4° Oecon. 279

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oec. 279

R

Philoparchus

(Pseudon.)

Evang. Aeltn. Ch. h. Hen.

Schweser.

Germani Philoparchi
kluger

Forst=
und
Jagdbeamte

oder

juristische und practische Anleitung

wie die Forst- Jagd- und Wildbahnsgerechtsame aufs beste zu beobachten,
schädliche Eingriffe zu verhüten,
und das Jagd= und Forstwesen überhaupt
nach den
allgemeinen Reichsrechten und Landes- Forst- und Jagdordnungen sowohl
als nach der täglichen Observanz
aufrecht erhalten werden soll.

Wobey zu

Verbesserung und nöthigen Anbau der Wälder

zur Kenntniß des Wildes
der Vogelweide, der Fischerey
und was in dieselbe einschlägt
hinlängliche Anweisung gegeben wird.

Mit Kupfern.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe. 1774.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Innhalt

nach Ordnung der Capitel und Paragraphen.

Erster Theil.

§.		Seite.
	1. Capitel. Von einem Forst überhaupt.	1
1	Von dem Verstande einiger zu dem alten Forstwesen gehöriger Wörter.	1
2	Die alten Könige in Franken waren Liebhaber der Forstungen, und Carolus Magnus hatte in Forstsachen eine ansehnliche Macht.	2
		3
3	Forste und Wälder wurden vom Könige Ottone Magno veräussert.	3
4	Vom Ursprunge des Worts Forst.	3
5	Was dasselbe bey den Franken bedeute?	3
6	In den alten Urkunden hat man sich oft anderer Wörter bedienet.	3
7	Unterschied unter den Wörtern: Wald, Forst, Holz und Busch.	3
	2. Cap. Von der Forstlichen Obrigkeit.	5
		5
8	Was die Forstliche Obrigkeit sey?	5
9	Die Forstliche Jurisdiction ist schon zu Caroli M. Zeiten bekannt gewesen.	
10	Die Stände des Reichs haben sie schon unter Rudolpho Habspurgico exerciret.	5 6
11	Die Oblationes legten nicht geringen Grund dazu.	6
12	Die Forstliche Obrigkeit wird unter die Regalia referirt.	6
13	Forstgerechtigkeit und Wildbann sind wohl zu unterscheiden.	6
14	Die Alten haben solche durch verschiedene Benennungen unterschieden.	
15	Die Forstliche Obrigkeit kan in eines andern Territorio als ein Regale erlanget werden.	7 8
16	Ist von der Landesobrigkeit unterschieden.	
	3. Cap. Von der Forstgerechtigkeit oder dem Forstrecht.	8
		8
17	Das Forstrecht bestehet in der Aufsicht der Wälder.	8
18	Von demselben ist nicht auf den Wildbann noch Forstliche Obrigkeit zu schliessen.	8

§.		Seite.
19	Es ist zwischen beyden ein Unterschied, welcher sich aus den Wirkungen beyder Gerechtigkeit zeiget.	9
20	Beede werden öfters an einem Orte von verschiedenen Personen exerciret.	9
21	Wie das Forstrecht von dem Holzungsrecht differire.	9
22	Ist ein eingeschränktes Dominium.	10
23	Ist keine Art einer wahren Jurisdiction.	10
24	Erstrecket sich ausser den Jagd- und Forsthändeln nicht.	10
25	Hänget von der Niedergerichtbarkeit gar nicht ab.	11
	4. Cap. Von den Personen, welchen die Forstliche Obrigkeit heutiges Tages zustehet.	11
26	Wem heut zu Tage die Forstliche Obrigkeit zustehe.	11
27	Sie competiret ebenfalls der freyen Reichsritterschaft.	13
28	Auch den freyen Reichsdorfschaften.	14
29	Es können sie noch andere, vermög eines besondern Rechts, exerciren.	15
	5. Cap. Von der Art und Weise die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren.	15
30	Sie wird unterschiedlich acquirirt. 1) Durch die Concession.	15
31	Insonderheit durch die Investitur.	15
32	Wer mit dem Walde und der hohen und niedern Jagd ist investirt worden, bekommt dadurch die Forstliche Obrigkeit.	17
33	Durch Concession der Ober- und Untergerichte wird sie nicht transferiret.	17
34	Ob die Forstl. Obrigkeit privative oder cumulative concedirt sey?	18
35	Zuvorderst hat man auf den Innhalt der Lehenbriefe zu sehen.	20
36	Wem die Jagd schlechterdings verliehen, der darf nur die Niederjagd exerciren.	20
37	Der, so die Macht hat, große Thiere zu jagen, darf die kleinere nicht jagen.	21
38	Die Concession geschiehet 2) durch Bestellung der Officianten.	22
39	Oder 3) durch ein Privilegium und andern rechtmäßigen Titel.	22
40	Doch muß die Tradition dazu kommen.	22
41	Die Forstl. Obrigkeit kan auch bestand- und pachtweise an sich gebracht werden.	23
42	Ob sie auch durch die Nutznieſſung könne acquirirt werden?	24
43	Wie auch aus sonderbarer Vergünstigung.	25
44	Sie kan andern wieder cediret und verkaufet werden.	27
45	Doch, wenn man sie zu Lehen bekommen, muß des Lehenherrn und zuweilen der Agnaten Consens adhibirt werden.	28
46	Fürsten und Stände des Reichs können die Forstl. Obrigkeit, so sie vom Kai	

§.		Seite.
	Kaiser zu Lehen tragen, auch ohne Vorwissen desselben auf einen andern transferiren.	28
47	Wer sie aber aus einer blossen Vergünstigung bekommen, kan sie auf einen andern nicht transferiren.	28
48	Wer die Nutzniessung von der Forstlichen Obrigkeit hat, kan die Nutzungen davon einem andern überlassen.	29
49	Wenn einer von denen Mitherren die Forstliche Obrigkeit ohne Einwilligung der andern jemanden überlassen, so ist solche Concession ungültig.	30
50	Wie deme, der die Jurisdiction von einem andern überkommen, zu succediren?	31
51	Der andere Modus die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren, ist die Präscription.	31
52	Was zu einer rechtmäßigen Präscription gehöre?	31
53	Zu der Possession aber wird erfordert: 1) ein rechtmäßiger Ankunftstitel.	31
54	Was von dem Titel gesagt worden, hat auch bey der Extension der Forstl. Obrigkeit Statt.	33
55	Wie die Wissenschaft und Gedult erwiesen wird?	33
56	2) wird erfordert bona fides.	33
57	Wie wenn derselbe in der Præscriptione immemoriale ermangelt?	34
58	Zur Possession wird 3) erfordert, der Wille dessen, wider welchen einer zu präscribiren intendiret.	35
59	Das 2. Requisitum der Präscription, nämlich eine rechtsbewährte Zeit.	36
60	Wie viel Zeit dazu erfordert werde?	36
61	Welche Zeit für undenklich zu halten?	37
62	Wie die Actus müssen exerciret werden?	37
63	Wer aus Vergünstigung etwas besitzet, der kan nicht präscribiren.	37
64	Was eine gewaltsame Possession sey?	38
65	Was eine heimliche Possession sey?	38
66	Die Forstl. Obrigkeit kan auch durch einen einigen Actum acquiriret und erhalten werden.	39
67	Wenn jemand dieselbe also präscribiret, so wird der Herr des Grund und Bodens gänzlich davon ausgeschlossen.	39
68	Wie die Forstl. Obrigkeit cumulative präscribiret werde?	40
69	Durch Präscribirung eines Theils der Forstlichen Obrigkeit kan die ganze Forstl. Obrigkeit nicht präscribiret werden.	40
70	Durch die Gewohnheit kan dieselbe ebenfalls acquirirt werden.	41
71	Wie die Gewohnheit interrumpirt werde.	42
72	Die Forstl. Obrigkeit wird heutiges Tages auch auf die Erben transmittirt.	42
73	Ein anderes, wann solche nur aus Vergünstigung verstattet, oder einem Beamten anvertrauet worden.	42

§.		Seite.
74	Fürsten und Stände des Reichs können in andern Territoriis die Forstl. Obrigkeit acquiriren.	42
75	Ob die in einem fremden Territorio hergebrachte Forstl. Obrigkeit auch die Territorialsuperiorität inferire?	43
	6. Cap. Von denen Personen, welche die Forstl. Obrigkeit acquiriren können.	44
76	Wer die Forstl. Obrigkeit acquiriren könne, und ob eine Privatperson derselben fähig sey?	44
77	Ob ein Unterthan?	44
78	Ob die Geistlichen?	45
79	Ob die Weibspersonen?	45
80	Die Weibspersonen können die Forstl. Obrigkeit wieder zu Lehen reichen.	47
	7. Cap. Von den Würkungen und üblichen Kennzeichen des Forstrechts.	47
81	Von denen Effecten und Kennzeichen des Forstrechts. Alle Stücke desselben sind nicht bey einem jeglichen Forstherrn anzutreffen.	47
82	Zum Forstrecht gehöret die Macht, Wald- und Forstordnungen zu publiciren.	48
83	Von welchen Sachen der Forstherr Gebot und Verbot thun könne?	48
84	Was die Holz- und Forstordnungen insgemein in sich halten?	48
85	Die Uebertrettere der Wald- und Holzordnungen zu pfänden.	49
86	Was bey den Pfändungen zu beobachten?	51
87	Wie sich die Forstbediente in Pfändung zu verhalten haben?	52
88	Dem Pfänder darf man sich nicht widersetzen.	53
89	Die Gegenpfändungen sind ebenfalls nicht erlaubt.	53
90	Die Uebertrettere der Wald- und Forstordnungen zu bestrafen.	53
91	Wenn Holz umgehauen worden, muß nebst der Strafe der Werth desselben ersetzet werden.	54
92	Der Forstherr kan allerhand Bediente constituiren.	55
93	Er hat Macht seine Forstbediente ohne einige Ursache abzuschaffen.	55
94	Wenn ein Forstbedienter wegen eines beygemessenen Verbrechens removirt wird, so muß die Ursache angegeben werden.	56
95	Dem Forstherrn stehet auch frey, Forsthäuser aufzurichten.	56
96	Das Baumabhauen in den Forsten, und was dem Wald etwa sonsten schädlich, zu verbieten.	57
97	Ob und in wie fern der Eigenthumsherr eines Waldes, worinnen einer das Forstrecht, und der andere die Jagdbarkeit hergebracht, das Holz fällen und hauen möge?	60

§.		Seite.
98	Der Eigenthumsherr muß, wenn er Holz fällen will, sich vorher bey den Forstämtern anmelden.	61
99	Was ein Sylva cædua & non cædua sey?	61
100	Ob der Eigenthumsherr eines Waldes, worinnen ein anderer die Forst- oder Jagdgerechtigkeit hat, den Forst ganz niederzuhauen berechtiget sey?	62
101	Eine mäßige Ausstockung ist noch zugelassen.	62
102	Der Forstherr hat anzuordnen, daß bey Abhauung des Acker- und Buschholzes auf jeden Acker eine gewisse Anzahl Hegreisser stehen bleiben.	63
103	Der Forstherr kan verbieten, keine Bäume wegen der Vogelnester oder Bienen umzuhauen.	66
104	Was wegen der Fuhrleute zu beobachten?	66
105	Das Pech- und Harzscharren.	67
106	Das Baumschälen.	68
107	Das Ausgraben der jungen wilden Aepfel- und Birnbäume ꝛc.	69
108	Daß man in den Wäldern kein Feuer anzünde; keinen Toback rauche.	70
109	Was der Forstherr ferner zur Erhaltung des Waldes gebieten könne?	73
110	Der Noval- oder Neubruchzehende gehöret heut zu Tage, sonderlich bey den Evangelischen, dem Landesherrn.	74
111	Der Forstherr kan von den Wäldern den Zehenden oder die Forstgarbe fordern.	75
112	Zum Forstrecht wird refériret die Macht, zuzulassen und zu verbieten, mit dem Viehe in die Wälder zu fahren.	77
113	Demselben ist auch anhängig zu erlauben und zu verbieten, die Schweine in die Eichelmast zu schlagen, wie auch die Eicheln und wildes Obst zu lesen.	78
114	Das dürre Holz aus dem Wald führen, oder scheitern zu lassen.	79
115	Dem Forstherrn competirt auch die Grasensgerechtigkeit.	80
116	Die Windbrüche werden ebenfalls zum Forstrecht referirt.	81
117	An etlichen Orten bekommen die Förster die Windfälle, so auf den Scheideweg liegen.	83
118	Oder ein gewisses Geld dafür.	83
119	Dem Forstrechte ist ferner anhängig das Recht, wegen der wilden Immen und Honig zu ordnen.	85
120	Verschiedene Verordnungen, wegen der Immen.	86
121	Die öffentlichen Markungen werden mit Autorität des Landesherrn gesetzt.	88
122	Die Privatsteine setzt der Gerichtsherr.	88
123	Die Wald- und Holzmarkungen der Forstherr.	88
124	Verschiedene Arten der Marksteine.	89
125	Was weiter wegen der Gränzen zu bemerken.	91

§.		Seite.
126	Dem Forstherrn wird auch der Schnitt oder Nonnenmacherey, und das Recht, den Wasen zu verleihen, zugeeignet.	93
127	Dem Forstrecht ist auch anhängig die Hegung der jungen Gehäue.	94
128	Das Recht, zu verbieten, daß man keine Geiß, Schaafe, oder ander schädliches Vieh, in den Wald treibe.	95
129	Der Förster kan den Forsthaber einfordern.	97

Zweyter Theil.

	1. Capitel. Von verschiedenen Arten des Holzes.	99
130	Holz ist einem Lande unentbehrlich.	99
131	Was ein Wald, Waldung oder Holzung sey.	99
132	Ein Forstbedienter muß die Arten des Holzes wissen.	100
133	Was hier unter dem Worte Holz verstanden werde.	100
134	Eintheilung des Holzes.	101
135	Unter die harten Laubhölzer werden gerechnet: 1) die Eichen.	102
136	2) Die Rothbuchen. 3) Weißbuchen.	102
137	4) Ahorn, oder Ehrenbaum.	103
138	5) Der Lennenbaum oder Leinbaum.	104
139	6) Aschen- oder Eschenbaum.	104
140	7) Erlen, oder Ellern, und auch Elsen.	104
141	8) Birken.	105
142	9) Kastanien.	105
143	10) Nußbaum.	106
144	11) Aepfelbaum.	107
145	12) Birnbaum.	107
146	13) Pflaumen- 14) Quittenbaum.	107
147	15) Arlsbeerbaum, oder Elzebeeren.	108
148	16) Maulbeerbaum.	108
149	17) Ebereschen- Quitschen- oder Vogelbeerbaum.	108
150	18) Meßheldern, auch Weißlebern.	109
151	19) Ilmen- 20) Rüstern- 21) Fliegen- oder Leinbaum.	109
152	22) Mispeln.	110
153	23) Patscherpen, Scherpten, Scherpel, Hanbeerenholz und Wiedbaum.	110
154	Unter die weichen Laubhölzer gehören 1) die Linden.	111
155	2) Die Aspen.	111
156	3) Kirsch- Zwiesel- oder Weichselbaum.	112
157	4) Der Faulbaum.	112
158	5) Haseln.	113
159	6) Pappelbaum, Pappelweide, Alberbaum, Bellen.	113

§. 160.

Innhalt.

§.		Seite.
160	7) Sohl- Bruch- Rothe- Zähe- und Gelbeweide ꝛc.	115
161	Unter die Kiefrichten, oder schwarzen Tangel- auch Nadelhölzer wird gerechnet: 1) Kiefern- Kiehnbaum, Fichten, Fohren, Kiehnföhren, auch Foren und Forchen.	116
		118
162	2) Fichten, oder Rothtannen.	118
163	3) Tannen, Tennen, oder Weißtennen.	121
164	4) Lerchenbaum.	121
165	5) Eisen- Ivenbaum, auch Ebenholz.	121
166	6) Taxbaum.	122
167	7) Wachholder.	122
168	8) Sadebaum.	122
169	9) Rehheede, oder Haasenheede.	
170	Unter die Buschhölzer werden gerechnet: 1) Wersen, Krebs- oder Haar- und Sand- auch Hegerweiden, Beinholz.	123
		123
171	2) Schießbeeren, oder Spillbühnen.	123
172	3) Calinichen, oder rothhelle Schießbeeren.	124
173	4) Knitschelbeeren, auch Schießbeeren- oder grüner Faulbaum.	124
174	5) Hollunder.	124
175	6) Rother Hollunder.	125
176	7) Johannisbeeren. 8) Stachelbeeren.	126
177	9) Härtern- oder Bahnhölzel.	126
178	10) Hernskenbaum.	126
179	11) Pfastenholz.	126
180	12) Schwarzdorn. 13) Creutzdorn. 14) Weißdorn. 15) Hagedorn.	127
181	16) Brombeerstrauch.	727
182	17) Drosselbeerstrauch.	128
183	18) Spanischer Hollunder.	
	2. Cap. Von der Reife des Holzsaamens.	128
		128
184	Was ein Förster ferner zu wissen nöthig hat?	129
185	Er muß von der Blüthe des Holzes urtheilen können.	
186	Die Afterblüthe oder Afterzäpflein sind von der wahren Blüthe zu unterscheiden.	129
		130
187	Wann der Holzsaame reif wird?	130
188	Wie derselbe aussehe?	131
189	Wie er eingetheilet werde?	131
190	Erwähnung des wilden Baumsaamens.	131
191	Wie er verwahret ist?	131
192	Die wilden Bäume tragen nicht alle Jahre Saamen.	132
193	Von der Güte des Saamens.	132
194	Er hat seine Feinde.	§. 195.

Innhalt.

§.		Seite.
195	Saamenbäume, wie sie stehen sollen?	132
196	Ob man Saamenbäume solle stehen lassen?	132
197	Ein jeder wilder Baumsaamen hat sein gewisses Zeichen der würklich erlangten Reife.	133
198	Die Güte des Holzsaamens ist nicht so leicht wie bey dem Getraide zu erkennen.	134
199	Eine gemeine Regel hievon.	134
200	Wenn der Saame der Fichten reif wird	134
201	Der roth- und weißbuchene.	135
202	Der Saame des Ahornbaumes.	135
203	Des Lennen- oder Leinbaumes.	135
204	Des Aschenbaumes.	135
205	Der Erlen- oder Ellernsaame.	135
206	Der birkene Saame.	135
207	Der Saame des Leinbaums.	136
208	Der Linden.	137
209	Der Pappelweide.	137
210	Der Aspen.	137
211	Der Saal- und anderer Weiden.	137
212	Der Kiefern.	137
213	Der Fichten.	138
214	Wann der Tannzapfe reif wird?	138
215	Die Zapfen muß man brechen, so bald der Saame in denselben reif ist.	138
216	Was bey Brechung und Einsammlung der Saamenzapfen für Vorsicht nöthig sey?	139
217	Wie der Saame aus den Zapfen zu bringen?	139
218	Wie eine Buberte zum Ausbringen desselben beschaffen seyn soll?	140
219	Erläuterung der Kupfertafel, auf welcher eine Buberte abgezeichnet ist.	141
220	Der Saame des Lerchenbaumes.	142
	3. Capitel. Von der Holzsaat.	143
221	Die Holzsaat ist sehr nützlich.	143
222	Zu welcher Zeit sie vorgenommen werden soll?	143
223	Ob auf allen und jeden Boden eine Art Holzes wachse?	144
224	Mit was für einer Art Holzsaamens ist ein Hau wieder zu besäen und anzubauen?	145
225	Wie kan man das innere Erdlager eines zu bebauenden Holzbodens erkennen?	145
226	Wann der eichene Saame zu säen ist?	146
227	Wann der roth- und weißbuchene?	146
228	Der ahornene?	146
229	Der Saame des Leinbaumes?	146

§. 230.

Innhalt.

§.		Seite.
230	Des Aschen- oder Eschenbaumes?	147
231	Der Erlen?	147
232	Der Birken?	147
233	Der Linden?	147
234	Der Pappel und anderer Weiden?	147
235	Der Aspen?	148
236	Der Kiefern?	148
237	Der Fichten?	149
238	Der Tannen?	149
239	Des Lerchenbaums?	149
240	Ob der Saame vorher einzuweichen sey?	150
241	An der Witterung ist vieles gelegen.	150
242	Ob der Saame eingeegget werden soll?	150
243	Bey was für Wetter der Birkensaame zu säen ist?	151
244	Wie der tannene, fichtene und kieferne Saame zu säen ist?	151
245	Ob in einem Haue so viel Saamen liege, als er bedürftig ist?	152
246	Was vom Verpflanzen oder Versetzen des Holzes zu halten?	152
247	Welcherley Arten des Saamens im Schwarzholze miteinander aufwachsen?	153
248	Ob einige Arten des Schwarzholzes einander im Wachsthum hinderlich sind?	153
249	Ob der fichtene Saame im Aufgehen Schaden leidet?	154
250	Warum die Fichte öfters faul oder roth auf dem Kern wird?	154
251	Ob man die Streu von einem Gehau soll wegrechen?	154
252	Wie lange ein Baum in der Länge, Höhe und Stärke wachse?	154
253	Ob ein Baum wachse, wenn der Gipfel desselben dürre wird?	155
254	Welchem Holze die sogenannten Saamenregen am meisten schädlich sind?	155
	4. Capitel. Wie und auf was Weise das Holz müsse geschlagen werden?	156
255	Wann das Holz geschlagen werden müsse, wenn die Holzsaat auf dem Boden des abgetriebenen Holzes unternommen werden soll?	156
256	Ein zu unrechter Zeit unternommener Holzschlag ist schädlich.	156
257	Zu welcher Zeit das Schlagholz gemachet werden soll?	157
258	An der Art und Weise des Holzschlagens ist vieles gelegen.	158
259	An welchem Orte einer Holzung das Holz soll geschlagen werden, wenn man in solcher die gemachten Holzschläge wieder besäen will?	159
260	Ob der Schatten dem jungen Holze überhaupt nützlich oder schädlich sey?	161
262	Wie vielerley Arten des Holzschlages üblich sind?	162
262	Welche Art anzurathen sey?	162
263	Ob das Streuhacken oder Streurechen bey einem Holzschlage nützlich sey?	164
264	Ausnahme hievon.	164

§.		Seite.
265	Wie es mit dem jungen Anflug unter dem hohen Holze stehe?	165
266	Ob man bey dem Holzschlagen dem Walde den Mantel nehmen soll?	165
267	Ob die Gehaue nach einer gewissen Himmelsgegend einzurichten seyn?	167
268	Ob das Rindvieh in den Waldungen Schaden thue?	167
269	Ob das Schaaf- und Ziegenvieh Schaden thue?	168
270	Ob die Pferde in den Wäldern Schaden thun?	169
271	Ob das Eichhorn dem Holze schädlich sey?	169
272	Was das Rothwildpret für Schaden am Holze thue?	170
273	Was schadet denn demselben das Reh?	170
274	Worinnen der Schaden bestehe, den die Haasen verursachen?	171
275	Was die Holzkrähe, wie auch der Grün- und Rothspecht für Schaden in den Hölzern thue?	172
276	Was die Maus der Holzsaat für Schaden thue?	173
277	Der Baumschneider ist dem Holze auch schädlich.	173
	5. Cap. Von dem Alter und Taxiren einzelner Stämme.	174
278	Ein holzgerechter Jäger muß das Alter des Holzes verstehen.	174
279	Ob man das Alter eines Baumes aus der Stärke, Höhe und Größe beurtheilen könne?	174
280	Ob ein jeder schwacher und niedriger Stamm auch nothwendig jung sey?	175
281	Woher man das hohe Alter solcher kleinen Bäumgen gewiß wissen und erkennen kan?	176
282	Warum dergleichen Bäumgen bey ihrem Alter so klein und elend geblieben sind?	176
283	Fernere Bemerkung bey Auszählung der Holzjahre.	177
284	Woraus das Alter eines Baumes, sowohl bey Laub- als Schwarzholze, genau und richtig zu erkennen sey?	178
285	Fernere Untersuchung.	178
286	Ob Moos und Schwämme von dem Alter eines Baumes zeigen?	179
287	Wie viel Jahre das Schwarzholz brauchet, ehe es wieder mit Nutzen abgeholzet werden kan?	179
288	Ob man das dürrescheinende Holz in den Dickungen heraus nehmen oder stehen lassen solle?	180
289	Woher der Torf oder Turf entstehe?	181
290	Woraus der Mistel oder Mispel wächset?	181
291	Woher wachsen auf einem gemachten Holzschlage die Hinbeeren, der wilde Hollunder, oder sogenannte Atlas, und das Creutzkraut, oder der wilde Sallat?	184
292	Ob schlagbares und taugliches Schwarzholz binnen 20 Jahren aufwachsen kan?	185

6. Cap.

§.		Seite.
	6. Cap. Von der Ausmessung eines Forstreviers und dessen Eintheilung in die jährliche Schläge.	186
	Wie die wahre Größe eines Forstreviers zu finden?	186
293	Wie die wahre Größe eines Forstreviers zu finden?	186
294	Durch blosses Ansehen lässet sich solches nicht ausfindig machen.	187
295	Auch kan der Forstbediente dieserwegen keinen Bericht abstatten.	187
296	Ob das Umschreiten eines Waldes hinlänglich sey?	
297	Die wahre Größe eines Forstreviers auszumessen, geschiehet durch die Geometrie.	188
		188
298	Was insbesondere hiebey zu betrachten ist?	192
299	Ein Forstprotocoll ist zu halten.	192
300	Was man bey der Ausmessung eines Forstes zu beobachten habe?	192
301	Was ferner dabey zu bemerken?	193
302	Der Nutzen von der Ausmessung der Holzreviere.	
303	Was man bey der Eintheilung eines Forstreviers nach geschehener Ausmessung zu beobachten hat?	193
		193
304	Wie die Eintheilung zu machen ist?	194
305	Aus was für Hölzern die Waldungen bestehen?	194
306	Die Forstreviere sind verschieden.	194
307	Von den Nadelwaldungen auf einem großen Waldrevier.	194
308	Einrichtung der Forstreviere.	195
309	Wie große Wellenbäume zu erhalten?	195
310	Wie die Nadelhölzer auf Landrevieren eingetheilet werden?	196
311	Einige Fragen werden beantwortet.	196
312	Bestimmung der Klaftern Holz, so man jährlich von einem Forst abgeben kan.	
313	Wie viel die Natur auf einem Acker jährlich abwirft, und wie viel Holz man allenfalls rechnen kan, das auf einem Acker jährlich ausgehet?	196
		197
314	Einige Anmerkungen wegen der Nadelhölzer.	
315	Wie man zu verfahren, wenn die Schläge nicht ordentlich sind gemacht worden?	199
		199
316	Was bey den Laubhölzern zu beobachten?	200
317	Wann die Laubhölzer hiebig sind?	200
318	Wie ein Revier von Laubhölzern einzutheilen sey?	200
319	Berechnung eines Ackers zu Klaftern.	201
320	Von welchen Hölzern man mehr Vortheil habe?	201
321	Welche Eintheilung bey einem Laubforste zu machen sey?	202
322	Bey Anlegung der Schläge hat man auf die Wege zu sehen.	
323	Bey der Eintheilung eines Laubforstes muß man eine gute und eine schlechte Gegend zusammen nehmen.	202
		202
324	Ob die Anzahl der Laßreiser zu bestimmen?	
325	Warum man bey Laubhölzern eine 30- bis 40jährige Eintheilung zu machen habe?	203
		203
326	Wie es zu halten, wenn die Waldungen aus vermischten Hölzern bestehen?	

§.		Seite.
327	Wie, wenn sich Nadelhölzer unter die Laubhölzer mischen?	203
328	Auf die Erhaltung derjenigen Holzart ist zu denken, die in einer Gegend, wo vermischte Hölzer stehen, das beste Wachsthum zeiget.	204
329	Die Natur soll man nicht hindern.	204
330	In vermischten Hölzern behält das meiste die Oberhand.	204
331	Dieses betrift nur vermischte Holzgegenden auf einem Landforste.	204
	7. Cap. Von Anlegung der Schläge, und dem Nutzen der Mathematick bey derselben.	205
332	Was ein Schlag sey?	205
333	Ein Förster soll die Geometrie verstehen.	205
334	Die Schläge sind nicht zu groß zu machen.	205
335	Ein Förster muß einen Schlag nach den Quadratinnhalt zu berechnen wissen.	206
336	Bey Anlegung eines Schlages darf man keine Oefnungen machen.	206
337	Regeln von Anlegung der Schläge.	206
338	Ob man Saamenbäume soll stehen lassen?	207
339	Die Schläge müssen ordentlich geleget werden.	207
340	Der Schaden, der daraus entstehet.	208
341	Wie die Klaftern, so in schiefen Winkeln gesetzt, ihr gehörig Gehalt bekommen können?	208
342	Wie man es den Holzhauern beybringen soll?	208
343	Der Schlag muß reinlich aufgemacht werden.	209
344	Was zu beobachten sey, wenn ein Schlag fertig ist.	209
345	Woher der Saame zu bekommen?	209
346	Ein Förster muß die Holzsaat verstehen.	210
347	Ein Schlag muß umstängelt werden.	210
348	Wann Hölzer auf einem Forste in Mitteljahren absterben, so muß die Eintheilung auf weniger Jahre gemachet werden.	210
349	Was in Ansehung der Laubhölzer zu beobachten.	211
	8. Cap. Von der Taxation der Hölzer und unentbehrlichen Nutzen der mathemtischen Wissenschaften bey derselben.	211
350	Die Hölzer zu taxiren ist höchstnöthig.	211
351	Wie eine Waldung zu taxiren?	212
352	Wird gezeiget.	212
353	Dabey muß gesehen werden, ob vieles Werkholz darunter sey?	213
354	Zu was für einen Gebrauch man diese oder jene Hölzer nach der Beschaffenheit ihrer Lage versilbern kan?	213

§.		Seite.
355	Wann die Hölzer zu taxiren sind?	213
356	Den Werth der schlagbaren Hölzer leget man bey Taxation der übrigen zum Grunde.	214
357	Wie man mit der Taxation der Laubhölzer zu verfahren habe?	214
358	Wie ein Baum zu taxiren ist?	215
359	Ob er nach Spannen auszumessen?	215
360	Wie man den körperlichen Innhalt eines Stammes von Nadelholz berechnen könne?	215
361	Die Berechnung des Coni auf eine andere Art.	217
362	Wie die Hölzer, die nach der Spanne verkauft worden, zu berechnen sind?	218
363	Andere Berechnung.	219
364	Erwähnung der Tabelle No. 2.	219
365	Berechnung eines Bloches.	221
366	Andere Berechnung desselben.	222
367	Eine Anmerkung.	223
368	Wie die Taxe zu machen.	223
369	Weitere Untersuchung.	224
370	Fernere Berechnung.	225
371	Alle Baustämme, Blöche und andere Stücke von Werkhölzern können in Klaftern reducirt werden.	225
372	Der Preiß, den man einer Klafter Scheite in einer Gegend gegeben hat, muß zum Grund geleget werden.	226
373	Was der Cubicschuh Holz in einer Klafter gilt, wird bey der Taxe der Werkhölzer zum Grund geleget.	226
374	Bey Werkhölzern ist der Cubicschuh in höhern Preiß zu setzen.	227
375	Wie die Taxa der Bauhölzer zu machen?	227
376	Bey der Holztaxe hat man darauf zu sehen, ob das Holz in der Nähe, oder weit herzuholen sey.	227
377	Auf gleiche Weise werden die Blöche taxirt.	228
378	Gleiches ist auch bey Schindel- und Böttgerhölzern zu bemerken.	229
379	Das vornehmste Werk- und Nutzholz ist noch in höhern Preiß zu setzen.	229
380	Ein Förster muß auf alle Weise suchen, daß er die Werkhölzer aussondere, und nicht zu Scheitholz aufschlagen lasse.	229
381	Was besonders in Ansehung der harten Hölzer zu beobachten ist?	230
382	Dieselben sind nach dem cörperlichen Innhalte zu berechnen.	230
383	Wie das Felchenholz soll taxiret werden.	230
384	Berechnung eines Stück Holzes zu einer Achse.	231
385	Berechnung einer einfachen Länge zur Nabe.	231
386	Wie das Speichenholz zu taxiren.	232
387	Wie viel Loh von einer Klafter jung Eichenholz geschälet werden kan.	232
388	Berechnung einer Welle.	232
389	Wie die Krummhölzer zu berechnen?	233

Innhalt.

§.		Seite.
390	Einige Anmerkungen.	233
391	Weitere Berechnung.	234
392	Berechnung eines runden Stück Holzes.	234
393	Andere Berechnung.	235
394	Ob es vortheilhafter, wenn man die Bloche selbst zu Brettern schneiden lässet?	236
395	Weitere Berechnung eines Bloches.	237
396	Wie das Verhältniß zwischen Malterholz und Klafterholz zu finden?	238
397	Weitere Berechnung.	238
398	Berechnung verschiedener Klafter gegen einander.	239
399	Weitere Berechnung.	240
400	Noch eine andere Berechnung.	240
401	Einiger Irrthum in der Berechnung wird gezeiget.	241
	9. Cap. Von einer vortheilhaften und rechtmäßigen Forsteinrichtung.	243
402	Die Absicht derselben.	243
403	Was man bey Ausmessung eines Forstes zu erfahren suchet?	243
404	Was nach der Ausmessung eines Forstes zu beobachten?	244
405	Geometrische Ausmessung eines Forstreviers.	244
406	Die Vertheilung desselben	244
407	Erstes Hauptstück. 1) Der Steilberg.	245
408	2) Der Herlichsberg.	246
409	3) Der Basberg.	247
410	Zweytes Hauptstück. 1) Der Hahn.	247
411	2) Die Winterleiten und Schloßberg.	248
412	3) Das Struppig über den Hirschberg.	249
413	Hauptbestand des ganzen Schönheimer Forstes.	249
414	Der erste Vortheil aus dem geometrischen Riß.	250
415	Der zweyte Vortheil.	250
416	Der dritte Vortheil.	250
417	Der vierte Vortheil.	251
418	Einige Hauptgrundsätze bey einer Forsteinrichtung.	251
419	Einige Vortheile in Ansehung der Schläge.	252
420	In einem neuen Schlage muß die Aussonderung der Werk- und Bauhölzer geschehen.	252
421	Ob man die Stöcke auf einem Nadelholzschlag hoch lassen soll?	252
422	Wird erläutert.	253
423	Nach verfertigten Schlag werden die Hölzer nach der Reihe numerirt.	253
424	Berechnung der Bau und Werkhölzer.	255
425	Nähere Berechnung.	258
426	Weitere Berechnung.	258
427	Der Nutzen davon.	259

§. 428.

§.		Seite.
428	Die Taxe der Bau- und Werkhölzer.	259
429	Der Preiß ist nach der üblichen Gewohnheit jeder Gegend zu machen.	260
430	Was die Stichhölzer sind?	260
431	Erklärung der Arten des Stichholzes.	260
432	Aus der Stärke und Länge der Stichhölzer erhellet, wie stark ein Stamm seyn müsse, wenn man dergleichen Bauhölzer haben will.	260
433	Wie viel Stiche Holz in eine Klafter gehen?	261
434	Ob es vortheilhafter, wenn man dergleichen Stämme zu Scheitholz oder zu Stichhölzern macht?	261
435	Wie ein Appostzettel zu verfertigen?	262
436	Der Vortheil hievon.	264
437	Der Schlag muß sobald als möglich von dem gefällten Holz geleeret werden.	264
438	Wie viel Saamen auf einem Acker Waldboden zu säen.	264
439	Die Schwere des Maases des Nadelholzsaamens.	264
440	Wenn ein Schlag gesäet worden, so muß er umstängelt werden.	265
441	Ueber die jährliche Holzbesäung ist eine Beschreibung zu verfertigen.	265
442	Die Fichte kan in Ansehung des Harzes genutzet werden.	268
443	Wann und wie das Laagen der Fichten zu unternehmen.	268
444	Wann die Laagen von neuem auszunehmen sind?	268
445	Der Nutzen davon.	268
446	Das Harzscharren muß mit Behutsamkeit geschehen.	269
447	Solches ist auch vom Flußscharren zu bemerken.	269
448	Ob das Harzscharren nützlich oder schädlich sey?	269
449	Zu einer guten Forstwirthschaft gehöret nicht nur die Erhaltung und Nutzung der Hölzer, sondern auch die Verbesserung.	270
450	Was eine Forstverbesserung sey?	270
451	Untersuchung eines aus Laubhölzern bestehenden Forstreviers.	270
452	Fernere Untersuchung.	271
453	Wie man ein solches bestandenes Laubholzrevier verbessern kan?	271
454	Die Reihe zum Ausschlagen kommt also erstlich an die 30- bis 40jährigen Hölzer.	271
455	Ein anderes Exempel.	272
456	Eine andere Eintheilung.	272
457	Wie es mit den alten Hölzern gehalten wird?	273
458	Die Reihe zum Abtrieb der 2ten Classe.	273
459	Ein Laubholzforst muß weder unter seinem Ertrag, noch über denselben angegriffen werden.	274
460	Wie ein Laubholzforst wieder in ordentlichen Stand gesetzet werden könne?	274
461	Untersuchung, wenn ein Forstrevier aus Laub- und Nadelhölzern bestehet	275
462	Ob man die Nadelhölzer, die sich in die Laubhölzer mischen, wegschlagen soll?	276
463	Fernere Erläuterung.	276
464	Von einem Forste, da der Bestand von Nadelhölzern ist.	276

§.		Seite.
465	Wie solcher anzugreifen sey?	277
466	Ob die alten Eichen und Buchen, so unter den Nadelhölzern stehen, aus dem Wege zu räumen sind?	277
467	Wie es zu halten, wenn in einer Gegend eine Art Hölzer nicht anschlagen wollen.	278
468	Die Wasser auf große Sumpfplätze können auf einem Forste durch Gräben abgezapfet werden.	278
469	Die Einschränkung der Vieheriften in einer Waldung ist zu besorgen.	279
470	Wie man eine Waldung, welche in Nadelhölzern bestehet, in einen Geldanschlag bringen, und in die Taxe setzen kan?	280
471	Noch ein ander Exempel.	282
472	Ein Förster muß auf die Gränzen seines Forstreviers Achtung haben.	285
473	Von einer Forstgränze ist ein accurater Riß zu verfertigen.	285
474	Ein Förster muß den wilden Wassern Einhalt thun können.	286
475	Die Ströme zu zähmen.	286
476	Wie man mit Nutzen vorbauen soll?	287
	10. Cap. Von Anpflanzung lebendiger Häge und Zäune.	288
477	Lebendige Häge sind besser als tode Zäune.	288
478	Zwischen Garten und Feldzäunen ist ein Uuterschied zu machen.	288
479	Wie die Gartenzäune anzulegen?	288
480	Ob man die Gartenhäge einfach oder doppelt setzen soll?	289
481	Wie man das Unkraut aus dem Gedörne ausrotten soll.	290
482	Ob man einerley Gehölz bey Ziehung eines Gartenhags nehmen soll?	290
483	Die Zäune und Häge können um große Feldstücke mit vermischten Gehölze umzogen werden.	290
484	Von den Hägen an den Viehwegen.	291
485	Von den Hägen und Zäunen um die Viehweiden.	291
486	Wie es zu machen, wenn der Grund feucht ist?	292
487	Die Umzäunung kan auch ohne Graben geschehen.	292
488	Wie die gemeinen Häge zu verwahren sind?	293
489	Von Anpflanzung der Häge durch Saamen.	293
490	Wann die Aussäung geschehen soll.	293
491	Weißdorn, Hagedorn.	294
492	Kreutzdorn, Wegdorn, Wiedorn, Kreutzholz.	295
493	Beinholz, Hartriegel, Heckholz, Steinweid, Geißholz.	295
494	Schuerling, Sauerlein, Saurach, Sauerdorn, Berbersstaude, Eßigdorn.	296
495	Von den Schleen oder Schwarzdorn.	296
496	Haagbutten, Dornrosen, Hambutten, Hiesten, Hetschepetsch.	297
497	Stachelbeer, Kloster-Grosselbeer.	297
498	Ginst, Genist, Pfriemen, Rehkraut, Künschruthen, Pfingstblumen.	298

§.		Seite.
499	Beede Arten Ginsten können untereinander vermenget und angesäet werden.	299
500	Holder oder Hollunder.	299
	II. Cap. Von der nöthigen Oberaufsicht in Ansehung des anzupflanzenden Gehölzes.	300
501	Nöthige Erinnerung in Ansehung des An- und Nachpflanzens.	300
502	Ein Landcommissarius ist zu erwählen.	301
503	Was der Landesfürst hiebey zu thun hat?	302
504	Was der Beamte dabey zu beobachten hat?	302
505	Der Erfolg hievon.	302
506	Nöthige Erinnerung des zweyten Theils.	303
	Dritter Theil.	
	Vom Jagdrechte, und allem, was zur Jägerey gehöret.	
	I. Cap. Von der Jagdgerechtigkeit insgemein.	305
507	Was die Jagdgerechtigkeit sey?	305
508	Nach den göttlichen, natürlichen, Völker- und Kayserl. Rechten ist jedermann erlaubt zu jagen.	305
509	Dreyerley Arten der Jagd.	306
510	Alle Thiere, so man zu jagen befugt, müssen in ihrer natürlichen Freyheit seyn.	307
511	Zahme, oder in Thiergärten eingeschlossene Thiere, werden, so lange sie nicht entspringen, und wieder wilder Art werden, nicht darunter verstanden.	307 308
512	Worauf es bey Auslieferung eines solchen gezähmten Thieres ankommt?	
513	Von Erschaffung der Welt an, jagden die Menschen.	309
514	Einige zur Ergötzung des Gemüths oder aus Noth, andere ergaben sich dem Jagen gänzlich.	309
515	Nach der Hand haben sich die Größere und Mächtigere das Jagen aus erheblichen Ursachen alleine zugeeignet.	310
516	Insonderheit thaten solches die Fränkischen Könige.	310
517	Die Stände des Reichs und andere unmittelbare haben solches Recht mit der Territorialsuperiorität bekömmen.	311
518	Es hatten die Landesfürsten genugsame Ursachen, die Jagden einzuschränken.	312

§.		Seite.
	2. Cap. Von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, wie solche heut zu Tage beschaffen.	313
519	Bey den uralten Deutschen war das Jagen kein Regale.	313
520	Was hievon Riccius meldet?	314
521	Die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit ist unter die Regalia und respectu Pricipum ad superioritatem zu rechnen.	315
522	Die Jagd wird überhaupt auf dreyerley Art exercirt.	315
523	Was die Jagd in besondern Verstande genommen sey?	316
524	Es giebt dreyerley Arten der wilden Thiere. 1) Grausame und schädliche Thiere. Ob es erlaubt, sich solcher zu bemächtigen.	316
525	Das Jagen grausamer Thiere ist großen Herren eigen.	317
526	Die Beschaffenheit und Gestalt des Löwens.	317
527	Die Bären werden in Deutschland dem Landesherrn vorbehalten.	318
528	Die Beschaffenheit des Bären.	318
529	Die Wölfe gehören dem Jagdherrn zu.	319
530	Die Beschaffenheit des Wolfes.	319
531	Wie man von dem Wolfe weidmännisch spricht?	321
532	Die wilden Schweine rechnet man heut zu Tage nicht mehr unter diese Thiere.	322
533	Die Beschaffenheit der wilden Schweine.	322
534	Die weidmännische Redensarten von Schweinen.	325
535	2) Andere Thiere, so nicht grausam sind, und theils zur hohen, theils zur Niederjagd gehören.	326
536	Zur hohen Jagd rechnet man 1) das schwarze Wildpret.	326
537	2) Das rothe Wildpret.	326
538	Die Beschaffenheit eines Hirschen.	326
539	Die weidmännische Redensarten von demselben.	330
540	Die Beschaffenheit des Rehes.	332
541	Weidmännische Redensarten vom Rehe.	333
542	Die Beschaffenheit der Gemse.	334
542	3) Das wilde Geflügel.	335
543	Was zur niedern Jagd gezählet wird.	335
544	Die Beschaffenheit des Fuchses.	336
545	Die weidmännische Redensarten vom Fuchse.	338
546	Die Beschaffenheit des Haasen.	339
547	Weidmännische Redensarten von ihm.	340
548	Die Beschaffenheit des Dachses.	341
549	— — der wilden Katzen.	343
550	Die weidmännische Redensarten von denselben.	343
551	Beschaffenheit des Eichhorns.	343
552	Unterschiedene Benennung des Jagdzeugs.	344

§.		Seite.
553	Es ist in dieser Materie auf eines jeden Landes Gebrauch und Herkommen zu sehen.	344
554	3) Vor die dritte Art rechnet man die Raubthiere.	345
555	Verschiedene Verordnungen hievon.	346
556	Die Beschaffenheit des Luchses.	346
557	Weidmännische Redensarten vom Luchse.	348
558	Die Beschaffenheit der Marder.	348
559	Wem der dem Wolf abgejagte Raub gehöret?	350
560	Vom Biber- und Otterfang.	350
561	Die Beschaffenheit des Bibers.	351
562	— — der Fischotter.	352
563	Wie die Jagd heut zu Tage in Ansehung der Art und Weise, ingleichen des Jagdzeuges verrichtet werde?	353
564	Von der Par force Jagd.	353
565	Was wegen des Hagens Rechtens sey?	358
566	Was ein Gehege sey?	359
567	Von den Hegesäulen bey der hohen und niedern Jagd.	359
568	Vom Hegereuter.	359
569	Von der Hagensgerechtigkeit.	360
570	Von dem Worte: Hagen.	360
571	Die Thiergärten differiren von einem mit einem Hag umgebenen Walde.	361
572	Wie ein Thiergarten beschaffen seyn müsse?	361
573	Wer aus einem Thiergarten Wildpret fänget, begehet einen Diebstahl.	364
574	Das Recht, einen Thiergarten zu hegen, kommt keinem landsäßigen Vasallen zu.	364
575	Von dem Hofkampfjagen.	365
576	Von dem Stierfest in Spanien.	365
577	Worinn das Kampfjagen heut zu Tage bestehe?	367
578	Prellen der Füchse.	368
579	Von dem zu Berlin 1693 gehaltenen Kampfjagen, und der darauf geschlagenen Münze.	368
580	Vom Lustjagen.	369
581	Von der Widerhatz; wie auch von der Ausjagd.	369
582	Von der Trüffeljagd.	370
583	Vom Weidmesserschlagen oder Pfund geben.	370
	3. Cap. Von der Kuppel- oder Koppel- und Gesamtjagd, ingleichen von der Mit- und Vorjagd.	371
584	Von der Koppeljagd.	371
585	Was dieselbe sey? und von ihrer unterschiedenen Competenz.	371

§.		Seite.
586	Das Recht der Koppeljagd auf eines andern Grund und Boden muß klärlich bescheiniget werden.	372
587	Bisweilen exercirt einer in einem Forste mit dem Eigenthumsherrn die hohe, der andere aber mit eben diesem die niedere Kuppeljagd.	372
588	Wie sich die Kuppeljäger öfters wegen der Kuppeljagd zu vergleichen pflegen.	373
589	Wie große Herren die Kuppeljagd exerciren?	374
590	Wie dieselbe von andern Personen acquiriret werde.	274
591	Wie dieselbe aufhören und verlohren gehen kan?	375
592	Die cum titulo acquirirte einseitige Kuppeljagd kan nicht leicht aufgerufen werden.	375
593	Was die Gesamtjagd sey?	375
594	Wie sie von der Koppeljagd differire?	376
595	Wie die Gesamtjagd acquiriret werde und verlohren gehe?	376
596	Was die Mitjagd sey?	376
597	Von der Vorjagd, und worinnen solche bestehe.	377
	4. Cap. Von der Gnaden- wie auch Bestand- und Gnadenjagd.	377
598	Von den Gnadenjagden.	377
599	Was die Gnadenjagensvergünstigung sey?	377
600	Was das Recht und Exercitium sothanen Gnadenjagens selbst sey?	378
601	Die Gnadenjagd ist mit der Bestand- und Gnadenjagd nicht zu vermengen.	378
602	Was bey den Gnadenjagden zu beobachten sey?	378
603	Bewegursachen, dergleichen Gnadenjagden zu concediren.	380
604	Ob jemand in Vormundschaft seines Pupillen die Gnadenjagd constituiren könne?	381
605	Worauf die Concession der Gnadenjagd extendiret, und wodurch sie constituiret wird?	381
606	Die Concedirung der Gnadenjagd stehet in der freyen Willkühr des Concedenten.	382
607	Die Gnadenjagd wird tacite prolongirt.	382
608	Die Präscription hat gegen den Concedenten nicht statt.	382
609	Zu Constituirung der Gnadenjagd wird auch die Uebergabe erfordert.	383
610	In wie ferne die Præsumtio pro precario eher als pro donatione militire?	383
611	Worinnen die Gnadenjagd vor andern Jagden differire.	383
612	Ein Gnadenjagen ziehet keine Jagdfrohnen nach sich.	384
613	Die Vergünstigung der Gnadenjagd begreift nicht das Recht in sich, zu hagen und eine Wildbahne zu machen.	384
614	Wie sich die Gnadenjagden endigen.	385
615	Von dem Interdicto de præcario.	385

§.		Seite.
	5. Cap. Von der Klapperjagd, freyen Birschgerechtigkeit, und dem Wildfangsrecht.	386
616	Von der Klapperjagd.	386
617	Wie und auf was Art dieselbe vergönnet und zugelassen werden kan.	386
618	Wie dieselbe verboten werden kan?	387
619	Wie das Recht, die Klapperjagd zu exerciren, sich endigen und verlohren gehen könne?	387
620	Was die freye Birschgerechtigkeit sey?	388
621	Woher solche nunmehr entspringe?	388
622	Ehedessen durfte meistens nur der Adel die Kayserliche freye Birsch treiben.	389
623	Exempel, wie vor Zeiten solche Gerechtigkeit acquiriret worden.	389
624	Was die Kayserliche freye Birschgerechtigkeit in sich fasse?	389
625	Solche ist heut zu Tage zu einen großem Mißbrauche erwachsen.	390
626	Ob Kayserl. Majestät die freye Birsch ex plenitudine potestatis abschaffen könne?	391
627	Ob die Jagdfrohnen occasione der freyen Birsch können exigirt werden?	391
628	Kein Privatus darf ein angeschossenes Stück Wild aus der freyen Birsch in eines benachbarten Forst verfolgen.	392
629	Ob Wildfuhr und freye Birsch contraria seyn?	392
630	Das Wildfangsrecht wird von einigen mit unter die Affinia Juris venandi gezählet.	392
631	Vom Ursprunge des Namens Wildfang.	392
632	Was das Wildfangsrecht sey?	393
633	Im Amte Oppenheim werden die Reichsleute ankommende Leute genennet.	393
634	Wie dergleichen Fremdlinge in der Churpfalz zu Wildfangen angenommen werden.	393
635	Erblose Güter und Sterbgefälle, wem solche heimfallen und zukommen?	394
636	Das Wildfangsrecht ist in vorigen Zeiten eifrig verfochten worden.	394
	6. Cap. Von dem Vogelfang, oder Vogelweidewerk.	395
637	Gott hat dem Menschen die Vögel zum Nutzen erschaffen.	395
638	Und zwar zahme und wilde.	395
639	Was der Vogelfang sey?	396
640	Derselbe gehöret heut zu Tage unter die Regalien.	396
641	Derselbe muß dem Jagd- oder Forstherrn ohnnachtheilig exerciret werden.	396
642	Wie der Vogelfang acquirirt werden könne?	397
643	Nicht alles Federwildpret ist der niedern Jagd anhängig.	397
644	Bisweilen giebt es eine tertiam speciem, so man Küchenheerde nennet.	398
645	Wer das Jus aucupandi hat, darf auch einen Vogelheerd aufrichten.	398
646	Was bey Aufrichtung eines neuen Vogelheerds zu beobachten?	398

§.		Seite.
647	Was ein Vogelheerd sey?	399
648	Verschiedene Vogelheerde.	399
649	Wie solche anzulegen, und was dabey zu beobachten?	399
650	Der Fang der Vögel mit dem Kloben.	399
651	Die Klobenhütte.	400
652	Von dem Meisetanz.	400
653	Meisen auf dem Leim und der Leyer zu fangen.	401
654	Meisenfang mit dem Kautz und der Leimstange.	401
655	Vom Vogelleim.	402
656	Nachtnetz, Nachtgarn.	402
657	Pantera, Rocolofang, oder Schießheerd.	403
658	Tesa.	405
659	Plattbaum.	405
660	Schlagbauer.	406
661	Schlagewände.	406
662	Tiraß.	407
663	Schneegarn, Schneehaube.	407
664	Schreckheerd zu allerhand Vögeln.	408
665	Sprenkel.	410
666	Strauchheerd, oder Buschheerd	410
667	Flachgarn, Steckgarn.	411
668	Hochnetz.	412
669	Pentiere.	412
670	Häng und Ziehgarn.	413
671	Spinnewebengarn.	413
672	Tränkheerde.	414
673	Donen.	414
674	Wie das wilde Geflügel eingetheilet wird?	415
675	Was für Waldgeflügel zur hohen Jagd gehörig?	415
676	Von dem Kranich.	415
677	Von dem Auerhahn.	417
678	Von dem Birkhahn.	418
679	Vom Haselhuhn.	418
680	Dasselbe wird von vielen zur Niederjagd gerechnet, und ist hierinnen überhaupt auf die Observanz zu sehen.	419
681	Von dem zur Niederjagd gehörigen Waldgeflügel.	420
682	Was unter das große Vogelweidewerk des Waldgeflügels gezählet wird?	420
683	Von den Schnepfen.	420
684	Von wilden Tauben.	422
685	Von der Schnärre.	425
686	Von dem Kranmetsvogel.	425
687	Von der Drossel.	426

§. 688.

§.		Seite.
688	Von der Amsel oder Schwarzdrossel.	427
689	Steinamsel.	427
690	Steinröthel.	427
691	Pyrole, Kirschvogel.	427
692	Seidenschwanz.	429
693	Schneevogel.	429
694	Vocke, Focke.	430
695	Was unter das kleine Vogelweidewerk des Waldgeflügels gerechnet wird.	430
696	Fink.	430
697	Gimpel.	431
698	Stieglitz.	431
699	Buchfink.	432
700	Goldammer.	433
701	Grünitz.	433
702	Rothschwanz.	434
703	Hänfling.	434
704	Rothkählein.	437
705	Meisen.	437
706	Baumhacker.	439
707	Kanarienvogel.	439
708	Braunellein.	440
709	Dornreiche.	441
710	Fliegenschnepper.	442
711	Goldhähnlein.	442
712	Gräßlein.	442
713	Grasmücke.	443
714	Grünzling.	443
715	Hirngrille.	444
716	Kernbeisser.	444
717	Schwunsch.	445
718	Staudenschnapper.	445
719	Steinklatsche.	445
720	Wittwaldlein.	445
721	Zaunkönig.	446
722	Zeisig.	446
723	Was für Feldgeflügel zur hohen Jagd gehörig?	447
724	Trappe.	447
725	Fasan.	449
726	Fasanengarten.	451
727	Von dem Fasanenhund.	452
728	Fasanenrauch.	452

Innhalt.

§.		Seite.
729	Perlinen.	453
730	Ortulan.	453
731	Was für Feldgeflügel zur Niederjagd gehörig?	454
732	Rebhuhn.	454
733	Bromhühner	458
734	Brachvogel.	458
735	Wachtel.	458
736	Wachtelgarn.	459
737	Wachtelpfeifen.	460
738	Staar.	461
739	Lerche.	463
740	Lerchenfalke.	463
741	Lerchenfang.	464
742	Andere Art.	464
743	Wem der Lerchenfang zugehöre.	465
744	Nachtigall.	465
745	Was für Wassergeflügel zur hohen Jagd gehörig.	467
746	Schwan.	467
747	Reiger.	468
748	Reigerbaitze.	469
749	Was vom Wassergeflügel zur Niederjagd gehöre?	469
750	Wilde Gans.	470
751	Wilde Enten.	471
752	Seerabe.	474
753	Seedlster.	475
754	Wasserschnäpflein.	475
755	Kibitz.	475
756	Möve Meer- oder Seeschwalbe.	475
757	Eisvogel.	476
758	Grieshuhn.	476
759	Meeramsel.	476
760	Meerschnepfe.	477
761	Rohrhühnlein.	477
762	Rohrdommel.	477
763	Rohrsperling.	478
764	Taucherlein.	478
765	Wasseramsel.	479
766	Wasserhühnlein.	479
767	Was von dem Raubgeflügel zur hohen Jagd gehörig?	479
768	Adler.	480
769	Falke.	481
770	Von dem Alterthum dieses Federspiels.	483

§. 771.

§.		Seite.
771	Von dem Mülan. (Geyer.)	485
772	Was von dem Raubgeflügel zur Niederjagd gehörig?	485
773	Habicht.	486
774	Habichtsfang.	487
775	Geyer.	488
776	Von dem Schuhu oder Uhu.	489
777	Von der Eule.	490
778	Sperber.	490
779	Guckguck.	491
780	Käutzlein.	491
781	Neuntödter.	492
782	Häher.	492
783	Von den Spechten.	493
784	Natterwindel.	495
785	Rabe.	495
786	Krähe.	497
787	Elster.	499
788	Rücke.	499
789	Sperling.	500
790	Von verbotener Zeit des Vogelfangs.	503

7. Cap. Von der Fischerey. 504

791	Die dritte Species der Jagdgerechtigkeit ist die Fischerey.	504
792	Der Landesherr kan Gesetze über die in seinem Lande befindliche Fischereyen machen, und die raren Fische ad Regalia ziehen.	504
793	Die Fischerey wird in die wilde und zahme eingetheilet.	505
794	Was das Meer sey?	505
795	Arten verschiedener Meerfische.	506
796	Von dem Wallfisch.	506
797	Vom Schwerdfisch.	506
798	Von den Heyen.	506
799	Von dem Heringsfang der Holländer.	507
800	Von Meerspinnen.	507
801	Polypus, oder Polkuttel.	507
802	Von den Austern.	509
803	In der Austerschaale befindet sich die wahre orientalische Perlenmutter.	509
804	Vom Bernstein.	510
805	Der Agtstein (Bernstein) ist dem König allein vorbehalten.	510
806	Was der Bernstein sey?	511
807	Von fliegenden Meerfischlein.	

Innhalt.

§.		Seite.
808	Es wird II. die wilde Fischerey in den Flüssen und Bächen geübet. Und wie sie eingetheilet werden?	511
809	Was für Fische die bekanntesten sind, die in fliessenden Wassern gefangen werden?	512
810	Salm.	512
811	Hecht.	512
812	Karpfen.	513
813	Von dem Aale.	514
814	Forellen, oder Fohren.	517
815	Vom Persing oder Parschen.	519
816	Von Barben.	520
817	Von den Grundeln.	521
818	Von den Schleyen.	522
819	Von den Neunaugen.	522
820	Von den Eldritzen.	523
821	Von den Hausen.	524
822	Von den Kressen.	524
823	Von den Ruppen.	524
824	Von Agonen oder Lagenen.	525
825	Von den Groppen.	525
826	Von Felchen, Balchen und Blaulingen.	525
827	Von Haseln und Häselin.	526
828	Von Brachsman.	526
829	Von Kreßlingen, Knaben und Aeschen.	526
830	Von Rufolken, Treuschen und Moserlein.	527
831	Von Rotten und Rottinen.	527
832	Von Röteln, Rötling und Roten.	527
833	Vom Alant.	527
834	Von Seelen, Stüben, Gangfischen.	528
835	Von Kirchlein.	528
836	Von Bauten oder Pfellen.	528
837	Von Wälinen.	528
838	Von den Krebsen.	529
839	Wie Privatpersonen die Fischensgerechtigkeit erlangen können?	532
840	In einem Privatwasser kan dem Eigenthümer desselben, das Fischen eigentlich nicht verwehret werden.	533
841	Die aus eines andern Fischwasser hergebrachte Wässerung, muß ohne Schaden der Fischerey geschehen.	533
842	Von der zahmen Fischerey, und worinnen solche geübet wird.	534
843	Wie man die Teiche oder Weiher machen soll?	534
844	Wenn einem sein Weiher ausgelaufen, so darf er die entkommende Fische auf gewisse Art verfolgen.	535

Innhalt.

§.		Seite.
845	Wann ein Weiher zu Lehen verliehen worden, weme nach dem Tode des Vasallen die Fische zugehören?	536
846	Wenn ein Weiher zu Lehen verliehen worden, so kan der Jagdherr zum Präjuditz des Vasallen die Jagd auf dem Wasser nicht anstellen.	
	Wie die Wasserjagd geschiehet?	537
847	Wenn einem ein Weiher verkauft wird, so sind auch die darinnen zum Wachsthum eingesetzte Fische mit für verkauft zu halten.	537
848	Die in denen Weihern befindliche Fische können auf zweyerler Art verkaufet werden. 1) Daß man einem den künftigen Fischfang verkaufe.	538
849	2) Daß man die bereits gefangenen Fische käuflich überlässet. Wobey in Acht zu nehmen: a) daß keine stinkende Fische zu Markte gebracht werden.	539
		540
850	b) Daß man die Fische um einen billigmäßigen Preiß hingebe.	
851	c) Daß die Verkaufung nach der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Maas geschehe.	540
		541
852	d) Daß das schädliche Auf- und Vorkaufen vermieden werde.	542
853	e) Daß Fische in rechter Größe zu fangen.	543
854	Von dem Fisch- und Fischteichzehenden.	
855	Die hergebrachte Fischensgerechtigkeit kan nicht anders gebraucht werden, als sie ersessen oder verliehen worden.	543
		544
856	In Ansehung der Zeit.	544
857	In Ansehung des Orts.	545
858	In Ansehung der Instrumenten.	
859	Auf was Art die Landesobrigkeit die Fischensgerechtigkeit ferner einschränken könne?	545
		546
860	Auf die Wasser und Bäche.	548
861	Auf die Fische selbst.	548
862	Auf die nahe an den Wassern und Weihern gelegene Güter.	549
863	Auf die Personen.	550
864	Von eines Teichmeisters Amt.	550
865	Was ein Teichmeister im Frühling thun müsse?	551
866	Was er im Sommer thun soll.	552
867	Seine Verrichtungen im Herbst.	552
868	Worauf ein Fischmeister im Winter sehen soll?	
869	Wie man mit einem Garn in einem einzigen Zug eine gute Anzahl Fische in einem Flusse fangen kan?	553
870	Wie man die Bohnen zum Fischfang kochen, ingleichen die Fische ködern und ihnen vorwerfen soll.	555
		556
871	Wie Fisch- und Krebsdiebe zu bestrafen sind?	
872	Was von der Jagdgerechtigkeit gesagt wird, das ist auch auf die Fischerey zu verstehen.	559

§.		Seite.
	8. Cap. Von den Bedienten und Personen, so zur Jagd und den Forstwesen gehören.	559
873	Von dem Obristjägermeisteramte bey den Deutschen.	559
874	Weme vor Zeiten dieses Amt im Römischdeutschen Reiche ist conferirt worden.	559
875	Woher das Jägermeisteramt an den deutschen Fürstlichen Höfen entstanden?	561
876	In österreichischen Landen hat man oberste Erblandjägermeister.	561
877	Von dem Oberjägermeister, oder Oberhofjägermeister.	562
878	Von dem Kronjägermeister- und Hofjägermeisteramt in theils Königreichen.	562
879	Von dem Oberlandjägermeister.	562
880	Von dem Oberforstmeister.	563
881	Von dem Jagdjunker.	565
882	Von den Jagdpagen.	565
883	Von dem Forstsecretario oder Forstschreiber.	565
884	Von dem Oberförster.	566
885	Von dem Wildmeister.	566
886	Von dem Birschmeister.	568
887	Von dem Oberjäger.	568
888	Von dem Hofjäger.	569
889	Von dem Leibjäger.	570
890	Von dem Leibschützen oder Büchsenspanner.	570
891	Von dem Grenzjäger oder Grenzschützen.	571
892	Von einem Jäger oder Förster.	571
893	Von den Hegereutern.	572
894	Von dem Forst- oder Holzknecht.	573
895	Von den Besuchknechten.	573
896	Von den Jägerpurschen.	573
897	Von den Zerwürkknechten.	574
898	Von den Jägerjungen.	574
899	Von den Hundebuben, Hundejungen.	575
900	Von dem Jagdfourier.	577
901	Von dem Jagdmarquetender.	577
902	Von den Jagdhautboisten.	578
903	Von dem Jagdlandknecht, oder Jagdvoigt.	578
904	Von denen Blauhüten.	578
905	Volontair der Jägerey.	578
906	Von den Wagenmeister.	579
907	Von den Zeugknechten.	579
908	Von den Jagdschneidern.	580
909	Von dem Jagdseiler.	580
910	Von dem Jagdwagner.	580

§.		Seite.
911	Von dem Jagdschmied.	580
912	Von denen Falkonieren.	580
913	Von dem Fasanjäger oder Wärter.	581
914	Von dem Hühnerfänger.	581
915	Von den Entenfängern zu Torgau, Zossen und Carlsruhe.	581
916	Von dem Vogelsteller.	581
917	Von den Piquers.	582
918	Von den Windhetzern.	583
	9. Cap. Von den Würkungen der Wildbannsgerechtigkeit.	583
919	Der Wildbannsherr hat die Macht, Jagdordnungen zu publiciren.	583
920	Was dabey zu beobachten sey?	583
921	Was die Jagdordnungen insgemein in sich enthalten?	584
922	Die Uebertreter der Jagdordnungen zu pfänden.	586
923	Dieselben zu bestrafen.	587
924	Der Jagdherr kan die Criminaljurisdiction in den jagdbaren Orten nicht exerciren.	588
925	Mit was für einer Strafe die Wilderer und Uebertreter der Jagdordnungen zu belegen?	589
926	Worauf ein Richter bey Untersuchung dieser Verbrechen zu sehen habe?	592
927	Der Jagdherr hat das Exercitium des hohen und kleinen Weidwerks	594
928	Die Unterthanen können zu Abtreibung des Wildes kleine Hunde halten, oder ihre Aecker und Wiesen mit Zäunen verwahren.	596
929	Solches kan denen Unterthanen nicht verboten, oder ein anderes eingeführet werden.	597
930	Jagden sollen nicht an Fest- und Sonntägen angestellet werden.	597
931	Ausser im Fall der Noth.	598
932	Das Jagen soll auch nicht mit Versäumniß des Regiments geschehen.	598
933	Beym Durchritt in einem Territorio soll man sich moderat und bescheiden aufführen.	599
934	Die Jagden sollen nicht zur Ernde- Herbst- und Saatzeit angestellet werden.	599
935	Es sollen dadurch der Unterthanen Güter und Früchte nicht verderbet werden.	600
936	Was für Remedia den Unterthanen in diesem Falle wider den Wildbannsherrn zu statten kommen?	600
937	Es kan auch eine Caution von dem Wildbannsherrn gefordert, oder es können Mandata sine clausula extrahiret werden.	601

§.		Seite.
938	Von Schätzung des verursachten Schadens.	601
939	Ob, und welchen Unterthanen, auch auf welchem Fall, denenselben zugelassen, das schädliche Wild auf ihren Aeckern zu erschießen.	602
940	Von der Jagdfolge, Nacheile, Nachfolge eines verwundeten Wildes.	602
941	Ob der Otter- und Bieberfang dem Jagdherrn, oder dem, welcher die Fischerey hat, zuständig?	604
942	Dem Wildbannsherrn gehören die gefundenen Hirschstangen und Rehgewichte, auch alles umgekommene Wildpret.	606
943	Von dem Rechte und Verbot, Wolfsgärten anzulegen, auch Wolfs- und Fuchsgruben zu graben.	607
944	Wie ein Wolfsgarten angelegt wird?	607
945	Von Wolfsgruben.	608
946	Dem Wildbannsherrn stehet zu, zu verbieten, zu gewissen Zeiten nicht zu jagen.	609
947	Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig, zu verbieten, daß das Vieh nicht ins Holz getrieben werde, wenn das Wild hegt.	611
948	Der Wildbannsherr kan auch die Verordnung machen, den Hunden Prügel anzuhängen.	613
949	Dieser Gerechtigkeit zufolge kan er auch allzuvortheilhafte und unweidmännische Arten des Jagens abschaffen.	616
950	Nicht weniger verbieten, daß an schädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchsen gelöset werden.	619
951	Ferner: daß keine junge Rehe, Wildkälber, Haasen ꝛc. ꝛc. aufgehoben, ingleichen keine Vögel in der Brut gefangen, noch ihre Eyer ausgenommen werden.	621
952	Das Verbot des unziemlichen Baumabhauens gehöret auch hierunter.	622
953	Wegen de facto geschehener Ausstockung kan der Jagdherr seinen Schaden ästimiren und eidlich anschlagen.	624
954	Der Wildbannsgerechtigkeit ist zuständig das Verbot, daß der Herr des Eichelrechts nicht alle Früchte gar hinweg nehme, sondern dem Wilde auch etwas zurück lasse.	624
655	Wem das Recht, Eicheln zu lesen, zukomme.	625
956	Der Wildbannsgerechtigkeit ist die Gerechtigkeit des Hagens zuständig.	627
957	Ingleichen das Recht, die allzuspitzigen Zäune oder Pfäle um der Unterthanen Güter zu verbieten.	629
958	Ferner: das Hundeführen, Hundeaufziehen, und die Entrichtung des Hunds- oder Jägerhabers.	630
959	Jagdsteine zu setzen.	631
960	Was ferner für Vorsichtigkeit wegen der Jagdgrenzen zu gebrauchen?	633

§.		Seite.
961	Wie die Ausreiß- und Versetzung der Forst- und Jagdsteine zu bestrafen?	634
962	Der Wildbannsgerechtigkeit stehet das Recht zu, die Jagdfrohnen zu fordern.	634
963	Wie diese Jagdfrohnen eingetheilet werden?	635
964	Dergleichen können von denen, so keine Unterthanen sind, nicht wohl verlanget werden.	635
965	Die Frohndienste müssen die Unterthanen regulariter bey ihrer Kost und auf ihre Unkosten verrichten, wenn nicht ein anderes hergebracht.	636
966	Die Unterthanen sollen sich gehorsam bezeigen.	636
967	Hingegen soll man auch von Seiten der Herrschaft die Jagdfrohnen mit geziemender Moderation begehren.	637
968	Es kan weder die Herrschaft noch der Unterthan wider ein oder des andern Willen, statt der Jagdfrohnen, Geld fordern noch geben.	638
969	Die Ausnahme hievon.	638
970	Ob der Dienst des Hundehaltens unter die operas rusticas gehöre, oder eine servitus personalis sey?	639
971	Ob sich dieser Dienst präscribiren lasse?	640
972	Wie viel Zeit zu dieser Präscription erforderlich?	640
973	Verschiedene Gewohnheiten in Haltung der Hunde.	640
974	Ausser diesen ist niemand erlaubt, Jagdhunde zu halten.	642
975	Zu den Jagdfrohnen gehören die Wolfsjagden.	643
976	Von den Heilungs- und Begräbnißkosten eines von einem solchen grimmigen Thiere verwundeten oder gar umgebrachten Unterthanen.	644
977	Der Wildbannsgerechtigkeit ist ferner zuständig, die Befugniß, Jagdbediente, und in gewisser Maas über das Holz gewisse Aufseher zu bestellen und wieder abzuschaffen.	645
978	Jagdhäuser aufzurichten.	646
979	Sulzen und Salzlecken zu machen, Wildscheuren anzulegen, und die Hegung der Sohlungen und Sudeln zu gebieten.	647
	10. Cap. Von denen in Praxi üblichen Modis, vermittelst deren die Forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit erwiesen wird.	649
980	Dieselbe wird erwiesen: 1) Durch briefliche Urkunden.	649
981	Wie die Wildbannsgerechtigkeit durch die Investitur erlanget und bewiesen wird?	649

§.		Seite.
982	Wer in genere mit der Jagd beliehen ist, darf den Vogelfang und die Fischerey nicht exerciren, es sey ihm denn alles Weidwerk verliehen.	651
983	Wer mit der hohen Jagd beliehen ist, darf sich darum der Niederjagd nicht anmassen.	652
984	Die Concession der Jagdgerechtigkeit, welche durch ein Privilegium, Testament, Donation, Geding und Vertrag, Kauf- oder andern Contract und Handlung geschiehet.	654
985	Das Jus venandi wird ferner durch Verpfändung derer Güter, denen solches anhängig ist, acquirirt.	655
986	Ob die Jagdgerechtigkeit für verkauft zu achten, wenn der Eigenthümer seinen Wald oder Gut, darauf dieselbe haftet, verkaufet?	655
987	Die Jagdgerechtigkeit wird aus blosser Vergünstigung erlanget.	656
988	Sie kan auch administratorio nomine exerciret werden.	656
989	Die Forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit wird erwiesen: 2) Durch die Zeugen.	657
990	Ob Zeugen von Hörensagen hinlänglich sind?	658
991	Was zu einem solchen Beweis erfordert werde?	658
992	Dieselbe wird 3) durch den gemeinen Ruf probiret.	660
993	Wie dieser beschaffen und zu erweisen sey?	660
994	4) Wird die Possession der Forstl. Obrigkeit durch die Actus possessorios erwiesen.	661
995	Wie viele Actus der Forst- und Jagdherr allegiren müsse?	661
996	Ob bey dieser Possession auch der Titulus probiret werden müsse.	662
997	5) Wird die Forstl. Obrigkeit erwiesen durch die Strafbücher und Pfandregister.	663
998	6) Durch den Forst- und Jagdhaber.	664
999	7) Durch die Forst- und Jagdsteine.	664
1000	Wie die Forstliche Jurisdictio præsumtive erwiesen werde?	664
1001	Wie die gemeinschaftliche Forstliche Jurisdiction erwiesen wird.	665
1002	Wie die Forstl. Obrigkeit præsumtive erwiesen wird.	665

II. Cap. Auf was Art und Weise die Forstliche Obrigkeit und das Jus venandi sich endige und wieder verlohren gehe? 666

1003	Sie endiget sich 1) durch den Tod dessen, dem sie auf lebenslang verliehen worden.	666

§.		Seite.
1004	2) Wenn die bestimmte Zeit, dieses Recht zu exerciren, verflossen ist.	667
1005	3) Wenn Grund und Boden durch natürlichen Unfall verdorben ist.	667
1006	4) Durch Zurücknehmung des Concedenten.	668
1007	5) Wenn der, so die Jurisdiction hat, solche einem andern überlässet.	668
1008	6) Wenn das Lehen, deme die Forstl. Obrigkeit oder der Wildbann anhängig ist, apert wird.	669
1009	7) Durch die Consolidation.	669
1010	8) Wenn desjenigen sein Recht verlöschet, der die Forstl. Obrigkeit oder den Wildbann vergönnet.	670
1011	9) Wenn die Forstl. Obrigkeit oder Wildbannsgerechtigkeit gerichtlich eviniret wird.	670
1012	10) Durch die Einlösung der verpfändeten Jurisdiction.	670
1013	11) Durch die Präscription.	672
1014	12) Durch die mit einhelligem Consens sämmtlicher Mitherren vorgenommene Alienation.	672
1015	13) Durch eine vorgenommene Theilung.	673
1016	Sie gehen ferner verlohren: 1) wann einer in die Reichsacht erkläret wird.	673
1017	2) oder aller Güter und Gerechtsamen privirt.	673
1018	3) oder das Lehen, deme diese Jurisdiction anhängig, eingezogen.	674
1019	4) wenn eine Stadt ihres Verbrechens halber geschleift wird.	674
1020	5) wenn der, so die Forstliche Obrigkeit oder den Wildbann hat, solche mißbrauchet.	675
1021	6) Wenn sich der Forst- oder Jagdherr seines Rechtes in rechtsbewährter Zeit, in einem fremden Gebiet, auf geschehenes Verbot eines andern, nicht bedienet.	676
1022	7) wenn derselbe seinen Unterthanen einen unwiederbringlichen Schaden verursachet, und solchen nicht ersetzen will.	678
1023	8) wenn sich einer des Forst- oder Jagdrechts ausdrücklich oder stillschweigend begeben.	679
	12. Capitel. Von denen Remediis und Actionibus, welche dem Forst- Jagd- und Wildbannsherrn, in Ansehung der Forst- Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, competiren.	679
1024	Von den rechtlichen Mitteln zu Behaupt- und Erhaltung der Forst- und Wildbannsgerechtigkeit.	679

§.		Seite.
1025	Von den auſſer gerichtlichen Mitteln, die acquirirte Forſt und Jagdgerechtigkeit zu beſchützen. Dieſe ſind: 1) Vorſicht.	680
1026	2) Können die gewaltthätigen Turbanten in continenti mit Gewalt, jedoch mit gewiſſer Maaſe, abgetrieben werden.	680
1027	3) Durch Pfändung der Turbanten.	681
1028	4) Der Forſt- und Jagdherr kan auch dasjenige deſtruiren, was zum Präjuditz ſeiner Gerechtſame gemachet oder gebauet worden.	682
1029	5) Kan ſich derſelbe in dergleichen Turbationibus jurium des Arreſtes, abſonderlich bey Privatperſonen, in gewiſſer Maaſe bedienen.	682
1030	Die gerichtlichen Remedia ſind entweder poſſeſſoria oder petitoria.	683
1031	Wie die Remedia poſſeſſoria eingetheilet werden.	683
1032	Wie das Poſſeſſorium ordinarium von dem Poſſeſſorio ſummario unterſchieden ſey?	684
1033	Letzteres läſſet ſich in puncto anmaßlicher Forſt- und Jagdgerechtigkeit nicht gegen den Landesherrn anſtellen.	685
1034	Ob die Cautionsbeſtellung de non amplius turbando ein ſicheres Kennzeichen des Poſſeſſorii ordinarii ſey?	685
1035	Dem Forſt- und Wildbannsherrn kommt zu Erhaltung ſeiner Gerechtſame wider den Turbanten zu ſtatten: 1) Utile interdictum uti poſſidetis.	685
1036	Wie derjenige abzuweiſen, welcher mit dem Beweiſe ſeiner quaſi Poſſeſſion nicht auslangen kan?	686
1037	Auf welchem Fall beyden Theilen das Exercitium der ſtrittigen Jurisdiction inhibiret wird?	687
1038	Was der Kläger in ſeinem Libello beyzubringen habe?	687
1039	Dem Forſt- und Jagdherrn kommt auch zu ſtatten: 2) Utile interdictum undi vi.	688
1040	Wann das Edictum quod metus cauſa Statt hat?	688
1041	Was dieſes Edictum ſey?	689
1042	Woraus die Actio quod metus cauſa entſpringe, und worinnen ſolche beſtehe?	689
1043	Was zu dieſer Reſtitution, welche man ex capite metus ſuchet, erfordert werde?	690
1044	Die cauſa reſtitutionis in integrum iſt metus, und was dieſelbe ſey?	690
1045	Worinnen dergleichen Gewaltthaten beſtehen?	691
1046	Was in gegenwärtigen Falle, da eine vis compulſiva erfordert wird, excludirt werde?	691

§.		Seite.
1047	Es kan der aus seinem Possess gesetzte Forst- und Wildbannsherr ergreifen: 3) das Remedium Can. Redintegranta, Cauſ. 3. qu. 1.	692
1048	4) Das Remedium cap. sæpe, 18. X. de Restitutione spoliatorum.	692
1049	Welches unter obigen 3 Remediis für das beste zu halten?	693
1050	Ob das Possessorium recuperandæ mit dem Petitorio könne cumuliret werden?	693
1051	Ob das Possessorium retinendæ mit dem Petitorio sich cumuliren lasse?	693
1052	Es kommt ferner zu statten, 5) das Interdictum quod vi aut clam.	694
1053	6) Actio injuriarum.	694
1054	7) Imploratio Mandati vel inhibitorii, vel restitutorii.	695
1055	Die gerichtliche Remedia des Forst- und Jagdherrn sind: 1) Actio confessoria & negatoria utilis.	696
1056	Woher diese ihren Namen habe und entspringe?	696
1057	Von dem Unterschiede der Actionis confessoriæ directæ & utilis.	697
1058	Was hiebey in Ansehung des Klägers und Beklagten von dem Judice zu observiren?	697
1059	Was der Kläger, wenn er Actionem confessoriam anstellen will, zu erweisen habe?	697
1060	Dieser Actioni confessoriæ wird entgegen gesetzet Actio negatoria.	698
1061	Wer den Beweis hier zu führen habe?	698
1062	Es wird die Actio negatoria in directam & utilem eingetheilet.	699
1063	Von dem Unterschiede der Actionis confess. & negatoriæ.	700
1064	Was der Forst- und Jagdherr in Actione negatoria zu erweisen hat, und wie der Beklagte darauf deficiente probatione zu condemniren.	700
1065	2) Das Remedium petitorium: Actio finium regundorum.	700
1066	Das 3) Remedum petitorium ist Actio utilis Legis Aquiliæ.	701
1067	Was die Actio L. Aquiliæ sey, wie sie eingetheilet werde?	702
1068	Mit dieser hat die Actio subsidiaria, in factum prætoria, einige Verwandschaft.	703
1069	Das 4) Remedium petitorium ist Actio communi dividundo utilis.	703
1070	5) Remedium constitutionis super fracta pace publica, und was dazu erfordert werde.	704
1071	Die Strafe der Friedbrecher.	705
1072	Wie die Geistlichen gestrafet werden?	705
1073	Wie am Kayserl. Cammergericht procediret werde?	705

§.		Seite.
1074	6) Das Remedium L. diffamari, Cod. de Ingenuis.	706
1075	7) Actio ex constitutione Imperii de pignorationibus.	708
1076	Was für Requisita nöthig, daß man auf die Pfandungsconstitution klagen könne. Das 1te Requisitum.	709
1077	Das 2te Requisitum.	709
1078	Das 3te.	710
1079	Das 4te.	710
1080	Das 5te.	713
1081	Das 6te.	713
1082	Von denen Remediis, wenn einem nur etwas versprochen worden.	714
1083	Von dem Foro der Forst- und Jagdbedienten, wie auch derselben Weiber, Kinder und Gesinde.	715

Erster

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Von einem Forst überhaupt.

§. 1.

Von dem Verstand einiger zu dem alten Forstwesen gehöriger Wörter.

Ehe und bevor wir von dem Forstwesen, so heutiges Tages üblich ist, handeln; so ist zur Erkenntniß des alten Forstwesens nöthig zu bemerken, in welchem Verstande die alten Urkunden den Ausdruck der Wörter, foreſtare, afforeſtare, inforeſtare, deaforeſtare, reaforeſtare genommen haben. Die ersten drey Benennungen laufen auf eines hinaus, und bedeuten ein Holz, so bisher zu keinem Forst geheget worden, sondern denen Unterthanen zugestanden, zu einem Forst machen. Deaforeſtare ist entweder so viel: einen zu einem Forst gemachten Ort wieder auflassen und freygeben, oder: zu Weide und Acker zu machen. Reaforeſtare heisset: einen ausgerotteten und zu Acker gemachten Wald hinwiederum zum Holzwachs anpflanzen. Von allen diesen kan nachgesehen werden

Friedr. Ulrich Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. I. §. 8. & cap. VI. §. 54. 80. & 93.* Joachim Ernst von Beust *Tr.* von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, *XIV. pag. 428. sq.*

§. 2.

Die Könige der Franken sind schon Liebhaber der Forstungen gewesen: Wie auch Carol. M. in Forstsachen eine ansehnliche Macht gehabt.

Wann wir ferner in das Alterthum zurückgehen, so finden wir, daß die Könige der Franken Liebhaber der Forstungen gewesen, und darüber denen Deutschen Gesetze vorgeschrieben; Also hatte auch Carolus M. in Deutschland eine ansehnliche Gewalt in Forst-Sachen. Er besaß nicht allein von seinen Vorfahren verschiedene Foresta dominica und Palatia regia, darunter Sylva Arduenna cum vogaso, Carisiasa, Audriaca, Vernum, und viele andere waren.

MABILLON. *de Re diplomat. Lib. IV. n. 30. sq. & de Palatiis Regum. Francor. Lib. VI.* du FRESNE *in Glossar. Tom. II. p. 483.* EGINHARD *in Vita Caroli M.*

Sondern legte auch noch mehrere nach seinem Gefallen an und zog solche ad Regalia. Es findet sich bey dem

MABILLONIO *in Diplomat. Lib. VI. Diplom. 64.*

ein besonders Exempel, wie er sich dergleichen Recht zugeeignet, als aus welchem erhellet, daß er seinen Abgeschickten befohlen, den Forst an der Weser und Fulda vor ihn in Besitz zu nehmen, und als dieselben befunden, daß schon Adalricus Saxo sich davon einen Theil angemaßet, so hat dennoch Carolus auf der Ausgesandten Bericht, solchen Wald zu einem Foresto dominico machen, hingegen aber auch aus besondern Gnaden und wegen der treuen Dienste, so ihm des Adalrici Vater Hiddi geleistet, ihm, dem Adalrico, davon einen gewissen Ort geschenket, und zu mehrerer Bestättigung darüber eine Confirmation ausfertigen lassen. Die Worte des Diplomatis sind zu finden

apud Stisser am angef. Ort *cap. VI. §. I. pag. 73.* S. von Beust a. a. Ort. II. *pag. 38.*

Der Modus inforestandi aber, wie nemlich die Einnehm- und Bestättigung der Herrschaftlichen Forstungen verrichtet wurde, war nach dem Bericht Spellmanns dieser: Man ertheilte den ansehnlichsten und erfahrensten Männern Königlichen Befehl, denjenigen Ort, welchen man in ein Gehege schlagen wolte, zu durchsehen, und in gewisse Grenzen zu setzen: Wenn dieses geschehen, wurde deshalb nach dem Königl. Gebrauch in der Canzley ein Protocoll niedergeschrieben, und mußte ein Herold des Königs in dem ganzen Ort, Bezirk oder Grafschaft, worinn der Forst gelegen war, verkündigen: daß solcher Ort zu einem Herrschaftlichen Forste eingenommen sey, und dabey verbieten, daß sich niemand, ohne Königl. Erlaubniß darinn zu jagen unterstehen solte. Hierdurch nun wurde er zu einem gehegten Forst gemachet, nachher setzte die Obrigkeit des Ortes darüber gewisse Forst- und Waldbediente, welche nach vorgeschriebener Ordnung und Gebrauch denselben verwalten mußten.

S. v. Beust a. a. O. *pag. 39.*

Es begehen aber diejenigen einen sehr grossen Irrthum, die da glauben, Carolus der Grosse habe alle Waldungen ohne Unterscheid eingenommen, und solche zu regalischen Forstungen und Gehägen gemachet.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. 4. §. 3. pag. 75.*

§. 3.

Forste und Wälder wurden von König Ottone M. veräussert.

Wir finden auch in *Wig. Hundii* Metrop. Salisb. Königs Ottonis M. eine Chartam de anno 950. worinnen vorkommt, daß Otto M. die Wälder und Forste veräussert habe: cum nostro regio banno.

HUND. alleg. loc. Tom. I. *pag. 152.* S. RICCIUS Entwurf von der in Deuschland üblichen Jagd-Gerechtigkeit, *cap. III.* §. 4.

Daß aber auch die Kayserе die Forste zu Lehn reicheten, werden wir unten in dem zweyten Theil vernehmen.

§. 4.

Von dem Ursprung des Worts Forst.

Das Wort, Forst, Gall. Foreſt, hat ohne Zweifel seinen Ursprung aus denjenigen Zeiten, in welchen sich die Könige der Franken einiger Gewalt in Deutschland anzumassen angefangen haben.

Friedr. Ulr. Stisser Forst- und Jagd-Historie der Deutschen *cap. I. §. 3. pag. 3.*

§. 5.

Was dasselbe bey denen Franken bedeute.

Bey denen Franken bedeutete dasselbige schon einen Wald, eine Wildbahn, einen sichern Stand des Wildprets, einen gehägten Wald, als unter welchen die Herrschaftlichen Forstungen, Foresta dominica, sehr berühmt waren.

HERTIUS *de Superioris territor* §. 84. HUNDIUS *in Metrop. Salisb. Part. I. pag. 243.* DU FRESNE *Tom. II.* voc. *Foresta. pag. 482.*

§. 6.

In denen alten Urkunden hat man sich öfters statt dessen anderer Wörter bedienet.

Man findet aber das Wort, Foreſt, nicht allezeit in denen alten Urkunden, sondern man hat auch statt dessen, sich zu gleicher Zeit der Worte, Sylva, Saltus, Boscus und Nemus bedienet.

MABILLON. *ad an. 632 Lib. IV. n. 120. & Lib. VI. diplom. IV. & V.* CHRON. *de Gestis Normanor. ad an. 884.* DIPLOM. *in Annal. Bertinens. de an. 1370.* DU FRESNE voc. *Boscus* & verb. *Nemus.*

§. 7.

Der Unterscheid unter denen Wörtern, Wald, Forst, Holz und Busch.

Ob nun gleich vor alten Zeiten die Worte Foreſt, Sylva, Boscus, Nemus, Saltus, promiscue gebrauchet worden:

vid. DIPLOM. Caroli Calvi cap. V. §. *12.*

und auch noch heutiges Tages zum öftern die deutschen Benennungen nicht unterschieden sind, und grosse mit Holz bewachsene Oerter oder Wälder, Sedminus recte, Förste genennet werden, z. B. der Thüringer Forst, welcher Wald heissen muß, weil er gar viele Forstungen, als den Gothaischen, Hennebergischen, Arnstädtischen Forst, ꝛc. in und unter sich begreifet; So ist doch bey uns nach genauer Erwegung ein grosser Unterscheid zwischen denen Worten, Wald, Forst, Holz und Busch.

Friedr. Ul. Stisser. a. a. O. *cap. I. §. 5. pag. 5.*

Wald ist eine gemeine Benennung, als Böhmerwald, Harzwald, so viele Forste haben.

Stisser a. a. O. *in Not. lit. c. p. 6.*

Forst, ist ein Theil eines Waldes, und begreift hinwieder Berge und Thäler unter sich, so ihre besondere Namen haben.

von Seckendorf d. F. St. *Part. III. cap. 1. Sect. 6. §. 2. p. 416. & 417.*

Hölzer, sind die in einem Forst gelegene Berge und Thäler.

Merians Braunschweigische Topographie *pag. 40.*

Busch, ist entweder ein Feldholz, oder Vorberg, Vorkopf, und wird zu dem nächst gelegenen Forst gerechnet.

S. Verordnungen weyl. Herrn Landgrafens Mauritii von Hessen de an. 1593. & *Caroli* de an. 1683. rubr. vom Wildpret und gehägten Oertern.

Ein Schema davon hat angeführter Herr v. Beust, welches wir hier beyfügen wollen:

	Halburg	Bauerholz. Grüne Stieg. Hohekopf. Klincke. Mauseberg.
Die Grafschaft N. N. hat einen Wald, und darinn drey Forstungen, als:	Wendorf. haben Hölzer	Laubthal. Küchenholz. Astberg. Krumme Weg.
	Lickdorf.	Kaltenbrunn. Hirschthal. Bruchholz. und Neuhaus, Finkenheerd, Zeling, sind drey Feldbüsche.

v. Beust a. a. Ort p. 54. Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen a. a. O. p. 7.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von der Forstlichen Obrigkeit.

§. 8.

Was die Forstliche Obrigkeit seye?

Die Forstliche Obrigkeit ist eine öffentliche Macht und Gewalt, wegen der Jagd, Forste und Wälder, und derer davon abhängigen Sachen etwas zu gebieten und zu verbieten, erkennen, und die Uebertrettere zu bestrafen.

Joh. Jod. Beck *de Jurisd. foreſtal. cap. I. §. 3.*

§. 9.

Die Forstliche Jurisdiction ist schon zu Caroli M. Zeiten bekannt gewesen.

Die Forstliche Jurisdiction ist kein so gar neues Recht in Deutschland. Denn ob schon die Leges Romanæ nichts davon wissen; allein man lieset, daß solche schon zu Zeiten Caroli M. bekannt gewesen.

Noe Meuer vom Jagd- und Forstrecht. *Part. II. fol. 42.* SPITZ. *de Jurisdict. foreſt. cap. II. §. 3.* Beck, a. a. O. §. 2.

§. 10.

Es haben die Stände des Reichs die Forstliche Jurisdicton schon unter Rudolpho Habspurgico exerciret.

Rudolphus Habspurgicus, so nach dem Interregno das zerfallene Reich wieder sammlete, fand er wenig Kayserliche Regalia für sich übrig. Es waren ihm und seinen Nachfolgern auch schon die Hände gebunden, daß sie von den Reichsgütern nicht nach eigenem Gutdünken, gleich den vorigen Kayfern, wegschenken konnten, vielmehr wurden der vornehmsten Stände Einwilligung zum öftern dabey erfordert: und obschon nicht darzuthun ist, daß diese Einwilligungen der Churfürsten durchgängig gebraucht worden, und bey jedwedern Veräusserungen nöthig gewesen wäre; so ist doch daraus dieses abzunehmen, daß die Stände mit dem Kayser gleiche Jura exerciret, mithin auch schon unter Rudolpho die Forstliche Jurisdiction exerciret haben, davon einen klaren Beweis beybringet.

Fr. Ulr. Stisser a. a. O. *cap. VI. §. 5. sq.*

§. 11.

Die vielen Oblationes der Güter legten nicht geringen Grund zu der Oberforstlichen Gerichtsbarkeit.

Hiernächst legten die vielen Oblationes der Güter, welche in den verworrenen Zeiten, worinn ganz Deutschland verwickelt war, aufkamen, einen nicht geringen Grund zu der Oberforstlichen Gerichtsbarkeit, indem die Territorialherrn vermittelst ihrer dadurch sehr anwachsenden Gewalt und Hoheit das Recht erlangten, den Vasallen Gesetze zu geben, wie sie sich der Gerechtigkeiten ihrer Güter gebrauchen sollten, als welches zugleich auch auf die Verfügungen in Forst- und Jagdwesen gezogen worden.

GOEBEL. *Diss. de Origin. Juris venandi.* §. 9. THOMAS. *de Feudoblatis.* HERTIVS *de Feudis oblatis.*

§. 12.

Die Forstliche Obrigkeit wird unter die Regalia referirt. Was sie darunter begreift?

Die Forstliche Obrigkeit wird ausser allen Zweifel heutiges Tages unter die Regalien referirt.

BECK. *de Jurisd. Forest. cap. I. §. 3 pag. 4. pag. 260. & de Majest. pag. 177. seq.* BESOLD. *Thesaur.* pract. voc. Forst. SPEIDEL. *Specul. jurid.* voc. Forst. Fol. 346.

Und begreift solche als ein Totum integrale die Forstgerechtigkeit und den Wildbann in sich.

PHIL. HELFER. KREBS, *de Ligno & Lapide Part. I. Class. 4. Sect. 16. §. I. n. 4.* SPITZ. *de Jurisd. Forestal. cap. I. §. 6.* REINKING. *de Regim. Secular. & Eccles. Lib. I. Class. 5. n. 48.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. III. cap. 5. n. 213.*

§. 13.

Diese beyde sind wohl zu unterscheiden.

Es sind aber das Forstrecht und der Wildbann wohl zu unterscheiden, wie wir unsen deutlich vernehmen werden, wann wir von der Forstgerechtigkeit oder dem Forstrecht handeln werden.

ICKSTATT *Diss. de eo quod justum est circa venationes, cap. II. §. 18.* ERTEL. *de Jurisd. infer. Lib. II. cap. 34. Obs. 1. pag. 442.*

§. 14.

Die Alten haben die Forstliche Obrigkeit und den Wildbann durch unterschiedene Benennungen unterschieden.

Es haben bereits die Alten die Forstliche Obrigkeit oder den Forstbann von dem Wildbann unterschieden, indem sie die Forstliche Obrigkeit Bannum regium, Bannos regales,

gales, Bannum altum: den Wildbann aber Bannum Super venatione, Bannum bassum, Bannum usuale benennet. Herr RICCIUS erläutert die Sache in seinem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit durch verschiedene Documenta, und führet die erste Stelle aus dem MARQU. FREHERO *de orig. Palatin.* folgendergestalt an:

> Advocatiam Tulpechensem cum ecclesia ibidem St. Mariæ, sed & *supremo judicio Pallentia* dicto, intus & extra Zulpechen cum omnibus pertinentiis, in quibus 23. Curtes ad Schimmelberg & Kempenses attinentes, & *Banno* foresiis inter Mosam & Rhemum, *alto* & *basso*.
>
> RICCIUS a. a. O. *cap. III. §. 4. in Not. pag. 100.*

Er erinnert auch dabey, welchergestalt der bekannte Hällische Oberrathsmeister, ANDR. OCKEL. in seinem Tr. de *Palatio regio* oder *Scabinatu Hallensi* thes. 62. seq. vermeyne, daß in diesen Worten: *Banno alto & basso* die hohe und niedere Jagd angedeutet würde; ein anderer aber dafür halte, daß in denselben die Jagd auf den Bergen und Hügeln von der Jagd auf der Fläche und in den Thälern unterschieden werde.

Bilderbeck vom Regal der Jagd *cap. VI. §. 12.*

Er selbst gehet von beyden Erklärungen ab, und muthmasset mit besserer Wahrscheinlichkeit, daß unter den *Banno alto* die Forstliche Obrigkeit, oder *Bannum Ferinum Dominicum*, und unter dem *Banno basso* der Wildbann, folglich *Bannum Ferinum stricte sic dictum* angezeiget sey. Ferner bringet besagter RICCIUS a. a. O. EX LINDENBROGIO Chartam Conradi IV. de anno 1662. herfür, daß in solcher der Hamburgischen Kirche *Forestam* cum — *banno regali* per omnem Comitatum, iis tantum venationibus exceptis, (welche bereits an andere verschenket gewesen) concediret worden; und setzet dabey, daß solchergestalt die Hamburgische Kirche die Forstliche Obrigkeit nebst denen Jagden: die andern aber nur das blosse *Jus venandi*, vielleicht in gewissen Districten müßten zu geniessen gehabt haben.

LINDENBROG. *in S. R. G. sept. priv. 26. p. 142.*

§. 15.

Die Forstliche Obrigkeit kan in eines andern Territorio als ein Regale erlanget werden.

Es bleibet aber die Forstliche Obrigkeit nicht allein bey dem Landesherrn, sondern es kan auch dieselbe ein Reichsstand in des andern Territorio als ein Regale erlanget haben.

HILDEBRAND. *de Jur. Regal. in alieno territorio Superioritatem non inferente cap. II. §. 8.*

Wie denn nicht selten in einem Lande ein anderer die hohe Landesobrigkeit: der zweyte die Hoheit zu Glaiten: der dritte den Wildbann: der vierdte die Forstliche Obrigkeit: der fünfte die hohe Fraisch und Zent: der sechste die Vogtey and Erbgerichte besitzet.

Stisser a. a. O. §. *12. pag. 13. & 14.* ibique HILDEBRAND. in *Diss. de conservat. ferar. nociv. §. 4.*

§. 16.

§. 16.

Ist von der Landesobrigkeit unterschieden.

Es ereignet sich demnach ein grosser Unterscheid unter der Waldbannsobrigkeit und der Landesobrigkeit, wie denn auch die Forstliche Obrigkeit letztere nicht involviret, obgleich beyde gewöhnlich verknüpfet sind. Denn oftmalen hat ein Fürst oder Herr in einem fremden Gebiete die Jagd und Forstliche Obrigkeit besonders hergebracht, daß er dieselbe ohne des Landesherrn Verhinderung zu üben, sonst aber ausserhalb deren keinen Obrigkeitlichen Actum zu exerciren hat.

MYNS *Cons. XVI. n. 35. 36 & 46.*

Doch hat derjenige, dem die Forstliche Obrigkeit zukommt, in Jagd- und Waldsachen das merum implerium, und kan folglich die Wilddiebe criminaliter bestrafen, gesetzt auch, daß die Cent- und Vogtheyliche Obrigkeit einem andern in dem ganzen District zukäme.

RICCIUS a. a. O. §. *2. 9. pag. 55.*

Drittes Capitel.

Von der Forstgerechtigkeit oder dem Forstrecht.

§. 17.

Das Forstrecht bestehet in der Aufsicht der Wälder.

Was die Forst- oder Waldgerechtigkeit anbetrift, so bestehet solche in der Aufsicht und Erhaltung der Wälder und Gehölze.

BESOLD. *Thesaur. pract.* voc Forst. KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. III. cap. 5. n. 217.* KREBS. *de Ligno & Lapide, Part. I. Class. 4 Sect. 16. §. 1. n. 3.* HARPPR. *ad §. feræ. Inst. de R. D. n. 263. seq.* ERIEL. *de Jurisd. infer. Lib. II. Cap. 34. Obs. I. pag. 442.*

Dann das blosse Forstrecht eignet dem Besitzer nur eine Aufsicht über Forstmäßige Nutzung, nach Anleitung der Forstordnung, aber kein Jagdrecht zu.

Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. *cap. I. §. 17. lit. b. pag. 18.*

§. 18.

Von dem Forstrecht ist nicht auf den Wildbann noch Forstliche Obrigkeit zu schliessen.

Man kan aber nicht von einer Specie auf die andere schliessen, daß demjenigen, welcher den Wildbann hat, auch das Forstrecht, oder dem, der das Forstrecht hat, die Jagdgerech-

gerechtigkeit zustehe. Wer auch entweder das Forstrecht alleine, oder den Wildbann alleine hat, dem kommt dem ohngeachtet die Forstliche Obrigkeit noch nicht zu.

MATTH. STEPHAN. *de Jurisdict. Lib. II. Part. I. cap. 7. n. 533.* THOM. MICHAEL. *de Jurisd. concl. 51. lit. b.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. III. cap. 5. n. 220. & de Jur. Civil. Imp. Lib. II. cap. 7. n. 70.* MYLER. *de Princip. & Stat. Imp. Part. II. cap. 73. §. 5.*

Dann eigentlich sind das Forstrecht und der Wildbann nur Theile oder Stücke von der Forstlichen Obrigkeit, welche diese als das Fotum integrale nicht in sich einschliessen; dahingegen die Forstliche Obrigkeit aus dem Wildbann und dem Forstrecht conjunctim bestehet und beydes in sich hält.

KNIPSCHILD. *de Nobilit.* a. a. O. FRITSCH. *Corp. Jur. venator. forestal. Part. II. Consil. 28.* ERTEL. *de Jurisd. infer. Lib. II cap. 34. obs. 1.* KLOCK. *de Ærario. Lib. II. cap. 2. n. 40. seq. & Tom. I. Cons. 29. n. 476.*

Es ist also das Forstrecht und der Wildbann wohl von einander zu unterscheiden.

§. 19.

Zwischen dem Forstrecht und der Wildbannsgerechtigkeit zeiget sich ein Unterscheid aus denen Wirkungen beyder Gerechtigkeit.

Es ist noch verschiedenes in Ansehung des Unterscheids zwischen dem Forstrecht und der Wildbannsgerechtigkeit aus denen Wirkungen beyder Gerechtigkeit wahrzunehmen, von welchen wir unten handeln werden.

§. 20.

Werden öfters an einem Ort von differenten Personen exercirt.

Ob nun schon die Forstliche Obrigkeit (welche einige, nach gemeiner Redensart in latiori significatu, auch nur unter den Namen Forstrecht verstehen) regulariter sowol das Forstrecht als den Wildbann in sich begreifet; so geschiehet es doch, daß gar oft beyde an einem Ort zweyerley Personen zukommen, und daß einer in einem Wald den Wildbann, der andere aber das Forstrecht exerciret.

WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisd. forestal. thes. 36.* SPITZ. *de Jurisd. forest. cap. I. §. 7.*

§. 21.

Wie das Forstrecht von dem Holzungsrecht differire?

Das Forstrecht ist auch von dem Holzungsrecht darinnen unterschieden; dann das letztere bestehet entweder in einer Servitut, in des andern Walde zu holzen, gleichwie das Königl. Preußische Amt Stecklenburg des Fürstenthums Halberstadt in der Stadt Quedlinburg Forste dem Ramberg, so am Vorharze lieget, exerciret, wenn es täglich mit 3

Mauleseln des Winters zwey- und des Sommers dreymal sein Feuerholz aus diesem Forste zu holen berechtiget ist; oder es wird solches in eigenen Hölzern, darinn der Forstgerichtsherr, vermöge des Forstbannes, die Jagd, Mastung, Aufsicht und Anordnung hat, behauptet, da denn folget; daß derjenige, so darinn das Holzungsrecht besitzet, ohne Vergünstigung und Anweisung sich seines Holzes nicht anmassen, noch sonsten die geringsten Jura forestalia exerciren dürfe.

von Falstenstein *in Cod. Diplom. antiqu. Nordgav. Diplom.* CXXI. Sachsenquerfortische Forst- und Jagdordnung. IV. Hauptpunct, von Hauung des Holzes. §. 5. REINHARD. *Diss. de Jure privator. circa Sylvas cæduas admedum restricto.* v. Beust, *de Jure venandi & Banno Ferino. p. 47.*

§. 22.

Ist ein eingeschränktes Dominium.

Diesemnach gehöret also so wohl der Forst- als Wildbann ad Regalia, welches eine contra Hanau und Müntzenberg bey der Reichscammer übergebene Deduction vom 21. Mart. 1598 stattlich ausführet. Das Forst- und Jagdrecht ist ein eingeschränktes Dominium, und das Holzungsrecht auf eines andern Boden und Walde eine Servitut.

Stisser a. ang. O. §. *18. p. 19. & 20.* ibiq. HERTIUS *de Superiorit. territor.* §. 48. v. Beust a. a. O. *pag. 48.*

§. 23.

Ist keine Art einer wahren Jurisdiction.

Ansonsten ist das Jus Foresti, die Forstgerechtigkeit an und vor sich selbst keine Art einer wahren und eigentlichen Jurisdiction und andern Obrigkeitlichen Macht, und importiret auch das Merum Imperium, d. i. die Criminal- oder hohe Jurisdiction, nicht, weil diese unter einander ihren wesentlichen Unterscheid haben.

KNIPSCHILD. a. a. O. *n. 26. & de Jur. privat Civitat. Imper. Lib. II. cap. 7. n. 42. seq.* WEHNER. *obs. pract. verb* Forstrecht. *vers. ac hinc est. pag. m. 113.* ROSENTHAL. *de Feud. cap. V. concl. 94. n. 8.* v. Beust a. a O. *pag. 55.*

§. 24.

Erstreckt sich ausser den Jagd- und Forsthändeln nicht.

Es kan dahero derjenige, der von einem Fürsten mit dem Jure Foresti investiret worden, zwar das Forsthag- und Waldgericht, oder die Macht über Forstsachen und dergleichen Delicta, welche beym Jagen oder in Mißbrauch des Waldes denen Jagd- und Forstordnungen zuwider vorgehen, zu cognosciren und zu strafen haben; ausser denen Forst- und Jagdhändeln aber erstrecket sich die Forstgerechtigkeit nicht, und kan der Dominus Forestæ über einen im Wald begangenen Todtschlag nicht cognosciren, oder die

die Wilddiebe und andere Verbrecher der Forst- und Waldordnungen criminaliter abstraffen, wo er nicht auch der Orten die Fraischliche Obrigkeit zu exerciren berechtiget ist.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico universali & particul. juris est circa venationes. cap. V. §. 33.* BECK. *de Jurisdict. Forestali. cap. V. §. 8.*

Es wäre denn durch gewisse Verträge diese Macht eingeraumet, oder durch alte Gewohnheit bewähret worden, daß derjenige der das Jus Forestale hat, auch die im Holz und Wald begangene Verbrechen strafen dörfe.

§. 25.

Hanget von der Niedergerichtbarkeit gar nicht ab.

Das Forstrecht dependiret auch nicht von der Niedergerichtbarkeit. Dann man siehet täglich, daß zwar der Jagdherr diejenigen, so wider die Forstrechte delinquiren, strafen könne, jedoch in andern bürgerlichen und Civilsachen ganz keine Jurisdiction habe.

BESOLD. *Thesaur. pract.* voc. Forst. MEICHSNER. *Tom. II. Lib. II. dec. 4. n. 7.* in causa Ingelheim contra Pfalz. ERTEL. *de Jurisdict. infer. Lib. II. cap. 34. obs. I. pag. 442.*

Es wäre dann, daß durch beständig hergebrachte Gewohnheit in einem Lande der Schluß von der Ober- und Niedergerichtbarkeit auf die Jagd vor Gültig erkennet würde. Denn wenn dieses seine Richtigkeit hat, so sind alsdenn die bekannten Sprüchwörter: **wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört auch der Hirsch mit dem Fange;** item: **so weit die Strafgerichte, so weit gehet auch der Forst** 2c. Von einiger Gültigkeit, welche ausser dem übel angewendet werden.

C. G. RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *Cap. I. §. 26. pag. 48.*

Vierdtes Capitel.

Von denen Personen, welchen die Forstliche Obrigkeit heutiges Tages zustehet.

§. 26.

Weme heutiges Tages die Forstliche Obrigkeit zustehe.

Weme heutiges Tages die Forstliche Obrigkeit zustehet, und welche Personen im H. R. Reich dieses Recht exerciren mögen; so sind deren 2. Classen, dann einigen stehet die Forstliche Obrigkeit zu, kraft Landesfürstlicher und hoher Landesobrigkeit, einigen

vermög eines andern besondern Rechts. Kraft Landesfürstlicher und hoher Landesobrigkeit exerciren die Forstliche Jurisdiction die Fürsten und Stände des Reichs in ihren Territoriis und Gebieten.

SCHWEDER. *introd. in Jus publ. Part. spec. sect. 2. cap. 15. §. 13.*

Und weilen die Reichsstädte so wol als die Fürsten, Stände des Reichs sind, und dieserwegen laut des Oßnabrückischen Friedensschlusses Art. 8. §. 4. auf denen Reichstägen ihren Sitz und Stimme haben, mithin gleich andern Ständen des Reichs der Territorialsuperiorität oder hoher Landesobrigkeit fähig sind; so liegt am Tage, daß sie ebenfalls die Jura Statuum, einfolglich auch die Forstliche Obrigkeit in ihren Landen exerciren können. Es haben aber alle Stände des Reichs dieses Recht zu gaudiren, sie mögen Geistlich oder Weltlich seyn. Dann obgleich nach denen canonischen Rechten, denen Geistlichen die Jagd verbotten;

Cap. 1. & 2. X. de Cleric. venator. cap. I. ne Cleric. vel Monach.

so sind doch diese Verordnungen auf die geistlichen Fürsten und Stände keineswegs zu extendiren, dann diese werden hierinnen und in andern der Territorialsuperiorität anhängigen Rechten, nicht als geistliche Personen, sondern als Fürsten, Grafen und Stände des Reichs considerirt, die ihre Güter, Herrschaften und Gebiete mit und nebst denen anhängigen Juribus von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangen.

REINKING. *de Regim. Secul. & Eccleſiaſt. Lib. I. claſſ. 4. cap. 9.* D. Joh. Jodl. Beck, *de Jurisdictione Foreſtali, cap. II. pag. 13.*

Wie aber das Wort Clericus & venatio allhier genommen werde, ist hievon nachzulesen:

D. FELIX SPITZ. *in Diſſ. de Clerico venatore occaſ. Tit. 24. Lib. 5. Decretal. cap. I. §. 7. & 23.* Altdorf. hab.

Daß aber einige Clöster mit ganzen Dörfern und Provinzen ausgestattet, auch denenselben viele weltliche Güter, mit darzu gehöriger Gerichtsbarkeit und andern Privilegiis mildthätig geschenket worden, bezeiget

M. Joh. Christoph PRAETORII *Diſſ. hiſtorica de noxia principum in Clerico munificentia.*

Das hingegen die alte Meynung, als ob es einem Geistlichen nicht gezieme, in Feldern und Hölzern mit Gewehr herum zu laufen, zu reiten, und gleichsam mit den wilden Thieren Krieg zu führen, auch allerhand damit verknüpften Gefahr sich auszusetzen, so wol die zum Studiren nöthigen, beym Jagen wahrzunehmenden Frühstunden dergestalt zu verschwenden, nachgehends sich dahin verbessert, daß geistlichen Personen doch ebenfalls eine erlaubte Leibesbewegung und Gemüthsergötzlichkeit, zu Erhaltung ihrer Gesundheit, nicht zu verüblen, sondern, ohne Versäumniß ihres Amtes und ohne Anrichtung eines Aergernisses, daß Jagen, Fisch- und Vogelstellen, zumal in ihren eigenen Gehölzen und in möglichster Stille ganz wol zu erlauben sey, behauptet.

SPITZ. *alleg. Diſſert. cap. 3. 4. 5. 6. & 7.*

Hiernächst entstehet ordentlicher Weise vor einen Geistlichen die Vermuthung, daß er lediglich zu seiner Belustung dergleichen vorgenommen habe, folglich ist auch billig, daß

man

man denen Geistlichen auf solche mäßige Art das Jagdvergnügen nicht mißgönne, ob schon Herr D. Johann Wilhelm Engelbrecht in §. 34. seiner *de præsumtione pro clero* gehaltenen *Dissert.* dasselbe gar sehr in Zweifel gezogen und dem Geistlichen auf seinen Beruf verwiesen.

§. 27.

Der freyen Reichsritterschaft competirt diese Jurisdiction ebenfalls.

Es competirt auch weniger nicht die Forstliche Obrigkeit ausser allen Zweifel denen ohnmittelbaren Reichs von Adel in Franken, Schwaben, am Rheinstrom und Elsaß, und zwar entweder vermög einer undenklichen gewohnheit, oder eines besondern Privilegii, und ausdrücklicher concession des Kayserς, Fürsten oder andern Stände des Reichs, oder auch kraft hoher Landesobrigkeit.

MAIER. *tr. de Jur. venand. cap. 3. thes. 21. in fin.* GRASS. *Diss. de nexu ordin. Equestr. immediat. erga Cæsar. & Imp. thes. 13.*

Gestalten denen ohnmittelbaren Reichs von Adel die Superioritas territorialis, und was davon denen Rechten und der Observanz nach, dependirt, auf ihren Immediatdistricten, Herrschaften und Gütern, gleich allen andern Fürsten und Ständen des Reichs, zuständig. Dannenhero sie auch dieses Jus, als ein annexum der hohen Landesobrigkeit, in ihren District- und Gebieten kraft haben, der Territorial Superiorität zu exerciren berechtiget sind. Wie dan in Ansehung des denen freyen Reichs von Adel competirenden hohen und niedern Wildbanns, unter andern in dem Privilegio Ferdinandi I. de Anno 1559. ingleichen Kayserς Rudolphi II. de Anno 1609. allen Reichsständen ernstlich verbotten, daß sie die freye Ritterschaft sämtlich, oder einen jeden insonderheit durch neue Wildfuhren, Wildbann oder Forst, weder für sich selbst, noch ihre Waldvögte und Forstmeister, Jägerknechte oder ihre Unterthanen, in keine Weiß an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hagen und Jagen, item den freyen Bürschen, groß und klein Waidwerk, Baissen und andern Geäägerig, Verleihung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und allen Wildobst, desgleichen den wilden Immen, und andern so wol der böhrenden Bäum Ausstock- und Raitens halber, in ihren Haiden und Gehölz, Bewahrung der Früchten auf dem Feld, Abtreibung des Wilds bey Tag und Nacht, durch Verzerrung mit Hunden, Feuer, Geschrey und andern, Niederhauung des jungen Gehey, oder durch Auftragen eines Gemeinen in dem Forst bestellten Viehverhailers, zum wenigsten nicht beschweren, oder Eintrag thun, oder wider das alte Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Uebung oder Gewohnheit beschwehren, ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkänntniß dieselbe ihres hergebrachten und besessenen Rechtens nicht entsetzen, auch diejenige, so in der von Adel Holzen, Gehäg und Richstatt zu machen vorgeben, die Gehülzerungen keinesweges verheuen und verwüsten, und der Ritterschaft ihre Leuth und Gütter insgemein oder absonderlich nicht beschwehren, noch solches andern befehlen, und durch jemand in ihren Namen, geschehen lassen sollen, bey Pœn 50. Mark löthigen Goldes, welches Privilegium hernachmals als Anno 1613. den 17. Octobr. in Regenspurg vom Kayser

Kayser Matthia, dan Anno 1620. den 18. Martii vom Ferdinando II. ingleichen Anno 1652. den 17. May zu Wien vom Kayser Leopoldo iisdem formalibus allergnädigst confirmiret und bestättiget worden.

SCHWEDER. *introd. in Jur. publ. Part. spec. sect. 2. cap. 18. §. II.* ERTEL. *in observ. illustr. Juridico Equestrib. Part. I. observ. 49. pag. 533. seqq.* BECK. *a. a. O. pag. 16.*

§. 28.

Denen freyen Reichsdorfschaften stehet die Forstliche Obrigkeit ebenfalls zu.

Es giebt auch sonsten freye Reichsdörfer, Suffelheim, Godramstein, Gams, Ingleichen Sendfeld und Gochsheim nahe bey Schweinfurth, item grossen Gartach bey Hailbronn gelegen, die zwar keine Stände des Reichs, jedoch einig allein Kayserlicher Majestät ohnmittelbar unterworfen sind:

GOLDAST. *in Epist. Dedicat.* der Reichshandlungen.

welche, weilen sie der Territorial Superiorität und hohen Landesobrigkeit eben so wol, als die Stände und andere ohnmittelbare des Reichs, fähig sind, die Forstliche Obrigkeit, als ein annexum der hohen Landesobrigkeit, ebenfalls, wo nicht etwa durch die Gewohnheit, oder besondere Geding, dieserhalben ein anders hergebracht, mit allen Recht exerciren können. Und wird der Urspurg dieser freyen Reichsdörfer denen unruhigen Zeiten zugeschrieben, in welchen sich die Provinzien getrennet haben und aus einander gegangen, auch dergestalt zur Reichsunmittelbarkeit gelanget seyn, gleichwol wegen ihres geringen Standes unter denen Reichsständen keinen Platz bekommen können, wie der Herr D. **Gottlob August Jenichen** in seiner zu Leipzig anno 1747. edirten Abhandlung von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten §. 11. anführet, auch mit den vortreflichsten allegatis bewähret und in folgenden §pho selbige dergestalt umständlich beschreibet: daß Reichsdörfer dem Reiche unmittelbar unterworfene mit hohen und niedern Gerichten und allen andern der Unmittelbarkeit anklebenden Rechten und Gerechtsamen begabte Dorfgemeinden sind, welche sie durch Kayserliche Begnadigung oder eine undenkliche Verjährung, oder durch Reichsgesetze erlanget, und in so weit sie sich nicht einiger derselbigen durch gewisse Verträge begeben haben. Das demnach kein Zweifel ist, es müsse die Forstliche Obrigkeit ihnen allerdings ebenfalls zustehen, wenn sie sich der Landesherrlichkeit rühmen können, weilen ein Territorium, ohne dergleichen Gerechtsame und Regalien, ordentlicher Weise nicht genennet wird, sondern diese von jener dependiren und derselben ankleben.

D. Joh. Andreas Fromann *Diss. de condominio territoriali cap. III.*

Ohngeachtet wohlerwehnter Herr D. **Jenichen** pag. 56. nota yyyyy) der Meinung beyzupflichten scheinet, welche ihnen nur die Forst- und Jagdgerechtigkeit zuschreibet.

§. 29.

Es sind noch andere, die die Fürstliche Obrigkeit vermög eines besondern Rechts exerciren können.

Ausser ersterzehlten Personen sind noch andere, welche die Forstliche Obrigkeit, nicht zwar, vermög hoher Landesobrigkeit, sondern kraft eines andern besondern Rechts, nämlichen einer uralten Gewohnheit und rechtmäßigen Præscription, ausdrücklicher concession, oder besondern Privilegii, erlanget und hergebracht, von welches modis acquirendi wir in gleichfolgenden Capitel mit mehrern handeln wollen.

Fünftes Capitel.

Von der Art und Weiße die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren.

§. 30.

Die Forstliche Obrigkeit wird unterschiedlich acquirirt. 1) durch die Concession.

Die Forstliche Obrigkeit wird auf verschiedene Art acquirirt, nämlich durch die Concession, durch die Præscription, und durch die Gewohnheit. Die Concession geschiehet entweder 1) durch die Investitur, oder 2) durch Bestellung der Officianten, oder 3) durch ein Privilegium, und andern rechtmäßigen zu Acquirirung dieses Rechts hinlänglichen Titul.

§. 31.

Insonderheit durch die Infestitur.

Nun ist die Investitur die gebräuchlichste, da nämlich einer mit der Forstlichen Obrigkeit belehnet wird,

L. B. de LINCKER. *cent. 6. decis. 565.*

und dieses geschiehet entweder mit deutlichen und ausdrücklichen Worten: mit aller Forstlichen Gerechtigkeit, Wildbann, Jagden und Jagdgerechtigkeiten.

WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forestal. cap. 6. §. 83.*

oder aber auch stillschweigend, wann nämlichen ein Fürst oder Landesherr jemanden einen District oder Schloß mit allen Pertinentien, An- und Zugehörungen zur Lehen gegeben, und die Forstliche Obrigkeit dem Ort anhängig ist.

MAIER. *tr. de Jur. venand. cap. 3. th. 21, junct. th. 19.*

Denn

Denn das Wort Pertinentien erſtrecket ſich ſehr weit, und dergeſtalten, daß es in in Effectu alles dasjenige begreift, was dem Hauptgut anhängig,

L. 181. π. de v. ſ. L. Si quando C. de bon. vacant.

vornämlich, wann die General-Worte: Mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, mit angehängt ſeyn, als wodurch alles insgemein exprimirt, und das geringſte nicht darvon ausgezogen wird.

L. 68. π. de Legat. 3. L. cum virum. C. de fideicommiſſ. cap. 6 X. de major. & obed.
RICHTER. *Part. 2. Deciſ. 100. num. 15. ſeqq.*

Oder aber, wann jemanden ein Gut verliehen und zu nutzen gegeben worden, und die Forſtliche Obrigkeit demſelben anhängig, und daſelbſt allezeit ohne Contradiction exercirt worden, welchenfalls dann nach vieler bewährter Rechtslehrer Meynung mit Concedir- und Verleihung des Guts auch zugleich die Forſtl. Obrigkeit vor mit überlaſſen und eingeräumt zu halten.

MAIER. *d. cap. th. 21.* SCHWEDER. *Diſſ. de Clauſul. Inveſtitur. cum pertinent.* §. 30

Ein anders wann die Jurisdiction dem Gut nicht anhängig wäre, dann ſolchergeſtalten iſt die Forſtliche Obrigkeit durch die bloße Conceſſion des Guts für transferirt nicht zu halten. Dann obſchon nicht zu läugnen, daß die Jurisdiction heutiges Tages eben ſo wohl, als ein anders Recht acquirirt wird: ſo bleibt doch an und vor ſich der Ort und die Jurisdiction unterſchieden, alſo daß einer die Jurisdiction, der andere hingegen das Gut nebſt andern Emolumentis und Nutzungen haben kan; dahero am rathſamſten, daß die Forſtliche Obrigkeit ſpecialiter exprimirt werde, weilen in der Materia Jurisdictionis die Conceſſiones ſtrictiſſimi juris ſind.

MAIER. *d. cap. 3 th. 20.* BECK. *a. a. O. p. 19.*

Es iſt alſo die Belehnung mit dergleichen Gerechtſamen nicht nur die gebräuchlichſte Art, ſolche zu erlangen, ſondern giebt auch den ſicherſten Beweis ab, wenn ſolche ſtreitig gemachet werden will. Wie nun entweder die ganze Forſtliche Obrigkeit, oder nur das Forſt- und Jagdrecht, jemanden überlaſſen, zugeſchrieben, und in Lehen gereichet wird; Alſo geſchiehet es auch insbeſondere mit gewiſſen Holzungen, welche Privatperſonen, oder denen Stadträthen und andern communen, eigenthümlich verkauft und geſchenkt worden. Was aber die öfters vorkommende Clauſul, mit allen Pertinentien betrift, welche auch die zuſtehende Gerichtsbarkeit zweifelhaft machet, iſt allerdings die Auslegung eines ſolchen Lehenbriefs behutſam einzurichten und dahin zu ſehen, was ſonſten jederzeit dem verliehenen Gute angeklebet, oder nach des Landes Gewohnheit darzu gerechnet worden.

vid. GABR. SCHWEDERI *Diſſ. de Clauſul. Inveſtitur. cum pertinentiis*, §. 13. ubi de jurisdictione per feudalem inveſtituram conceſſa verba conceſſionis mediato factæ ampliſſima non transmittunt ſimul jurisdictionem territorialem, neque foreſtalem, niſi quæ eidem ex locorum quorundam conſuetudine hodie inſunt, aut loci obſervantia totius hujus materiæ directrix ac moderatrix aliud introduxerit.

Woferne die alten und neuen Lehensbriefe durchgehends einerley Innhalts ſeyn, findet ſich um deſtoweniger Bedenken. Wenn aber einer von dem andern unterſchieden iſt, ſo haben

zwar

zwar einige Rechtsgelehrten denen ältern den Vorzug beylegen und daß man auf deren Innhalt diesfalls ſehen müſſe, behaupten wollen: Alleine es iſt ſolcher Meinung mit mehrern Grunde widerſprochen und beſonders von dem damals Wittenbergiſchen nachgehends Jenaiſchen Jureconſulto, Herrn D. Heinrich Brockes, in ſeiner de fide recentiorum literarum inveſtituræ antiquis majore gehaltenen Diſſertation mit unumſtößlichen Gründen, auch mit Beziehung auf das in Codice Auguſteo pag. 1971. Part. II. befindliche Churfürſtliche Sächſiſche Lehens Mandat de anno 1691. dargethan worden, daß vielmehr hierbey die jüngſten Lehnbriefe in Erwegung gezogen, jedoch die ältern, wenn ſich die neuern darauf beziehen, oder einige Puncte auſſen gelaſſen, oder ein Irrthum begangen, oder etwas mit dunkeln Worten ausgedruckt worden ſo lange, bis in denen letzteren keine Veränderung geſchehen, zum Grunde gelegt werden müſſen.

§. 32.

Wer mit dem Wald und der hohen und niedern Jagd iſt inveſtirt worden, der bekommt dadurch die Forſtliche Obrigkeit.

So auch wann einer von Adel mit dem Wald und denen hohen und nieder Jagden iſt inveſtirt worden, ſo waltet kein Zweifel, daß ihme eo ipſo die Forſtliche Obrigkeit zuſtändig, und er dahero befugt ſeye, Forſtmeiſter und Forſtknechte zu beſtellen, und die Uebertrettere der Wald- und Forſtordnungen zu beſtrafen, und was ſonſten dieſer Jurisdiction anhänig, vorzunehmen.

STRYCK. *in uſ. mod. ad π. tit. de Jurisdict. §. 16.*

Doch bleibt dem Oberherrn die Superioritas Foreſtalis, die Forſtliche Hoheit bevor, alſo, daß, wann der Edelmann ſein verliehenes Recht, ſonderlich in Aushauung der Bäume, müßbrauchet, er deſſen wol gar privirt, oder mit einer andern Strafe angeſehen werden könne. Wann aber einer von Adel nicht mit dem Wald, ſondern nur mit der bloſen Jagdgerechtigkeit belehnet worden, alsdann kommt ihme die Forſtliche Obrigkeit nicht, ſondern nur allein das Jagdrecht zu. Ingleichen wann der Fürſt einem Edelmann zwar den Wald nebſt der Jagdgerechtigkeit verliehen, darbey aber ſich die hohe Jagden vorbehalten, ſo hat der von Adel das Forſtrecht nicht, oder die Macht über den Wald zu diſponiren und nach ſeinem Gefallen Holz zu fällen, ſondern er muß den Conſens des Oberherrn hierzu auswürken, weilen dieſem daran gelegen, damit durch Aushauung der fruchtbaren Bäume, dem Wild das Futter nicht entzogen werden möge, und gehört alſo auch in dieſem Fall dem Fürſten die Forſtliche Obrigkeit.

STRYCK. *in uſ. mod. ad π. tit. de jurisd. §. 16.*

§. 33.

Durch Conceſſion der Ober- und Untergerichte wird die Forſtliche Obrigkeit nicht transferirt.

Ferners, wann der Landesherr einen mit denen Ober- und Untergerichten ablehnet, ſo überkommt derſelbe dadurch die Forſtliche Obrigkeit keineswegs; anerwogen dieſe eine

ganz besondere und von denen beeden erstern Gerechtbarkeiten ganz unterschiedene Species ist: dann die Niedergerichtbarkeit hat blosser Dings mit Entscheidung der civil- und bürgerlichen Sachen und Bestrafung der geringern Verbrechen, welche man Frevel zu nennen pfleget, zu thun und die Obergerichtbarkeit Criminaljurisdiction, mit Untersuch- und Bestrafung der grössern Verbrechen; dahingegen die Forstliche Obrigkeit nur die Forst- und Jagdsachen, mit und nebst Bestrafung derer, so die Forst- und Waldordnungen übertreten, einig und allein concernirt, und also weder von der Ober- noch Untergerichtbarkeit dependirt. Dahero wann gleich deme, so die Forstliche Obrigkeit hat, zugelassen, über die Forst- und Jagdsachen zu cognosciren, und die Waldverbrechen zu bestrafen, weilen sothane Jurisdiction sine imperio nicht wol seyn kan.

L. 2. π. de jurisd.

So hat doch solcher in bürgerlichen und criminal Sachen weiters ganz keine Jurisdiction, sondern es sind diese Jura und Gerechtsame, ihrer Essenz nach, ganz von einander unterschieden, also, daß, wann gleich eines hergebracht ist, das andere jedoch nicht für acquirirt zu halten, mithin von einem auf das andere kein schlüßlich Argument zu machen.

ERTEL. *Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 34. observat. 1.* BECK. a. a. O. *pag. 21.*

§. 34.

Ob die Forstliche Obrigkeit privative oder cumulative concedirt sey.

Ob aber die Forstliche Obrigkeit privative, das ist, daß der, welchem sie verliehen, selbige vor sich allein zu exerciren habe, oder cumulative, das ist, daß der Concedent sich derer auch mit gebrauchen dörfe, concedirt und übergeben seye; ist eine Frage, wormit sich die DD. heftig schleppen, und pro und contra hierüber miteinander certiren. Der Nutzen dieser Distinction erscheinet vornämlich darinnen, daß, wann die Forstliche Obrigkeit cumulative concedirt, alsdann der Fürst Macht habe, in der Sache ebenfalls zu cognosciren, daß also dem Landesfürsten, und deme, der die Forstliche Obrigkeit überkommen, gleichsam eine Amtsgemeinschaft und Societät eingeführet ist; wann aber die Forstliche Obrigkeit privative concedirt worden, kan der Fürst oder Oberherr zum Nachtheil dessen, deme die Forstliche Obrigkeit verliehen, ohne Violation seiner Gerechtsame, nichts thun, sondern er ist schuldig, die Ordnung in acht zu nehmen.

MEV. *Part. II. decis. 306. num. 11.*

Was nun die Erörterung der Frage selbst betrift, so streiten für die cumulativam concessionem die meisten Rechtslehrere, deren Argumenta darinnen bestehen, daß, weilen bey allen Concessionen die Jurisdiction und Autorität des Concedenten eximirt zu seyn erachtet wird, und nicht zu præsumiren ist, daß der Concedent sich aller zukommender Macht begeben, und solche an einen andern transferirt haben sollte; vielmehr weil die privativa concessio eine Exemtion mit sich führet, diese aber nicht zu muthmassen, so seye auch billig die Præsumtion wider die privativam concessionem. Andere hingegen streiten pro concessione privativa, also daß der, welchem die Forstliche Obrigkeit concedirt und verliehen,

ließen, dieselbe für sich allein, mit Ausschliessung des Concedenten, exerciren könne. Wiederum andere lehren, daß, wann die Forstliche Obrigkeit jemanden zu lehen gegeben worden, so seye solche, wo nicht aus denen Lehenbriefen ein anders erhellet, für privative ertheilt zu halten, weilen der Vasall die Nutzniessung aus dem Lehen hat,

per *text. 2. feud. 23.*

solchemnach könne der Lehenherr, als Proprietarius, den Vasallen als usufructuarium, in Erheb- und Einfangung der Nutzungen nicht hindern, daferne aber jemand die Forstliche Obrigkeit durch Verjährung ersessen, oder durch eine Donation, Contract, und andern onerosen Titul erlange, solchenfalls seye die Forstliche Obrigkeit cumulative ertheilet. Dessen Autores angeführet hat

BECK. a. a. O. *p. 25.*

daß durch eine ausdrückliche Belehnung die Jagdgerechtigkeit nicht cumulative, sondern privative, vor mitgetheilt zu halten sey, hat der Herr **Christoph Fesch** in dem parte posteriori seiner zu Basel gehaltenen Dissertatione inaugurati politico juridica, de re venatoria eique annexo jure, thesi IV. nota *c*) daher zu behaupten gesuchet, weilen das feudum quidam usus fructus sey, dessen Würkung aber in allen daraus entstehenden Nutzen bestehe, auch in dessen Betrachtung der dominus utilis dem domino directo vorgezogen, und dieser vor ausgeschlossen geachtet werden müsse: ohngeachtet in praxi der Vasall in dem Mitgebrauche der Jagdgerechtsame den dominum directum schwerlich würde verhindern können. Der Herr von **Göbel** hingegen hat eine andere Ursache, warum der Lehensherr den Mitgebrauch sich nicht vorbehalten zu haben schiene, darinnen gesuchet, weil dergleichen gemeinschaftlicher Gebrauch ordentlicher Weise allerhand Streitigkeiten veranlasse, mithin von dem Landesfürsten zu vermuthen, daß er solche lieber zu vermeiden, als bey der Menge anderer Gegenden, sich den Mitgebrauch vorzubehalten, die löbliche Absicht geführt haben werde.

vid. *ejus Diatriba de jure venandi §. X.*

Die beste Meynung ist, daß man sage, die Jurisdiction und also auch die Forstliche Obrigkeit seye in dubio, wann aus andern mit einlaufenden Umständen, oder aus denen Lehen- und Vergünstigungsbriefen nicht ein anders erhellet, weder privative noch cumulative, sondern subordinate concedirt und verliehen, also daß zwar der Oberherr nicht zugleich die Jurisdiction mit demjenigen, welchem sie verstattet, exerciren, und ihme darinnen einen Eintrag thun, jedoch in Fällen, da der, so die Forstliche Obrigkeit hat, sein verliehenes Recht, sonderlich in Aushauung der Bäume mißbrauchet, oder sich sonsten der Jagd und Forst halber Streit und Irrungen hervorthun, der Recurs an den Oberherrn genommen werden könne: eben als wie sonsten auch in andern Fällen, da die Gerichtsherren die Justitz nicht gebührend administriren, oder sonsten ihrer Gerichtbarkeit mißbrauchen, und sich gegen die Unterthanen gar zu streng und grausam erzeigen, an den Landesherrn der Recurs *jederzeit* genommen werden kan, damit durch dessen höhere, und unter dem Namen der Territorial-Superiorität competirende Jurisdiction, als deren er sich keineswegs begeben, die Unbilligkeit des Unterrichters emendirt und verbessert werden möge, welcher Meinung auch die Juristenfacultät zu Frankfurth an der Oder in einem An. 1682 ertheil-

theilten, und vom STRYCKIO *in uſ. modern. ad π. tit. de jurisd. §. 26.* angezogenen Reſponſo nachgegangen.

Beck a. a. O. *pag. 24.*

§. 35.

Zuvörderſt hat man auf den Innhalt der Lehenbriefe zu ſehen.

Indeſſen hat man zum vörderiſten auf den Innhalt der Lehenbriefe zu ſehen, und denenſelben genau nachzugehen, ſo daß man ſelbige weiter nicht, als expreſſe darinnen verſtattet, extendiren darf.

WESTENHOLZ. *Diſſ. de jurisd. foreſtal. cap. 6. §. 99.*

Dahero wenn jemanden nur allein der Wildbann verſtattet, darf man auf das Forſtrecht keine Extenſion machen, weilen zwiſchen der Forſtlichen Obrigkeit und den Wildbanns- und Jagensgerechtigkeit ſich ein großer und merklicher Unterſchied hervor thut, da zwar unter dem Namen, der Forſtlichen Obrigkeit, als toto integrali, id eſt, einen ganzen Theil, welcher aus dem Wildbann und Forſtrecht beſtehet, auch der Wildbann, als ein beſonderes Stück derſelben, mit begriffen, hingegen unter der Wildbannsgerechtigkeit nicht auch zugleich das Forſtrecht enthalten iſt.

§. 36.

Weme die Jagd ſchlechterdings verliehen, der darf nur die Niederjagd exerciren.

Wann auch ein Vaſall oder Lehenmann ſchlechterdings mit denen Jagden, it. mit der Wildfuhr, Wildbann, Wildjagen iſt inveſtirt und belehnet worden, darf er ſich der hohen Jagd keineswegs anmaſſen, ſondern muß mit der Niederjagd zufrieden ſeyn. Dann obzwar einige Rechtslehrer der Meinung, es ſeye dieſe Conceſſion auch auf die hohe Jagdgerechtigkeit zu extendiren, mithin dem Vaſallen auch nach dem hohen Wildpret zu jagen dadurch erlaubt.

KNIPSCHILD. *de oblig. vaſall. erga Dominum Part. II. quæſt. I. num. 109. ſeqq.* L. B. de LYNCK. *Cent. 3. Deciſ. 853.*

und dieſes nicht allein darum, weilen in der allgemeinen Conceſſion und Bewilligung alle Arten oder Species verſtanden werden;

per *L. 68. π. de Legat. 3.*

ſondern weilen auch in denen Lehenbriefen bisweilen die hohe Jagdbarkeit reſervirt wird, woraus zu ſchlieſſen, daß wann ſolches nicht geſchehen, unter ſolchen generalen und allgemeinen Conceſſionen, auch das hohe Jagen begriffen ſeye:

KNIPSCHILD. *d. l. num. 111.*

So wird doch dieſe Meinung in praxi wenig regardirt, und iſt die erſtere, daß nämlichen der hohe Wildbann darunter nicht zu verſtehen ſeye, wo ſolcher nicht durch eine ausdrückliche

liche Bewilligung, oder aber durch die Verjährung von einer undenklichen Zeit hergebracht, durchgehends recipirt;

LAUTERB. *Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom. §. 23.* STRYCK. in *uſ. mod. ad π. tit. eod. §. 6.* MAIER. *tract. de jur. venand. cap. 13. & 6.* BERGER. *Oecon. Jur. lib. 2. tit. 2. §. 8. not. 2. pag. 227.*

Sintemalen unter der General-Conceſſion dasjenige nicht mit übergehet, was anderſt nicht, als nur ſpecialiter pflegt verſtattet zu werden,

L. obligatione π. de pignorib.

und ſind in ſolchen Sachen, welche ſpecialiter dem Fürſten oder Landesherrn, als ein Regale zugehörig, (dergleichen die Jagden ſind) die Conceſſiones ſtricte zu verſtehen und anzunehmen, damit dem Succeſſori kein Præjuditz zugezogen werde.

BRUNNEM. *ad L. 3. π. de Conſtit. Princip. num. 6. & Cent. 5. Deciſ. 61.* BECK. *d. tr. pag. 26.*

§. 37.

Der, ſo die Macht hat, groſſe Thiere zu jagen, darf die kleinere nicht jagen.

Ferners, wann einem das hohe Jagen verliehen worden, ſo kan ſich derſelbe der Niederjagd nicht anmaſſen. Dann ob zwar einige dafür halten, daß unter der hohen Jagd auch die Niederjagd und das kleine Waidwerk verſtanden werde, und diß zwar in Conformität der bekannten Rechtsregul, nach welcher es heiſſet: daß, wann jemanden das Gröſſere und Mehrere erlaubt, demſelben auch das Wenigere und Geringere zugelaſſen ſeye;

per *L. 21. π. de R. J.* ibique DD. *Cap. 27. X. de decim.*

So läßt ſich doch dieſes hieher um ſo weniger appliciren, weilen die Vergleich- und Bewilligung des Jagens auf die hohe Jagdgerechtigkeit ausdrücklich gerichtet, wol folglich der einmal vorgeſchriebene Modus nicht überſchritten, noch auf eine andere Speciem oder Art gezogen werden kan.

arg. *L. 5. π. mandat.* MAIER. *tr. de Jur. venand. cap. 13. th. 6.*

Eben ſo iſt es auch, wann einer das Recht hat, in eines andern Hauße durchzufahren; dann ſo hat er das Recht nicht, auch durchzugehen; weilen das Fahren durch das Haus nicht oft, das Durchgehen aber immer zu geſchehen thäte; mithin läßt ſich auch der Schluß nicht machen; weil ich das große habe, nämlich durchzufahren, ergo hab ich auch das Recht durchzugehen. Woraus dann leicht auch der Schluß zu machen, daß derjenige, deme das kleine Waidwerk zu üben vergünſtiget worden, ſich der hohen Wildbann noch vielweniger bedienen könne.

WEHNER. *obſervat. pract.* voc. Forſt. KNIPSCHILD. *de obligat. vaſall. erga Domin. Part. II. quæſt. 1. num. 115.*

§. 38.

2.) Geschiehet die Concession durch Bestellung der Officianten.

2.) Geschiehet die Concession durch Bestellung der Officianten, da nämlich die Landesherren, Kraft der ihnen zukommenden Territorial-Superiorität, Obrigkeiten verordnen, und ihnen die Forstliche Obrigkeit anvertrauen.

HILDEBRAND. *Diss. de jurisd. univers. cap. 13. posit. 5.*

§. 39.

Oder 3.) durch ein Privilegium und andern rechtmäßigen Titul.

So geschiehet auch die Concession 3.) durch ein Privilegium, Testament, Donation, Geding und Vertrag, Kauf, oder andern Contract und Handlung.

per *L. 31. π. de acquir. rer. domin.* SPIZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. 3. §. 1.*

§. 40.

Doch muß die Tradition darzu kommen.

Jedoch wird anbey erfordert, daß die Tradition und Uebergab darzu komme, welche in rebus incorporalibus, eo ipso geschiehet, wann derjenige, deme die Forstliche Obrigkeit durch einen rechtmäßigen Titul constituirt worden, die Jurisdiction exercirt, der Constituent aber solches leidet und gedultet.

per *L. ult. π. de servitut. L. 1. in fin. π. de servit. præd. rustic. L. 2. §. 1. π. de publ. act. L. 3. pr. π. de usufr.* LAUTERB. *colleg. theor. pract. tit. de jurisd. §. 43.*

dann sonsten ist die Forstliche Jurisdiction nicht acquirirt, sondern nur constituirt.

arg. *L. 3. pr. π. de obligat. et act. L. 11. §. 1. π. de publ. in rem act.*

nun ist aber ein anders die Forstliche Obrigkeit constituiren, und ein anders selbige zu acquiriren; jenes geschiehet durch Pacta und Stipulationes, die nur blosse Titul sind, aber keine modi acquirendi.

§. fin. Inst. de servit. præd. urb. & rustic. ibique DD. et *§. 1. Inst. de usufr. §. 40. Inst. de acquir. rer. domin.*

massen durch blosse Acta und Geding das Dominium nicht transferirt wird;

L. 20. C. de pact.

dieses aber durch die quasi Tradition, wodurch man allererst das Dominium überkommet.

L. 11. §. 1. π. de publ. in rem act. L. 3. π. de usufr. BERGER. *comment. de usu action. cap. 2. §. 9.* HOPP. *ad §. fin. Inst. de servit.*

Dahero wann einem die Forstliche Obrigkeit versprochen worden, so erlangt er hierdurch noch nicht sogleich das Recht solche actualiter zu exerciren, sondern er bekommt nur ein

Jus

Jus ad rem und eine actionem personalem, welche er wider den Promittenten anstellen kan, daß er ihme das Exercitium Jurisdictionis erlauben solle, wann aber die quasi Tradition erfolgt, alsdann überkommt er erst das Dominium Jurisdictionis und eine Realaction.

DONAVER. *Dissert. de Jurisd. in alien. territor. cap. 2. §. 4. num. 7.*

Jedoch ist die Tradition nicht nöthig, wann die Forstliche Obrigkeit jemanden im Testament, oder einer andern letzten Willensverordnung hinterlassen worden, sondern es überkommt der Legatarius solche alsobalden ohne einige Uebergab, weilen so dann das Dominium ipso Jure acquiriret wird.

vid. *L. 64. π. de furt. L. 19. §. 1. π. quemad. servit. amitt.* ibique Gothofred. DONAVER. *cit, loc. §. 5.*

§. 41.

Die Forstliche Obrigkeit kan auch Bestand- und Pachtweiß an sich gebracht werden.

Unter die Contractus ist insonderheit auch zu zehlen der Mieth- oder Bestandcontract, da dann kein Zweifel, daß, wie alle Sachen, mit welchen die Menschen zu handeln pflegen, also auch heutiges Tages die Jurisdiction, und so mithin auch die Forstliche Obrigkeit verpachtet, und durch den Mieth- oder Bestandcontract an sich gebracht werden kan.

LAUTERB. *Colleg. theoret. pract. tit. locat. Conduct. §. 20.*

Und dieses geschiehet nicht nur mit ausdrücklichen Worten, daß die Forstliche Obrigkeit mit verliehen seyn solle, sondern auch alsdann, wann die Forstliche Obrigkeit dem Gut anhängig, da dann mit und nebst dem, verpachteten Gut und Ländereyen, auch die Forstliche Obrigkeit, als ein Pertinenzstuck und Zugehör, für vermiethet, und verpachtet zu halten, wie solches CARPZOVIUS gründlich und weitläuftig deduciret,

Lib. 5. resp. 15. num. 3. LAUTERB. *colleg. theoret. pract. tit. locat. §. 20.*

woran um so weniger zu zweifeln, wenn das Gut mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, oder sub Clausula: wie es der Verpachter allenthalben besessen, genützt und gebraucht, verpachtet worden, welchenfalls der Beständner in allwege auch die darauf stehende Gerichtbarkeit, und darunter auch die Forstliche Obrigkeit zu exerciren, und alle Strafen, Geldbussen und andere Jurisdictionalgefälle einzuziehen, weniger nicht alles dasjenige, was der Forstlichen Obrigkeit sonsten annoch anhängig, vorzunehmen berechtiget ist.

STRYCK. *cautel. Contract. sect. 2. cap. 9. §. II.* CARPZ. *d. resp. 15. num. 15.* DONAUER. *Diss. de convent. publ. cap. 5. §. 9. & 10.*

So auch wann Güter und Ländereyen versetzt und verpfändet werden, so sind zwar die Regalien, sonderlich die hohe Landesobrigkeit excipirt, und dem Territorial Herrn vorbehalten; jedoch kan der Creditor, deme solche Ländereyen Pfandweiß eingeraumet worden, die auf solchen Gütern haftende Ober- und Untergerichtbarkeit, wie nicht weniger die

die denenselben anhängige Forstliche Obrigkeit sich mit allen Recht anmassen, und solche so lange exerciren, bis der Debitor sothane Güter hinwiederum an sich gelöset hat.

KNICHEN. *de jur. territor. cap. I. num 125.* LAUTERBACH. *Diss. de Jur. Anticbres. th. 26.* BECK. a. a. O. *p. 33.*

Dieweilen aber eine Gerichtsbarkeit, folglich auch das Forst- und Jagdrecht, keine solche cörperliche Sache ist, welche mann wesentlich ergreifen und aus einer Hand in die andere liefern kan, sondern dessen Einräumung durch gewisse Zeichen zu erkennen gegeben werden muß; so ist zum Beweis der würklichen Uebergabe schon genau, wenn der neue Besitzer derer Gerechtsame denen Unterthanen oder Forst- und Jagdbedienten, von dem Ueberlasser vorgestellet und angewiesen, eine richtige Urkunde darüber ausgefertiget, hierauf auch so bald es sich nur thun lässet, ein und der andere Actus ausgeübet, so wol demjenigen, der ihn dafür nicht erkennen, oder an dem Gebrauche solcher Gerechtsame verhindern will, das in Händen habende Document vorgezeiget und bey ferneren Widerspruche durch rechtliche Mittel behörig begegnet wird. Denn obgleich allerhand Bedenklichkeiten unterworfen ist, die Gerichte zu verpachten, weilen mehrentheils der Landesherr, von dem jährlichen Ertrage der sämtlichen Nutzunge, wenn schon gute Wissenschaften seyn, durch die vorher abgelegten Rechnungen schon gute Wissenschaft hat, folglich selten ein geringeres Pachtgeld anzunehmen, vielmehr durch öffentliche Anschläge kund zu thun pfleget, daß selbige demjenigen, der das meiste darauf bieten würde, auf gewisse Jahre zugeschlagen werden sollen, mithin zu besorgen, es mögten die Pachter die anvertraueten Unterthanen auszusaugen, und ihnen das Fett mit guter Manier abzuschöpfen, und sich mit dem hohen Pachtgelde zu entschuldigen suchen, oder dem Landesherrn selbsten untreu worden, worvon auch betrübte Exempel genug vorhanden sind? so ist doch besonders in denen Churfürstl. Sächsischen Landen, theils eine so löbliche Verfassung anzutreffen, daß man gründlich behaupten kan, es sey der Ungerechtigkeit und dem allzustrengen Verfahren derer Amtspachtere nachdrücklich vorgebeuget worden, theils aus der täglichen Erfahrung sattsam bekannt, daß auf des hohen Cammergemachs erstattetes Gutachten wol eher alten getreuen Beamten die Pachtjahre ums vorige Quantum allergnädigst verlängert, oder ein allermildester Remiss gethan, als denenjegen, so eine höhere Summe gebothen, die Unterthanen anvertrauet worden. Anerwogen die zu bestellende Caution wol das Pachtgeld versichert, den Schaden aber, welchen ein ungewissenhafter Pachter in etlichen Jahren ganzen Dorfschaften anrichten kan, zu ersehen nicht vermögend ist.

§. 42.

Ob die Forstliche Obrigkeit auch durch die Nutznieſſung kan acquirirt werden?

Es wird auch ansonsten die Forstliche Obrigkeit durch den Usumfructum oder Nutznieſſung acquirirt, wann nämlichen der Ober- und Landesherr jemanden Nutznieſſung eines Guts, deme die Forstliche Obrigkeit anhängig, concedirt und eingeraumt, also daß

der

der Uſufructarius die Geldſtrafen und andere Jurisdictions-Einkünfte und Gefälle einzuziehen berechtiget iſt.

L. 9. §. 5. π. de vſufr.

Dann daß auch heutiges Tages der Uſusfructus von der Gerichtbarkeit einem überlaſſen werden könne, waltet auſſer allen Zweifel.

VINN. *ad pr. Inſt. de vſufr. num. 2.* LAUTERB. *colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 24.* BECK. *a. a. O. pag. 34.*

Ob aber das Jagen ein Fructus fundi ſey, darüber iſt verſchiedentlich geſtritten worden, wie ad quæſtionem in XIV. Reſolutionum CXXX. quæſtionum in Conſiſtorio ſcabinorum Lipſienſium tractatarum, welche denen zu Frankfurth am Mayn an. 1569. in folio gedruckten Conſultationibus Conſiſtorii Wittebergenſis ſuper Conſtitutiones Electorales Saxoniæ fol. 127. b. ſeqq. beygefüget ſind, fol. 135. umſtändlich angeführet, und in Erklärung der Römiſchen Geſetze von dem abweichenden Völkerrechte gewieſen worden, daß es eben nicht darauf ankomme, daß der größte Theil derer Nutzungen des Grundſtücks in der Jagd beſtehen müſſe, oder das Guth ſonſt gar keine andern Einkünfte habe, anerwogen ja das Jagdrecht hauptſächlich in Wäldern exerciret werde, wo die Gehölze weit mehrerm Nutzen, als das Wildpret, ſowohl die Hayden eben ſoviel Vortheil, als das Jagen, zu bringen pflegen, auch das Jagdzeug und Geräthe, unter denen Inſtrumentis fundi inſtructi mit verſtanden werde, hierbey es aber darauf ankomme, ob das Land reichlich angebauet, oder mit wenig Dörfern, Weinbergen und fruchtbaren Aeckern verſehen ſey, daß daher das Jagdrecht zum Weſen der Nutzungen eben nicht gehöre, ſondern dieſe in ergiebiger Erde vielmehr beſtehen können; gleichwohl das Wildpret nicht ſelbſt in die Netze laufe und was ſelten vorkommet, dem ungeachtet mit in Betrachtung gezogen werden müſſe? folglich das Abſehen bey der anno 1560. zu entſcheiden geweſen Stollbergiſchen Streitſache, auf daß in Aeckern, Weinbergen, Gebürgen, Wäldern und Gehölzen beſtehende Territorium zu richten und das Jagen allerdings zu deſſen Fructibus zu rechnen geweſen, als worauf die meiſten Stimmen derer Herren ſcabinorum ad requiſitionem derer Herren Alberts und Ludwigs Grafen von Stollberg, am 13. Auguſti 1560. gegangen ſeyn, weil nicht nur dasjenige, was die Erde ſelbſt herfür bringt, ſondern auch die Nutzungen, welche durchs Jagen und andern menſchlichen Fleiß erlanget werden können, unter die fructus fundi zu zählen ſind.

conf. D. GABR. SCHWEDERI *Diſſert. juris feud. de fructibus fundi, §. 21. p. 30.*

woſelbſt gewieſen wird, daß dieſer gelehrte Streit von einiger Wichtigkeit ſey, indem die andere Meynung denen Landerben das Fortſetzen des Jagdrechts das ganze Jahr über zu erkennet, wenn der vorige Beſitzer des Lehenguthes nach dem Monath Martii geſtorben ſey.

§. 43.

Wie auch aus ſonderbarer Vergünſtigung.

Endlichen wird auch die Forſtliche Obrigkeit aus ſonderbarer Vergünſtigung erlanget;

WESTENH. *Diſſ. de Jurisd. foreſt. cap. 6. §. 85.*

welchenfalls der, so die Jurisdiction auf diese Weiß erhalten, einen Revers auszustellen verbunden, worinnen er bekennet, daß ihme die Jurisdiction nur precario verstattet seye, und dabey verspricht, von dem exercitio Jurisdictionis hinwiederum abzustehen, wann und zu welcher Zeit, es denenjenigen, der es ihme bewilliget, gut dünken wird.

WESTENHOLZ. *d. Dissert. cap. 6. §. 86.*

Welches seinen sonderbaren Nutzen hat. Dann ob zwar das, so aus bloßer Vergünstigung und Freundschaft einem verstattet wird, demjenigen, deme man dergleichen zugelassen, kein Recht oder Possession zueignet, noch deme, der solche erdultet, zu einigem Præjudiz und Nachtheil gereichet, so geschiehet jedoch vielfältig, daß man aus solcherley Vergünstigungen eine Gerechtigkeit zu machen suchet, und was heut Jure Familiaritatis atque amicitiæ, aus einer bloßen Vergünstigung exerciret wird, zur andern Zeit als ein eigen Recht exercirt werden will, welches zu vermeiden, man sich durch Abforderung eines Revers zu prospiciren und sicher zu stellen bedacht ist.

WESTENHOLZ *d. Diss. cap. 6. §. 86.*

Diese Vergünstigung aber extendirt sich nicht auf die Erben, sondern hört mit der Person dessen, der solche erlanget, wiederum auf.

L. 12. §. I. π. de precar.

Und kan von dem Concedenten oder seinen Erben allezeit und nach Belieben, widerrufen, und sodann einem andern, ohne Verhinderung desjenigen, welchem es bishero bittweiß verstattet worden, hinwiederum verliehen werden, wann gleich in dem Vergünstigungsbrief, oder dem Revers, hiervon nichts enthalten;

WESTENHOLZ *d. §. 85.*

anerwogen dieses die Natur und Eigenschaft des Precarii, oder einer solchen Vergünstigung mit sich bringet, daß sie nach Belieben dessen, der sie gegeben, revocirt werden können.

L. I. pr. §. 2. π. de precar.

Und hindert nicht, wann gleich eine solche Vergünstigung auf eine gewisse Zeit, v. gr. auf 10 Jahr geschehen, sintemalen auf die in dem Bewilligungsbrief determinirte Zeit um deswillen nicht zu regardiren, weilen sie der Natur, Substanz und Wesen des Precarii zuwider, und dahero keinen Effect und Würkung haben kan;

vid. *L. 12. pr. π. de precar.*

einfolglichen mag auch die Forstliche Obrigkeit, wann sie gleich auf eine gewisse determinirte Zeit concediret worden, annoch vor Ablauf derselben, von dem Concedenten nach Belieben wiederrufen werden:

WESTENHOLZ *cit. loc.*

dann die Pacta und Geding, so wider die Natur und Substanz eines Contracts laufen, sind für unbändig und unkräftig zu halten.

L. 51. pr. π. de legat. I. L. 27. π. de donat.

Was

Was nun aber die Vergünstigung des Jagdrechts anbetrift, welche aus bloßer Gnade, oder aus Freundschaft, oder aus Nachbarschaft beliebet wird, ist deren Art und Weise freilich sehr unterschieden, indem selbige entweder als ein precarium, oder als ein beneplacitum angesehen werden kan, deren beyder Differenz Herr D. **Nicolaus Lynker** in seiner de beneplacito anno 1667. pro loco in Facultate juridica Jenensi rite obtinendo, gehaltenen gründlich abgefaßten Dissert. I. ingleichen Sect. II. cap. V. umständlich gewiesen und in vorhergehenden cap. I. ingleichen Sect. I. §. IV. etliche Formulas eingerücket hat, nach welchen solches entweder als auf Wiederrufung, welches einzig und allein bey dem Concedenten, keinesweges aber bey denen Beständnern, stehen solle, oder unter der Clausul zu geschehen pfleget: Soll uns jederzeit frey stehen, solchen Bestand oder Concession zu cassiren, die Jagden wieder an uns ziehen, und allerdings aufzukündigen: Dargegen der Beständner auch die Forstlichen Jura zu wahren und diese unsere Vergünstigung vor keine Gerechtigkeit anzuziehen, schuldig seyn solle. Nächstdeme wird von einigen Rechtslehrern ein Unterschied gemacht, ob dergleichen Vergünstigung unter der Clausul, so lange es mir beliebet, so lange es mir belieben mögte, oder bis auf Widerrufen einem ertheilet worden, als welchen Ausdrückungen ein besonderer Effect zugeschrieben, solchem aber in angeführter Lynkerischen Dissertation Sect. II. cap. III. §. II. V. & cap. IV. widersprochen und behauptet wird, daß weil derer Fürsten Gnade, wie die Freundschaft, so wandelbar und veränderlich sey, auch dergleichen sogar unvollkommenes Recht, nur in des einen Theils freyer Macht und Wolgefallen beruhe, der Cessionarius sich zu jederzeit die Wiederrufung gefallen lassen müsse. Wannenhero die Meinung allerdings gegründet ist, daß solche nach Beschaffenheit der veränderten Umstände des Vergönstigers, oder wegen ungeziemenden Gebrauchs, oder auch ohne Anführung einiger erheblicher Ursachen zu aller Zeit wiederum eingezogen und widerrufen werden könne, indem die Natur eines Precarii mit sich bringet, daß es dem Verleiher nicht unbequem, beschwerlich oder nachtheilig falle, noch der andere wider dessen Sinn und Meinung, daher einer richtigen Possels oder gegründeten Rechts sich rühmen möge, weshalber auch wider solche Art der Vergünstigung keine Verjährung statt finden, und wo jene zweifelhaft wäre, in Ermangelung derer Zeugen und Urkunden, auf wahrscheinliche Muthmassungen und die Absicht des Concedentis gesehen werden soll.

vid. Joh. Christian Wolfs *Diss. inaug. de jure familiaritatis.*

§. 44.

Die Forstliche Obrigkeit kan andern wiederum cedirt und verkauft werden.

Uebrigens waltet ausser allen Zweifel, daß derjenige, welcher die Forstliche Obrigkeit durch ein Privilegium, Prescription und Verjährung, oder durch Kauf, Tausch oder andern rechtmäßigen Titul, überkommen und an sich gebracht, solche hinwiederum einen andern zu cediren, und auf denselben zu transferiren berechtiget sey. Dann da ordentlicher Weiße alle Jura und Gerechtigkeiten insgemein cedirt, insonderheit aber die Jurisdictiones heutiges Tages sowol separatim und besonders, als auch mit und nebst

dem prædio, deme sie anhängig, libere veralienirt, und auf andern transferirt werden können;

L. 34. §. I. π. de contrab. emt. vendit. LAUTERB. *colleg. theoret. pract. tit de jur. §. 43. & compend. jur. tit. de jurisd. pag.* 27. ad verba cum ipsa re. ibique STRYCK. *in annot.*

§. 45.

Doch wenn man sie zu Lehen bekommen, muß des Lehenherrn und zuweilen derer Agnaten Consens adhibirt werden.

Eben solches ist von der Forstlichen Obrigkeit zu statuiren. Jedoch wann einer mit der Forstlichen Obrigkeit belehnet worden, muß alsdann bey Wiederveräusserung derselben der Consens des Lehenherrn, und wann es ein altväterlich- oder Stammlehen ist, auch die Einwilligung derer Agnaten adhibirt werden, widrigenfalls ist eine solche Alienation nichtig und von Unkräften.

per text. *2. feud. 52. & 53.* STRYK. *Exam. Jur. feudal. cap. 29. quæst. 2.*

§. 46.

Fürsten und Stände des Reichs können die Forstliche Obrigkeit so sie von dem Kaiser zu Lehen tragen, auch ohne Vorwissen des Kaisers auf einen andern transferiren.

Anderst verhält es sich mit denen Fürsten und Ständen des Reichs, dann diese, wann sie von dem Kaiser die Forstliche Obrigkeit in einem fremden oder ihren eigenen Territorio, zu Lehen tragen, können auch ohne Vorwissen des Kaisers ihr Recht auf einen andern Mitstand des Reichs transferiren, daferne nur die Confirmation gesuchet wird, anerwogen denen Fürsten und Ständen des Reichs eine weit grössere Freyheit in Veralienirung ihrer Reichslehen zustehet, als andern Vasallen.

ITTER. *de feud. Imper.*

§. 47.

Wer die Forstliche Obrigkeit aus einer bloßen Vergünstigung bekommen, kan solche auf einen andern nicht transferiren.

Hat aber jemand die Forstliche Obrigkeit aus einer bloßen Vergünstigung bekommen, ist er solche auf jemanden anders zu transferiren nicht berechtiget, weilen ein sonderbarer regarde auf die Person dessen, deme sie verliehen, gemacht worden, welcher sich auf andere Personen nicht extendiren lässet,

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. Forest. cap. 6. §. 85.*

welches dann auch eben die Ursache, warum dergleichen Vergünstigung auf die Erben desjenigen, deme sie bewilliget worden, sich nicht transmittiren

und

und verfällen lassen, sondern mit dessen Person; welcher sie verliehen, wiederum aufhören.

L. 12. π. de precar.

Inmassen sie dann auch mit dem Tod dessen, der die Vergünstigung gethan, ihre Endschaft erreichen, und dieses nicht allein um der ihnen anklebenden Natur und Eigenschaft willen, sondern auch vornämlich aus der Ursach, weilen der, so diese Forstliche Obrigkeit bewilliget, sothane Vergünstigung auf seinen Willen restringirt hat, welcher aber nach dem Tod aufhört und eine Ende nimmt.

per L. 4. π. locat.

Eben dieses ist auch zu sagen, wann die Concession sonsten auch nur auf die bloße Person restringirt ist, z. E. ich verstatte nur dir allein dieses Recht, oder wann die Clausul adjicirt: daß die Forstliche Obrigkeit keinen andern von dem Vasallen wiederum soll concedirt werden: item, wann die Wildbannsgerechtigkeit einem nur zu seiner blossen Recreation verstattet wird.

MAIER. *de jur. venand. pag. 19. seqq.*

§. 48.

Wer die Nutznieſſung von der Forstlichen Obrigkeit hat, der kan die Nutzungen darvon einem andern überlassen.

Endlichen mag zwar derjenige, welcher die Nutznieſſung von der Forstlichen Obrigkeit hat, den usumfructum selbsten einen andern nicht concediren;

per *L. 12. §. fin. π. de usufr. §. 3. Inst. de usufruct.*

jedoch kan derselbe einen andern die Freiheit verstatten, aus dem Wald, wo er die Nutznieſſung hat, die Nutzungen zu ziehen, als wodurch kein neuer ususfructus constituirt, sondern nur frey gelassen wird, die Nutzungen aus einem solchen nutznießbaren Gut zu erheben, welches Recht insgemein commoditas sive perceptio fructum, oder die Befugniß die Früchte zu genieſſen, genennet, und von dem Recht der Nutznieſſung selbsten unterschieden wird:

L. 66. in fin. π. de jur. dot. §. 3. Inst. de usufr. L. 38. π. eod. L. 15. pr. π. de pignorib. L. 6. C. de usufr.

auch nicht länger währet, als der ususfructus bey dem usufructuario verbleibet, und wann derselbe aufhört, gleichermassen mit solchem seine Endschaft wieder erreichet;

vid. *L. 31. π. de pignor.* LAUTERBACH. *colleg. theoret. pract. tit. quib. mod. usufr. §. 9.*

massen dafür gehalten wird, als ob derjenige, der eine Sache durch andere nutzet, solche selbst nutzete.

CARPZ. *Jurisprud. Forens. Part. I. Const. 32. def. 21. num. 5.*

Wie dann auch dem Vasallen oder Lehenmann erlaubt, die Lehensnutzungen auch ohne Lehenherrlichen Consens einem andern zu überlassen, und die davon fallende Früchte ihme einzuraumen,

STRUV. S. I. F. *cap. 5. aphor. 7. & cap. 10. quæst. 13.*

sintemalen die aus dem Lehen gezogene Früchte und Nutzungen kein Lehen, sondern Eigenthum und allodial sind,

2. F. 8.

einfolglich von den Vasallen oder Lehenmann nach Belieben veräussert werden mögen.

STRUV. *S. I. F. cap. 7.*

§. 49.

Wann einer von denen Mitherren die Forstliche Obrigkeit ohne Einwilligung der andern, jemanden überlassen, so ist solche Concession ungültig.

Wann ihrer mehrere die Forstliche Obrigkeit mit einander gemeinschaftlich besitzen, und von einem allein, ohne Vorwissen und Einwilligung derer andern überlassen wird, so ist dergleichen Concession nichtig und ungültig,

arg. *L. 2. π. de servitut. L. 6. §. I. π. commun. prædior.*

ob gleich der Concedent für seine Person selbsten, den Gebrauch und das Exercitium der Forstlichen Obrigkeit nicht verwehren kan, oder darf,

L. II. π. de servitut. præd. rustic.

wol aber mögen solches die übrigen Mitherren, da darein nicht gewilliget, mit allen Recht verbieten.

§. 50.

Wie deme, der die Jurisdiction von dem einen überkommen, zu succediren?

Jedoch kan sodann derjenige, deme die Forstliche Obrigkeit concedirt, wann er solche titulo oneroso acquirt hat, den Concedenten belangen, und vermittels derjenigen Action, welche aus dem geschlossenen Contract, oder Negotio entspringet, zu Erstattung des Werths anhalten; wann er aber die Forstliche Obrigkeit umsonst bekommen, so stehet ihme wiederum den Concedenten keine Action zu, indeme niemand wegen geschenkter Sachen, Eviction zu præstiren verbunden ist.

L. 2. C. de Evict.

Hat aber jemand die Forstliche Obrigkeit zweyen oder mehrern zu verschiedenen Zeiten verkauft oder veralienirt, so ist ohne Zweifel derjenige vorzuziehen, der erweisen kan, daß ihme solche zu erst seye verkauft worden, indeme der letztere Contract ungültig.

BERGER, *Diss. de jure venandi. th. 18.* BECK. *cit. loc. pag. 43.*

§. 51.

§. 51.

Der andere Modus die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren ist die Præscription.

Die andere Art, wodurch die Forstliche Obrigkeit acquirirt werden kan, ist die Præscription, oder Verjährung, wann man sich nämlich derselben durch die in denen Rechten determinirte Zeit, und nach denen zur Præscription gehörigen Requisiten, entweder auf seinem eigenen oder einem fremden District bedienet.

WESTENHOLZ. *Dissert. de Jurisdict. forest. cap. 6. §. 89.*

Und dieses geschiehet auf dreyerley Weiß: 1.) Wann einer mit Vorwissen und Gedulten des Landesherrn binnen rechtsverjährter Zeit entweder in seinem eigenen oder einem fremden District oder Territorio, diese Jurisdictio exercirt, dann es ereignet sich gar oft, daß einer auch in einem fremden Territorio die Forstliche Obrigkeit zu acquiriren suchet, so gar, daß er auch den Eigenthumsherrn des Waldes selbsten ausschliesset. 2.) Wann einer einen Theil der von dem Landesherrn überkommenen Forstlichen Obrigkeit, z. E. das Forstrecht, oder die Jagdgerechtigkeit extendiren, und dem andern Theil darvon, dadurch acquiriren will. Oder endlich 3.) wann einer von deme, der des Eigenthums Herr nicht ist, die Forstliche Obrigkeit constituirt überkommen, und solche wider den Eigenthumsherrn zu præscribiren intentioniret ist.

SPITZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. 3. §. 2.*

§. 52.

Was zu einer rechtmäßigen Præscription erfordert werde?

Damit aber dergleichen Præscription von einiger Kraft und Würckung seye, so wird zuförderst eine rechtmäßige Possession erfordert, und dann eine rechtsbewährte Zeit. Durch die Possession wird allhier verstanden, der Gebrauch der Sache, wann nämlich einer mit des andern Patienz und Gedult, solche Actus exercirt, welche zur Forstlichen Obrigkeit gehören. Solchemnach werden nothwendig zweyerley hierzu acquirirt: 1.) der Usus und Gebrauch, und dann 2.) die Patienz oder Erdultung des Gebrauchs, und repræsentiren diese zwey Stück bey der Præscription derer Gerechtigkeiten, oder rerum incorporalium die Tradition oder Uebergab, und die Translation der Possession. Hieraus folget 1.) daß wann ich zu mein oder meines Prædii Nutzen etwas gebrauche, ich eo ipso die Possession ergriffen habe, und wann der andere hierbey seine Gedult merken lässet, so hat er eo ipso tacite die Tradition und Uebergabe der Sache gethan.

BECK. *cit. loc. pag. 44.*

§. 53.

Zu der Possession aber wird erfordert 1.) ein rechtmaßiger Ankunftstitul.

Zu einer rechtmäßigen Possession, als worinnen das Haupt- und Substantial-Requisitum der Præscription bestehet, gehöret 1.) eine rechtmäßige Ursach der Possession. 2.) Bona

2.) Bona fides, und 3.) der Wille dessen, wider welchen einer zu præscribiren intentirt. Die rechtmäßige Ursache der Possession wird sonsten ein Titulus, oder rechtmäßige Ankunft genannt, und dieser ist so nothwendig, daß ohne selbigen, die Præscription nicht bestehet.

pr. Inst. de usucap. conf. MATTH. STEPHAN. *de jurisdict. lib. 1. cap. 38. num. 33.* allwo er sagt: daß zur Præscription der Jurisdiction titulus und bona fides nöthig sey.

Welches zwar in dem Fall ausser allem Streit ist, da die Forstliche Obrigkeit in eines andern Territorio von dem non Domino, id est, demjenigen, der zwar der rechte Herr nicht ist, und welchen man doch dafür gehalten, acquirirt und erlangt wird: wann aber jemand mit Wissen und Genehmhaltung des Territorial-Herrn, die Forstliche Obrigkeit, weder heimlich noch bittweiß, noch mit Gewalt (nec vi, clam et precario) durch eine rechtsverjährte Zeit exerciret, so ist zwar die Wissenschaft und das Gedulten des Territorial-Herrn von einer Nothwendigkeit, aber nicht der Titul oder Causa Possessionis; dann wann ein Titul vorhanden wäre, z. E. wann der Landesherr jemanden die Forstliche Obrigkeit durch Verkauf, Donation, oder auf andere Weiß concedirt hätte, so würde dieselbe alsobalden ohne einige Præscription, pleno juræ acquirirt; daß also bey diesem Fall der Præscription, der Titulus ganz vergeblich und ganz ungeräumt erfordert zu werscheinet.

STRUV. *S. J. C. Exercit. 13. th. 38.*

In Ansehung der Præscription kan nach denen gemeinen Rechten, ein Unterthan wider seinen Landesherrn sowohl, als wider einen Privatum, sich darmit schützen und auf gewisse Maße das Forst- und Jagdrecht erlangen.

vid. D. IO. CHRISTOPH. WEZII *Dissert. de jure occupationum,* Jenæ 1656. hab. posit. *XXX.*

Was aber insbesondere das Churſächsische Recht betrift, so ist durch das unterm dato Dreßden am 2. Jul. 1746. wegen derer neuen Decisionen ergangene Landesherrliche Mandat, wie vielen andern zu kostbaren Processen Anlaß gegebenen widerwärtigen Meynungen, also auch der Streitigkeit, ob die Jagden durch Verjährung erlanget werden können, allergerechtest vorgebeuget, und in Decisione IV. folgender Gestalt abgeholfen worden. Wenn jemand mit denen Jagden nicht beliehen, kan er solche anders nicht, als per præscriptionem immemorialis temporis, und wenn er und seine Vorfahren dieselbe von undenklichen Jahren her, exerciret, erlangen. Da aber zwischen zweyen Privatis derer Jagden halber Irrungen entstünden, soll in Zukunft auch dißfalls die sonst nach Sächsischen Rechten zur Præscription anderer Befügnisse erforderte Zeit der 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage, wenn jemand von Publication dieser Decision an die Jagden so lange exerciret, und in Possessorio wider einen Privatum eine Possess von 10. Jahren, vor zulänglich gehalten. Dieweilen aber doch die Ausübung eines dergleichen Rechts nicht jederzeit alle Jahre, noch an einem jeden Orte geschehen kan, sondern bald in dieser bald in jener andern Gegend nach Befinden der Umstände erfolget; Inmassen auch die unter denen am 2. Julii, 1746. publicirten befindliche neueste Decisio Electoralis Saxonica III. verordnet, daß wenn Huthungstrifft oder andere Gerechtigkeiten

nur

nur in dem andern oder dritten Jahre, oder ſonſten nur zu gewiſſen Zeiten exerciret werden, ſelbige nichts deſtoweniger, gleich andern Befugniſſen, in 30. Jahren, Jahr und Tag, vermittelſt der Præſcription erlanget werden können; ſo hat derjenige, welchem der Beweiß der vorgeſchützten Verjährung auferleget worden, ſolchen genugſam vollführet, wenn er nur die Extremitates temporum, und verſchiedene vor 1. 2. oder mehrern und vor 30. 31. und mehrern Jahren öffentlich vorgenommenen Actus dargethan hat, angeſehen er doch einigemale auf einem jeden Ort ſolche Zeit über damit gekommen ſeyn muß, und das tempus intermedium auch a tempore ad tempus und pro continuatione bey ſolchen Umſtänden præſumiret wird;

vid. *L. 16. C. de probat.*

§. 54.

Was von dem Titulo geſagt worden, hat auch bey der Extenſion der Forſtlichen Obrigkeit Statt.

Und dieſes, was von dem Titul geſagt worden, hat indiſtincte Statt, es mag nun gleich von Acquirirung der Jurisdiction, oder von derſelben Extenſion und Erweiterung die Frage ſeyn. Dann zuweilen geſchiehet es, daß einem die Forſtliche Obrigkeit in eines andern Territorio nur auf gewiſſe Maaß zuſtändig iſt, welchenfalls dann offenbar, daß ſelbiger darüber nicht ſchreiten kan, jedoch iſt kein Zweifel, daß er durch eine rechtmäßige Præſcription, die Terminos ſeiner Jurisdiction erweitern könne.

PAURMEISTER. *tr. de jurisd. Lib. 1. cap. 23. num. 28. §. receptior ſententia.*

§. 55.

Wie die Wiſſenſchaft und Gedult erwieſen wird?

Es wird aber dieſe Wiſſenſchaft und Gedult præſumirt aus denen vorhergehenden Actibus, welche der Acquirent zum Effect gebracht, und welche, weilen ſie in geheim nicht wol exercirt werden mögen, dem Gegentheil dahero haben können wiſſend ſeyn, weilen er der Herr und Innhaber des Orts iſt: von deme die Jura muthmaſſen, daß ihme die Facta ſeines Nachbarn nicht unbekannt.

MENOCH. *Conſil. 100. num. 66.*

Wie dann auch die Wiſſenſchaft der Bedienten und Officianten in ſolchem Fall, pro Scientia des Landesherrn gehalten, und gleichfalls, wo viele Actus der exercirten Jurisdiction vorgefallen, præſumirt wird. Nicht weniger wird auch das Gedulten, welche in incorporalibus, ſtatt der Tradition iſt, dardurch muthmaßlich erwieſen, wann der Præſcribent im Exercitio der Jurisdiction nicht gehindert, noch demſelben rechtmäßig contradicirt worden.

§. 56.

2) Wird erfordert bona fides.

Es iſt aber auch der Præſcribirung der Forſtlichen Obrigkeit der bona fides nicht auſſer Augen zu ſetzen,

SPITZ. *Diſſ. de jurisd. foreſt. cap. 3 §. 2. in fin.*

welcher aber zwar in der Præscription von 30 bis 40 Jahren nicht nothwendig ist, weil durch verkauf solcher Zeit alle Actiones reales und personales, wann gleich bona fides nicht vorhanden, nach denen Civilrechten erlöschen;

L. 3. 4. & 7. C. de præscript. 30. vel. 40. annor. STRUV. *S. I. Civ. Exercit. 32. th. 20. & 22.*

so wird doch solcher nach denen Canonischen Rechten und zwar secundum dispositionem *cap. fin. X. de præscript.* indistincte erfordert, so gar, daß auch nach allgemeiner und in praxi recipirter Lehrer derer Rechtsgelehrten, in der Præscriptione immemoriali der bona fides vorhanden seyn muß.

MEV. *Part. II. decis. 102.*

Wiewolen in der præscriptione longissimi temporis, nämlich in der Verjährung von 30 bis 40 Jahren, wie auch in der Præscriptione temporis immemorialis bona fides præsumirt wird; dannenhero dem Gegentheil zu erweisen obliegt, daß die Præscription vitieus und mangelhaft, mithin der Acquirent ein malæ fidei possessor sey.

cap. I. de præscript. in 6to.

§. 57.

Wie wann der bona fides in der Præscriptione immemoriale ermangelt?

Es ergiebt sich also hieraus, daß, obgleich einer die Forstliche Obrigkeit an einem Ort bey undenklichen Zeiten exerciret hätte, jedennoch, wann hernachmals aus gefundenen alten Urkunden und Documenten erscheinet, daß der Anfang solcher Jurisdiction vitieus oder ungültig gewesen, und dieselbe einem andern zugehörig seye, dergleichen undenkliche Possession nichts fürtrage. Es ist zwar sonsten die undenkliche Verjährung von grossen Kräften, aber nur bey wahrer, und nicht bey einer Scheinpossession; sintemalen die Præscription der Sachen Wahr- und Unwahrheit nichts zu geben oder zu nehmen vermag, und wann gleich etwas Tausend Jahr für wahr wäre gehalten worden, so ist und bleibt es doch, wann hernach die Unwahrheit zum Vorschein kommt, in alle Ewigkeit falsch. Wann demnach der vitieuse Anfang einer Possession dargethan ist, so giebt auch die Præscription nicht, ob sie schon undenklich wäre, dann es wird bey der Præscription, wie vorgedacht, gleich Anfangs bona fides und guter Glaube erfordert, dergestalt, daß die wieder in das Vergessen gestellte Wissenschaft pro bona fide nicht zu halten ist.

MENOCH. *Lib. 3. præsumt. 131. num. 49.* MASCARD. *de probat. concl. 1378. num. 63.*

Dahero sagt HALBRITTER. *de feud. Part. I. cap. 8.* das anno 1669 am Hofrath zu Dreßden decidiret worden sey: daß die undenkliche Possession der Frohndienste dem Herrn von M. nichts ersprieße, weilen dessen Gegentheil M. S. vermittelst neuaufgefundener Documenten dargethan, daß die Frohndienste im Dorf Schönburg allschon vor 200 Jahren, ihme zugehörig gewesen. Was nun aber ferners den bonam fidem anbelanget, welcher bey denen Verjährungen erfordert wird, so befindet man besonders in denen Churſächsischen Landen, unter denen am 28. April 1572 von denen Dicasteriis

ent-

entworfenen und von von Churfürſt Auguſt höchſtſeeligſten Andenkens gnädigſt approbirten jedoch nicht öffentlich publicirten Conſtitutionibus ineditis die Frage: ob nach Sachſen Recht die Præſcriptio cum fide falſa Statt habe? dergeſtalt entſchieden: es dürfen ſich etliche unterſtehen und vorgeben, das de Jure Saxonum præſcriptio cum mala fide ſtatt habe, & quod in præſcriptione ſtatutaria non curetur de titulo vel bona fide. Weil aber kein Text des Juris Saxonici, der die Præſcription cum mala fide nachgeben thäte, ſondern ſimpliciter von der Verjährung rede, & ſtatutum diſponens de caſu, de quo etiam jus commune diſponit, intelligatur ac interpretetur ſecundum jus commune, hoc vero nempe jus canonicum improbans in præſcribente malam fidem per jus civile hæc in re non ſublatum nec correctum ſit, vielmehr die Gloſſa Juris Saxonici, Lib. I. art. 29 dergleichen præſcription ausdrücklich improbire, ſo wol in præſcriptione longiſſimi temporis 30. vel 40. annorum bona fides & titulus præſumiret werden, licet appareat antiquior dominus folglich auf Sächſiſchen Boden in denen Urteln kein Unterſchied zu machen, ob der Beſitzer in bona vel fide ſey und jederzeit auf die præſcription 30 Jahre, Jahr und Tag principaliter vor dem Beſitzer zu ſprechen, jedoch probata mala fide die Præſcription Jure Saxonico aus obgedachten Urſachen nicht beſtehen könne, quia præſumtio juris tantum contraria probatione removeri poteſt.

vid. Caſus XV. Part. V. *alleg. conſultationum Conſtitut. Sax. fol. 115.*

Wie dann auch Herr Johann Nicolaus Hertius, in ſeiner 1710 zu Gießen de paræmiis juris Germanicis gehaltenen Diſſertation pag. 27. parœm XXIV. Ein Jahr böſe, hundert Jahr böſe, i. e. vitium unius anni Diffundit ſe in annos centum, von dem titulo vitioſo & invalido malam fidem inducente behauptet, quod ſi de ea conſtet, nulla præſcriptio allegari queat etiam ſi quis per annos mille & amplius rem poſſederit, cum antiquitas ſolum modo præbeat titulum præſumtum, ea vero eliſa, veræ & manifeſtæ malæ fidei cedat præſumta bona fides.

§. 58.

Zur Poſſeſſion wird 3) erfordert der Wille deſſen, wider welchen einer zu præſcribiren intendirt.

Ueber dieſes wird zu einer rechtmäßigen Poſſeſſion erfordert, der Wille des, wider welchen die Præſcription intendirt wird. Dann wer ohne dem Willen des Autoris etwas beſitzt, obſchon die übrige Requiſita alle vorhanden, der hat keine rechtmäßige Poſſeſſion, ſondern wird vor einem Rauber und Spolianten gehalten.

vid. *L. 5. π. de acquir. & amittend. poſſ.*

Der Wille aber des Transferentis wird aus der Tradition erwieſen, daß iſt, wann einer mit Wiſſen und Genehmhaltung deſſen, wider welchen man zu præſcribiren willens, in der Poſſeſſion gelaſſen wird.

arg. *L. 2. C. de acquir. poſſeſſ. L. 2. C. de ſervit.*

Dann weilen die Præscription ohne die Possession nicht bestehen kan, der andere aber, der nicht weiß, daß einer seine Sache gebraucht, die Possession nicht verliehret;

L. 3. §. 6. ff. de acquir. vel amitt. possess.

über dieses auch ihrer zwey einerley Sache in solidum nicht besitzen mögen; so ergiebt sich ja hieraus, daß einer sich solchergestalten in die Possession, unwissend des andern, nicht setzen, einfolglich auch nicht præscribiren könne. Doch daß der Possessor die Wissenschaft und das Gedulten des Adversarii erweise, halten die DD. insgemein für unnöthig, daferne nur 30 bis 40 Jahr, oder eine undenkliche Zeit verflossen, dann nach einer so geraumen Zeit, wird die Wissenschaft Præsumirt.

SCHNEIDEW. *ad tit. de servitut.* §. fin. num. 12.

Ferner, wann einer einen Titul von einem Tertio her hat, so statuiren die meisten, daß die Wissenschaft des Eigenthumsherrn gar nicht erfordert werde.

vid. VINN. *Lib. select. quæst. cap. 31.* THOM. MICHAEL. *de jurisd. concl. 62.*

§. 59.

Das II, Requisitum der Præscription, nämlich eine rechtsbewährte Zeit.

Damit nun endlich die Præscription vollkommen sey, so wird darbey eine rechtsbewährte Zeit annoch erfordert, welches das andere Stück der Præscription ist. Die Zeit aber zu consideriren so wol ratione Qualitatis, als Quantitatis. Ratione Qualitatis wird erfordert, daß selbige nicht interrumpirt, sondern der Præscribent in ruhiger Possession continuirlich verblieben seye, worvon nachzuschlagen

SPITZ. *Diss. de. jurisd. forest. cap. 3. §. 13. in fin.* NOE Meurer vom Jaad und Forstrecht, tit. wie die Forstliche Gerechtigkeit præscribirt werde, §. nachdem dann. SCHNEIDEW. *ad tit de actionib. §. 12. num. 77.* VINN. *in comment. ad §. 7. Inst. de usucap. num. 3.*

§. 60.

Wie viel Zeit zur Præscription erfordert werde?

So viel die Quantitatem anbelanget, wie viel nämlich Zeit zur Præscription der Forstlichen Obrigkeit erfordert werde? so kommt es auch auf folgende Fälle an. Wann einer wider einen Fürsten oder Landesherrn præscribiren will, so ist ein Tempus immemoriale, oder unverdenkliche Zeit darzu nöthig:

SPITZ. *de jurisd. forest. cap. 3. §. 3.* KREBS. *tr. de Ligno & lapid. Part. I. class. 4. sect. 16. § 7.*

anerwogen die DD. die Forstliche Obrigkeit unter die Regalien zählen, welche eine dergleichen undenkliche Zeit erfordern.

cap. 26. præterea, X. de V. s. conf. R. I. de A. 1548. §. wann auch ein außgezogener.

Wann

Wann aber ein Fürst wider einen Fürsten, oder ein Stand des Reichs wider den andern, oder sonsten jemand wider eine Privatperson z. E. einen Edelmann, oder wider eine Stadt præscribiren will, und darneben mit einem guten Titul oder Ankunft versehen ist, wann nämlich zum Exempel, Titius an den Sempronium einen Rittersitz verkaufet, und ihme mit demselben die Forstliche Obrigkeit überlassen, alsdann kan er die Forstliche Obrigkeit gleich andern unbeweglichen Sachen, nach Ablauf langer Zeit, nämlich 10. Jahren unter denen Gegenwärtigen, und 20. unter denen Abwesenden, durch die Verjährung erlangen; wann aber der Titul ermangelt, sodann wird eine Zeit von 30 bis 40 Jahren zur Præscription erfordert.

L. fin. C. de præscript. 30. vel 40. annor.

§. 61.

Welche Zeit vor undenklich zu halten.

Hierbey ist obiter zu merken, daß hundert Jahr noch kein tempus immemoriale machen, wann Leute vorhanden, welche von dem Anfang strittiger Sachen testiren können, gleich wie auch hundert Jahr præcise nicht vor undenklich zu nennen seyn, sondern die Natur der Sachen giebt es selbst, daß dasjenige vor eine unerdenkliche Zeit zu halten, wo man den Anfang nicht anzugeben weiß, daß also das tempus immemoriale sich öfters weit über hundert Jahr erstrecken, manchmalen aber auf weniger dann hundert z. E. 80 bis 90 Jahr sich belaufen kan.

L. 3. §. 4. π. de acquir. quotid. L. 2. π. de aqua pluv. arcend.

§. 62.

Wie die Actus müssen exercirt werden?

Wann aber die Præscription der Forstlichen Obrigkeit einen Effect haben soll, so ist nöthig, daß die Actus nicht vitieus, daß ist, nec vi, nec clam, nec precario nicht heimlich, noch mit Gewalt, oder bittweiß exercirt worden seyn, weilen sie sonsten nichts operiren.

L. 41. π. de acquir. vel amit. possess. ibique DD. L. 3 C. unde vi. NEO Meurer *tr.* vom Forst- und Jagdrecht. tit. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagdsgebrauch. SPITZ. *Diss. de Jurisd. forest. C. 3. §. 4.*

§. 63.

Wer aus Vergünstigung etwas besitzt, der kan nicht præscribiren.

Wer dannenhero jure familiaritatis, aus blosser nachbarlicher Vergünstigung und Freundschaft etwas besitzet, der kan nicht præscribiren. Dann weilen solche Actus nicht in der Intention und Meinung geschehen, eine Verbindlichkeit dadurch einzuführen, oder

ein neues Recht zu setzen, so sind selbige zur Erlangung der Possession unzulänglich und schwach, mögen demnach weder einig Recht noch Besitz jemanden tribuiren;

BESOLD. *consil. 118. num. 79.*

und der so einen Actum jure familiaritatis, oder aus des ander Gutwilligkeit exercirt, besitzt nicht nur für sich selbsten, sondern für denjenigen, dessen Freundschaft und Vergünstigung er geniesset.

vid. *L. 41. π. de acquir. vel amitt. possess.*

In Dubio wird der Actus pro precario, oder für eine Vergünstigung nicht gehalten.

WESEMB. *Consil. 48. num. I.* HARPPRECHT. *val. nov. consil. Tubing. 4. num. 406.*

§. 64.

Was eine gewaltsame Possession seye?

Was die gewaltsame Possession anbetrift, werden alle diejenige für gewaltsame Possessores gehalten, welche wider geschehen Verbot, oder Denunciation, daß man nicht leiden könne, was der andere intendiret, einen Actum zu exerciren fortfahren.

L. 20. pr. π. quod vi aut clam. L. 73. §. 3. π. de R. I. ibique DD.

Ja wer auf beschehen Verbot eine Zeitlang abstehet, jedoch wider des Herrn Vorwissen und Willen auf das neue sich einer Sache zu unterziehen anmasset, von dem wird gesagt, daß er Gewalt thue.

L. I. §. 9. π. quod vi aut clam.

Eine gewaltthätig und gezwungene Possession aber ist vitieus und mangelhaft, bringet auch keine Gerechtsame mit sich, gestalten aus einem unruhigen und turbulenten Besitz, da nämlich der Gegentheil contradicendo sich widersetzet, ganz kein Behuf zu hoffen stehet.

MEV, *Part. 6, decis. 153. num. 7.*

§. 65.

Was eine heimliche Possession seye?

Für einen heimlichen Possessorem wird derjenige gehalten, welcher hinter des Herrn Wissen, wider den die Præscription angefangen wird, einen Actum zu exerciren beginnet.

L. 1. §. 3. π. quod vi aut clam. L. 2. C. de servit.

Wann nun ein Actus heimlicher Weiß vollbracht und exercirt worden, kan er in possessorio keinen Behelf geben, sintemalen alles, was heimlich geschiehet, die Vermuthung der Unrechtmäßigkeit wider sich hat.

L. I. π. ali possidet, & L. I. π. quod vi aut clam.

In Dubio wird nicht præſumirt, daß die Poſſeſſion vitieus und mangelhaft ſeye, ſondern wer dergleichen vorgiebt und behauptet, muß ſolches Rechtsgenügig erweiſen.

HARPPR. *conſil. Tubing. 4. num. 405. ſeqq.*

§. 66.

Die Forſtliche Obrigkeit kan auch durch einen einigen Actum acquirirt und erhalten werden.

Zu Acquirirung der Forſtlichen Obrigkeit aber iſt die Frequenz und Vielheit derer Actum præciſe nicht nothwendig, weilen auch durch einen einigen Actum die Poſſeſſion der Forſtlichen Obrigkeit ergriffen und erhalten werden kan, alſo daß der, welcher einen ſolchen Actum zu allegiren vermag, nicht nur in poſſeſſorio ſummario ſive ſummariiſſimo, ſondern auch poſſeſſorio ordinario allerdings zu ſchützen.

STRYCK. *in uſ. mod. ad. π. tit. de acquir. vel amit. poſſeſſ. §. 2.*

Und iſt genug, wann von denen Officianten und Beamten dergleichen Actus ſind exercirt worden.

L. 9. & 18. π. de acquir. vel amittend. poſſ.

Jedoch wird darbey erfordert, daß derſelbe Actus, welcher der Poſſeſſion wegen allegirt wird, ruhig und unſtrittig exercirt und zur Execution gebracht worden ſeye; wann dannenhero jemand dieſen Moment kurz zuvor, da der Streit ſich anſpinnet, zu beſitzen angefangen, und die Controvers daraus ihren Urſprung genommen, oder, wie man ſonſten zu reden pflegt, der anmaßliche Actus poſſeſſorius Gelegenheit zur Streitigkeit gegeben, ſo iſt derſelbige von keiner Gültigkeit, ſondern es würde als ein Attentat angeſehen werden, wann einer währenden Streit einen ſolchen Actum continuiren wollte.

STRYCK. *cit. loc. §. 2.*

Daß aber der Actus Urſach und Gelegenheit zum Streit gegeben habe, wird daraus geſchloſſen, wann der Gegentheil ſich dieſerhalben entweder ſogleich in Judicio beklagt, oder Pfandungen gebraucht, oder nur mit bloſſen Worten contradicirt.

STRYCK. *cit. loc. §. 4.*

Dann auch die bloſſe Verbalcontradiction conſervirt dem Contradicenten ſeine Poſſeſſion, und würket ſo viel, daß ſelbige von dem andern nicht kan acquirirt werden.

MEV. *Part. 3. Deciſ. 91. & Part. 4. Deciſ. 97. num. 5.* BECK. *cit. tr. cap. 3.*

§. 67.

Wann jemand die Forſtliche Obrigkeit alſo præſcribirt, ſo wird der Herr des Grund und Bodens gänzlich davon ausgeſchloſſen.

Wann nun jemand die Forſtliche Obrigkeit durch die Præſcription oder Verjährung alſo an ſich gebracht, ſo wird der Herr des Grund und Bodens ganz und gar davon

davon ausgeschlossen, und ist so mithin dieselbe privative, oder besser zu sagen, subordinate acquirirt.

HARPPR. *ad §. 12. Inst. de rer. divis. num. 18. seqq.*

Welches sonderlich Statt findet, wann der, so zu præscribiren gesonnen, dem Herrn des Grund und Bodens das Exercitium der Forstlichen Obrigkeit in Specie verboten, dieser auch sich schlechterdings abweisen lassen, und in so langer Zeit, als zu einer rechtmäßigen Præscription erforderlich, darbey acquiescirt.

MYNSING. *Consit. 16. num. 41.*

§. 68.

Wie die Forstliche Obrigkeit cumulative præscribirt werde?

Wann aber einer in eines andern District sowol, als der Herr des Grund und Bodens, einige Actus der Forstlichen Obrigkeit exerciret, auch sogar den Herrn an dem Exercitio sothaner Actum hindert, und ihme solches verwehret, dieser aber deme ohngeachtet fortfähret, diejenige Actus zu exerciren, deren sich auch der andere anmasset, jedoch selbigem nichts verwehret, sondern ihm so viel Zeit, als zur Præscription nöthig, in seinem angemaßten Exercitio der Forstlichen Obrigkeit dultet, so hat derselbe auch die Forstliche Obrigkeit quoad possessa, cumulative mit dem Herrn des Grund und Bodens acquirirt, so daß die Prævention hierinnfalls Statt findet, wie in simili observirt worden, in causa Pappenheim contra Elgau.

KNICHEN. *de Jurisd. territ. cap. 3. num. 189. seqq.* BECK. *cit. loc.*

§. 69.

Durch Præscribirung eines Theils der Forstlichen Obrigkeit kan die ganze Forstliche Obrigkeit nicht præscribirt werden.

Gleichwie aber bey allen Præscriptionibus und Verjährungen, lediglich darauf zu sehen, was bishero von dem, so præscribiren wollen, hergebracht worden, und wie, auch auf was Art und Weise er ein und anders bishero exercirt wol erwogen, daß es allhier heisset: tantum censetur præscriptum, quantum possessum, das ist, es kan sich einer durch die Præscription so viel anmassen, als er bishero durch die Actus possessorios, oder bisherige Uebungen hergebracht, und im Besitz gehabt:

L. 1. §. 4. ff. de itin. actuque privat.

also ergiebt sichs von selbsten, daß wann einer nur den Wildbann præscribirt, er solchen Actum auf das Forstrecht nicht extendiren könne, mithin die ganze Forstliche Obrigkeit für præscribirt noch nicht zu achten, und wer bishero nur das kleine Waidwerk exercirt, oder nur mit Hunden gehetzet, der darf sich der hohen Wildbann nicht anmassen, oder Garn stellen.

BECK. *cit. loc.*

§. 70.

§. 70.

Durch die Gewohnheit kan die Forſtliche Obrigkeit ebenfalls acquirirt werden.

Der dritte Modus die Forſtliche Obrigkeit zu acquiriren, iſt die Gewohnheit.

SPITZ. *Diſſ. de jurisd. foreſtal. cap 3. §. 1.*

Es iſt bekannt, wie ſehr die Verjährung von einer richtig angeführten Gewohnheit unterſchieden ſey, und wie dieſe einem öffentlichen Geſetze gleich gehalten werde, wenn ſelbige vernünftig und mit ſtillſchweigender Bewilligung derer Orten hergebracht, auch in beſtändiger Obſervanz erhalten und des beſchehenen Widerſpruchs ungeacht behauptet worden iſt. Wann dannenhero eine Stadt die Forſtliche Obrigkeit eine geraume Zeit exercirt hat, ſo iſt dadurch die Forſtliche Obrigkeit acquirirt. Daferne nur die Actus in einem gewiſſen Ort, ſtets und einförmig, ohne Contradiction desjenigen, der hierinnen intereſſirt, oder ohne Adhibirung eines contrairen Actus zum öftern ſind exercirt worden.

L. 2. & C. quæ ſit long. conſuetud. WESEMB. *tit. de jurisdict. num. 9.* allwo er erweiſet, wie die Præſcription und Gewohnheit unter ſich differiren.

Ein einiger Actus hingegen, wann er gleich offentlich geſchehen, und notoriſch, iſt nicht hinlänglich, jedoch iſt nach heutiger Praxi genug, wann 2. Actus erwieſen, und das Contrarium zu langer Zeit nicht obſervirt worden.

LAVTERB. *concl. forenſ. Exercit. 2. th. 8. 9.*

Und bey dieſem Modo acquirendi, iſt weder ein Titulus noch bona Fides nöthig, weilen kein Geſetz vorhanden, welches ſolche Stück erfordert. Wie viel Zeit aber zu Einführung einer Gewohnheit requirirt werde, iſt in denen gemeinen Rechten nicht exprimirt zu finden; insgemein aber erfordern die DD. 10. Jahr.

BARBOS. *ad cap. fin. X. quæ ſit long. conſuetud.*

In Sachſen iſt eine gewiſſe Zeit zu Einführung der Gewohnheit determinirt, nämlich 31. Jahr, 6. Monat, 3. Tag, und dieſe iſt von dem erſten Actu, welcher erweißlich gemacht werden kan, anzurechnen.

CARPZ. *Part. 2. Conſt. 3. def. 21.*

Ueberdieß aber iſt darbey wahrzunehmen, daß eine Gewohnheit von demjenigen, der ſich darauf berufet, behörig erwieſen und der andere, der ſolche in Zweifel ziehet, darwider gehöret werden müſſe, worzu nicht nur die Zeugniſſe der alten vorhandenen Perſonen, die darvon ſelbſt gute Wiſſenſchaft haben, ſondern auch dererjenigen, welche ſolche von ihren Eltern und andern alten Leuten gehöret, zugelaſſen werden.

vid. D. JO. PHIL. STREIT, *de jure non ſcripto ſeu conſuetudine* JO. GE. ESTOR. *opuſcul. de acuſu rerum meral facultatis in foro germanico, edit. de an. 1744. §. XCVII. pag. 84. ſeqq.*

§. 71.

Wie die Gewohnheit interrumpirt werde.

Ansonsten wird die Gewohnheit auf eben diese Art, als die Præscription interrumpirt, daß nämlich ein einiger effectiver contrairer Actus, obschon hundert andere vorhergegangen, wann er nur mit keinem vitio afficirt ist, die Gewohnheit unkräftig machen kan.

LAVTERB. *cit. loc. concl.* 2. REINKING. *de regim. secul. & Eccles. Lib.* 2, *class.* 10. *cap.* 9. *num.* 17.

§. 72.

Die Forstliche Obrigkeit wird heutiges Tages auch auf die Erben transmittirt.

Es ist auch noch zu bemerken, daß die allschon acquirirte Forstliche Obrigkeit, nach deme sie heutiges Tages patrimonial worden, gleich als andere Jura auf die Erben und Nachkommen transmittirt werde, sie mag nun gleich durch die Belehnung, oder durch ein Privilegium, oder durch die Præscription, oder durch einen andern rechtmäßigen Contract acquirirt worden seyn.

LAVTERB. *colleg. theoret. pract. tit. de Jurisdict.* §. 43. DONAVER. *Diss. de Jurisdict. in alien. territor. cap.* 3. §. 27. SPITZ. *Dissert. de jurisd. forest. cap.* 2. §. 9.

§. 73.

Ein anders wann solche nur aus Vergünstigung verstattet, oder einem Beamten anvertrauet worden.

Ein anders aber wäre zu sagen, wann die Concession der Forstlichen Obrigkeit nur auf eine gewisse Person restringirt ist, dann diese gehet nicht auf die Erben, sondern höret mit der Person dessen, der solche erlanget, wiederum auf; gleichwie auch die Jurisdictio forestalis administratoria sive personalis mit der Person des Beamten, deme solche anvertrauet worden, sich endiget, und auf die Erben des Verstorbenen nicht transferirt wird.

L. 12. *π. de judic.* LAVTERB. *colleg. theoret. pract. tit, de jurisdict.* §. 43.

§. 74.

Fürsten und Stände des Reichs können in andern Territoriis die Forstliche Obrigkeit acquiriren.

Auf eben die Art und Weiße, nemlich durch die Belehnung, Privilegium, Præscription, Contract, und Vergleich, Donation, Testament und anders mehr, können auch Für-

Fürſten and Stände des Reichs, und andere dem Reich unmittelbare unterworfene, von welchen wir kurz vorhero gehandelt, die Forſtliche Obrigkeit in denen benachbarten und andern fremden Territoriis, acquiriren und überkommen.

WESTENHOLZ. *Dissert. de jurisdict. cap. 4. §. 47.*

§. 75.

Ob die in einem fremden Territorio hergebrachte Forſtliche Obrigkeit die Territorialſuperiorität inferire?

Es fragt ſich endlich auch: Ob derjenige Fürſt und Stand des Reichs, welcher in einem fremden Gebiet die Forſtliche Obrigkeit rechtmäßig hergebracht, ſich deswegen auch der Territorialſuperiorität oder hohen Landesobrigkeit daſelbſt mit Recht anmaſſen könne? welches nicht unbillig negirt wird, anerwogen ein unumſtößlicher Rechtsſchluß; daß wer an einem Ort ein- und anderes Regale zu exerciren hat, nicht eben ſo fort für den Territorialherrn zu halten ſey: dann ein anders iſt die Forſtliche Obrigkeit exerciren, und ein anders die hohe Landesobrigkeit haben, und wer in Poſſeſſion des einen iſt, der iſt nicht gleich auch in der quaſi Poſſeſſion des andern zu achten, maſſen dieſe zwey Stücke von einander zu unterſcheiden, wie Totum & Pars, die Forſtliche Obrigkeit iſt nur ein Theil oder Species der Landesſuperiorität, und dieſe eigentlich das Totum poteſtativum, oder Genus, ſo alle Regalia majora und minora, mithin auch die Forſtliche Obrigkeit ſelbſt in ſich begreift. Dannenhero läßt ſich in dieſer Materie a Diverſis & Separatis, oder von einer Specie der Jurisdiction, auf das Genus, nemlich auf die hohe Landesobrigkeit citra notam abſurditatis nicht argumentiren; geſtalten auch Landſaſſen und Edelleut gefunden werden, welche mit der Forſtlichen Obrigkeit belehnet, und doch die Territorialſuperiorität nicht haben; und iſt in Praxi eine klare und ausbündige Sache, daß Fürſten und andere Reichsſtände durch Geding und Vergleich in einem fremden Gebiet ein- und anderes Regale exerciren, denen man aber doch keine Territorialgerechtſame zuſtehet, welches mit vielen Exempeln könnte erläutert werden. Dann alſo kan man von der Geleitsherrlichkeit, von der Zollgerechtigkeit, von denen Collecten und Steuren cet. auf die Territorialſuperiorität nicht argumentiren, wie ſolches mit mehrern ausgeführet hat

D. BECK, tr. *de Jurisd. foreſtal. cap. III.*

Sechstes Capitel.

Von denen Personen, welche die Forstliche Obrigkeit acquiriren können?

§. 76.

Wer die Forstliche Obrigkeit acquiriren könne, und ob eine Privatperson derselben fähig sey?

Wir wollen nun auch sehen, wer die Forstliche Obrigkeit acquiriren könne? Es ist hier statt einer General-Regul allhier zu merken: daß ein jeder die Forstliche Obrigkeit acquiriren und erwerben könne, deme solches nicht in specie verbotten. Da nun die Jurisdictio juris publici;

arg. *L. 3. C. de jurisd. omn. judic.*

so ergiebt sich hieraus, daß eine Privatperson, weilen sie gar keine Jurisdiction hat, solche nicht præscribiren könne; da hingegen eine Obrigkeitliche Person durch exercirte Actus, und bey behöriger Possession, auch mit Behülff anderer Requisiten, die Forstliche Obrigkeit, besonders in einem andern Territorio, durch die Verjährung gar wohl acquiriren, oder seine bereits besessene Actus durch andere vermehren mag.

SPITZ. *Diss. de jurisdict. forest. cap. 4. §. 1.*

Jedoch kan eine Privatperson die Forstliche Obrigkeit dardurch acquiriren, wann sie entweder ein Adelich Gut deme die Forstliche Obrigkeit anhängig, an sie gebracht, oder aber sothane Jurisdiction besonders durch Kauf, Tausch, oder andern Contract, oder durch eine Erbschaft, Privilegium, Donation, Vermächtniß, oder durch die Belehnung überkommen.

STEPHAN. *de jurisd. Lib. I. cap. 38. num. 41. seqq.* DONAVER. *Dissert. de jurisdict. in alien. territor. cap. 3. §. 1. num. 2.*

§. 77.

Ob ein Unterthan?

Was die Unterthanen anbetrift, so können selbige zwar die Forstliche Obrigkeit durch die Prælcription nicht acquiriren; daß aber die Landesherren ihren Unterthanen die Forstliche Jurisdiction zu Lehen geben, oder auf andere in vorhergehenden Capitel beschriebene Art und Weise, concediren, wie nicht weniger die Unterthanen von einem andern, durch Kauf, oder einen andern rechtmäßigen Titul, sothane Jurisdiction an sich bringen können, daran ist nicht zu zweifeln.

DONAVER. *cit. Diss. d. cap. 3. §. 2. n. 3.*

§. 78.

Ob die Geistlichen?

Von denen Geistlichen ist insonderheit zu merken, daß ihnen nach denen canonischen Rechten, das Jagen schlechterdings verbotten;

per *can. 2. Dist. 34. cap. 1. & 2. X. de clerie. venator.*

welches aber einige von solchen Jagen, so mit einem grossen Geschrey und Tumult geschiehet, wollen verstanden wissen, da hingegen sie das Jagen denen Geistlichen erlaubt zu seyn vermeinen, wann es ohne Geschrey und in der Stille verrichtet wird, besonders wann selbige eigene Wälder und Först haben, oder ihnen sonsten die Jagdgerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden zustehet; doch, daß sie nicht selbsten, sondern durch weltliche Personen die Jagd exerciren sollen.

LAVTERBACH. *colleg. theor. pract. tit. de acquir. rer. domin. §. 21. in fin.* LINCK. *ad Decret. de cleric. venat. §. 2.*

Jedoch ist es heut zu Tage bey uns in Deutschland eine ausgemachte Sache, daß die Prälaten und geistliche Fürsten, wann sie zumaln zugleich Reichsstände sind, die Forstliche Obrigkeit, mithin auch die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit in alle Wege acquiriren und exerciren können.

MAIER. *tr. de jure venandi. cap. 3. pag. 18. seq.*

Welches auch zu sagen ist von denen Aebtißinen, so zugleich Reichsstände sind; dann diese haben als Aebtißinen die geistliche Jurisdiction, und was die Administration derer weltlichen Sachen anbetrift, werden selbige denen Prälaten gleich geachtet, und besitzen, wie diese Feuda Regalia, einfolglich sind sie auch der Forstlichen Obrigkeit, und insonderheit der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit fähig.

SPITZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. 4. §. 3. & in Diss. de cleric. venator. cap. 9. & 10.*

§. 79.

Ob die Weibspersonen der Forstlichen Obrigkeit fähig?

Betreffend die Weibspersonen, so sind solche zwar nach denen Römischen Rechten, zur Verwaltung eines Obrigkeitlichen und Richterlichen Amts nicht zugelassen worden;

L. 2. π. de R. J. L. 12. §. 2. in fin. π. de judic. L. 18. §. 14. π. de muner.

heutiges Tages aber, ist nach allgemeiner Praxi in ganz Europa, ausser allen Zweifel, daß die Weibspersonen wenigstens vermittelst bestellter Administratorum und Verwalter, aller, sowol der nieder- geist- als weltlichen Gerichtbarkeit vorstehen, einfolglichen auch die Forstliche Obrigkeit acquiriren können.

DONAVER. *Dissert. de jurisd. in alien. territor. cap. 3. §. 2.* SPITZ. *Dissert. de jurisd. forest. cap. 4. §. 3.*

Gestalten solches weder denen göttlichen noch natürlichen Gesetzen entgegen; wie denn

auch nach denen Lehenrechten die Weiber zur Succession in Königreichen und Fürstenthümern auf Abgang des männlichen Stamms, admittirt werden. Und eben diese Meynung wird in denen canonischen Rechten bestättiget, allwo stehet, daß die Gewohnheit und Gebräuche, nach welcher die Adeliche Weibspersonen etlicher Orten in Frankreich die Jurisdiction über ihre Unterthanen hergebracht haben, als ein Gesetz zu halten sey.

per *cap. dilect. X. de arbitr.*

Und daß die Weibspersonen in einem Feudo emtitio, quod jam constitutum est & a vasallo possessore per venditionem cum consensu domini et eorum, quorum interest, in alium translatum succediren können, indem selbiges mehr nach denen bey Contracten gewöhnlichen Rechtsregeln, als nach denen Lehenrechten beurtheilet werden müsse, hat Herr **Johann Sebastian Salomon** in seiner de Successione feminarium in feudo emtitio zu Straßburg gehaltenen Inaugural-Dissertation weitläuftig ausgeführet, und in des ehemaligen berühmten Rechts-Consulenten zu Leipzig Herrn D. **Gottfried Barths** de successione feminarum in feudis earumque exclusione per masculos geschriebenen Disputation wird §. II. von dem Kunkellehen, sowol §. XXV. von der vermuthlichen Absicht der ersten Belehnung, ingleichen §. XXXI. vom Krumstabslehen deutlich gehandelt, worinnen die Weibspersonen keineswegs ausgeschlossen seyn sollen, womit auch die Meinung derer scabinorum lipsiensium in resolutionibus aliquot quæstionum insignium quæstione CXV. n. 24. überein kommet, welche fol. 190. derer obangezogenen copulationum saxonicarum befindlich ist.

conf. Perill. HENR. CHR. de SENCKENBERG. *primæ lineæ juris feudalis* §. 295. *seqq.*

nach Inhalt derer von denen aus den Sächsischen dicasteriis deputirten Herren Verfassern, eines de dato Dreßden, am 10. Sept. 1699. wegen Erörterung zweifelhafter Rechtsfälle dem Allerdurchlauchtigsten Landesfürsten erstatteten Gerichts und ausgearbeiteten Projects, abgefasseten ungedruckten decisionum, ist in der LIV. daß ein Weiberlehen nur darinnen von der Eigenschaft eines rechten Lehens abgehe, daß selbiges, nach Absterben des männlichen Stammes auf das weibliche Geschlecht komme, mithin in feudo femineo sowol Töchter und Söhne, als ihre descendenten, die gesamte Hand zu suchen gehalten, ausdrücklich statuiret, auch in decisione LV. weitläuftiger ausgeführet worden, daß denen masculis ohne Unterschied des Grads der Vorzug feste bleiben solle, mit dem Gutachten, daß künftighin, zu Verhütung kostbarer vergeblicher Streitigkeiten und Erlangung einer beständigen Gewißheit, bey der Investitur über ein feudum novum und Einrichtung der neuen Lehenbriefe, der Unterscheid mit deutlichen Worten bemerket, und die Lehensherrliche Intention nothdürftig ausgedrucket werden möge. Es hat auch die Churfächsische decisio XXXVII. pag. 314. Tom. I. cod. Aug. klärlich verordnet, daß bey einfallenden Zweifel und Streit zwischen den Agnaten und Töchtern, das Stück Guth, woferne der Agnat nicht in continenti bescheinigen kan, daß es Lehen sey, nicht allein vor Erbe gehalten, sondern auch den Töchtern vor den Agnaten die Posses desselben eingeräumet, sie auch darinnen so lange, bis der Lehensfolger ein anders, wie recht, genugsam ordentlicher Weise ausgeführet, geruhiglich geschützet und gelassen werden sollen.

§. 80.

§. 80.

Die Weibspersonen können die Forstliche Obrigkeit wieder zu Lehen reichen.

Es kan aber nicht nur die Forstliche Obrigkeit aus verschiedenen Ursachen denen Weibspersonen verliehen, oder auf andere Weiß transferirt werden, sondern es können auch so gar die Weibspersonen die Jurisdiction hinwiederum andern sowol männ- als weiblichen Geschlechts, zu Lehen reichen, und wird das Lehen, worüber eine Mannsperson investirt ist, ein männliches, und das, so eine Weibsperson empfängt, eine Weiber- und Kunkellehen genannt, es mag gleich der Concedent eine Manns- oder Weibsperson seyn, gestalten nicht sowol auf den Concedenten, als vielmehr auf den Acquirenten, nämlich auf die Person, so das Lehen empfänget, gesehen, und nach dieser das Lehen für ein männlich- oder Weiberlehen æstimirt wird.

2. Feud. 9. pr. 2. Feud. 30. & 2. STRYCK. *Exam. Jar. feud. cap. 4. quæst. 5. & 6. cap. 5. quæst. 23. & cap. 6. quæst. 11.*

Siebendes Capitel.

Von denen Würkungen und üblichen Kennzeichen des Forstrechts.

§. 81.

Von denen Effecten und Kennzeichen des Forstrechts. Daselbst sind nicht alle Stuck bey einem jeglichen Forstherrn anzutreffen.

Nun haben wir zu bemerken, daß das Forstrecht von dem Jagd- und Wildbannsrecht unterschieden ist, und vielfältig sich zuträgt, daß einem in einem Wald der Wildbann und wiederum einem andern das Forstrecht, entweder mit und nebst der Territorialsuperiorität, oder ohne dieselbe, zustehet, so wollen wir in diesem Capitul von denen Effecten und Würkungen, oder üblichen Kennzeichen des Forstrechts handeln; worbey jedoch mit wenigen zu præmittiren, daß nicht alle Stuck bey einem jedweden, der das Forstrecht hat, anzutreffen seyn, sondern daß solche der Sachen und Personen Gelegenheit nach, durch den Gebrauch sich meistentheils verändern, also daß der Forstherr bisweilen mehr, bisweilen weniger in einem und andern Ort exerciren kan; dannenhero dißfalls vornämlich auf das, was durch Gebrauch erlanget, in denen Forstordnungen jeder Provinz versehen, und durch lange Observanz practicirt worden, das Ansehen zu richten. Dann es kan diß alles ohnmöglich in eine gewisse allgemeine Regel verfaßt werden, anerwogen in dergleichen Gerechtigkeiten die Gewohnheit den Vorzug hat.

WEHNER, *observat. pract.* voc. Forst.

§. 82.

§. 82.

Zum Forstrecht gehört die Macht Wald- und Forstordnungen zu publiciren.

Ansonsten aber gehört zum Forstrecht, die Macht Wald- Holz- und Forstordnungen zu machen, und Mandata zu publiciren.

ERTEL. *de Jurisdict. infer. Lib. 2. cap. 34. observat. 2.* MAIER. tr. *de jur. venand. cap. 12.*

Und bestehet solche sowol überhaupt in allen und jeden Obrigkeitlichen Anordnungen, und Befehlen, das Forstwesen, oder das Wald- und Forstrecht nebst dessen Ausübung, oder der sogenannten Waldnutzung betreffen, als auch in specie, was die hin und wieder bekannt gemachten besondern und eigentlichen Wald- und Forstordnungen besagen, welchemnach alle bey Wald und Waldungen entstehende Irrungen und Streitigkeiten entschieden und beurtheilet werden. Also ist dem Forstherrn nicht zu denegiren, kraft seiner zukommenden Autorität, Holz- und Forstordnungen zu machen, und allerhand Gebot und Verbot zu publiciren, und in loco publico anschlagen zu lassen; als ein solch Mittel, ohne welches er ansonsten seine Forstgerechtigkeit nicht füglich ausüben und erhalten kan.

OTTO hoher Herren und *Potentaten Brevier sect. 2. pag. 252.*

§. 83.

Von welchen Sachen der Forstherr Gebot und Verbot thun könne.

Es kann aber der Forstherr nicht von allen und jeden Sachen ohne Unterscheid, sondern nur denenjenigen Gebot und Verbot thun, welche den Forst und Wald, und dessen Nutzen und Erhaltung concerniren.

HARPPR. *ad §. 12. Inst. de rer. divis. & acquir. rer. dom. num. 266.*

dann die Jurisdiction, welche deme, so nur eine gewisse Administration oder Negotiation hat, verstattet, kan weiter nicht, als nur in denenjenigen Sachen und Fällen, welche zu dieser Negotiation und Admistration gehören, exercirt werden.

arg. *L. ult. C. de jurisdict. omn. judic.*

§. 84.

Was die Forst- und Holzordnungen insgemein in sich halten?

Was nun die Holz- Forst- und Waldordnungen anbetrift, so pflegen diese meistentheils über folgende Materien abgefaßt zu werden: 1) wie die Förster in Abgebung des Holzes sich verhalten sollen, 2) von Windwürfen, 3) von Vermarkung des Wald und Gehölzen, 4) von Brenn- und Zimmerholz, 5) von Abhauung und Ausgrabung der Bäume, 6) von Treibung der Geiß in die Hölzer und Schläge, 7) von der Hut und Trift in denen Wäldern, 8) vom Waldzinnß, 9) vom schädlichen Mayen hauen und

Spitz-

Spitzruthen schneiden, 10) von Haynung und Bannung der jungen Häu, 11) von Aufleß- und Sammlung des dürren und andern schadhaften Holzes in denen Wäldern, 12) von Baumscheelen, 13) von Verwüstung der Holzungen, 14) von Tax des Holzes, 15) von Laubstreifeln und grünen Waßenbinden, 16) von Eicheln und wilden Obstklauben, 17) von wilden Obstbäumen, 18) von Hägung des Holzes, 19) von Köhlern, 20) von Glaßhütten, Glaßmachern und Aschenbrennern, 21) von Harz- oder Pechscharren, 22) von der Läng und Meß des Brenn- und Bauholzes, 23) von der Schwein Mastung, 24) von Wiederpflanzung und Aufziehung des Holzes, 25) von Grasen und Widschneiden in Hölzern, 26) von Reifstangen, 27) von Beynutzungen und Stammgeld der Forstmeister oder Forstknecht, 28) von Rügungen und Waldbussen, und vielen andern Sachen mehr, wie solche D. BECK. *tr. de Jurisdict. foreſt. cap. 5.* angeführet hat.

§. 85.

Die Uebertrettere der Wald- und Holzordnungen zu pfänden.

Der II. Effect oder Würkung des Forstrechts ist, das Recht die Uebertrettere deren Wald- und Forstordnungen zu pfänden.

HILDEBRAND. *Diss. de jurisdict. univers. cap. 13. pos. 7.*

Welches entweder in Abnehmung einer Axt, oder Ketten, Pferd, Wagen, Brodsack, Barten, und andern dergleichen Sachen, so sie bey sich haben, bestehet. Es sollen aber die Forstbediente das Pfand nicht bey sich behalten, sondern wo es möglich, noch selbigen Tages, oder zum wenigsten des andern Tages darauf, in das Amt, oder an weme sie sonsten dißfalls gewiesen sind, einliefern, anbey ausdrücklich, wer, und an welchem Ort, und welchen Tag, auch woran derselbe sich strafbar gemachet, und alles in die Pfandregister einzeichnen lassen, und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen, bey ernstlich- und nachdrücklicher Strafe.

Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. sect. 6. §. 10.*

Daß die Pfändung von der Zeit an, da sie geschehen, Effectum interrumpendi præscriptione haben solle, es wäre denn, daß hernach der andere Theil wiederum über 30 Jahr, Jahr und Tag, geruhiglich getrieben hätte, ingleichen, daß darmit gebührlich, und wie Landesbräuchlich gebaret, und die Pfande, in die Gerichte, darinne der Grund gelegen, überantwortet, oder da sie daselbst nicht angenommen, in das nächste Amt dabey eingestellet, sowol derjenige, so kein Unterthan ist, wann er in ein ander Gerichte die Pfande entführet, zu Abtrag der in Sächsischen Rechten gesetzten Buß an 30 Schilling Pfennigen, und Einlieferung des Pfands in die Gerichten, daraus es genommen, und zur Caution sich dessen hinführo zu enthalten, schuldig, ein Unterthan aber, so die Pfande aus seines Herren Gerichte entführet, und desselben Jurisdiction eximirt, wenn er es in Meinung transferendi jurisdictionem gethan, mit ziemlicher Geldbuße oder Gefängniß bestrafet werden, auch nach Größe des Frevels der Gerichtsherr Macht haben solle, dem Verbrecher aufzuerlegen, sein Guth zu verkaufen, und sich aus denen Gerichten, die er ihme entziehen wollen, zu wenden, das verordnet die

Churfürstl. Sächsische Constitutio VII. & VIII. Partis II. pag. 86. Tom. I. Cod. Aug. daß besonders die Forstbedienten alle Pfänder in die Aemter dahin sie gehören, überantworten, keine über Nacht behalten, und ohne des Amts Vorwissen keinen Abtrag nehmen sollen, ist ihnen in der Churfürstl. Sächsischen Generalbestellung de Anno 1575. pag. 522. Tom. II. Cod. August. anbefohlen, auch in dem wegen Abstellung derer bey Forst- und Holzsachen eingerissenen Mißbräuchen de dato Dreßden am 28. August 1697. allergnädigst publicirten Resolutionspuncten pag. 592. ibid. selbigen angedeutet worden, solche Pfändungen gegen ein accidens bey willkührlicher Strafe keinesweges zu verschweigen, dagegen der Angeber den vierdten Theil der dictirten Strafe zu gewarten haben soll. Und solches Pfänden geschiehet mehrentheils durch Abnehmung des Gewehrs, derer Hunde oder Netze, welche diejenigen bey sich geführet haben, denen das Befugniß nicht zustehet, wie in denen Landesherrlichen Mandaten ausdrücklich verordnet worden.

vid. *pag. 610. Tom. II.* Cod. Aug.

Eine gleichmäßige Verfügung ist von denen Königlich Großbrittanischen und Churfürstlich Braunschweiglüneburgischen Hochbestallten Geheimden- und Closterräthen de dato Hannover den 1. Sept. 1734. an die Closterbeamten ertheilet, und durch eine besondere angehengte Instruction für einen Closterförster unter andern anbefohlen worden, daß derselbe, wenn von denen benachbarten, oder sonst jemanden in denen Forsten Eintrag geschehen solte, selbige zu pfänden, das Pfand an den Closteramtmann zu liefern, oder sonsten davon gehörigen Rapport zu thun, und das Pfand für sich nicht wiederum verabfolgen zu lassen, schuldig seyn solle.

vid. *pag. 679. Partis I.* derer Anno 1730. zu Göttingen gedruckten Chur-Braunschweiglüneburgischen Landesgesetze.

Wie dann auch, vermöge angezogener Sachsengothaischer Forstordnung Tit. II. von Jagden, denen Jäger und Forstmeistern, Ober- und Unterknechten anbefohlen worden, denenjenigen, welche sich des unbefugten Weidewerks anmassen und darüber angetroffen werden, Netz und Hunde zu nehmen. Und nach denen in Schlesien üblichen Rechten wird solche Pfändung derer Sachen, denenjenigen, als ein remedium ordinarium nachgelassen, welche die Freyheit ihrer Aecker, Wälder und Wiesen, entweder von der darauf prætendirten Servitut vindiciren, oder dieselben von allen Schaden frey erhalten wollen.

vid. Lib. II. cap. XXIII. Tom. II. allegati *Tractatus de juribus Silesiæ pag.* 28.

Wann nun der, so gepfändet worden, sich im Amt, oder wo das Pfand liegt, angegeben, und angelobt, sich auf jedesmahliges Erfordern, wiederum zu stellen, oder, da es ein Fremder, die Wiederstellung verbürgt, solchenfalls kan ihme das Pfand aus Trutz und Halsstarrigkeit etliche Täge und Nächt unangesuchet stehen verbleibt, und nicht abgelöset wird, fällt es sodann, als verstanden, dem Amt oder Richter anheim.

STRYCK. *Diss. de jur. pignorand. cap. 5. num. 18.*

Wird aber das Pfand von dem Eigenthümer abgeferdert, so muß gemeiniglich, nebst der Straffe das herkommliche Pfandgeld erlegt werden, und wird an etlichen Orten für ein jedes Pfand, ein Kopfstück, anderswo aber, weniger gegeben.

STRYCK, *cit. Diss. cap. 5.*

Nach

Nach der Hochfürstlichen Braunschweiglüneburgischen Forst- und Holzordnung de Anno 1591. ist von einer Axt ein Silbergroschen, von einer Barten ein Mariengroschen, von einem Wagen, da eine Kette davon genommen wird, fünf Mariengroschen, von einem Pferd ein Mariengroschen, und von einem Schäfer oder Hirten fünf Mariengroschen zu erlegen.

§. 86.

Was bey denen Pfändungen zu beobachten?

Indessen sind doch gleichwolen die Pfandungen, die zumalen unter Privat- und solchen Personen geschehen, die Fürsten und Ständen des unterworfen, mithin unter einer gewissen Obrigkeit stehen, mit gewisser Maaß vorzunehmen, dahero erfordert wird, I) daß durch die verpfändete Sache geschadet worden; hieran aber ist nichts gelegen, ob eine Sache unmittelbar geschadet, oder aber, ob sich einer derselben, als eines Instruments, um darmit Schaden zu thun, bedienet habe. Wann dahero jemand sich der Jagdgerechtigkeit auf des andern Grund und Boden anmasset, und die Netz und Garn aufstellet, so kan man diese Sachen gar wol pfänden: dann wann gleich die Netz und Garn selbst nicht schaden, so wird doch dem andern darmit Schaden zugefüget; also auch, wann jemand in eines andern Forst Holz fället, pflegt ihme die Axt, als das Instrument, damit er Schaden thut, abgenommen zu werden.

STRYCK. *diss. de jur. pignorand. cap. 4. num. 6. seqq.*

II) Daß die Pfandung auf frischer That, und zumalen auch an dem Ort, wo der Schaden geschehen, vorgenommen werde. Woraus dann zu schliessen, daß, wann einiges Vieh in einem Wald Schaden gethan, solchen aber, ehe der Pfändende dahin kommen, schon wiederum verlassen, die Pfandung sodann mit Recht nicht geschehen könne, massen die Pfandungsfreyheit, die einem auf dem Seinigen zustehet, auf fremde Güter, auf welche dem Pfänder kein Recht zustehet, nicht darf extendirt werden; wiewolen ihme die Pfandung auf einem andern dort herumliegenden und anstossenden Wald, so ihme ebenfalls zugehörig, vorzunehmen unverwehrt, obgleich in demselbigen der Schade nicht geschehen, gleichwie ihme auch erlaubt ist, ein solches Thier, so ihme auf dem Seinigen Schaden gethan hat, wann es durchgehet, und sich loßreisset, zu verfolgen, und auf eines andern Grund und Boden zu ergreifen.

STRYCK. *cit. Diss. cap. 4. num. 6. seqq.*

III) Daß zwischen der gepfändeten Sache, und dem zugefügten Schaden einige Proportion und Gleichheit seye, mithin nicht alles Vieh oder die ganze Heerde, sondern nach Beschaffenheit des zugefügten Schadens, ein oder zwey Stück genommen werden, wiewol ein geringer Excess nicht attendirt und geachtet wird.

STRYCK. *d. l. cap. 4. num. 23. seq. et num. 27.*

IV) Daß das gepfändete Vieh verwahrlich und unverletzt oder unbeschädigt aufbehalten werde; dann weilen durch sothanes Pfänden dieses intendirt wird, wie man zu Ersetzung seines Schadens gelangen möge, so ist einem nicht erlaubt, dem gepfändeten Vieh selbst einigen Schaden zuzufügen, oder selbiges gar umzubringen.

STRYCK. *d. l. cap. 4. num 31. seq.*

§. 87.

Wie sich die Forstbediente in Pfändung zu verhalten haben?

Hiernächst sollen auch die Forstbediente, weilen ihnen in Ansehung dessen, daß sie mit Eydespflichten belegt sind, in ihren Anzeigungen Glauben beygemessen wird, sich wol in Acht nehmen, daß sie ihre Pflicht und Gewissen bedenken, und nicht etwa aus Feindschaft, Haß, Neid, oder anderer Ursachen willen, Leute angeben und aufzeichnen lassen, die doch keinen Schaden im Wald gethan, um nur ihr Müthlein an ihnen zu kühlen, und Pfandgeld zu bekommen; gleichwie sich auch nicht geziemet, die Leute, die sie über dergleichen verbottenen Dingen betretten, zu schlagen, zu verwunden, sondern sie sollen dieselbe nach Befinden des Verbrechens, pfänden, und obengedachter massen das abgenommene Pfand an gehörige Orte liefern.

Seckendorf T. F. St. Part. 3. cap. 3. Sect. 6.

Daß die Pfande, welche unbilliger Weise jemanden abgenommen worden, ohne Entgeld wieder zurück gegeben werden sollen, und solches pro injuria zu achten, auch derowegen dem Gepfändeten, wenn er es rechtlich suchet, der gesetzte Sächsische Abtrag zu thun, hingegen bey vorgenommener zuläßlichen Pfändung, von demjenigen, welcher das Pfand nicht löset, sondern contumaciter stehen lässet, auch jeden Tag und Nacht drey Schillinge oder 18 Pfennige zu entrichten, sowol, wenn er sich der Pfändung widersetzet, von dem mit Recht pfändenden mit Gerüft zu bekümmern, oder dieses mit 3 Schillingen zu lösen, auch seinen Ungehorsam zu verbüssen, und da er doch solches nicht thun wollte, das Pfand feil zu bieten, und dem, so es zustehet, solches zu lösen, anzukündigen, in Verbleibung dessen zu verkaufen, den Werth des Futters, wenn das Vieh zur Arbeit nicht gebraucht worden, samt dem gewöhnlichen Pfand Gelde abzukürzen und die Uebermasse dem Ungehorsam wieder zuzustellen sey, ist in dem casu XIX. Partis V. derer obbeschriebenen consultationum Saxonicarum fol. 117. nach Anleitung des Landrechts umständlich ausgeführet, sowol in der jux. pag. 94. Tom. I. cod. Aug. ergangenen XXVIIsten Landes-Constitution Partis II. dergestalt bekräftiget zu finden, daß ein übernächtiges Pfand mit 3 Schilling Pfennige, welche 4 Groschen betragen, verbüsset und solche, nebst gewöhnlichen Pfandgelde auch des Schadens abtrage, dem Gerichtsherrn von jeder Macht, so lange dasselbe ungelöset stehen blieben, bis es sich ganz verstanden, zuerkannt werden sollen. Daß es aber vor einen Mißbrauch der Landessittlichen Pfändung gehalten werde, wenn man darbey unmäßig verfähret, und ein mehrers als zu Erhohlung des Pfandgeldes, zugefügten Schadens, und Erlangung derer damit verwürkten Strafen, zu gebührlicher Abfindung nöthig, hinweg zu nehmen, sich anmasset, davon ist in dem Gandersheimischen Landabschiede de dato 10. Octobr. 1601. ausdrückliche Versehung geschehen, welcher Parte IV. derer Chur-Braunschweig Lüneburgischen Landesordnungen Cap. VIII. §. 39. pag. 35. zu befinden, sowol in §. 23. des de dato Hannover den 3. April 1639. publicirten sub num. V. pag. 66. seqq. daselbst eingedruckten Landtags Abschiedes, wegen derer übermäßigen Pfande verordnet worden, daß solche nicht anders dann civiliter und wie recht vorgenommen, die Maße nicht überschritten, und nach Beschaffenheit des Verbrechens

brechens gestrafet, hingegen auch diejenigen zur wolverdienten Strafe gezogen werden sollen, welche sich in zugelassenen und pfandbaren Fällen einer verbothenen Resistenz gebrauchen, und mit der That opponiren würden.

conf. *pag. 30. seqq.* alleg. *Iuris sillsiaci* Tom. II.

§. 88.

Dem Pfänder darf man sich nicht widersetzen.

Hingegen darf man auch dem Pfänder sich nicht widersetzen, welches die Pfandkehrung genennt wird, dann sonsten wird der, so resistirt, und die abgepfändete Sache verabfolgen zu lassen sich weigert, oder dem Forstbedienten das Vieh wiederum abnimmt, mit einer Strafe belegt.

STRYCK. *us. mod. ad t. tit. Si quadrup. paup. fecis.* §. *18. & cit. Diss. cap. 6. num 39. seqq.*

und wann der, so betretten und gepfändet wird, bey erfolgter widersetzlichkeit und Renitenz, um das Leben kommt, so kan ein solcher Forstbedienter dieserhalben mit der ordentlichen Todesstrafe nicht belegt werden; sondern es hat entweder nur eine ausserordentliche, oder nach Befinden der Umstände, gar keine Strafe Statt, sogar, daß, wann er gleich den Turbanten entleibet, und dessen, ohne Gefahr seines eigenen Lebens, nicht hat schonen können, er deswegen als Mörder und Todtschläger nicht gestraft werden mag.

L. 4. §. lex t. ad L. Aquil. L. furem t. ad Leg. Cornel. de sicar. §. 3. Inst. de Leg. Aquil. ibique HOPP.

§. 89.

Die Gegenpfändungen sind ebenfalls nicht erlaubt.

Die Repignorationes oder Gegenpfändungen sind ebenfalls nicht erlaubt; das ist, man darf des Pfändenden Vieh oder andere Sachen, der blossen Pfändung halber, nicht wieder pfänden und wegnehmen, weilen solche Pfandungen nicht zur nothwendigen Defension, die auf frischer That geschehen solle, angesehen, und daraus vielmalen zwischen denen Partheyen grosse Weiterungen und Irrungen entstehen, sondern alsdann erst, wann durch des Pfänders Vieh oder andere Sachen uns Schaden oder Nachtheil geschehen, doch muß man solche nach Erstattung des Schadens oder Interesse, dem Eigenthümer sogleich verabfolgen lassen; keineswegs aber so lange zurück behalten, bis das zu vorhero abgenommene Pfand wiederum ausgehändiget worden.

WEHNER. *observ. pract.* voc. Gegenpfändung.

§. 90.

Die Uebertrettere der Wald- und Forstordnungen zu bestrafen.

Es hat auch der Forstherr das Recht über die Forstliche Streitigkeiten zu cognosciren, und die Uebertrettere derer Wald-Holz- und Forstordnungen, nach Befinden ernstlich zu strafen.

MAIER. *tr. de jur. venand. cap. 12. th. 2.*

Es gehören also nicht alle und jede in denen Wäldern und Forsten begangene Verbrechen hieher, sondern nur allein diejenige, welche in Mißbrauch des Waldes, denen Wald- Holz- und Forstordnungen zuwider, ausgeübet und begangen werden, dann ausser denen Forsthändeln und Waldverbrechen, extendirt sich die Forstgerechtigkeit keineswegs.

STRYCK. *in us. mod. ad π. tit. de jurisd. §. 6. & 7.*

Daher kan der Forstherr die Criminaljurisdiction in denen Wäldern nicht exerciren, es wäre dann, daß der Forstherr auch der Orten die Fraißliche Jurisdiction zu exerciren berechtiget, oder demselben auch zugleich die Criminaljurisdiction im Forst ausdrücklich verstattet, oder durch die Gewohnheit bewähret worden, daß derjenige, so das Forstrecht hat, auch die im Wald und Holz begangene Verbrechen ohne Unterschied strafen dörfe.

MAIER. *de jure venand Cap. 12. th. 3. in fin.*

Hieraus ergiebt sich nun 1) daß der Forstherr ordentlicher Weise nicht befugt seye, die Verbrecher der Forst- und Waldordnungen criminaliter, an Leib und Leben zu strafen, sondern es pflegt gemeiniglich nur eine Geldbuße oder Gefängnißstrafe, solcher Waldverbrecher halber, von dem Forstherrn andictirt zu werden.

STRYCK. *in us. mod. ad π. tit. de jurisd. §. 16. & 17.*

Ferner, daß 2.) der Forstherr nicht Macht habe, über einen im Wald begangenen Todschlag, oder ein anders zur Fraiß und Zent qualificirtes, und daselbst ausgeübtes Verbrechen zu cognosciren, und die Delinquenten zur Strafe zu ziehen, sondern es gehört die Cognition so wol als die Bestrafung, deme, der die Criminaljurisdiction hat.

STRYCK. *cit. loc. §. 16.*

3.) daß der Forstherr zwar über die Forstliche Streitigkeit cognosciren, und diejenige, so wider die Forstrechte delinquirt, strafen könne, jedoch in andern bürgerlichen oder Civilhandlungen, und Frevelsachen, ganz keine Jurisdiction habe.

ERTEL. *Prax. aur. de jurisd. infer. lib. 2. cap. 34. observ. 1.*

§. 91.

Wann Holz umgehauen worden, muß nebst der Strafe der Werth desselben ersetzt werden.

Wann etwan Bäume oder ander Holz abgehauen und gestohlen worden, oder sonst Schade geschehen, wird das Holz, was es werth, oder der Schade vorher in Anschlag gebracht, welches zuvörderst bezahlt werden muß, und wird der Uebertrettung halber noch eine besondere Straf andictirt.

KREBS. *de ligno & lapid. cap. 1. Sect. 6. §. 16.*

Die Strafe aber pflegt man in die Amtbücher einzutragen, welche man die Bußregister nennt, gleichwie auch die abgenommene Pfänder, in gewisse Bücher, die Pfandregister genannt, eingezeichnet werden.

Seckendorf T. F. S. 1. *Part. 3. cap. 3. sect. 6. §. 10.*

§. 92.

Der Forstherr kan allerhand Bediente constituiren.

Der Forstherr kan auch allerhand Forstbeamte, oder Bediente, Forst- und Holzknechte, Laufer, Fluhr- und Feldschützen annehmen, und welches vi contrariorum folget, solche wiederum abschaffen.

Seckendorf. T. F. St. *Part. 3. cap. 3. sect. 6. §. 1.*

welchen vergönnet ist, zu ihrer Defension Büchsen zu tragen, und zu führen.

L. 1. C. ut. armor. ut. ibique DD. MAIER. *tr. de jur. venand. cap. 12. th. 2. in fin.*

Es sind aber die Benennungen und verschiedene Arten dergleichen Beamten und Bedienten in einem Lande nicht wie im andern, man kan aber selbige am besten aus denen ergangenen Forst- und Waldordnungen kennen lernen, worinnen einem jeden seine Pflicht und Verrichtung vorgeschrieben worden ist, indem immer einer wiederum viele oder wenigere unter sich hat, auf deren obliegende Facta derselbe Achtung haben, und von welchen er behörige Rechenschaft fordern, oder bey dessen Unterlassung vor ihre begangene Nachläßigkeit selbst seinen Obern Red und Antwort geben, auch dafür stehen muß, welches die natura officialium mit sich bringet, zu welchem Ende denen neu antretenden Ober- und Unterförstern die ertheilten Verordnungen vorgelesen, auch darob festiglich zu halten eingebunden, sowohl durch den Jägermeister, Amtsverwalter, alten Förster und Aeltesten des Dorfs alle Reimungen seiner Revier gezeiget und gewiesen werden, derjenige aber so etwas dem Landesherrn entziehen oder verwahrlosen lassen, dafür haften, und antworten, auch dasselbe, über den Verlust des vierdten Antheils seiner Unterhaltung erstatten und gelten, und hierüber nach Gelegenheit der Verwirkung dergestalt in gebührliche Strafe genommen werden solle, darob andere einen Abscheu haben mögen.

vid. pag. 504. seq. Tom. II. Cod.

§. 93.

Der Forstherr hat Macht seine Forstbediente ohne einige Ursache abzuschaffen.

Gleichwie der Forstherr Macht hat die Forstbediente anzunehmen: also stehet ihme auch frey, selbige nach Belieben hinwiederum, auch so gar ohne einige Ursach, zu dimittiren und abzuschaffen; dann wer eine Sache precario concedirt, der kan selbige revociren, wann es ihme gefällig.

L. 1. & 17. π. de precar.

§. 94.

§. 94.

Wann ein Forstbedienter wegen eines beygemessenen Verbrechens removirt wird, so muß die Ursach angegeben werden.

Wann aber ein Forstbedienter wegen eines beygemessenen Verbrechens removirt wird, so muß die Ursach wahr gemacht und erwiesen seyn, dann wann ein Herr unter dem Prætext einer begangenen Untreu oder Verbrechens, einen Officianten seines Amts so schlechterdings entsetzen wolte, würde er selbigen mehr wegnehmen, als er ihme aufgetragen hat, und dadurch dessen Ehr und guten Namen verletzen. Wiewolen viele der Meinung seyn, daß ein Herr einen Beamten ohne wichtige und erhebliche Ursache nicht cassiren könne.

MENOCH. *consil. 1033. num. 15.*

§. 95.

Dem Forstherrn stehet auch frey Forsthäuser aufzurichten.

Dem Forstherrn stehet ferner frey, in dem Wald, zu Behüt und Beschützung des Forsts, Forsthäuser, darinnen die Forstknechte sich aufhalten, aufzurichten und zu bauen.

MAIER. *de jur. venand. cap. 12. th. 2. in fin.*

Dann weilen die Aufsicht und Verwahrung des Holzes nicht wol und füglich geschehen kan, wo nicht gewisse Forstknechte constituirt werden, die in dem Forst sich stets aufhalten, und Achtung geben, daß darinnen kein Schade geschehe; so ist die Erbauung eines Forsthauses dem Forstherrn von Rechts- und Billigkeit wegen, nicht zu denegiren, wann nämlich der Wald dem Forst-Herrn eigenthümlich zustehet; wann aber der Wald einem andern zugehörig, (massen in Deutschland und besonders in Schwaben, nichts neues, daß einer in einem Wald das Eigenthum oder das Beholzungsrecht, der andere den Wildbann, und der dritte das Forst-Recht hat, weilen diese Jura an sich von keiner Connexion seyn. Alsdan darf der Forstherr in dem Wald, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, kein Forsthaus so schlechterdings aufrichten, anerwogen niemand zugelassen, auf eines andern Grund und Boden etwas zu bauen, widrigenfalls der Eigenthumsherr Fug! und Macht hat, dergleichen Gebäu eigenmächtiger Weiß wiederum zu demoliren und einzureissen;

§. 30. *Inst. de rer. divis. et acquir. rer. domin.*

und kan die Absicht und Behütung des Holzes, durch die Forst-Knecht nichts destoweniger, obschon nicht so commode geschehen, wenn gleich selbige nicht selbst in dem Wald oder Forst wohnen.

NOE Meurer Tr. vom Forst- und Jagdrecht *Part. II. tit.* ob von wegen Forstlicher Obrigkeit, die zu erhalten, im Forst möge gebauet werden. *pag. 30.*

dafern aber jedoch das Forstrecht nicht anders erhalten werden könnte, als daß die Forstbediente immerfort und täglich zu gegen seyn müsten, der Wald auch anbey von denen Gütern

Gütern und Wohnung des Forstherrn gar zu weit entfernet wäre, solchenfalls könnte die Erbauung eines geringen Forsthäußleins zum Aufenthalt der Forstknechte, dem Forstherrn mit Fug nicht wol verweigert werden.

arg. *L. 22. pr. π. de usu et habit. L. 6. in fin. π. de servitut. rustic. prædior.*

Doch ist der Forstherr dem Eigenthumsherrn, des Grund und Bodens halber, gehörigen Abtrag zu thun, oder sich sonsten dieserhalben gütlichen mit selbigen zu setzen, schuldig und gehalten.

NOE Meurer *d. l. pag. 30. seqq.*

Wegen derer Forsthäuser ist nach denen de dato Dreßden am 7. April 1713. ergangenen pag. 600. Tom. II. Cod. Aug. befindlichen Landesherrlichen Resolutionen in Holz- und Forstsachen verordnet worden, daß die vorgeschlagene Untersuchung der übermäßigen Wald- und Zechen-Häuser, vorgenommen werden solle, womit es vermuthlich eben die Absicht gehabt haben mag, als mit der de Anno 1560. publicirten Forstordnung ibid. pag. 594. vorhandenen Disposition, daß keinem verstattet werden solle, auf einige Räum oder Hayne Wohnhäuser zu bauen, weil sich in selbigen allerley verdächtige Personen zu enthalten pflegen; wie dann, auch daselbst pag. 497. denen Amtsdienern verbothen worden, in ihren Häusern Gäste zu setzen. Anerwogen einem jeden mit und in dem Seinigen zwar nach Belieben zu schalten ordentlicher Weise nachgelassen, diese Freyheit aber in so weit eingeschrenkt ist, daß dem gemeinen Wesen, oder dem Landesherrn daraus kein Nachtheil oder Gefahr bevorstehen möge.

vid. GE. AD. STRUV. *Diss. de jurib. aedificiorum privator.* pro loco Ienae Anno 1646. hab. §. 23. *et* 24.

Denen Oberherrn hingegen, die Gerechtsame zustehet, auf ihren Grund und Boden, ja so gar bey ermanglenden Platze auf derer Unterthanen Grunde, die zu Bewahrung oder Beschützung derer Gehölze und Jagden benöthigten öffentlichen Gebäude anzulegen.

GE. HEINR. LINK. *Diss. de jure aedific. in suo,* Altdorfii Anno 1723. hab. §. 8.

§. 96.

Das Baumabhauen in denen Forsten, und was dem Wald etwa sonsten schädlich, zu verbiethen.

Ein Kennzeichen des Forstrrechts ist auch, das Baumabhauen in denen Forsten, und was dem Wald etwa sonsten schädlich seyn mögte, zu verbiethen, und hingegen anzuordnen, daß alles dasjenige geschehe, so denen Wäldern am ersprießlichsten und nützlichsten seyn kan.

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. 7. num. 49. et 50.*

Dieses Verbot gehet nun dahin I) daß die grosse und fruchtbare oder gebährende Bäume nicht ausgehauen werden; weilen so grosse und tragbare Mast- oder Werkbäume

bäume nicht so bald wieder wachsen; auch eine jede Gemeinde ohne das der Bescheidenheit seyn solle, die grosse tüchtige und nutzbare Bäume in denen Wäldern zu hegen, zu spahren und zu erhalten, damit, wann etwa durch Gottes Verhängniß ein Brand entstehen sollte, man dergleichen zu anderwärtigen Verbauung sich bedienen könne. II) Daß die andern Bäume nicht unziemlich abgehauet, und die Förste und Wälder dardurch nicht so gar ruiniret werden, daß grosse Theurung und Mangel des Holzes daraus entstehe, sondern daß man pfleglich und sparsam damit umgehe.

KREBS *tr. de ligno et lapide, cap. I. Sect. 6. §. 9.*

Wie aber ein Wald kan geschonet, und das Holz darinnen vermehret werden, werden wir in dem 2ten Theil ausführlicher handeln. Nach Inhalt derer Churfürstlich Sächsischen Forst und Holzordnunge, soll des gesunden, jungen, geraden, geschlachtenen Holzes geschonet, eine gewisse Anzahl gute frische, Saam und Schuer- oder Schierbäume stehend gelassen, kein tüchtig grün Holz veräschert, denen Besitzern derer in der Wildbahne gelegenen Güter andergestalt nicht, denn allein zu ihren eigenen Gebäuden und Feuersnothdurft vor ihre Haushaltung, uf dem Kauf aber mit des Jägermeisters, Amtsverwalters und Oberförsters Vorwissen zu gebrauchen nachgelassen, so wol denen wahrhaften und ohne ihr Verschulden ins Armuth gerathenen Unterthanen um ihres Unterhalts willen, nach Gelegenheit des Eigenthums, von einzelen wandelbahren und überständigen Stämmen etwas zu verkaufen, durch die Forstbegamten verstattet, hingegen die gemeinen Gehölze zu verhauen, oder mit Grund und Boden unter sich zu theilen, nicht erlaubet, sondern sie dahin angehalten werden, daß sie dieselben hegen und spahren, damit sie ufm Fall der Brand und andern Schaden, Hülfe und Trost davon haben mögen.

vid. pag. 492. et 500. Tom. II. Cod. Aug.

Ferner sollen die Forstbedienten nicht nachgeben, daß die von Adel und andere ihre eigene Wälder und Gehölze überflüßig angreifen, verhauen und ihres Gefallens abtreiben, noch die abgetriebene Gehölze und Stöcke weiter ausrotten, und zu Räumen machen, es sey dann, daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feldbeete erweißlich machen können.

ibid. *pag. 534. et 589.*

Denn obschon das Ausrotten der abgetriebenen Gehölze um den Boden zu Felde oder Wiesen zu Gehölze zu machen, generaliter zu inhibiren, bedenklich gewesen: So ist doch solches auch ohne allen Unterschied nicht zugelassen, sondern jedesmal wenn dergleichen verlanget wird, durch den Oberforstmeister und die Beamte, die Sache genau zu untersuchen, anbefohlen worden, damit auf deren pflichtmäßigen Bericht und Befinden die Nothdurft angeordnet werden könne.

ibid. pag. 607.

Weshalben auch aus Landesfürstlicher Vorsorge zu Vorbeugung des besorglichen Holzmangels das sonst gewöhnliche Abhauen und Setzen der Mayhen in Kirchen und Häusern am 21. Febr. 1715. allergnädigst verbothen, und auf ein jedes Stück ein neu Schock Strafe gesetzet,

pag. 658. eod. Tomo.

der-

dergleichen besonders Edict de dato Hannover den 8. Dec. 1718. ebenfalls zur Steurung derer Holzverwüstungen ergangen und in beyden Landesfürstlichen Verordnungen denen Küstern und Schulmeistern ein Æquivalent vor ihr entgehendes Accidens zu reichen anbefohlen worden.

vid. num. XC. cap. VI. pag. 284. parte IV. der obgedachten Braunschweiglüneburgischen Gesetze.

Auch die Propfung fruchtbarer Bäume, ingleichen Pflanz- und Setzung junger Eichen und Buchen in Gärten, Höfen und auf gewissen Plätzen dergestalt allergnädigst verordnet worden, daß neue Eheleute vor der Copulation eine gewisse Anzahl propfen und pflanzen, hierzu auch junge wilde Obststämme, Eich- und Buchlinge aus denen Heyden ihnen frey gefolget, sowol der Ort, wohin sie zu pflanzen und zu unterhalten, von denen Forstbedienten angewiesen werden solle.

vid. *pag.* 647. Tom. II. Cod. Aug.

Daß diejenigen Unterthanen, welche über dergleichen heilsame Anordnung und Strafgesetze nur deswegen murren, weil sie nicht auf einmal durch den Holzschlag sich so viel baares Geld zuwege bringen können, als sie bedürfen, daran allerdings höchst unrecht handeln und eben so wenig über die landesherrliche Vorsorge und auf weitere Zeiten hinaussehende Vorsicht, zu klagen Ursache haben, als diejenigen Kinder, deren Eltern so viel Vermögen durch ihr gutes Haushalten gesammlet haben, darvon sie im unbehülflichen Alter geruhig leben können, hat Herr **Johann Wilhelm Wiederhold** in seiner von Märkergedingen und Ordnungen Anno 1728. zu Straßburg gehaltenen Inaugural *Dissert. §. 12.* angenehm und lebhaft ausgeführet, und dabey alle Stände ersuchet, etwas angelegentlicher dahin bedacht zu seyn, damit die Forst- und Holzsachen besser beherziget, die jungen Bäume gleich anfangs wohl gewartet, nicht zu frühzeitig beschnitten oder abgehauen werden möchten, zu welchem Ende nach dem §. 18. denen Obrigkeiten oblieget, die Beförderung ihres eigenen und gemeinen Bestens wohleingerichtete Verordnung zu ertheilen. Nach Innhalt der Stadt Nürnberg de dato 24. Mart. 1564. verneueten Reformation Tit. XXIII. im XVten Gesetze, von Gebrauch und Genieß der Holzmark in die Erbgüter gehörig, ist heilsam verordnet, daß der Erbmann seine Holzmark in ziemlicher Heg halten, und nur Zimmer- und Brennholz, so viel seines Erbguts Nothdurft erfordert, darinn hawen, was er aber andern daraus zu holzen, oder zu verkolen, vergönnen oder verkaufen wolt, anderergestalt denn mit Vorwissen und Erlaubniß des Aigenherrn zu thun nit Macht haben, sowol von solchen abgehawen und verkauften Holz dem Aigenherrn zween Drittel der Kauffsumme, und der Dritteil dem Erbmann volgen und zusteen soll. Wenn aber der Erbmann geverlicher Weiße on Vorwissen und austruckenlichen Willen des Aigenherrn, auch vber den dritten teil, die Holzmark verhawen, verkaufen, empfremden, oder zu beschehen andern gestatten würde, soll er zusampt seinem Drittel auch sein Erbrecht des ganzen Hofs oder Guths verwürkt und verloren haben. Wo aber solche Holzmark hievor Ecker oder Wiesen gewest, die durch gewöhlichen Veldpaw Frucht getragen und von newen mit Wissen und Vergunst des Aigenherrn zu Holzmark gemacht worden, alsdann der Geprauch und Genieß derselben dem Erbmann an statt der alten Frucht allein zusteen und wo dieser zwanzig Jahr mit Gedulten oder ungeandet des

Aigenherrn solche gemachte Holzmark für sich selbst allein gepraucht und genossen hete, ihme auch hinführo derselbig Geprauch und Genieß allein zusteeu solle.

§. 97.

Ob und in wie fern der Eigenthumsherr eines Waldes, worinnen einer das Forstrecht, der andere die Jagdbarkeit hergebracht, das Holz fällen und hauen möge?

Wann einer in einem fremden Forst oder Wald das Forstrecht, der andere die Wildbannsgerechtigkeit hergebracht, so ist der Eigenthumsherr des Waldes nicht befugt, zum Præjudiz und Nachtheil dessen, der das Forstrecht oder Wildbannsbarkeit daselbst hat, auf einmal alle grosse Bäume niederzuhauen, selbige zu verkaufen, oder sonsten seinen Nutzen daraus zu machen, und also das Holz zu enimiren, sondern nur so viel Holz hauen lassen dörfe, als in so weit der Jagd- oder Forstherr an Uebung seiner Gerechtigkeit ohnbeschadet bleiben.

ERTEL. *Part. I. Observ. Equestr. 11.* HARPPR. *ad §. 12. Inst. de rer. divis. & acquir. rer. domin. num. 280. seqq.*

Massen niemanden erlaubt, eine rechtmäßig erlangte Servitut eigenmächtiger Weiß zu deterioriren und zu schmählern, sogar, daß, wann durch solche unbescheidentliche Umhauung der Wildbanns- oder Forstgerechtigkeit ein unersetzlicher Schade zuwächst, der Wildbanns- oder Forstherr obengedachtermassen, wider den Eigenthumsherrn des Waldes, Mandata sine clausula extrahiren könne; wann aber das Umhauen mit Bescheidenheit, und besonders an denen Orten geschiehet, wo die Bäum und Gesträuß allzudick, und der Wälder Nutzen und Wachsthum dardurch befördert, mithin Grund und Boden meliorirt wird, alsdenn kan solches nicht verboten werden, anderst würde das Eigenthum keinen Nutzen bringen, wann dem Eigenthumsherrn Holz zu seiner Nothdurft und Nutzen, mit Bescheidenheit fällen zu lassen, verwehrt seyn sollte.

GAIL. *2. Observ. 67. num. 8.* MINDAN. *de mandat. Lib. 2. cap. 39. num. 6.* ERTEL. *prax. aur. de jurisdict. infer. Lib. 2. cap. 34. observ. 3.* KREBS. *tr. de lign. & lapid. Part. 1. Class. 4. Sect. 16. §. 3. seqq.*

Es ist demnach inter Sylvam cæduam & non cæduam zu distinguiren. In Sylva non cædua hat der Eigenthumsherr sich der Beholzungsgerechtigkeit moderate und bescheidentlich zu gebrauchen, damit der Grund und Boden samt der Jagdbarkeit nicht deteriorirt werde; sollen demnach solcherley Bäume mehr zur Aufbauung der Häuser, oder zum Brennholz auf dem Heerd, als zum Verkauf, blossen Gewinns halben, dienen. Wann aber der Wald cædua ist, alsdann kan der Eigenthumsherr, wann es nur nicht gefährlicher Weiß und aus Neid, sondern mit Bescheidenheit, und wie ein guter Hausvater zu thun pflegt, geschiehet, Holz zum brennen, bauen, ja auch zu feilen Kauf fällen und zusammen führen lassen, sintemalen dergleichen Umhauung zur Nutzung, nicht aber zur Destruction und Ausstockung vorgenommen wird.

L. 10. ff. de V. S. arg. L. item si fundi. ff. de usufr. ERTEL. *prax. aur. de jurisdict. infer. Lib. 2, cap. 34. observ. 3. & in Observ, Equestr. Part. I. observat. II. in fin.*

§. 98.

§. 98.

Der Eigenthumsherr muß, wenn er Holz fällen will, sich vorher bey denen Forstämtern anmelden.

Inzwischen muß doch der Eigenthumsherr sich deswegen vorhero bey denen Forstämtern anmelden, und anweisen lassen, welche dann auch anbey, wann der Eigenthümer über sein benöthigtes Brenn- und Bauholz etwas mehrers umhauen und verkaufen will, vordersamst zu erwägen haben, wie ferne sie unbeschadet der Wildbann, oder der Forstgerechtigkeit den Angrif der Hölzer nach derselben Gelegenheit, erlauben können.

Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 6. §. 7.*

Sollten sich aber die Forstbeamte hierinnen allzustreng und difficil erzeigen, solchenfalls könnte der Eigenthümer sich bey der Herrschaft beschwehren, und andere Verordnungen ausbringen.

KNICHEN. *de jur. territor. cap. 4. num. 362.*

§. 99.

Was ein Sylva cædua & non cædua seye?

Weil wir in vorhergehenden §. von Sylva cædua & non cædua Erwähnung gethan, so ist zu merken, daß etliche Wälder von sich selbst aufgehen, und sind ohne Zuthun anderer Mittel, von Alters her, frey aufgewachsen, die heisset man hohe Wälder oder Baumwälder, Sylvas non cæduas, welche aus hohen dicken Bäumen bestehen, die niemalu oder doch nur in sehr langer Zeit nachwachsen, und zum Verschonen gewidmet. Darnach sind etliche, welche durch den Bau und Handarbeit zum Holzwachs gepflanzet und besäamet werden, die heisset man Laubhölzer, und haurige Wälder, Sylvas cæduas, welche zu gewissen Zeiten umgehauen werden können, und sodann wiederum nachwachsen, welcherley das Brennholz, Hau- oder Splitterholz von Waiden- Busch- Buch- Eschen- Ellern- Aspernbäumen und dergleichen ist. Ferner giebt es einen fährigen Wald, welcher ein iunger Hau ist, der abgeraumt worden, aber allbereit wiederum so erwachsen, daß das Vieh an denen jungen Bäumlein die oberste Sprossen oder Gipfel nicht mehr erreichen, noch abfressen, und darein man ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan; Hingegen wird ein gebannter Hau ein abgeraumter Wald genannt, welcher noch nicht erwachsen, daß man ihn ohne Schaden mit dem Vieh nicht betreiben kan. Dahero wann auch schon jemand den Waidgang ins Holz hat, darf er doch binnen etlichen Jahren nicht hinein treiben, so lange die junge Sprossen in Gefahr sind, abgetrezt zu werden, sondern muß warten, bis der Wald wiederum wächset und fähig wird.

OETINGER. *de jur. limit. cap. 10. num. 29. seqq.* ERTEL. Prax. *aur. de jurisd. infer. lib. 2. cap. 34. observat. 3. & Part. I. observ. Equestr. II. in fin.*

§. 100.

Ob der Eigenthumsherr eines Waldes, worinnen ein anderer die Forst- oder Jagdgerechtigkeit hat, den Forst ganz niederzuhauen berechtiget seye?

Gleichwie nun aber vorgedachtermaassen, dem Eigenthumsherrn eines Waldes keineswegs zugelassen ist, nach eigenen Gefallen, in denenjenigen Wäldern, worinnen ein anderer die Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit hat, zu hauen und weghauen zu lassen, was er will; also stehet ihme noch weniger frey, einen solchen Wald, worinnen einem andern die Wildbanns- oder Forstgerechtigkeit competirt, auszustocken, das ist, mit gänzlicher Abtreibung des Holzes, den Grund und Boden zu einem Acker oder Wißmat zuzurichten, angesehen durch solche Ausstockung, die ganze Form und Gestalt des Waldes verändert, und dem andern wider alle Billigkeit die Jagd und Forstgerechtigkeit entzogen würde.

NOE Meurer tr. vom Forst- und Jagdrecht, part. 2. rubr. der Eigenthumsherr, ob er sein eigen Wald, Hölzer und Bäume cet. *pag. 24. seqq.*

§. 101.

Eine mäßige Ausstockung ist noch zugelassen.

Eine mäßige Ausstockung aber, wann solche zu des Eigenthümers grossen Vortheil und Nutzen gereichet, und dem Wildbanns- oder Forstherrn entweder gar keinen, oder doch einen gar wenigen Schaden zuziehet, kan demselben nicht wol verwehret werden. Dann wann jemand sein eigen Gut, zu seinem grossen Vortheil und Nutzen, in eine andere Form verändert, daß ihme solches nicht zu verweisen, oder zu verargen, ob es gleichwol einem andern zu einem Nachtheil gelangen thut.

BESOLD. *part. I. Conf. Tubing. 15. num. 53.*

Wann aber einer die Gerechtigkeit hat, sich mit Brennholz aus einem fremden Wald zu versehen, so darf er nicht die gesunden Baumstämme angreifen, und abhauen, sondern muß sich zuvörderst mit denen abgestandenen Störren, Grät und gefallenen Hölzern vergnügen lassen, ehe er die guten Bäume abhauet, die er aber auch nicht nach Belieben, und wo er will, angreifen kan, sondern sich von denen Forstbeamten anweisen lassen muß.

OETTINGER. *de jur. limit. cap. 10. num. 27. seqq. lit. D.*

Und wann gleich jemand auch das Recht hat, in dem Wald zu seiner Nothdurft, Bäume zum Bauen und Brennen zu hauen, und zwar durch den ganzen Wald und aller Orten, so mag er doch solches nicht indistincte exerciren, sondern es können ihme, die Verheer- und Verwüstung des Waldes zu vermeiden, gewisse Gränzen angewiesen werden, welche er nicht überschreiten darf.

L. Divus. §. fin. π. de vs. et habitat.

§. 102.

Der Forstherr hat anzuordnen, daß bey Abhauung des Acker- und Buschholzes auf jeden Acker eine gewisse Anzahl Hegreisser stehen bleiben

Ferners hat der Forstherr wegen der Niederschlag- und Abhauung des Acker- und Buschholzes zu gebieten und anzuordnen, daß auf einem jeden Acker eine gewisse Anzahl Hegreisser stehen bleiben, wovon der Grund und Boden sich wieder sesämen kan;

KREBS. tr. *de ligno & lapide, cap. I. sect. I. pag. 14.*

und daß man sonderlich derer Eichen, wegen der Mast und des Bauholzes schone, hingegen die Unterthanen schuldig seyn sollen, viele wieder zu pflanzen, weil solche zu Holzung, Zäune, Dämmen, Wege, Stege, und vielen andern Dingen mehr, zu gebrauchen, auch bald bekleiben und aufwachsen, sonderlich an sümpfigten Orten; ingleichen andere tragbare Obstbäume; wie dann in dem Herzogthum Würtemberg üblich, daß ein jeder, wann er zum Unterthanen aufgenommen wird, einen fruchtbaren Baum auf die Almand selbst setzen, oder setzen lassen muß. Ingleichen daß das Busch- und Brennholz zu rechter Zeit, und sonderlich in zunehmenden Mond und Merzenschein, nicht aber zu der Zeit gehauen werde, wann das Laub allbereit herausgeschlagen, weil solches dem Wiederwachsthum sehr schädlich ist.

NOE Meurer tr. vom Forst- und Jagdrecht, *Part. I. pag. 8.*

Die Hochfürstl. Bayrische Jagdordnung *art. 27.* will, daß das Holz, so zu Gebäuen angewiesen und angegeben wird, erst nach dem October, wann die Sonne im Zeichen des Scorpions gehet, und dann bis zu Ende des Monats Februarii in abzunehmenden Mond, oder im Februario 3 oder 4. Tage nach dem Neumond, in zunehmen geschlagen werden solle; dann wie sich bey denen Alten in Erfahrung befindet, wann ein Zimmer- oder Schneideholz im Februario zunehmenden Monds, 3 oder 4 Tag hernach, geschlagen wird, so wird es nimmer wurmig, es gewinnt auch keine Sommerluft, doch soll es von Stund an nach dem Schlag von der Rinde geschälet, und nicht darein gelassen werden.

KRAISSER. *comment. ad d. ordinat. Bavaric. art. 27.*

Daß die Schläge bald geraumet werden, damit das niedergeschlagen Gehölz den Wachsthum des jungen nicht hindere und dämpfe; und wann solches in gewisser Zeit, so nach jedes Orts Gelegenheit zu determiniren, nicht geschiehet, das Holz alsdann der Herrschaft heimgefallen seyn solle;

KREBS. *tr. de lign. & lapid. cap. I. sect. I. §. 3.* Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. sect. §. 6.*

daß die Forstbediente das Gehölz in gewisse Schläge und Gehäu abtheilen, einen Berg, Thal und Wand, nach dem andern angreifen, und keine unförmliche Zipfel stehen lassen sollen, damit eines nach den andern fein aufwachse, und immer ein guter Vorrath am Gehölze verbleibe.

NOE Meurer tr. vom Forstrecht, *part. I. pag. 3.*

Von welchen allen wir in dem 2ten Theil ausführlicher handeln wollen. Daß ein unordentliches plätziges Hauen in den Wäldern Schaden bringe, weil die kleine Oerter zu keinen Gehege gebracht werden können, weshalber junge Schläge und ordentliche Gehaue anzufangen, ist im §. 5. cap. I. Tit. III. der Gothaischen Forstordnung, ingleichen, daß einem jeden der Schlagholz hat, solches in ordentliche Gehäue zu theilen, und zu seinem Besten zu gebrauchen, nachgelassen seyn solle, damit nicht alles auf einmal verwüstet werde, sondern die Nachkommen auch etwas finden mögen, sowol, daß die Gemeindehölzer in guter Hegung zu halten, und zu sparen, auch ordentliche Schläge zu machen, eben daselbst §. 10. & 11. Tit. IV. sowol §. 2. Tit. XI. ferner, daß der jungen Schläge halben die Huth auf etliche Jahre einzustellen, in §. 2. Tit. V. und daß die Köhler an die in denen Schlägen verbliebene Afterschläge anzuweisen, und von ihnen ein Ort nach dem andern zu räumen, nicht aber ihres Gefallens an einem oder dem andern Orte einzulegen, im §. 3 & §. 4. Tit. VII. endlich, daß die Gehaue zu denen Flössen dergestalt anzuordnen, daß die Floßmeister nicht allein das so nahe am Wasser, sondern auch das abgelegene Holz und also eines nach dem andern zugleich hauen, die angewiesene Striche aber, deren zwey 400. Ellen nicht breit seyn sollen, bis auf die Höhe und daselbst fort, so weit man auf der Ebene füglich zum Anführen gelangen mag, hinaus hauen, damit durch das Anführen die jungen Gehäu unten nicht verderbet werden.

vid. de CHLINGENSPERG. *Tr. de Jure hoffmarchiali cap. XLIII. n. 6. de cæsuris novis* von Schlägen.

In denen Churfürstlichen Sächsischen Landesgesetzen ist nicht nur verordnet, daß bey Vollstreckung der Hülfe in ein Guth sonderlich dahin gesehen werden solle, damit die Gehölze dadurch nicht verwüstet werden.

pag. 2464. Tom. I. Cod. Aug.

Welche heilsame Absicht in dem vortreflichen Leiserischen Jure Georgico n. 75. cap. XI. Lib. III. weiter ausgeführet wird, sondern es sind auch die abgenommenen Kohlhölzer erst zu verkohlen, ehe dergleichen frisches Holz niedergehauen wird, damit das alte nicht mit dem neuen in die Mayler gesetzet werde, zu deren Deckholze blosses Reißig oder junges Deckholz zu nehmen, dieses höher nicht denn drey Ellen über der Erde, von dem Anflug zu schneideln, keinesweges aber zu diesem Behuf junge Stämme abzuköpfen, die weiten mit den nahen Hölzern zugleich wegzuschlagen, auch zu besserer Besaamung und Anflug der Wälder auf gewisser Revier ganze Schuppen und Riegel an jungen Holz in denen Gehauen stehen zu lassen.

Tom. II. Cod. Aug. *pag. 587. seqq.*

Nach der Churbraunschweiglüneburgischen Forstordnung, sind zu Vermeidung des unordentlichen, schädlichen, bald hier bald da geschehenen einzeln Hauens des Brennholzes, gewisse ordentliche Schläge zu halten, die zum Anfluge nöthigen Holzreiser stehen zu lassen, solche Schläge, so lange bis sie wiederum mit Saamen beflogen, und dem Viehe dergestalt, daß er die Gipfel nicht erreichen kan, entwachsen seyn, zu hägen, nachhero aber niemand an seiner Triftgerechtigkeit zu hindern,

vid. §. *6. pag. 201. & §. 9. pag. 207. n. XLVI. cap. VI. Part. IV.* Der oberwehnten Landesgesetze.

wie

wie denn ferner zu conservation der Fürstlichen eigenen und gemeinen Interessenten und Privatorum Hölzer, an deren Verschonung der Posterität am höchsten gelegen, in einem besondern Mandate männiglich, sich in denen jungen Hayen des Viehhütens und Graßschneidens zu enthalten, anbefohlen, auch die Delinquenten mit ohnabbittlicher Strafe bedrohet worden.

vid. *pag.* 238. *n. XLII. ibid.*

Womit auch das Sächsische Recht dergestalt übereinstimmet, daß weil juxt. pag. 263. Lib. I. cap. XX. des Friedbergischen Juris Silesiaci, Wälder und Gehölze einen Schatz und Kleinod des Landes seyn, auf welches eine sonderbare Reflexion und Auge zu haben ist, damit sie nicht ruinirt werden, weder an die Ausländer, ohne der Oberamtscommissarien Verwilligung, einiges Holz zu verkaufen, noch vermöge des Forstrechts, §. 2. Lib. II. cap. XXII. das Vieh in die junge Aue zu treiben, sowol von denen Clafterholzkäufern, welche es im ersten Jahre nicht weggeholet haben, das andere oder gar dritte Jahr mit Pferd und Wagen nicht hinein zu fahren, sondern das Holz heraus zu tragen, ferner die mit Eicheln oder Tannäpfeln besäeten abgeholzten Flecke 6 ganzer Jahre in una continua serie, die anderen bereits ausgeschlagenen und anwachsende Flecke aber, deren Gauptgewächse oder Wüppel von dem Rindvieh annoch vernichtet und abgefressen werden könnten, das Frühjahr über, so lange das Holz im Gewächse ist, zu schonen und zu hägen, weil die Huthungsservitut dergestalt zu gebrauchen ist, damit die Heyde niemals destruiret, ruiniret, das Holz vernäset und vertrieben, und endlich ein non ens daraus gemachet werde. Die Allmanden, Allmandgüter, oder Allmeinden, sind solche Grundstücke, welche einer Stadt oder Dorf in gemein zugehören, und in gemein genutzet werden, sie können in Gebänden, Vieh, Weyden, Feldern, Wiesen, Holzungen und Wassern bestehen, dürfen auch von keinen Mitglied besonders zu eignen Nutzen gebrauchet, noch ohne Obrigkeitliche Bewilligung verringert oder gar veräussert werden.

S. das Zinkische ökonomische Lexicon *pag.* 912.

In welchem auch das Buschholz *pag.* 451 et 1214, das Hägen selbst und das Hägeholz 1027, ingleichen das Schlage- und Brennholz pag. 1215 et 2589 dergestalt deutlich und umständlich, nach denen verschiedenen Arten und Nutzungen, beschrieben wird, daß ein jeder sich darvon einen zulänglichen Begrif machen kan. Daß denen Dorfsnachbarn nicht verstattet sey, mit ihrem Gemeindholz, wenn es zumal in herrschaftlichen Geheege lieget, nach Gefallen zu verfahren und solches zum Verkaufen zu schlagen, das Geld dafür aber zu Bestreitung ihrer Processe anzuwenden, ist aus vorher angeführten Landesgesetzen sattsam zu erkennen. Es werden auch dergleichen Gemeinden, darbey nicht geschützet, wenn sie schon auf eine zeitherige Possels sich beziehen, immassen nur kürzlich dergleichen unter dem Namen der Gemeinde zu Wiederau beschehenes Suchen vor unstatthaft angesehen worden, da die Syndicen ihren vorgesetzten Beamten deswegen verklaget, daß er ihnen den vorhabenden Holzschlag und Verkauf so lange, bis die Sache untersucht und Besichtigung erfolget, auch landesherrliche Resolution eingelaufen, obrigkeitlich untersaget, auch denen Käufern das Niedermachen und Wegschaffen verboten hätte, da sie doch, an dem Nutzen und Gebrauche ihres Gemeindeholzes, sich nicht hindern lassen könnten, indem sie seit einem halben, 1, 2, 3, 4, 5 bis 50 Jah-

ren in geruhiger Posses vel quasi wären, nach ihrem Belieben sich ihres Commun-Waldes zu gebrauchen, und ohne weitere Vergünstigung einen wirthschaftlichen Holzschlag und Verkauf darinnen vorzunehmen, mithin der Beamte dieselben in possessione libertatis naturalis turbiret, sowol der dasige Richter solchen vorhabenden Holzschlag zur Ungebühr dem Amte denunciiret hätte.

§. 103.

Der Forstherr kan verbieten, keine Bäume wegen Vogelnester oder der Bienen abzuhauen.

Der Forstherr kan auch weiters verbieten, daß keine Bäume wegen Mistel, Vogelbeer oder Vogelnester, Mader, Bienen und dergleichen, abgehauen werden.

NOE Meurer Tr. von Forst- und Waldrecht, *pag.* 7. Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 6. §. 9.*

§. 104.

Was wegen denen Fuhrleuten zu beobachten?

Ingleichen kan der Forstherr verbieten, daß die Fuhrleute nicht hin und wieder in denen Gehölzen, Wildbahnen und jungen Schlägen, neue Wege machen, wodurch sie das junge Gehölz abfahren, verderben und das Wildpret verschüchtern; noch auch eigenes Gefallens, und unangewiesen, Karnbäume, Wagenleiterbäume und allerhand Rüstholz, Bind- und Hebeknittel, Reitel oder Schlepreisser, abhauen und mit heimnehmen; ingleichen, daß die Holzhauer kein Holz zum Feyerabend mit nach Hause nehmen; wie auch, daß keine Sommerlatten, Spießruthen, Wieden, Thonen oder Schneisenbügel ausgeschnitten werden, als wodurch die jungen Schläge merklich geschmählert werden;

Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 6. §. 9.*

wie nicht weniger, daß keiner einen angewiesenen Baum nur anhaue, hernach aber, wann er ihm etwa nicht anständig, stehen lasse, sondern solchen behalte und bezahle.

KRAISSER. *Comment. ad ordinat. Foreſt. Elect. Bavaric. art. 23.*

In einem besondern neundten Hauptpuncte der Hochfürstl. Sächsischen Gothaischen Forstordnung de anno 1644. ist wegen derer Fuhrleute Vorsehung geschehen, daß sie in Gehölzen, Wildbahn und jungen Schlägen keine neue Wege machen, noch das junge Holz dadurch abfahren, verderben und ausfahren, die Knechte hingegen, wo sie neue Wege finden, ein solches mit Vorgraben oder Baumfällen abwehren, und dem Schultheissen ernstlichen verkündigen lassen sollen, daß wer künftig ausser der ordentlichen Strassen, und alten Fahrwegen, oder auf den Herrnwegen betreten würde, strackes Fusses bepfändet werden, und ohne allem Behelf, fünf Gulden Strafe dem Fürstl. Amte oder Gerichtsherrn verfallen seyn solle.

§. 105.

Das Pech- oder Harzscharren.

Weiters kan der Forstherr auch das Pech- oder Harzscharren verbieten, als welches denen Ficht- und Tannenwäldern sehr schädlich, und die Stämme allmählig verderbt, zumalen wann es mit Unrath und ohne Unterschied geschiehet, dann das Harz wird nicht ohne Ursach das Herz solcher Bäume genennet.

Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 6. §. 8.*

An denen meisten Orten, wo dergleichen Wälder sind, pflegt man denen Förstern gewisse eiserne Rinke zuzustellen, wie groß und dicke die Harzdannen und Fichten seyn müssen, ehe und bevor man das Lachen oder Reissen derselben, wie es genennet wird, zulasse. Auch dörfen die Harzscharrer die andere Tannen und Bäume, so unter denen Harzfichten stehen, um diesen desto besser Luft zu machen, nicht abhauen, auch keine noch ungerissene Fichten aufs neue angreifen, es wäre dann ein Harzwald ganz neu wieder gewachsen, und die Bäume zu der Größe kommen, daß sie das Reissen oder Scharren leiden können.

Seckendorf d. cap. 3. §. 8. *in fin.*

Das angeführte Holzscharren oder Harzreissen wird im **Zinkischen** Lexico pag. 1063. als eine besondere Nutzung der Fichtenwälder, mit allen nöthigen Anmerkungen umständlich beschrieben, und nach dem siebenden Hauptpuncte der Gothaischen Forstordnung ist denen Forstmeistern, Ober- und Unterknechten nicht zugelassen: daß diese Harzscharrer die Fichtenbäume lachen oder reissen, sie seyen denn dem vorgeschriebenen eisernen Rinken ebenmäßig und am Stamme gleich. Ferner, daß die junge Weißtannen, Buch und andere Gewächse zu dem Ende, daß die Harzfichten desto mehr Raums haben und besser fortwachsen können, nicht weggenommen werden sollen, weil sie sich ohnedem sehr verlieren. Ingleichen sind die Schmieröfen, so viel sich der Wälder halben leiden will, von den Kiefernstöcken zu erhalten, und denen Amtsunterthanen, welchen Pechwälde erblich verliehen, oder um einen Zins auf Rechnung eingethan seyn, ohne sonderbare Erlaubniß einige Stämme aufs neue zu reissen, anders nicht zu gestatten, es wäre denn ein Ort abgetrieben, und wieder so stark gewachsen, daß die Bäume dem Rinkenmaaß gemäß, auf solchen Fall sie mit Vorwissen wieder gelachet und gescharret werden mögen. Denenjenigen aber, welche heimlich die Bäume zu reissen, und das Harz abzuziehen sich unterstehen, solches bey Leibes- und peinlicher Strafe, so ohne Gnade gegen den Verbrecher vorzunehmen, verbotten seyn soll. In den Churfürstl. Sächsischen Haupt-Resolutionibus in Holz- und Forstsachen de dato den 13. Oct. 1665. pag. 663. Tom. II. Cod. Aug. des Amts Schwarzenburg zuständigen Gehölzen dergestalten vorgesehen, und dem Nachtheile der Wildbahne, ingleichen dem besorglichen Untergange vorgebeuget worden, daß das Harzen und Prachen in Wäldern, bevorab in jungen Gehölzen bey nahmhafter Strafe gänzlich verbothen, und künftig nur in bestandenen Holze an solchen Orten, da es vor thunlich befunden wird, doch also, daß kein Stamm über drey Risse bekomme, verstattet seyn, wider die sich selbstthätig in die Wälder einlegenden Harzer, fleißig inquiri-

ret, sowol zu Vermeidung des Harzmangels bey denen Hammerwerken reiflich und pflichtmäßig bedacht werden solle, welchergestalt die Kohlholzlieferung anzustellen, und darnach unter denen Hammerwerken wegen der Holzlieferung eine solche Eintheilung zu machen, daß ein Werk nebst dem andern bestehen könne.

§. 106.

Das Baumschälen.

Der Forstherr hat auch Macht, zu verbieten, daß man die stehende Eichen, Buchen, Erlen, Birken, Linden, und andere nutzbare Bäume kränze, die Borte klopfe, schäle, abziehe, Bast und Lohe mache, oder sonsten auf andere Weise versehre; wann aber dieselbe zu Bau- und Brennholz, oder sonsten angewiesen und gefället werden, alsdann ist dergleichen erlaubt. Dann da können die Forstbediente die Schaalen solcher Bäume den Lohegerbern, und andern, so es benöthigt, um ein gewisses Geld, so in denen Forstrechnungen mit zu verschreiben, wol überlassen und verkaufen.

Seckendorf, *cit. loc.* §. 9.

Was nun das schädliche Baumschälen betrift, so findet man in dem der bereits angezogenen **Wiederholdischen** Inaugural-Dissertation, von Märkerordnungen angedrucktem lesenswürdigen Notariat-Instrumente, pag. 48. wie von Simeon Beußheim zu Urssel, als angedingten Redner wegen der auf m Märker Dingtage vorhandenen Märker, Hubner und Landmann, in Gegenwart vieler ansehnlichen Sendbothen, am 14. Julii 1484. der Marke Recht und Rüge geweißt und ausgesprochen worden: daß niemand Bäume in der Mark oder Grenze schälen soll, wer das thät, dem soll man sein Nabel aus dem Bauch schneiden, und ihn mit demselben an den Baum mahlen, und denselben Baumschäler um den Baum führen, so lange bis ihm sein Gedärm alle aus dem Bauch um dem Baum gewonnen seynd. Worbey der Autor Nota 1) die Braunschweigische Forstordnung de anno 1651. art. I. mit angeführet, nach welcher niemand Eichen, Buchen, Tannen oder andere fruchtbare Bäume, tremzen, noch die Birken klopfen, abschälen, oder in andere Wege verfahren soll, bey unnachläßiger Leibesstrafe: wie er denn auch Nota 5) hujus pœnæ injustitiam & cum delicto minime proportionatæ crudelitatem angezeiget, und theils dafür gehalten, quod prædecessores hanc pœnam hominibus magis tanquam commonitionem & dehortationem proposuerint, quam ex seria intentione in delinquente juxta modum præscriptum exequendi, theils die Frage, num juxta regulas anatomicas medicorum ita haec pœna perfici possit? negative beantwortet, cum impossibilitas facile appareat ex miranda hominum structura. In dem de dato Hannover den 23. Martii 1735. publicirten Edicte ist das denen Forsten sehr schädliche Abschälen derer jungen Bäume, wodurch die jungen Stangen vertrocknet werden, ingleichen das Verfertigen der bastenen Stricke, bey Geld- und nach Befinden Leibesstrafe verboten.

vid. *cap.* 17. der Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen *Part. IV. pag.* 297.

Und nach denen Churfächsischen Gesetzen soll wider muthwillige Leute, welche die Weyden, Rüstern und andere Bäume zu schälen, zu vereuteln und zu verderben sich unterstehen,

hen, als Beschädiger und Verletzer des Holzwachses, mit ernster Strafe des Staupenschlags, ewiger Landesverweisung, auch Abhauung der Faust und andern harten Executions-Mitteln, nach Befindung der Umstände, und Vielheit des Verbrechens verfahren werden.

vid. *pag.* 615. seq. Part. II. Cod. Aug.

Wie dann auch die XXXVIIte Landes-Constitution Partis IV. pag. 127. Tom. I. Cod. Aug. verordnet daß diejenigen, so tragende oder fruchtbare Bäume mit schälen oder sonsten verderben, deren Werth bezahlen, und vor jeden verderbten fruchtbaren Baum demjenigen, so er zugestanden, dreyßig Schilling Pfennige, oder 40 Groschen verbüssen, und wenn der Schade, so muthwilliger Weise zugefüget worden, ganz wichtig und groß wäre, die Thäter mit Gefängniß, Verweisung, oder nach Gelegenheit mit Staupenschlägen gestraft werden sollen. Welches Landesgesetze in dem neuern de dato Warschau den 11. May 1726. ergangenen allergnädigsten Mandate, wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume §. 19. nochmals wiederholet, auch darbey anbefohlen worden, daß der Freveler, wenn der Schade allzuwichtig, mit einigen Monathen Stockroden, oder Landesverweisung, oder nach Befinden 1 bis 2 Jahr Zuchthaus, oder Vestungsbau bestrafet werden soll. Was für heilsame Königl. Preußische Mandate wegen Verderbung und Beschädigung der Bäume unterm 18. April 1728. und 8. Octobr. 1732. besonders wegen der Weyden, Maulbeer, Linden, und anderer nutzbaren Bäume, ergangen seyn, selbige können pag. 128. seq. & 332. seq. derer anno 1743. zusammengedruckten Hällischen gelehrten Anzeigen Tom. I. nachgelesen werden, bey welchen zugleich die nützlichsten und angenehmsten rechtlichen Erleuterungen, nebst Beschreibung des verschiedenen Nutzens einer jeden Art, solcher Bäume anzutreffen sind, durch welche der hochberühmte Herr Canzler von Ludwig ermeldte Anzeigen jedesmal sehr beliebt gemacht hat. Nächstdem ist in der ofterwehnten Gothaischen Forst- und Waldordnung, beym Xten Hauptpunete von gemeinen Verbothe dieses versehen, daß weilen durch die Gerber, Färber und andere Leute, so ihnen die Lohe oder Schalen zutragen, das Abziehen oder Abschälen der Rinden viel stehendes Holz ausgedorret, und zu nichte gemachet wird, dasselbige bey zweyen Gulden Strafe untersaget seyn solle. Wo aber sonsten ohne das Reiß- oder andere Holz gefället, daran die Rinden denen gedachten oder andern Handwerkern zum Gebrauch ihrer Handwerk dienen möchte, die Forstmeister und Oberknechte verfügen sollen, daß solche gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr abzuziehen und abzuschälen vergönnet und zugelassen, auch deswegen ein Schein ertheilet worde: Ohne dergleichen Beweiß aber von niemanden in Städten und Flecken dergleichen Lohe nicht aufgenommen, noch zu verkaufen gestattet, sondern dem Verkäufer die Lohe abgenommen, und denen Beamten zu Bestrafung solches Verbrechens berichtet werde.

§. 107.

Das Ausgraben der jungen wilden Aepfel- und Birnbäume cet.

Ingleichen kan der Forstherr verbieten, daß man die junge wilde Aepfel- und Birnbäume in denen Waldungen nicht ausgrabe und aushebe;

KRAISSER. *ad d. Const. art.* 22.

noch Ast und Mayen abhaue,

KRAISSER. *ad d. Ordin.* art. 29. & 60. Seckendorf T. F. St. *d. cap.* 3. §. 9.

noch weniger das Laub zu Fütterung des Viehes streifle, weilen dasselbe in dem jungen Holz schädlich ist;

Seckendorf, *cit. loc. cap.* 3. *Sect.* 6. § 9.

oder das zur Winterzeit abgefallene Laub zu Fütterung des Viehes auflese, oder wo es zugelassen, daß man solches nicht mit eisernen Rechen oder Schaufeln zusammen reche, und also die Düngung dem Wald entziehe, oder das junge Gehölz, so aus dem Saamen oder Kern herfür gekommen, gar aus dem Erdboden dardurch reisse.

Seckendorf *d. cap.* 3. §. 9. KREBS. *de lign. & lapid. Part.* 1. *Class.* 2. *Sect.* 2. §. 15. *num.* 4.

Daß aber das Laub nicht nur eine Düngung, wenn es über einander verfaulet ist, abgebe, sondern auch denen Wurzeln eine gute Decke vor die allzustrenge Kälte sey, sowol das Erlen- Birken- und Eigenlaub, wenn es, ehe der erste Reif gefallen, abgestreift, gesammlet, und an einem trockenen Orte verwahret worden, vor Schaafen und Ziegen zum guten und gesunden Futter diene, hat Herr Hofrath Zink *pag.* 1693. des œconomischen Lexici umständlich angeführet, und *pag.* 1693. die Lohe, sowol *pag.* 2412. die Rinde und deren Abschälen deutlich beschrieben. Ja man will sogar behaupten, daß viel arme Leute solches aufgelesene Laub zu Ausstopfung derer Mattratzen anstatt anderer Materialien anzuwenden pflegten; und es wird glaubwürdig erzählet, daß der Magistrat einer ansehnlichen Stadt bey Errichtung des Waisenhauses, anfänglich lauter solche Betten habe verfertigen lassen, welches freylich ein hartes Lager vor dergleichen arme Waisen mag gewesen seyn.

§. 108.

Daß man in denen Wäldern kein Feuer anzünde; keinen Toback rauche.

Ferner kan der Forstherr verbieten, daß auch zu Verhütung derer in denen Wäldern entstehenden Feuersbrünste, die Hirten und Schäfer, so an oder in denen Wäldern hüten, und andere, die alten Stöck in denen Wäldern nicht anzünden, noch sonsten Feuer in denen Wäldern machen, oder die Holzhauer Feuer zum Tobacksaufen, als an welches sich heut zu Tags fast männiglich gewöhnet, mitnehmen sollen; massen bey dürren Zeiten das Feuer leicht den Moß und Blätter erreichen, und gar bald eine grosse Glut erregen kan, wie die Erfahrung oft zur Genüge bezeuget,

NOE Meurer tr. von Forst- und Waldrecht, *Part.* 1. *pag.* 5. & 6.

wie auch, daß die Köhler, Glasmacher und Aschenbrenner mit dem Feuer liederlich umgehen, und dasselbe bey dürren Zeiten nicht laufen lassen, noch die, so an dem Wald Aecker, Wiesen und Güter besitzen, kein alt Gras, Heyde und Stoppeln ohne Vorbewußt des Forstamts verbrennen, auch solches an unterschiedlichen Orten, und auf die Tage, wann kein Wind, sondern still Wetter ist, vornehmen sollen.

NOE Meurer tr. von Forst- und Waldrecht, *Part.* 1. *pag.* 5.

Da aber durch Gottes Verhängniß die Wälder durch Donnerwetter, grosse Dürre, oder in andere Wege, oder aus Verwahrlosung und Vorsatz angezündet würden, sind sodann nicht allein die Forstbediente und alle nächst angesessene Unterthanen, ingleichen diejenige, so auf solchen Wäldern einigerley Gerechtigkeit haben, es seye an Jagden, Triften Holzung, und wie die sonsten Namen haben, bey Verlust ihres auf denen Wäldern gehabten Rechts, Rettung zu thun, und löschen zu helfen, sondern auch die Beamte, Gerichtsherrn, Schultheissen, und andere, so zu gebieten haben, zu erscheinen, auch Anstalt und Weisung, wo, wie und welchergestalten die Leute löschen sollen, zu thun, und bey verspührender Trägheit, dieselbe mit guter Bescheidenheit und beweglichen Worten, zu fleißiger Lösch- und Rettung zu ermahnen, schuldig.

Seckendorf T. F. St. *Part. 3. class. 3. sect. 6. §. 8.*

In denen Gehölzen entstehet das Anzünden aus eben so vielerley Ursachen, als in denen Gebäuden, und andern Orten, welche Unglücksfälle so eigentlich nicht zu beschreiben, noch darwider gnugsame Versehung geschehen mag, mithin jedes Orts Gerichtsobrigkeit sich besten Fleisses angelegen seyn lassen soll, dergleichen Feuerschaden vorzubauen.

vid. *pag. 1889.* Tom. I. Cod. Aug.

Jedoch ist besonders heilsamlich verordnet, daß denen Unterthanen und ihren Hirten nicht verstattet werden soll, zwischen Pfingsten und Michaelis im Felde vor denen Wäldern und Gehölzen einige Hayne oder Stöcke zu verbrennen,

vid. Tom. I. *pag. 503.*

ingleichen sollen die sogenannten Waldfeuer, deren sich die Holzschläger, Köhler und Hirten gebrauchen, diese auch in Abbrennung des alten Hayde- und Farrenkrauts sich dessen zu unternehmen pflegen,

vid. pag. 701. Zinkischen Lexici von Farrenkraute.

bey zwey guten Schock Strafe verhütet, und das Abbrennen des alten Grases und Haydekrauts anders nicht, als in Beyseyn der Förstere an denen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, gestattet werden, zu welchem Ende die Gerichtspersonen verbunden sind, dergleichen befürchtende Gefahr bey der Obrigkeit alsobald anzuzeigen. Die frevelhaften Feueranleger werden billig nach der Schärfe, anderen zum Abscheu abgestrafet, und nach denen Churfürstl. Sächsisch. Landesgesetzen, besonders vorher angeführten allerhöchsten Mandate, ohne Unterscheid der angezündeten Sachen und des daher erwachsenden Schadens mit dem Feuer vom Leben zum Todte gerichtet, wenn gleich das Feuer gelöschet, die Mißhandlung bekennet, der Verbrecher durch des Brandbeschädigten vorgängige Beleidigung darzu gereizet worden, oder die Verjährung vorhanden wäre. In oberwähnten Märkergerichte findet sich pag. 25. des vorher angezogenen merkwürdigen Anhangs der Wiederholdischen Dissertation von Märkerordnungen folgender Ausspruch: und ob der Wald von jemand freventlich angeschossen wird, dem soll man Hände und Füsse binden; und zu dreyenmalen in das größest und dickist Feuer werfen, kommt er dann daraus, so ist der Frevel gebüßt, worbey des Herrn Cammergerichts-Assessoris *Krebsii* hierüber gemacht besondere Anmerkung in der Nota 2. angefügt zu befinden. In dem Xten Hauptpuncte der Gothaischen Forstordnung §. 7. ist folgendes versehen: es

soll

soll sich keiner unterfangen, Hayden oder alt Gras vor dem Gehölz von den Wiesen, oder sonst ohne Vorbewust abzubrennen, sondern da er solches Vorhabens zu thun und die Noth erforderte, soll er sich nach Gelegenheit beym Forstbedienten oder andern Amtspersonen anmelden, ihnen den Ort zeigen und besichtigen lassen, ob es ohne Schaden geschehen könne. Und da er nun gleich Vergünstigung erlanget, so soll er doch fleißige Aufsicht haben, und zeitlicher vorbauen, damit dem Gehölze durch das Feuer kein Schade zugefügt werde. Würde sich aber einer gelüsten lassen, ein solches vor sich zu thun, ob gleich kein Schade daraus entstünde, soll er ungestaft nicht bleiben. Ingleichen aber, da über Verhoffen, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, uns an unsern Wäldern und Gehölze durch einen solchen Frevler mit Feuer Schaden zugefüget würde, soll derselbe nach Grösse des Verbrechens und Schadens, am Guth oder Leibe gestraft werden. Nach Innhalt des de dato Hannover den 28. April 1731. publicirten Landesherrlichen Edicts, welches auf des Raths in solcher Residenzstadt angezeigte Beschwerde, daß in ihrem Stadtgehölze, die Eilenriede oder Ellerie genannt, Feuer angelegt befunden worden, und zu besorgen sey, daß wegen des mohrigten Bodens dergleichen einst weiter um sich greifen möchte, ist das Anstecken des Holzes oder Büschwerks oder Anlegen eines Feuers, ingleichen das Tobackrauchen, ohne Verwahrung der Pfeifen, mit einem Dopfe, in mehr besagter Holzung ernstlich und nachdrücklich verboten, auch auf die verschiedene Fälle gewisse Strafen gesetzt worden.

vid. *pag. 283. No. XLVII. cap. IV. Parte III.* der Lüneburgischen Landesordnung.

Ingleichen sollen die Hirten nur bey schmaderichten Wetter Feuer halten, solches aber wenn sie von der Revier, wo es gemacht, wegtreiben, so gleich wieder auslöschen, alles bey Vermeidung der Sackpfeife, oder härterer Bestrafung. Die Fuhrleute aber und Holzhacker sollen bey währender Arbeit alles Tobackschmauchens in denen Hölzern sich enthalten, bey Strafe zweytägiger Gefängniß. Gestalt es denn gleichen Verstand mit den Eseltreibern hat, welche des Nachts in dem Forst liegen und Feuer halten, bey 10 bis 20. Thaler Strafe. Daß Nacht Fackeltragen durch den Wald, ist ebenfalls bey zweytägiger Gefängnißstrafe verboten.

vid. Edictum de dato Hannover den 16. Octobr. 1707. *pag. 162. no. XXX. cap. VI. part. IV.*

Wegen derer Köhler ist insbesondere verordnet, daß weil ihnen so absolute nicht verboten werden kan, bey ihrer Arbeit in dem Forst Feuer zu halten, selbige doch in ihren Köthen, wenn es Winters kalt und im Sommer naß Wetter, sonst aber im Sommer gar keines und ausser deme absonderlich auch an keine Stücken Feurer halten mögen, bey dreytägiger Gefängnisstrafe. Es sollen dieselben hiernächst niemals aus denen Hayen gehen, es sey Sonn- oder Werktag, sie haben denn ihre Stedtenknechte, oder andere ihre Leute im Hay gelassen, welche aufs Feuer in denen Köthen und sonst fleißig Acht haben müssen. Sie sollen ferner des Sommers, absonderlich in trockenen Wetter, keine Hecken verbrennen, sondern selbige im Frühlinge und Herbst bey feuchten anstecken lassen, bey 2 Thaler Strafe.

vid. *pag. 162. cap. VI, Part. IV.* Lüneb. Landesordnung.

In der Sachsengothaischen Feuerordnung de anno 1657. und 1667. cap. III. art. I. §. 3. ist versehen, daß weilen durch Köhler, Aschenbrenner, Glasmacher, Hirten und Holzhauern ostermals in denen Wäldern Feuersgefahr entstanden, nicht allein vor sich selbsten eine fleißige Aufsicht, daß solches keinen Schaden bringe, halten, sondern auch, damit allenthalben Schaden verhütet werde, die Waldbedienten ein genaues Auge haben mögen. Weshalben juxt. §. 4. die Forstmeister, Oberknechte und andere Waldbediente den Köhlern bey Anweisung mit allen Ernst einbinden sollen, das Feuer in trockenen Zeiten nicht laufen zu lassen, noch den hohen Fichten und Tannen damit Schaden zu thun, mit der Verwarnung, daß dadurch ihre Verwahrlosung einiger Schade geschehen sollte, sie alsdann an Leib, auch wohl nach Befinden am Leben gestraft, sowohl die Glasmacher und Aschenbrenner eben dessen erinnert werden sollen. Uebrigens verdienen die im Zinkischen ökonomischen Lexicon *pag.* 63. 961. et 1466. seqq. von Aeschern, Glasmachern und Kohlenbrennern gesammleten Anmerkungen hierbey nachgelesen zu werden.

§. 109.

Was der Forstherr ferners zu Conservir- und Erhaltung des Waldes gebieten kan.

Endlichen mag auch der Forstherr zu Conservir- und Erhaltung des Waldes oder Forsts, gebieten, daß wann Holz aus dem Wald abgegeben wird, alle diejenige, so Holz haben wollen, sich bey denen Forst- oder Oberforstmeistern an denen sogenannten Schreibtägen anmelden, und an denen ihnen bestimmten Tägen, das angewiesene Holz abhauen, und aus dem Wald führen lassen, auch die Anweisung und Abgabe des Holzes in Gegenwart der Förster und anderer Beamten geschehen solle; und dieses zu dem Ende, damit die Forstmeister um so ehender wissen mögen, wie viel Stämme abzugeben, was für Holz einem jeden zu seiner Nothdurft und Gebrauch am dienlichsten, auch in was für einen Theil des Waldes die Bäume zu hauen, und ob nicht einer mit einem geringern Holze vorlieb nehmen könnte.

KREES *tr. de ligno et lapide, part. I. class. 4. sect. 17. §. 6. num. 3. 4. 5. seqq.* item *num. 14. et 19.*

Daß das Holz denen Käufern um einen billigen Preis verkauft, die Anweisgebühren, Schreib- Stamm- und Meßgelder von denen Forstbedienten nicht eigenen Gefallens erhöhet, sondern es bey deme, was die Herrschaft dieserhalben verordnet, und determinirt, gelassen werden sollen.

KREES *d. tr. part. I. class. 4. sect. 17. §. 6. num. 16. 18. et 19.*

Ingleichen daß alle Bäume und Stämme, so angewiesen worden, mit dem ordentlichen Waldzeichen oder Waldhammer geschlagen, und derselbe wohl in Acht genommen, und verwahret werden solle, damit er nicht in fremde Hände komme, und Betrug vermieden bleibe.

NOE Neurer vom Forstrecht *part. I. pag. 3.*

Etlicher Orten wird solcher Hammer sogleich nach der Anweisung wieder auf die Fürstliche Cammer geliefert, anderswo wird derselbe in denen Amtshäusern verwahret, oder es behält solchen der Forstmeister bey sich.

NOE Meurer tr. vom Forst- und Waldrecht part. I. rubr. Daß ein jeder Forstmeister sein Markeisen pag. 3.

An etlichen Orten wird solch Zeichen alle Jahr verändert, und die Jahrzahl darauf gestochen.

vid. Fürstl. Coburgische Waldordnung de anno 1602. et Schwarzburgrudolstädtische Forstordnung *art. I.*

Ferners, daß man die Bäume mit solcher Vorsicht abhaue, damit sie aus denen Stämmen oder Wurzeln wieder wachsen können;

KREBS. *tr. cit. part. I. class. 4. sect. 17. §. 11. num. 1. et part. I. class. 4. sect. 5. §. 5. num. 3.*

wie auch, daß die Stöcke an denen großen Bäumen, nicht über eines Schuhes hoch über der Erden, so sonsten der Wildbann und dem wiederwachsenden Holze schädlich, gelassen werden sollen,

NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht, part. I. rubr. Wie die Schläge zu machen und zu hauen, pag. 3. et rubr. Von Brennholz, *pag. 9.*

ingleichen, daß das junge Holz nicht ehender, bis es zeitig, angegriffen und abgehauen, sondern vor allen Dingen die alte wandelbare, ungeschlachte, krumme, dürre und andere untüchtige Bäume, und abgestandene unfruchtbare Aeste, damit das junge und andere wachsende Holz desto besser fortkommen könne, ausgezogen, verkauft und hinweg geschaft, die andere schöne, gerade, frucht- und nutzbare Bäume hingegen soviel immer möglich verschonet, auch keine andere Bäume, als die mit dem ordentlichen Waldzeichen oder Waldhammer bemerket, auch nicht mehrere, als von denen Forstbeamten angewiesen und bezeichnet worden, gefället und abgehauen werden sollen.

NOE Meurer tr. cit. part. I. rubr. Daß keiner anders oder weiters hauen solle, pag. 3. et pag. 2. rubr. Daß keiner ohne Wissen oder Erlaubniß cet.

Schlüßlichen kan auch der Forstherr denen Holzhauern ein gewisses Maaß vorschreiben, wie lang sie die Scheiter bey dem Klafter- und Malterholze machen, und wie hoch sie solche legen sollen.

KRERS. *tr. de ligno & lapide part. I. class. 4. sect. 17. §. 6.*

Von welchen allen wir in dem zweyten Theile mit mehrern handeln wollen.

§. 110.

Der Noval- oder Neubruchzehenden gehört heutiges Tages, sonderlich bey denen Evangelischen, dem Landesherrn.

Es ist zwar heutiges Tages, und nach geschlossenen Religionsfrieden in Deutschland, der Noval- oder Neubruchzehenden, wenigstens bey denen Evangelischen, von denen Landesherrn, vermöge der hohen Landesobrigkeit, vindicirt;

SCHWEDER. *J. publ. part. spec. sect. 2. §. 11.*

dann

dann nachdem ihnen schon die loca deserta et niculta jure superioritatis zukommen,

Tot. tit. *C. de omn. agr. desert. L. 1. C. de bon. vacant. 2. f. 56. §. 1.*

so erfordert es auch die Billigkeit, daß ihnen loco vectigalis die Früchte davon gelassen werden, einfolglich competiren ihnen auch mit allen Recht solche Noval-Zehenden um so mehr, da durch dergleichen Ausreutung und Behauung der öden Felder oder Hölzer, sie an Holz und Viehwayde Abgang leiden, daß sie dahero billig hinwiederum eine Ergötzung davor zu prætendiren haben;

Arg. *L. 14. π. de R. J.*

§. III.

Der Forstherr kan von denen Wäldern den Zehenden oder die Forstgarbe fordern.

Jedoch kan auch der Forstherr, eben als wie auch der Wildbannsherr, von denen Neubrüchen in denen Wäldern, oder denen durch die Ausstockung und Abtreibung des Holzes, neuangebaueten Feldern, den Zehenden, welcher Forst- oder Stockgarbe genennet wird, einfordern.

BESOLD. *thesaur. pract.* voc. Ausstocken.

Dann weilen durch sothane Ausstockung oder Ausreutung des Gehölzes, denen Waldungen, einfolglich dem Forstherrn Schade und Abbruch geschiehet, so ist billig, daß demselben für solchen Abgang einige Satisfaction und Ersetzung geschehe, wofür er eine Forst- oder Stockgarbe von denen Aeckern, so von neuen ausgereutet worden, gar wohl prætendiren kan.

WESTENHOLZ. *dissert. de jurisd. forestal. cap. 5. §. 64.* KREBS. *tr. de lign. et lapid. part. I. class. 4. sect. 16. §. 11. seqq.*

Einige Rechtslehrer halten dafür, es seye dem Forst- oder Jagdherrn besser gethan, daß er seine Gerechtigkeit æstimire, und wie lieb ihm selbige gewesen, mit Erwägung aller Umstände, bona fide anschlage, anbey auch solche Aestimation und Anschlag eidlichen erhärte.

NOE Meurer *cit. tr.* rubr. Wie und durch was Klagen, *pag. 17. seqq.* ERTEL: *de observ. equestr. part. I. observ. 11. pag. 118.*

Nach Innhalt des de dato Gandersheim den 10. Oct. 1601. mit der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, Calenbergischen Theils, getroffenen Vergleichs und Abschiedes §. 15. ist ausgemachet, daß wenn einer von denen Landständen und Unterthanen, ohne Verwüstung guter nutzbarlicher Holzungen, auch ohne Nachtheil Huthe und Weyde, damit andere des Orts berechtiget, auf und in dem seinen Roden läßt, der Rodenzehend und Zinse dem Grundherrn, sonsten aber, wenn Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterläuft, dasselbige nicht zu verstatten, in S. F. G. eigenen oder gemeinen Holzungen, darinnen S. F. G. der höchste Erb-Erse seye, gerottet wird, beydes S. F. G. und deroselben Erben folgen soll.

vid. Braunschweiglüneburgische Landesordnung *part. IV. cap. VIII. num. 1. pag. 24.*

Ingleichen ist in den de dato Hannover den 1. Jul. 1709. nach derer Landstände Calenbergischen und Grubenhagischen Theils, eröffneter Meynung publicirter Zehendordnung § VIII. folgendes enthalten: wenn jemand aus gemeiner Holzung, oder aus solchem Lande, das mit Heyde, Busch oder Bracken ganz bewachsen, Saatlandgärten, Wiesen oder Kämpe machen wollte, und er darzu einen gewissen Platz von unsern Beamten oder Landsassen, daferne ihnen der Platz zu stehet, mit Einwilligung derjenigen, welche wegen der Huth und Weyde darbey interessirt, immassen die Ausrottung anderergestalt nicht vergönnet seyn soll, angewiesen erhalten hätte, so muß er davon den Rottzehenden nach Anweisung des Gandersheimischen Landtagsabschieds §. 15. wenn es unsere oder gemeine Holzungen, darinnen wir der höchste Erberse sind, an uns; wo aber die Holzungen unsern Landständen und Unterthanen zustehen, den Grundherrn entrichten.

vid. pag. 1001. Num. CCCLXX. cap. IV. parte III.

Nach der Gothaischen Forst- und Waldordnung Cap. IV. §. 6. sollen die Knechte weder vor sich, noch andern gestatten, neue Waldröder zu machen und was allbereit gerodet und nicht zinnsbar ist, sollt mit gewissen Zinsen beleget, und versteiert, auch nachmals dem Amt zur Nachrichtung angezeiget werden. In dem Churfürstl. Sächs. Synodaldecrete und Kirchenordnungen de dato Annaburg den 1. Jan. 1580. ist art. generali XXII. pag. 695. Tom. I. Cod. August. dem undankbarlichen Betruge derer: jenigen, welche dem Pfarrer oder Kirchenzehenden zu geben schuldig, landesherrlich vorgebeuget und verordnet worden, daß wenn die Bauren, oder die von Adel, zu merklichen Abbruch der Pfarrlehen, und zu unchristlicher Schmählerung der armen Pfarrer Einkommens, auf ihren Zehendäckern Holz wachsen oder sonst zur Viehtrift müßig liegen lassen, hernach aber wenn das Holz groß, selbiges abhauen, das Feld wiederum roden und besäen lassen, vermeinende, daß der Zehende, so des Holzwachsen halben, etliche Jahre nicht gegeben, nunmehro todt und abe seyn solle, dem ungeachtet denen Pfarrern nichts entzogen, sondern der schuldige Decem gebührlich gereichet, oder nach Gelegenheit leidentliche Vergleichungen deshalber gethan werde, und nach denen allergnädigsten Resolutionen wegen Abstellung derer bey Forst- und Holzsachen eingerissen Mißbräuche de dato Dreßden den 28. Aug. 1697. §. 18. sollen keine abgetriebene Gehölze und Stöcke, weiter ausgerottet werden, es könnten denn die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feldbette erweißlich machen.

vid. pag. 589. Tom. II. Cod. Aug.

Es werden Neubrüche, Neurott und Rottland dasjenige eigentlich genennet, wenn man Gestäude und Reiswerk, Bäume oder alte Stöcke, Steine und Wurzeln ausgräbet, ausbrennet und den Boden aufbricht und anbauet, hingegen der Zehenden von solchen Neurott secundum consuetudinem germaniae universalem ad Jus territoriale gehöret, und eine quotam fructuum von demjenigen Stücke Land bedeutet, welches durch den Anbau in eine andere Gestalt gesetzet wird.

REINHARTI *Tr. de jure foreſtali germanor. Sect. II. §. X.*

§. 112.

Zum Forstrecht wird referiret die Macht zu zulassen und zu verbieten mit dem Vieh in die Wälder zu fahren.

Zum Forstrecht wird weiters referirt ie H ut, Trifft und Waldgangsgerechtigkeit, und die Macht zuzulassen und zu verbieten, mit dem gehüteten Vieh in die Wälder oder Forst zu fahren.

KNIPSCHILD. *de civitat. Imp. lib. 2. cap. 7. num. 56.*

Da dann zur Zeit, wann die Mast abfällt, oder von dem Anfang des Octobris bis auf St. Andrä, oder dem Anfang des Ianuarii und Februarii, oder auch wie andere wollen, auf Mariä Verkündigung, Holztrift gänzlichen verbotten zu werden pfleget, ja wann das Gehölz noch junge Häu oder Schläge hat ist das Hineinhüten ganz und gar verbotten, so daß das Schaafvieh in 4. bis 5. das Rindvieh aber in 7. bis 8. Jahren, in diesen neuen Schlägen nicht getrieben werden darf, damit dem jungen Holz von dem Vieh kein Schaden zugefügt werden möge.

WEHNER. *observat. pract.* voc. Waidgang. Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 6.*

Wegen derer Trifften ist in der Gothaischen Forstordnung *Cap. V.* §. 1. versehen, daß denenjenigen, so solcher Trifft in Wäldern berechtiget, ausdrücklich verboten seyn solle, fremd Vieh an sich zu nehmen, es sey dann der Fürstl. Herrschaft hiervon der gebräuchliche Waldzinnß entrichtet: so soll auch niemand mehr Vieh, als er auswintern könne, noch von andern Gütern, so dieses Ort keiner Trifft befugt, in die Trifft zu schlagen nachgelassen seyn. Und laut der de dato Hannover den 8. Junii 1678. publicirten Forstordnung Cap. VI. §. 3. ist eben dergleichen Versehen, auch daß an unterschiedlichen Orten, die Zuschläge jährlich angeleget werden sollen, damit die Last destomehr zertheilet und erträglicher sey, im §. 5. disponiret, ferner, daß diejenigen so ihre eigene Huth und Weyde darbey haben, eine Woche um die andere, oder wie es sonst die Gröfse und Gelegenheit ihres Holzes zulassen kan, das ihrige sowol als das Fürstliche, nicht aber dieses allein betreiben, sondern in ihre eigene Weyde fremd Vieh nehmen, und sich mit dem ihrigen auf dem Fürstlichen allein aufhalten sollen, in §. 8. anbefohlen worden.

vid. Pars IV. der Braunschweiglüneburg. Landesgesetze. *Cap. 17. pag. 215.*

Nach der Churfürstl. Sächsischen Forstordnung de dato Dreßden den 8. Sept. 1560. sollen nur die alten Erbeinwohner, welche eigener Hüthunge befugt, allein mit dem Rindviehe in denen Walden und Gehölzern gedultet, und nicht nachgeben werden, die Holzgehaue unter 6. Jahren zu betreiben, und denen Förstern ist anbefohlen, die verhauene Gehölze den Trifften, auch da es nöthig ist, die Boden der Schlaghölzervorschläge zu stangen.

vid. Pars II. Cod. Aug. *pag. 497.*

Ingleichen ist denen allergnädigsten Resolutions-Puncten wegen Abstellung derer bey Forst- und Holzsachen eingerissenen Mißbräuche de dato Dreßden den 28. Aug. 1697.

§. 4. verordnet, daß die denen Dorfschaften vor Alters eingeräumte Trifften zwar nochmahls in ihren rechtmäsigen Stand gelassen, keinesweges aber erweitert, und was zeithero zur Ungebühr geschehen, wieder abgestellet, und von denen Förstern dergleichen gegen ein Accidens nicht verstattet werden soll.

ibid. *pag.* 588. conf. Zinkens ökonomisches Lexicon *pag. 3011. seqq.*

Nach der Königlichen Französischen Forstordnung de anno 1669. haben die Wald- und Weydgenossen oder accolae sylvestres und usuarii foreslales nicht mehr Recht, Vieh in den Wald zu treiben, als was sie zu ihrem eigenen Gebrauch aufziehen, derentwegen sie alle Jahr eine Specification ins Forstamt liefern müssen, damit ihnen zum Weydtrieb der Ort angewiesen werde, da es dem Wald ohne Schaden.

§. 113.

Dem Forstrecht ist auch anhängig zu erlauben und zu verbiethen, die Schweine in die Eichelmast zu schlagen, wie auch Eichel und wildes Obst zu lesen.

Dem Forstrecht ist auch ferneres anhängig das Recht zu erlauben, die Schweine in das Eckerig oder die Eichelmast zu schlagen, wie auch Eichel und wildes Obst zu lesen, und Haselnüß zu brechen, solches zu erlauben, oder dieses alles zu verbiethen.

WEHNER. *observat. pract.* voc. Forst. MAIER. tr. *de jur. vemand. Cap. 12. th. 2.*

Wegen den Streitigkeiten des Rechts Eicheln zu klauben, oder des Eichellesenrechts, werden wir unten Erwähnung thun, wann wir auf den dritten Theil, von der Wildbannsgerechtigkeit, kommen. Daß aber von dem Eichbaume alle Theile zu gebrauchen seyn, und deren Früchte die Eicheln oder Eckern, wenn sie reif worden, um einen gewissen Zinnß einer proportionirten Anzahl Schweine zur Mastung überlassen werden, hat das Zinkische ökonomische Lexicon *pag. 607. seqq.* die Art und Weise aber, wie solche in die Eich- und Buchwälder geschlagen werden, pag. 1799. umständlich beschrieben. In oft ermeldten zusammengedruckten Braunschweiglüneburgischen Landesgesetzen findet man eine besondere Menge solcher Verordnungen, welche die Mastbesichtigung und Verhandlung, Betreibung, Accidentien und Cognition in Mastsachen betreffen, dergleichen sonst nirgends angetroffen werden dürften, indeme *Parte I. pag. 686.* die vor einen Closterförster ausgefertigte Instruction §. *26.* denselben verbindet, solche Mastung genau in Augenschein zu nehmen, von deren Erträglichkeit zu urtheilen, und seine Meinung ad Protocollum zu geben, auch nach eingelauffener Resolution der Verhandelung mit beyzuwohnen, die Beförderung des Herrschaftlichen Interesse zu besorgen, und keine ungebührliche Eintreibung von Freyschweinen zu gestatten. Ferner ist *Parte IV. Cap. VI. pag. 250. seqq.* einem jeden seine wol und rechtmäßig hergebrachte Mastgerechtigkeit dergestalt gelassen worden, daß er so viel Schweine in die Mast treibe, als er dessen berechtiget, und von Alters hergebracht: wenn keine vollkommene Mast vorhanden, und möglich ist, daß alle der Leute Deelzuchten feist werden können, gleichwol eine grosse Sünde und Mißbrauch

brauch der Gabe Gottes seyn wollte, die geringe Mast dermassen zu betreiben, daß keine fetten Schweine daraus zu gewarten, die Forstbediente bey rechter Zeit mit Zuziehung ihres Gutsherrn besichtigen und sich vereinbaren, wie viel ein Vollhöfener, Halbhöfe- und Köter nach Gelegenheit der Masterträglichkeit, darinn zu treiben haben möge, darnach sich ein jeder mit Vorbehalt seines Rechtens, wann volle Mast ist, bey Verlust der Schweine richten soll: an denen Orten aber, an welchen es allbereits auf ein gewisses gesezet, bleibet es wie solches zu voller- halber- oder Sprengmastzeiten ersetzlich hergebracht, billig nochmalen darbey. Es solle auch die Beamte und Forstbediente, zu Abwendung alles Mißtrauens, wenn keine volle Mast ist, sich über die gesetzte Zahl der Uebertrifft vor die hohe Herrschaft nicht, vielweniger für sich, der Nachmast gebrauchen, besondern unbehindert verstatten, daß wenn die Schweine aus der Mast genommen, alsdenn ein jeder so mit der Deelzucht darinnen berechtiget, dieselben in die gemeine Holzung treiben und also die Schweine die Uebermaasse mit dem Munde theilen lassen, sowol die Schweine vor deren Eintreibung brennen und merken, das Eckern schütteln oder Schlagen von den Bäumen nicht gestatten, sondern ein jeder erwarten, daß es für sich herabfalle und aufgefressen werde: denenjenigen aber, so auch ausserhalb Mastzeiten mit ihren Schweinen solcher Gräserey berechtiget, soll nichts benommen seyn, wofern es nur mit der Bescheidenheit geschicht, daß die etwa noch einzeln hängenden Eicheln, woraus nach deren Abfall noch ein zum Pflanzen dienlicher Heister entspriessen kann, nicht ganz und gar ausgeschlagen, aufgefressen oder weggebracht werden. Hiernechst ist eine wegen der Frey- und Accidenzschweine, auch andere zu Mastzeiten verfallenden Accidentien de dato Hannover den 27. Aug. 1694. publicirten besondere Verordnung daselbst pag. 246. seqq. und wie es mit Betreibung der Mastung gehalten worden, und daß keine Schweine bis zu förderst die Mastungen in allen Holzungen verhandelt und betrieben seyn, ausser Landes zu bringen und zu verführen, bey Confiscation der Schweine, auch überdem nach befinden einer verdienten Geldstrafe verboten seyn solle die bey den bescherten ziemlichen Mastseegen vom 8. Sept. 1712. ergangene Verordnung pag. 265. ingleichen das de dato Hannover den 27. Sept. 1718. publicirte Ausschreiben pag. 297. seqq. und daß die Schweine am 15. Martii aus denen Hölzern genommen werden sollen, weil sodenn der junge Anflug vom Holz auszuschlagen, und die Setzezeit der Rehe und Hasen, anzugehen pfleget, ein de dato 12. April 1728. ergangenes allergnädigstes Ausschreiben pag. 295. und der §. 3. des de anno 1686. publicirten pag. 235. befindlichen Patents, daß zu Conservation der Wildbahn zur Setzezeit die Schweine auf 4 Wochen lang aus den Forsten und Holzungen gelassen werden sollen, nicht weniger der Gandersheimische Landtagsabschied de dato 10. Octobr. 1601. §. 16. wegen Annehmung der Fähnschweine, Uebertreibung der Mast und Eintreibung der Basel pag. 25. Cap. VIII. Parte IV. und der §. 12. des de dato Hannover den 3 April 1639. publicirten Landtagsabschieds *pag. 81.* ibid. allerdings merkwürdig.

§. 114.

Das dürre Holz aus dem Wald führen oder scheitern zu lassen.

Zu der Forstgerechtigkeit gehöret auch das Recht das dürre Holz aus dem Wald führen oder scheitern zu lassen; das ist, das ausgestorbene Holz oder Reißig wegräumen

zu

zu lassen, damit der Wald dadurch nicht verödet und verwüstet werde, und die Jagd desto bequemer und ohne Hinderniß geschehen möge.

MAIER. *Tr. de jur. venand. Cap. 12. th. 2. pag. 265.*

Wiewolen an theils Orten, dergleichen Holz denen Armen, so kein Holz bezahlen können, einzusammlen vergönnet wird; doch daß sie gewisse Holztäge halten, und kein grün: oder stehendes Holz abhauen, sondern nur das dürre und gefallene auflesen, und sich durch die Forstbediente anweisen lassen;

Seckendorf. T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 7. §. 8. pag. 476.*

Doch dörfen auch diejenigen, denen dürres Holz zu lesen verstattet, an vielen Orten keine Barten, Hippen oder andere hauende Instrumenta mit in den Wald nehmen, sondern nur Hacken, wormit sie die alten Stöck voneinander schlagen können. Wie dann auch nicht erlaubt, wann das Wild in der Brunst, dergleichen Holz zu fällen, oder aus dem Wald zu führen, auch nicht, ausser der grösten Noth, zur Zeit, wann der Saft in denen Bäumen flüßig wird, oder wie man zu reden pflegt, wenn der Saft in denen Bäumen ist.

NOE Meurer Tr. von Forst: und Jagdrecht. *Part. I. pag. 2.* MAIER. *Tr. de jur. venand. Cap. 12. Th. 2. pag. 265.*

§. 115.

Dem Forstherrn competirt auch die Grasensgerechtigkeit.

Ferners hat auch der Forstherr die Grasesgerechtigkeit, und darf ohne Erlaubniß und sonderbahre Berechtigung solche niemand vornehmen.

MAIER. *cit. Tr. Cap. 2. Th. 12. pag. 265.*

In etlichen Jahren darf auch auf denen abgetriebenen und abgehegten Plätzen, niemand grasen, noch Vieh treiben, bis die jungen Aufschößlinge so stark werden, daß ihnen dadurch kein Schade mehr geschehen kan, und müssen denenjenigen, die Grasens und Hüthens der Orten berechtiget, andere Oerter unterdessen angewiesen werden.

Seckendorf. T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. pag. 473. et §. 8. pag. 477.*

Es wird auch vor das Grasen, welches die Gerichtsherrschaften in ihren Gehölzen denen Unterthanen auf gewisse masse verstatten, von diesen entweder eine ausgemachte Anzahl sogenannter Grasehühner, oder ein baares Geld jährlich abgetragen, und in dem Anschlage über das Ritterguth Böhlen sind unter denen steigend und fallenden Nutzungen 43. Gulden angesetzet, welche ein Jahr gegen dem andern aus denen Hölzern als Grasegelder, entrichtet werden. Wie denn die Unterthanen zu Pomsen, Klinga und Grethen in ihren eigenen Gehölzen die Herrschaft an ihrer Trifftgerechtigkeit nicht hindern, das erste Jahr mit der Sichel nicht hineingehen, noch darinnen grasen dürfen, welches aber selbigen im andern Jahre nachgelassen ist. Jedoch geschiehet solches mehrentheils blos auf Wiederrufen und so lange es der Gerichtsobrigkeit beliebet, daß also die Unterthanen daraus kein verjährtes Recht vorschützen können, wenn solche Bedingung in denen aufgerichteten

gerichteten Verträgen behörig angemerket worden. Wenn durch einen besondern Vergleich zwischen Obrigkeit und Unterthanen ausgemacht ist, daß diese der Gräserey und Huthweyde vor ihr Vieh in Teichen oder Gehölzen, ohne einigen Einhalt und Hinderung der Herrschaft, ihres Gefallens gebrauchen und nutzen mögen, dafür aber jährlich einen gewissen Erbzinnß entrichten soüen; hingegen sich zuträget, daß eine andere Gemeinde selbige in ihrem geruhigen und verjährten Besitze solcher überlassenen Gräserey zu stören sich unterfangen: So haben die Unterthanen kein Befugniß, ihrer Herrschaft deswegen die Entrichtung des schuldigen Erbzinnses vorzuenthalten und von derselben die Gewehrsleistung zu fordern, weil jene der widerrechtlichen Turbation durch Remedia legalia widersprechen, und in solchem Besitze sich behaupten können, indem præstatio evictionis hinwegfällt, wenn nicht in iis mota ist, sondern der Besitzer unrechtmäßiger Weise gestöret wird, und durch Vorschützung seines verjährten Besitzes darinnen gebührend geschützet werden muß.

vid. *L. 17. C. de act. emti vend.* it. *L. 8. et 29. §. 8. π. de victionib.*

Worauf auch die löbliche Juristenfacultät zu Wittenberg Mens. Sept. 1734. in Sachen der Gerichtsherrschaft zu Pomsen wider die Gemeinde zu Grethen rechtlich erkannt und beklagte Gemeinde zu Bezahlung der libellirten gestandenen Gräsereyzinnsen nebst dem Interesse moræ, von Walburgis und Michaelis an, condemniret, auch daß die eingewandte exceptio evictionis aus angeführten Rechtsgründen nicht in Erwegung gezogen werden möge, pro ratione decidendi angeführet hat, und der Gemeinde dargegen eingewendete allerunterthänigste Appellation de dato Dreßden den 24. Jan. 1735. allerhöchsten Orts rejiciret worden ist. In der Churfürstlichen Sächs. Forst- und Holzordnung pag. 498. Tom. II. Cod. Aug. ist folgendes verordnet: Ob aber ohne Nachtheil der Sommerlatten in den alten Kohlgehauen, oder sonsten gegraset werden könnte: So soll dasselbe mit Vorwissen unsers Jägermeisters, um billige Erstattunge, durch unsere Amtsverwalter, Ober- und Unterförster nachgegeben, und solches Planweise, oder nach der Sichel vermiethet, und das Geld davor verrechnet, auch vorkommen werden, daß die Sommerlatten nicht verschnitten. Wie denn in der Generalbestallung vor die Forstbedienten ibid. pag. 512. diesen anbefohlen ist, dem Forstmeister und Förster in den Mertzenförstereyen zu erinnern, ob in den jungen Gehauen ohne deren Nachtheil Gräserey zu vermiethen.

§. 116.

Die Windbrüche werden ebenfalls zum Forstrecht referirt.

Die Windbrüche oder Windfälle, das ist, die von alten umgefallene oder durch Gewalt der Winde und durch Ungewitter niedergerissene Bäume, werden ebenfalls zu der Forstgerechtigkeit referirt.

BESOLD. *thesaur. pract.* voc. Forst. et voc. Windfall.

Woran um so weniger zu zweifeln, wann der Forstherr zugleich auch Waldeigenthumsherr mit ist;

BEIER. *delin. Iur. germ. lib. 2. cap. 3. §. 13.*

dann da die stehende Bäume, als ein Theil des Grund und Bodens, dem Eigenthumsherrn des Waldes ohnstreitig zugehören;

§. 31. et 32. *Inst. de rer. divis. et acquir. rer. domin. L. 26. §. 3. ff. de acquir. rer. domin.*

so müssen ihnen nothwendig auch die umgefallene Bäume verbleiben, als deren Eigenthum nicht nur so lange währet, als die Bäume auf den Grund und Boden stehen, sondern er behält auch sein Dominium in Salvo, wann selbige gleich von dem Grund und Boden abgesondert, so daß er solche von einem jedwedern zu vindiciren berechtiget ist.

BEIER. *cit. loc.*

Wann aber einer in einem fremden Forst oder Wald die Forstgerechtigkeit rechtmäßig hergebracht, so kann der Waldeigenthumsherr sich die Bäume nicht zueignen, sondern es stehen solche vielmehr dem Forstherrn, als eine Waldnutzung zu.

HILDEBRAND. *Diss. de jurisd. univers. Cap. 13. posit. 8.*

Solchemnach kann der Vasall oder Erbzinnsmann, welcher mit dem Wald oder Forst ist belehnet worden, sich auch der Windfälle oder Windbrüche, mit allem Recht anmassen;

HORN. *Diss. de eo quod justum est circa arbores turbine dejectas, §. 18. et 19.*

Dann weilen der Vasall oder Erbzinnsmann alle und jede Früchte und Nutzungen, welche aus dem Lehen- oder Erbzinnsguth zu erheben sind, zu precipiren hat,

LAUTERB. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager, vectigal. §. 18.* STRVV. *S. I. F. Cap. 12. aphor. 3. et 4.*

so gehören ihme auch alle umgefallene und niedergerissene Bäume ohne Unterscheid, und stehet ihme frey, solche in seinen Nutzen zu verwenden, wie es ihme gefällig, so daß er nicht einmal das Geld dafür dem Lehen oder Erbzinsherrn, oder aber denen Lehensagnaten und Mitbelehnten, wenn das Lehen ihnen heimfällt, zu erstatten verbunden ist.

HORN. *cit. diss. §. 18. et 19.*

Und also hat auch die Löbliche Juristenfacultät zu Tübingen Mens. Jan. An. 1717. gesprochen, verb. "In eodem causa hat der Dominus directus auch die Windbrüche oder Windfälle sich zueignen wollen; weilen aber dergleichen durch Alter verdorbene oder durch den Wind umgeworfene Bäume gemeinlich ad jus foresti gerechnet, und dem domino foresti überlassen werden;"

BESOLD. voc. Forst. et voc. Windfäll. et *consil. 3. tom. 4. num. 13.*

so hat abermalen nicht anders, als pro vasallo investito cum jure foresti können gesprochen werden, wie dann dem vasallo solche in terminis überlässet,

J. CASP. HORN. *cit. diss. de eo quod justum est circa arbores turbine dejectas*, Windbrüche, §. 48. KREBS. *de lign. et lapid. part. I. class. 4. sect. 5. § 6.*

da zumalen derselbe jederzeit in possessione vel quasi davon gestanden, und dahero ab hunc possessionem vel quasi, und daß er die Windbrüche vor sich genossen, er auch in

dubio

dubio pro domino zu halten, und vor ihn zu sprechen seyn will, keineswegs aber ein Sequestrum vorgenommen werden mag, wie der Dominus directus vor hat.

HORN. *cit. diss.* §. 2. 3.

Und diese Windfälle oder Windbrüche sollen alle der Herrschaft zum Besten verkauft und berechnet, keineswegs aber denen Forstbedienten, als ein Accidens gelassen werden.

Seckendorf T. F. St. *part. I. cap. 3. sect. 6.* KREBS. *cit. tr. part. I. class. 6. sect. 1. §. 3. num. 3.*

§. 117.

An etlichen Orten bekommen die Förster die Windfälle so auf dem Scheideweg liegen.

An etlichen Orten bekommen die Förster, als ein Stück ihrer Besoldung, diejenigen Windfälle und Windbruche, so auf denen Scheidewegen und Gränzen fallen.

HORN. *cit. diss.* §. 9. WEHNER. *observ. pract.* voc. Windfäll, Windbrüch.

Welches aber jedoch auf diesen Fall nicht zu ziehen, wann etwann durch große Ungestüm gar zu viele Bäume in denen Wäldern niedergerissen worden; weilen an diesen Casum der Landesherr nicht gedacht, auch sowohl zu seinen, als des Fisci größten Schaden gereichen würde, wann selbiger bey Ruinirung und Verwüstung des Waldes auch einer so großen Menge Bäume entbehren müßte. Ja es ist ausser diesen Fall, sothane Concession nur auf die abgeschlagene Aeste, und solch Holz, welches weiter nicht als nur zum Brennen taugt, zu restringiren, keineswegs aber auf solch Holz, welches zum Bauen und andern dergleichen Sachen gebraucht wird, zu extendiren, als welches entweder zu verkaufen, oder zu selbst eigenen Gebrauch des Landesherrn, zu emploiren.

HORN. *cit. diss.* §. 9.

§. 118.

Oder ein gewisses an Geld oder Getraid dafür.

An andern Orten giebt man denen Förstern für die Windfäll und Windbrüch, ein gewisses Geld, Getraid oder Holz; am allerbesten aber ist, solchen Bedienten eine gewisse hinlängliche Besoldung zu constituiren, mit welcher sie hernachmalen vergnügt seyn müssen, und von denen niedergerissenen Bäumen sich weiter nichts anmassen dörfen, wie also in der Magdeburgischen Policey-Ordnung versehen *part. 3. cap. 9. sect. 3.* von Holzmärkten §. 7. verb. "daß die Forstbedienten zu Verhütung ungleichen Verdachts, und mit unterlaufenden Mißbrauchs, sich der Windbrüche keineswegs weiter anmassen sollen.

vid. Fürstliche Bayerische Jagd- und Forstordnung *art. 3.* ibiqu. KRAISER.

Weilen sich sonsten leichtlich zutragen könnte, daß die Bedienten mehr als ihnen von

Rechtswegen gebühret, sich zueigneten, wordurch dann die Waldeinkünfte des Landesherrn unbilliger Weise verringert würden. Wo nun also keine ausdrückliche oder stillschweigende Concession des Landesherrn vorhanden, mögen die Forstbediente solche durch Wind und Sturm niedergerissene Bäume nicht wegnehmen, wo sie sich nicht eines Diebstahls theilhaftig machen wollen."

HORN. *cit. diss.* §. 9. *in fin.*

In denen besondern Ausschreiben, welche de dato Hannover den 16. Febr. 1715. von der Königlichen Cammer, wegen des durch Windsturm niedergeschlagenen eichenen, büchenen und weichen Holzes, ingleichen wegen des Tannenholzes, ins Land ergangen, wird verordnet, daß weil es die Nothdurft erfordere, und dem guten Haushalt gemäß sey, dafür zu sorgen, damit erwehntes Fallholz dem Landesherrn und Dero Unterthanen völlig zu gute kommen möge, davon nichts ausser Landes verlassen, noch gebracht, was davon zu Bau- und Nutzholz zu gebrauchen, und was nur zu Brennholz diene, gründlich examiniret, zuförderst dasjenige, was zum Behuf der beschädigten Amts- und Haushaltungsgebäude nöthig, davon genommen, sodann das zur Reparation derer durch Windsturm beschädigten Unterthanenhäuser und Gebäude benöthigte Holz, verabfolget, sowohl das vor dem Windsturm bereits angewiesene Bau- Nutz- und Brennholz, welches noch nicht gefället, auf dem Stamme gelassen, und dagegen Fallholz angewiesen wird.

vid. *pag. 268. seqq. et 276.* part. IV. der Braunschweiglüneburgischen Landesgesetze.

Wie denn auch, wegen des von denen Forstbedienten prætendirende Fallholzes de dato Hannover den 3. Jan. 1704. ein Churfürstl. Cammer-Postscriptum an diejenigen Aemter, worinnen die Forstbediente das Fallholz bisher gehabt, dahin ergangen, daß weil solche Prætension der Forstordnung zuwider und der damalige Casus so extraordinair sey, daß dergleichen in geraumer Zeit nicht gedacht werde, das vorfallende Fallholz hinkünftig zu berechnen, denen Forstbedienten aber ein gewisses jährlich an Gelde zu geben, und solches pflichtmäßig zu ermäßigen, wie viel ihnen dießfalls an Gelde in jedem Amte zuzubilligen. Und in der de anno 1734. für die Closterbeamten ausgefertigten Instruction §. XXVII. wird disponirt, daß, denen Closterförstern dasjenige, was ihnen anstatt des loco accidentis genossen Fall- oder Palholzes, bisher gerichtet worden, ferner gegönnet werde, jedoch darauf zu achten, daß selbiges nicht abhanden gebracht, sondern zu des Closters Nutz und Besten verwendet, oder zu Gelde gemachet werde.

pag. 676. & 683. parte 1. der Lüneb. Landesgesetze. conf. de CHLINGENSPERG *Tr. de jure Hoffmarchiali, cap. XLIII. n.* 5.

Nach Inhalt der Churfürstlichen Sächsischen Forstordnung de anno 1506. soll das zwischen den Försterenen durch die Winde umgeworffene oder sonst niedergefallene Holz dem Jägermeister, Amtsverwalter und Oberförster von denen Forstknechten angezeiget, worzu es dienstlichen verkaufet, und Achtung darauf gegeben werden, was zu Bretern, Schindeln, Balken, Sparr- und Schlachtholz, auch sonsten zu verarbeiten dienlichen, daß es nicht zu Scheiten geschlagen, sondern Stammweise verkaufet, was aber zu Claftern und zu Scheiten geschlagen werden soll, uf des Amts Kosten geschehen, und denn uf die Försterenen um baar Geld verkaufet werden.

vid. *pag.* 592. *Tom.* II. Cod. Aug.

Welche

Welche Verordnung in dem wegen der Holznutzung Anno 1598. ergangenen Patente wiederholet, auch noch dieses angefüget worden, daß wenn dergleichen Windfälle zu Flöße gelegen, den Keil hält, und ufm Wasser fortzubringen, dasselbe darzu gebrauchet werden und nicht verfaulen soll, damit es vor der Försterey nicht entfremdet, das gelöste Geld aber in die nächstfolgende Försterey eingebracht werde. Ob aber der Jägermeister und andere solches nicht melden, die Förste dißfalls überrück tragen, und es erfahren würde, selbige also denn um der Verschweigung willen neben den Förstern gleicher Strafe gewarten sollen.

pag. 534. Tom. II. Cod. Aug.

Wofern aber ein solcher vom Sturmwinde niedergerissener Baum von dem Nachbar vor einen Grenzbaum angegeben und die Helfte desselben verlanget würde, so muß dieser Umstand behörig untersuchet werden. Da nun diese arbones vi ventorum dejectæ ad jus forestale nicht zu rechnen, sondern die rura caesa, Windfälle, cum ramis dejectis, Windbrüche, dem domino fundi gebühren, ist von Herrn Lic. **Rheinhardten** in oftangeführten Märkerrechte *Sect. II. §. VII. pag. 82. seq.* wider andere Meynung dargethan, und einem Eigenthümer zugleich das Recht vindiciret worden, die dürren Aeste abzuhauen, und vor sich zu behalten, ingleichen die Gräserey zu genüsen. Wenn ein solcher Windfall des Nachbars anstossenden jungen Holze einigen Schaden zugefüget hätte, würde dieser casus fortuitus dem Eigenthümer des umgefallenen Stammes zu keiner Verantwortung gereichen, noch derselbe zu einiger Genugthuung rechtlich angehalten werden können, weniger deditio noxæ statt finden, weil dergleichen Zufall weder vorher zusehen, noch durch augenscheinliche Vorsicht abzuwenden gewesen, weniger die geringste Verwahrlosung oder Nachläßigkeit darbey vorgegangen ist, wovon Herr *D.* Heinrich **Linkens** *de jure ventorum* Anno 1676. zu Altdorf gehaltene Dissertation in parte posteriori, ventum juridice considerante, Th. XXIII. gründlich gehandelt und in denen beyden folgenden thesibus die Materie, von Windbrüchen zugleich berühret, auch die Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg mens. Ian. 1736. nach Anzeige des zu Herrn Christian Spechts de his quae per subhastationem extinguuntur vel non, sub praesidio D. JO. HENR. ALBINI, pro Licentia gehaltener Dissertation, gefertigten programmatis aus gründlichen rationibus beygepflichtet hat.

conf. D. CHR. WILDVOGEL. *Diss. de eo, quod justum est circa tempestates, Th. LVII.* Ienae Anno 1697. hab.

Ein anders wäre es, wenn einer beym Holzfällen es dergestalt versehe, daß er den abgehauenen Stamm Holz in des andern Gehölze hineinfallen liese, oder solches gar vorsetzlicher Weise unternähme, da würde er freylich den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden und nach Befinden zu bestrafen seyn.

§. 119.

Dem Forstrecht ist ferneres anhängig das Recht wegen der wilden Immen und Honig zu ordnen.

Heut zu Tage wird auch das Recht, die Bienen im Walde einzufangen, und das Honig auszunehmen, der Forstgerechtigkeit annumeriret, also daß niemand ohne Wissen

und Einwilligung des Forstherrn die Bien und Honig abnehmen darf, und daß er dabey denen Bäumen, durch die Ausdämpfung und das Aushauen der Immen, keinen Schaden thue.

NOE Meurer Tr. von Jagd- und Forstrecht Part. III. rubr. von Eigenschaft der Immen, p. 57. KREBS. *de ligno et lapid. Part. 1. class. 4. Sect. 1. §. 9. num. 1.*

Weswegen dann auch die Forstbeamte sich die Bien und Honig mit Recht nicht zueignen können, wo ihnen nicht diese Nuntzungen von der Herrschaft, als ein Stück ihrer Besoldung, ausdrücklich überlassen werden, sondern entweder den Bienschwarm selbst, oder das jährlich daraus gesammlete Honig zu verkaufen, und das darvon gelößte Geld in Rechnung zu bringen, allerdings schuldig sind:

KREBS. *d. tr. Part. I. class. 4. sect. I. §. 9. num. 2. seqq.*

Jedoch hat man hierinfalls zu vorderist auf die Gewohnheit eines jeden Orts zu sehen.

§. 120.

Verschiedene Verordnungen wegen denen Immen.

Das der Bienen Zehend unter den Fleisch decem mit gehöre, welche die Zehendpflichtige von allen und jeden Immenstädten, sie mögen besetzt seyn, von wem sie wollen, ohne Unterscheid, dem Zehendherrn abfolgen lassen sollen, ist in der Churbraunschweiglüneburgischen Zehendordnung de dato Hannover den 1. Julii 1709 §. 29. Part. III. der Landesgesetze pag. 1009. ingleichen, daß das in dasigen Landen eingerissene Verspielen des Viehes, auch Schäfer- Fenster- Immen- und andere dergleichen Zehrungen nicht ferner gedultet werden sollen, in dem Churfürstl. Cammerausschreiben de dato Hannover den 27. Jun. 1699 pag. 59. cap. V. part. III. und daß in Ansehung des bey der Immenzucht gehabten erklecklichen Betrags, die Erlassung wegen erlittenen Schadens an Feldfrüchten nicht statt haben solle, in oberwehnten Königl. Großbrittanischen de dato Palais St. James den 3. Martii 1738. ergangene Edict §. 24. pag. 660. *part. II.* der oft angeführten Braunschweiglüneburgischen Landesgesetze vorgeschrieben. Nach Vorschrift der Churfürstlichen Sächsischen Forst- und Holzordnung de anno 1560. *pag. 503.* Tom. II. Cod. Aug. sollen die in denen Herrschaftlichen Wäldern und Vorhölzern angetroffene Bienen und Honig in das Amt gezogen auch verkauft und das Geld davon verrechnet werden, hingegen weder die Förstere, noch jemand anders, einiger Nutzung davon sich unterziehen. In der Hochfürstlichen Würtembergischen Jagd- und Forstordnung findet sich folgendes: dieweilen auch die Immen zur Zeit des Schwärmens, sich von ihren gewöhnlichen Stand hinweg in die Wälder und Wildfuhren begeben; wann nun der Eigenthumsherr des Immens, ihn gleich nachfolget, und denselben an einen Baum oder Busch anhangend findet, der soll demselbigen ohn einige Forstmiethe gegeben werden. Wo aber ein Immen von jemand andern, ausserhalb der Nachfolge in unsern Wäldern und Wildfuhr gefunden wird, der mag ihn wol zu seinen Nutzen fassen, aber unsern Waldvoigten und Forstmeistern die gebührende Forstgerechtigkeit, benanntlich das halbe Theil davon zustellen, das übrige behalten, da dann der Forstmeister oder Waldvoigt, seinen halben

halben Theil urkundlich berechnen solle. Wo sie aber in hohlen Bäumen gefunden, und ohne Verderbung und Verhauung derselben könnten heraus genommen werden, soll es gleichergestalt männiglich gegen Reichung obbemeldter Forstgerechtigkeit heraus zu nehmen erlaubt seyn. "Und in der Hochfürstlichen Braunschweiglüneburgischen von Herzog Christian Ludwig 1665 verbesserten Holzordnung wird §. 40 & 41 von denen Bienen also disponirt: " Weilen die Leute, wann sie Immen bey denen Aemtern beschreiben lassen, dieselbe ihres Gefallens in der Wildbahn und Holzung, ohne jemandes weitere Begrüssung niedersetzen, solches aber vieler Ursachen halber, solchergestalt nicht gebilliget werden kan, so soll hinführo ein jeder Beamter, diejenige, so sich jedesmalen haben schreiben lassen, an den Förster verweisen, damit dieselbe nicht zu Schaden gesetzt, auch keine Parthiererey, wie zum öftern geschiehet, darunter vorgehen möge. Auch sollen unsere Beamte und Forstbediente allen Fleisses dahin sehen, daß die Immen in denen Hölzern und Wäldern den Salzlecken nicht zu nahe gesetzet, und weilen auch pfleget zu geschehen, daß solche hin und wieder in die Winkel gestecket werden, und uns hierunter an unsern Intraden abgehet, als sollen sie gleichergestalt fleißige Aufsicht darauf haben, damit solche Verbrecher zu gebührender Strafe können gezogen werden. In denen Nürnbergischen Reichswäldern, ist niemand als denen Zeidlern, in Ansehung derer Zeidelgüter, so sie besitzen, erlaubt, die Biene einzufangen, und das Honig auszunehmen, welche, damit andere sich nicht etwa mit der Unwissenheit entschuldigen mögen, die Bäume, allwo die Biene sich befinden, zu bezeichnen pflegen; ja sie haben auch nicht nur Macht die Biene aufzuheben, sondern es darf auch sonst niemand als sie, Biene in diesen Wäldern haben, kraft des von Kayser Carl A. 1350. ertheilten Privilegii.

d. de SCHEURL. *diss. de Jur. Millicid. cap. 3. §. 15. & diss. de Judic. Reipubl. Norimb. cap. 6. §. 4.*

Es sind auch ferners laut erst angeführten Privilegii die Zeidler dahin privilegirt, 1) daß sie in allen Städten des Heil. Römischen Reichs sollen zollfrey seyn, 2) das Holz umsonst fällen, und kein Forstrecht geben, oder alle Wochen 2. Fuder Stöck und Raunen aus dem Wald führen, solches nach Belieben verkaufen, und so viel als sie zu Erbauung und Besserung ihrer Güter vonnöthen haben, abhauen, wie ingleichen das Holz, so sie der Bienen halber gebrauchen, aus dem Wald umsonst nehmen dürfen; Ja es ist auch nicht einmal erlaubt in solchen Wäldern zu grasen, damit denen Bienen ihre Nahrung dadurch nicht entzogen werde, jedoch sind selbige auch schuldig von ihren Gütern alle Jahr einen gewissen Canonem, das Honiggeld genannt, zu entrichten, dörfen auch die Güter ohne Consens des Herrn nicht veralieniren.

vid. *d. Privileg. carol.* et D. de SCHEVRL. *cit. Diss. cap. 4. §. 4. et 5.*

In der verneuerten Reformation der Stadt Nürnberg de Anno 1564. Tit. I. im VIIten Gesetze ist verordnet, daß alle Sachen, Sprüch und Forderungen, die Forsthuben, Zeidelgüter, Waldrecht und derselben Pfandungen, auch die Contracte und andere Sprüch und Sachen betreffend, die sich zwischen den Personen denselben Gerichten unterworfen, zu tragen, an ihren vom Römischen Kayfern und Königen gefreyten Gerichten fürgenommen und jedesmals von dem Stockbauren Straf- und Fünstergericht dahin gewiesen werden

den sollen. Wie denn in Nürnberg de anno 1745. pag. 87. seq. die Herren Deputati zu beyden Wäldern, des Walds Laurentii und Sebaldi Amtleute und Zeidelrechtere Forstgerichtsbeysitzere und darzu bestallte Officianten benennet werden.

§. 121.

Die öffentlichen Markungen werden mit Autorität des Landesherrn gesetzt.

Wann die Frage von denen Markungen ist, durch welche die Gebiete und Landschaften, Territorial-Gerechtsame und andere Regalien und Herrschaftlichen von einander unterschieden werden, solchenfalls ist gewiß, daß dergleichen Abmarkungen dem Landesherrn, kraft habender hohen Landesobrigkeit zustehen, als welcher sein Land, Gebiet und Gerechtigkeiten am besten zu schützen und zu beschirmen weiß:

OETTINGER. *de jur. limit. lib. I. cap. 17. num. 47.*

§. 122.

Die Privat-Steine setzt der Gerichtsherr.

Wann aber Privat-Güther durch Marksteine zu unterscheiden, oder einige Streitigkeiten dieserhalben sich ereignen, alsdann gebührt die Setzung und Obsicht derselben, dem Nieder- oder Erbgerichtsherrn.

ERTEL. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib. I. cap. 6. observ. 1.*

Dann solcherley Privat-Marksteine spricht ERTEL. *cit. loc.* treffen eben nicht das Territorium an, sondern entscheiden nur der Unterthanen Gerechtsame und Streitigkeiten, es gehet auch der Landesobrigkeit oder Herrlichkeit nichts darunter ab, ob dieser oder jener Acker oder Wald dem Titio oder Caio zugehörig, sintemal beede in dem Territorio sich aufhalten, und die zwischen ihnen vorgenommene Abmarkung keine Exemtion oder Ausnahm vom Territorio, sondern nur einige Particular-Gerechtsamen, als die Wald- und Blumsuch, Fischerey, Zehenden und Bergwerke antrift.

§. 123.

Die Wald- und Holzmarkungen der Forstherr.

So aber ein Wald oder Forst zu vermarken, die Gränzen des Forstrechts oder der Forstlichen Obrigkeit dadurch zu bemerken, alsdann competirt das Recht Forststeine zu setzen, oder Wald- und Holzmarkungen aufzurichten, dem Forstherrn.

OETTINGER. *d. cap. 17. num. 33.* NOE Meurer tr. vom Jagd- und Forstrechte *part. I. pag. 7.*

Und diese pflegt man mit der Forstherren Wappen, und der Jahrszahl, auch dem Wort: Forst, zum Unterscheid der Obrigkeit Stein, und mit Ziefern zu bezeichnen.

OETTINGER. *d. l. num. 34.*

Sind

Sind auch mit denen Jagdsteinen nicht zu confundiren, als welche die Grenzen der Jagdbarkeit anzeigen, und nicht mit Wappen, sondern ohne Schild, mit blossen Zeichen oder Namen des Jagdherrn bemerket werden.

OETTINGER. *d. l. num.* 34.

§. 124.

Verschiedene Arten der Marksteine.

Ueberhaupt ist ein Mark- Mahl- oder Gränzstein, welcher zu einem gewissen Zeichen im Feld gesetzet, und nach dessen verschiedener Bedeutung zu benamet wird. Insgemein werden die **Mahlsteine** zu Ausmarkung der Güter, Flüsse und Wayden gebrauchet, und an manchen Orten auch **Marksteine**, und **Weichbild** benamet; insonderheit aber hat man der Mahlstein zwölferley Gattungen, als:

1) **Bannsteine**, welche Zwing und Bann, oder die hohe Obrigkeit scheiden, dahero man sie auch **Obrigkeitsteine** nennet. Etlicher Orten heisset man sie auch **Landsteine**, **Landgränzen**, und **Landmarken**, dahero sie denn gemeiniglich das Wappen ihrer Herrschaft mit sich führen; und wo man an denen Gränzen keine Steine setzet, sondern Gräben aufwirft, und dicke starke Hage ziehet, werden solche **Landgräben** und **Landwehren** genennet.

2) **Geleitsteine**, welche das Geleite, und die geleitliche Obrigkeit bemerken, angesehen auch in einem fremden Gebiethe die Geleitungsgerechtigkeit exercirt werden kan.

3) **Freyungssteine**, welche sonderbare Freyheiten, deren man sich in einem gewissen Bezirk gebrauchen kan, bedeuten.

4) **Forststeine**, so die Forstliche Obrigkeit, und das Jagen unterscheiden; heissen auch

5) **Jagdsteine**, wiewol die Forststeine etwas mehreres auf sich haben.

6) **Markungssteine**, so einer Stadt oder Dorfs, Zwing und Bann, die man **Markung** nennet, absondern.

7) **Zehendsteine**, die den Zehenden und das Zehendrecht ausweisen.

8) **Waydsteine**, welche den Viehtrieb, und **Waydgerechtsame** bedeuten, so auch **Trattsteine** genennet werden.

9) **Güthersteine**, so Gärten, Aecker, Felder, Wiesen, Weinberge, Wälder, und andere liegende Güther von einander absondern, so auch **Scheidesteine** heissen.

10) **Wegsteine**, so die Weite der Strasen und Wege verzielen.

11) **Wassersteine**, welche die Flüsse, Bäche, und Fischwasser untermarken.

12) **Lochsteine**, die in denen Bergwerken die Fund- und Erzgruben mit ihnen Maasen und Wehrzielen unterschieden, so auch **Schnursteine** genennet wer-

den, weil man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnüren markscheidet und versteinet.

Unter denen Marksteinen giebt es zuweilen zwey- drey- und viereckigte Steine, die man dahero auch Zwie- Drie und Viermark nennet, dadurch eben so viel Herrschaften abgetheilet werden können, denn wenn zum Exempel dreyerley Herrschaften zusammen gränzen, kan man zwar 3 besondere Marksteine setzen, allein es ist viel förmlicher, daß man einen dreyeckigten Stein dazu nimmt, und denselben also richtet, daß ein jedes Eck auf ein gewisses Unterwerk weise; und eben also ist es auch mit dem Viermark beschaffen.

Es bekommen aber bey einem jeglichen nach einer ordentlichen Form gearbeiteten Gränz- oder Mahlstein folgende Stücke zu bemerken vor, als der Kopf, dieses ist der oberste Theil; die Seiten, so neben zu von diesen abgehen; der Fuß ist das dickere Theil, so in dem Boden zu stehen kommt; das Gefäß, das ganz untere Theil, darauf der Stein ruhet und sitzet; und endlich das Lager, oder die Grube, darein er gelassen wird.

Hiernächst sind auch die gedachten Mahlsteine mit einem Zeichen, als zum Exempel: mit einem Creuzschnitt oder Runsen (so man eine Schleifen nennet) Buchstaben, oder etwas anders bemerket, damit solchergestalt die rechten von den unrechten unterschieden werden können. Es ist aber solche Bezeichnung, so mit einer Runsen geschiehet, entweder gerade oder krumm, oder auch eckigt, wie nämlich die Markscheidung gehet, darauf zu hauen, damit man sehen möge, wo die Marksteine hinweisen, welches der richtigste Weg ist, die Mahlsteine zu bezeichnen.

Diejenigen Steine, welche man zu Anfang des Ackers, oder Waldes cet., oder auch zu Ende desselben, oder in ein Eck, oder an den Ort der Markung setzet, werden Hauptsteine, Eck- und Ortsteine; diese aber, so mit anlaufen, und darzwischen stehen, Laufer genennet, die etwas kleiner, und nicht gezeichnet sind. Denen also bezeichneten Mahlsteinen, werden etliche kleine Steinlein, als Zeugen mit untergeleget, welche gewisse Kundschaft und Zeugniß geben, daß sie rechtmäßig gesetzet, und bekräftiget sind, weswegen sie denn auch Zeugen genennet werden, und wenn in Erhebung der Mahlsteine keine Zeugen bey denenselben anzutreffen, das ist: wenn sie ohne Eyer sind, (wie die Untergänger zu reden, und dahero auch diese Zeugen Steineyer zu nennen pflegen,) so sind sie unkräftig, und nicht gültig, sie wären denn vor bekanntliche Mahle, oder Marken von Alters her jederzeit gehalten worden, und zu diesen Zeugen, nehmen etliche zwey, etliche aber drey Steinlein, absonderlich zu denen Ort- oder Eckstei-nen, die sie aus einem breiten Stein, oder Blatte von einander schlagen, dergestalt, daß sich, wenn man dieselben siehet, die Stücke recht wieder zusammen fügen, und selbige leget man im Eingraben also bey, und neben die Mahlsteine, daß man wol sehen, und urtheilen kann, wo sie hinzeigen.

An einigen Orten werden anstatt dieser Steinlein, oder zu denenselben, Ziegelsteine, Gläser, Kohlen, zerknirschte Eyerschaalen, oder Kalch geleget, und dieses wegen der ewigen Währung, welches auch vor Alters also gewesen; dahero, wenn man in

vie-

vielen Jahren zu den Mahlsteinen räumet, und Kohlen cet. antrift, pflegen dieses als ein unverwerfliches Mahl- oder Markzeichen gehalten zu werden.

§. 125.

Was weiter wegen denen Gränzen zu bemerken.

Was die Wald- und Blumsuchsgerechtsame anbetrift, so ist darbey anzumerken, daß der Forst- und Waldherr, oder dem das Jagdrecht zustehet, in seinen Revieren niemand leiden dürfe, der Kräuter, Wurzeln oder Blumen, ohne Vergünstigung darinnen suchen will, indem dadurch das Wild verscheuchet, auch dem herrschaftlichen Befugnisse und Verbietungsrechte eingegriffen wird.

Wie es mit den Gränzzügen gehalten, und daß bey deren Besichtigung keine Jagden angestellet, auch von jedes Orts Beamten und Vorgesetzten, dahin gesehen werden soll, daß sie von denen Unterthanen die Aeltesten, und der Gränze kundigen Leute, nebst denen von mittlern Alter, auch denen jungen, jedesmal aufbieten und zu sich nehmen, mit selbigen auf der Scheide hergehen, bey jeden Gränzmahlen stille halten, solche den jungen Leuten anweisen, sowol die Forst- und Jagdbedienten mit darzu ziehen sollen, ist in der de dato Hannover den 16. Mart. 1709. ergangenen pag. 1013. part. III. der ofterwehnten Landesgesetze befindlichen gnädigsten Verordnung anbefohlen, ingleichen daß einem jeden Closterförster eine richtige Gränzverzeichniß zuzustellen, nach selbiger sich die Gränzen vollkommen bekannt zu machen, davon täglich wenigstens einen Theil zu begehen, und zu visitiren, auf Mahlbäume fleißig Acht zu haben, deren Veränderung und Beschädigung zu verhüten, solche in Zeiten in vorigem Stande zu bringen, statt derer abgängig werdenden Mahlbäume andere steinerne und wolkenntliche Mahle zu machen, auch dahin zu sehen, daß wenigstens alle zwey Jahre eine ordentliche Gränzverziehung vorgenommen, und darbey der Forstordnung gemäß verfahren werde, wie er denn bey vorfallenden Gränzirrungen, oder wenn darinnen oder in den Forsten selbst Eintrag geschehe, den oder dieselben pfänden, das Pfand dem Closteramtmanne einliefern, oder sonst darvon gehörigen Rapport thun, und das Pfand für sich nicht wiederum verabfolgen lassen solle. In dem ofermeldeten Tractatu *de juribus silesiæ tom. II. lib. II. cap. XXXIV. pag. 234. seq.* ist die Oppel- und Ratiborischen Fürstenthums Landesordnung von Gränzen, denen merkwürdigen Sollennitæten, womit die angegebene Zeugen den Gränzeid ablegen, bey was für Strafe selbige nicht vor untüchtig ausgegeben noch geschändet, wie aus denen geführten Zeugnissen und Gutachten, Gränzkoppitzen aufgeworfen und andere Zeichen gemachet, auch daß diejenigen, so einen Koppitzen einhacken, oder aushacken, an Leib und Guth gestrafet, ingleichen *pag. 38. seqq.* die Fürstliche Oelsnitzische Landesordnung zu befinden. Nach Innhalt der Hochfürstlichen Sächsischen Gothaischen Forstordnung de Anno 1644. im ersten Hauptpuncte, sind die Mahlbäume als ein vergängliches Werk angesehen, welche durch den Wind umgerissen werden, auch endlich niedergehen und verwesen, weshalber, neben solche, sichtliche Mahlsteine zu setzen, auch von denen Forstmeistern mit der Beamten Vorwissen die Markung wieder richtig zu machen, und das Verhandelte zu beschreiben, alle

Jahre zwischen Fastnacht und Joannis Baptistæ die Gränzen und Gehölze einseitig zu beziehen, alle drey Jahre aber mit Zuziehung der alten und jungen Dorfseinwohner die Mahlsteine und Gränzbäume zu verneuen, die Gränznachbarn darzu zu bescheiden, und das Befundene denen Forstrechnungen mit anzuhängen, von denen Amtsunterthanen die umgefallene, verlorne und ausgerissene Mahlbäume denen Schössern oder Förstern bey Strafe eines guten Schocks binnen 8 Tagen anzuzeigen, und denen neuangenommenen Forstbedienten die Holzordnung vorzulesen, auch ihnen die Gränzen, von den enturlaubten Knecht und etlichen andern Förstern und Altesten in der Gemeinde zu weisen, sowol derjenige, so einen Lag- oder bezeichneten Mahlbaum, der die Gränze und Markung auf Wäldern und Hölzern anzeiget, wissentlich verstümpfen und abhauen werde, nach Erkänntniß der Obrigkeit zu bestrafen.

Vermöge eines an die sämtlichen Beamten in Churfürstenthum Sachsen de dato Dreßden am 3. Febr. 1721. ergangenen allergnädigsten Befehls sollen zu Vermeidung derer differentien, die Beamte alle Jahre mit Zuziehung derer Forstbedienten und benachbarten Amtleute, die Gränzen beziehen, die Marken nach denen bereits vorhandenen, oder noch zu fertigten Grundrissen examiniren und besichtigen, die umgefallene oder sonst zu Grunde gegangene Steine verneuren, Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören und ausführlichen Bericht erstatten, auch hierdurch der Landesgrenzen halber, das hierunter hauptsächlich verlirende allerhöchste Interesse befördern, besonders aber nebst denen Forstbedienten auf diejenigen Vasallen, welche an der Grenze des Teritorii und zugleich in benachbarten Herrschaften Landen an einander stossende Güter besitzen, ein wachsames Auge haben, und die Confusion derer Landes- und derer Güter-Particulier-Grenzen auf alle Art und Weise zu vermeiden suchen auch so oft es nöthig, und wenigstens des Jahrs einmal allerunterthänigsten Bericht hiervon erstatten.

vid. *pag.* 1942. Tom. I. Cod. Aug.

Nach der Anno 1560. publicirten Forstordnung sollen die Amtsverwalter, Ober- und Unterförster, neben allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorfschaften, die Reinigungen der Landesfürstlichen Wälder und Gehölze alle Jahr zwischen Walpurgis und Joannis Baptistæ beziehen, die alten Mahlsteine und Reinbäume mit Fleiß besichtigen, dieselben verneuen und wo fremde damit reinen, diese darzu bescheiden und da eines Theils Mahlbäume niedergefallen, andere Stämme vermahlen, oder da solche nicht zu bekommen, starke eichene andere Pfähle anstatt der Mahl einschlagen und an dieselben wo nasse Bodemen seynd, Weyden oder Pappeln setzen, und dieselben vermahlen, und wie solches befunden ordentlich verzeichnen, auch alle Leute, so mit ihren Erbgütern daran stossen, in den Amtsrechnungen nahmhaftig machen, und jährlichen anhängen, wie viel Rein- oder Lattbäume zwischen ihnen und den Landesfürstlichen Gehölzen sind, und sich an solcher Beziehunge der Reimunge keinen Theil, noch einige erhebliche Ursachen abhalten lassen. Es sollen auch die auf landesherrlichen Grund und Boden stehende Lattbäume, wenn sie verdorren, einfallen oder niedergehauen, dem Landesfürsten zustehen und bleiben, derselbe Waldzinnß verrechnet werden, und den Reinnachbarn daran nichts gebühren, so wol diese, wenn sie Unterthanen seyn, und Mahlbäume umfallen, dasselbe dem Amtsverwalter so balde anzeigen, damit sie neben den Ober- und Unterförster besich-

tiget

tiget und an deren statt ein anderer gezeichnet, widrigenfalls derjenige, so es über 8 Tage verschweigen oder des umgefallenen Holzes sich unterziehen, von den ausgeworfenen Reinsteinen nicht Meldung thun würde, ein gut Schock zur Strafe ins Amt erlegen, so wol die Reinnachbarn die Mahlsteine nicht vermauren noch verzäunen, sondern dieselbe freylassen, und wenn sie Unterthanen seyn, auf den Reinungen in den dicken dornichten Gehölzen Steige räumen, damit man dieselben in Beziehunge in Reinunge desto besser besichtigen könne.

vid. *pag.* 499. et *pag.* 535. Tom. II. Cod. Aug.

Laut der Anno 1575. denen Forstbedienten publicirten Generalbestallung sind diese verbunden, die Reinung der Wälder und Gehölze in ihrer Revier jährlichen zwischen Mitfasten und Pfingsten zu beziehen, über alle Reinbäume, Steine und Mahl richtige Verzeichnüsse zu halten, solche dem Jägermeister zuzustellen, und da es streittig, wie es darinn bewandt, darneben zu berichten, auch keine Reinbäume zu verändern, zu vermauren, zu verzäunen oder auszuheben, sowol die umgefallenen ins Amt zu ziehen.

§. 126.

Dem Forstherrn wird auch zugeeignet der Schnitt oder Nonnenmacherey, und das Recht den Wasen zu verleihen.

Dem Forstherrn wird auch von einigen zugeschrieben die Ballacherey der Pferde, der Schnitt oder Nonnenmacherey, wie auch die Viehvertheilung, und das Recht Feld- Klee- und Rasenmeister oder Abdecker zu ordnen, welchem letzten auch von dem Forstmeister der Rasen oder Wasen verliehen wird.

WEHNER. *observat. pract.* voc. Forst. KNIPSHILD. *de Iur. civitat. Imper. lib. 2. Cap. 7. num. 57.*

Und müssen dieselbe nicht allein die Luder, wobey die Wölfe, Füchse, und andere Raubthiere geschossen werden, auf den Wald, wohin man es begehrt, schaffen, sondern auch etliche Hunde der Herrschaft, doch daß ihnen ein gewisses an Korn zur Zubusse gegeben wird, unterhalten; ingleichen einen gewissen Zinnß an Geld, etliche paar Handschuh, item Hundekoppel, Pferdeschwänz zum Vogelschneiden, und dergleichen Dinge mehr von der Meisterey oder Abdeckerey jährlich entrichten. Die Beschaffenheit, Nutzen, auch Art und Weise, die Pferde zu reisen, oder die Hengste zu wallachen, wird im Zinkischen öconomischen Lexico pag. 3091 deutlich beschrieben und gar recht behauptet, daß diese Handthierung am allerbesten von den Schweinschneidern mit gelernet und getrieben werden könnte. Wie aber solches Befugnuß mit zu der Forstgerechtigkeit gerechnet werden könne, davon hat weder Herr Lic. Reinhardt in seinem oft angezogenen *Jure forestali germanorum Sect. II. §. IX. pag. 90.* noch Herr *D* Christian Thomasius in seiner *de injusta oppositione jurium majestaticorum Superioritatis territorialis et reservatorum imperatoriorum* An. 1696 gehaltenen *Dissertation* §. 7. einige Verbindung einsehen wollen, und Herrn *D.* Georg Beyers in der XXsten Position *Cap. II.* seines vortrefflichen *Specimins juris germanici* diesfalls gemachte Critic ist sehr fein angebracht. Es ist auch

bekannt, daß eine jede Gerichtsobrigkeit sich der Gerechtsame zu bedienen pfleget, dergleichen Personen anzunehmen und ihnen in ihrer Gerichtbarkeit das Pferdereissen, Kälber- und Schweinschneiden dergestalt zu verstatten, daß die Unterthanen keine andere darzu gebrauchen dürfen, so lange nicht die hohe Landesobrigkeit dasselbe zu ihren Regalien zehlet und gewisse Personen damit privilegirt, welche die Amts- auch derer einbezirkten Schrifft- und Amtsassen Unterthanen, nothwendig darzu gebrauchen müssen, worfür jene alljährlich einen gesetzten Erbzinnß in die Fürstliche Rentcammer zu erlegen verbunden, dargegen aber an solchen Orten ein jus prohibendi zu exerciren befugt seyn, immassen dem Schweinschneider zu Eilenburg oft erwehntes Recht von 1736. bis 1742. vor 15. Thaler jährliches Pachtgeld von dem hohen Cammercollegio in dem Leipziger Creyßamts-Bezirk auf sothane Weise überlassen worden ist. Daß dahero diese freye Kunst zwar an sich selbst nicht zu denen Landesherrlichen Regalien gerechnet werden dürfte, wol aber das darüber ertheilte Privilegium cum jure prohibendi et alios excludendi, wie ein Monopolium darzu gehören muß, wodurch ein Landesfürst deren Exercitium gleichsam in feste Hande giebet, und kraft zustehender Macht seiner Vasallen sonst gebührenden Freyheit in gewisser masse einschrenket, auch denen Unterthanen darmit die Gnade erweiset, daß sie sich auf die Geschicklichkeit eines solchen Mannes desto eher verlassen können, indem zu vermuthen, daß derselbe die Kundschaft zu erhalten, und seinem abzulegenden Canonem zu verdienen, auch alle Beschwerden zu vermeiden sich eifrigst bestreben und alle Behutsamkeit anwenden werde.

§. 127.

Dem Forstrecht ist auch anhängig die Hegung der jungen Gehäuen.

Dem Forstrecht ist auch weiters anhängig, das Verbot, denen neu gehauenen Wäldern, und die jezo mit Holz besliegen, keinen Schaden zu zufügen, welches man die Hegungen der jungen Gehaue zu nennen pfleget.

MAIER. *Tr. de jur. venand. cap. 12. th. 2. pag. 266.* WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. forest. Cap. 5. §. 62.*

nämlich daß man Vieh bis auf das vierdte oder fünfte Laub nach Gelegenheit der Sache nicht hinein treibe, item, daß man darinnen so lang nicht grase, bis die jungen Aufschößlinge so stark werden, daß ihnen dadurch kein Schade mehr geschehen kann, ingleichen, daß man keine Sommerlatten, Spießruthen, Wieden, Thonen, oder Schneisenbügel, herausschneide, wie auch das abgefallene Laub nicht mit eisernen Rechen oder Schaufeln zusammen reche, als welches alles dem jungen Gehäue sehr schädlich ist.

Seckendorf T. F St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 6. et 8.*

Diejenige aber, so darwider gehandelt, und in solchen verbottenen Häuen gegraset, Vieh getrieben, mit Arten oder Happen darein gegangen, oder sonsten Schaden zugefügt, kann der Forstherr, nach Befinden der Umstände, willkührlich bestraffen.

WESTENHOLZ. *cit. loc.*

Dieses

Dieses Recht das Holz zu hägen, beschreibt Herr Hofrath Zinke pag. 1027. seines vermehrten öconomischen Lexici noch deutlicher, als ein der Forstgerechtigkeit, anhängiges Recht, einen Wald mit abgehauenen Holze zu umgeben, und darinn das Wild gleichsam einzuschliessen, mithin sey diese Gerechtigkeit noch gröser, als die Gerechtsame zu Jagen, bey welcher das Wild in seiner Freyheit gelassen würde, zu gehen, wo es will. Weshalber derselbe das alte deutsche Sprichwort: **Wer darf Jagen, darf auch Hagen**, vielmehr umgekehrt, indem das Hagen eben das Jagen zum Entzweck habe und die Benachbarten von Fangung des Wildes ausschliesse, welche ausserdem solches Recht zu ihrem Nachtheil niemanden verstatten, deme es nicht zustehe.

vid. REINHARDT. *Jus Foreſtale Germanorum ſect. I. cap. II. §. VIII.* allwo das Wort, **Hägen**, deutlich beschrieben worden, ingleichen *ſect. II. §. VII.*

Weshalber in dem allergnädigsten Mandat de dato Dreßden am 20. Novembr. 1715. pag. 610. Tom. II. Cod. Aug. wegen derer in denen Gegenden der Residenzstadt Dreßden vorhandenen Gehägen, das Jagen, Hetzen, und Schiessen nachdrücklich verboten, auch denen Bauern und allen Unterthanen, wie denen Forstbedienten, die freye Macht gegeben worden, selbigen das Gewehr, Pferde und Hunde abzunehmen, an den Oberhofjägermeister einzuliefern und eine Ergötzlichkeit darvor zu gewarten. Wenn man es aber nur vom Verschonen der Gehölze annimmt, so sind in denen Landesherrlichen Forstordnungen gewisse Hägezeiten vorgeschieben, binnen welchen ein jeder sowohl in seinen eigenen, als dem Herrschaftlichen Gehölze der jungen Haye sich gänzlich enthalten, und wer sich darinnen betreten lässet, mit unausbleiblicher Strafe beleget werden soll, immassen das de dato Hannover den 6. April 1680 gnädigst ergangene *pag. 238. cap. VI.* der Braunschweiglüneburgischen Landesgesetze befindliche Mandat disponiret, und die Hochfürstliche Gothaischen Forstordnung im vierdten Hauptpuncts von Hägung des Holzes besondere Verbote ertheilet. Dergleichen heilsame Verfassung findet sich auch in dem de dato Hannover den 14. April 1686 wegen Häg- und Erhaltung der Forsten ergangenen, pag. 231. cap. VI. der Braunschweig'lüneburgischen Landesgesetze vorhandenen Patente §. 2 & 3. nach welchem, der Posteritat zum grosen Nutzen, ordentl. Hawungen anzuordnen, das ohnordentliche Hawen abzustellen, die jungen Hawungen zum Wiederaufschlagen und Wachsthum der jungen Lohe wol zu hägen und inwendig vier oder fünf Jahren und ohne Aufthum bey willkührlicher Strafe mit keinem Viehe darein zu hüten.

§. 128.

Er kan auch verbieten, daß man keine Geiß, Schaaf oder ander schädlich Vieh in den Wald treibe.

Der Forstherr kan auch ferners verbieten die Geiß, Schaaf, und andere Thier, so denen Wäldern schädlich, abschaffen, und verbieten, solche nicht in den Forst zu treiben.

KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. lib. 2. Cap. 7. num. 52.*

Da zumalen die Geiß denen Bäumen, Hecken und Wäldern sehr schädlich, so daß sie nicht allein die Spitzen oben von denen Sommerlatten abbeissen, sondern auch die jun-

junge Stämme dergestalt beknopfen, daß dieselben wegen ihres bösen Athems, selten wieder aufwachsen und fortkommen können, auch wol gar verdorren, und dahero in denen Buschgehölzen und jungen Gehäuen nicht wol zu dulten.

WEHNER. *observat. pract* voc. Forst. NOE Meurer Tr. von Forst und Jagdrecht, Part. I rubr. von Abschaffung des Geißviehes, *pag. 6.*

Wann aber arme Leute, die keine Kuh bezahlen können, zu ihr und ihrer Kinder Unterhalt, derselben unmöglich entrathen können, sollen dieselbe ausser dem Gehölz, an der Waide, wo sie keinen Schaden thun können, durch gewisse Hirten gehütet, oder, daferne keine Waide darzu vorhanden, in äussersten Nothfall, kein Gehölz, so unter 8. Jahren, damit betrieben werden.

NOE Meurer, Tr. von Forst und Jagdrecht, *Part. 1. pag. 6.*

In Ansehung der Ziegen ist eine allgemeine Anmerkung, daß selbige vor ein dem jungen Gehölze und Sträuchern sehr schädliches Thier gehalten, folglich wenn die Trifften nicht weit von denen Forsten entlegen seyn, entweder das Halten derselben ganz verboten, oder doch nur in Ställen zu halten erlaubt wird: und obwol denen Hirten bequem fällt, dieselben mit den Schaafen oder Schweinen auszutreiben, weil sich jene gar leicht verlauffen und die Berge hinan klettern, so daß 30. derselben mehr, als 100. Schafe den Hirten zu schaffen machen;

vid. *pag. 3346. seq.* des Zinkischen ökonomischen Lexici.

so pfleget dennoch deren Austreiben schlechterdings aller Orten verboten zu werden. Nach denen Schles. Rechten müssen dem Landesgebrauche gemäß, die gänzlich ausgehölzten Flecke, welche mit Eicheln oder Tannenäpfeln besäet worden, sechs ganzer Jahre in una continua serie, die andern bereits ausgeschlagene und angewachsene Flecke aber, deren Hauptgewächse von dem Rindviehe annoch vernichtet und abgefressen werden könnten, das Frühjahr über, so lange das Holz im Gewächse ist, geschonet und geheget werden, ohne daß mit Rindvieh oder Schaafen darein gehütet wird, wie denn auch die Ziegen zu aller Zeit aufs schärfste, in niedriges Gehölze zu treiben, verboten zu werden pfleget.

vid. de FRIEDENBERG. *Tr. de juribus silesiae §. 11. Cap. XXII. Lib. II.*

Und die besondere pag. 212. befindliche Anmerkung von armen Leuten, ist aus der oft angezogenen holdreichst abgefasseten Hochfürstl. Sachsen Gothaischen Forstordnung de Anno 1644. dem fünften Hauptpuncte von Trifften §. 4. hergenommen, vermöge derer Braunschweiglüneburgischen Landesordnung pag. 223. *et 228. seqq.* sind von Anno 1666. bis 1692. verschiedene nachdrückliche Verbote ergangen, das schädliche Ziegenvieh abzuschaffen, unter der ernstlichen Bedrohung, daß die Forstbedienten bemächtiget seyn sollen, wenn sie außer denen, so nicht verwilliget, Ziegen in dem Forst antreffen, dieselbe wegzunehmen oder tode zu schiessen, immassen sie auch ohne sonderliche Concession auf die Wayde nicht gebracht werden dürfen. In der Churfürstl. Sächsischen Jagd und Forstordnung de Anno 1560. sind diejenigen, welche die Landesfürstlichen Wälder und Gehölze zu behüten haben, die Ziegen oder Böcke gänzlich verbotten, und da selbige darüber

daselbst

daselbst angetroffen worden, sollen die Förster ihnen dieselben nehmen und solche mit dem Amtsverwalter zugleich theilen und vor sich behalten: da sie aber Ziegen und Böcke mit dem Rindvieh scheiden, und sie in den Ställen halten, oder auf ihren eigenen Brach- oder andern Feldern hüten lassen wollen, auf den Fall sollen sie ihnen unverbothen seyn.

§. 129.

Der Forstherr kann den Forsthaber einfordern.

Endlich hat der Forstherr auch das Recht zu einem Zeichen der ihme zustehenden Forstgerechtigkeit, den Forsthabern einzufordern; absonderlich dann, wann die Unterthanen eine gewisse Quantität Holzes aus dem Forst zu hauen berechtiget sind.

MAIER. *tr. de jur. venand. cap. 12. th. 2. pag. 266.*

Dann an theils Orten ist denen Unterthanen erlaubt, aus denen herrschaftlichen Wäldern und Gehölzen, einige Klafter Holz, soviel der Wald füglich ertragen kann, zu fällen, oder das dürre und abgestorbene Holz aus dem Forst zu führen, wofür sie dem Forstherrn jährlich eine gewisse Quantität Haber, der Forst- oder Holzhaber genannt, entrichten müssen. Die ehemalige zu Weissenburg am Nordgau gehörige und an das Hochstift Eichstätt veräusserte Reichsdörfer, haben noch die Gerechtigkeit, alljährlich aus dem Weissenburger Walde Holz zu fällen, wogegen sie nach Weissenburg auch den Forsthabern liefern müssen; es giebt aber immerzu deswegen Streit, weilen die Bauern besagter Dörfer mehr Holz fällen, als ihnen erlaubt ist. In der Churfürstlichbrandenburgischen Holzordnung de anno 1622. cap. 2. ist enthalten, daß die Unterthauen, welche Lager- und Rastholz sammlen wollen, von einem jeden Pferd zwey, ein fremder drey Scheffel Getraid jährlich bezahlen solle. Die Hochfürstlichsachsengothaische Forstordnung cap. 1. §. 11. disponiret hiervon also: Weilen in der Floßschlägen, auch wo Bauholz gefället wird, viel dürres Reißholz, welches nicht zu binden ist, und Späne vorhanden, so soll der Schösser und Forstmeister oder Oberknecht, denjenigen, welche es zu sammlen begehren, und erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dadurch beweisen, und wann es gesammlet, sodann es im Amte anmelden, alsdann soll es durch obbemeldete besichtiget, zu Geld angeschlagen, oder der Spänngroschen von ihnen, wie es jedes Orts bräuchlich, genommen, und die Zeichen wieder ihnen gefordert werden. Wann aber hernachmals die Zahl des Holzes verringert wird, so muß der für das Recht Holz zu hauen alljährlich zu entrichtende Holz- oder Forsthaber, ebenfalls verringert werden.

WESTENHOLZ. *diss. de jurisd. forest. cap. 5. §. 67.*

Ansonsten wird der Forsthaber eigentlich derjenige genennet, den die Unterthauen an einigen Orten ihrer Herrschaft, zufolge des Forst- und Wildbahnrechts, auf die Jagdhunde zu geben schuldig seyn.

vid. Zinkens ökonomisches Lexicon, *pag. 813.*

Hier aber bedeutet er ein anderes Præstandum, vor eine beschehene Verstattung Holz zu lesen, oder zu hauen, und ist eben, wie oben gedachte Grasegelder zu beobachten.

Bayerische Staatsbibliothek

Dann daß man dergleichen Forsthaberlieferung unter die ordentlichen Contributiones mit rechnen könnte, welche Unterthanen, besonders Holzbesitzere, ihrem Landesherrn, wegen dessen Aufsicht über die Forste und deren Besorgung leisten müssen, ist gründlich in Zweifel zu ziehen, und dafür zu halten, daß dessen Ursprung entweder aus einer hergebrachten Dienstbarkeit, welche dem besitzenden Holze auferleget worden, oder aus einem Vertrage, selbigen vor das ertheilte Holzrecht abzuführen, hergeleitet werden müsse. Worvon Herr Lic. Reinhard in *tract. de jure foreſtali germanorum ſect. II. §. VII.* umständlich gehandelt, und die Quæstion, an, ubi ſylvæ præſtatio hæc inhæret, poſſeſſor liberetur, ſi exciſa fuerit? deswegen negative beantwortet hat, quia non arboribus fundi ſed ipſi fundo hæc qualitas ſit impoſita. Eine besondere Beschaffenheit desjenigen Hufenhafers mag es haben, von welchen in Erörterung der Landesgebrechen de dato Dreßden den 12. Mart. 1603. tom. I. Cod. Aug. folgendergestalt gnädigst verordnet wird: Ob Uns wol bedenklichen, des Hufenhafers halben, weil dasselbe ein alt Herkommen, Veränderung zu machen, denselben Uns entziehen, oder in Abgang kommen zu lassen; so soll darinnen dem Armuth zu gute, die Bescheidenheit gebrauchet, daß er nicht alle Jahre, sondern allein zu der Zeit, wenn man dessen zu Fütterung der Hofhaltung bedarf, genommen, wenn er auch auferleget, so soll er nicht bis auf das andere Jahr versparet, und allein an denen Orten wo es vor Alters herkommen, auch nicht über die gebührliche Anzahl genommen, und der Unterscheid gehalten werden, daß derer abgegangenen Hufen halben die andern nicht beschweret, der Hufenhafer proportionaliter auch nach Gelegenheit der Güter und des Vermögens und das auch der ungemittelten Amts- und derer von Adel Unterthanen halben, die sonst mehr Onera auf sich haben, ein gleichmäßiger Unterscheid gehalten, dieselben auch über alt Herkommen und Gebühre nicht beschweret werden sollen. Worzu dasjenige annoch gehöret, was vorhero in denen anno 1555. publicirten Erörterungen der Landesgebrechen pag. 63. ibid. enthalten ist, nämlich: Welche Dörfer in Aemtern gelegen, die vor Alters und bisher, auf Unsere Vorfahren und Unser Erfordern, Uns Hufenhafer gegeben, die sollen ihn hinführo auf Unser Begehr zu geben auch schuldig seyn; der soll ihnen nach billigen Werth, alten Herkommen nach, darüber aus Unsern Aemtern bezahlet, und niemand mit Neuigkeit, solchen Hafers halben, beleget werden. Von denen Würkungen und üblichen Kennzeichen des Forstrechts kann Mehrers nachgesehen werden.

BECK. *de jurisdict. foreſtal. cap. V.* bis *XI. incluſ.*

Zwey=

Zweyter Theil.

Erstes Capitel.

Von verschiedenen Arten des Holzes.

§. 130.

Holz ist einem Lande unentbehrlich.

Daß das Holz eines der größten und unentbehrlichsten Schätze vor ein jedes Land und Reich sey, werden alle diejenigen zugestehen müssen, die von denen menschlichen Bedürfnissen, und von denen Handwerkern, Künsten, Handel und Wandel, und also von dem, was ein Land glücklich und reich machen kann, einige Erkänntniß haben. Es ist dasselbe unentbehrlicher, als die kostbarsten Metalle, und dabey so vortheilhaft und nützlich, als irgend eines von denen gütigen Geschenken des wohlthuenden Bauherrn der Welten seyn mag. Das menschliche Leben würde ohne Holz nicht erhalten werden können. Die so nothwendige Gesellschaft der Bewohner dieser Erden würde ohne Holz nicht bestehen und dauren mögen. Alles fast, was zu unserer Nothdurft unentbehrlich ist, was zu unserer Bequemlichkeit und Vergnügen dienet, kann ohne Holz nicht bereitet und zugerichtet werden. Da nun aber heut zu Tage die Klage wegen Mangel des Holzes fast überall sich ereignet, und die deutlichsten Beweise von der überaus beträchtlichen Abnahme des Holzes fast aller Orten frey vor Augen liegen; so ist es um soviel nöthiger solche Mittel zu suchen, wodurch man solchen Mangel bey Zeiten abhelfe, damit nicht nachgehends ein Land, dessen Wälder, die ehedessen schön gestanden, zu wüsten und öden Plätzen geworden, selbst unter der Last des Holzmangels und seinen traurigen Empfindungen seufzen muß: Woher nehmen wir Holz? Dann es ist nicht genug, daß man sich über ein Uebel beklage, welches man bereits empfindet, und welches mit der Zeit nothwendig größer werden muß, sondern man muß auch ein Mittel dargegen suchen.

§. 131.

Was ein Wald, Waldung oder Holzung seye?

Ein Wald bestehet in einem mit vielen Bäumen, Gesträuche, Kräutern und Erdgewächsen von der Natur auf Befehl des allmächtigen Schöpfers bepflanzten, und hier-

mit dicht bewachsenen Ort eines Landes, der sich vielmals seinem Umfang nach auf etliche Meilen lang und breit erstrecket, darinnen das Wildpret von mancherley Gattung, benebst dem Geflügel, die diesem gehäßigen Raubthiere, und unzähliche Gewürme seinen Aufenthalt hat, welches alles nach dem ihm zugeeigneten Machtspruch: Seyd fruchtbar und mehret euch, ꝛc. besondern Nutzen der Welt vor Augen stellet, der jedoch nicht ohne Mühe und Arbeit nach Wunsch erlanget werden kann, dahero Verstand, und Wissenschaft hierzu den Weg bahnen müssen: Gedult, Vernunft und Zeit aber erfüllen die Hoffnung desjenigen, der Wald, und Waldungen wirthschaftlich gebrauchet, die Verhütung derselben Schäden abzuwenden, und dem Ersatz des nöthigen Abgangs wieder herzustellen weiß.

§. 132.

Ein Forstbedienter muß die Arten des Holzes wissen.

Gleichwie nun aber ein Mann, der über einen Wald gesetzt ist, auch Holz- und Forstgerecht seyn muß; so wird man hoffentlich nicht zweifeln, daß das Wissen der Benennung, und Eintheilung vieler Hölzer, sowol einem Besitzer als Forstbedienten derselben unumgänglich nöthig seye; deswegen denenselben gegenwärtig das bekannteste zur Erkänntniß dienen soll.

§. 133.

Was unter dem Wort Holz hier verstanden werde?

Unter dem Wort Holz verstehen wir allhier nicht das todte, und zum Bauen, oder Brennen gewidmete, sondern nur das grüne und lebendige Holz, wie es in Wäldern, und anderswo aus der Erde wächset, und dieses heisset eigentlich ein Baum, dessen Wesen aus Wurzeln, Stamm, Aeste, Rinde, Blättern, und Früchten bestehet. Sobald die Natur aus der Wurzel des Stammes, oder aus dem Saamen ein Stämmlein hervorbringt, so ist deren erste Sorge, solches mit Wurzeln zu versehen, die sich entweder tief, oder flach in der Erde ausbreiten, zu dem Ende, daß sowol der Stamm der Gewalt der Winde widerstehen, als auch den Nahrungssaft von der Erde empfangen, und dessen Wachsthum befördern möge. Die äussere und grobe Baumrinde, hat jederzeit noch eine subtilere unter sich, zwischen welchen ein häufiger Saft befindlich, welcher von der Erdenwärme, gleich wie das Blut in den Adern eines menschlichen Cörpers, durch gewisse Röhrlein und Falthürlein, nach und nach bis in den Gipfel getrieben wird. Der Stamm des Holzes bestehet aus dem Kern, welcher das Leben des Baumes ist, und weil derselbe viel Ringlein um sich hat, werden solche die Jahre genennet, daraus das Alter eines Baumes zu erkennen, und diese Ringlein werden zuletzt nach dem Gipfel zu so subtil, daß man sie kaum erkennen kann.. Die Zweige sind nicht allein zur Beschützung des Stammes, sondern hauptsächlich zu Tragung der Frucht höchst nöthig. Das Laub dienet so wol zur Zierde, als die Frucht und Stamm vor der grossen Sonnenhitze zu bedecken.

§. 134.

Die Eintheilung des Holzes.

Das Holz wird vornämlich in zahmes und wildes eingetheilet; jenes ist, welches von den Menschen in Gärten gepflanzet wird; das wilde, welches ohne Zuthuung des Menschen in den Gebürgen, Wäldern, und sonsten von sich selber wächset. Ferner unterscheidet sich das Holz in Laub- und Tangelholz; dieses letztere wird auch Harz- und Schwarzholz genennet. Ferner ist das Holz entweder hartes oder weiches. Endlich theilet sich das Holz noch ein in fruchttragendes und unfruchttragendes. Zwischen dem Stamm- und Buschholz ist ebenfalls ein nicht geringer Unterschied. Das Stammholz ist, welches in langen Stämmen und Wipfeln wächset, oder doch so zu wachsen gezogen wird, und ist entweder weiches oder hartes Stammholz. Was zu dem Buschholz gehöret, werden wir unten vernehmen. Nichtweniger entstehet ein Unterscheid zwischen dem Ober- oder Stammholz, und dem unterschlag- oder lebendigen Holz. Oberholz heisset das, so hoch, und zu Hauptstämmen erwachsen ist, oder gezogen wird, und bestehet in allerhand Baubrett- Böttgen- und Obstbäumen, als in Eichen, Buchen, Castanien, Ahornen, Aspen, Birken, Rüstern ꝛc. in Summa, in lauter guten Laubbäumen, die zu Hauptstämmen, bis 40, 50, 80, 100 und mehr Jahren gezogen werden. Unterschlag- oder lebendiges Holz heisset dasjenige, welches unter dem Oberholze jung abgehauen wird, und nachdem es aus den stehen bleibenden Stöcken Sommerlatten getrieben, und allezeit 8, 10, 12, 16, auch nachdem es aus langsam wachsenden Holz bestehet, wol 20 Jahr Ruhe hat, bis es wieder abgestocket wird. Zuletzt wird auch das Holz, seinem verschiedenen Gebrauche nach eingetheilet in Bauholz, Nutz- und Schirr- oder Geschirrholz, und in Brennholz. Was nun das Bauholz anbelanget, so unterscheidet man es wiederum nach seiner Anwendung: in Zimmerholz, welches zu Schwellen, Mauerlatten, Unterzügen, Säulen und Balken dienet. Sparrholz, so da pfleget eingetheilet zu werden in Ziegelsparren, Mittelsparren und Strohsparren, welches Sparren, Bänder, Riegel, Aufschieblinge und dergleichen giebet, und diese heissen insgemein Baustämme. Hiernächst hat man Schindelstämme, Blöcher- und Bretstämme, oder Bohlenholz, aus welchen allerley Bohlen, Pfosten, Dielen und Bretter geschnitten werden. Sonst wird das Brennholz, nächst den Schleussenstämmen und Holze, abgetheilet in Klobenholz, welches in grossen Scheiten in Haufen aufgesetzet wird. In Klafterholz, das in kleinern Scheitern, so entweder Kernscheite, die von dem Stamm und großen Zweigen, oder Stockscheite, die von dem ausgerotteten Stock und grossen Wurzeln gemachet sind, nach Klaftern aufgesetzet, und vermessen wird. In Schockholz, welches gemeiniglich von den Aesten der gefällten Bäume gemachet, und Schockweise verkaufet wird. In Reiß- Wellen- oder Bundholz, welches vom Schlag- oder Unterholz gehacket, und aufgemachet wird. Und in Leseholz, welches denen Holzhackern, und andern armen Leuten, von dürren Zweigen und Stöcken, Späne ꝛc. aufzulesen erlaubet wird. Das Stammholz, welches sowol zum Bau- als Brennholz genommen wird, ist auch seinem Alter nach wol zu unterscheiden. Dann ein Baum ist: 1) Ein Laßreiß, so bey dem Abtreiben und Gehauen das erstemal stehen bleibet. 2) Eine Sommerlatte, welche die Zeit über, da das Gehäue wieder an den

Platz kömmt, und also ein Gehäue übergestanden. 3) Vorständer, so 2 Gehäue gestanden. 4) Ein angehender Baum, welcher 3 bis 4 Gehäue gestanden, oder 30 bis 50 Jahr alt ist. 5) Oberbaum, das ist, ein vollkommen ausgewachsener überständiger Baum, so nach Gelegenheit des Wuchses, und der Art des Holzes 80, 90, 100 Jahr alt ist. Ein Baum aber über 100 Jahr ist ein alter Baum, wiewol die Eichen, wenn man die Historien, und andere Umstände ansiehet, uns zu glauben Anlaß geben, daß selbige 300 und mehr Jahr alt werden können.

§ 135.

Unter die harten Laubhölzer werden gerechnet: 1) die Eichen.

Unter die harten Laubhölzer werden also gerechnet: 1) die Eichen. Eine Eiche ist ein grosser und starker Baum, und breitet sich sehr weit aus, wächset sowol auf den Bergen, als in der Ebene; man findet derselben unterschiedene Arten, als Buch- Hag- Steineichen, und dergleichen mehr. Die Blüthe der Eiche siehet gilbig aus, und blühet gegen und in dem Monat May, nach Beschaffenheit der Frühjahrwitterung. Denn stellen sich zeitig in dem Frühjahr anhaltende warme Tage ein, so blühet die Eiche, wie überhaupt, also auch in denen Wäldern zeitiger, als in andern Frühlingen, da viele nasse und kalte Witterung die Blüten des Holzes zurück hält. Es ist eine brauchbare Sorte des Holzes. Seine Frucht giebet eine gute Mastung vor das Viehe, das Holz macht ein starkes und beständiges Feuer, und kann, weil es beydes in der Erde und im Wasser wol dauret, zum Land- und Wasserbauen sonderlich gut gebrauchet werden. Die Späne des Eichenholzes wissen die Färber wol zu nutzen. Die Rinde wird von denen Lohgerbern zu ihrer Häutegaare gebraucht, und sodann zu Lohballen gemacht, und im Winter statt des Holzes verbrannt, auch kann man sie zu Düngung brauchen. Die Rotheiche, Loheiche, ist eine Art Eichen, so grösser, und an Farbe heller Laub hat, als die Steineiche. Diese hat ein weisses Holz, jene aber ein rothes. Diese trägt auch häufigere, und grössere Eicheln, als die Rotheiche. Auch schickt sich das Holz der Steineiche besser zum Wasserbau, als der Rotheiche.

§. 136.

2) Die Rothbuchen. 3) Weißbuchen.

Eine Buche ist ein großer wilder Baum, dessen dreyerley Gattung, als Weißbuchen, Steinbuchen und Rothbuchen. Die Blüthe siehet gelblicht aus, ist aber sehr zart, und leidet dahero bey spät im Frühjahr einfallenden Frösten auch gar leichtlich Schaden. Sie blühet auch gegen und in dem Monat May, nachdem die Witterung gut ist, wie die Eiche. Das Holz ist hart und weiß, die Rinde graulicht aber glatt. Die Blätter sind dünne, schwärzlich, und weich anzufühlen. Der Saame der Rothbuche ist dreyeckigt und sitzen 2 Eckern gegen einander in einem harten stachlichten Gehäuse fast wie die Castanien. Die Buchecker siehet auch Castanienfarbig aus, ist eine gute Mastung, sowol vor die wilden als zahmen Schweine, nur daß der Speck davon

nicht

nicht vor so gut als von der Eckermast gehalten wird. Von diesen Eckern füttern sich auch gerne die Krammetsvögel und Staaren, weilen sie hiervon überaus fett werden. Man kann auch aus solcher Fruchtöl schlagen, welches sowol in denen Manufacturen, wenn sie Wolle waschen, als auch in einer Haushaltung zum verbrennen gar wol kann gebraucht werden. Sie sind vielfältig zu gebrauchen, sowol zu allerhand Holzwerk, als auch Alleen, und dergleichen in Garten, weilen ihre Blätter eine schöne grüne glänzende Farbe haben, und in allerley Boden, wenn er sonsten nur genugsam geluckert, fortkommen. Das Holz derer Rothbuchen dienet zu allerhand Wageugeschirr, und Hausrath. Wenn die Wurzel recht ausgegraben wird, kann sie zu Schlittenkuffen ausgeschnitten werden. Sie soll über 200. Jahr dauren.

§. 137.

4) Ahorn, oder Ehrenbaum.

Der Ahornbaum ist ein schöner, grosser und ansehnlicher Baum, von starken Zweigen, und den man wegen seines zierlichen und grosen Laubes, das dem Wunderbaum gleich siehet, in die Gärten pflanzet, und angenehm in die Augen fället, obgleich die Zweige und Blätter verwirret stehen. Man hält ihn unter allen Bäumen des Laubholzes vor den herrlichsten, und von denen alten Heyden wurde unter solchen, wegen seiner schönen Breite, Zweige, und des Laubes, viele Götzenopfer, und Heiligthümer gehalten, dahero der Ahornbaum noch an vielen Orten der Ehrenbaum genennet wird. Die Rinde ist runzlich, weißlich oder röthlich; das Holz ist hart, ungemein weiß, und flammicht, welches sich vortreflich arbeiten läßt, dahero solches von denen Tischlern zu unterschiedener Arbeit, als Tischen, Rollen, Schränken, zu Täfelung der Stuben und Säle, gebrauchet wird; desgleichen ist es zu Tellern, Löffeln, Kannen und mehr solchen Geräthe, das geschicklichste. Es wissen auch die Instrumentmacher sich dieses Holzes wohl zu bedienen. Die Blätter sind breit, wie die Blätter des Weinstocks, doch aber spitziger, grüner Farbe, oben braunlicht, unten weißlich und fünffach getheilet. Die Blüthe ist gestaltet wie die Rosenblüthe, aber graßfarbig und büschetweiß. Beckmann in seinem Versuche von der Holzsaat I. Th. *pag. 71.* meldet, daß die Blüthe gelblicht aussehe. Er blühet gegen und in dem Monat May, nach Beschaffenheit der Frühjahrswitterung. Die Frucht, die daraus folget, hat Knoblauchsgeschmack, und bekommt einen länglich runden Saamen. Dieser Baum wächset im Holzbusche, Gärten, an schattigsten Oertern, und unter dem Schatten grosser Bäume. Die Vermehrung geschiehet durch die im Frühlinge anhangende Spalttöpfe und absenkende jungen Zweige, welche man wie die Nelken einlegen, und bis sie Wurzeln, fleißig begiessen muß. Wenn er gepflanzet wird, so schneidet ihn oben nicht ab, er kann verpflanzet werden, wenn er ein bis 12. Fuß lang ist. In Lustgärten wird er in der Baumschule aus Saamen erzeugt, und wächset alsdenn besser als der wilde auf.

§. 138.

§. 138.

5) Der Lennenbaum oder Leinbaum.

Der Lennenbaum ist ein Baum, so dem Eschenbaum gleichet, und vor dessen Geschlecht kan gehalten werden. Die Rinde ist etwas kleinreißiger, und das Laub etwas kleiner. Er hat einen geraden Stamm, und ein zähes und festes Holz, so zu Wagenarbeit und dergleichen wol zu gebrauchen. Der Saamen siehet fast wie Ahornsaamen aus, hat auch Flügel und Knoten. In Schlägen und Gehauen ist die Lenne wol zu dulden. Er schiesset geschwind in die Höhe, unterdrucket das andere Holz nicht, und giebt schöne Laßreisser und Stangen. Er ist werth, daß man ihn durch seinen Saamen ziehet, jedoch will er guten Boden haben, denn in sandigten kommt er nicht fort. Man findet ihn im Harzte und anderwerts.

§. 139.

6) Aschen- oder Eschenbaum.

Der Aschen- oder Eschenbaum wächset hoch, gerade, und hat ein hartes weisses Holz. Die Blüthe siehet roth aus. Der Saame wird im October reif, und zwar in einem Jahr. Er wächset auch auf den hohen Bergen; wiewol Herr Moser in seiner Forstöconom. 1. Buch S. 34. spricht: daß die Asche in der Höhe auf denen Bergen nicht bemerket werde. Es meldet aber Beckmann in seinem Versuch von der Holzsaat cet. 1. Theil S. 125. daß sich zu Lichtenstein auf einem sattsam hohen Berge Eschen finden, und zwar unter andern eine solche, die im Umfang reichlich 12. Ellen stark ist. Die Blätter sind den Lorbeerblättern nicht ungleich. Seine Frucht ist klein, bitter, und wie eine kleine Mandel gestaltet, welche in einer Hülse verschlossen ist. Er leidet keine Schlangen, und seiner Blätter Saft dienet als ein Gegengift vor ihren Bissen.

§. 140.

7) Erlen, oder Ellern, und auch Elsen.

Die Erle, oder Ellern, ist ein bekannter Baum, mittelmäßiger Dicke, der Stamm ist gerade, und mit einer rauhen Schaale oder Rinde umgeben; die Blüthe ist bräunlich; das Erlenholz ist weich, leicht und röthlich, welches in der Erde leicht verdirbt, im Wasser hingegen unverweslich bleibt, daher es auch im Wasserbau zur Roste und Grundlagen schwerer Gebäude gebrauchet wird; es dienet auch zu einem guten Brennholze; er wächset aus eigenen Saamen, und schiesset sehr in die Höhe, träget aber keine Frucht. Der Saame wird reif im Monat September, wie Beckmann a. a. O. S. 95. spricht, da hingegen Herr Döbel in seiner Jägerpraktik Th. 3. Cap. 8. S. 10. vorgiebt, er werde erst gegen Martini zeitig. Man pfleget die Erlen gerne am Gestade und Ufer der Flüsse zu pflanzen, denn sie wehren dem Wasser, daß es nicht leicht das Ufer wegreissen kan. Man schläget es alle 5. oder 6. Jahr weg, damit der Stamm nicht zu hoch wachse, und von dem Wind umgeworfen werde. Aber an denen

Teichen

Teichen wollen sie gute Hauswirthe nicht leiden, denn das Laub, wenn es verfaulet, machet das Wasser schwarz, unrein und stinkend, wovon die Fische leichtlich abstehen. Die Erlen wachsen gerne an feuchten Oertern: daher auch das Sprichwort lautet: rothes Haar und Erlenholz, wächst auf keinen guten Grund. Jedoch schreibt Beckmann a. a. O. Seit. 126. hiervon also: „Es wächst derselbe (Erlensaame) fast auf einem jeden Boden, nur auf sandigten nicht, und es ist daher das Sprüchwort falsch, da man saget: die Erle wachse am besten im nassen Boden. Manche erfordern zwar einen nassen Boden; ich habe aber wahrgenommen, daß sie sich darinnen gar sehr betrügen.„ Die Rinde und die Knospen werden von Färbern und Hutmachern gebrauchet. Das Laub so fett und klebricht, kann man in die Zimmer streuen, wo sich viele Flöh aufhalten, denn sie bleiben daran kleben, und werden damit ausgekehret; man probieret auch damit die Schaafe, ob sie gesund oder nicht: denn man leget ihnen im December und Januario solches vor, die nun davon lustig fressen, hält man vor gesund, die aber nicht daran wollen, haben gemeiniglich Noth an der Lungen, und werden dahero bald verkauft.

§. 141.

8) Birken.

Eine Birke oder Maye ist ein Baum, der sehr viel Zweige hat, woraus lauter gegen die Erde hangende Ruthen wachsen, die sich leicht biegen lassen, und zu Besenmachen sehr geschickt sind. Die Blüthe ist gelblicht, und blühet gemeiniglich in dem Monat April. Es seye dann, daß sie manches Jahr durch die warme und angenehme Witterung schon in dem Monat Merz herausgelockt würde. Von der weichen Art wird der Saamen im Monat September, von der harten aber im Monat October reif. Fället er eher, so ist er vor verdorben zu halten, wie solches aus der Erfahrung bewiesen

Beckmann in seinem Versuche von der Holzsaat Th. 1. Seit. 94. u. f.

Das Halz der Birke brauchen die Wagner zu Karn- und Leiterbäumen, zu Kutschen, Schubkarnbäumen, wie auch zu Mulden, Backtrögen, Wurfschaufeln, und dergleichen, auch besonders zu Böttig- Wein- und Bierfaßreifen. Ins Feuer ist solches gleichfalls sehr gut, massen es ein festes Holz, das wie ein Licht wol brennet, und darbey daurende Kohlen hält. Das Reisig dienet zu Besem, und andern bekannten Dingen; von Birken Saft zu bekommen, bohret man mit einem kleinen Bohrer gliedestief in den Baum, steckt eine Federkiele hinein, so forn und hinten abgeschnitten, und bevestiget daran ein Gefäße; doch muß das Loch wieder mit einem Keil verstopft werden, sonst wird der Baum am Wachsthum gehindert, oder verdorret gar.

§. 142.

9) Castanien.

Der Castanienbaum ist ein hoher starker Baum, so in warmen Ländern an sandichten Orten zu finden, und worauf die Castanie wächset; obgleich in Ober- und Niedersach-

sen und in andern Ländern Deutschlandes auch welche wachsen, so sind solches doch nur wilde, und die Frucht oder Castanie ist bitter, daß sie nicht zum essen dienet; wird also nur seines Ansehens wegen gehalten, indem er sonderlich in Aleen ein feines Ansehen macht. Ansonsten aber ist der wilde Castanienbaum von schlechten Nutzen. Man macht auch von dergleichen Frucht Stärkemehl; es ist aber der Proceß mühesam, und die Ausbeute gering. Die zahme Castanie ist eine angenehme und wohlschmeckende Frucht, liegt in einer dreyfachen Schaale, und wird in die grosse und kleine eingetheilet. Die grosse heißt Marone, die kleine aber behält den Namen Castanie. Wenn man solche in kalt Wasser schüttet, fallen die guten zu Boden, und die Bösen schwimmen oben. Das daraus verfertigte Mehl soll ein wohlschmeckend Brod geben. Man kan sie lange Zeit frisch erhalten, wenn man sie im Keller auf trockenen Sand leget.

§. 143.

10) Nußbaum.

Man darf sich kein Bedenken machen, diesen vor andern sehr nutzbaren Baum, mit zu oberst unter die fruchttragenden Bäum des Laubholzes zu setzen, weil er sich an vielen Orten Deutschlandes unter denen Waldbäumen befindet. Er wächset zu einer grossen Höhe und Stärke, mit vielen sich weitausbreitenden Aesten und Zweigen. Und da er eine starke Wurzel führet, entziehet er denen andern neben ihm stehenden Bäumen vielen Saft. Seine Rinde ist weißbräunlicht und glatt, das Holz maserig, und von schönen Ansehen, besonders wenn es poliret wird, daher auch die Wurzel zu vielerley sauberer Holzarbeit den Tischern und andern zu statten kommt. Die Blätter sind groß, hellgrün, und von gutem Geruch. Die Fortpflanzung geschiehet am besten durch die Nuß, wenn man sie 3 bis 4 Zoll tief in gutes Erdreich stecket, so treibet selbige in 3 Jahren einen zur fernerweiten Versetzung tauglichen Stamm hervor. Es wächset dieser Baum schnell, und setzet jährlich viel Holz an, daher er auch dem Frost sehr unterworfen ist, weswegen er zur Winterszeit an der Wurzel mit Stroh oder Mist zu verwahren ist; solten aber die Zweige dennoch verlohren gehen, so darf man nur das todte Holz abhauen, und da schlägt er leicht am Stamm wieder aus, trägt auch gar zeitlich wieder. Dieser Baum ist ungemein nutzbar; denn die Raupen und anderes Ungeziefer thun seinen Früchten und Blättern, wegen ihrer Härte und Bitterkeit, keinen Schaden. Einige Medici behaupten, daß das Nußbaumholz dem Sassafras in der Arzney an Würkung gleich komme. Die Bäume wollen grossen Raum haben, weil sich die Zweige weit ausbreiten, daher man sie allezeit 30 und mehr Fuß voneinander setzen soll. Die Löcher oder Gruben, darein man sie pflanzen will, müssen tief und weit seyn, und soll man sie 4 Wochen lang offen lassen, hernach die Bäume einen halben Fuß hoch von der Wurzel hinein setzen. Wenn der Baum krank wird, darf man nur zur Wurzel graben, dieselbe aufreissen, und im Wasser zerlassenen Kühmist hineingiessen, so kommt er bald wieder zu sich selbst. Die grünen Nußschaalen, Wurzeln und Blätter, werden zum Braunfärben gebraucht. Insgemein wird zwar eine jedwede Frucht, deren Kern mit einer harten Schaale umgeben ist, unter dem Wort Nuß verstanden, hier aber beziehet sich solches insonderheit auf die Frucht des Nußbaumes,

nes, und zwar der sogenannten Welschennüsse. Diese sind in einer grünen saftigen Schaale eingeschlossen, die sich aber von selbst, und so bald sie reif worden, öffnet, und eine hölzerne, harte und ovalförmige Schelfe zeiget, in welcher eine Art der Mandeln befindlich, die sich in zwey oder vier Stücken theilen; diese sind wiederum mit einer bleichgelben dünnen Haut überzogen. Besagte Theile aber werden durch eine holzigte Scheidewand, so der Sattel genennet wird, von einander gesondert. Es werden der Welschennüsse fünferley Arten gezählet: als 1. die gemeine. 2. Die dünnschälige. 3. Die Blutnüsse. 4. Die grossen sogenannten Roß- oder Pferdenüsse, so die Grösse einer Kindesfaust bekommen. Und endlich 5. die kleinsten, die wegen ihrer harten Schaalen Steinnüsse, oder, weil man den Kern mehrentheis heraus grübeln muß, Grübelnüsse genennet werden.

§. 144.

11) Aepfelbaum.

Der wilde Apfelbaum wächset nicht sonderlich hoch, hat viele Zweige, die in einander gewachsen. Die Blätter gleichen denen Blättern des zahmen Apfelbaums, ob sie gleich kleiner, die Blüthe ist schöner röthlicher Farbe, und hat einen angenehmen Geruch. Die Frucht ist klein und herbe, hat eine zusammenziehende Kraft, dienet zur Nahrung des Viehes, auch wohl der Menschen, wenn sie gedörret werden. Man kan auch Eßig daraus machen, und Branntewein daraus brennen. Er wächset in Wäldern und auf bergichten Gegenden. An manchen Orten pflanzet man ihn auf die Seiten der Strassen und Graben, dem Viehe Schatten zu geben. Die Bienen ziehen Honig aus dessen Blüthe; und es wird Aepfelmost daraus gepresset, so sehr wohl zu trinken. Die innere Schelfe der Rinde braucht man zum Gelbfärben, wann solche in Alaun gekocht wird.

§. 145.

12) Birnbaum.

Der wilde Birnbaum wächset in Hölzern und auf dem Felde. Der Stamm ist rauh, voller Ritzen, das Holz ist hart und gelblicher Farbe. Die Zweige haben Stacheln, die Blätter sind länglich, und forne zugespitzt. Die Blüthe ist weiß. Die Frucht ist zwar den gepfropften oder zahmen Birnen gleich, allein sauren und herben Geschmacks. Wenn ein solcher wilder Stamm ordentlich verpflanzet worden, sind die Birnen gut zu essen, auch Birnwein oder Most daraus zu machen.

§. 146.

13) 14) Pflaumenbaum und Quittenbaum.

Obgleich die Pflaumen- und Quittenbäume unter die harten Laubhölzer gezählet werden; so übergehen wir solche mit Fleiß, weil sie mehr Garten- als Waldbäume sind.

§. 147.

15) Arlsbeerbaum, oder Elzebeeren.

Der Arlsbaum oder Elzebeerenbaum wird von vielen auch der Vogelbeerbaum genennet, und wo er gut Erdreich hat, treibet er einen hohen Stamm. In Thüringen wächset er am meisten, auch wird er in Franken und Schwaben, jedoch nicht so häufig angetroffen. Er führet auch ein schönes Laub, welches dem Ahorn- oder Weinlaube fast gleich kommt, jedoch viel kleiner und röthlicher als dieses. An sich selbst ist das Holz sehr fest und hart, und kann zu unterschiedener Arbeit gebraucht werden, weilen es dem Birnbaumholze fast gleich kommt, nur daß jenes etwas brüchlicher ist. Die Wurzel ist hart und röthlich, und gehet tief in die Erde. Es kann auch dieser Baum gar leichte durch die Körner und Schößlinge gezogen und aufgebracht werden. Da denn der Stamm zu Oberholze gezogen wird. Und weil er auf Stamm und Stocke, gar leicht wieder ausschlägt, das Unterholz auch sehr wenig verdruckt wird, so kann man solches gar wol unter die nutzbare Holzung rechnen. Die Beeren, so dieser Baum in großer Menge trägt, werden auch Arlskirschen genennet, sie wachsen träublicht, und an Couleur gelbröthlicht, sind aber nicht eher zu genieſſen, als wenn sie teig werden, auch eine braune Farbe bekommen. Sie werden auch, ehe sie noch reif sind, in Büschel gebunden, und als etwas sonderbares an die Oerter, wo keine wachsen, geschickt. Dieser Frucht wird auch von Wildpret und Vögeln mehr als den Vogelbeeren nachgetrachtet. Sie sehen aus wie Weißdornfrucht, und kommen den Mehlfeisten oder Mehlfässen ziemlich gleich, führen statt des Kerns einen harten Stein bey sich, aus welchem der Arlsbeerbaum kann gezogen werden. An dem Böhmischen Gränzgebürge findet man solche auch.

§. 148.

16) Maulbeerbaum.

Der Maulbeerbaum wird zwar auch unter die harten Laubhölzer gerechnet; weil er aber mehr ein Garten- als Waldbaum ist, so haben wir solchen zu beschreiben hier vor unnöthig befunden.

§. 149.

17) Ebereschen- Quitschen- oder Vogelbeerbaum.

Der Ebereschen oder Vogelbeerbaum, wächset hin und wieder in Wäldern, an feuchten und schattigten Orten, hat länglicht gespaltene Blätter, und trägt kleine rothe Beerlein, derer sich die Vogelsteller zum Vogelfangen bedienen. Die die kleinste Beerlein tragen, werden vor die besten gehalten. Er kann auch durch Absprößlinge und aus der Beere fortgepflanzet werden.

§. 150.

18) Meßheldern, auch Weißlebern.

Die Maßeller, Meßhelder, Weißlebern ist eine Art Bäume, so billig unter das harte Holz zu rechnen, wird fast allenthalben in denen Holzungen gefunden, jedoch gehen sie mehr ins Gesträuche, als in Stamm, wiewol man es auch zum Baum ziehen kann; er wächset aber langsam, und ganz kröpfig in einander, weswegen er zu Hecken wol zu brauchen ist. Die Rinde ist rauh, mit vielen Rissen und weißgrau, worunter aber eine weisse Schaale und zäher Bast, gleich denen Ilmen und Rüstern, ist, welcher den Baum auch vor den Frost beschützet. Er geräth fast in allem Erdreich, vermehret sich leicht, schlägt auch am Stamm häufig aus, am meisten aber kommt er von seinem kleinen und leichten Saamen, welchen der Wind hin und her streuet. Es wird dieses Holz wegen seiner Härte zu Büchsen- und Pistolenschäften, wie auch zu Auslegung der Tischlerarbeit, ingleichen zu Tobackspfeifenköpfen, zu Zierung der Fußböden, wie auch Schränke, gebrauchet; doch ist es unter dem Schlagholz am besten, weil es harte Kohlen giebt. Die Frucht ist unbrauchbar, indem solche nur in einem harten flüchtigen Saamen, in Gestalt eines Zwiefalters, bestehet.

§. 151.

19) Ilmen- 20) Rüstern- 21) Fliegen- oder Leinbaum.

Die Ilmenbäume, Ulmenbäume, Fliegen- oder Leinbäume, Lindbast, Aspenholz, Ylmann, Rüstholz, nennet man ansonsten Rüster, Rüsterbaum, und die Gattungen der Rüstern in deutliche sowol, als von einander abgesonderte Classen zu bringen, ist eine fast schwere Arbeit, die keinen besondern Nutzen hat. Man weiß, daß in ökonomischen Angelegenheiten, Rüstern, Ilmen, oder Ulmenrüstern, und Fliegenbaum vor eine Art gehalten werden, und in Betracht des Laubes fast nicht zu unterscheiden: daher zu merken, daß der gemeinen Rüstern in den deutschen Ländern gedachter massen zwar ihr Name verändert wird, das Holz jedoch ist einerley, desgleichen auch die Wurzel. Diejenige Rüstern, so auf Bergen und Höhen wachsen, werden hoch und stark, deren Laub das Rindvieh gern frißt, und den Schaafen dienlich ist. Welche aber in der Ebene an feuchten morastigen Orten, alten Graben, und Rändern gut fortkommen, treiben auch in die Länge und dicke, sind nicht so dauerhaftig, als jene, sondern werden eher wandelbar, alt und brüchig. Die Blätter der Rüster sind sehr rauh und scharf, länglich-rund mit einer schmalen Spitze am Rande herum, schön zerkerbt, und mit harten Aederlein durchzogen. Auf diesen Blättern setzen sich im May und Junio grüne Bläslein oder Knöpflein, welche mit einer Feuchtigkeit erfüllet, daraus Fliegen oder Mücken wachsen, so ein Loch in solches Knöpflein machen, und davon fliegen. Die Blüthe kommt aus den innersten Theilen seiner Aestlein hervor, bestehet aus vielen schwarzröthlichen Fäserlein, darauf folgen schwarze Schötlein oder Täschlein, darinnen ein kleiner weisser, und süsser Saamen enthalten. Er hat die Größe und Gestalt des grossen Gartenmeldensaamens, und muß zum Säen bey Zeiten im Herbst gesammlet

let werden, so bald er reif ist, weil er sonst über Vermuthen verflüget. Des Baums Rinde ist, wenn er alt wird, rißig, und rauh; die jungen Rüstern aber sind glatt, und haben unter ihren grau und grünlichten Schaalen einen starken Bast, können gleich der Linde geschälet, und genutzet werden. Indessen wird der Leim- oder Fliegenbaum von einigen vor das andere Geschlecht des Ilmenbaums gehalten, weil er selbigem sowol am Holz, als Blättern gleichet. Jedoch ist selbiger dem Rüsterbaum noch viel ähnlicher, ausser daß dieser etwas kleiner Laub, als der Rüster hat. Der Unterschied bestehet vornämlich darinnen, daß der Leimbaum um ein merkliches zärter und kleinjähriger, als der Ilmen- und Rüsternbaum ist, dahero auch dieses Holz gleich der Rüster zu Wagnerarbeit sehr dienlich ist, von denen Instrumentmachern aber vor jenen sonderlich zu Violinen gebrauchet wird. Seine Blätter wachsen im May und Junio, worauf viel hohle Knoten zu sehen, so an der Farbe grün, und theils groß, theils klein sind. In selbigen befinden sich kleine Schmöchfliegen, und sehen eben so aus, wie diejenigen, so an dem jungen Hollunderholz im Sommer wachsen, welche Knoten nach und nach schwarz werden, und zusammen dorren, die meisten aber gehen auf, und der Schmöch verdorret. Welches auch die Ursache ist, daß er Fliegenbaum genennet wird; er lässet sich auch gleich den Rüstern durch Verpflanzung fortbringen, so ist er auch gut zum Schnitzeln. Das Holz hat eine angenehme Farbe, und kommt daher in Auslegung des Tafelwerks wol heraus, weswegen es auch die Tischler gern verarbeiten. Die Blüthe des Leinbaums kommt gemeiniglich in dem Monat April. Es sey denn, daß sie manches Jahr durch die warme und angenehme Witterung schon in dem Monat Merz herausgelocket wird.

§. 152.

22) Mispeln.

Der Mispelbaum wird auch unter die harten Laubhölzer mit gezählet, ist aber auch vielmehr ein Garten- als Waldbaum; dahero wir solchen auch zu beschreiben übergehen.

§. 153.

23) Patscherpen, Scherpten, Scherpel, Hanbeerenholz und Wiedbaum.

Die Patscherpe ꝛc. ist ein Baum, der sowol an dürren, als morastigen Orten wächset, doch in diesem stärker. Er hat ein grosses, breites und dickes Blat, so oben grün, unten aber weißlicht siehet, bringt Trauben mit schwarzen Beeren, so gut zu essen. Die Rinde siehet dem Schwarzdorn fast gleich, nur daß sie mehr weißsprenkliche Pünctlein hat. Im Alter springt sie auf, und wird rißig. Die Patscherpe schiesset in feine lange Stangen, so zu Böttigerreifen dienlich, denn es ist ein zähes Holz. Es kann alle 5. bis 6. Jahr abgeholzet werden.

§. 154.

Unter die weichen Laubhölzer gehöret 1) die Linden.

Unter die weichen Laubhölzer wird gerechnet der Lindenbaum. Dann gleichwie die Eiche unter dem harten, also hat dieser unter dem weichen Laubholz wegen Annehmlichkeit des Schattens, Geruchs, und Nutzbarkeit des Holzes billig den Vorzug. Es giebt dessen 3. unterschiedene Arten, als die harte, die weiche und die holländische Linde. Die harte hat ein hartes, gelbes, und dichtes Holz, träget weder Blüthe, noch Frucht, und hat grössere Blätter denn die weiche Linde; sie sind rings umher gekerbt, und mit kleinen Körnern gleichsam besäet. Diese Sorte ist nicht so häufig als die weiche; wächset gern in fetter Erde, und wird gemeiniglich zu Spaziergängen der Gärten angewendet. Die weiche Linde hat kleinere Blätter als die erwehnte Sorte, träget Blüthe und Saamen. Die erstere bestehet aus 5. kleinen Blättern in Gestalt einer Rose, von Farbe weißgelblich, und wolriechend; die weiche oder frühzeitige Art derselben blühet in dem Monat Junius. Die harte oder spätere Art aber blühet erst in dem Monat Julius. Nach der Blüthe folget eine kleine runde Nuß, in der Grösse einer Erbsen, in welcher 2. schwärzliche Saamenkörnlein verborgen liegen. Diese, als der Saame, werden im October reif. Die Holländische Art, wird wegen seines starken Laubes, und häufigen Schattens dem andern vorgezogen. Er wird aus den Kernen, bisweilen auch aus den Ablegern, fortgepflanzet und vermehret, wiewol erstere Art besser ist.

vid. Beckmann von der Holzsaat I. Theil, S. 139.

Der Lindenbaum erreichet ein grosses Alter, und übertrifft bisweilen den Eichbaum an Jahren. Die grosse Linde zu Neustadt am Kocher giebt hier ein Zeugniß. Die Aufschrift an einer der Säulen, so ihre Aeste unterstützte, bewiese, daß sie schon in dem Jahr 1555. da gestanden habe, und da sie 1665. gemessen wurde, so betrug der Umfang oder die Stärke ihres Stammes 27. Fuß und 4. Zoll. Das war also ein Baum, der ohnläugbar über 1000. Jahre alt geworden. In dem 9ten Stück der beliebten physikal. Belustigungen, so in Berlin seit 1751. herauskommen, liefet man S. 637:647. ein Schreiben des Herrn Oberprediger Campens zu Altlandsberg, so gleichfalls eine daselbst befindliche große, und nach denen angegebenen Umständen, und der beygefügten höchst wahrscheinlichen Rechnung, tausendjährige Linde beschreibet, und von solcher genau und sorgfältig handelt. Diese hat 35. Fuß im Umfang ihres Stammes.

§. 155.

2) Die Aspen.

Die Aspe oder Espe ist einigermassen vor eine Art der Pappelbäume zu halten, weil deren Blätter an einem dünnen und langen Stiele hangen. Hat runde, dicke, fette Blätter, theils etwas gekerbet, träget Zapfen gleich den Pappelweiden und Haselstauden, hat ein ganz weiches Holz, so wegbrennt wie Stroh, giebt wenig Hitze und Asche, es arbeitet sich aber schön, und ist sehr weiß, daß es von denen Drechslern und Tischlern stark

gebrau-

gebrauchet wird: auch machen die Moldenhauer Molden und Backtröge daraus. An feuchten Orten kommt er am besten fort. Die Aspe blühet roth; und der Saame wird im Monat April reif, wenn warme Witterung ist, sintemalen dieselbe überhaupt gar vieles zu der zeitigern oder spätern Reifung des Saamens beyträgt.

§. 156.

3) Kirsch- Zwiesel- oder Weichselbaum.

Der wilde **Kirschbaum** ist unter dem Namen Wispelbeerbaum bekannt; er wächset in den Hölzern und Wäldern, seine Frucht bestehet in kleinen langstieligten schwarzen Kirschen, von einem sehr süssen, und angenehmen Geschmack und Saft, welcher Mund und Hände dunkelroth färbet. Dem Stamme und Laube nach kann man den Schwarzkirschenbaum von dem Wispelbeerbaum nicht wol unterscheiden, sondern die Früchte müssen den Unterschied machen, indem sie zum Theil kohlschwarz, zum Theil aber roth, oder gelb und roth sind. Unter allen ist der schwarze Kirschbaum einer der allernützlichsten, denn er wächset schneller als sonst kein Baum, und kann gar wol zu Oberholz gebrauchet werden. Er wird am Stamm sehr stark, also, daß ausser dem gemeinen Gebrauch, auch Bretter daraus geschnitten, und wie gesaget, besser als aus keinem Holze, allerley musicalische Instrumenta davon verfertiget werden. Das Holz ist zähe; bey alten Bäumen aber ist die Rinde aufgespalten, die Wurzel tief, und der Baum andern Bäumen nicht leicht schädlich, denn er treibet in der Geschwindigkeit hoch, wird aber selten alt, und wenn man meynet, er sey am besten zu gebrauchen, fängt er an von oben her dürre zu werden, und obgleich das erstorbene Holz abgehauen wird, schläget er doch nicht leicht wieder aus. Weil dieser Baum an der Wurzel allenthalben ausschläget, auch die von den Vögeln vertragene Kerne gar bald Reiser treiben, welche in kurzem zu Fruchttragenden Bäumen werden, lässet er sich leicht aufbringen. Es ist ihnen aller Boden und Erdreich anständig, ausser wo es gar zu naß, und weil sie stark einwurzeln, widerstehen sie den Sturmwinden mehr als andere Bäume, müssen aber zur Zeit, da die Früchte reifen, vor den Näschern in Acht genommen werden, daß sie selbige nicht beschädigen.

§. 157.

4) Der Faulbaum.

Der **Faulbaum** ist ein Baum von mittelmäßiger Grösse, dessen Blätter dem Kirschlaube gleich kommen, nur daß sie etwas schwärzer und runder sind, wächset hin und wieder in den Wäldern. Die äusserste Rinde dieses Baums ist schwarz mit vielen weissen Flecken, die innere aber gelb, und diese, wie auch von der Wurzel, wird von den Aerzten wider die Milz- Wasser- Gelbesucht sehr gerühmet, indem sie die wässerichte Feuchtigkeit stark abführet. Joh. Gottl. Beckmann giebt hierüber wegen des Faulbaums seine Meynung also an Tag, wann er im 3. Theil seiner Versuche von der Holzsaat

Seit.

Seit. 76. b) schreibt: "der Faulbaum ist der im Latein also genannte Frangula, oder Alvus nigra baccifera und Arbor fœtida. Er trägt eine fünfblätterichtregulaire Blume, der eine schwarze Beere folget, von deren purgirender Kraft der frutex selbst in hiesiger Gegend schwarzeSchießbeeren betittelt wird. LINNAEUS in dem *Systèm. naturæ*, Halle, 1740. lang 4to *pag.* 32. setzt ihn in die fünfte Classe unter die Pentandria Monogynia flore imperfecto. Allein in Ansehung der Forstwissenschaft ist seine Kenntnis gleichfalls von geringer Erheblichkeit. Denn ob er gleich an vielen Orten unsers Sachsenlandes, so wie auch anderwärts, ein Baum, nemlich der Faulbaum genennet wird, so erwächst er doch in unsern Gegenden, wo man ihn in denen Hecken unter andern Gebüschen mit findet, nur zu einen Strauch, dessen schwache Aeste zur Feuerung von sehr schlechten Nutzen seyn dürften."

§. 158.

5) Haseln.

Hasel ist ein Baum, oder vielmehr Gesträuche, welches man unter den Laubholz häufig und fast allenthalben in Hecken und Gärten findet, wie auch in denen Wäldern. Es treibet viel geschmeidige Zweige; hat ziemlich breite Blätter, gleich den Erlen, jedoch rauher und grösser. Anstatt der Blüthe träget es lange Zäserlein, welche der gemeine Mann Kätzlein nennet, daraus aber keine Frucht kommt, sondern dieselbe wächset unter demselben besonders. Die Schaale oder Rinde ist braun mit weissen Flecken; sie wurzelt ziemlich tief in die Erde, und wenn sie alt wird, treibet sie eine Wurzel, gleich einem starken Knollen. Sein Laub dienet zur Fütterung des Rindviehes, Ziegen und Schaafen, doch lässet man es nicht gern abstreifen, weil es dem Wachsthum des Holzes hindert. Sie giebt gutes Schlag- und Brennholz, Reifstöcke, und zu Körben; und sonderlich gute Kohlen zum Büchsenpulver. Die Bergknappen schneiden davon in der Christnacht ihre so genannten Wünschelruthen, vermittelst welchen sie reichhaltige Erze und Schätze, ingleichen Wasserquellen, und so gar Räuberbanden zu entdecken, vorgeben. Man erzeuget diese Staude von ihrem Saamen, wie die Eichen, und darf man nur die Nüsse in Moos oder Laub über Winters stecken, im Keller halten, und hernach pflanzen. Die muthwilligen Soldaten, wenn sie überlaufen, oder sonst etwas wider ihre Pflicht begehen, müssen den Effect dieses Gesträuches zum öftern schmerzhaft empfinden, wenn sie durch die so genannten Spießruthen laufen müssen. Haselnuß, ist die Frucht nur gedachter Staude. Man theilet sie in zweyerley Sorten, nämlich in die zahmen und wilden; diese letztern sind die kleinen, so in den Gebüschen und Hecken wachsen.

§. 159.

6) Pappelbaum, Pappelweide, Alberbaum, Bellen.

Der Pappelbaum ist ein hochstämmiger Baum, welcher gern an feuchten Orten, an den Ufern und Rändern der Flüsse, Bäche und Wassergräben wächset. Man theilet ihn in dreyerley Arten, nämlich in den weissen mit breiten Blättern, in den schwarzen,

und in den Zitterweiden, oder Pappelbaum; wiewol einige diesen leztern zu einer besondern Art der schwarzen Pappel rechnen. Die erstere Sorte wächset geschwind, und treibt zu oberst viel Aeste. Er schiesset sehr in die Höhe, und bekommt einen starken dicken Stamm. Die Rinde, sonderlich die Aeste, ist weißlicht, und glatt. Die Blätter gleichen den Weinblättern, sind aber viel kleiner, oben und unten eingekerbt, und fallen ins Weisse, daher auch der Baum den Namen der weissen Pappel bekommt; sie hangen an langen Stielen. Seine Blüthe, oder sogenannte Kätzel, sind lang, und haben viel Blätter, welche am Gipfel mit Staub bedeckt sind. Seine Wurzeln kriechen auf der Erdfläche, und da sie nicht viel in die Tiefe wachsen, so ist er dem Windfall sehr unterworfen. Sein Holz ist weiß, und leicht zu spalten. Des schwarzen Pappelbaums Holz ist viel härter, schwerer zu spalten, und viel gelber als der ersten Art. Im Anfang des Frühlings treibt er Knospen, so groß wie die Capern, länglichrund, zugespitzt, von gelbgrüner Farbe, harzig, kleberich, und von einem nicht unangenehmen Geruch. Diese Sprossen werden zu breiten zugespitzten glatten Blättern, wie beym Epheu, am Rande etwas ausgezackt, von einer glänzenden grünen Farbe, hängen an langen dünnen Stielen. Zu Ende des Merz und Anfang des Aprils treibet er seine Knospen, die, wie gesagt, wohlriechend, gelb, und mit einer harzigten Materie angefüllet sind, woraus die Pappelsalbe zubereitet wird. Dieser Baum ist zweyerley Art, dann eine Art trägt zwar Kätzel oder Blüthe, aber keine Frucht, die andere Art hingegen bringet Früchte ohne Blüthe. Der schwarze Pappelbaum wurzelt viel tiefer in die Erde als der weisse, auch wird er weit größer, dicker und gerader, weil er von der Erde mehr Saft und Nahrung empfängt. Dieser Baum wird aus den Schößlingen leicht gezogen, und darf man nur diejenigen Aeste, welche am geradesten, und etwa 3 oder 4 Schuh hoch sind, unten die Schaale etwas auflösen, und sie in die Erde stecken, so schlagen sie bald an. Er bringet in kurzer Zeit großen Nutzen; denn da sein Stamm eine besondere Stärke und Dicke erlanget, so ist selbiger zu unterschiedenem Hausgeräthe, als Backtrögen, Mulden und dergleichen, wie auch Bretter daraus zu schneiden, am nützlichsten zu gebrauchen, indem das Holz sehr wämmrich in einander wächst, und nicht aufreisset. Es dienet auch solcher zu guten Brennholz, und giebet öfters eine ausgewachsene Pappel 5, 6, auch 7 Klaftern Scheite. Denen Schreinern, Büchsenschäftern, Bildhauern und andern, kommt sein Holz zu ihrer Arbeit wohl zu statten; sein Kern ist der Verstockung und Fäulniß nicht so leicht wie anderer unterworfen, und dauret zuweilen 100 und mehr Jahre. Er giebt darneben ein gutes Feuerholz, und kann alle 5 bis 6 Jahre geköpfet, oder geschnitten werden. In den Waldungen und Buschhölzern wird er nicht gedultet, indem seine Wurzel zuweit um sich greifet, auch der Baum zuviel Schatten macht, und dem Unterwuchs den Nahrungssaft entziehet. Die Blüthen derer Weiden überhaupt sind weißgelblicht, und blühen gemeiniglich in dem Monat April; es seye denn, daß sie manches Jahr durch die warme und angenehme Witterung schon in dem Monat Merz herausgelocket würden. Der Saame wird reif im Monat April, wenn warme Witterung ist. Dann bey kühlem Wetter kommt er freylich etwas später zu seiner Reife. Er kann aber wegen seiner Zartigkeit nicht gesäet werden. Denn das Saamenkorn ist mit einer Wolle umgeben, und wenn man dergleichen sammlen will, so kann derselbe nicht wieder von einander

gebracht werden. Es ist demnach besser, man läßt ihn hinfallen, wohin der Wind ihn treibet; denn also fällt er endlich doch zu Boden, und wird daselbst ohne Zweifel keimen und aufgehen. Denn sonst hätte ihn die Natur umsonst hervorgebracht. Wiewol Herr Döbel in seiner Jägerpraktik in dem Anhang zum 3ten Theil Cap. 41. S. 178. hiervon also schreibt: "Es zeugen sich zwar alle Hölzer von ihren Saamen, oder Früchten fort, ausser vom Leimbaum, Pappeln und Weiden weiß ich mich dergleichen nicht zu entsinnen." Es hat aber Beckmann in seinen Versuchen zur Holzsaat 1ster Theil S. 130. das Gegentheil dargethan, daß alle Hölzer durch ihren Saamen in der Natur fortgepflanzet werden. Welche Meynung sich sowol auf ein Urtheil der gesunden Vernunft, und auf den im 1. B. Mos. 1, 11. 12. gebrauchten göttlichen Ausdruck: **Bäume, da ein jeglicher seinen eigenen Saamen bey ihm selbst habe, gründet.**

§. 160.

7) Sohl- Bruch- Rothe- Zähe- und Gelbeweide, cet.

Der **Weidenbaum**, als ein nicht nur bey der Landwirthschaft, sondern auch vielen andern häuslichen Verrichtungen unentbehrlichen Holzes, welches theils zu einem Baum erwächset, theils aber nur einem Strauche gleichet, ist unterschiedlicher Art, und wird mehrentheils an dem Laub erkennet, welches zum Theil gekerbt, zum Theil gleich oder lang, item breitlich wächset, und weißlich oder grün siehet. Solchemnach giebt es **Band- oder Bindweiden, Busch- Sohl- oder Saalweiden, Glasweiden, Rosenweiden**, deren Blätter in Büschlein wie Rosen stehen, **Bruchweiden, Pappel- Rhein- Krebs- Bach- Sand- Gold-** und **Zachweiden.** Die Sohl- oder Saalweide ist von denen andern darinnen unterschieden, massen solche in Waldungen sich sowol an denen abgehauenen Büschen, als auch von deren Saamen fortzeuget. Dieser bestehet in langen rauhen grauichten Palmen, gleich den Aspenen ihren, welcher auch im Frühjahr ausflüget; in tiefen und fetten Gründen wächset zwar der Stamm am stärksten und liebsten, jedoch findet man dergleichen auch auf denen Gebürgen, wo Laubholz befindlich ist, er formiret keinen gar großen Baum, dennoch aber starke Stangen, und giebt ein nutzbares Schlagholz ab, indem von dessen hohen Sommerwuchs in 8 bis 9 Jahren schon gute Reißstäbe zu nutzen. Bleibt solches einige Jahre länger verschonet stehen, ist es sowol denen Siebmachern zu Verfertigung der Siebe, als auch besonders zu Pfählen in denen Zäunen, und noch besser zum Wasserbau, sehr dienlich. Nicht minder giebt es gut Feuerholz und Kohlen, auch wird dessen Rinde zu Gerberloh genommen, und der beste Juchten damit verfertiget. Zu einem hohen Alter gelanget die Sohlweide nicht, wenn sie zumal unter hohen Bäumen stehet, sondern stirbt von oben nach und nach ab, hat ein starkes rippig- und etwas rauhes weißlichtes Laub, gleich der Schaale, welche auch einigermassen weißgrünlich siehet. So diese jung, ist sie glatt, im Alter aber reisset die äusserste da oder dort auf, die darunter befindliche zähe Schaale hingegen bleibet in ihrer Würde, und befestiget den Stamm.

Die **Bruchweide** wächset und treibet unter denen übrigen Arten der Weiden am mächtigsten, und hurtigsten. Dahero ist rathsam, daß solche von denen Hauswirthen an

denen Gräben, Angern, und dergleichen vielfältig gepflanzet werde. Anerwogen solche alle 5. bis 6. Jahre zu schneiteln, und dahero zum Feuerholz guten Nutzen bringet. Ihr Laub ist schmal, das Holz brüchig, und anderer Gestalt als ins Feuer nicht wol zu gebrauchen; doch ist bekannt daß von dieser Weiden alten Splint vor das Frauenzimmer die feinsten Kämme gemacht werden. Sie ist auch wegen ihrer Fettigkeit, der Kälte, und Verstockung des Kerns sehr unterworfen, so daß er im Alter ganz heraus faulet, doch treibet sie ihren Sommerwuchs aus dem noch stehenden Splint, und Schaale viele Jahre fort.

Die zähe rothe **Weide** ist gegen die vorige zum Gebrauch weit nutzbarer, massen die junge Schösse zu Anbindung der Bäume, zum Zusammenradeln des Reißholzes, zu Befestigung, und Verfertigung derer Zäune, sehr bequem sind; nicht minder aber thut das starke Holz gleich der vorigen ihres zum Feuerholz gute Dienste, indem solches ebenfalls nach 5. und 6. Jahren zu schneiteln tauglich ist. Sie wächset klaftrig, auch noch stärker, und verlieret im Alter durch die Fäulung den Kern. Ehe aber dieses erfolget, werden Mulden, und Bergtröge daraus gemacht. Ihr Laub unterscheidet sich von denen Blättern der Bruchweide darinnen, daß solches länger, breiter, und dunkler siehet als letztere; der Saame aber bestehet gleich vorigen in Palmen, und das Erzeugen wird von den abgehauenen Aesten werkstellig gemacht, ausser der müste selbst aufgehen.

Die zähe gelbe **Weide** wächset in ihrem Sommerwuchs nicht so stark wie die vorigen Arten, führet zwar einen starken Stamm, aber nicht dergleichen Aeste, und Zweige, doch ist sie unter denen Weidenarten am nutzbarsten, und zähesten, sowol zu Anbindung der Weinstöcke, als jungen Bäume, und dergleichen, deswegen sie auch von Wein- Lust- und Baumgärtnern fleißig gesucht, und von denen Hauswirthen in Menge an denen Gärten, und Rändern aufgebauet wird. Da sie, besonders zu Erziehung, und Befestigung lebendiger Zäune sehr dienlich, wenn man solche beschneidet, und mit einflechtet. Das Laub siehet gelbgrün, ist so groß wie das Bruchweidene; an den Ruthen wachsen gleichfalls Palmen, darinnen der Saamen befindlich. Es ist diese Art Holz, so lang dessen Kern noch frisch (welcher nicht so geschwind wie bey voriger abstirbt) zu Kämmen und hölzernen Löffeln, fast gleich den Burbäumern zu gebrauchen, und auch ebenermassen zum Feuerholz nutzbar, weil solche in 6. bis 8. Jahren geköpfet, und zugeschneitelt werden können.

§. 161.

Unter die kiefrichten, oder schwarzen Tangel- auch Nadeshölzer wird gerechnet: 1. Kiefernkiehnbaum, Fichten, Fohren, Kiehnföhren, auch Foren, und Forchen.

Unter die kiefrichten, oder schwarzen Tangel- auch Nadeshölzer wird auch gerechnet: der Kiefern und Kiehnbaum. Die unterschiedene Benennung des Kiefer- und Kiehnbaums entstehet aus denen verschiedenen Landschaften, und veränderlichen Sprachen. Im Erzgebürge, Voigtlande, und so weiter, wo die dreyerley Gattungen, als Kiefern, Fichten und Tannen zu befinden, wird dieser Baum ordinair die Kiefer benennet, und

dadurch

von denen andern unterschieden. Fichte hingegen heißt er an solchen Orten, wo die andern Arten der Tangelhölzer wenig, oder gar nicht zu finden, z. B. in den Brandenburgniedersächsischen Ländern, und dergleichen Kiehnbaum wird er theils Orten am Thüringer Wald, auch zum Theil in Franken, und in Böhmen; Fören, oder der Kiehnfören, am Thüringer Wald, im Hessenland, in der Wetterau; Foren aber in dem Obertheile von Franken, auch im Anspachischen, auch in der Oberpfalz, und endlich Forchen im Schwabenland geschrieben.

Von dem Kiehnbaum Kiefern, Föhrenbaum hat man viererley Sorten. Eine wird die zahme, die andere die wilde genennet. Sie unterscheidet sich nur darinnen, daß die Letztere nicht so hoch wächset, kürzere Blätter, und kleinere Früchte träget. Die zahmen Kiefern haben einen sehr hohen und geraden Stamm, welcher ohne Aeste, oben aber voller Zweige ist. Die Rinde ist, rauh und röthlich, und das Holz schwer und gelblich von Farbe. Die Blätter wachsen paarweise, sind dünn, spitzig am Ende, und beständig grün. Seine Blüthe, oder vielmehr Zapfen, geben keine Frucht, und findet man in einer jeden seiner Nüsse einen weissen Kern, zart und süß von Geschmack. Man nennet sie deswegen zahm, weil sie in den Gärten gezogen werden. Wenn man die Stämme reisset, rinnet Harz und Pech heraus. Dieser Baum liebet einen sandigten Boden, und wächset an Bergen stärker und besser als in ebenem Lande. Welches aber nicht so zu verstehen ist, als wann die Kiefer nur im dürren Sande wüchse; dann ein sandigter Boden, und ein dürrer Sand, dergleichen in manchen Gegenden ganze Ebnen und Flächen bedecket sind, ist nicht einerley. Seine Wurzel gehet flach, und kan daher der Gewalt der Winde so leicht nicht widerstehen. Er wächset gemeiniglich gerade in die Höhe, doch nicht so hoch wie die Tannen und Fichten. Sein ölichtes Holz brennet wie ein Licht, und werden daraus Schleusen zu Fackeln gebrauchet, und dieserhalben widerstehet es der Fäulung, dauret im Winter, und ist im Wasserbau und Bergschachten ungemein beständig. Durch die sogenannten Teeröfen, wird der Teer und Kiehnruß daraus bereitet, welche nützliche Stücke weit und breit verführet werden. Aus der Wurzel sowol als aus den Aesten wird das Kiehnöl bereitet, welches die Stelle des Terpentinöls vertretten muß. Der Kiefer- und Fichtenbaum träget in 15. bis 20. Jahren seinen Saamen, aber die Tanne will 20. 30. und mehr Jahre dazu haben. Es kommen aber alle drey Arten des weichen Tangelholzes darinne überein, daß sie hundert, und mehr Jahre in die dicke, und eben so lang in die Höhe wachsen, und kommen aus dem Saamen besser als durchs Versetzen fort. Unter allen Harzbäumen träget keiner so zeitig, und mehr Saamen oder Zapfen, als der Kiefer, wenn er nur 5. 6. oder 8. Ellen hoch ist. Die Blüthe siehet roth aus. Es kann auch dieselbe gar wol wahrgenommen werden, immassen die Kiefer nicht nur in der Höhe, sondern auch um die Mitte des Stammes herum, ja bis auf die untersten oder niedrigsten Aeste blühet, auch solcher Blüthen an ihren Stengeln zwo bis drey und viere beysammen, selten aber einzeln, zu finden sind. Diese Blüthen haben vor allen andern Holzarten die besondere Eigenschaft, daß sie aus dem jedesmaligen Mai, oder dem im Frühjahr getriebenen neuen Wuchs, hervorbrechen, und an demselben bereits, wenn er noch mit seinem zarten braunen Häutgen bedeckt ist befindlich sind. Anfangs zeigen sie sich uns als sehr kleine rothe Knöspgen, die einige Wochen gerade aufwärts stehen. Nach der Zeit beugen sie sich unterwärts,

und werden etwas größer und kenntlicher. Sonst ist von der Kiefer auch noch anmerkenswerth, daß mit derselben die Wälder am leichtesten bebauet werden können; denn ihr Saame ist am ehesten zu bekommen; und dieses einmal deswegen, weil sie sehr zeitig Saamen trägt, wie dieses beweiset

Beckmann in seinen gegründeten Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat I. Th. Seite 70.

Indessen muß ich hier erinnern, daß Herr Beckmann das Wort Mäi in dieser Stelle wohl ausgeleget hat, daß es nämlich im Frühjahr einen getriebenen neuen Wuchs bedeute; wann er aber meldet Seit. 80. daß das deutsche Wort Mäi einen grünenden Baum oder Zweig bedeute, wie dieses in dem großen Zedlerischen Universallexico im 19ten Band stehen solle; so ist es falsch; dann ich habe besagtes Universallexicon selbst aufgeschlagen, habe aber das Wort Mäi nicht gefunden, sondern Mais, ein Gehau, Gehauig, Hau, wird ein Stück Wald genennet, da das Holz vor kurzer Zeit weggehauen worden, und wieder junges Holz aufwachsen will.

§. 162.

2) Fichten, oder Rothtannen.

Die Fichte ist gleichfalls unter dem Wort gedacht; sie wird auch an einigen Orten die Rothtanne, und anderswo die Tanne genennet; doch eigentlich nur da, wo die andern Tannen nicht befindlich sind, wo aber die dreyerley Sorten, Kiefern, Fichten und Tannen bey einander stehen, und nnter einander wachsen, hat sie den Namen Fichte. In Oesterreich wird Abies Taxi folio conis erectis Tanne, sodann Abies tenujore folio sive picea latinorum Fichte genennet, in welcher Bedeutung auch die Benennung der Fichten und Tannen in dem Erzgebürgischen Kreis des Sachsenlandes genommen wird. Die Fichte ist also ein wilder Baum, der sehr hoch in die Höhe schiesset; er hat statt der Blätter lange spitzige Nadeln, so man Nadeln nennet. Die Blüthe der Fichte siehet an der weichen Art recht schön roth, und ist, der Größe und Proportion nach, einer Erdbeeren gleich. An der harten Art sieht sie viel blasser, so daß deren Farbe, die schon etwas mit in das Weisse fällt, blaßroth zu nennen. Sie blühet im Monat May. Der Saame wird im Herbst reif, er flieget aber deswegen doch nicht eher, als im Frühjahr, von seinem Baum ab. Dieser Baum ist sehr wohl zu gebrauchen, denn er giebt nicht allein Bau- und Brennholz, Bretter, Bohlen und Latten, sondern er ist auch voller Harz, daraus Pech und Theer gesotten wird. Ein guter Hauswirth lässet aber nicht lochen oder reissen, es müßte denn das Holz nicht wohl an Mann zu bringen seyn.

§. 163.

3) Tannen, Tennen, oder Weißtennen.

Die Tanne behält fast an allen Orten, da sie wächset, diesen ihren Namen, nur Weißtanne, oder Tenne, wird solche noch manchesmal genennet. Die Tanne ist al-

so

so ein Waldbaum, der unter das sogenannte Schwarzholz gehöret, von dem Saamen gleichaus in die Höhe wächset, und unter dem Tangel- oder Harzholze, wie die Eiche unter dem Laubholze, vor den vornehmsten Baum gehalten wird. Der fruchtbarste Boden vor die Tannen ist, ein kaltes, luckeres, mehlichtes und feuchtes Erdreich, kein sandigter, auch nicht allzunasser Boden; dahero solche auch gemeiniglich auf den kalten Waldgebürgen am besten wachsen. Sie wurzeln zwar ziemlich lang, und breit um sich, doch nach Proportion ihrer Höhe und Schwere nicht so tief, daß kein Sturmwind ihrer mächtig werden könnte, dahero solche Ungewitter oft einen dergleichen großen Stamm, zugleich durch diesem aber viele andere über den Haufen werfen, mit der völligen Wurzel ausreissen, und solchemnach großen Schaden thun. Ihr Fortpflanzen muß von dem Saamen geschehen, weil nach deren Fällung, oder Abhauung, weder Stamm noch Wurzel ausschläget. Es muß aber der Boden oder das Land vorhero von Streu und Tangersnadeln rein gemacht werden, weil sonst dieser Saame wegen seiner so harzigten Beschaffenheit ausdorret, und verdirbet, sintemal Streu und Tangersnadeln im Freyen von der Luft ausgetrocknet, und von denen Sonnenstrahlen erhitzet und verbrennet werden. Und dieses gereichet denn dieser Art Holzsaamens zum Verderben; man wird auch wohlthun, wenn man das Land umackern oder umhacken läßt; doch darf der Saame nicht eingeeget werden, sondern wird nur aufs Land hingeworfen.

Die Blüthe der Tannen siehet roth aus, ist aber eine sehr zarte Blüthe, welche von unten her nicht wohl kann gesehen werden, indem dieselbe nur an denen hohen Tannen zu finden ist. Der Saame wird reif im Monat September.

Beckmann Versuche von der Holzsaat, *I.* Th. S. 91. 104.

Weißtanne wird ein solcher Baum oftmals wegen der silberfarbigen Schaale, und seines weissen Holzes, auch zum Unterscheid der **Rothtanne**, oder **Fichte**, genennet, je älter aber die erstere wird, je mehr ist sie morsch und brüchig. Auf gutem Boden wächset ihr Stamm, wenn ihm Zeit gelassen wird, sehr stark und dick, daneben, wie gedacht, in gerader Linie überaus hoch durch Kraft des Schaftes, weil sich solcher immer den untersten Zweigen entziehet, sie abwirft, und in die Höhe gehet. Dieser ist von aromatischer öligter Substanz, starkem Geruch, und gleichsam die Seele des Baumes; daher es auch geschiehet, daß die Tanne, wenn solche von den Harzschabern fleißig, und ihr also das in Menge abgenommen wird, sie entweder verdirbet, oder doch an Wachsthum Schaden leidet, deswegen die Forstbedienten fleißig Achtung geben, und diesem Mißbrauch wehren sollen. Die Zweige sind nicht dick, breiten sich auch nicht gar zuweit aus, welchemnach Tannenbäume sehr dicht stehen können, und dennoch einander an Wachsthum nicht hindern, dienen aber meistentheils nur ins Feuer; doch können die geradesten noch zu Wein- oder andern Pfählen gebrauchet werden. Sie wachsen aufwärts, sind darinnen von der Fichte und Kiefer unterschieden, haben schmale, harte und spitzige Nadeln, oder Tangeln, welche wegen des aromatischen, balsamischen Baumsafts den ganzen Winter durch grünen, sie fallen auch nicht zugleich ab, sondern es werden allmählig im April, May und Junio die alten von den jungen abgestossen. Ihr Saame wächset in den sogenannten Tannenzapfen, welche länglicher und

spitzi-

spitziger Gestalt, auch ziemlich groß, und um und um mit klebrigen und harzigen Schuppen, gleich der Fische ihren, dem Ansehen nach, umgeben sind, zwischen denen der kleine Saame stecket, woraus die Tannen fortgepflanzet werden. Solche Zapfen stehen aufwärts, deswegen unterscheiden sich auch diese von den fichtenen, welche abhangend wachsen, und um des Saamens willen nimmt man sie im November bis zum Merz nach Belieben ab, legt dieselben etwann in eine warme Stube auf eine ohnweit dem Ofen gemachte Flechte, daß sie sich daselbsten aufthun, und den Saamen fallen lassen. Tannenzapfen aber, welche bereits unter dem Baum liegen, sind hierzu nichts nutze, sondern leer, denn ihr Saame ist bereits verloren gangen. Der Unterscheid dieses Saamens gegen der Fichte ihren, bestehet unter andern darinnen, daß der fichtene im Frühjahr des andern, dieser aber im Herbst desselben Jahres, da er gewachsen ist, ausflieget, vom Wind fortgeführet wird, nicht in mehlichter oder körnichter, sondern in lauter harzigter Materie bestehet, wie Terpentin riechet, und dahero vor der Fäulung lang in der Erde dauren kann.

Die Natur versiehet den Tannenbaum mit einer Herzwurzel, dahero er sich bey Sturmwinde noch eher als die Fichte erhalten kan; er träget auch an manchen Orten vor andern Bäumen die meisten Mispeln auf seinen Zweigen, welches eine Fettigkeit des Baums ist, so er von sich in Form eines corallen Zinkens, jedoch grün, mit Blättern, gleich des Portulacks seinem, heraustreibet, die ein sonderbares Gräse vor das Rothwildpret sind, und vom Landmann Winterszeit bey vorfallendem Futtermangel nicht ohne Lebensgefahr, dem Vieh zum besten, herunter gebrochen werden. Auch präparirt der Vogelsteller seinen Leim daraus. Dem Tannenbaum wird durch das Abköpfen seines Gipfels, und Abschälung der Rinde, Tod, und Verderben verursachet. Sein Holz dienet nicht nur zum Einheitzen, Kochen, und brennen, sondern auch beym Bauwesen, und ist vor andern zu Balken vortreflich gut. Nicht weniger stellet es Rinnen, Röhren, und Bretter her, ingleichen können Bottige, Fässer, und andere Böttigergeschirre wegen seiner Dauerhaftigkeit daraus gefertiget werden, auch Schindeln, und Dachspäne, weil sichs leicht, und wohl spalten läßt. Geigen- und andere Instrumentmacher brauchen solches Holz zu allerhand Resonanzböden, und zum Schiffbau giebt es vornämlich die Masten her. Die Bauren und Landleute wissen auch an manchen Orten die Rinden wol anzuwenden, und machen aus dem Holz Schleussen: jedoch wäre wol gethan, wenn vielmals dieses sowol, als das Schindel- und Dachspänefertigen unterbleibe, weil hierzu die reinsten, kleinspaltigsten, und schönsten junge Bäume niedergeschlagen, und verbrauchet werden, welche man besser nutzen könnte. Sehr kiehnichte, windschiefe und Harzgallichte schicken sich nicht gut darzu, indem solche krumme, löcherigte, und undauerhafte Waare geben.

Die Harzgalle, wird in Kiefern, und Fichten, auch Tannen gefunden, da sowol im Kern, als Splintholz schmale Striche Harz, theils Fingers, auch wol halbe Ellen lang sind, so fest, und röthlich werden. In solchem Striche Harz ist das Holz nicht dicht, oder fest zusammen, woraus zu schliessen, daß, wenn der Wind den Baum zu hart beweget, oder drehet, besonders zur Sommerszeit, da der Saft darinnen flüßig und flüchtig ist, sich die Jahrwuchse inwendig trennen und der flüchtige Saft sogleich in den Riß läuft,

folgen-

folgends hernach bey dem Wiederaufsteigen zum Theil hangen bleibet, sich verstopfet, und Harzgallen, oder Harzflecken verursachet, die aber dem Holz, und Bäumen wenig schaden, weil sie dem ohngeachtet zum Bauen, Bretter- und Lattenschneiden, ꝛc. tüchtig sind.

§. 164.

4) Lerchenbaum.

Der **Lerchenbaum** ist ein hochstämmiger Baum, dessen Rinde grob, geborsten, und inwendig röthlich wie bey der Wachholder ist. Hat runde Zweige, und von einem Absatz zum andern gedrückte Sprossen, wie Weydengerten, einer gelben Farbe, die wol riechen. Er ist mit einem sehr dicken, langen, zarten, dünnen und haarmäßigen Laub umgeben, welches im Winter abfället, und verfaulet. Er ist der einzige unter allen Bäumen, welcher Harz hat, und seine Blätter im Winter verlieret. Er ist von zweyerley Arten. Der **Harte** und der **Weiche**. Die Blüthe des harten Lerchenbaums siehet grün. Die Blüthe des weichen Lerchenbaums siehet roth aus, oder hat eine Purpurfarbe. Der Saame wird im Monath October reif, oder bisweilen auch, wann die Witterung warm gewesen, im September, und bringet im Anfang des Frühlings seine Blätter. Er wächset auf dem Alpengebürge in grosser Menge. Am Stamm dieses Baums, sonderlich wenn er alt wird, wächset ein Schwamm, welcher schwarz oder weiß. Der weisse ist der beste, und muß, groß, schön weiß, lucker, mürb, am Geschmack erst süß, hernach etwas bitter seyn.

§. 165.

5) Eiben- Ibenbaum, auch Ebenholz.

Der **Eibenbaum** ist der Grösse nach einem Birnbaum ähnlich, wiewol er doch etwas niedriger ist; wächset gern am schattigten Orten, auch wol auf freyem Felde, wie auf der Reichsfreiherrlichen Gudenischen Herrschaft Felling,

Beckmann a. a. O. 3. Th. S. 85.

sonsten aber wird er in Gärten gehalten. Er gehet mit einem geraden Stamme in die Höhe, hat ein gar dunkeles und schwarzgrünes Laub, und trägt schöne rothe Beeren, die sehr saftig sind, und den Saamen beschliessen. Hat ein gelbes und schwärzliches festes Holz, so von aussen mit einer graulichen Rinde überzogen und zu allerhand Tischler- und Drechslerarbeit, auch zu muficalischen Instrumenten sehr bequem ist. Man hält diesen Baum insgemein vor giftig, und sollen die Blätter, wenn sie das Rindvieh frißt, dasselbe umbringen; wiewol die Beeren desselben ohne Schaden können gegessen werden, und das Holz wider vielerley Fälle am blossen Leibe getragen wird.

§. 166.

6) Taxbaum.

Der **Taxbaum** wächset gleich dem Eibenbaum im Schaft niedrig, jedoch stark, und breitet die Zweige etwas träublicht aus, gleichet an der Rinde denen Tannen. In denen

Lustgärten werden die Taxbäume zu allerhand Pyramiden, oder Figuren gezogen, und unter der Scheere gehalten, dahero sie auch hier nicht so stark im Stamm, als wie im Wald wachsen, weil solche wie alle Tangelhölzer das Schneiteln nicht gar gut vertragen können. Sonst wächset dieser Baum in Gebürgen, und schläget ziemlich tief mit seinen Wurzeln, will aber mehr fetten, als leichten, oder sandigen Boden haben.

§. 167.

7) Wachholder.

Die **Wachholderbäume** haben Nadeln, oder Tangeln, wachsen kaum über zwey Arme dick, nicht hoch, und gar gerade, treiben traublichte, und dichte Aeste, und haben eine braune Rinde, welche ein wenig aufreißt. Die meisten der Wachholderstämme bleiben so niedrig, daß die Aeste auf dem Boden herum liegen, und werden in den Vorgebürgen, und Vorhölzern gefunden, wo die Sonne hintreffen, und den Erdboden erwärmen kann. Das Holz ist nutzbar, weil es fest, dahero läst sichs glatt arbeiten, und zu allerhand kleinen Sachen, als Löffeln und dergleichen Gebräuchen. Sein Geruch ist angenehmer, als der darauf wachsenden Beere ihrer, wenn man damit räuchert, und dessen Wurzeln werden gleich der Sarsaparille vielfältig, und auch mit eben so gutem Nutzen gebrauchet. Unter allen in Deutschland bekannten wilden Bäumen sind keine von der besondern Eigenschaft, daß ihre Früchte an ihnen bis an das dritte Jahr stünden, ehe ein Reifwerden erfolgt, und fast jederzeit von drey Jahren unterschiedliche daran befindlich wären.

§. 168.

8) Sadebaum.

Unter die Kiefrichten oder Schwarztangelhölzer wird zwar auch der **Sadebaum**, oder Sadel- und Sevenbaum gerechnet; weilen er aber eigentlich nicht zum Wald, sondern vielmehr in die Gärten gehörig; so übergehen wir hier dessen Beschreibung.

§. 169.

9) Rehheede oder Haasenheede.

Die **Rehheede**, oder Haasenheede, sonst Haasenkraut genennet, gehöret fast mehr unter die Buschhölzer, weil es zu keinen Bäumen, oder Stangen wächset, jedoch hat dieses Gewächs solche lange schmeißige Aestlein wie der Sadebaum, welche den Tangeln gleichen, auch einen starken Geruch. In denen Vorhölzern, Rainen, und auf alten Lehden in sandigen Boden kommt die Rehheede gut fort, sie blühet gleich, denen Erbsen, oder Wicken, aber citronengelb, und bekommt auch diesen Schoten, wie die Wicken, darinnen Körner befindlich, davon ihr Fortpflanzen geschehen kann, besser aber erfolget solches aus den Wurzeln, und abgehauenen Stöcken. Man braucht die Rehheede zum Anlegen lebendiger Zäune, und dickigte zur Retirade vor das Wildpret, Rehe, Fasane, Rebhüner und dergleichen.

§. 170.

§. 170.

Unter die Buschhölzer werden gerechnet: 1) Werfen, Krebs- oder Haar- und Sand- auch Hegerweiden. Beinholz.

Unter die Buschhölzer, welche eigentlich zu keinen Baum oder Stangen wachsen, werden gerechnet: 1) **Werfen, Krebs- oder Haar- und Sand- auch Hegerweiden.** Sie wachsen zwar so lang und stark, daß sie tüchtige Reifstäbe zu Fässern geben, aber keine Stämme und Stangen, sondern schlagen bald in Seitenäste, werden krumm, höckerigt, und verdorren zum theil. Es ist ein zähes, und unter allen Weiden das dauerhafteste Holz, dessen Schaale mehr grau, als grün, das Laub hiernächst weißlich und rauh siehet. Sie bekommen im Frühjahr ganz rauhe Palmen mit einem kleinen Saamen, davon aber wenig fortkommt, sondern die Stücke und Wurzeln befördern ihre Vermehrung. Die Siebemacher bedienen sich solcher Weiden zu Siebböden, und zur Pflanzung der Zäune, an feuchten Orten sind sie gut zu gebrauchen.

Sand- und Hegerweiden sind den Bruch- und rothen zähen Weiden sehr gleich, wachsen aber selten auf trockenen Boden, sondern nur bald in und dichte am Wasser, wenn man davon Stücke in die Erde stecket. Sie werden zu Verfertigung der Körbe, und zu Reifen gebrauchet, welchemnach ein Hauswirth, der solche in Menge pflanzet, Nutzen davon erlangen kan. Hierunter kan auch gerechnet werden das Beinholz, so ein Strauch in der Grösse einer Reinweide ist. Die Blätter gleichen denen Weidenblättern, jedoch sind sie schwärzer unb breiter. Die Frucht gleichet der Frucht des Mastixbaumes, ist schwarz, süßlich und sitzet aneinander wie Weintrauben. Die Blüte ist weiß. Dieser Strauch wächset an steinigten und dornichten Orten, man ziehet ihn auch in Gärten an Spaliers. Er blühet im May und Junio, und im September wird er reif.

§. 171.

2) Schießbeeren, oder Spillbühnen.

Von dem Schießbeerbaum finden sich dreyerley Sorten, 1. der **Spillbaum**, welcher an sumpfigten Orten wächset. Er wird zu Wieden genommen, wenn er aber heran wächset, wird ein festes Holz, so zu Butterfaßstielen, auch von denen Büchsenmachern zu Ladestöcken gebrauchet wird. Denen Schuhmachern dienet es zu Absätzpflöcken, und die Jäger machen davon Strickenadeln. Er hat dunkelgrüne Blätter, eine kleine gelbe Blüthe, woraus schwarze Beere kommen. Die Landleute machen von dessen innersten grünen Schaale eine Purganz, so aber stark angreifet.

§. 172.

3) Calinichen, oder rothhelle Schießbeeren.

Unter die 2. Sorte gehören, **Rothschießbeerenholz, Calinichen, Calinkenbeerholz**, hat eine glatte weißgraue Schaale, worunter eine rothgelbe lieget; das Laub gleichet

chet dem Maulbeerlaube. Es bringet Trauben mit rothen Beeren, so bey dem Vogelfang anstatt der Ebereschenbeeren gebrauchet werden, wenn diese nicht gerathen; das Landvolk kochet sie, und machet Muuß davon. Das Holz ist zwar hohl, wird aber von denen Jägern zu Stricknadeln gebrauchet. Auch dienet es denen Pulvermachern zu Kohlen.

§. 173.

4) Knitschelbeeren, auch Schießbeeren- oder grüner Faulbaum.

Unter die 3. Sorte wird gerechnet: Knitschelbeere, grüner Faulbaum. Es hat grüne Blätter, fast wie Citronenblätter, die Rinde gleicht dem Faulbaum, es bleibt aber nur ein Strauch. Wenn die Zweige von oben herunter das Erdreich ergreiffen, so schlagen sie Wurzel, sind dahero in Zäunen nützlich mit einzulegen. Es mehret sich stark, und ist zur Feuerung nützlich zu brauchen.

§. 174.

5) Hollunder.

Der so bekannte Hollunderbaum ist billig zu den wilden Bäumen zu zählen; er wächset aus den Körnern seiner Beere, und wird fast allenthalben unter dem Busch- oder Laubholz gefunden. Man pflanzet ihn wegen seiner Blüte und Frucht zuweilen auch an den entlegensten Orten der Gärten, brauchet aber gar keine Wartung. Man erzielet ihn durch Schößlinge, oder auch nur abgeschnittene Stengel, so im Merz an einen kühlen Ort gesetzet, und fleißig begossen werden. Er hat verschiedene Namen, denn an einigen Orten wird er auch Holder, Flieder oder Flitter genennet, und wächset zu einer mittelmäßigen Höhe; hat ein festes Holz, aber eine weiche Rinde; seine Zweige sind lang, gerade, und wachsen knotenweise, welche inwendig einen weißen, aber weichen Kern oder Mark haben, und sind auswendig mit einer zweyfachen Rinde versehen, da die obere grün, die andere aber gelb ist, und beyde in der Arzney nützlich zu gebrauchen. Seine Blätter sind am Rande gekerbet, länglicht, dunkelgrün, und von einem widerwärtigen Geruch. Die Blüthe bestehet aus kleinen 5blätterigten und wohlriechenden Röslein, welche auf einem zwieselichten Büschel beysammen hervor wachsen; an deren Statt sodann anfangs grüne, und wenn sie reif, ganz schwarze Beerlein, wie Wacholderbeeren gestaltet, kommen, welche inwendig einen dunkelrothen Saft, und 3 länglichte Körner haben. Zum häuslichen Gebrauch werden diejenigen Beeren, deren Baum an einen trockenen Ort wächset, den andern, so auf einen feuchten und wässerichten Grund stehen, vorgezogen; seine Blätter sind fast die ersten des Frühlings, welchen der Frost, Käfer, Raupen, und anders Geschmeiß, so leicht nicht schadet, wie denn auch schwerlich ein Jahr hingehet, daß er dem Eigenthumsherrn seine Früchte nicht liefern solte.

§. 175.

6) Rother Hollunder.

Von diesen unterscheidet sich der rothe Hollunder sonst auch Waldholder, Bergtrauben, oder Hirschholder, genannt, welcher in Gebürgen, Tannenhölzern und Wildnissen

nissen wächset, mit gleicher Fettigkeit, wie der gemeine Hollunder. Der Stamm ist etwas dicker, und nebst den Knospen röther als jener, denen Blättern nach aber sind sie fast einander allerdings gleich; an Blumen und Beeren aber ist ein merklicher Unterschied, daß sie nicht dolden- oder cronenweise, sondern traublicht, die Blüte weißgelb, und die Beeren, wenn sie reif sind, ganz lichteroth, in Gestalt einer Weintraube beysammen stehen. Die Frucht wird im Mittel des Junii zeitig, und sind die Körner, deren jederzeit 2 in einer Beere sind, in der rothen Ruhr heilsamlich zu gebrauchen. Haselhühner und andere Waldvögel suchen ihre Nahrung sowol an diesen rothen, als an den schwarzen Hollunderbeeren. Die Blätter, welche eine angenehme grüne Farbe haben, und von guten Geruch sind, werden von den Hirschen sehr gesuchet, daher auch der Name Hirschholder kommt. Dieser Strauch bedarf bey seiner Verpflanzung keiner sonderlichen Pflege, und vermehret sich von seiner Brut selbsten. Der Hollunder mit ausgeschnittenen Blättern, wird in den Gärten gehäget, und ist mit Zweigen, Blumen, und schwarzen Beeren, dem gemeinen Hollunder nicht ungleich. Die Blätter aber sehen ganz anders aus, tief, ungleich, und seltsam ausgeschnitten. Dieser wird gleichfalls von der Wurzelbrut vermehret.

Der Hollunder oder Holderrosenbaum, Rosenholder, Schneeballen, Wasserflieder, Bachholder, gehöret eigentlich unter die Stauden, weil er nicht so hoch wächset, doch kan er auch durch fleißiges Beschneiden und Warten zu einem ziemlichen Baum werden. Die Rinde am Stamm und Aesten ist aschfärbig, und eines widrigen Geruchs, die Blätter sehen wie Weinblätter, die Blumen sind weiß, auch zuweilen lichte schwefelgelb, und so kugelrund zusammen gesetzet, daß es von weiten scheinet, als wäre der Baum mit lauter Schneeballen behangen, welches ihm auch den Namen gegeben; sie kommen im Junio hervor, haben aber keinen Geruch, und tragen weder Frucht noch Saamen, daher die Fortpflanzung durch die Wurzelbrut nothwendig geschehen muß, und können die jungen Schößlinge im Herbst von dem Stamm abgenommen, und an einen schattigten abgelegenen Ort des Gartens gepflanzet werden. Wenn man ihm die ersten Blüten zeitig wegnimmt, pfleget er im Herbst noch einmal zu blühen.

§. 176.

7) Johannisbeeren. 8) Stachelbeeren.

Johannisbeer wird, weilen es eigentlich ein Gartengewächs, hier nicht beschrieben. Stachelbeersträucher sind ebenfalls wie die Johannisbeerbusche, so wol wild und in Wäldern als auch in Gärten zu finden, und tragen theils weißliche theils rothe Früchte. Sie brauchen eben nicht gar zu guten Boden, und wachsen oft auf Gebürge; ihre Fortpflanzung geschiehet am besten durchs zertheilen der Stöcke, auch abschneiden der Zweige und von denen Körnern. Wenn solche im Alter verderben, schlagen die Wurzeln wieder aus, und bekommen viel junge Schößlinge. Uebriges sind solche zu denen Zäunen und in Hecken wol zu gebrauchen.

§. 177.

9) Härtern- oder Bahnhölzel.

Härtern- oder Bahnhölzel wächset sehr gerade, 7 bis 8 Ellen hoch, glatt, ohne Zweige, und wird nach 2 oder 3 Jahren oben stark wie unten, wo die Seitenäste gestanden. Die Schaale ist grün und weißgrau mit unter, das Laub ziemlich breit; die Früchte, so es träget, sind schwarze Beeren, die einige Schießbeeren nennen, welches aber falsch, weil zwischen diesen und Härterbeeren sich ein großer Unterschied findet. Das Pflanzen der Härtern geschiehet von Beeren und Wurzeln in einen guten fetten Boden, und von dieses Gewächse festem Holz können Ladestöcke und lackirte Handstöcke verfertiget werden.

§. 178.

10) Hernskenbaum.

Hernskenbeer- oder Herlskenbeerbaum wächset nicht gar stark, ist ein festes zähes Holz, gleichet im Wuchs fast den Weislöbern oder Meßheldern, doch wird es nicht so stark. In steinigten Orten oder Gebürgen trift man solches oft an, dessen Laub fast den Schießbeeren ihrem gleichet; die Früchte, so es träget, sind roth, haben schwarze Crönlein, werden im Herbst reif, und von manchen gegessen, besitzen aber einen zusammenziehenden Geschmack.

§. 179.

11) Pfastenholz.

Pfastenholz, Pfastenpfötlein, klein Ristern, Pfestereisenholz, Spindesbaum, wie man es zu nennen pflegt, wächst in Dornbüschen. Sein Holz ist bleichgelb, fest und hart, wird von den Schuhmachern, das Leder auf den Absätzen zu zwecken, gebrauchet, und daher auch Zweckholz genannt. Die Blüthe, so aus vier weissen Blätterlein bestehet, erzeiget sich Büschelweise, darauf folgen die rothen Früchte, in denen jedesmal vier weisse Körnlein in gelbe Schaalen eingehüllet zu finden.

§. 180.

12) Schwarzdorn, 13) Creuzdorn, 14) Weißdorn 15) Hagedorn.

Unter denen Dornsträuchen giebt es Schwarzdorn, Creuzdorn, Weißdorn, Hagedorn. Unter die Hagedorn wird gerechnet, erstlich der Schwarz- und zum andern der Weißdorn. Der Schwarzdorn ist derjenige, worauf die wilden Schleen wachsen. Sie träget eine weisse Blüthe, welche gar zeitig im Frühjahr hervorkommt, und treibet keinen sonderlichen dicken noch hohen Stamm; aber ein sehr astiges und mit viel spitzigen Dornen versehenes Gebüsche, daher es auch Creuzdorn genennet wird.

Der

Der **Creuzdorn** aber hat ein gelblichtes Holz, und mit spitzigen Dornen besetzte Aeste und Zweige. Seine Blätter sind kleiner, als das Schwarzdornlaub, grün und am Rand herum so subtil zerkerbt, daß man es kaum merken kan. Seine Blüthen sind klein und bleich, woraus die Creuzbeere entstehet. Die Beeren, die darauf wachsen, sind im Anfang grün, nachhero, wenn sie reif, schwarz; sie haben einen schwarzgrünlichen Saft in sich, woraus die saftgrüne Farb bereitet wird. Er wächset in Wäldern unter andern Buschholze. Die andere Art des Hagedorns, ist der **Weißdorn**, welcher zu lebendigen Hecken und selbstwachsenden Zäunen ebenfalls sehr gut ist, kan aber auch durch gute Wartung zu einem Baum erzogen werden. Stamm und Aeste sind mit einer aschfärbigen Rinde umgeben, und die Zweige mit langen scharfen Stacheln und Dornen versehen. Die Blüthe ist weiß und wolriechend. Sie wächset Byschweiß und wie kleine Röslein mit 5 Blättern; die Frucht ist röthlich, und ist etwas größer als die Myrtenbeeren, hat oben eine kleine schwarze Cron oder Nabel; inwendig hat sie ein schleimigtes oder mehligtes Fleisch und harte Steinlein, welches der Saame ist. Der gemeine Mann nennet sie **Mehlfäsel**. Die Wurzel wächset tief in die Erde, und machet der Strauch feste und starke Hecken. Die jungen Stämme können gepfropfet werden, und nehmen allerley Reiser an, von Kern- und Steinobst.

§. 181.

16) Brombeerstrauch.

Der **Brombeerstrauch** ist ein bekannter Strauch, der an Hecken und in Wäldern wächset; die Wurzel ist voller Knoten, und treibet verschiedene lange Zweige, die sich weit aus einander treiben, sich leicht biegen lassen, und voller Stacheln sind. Die Frucht ist die wilde Maulbeere.

§. 182.

17) Drosselbeerstrauch.

Der **Drosselbeerstrauch**, weilen er gar selten einen ordentlichen Stamm treibet, wird nur zum Unterholz gerechnet, es ist fest und hart, hat aber wie das Hollunderholz inwendig einen weissen Kern, jedoch nicht so stark. Die Rinde davon ist röthlich, die Blüthen weiß und die Beeren roth, sie wachsen büschelweiß, aber nicht so dichte, wie die Vogel- oder Ebereschenbeeren wachsen, sie sehen auch ganz anders aus, sind rund, und wie eine Johannesbeere so groß, sind schöne hell und glänzend, geben einen guten Saft, und halten sich lange. Die Blätter gleichen fast dem Ahornlaub, und sind dreytheilicht, nur am Rande herum nicht so ordentlich, auf der obern Seite sind sie glatt und dunkelgrün, auf der untern aber hellgrün und rauh.

§. 183.

§. 183.

18) Spanische Hollunder.

Der spanische Flieder oder Hollunder, ist zweyerley Gattung mit weiß und blauen Blüthen. Der weisse hat eine graulichte Rinde, und treibet viel Stämmlein neben einander auf, so daß es ein starkes Gesträuche wird, bleibet aber niedrig. Das Holz ist weich und voller Mark, auch die Aeste weich und brüchig. Die Blätter länglicht und mit vielen Adern durchzogen, am Rande gekerbet und dem Laube des Birnbaums nicht ungleich, sind eines scharfen, doch dabey eines nicht gar angenehmen Geschmacks. Die Blüthen, welche an den Gipfeln dicht beysammen stehen, sind 4 blätterig, weiß und eines starken guten Geruchs; es wird dieses Gesträuche sowol durch die Schößlinge als abgebrochene Zweige im Herbst fortgepflanzet. Der blaue spanische oder türkische Hollunder, ist härter von Holz als der weisse, wächset höher und kan zu einem förmlichen Baum gezogen werden; die Blätter sind glatt und auf dem Rande gekerbet, herzförmig, wie die Blätter des schwarzen Pappelbaumes. An den Gipfeln der Zweige wachsen schöne blaue mit etwas braun vermischten Blumen, in großer Menge wie Trauben an einander hangend. Er treibet zu seiner Vermehrung viel Wurzelschößlinge. Wenn diese bekleiben, muß man jährlich im Herbst, oder zu Ende des Winters, die an der Wurzel ausgeschlagene Schößlinge hinwegschneiden.

Und dieses wären also die bekanntesten Sorten der Hölzer, welche ein Förster oder holzgerechter Jäger zu wissen oder zu kennen nöthig hat.

Zweytes Capitel.

Von der Reife des Holzsaamens.

§. 184.

Was ein Förster ferner zu wissen nöthig hat?

Gleichwie ein Förster oder Holzgerechter Jäger nicht nur die verschiedenen Arten des Holzes in Waldungen wissen muß; also muß er auch hauptsächlich gehörig verstehen: wenn jede Sorte des Holzes blühet; wenn der Holzsaame reif ist; wenn derselbe zu säen ist; auf was für Boden oder Land das Säen geschehen müsse; und wie dem, was der Holzsaat schädlich, vorzukommen, und dem Schaden bey Zeiten abzuhelfen sey. wovon wir im Gegenwärtigen handeln wollen.

§. 185.

Ein Förster muß von der Blüthe des Holzes urtheilen können.

Alles Holz, es habe Namen, wie es immer wolle, bekommt Blüthen. Nur muß ein Forstbedienter solche recht kennen, und sie von den so genannten Afterzäpflein, deren einige Bäume haben, unterscheiden lernen. Denn wenn ein Förster die Kenntniß der Holzblüthen besitzet, so kann er auch aus denenselben schon im Voraus einigermassen urtheilen, ob dieses Jahr diese oder jene Holzart Zapfen und Saamen bringen werde, oder nicht, und folglich ist er auch im Stande, in Ansehung der zu besäenden Holzschläge seine Einrichtung darnach zu machen. Wann anderst die Blüthe und Zapfen nicht verderben, welche auch vielen Vorfallenheiten unterworfen sind, und um den gehoften Saamen uns bringen können.

§. 186.

Die Afterblüthe oder Afterzäpflein, ist von der wahren Blüthe zu unterscheiden.

Man muß aber die Afterblüthe von der wahren zu unterscheiden wissen. Was es aber vor eine Beschaffenheit mit der Afterblüthe hat, hat Herr Beckmann in seinem Versuche von der Holzsaat I. Th. S. 84. u. f. also beschrieben: Es brechen in dem Frühjahre an denen Zweigen der Tangelbäume gewisse Knospen hervor, die rund herum, um die äussersten Enden derselben in der schönsten Ordnung und Reihe wahrgenommen werden. Ich habe dergleichen besonders an Tannen, Fichten, Kiefern u. s. w. ja so gar an dem Wachholder gefunden. Diese Knospen werden nach und nach grösser, und stellen alsdenn die Gestalt der ordentlichen Zapfen einigermassen dar. Ich sage mit Fleiß einigermassen, weil sie in Ansehung ihrer Größe viel kleiner, und in Erwegung ihrer Structur lockerer, als die in wahrhafte Zapfen sich verwandelnde Blüthen sind. Uebrigens kommen sie in so weit miteinander überein, daß sie nämlich aus zarten Schuppen, oder Blättgen bestehen, die eben so, wie an denen wahren Tannzapfen, oder an einem Hopfenhäuptgen, übereinander liegen. Diese ihre Aehnlichkeit dahero, die sie mit denen Saamenzapfen, besonders an denen Kiefern haben, macht, daß sie mancher, der keine gründliche Erkänntniß von der Beschaffenheit und dem Wachsthum des Holzes besitzet, für die ordentlichen Tannzapfen ansiehet, und in denen irrigen Gedanken stehet, als wüchsen sie nur immer grösser, bis sie endlich die gehörige Reife erlangten, und Saamen trügen. — — Nach Verlauf einer Wochen erscheinen sie gelb und dürre, ihre kleine Schuppen thun sich von einander, und es fällt häufig ein gelber Staub, der wie das bekannte Freselmehl aussiehet, aus denenselben. Solchen streuet der Wind weit umher, und eben diese Begebenheit ist die Ursache, daß Leute, die zu der nämlichen Zeit durch die Waldungen gehen, ganz gelb bestäubte Schuhe zu bekommen pflegen. — — Auf eine ähnliche Art verursachet dieser zu solcher Jahreszeit in der Luft befindliche und von denen Regentropfen ergriffene gelbe Staub die sogenannten Schwefelregen, nach denen man gedachtes gelbes vegetabilisches Pulver auf denen Dächern, wegen, Pfützen, Teichen ꝛc.

nicht anders liegen stehet, als wenn es würklichen Schwefel geregnet hätte. Was nun die fernere Veränderungen gedachter Zäpflein anbetrift, so sind dieselben folgende: wenn dieser Staub endlich ganz und gar verstäubet, und ausgewehet ist, so verfliegen alsdenn auch die zarten Schuppen, oder Blättgen selbst, aus denen das ganze Gebäude dieser Frucht bestunde. Und auf solche Weise bleibet von denenselben nichts mehr zurück, und an denen Aesten der Bäume stehen, als die Becher, oder Hülsen, in welchen unsere beschriebene Afterzäpflein saßen. Und dieses ist also keine wahre Blüthe.

§. 187.

Wann der Holzsaame reif wird?

Wie die Blüthe der Bäume aussiehet, haben wir in dem vorhergehenden Capitel schon angemerket. Nun fragt es sich aber: wann der Holzsaame reif wird? der Herr von Carlowitz meldet in seiner Anweisung zur wilden Baumzucht S. 140. daß man nicht gewiß wissen könne, wenn der Holzsaame reif seye. Alleine ein Förster kann und soll allerdings wegen der Reifung des Holzsaamens gewis seyn, und führet Herr Beckmann a. a. O. S. 89. dem Herrn du Hamel an, welcher folgende Merkmahle angiebt:

1) wenn die Früchte, in denen sich dieselben befinden, ihre behörige Vollkommenheit, Gestalt, Größe und Zeitigung erlangt haben; dieses gilt auch von denen in Zapfen eingeschlossenen Holzsaamen Arten.

2) Wenn bey denenjenigen Früchten, so selten mit samt ihrer ganzen äussern Schaale oder Hütgen von denen Bäumen abfallen, sich von dieser äußern Schaale loßtrennen, und ohne solche abfallen; alsdann kann man von der vollkommenen Reife ihres Saamens versichert seyn. Von dergleichen Art sind die Nüsse, Castanien, Eicheln, Haselnüsse Bucheckern ꝛc. ꝛc. doch ist dabey wol zu merken, daß diejenigen Früchte dieser Holzarten, so sehr zeitig und zuerst abfallen, gemeiniglich wurmstichig sind.

§. 188.

Wie der Holzsaame aussiehet?

Wie der Holzsaame aussiehet, davon haben einige Schriftsteller von dem Forstwesen, in ihren davon bekannt gemachten Werkern, zum Theil die äusserliche Gestalt des Holzsaamens, seine Flügel und Hülsen weitläuftig genug beschrieben. Es ist aber auch die mühesamste Beschreibung hierinnen ohne Nutzen. Denn wer den Holzsaamen sonst nicht kennt, der wird ihn auch nimmermehr aus einer blos wörtlichen Vorstellung kennen lernen. Die Betrachtung mit denen Augen, das eigene Gesichte muß hier das meiste und beste thun. Mithin können wir hier die zu machende Abschilderung der Figur des Holzsaamens mit Recht ersparen.

§. 189.

§. 189.

Wie der Baum- oder Holzsaamen eingetheilt wird?

Der Baum- oder Holzsaamen theilet sich ein in den Saamen von fruchtbringenden Bäumen, worunter auch die wilden Obstbäume zu rechnen, und in den wilden Baumsaamen, so in seine Früchte eingeschlossen ist.

§. 190.

Einige Erwähnung des wilden Baumsaamens.

Was den wilden Baumsaamen anbetrifft, so tragen die wilden Bäume insgemein viel Saamen, und nachdem ein solcher klein, oder groß ist, wird er auch das Maas füllen, wie denn eine Eiche oder Buche etliche Scheffel an Früchten oder Saamen bringet, wenn solche bey gutem Jahrgang geräth. Hingegen von den grösten Saambirken, Erlen, Fichten, Kiefern, Tannen, und dergleichen Bäumen kaum eine Metze oder Hand voll zu sammlen ist, der Körner aber sind an der Zahl viel mehr, als bey jenem. Alter Baumsaamen, ehe er reif wird, stehet fest auf dem Baum, sobald er aber zeitig, stößt ihn die Mutter von sich, der fällt den ab, und sucht sich weiter zu vermehren. So lang er aber noch unreif und grün, hält ihn der Baum fest, und läßt ihn nicht abfallen, giebt ihm Nahrung und bedeckt ihn mit Laub und Schaale, für allem Unfall.

§. 191.

Wie er verwahrt ist.

Hierbey ist, soviel die wilden Bäume anlangt, auch zu bedenken, wie die Natur den Saamen derselben sowol und fleißig verwahret, und zwar vielmehr, als bey den zahmen; denn die Früchte der letztern, darinnen der Saamen steckt, haben insgemein nur eine zarte Schaale; hingegen die wilden, als die Tannenzapfen, die Eicheln, Bucheckern, und dergleichen, sind mit einer festen Haut, Schuppen, und Stacheln dergestalt umgeben, daß ihnen von der Hitz, Frost, und Ungeziefer nicht leicht Schade geschehen kann. Man eignet solchen Holzsaamen meistentheils Flügel zu, welche gleich einem ganz dünnen Pergament oder Papier sind, damit solcher sich selbst überall in die Ferne durch den Wind ausbreiten, und auf etliche 100. Schritte weit vermehren könne.

§. 192.

Die wilden Bäume tragen nicht alle Jahr Saamen.

Die wilden Bäume tragen nicht alle Jahr Saamen, oder eine Art von Bäumen träget dies Jahr viel, das andere aber wenig, oder gar nichts, worzu die Mehlthaue, oder Sonnenregen, so im May fallen, sehr schädlich sind. Es wird auch ein Jahr der

Saame reifer, vollkommener und besser, als das andere; derohalben die Zeit wohl in Acht zu nehmen, damit die Sammlung des guten Saamens von allerhand Sorten nicht versäumet werde.

§. 193.

Von der Güte des Saamens.

Ob aber der Saame der wilden Bäume gut oder vollkommen, wird an Körnern, und deren Schwere im Wurfen und Sieben, oder im Wasser erkannt, jedoch ist eine jede Art seiner Schwere und Leichte nach, zu traktiren. Der vollkommene Saame dieser Gattung verdirbet nicht leicht, wenn er gehorig verwahret, jedoch ist am besten, wenn man ihn das erste Jahr säet. Denn öfters lieget er feucht, oder trocken, da dorret er aus, und das Oeligte, die Fettigkeit und Kraft entgehet ihm, einfolglich gehöret er an temperirte Oerter, wenn man ihn zum Säen gebrauchen will.

§. 194.

Hat seine Feinde.

Der Baumsaame hat auch seine Feinde, solche sind allerhand zahme und wilde Thiere, mancherley Vögel, welche solchen sowol Winters- als Sommerszeit fressen. Ingleichen schaden den Baumsaamen allerhand Gewürme, Ameisen und dergleichen. Unter allen aber ist der Wurm, welcher in dem Kern oder Korn selber wächset, der allergefährlichste, welcher dem Saamen leichtlich Schaden thut.

§. 195.

Saamenbäume, wie sie stehen sollen?

Diejenigen Bäume, davon man Saamen sammlen will, müssen etwas frey stehen, daß sie die Luft und Sonne desto besser treffen kann, denn durch solche wird der Saame vollkommener und reifer. Hingegen, wenn dergleichen im finstern, dicken Walde stehen, können sie nicht so vollkommenen, tüchtigen und zeitlichreifen Saamen, auch zum Theil nicht in so großer Menge, aus Mangel der Sonne und Luft, herfürbringen, als diejenigen, so in freyer und ungehinderter Luft sich befinden.

§. 196.

Ob man Saamenbäume solle stehen lassen?

Ob man aber Saamenbäume in einem Hau stehen lassen solle, solches hat Herr Beckmann a. a. O. hin und wieder verworfen, und spricht er davon in dem ersten Theil seiner Versuche von der Holzsaat, Seit. 218., auf die Frage: Ist es dienlich, daß man Bäume und Saamen in einem Hau stehen lasse? also: "Anfänglich, da

da ich es nicht besser wußte, und von andern nicht klüger sahe, war ich auch der Meynung, und ließ dergleichen Bäume stehen. Nach der Zeit aber habe ich wahrgenommen, daß ich mich gar sehr betrogen. Denn woher ist man erstlich versichert, ob einer von solchen Bäumen, die man stehen lassen, gewiß Saamen tragen möchte? Ich habe öfters gesehen, daß selbige gar keine Zapfen angesetzet, da man vielmals aus Unverstand gerade solche Bäume auf denen Gehauen stehen lässet, die zu dem Saamentragen gar untauglich und ungeschickt sind. Denn man erwählet darzu gemeiniglich glatte Stämme, die unten hinauf gar keine und auch in der Höhe nur wenige Aeste haben. Bäume aber von solcher Beschaffenheit können nothwendig auch nur wenige Zapfen tragen, und also nicht viel Saamen bringen. Denn die etlichen Zapfen auf ihren Gipfel wollen nicht viel sagen, und keine großen und vielen Aeste, auf denen selbige sonst am reichlichsten zu finden, haben sie nicht. Und was wird es mit unserm Gehaue werden, wenn der Saame derjenigen Holzart, von der unsre Saamenbäume sind, in einigen Jahren gar nicht gerathen sollte, und solche dergestalt auch keinen Saamen tragen und ausstreuen können? Wird solches nicht indeß beraasen, und mit Unkraut und Moos überzogen werden? — Gesetzt aber auch, daß sie etwas Zapfen bekommen, und also Saamen tragen sollten, so fragt es sich immer noch, ob solcher an eben den Ort hinfallen wird, wo wir ihn hin haben wollen und brauchen. Denn er fällt vielleicht bey gelinder Luft bloß unter dem Baum, der ihn trug, und da ist er gerade, wenig oder vielmehr nichts nütze. Oder es führet ihn auch wohl ein zur Zeit seiner Reife wüthender Sturmwind gar über unser zu besaamendes Gehaue weg, und an einen andern Ort hin. Oder es wehet ihn der Wind auf unsern Holzschlag hier und da Trippelweise zusammen, daß wir abermals durch ihn nur einzelnen und also untauglichen Anflug bekommen. Ja, soweit kommt es nicht einmal allezeit. Sondern das Eichhorn, welches solche in Freyheit stehende und Saamen tragende Bäume wohl zu suchen, und sich solcher zu seiner Nahrung zu Nutze zu machen weiß, vertilget diesen Saamen, von dem wir uns die Anbauung unsers Holzschlages versprochen hatten. Und die Grinitze thut eben dieses. Fressen sie die Zapfen nicht alle aus, so beissen sie solche doch ab, und werfen sie herunter. Da ferner solche Bäume einzeln stehen, so werden sie von dem Wind leicht umgeworfen. Stehet nun etwa bereits auf einem solchen Gehaue einiger junger Anflug, oder man hat gar dergleichen Saamenbäume zu desto bessern Anbau seiner besäeten Gehaue stehen lassen, so geschiehet in beyden Fällen dadurch großer Schaden. Denn sie mögen solchergestalt vom Winde umgebrochen, oder, wenn sie verdorret, weggeschlagen werden, so bringen sie uns auf beyde Arten um viele 1000 junge Stämmgen, die durch ihren Fall zu Grunde gehen. Folglich ist es nicht dienlich, sondern vielmehr höchst schädlich, Saamenbäume auf einem zu machenden Holzschlage stehen zu lassen."

§. 197.

Ein jeder wilder Baumsaamen hat sein gewisses Zeichen des würklich erlangten Reifthums.

Ein jeder wilder Baumsaamen hat sein gewisses Zeichen des würklich erlangten Reifthums, welches er auf dem Stamm selbst bekommt, da sonst unterschiedene Früchte

erstlich besser reif werden, wenn sie eine Zeitlang in Häusern verwahret gelegen, und also nach und nach erst reifer werden; der Baumsaamen hingegen, wenn er unreif gesammlet wird, verschrumpfet, und ist zum Säen untüchtig.

§. 198.

Die Güte des Holzsaamens ist nicht so leicht, wie bey dem Getraide, zu erkennen.

Die Vollkommenheit und Güte dessen ist nicht so leicht, als wie bey dem Getraide, zu erkennen, weil man nicht allerdings wegen der Schaale und Haut, darunter öfters eine Fäulniß und Wurm verborgen stecket, durchsehen kann, wie dergleichen bey den Nüssen vielfältig wahrzunehmen.

§. 199.

Eine gemeine Regul hiervon.

Es ist zwar eine gemeine Regul, daß derjenige Saamen, so im Wasser zu Boden fällt, gut sey, doch darf man bey allen, sonderlich dem leichten Saamen, nicht allezeit darauf bauen. Und wie viele Zeit würde dadurch verschwendet werden, wenn man nur 20 oder 30 Scheffel Eicheln vorhero durch die Wasserprobe probiren wollte, welche gut oder nicht gut zum Säen oder Verstossen seyen? Das Gesicht giebt fast das unbetrüglichste Merkmahl, ob der Saame reif, oder nicht, denn wenn er seine rechte Farbe hierzu hat, die Zapfen, Hülsen und Knospen sich aufthun, und selbigen wollen fallen lassen, ingleichen der Stiel, woran er hanget, welk, gelb und dürre, oder sonst durch Zwang des gefallenen Reifes tüchtig wird; alsdenn ist er wohl vor reif zu achten, zumal wenn Geschmack und Geruch das ihrige hierzu beytragen, und das Fühlen sein weiches oder hartes Wesen beobachtet.

§. 200.

Wenn der Saame der Eichen reif wird?

Diejenigen, so sich in Schriften hiervon herausgelassen, kommen darinnen nicht überein, wann der Saame einer jeden Gattung des Holzes reif wird. Wir wollen aber hierinnen solcher Meinungen beypflichten, welche durch die lange Erfahrung gegründet sind. Was den Eichensaamen anbetrifft, so sagen einige, daß er erst zu Ausgang des Octobers, oder Mitte des Novembers, recht reif, und vollkommen braun werde; alleine er wird schon im September recht reif, daß er zum stecken oder säen tauglich ist, wie man es durch Erfahrung überzeuget ist.

§. 201.

Der roth- und weißbuchene.

Der rothbuchene Saame wird reif im Monat September; und der weißbuchene Saame kommt zu seiner rechten Reifung im Monat October.

Beckmanns Versuche von der Holzsaat, 1. Th. S. 93.

§. 202.

Der Saame des Ahornbaums.

Der Saame des Ahornbaums hat ein breites Saamenkorn, und wird im Monat September reif.

Beckmann a. a. O. S. 93.

§. 203.

Der Saame des Lennen- oder Leimbaums.

Der Saame des Lenn- oder Leimbaums wird im Monat May, und zwar zu Ende desselben, oder auch im Anfang des Junii, reif; dahero er mit dem Ahornbaum nicht zu confundiren ist.

Beckmann a. a. O. S. 93.

§. 204.

Der Aschene Saamen.

Der Aschene- oder Eschene Saamen bekommt seine vollkommene Reifung im Monat October, und zwar in einem Jahr, wie wir oben §. 139. schon angemerket haben.

§. 205.

Der Erlen- oder Ellernsaamen.

Der Erlene Saamen wird reif im Monat September; da hingegen andere haben wollen, daß er erst gegen Martini zur Reifung komme.

vid. §. 140. supr.

§. 206.

Der birkene Saame.

Der Saame der Birken wird von der weichen Art im Monat September, von der harten Art aber im Monat October reif. Der Herr von Carlowitz in seinem Buch:

Nach-

Nachricht und Anweisung zur wilden Baumzucht, Leipzig, 1713. fol. Seit. 327. spricht: Was den Saamen dieses Baums anbetrift, so wird selbiger zum Theil um St. Johannis, theils um Bartholomäi, theils auch um Michaelis reif, darnach nämlich die jährliche Witterung ist. Allein es meldet Beckmann a. a. O. Seit. 94. daß diese Meynung unrichtig seye. Denn, spricht er, der Saame, der zu diesen angegebenen Zeiten fällt, ist ein Saame, in den etwas schädliches gefallen, und der daher anders nicht, als eine Frucht anzusehen, welche verdorben ist. So leidet gedachter Birkensaame gar öfters durch die kleinen Käfer Schaden, die denselben zu ihrer Speise noch mehr als das Laub selbst lieben, und also die Saamenzäpfgen anfressen. Wenn denn nun der Monat Junius vorbey ist, als so lang diese Käfer manches Jahr zu finden sind, so fängt der von ihnen angefressene Saame an braun zu werden, und gegen und in dem Julio häufig abzufliegen, oder auszufallen. Sehen solches nun unwissende Personen, die den wahren Grund dieser Vorfallenheit niemals untersuchet haben, so gerathen sie auf die ungegründete Meinung, als sey solcher zu der Zeit abfliegende Saamen auch zu derselben Zeit ordentlicher und behörigerweise reif. So wenig demnach der Schluß zu machen, daß, wenn ein wurmstichiger Apfel fällt, die auf dem Baum noch hängenden Aepfel ihre Reife haben; so wenig ist auch zu folgern, daß der Saame reif seyn müsse, wenn selbiger in den vorgedachten drey Zeiten fällt. Und, wenn dieses wäre, so müste doch nothwendig die Birke auch in einem Jahr mehr als einmal blühen, so, daß die eine Blüthe den zeitlichen, die andere den etwas spätern, und die dritte endlich den allerspätesten reifen Saamen hervorbringen könnte. Wer hat dieß jemals gesehen? Die rechte Zeit, wenn der Birkensaame fällt, ist, wie gesagt, nur im September, was die weiche Art anbetrifft; was aber die harte Art anbelanget, im Monat October. Er wird um diese angegebene Zeit bräun- oder gülblig, welches das Kennzeichen ist, daß er reif sey, und nunmehro gebrochen werden dürfe. Uebrigens weis ich mich zu erinnern, daß dieser Saame wol in 2 oder 3 Jahren nicht recht gerathen. Es ist wol Saame worden, aber er ist zum Säen nicht tüchtig gewesen. Was ausserdem der Herr von Carlowitz angeführten Orts, wegen des Brechens dieses Saamens angemerket, da er will, man müsse die Zweige, oder Aeste, von Birken hauen, den Saamen darinnen reif werden lassen, und selbigen nochmals ausdreschen, das kommt mir als ein gar zu barbarisches Verfahren vor. Der Saame ist von Natur gar klein und zart. Was würde nun daraus werden, wenn derselbe noch gedroschen werden sollte? Und wenn die Aeste von Bäumen abgehauen werden, wo soll denn künftig wieder Saame herkommen? Wenn der Saame reif ist, darf derselbe nur mit Händen abgestrichen werden, so kann man ihn mit gar leichten Kosten, und ohne alle solche Umstände, erhalten.

§. 207.

Der Saame des Leimbaums.

Der Saame des Leimbaums wird im Monat May, und zwar zu Ende desselben, oder auch im Anfang des Junii, reif, nachdem die Witterung warm gewesen.

§. 208.

Der Saame der Linden.

Der Lindensaame wird im Monat October reif. Wie dieses behauptet Beckmann a. a. O. Seit. 94., allwo er zugleich meldet, daß er durchgängig von der Zeit rede, wenn der Holzsaame in Sachsenland reif werde. Und in Ansehung derselben seye es vollkommen richtig, wenn er sage, daß der lindene Saame in dem Monat October seine Reife erhalte.

§. 209.

Der Saame der Pappelweide.

Der Saame der Pappelweide wird im Monat April reif, wenn warme Witterung ist. Denn bey kühlem Wetter kommt er auch freylich etwas später zu seiner Reife, wie wir oben schon gemeldet haben §. 159.

§. 210.

Der Saame der Aspen.

Der Saame der Aspen wird im Monat April reif, wenn warme Witterung ist, sintemal dieselbe überhaupt gar vieles zu der zeitigern oder spätern Reifung des Saamens beyträgt; er verfläget aber bald, dahero derjenige, welcher ihn einsammlen will, wohl Achtung darauf geben muß.

§. 211.

Der Saame der Saal- und andern Weiden.

Der Saame der Saal- und anderer Weiden wird im Monat May reif.

Beckmann a. a. O. S. 96.

§. 212.

Der kieferne Saamen.

Was die Reife des Kiefernsaamens anbetrift, so meldet Herr Döbel in seiner neueröfneten Jägerpraktik Th. 3. Cap. 32. S. 22.: Der kieferne Saame hätte seine Reife schon im November. In dem 4ten Th. aber Cap. 22. S. 32., woselbst er den sogenannten Herrn Sylvander widerlegen will, schreibt er: Der kieferne Saame bekommt seine Reife nicht eher, als im Januario und Februario völlig. Er hat sich dahero widersprochen. Das Gewisseste ist, daß er im Monat October schon reif wird. Dann wann man den Saamen im Frühjahr erst einsammlen will, so ist es zu spat; dann wann warmer Sonnenschein ist, so thun sich die Zapfen auf, und fällt der Saame heraus.

§. 213.

Der Fichtensaame.

Der Fichtensaame, sowohl von der weichen als harten Art, wird vollkommen reif im Monat October, wiewohl Herr Döbel in seiner Jägerpraktik 3ter Th. Cap. 33. S. 24. vorgiebt, daß er im November und December reif werde. Es meldet aber Beckmann in seinem Versuche zu der Holzsaat, daß er es aus der Erfahrung weiß, daß der Fichtensaame im Monat October reif werde.

1ster Th. Seit. 90.

§. 214.

Wann der Tannenzapfen reif wird?

So will auch besagter Herr Beckmann a. a. O. durch gemachte glückliche und viele Versuche erweisen, daß der Tannenzapfen im Monat September reif werde. Und spricht, daß es unter die Irrthümer gehöre, wenn Herr Büchting in seinem Entwurf der Jägerpraktik Th. 2. Abschn. 6. S. 410. vorgiebt, als werde der Tannensaamen gegen Martini reif. Welchen irrigen Satz auch Herr Döbel in seiner Jägerpraktik vorgetragen, da es Th. 3. Cap. 34. S. 25. heißt: Der Tannensaame wird gegen Martini reif, und flieget alsdenn aus. Und wiederum schreibt er in dem Anhang zum Th. 3. Cap. 41. S. 181. also: Der Tannensaame wird um Martini gesammlet. Alleine man kann leicht begreifen, daß man, wo man anders Saamen sammlen und bekommen will, die Zapfen nicht alsdann erst brechen lassen darf, wenn selbiger bereits schon ausflieget, oder gar ausgeflogen ist.

§. 215.

Die Zapfen muß man brechen, sobald der Saame in denenselben reif ist.

Die Saamenzapfen der Tangelhölzer muß man brechen, sobald die Saamenkörner in ihnen reif und vollkommen sind. Denn erstlich gehört schon Zeit darzu, ehe eine ansehnliche und große Menge gedachter Zapfen gebrochen und eingebracht wird. Gleichwol hat man einer häufigen Anzahl derselben nöthig, wenn man mit solchen Holzsaamen die erstaunend leeren Plätze der Wälder anbauen, und mit dem Holzsäen nicht als ein Gärtner, sondern als ein Förster, umgehen, daß ist, dasselbe im Großen versuchen will. Zweytens ist auch dieser Vortheil dabey. Der Tangelsaamen wird, wie schon voraus gesetzet, in denen Monaten September und October reif. Diese sind nun wol ohne Zweifel wegen ihrer noch leidlichen und meistentheils guten Witterung zu der Einsammlung der Zapfen weit geschickter, als die folgenden rauhen Wintermonate, in denen Schnee, Eiß, Frost und Kälte diese Arbeit verbieten und verhindern.

Beckmann Versuche von der Holzsaat, 1. Th. Seit. 92.

§. 216.

Was bey Brechung und Einsammlung der Saamenzapfen vor eine Vorsicht nöthig seye?

Es bleiben die Zapfen der Tangelbäume einige Jahre an denenselben hängen. Denn nachdem sich dieselben zur Zeit ihrer vollkommenen Reife durch die Wärme der Sonne geöfnet, und solchergestalt den aus ihnen ausgeflogenen Saamen verlohren haben, schlüssen sich ihre Schuppen, sobald sie Feuchtigkeit und Nässe trift, wieder zu, und alsdenn sehen solche alte und saamenleere Zapfen denen diesjährigen und Saamen beschliessenden vollkommen gleich und ähnlich, daß man blos aus dem äusserlichen Ansehen nicht leicht einigen Unterscheid zwischen ihnen bemerken mag. Bey solchen Umständen trägt es sich denn leicht zu, daß die Tagelöhner, so man zu dem Zapfenbrechen brauchet, diese alten und saamenleere Zapfen mit unter denen übrigen zugleich einsammlen, da man denn am Ende vor seinen Aufwand und Mühe dennoch keinen Holzsaamen erlanget hat. Es ist dahero ungemein nothwendig und wichtig, denenselben ein sicheres Kennzeichen, durch das sich die mehrjährigen alten und schon ausgeflogenen Saamenzapfen von denen noch vollen und diesjährigen unterscheiden lassen, anzugeben. Ein dergleichen gewisses Merkmal nun ist der Ort, wo sie stehen. Diese diesjährigen vollen Saamenzapfen sind nämlich zu äusserst an den Aesten, wo der neue Wuchs seinen Anfang nimmt, befindlich, die leeren und alten aber stehen weiter hinein an den Aesten, an denen zweyjährigen oder ältern Jahreswüchsen. Diese Jahreswüchse selbst unterscheiden sich von einander durch die am Anfang eines jeden derselben herausgewachsenen Seiten- oder Nebenästgen, wie solche also erwiesen

Beckmann a. a. O.

§. 217.

Wie der Saame aus denen Zapfen zu bringen?

Wie der Saame aus denen Zapfen zu bringen, davon haben einige verschiedene Meynungen geheeget, und worunter auch Herr Döbel ist, der in seiner Jägerpraktik in dem Anhange zum 3. Theil, Cap. 41 S. 181 dafür hält, daß man die Zapfen in einen warmen Backofen thun sollte. Allein diese Art ist nicht zu billigen, wie solches mit sattsamen Gründen widerleget hat Beckmann a. a. O. S. 97 u. f. Dieser meldet, daß er auch auf mancherley Art Versuche gemacht habe, hätte aber, wenn der Saame keinen Schaden leiden soll, keinen sichern Weg gefunden, als diesen, daß er hierzu gewisse Buberten verfertiget, und auf dieselben an hellen Sonnentagen die Zapfen geschüttet, aber nicht zu dicke. Und wenn nun auf diesen Buberten die Zapfen von der Sonnenwärme aufgeborstet, so habe er alsdenn dieselben mit einem sogenannten halben Aehrensiebe absieben lassen, und auf solche Weise den Saamen nach Wunsch erhalten.

§ 218.

Wie eine Buberte zu den Ausbringen des Saamens aus denen Zapfen beschaffen seyn soll?

Die Beschreibung einer solchen Buberte, zu dem Ausbringen des Saamens aus denen Zapfen, hat bemeldter Beckmann a. a. O. 2. Th. S. 199 also gemacht: unten werden also erstlich 3 Böcke gesetzet, auf welche der Boden der Buberte selbst aufgenagelt werden muß, und zu liegen kommt. Solcher Boden ist entweder ordentlich zu spünden, oder die Bretter müssen so geleget werden, daß allezeit eines über das andere ungefehr zwey Zolle vorsticht. Daß solcher Boden gespindet, oder die Bretter desselben über einander vorstehend geleget werden müssen, ist deswegen nöthig, weil sonst, wenn dieselben durch die anhaltende Sonnenwärme immer mehr und mehr zusammen dorren, zwischen ihnen Klunzen und Zwischenräume entstehen, durch die der ausgebrachte Saame nothwendig durchfallen müsse. Nun sind zu beyden Seiten des Bodens Seitenbretter aufzusetzen, und zugleich das niederste derselben auf der untern Seite, die auf dem bretternen Boden aufstehet, in die über einander anfliegenden Bretter solches Bodens genau und sorgfältig, oder nach der Handwerkssprache, fleißig einzupassen. Es muß aber dieser Umstand und sorgfältiges Einpassen ja recht mühsam geschehen. Denn sonst fährt an windigten Tagen der Wind und die Luft auf der einen Seite unserer Buberte durch diese offene Spalten und Zwischenräume hinein, und führet auf der andern Seite durch eben dieselben den bereits aus denen aufgeborstenen Zapfen ausgefallenen Saamen hindurch und weg. Eben so geben auch diese kleinen Luftlöcher denen Mäusen Gelegenheit, daß sie zu den Saamen in unsere Buberte kommen, und sich mit demselben eine Güte thun können. Da ferner die Decke der Buberte schlechterdings schief von oben herabwärts, fast wie ein Dach eines Hauses laufen und liegen muß; als wird erfordert, daß diese Seitenbretter auch so schief herunter abfallen, folglich, wenn sie an dem obersten Ort 3 Brettbreiten hoch sind, auf beyden Seiten an dem niedern Ort nicht gar 1 Brettbreite hoch bleiben müssen. Oben sind der Quere nach eben so viele Bretter anzuschlagen, als die Seitenbretter an diesem Orte hoch sind, auf der untern Querseite aber wird nur 1 Brett solchergestalt nöthig seyn, und solches doch noch einige Zolle über den bretternen Boden unterwärts vorstehen. Nun wäre noch die Decke zu beschreiben nöthig. Diese muß gleichfalls an dem obern Ort der Seitenbretter recht genau und fleißig eingepasset werden. Sie wird übrigens fast auf gleiche Art wie die Boden verfertiget, so daß immer ein Brett über das andere 2 bis 2 und $\frac{1}{2}$ Zoll vorstehen muß, bis auf das unterste, als mit dem der Bau der Decke anzufangen ist, und welches wenigstens 3 völlige Zolle über die Buberte nothwendig hervorraget. Denn wo es solche Beschaffenheit nicht hat, und überhaupt die ganze Decke nicht auf die ermeldte Art verfertiget wird, so wehet der Wind an stürmischen Tagen die Regentropfen durch die Bretter der Decken hinein auf den Saamen, welches auf das sorgfältigste zu verhüten ist. Auch müssen die Bretter einer dergleichen Decke hüben und drüben mit Leisten und Vorschlägen eben so wie die Bretter des Bodens versehen werden. Denn sonst blieben sie ja nicht liegen, sondern führen über einander weg und herunter. Eine Decke muß man aber über seine Zapfenbuberten schlechterdings haben, damit man solche und den in ihnen enthaltenen Saamen sowol des

Nachts

Nachts vor dem Ungeziefer und denen Feuchtigkeiten des Thaues u. s. w. verwahren, als auch bey vorfallenden Regenwettern und trüben Tagen vor aller Nässe und Schaden bedeckt haben und in Sicherheit setzen könne. Bey jähling und augenblicklich einfallenden Platz- und Sturmregen sind freilich zu Bedeckung einer solchen Buberte allemal zwey Personen nöthig, die die Bretter nach denen auf dieselben zu verzeichnenden Nummern ordentlich und behörig über sie herlegen. Wollte sich dieser Unbequemlichkeit wegen jemand eine Decke von Wachsleinewand aus dem Ganzen bedienen und solche so anbringen, daß sie mit einer Schnur von einem alleine auf- und zugezogen werden könnte, würde es nicht übel gethan seyn. Ferner ist in Ansehung dieser Buberten noch zu merken, daß sie an solche Orte hingestellet werden müssen, wo sie denen Sonnenstrahlen recht frey ausgesetzet seyn, und ihre erwärmende Kraft und Würkung geniessen können. Denn je besser sie in der Sonne stehen, je besser ist es. Da aber nach Gelegenheit solcher Orte gar oft Hüner, Tauben und Vögel dem Holzsaamen in denen aufgedeckten Buberten ohne vorhergehende Einladung zusprechen, so würde auch diese Ungelegenheit zu vermeiden seyn, wenn man seine Zapfenbuberte mit einem Netze überziehen, und mithin die Verwüstung des Saamens denen ungebetenen Gästen unmöglich machen wollte.

§. 219.

Erläuterung der hier beygefügten Kupfertafel, auf der die Zapfenbuberte abgezeichnet ist.

No. I.

Stellet eine offenstehende und mit Zapfen angefüllte Buberte dar.

a. a. a. sind die 3 Böcke, auf denen der Boden der Buberte selbst aufgenagelt wird, und zu liegen kommt. Sie sind von der Erde an $\frac{3}{4}$ Ellen hoch.

b. ist der Boden der Buberte selbst, dessen Bretter in einander gespündet seyn müssen. Denn ausserdem dorren solche durch die anhaltende Sonnenhitze, der sie ausgesetzet sind, nach und nach zusammen, und sondern sich durch Klunzen und Spalten von einander, durch die der aus denen Zapfen ausgebrachte Saame nothwendig durchfallen muß.

c. ist die hintere Wand der Buberte, 1 und $\frac{1}{2}$ Leipziger Elle hoch, und 6 dergleichen Ellen lang.

d. d. sind die beyden schief und oben herabwärts laufenden Seitenwände derselben, deren jede 3 Leipziger Ellen und 8 Zolle in die Länge hat, und an dem Ort,

e. e. wo sie mit der hintern Wand die Ecke macht, 1 und $\frac{1}{2}$ Leipziger Elle, und an dem Ort,

f. f. wo sie mit der fordern Wand der Buberte in die Ecke zusammen stößt, 11 Zolle hoch ist.

g. g. g. g. g. sind die Einschnitte der Seitenbretter und des Steges, in welche die Bretter der Decke genau und sorgfältig eingepaßt werden müssen.

h. ist die fordere Wand der Buberte, die mit der hindern Wand einerley Länge hat, aber in der Höhe nur 11 Zolle beträgt.

i. ist der mitten durch die Buberte schief herab liegende Steg, auf dem die Decke ruhet, deren Bretter sich, in dessen Ermangelung, in der Mitte einwärts biegen, schüttern und krum lauffen würden.

k. ist ein über die Buberte gezogenes Netze, um der Verwüstung des Saamens durch die Hüner, Tauben, Vögel ꝛc. ꝛc. vorzukommen.

l. sind die in die Buberte geschütteten Zapfen selbst.

No. II.

Stellet eine zugedeckte Buberte dar.

m. ist die, wie ein Dach, schief herabwerts laufende und aus 6 Brettern zusammen gesetzte Decke.

n. n. n. n. n. sind die Orte, wo das oberste Bret jedesmal 2 bis 3 und $\frac{1}{2}$ Zoll über das folgende vorstehen muß, damit der Wind bey stürmischen Regenwetter nicht Regentropfen zwischen die Bretter hinein auf die Zapfen zu werfen im Stande seyn möge.

o. o. o. o. o. sind die viereckigten Hölzernen an denen Brettern zu befestigenden Vorschläge, welche verhindern, daß nicht ein Bret über das andere herab rutschen kann.

i. als das unterste Bret der Decke, muß 3 Zolle über die fordere Wander Buberte hervorstechen, damit auch hier der Wind keinen Regen in die Buberte hinein wehen könne. Es muß ferner dieses Bret in der Gegend

p. p. auf seiner inwendigen Seite mit 2 dergleichen sub o. schon beschriebenen hölzernen Vorschlägen versehen werden, die es an der vordern Wand der Buberte anhalten, woselbst es ausserdem nicht liegen bleiben, sondern herabrutschen würde.

§. 220.

Der Saame des Lerchenbaums.

Der Saame des Lerchenbaums wird im Monat October reif, bisweilen auch schon im September, nachdem die Witterung warm gewesen ist.

§. *164. supr.*

Man kann auch dieses an den Zapfen erkennen; dann die Zapfen des weichen Lerchenbaums sehen anfänglich roth, oder purpurfarb aus; wann aber sein Wuchs aus ist, alsdenn fällt er in das Braune.

S. Moser in seiner Forstöcon. I. Buch. Seit. 52.

An den harten Lerchenbaum aber sehen anfänglich die Zapfen grün, und wenn sie zu ihrer Reife gelangen, fallen sie in das gülbige.

Drit-

Drittes Capitel.

Von der Holzsaat.

§. 221.

Die Holzsaat ist sehr nützlich.

Es giebt eine grosse Menge Leute, die das Holzsäen für unnöthig, ja auch allzu kostbar halten, und in denen irrigen Gedanken stehen, als erfordere dasselbe einen starken Aufwand. Und dieses sind gemeiniglich dergleichen Leute, die da nichts unternehmen wollen, als woraus sie sogleich wieder Nutzen ziehen, und ihre Beutel bereichern können. Oder es sind dergleichen Leute, deren Unwissenheit in der Forstwissenschaft überhaupt sie verhindert, daß sie mit den Holzsäen nicht umgehen, und durch dasselbe etwas fruchtbarliches ausrichten können. Denn es finden sich unter denenselben hin und wieder welche, die weder die unterschiedenen Blüthen, noch den verschiedenen Saamen derer in denen Wäldern befindlichen Holzarten kennen; die eben so wenig wissen, wenn gedachter Saame reif und zeitig, und ob er gut und brauchbar, oder leer und taub ist, u. w. d. m. Alleine, daß die Vermehrung der Bäume durch die Saat die allernatürlichste und vortheilhafteste und nützlichste ist, haben sehr viele holzgerechte Männer erwiesen und aus der Erfahrung behauptet, worunter, ausser Herrn du Hamel in seiner Abhandlung von Bäumen und Staudengewächsen, welche in Frankreich in freyer Luft erzogen werden, in der Vorrede, S. 26. Beckmann gegründete Versuche und Erfahrungen von der zu unsern Zeiten höchst nöthigen Holzsaat, 3. Theile, einer von den besten Schriftstellern von dieser Materie ist, deme ich auch in vielen Stücken, als einen Mann, der aus der Erfahrung reden kann, gefolget bin.

§. 222.

Zu welcher Zeit die Holzsaat vorgenommen werden soll?

Es fragt sich also hier zum voraus: zu welcher Zeit dann die Holzsaat vorgenommen werden soll? der Herr von Carlowitz meynet in seiner Anweisung Seit. 171. 172. daß diese Saat sowol im Herbst, als Frühling vorzunehmen seye. Alleine man muß hier wol einen Unterschied machen, daß nämlich einiger Saame nur im Herbst, und einiger hingegen nur im Frühjahr müsse gesäet werden. Man hat sich in Ansehung der Zeit des Aussäens mit dem Holzsaamen nach der Vorschrift der Natur zu richten, und folglich denselbigen in derjenigen Jahrszeit durch die Saat auszustreuen, da derselbe ordentlicher Weise von denen Bäumen abflieget und fällt. Womit auch der Herr du Hamel a. a. O. S. 99. mit übereinstimmt. Solchergestalt ist dieses ein Grundsatz, denjenigen Saamen der Bäume, so im Herbst abflieget, oder fällt, auch im Herbst auszusäen;

zusäen; den aber, der im Frühjahr erstlich von denen Bäumen abgewehet wird und fällt, auch nur im Frühjahr wieder durch die Saat dem Erdboden anzuvertrauen. Man beliebe aber darbey nur dieses zu merken, daß wir hier nicht von der Zeit reden, in welcher der Holzsaame dieser oder jener Art bereits reif ist, sondern von derjenigen, zu welcher solcher von dem Baum abflieget und fällt. Denn diese beyden Umstände sind nicht einerley, sondern wol von einander zu unterscheiden.

§. 223.

Ob auf allen und jedem Boden eine Art Holzes wachse?

Es wird wol schwerlich eine Art Erdreichs oder Bodens gefunden werden, auf welchem nicht eine oder die andere Gattung Holzes wachsen und fortkommen sollte. Desfalls schreibt Herr Moser in seiner Forstöcon. Buch 5. Cap. 3. §. 4. S. 480. also: "Es ist daher dieser Unterscheid wenigstens eine Haupterleichterung alles Holzanbauens, und man hat keine Ausfluchten, solchen frisch anzugreifen, als die Faulheit, nach welcher man das Holz als ein Geschenk der Natur ansiehet, und glaubt, es sey genug, es von ihren Händen anzunehmen, so wie sie es giebt." Und der Herr Duhamel schreibt in der Vorrede seines schon angeführten Werks, S. 17. also: "Holz kann in jeglichen Boden erzogen werden, wenn nur das Erdlager desselben, in Ansehung seiner Dicke, ein wenig beträchtlich (nicht allzu seichte) ist. Ausserdem mag der Erdboden roth oder schwarz sehen, oder sonst eine Farbe, welche er auch wolle, haben, er mag läimicht oder letticht, steinig oder sandig, trocken oder naß, ja selbst morastig seyn; so wird man doch in selbigen Bäume von einer oder der andern Holzart erziehen können. Vermag ein solches Erdlager oder Erdschicht, keine Waldung von hohen und grossen Bäumen zu unterhalten, so wird es doch zu Erhaltung eines Hau- oder Buschholzes geschickt seyn, und auf solche Weise seinem Eigenthümer in dem einen oder dem andern Fall einträglich werden." Und wiederum Lib. I. Cap. I. S. 8.: "Ein Erdboden mag schwärzlich, grau, roth, weißlicht, oder wie es auch sey, aussehen; er mag rein, oder leimicht, oder morastig, oder sandig, oder grießlicht, schwehr oder leicht, naß oder trocken, milde oder steinig seyn; so kann ich doch versichern, daß man von ein oder der andern Art Holz gewiß auf selbigem anbauen und erziehen kann, wenn nur seine Erdschicht so viel beträgt, daß sich die Wurzeln in solchen verbreiten mögen." Und Seit. 13. heißt es: "aus dem bisher gesagten folgern wir: 1) daß Bäume in jeder Art des Erdreichs, es mag von Farbe und Natur beschaffen seyn, wie es auch nur wolle, fortkommen. Ich nehme deßfalls nur einen puren lautern Sand aus, den man nicht als eine Erde anzusehen hat; ingleichen einen puren Letten, der fester, als Erde, ist; und endlich den Torfstein, Mergel, und Kreide, welche, wenn sie nicht mit andern Erdarten vermischt sind, unter die weichen Steinarten gerechnet werden müssen; 2) daß allenthalben, wo sich nur so viel Erde, als zu der Ausbreitung der Wurzeln, und aufhaltung der Feuchtigkeit nöthig ist, findet, Bäume wachsen."

§. 224.

Mit was für einer Art Holzsaamens ist ein Hau wieder zu besäen und anzubauen?

Mit was für einer Art des Holzsaamens man wol ein Hau wieder zu besäen und anzubauen habe, ist ohne Zweifel wol dieses das allerbeste, wenn man einen solchen Hau mit derjenigen Art des Holzsaamens besäet, die sich auf seinen Boden und in sein Erdreich am besten schicket, auf solchem gutes Wachsthum hat und wohl fortkommt. Dieses bleibt allezeit die Hauptregul, nach welcher man die vorkommenden besondern Fälle entscheiden muß. So, wenn z. E. Herr **Moser** in seiner **Forstöcon. B. 5. Cap. 3. §. 6. S. 481.** schreibet: "Zuweilen ist nach Beschaffenheit der Umstände eine Sorte (Holzes) dem Land vor der andern brauchbar, und solchensalls bemühet man sich blos die benöthigte Gattung vor der andern anzuziehen;" hat man allerdings erst zu untersuchen, ob sich auch unser Holzboden zu dieser dem Lande brauchbaren Holzsorte schicke oder nicht. Schickt sich solcher darzu, so ist es gut. Ausserdem werden wir mit dem Anbau einer solchen Holzart, sie sey uns so brauchbar, als sie nur immer will, nicht viel ausrichten und gewinnen. Der Herr du **HAMEL** beantwortet diese Frage sehr bündig, wenn er in der schon angezogenen Vorrede S. 23. also schreibet: "Man muß vor allen Dingen derjenigen Holzart, von der man glaubet, daß sie sich zu dem mit Holz zu bebauenden Erdboden am besten schicke, den Vorzug geben. In denen Schluchten (an Flüssen) wird man z. B. Wasserbäume, (die einen nassen Boden und die Feuchtigkeit gerne haben) anbauen; auf denen Gebürgen Bäume, die ein trockenes Erdreich lieben, in denen Ebenen Bäume, die in einem mittlern Boden gut gedeyhen; Ja es giebt über dem gewisse Bäume, die in einem sehr thonichten Erdboden, ja noch andere, die selbst in dem dürresten Sand wohl fortkommen. Waldbesitzer haben in Ansehung dessen eine besondere Aufmerksamkeit auf das, was wir von der natürlichen Beschaffenheit des verschiednen Erdbodens gesagt haben, zu richten nöthig. Denn es wird allezeit vortheihaftiger vor selbige seyn, wenn sie ihren Holzboden mit wohlwachsenden Bäumen, wenn solche auch schon (in Ansehung ihrer Nutzanwendung) nur von einer mittelmäßigen Holzart wären, besäet haben, als wenn sie Bäume von einer vorzüglich schätzbaren Holzsorte in einem Erdreich, das sich vor solche nicht schickt, und wo sie nur kümmerlich, elend und verdorben erwachsen, aufziehen.

§. 225.

Wie kan man das innere Erdlager eines zu bebauenden Holzbodens erkennen?

Wie man das innere Erdlager eines zu bebauenden Holzbodens erforschen kan, solches kan durch einen darzu verfertigten **Erdbohrers** geschehen, der an seiner Spitze mit einer hohlen Dille versehen ist, in der er von denen durchbohrten Erdschichten Proben mit herausbringt, wie solches Instrument und dessen Gebrauch deutlich beschrieben hat

du **HAMEL**. a. a. O. S. 9.

Einigermassen läßt es sich auch in dessen Ermangelung damit helfen, daß man einen Stock tief in den Erdboden hinunter stößt, und aus der dabey anzuwendenden Mühe von dessen Festigkeit und Trockene, auch aus den an solchem Stock angelegten und klebend gebliebenen Erdreich von seiner fetten, laimichten, thonartigen ꝛc. Beschaffenheit urtheilet.

§. 226.

Wenn der eichene Saame zu säen ist?

Was den eichenen Saamen anbetrift, wann solcher gesäet werden solle, so muß es zur Herbstzeit geschehen; und thut man am sichersten, wann derselbe untergeackert und wie ein Erdapfel, geleget werde. Jedoch will dabey immer gute Aufsicht vonnöthen seyn, daß selbiger nicht von Mäusen, Nußhäckern, Dohlen, Krähen und Eichhörnern ausgescharret und weggetragen werde. Und darzu muß ein guter Boden seyn. Es hat auch Herr Döbel solches selbst ehedem in seiner Jägerpr. Th. 3. Cap. 71. S. 49. bemerket, daß die Saat der Eicheln zur Herbstzeit geschehen soll, wann er schreibt: Die im Herbst eingepflügten Eicheln — — kommen auf die Art noch besser fort, als die im Frühjahre.

§. 227.

Wenn der roth- und weißbuchene?

Der roth- und weißbuchene Saame muß zur Herbstzeit, auf einen guten Boden, der weder zu naß, noch sandigt ist, gesäet werden, jedoch untergeackert oder eingehackt, und zwar solches etwas seichte, nur daß er ein wenig mit Land bedecket wird. Er gehet zwar auch auf, wenn man ihn gleich nur blos auf den Erdboden hinstreuet, und nicht mit Erde bedecket. Man hat sich aber solchergestalt zu befürchten, daß er von denen Eichhörnern, Mäusen, Tauben und andern Vögeln weggefressen werde.

§. 228.

Wenn der ahorne?

Der Saame des Ahornbaums ist in dem Monat October, oder auch in einem der nächstfolgenden zu säen, und zwar auf einen Boden, der nicht sandigt ist, jedoch muß man einen Boden oder Land hierzu haben, welches von allem Unkraut befreyet und gut Land ist.

§. 229.

Wenn der Saame des Leimbaums?

Der Saame des Leimbaums, weil er bereits im Junio reif wird, kan schon in denen noch folgenden Sommermonaten ausgesäet werden, und zwar auf einen guten Boden, der nicht sandigt ist, und der auch von allem Unkraut befreyet und gut Land ist.

§. 230.

§. 230.

Wenn der Saame des Aschen- oder Eschenbaums?

Der Saame des Aschen- oder Eschenbaums wird im Monat October, oder auch in einem der nächstfolgenden gesäet, auf einen guten Boden, der ebenfalls nicht sandigt ist, und kan sowol in der Ebene als auf den Bergen gesäet und gepflanzet werden.

§. 139. supr.

§. 231.

Wenn der erlene Saame?

Der erlene Saame wird im October oder November gesäet. Und es ist sich zu verwundern, wie Herr Büchting in seinem Entwurf der Jägerey, S. 577. anrathen können, daß der erlene Saame auf den Brüchern auszustreuen sey, und zwar im Frühlinge, da doch dieser Saame im September reif wird, und, wie Herr Büchting selbst oft in seinem Buche sehr wohl angemerket, die Natur selbst lehret, daß der Saame zu der Zeit zu säen seye, in welcher er zu seiner Reife gelanget; das ist, zu der Zeit, in welcher er ordentlicherweise abflieget und fällt. Gemeiniglich will er feuchten Boden haben, ich sage gemeiniglich; dann der Saame gehet auch auf andern Boden auf, wie solches aus der Erfahrung darthut

Beckmann a. a. O. Th. 1. S. 126. S. §. 140. *supr.*

§. 232.

Wenn der birkene Saame?

Was die Säung des Birkensaamens anbetrift, so ist zu bemerken, daß obgleich der weiche Saame im September reif wird, so kan er doch mit dem harten zu gleicher Zeit zu Ausgange des Octobers, oder auch im November gesäet werden, und zwar auf sandigten Boden, und wo derselbe nicht zu naß ist. Denn auf gar nassen Boden stehet es um das Wachsthum der Birken gar mißlich und gefährlich.

§. 233.

Wenn der Saame der Linden?

Der Saame des Lindenbaums ist in dem Monat October, oder auch in einem der nächstfolgenden zu säen, und auf einen Boden, der nicht sandigt ist, jedoch muß man einen Boden oder Land hierzu haben, welches ebenfalls von allem Unkraut befreyet und gut Land ist.

§. 234.

Wenn der Saame der Pappel- und anderer Weiden?

Der Saame der Pappel- Saal- und anderer Weiden, kan wegen ihrer Zartigkeit nicht gesäet werden. Es ist jedes Saamkörnlein mit einer Wolle umgeben, und wenn man

man dergleichen sammlen will, so kan derselbe nicht wieder von einander gebracht werden. Es ist am besten, man läßt ihn hinfallen, wohin der Wind ihn treibet. Denn ob man gleich diesen Saamen nicht aussäet, so werden doch diese Hölzer durch ihren Saamen vermehret und in der Natur fortgepflanzet.

§. 235.

Wenn der aspene Saame?

Der Aspene Saame kan ebenfalls wegen seiner Zartigkeit nicht gesäet werden, gleichwie der Saame der Weiden, daher man solchen auch hinfallen läßt, wohin ihn der Wind treibet.

§. 236.

Wenn der kieferne Saame gesäet wird?

Mit dem kiefernen Saamen wird, wie mit dem fichtenen verfahren, und muß auf sandigten oder trockenen Boden gesäet werden. Es fragt sich aber hier: Ob man nicht besser thäte, wann man an statt des Saamens die kieferne Zapfen aussäete? Einige sind auf den Anschlag verfallen, ein Gehaue mit kiefernen Saamen solchergestalt zu besaamen, daß sie nämlich solches über und über mit kiefernen Zapfen besäeten und bestreueten, indem sie glaubten, daß die Sonne die also ausgestreueten Zapfen zeitigen, und sodenn der Saame aus denenselben auf solches seiner benöthigte Gehau ausfallen sollte. In welcher Absicht denn einige gar zu verschiedenenmalen mit denen Schaafen über die ausgesäeten Zapfen zu treiben, anrathen. Alleine man bedenke in Ansehung dieses Vorschlags:

1. Daß derjenige Theil des Zapfens, so auf dem Erdboden zu liegen kommt, immer aus demselben Feuchtigkeit an sich ziehe, und mithin seine Saamenbehältnisse zugeschlossen bleiben müssen.

2. Daß die darüber getriebenen Schaafe den Zapfen nothwendig noch tiefer in die Erde hinein, und zugleich manches Saamenkorn mit zu Schanden treten, und mithin

3. Der auch noch etwa ausfallende Saamen unter der Last der Zapfen nicht aufkeimen, und hervor kommen könne. Denn unter denen Zapfen wird wol wenig junges Holz wachsen. Da besonders der unter selbigen liegende Saame der Sonne und freyen Luft entbehren, und also verfaulen muß.

4. Und daß endlich der auf so einem Gehau befindliche Saame und junge Holzanflug verderben, zertreten werden und zu Grunde gehen müsse, wenn dasselbe von denen dahin gestreueten Zapfen wieder geräumet, und dieselben, damit sie dem Aufkommen des jungen Anflugs nicht mehr hinderlich seyn mögen, wieder weggebracht werden sollen. Bey solchen Umständen wird es sich wol leicht entscheiden lassen, ob es rathsamer sey, zur Wiederbesaamung eines Gehaues dasselbe mit kiefernen Zapfen, oder mit kiefernen Saamen zu besäen. Und es ist wol ungereimt, wenn man auf die obige Frage also antwortet; Es ist von der Aussaat der kiefernen Zapfen sehr wenig oder gar nichts zu halten?

Beckmann a. a. O. S. 131.

§. 237.

§. 237.

Zu welcher Zeit der fichtene Saame gesäet werden soll?

Der fichtene Saame muß im Monat April gesäet werden. Im Mertz könnte es auch angehen, wenn nicht zu der Zeit der Saame gar zu viel Gefahr unterworfen wäre, wegen der Vögel, die demselben sehr nachstreben. Und die Saat muß auf einen Boden geschehen, der nicht sandigt, oder allzu naß ist. Es darf aber auch dieser Saame nicht untergeackert oder eingeeget werden.

§. 238.

Wenn der Tannensaame gesäet wird?

Der Tannensaame muß im Herbst gesäet werden, und nicht auf sandigten, auch nicht auf allzu nassen Boden. Hierbey ist aber wol in Acht zu nehmen, daß der Boden oder das Land vorhero von Streu und Tangelnadeln muß rein gemacht werden, weil sonst dieser Saame wegen seiner so harzigten Beschaffenheit ausdorret und verdirbet, sintemal Streu und Tangelnadeln im Freyen von der Luft ausgetrocknet, und von denen Sonnenstrahlen erhitzet und verbrennet werden. Und dieses gereichet denn dieser Art Holzsaamens zum Verderben. Man wird auch wol thun, wenn man das Land umackern oder umhacken läßt; jedoch darf der Saame nicht eingeeget werden. Es beklagt sich zwar der Herr du HAMEL in der mehrmalen angezogenen Vorrede S. 54. darüber, daß ihm das Aussäen der Tannen mißlungen sey, er schreibet nämlich also: "Es sind uns beträchtliche Saaten von **Fichten** glücklich gelungen; allein bis jetzo ist es uns noch nicht möglich gewesen, auf gleiche Art (nämlich durch die Saat) **Tannen, Lerchenbäums** oder **Bircken**, zu vermehren und aufzubringen, wenigstens haben wir solches im Grosen nicht möglich machen können. In irrdenen Gartennäpfen sind sie uns leicht aufgegangen, und gleichfalls erwachsen sie auch sehr gut unter dem Gestruppe, wenn ihr Saamen von selbst da anflieget. Wir aber haben keine große Saaten von diesen Holzarten auf- und zu Stande bringen können." Alleine es versichert Herr **Beckmann** a. a. O. S. 120. mit Grund der Wahrheit, daß es ihm mit denen **Tannensaaten** eben so gut, als mit dem Ansäen der übrigen Holzarten gelungen seye. —

§. 239.

Wenn der Saame des Lerchenbaums?

Der **Leer-** oder **Lerchenbaumsaame** wird im Monat April gesäet, und muß der Boden trocken oder sandigt seyn. Es meldet Herr **Beckmann** a. a. O. daß er den Saamen auf unterschiedenen Boden hingestreuet, er seye auch sehr gut gewachsen; doch in 8. bis 10. Jahren habe er inne werden müssen, daß selbiger auch auf dem, dem äusserlichen Ansehen nach, sonst besten Boden, der aber in der Tiefe leimicht war, verdorret seye, dahingegen derjenige, so auf trockenen oder sandigten Boden gesäet worden, im Wachsen nach Wunsche fortgekommen.

§. 240.

Ob der Saame vorhero einzuweichen seye?

Daß der Holzsaame, ehe er ausgesäet wird, vorhero einzuweichen seye, ist ganz und gar unnöthig. Denn einmal hat man es aus der Erfahrung, daß wann man nur sonst ordentlich und behörig mit dem Holzsäen verfähret, sich von dem ausgesäeten uneingeweichten Holzsaamen, den schönsten jungen Auflug gewis zu versprechen hat. Denn wer weichet doch denjenigen Saamen ein, der ohne unser Zuthun aus denen Zapfen fällt, und von denen Bäumen abflieget? Zweytens aber kann vielmehr öfters dergleichen Einweichung dem Holzsaamen zum Verderben gereichen, und nachtheilig seyn, welches dergleichen künstliche Holzsäer öfters mit Schaden erfahren haben. Es schreibt auch Herr Leopold in seinen Anmerkungen in denen Leipz. ökonom. Nachr. B. 7. S. 306. u. f. davon also: „Vom Einweichen des Holz- und Getraydsaamens ist nichts zu halten; es ist nur eine unnöthige Tändeley. Nur allein die Feuchtigkeit von der Erde, und der Regen ist zum Aufgehen der Getrayde- (und also auch der Holz-) Saamen im Grossen am besten. Daß in Gärten durch Giessen der Saamenwuchs befördert werde, ist wol möglich; aber auf dem weiten Felde, (und also auch in den Wäldern) gehet es nicht an. Durch Einweichen des Saamens hat sich schon mancher Wirthschaftskünstler Schaden gemacht.„

§. 241.

An der Witterung ist vieles gelegen.

An der Witterung zu einem glücklichen Erfolg der Holzsaat ist sehr vieles gelegen. Denn folget auf unsere Aussaat des Holzsaamens eine lange daurende und beschwerliche Dürre, so hält es mit dem Keimen und Aufgehen desselben, wie auch mit dem ferneren Aufwachs der aus ihm aufgeschossenen Pflanzen schwehr und mißlich. Besonders ist eine dergleichen Witterung dem Fichtensaamen sehr nachtheilig. Der einzige Trost desfalls bleibt, daß sich eine dergleichen schädliche und so gar lange anhaltende Hitze nicht so oft ereignet. Wenn ferner späte in dem Frühjahr, zu der Zeit, da der Saame, wie man in dem Sprichwort saget, in der Milch lieget, und seinen so zarten Keim treibet, sich sehr starke Nachtfröste einfinden, so kann derselbige leicht auch einigen Schaden leiden. Daß auch Sonnenregen, oder sogenannte Mehlthaue unsern zarten Holzpflänzgen zum Nachtheil gereichen, wenn sie auf dieselben fallen ist ausgemacht und durch die Erfahrung bestätiget. Hieraus folget, daß gute und fruchtbare Witterung, bey welcher Regen und Sonnenschein, und eine gemäßigte Wärme die Fluren beglücket, zu dem glücklichen Erfolg unserer Holzsaat eben so nöthig und unentbehrlich ist, als zu dem Gedeyen der Getraidesaaten des Landwirths.

§. 142.

Ob der Saame eingeeget werden soll?

Der Saame darf weder eingeeget, noch durch Rechen oder auf andere Art mit Land bedecket werden. Denn die erste und allgemeine Vorschrift bey dem Holzsäen

bleibt ein: vor allemal die: Folget der Natur! nun siehet man aber, daß die Holzsaamen von den Bäumen auf den blosen Erdboden hinfallen, und also von der Natur frey und unbedeckt ausgesäet werden, gleichwol solchergestalt keimen, ihre Wurzeln in den Erdboden schicken, und aufwachsen. Ferner ist es ja eben so natürlich und gewis, daß die Saamen einen dem Verhältniß ihrer eigenen Größe gemäßen Keim treiben. Da nun die meisten Arten der Holzsaamen besonders der Tangelbäume und der Birke, klein sind, und der Keim, wenn er die Oberfläche der Erde nicht erreichen und aus solcher hervorgehen kann, in derselben verfaulet oder vertrocknet, und also unter der ihm naturwidrig gegebenen Decke auf eine oder die andere Art verdirbt; so erhellet auch daraus, daß man die kleinen Holzsaamen, von denen die Castanien, Eicheln, Bucheckern ꝛc. sowol wegen ihrer zum Theil etwas beträchtlichern Größe, als auch, weil sie sonst ein Raub verschiedener Thiere würden, eine Ausnahme machen, gar nicht einegen und mit Land bedecken dürfe, wenn man nicht das Verderben derselben will. Dieses Durchdringen des Keims durch das ihn bedeckende Land wird, wenn solches nicht selten durch Regengüße eine feste, harte und trockene Rinde bekommt, um desto unmöglicher. Alle diese Gründe wider das Einegen der Holzsaamen haben sich durch vielfältige Erfahrungen deutlich erkennen lassen, wie denn auch die lobenswürdigen Versuche des Herrn du Hamel, die er in dem oft genannten Werk *Livr. II. Chap. 6. p. 116-121.* beschrieben hat, die Wahrheit derselben bestättigen.

§. 143.

Bey was für einem Wetter der Birkensaame zu säen seye?

Der Birkensaame muß nur bey recht stillem Wetter gesäet werden. Denn es ist bekannt, daß dieser Saame überaus zarte ist, und daß die Blättgen, so denselben, so lange er in denen Zäpfgen ist, einschliessen, und hernach mit unter dem Saamen bleiben, weit schwerer, als das Saamenkorn selbst sind. Wollte man nun an einem Tage säen, da die Luft nur etwas stark gehet, so würde man auf den Boden nur die Hülsen bringen, das Saamenkörnlein aber würde von der Luft gar weit vom Boden hinweg getrieben werden.

§. 244.

Wie der tannene, fichtene und kieferne Saamen zu säen ist?

Wo der Boden nicht geackert werden kann, und man gleichwol wissen will, wohin man den Saamen gestreuet, auf daß man auf diesen Platz nicht noch einmal säe, und einen andern dagegen leer lasse, so ist es dienlich, wenn man, auf den besäenden Boden, von Stecken in gerader Linie gleichsam eine Gasse macht, zwischen derselben mit dem Auswerfen des Saamens dahin gehet, hinterher aber alsbald von einem andern die Stecken wieder wegnehmen, und dieselben gleich daneben zu einer andern solchen Gasse hinsetzen läßt. Dadurch kann man verhüten, daß man nicht einen Platz zweymal besäe, noch einen Platz leer lasse.

§. 245.

§. 245.

Ob in einem Hau so viel Saamen liege, als er bedürftig ist?

Es antwortet Herr **Büchting** in seiner Schrift S. 259 hierauf also: ich kan ohne Bedenken annehmen, daß in einem solchen Hau allemal schon so viel Saamen lieget, als er bedürftig ist. Denn gesetzt auch, es wäre in dem Jahren zuvor, da das alte Holz gehauen worden, der Saame nicht gerathen, so lieget doch noch vieler Saame von dem vorigen Jahre in den Tannzapfen verschlossen, wenn diese hernach in die freye Luft und Sonnenschein kommen, so thun sich die Aepfel auf, und der Saame fällt heraus. Alleine es antwortet hierauf Herr **Beckmann** a. a. O. S. 138 also: "ich habe bey genauer Untersuchung es ganz anders befunden und muß daher sagen, daß keineswegs auf einem Hau so viel Saamen liege, als er bedürftig ist. Denn es ist bekannt, daß die Tannenzapfen so lange sie Saamen haben, nicht herunter fallen, und was etwann bey starken Winden herunter fällt, das wird lange noch nicht genug seyn, einen ganzen Hau zu besaamen. Daß übrigens Herr **Büchting** behaupten will, es könne auch vieler Saame von vorigem Jahre noch vorhanden seyn, das streitet meines Erachtens auch wider die Erfahrung. Denn alle Forstbediente werden wissen, daß kein Saame vom Schwarzholz über ein Jahr liegen bleibe, sondern alsbald in dem ersten Jahr aufgehe, es wäre denn, daß er auf einem Boden läge, wo weder Regen noch Thau darauf fiele. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß oft auf einem Hau Saamen aufgegangen, ehe das alte Holz weggeschlagen worden, und daß alsdenn, wenn das Holz weggeschlagen worden, sich ganz kleine Stämmlein zeigen, die zuweilen schon 4. und 5. Jahr alt seyn, aber wegen des Mangels der Sonne und der Luft, haben klein bleiben müssen, nun aber, nachdem das Holz weggeschlagen worden, besser fortkommen; Es ist aber dieser junge Anflug, den manche Jäger nicht kennen, und wol mit Füssen tretten, nicht anzusehen, als ein Anflug, der von dem Saamen entstanden, so erst nach dem Schlagen des Holzes aufgegangen, sondern für einen Anflug, der schon da gewesen, da das alte Holz noch gestanden hat."

§. 246.

Was von dem Verpflanzen oder Versetzen des Holzes zu halten?

Von dem Verpflanzen oder Versetzen des Holzes ist nicht gar viel zu halten. Besonders aber ist das Verpflanzen des Tangel- oder Schwarzholzes zu mißbilligen, wie solches auch schon viele forsterfahrne Männer gemißbilliget haben. Was aber das Verpflanzen des Laubholzes anbetrift, in so ferne man nämlich durch solches Mittel den Anbau der Waldungen zu erreichen suchet, ist solches gleichfalls nicht besonders anzurathen. Denn es kann solcher Endzweck durch das Säen viel gewisser und leichter erhalten werden. Viel leichter, weil zu der Besäung eines Gehaues kaum halb so viel Unkosten erfordert werden, als wenn man eben dasselbe mit dahin zu pflanzenden Stämmigen anbauen wollte. Viel gewisser aber, weil von denen verpflanzten Bäumgen niemals alle fortkommen, sondern zum wenigsten gar verschiedene, und zuweilen die meisten derselben eingehen und verderben. Es ist auch kostbar, und ungewiß. Blos da, wo man kleine wüste,

verödete

verödete und verrasete Plätze der Waldungen, die wegen ihrer Lage, Beschaffenheit des Erdbodens, ohnmöglicher Vertilgung des Grases und Unkrautes, und anderer dringenden Hindernisse durch die Holzsaat nicht bebauet werden mögen, und die man gleichwol nicht gerne länger so unnütze und verheert liegen lassen will, durch dahin zu verpflanzende Stämmgen anzubauen suchet, kann es Statt finden. Und in so weit es zu der Anlegung und Erhaltung derer Alleen, Zäune u. d. g. gebranchet wird, lässet man solches auch in seinem Werth. In Ansehung dieser letztern aber hat sich ohnedem ein Gärtner mehr darum zu bekümmern, als ein Förster. Dieser wird wol das Verpflanzen oder Versetzen der Holzstämmgen nicht für so gar zuträglich und thunlich halten, weil es viele Unkosten macht, und dafür schlechten Nutzen bringet. Denn ausserdem, daß viele von denen verpflanzten Bäumgen nicht fortkommen, sondern verderben, wovon die Ursache in der Veränderung und dem Unterschied des Erdbodens, in denen durch das Versetzen verletzten, und beschädigten Wurzeln, in der gleich nach dem Versetzenden einfallenden Himmelswitterung, und dergleichen Umständen mehr zu suchen ist; bleibt es ferner auch gewis, daß diese auf solche Art unkommende Stämmgen, wenn sie auf ihrem ersten Boden, in dem sie aufgegangen, stehen geblieben wären, zu unserm Nutzen in solchem wol fortgekommen seyn würden. Eben dieses sagt Herr Döbel in seiner Jägerpr. Th. 4. Cap. 22. S. 32. daß nämlich die Eiche, (und so auch andre Hölzer,) besser wachse, wenn sie auf ihrem ersten Ort stehen bleibe, als wenn sie fortgepflanzet würde.

§. 247.

Welcherley Arten des Saamens im Schwarzholz mit einander aufwachsen?

Alle Arten des Saamens gehen unter einander auf, und wachsen auch miteinander. Wenn aber Saamen auf einmal untereinander fällt, so behält die Kiefer vor andern den Vorzug, mithin ist sie denen andern im Wachsthum schädlich, und unterdrücket sie, daß dieselben also verderben müssen.

§. 248.

Ob einige Arten des Schwarzholzes einander im Wachsthum hinderlich sind?

Die Schwarzhölzer können einander in ihrem gemeinschäftlichen Wachsthum durch nichts, als die vorzügliche Höhe, die eine Art vor der andern erlanget, Schaden und Nachtheil bringen. Folglich ist, vermöge der vorstehenden Frage, bloß die Kiefer, wenn ihr Saame zu gleicher Zeit mit andern Schwarzhölzsaamen auf ein Gehaue gebracht wird, wegen ihres vorzüglichen Wachsthums den übrigen nachtheilig. Streuet sie aber ein Jahr darnach erst ihren Saamen auf ein solches mit Fichten, Tannen ꝛc. vor einem Jahr bebauetes Gehaue, so schadet sie alsdenn diesen jungen Holzpflänzgen nichts mehr, sondern es wächset jede Art derselbigen mit ihr zugleich behörig auf.

§. 249.

Ob der fichtene Saame im Aufgehen Schaden leidet?

Der fichtene Saame leidet aber auch im Aufgehen zuweilen Schaden. Denn wenn langwierig trocken Wetter einfällt, so verdorret der bereits aufgegangene Saame, weil die Fichte ihre Wurzeln ganz flach auf dem Erdboden hinschleichen läßt, so daß, wenn das Erdreich nach einigen heisen und warmen Tagen auch nur eines Gliedes tief gänzlich austrocknet, alsdenn die jungen Fichtenpflänzgen aus demselben keine Feuchtigkeit und Saft mehr bekommen können, sondern verdorren und über einen Hauffen fallen. Da hingegen andere Holzarten, wie z. Ex. von dem Schwarzholz die Kiefer, gerade hinunter in die Erde einen Kieb oder Herzwurzel treiben, und also immer aus dem Erdboden noch Feuchtigkeiten an sich zu ziehen geschickt sind. Nicht weniger verursachen gar merklichen Schaden, wenn der Saame auch schon nicht verdorret, an demselben überhaupt die Mäuse, Vögel, zahme und wilde Tauben, und dieses auch noch alsdenn, nachdem er schon aufgegangen, und was dergleichen mehr ist. Indessen ist dem fichtenen Saamen die Nässe nützlicher, als Dürre und Hitze.

§. 250.

Warum die Fichte öfters faul oder roth auf dem Kern wird?

Warum die Fichte öfters faul oder roth auf dem Kern wird, geschiehet solches meistens aus zweyerley Ursachen; theils wenn ihr die Streu genommen wird; theils wenn Schaafe dahin getrieben werden, deren Pferche sie nicht vertragen kan.

§. 251.

Ob man die Streu von einem Gehau soll wegrechen?

Die Streu muß von solchen Gehauen die in freyen gelegen, und mithin der Luft und besonders den starken anprellen der Sonnenstrahlen und ihrer Hitze ausgesetzt sind, erst weggeschaft werden, wann ein anders Holz wachsen soll. An solchen Orten aber, wo dieselbe eine Zeit wie die andere ihre Feuchtigkeit behält, ist solches nicht nöthig. Wenn man hingegen da, wo die Streu durch die Sonne und die Luft ausgetrocknet werden kan, dieselbe nicht ehe der Saame fällt hinwegnehmen wollte, so würde das Saamenkörnlein gleichfalls unter solcher mit verdorren, und wegen Ermangelung der Feuchtigkeit nicht zum Keimen kommen können.

§. 252.

Wie lang ein Baum in der Länge, Höhe oder Stärke wachse?

Wie lang ein Baum in der Länge oder in der Höhe wachse, davon spricht Herr Beckmann a. a. O. Seit. 151 daß er bey aller Mühe, die er sich diesfalls gegeben, auf die Gedanken gekommen seye, daß ein Baum in der Höhe länger nicht als 100 Jahre wachse. Worbey er anmerket, daß ein Baum, der in seiner Jugend am Wachsthum

verhindert worden, oder sonst vom Viehe Schaden gelitten, nimmermehr auch in 100 Jahren nicht die Höhe erreichen werde, die ein anderer Baum erreichet, der ungehindert wachsen können, und unverletzt geblieben ist. In der Stärke aber wächst er so lang, so lang er grün ist. Hier kan man also keine gewisse Anzahl der Jahre angeben. Denn in der Stärke kan ein Baum wol 1000 Jahre wachsen. Wie wir denn Bäume haben, die 20 und 30 Ellen stark seyn, und wenn man da die sehr subtilen Zirkel zählen sollte, so würde man wol über 1000 dergleichen, als Anzeigungen so eben vieler Jahre, gewahr werden können.

§. 253.

Ob ein Baum wächst, wann der Gipfel desselben dürre wird?

Wann der Gipfel eines Baumes dürre wird, so wächst dannoch noch der Baum, aber nur in die Stärke. Denn der Baum bekommt den zu seinen Wachsthum benöthigten Nahrungssaft nicht von oben herunter, sondern von unten hinauf durch die Wurzel zugeführet. Dehero giebt es Bäume, deren Gipfel schon vor 30 Jahren dürre worden, und die nichts destoweniger doch noch immer in der Stärke fortgewachsen sind. Dann obgleich die starken und bereits völlig zu Holz gewordenen Hauptwurzeln dem Baum bey solcher Beschaffenheit und hohen Alter wenig oder nichts mehr von Feuchtigkeiten oder Nahrungssafte zuführen mögen; so geschiehet solches doch noch beständig von denen unzählbaren kleinen und subtilen Nebenwurzeln, deren sich alle Jahre neue erzeugen, und also die Stelle der großen und erwachsenen ersetzen.

vid. Beckmann a. a. O. Seit. 158.

§. 254.

Welchem Holze die sogenannten Saamenregen am meisten schädlich sind?

Die Saamenregen sind am meisten denen Fichten und Kiefern; doch denen letztern noch mehr als denen erstern schädlich. Und davon bekommt das Holz den Brand.

Vierdtes Capitel.

Wie und auf was Weise das Holz müsse geschlagen werden?

§. 255.

Wenn das Holz geschlagen werden muß, wenn auf dem Boden des abgetriebenen Holzes die Holzsaat unternommen werden soll?

Wir kommen nun auch auf den Holzschlag; und da fragt es sich: wenn dann das Holz geschlagen werden soll, wenn auf dem Boden des abgetriebenen Holzes die Holzsaat unternommen werden soll? dieses geschichet im Monat October, November, December, was nämlich das Scheithoiz anbetrift. Doch muß vorher das nutzbarste Holz herausgenommen werden, nämlich Brettbäume, Schindelbäume, Bauholz, u. d. m. In denen folgenden Monaten, im Januario und Februario muß dieses geschlagene Holz weggeschaffet werden, und solchergestalt der Holzschlag geräumet seyn, auf daß, sobald es sich will thun lassen und der Frost aus der Erde ist, man die Stöcke ausmachen könne. Anbey muß ein Forstverständiger untersuchen, wie der Boden des abgetriebenen Holzes beschaffen, ob er auf demselben Saamen streuen kan, der zur Herbstzeit zu säen ist, oder ob aus demselben Saamen zu säen ist, der im Frühjahr muß gesäet werden. Ist die Saat zur Herbstzeit vorzunehmen, so müssen die ausgemachten Stöcke bey Zeiten weggeschaffet werden; Ist aber die Saat im Frühlinge zu unternehmen, so können die ausgemachten Stöcke eine Zeitlang noch stehen bleiben.

§. 256.

Ein zu unrechter Zeit unternommener Holzschlag ist schädlich.

Wann ein Holzschlag zu unrechter Zeit vorgenommen wird, so ist es schädlich. Die unrechte Zeit aber ist, in welcher der Saft in denen Bäumen, wie in denen Frühlings- und Sommermonaten, flüßig, sublil, flüchtig, nicht aber wie in dem Herbst und Winter geronnen, geliefert und verdickt ist. Dann hier ist die Rede von Brenn- und Feuerholz. Läßt man solches nun zu einer solchen Jahrszeit machen, da der Saft der Bäume flüßig, subtil und flüchtig ist, so verflieget derselbe gänzlich aus dem zu dieser Zeit gemachten und zum Austrocknen aufgesetzten Holz. Dieses wird daher am Gewichte auch allemal sehr leicht und wie Stroh seyn. Da solcher verfliegende und ausdünstende Saft aber der Geist des Holzes ist, durch welchen es vornämlich hitzet und wärmet, so kan man sich leichte vorstellen, daß Holz, so denselben eingebüset, zur Feuerung schlechten Nutzen giebt. Holz hingegen, welches in denen Herbst- und Wintermonaten gefället worden, und also zu der Zeit, da sein Saft geliefert, geronnen und verdickt war, behält denselben, indem solcher bey dem Austrocknen des Holzes immer

dicker und fester wird. Folglich muß es auch vermöge dieses in sich habenden verdickten Harzes und Saftes Hitze und Wärme leichtlich geben, und also mit Nutzen zur nöthigen Feuernutzung gebrauchet werden können.

§. 257.

Zu welcher Zeit das Schlagholz gemacht werden soll?

Das schlagholz muß in den Monaten October, November, December, gemacht werden, nachdem es die Witterung verstatten will. Wird das Schlagholz, wie oft geschiehet, im April oder May gehackt, und im Julio aufgemacht, so wird dadurch an denen Latten gar schrecklich viel zu Grunde gerichtet. Wird nun solches aufgemacht, so muß freilich alsdenn an einem solchen Hau gar großer Schade geschehen. Und eben so großer Schade geschiehet, wenn das Reisholz auf einem solchen Holzschlage zu Schocken gemacht wird, und bis in August und September da stehen bleibet. Denn wenn alsdenn die Holzfuhrleute das Holz wegfahren, so werden von Pferd und Wagen die Latten gänzlich ruinirt. Die Fuhrleute glauben das nicht, sagen auch wol gar, daß sie keinen Schaden gethan, indem, nach ihrer Meynung, alles wieder aufstünde. Allein ein Förster sollte das besser verstehen, und nicht dergleichen Verfahren zugeben, es wäre denn, das es bey dergleichen Leuten für einen Ehrenmann zum Nachtheil seiner Herrschaft paßiren wollte. Es ist also rathsam, daß man auf einem Holzschlage erstlich die Reifstäbe für die Böttiger aushacken lasse, und deren drey Sorten mache, die gehörig zu taxiren sind, immassen dieselben auf solche Weise höher genutzet werden können, als wenn sie zu Reißholz gemacht werden. Hierauf muß man das Scheitholz machen, und das übrige zu Reißholz hacken lassen, doch muß sowol vom Holz als auch vom Reißig im Merz der Schlag völlig weggeräumet seyn. Es müssen auch auf einem solchen Holzschlage keine Laßreisser stehen bleiben, wie oft aber zum großen Nachtheile der jungen Latten zu geschehen pfleget. Ja je mehr Laßreißer auf einem Hau stehen bleiben, destomehr leiden die jungen Latten Schaden, dieweil ein jeder Baum der an der Höhe einen Vorzug hat, die kleinen Bäumgen neben sich gleichsam unterdrückt. Ausserdem werden auch die Laßreißer zu keinem nutzbaren Holze. Denn sie wachsen wenn sie Freyheit bekommen, nur in die Aeste, in die Höhe aber sehr wenig. Einige Forstbediente stehen zwar in der Meynung, daß man die Laßreißer schneiteln müsse, wenn sie mit der Zeit nutzbares Holz werden sollten, allein man kan ihnen solches nicht einräumen. Denn der Ast, welcher abgehackt oder geschnitten wird, lauft wol wieder zu, er behält aber die Fäulung immer bey sich, welche von Jahr zu Jahr zunimmt. Wagner werden daher dergleichen Bäume nicht leicht kaufen, weil sie selbige zu ihrer Handthierung nicht wol brauchen können.

Beckmann a. a. O. Seit. 198.

Daß aber die Laßreiser gar nicht die Vortheile verschaffen, die man sich gewöhnlicher Weise von denenselben verspricht, davon hat der Herr du Hamel in der Vorrede zu seiner schon mehrmalen angeführten Schrift S. 62. u. f. also gesprochen: "Man hat die Laßreisser vor die allerbesten Mittel gehalten, sich Nutzholz zu erziehen, und zugleich dieselben

selben als Saamenbäume betrachtet, die durch ihre Saamen, wenn sie solche über das Gehaue verbreiteten, jungen Zuwachs und den Anbau des Unterholzes verschaffen sollten. Will man sie als eine Vorrathskammer von Nutzholz ansehen, so geben wir nur zu bedenken, daß der gröste Theil dieser ausgehaltenen Bäume in einer Dickung erwachsen, und deswegen nach dem Verhältniß ihrer Länge zu dünne und schwach und von einer sehr zarten Rinde sind. Sie werden aus diesen Gründen der Last der Reife (des Eyses und Schnees) und der Gewalt des Windes nicht widerstehen können: die meisten werden gebrochen oder Gipfeldürre, und viele, da ihre Wurzeln nur in der aus verfaulten Blättern erzeugten lockern Walderde hingelaufen sind, gänzlich umgebrochen werden; noch andere müssen an ihrer Rinde durch starke Fröste Schaden leiden, und diejenigen endlich, die allen diesen verschiedenen Unglücksfällen entrinnen, werden von allen Seiten Aeste bekommen, und zu ungestalten, verwachsenen Bäumen werden.

Wir würden noch zugestehen, daß die Laßreisser durch ihre Saamen den Anbau des Waldes befördern könnten, wenn man dem Vieh den Eingang und die Hüttung in solchem Holze schlechterdings verwehrete. Aber so kommen wenige aus dergleichen Besaamung erzeugte Bäume auf, weil diese jungen Bäumgen zu der Zeit, wenn das Vieh die Lohden oder Sommerlatten der alten Stöcke nicht mehr beschädigen kann, demselben noch nicht entwachsen, und vor seinem Verbeissen und Beschädigungen sicher sind. Die Laßreisser thun auch von Lohden oder Unterholz selbst sowol durch die Entziehung der Nahrungssäfte aus dem Erdboden, als auch durch ihren Schatten, der die um sie herum stehenden Lohden oder das Unterholz ersticket und verdämmet, vielen Schaden. Diesem wäre noch beyzusetzen, daß solche Laßreisser, wenn man sie bis zu der erforderlichen Größe, da sie zu großen Baustämmen tauglich sind, erwachsen lassen, den Untergang des um sie herum gestandenen Unterholzes zu wege gebracht haben, und also, wenn diese großen Standbäume umgehauen werden, nichts übrig bleibt, als ein großer lichter und öder Platz, auf dem blos ein alter Stock, der nur wenige schwache Reisser wieder hervortreiben kann, stehet. ꝛc. Wir glauben dahero, daß die Laßreisser keinesweges so vortheilhaft sind, als man bishero gemeynet hat, ꝛc. ꝛc. Zugleich scheinet es uns besser, daß man, um einen Vorrath von Nutzstämmen zu besitzen, an dem besten Ort der Waldung eine gewisse Flur oder Anzahl Bäume darzu stehen läßt, damit sie einander unterstützen, und folglich künftig nutzbare Stämme liefern können. Wie man zu diesem Nutzholzmagazin nur den fruchtbarsten Holzboden erwählen würde, so würden auch diese Bäume, statt daß sie nach 30. oder 40. Jahren absterben sollten, bis zu der Zeit, da sie schöne und taugliche Nutzstämme abgeben könnten, ausdauren, und unterdessen das Schlag- oder Unterholz, welches von den Laßreissern nicht verdämmet und unterdrücket worden wäre, desto herrlicher und reichlicher aufwachsen.„

§. 258.

An der Art und Weise des Holzschlagens ist vieles gelegen.

An der Art des Holzschlagens, deren man sich in seinen Wäldern bedienet, ist sehr vieles gelegen, denn es trägt ohne Zweifel vieles zur Erhaltung der Waldungen bey. Gleich-

N. 1.

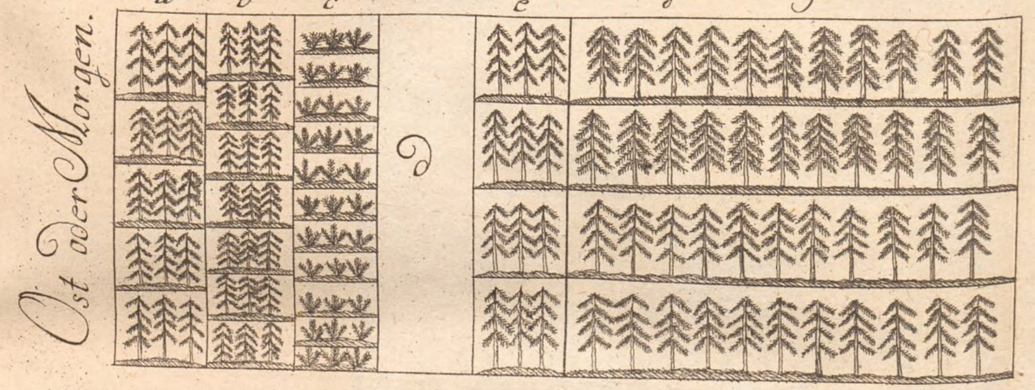

N. 2.

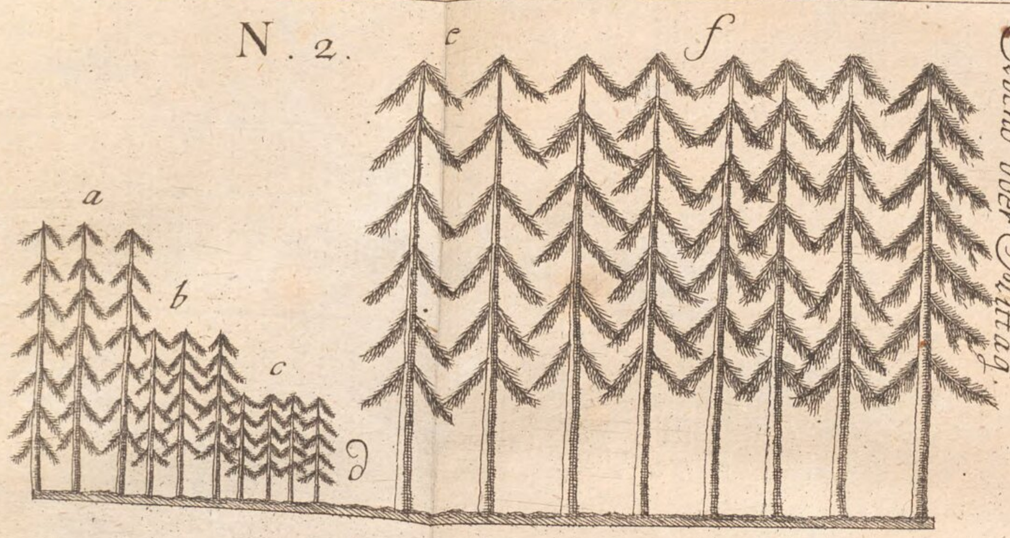

N. 3.

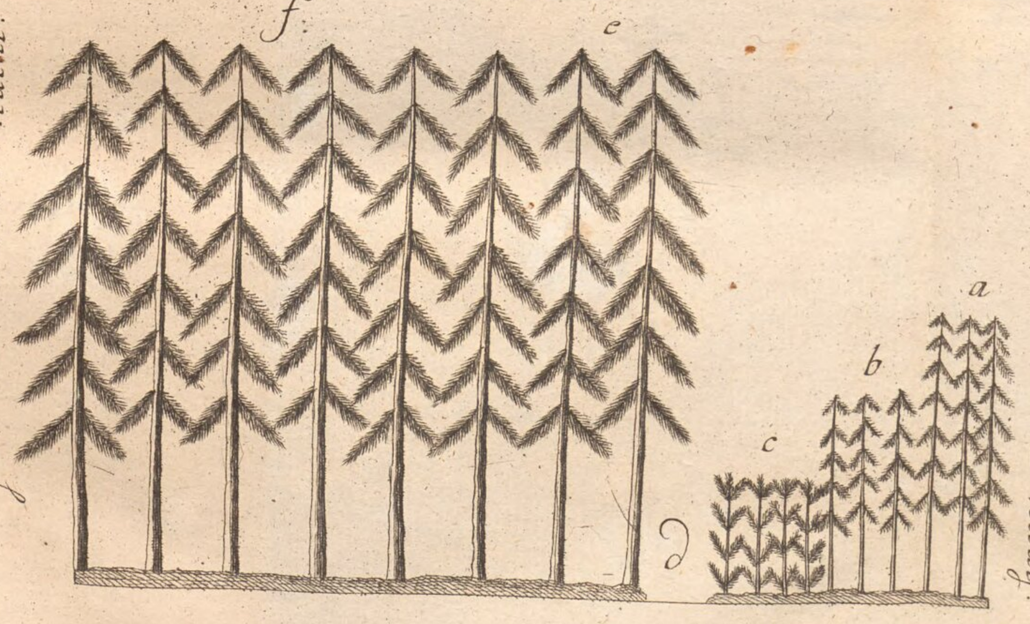

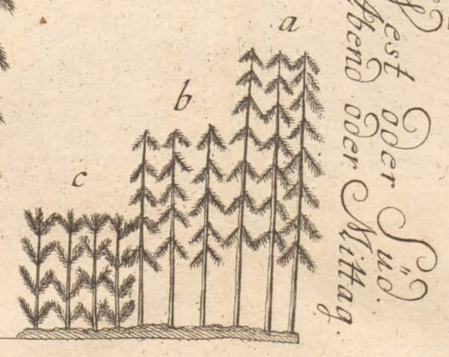

Maasstab von 2000. Schritten.

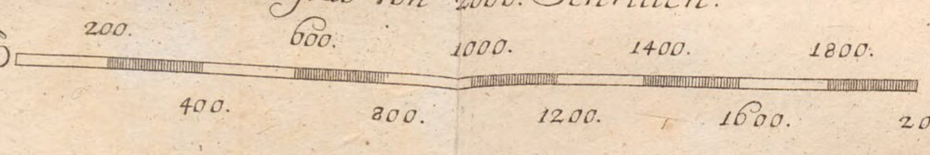

ad §. 258.

Gleichwie sie auch im Gegentheil die Verwüstungen der Hölzer zu verursachen im Stand ist. Auf solche Weise nun wird es wol werth seyn, untersuchet zu werden, wie man mit dem Holzschlag verfahren müsse, wenn man denen Holzungen Nutzen und Vortheil bringen, und nicht Schaden und Verheerung zuziehen will. In der zu Anspach 1761. 8. herausgekommenen Sammlung öconomischer Nachrichten, wie der Holzwachs befördert werden könne ꝛc. findet sich S. 6. folgende hieher gehörende Stelle: "die Art und Weise, das Holz zu fällen und zu schlagen, kann die Waldungen eben so wol verderben, als in Aufname bringen, und den Abgang an allerhand Gattungen Holz ersetzen, aber auch deren Verwüstung verursachen, und die Bewohner des Landes in die traurige Nothwendigkeit des Holzmangels bringen.„

§. 259.

An welchem Ort einer Holzung das Holz soll geschlagen werden, wenn man in solcher die gemachten Holzschläge wieder besäen will?

Die Frage: an welchem Ort einer Holzung das Holz müsse geschlagen werden, wenn man in solcher die gemachten Holzschläge wieder besäen will? beantwortet Herr Beckmann a. a. O. Seit. 191. u. f. also: "daß solches Jahr für Jahr an der Morgen- oder Mitternachtseite geschehen solle, und zwar nicht um des Windes (wiewol ich dieses wegen des Windes unten auseinander setzen werde,) sondern um des Schattens Willen, welcher solchergestalt das Gesäete und in dem Wachsthum begriffene junge Holz wenig, oder gar nicht treffen kann. Die Sache, wie er in der Anmerkung meldet, verhält sich also: der Schatten, von dem ich hier sage, daß er das junge Holz treffe, ist nicht der Schatten von dem hohen und noch stehenden Holz. Denn von solchen sind die besäeten Gehäue ohne dem frey, wie aus dem Abriß mit Num. I. bezeichnet, erhellet. Hier haben wir eine flache Plaine oder Ebene, die mit Holz bestanden, und von der Morgenseite her abzutreiben angefangen worden.

a) ist das erste Gehau, so vor 4. Jahren gemacht, und das folgende Jahr wiederum besäet worden; also schon dreyjährigen jungen Anflug aufzuweisen hat.

b) ist das Zweyte, so vor 3. Jahren gemacht, und seit 2 Jahren wieder mit Holz bebauet worden.

c) ist das Dritte, so vor 2. Jahren gemacht, und in dem vorigen Jahre wieder besäet worden.

d) ist der Holzschlag, so in den vergangenen Herbst gemacht worden, und der um dieses Jahr im Frühling oder Herbst wieder besäet werden soll.

e) und f) ist der stehende Theil des Waldes, und zwar

e) so weit es dieses Jahr abgetrieben, und künftiges Jahr wieder besäet werden soll.

f) das noch stehende Holz, so erst in denen folgenden Jahren abgeholzet wird.

Man siehet nun leicht, daß das stehende Holz e) und f) unmöglich seinen Schatten so weit werfen könne, daß solches die besäeten Gehaue a) b) c) deren jedes 200. Schritte breit ist, überschatten möge. Sondern es trifft sein Schatten blos nur den

leeren

leeren und noch unbesäeten Holzschlag d) dieser Holzschlag d) wird dieses Jahr zwar auch besäet, hingegen auch die Gegend des stehenden Hozes, so mit e) bezeichnet, in dem heurigen Herbst wieder abgetrieben, die künftig der Schatten der hohen Bäume f) trifft. Ja, möchte hier jemand einwenden, so verhält es sich, ich mag meine Waldung von dieser oder jener Seite herabholzen, allemal überein. Und wenn ich von der West- oder Abendseite anfange, habe ich mich von dem stehenden Holz alsdenn aus Morgen her des Schattens wegen noch weniger zu bekümmern. Wenn ich den in vorstehender Frage befindlichen Rath zu Vermeidung des Schattens von dem hohen oder noch stehenden Holz gegeben, so hätte gedachter Einwurf einigen Grund. Aber da dieser, wie schon gezeiget worden, ohnedem die mit jungen Anflug bestandenen Gehaue nicht trifft, so muß man wissen, daß ich durch solchen Holzschlag den Schatten vermeide, der von dem jungen Holz selbst geworfen wird. Der Abriß Num. 2. wird dieses erläutern. Er stellet eben die vorige Plaine, die oben bereits erkläret worden, vor. Das junge Holz a) ist schon 3. Jahre alt, folglich höher, als der Anflug b) so erst 2. Jahre erreichet. Und dieser ist höher, als der mit c) bezeichnete, so erst ein Jahr alt ist. Also beschattet auch das junge Holz a) wegen des Vorzugs seiner Höhe das Gehaue b) und dieses wiederum den Anflug c). Nun weiß aber jedermann, daß der Schatten von der Morgenseite her lange nicht so viel sagen will, als der Schatten von Mittag und Abend. Denn es sind nur die wenigen Frühstunden, da der Schatten von Osten gegen Westen geworffen wird. In diesen ist aber ohnedem die Kraft und Wirkung der Sonnenstrahlen, weil sie erst an dem Horizont herauf steigt, noch nicht so stark, als in denen Mittags- und Nachmittagsstunden. Nachhero hingegen dauret der Schatten von Mittag und Abend her den ganzen Tag, bis zu den Untergang der Sonne fort. Folglich nützet dieser Holzschlag darzu, daß die besäeten Gehaue a) b) c) einander wenig und nur in denen Frühstunden mit ihren Schatten treffen, und dadurch also im Wachsthum einander nicht hinderlich seyn mögen. Kann ich aber eine Waldung von Norden oder Mitternacht her abholzen, so können vollends die mit jungem Anflug bestandenen Gehäue, ob sie gleich so vorzüglich an Höhe und Grösse von einander unterschieden sind, dennoch einander durch ihren Schatten keinen Schaden thun. Denn das Gehaue a) wird keinen Schatten auf das Gehaue b) und dieses wieder keinen auf c) werfen, weil, wie bekannt, von Norden oder Mitternacht kein Schatten von der Sonne herschlagen kann. Wenn ich aber einen Wald von Abend gegen Morgen, oder von Mittag gegen Mitternacht abholze, so siehes es alsdenn ganz anders aus. Es soll es abermals obige Plaine oder Fläche auf dem Abriß Num. 3. erläutern. Hier wirft das auf dem Gehau a) erzeugte junge Holz wegen seiner vorzüglichen Höhe den vollkommenen West- oder Südschatten auf das Gehaue b) und dieses wiederum seinen auf das kleine und niedrigere Holz in c). Aus diesen allen erhellet:

1) Daß der Schatten des noch stehenden Holzes bey dem von mir vorgeschlagenen Holzschlag, die wieder besäeten Gehaue nicht treffen könne.

2) Daß, wenn ich die Hölzer von Abend oder Mittag her abholze, das junge gesäete Holz, nach seiner unterschiedenen Höhe und Größe einander selbst beschatte, und das Höhere seinen Schatten von Mittag und Abend her fast die gröste Zeit des Tages über das niedrigere wegwerfen müsse.

3. Daß,

3) Daß, wenn ich eine Waldung von Morgen oder Mitternacht her abtreibe, das junge gesäete Holz, ohngeachtet seiner unterschiedenen Höhe und Größe dennoch entweder gar keinen Schatten einander zum Schaden werffen könne, oder doch zum wenigsten selbiger wegen seiner kurzen Dauer, und da er blos in denen Frühstunden geworfen wird, nicht viel zu bedeuten habe.

§. 260.

Ob der Schatten dem jungen Holze überhaupt nützlich oder schädlich sey?

Der Schatten ist dem jungen Holze überhaupt schädlich. Denn dem jungen Holz ist eben sowol, als denen meisten Pflanzengewächsen, zum Wachsthum Sonnenschein unentbehrlich. Das Wachsthum aller Pflanzengewächse kan nicht anders geschehen, als durch eine Bewegung und Ausdehnung des in ihnen enthaltenen Saftes. Jemehr sich solcher ausbreiten kan, je größer wird auch ihr Wachsthum seyn. Soll sich aber derselbe bewegen, ausbreiten und ausdehnen können, so muß er einen großen Grad der Flüßigkeit bekommen. Nun geliefert aber der Saft der Bäume im Winter, und wird durch die Kälte desselben verdicket, wie solches ohne Mühe dargethan werden kan. Das Gegentheil der Kälte ist die Wärme, folglich wird solche auch gerade eine entgegen gesetzte Wirkung hervorbringen. Und so verhält es sich auch in der That. Der durch die Kälte des Winters verdickte und gelieferte Saft der Bäume wird in dem Frühjahr durch die erwärmenden Sonnenstrahlen wiederum verdünnet und flüßig gemacht, folglich in den Stand gesetzt, sich ausbreiten und ausdehnen zu können. Und wenn dieses geschiehet, so erfolget daher, wie unläugbar das Wachsthum der Bäume. Es läßt sich aber auch aus eben diesem Grund begreiffen, wie es kommt, daß ein Baum allezeit auf der Nordseite mehr Holz auflege, als auf der entgegen gesetzten Mittagsseite. Das Holz erzeuget sich alle Jahre zwischen dem alten und in dem vorhergehenden Jahre entstandenen und der Saftrinde des Baumes, als in welchem Zwischenraume sich allezeit der meiste Saft der Bäume befindet. Wenn nun die Sonne in dem Frühjahre und Sommer diesen zwischen dem Holz und gedachter Rinde befindlichen Saft flüßig machet und in Bewegung setzet, so beweget sich solcher nun, wie leicht begreiflich, von der Seite her, wo er also verdünnet wird, nach allen Seiten, und folglich auch nach der Nordseite des Baumes zu. Diese ist aber vermöge ihrer Lage, und weil ihr die Erwärmung und das Anprallen der Sonnenstrahlen fehlet, allezeit weit kälter, als die durch die Sonne erwärmte Mittagsseite des Baumes. Nothwendig wird der sich dahin bewegende durch die Wärme flüßig gemachte Saft daselbst in kurzer Zeit diese seine Eigenschaft, in der ihn blos die Wärme erhalten kan, verliehren, stille stehen müssen, verdicket werden und geliefern. Da aber von der Südseite her sich immer neue Flüßigkeiten nach ihm hin bewegen, und daselbst mit ihm gleiches Schicksal haben, so muß nothwendig auch auf dieser Nordseite alljährlich mehrers Holz erzeuget werden, und dieses um desto reichlicher, je mehr der Saft der Bäume von der Mittagsseite desselben her durch die Sonne erwärmet, flüßig gemachet und beweget wird: folglich bringet die Sonnenwärme das starke Wachsthum des Holzes an denen Bäumen auf der Nord-

seite zuwege. Eine einzige Beobachtung ist im Stande diesen Satz unwiedersprechlich zu erweisen. Machte es nemlich die Kälte und die Entfernung der Sonne, daß ein Baum wüchse, so müsten doch nothwendig im Herbst und Winter die Bäume immerfort, ja bey nicht allzu kalten und feuchten Wintern noch besser als in dem Frühling und Sommer, ja in kühlen Sommern weit mehr als in warmen, wachsen. Und das glaubt wol niemand.

§. 261.

Wie vielerley Arten des Holzschlages üblich sind?

Es sind zweyerley Arten des Holzschlagens üblich. Einige nemlich nehmen aus ihren Waldungen nur blos die beschädigten, alten und starken Bäume hin und her heraus, welches man das Ausleuchten nennet; andere aber machen in ihren Holzungen ganze Gehaue, Hiebe oder Holzschläge, das ist, sie holzen eine ganze Gegend eines Waldes mit Strumpf und Stiel rein ab, und nehmen alle auf solcher befindlichen große und kleine, starke und schwache, hohe und niedrige Bäume weg, ohne ein einziges Stämmgen zu verschonen.

§. 262.

Welche Art anzurathen seye?

Die letztere Art, da man nemlich ganze Gehaue machet, und also alles auf einem Ort des Waldes befindliche Holz mit Strumpf und Stiel abholzet, ist am meisten anzurathen. Denn alsdenn ist man im Stande, einen also völlig rein und leer gemachten Holzschlag wieder zu besäen, und durch die Holzsaat seine Waldungen wieder zu bebauen, daß es aber höchst nöthig und nützlich sey, die Holzungen in jährliche Gehaue einzutheilen, wird auch in dem beliebten Forstmagazin B. 3. S. 38. erinnert. Ja in dem 4ten Bande ist eine wohlgerathene Abhandlung aus denen Schlesischen ökonomischen Sammlungen eingerückt, in welcher S. 311-329. gründlich erwiesen wird, daß allerley Holz in ordentliche Gehaue einzutheilen sey. Die Schlesische Holz- Mast- und Jagd-Ordnung befiehlet eben dieses, indem es §. 5. derselben heisset: "Insbesondere befehlen und ordnen wir ernstlich und nachdrücklich, daß alle Königliche Heyden und Forste in Schlesien, indistincte nicht weiter, wie bisher geschehen, bald hie bald da und dort gehauen und Holz darinnen gefället, sondern daß solche absolument in gewisse Schläge oder Hauichte eingetheilet, und nicht anders als dergestalt darinnen geschlagen werden solle, daß alle Jahre die Fällung von einem Jahre geschehe, und dergestalt von Jahr zu Jahr continuiret werde, daß, wenn es an die letzten Hauichte kommt, sodann die ersten schon geschlagene Hauichte wiederum in solchem Anwachs und Stande seyn, daß mit solchen alsdenn von neuem der Anfang gemacht werden könne. ꝛc. ꝛc." Daß solches auch denen Waldungen zum Verderben gereichet, wann man die Wälder ausleuchtet, hat Herr Büchting in seinem Entwurf der Jägerey, ꝛc. 2. Theil 1 Abschn. S. 258. 259. mit Gründen erwiesen, die sich wohl hören lassen, und vollkommen richtig sind. Seine Worte lauten daselbst also: "Dem Augenschein

nach

nach sollte man denken, daß auf diese Weise (wenn man nemlich in einem Walde nur fleckweise die ältesten Bäume heraus nimmt) die Wälder sehr vortheilhaft genutzet und beständig in gutem Stande erhalten würden, weil solchergestalt niemalen große Blösen in den Wäldern gemacht, und daher von dem umstehenden Holze sich desto eher wieder besaamen könnten. Allein man wird mir auch zugestehen müssen, daß die unter dem alten Holze aufwachsende junge Tannen, so wenig die freye Luft, als die Sonnenwärme, noch den Thau und was sonst zu dem Wachsthume erfordert wird, so genüßen, als wenn sie frey stehen: und ich darf mich nur auf die Erfahrung berufen, daß alles Holz, welches unter den alten Bäumen aufwächst, wenig treibet, sich in die Aeste ausbreitet, und kurz, nichts anders wird, als ein rauches Buschwerk. Wenn nun auch die alten Bäume, die das umstehende junge Holz bisher verdruckt, endlich weggenommen werden, so, daß das junge Holz nunmehr ungehindert fortwachsen kan; so ist es doch einmal ein verwachsenes Gebüsche, und was kan daraus werden? Ferner ist platterdings unmöglich, daß das alte Holz, unter und um welches viel junges Holz stehet, ohne Schaden gefället werden kan, wie viel junges Holz wird nicht von dem Baume im Umfallen zerschmettert, zu geschweigen, wie viel nicht noch durch den Holzhauer bey Ausrottung der Stämme, und wenn das Holz weggefahren werden soll, beschädiget wird. Bey so gedachter Holznutzung kan auch das junge Holz niemalen geheeget, und mit dem Viehe verschont bleiben, oder man würde beynahe das ganze Revier schonen müssen, und dieses läßt sich nicht aller Orten füglich thun; folglich ist hieraus zu erkennen, daß diese Art, das Holz zu nutzen, nicht die beste sey." Und Herr **Döbel** bekräftiget eben dieses, wenn er in der **Jägerpr.** 3. Theil Cap. 69. S. 46. 47. schreibet: "Es sind einige der irrigen Meynung, wenn die Hölzer ausgelichtet, oder zum Theil heraus gehauen würden, so wüchse das annoch stehende Holz desto besser, hätte mehr Platz, und auch Frucht aus dem Erdboden zu gewarten. Es ist aber falsch, und die Erfahrung lehret viel ein anders. Denn kommt das starke heraus, so ist ohnedem das schwache mager erwachsen, auch mit schlechten Wurzeln bewachsen, daß es nicht so viel sömmern, oder Holz auflegen kan. Kommen denn die Schnee, so drücken sie das schwache Zeug um. Und wiederum: Es ist demnach mancher ihr Vorgeben, als wenn auf die Art der Wald immer im Stande und überall bewachsen bliebe, grundfalsch. Dann was ziehet es nicht für vielen Schaden nach sich? wird so ein Baum gehauen, was schlägt er nicht nur um? und giebt es alsdenn bloße Flecken, da nichts wieder aufkommt." Endlich Cap. 70. S. 48. "noch eine Haupturſache, daß die Holzungen sehr zusammen rucken, ist diese, dieweil an vielen Orten, welches auch noch an einigen geschiehet, dieselben nicht in ordentliche Gehäue eingetheilet und abgetrieben, sondern nur hin und wieder ausgelichtet werden." Hiermit stimmet auch Herr **Hager** in seinem zu **Koppenhagen** 1764. in 8. herausgegebenen **Unterricht von dem Waldbau** überein, wenn er S. 25. schreibet: "Diese Art der Holzfällung kan fast mit vor den gröſten Ruin der Wälder angesehen werden. Man denket dadurch zwar die Namen der Wälder bey gleichen zu halten, aber die Bäume werden darinnen immer weniger, rarer und unsichtbarer." Eben dieses bekräftiget auch der Herr **Forstmeister von Heppe** in seinem **wolredenden Jäger**, unter dem Wort: **Abtreiben**, S. 18.

und versichert unter dem Wort: Bär, 53. nach der Wahrheit, "daß jetzo die deutschen Waldungen mehrentheils ihr Durchlaucht heissen, wie er denn S. 49. unter dem Wort auslichten oder ausleuchten, davon ein Exempel anführet, indem er schreibet: "In dem Bambergischen oberhalb Stadt Cronach in dem Walde, kan man ein recht ausgelichtetes Holz ersehen."

§. 263.

Ob das Streuhacken oder Streurechen bey einem Holzschlag nützlich seye?

Was das Streuhacken oder Wegnehmung des Mooses in denen Wäldern anbetrift, so schreibet hiervon der Herr von S. in seinem ökonomischen Bedenken §. 17 S. 16. unter andern also: "Es ist eine ausgemachte Sache, daß das junge Holz, in und unter allzuvielen Moos nicht fortkommen kan, und daß der darein gefallene Saame vielmehr darunter ersticket." Es meldet aber der Herr Beckmann a. a. O. 1. Th. S. 244 daß es sehr schädlich seye. Dann man nimmt nämlich auf diese Weise

1) denen Wurzeln der Bäume ihre Decke, die ihnen ihre benöthigte Wärme ertheilete.

2) Man beraubet sie ihrer Feuchtigkeit, die sie zu ihrer Nahrung aus diesem Moos, als welches dieselbe beständig in sich hält, bekamen. Wie wird es nun bey einfallender grosser Dürre um solche Bäume aussehen?

3) Die also entblößten Wurzeln empfinden im Winter den starken Frost zu ihrem grossen Nachtheil, vor dem sie vorhero durch diese Decke gesichert waren.

4) Ist es wol möglich, die Streu mit solcher Behutsamkeit weghacken zu können, daß man nicht häufig einige von denen unzähligen kleinen Wurzeln, deren etliche kaum so stark als ein Zwirnfaden sind, mit verletzen und entzwey hauen sollte; sonderlich an denenjenigen Stämmen, deren Wurzeln flach auf der Erde hinweg laufen. Je mehr aber solche kleine Zasern und Wurzeln beschädiget und zerrissen werden, um desto mehr leidet der Baum an seinem Wachsthum Schaden. Wie denn die Fichten dadurch zum öftern die Fäulniß auf dem Kern bekommen. Wenn man ferner bedenket, daß die Natur nichts umsonst thue, so muß es doch wol ohne Zweifel auch nicht vergebens geschehen, daß sie den Erdboden in Wäldern mit Moos überziehet. Müssen wir nun aber in ökonomischen und dergleichen Vorfallenheiten auf sie acht haben, und wenn wir anders etwas fruchtbarliches ausrichten wollen, ihrer Spuhr nachfolgen, so fragt es sich, ob es wol gethan seye, wenn ich das, was dieselbe denen Wurzeln der Bäume zur Decke gemacht hat, da wegnehme, und es wider ihr Exempel und Vorschrift denen Feldern gebe?

§. 264.

Die Ausnahme hiervon.

Indessen läßt sich solches doch ganz füglich und ohne Schaden der Waldungen unter gewissen Umständen thun. Dann man kan jährlich in seinen Wäldern Streu rechen,

wenn in solchen mit dem Holzschlag ganze Gehaue gemacht, und also grosse Plätze derselben auf einmal mit Strumpf und Stiel abgetrieben werden. Denn was schadet es da denen Bäumen, wenn man ihnen die Decke ihrer Wurzeln, ich meyne, die Streu entziehet, da sie doch selbst noch in diesem oder denen gleichfolgenden Jahren den Platz räumen müssen? Unter solchen Bedingungen aber, nämlich wenn man die Waldungen in ganzen Gehauen abtreibet, läßt sich die Frage: Kan man ohne Nachtheil des Holzes Streu rechen lassen? ganz leichte mit einem entscheidenden Ja beantworten.

§. 265.

Wie es mit dem jungen Anflug unter dem hohen Holz stehet?

Wir haben aber schon die Gründe angegeben, um derenwillen der junge Anflug verbutten muß. Und in denen Leipz. öconom. Nachrichten B. 1, S. 454 spricht der Herr de Bufon bey Gelegenheit der zu Standbäumen gelassenen Eicheln also: "Man sollte zwar glauben, durch die von solchen abfallende Eicheln müsse das Holz wiederum besetzet und angefüllet werden. Es trägt aber dieses sehr wenig aus. Denn von vielen Millionen von solchen Eicheln, die unten an diese Bäume hinfallen, siehet man kaum einige hundert aufgehen, und diese kleine Anzahl wird gar bald durch den beständigen Schatten und aus Mangel der Luft ersticket." Und wenn Herr Döbel die Ursache angeben soll, warum der eigene junge Anflug, und die auf solche Art entstehenden vielen tausend junge Stämmgen in denen Waldungen unter dem übrigen hohen Holz nicht fortkommen und aus ihnen nichts wird, so schreibt er in eben diesem Band S. 156. u. f. dieses: "daß sie nicht fortkommen, ist die Ursache, weil das viele oben stehende Holz solchen Anflug und Zuwachs verdämpft, und ihnen von oben Sonne, Luft und Nässe zuruck hält." Dahero spricht er auch in dem 8. Band S. 263. "Das Unter- oder junge Holz, welches zu dichte unter grossen Bäumen steht, wächst niemals gut."

§. 266.

Ob man bey dem Holzschlagen dem Walde den Mantel nehmen soll?

Ob man bey dem Holzschlagen dem Walde dem Mantel nehmen soll? sind deswegen die Meynungen verschieden. Der Mantel aber des Waldes bedeutet nach der Sprache der Förster die äussersten und auswendigen Bäume desselben, die um ein Stück Holz herum stehen, und dasselbe gleichsam einfassen. Weil sich nun solche Bäume durch das beständige Rütteln und Bewegen des Windes immer mit mehrern Wurzeln befestiget haben, als andere, auch dahero so lange die hinter ihnen stehenden nicht so befestigten Bäume da sind, und der Wald selbst nach dem bekannten Ausdruck geschlossen gehalten wird, der von aussen anprellenden Gewalt des Windes widerstehen und denen übrigen hinter ihnen befindlichen Bäumen zum Schutze und gleichsam zu einer Mauer wider denselben dienen; so ist man auf den Einfall schon von Alters her gerathen, vermöge dessen man bey Abtreibung eines Waldes diesen seinen so genannten Mantel sorgfältig conserviren, und also den noch stehenden Theil des Holzes vor Windbrüchen bewahren

solle. In eben dieser Absicht heißt es in denen Leipzig. öconom. Nachrichten B. 2. S. 468 u. f. von diesem so genannten Mantel des Waldes: "Die auswendigen Bäume um einen Ort Holz herum sind wol zu conserviren, weil sie den Wind von dem Revier gut abhalten. Und ob gleich der Wind wegen der vielen Ecken sie stark angreifen kan, so pflegen sie dennoch insgemein am allerfestesten zu stehen, indem sie das Rütteln gewohnt worden, und die Wurzel desto weiter um sich gefasset." Hierüber aber hat Herr **Beckmann** a. a. O. 2. Theil S. 249. u. f. seine Meynung also an den Tag gegeben: "So gewiß es ist, daß sich dergleichen Bäume durch viele Wurzeln wider die Gewalt des Windes am besten verwahret haben; eben so richtig ist es auch, daß eine solche vorgeschlagene Conservation und Schonung derselben, bey dem jährlichen Holzschlage nichts taüge, und deren Beobachtung auch ein blosser alter Forstaberglaube sey. Denn einmal bleibt es ausgemacht, daß diese auswendigen Bäume, die auf solche Art in einer schmalen und einzelnen Reihe da stehen, nach Wegnehmung des übrigen Holzes, nunmehro selbst von dem Umwerfen durch den Wind nicht frey seyn. Wie sie ehemals die hinter ihnen stehenden Bäume vor der Gewalt desselben beschützten, eben so wurden sie selbst von diesen wiederum vor solche bewahret, und wider diesen ihren gemeinschaftlichen Feind durch ihren Beystand unterstützet. Da aber nunmehro diese weg seyn, und sie also der Wind von allen Seiten her anpacken kan, ist es solchem auch ganz wol möglich, sie über den Haufen zu werfen und umzubrechen. Denn derselbe findet unter solchen Umständen keinen Widerstand mehr, sie auf allen Seiten hin und her zu bewegen, und ihre stark befestigten Wurzeln durch wiederholte Anfälle locker zu machen. Sie müssen denenselben nunmehro nachgeben, da sie keinen Rückenhalt mehr haben. Eben so wenig sie sich aber selbst mehr vor der Gewalt heftiger Winde erhalten mögen, eben so ohnmächtig sind sie auch, andere deßfalls zu beschützen, und in dem übrigen Theil der Waldung noch fernerweit Windbrüche zu verhüten. Denn wir wollen setzen, das erste Gehaue, so von ihnen her in dem Wald hinein gemacht wird, sey 600. Schritte breit, so ist solchergestalt schon von ihnen bis zu dem andern stehenden Holz vermittelst dieses Holzschlages eine große Lücke. Das andere Gehau soll wieder die Breite von 600. Schritten haben, mithin finden sich diese auswendigen Bäume des Waldes, die stehend gelassen worden, schon von dem übrigen hohen Holz in einer Entfernung von 1200. Schritten. Und so geht es immer mit dem übrigen Theil der Waldung fort. Wie möchte man sich es da nun nur als einigermaassen begreiflich und möglich vorstellen, daß sie diese so weit von ihnen entferneten Bäume von der Gewalt des Windes schützen, und die Windbrüche unter solchen verhüten könnten? Der Wind hat ja bey dem so großen Zwischenraum, der sich zwischen ihnen und dem übrigen Holz findet, Platz und Freyheit genug, solche auf das heftigste anzufallen. Umsonst und vergebens hat man sie auf ihrem Orte stehen lassen, damit sie vielleicht selbst nunmehro desto eher ein Raub des Windes seyn möchten. Der alte Forstlehrsatz also, vermöge dessen man einer Waldung zu Verhütung der Windbrüche den Mantel nicht nehmen und abtreiben soll, ist eine leere Grille. Wer diesem in seinen Waldungen so viel möglich zu wehren suchet, der hüte sich nur, daß er nicht Gassen und Lücken durch seinen Holzschlag in denenselben mache, und also dem Wind freye Plätze verschaffe.

Wird

Wird er dieser Vorschrift genau und behörig folgen, so bin ich ihm gut dafür, Windbrüche werden in solchen unter die Wunderbegebenheiten gehören, die eben deswegen Wunder heissen, weil sie sich so gar selten zutragen. Es bleibet also ganz richtig, wenn es in der aus denen ökonom. Nachrichten angeführten Stelle noch weiter heißt: "Wo ein Loch in den Ort gekommen, da pflegen die schmalen Bäume mitten im Orte nicht viel Wind ertragen zu können. Es ist also ein Hauptprincipium, daß ein Ort Holzes geschlossen gehalten, und keine Lücken hinein gehauen werden."

§. 267.

Ob die Gehaue nach einer gewissen Himmelsgegend einzurichten seyn?

Ob die Gehaue nach einer gewissen Himmelsgegend einzurichten seyn? dahin erkläret sich der Herr Amtmann **Leopold** in denen Leipz. ökonom. Nachrichten B. 7. S. 319. also: "Meine Meynung, spricht er, ist diese, daß, wo man das Holz gleich Wegabtreibet, welches am besten ist, daß es jedes Orts vom Morgen gegen Abend nach und nach geschehe, aus der Ursache, weil die Winde im Frühlinge am meisten von Abend wehen, und zu der Zeit den Saamen vom noch stehenden Holz hintreiben. Hierüber spricht Herr **Beckmann** a. a. O. Th. 2. S. 232. daß dieser Vorschlag nicht rathsam sey. Denn einmal sey es ja eben so möglich, daß zu der Zeit, wenn der Saame von denen unterschiedenen Holzsorten reif sey und abflieget, die Winde aus Morgen, Mittag und Mitternacht wehen. Da wäre doch die wegen der Besaamung durch die Winde mit einem Holzschlag gemachte Einrichtung in Ansehung des Endzweckes vergebens; und es hätte es noch niemand so weit gebracht, daß er gewiß und zuverläßig voraus sagen könnte, aus welcher Himmelsgegend die Winde in diesem oder jenem Monat, Woche und Tag wehen würden. Alleine ob schon dieses seine Richtigkeit hat, so weiß man doch, daß die stärksten Winde von Westen, und zwar von Westsüd herkommen, und wann man sein Gehaue so einrichtete, daß man um die Gegend Lücken im Walde machte, so könnte dieser Wind einen nicht geringen Schaden in dem Walde anrichten. Dahero hat ein Förster nöthig die Himmelsgegend zu wissen. Dieses kan am besten geschehen, wann ein Förster einen Compaß bey sich hat. Die Spitze der Magnetnadel wird allezeit gegen Norden stehen, wie bekannt ist. Nach diesem kan er sich ein Instrument verfertigen lassen, wie hier im Kupfer zu sehen ist, und das Instrument nach dem Compaß stellen, daß die darauf gezeichnete Spitze a. mit der Spitze der Magnetnadel gleich stehet. Alsdann nimmt er sein Abschieb-Lineal, leget solches darauf, so kann er wissen, wie er nach der Himmelsgegend sich zu richten habe, wann er in dem Wald ist.

§. 268.

Ob das Rindvieh in denen Waldungen Schaden thue?

Es ist nichts gewissers als dieses, daß das Rindvieh in denen Wäldern den zarten und kleinen Anflug zutritt, die jungen Holzpflänzgen eben so wie das Gras abbeisset und frist, oder mit samt denen Wurzeln aus dem Erdboden heraus ziehet, auch die

schon erwachsenen Stämmgen an Gipfeln und Aesten beknauzelt und verbeisset. Unter solchen Umständen bleibt es ausgemacht, daß die Viehhütung in denen Hölzern höchst nachtheilig und schädlich sey. Es haben auch andere den grossen Schaden, der in denen Waldungen durch die Viehweide unausbleibend verursachet und geschaffet wird, aus der Erfahrung deutlich erkannt. Nicht nur der berühmte Herr Amtmann Leopold hat dieses in denen Leipziger Nachrichten an verschiedenen Orten an den Tag geleget, sondern auch ein Ungenannter äussert in dem 9. Band derselben S. 195 darüber folgende Gedanken: "Wo viel Vieh, sowol Horn- als Schaafvieh geweidet werden muß, auf solchen Oertern wird das Holz immer dünner. Man betrachte nur 2 an einander liegende Stücken Holz. In das eine lasse man gar kein Vieh hinein, in das andere aber lasse man das Vieh beständig weyden, so wird sich der Unterscheid ganz klar zeigen.

§. 269.

Ob das Schaaf- und Ziegenvieh Schaden thue?

Es vermeynet Herr Döbel in den öconom. Bedenk. 2. St. S. 127. u. f. daß die Schaaftrift in denen Wäldern keinen Schaden thue, und spricht daselbst S. 128. also: "Was die Gipfel von schwarzen Hölzern abbeisset, das ist denenselben höchstschädlich. Atqui, die Schaafe thun das. Aber das ist noch zu beweisen. Also ist es auch noch nicht so gar gewiß, daß die Schaafe Schaden thun." Alleine der Schaden, den die Schaafe in denen Wäldern thun, bestehet nicht allein in dem Abbeissen der Gipfel, und gehet nicht nur das schwarze, sondern auch eben so gut das Laubholz an. Sie fressen die zarten Holzpflänzgen, die in denen ersten Jahren ihres Aufwachses nicht den geringsten widrigen Geschmack haben. Man kan ihnen die Weisheit wol nimmermehr zuschreiben, daß sie das Gras um ein solches zartes Pflänzgen herum, ohne dasselbe selbst mit abzubeissen, wegzunehmen wissen werden. Auch bey einem zwey und mehrjährigen Alter ist der junge Anflug noch nicht so groß und stark, daß ihn ein Schaaf unter dem Gras ausscheeren sollte. Wo sich die Schaafe lagern, werden die jungen und zarten Holzpflanzen nothwendig um und niedergedruckt. Ihre von theils Holzarten flach auf dem Erdboden hinlaufende junge zarte Wurzeln werden bey dem Uebertreiben der Schaafheerden verletzet, beschädiget und zertretten, u. w. d. m. Kurz, man mag die Sache betrachten, wie man will, so sind die Schaafe in denen Hölzern nichts nütze. Man sehe auch den Herrn Beckmann a. a. O. 1. Th. S. 272. u. f. wo er einige Forstordnungen angeführet, worinnen verbothen, daß man keine Schaafe in die Wälder treiben solle. So sind auch die Ziegen einem Wald sehr schädlich, wie solches dargethan hat du HAMEL a. a. O. B. 6. Cap. 2. allwo er in der 6ten Frage schreibet: "Daß man durchaus Schaafe und Ziegen niemals in die Waldungen lassen dürfe, weil diese Thiere vor allen andern nach den jungen Schossen der Bäume genäschig sind, und sie zugleich die Rinden selbst abschälen und benagen."

§. 270.

Ob die Pferde in denen Wäldern Schaden thun?

Die Pferde thun eben so wie das Rind- und anderes Zugvieh in denen Waldungen Schaden. Die zarten aufschiessenden Holzpflänzgen werden von ihnen abgebissen, zutretten und auf verschiedene Weise hingerichtet. Den schon etwas stärkern und grossen Anflug bebeissen und beknaupeln sie an Aesten und Gipfel. Sie sind also eben so wenig in die Waldungen zu hüten, und in denenselben zu dulten, als das übrige Wirthschaftsvieh. Es finden solchergestalt die Erinnerungen des Herrn Döbels wider Büchtings Jägerey, der in solcher die Hüthung der Kohlpferde in einem jungen Gehau für erlaubt ausgegeben, vollkommen Statt. Man kan sie in denen Leipz. öconom. Nachrichten B. 8. S. 702. u. f. nachlesen.

§. 271.

Ob das Eichhorn dem Holze schädlich seye?

Das Eichhorn ist allerdings ein der Waldung auch sehr schädliches Thier. Es verursachet hauptsächlich grossen Schaden zu der Zeit, wenn Zapfen werden. Man weiß, daß die Fichten und Tannen im Frühjahre Knospen, wie die Obstbäume, bekommen. So bald nun diese Knospe zu ihrer Vollkommenheit gelanget, welches im Monat September geschiehet, so bald fangen auch die Eichhörner an, ihre Nahrung davon zu suchen, und zwar ganzer sieben Monate, bis auf den Merz. Nun ist bekannt, daß aus einer jeden Knospe ein Zapfen werden kan. So viel demnach ein Eichhorn in sieben Monaten Knospen ausfrißt, so viel Zapfen werden auch von demselben verderbet. Aber, o wie viel Knospen braucht nicht ein Eichhorn in solcher Zeit zu seiner Nahrung? und wie viel Zapfen gehen nicht solchergestalt verlohren, von denen noch ein jeder künftig viele Saamenkörner getragen hätte, um die uns aber alle das Eichhorn durch eine jede ausgefressene Knospe bringet? wenn wir nur den Fall setzen, daß in einem Zapfen 50 Saamenkörner wären, deren doch mehr sind, so machten dieselben, wenn ein Eichhorn einen solchen Zapfen ausfrißt, schon etwas zu seiner Sättigung aus. Wenn es aber die Knospen ausfrißt, so kan man eine solche Knospe zu seiner Nahrung nicht höher, als 2 Saamenkörner rechnen. Folglich muß es 25 Knospen ausfressen, ehe es zu seiner Sättigung so viel bekommt, als es in einem einzigen Zapfen findet. Jede Knospe aber bringt einen Zapfen; mithin gehen solchergestalt 25 Zapfen, so zu sagen, auf eine Mahlzeit verlohren. Wie vieles beträgt also nicht der Schaden, den die Eichhörner an denen Zapfenknospen verursachen? Ferner macht sich denn auch dieses Thier schon in dem Monat Julio wieder über die Zapfen selbst, und frißt solche aus bis in den Merz des künftigen Jahres, als zu welcher Zeit solche gemeiniglich ihren Saamen ausstreuen, und der Wind ihn abwehet. Das ist wieder eine Zeit von 9 Monaten, in der sich die Eichhörner mit dem Holzsaamen ernähren. Wie viel brauchet aber nicht abermals nur ein Eichhorn in solcher Zeit Saamenkörner zu seinem Unterhalt? Ich werde also nicht zu viel angeben, wenn ich sage, daß der Schaden, den nur ein einiges Eichhorn binnen obigen 7 Monaten an denen Knospen, und wiederum binnen denen letztgemeldeten 9 Monaten an denen Zapfen selbst verursa-

chet, sich zusammen wenigstens auf 13 Scheffel vertilgeter Zapfen belaufe? das ist der Schaden, den nur ein einziges Eichhorn stiftet; wie groß muß nicht solchergestalt der seyn, den eine grosse Anzahl dieser Thiere anrichtet? und was für eine Menge Holzsaamen gehet also nicht durch solche Geschöpfe verlohren? gewiß, wenn man die Eichhörner in Waldungen überhand nehmen läßt, so ist nichts gewissers, als daß es, zum grossen Nachtheil der Holzungen, je mehr und mehr an dem nöthigen Holzsaamen fehlen werde. Wie dieses mit mehrern ausgeführet und bewiesen hat

Beckmann in seinen Versuchen von der Holzsaat 1. Th. S. 285. u. f.

Ausser dem Verlust des Holzsaamens, den die Eichhörner verursachen, gehen auch die Zapfen zu Grund. Nun dienen die Zapfen zu einer sehr guten Feuerung, und werden in solcher Absicht von denen Armen Leuten zu ihrer Holzbedürfniß in denen Waldungen sorgfältig zusammen gelesen. Durch solche wird demnach gar vieles Holz zum Besten der Armen und zum Vortheil der Holzungen erhalten und ersparet. Bedenket man nun die grosse Menge Zapfen, die gleich in der Knospe noch von denen Eichhörnern verwüstet werden, ehe sie zu Zapfen erwachsen; überleget man die grosse Zahl würklich erwachsener Zapfen, die sie des Holzsaamens wegen auffressen, und zu Grunde richten; so siehet man deutlich, daß die Verwüstung und Verheerung der Zapfen durch die Eichhörner auch in so ferne sehr nachtheilig ist, weil zugleich eine so grosse Zubusse zu der jährlichen nothdürftigen Feuerung, besonders der armen Leute einer Gegend, verlohren gehet. Es ist demnach richtig, daß die Eichhörner in denen Waldungen grossen Schaden thun.

§. 272.

Was das Rothwildpret für Schaden am Holz thue?

Das Rothwildpret schälet das junge Holz, und im Frühjahr äset es am May oder jungen Anflug, und zwar thut solches das Rothwildpret zu solcher Zeit aus Wollust so, wie im Winter aus Noth.

S. Forstmagazin B. 2. S. 44.

§. 273.

Was schadet denn demselben das Reh?

Das Reh liebet das ganze Jahr hindurch nicht allein das Schwarz- sondern auch das Schlagholz. Besonders aber unter dem erstern die Tannen. Und wer darauf achtung giebt, der wird gewahr werden, daß ein Reh in einer halben Viertelstunde mehr als tausend Stämmgen abgeäset, zumal im ersten Jahre. Bey dem Schwarz- und Schlagholz bleiben nachmals die Stämmgen zurücke, und verdorren. Wo also Rehe sind, und man will Holz säen, so muß man die besäeten Gehaue mit einem dichten Zaun wohl verwahren. Die Ursache aber, warum das Wildpret zu unsern Zeiten das junge Holz so häufig schälet, läßt sich wol angeben. Ehedem stunde das Holz dichte und enge, da man noch nicht auf die unglücklichen Versuche gefallen war, solche Dickungen dünne zu machen,

chen, und aus ihnen Stangen und Stecken auszuhauen. Die Grösse der ungeheuren Waldungen machte solches gar unmöglich. Man ließ sie so dichte, als sie aufwuchsen, und sie blieben, eben aus diesem Grunde, finster, unwesam und zaghaften Wanderern mit Recht fürchterlich. Unter solchen Umständen war es denn nun auch unmöglich, daß das Wildpret in denenselben undurchdringlichen Dickungen so viele Stämmgen schälen konnte. Sie stunden ja so enge aneinander, daß es nicht an dieselben zu kommen im Stande war, und nur wenige, die mehr Freyheit hatten, und zu denen dem Wild ein besserer Zugang war, erfuhren dieses betrübte Schicksal. Die andern und übrigen mußte das Wildpret wol verschonen, indem es nicht an sie kommen konnte. Alleine, nachdem die Förster sich die allerliebste Vorstellung gemacht, daß das Holz weit besser wachse, wenn es dünne und einzeln stehe; seitdem man die schönsten Dickungen, dieses verderblichen Grundsatzes wegen, ausgeleuchtet hat, und noch ausleuchtet, daß die übrigen Stämmgen in ihnen von allen Seiten frey stehen; seitdem ist auch dem Wild der Zugang zu ihnen ungehindert, und es kan unverwehrt sich denenselben nahen. Darf man nun sich solchergestalt wol wundern, wenn solches junge Holz heut zu Tage so häufig von dem Wildpret geschälet wird? Eröffneten wir nicht dem Wild den Weg zu denen jungen Holzstämmgen, so würde es dieselben nicht schälen können.

§. 274.

Worinnen der Schaden bestehet, den die Haasen verursachen?

Der Haase beisset im Frühjahr und zur Sommerszeit im Schlag- und Schwarzholze nicht allein Stämmgen, sondern auch Aeste, wenn sie nicht zu stark seyn, ab, und läßt solche liegen, nicht etwan zu seiner Aesung, sondern zu seiner Bequemlichkeit, um sich bey Thau- und Regenwetter da zu setzen, und abzutrocknen. Ja, der Haase beißt ganze Steige durch, wenn gleich der Stamm schon ziemlich ist, ingleichen die Aeste von Stämmen, welche ihm im Wege seyn, damit ein solcher Steig ganz frey für ihn werden möge. Man kan solche seine Arbeit am besten in dem Getraide, sowol in der Winter- als Sommerfrucht wahrnehmen. Von vielen Hauswirthen wird zwar solches für einen Pillenschnitt geachtet und gehalten; man darf aber die Sache nur ein wenig untersuchen, so findet man, wer der vermeynte Pillenschnitter sey. Wenn ferner zur Winterzeit starker Schnee fällt, so thut der Haase abermals gar vielen Schaden, nicht nur an jungen Buchen, sondern auch an andern Schlagholz. Wie man denn, nach denen **Leipziger ökonomischen Nachrichten, B. 4. S. 341.** Exempel haben soll, daß junge Eichwälder ganz ausgegangen, nur aus der Ursache, daß die Haasen die zarten Stämmgen im Winter angefallen, und ihre Rinden abgeschälet haben. Und der Herr du HAMEL spricht in dem schon angezogenen 4ten Capitel des 5ten Buchs, S. 306. von den Haasen also: Sie beissen die jungen Bäume ab, und die ältern schälen sie an der Rinde. Ja daß der Haase der eingebildete Pillenschnitter sey, hat solches der erfahrne Herr Amtmann **Leopold** in denen **Leipz. ökonom. Nachrichten B. 4. S. 341. u. f.** in einer besondern Abhandlung erwiesen. In solcher schreibt er untern andern S. 346. u. f. ganz richtig: „Wegen der Gänge, welche durch das Getraide die Quere und Schrieme, absonderlich

aber im Korne befunden werden, damit verhält es sich allhier folgendermassen: Es giebt viele Haasen, solche lieben sowol die Bequemlichkeit, als auch die Nahrung; solche halten sich, wegen der Aeserung, am liebsten im Felde auf, so lange das Getraide niedrig ist; es laufen und können dieselben aller Orten, so lange als das Getraide nicht hoch ist, ohne Verhinderung gut fortkommen; sobald aber das Getraide in Schoßbalken tritt, und es schosset: so ist es ihnen im Wege, und verhindert sie im Laufen. Da schaffen sich diese bald Räth, und beissen sich, auf Orten, wo sie ihren Gang am liebsten haben wollen, alle Stengel, so, als es ihnen bequem, und breit genug zum laufen ist, weg: sie beissen, wie oben angezeiget, so hoch, als man das Getraide aberndet, alles gleich darnider, manches ganz, manches bleibt noch am Stocke hangen; es muß aber auch verdorren und umkommen; und da haben sie, nach ihrem Gefallen, ihre Promenaden und Spatziergänge bis zur Erndte, und binnen der Zeit nehmen sie zur Speise, was ihnen am delicatesten ist; absonderlich ist die späte Gerste, und was grüne ist, ihnen am liebsten; wie denn, am verjährichten Sommer, befande, daß an einem Orte einige Beete Gerste die Haasen ganz abfrassen, und von solcher konnte nichts geerndet werden. Noch gedenke hierbey, daß man desto weniger diese Gänge dem Pillenschnitter, oder Menschen, Schuld geben kan. Hier ist wol der wahre Pillenschnitter der Haase, und kein Mensch. Wie wollte wol in der Welt ein vernünftiger Mensch gefunden werden, der etwas dem Nächsten auf solche Weise im Felde Schaden thun wollte? Und wie wollte wol ein vernünftiger und gerechter Richter gefunden werden, der solche natürliche Dinge und Ursachen auf unschuldige Menschen richten wollte? zumalen man alles bey der augenscheinlichen Untersuchung natürlich befindet. Denn was das letztere, daß die Haasen, und wo man ein Ansehen eines Schneidens befindet, anbelanget, da siehet man ganz klar die Aehren darneben liegen; auch findet man auf sandigten und lockern Boden die deutlichen Tritte von den Haasen.„

§. 275.

Was die Holzkrähe, wie auch der Grün- und Rothspecht für Schaden in Hölzern thue?

Dergleichen Vögel thun in einem Walde sehr grossen Schaden, wiewohl solcher gar geringe geachtet wird. Ja, es ist unleugbar, daß Bäume, welche oft noch 100. und mehr Jahre stehen könnten, in ihrem besten Wachsthum durch dieselben gar grossen Schaden leiden. Denn es ist bekannt, daß dergleichen Vögel in die Bäume Löcher machen, um in denenselben ihre Jungen auszubrüten, und daß in diese Löcher bey Regenwetter viel Wasser kommt, wodurch diese Bäume überaus wandelbar und nur zu Feuerholz tauglich werden, da sie sonst mehrern und grössern Nutzen hätten geben können. Der Herr Amtmann Leopold hat auch gemeldet, daß die Spechte in denen Waldungen sehr Schaden thun. Es stehen diese Worte in denen Leipz. ökon. Nachricht. B. 7. S. 413. und heissen also: Die sogenannten Spechte machen auch in die Eichen Löcher, (und so auch in die Buchen) und zeugen Junge darinnen; diese machen auch im Holzstamme Oefnungen zur Fäulung.

§. 276.

§. 276.

Was die Maus der Holzsaat für Schaden thue?

Obgleich die Maus an der Grösse ein kleines Thier ist, so kan sie doch der Holzsaat viel und grossen Schaden zufügen; sintemal sie ihre Nahrung in dem fichtenen, kiefernen, büchenen und eichenen Saamen suchet. Man hat also Ursache, auf die Maus ein sehr wachsames Auge zu haben. Herr Beckmann meldet hiervon a. a. O. S. 294. also: Meines Orts habe ich auf einen jeden Holzschlag, den ich mit Saamen besäet, 20. bis 30. Fallen, von Brettern gemacht, stellen lassen, um die Mäuse wegzubringen. Sonst habe ich auch wahrgenommen, daß, wo der Saame zu dünne aufgegangen, Gras oder Semsen darzwischen gewachsen seyn, und nachmals im Winter, wenn starker Schnee gefallen, und das Gras niedergedruckt worden, sich von solchem Grase die Mäuse Nester gemacht, und von dem jungen Anfluge die Schaale abgefressen haben. Wie denn ferner unter dem Grase der junge Anflug verfaulet gewesen, das Gras aber nach der Zeit dürre worden. Diesem Uebel abzuhelfen, habe ich das Gras zur Herbstzeit herausschneiden lassen. Es muß aber hiermit sehr behutsam verfahren werden, damit man nicht zugleich auch den jungen Anflug wegschneide.

§. 277.

Der Baumschneider ist dem Holze auch schädlich.

Der Baumschneider ist dem Holze auch sehr schädlich. Denn so bald im Monat May die Tanne zu wachsen anfängt, so durchschneidet er den Gipfel an solchen Tannenholze, welches er vor allen andern liebet, beißt solchen ab, und genüsset dessen Saft. Hierdurch aber verursachet er, daß der Stamm in diesem Jahre weiter nicht in die Höhe wachsen kan. Erfahrnen Gärtnern wird dieser so schädliche Wurm bekannt seyn; ob ihn aber auch viele Jäger und Förster kennen, ist fast daran zu zweifeln. Gleichwol sollten billig diesen Wurm alle Förster kennen, weil derselbe dem gesäeten Holz und jungen Anfluge, wie schon gedacht, gar vielen Schaden zufüget. Nun kan solches am meisten und deutlichsten frühmorgens wahrgenommen werden, immaassen man zu der Zeit viel Stämmgen über den Haufen und umliegen findet. Wer nicht weiß, wie es damit zugehet, der kommt wohl gar auf die Gedanken, als ob ein Mensch, aus Muthwillen, oder dem Förster zum Tort, dem jungen Holze eine Tücke bewiesen.

Beckmann a. a. O. S. 295.

Fünftes Capitel.

Von dem Alter und Taxiren einzelner Stämme.

§. 278.

Ein Holzgerechter Jäger muß das Alter des Holzes verstehen.

Ein Holzgerechter Jäger muß nicht allein die verschiedenen Arten des Holzes kennen; sondern muß auch das Alter der Hölzer verstehen. Denn wie kan er ohne diese Wissenschaft mit gutem Gewissen die Aufsicht über eine Waldung auf sich nehmen? Seine Unwissenheit in diesem Stücke würde, wenn auch gleich seine Gesinnung sonst noch so ehrlich und redlich wäre, dem Besitzer der ihm anvertraueten Waldung unzählichemal und fast täglich zu dem größten Schaden und Nachtheil gereichen. Da hingegen einem Förster die Wissenschaft von dem Alter des Holzes vielen Nutzen bringt. Denn einmal wird er dadurch in dem Stand gesetzt, von der Beschaffenheit und dem Werth einer Waldung richtig zu urtheilen. Wir werden auch bald vernehmen, daß öfters Bäume, die ganz schwach, niedrig und klein sind, dennoch mit größtem Unrecht für noch junge und taugliche, auch im guten Wuchs stehende Stämme aus bloßer Unwissenheit angesehen werden. Denn sie sind solches in der That nicht, sondern bejahrte und zu einem tauglichen Wachsthum verdorbene Bäume. Sieht nun ein Förster, der von dem Alter des Holzes nicht richtig zu urtheilen gelernet hat, sie bey solcher seiner Unwissenheit für jung und im besten Wachsthum stehend an, so muß er nothwendig auch einen solchen Wald, wo er dergleichen liebe Kinder antrift, am Werth höher schätzen, als er ihn taxiren würde, wenn er verstünde und wüßte, daß diese Krüppel, auf deren Wachsthum man fernerweit vergeblich wartet, ihres Platzes unwürdig wären, und der mit ihnen bestandene Holzboden, ohne seine Schuld, dennoch auf diese Art die schlechtesten Interessen trage, und zehnmal besser genutzet werden könnte. Da dem also ist, so muß ferner ein Förster auch deswegen eine richtige Kenntniß von dem Alter der Bäume besitzen, damit er die Ordnung seiner jährlichen Gehaue richtig einzutheilen wisse, und nicht etwa aus allzufrüher Barmherzigkeit und allzu unzeitigem Mitleiden, solcher verdorbenen und verbutteten Greise, als seinen Gedanken nach, noch unmündiger Kinder, verschone. Denn wo er dißfalls richtige und gegründete Begriffe hat, so wird er solche Plätze in der Ordnung seiner Gehaue die ersten seyn lassen, und sie je eher je lieber abtreiben, damit durch anzubauendes tauglichers und besseres Holz, der Holzboden auch besser zum Vortheil seines Eigenthumsherrns genutzet werden könne und möge.

§. 279.

Ob man das Alter eines Baumes aus der Stärke, Höhe und Grösse beurtheilen könne?

Bloß alleinig von dem äusserlichen Ansehen der Grösse und Stärke eines Baums läßt es sich nicht ganz gewiß und zuverläßig von denen Jahren seines Alters urtheilen.

So

So viel begreift wol ein jeder, daß ein Baum, je stärker er ist, je älter er auch nothwendig seyn muß. Und Bäume, deren Stämme 10, 12 und noch mehr Ellen oft in ihrem Umfange halten und betragen, können freylich durch diese uns in die Augen fallende Stärke jeden leicht versichern, daß sie mehr als ein Jahrhundert zählen. Aber umgekehrt läßt sich durchaus nicht schliessen. Da kan man nämlich nicht sagen, daß ein Baum, je kleiner und schwächer er sey, um desto weniger er auch noch Jahre auf sich haben müsse. Denn auf solche Weise würde man sich gewaltig betrügen. Ueberhaupt läßt es sich demnach einem Baum nicht ansehen, wie alt er sey. Doch bey dem Schwarzholz giebt es einige Jahre lang ein gewisses und untrügliches Kenntzeichen, an welchem man äusserlich sein eigentliches Alter erkennen kan, es mag nun solches von selbst ausgefallenen Saamen aufgewachsen, oder durch unsre Hand und Holzsaat hervorgebracht worden seyn. Es treibet dasselbe nämlich alle Jahr einen Quirl, so daß man den jedesmaligen Jahreswuchs desselben deutlich zu unterscheiden im Stande ist, indem man nur von einer Reihe Aeste zu der andern zählen darf. Mithin lehret uns die Zahl dieser an solchem Schwarzholz befindlichen Jahreswuchse sein eigentliches Alter. Doch auch dieses Merkmal fällt weg, wenn der junge Anflug etwa vom Vieh oder Wildpret bebissen und beschädiget worden. Denn je öfterer solcher Schaden gelitten hat, je weniger kan man sodann mit Gewißheit von seinem Alter urtheilen und solches äusserlich erkennen. Wenn aber dieses auch nicht ist, so kan man doch aus denen Jahreswüchsen das eigentliche Alter eines Baumes nicht länger beurtheilen und wahrnehmen, als bis solcher ohngefehr 30 oder auf das höchste 40 Jahre erreichet hat. Denn alsdenn fallen immer nach und nach die niedrigsten Aeste von unten herauf ab, und die Spuhren derer ehemaligen Quirl oder Jahreswüchse verlieren sich, daß also alsdenn von dem eigentlichen Alter eines Baumes nichts mehr daraus geurtheilet werden mag. Je grösser und höher der Baum nachhero wird, um so viel mehr werden an seinem Stamm von unten hinauf diese Kenntzeichen unsichtbar, daß sie nicht mehr gezählet werden können. Solches geschiehet ordentlicher Weise durchgängig bey denen meisten Arten des Schwarzholzes, wenn solches, wo es von rechtswegen seyn muß, dichte und enge stehet, und also aus Mangel des Platzes und der Freyheit seine untersten Aeste verlieren muß. Das Gegentheil erweiset sich an einem Baum, der in völliger Freyheit stehet, und den also nichts nöthiget, seine Aeste zu verlieren, die er vielmehr immer weiter herum in Freyheit ausbreiten kan. Da nun die Jahreswüchse höchstens nur einige Jahre lang das Alter der Bäume anzeigen, solche auch nur bey denen meisten Arten des Schwarzholzes, bey dem Laubholz und dem Lerchenbaum aber gar nicht angetroffen werden; als kan man nicht bloß aus der Stärke, Höhe und Grösse eines Baumes sein eigentliches Alter und erreichte Jahre genau und gewiß beurtheilrn.

§. 280.

Ob ein jeder schwacher und niedriger Stamm auch nothwendig jung sey?

Es ist keine Folge, daß, wann ein Baum schwach und niedrig ist, solcher nothwendig auch jung seyn müsse. Denn es giebt genug kleine Bäumgen, die dennoch

bereits

bereits viele Jahre alt sind. Man findet öfters in denen Wäldern hin und wieder Stämmgen, die kaum eines Fingers stark sind, und gleichwol schon ein Alter von mehr als 60. Jahren haben. Wäre ihr Wachsthum ihren Jahren also gleich, und sie nicht durch die in folgenden angegebenen Ursachen in demselben zurück gehalten und verhindert worden, so würden gar öfters manche solche kleine niedrige und elende Bäumgen jetzo als Baustämme da stehen müssen, statt, daß wir sie, als dergleichen verdorbene Krüppel finden.

§. 281.

Woher kan man aber das hohe Alter solcher kleinen Bäumgen gewiß wissen und erkennen?

Man kan von dem hohen Alter solcher kleinen Bäumgen auf das gewisseste überzeuget werden, wenn man sich Mühe giebt und an ihnen die so genannten Holzjahre, vermittelst eines guten Vergrösserungsglases auszählet. Denn mit dem blossen Auge ist solches auch dem scharfsichtigsten unmöglich, weil bey dergleichen verbutteten Holze ein ordentliches und zartes Haar oft weit stärker ist als der Reifen oder Zirkel, den es in einem Jahr an Holz hat auflegen können. Wer sich also die gemeldete Mühe nicht verdrüssen läßt, der wird durch selbige von dem, was ihm so ganz unglaublich und unmöglich geschienen, überzeuget werden und finden, daß oft ein Bäumgen, so an Größe kaum unter die Kinder gerechnet zu werden verdienet, dennoch schon an Jahren ein ziemlich alter Greis sey.

§. 282.

Warum die gemeldeten kleinen Bäumgen bey ihrem Alter so klein und elend geblieben?

Die vornehmste Ursache solches mißgewachsenen und verdorbenen Holzes hat man vornehmlich in dem Mangel der Freyheit, der Unterdrückung desselben durch höhere und größere Bäume, und dem daher folgenden Schatten, zu suchen, wie wir oben schon erwiesen haben. Es wächst nemlich aus dem ausfallenden und abfliegenden Holzsaamen mitten unter denen großen und hohen Bäumen, und um dieselben herum junger Anflug auf. Das große und hohe Holz aber verdämmet und unterdrücket solchen, das ist, es beraubet ihn des zu seinem Wachsthum unentbehrlichen Sonnenscheins, Thaues, Regens, und vornehmlich der freyen Luft. Die über ihm ausgebreiteten großen und dicken Aeste fangen diese fruchtbarmachenden Feuchtigkeiten des Himmels auf, lassen die Sonnenstrahlen nicht bis auf ihm hinab dringen, und bedecken ihm vor denen Wirkungen der freyen Luft. Er ist wie ein Gefangener in ein Gefängniß eingesperret, wo ihm Sonne und Luft fehlet. Fehlet aber einer Pflanze oder jungen Baum dieses, so fehlet ihm zu seinem Wachsthum alles. Ohne dem freyen und ungehinderten Genuß dieser natürlichen Dinge muß er verderben, und in seinem sonst gewöhnlichen Wachsthum zurück gehalten werden. Daher kommt es auch, daß dergleichen verdor-

bener

bener und verbutteter Anflug, wenn man ihm durch Wegnehmung des hohen Holzes und seiner Feinde, der großen Bäume, Platz machet, und Freyheit, Sonnenschein, Luft, Thau und Regen verschaffet, zwar alsdenn einige Jahre lang schnell und gewaltig in die Höhe wächset und treibet, aber auch in wenig Jahren mit diesen seinem Wachsthum gänzlich wieder aufhöret. Denn so gut erstlich diese natürliche Wohlthaten seinem Wuchs zu statten kommen, so wenig können sie ihm doch in der Länge der Zeit nutzen, weil diejenigen Jahre, da die Bäume ordentlich ihr bestes Wachsthum zeigen, bereits bey ihm vorbey sind, und ihn das liebe Alter druckt. Ferner gehöret unter die Ursachen, die das Wachsthum des jungen Holzes nachdrücklich stöhren, und verursachen, daß solches verderben und verbutten muß, die Beschädigung, die ihm in seiner zarten Jugend von Vieh und Wildpret zugefüget wird. Auch dürfen wir uns nicht wundern, daß mancher junger Anflug klein, niedrig und elend bleibet, und sparsam oder wol fast gar nicht wächset, wenn wir finden, daß solcher auf einem dergleichen Holzboden stehet, und befindlich ist, der sich vor seine Holzart und deren Wachsthum gar nicht schicket. Die Fichte z. E. erfordert, wenn sie tauglich erwachsen soll, einen andern Erdboden, als die Kiefer u. s. w. mithin erziehet man auch auf Boden, wie ihn die Kiefer zu ihrem guten Wachsthum brauchet, nur elende und verdorbene Fichten.

§. 283.

Fernerweitige Bemerkung bey Auszählung der Holzjahre.

Man kan bey Auszählung der Holzjahre noch diese drey Umstände bemerken. Erstlich muß man die Ursache wissen, woher es kommt, daß Bäume grobe und starke Holzjahre haben. Solches geschiehet nemlich, wenn dieselben einzeln und in Freyheit stehen. Dergleichen Stämme wachsen sehr wenig in die Höhe. Was sie nun jährlich in Ansetzung derselben zurück bleiben, das wachsen sie dafür in die Stärke und in die Aeste. Legen sie nun also in der Dicke mehr Holz alle Jahre auf als andere, die ihr Wachsthum zugleich zu einer ansehnlichen Höhe treibet, weil sie dichte und enge stehen, so müssen sie nothwendig auch gröbere und stärkere Holzjahre als jene, aufzuweisen haben. Zum andern können Bäume kleine und schwache Holzjahre bekommen, wenn sie gleich auf guten und vor sie tauglichen Boden stehen. Wenn sie nemlich auf solchem dichte und enge an einander stehend gefunden werden, so gehen sie mit Gewalt in die Höhe, und können also nicht auch zugleich in der Stärke jährlich so gar vieles Holz auflegen. Wir müssen demnach schwache und zarte Holzjahre an ihnen antreffen. Drittens leidet junges Holz oftmals, ausser der Beschädigung, die an solchem das Vieh verursachet, noch auf andere Art Schaden, und bleibet klein, schwach und elend, daß es mithin auch nur zarte und schwache Holzjahre bekommen muß, wann es nemlich in dem Monat May, da es in seinem besten Wuchse ist, von einem starken Nachtfroste getroffen worden. Denn auf diese Art kan dieses anfangs so schöne Holz einen nachdrücklichen Schaden leiden, hänget endlich, so zu reden, den Kopf, und verdirbt.

§. 284.

Woraus das Alter eines Baumes, sowol bey dem Laub- als bey dem Schwarzholze, genau und richtig zu erkennen seye?

Das sicherste und untrüglichste Kennzeichen von den Holzjahren, ist, die Reifen und Zirkel, davon der Baum in seiner Stärke alljährlich, rund um seinen Stamm herum, jedesmal einen ansetzet und aufleget. Wenn ein Baum gefället ist, so darf man solche nur an seinem Stamm auszählen. So viel man deren an ihm findet, so viele Jahre ist er auch gewißlich alt. Man schlage auch die Leipz. öconom. Nachrichten B. I. S. 148. u. f. auf, so findet man von Herrn **Döbeln** hiervon folgenden Vortrag: „Daß die vielen und wenigen Jahrwüchse oder Zirkel in einem Tannen- Fichten- und Kieferstamme des Baumes Alter anzeigen, kan nicht geläugnet werden. Man siehet es auch an Ahorn, Eichen, Rüstern, u. a. m. wenn der Baum durchschnitten ist. **So viel Zirkel sich zeigen, so alt ist der Baum.** Wiewol an so gar alten, die nicht mehr so häufigen Saft an sich ziehen, könnte wol diese Beobachtung, an der Zahl der Jahre, auswendig nach der Rinde zu, etwas unmerklich fallen, indem die Zirkel gar schwach kommen." Weiter aber heißt es gleichfalls ganz richtig: „Daß man sich ferner einbildet, ob würden zu manchen Zirkel 2 bis 3 Jahrwüchse erfordert, solches habe als ein Ungrund in meiner eröfneten Jägerpractica des mehrern ausgeführet, als worauf ich mich hier beziehe; daselbst wird auch vom Safte des Baumes, wie selbiger treibt und sich in dem Stamme ausbreitet, gründlich und deutlich gehandelt. Daher will hier nur so viel anmerken, **daß ein jeder Zirkel oder Ring am Baume nicht mehr als ein Jahrwuchs ist.**

§. 285.

Fernerweitige Untersuchung.

Es mögte aber einer oder der andere einwenden, was hilft es mir, wenn ich nicht eher von dem Alter eines Baumes urtheilen kan, als bis er gefället und umgehauen worden? Von dem wahren Alter noch stehender Bäume soll ich ein gegründetes Urtheil fällen können. Wie komme ich zu dieser Geschicklichkeit und Wissenschaft? Eben durch den angezeigten Weg und Bemühung. Denn hierdurch gelanget ein Förster, der sich fleißig mit Auszählung der ermeldeten Jahre an denen gefällten Stämmen beschäftiget hat, zu einer Erfahrung, vermöge deren er weiß, daß ein Baum von dieser oder jener Holzart, von dieser oder jener Stärke, ohngefehr so und so viel Jahre alt sey. Denn er hat oft Bäume dieser Art von solcher Stärke nach ihren Holzjahren ausgezählet, und nach der jedesmal an ihnen gefundenen Anzahl kan er nun die Jahre eines stehenden Baumes, der von eben dieser Holzart und Stärke ist, gar leichte angeben. Bemühung und Erfahrung, und eine gute natürliche Beurtheilungskraft aller vorkommenden Umstände gehöret freylich darzu. Bemühung und Erfahrung werden erfordert, weil es hierbey allerdings nicht genug ist, daß der Förster in seinem Leben nur etwa an einigen Stämmen die Jahreszirkel auf die gemeldete Weise gezählet hat; sondern es muß solches von ihm zu

vielenmalen und sehr oft geschehen, ehe er sich dadurch eine Fertigkeit in der Beurtheilung des Alters der Bäume erwirbt. Und dem ohngeachtet ist ihm doch noch eine gute natürliche Beurtheilungskraft unentbehrlich, wenn er die Jahre eines Stammes nach der Wahrheit angeben will. Denn er muß nicht allein dabey auf den Unterscheid der Holzarte sein Augenmerk richten, sondern auch vornämlich allezeit die unterschiedene Beschaffenheit des Holzbodens in reife Erwägung und Ueberlegung ziehen.

§. 286.

Ob Moos und Schwämme von dem Alter eines Baumes zeigen?

Man kan auch weder von der Gegenwart des Mooses, noch von dem Daseyn der Schwämme an einem Baum mit Bestand der Wahrheit auf dessen beträchtliches und hohes Alter schlüssen, weil man solche beyderseits nicht selten auch an sehr jungen Bäumen findet und wahrnimmt. Und mag wol dieses die Ursache seyn, weil der Schatten des noch stehenden Holzes sie betrift, welcher ihnen die Freyheit der Sonnenstrahlen und gewissermassen die Luft entzieht, daß sie also gleichsam in einem dumpfigten Gefängniß stecken. Ob aber das Moos und Schwämme von ihrem Saamen erzeugt werden, und wo der Saamen herkomme, wollen wir hier weiter nicht untersuchen, sondern hier den Herrn Hopps in denen beliebten Berliner Physicalischen Belustigungen reden lassen, da es in dem 15ten Stück S. 328. also heißt: „Ueberhaupt glaube ich, daß der Schöpfer vielleicht verborgene Züge, und so zu sagen, unentdeckte Vegetationes in die Luft, in die Salze und in das Wasser geleget hat. Ich habe bemerket, daß die Bretter, welche in meinem Hofe an dem Goßsteine angemacht sind, und woran der Regen beständig auswendig und inwendig 3. Stockwerk hoch herabgeflossen, mit der Zeit grüne angelauffen. Ich schnitt etwas von diesem grünen Wesen ab, und betrachtete es unter dem Vergrösserungsglase; ich konnte aber nichts gewahr werden. Ich setzte dieses ein paar Jahre fort, endlich erschienen zarte kleine Fäsergen. Im folgenden Jahr sahe man kleine Aestgen, und endlich wurden die Bretter von oben bis unten mit Moos überzogen. Nun hat durch den Wind unmöglich so viel Saamen dahin getrieben werden können, weil der Hofraum enge ist, und der Wind dahin nicht so wirken kan, wie in eine freye Gegend.„ Und S. 329. heißt es: „Vor 5. Jahren wuchs in meinem Hintergebäude, oben an dem Balken der Decke einer bewohnten Stube, ein ordentlicher Champignon, oben weiß und unten röthlicht. In dem Dache oben darüber war ein Ziegel, welcher gefehlt, aus Versehen nicht eingezogen worden, daß also das Regenwasser durchgelaufen und auf den Balken gekommen war, worauf der Schwamm gewachsen.„

§. 287.

Wie viel Jahre das Schwarzholz braucht, ehe es wieder mit Nutzen abgeholzet werden kan?

Man handelt ohnstreitig am vernünftigsten, spricht Beckmann a. a. O. Th. 2. S. 22. u. f. f. wenn man mit seinen Schwarzhölzern die Eintheilung auf 100. Jahre hinaus machet. Denn in solcher Zeit können und müssen unsere Schwarzwälder, wenn mit sol-

chen unterdessen ordentlich verfahren wird, wieder schlagbar seyn. Es läßt sich dieses von solchen Waldungen sicher behaupten, in denen die gemachten Gehaue jedesmal wieder behörig besäet werden. Und wenn ich hier sage, daß das Schwarzholz in 100. Jahren wieder schlagbar sey, so habe ich meine Absicht dabey blos auf taugliches Brennholz gerichtet. Denn wenn ich glauben wollte, daß in 100. Jahren die grösten Brettflötzer und andre ungemein starke Nutzbäume des Tannenholzes erwachsen sollten, so glaubte ich etwas ungereimtes, und die Erfahrung widerspräche mir. Man zähle nur einmal an einem so starken Baum die Jahrszirkel aus, so wird man sehen, daß deren Anzahl 100. Jahre weit übersteige. Wenn man sagen sollte, auf wie viele Jahre hinaus man die Eintheilung mit denen lebendigen oder Schlaghölzern machen müsse, so läßt sich davon ausser dem, was wir bereits oben desfalls schon erinnert haben, nichts genaues bestimmen. Denn es kommt dabey darauf an, wie es damit einmal an einem Orte, oder in einer Gegend eingeführet ist. Dabey bleibt es doch, und es wäre nur zu wünschen, daß nicht mancher aus Noth, oder aus eigennützigen Absichten sein Schlagholz gar zu frühzeitig und allzuoft abholzete. Denn so wirthschaften wol bisweilen Personen, denen dergleichen lebendige Hölzer nicht eigenthümlich gehören, sondern die sie nur auf Lebenszeit zu nutzen haben, so verkehrt, daß sie denen jährlichen Gehauen in solchen kaum 3. Jahre Frist lassen. Sie bedenken aber nicht, daß solches so frühzeitig wieder abgehauenes Holz noch unzeitig und unreif ist, und also zur Feuerung wenig oder nichts tauget. Es wird verbrannt, und giebt doch schlechten Nutzen. Mithin muß ein Hauswirth zu seiner nothdürftigen Feuerung dessen weit mehr haben, als er sonst brauchen würde, wenn solches ein höheres und mehreres Alter erreichet hätte. Solche üble Wirthschaft giebt also gleichfalls zu dem einreissenden Holzmangel immer mehr Gelegenheit, und wer sie treibt, begehet einen unwissenden Diebstahl; besonders da der Käufer solches unreife und unzeitige Holz, das zu der Feuerung so gar schlechten Nutzen giebt, um eben das Geld bezahlen muß, als dasjenige schon gilt, das alt genug und zum brennen nutzbar und tüchtig ist. Aber daran denken solche Leute nicht, sondern sie wollen ihrem Schlagholz kein höheres Alter gönnen und verstatten, weil sie, wie man im Sprüchwort zu sagen pfleget, kein Briefgen darüber haben, daß sie nach Verlauf noch einiger Jahre auch noch leben, und also ihre Schlaghölzer wieder nutzen möchten.

§. 288.

Ob man das dürre scheinende Holz in denen Dickungen heraus nehmen oder stehen lassen solle?

Ob man das dürre scheinende Holz in denen Dickungen stehen lassen, oder solches heraus nehmen solle? hierüber sind die Forstverständigen nicht einig. Jedennoch ist es doch rathsamer, wenn solches stehen gelassen wird. Mancher glaubt, er erwische einen dürren Stamm oder Stecken, weil wenig und fast bis an den Gipfel gar keine Aeste an solchem zu sehen sind; allein es ist noch nicht ausgemacht, daß er deswegen dürre und abgestorben seyn müsse. Denn die Erfahrung lehret, daß das Holz, welches in Dickungen oder dichte beysammen stehet, zwar ganz schlecht, gerade und hoch in die Höhe getrieben

trieben wird, und also abgestorben scheine, dennoch aber seinen völligen Saft habe, und im schönsten Wuchse stehe, welches man ersehen kan, wenn man in solches Holz hauet oder schneidet. Man thut demnach weit besser, wenn man das dürre scheinende Holz, von dem es noch ungewiß, ob es dergleichen würklich ist, in denen Dickungen stehen läßt, und so es ja umfällt und verfaulet, immassen es durch das Umfallen andere Bäume nicht verletzet, sondern nur nach und nach fortrutschet, so wird niemand läugnen, daß es denen noch stehenden Bäumen die schönste Nahrung, und solchergestalt noch immer seinen Nutzen geben kan.

§. 289.

Woher der Torf oder Turf entstehe?

Ehe wir von Taxirung einzelner Holzstämme handeln, wollen wir noch ein und andere Frage aufwerfen, und zwar: woher dann der Torf oder Turf entstehe? Dieser entstehet in der üblen Wirthschaft, die man in denen Wäldern treibet, wovon der geschickte Herr Moser in seiner Forstöconomie 5. B. 2. Cap. §. 7. S. 472. u. f. folgendermassen gründlich und richtig schreibet: „Die beyden Erbfeinde alles Holzwuchses, nämlich die Heide und der Torf, oder Turf, kommen wohl anfänglich nirgends anders als vom schlechten Haushalt im Forst her; denn man siehet da, wo man Torf gräbt, an den alten Stöcken, daß vorhin das beste Holz da mit gestanden hat, und findet auch, daß so lange als Holz wo stehet, und die Oerter dichte und geschlossen gehalten worden, daß daselbst keine Heide, oder dergleichen wächst, wo sie hingegen ausgehauen und lückigt gemacht werden, oder das Holz an sich dünne stehet, da wächset in Tannenforsten Heide, Heidelbeer- und Farrenkraut, wo dieses erst überhand genommen, und nicht weggebracht wird, packt es sich von Jahren zu Jahren, so wie es wächst und wieder trocken wird, auf einander, und hindert dann an und auf solchen Bergen, da das Gestein etwa noch dazu mit Letten- oder Thonerde vermischt ist, und kein Wasser durchläst, nicht allein den Anflug des Tannensaamens, sondern auch den Abfluß des Wassers, und daß dasselbe Sonne und Luft nicht so bald auszehren kan, so, daß nothwendig Bruch und Torf daselbst, wie sonst der Mist daraus werden muß, wo dann hernach nichts mehr, als das lange saure Haargras, darauf wächset.„

§. 290.

Woraus der Mistel oder Mispel wächst?

Woraus der Mistel wachse, diesertwegen sind die Meynungen verschieden. Der Herr Büchting in seiner bereits angeführten Schrift Seit. 308. spricht: Der Mistel entstehet und wächset aus seinem eigenen Saamen, der, wenn er zur Reife gekommen, entweder von denen Vögeln, oder durch die Winde an einem solchen Ort gebracht wird, wo er sein bedürftiges Nutriment findet. Darwider aber macht sowohl der Herr Beckmann als Herr Döbel Einwendungen. Ersterer wendet ein, in seinen Versuchen zur Holzsaat S. 159. 1) Wenn man die natürliche Beschaffenheit des Mistelsaamens,

seine Schwere und klebrichtes Wesen bedenket, so wäre es ungereimt, zu glauben, daß derselbe zum Flügen geschickt sey, und von denen Winden weggebracht werde. Denn er fällt ja nicht etwa einzeln aus denen Beeren aus, sondern bleibet vielmehr in denenselben beysammen so lang eingeschlossen, bis diese endlich selbst abfallen. 2) Sollen ihn die Vögel auf die Bäume bringen, so sage man mir doch nur erstlich genau, welches Geschlecht derselben eigentlich so künstlich ist. Denn ich weiß gar wohl, daß die Vertheidiger dieser Meynung gemeiniglich den Krammetsvogel anzugeben pflegen. Allein, da diese Benennung allzu weitläuftig scheinen muß, und etliche Gattungen derselben unter sich begreifet; Auch zum Ueberfluß in der einen Schrift dieser, in einer andern jener gemeldet wird, und also diese Naturlehrer noch selbst unter einander in diesem Stück uneinig sind: so bitte ich mir desfalls eine nähere Erklärung aus, damit man die Wahrheit ihres Vorgebens desto gründlicher beurtheilen könne, und wenn durch die Vögel dieser Saame auf die Bäume getragen werden soll, wie kommt es denn, daß um Anspach herum viel Mistel auf Obstbäumen wächset, ohngeachtet in der dasigen Gegend kein Schwarzholz sich findet, aus welchem die Vögel dergleichen Saamen tragen könnten? 3) Man findet öfters Mistel an dem Stamm der Bäume. Ja, dieses nicht alleine, sondern ich habe öfters in denen Wäldern Aeste wahrgenommen, und denen Liebhabern solcher Wissenschaften gezeiget, aus welchen unten heraus senkrecht, oder gerade nach dem Erdboden herab, ein Busch Mistel gewachsen war. Da möchte ich nun gerne wissen, wie geschickt es der Vogel anfangen müssen, der den Saamen dahin gebracht hat. Gewiß, er wird eine Clystierspritze in solchem Fall nöthig gehabt haben. Denn anders kan ich mir diese wunderbare Begebenheit nicht begreiflich vorstellen. Doch, was ich nicht kan, das können vielleicht andere, und von denenselben erwarte ich auch die Auflösung dieses Umstandes. 4) Doch, man schmeichelt sich ja hin und wieder, aus dem Saamen Mistel hervorzubringen, oder gar schon dergleichen erzeuget zu haben. Schade ist es, daß ich noch nicht so glücklich gewesen bin, dergleichen von jemand gezeiget zu bekommen. Ich zweifle aber auch gar sehr an der Wahrheit dieses Versuchs. Denn es werden hin und wieder Bäume gefunden, so frey und einzeln stehen, und mit Mistel bewachsen sind. Ich habe auch öfters zur gewöhnlichen Zeit unter denenselben verschiedene abgefallene Beere bemerket. Ja, es muß doch wohl auch bisweilen die Loosung von solchen Vögeln, die dergleichen Beere genossen haben, auf die Erde fallen. Sollte nun dieser Mistelsaame, wie man vorgiebt, aufgehen, so dächte ich, es würde doch wohl ein einzigesmal zutreffen müssen, daß ein solcher Kern ein Mistelpflänzgen hervorgebracht hätte. Gleichwohl konnte ich niemals, ohnerachtet ich auf solche Plätze alle Aufmerksamkeit und Obacht gehabt, weder daselbst, noch anderswo etwas dergleichen bemerken. Und niemand wird sich wohl mit Bestand der Wahrheit rühmen mögen, daß er von denen abgefallenen Mistelbeeren, oder von der auf den Erdboden gekommenen Loosung der Vögel, nur ein einziges Saamenkorn aufgehen und Frucht bringen sehen. Man sollte doch meynen, es würde in so unterschiedenen Erdboden und Waldungen wohl einmal einen solchen Ort treffen, wo es sein behöriges und bedürftiges Nutriment finde. 5) Was ist denn nun weiter die Ursache, daß nur alte, niemals aber junge Bäumgen Mistel tragen? Denn wenn man auch welchen, wie es doch sehr selten geschiehet, auf niedrigen und kleinen Stämmgen findet, so sind

doch solche mit nichten noch jung, sondern es sind vielmehr alte und verbuttete Bäume. Wie kommt nun solches? Junge Bäume haben doch eine weiche und saftige Rinde, in der gedachter Saame viel eher wurzeln, aufgehen und Nahrungssaft bekommen könnte, als auf den alten. Denn derselben Rinde ist bereits hart, trocken und ohne Saft, so, daß es würklich unbegreiflich ist, wo der dahin gebrachte oder gefallene Saame einige Feuchtigkeit herbekommen, an derselben bekleiben und auch zu einer Frucht fortwachsen könne. 6) Eine Meile von hier findet man in einigen Dörfern, die in einem Strich hinter einander fort gelegen sind, auf Obst- und andern Bäumen Mistel. Gleichwohl haben dieselben keine so nahe gelegenen Waldungen, als die benachbarten Dorfschaften, in denen doch, ohnerachtet sie hin und wieder von den Wäldern umgeben werden, gar nichts von gedachten Mistel anzutreffen ist. Wie gehet aber das zu, und woher und durch wen werden denn jene Gegenden mit solcher Frucht besaamet? Eben so habe ich an manchen Orten Mistel auf Birken, Ebschen, Linden und Aspen gefunden, da hingegen auf eben dergleichen Bäumen, in einer etwa eine halbe Stunde davon entfernten Gegend, keiner anzutreffen war. 7) Hiermit vergleiche man noch dieses. Es erfrohre nämlich in dem Winter 1740. gedachter Mistel größtentheils, ja der Schnärre, oder gemeiniglich sogenannte Mistler, selbst mit; und gleichwohl kam in dem nächsten und folgenden Jahren wiederum eine grosse Menge desselben von neuem hervor, ohne daß Saame vorhanden gewesen wäre. In Betrachtung dieser Gründe halte ich den Mistel noch immer für einen Auswurf der Bäume." Und dieser Meynung ist auch Herr Döbel, wann er in den Leipziger ökonomischen Nachrichten im ersten Band S. 234. u. f. in seinen Anmerkungen über die wilde Baumzucht des Herrn von Carlowitz von dem Mistel also schreibt: „Meine Meynung vom Wachsthum des Mistels gehet dahin, daß er nichts anders sey, als ein Auswurf des Baumes, gleichwie der Gummi, oder auch die Schwämme, und daß man dießfalls auf keinen Saamen zu denken Ursache habe. Denn an einigen Orten, doch nur fleckweise, wächset der Mistel häufig, und entsinne ich mich noch wohl, daß, wo der Kiefern- und Birmbaummistel so häufig gewachsen, solchen der Bauersmann abgebrochen, eingetragen und damit sein Rindvieh anstatt einer Arzney gefüttert hat. Man findet den Mistel nicht allein an Tannen, sondern an mehr andern Arten Bäumen, als Eicheln, Birken, Haseln, Aepfel- und Birnbäumen, Kiefern und Fichten. Allein in viel Wäldern wachsen gar keine; an einigen Orten aber giebts deren nur, wie gedacht, fleckweise, an einer Ecke des Waldes; am andern Ende desselben, wenn es auch nur etliche 100. oder 1000. Schritte sich erstrecken sollte, findet man ihn schon weiter nicht; ja, es sind zuweilen Wälder etliche Meilen groß, auch wohl ganze Provinzen, da man ihn nicht findet. Wann die Vögel den Saamen weiter auf die Bäume trügen, so würde sich sonder Zweifel der Mistel noch weiter in Wäldern ausbreiten, weil die Vögel nicht auf einer so engen Distanz bleiben, sondern weit umher fliegen. Ja, wenn es wirklich Mistelsaamen gäbe, so würde man auch suchen, den Saamen des Eichenmistels aus denen oberösterreichischen und böhmischen Wäldern in andere Wälder zu transportiren, und solchen anzubauen, immassen der Mistel von dar in entlegene Lande zur Medicin und andern Gebrauch verführet wird." Und also ist Scaligers, des berühmten alten Naturforschers,

schers, Vergleichung des Mistels mit dem Horne der Thiere ganz schicklich, und er nennet solchen nicht ungereimt den Schweiß der Eichen.

§. 291.

Woher wachsen auf einem gemachten Holzschlag die Hinbeere, der wilde Holunder oder sogenannte Atlas, das Creutzkraut oder der so betittelte wilde Sallat?

Diese Frage zu beantworten, hat sich Herr Beckmann in seinen Versuchen zur Holzsaat Th. 2. S. 229. als ein sonst in dem Forstwesen erfahrner Mann, nicht getrauet, sondern solche denen Naturforschern zur Beantwortung überlassen. Zu desto genauerer Untersuchung der Sache selbst aber erzählet er die Erfahrungen, die ihm deßfalls vorgekommen waren. Er spricht nämlich: Also hat es sich recht vielemale eräugnet, daß die Holzschläge gleich das erste Jahr, nachdem das Holz von ihnen abgetrieben worden, in einer gewissen hiesigen Gegend so dichte mit Creuzkraut bewachsen sind, als es immer auf das dichteste gesäet werden können. Zur Zeit seiner Blüthe ist ein solcher ganzer Holzschlag, als wie über und über mit einem gelben Tuch bedeckt von ferne in die Augen gefallen. Wo ist nun da auf einmal der Saame vor dieses so dichte stehende Kraut hergekommen? Es bleibt ein Wunder. Aber dieses ist noch grösser, da nämlich in dem darauf folgenden Jahre nicht das mindeste wieder vom gedachten Creuzkraut auf solchem Holzschlag zum Vorschein gekommen, da doch das Jahr zuvor Saame genug auf selbigem reif geworden und ausgefallen war. Und diese Naturerscheinung ist von mir nicht etwa einmal, sondern gar vielmal bemerket worden. Eben so wichtig hat mir folgende Vorfallenheit geschienen. Es wurde eine durch den Wald gehende Fuhrstraße breiter gemacht, und also zu beyden Seiten derselben ein Strich Holzes abgetrieben. Dieser frey gemachte Platz ist auf einmal gleich, nachdem die Bäume, die ihn bedeckten, weggeschlagen worden, überaus reichlich mit Hinbeersträuchern bewachsen, unerachtet dergleichen sich gar nicht in der Nähe befanden, auch auf seinen beyden Seiten dichte stehendes Schwarzholz dem Winde das Durchführen einiges Saamens von ferne her nicht gestattet. Ja eine dergleichen Besaamung durch den Wind ist überhaupt gar nicht möglich. Denn der Saame der Hinbeeren ist ein Kern, der zum Fliegen völlig ungeschickt ist, und von dem Wind nicht wie die beflügelten Holzsaamenarten herum geführet werden kan. Und wo wollte der Wind auch diese Kerner herbekommen? Es kommt ja in unsern Gegenden keine Hinbeere nicht auf, daß sie abfallen könnte. Sondern lange zuvor, ehe sie reif werden, suchet man dieselben mühesam zusammen. Kinder und erwachsene Leute sind um ihre Einsammlung bemühet, und reissen sie ab, ehe sie noch einmal ihre Reife erlanget. Von der Bevölkerung der Holzschläge mit wilden Hollunder, oder dem sogenannten Atlas habe ich gleiche Erfahrung. Unter solchen Umständen aber scheinet es mir wenigstens unbegreiflich, wie Wind oder Vögel den Saamen zu diesen erschienenen Gewächsen so reichlich und auf einmal herbey bringen mögen. Woher haben sie solchen bekommen? Müssen

nicht

nicht in Ansehung der oft bemerkten mit Creutzkraut so dichte überzogenen Holzschläge die Vögel ihre Loosung recht nach der Ordnung je einer an dem andern gelegt und gesetzt haben? Aber muß nicht der Wind, wenn er solches gethan haben soll, eine solche mathematische Erkänntniß besitzen, daß er nur den letztern Holzschlag mit dem Saamen dieses Krautes beglücket, und hingegen den darneben liegenden zweyjährigen gänzlich vergessen hatte? Die von manchen, dieser Gewächse und ihrer Entstehung wegen, angegebene Ursache scheinet mir zu Auflösung der bey solchen bemerkten Beobachtungen gar nicht hinreichend. Ich wenigstens kan die Sache nach denen gemeldeten Umständen nicht begreifen. Dahero erwarte von bemüheten Nachforschern, die ohne Vorurtheil sind, eine richtigere Erklärung, nach welcher es sich nach allen dabey vorkommenden Begebenheiten begreifen und verstehen läßt, woher dergleichen Gewächse auf denen gemachten Holzschlägen erzeuget werden.„

Man sehe oben §. 285. was Herr Hoppe gesprochen hat.

§. 292.

Ob schlagbares und taugliches Schwarzholz binnen 20 Jahren aufwachsen kan?

Ein Förster, der sich von dem Alter und Wachsthum des Schwarzholzes nur eine mittelmäßige Kämtniß erworben hat, wird diese Frage nicht anderst beantworten, als daß dieses unmöglich seye. Und es ist auch schlechterdings unmöglich, daß binnen einer Zeit von 20. Jahren taugliches und schlagbares Schwarzholz, auch auf dem besten Holzboden, erwachsen könnte. Wer das nicht glauben will, der zähle nur die Jahre an seinen gefälleten Stämmen aus. Er wird sodann erstaunen, um wie viel die Jahreszirkel derselben die wenigen angegebenen 20 Jahre übersteigen. Schönes Scheitholz von 20jährigen Kiefern und Tannen, oder Fichten gehöret unter die unmöglichen Dinge, die wohl zu wünschen wären, die aber nimmermehr wahr werden mögen. Wenn Schwarzholz auf sehr gutem Boden stehet, und ein Alter von viermal 20 Jahren erreichet hat, denn könnte man es noch gelten lassen. Ueberhaupt aber kan man sich darauf sicher verlassen, wie aus der Anzahl der Jahreszirkel deutlich erhellet, daß das Schwarzholz, so schönes Scheitholz giebet, ordentlicher Weise zum wenigsten 100 Jahre zurück gelegt hat.

Sechstes Capitel.

Von der Ausmessung eines Forstreviers, und dessen Eintheilung in die jährliche Schläge.

§. 293.

Wie die wahre Größe eines Forstreviers zu finden?

Die wahre Größe eines Forstreviers kan nicht anderst gefunden werden, als durch eine geometrische Ausmessung. Die Geometrie ist aber derjenige Theil der Mathematik, welcher mich lehret, eine Fläche auszumessen und einzutheilen.

§. 294.

Durch blosses Ansehen läßt sich solches nicht ausfindig machen.

Man hat zwar verschiedene Arten erdacht, die Größe eines Forstreviers zu erfahren, und sich von dessen Bestand zu überzeugen. Einige haben eine Waldbereitung vorgeschlagen. Man ist auf die Forstreviere geritten, hat sich daselbst etwas umgesehen, und hierauf nach seinem Gutdünken einen Anschlag gemacht, und bestimmt, wie viel Holz vorhanden sey, und wie viel man abgeben könne, um mit demselben auf eine nachhaltige Art zu wirthschaften. Aufs Höchste ist man ein Revier über das Creuz durchgegangen, und zu mehrerer Versicherung einige Köhler und Holzhauer befraget; da man denn sich von der wahren Größe des Forsts und der Menge des vorräthigen Holzes hinlänglich informirt zu haben einbildet. Solche Waldbereitungen kosten öfters einer Herrschaft vieles Geld, und was ist der Nutzen davon? Dieser ist in Wahrheit sehr gering, bey einer Forstbereitung kan ich zwar erfahren, daß ich noch Hölzer habe, die abgeliefert werden können; aber in Ewigkeit wird man nicht erfahren, wie viel ich Hölzer, wie viel Acker ich schlagbare Hölzer habe, wie groß mein Holzrevier ist, und wie viel ich auf demselben auf eine nachhaltige Art schlagen könne. — Denn wer kan sich einbilden, daß man durch blosses Ansehen gleich wissen könne, wie viel dies oder jenes Stück Waldung Holz enthalte,

ad § 295.

Fig. 1

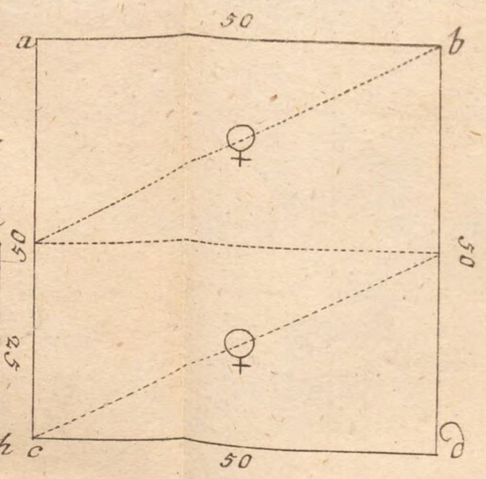

Fig. 2.

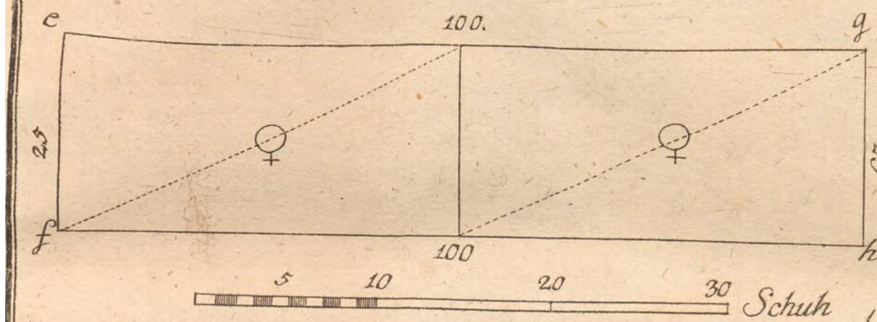

Fig. 14. ad § 473. et 474.

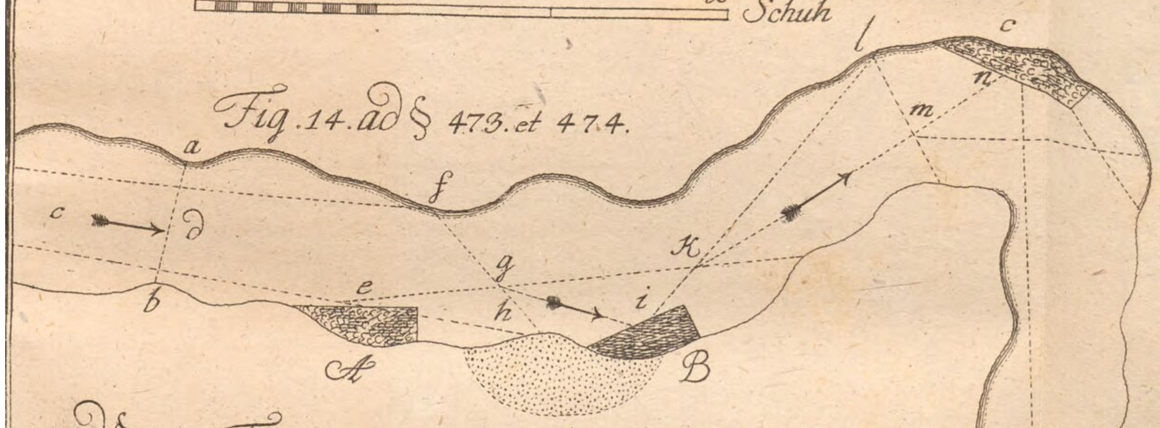

ad § 391. Fig. 10.

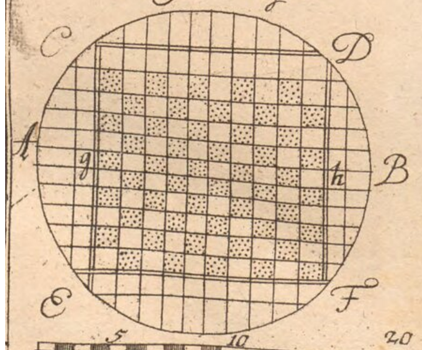

Fig. 11.
ad § 393.

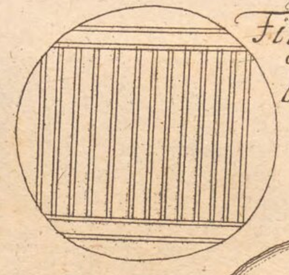

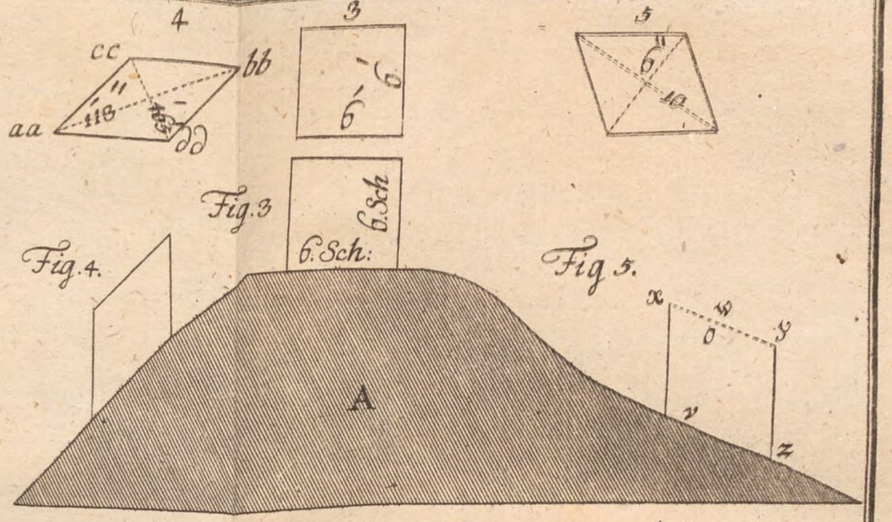

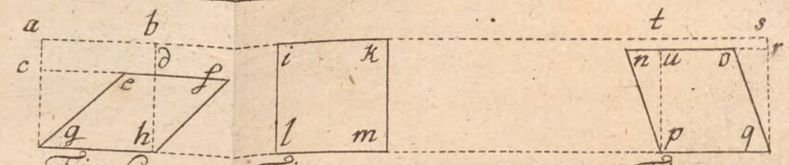

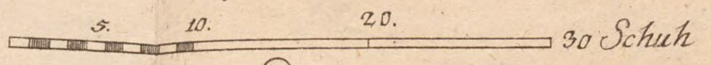

ad § 338.

Fig. 12.
ad § 394

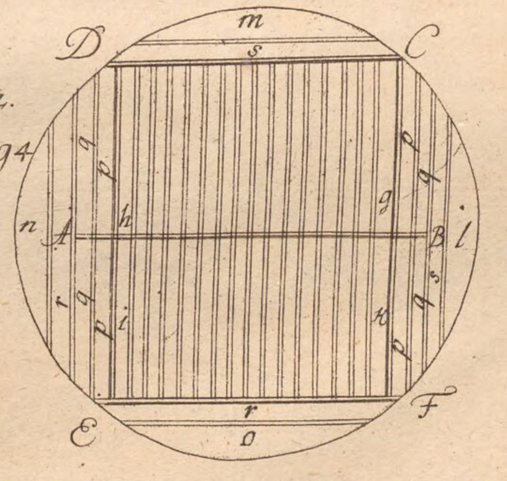

halte, und was dessen Größe sey? Diejenigen, welche bey einer Forstbereitung durch blosses Ansehen eines Forstes dessen Größe erfahren und bestimmen wollen, glauben entweder, sie wären allwissend, oder bilden sich ein, daß sie die Kunst zu rathen ausserordentlich verstehen. Man urtheile also selbst, was man von den gewöhnlichen Forstbereitungen halten könne.

§. 295.

Auch kan der Forstbediente diesertwegen keinen Bericht abstatten.

Eben so ungereimt ist es, wenn man von den Forstbedienten fordert, daß sie einberichten sollen, was und wie viel sie Hölzer auf ihren Revieren haben. Der Forstbediente setzt sich nieder, und nach seinem Gutdünken macht er den Bericht. Er mißt in seinen Gedanken seine Reviere aus, und überschlägt in seiner Stube, wie viel ohngefehr auf diesem Berge, wie viel auf jenem Berge Holz befindlich seyn möchte. Der Bericht wird eingeschickt, und nun weiß man, wie viel man Holz auf gemeldetem Forst habe, der zum wenigsten 6000 Aecker enthält. Können aber vernünftige sich einbilden, daß dieses die rechte Art sey, die Größe und den wahren Verstand eines Forstes zu erfahren?

§. 296.

Ob das Umschreiten eines Waldes hinlänglich sey?

Andere machen sich groß, daß ihr Witz folgende Art, die Größe einer Waldung zu erfahren, erdacht habe: Sie umschreiten nämlich eine Waldung. Sie glauben, sie gehen sehr accurat, wenn sie dieselbe über das Creuz abschreiten. Nach der Menge der Schritte, die sie zählen, machen sie ihren Anschlag, und dieser ist eben so ungewiß, als wie die vorher beschriebene nur seyn kan. Wir wollen uns die Mühe geben, diese ihre Fehler vor Augen zu mahlen. Wir wollen setzen, man hat zwey Stück Waldungen. Das eine Stück macht ein Quadrat aus, dessen jede Seite 50 Schritt ausmachet, s. Fig. 1. wird dieses umschritten: so wird man 200 Schritt bekommen. Das andere Stück Waldung aber ist ein Oblongum, s. Fig. 2. dessen lange Seite 100 Schritte, und dessen kürzere Seiten 25 Schritte ausmachet: wird dies umschritten, so wird man 250 Schritte bekommen. Der Herr Holzumschreiter wird also hier nach seinen wohl ausgedachten Grundsätzen das Urtheil fällen, das letztere Stück Waldung ist weit größer, als das erstere. Er hat aber nicht recht; denn das eine Stück Waldung von diesen beyden ist gleich eben so groß als das andere. Man sehe nur die zwey angeführten Figuren Fig. 1. & 2. Jede von diesen beyden enthält vier Dreyecke von gleicher Größe, folglich sind sie

einander selbst an Größe gleich. Es kommt also nicht auf die Menge der Schritte um eine Fläche, sondern auf den Quadratinnhalt einer Fläche an. Wir haben hier ein Stück Waldung, die eine relegulaire Figur ausmachet, zum Exempel angenommen. Ist das Umschreiten um ein solches Stück Waldung so betrügerisch, wie vielmehr wird es mich bey einer irregulairen Figur betrügen, dergleichen die Waldungen meistens ausmachen. Man verlasse also den klugen Einfall, die Waldungen zu umschreiten. Wir wollen hier noch eine Frage vorlegen: wenn zwey Linien von gleicher Länge, und zwar die eine den Berg hinan, und die andere den Berg herunter geschritten werden, haben sie auch gleich viel Schritte, wie sie haben sollten? Denn das weiß man, wann man den Berg herunter gehet, man nicht so viel Schritte macht, als wenn man den Berg hinan gehet.

§. 297.

Die wahre Größe eines Forstreviers auszumessen, geschiehet durch die Geometrie.

Die gründlichste Art, die wahre Größe eines Forstreviers und aller seiner Theile zu erfahren, ist, wenn ich dasselbe geometrisch ausmesse. Hier gehen wir nun also zu Werk, daß wir ein Stück nach dem andern von einem Forstrevier ausmessen. Die verschiedene Beschaffenheit der Stücke eines Forstreviers machet von sich selbst die Abtheilung desselben, denn hier habe ich eine Gegend voll von schlagbaren Hölzern, dort eine Gegend, welche von Mittelhölzern bestanden ist; wieder wo anders eine Gegend, die nichts als blosse und leere Schläge hat. . . Ich nehme nun diese nach der Reihe vor, messe jedes aus, bemerke den Zustand des Holzes, welches sich auf demselben befindet. Auf solche Weise finde ich die Größe und die Beschaffenheit eines jeden Stückes des Ganzen. Diese zusammen gesetzt, geben mir eine Aussicht auf das Ganze, und lassen mich dasselbe übersehen und bestimmen.

§. 298.

Was insbesondere bey der Ausmessung eines Forstreviers zu betrachten ist?

Was nun insbesondere bey Ausmessung eines Forstreviers in Betracht zu ziehen ist, sind folgende Stücke:

1) Wie viel ich schlagbare Hölzer habe, diese sind bey einem Nadelwald, der aus Tannen, Kiefern oder Fichten bestehet, diejenigen, welche über 75. Jahr alt sind.

2) Wie

2) Wie viel ich Mittelhölzer habe. Diese sind (ich rede hier nur von einer Nadelwaldung) die Hölzer von 55 bis 75. Jahren.

3) Wie viel ich gereinigte Hölzer habe, welche ein Alter von 40. bis 55. Jahren haben.

4) Wie viel ich Stangenholz habe, welches das Alter von 24. bis 40. Jahren hat.

5) Wie viel ich junges Dickigt habe. Diesen Namen führet das junge Holz von 12. bis 24. Jahren.

6) Wie viel ich jungen Wuchs habe, so unter 12. Jahren ist.

7) Wie viel ich Schläge habe, die wiederum einige Hoffnung von Anflug zeigen.

8) Wie viel ich Schläge habe, die keine Hoffnung zeigen, weil ihnen entweder der Vorstand von Saamen benommen, oder weil sie von Triften nicht geschonet werden können. Die Wege, Steinfelsen, Sümpfe, besonders die Waldröder, werden zwar mit gemessen, aber nicht mit unter den Holzboden gerechnet. Obige Stücke aber werden in eine Tabelle gebracht, welche der Grundcharte zur Erläuterung dienen muß. Um sich von einer solchen Tabelle eine Vorstellung zu machen, so ist hier eine mit angefügt No. I.

Geometrische Ausmessung der Ra

von Forst

Benennung der Gegend oder Berge.	Litera.	An Schlägen u. leeren Räumen, die zum Anflug keine Hoffnung geben.		Hofnunggebende Schläge, und wo sich der Anflug zeiget.		An jungen Wuchs, und was unter zwölfjährig zu rechnen.		An jungen Dickigt und was unter 24jährig zu rechnen ist.		An Stangenhölzern von 24 bis 40 Jahren		Was sich gereiniget hat von 40 bis 55 Jahren.		An Mittelhölzern, von 55 bis 75 Jahren.		Schlagbar Holz und
		Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.
Tannenberg.	A.	18	17	32	18	24	20	16	16	30	15	22	19½	″	″	42
″ ″ ″ ″	B.	10	5	34	30	6½	17	12	8	12	10	″	″	18½	″	6
Hoheleiten.	C.	33	6	62	15	″	″	82	9	24	3	14	4	″	″	″
	D.	4	7	8	7	52	33	22	2	″	″	″	″	″	″	46
	E.	13¼	25	22½	4	9	12	27	5	″	″	″	″	12¼	18	19
Kaltewand.	F.	1½	9	19½	7	20	4	19	15	62	34	54½	1	″	″	″
Mittelberg	G.	15¾	20	12	15	″	″	″	″	″	″	″	″	83¼	17	37
	H.	2	15	30	4	18	8	18	4	6	9	22	11	21	6	8
Brandleiten.	I.	49	2	16	33	″	″	″	″	″	″	″	″	42	9	21
Herrnschatz.	K.	6½	28	14	16	″	″	″	″	″	″	62½	10	23	4	12
Hirschplatz.	L.	1½	3	83	22	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	4½
Bärengrund.	M.	15	27	″	″	35	2	18	11	″	″	″	″	″	″	″
Kahleberg.	N.	68½	3	22¼	6	9	12	13	4	12	″	11	7	″	″	″
Summa		238¾	27	356¼	2	174¼	3	227½	4	146½	1	185¾	17½	200¼	19	234½

Summa - arum der ganze Forst 1764¼ Acker, 22 Ruthen.

nd Forstmäßige Angebung

elhölzer

n Jahr " "

	Summa des ganzen Berges oder der Gegend.		Was für Sorten Hölzer an	Wie solche bestanden. Als	Wie Grund und Boden beschaffen.	Wie die Berge nach der Himmelsgegend liegen.	Anmerkungen wegen Triften.
Ruth.	Acker.	Ruth.					
8	284¾	8½	Tannen und Fichten.	gut.	Schwarzbräunlich. u. kiesigter Boden.	S. W. S.	
			Dergleichen.	mittelmäßig.		N. O. N.	
			Fichten und Tannen.	desgleichen.	Dergleichen u. etwas bergsteinigt.	O. S.	
7	451¼	18	Dergl. u. etwas Buchen.	gut.		W. S. & N. O.	
			Fichten.	schlecht.	Dergleichen.	centrum.	
	176½	"	Tannen und Fichten.	gut.	Graukiesigter Boden.	N. O.	
	273¾	26	Fichten und Tannen.	mittelmäßig.	Dergleichen u. etwas steinfelsigt.	S. W.	
			Tannen und Fichten.	gut.	Dergleichen.	N. N. O.	
	128¼	13	Fichten.	mittelmäßig.	Schwarzer Boden.	S. O.	
½	118	27½	Tannen und Buchen.	gut.	Dergleichen und etwas kiesigt.	O. N.	
	126¾	32	Fichten und Tannen.	mittelmäßig.	Leimigter Boden u. etwas naß.	W. & N. W.	
	68¼	5	Dergleichen.	desgleichen.	Desgleichen.	S. & S. O.	
	135¾	35	Fichten.	schlecht.	Desgleichen.	W. & S. W.	
¼	1764¼	22					

§. 299.

Ein Forstprotocoll ist zu halten.

Auf solche Weise bekomme ich also einen Riß von einen Forstrevier, und eine Tabelle, aus welcher ich die Beschaffenheit desselben, und den Bestand der Hölzer auf demselben ersehen kan. Hierbey ist nöthig, daß ich über jedes Revier ein Forstprotocoll, oder eine Gegentabelle halte, in welcher eingezeichnet und angemerket werde, was, wo und wie viel jährlich geschlagen worden. Auf solche Weise kan ich immer wissen, was ich für einen Vorrath und einen Reichthum in meinen Waldungen besitze, zumal, wenn man auch die Anstalt trift, daß von den Forstbedienten jährlich einberichtet werden muß, was sich für ein neuer Anflug zur Hoffnung künftiger Hölzer auf den Schlägen zeigt; ingleichen was man durch die Holzsaat für eine Hoffnung neuer Waldungen bekommt. : : Auch könnte den Forstbedienten aufgeleget werden, jährlich einzuberichten, was sie für Hindernisse angemerket, die hier und da den Flor und das Beste der Waldungen aufhalten: ferner, was sie angemerket, das zur Aufnahme ihres Reviers dienlich seyn würde. : : Man bekäm hierdurch Gelegenheit, Untersuchungen, zum Besten der Waldungen, immer mehr anzustellen.

§. 300.

Was man bey Ausmessung eines Forstes zu beobachten habe?

Aus der angeführten Tabelle No. I. aber erhellet, daß man bey der Ausmessung eines Forstes auf den Bestand der Hölzer seine Aufmerksamkeit zu richten habe, ob solche gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden sind, was für Sorten der Hölzer sich hier oder dort befinden, wie der Grund und Boden beschaffen sey, gegen welche Himmelsgegend diese oder jene Holzung lieget. Hierauf muß ich besonders bey Ausmessung eines bergigten Forstreviers wohl sehen. Da muß man den Gegenstand der Himmelsgegend an allen Wänden und Köpfen abnehmen, damit ich im Stande seyn möge, anzeigen zu können, wie sich die Winde in solchen Wänden und Thälern abschlagen, dies hat bey Anlegung der Schläge ungemeinen Nutzen. Wiewohl dieses Herr Beckmann für überflüßig und unnöthig hält, daß man sich nach der Himmelsgegend in Ansehung der Winde richte; alleine es ist nicht zu verwerfen, und heißt hier: prüfet alles, und das Gute behaltet. Wie man aber den Gegenstand von einer Himmelsgegend finden kan, haben wir oben schon gezeiget.

§. 301.

Was ferner bey Ausmessung eines Forstes zu bemerken?

Ferner ist bey Ausmessung eines Forstes zu bemerken, wie alt die schlagbaren Hölzer sind, wie stark solche im Durchschnitt sind, wie viel Zoll solche in den letztern Jahren angeleget haben. : : Es giebt Hölzer, die über 100. Jahr alt sind, und öfters doch nicht einmal die Stärke von Mittelhölzern haben, welche auf einen guten Boden erwachsen sind. Solche zu schonen, bis sie die Stärke anderer wohlgebauten

schlag-

schlagbaren Hölzer haben, wäre Thorheit. Nadelhölzer, die in 100. Jahren die gehörige Stärke nicht erlangen, sind nicht werth, daß sie den Boden weiter einnehmen. Trift man nun in seinen Waldungen solche verbuttete Hölzer an: so lege man ohne Bedenken dem Baum die Axt an die Wurzel, und mache auf solchen Boden einer andern Art Holz Platz; denn thut diese oder jene Art Holz auf einen solchen Boden nicht gut, so kan vielleicht eine andere Art besser thun.

§. 302.

Der Nutzen von der Ausmessung der Holzreviere.

Der Nutzen von der Ausmessung der Forstreviere ist, daß ich nicht nur dadurch die wahre Größe eines Revieres und dessen Beschaffenheit erfahre, sondern daß ich mich auch in den Stand setze, den wahren Ertrag eines Forstes zu bestimmen. Es ist eine Hauptfrage: Wie viel soll ich auf diesem oder jenem Reviere Holz schlagen, daß ich nicht zu viel und nicht zu wenig schlage? Diese Frage aber, deren gehörige Beantwortung mich die pflegliche Holzwirthschaft lehren muß, kan nur alsdenn beantwortet werden, wenn ich nach der beschriebenen Ausmessung eines Forstes dessen Größe und Beschaffenheit weiß. Denn weiß ich das ganze, so kan ich die Theile bald finden.

§. 303.

Was man bey der Eintheilung eines Forstreviers nach geschehener Ausmessung zu beobachten hat?

Bey der Eintheilung aber eines Forstreviers nach geschehener Ausmessung desselben, habe ich verschiedene nothwendige Stücke zu beobachten, wann ich forstmäßig handeln will. Und diese wollen wir so kurz als deutlich hier beyzubringen suchen. Will man die Eintheilung eines Forstes machen, so überlege man zuerst, in was für einer Gegend man sich befinde, und was man in derselben für Hölzer nöthig habe, auch wie man sie am besten nutzen könne.

§. 304.

Wie die Eintheilung zu machen ist?

Habe ich überlegt, was ich vornämlich in der Gegend meines Forstes für Hölzer zur Nothdurft meines Vaterlands nöthig habe, so mache ich meine Eintheilung: Ich mache sie so, daß ich ihnen so viel Holz, als die Größe und Stärke meines Forstes auf eine nachhaltige Art nur erlaubet, immer geben kan. Ich überdenke, was ich gegenwärtig für einen Vorrath von Holz auf meinem Forst habe, und wie alt dasselbige in Zukunft seyn muß, um meinen Mitbürgern das Holz zu verschaffen, so ihnen nöthig ist. Alles dies ziehe ich bey der zu machenden Eintheilung in Betrachtung. Nach Verschiedenheit der Landesgegenden, nach Verschiedenheit der Inwohner, nach Verschiedenheit der Hölzer, aus welchen mein Revier bestehet, verfahre ich auch bey solcher Eintheilung verschieden. Und also verfährt ein Förster klug, wann er dieses beobachtet.

§. 305.

Aus was für Hölzern die Waldungen bestehen?

Die Waldungen bestehen entweder aus Nadelhölzern, das ist, aus Tannen, Fichten und Kiefern, oder aus Laubhölzern, das ist, aus Buchen, Eichen, Birken, ꝛc. oder aus vermischten Hölzern, da Nadel- und Laubhölzer untereinander stehen und aufwachsen. Jede Art von Hölzern muß besonders tractirt werden.

§. 306.

Die Forstreviere sind verschieden.

Die Forstreviere liegen entweder in großen an einander hangenden Wäldern, als der Thüringer Wald, der Böhmische Wald ꝛc. ist, oder es sind Landreviere, die aus Waldungen bestehen, die zwischen angebauten Gegenden liegen, welche aus denselben ihre Feuerung herholen. Was auf diesen Landrevieren zu beobachten ist, das geht nicht allezeit auf jenen Waldrevieren an. Wir werden daher in dem folgenden auf diesen Unterschied wol mit zu sehen haben, damit wir nicht Dinge vermischen, die wol zu unterscheiden sind.

§. 307.

Von den Nadelwaldungen auf einem großen Waldrevier.

Wir wollen erstlich von den Nadelwaldungen auf einem großen Waldreviere handeln. Solche Reviere haben nicht nur Holz zur Feuerung, sondern auch zu Unterhaltung dieser und jener Werke, als Hammerwerke, hohe Oefen, Glashütten, Schneidemühlen ꝛc. abzuliefern. Diese Holzfressende Werke sind in großen Wäldern angelegt, weil man sonst nicht gewußt, was man mit dem Holz anfangen sollte. Und wie diese als Fabriken anzusehen sind, die Gelder in ein Land ziehen können; so hat man auf deren Unterhaltung mehr Sorgfalt zu wenden, als viele sich einbilden.

§. 308.

Von der Einrichtung der Forstreviere.

Rechtschaffene Förster haben nach einer sorgfältigen Untersuchung gefunden, daß Bäume von 90. bis 110. Jahren alt die Stärke von 20. bis 22. Zoll gehabt haben. Man hat gefunden, wenn man eines in das andere rechnet, daß zehen Jahres Zircul bey Hölzern, welche auf mittelmäßigen Boden ordentlich bestanden und geschlossen sind, im halben Durchschnitt einen Zoll betragen, mithin kan in 100. Jahren ein Stamm gar wol 20. Zoll stark im Durchschnitt werden. Wie wir nun kein stärkeres Holz auf einem Waldrevier nöthig haben, so ist folglich dies Alter der Hölzer als hinlänglich anzunehmen. Man könnte also die Einrichtung so machen, daß man in 100. Jahren auf einem solchen Reviere herum käme. Allein man hat auf den großen Waldrevieren noch folgende Umstände in Betracht zu ziehen. In großen Waldungen, dergleichen

der

der Thüringer Wald ist, ist es gemeiniglich viel kälter, als in den Landrevieren. Daher kommts, daß in jenem der Saamen oft in 6 bis 8 Jahren nicht geräth, und es also leicht geschicht, daß die Schläge sehr verrasen, und öfters wol 10. bis 30. Jahr liegen bleiben, ohne wieder anzufliegen, es wäre denn, daß man ihnen durch die Holzsaat zu Hülfe käme, die aber auch auf großen Waldrevieren mehrern Schwürigkeiten, als anderswo, unterworfen ist. Hiernächst können wir auch manche Fälle nicht vorher sehen, welche es nothwendig machen, daß man in manchen Jahren die Waldungen ausserordentlich angreifen muß. Aus diesen Ursachen nun geht man sicherer, wenn man die Eintheilung auf Waldrevieren so macht, daß man in 130. Jahren herum kömmt. Wie aber dieses geschehen muß, kann man aus folgender Eintheilung desjenigen Forstes, dessen Anschlag wir oben §. 297. Num. I. beygebracht haben, ersehen. Der gedachte Forst hatte an jungen und alten Hölzern, ingleichen an Hoffnung gebenden Schlägen 1526 Acker. : : Diese theilet mit 130, so kommen 11¾ Acker jährlich zu schlagen heraus. Und dieß ist dasjenige, was man auf diesem Forste jährlich nach einem vernünftigen Forsthaushalt schlagen kan, und hätte also der jährliche Theil sein gehöriges Verhältniß mit dem ganzen, und auf solche Weise wird Wald immer Wald bleiben.

§. 309.

Wie grosse Wellenbäume zu erhalten?

Alleine man möchte sprechen, große Wellenbäume können in 100. oder 120. Jahren nicht erwachsen, und diese werden doch auch öfters verlanget, daß man daraus große Hammer- und Mühlwellen, Wassertröge, Kähne auf Seen ꝛc. mache. Wann man von dieser Art nur eine gewisse Anzahl auf jedem Revier hat, so hat man genug, und diese kan man folgendermaassen immer haben. Man lasse nämlich in bequemen Gegenden auf gutem Boden gesunde und wolgewachsene Bäume stehen, schone derselben, und lasse sie bey dem nöthigen Alter die gehörige Stärke bekommen. So machten es die Alten, und wir können ihnen darinnen nachfolgen.

§. 310.

Wie die Nadelhölzer auf Landrevieren eingetheilet werden?

Diejenigen Landreviere aber von Nadelhölzern, wo man fast jährlich auf Saamen Staat machen kan, wo der Boden auch nicht so sehr zum Gras geneigt ist, als auf Waldrevieren, und wo auch die Holzsaat sicherer betrieben werden kan, solche können in 100. Jahren eingetheilet werden. Denn in solchen Landrevieren kan man, wenn anders die gehörige Sorgfalt angewendet wird, sicherer auf den Wiederanflug Staat machen. Und da ein Stamm von 100. Jahren stark genug ist, uns tüchtiges Holz zum Bauen, zu Werkholz, zur Feuerung, zu Kohlen ꝛc. zu geben, warum wollen wir es älter werden lassen? Wollten wir es auf einem Landrevier älter werden lassen, so würden wir dieses nicht so nutzen, wie wir es doch in einer solchen Gegend nutzen könnten, wo der Wiederanflug weniger Gefahr blos gestellet ist, als auf einem großen Waldrevier.

§. 311.

Einige Fragen werden beantwortet.

Wir wollen hier Gelegenheit nehmen einige Fragen zu beantworten: Wie viel Claftern Nadelholz kan man wol auf einem Acker schlagen? Die Hölzer stehen freilich in der einen Gegend immer geschlossener, stärker, höher, als in einer andern. Und daher darf man sich nicht wundern, wenn man immer auf dem einen Acker Waldung mehr Claftern Holz schlagen könne, als auf dem andern. Nach vielen angestellten Proben haben verständige und erfahrne Förster gefunden, daß man auf einem Acker zu 140 Quadrat-Ruthen sechzehnschuhigtes Maas, 30, 40, 50, 60, 70, ja bis 100 Claftern $3\frac{1}{2}$ schuhigte Scheite geschlagen hat. Man kan also annehmen, daß ein Acker, einer in den andern gerechnet, 60 Claftern Holz gebe, (wo das Holz die gehörige Länge hat,) könnten nun auf einem Waldforstrevier $11\frac{3}{4}$ Acker Holz jährlich geschlagen werden: so könnte man auf die 700. Claftern Holz gewiß Staat machen. Wollte man die Schläge allein in guten bestandenen Gegenden anlegen, so würde man noch eine viel größere Anzahl von Claftern bekommen. Damit nun eins das andere übertragen möchte: so ist zu rathen, daß man die jährlichen Schläge theils in guten, theils in schlecht bestandenen Gegenden anlege.

§. 312.

Bestimmung der Claftern Holz, so man jährlich von einem Forst abgeben kan.

Aus dem aber, was wir gesagt, erhellet, daß wir nur alsdenn erst bestimmen können, wie viel wir jährlich Claftern Holz von einem Forst abgeben können, wann wir nach einer geometrischen Ausmessung desselben erfahren haben, wie viele Acker Holz auf demselben jährlich können abgetrieben werden. Es ist verkehrt gehandelt, wenn man fordern will, dieser oder jener Forst soll so und so viel Claftern abgeben, ehe wir noch wissen, ob man auch so viele Acker Holz nach einer Forstmäßigen Eintheilung jährlich abschlagen kan, daß auf solchen die geforderte Anzahl von Claftern zu finden ist: weiß man aber, auf diesem oder jenem Forst können jährlich $11\frac{3}{4}$ Acker abgetrieben werden, so kan man nachhero auch versichern, es können auf solchen Revier jährlich 700. Claftern abgegeben werden.

§. 313.

Wie viel die Natur auf einem Acker jährlich abwirft, und wie viel Holz man allenfalls rechnen kan, das auf einem Acker jährlich ausgehet?

Die Nadelhölzer und zwar, wenn solche im Zuwachs stehen, werfen jährlich ein beträchtliches ab, und je älter dieselben werden, je dünner kommen die Stämme zu stehen, hier könnte man fragen: wie viel wirft die Natur auf einem Acker jährlich ohngefehr ab, und wie viel Holz kan ich allenfalls rechnen, das auf einem Acker jährlich aus-

ausgehet? Wir wollen hierüber unsere Gedanken mittheilen: daß man hierinn nichts allgemeines bestimmen kan, wird jeder leicht begreifen. Der Boden ist verschieden, die Hölzer sind verschieden, die Jahre sind verschieden. Aus diesem Grunde kan man nichts allgemeines bestimmen, doch kommen diejenigen der Wahrheit am nächsten, welche behaupten, daß man auf einem Acker, den einen in den andern gerechnet, jährlich eine halbe Clafter Holz Abgang habe. Denn wir wollen einen Acker Holz nehmen, der in Bestand gereinigt zu nennen ist; wir wollen ferner annehmen, daß auf einen □ Ruthenplatz vier Stämme stehen. Da nun ein Acker 140 □ Ruthen hat: so folgt, daß auf einem Acker wolbestalten und geschlossen Holz zum wenigsten 560 Stämme stehen können. Wolte ich solche zu Claftern schlagen lassen, so würde ich 35 Claftern bekommen, weil ich ohngefehr 16 Stämme von diesen Hölzern zu einer Clafter nöthig habe. (Wir gehen hier die Mittelstraffe. Denn freylich, wo die Hölzer besonders schön stehen, so giebt ein Acker gereinigtes Holz auch wol mehr.) Von den gedachten 560 Stämmen aber gehen binnen 20 Jahren, ehe solches Mittelholz wird, der vierdte Theil oder 140 Stämme ab, welche gut 8 Claftern 3½ schuhigte Scheite betragen würden. Auf solche Weise aber blieben auf dem gedachten Acker annoch 420 Stämme übrig, die, weil sie nun die Stärke der Mittelhölzer erlangt, von welchen ich 8 Stämme zu einer Clafter nöthig habe, 52 Claftern geben würden. Auf solche Weise würde ein Acker Holz, so man gereiniget nennt, 35 Claftern und ein Acker Mittelholz 52 Claftern geben. Wir wollen noch weiter gehen. Von den obgedachten 420 Stämmen Mittelhölzern gehet in den folgenden 20 Jahren, und bis daß sie schlagbar zu nennen sind, ohngefehr wieder der vierdte Theil ab, und also 105 Stämme, welche 13 Claftern betragen werden, und blieben also von den obigen 420 Stämmen nur 315 Bäume schlagbar Holz auf einem Acker übrig. Diese 315 Stämme, wenn ich theils 3 theils 4 Stämme auf eine Clafter rechne, würden also 80 bis 90 Claftern ausmachen. Da nun ein Acker Holz, so man gereiniget nennt, nur 35 Claftern schlagen läßt; hingegen aber ein Acker schlagbarer Hölzer 80 Claftern in sich enthält, und also nach 40 Jahren über 40 Claftern mehr geschlagen werden können: so kan man setzen, daß man, eins ins andere gerechnet, auf einem Acker jährlich etwas über eine Clafter Holz Zuwachs habe. Und da auf einem Acker in 40 Jahren ohngefehr 21 Claftern abgehen: so kan ich jährlich den Abgang von einem Acker Holz auf eine halbe Clafter ohngefehr setzen.

§. 314.

Einige Anmerkungen wegen der Nadelhölzer.

Wir wollen hier noch einige Anmerkungen in Ansehung der Nadelhölzer machen. Habe ich einen Nadelforst ausgemessen, habe ich erfahren, was dessen Bestand von Holz ist, weis ich aus der verfertigten Tabelle, wie viel Acker schlagbare Hölzer, wie viel Mittelhölzer, wie viel ich Acker leere Schläge habe ꝛc. so kan ich das gegründete Urtheil fällen: ob man bisher den Forst über den Ertrag oder unter dessen Ertrag angegriffen habe. Wir wollen dies mit einem Exempel erläutern, wir wollen das oben N. I. ad §. 298. beschriebene Revier nehmen. Auf demselben hatte man nach einer geometrischen Ausmessung gefunden, daß dessen Bestand folgender sey, als:

356 1/4	Acker,	2 Ruthen	Hofnung gebende Schläge.
174 1/4	- -	3 - -	junger Wuchs unter 12 Jahren.
227 1/2	- -	4 - -	junges Dickigt, unter 24 Jahren.
146 1/2	- -	1 - -	Stangenhölzer.
185 3/4	- -	17 1/2 - -	gereinigte Hölzer.
200 1/4	- -	19 - -	Mittelhölzer.
234 1/4	- -	18 1/2 - -	schlagbare Hölzer.

Diese 7 Sorten von Holz machen den Bestand dieses Forstreviers aus. Denn die leeren Schläge auf diesem Forst können hier nicht mit zu solchen gerechnet werden. Der Bestand also dieses Forstes machet 1526 Acker : : : aus. Die verschiedenen Sorten Hölzer auf diesen 1526 Ackern : : müssen mit einander in einem gehörigen Verhältniß stehen, wenn ich will sagen können, man habe auf diesem Forst weder zu viel noch zu wenig geschlagen. Wie findet man aber solches Verhältniß? Man nehme die 1526 Acker, und dividire sie mit 7, denn der Bestand des Forstes bestunde aus 7 Sorten von Holz: thue ich dies, so finde ich 218, so viel sollte ich nun in meiner Tabelle bey jeder Sorte haben. Ich sollte z. E. nicht mehr als 218 Acker Schläge haben, da ich aber 356 Acker Schläge, auf welchen sich der Anflug zeiget, und über dies noch 238 Acker solcher Schläge habe, auf welchen sich noch keine Hofnung zum Aufflug zeiget: so stehen diese mit dem ganzen in keinem Verhältniß. Ich habe auf diesem Forst zuviel Schläge, jedoch weil die schlagbaren und Mittelhölzer mit dem ganzen noch ziemlich in einem Verhältniß stehen, weil ich von diesem 200 Acker und von jenem 234 Acker habe, so kan diesem Forst durch eine pflegliche Forstwissenschaft leicht geholfen werden. Wir wollen auch einige andere Exempel geben. Man setze den Fall, der Bestand eines Forstes bestehet aus folgenden Hölzern:

160	Acker	schlagbare Hölzer.
170	- -	Mittelhölzer.
200	- -	gereinigte Hölzer.
140	- -	Stangenhölzer.
130	- -	unter 24 Jahren.
180	- -	unter 12 Jahren.
420	- -	Hofnung gebende Schläge.
400	- -	Schläge, so keine Hofnung geben.

Die 7 ersten Classen von benannten Holzsorten machen 1400 Acker aus. Sollen die Holzsorten auf diesen 1400 Ackern mit einander in einem Verhältniß stehen: so müssen in der Tabelle von jeder Sorte 200 Acker Holz befindlich seyn. Da ich aber hier weniger schlagbare und weniger Mittelhölzer habe, nämlich nur 160 Acker schlagbare und 170 Acker Mittelhölzer, hingegen aber desto mehr Schläge, nämlich 420 Acker solcher Schläge, die zum Wiederwuchs Hofnung geben, und 400 Acker Schläge, die keine Hofnung geben; so erhellet, daß ein solches Revier weit über den Ertrag ist angegriffen worden, und seinem Ruin nahe sey. Hingegen lasset uns setzen, auf einem Forst finde man

1200	Acker	schlagbare Hölzer.
650	- -	Mittelhölzer.
500	- -	gereinigte Hölzer.
450	- -	Stangenhölzer.
300	- -	unter 24 Jahren.
226	- -	unter 12 Jahren.
300	- -	Schläge.
3626		

Hier stehen die schlagbaren Hölzer mit den übrigen in keinem Verhältniß. Von jeder Sorte Hölzer aus diesen 7 Classen müßten 518 Acker befindlich seyn, wenn das Verhältniß gegen einander da seyn sollte. Da ich aber nun weit mehr schlagbare Hölzer, nämlich 1200 Acker habe; so folgt, daß dieser Forst weit unter seinem Ertrag ist angegriffen worden.

§. 315.

Wie man zu verfahren, wann die Schläge nicht ordentlich sind gemacht worden?

Dies und alles, was wir bisher beygebracht haben, kan man nun von solchen Forsten sagen, wo man ordentliche Schläge macht. Da aber, wo man nur gewohnt ist, die Wälder auszuleuchten, keine ordentliche Schläge anzulegen, sondern nur immer die besten Bäume hier und da herauszuschlagen, da hat man die Oberherrschaft bekommen: so lange diese regieret, ist kein guter Rath zu geben. Wie man da auf gerathewol schlägt; so kan man auch nicht bestimmen, ob man zu viel oder zu wenig schlägt. Man kan nicht sagen, man hat noch viel Holz, man kan auch nicht sagen, man hat zu wenig Holz. Will man solchen Revieren rathen: so stürze man die gewohnte Unordnung vom Thron. Man messe das Reviere aus, theile dasselbe ein, schlage jährlich die gehörige Ackerzahl von Holz, und beobachte bey Anlegung der Schläge die Regeln, die wir in den folgenden geben werden, so kan nach und nach die Ordnung hergestellet werden, durch welche die Welt und auch die Waldungen bestehen.

§. 316.

Was bey den Laubhölzern zu beobachten?

Bey den Laubhölzern ist vornämlich zu bedenken, in was für einer Gegend der Forst, der aus denselben bestehet, lieget, ob er ein Landforst oder ein Waldforst sey. Ist er ein Waldforst, so muß er nach obigen Grundsätzen §. 302. behandelt werden. Ist er ein Landforst, so sehe ich wieder darauf, ob ich das Holz vornämlich zu Feuer, oder zu Werkholz zu erziehen habe. Hat mein Forst in einer Landgegend nur einen Vorrath nach dem andern zu Feuerholz, etwas weniges aber zu Werkholz herzugeben: so thue ich am besten, wenn ich mit demselben so verfahre, daß ich den Unterwuchs, wenn er

bieben

hiebey ist, zu Wellen und zu Knippholz abhauen, und nur hier und da auf den Schlägen die nöthigen Laßreiser stehen lasse, welche das nöthige von Werkhölzern und Claftерholz allezeit geben werden.

§. 317.

Wann die Laubhölzer hiebig sind?

Hierbey entstehet die Frage, welche bey Betrachtung der Laubhölzer die wichtigste ist, nämlich, wenn sind sie hiebig? wie sind sie daher einzutheilen? Die Laubhölzer sind von verschiedener Art: es giebt Haseln, Aspen, Birken, Eichen, Buchen ꝛc. Haseln und dergleichen Buschhölzer, die nur gleichsam Stauden ausmachen, brauchen 12 bis 15 Jahre, um zum Abtrieb reif zu werden. Birken und Aspen fordern hierzu schon mehrere Jahre. Diesen muß ich ein Alter von 24 bis 30 Jahren gönnen, ehe ich sie hiebig nennen kan. Eichen, Rothbüchens und dergleichen werden am besten abgeholzet, wenn sie 36 bis 40 Jahr alt sind. Ich habe aus der Erfahrung, daß, wenn die gedachten Sorten Laubhölzer älter werden, als ich behauptet, (nämlich, was vom Stock ausgeschlagen ist,) sie mehr zum Schaden als zum Nutzen stehen. Ich habe junge Stämme von Buchen und Eichen entzwey geschnitten, und aus den Jahreswuchsen ersehen, daß das beste Wachsthum derselben bis in das dreyßigste Jahr sey, und dahin im Durchschnitt 5 bis 6 Zoll stark erwachsen können.

§. 318.

Wie ein Revier von Laubhölzern einzutheilen sey?

Weiß ich, wenn jede Sorte von Laubholz hiebig zu nennen sey, so kan ich leicht ein Revier von Laubhölzern eintheilen. Man messe nämlich einen Laubforst aus, bezeichne, was ich auf demselben für bestandene Hölzer habe, und bringe die Classen derselben in eine Tabelle, nämlich wie viel ich Acker

1) von schlagbaren oder hiebigen Hölzern habe, und wie alt sie sind.
2) Wie viel ich Acker etwas jüngere Hölzer habe, z. E. von 18 bis 24 Jahren.
3) Wie viel ich Acker noch jüngere von 12 bis 18 Jahren habe.
4) Wie viel ich Acker jungen Wuchs von 6 bis 12 Jahren habe.
5) Wie viel ich Acker Wiederwuchs von 1 bis 6 Jahren habe. Diejenigen Plätze auf dem Revier, welche jetzt und allezeit zu keinen Holzboden genommen worden, werden herausgemessen.

§. 319.

Berechnung eines Ackers in Claftern.

In besagter Tabelle bemerket man den Unterscheid des Bestandes, wie solcher beschaffen, ob er gut, schlecht, oder mittelmäßig sey, wie die Abschnitte im Oberholz — beschaf-

beschaffen, ob die Schläge mit gehörigen Laßreisern versehen sind? ꝛc. weiß ich dies: so kan ich nachher desto gründlicher den Anschlag machen, wie viel auf einen Acker geschlagen werden kan. Nach vielen gemachten Proben haben geschickte Förster gefunden, daß ein Acker dreyßigjährige Birken und andere Sorten Hölzer, wenn sie gut bestanden, 12 bis 14 Claftern, ein Acker 36 bis 40jährige Buchen und Eichen, 14 bis 16 Claftern Holz gegeben hat. Ist es mit vielen Oberholz versehen gewesen; so sind auch noch wohl mehrere Claftern geschlagen worden.

§. 320.

Von welchen Hölzern man mehr Vortheil habe?

Hieraus kan man mit einiger Gewißheit melden, von welchen Hölzern man mehr Vortheil ziehen könne, von Nadelhölzern oder von Laubhölzern. Wir haben oben §. 311. erinnert, daß auf einem Acker schlagbares Nadelholz 60 bis 80 Claftern schlagen lasse, diese bekomme in 100 Jahren. Solche 60 Claftern kan ich, wenn ich die Clafter zu zwey Mfl. rechne, auf 120 fl. anschlagen: ferner kan ich hier 30 Schock Reißig rechnen, so aufgebunden werden kan; rechne ich das Schock auf 8 gr. so bekomme ich für diese 30 Schock Reißig auch 12 fl. 8 gr. auf solche Weise trüge ein Acker Nadelholz 132 fl. 8 gr. (ohne die Stocken zu gedenken,) hingegen lasset uns einen Acker Buchenholz nehmen, der in 40 Jahren hiebig ist, dieser Acker Laubholz würde also in 100 Jahren $2\frac{1}{2}$mal vertrieben werden können, setze ich, daß ich auf demselben bey jedem Vertrieb 16 Claftern und so viel Schock Wellen bekäme, so würde ich aus diesem Acker in 100 Jahren 85 fl. 15 gr. aus den Scheiten, die Clafter zu 2 fl. 6 gr. gerechnet, und aus den Wellen 20 fl. lösen, wenn ich das Schock Wellen zu 10 gr. 6 pf. rechne, und auf diese Weise würde ich diesen Acker Laubholz nur auf 105 fl. 15 gr. in 100 Jahren nutzen können. Bey dem Nadelholz habe ich jährlich etwas Abgang; aber bey dem Laubholz bedeutet es nichts, was jährlich abgehet. Hieraus nun beantworte man die obige Frage selbsten.

§. 321.

Welche Eintheilung bey einem Laubforst zu machen ist?

Habe ich also nun einen Laubforst ausgemessen, weiß ich dessen Bestand, habe ich von demselben einen Grundriß verfertiget, auf welchen ich alle Wege wohl angemerket haben muß: so mache ich nach obigen Grundsätzen meine Eintheilung. Habe ich z. E. einen Laubforst, der aus Buchen und Eichen bestehet, und 1800 Acker stark ist: so lege ich eine sechs und dreyßigjährige Eintheilung zum Grunde, und mache die Einrichtung also, daß jährlich 50 Acker geschlagen werden: verfahre ich nach dieser Eintheilung, so komme ich in 36 Jahren herum, und die zuerst abgetriebenen Hölzer sind nach 36 Jahren wieder hiebig.

§. 322.

Bey Anlegung der Schläge hat man auf die Wege zu sehen.

Bey Anlegung aber der Schläge in einem Laubforst sehe ich wohl auf die Wege, die durch das Revier gehen, und mache die Abschnitte und Grenzen meines Schlages also, daß ich auch jederzeit aus meinen Schlägen so bequem als möglich abfahren, und so wenig als möglich andern Schlägen schädlich seyn möge. Es geschiehet nie ohne merklichen Schaden, wenn die Abfuhre über die vorigen Schläge geschehen muß. Aus eben diesem Grunde, muß ich da, wo die Berge sehr groß sind, die Mittelwege zur Scheidung annehmen, und die Schläge an denselben so einrichten, daß solche Wege meinen Schlag berühren.

§. 323.

Bey der Eintheilung eines Laubforstes ist die Einrichtung zu machen, daß man eine gute Gegend und eine schlechte zusammen nehme.

Damit man auch, so viel möglich, in dem einem Jahre so viel als in dem andern schlage: so mache man bey der Eintheilung eines Laubforstes die Einrichtung, daß man eine schlechte und eine gute Gegend zusammen nehme; hingegen hüte man sich, daß man nicht in dem neuen Jahr die gesetzte Ackerzahl nur in einer guten Gegend, hingegen in dem andern Jahr in einer schlechten Gegend schlage. Ein vernünftiger Forsthaushalt fordert, daß ich das Verhältniß der jährlich zu schlagenden Hölzer nicht allein in der Ackerzahl, sondern auch in der Beschaffenheit der Hölzer so viel möglich suche.

§. 324.

Ob die Anzahl der Laßreiser zu bestimmen?

Die Anzahl der Laßreiser oder Saamenbäume auf einem solchen Schlag, wann man welche will stehen lassen, darf nicht zu groß, aber auch nicht zu klein seyn. Sind ihrer zu viel, so hindern sie den Unterwuchs, und unterdrücken denselben, bleiben derselben zu wenig stehen, so ist ein Mangel von nöthigen Saamen zu besorgen. Man kan zwar keine Anzahl Laßreiser bestimmen, weil man sich nach dem Unterschied des Holzes, ob solches groß, mittelmäßig oder klein ist, zu richten hat; doch ist dies eine Regel, daß man auf der Winterwand weniger, als auf der Sommerwand stehen lassen muß. Wie man zu den Laßreisern die besten und geradesten Bäume stehen läßt, also bekommt man dadurch nicht nur die Saamenbäume, sondern auch die Hofnung der künftigen Werk- und Nutzhölzer. Ob es aber rathsam seye, daß man Bäume zu Saamenbäume stehen lasse, davon haben wir oben schon Meldung gethan.

§. 325.

Warum man bey den Laubhölzern eine 30= bis 40jährige Eintheilung zu machen habe?

Daß ich oben §. 314. behauptet, daß man bey den Laubhölzern, (nämlich Buchen und Eichen) eine 36= bis vierzigjährige Eintheilung zum Grunde legen müssen, davon ist der Grund, daß sie nicht zu alt werden mögen. Den Buschhölzern ist überaus nachtheilig, wenn sie zu alt werden; werden sie zu alt, so pflegt die Mutter oder Stock abzusterben, aus welchem das Unterholz herfürschieben soll. Der Stock, wenn er zu alt ist, wird ungeschickt, Loden zu treiben, oder wenn er dergleichen treibt, so haben sie nicht genug Saft aus dem Stock, um fort zu wachsen, und verdorren daher bald wieder. Je jünger der Stock, je mehr hat er Leben, und je besser er treibt. Viele haben aus diesem Grunde das Sprüchwort hieher passen wollen, je öfters man den Bart schiert, je stärker er wächset. Büchting in seinem Entwurf der Jägerey, der ansonsten gründlich denkt, und angenehm schreibt, meldet S. 31. von den Laubhölzern also: „Der frühzeitige Abtritt des Laubholzes ist ein bequemes Mittel zu Erreichung der Absicht, die verdünneten Holzungen zu verdicken.„ Es ist daher dem Interesse der Forstcasse nicht gemäß, wenn man den Unterwuchs in Laubhölzern zu alt werden läßt. Man weiß solche Waldungen, wo der Unterwuchs ungemein dichter stunde, ehe er 30 bis 35 Jahre alt war, nach der Zeit wurde er immer dünner, ja nachher wurde er so dünne, daß man Haasen hätte hetzen können. Das meiste von demselben war nach und nach dürre worden, man hatte es weggetragen, und die Herrschaft hatte keinen Nutzen davon. Man urtheile nun daraus, ob man vortheilhaft handele, wenn man die Eintheilung in den Laubhölzern also macht, daß man mit dem Abtrieb derselben in 80, 100 auch wohl gar 130 Jahren herum kommt.

§. 326.

Wie es zu halten, wann die Waldungen aus vermischten Hölzern bestehen?

Treffe ich auf einem Forst Waldungen an, welche aus vermischten Hölzern bestehen: so wird untersucht, welche Holzsorte prädominirt, und welche Holzart das beste Wachsthum zeigt, welche Sorte von Holz in einer vermischten Waldgegend prädominirt, die giebt der Waldung den Namen. Z. E. Es hat in einer vermischten Holzung das Laubholz die Oberhand, so wird dieselbe auch als Laubholz tractiret. Auf gleiche Weise, wenn das Nadelholz prädominiret, und nur hie und da etwas von Laubholz anzutreffen ist, so wird die ganze Gegend als Nadelholz betrachtet und behandelt.

§. 327.

Wie es zu halten, wann sich Nadelhölzer unter die Laubhölzer mischen?

Es geschiehet bisweilen, daß sich unter die Laubhölzer gerne die Nadelhölzer mit einmischen, läßt man diese zu alt werden, so unterdrücken sie die Laubhölzer, und sind

ihrem Wachsthum hinderlich. Daher ist das Beste, daß man die Nadelhölzer, die sich in die Laubhölzer mit einmischen wollen, bey dem Abtrieb des Buschholzes mit wegschlage, gesetzt, sie sind auch eigentlich nicht schlagbar zu nennen.

§. 328.

Auf die Erhaltung derjenigen Holzart ist zu denken, die in einer Gegend, wo vermischte Hölzer stehen, das beste Wachsthum zeiget.

Besonders suche man auf die Erhaltung derjenigen Holzart zu denken, die in einer Gegend, wo vermischte Hölzer stehen, das beste Wachsthum zeiget. Zeigt das Laubholz in einer Gegend ein gutes Wachsthum, so lasset in solcher das Nadelholz, das sich einflechten will, die Oberhand nicht gewinnen.

§. 329.

Die Natur soll man nicht hindern.

Oefters verändern sich die Holzarten auf einem Forst, und da, wo sonst ein Fichtenwald grünete, da zeigt sich jetzo eine prächtige Hofnung von künftigen Birkenhölzern. Ist dies, so hindere man die Natur nicht, welche die Meisterin aller Dinge ist. Diese scheint öfters ein Vergnügen an der Abwechselung zu haben, und die Kräfte der einen Holzart zu entziehen, um sie einer andern schenken zu können. Oft will eine Holzart, da, wo sie in den vorigen Zeiten recht wohl stunde, nicht weiter fort, da hingegen eine andere Art von Holz sich in allem Flor in solcher Gegend zeiget.

§. 330.

In vermischten Hölzern behält das Meiste die Oberhand.

Befindet sich unter den Nadelhölzern etwas von Laubholz, so kommt dies in keine Betrachtung bey der Eintheilung des Forstes. Trift die Reihe ein schlagbares Nadelholz, so wird das Laubholz, so sich mit darein gemischet, mit abgeholzet, ohne auf dessen Alter und Stärke zu achten, denn die wenigern müssen sich nach den mehrern, die jene überstimmen, richten.

§. 331.

Das besagte betrift nur vermischte Holzgegenden auf einem Landforst.

Was wir in den vorhergehenden §. §. erinnert, betrift nur vermischte Holzgegenden auf einem Landforst. Anders muß ich verfahren auf einem Waldforst, der sonst aus Nadelwaldung bestehet, auch ganze Gegenden und Berge von Laubholz an: so thue ich nicht, als wenn ich zwey Sorten von Hölzern hätte, sondern ich gehe mit der einen, wie mit der andern um. Die Ursache hiervon erhellet aus dem, was wir oben §. 303. beygebracht haben.

Siebendes Capitel.

Von Anlegung der Schläge, und dem Nutzen der Mathematick bey derselben.

§. 332.

Was ein Schlag seye?

Ein Schlag ist ein gemäßiger Theil des Waldes, worinnen das benöthigte Bau- und Jahrbrennholz angewiesen, gehauen und demnächst alle Hauung, Weyde und sonstiger Gebrauch untersagt werden, damit der Anflug des jungen Gehölzes geschützt werde; fort, darin einen frischen Wald ansetzen könne.

§. 333.

Ein Förster soll die Geometrie verstehen.

Wann man nach einer geometrischen Ausmessung eines Forstes die Einrichtung gemacht, und gefunden, wie viel man Acker Holz jährlich auf solchen abholzen kan: so messe man so viel Acker ab, als man nach der gemachten Eintheilung jährlich zu schlagen hat. Hier ist dem Förster die Geometrie nöthig, denn wie soll er wissen, wie groß z. E. ein Schlag von 8 Ackern ist, wenn er die Feldmeßkunst nicht versteht.

§. 334.

Die Schläge sind nicht zu groß zu machen.

Aber ist es wol gleich viel, ich mag den Schlag anlegen, wo und wie ich will? Ists genug, wenn ich nur von den schlagbaren Hölzern so viel Acker abschlage, als mir vorgeschrieben ist? Wir wollen hier unsere Meynung entdecken: Dies ist eine Hauptregul bey Anlegung der Schläge, daß man sie nicht zu groß mache, denn weil der Saame von Nadelhölzern bald durch Frost, bald durch allzu viele Nässe, bald durch Melthau oder schädlichen Regen verderben kan, und daher oft in vielen Jahren nicht gerathen will, so ist zu rathen, daß man sie nicht zu groß mache. Hat man auf seinem Revier 24 Acker Holz zu schlagen, so theile man lieber diese 24 Acker in drey Theile, und mache drey Hiebe. Vornämlich hüte man sich, daß man die Schläge auf den Anhöhen und an Bergen auf der Mittagsseite nicht zu groß werden lasse; weil man dies nicht beobachtet, so sind auf manchen Forsten entsetzliche Blösen entstanden, und ganze Gegenden und Berge sind von Holz entblößt worden, ehe der Saamen einmal gerathen ist. Ist nachher der Saamen gerathen, so sind die Blösen zu groß gewesen, als daß der Saamen sie überfliegen können, daher sind sie berasete, öde Schläge worden.

§. 335.

Ein Förster muß einen Schlag nach den Quadratinhalt zu berechnen wissen.

Weil man nun oft, um einen Schlag nicht zu groß zu machen, mehrere auf einem Forst anlegen muß, um das gehörige Quantum schlagen zu können, so muß ein Förster durch Hülfe der Geometrie so viel Acker abzumessen wissen, daß die geforderte Anzahl heraus komme, und die Schläge, sie mögen eine Figur haben, welche sie wollen, nach den Quadratinhalt zu berechnen wissen.

§. 336.

Bey Anlegung eines Schlages darf man keine Oefnungen machen.

Ferner hat man bey Anlegung eines Schlages auch dahin zu sehen, daß man nicht Oefnungen mache, welche große und schädliche Windbrüche verursachen. Ein rechtschaffener Förster muß seinen Forst kennen lernen, und wissen, wo die Winde am schädlichsten stossen, sich fangen und Schaden thun, er wird mit Verstand und durch Nachdenken auch diesem zu besorgenden Uebel vorzubeugen suchen. Es läßt sich hier keine allgemeine Regel geben, weil die Lagen zu verschieden sind, diejenigen, welche den Westsüdwest vor den gefährlichsten halten, haben nach der Lage ihrer Waldungen recht, und diejenigen, welche den Nordwestwind dafür halten, können auch recht haben. Aus diesem Grunde aber haben viele für gut angesehen, die Schläge von Morgen gegen Abend zu machen, und aus gleichem Grunde ist es nöthig, daß man bey Ausmessung und Einrichtung eines Forstes die Himmelsgegenden mit anmerke, damit diejenigen, so die Aufsicht über die Forste haben, die Lage dieser oder jener Waldung wissen mögen. Wie die Himmelsgegend aber zu finden, haben wir oben schon beschrieben, worbey auch das Kupfer befindlich ist.

§. 337.

Regel von Anlegung der Schläge.

Was übrigens manche noch für Regeln von Anlegung der Schläge geben, ist nichts allgemeines. Man muß zwar bey Anlegung der Schläge alles thun, was man nur thun kan, um der Natur zu Hülfe zu kommen, doch muß man der Natur das Werk nicht allein überlassen wollen. Es ist daher öfters gut, daß man die Schläge so anlege, daß es möglich, ja zu vermuthen ist, daß der Wind den Saamen der nächsten Hölzer über denselben treibe; doch macht dies allein die Sache nicht aus, und ist nichts zuverläßiges. Beobachtet man aber solches, so ist es zum wenigsten nichts schädliches. Aber darinnen alle Klugheit in Forstsachen zu suchen, ist etwas, da meine Klugheit öfters zur Thorheit werden kan.

§. 338.

Ob man Saamenbäume soll stehen lassen?

Der Vortheil, den manche von Saamenbäumen, die man auf den Schlägen hin und wieder stehen läßt, erwarten und rühmen, ist eben so ungewiß, wovon wir oben schon Erwähnung gethan haben. Doch wollen wir diejenigen weniger tadeln, welche bey Anlegung der Nadelholzschläge dahin sehen, daß sie denselben den Vorstand von Saamen gebenden Hölzern nicht benehmen, denn diese handeln nicht ohne allen Grund. Es ist nicht unvernünftig, seinen Schlag also einzurichten, daß ich zum wenigsten wahrscheinlicher Weise weiß, woher er Saamen erhalten kan. Diese handeln vernünftiger, als jene, die ihre Schläge so anlegen, daß, wenn man sie fragen sollte, woher sollen diese Schläge ihren Saamen zum Anflug bekommen, sie nichts antworten können. Vornämlich ist es ein sehr schädlicher Fehler, den man begehet, wenn man die Hölzer auf den äussersten Höhen der Berge zuerst wegschläget; hingegen thut man sehr vortheilhaft, wenn man die Schläge an Bergen so anleget, daß man immer auf der Höhe hin Saamentragende Hölzer behalte.

§. 339.

Die Schläge müssen ordentlich gelegt werden.

Wann der Förster dasjenige zugemessen, was den jährigen Holzschlag ausmachen soll, so giebt er Achtung, daß die Holzmacher die Clastern ordentlich und gehörig legen. Auch hier ist dem Förster die Mathematick nöthig, denn ein Mann, der keine Wissenschaft von derselben hat, ist nicht einmal im Stande, zu beurtheilen, ob eine Clafter Holz richtig gesetzet worden oder nicht. Wir wollen dies mit einem Exempel erläutern: Die meisten Waldungen stehen auf Bergen, leget man eine Clafter an einem Berge in schiefen Winkeln, so fehlet gar viel an derselben, und sie ist gar sehr unterschieden von einer Clafter Holz, die auf der Ebene in geraden Winkeln liegt. Wir wollen dies beweisen: Man nehme die Fig. 3. 4. 5. zur Hand, hier stellet Lit. A. einen Berg für, auf demselben lieget eine Clafter auf der Ebene in geraden Winkeln (Fig. 3.) und zwey Clastern an dem Berge in schiefen Winkeln. (Fig. 4. & 5.) Diese drey Clastern sollen jede sechs Schuh hoch und sechs Schuh weit seyn. Der Holzmacher, wenn er an einem steilen Berge eine Clafter leget, stecket den Pfahl Y. Z. perpendiculär ein, (s. Fig. 5.) und giebt ihm das Maas von sechs Schuh. Hierauf misset er an dem schiefen Berg sechs Schuh, nämlich von Z. bis V. und stecket den andern Pfahl V. X. Zwischen diese Pfähle leget er die Clafter, und bekommt eine Clafter Holz in schiefen Winkeln gelegt. Man glaubt, diese Clafter X. Y. V. Z. Fig. 5. sey ordentlich abgemessen, denn sie haben sechs Schuhe in der Höhe und in der Weite, wie jene Clafter Fig. 3. so auf der Ebene liegt. Hat man aber Recht? keinesweges; denn Fig. 6. ist gleich Fig. 4. und die Clafter Fig. 3 ist gleich der Clafter Fig. 5. Wenn ich nun nach den Regeln der Mathematick Fig. 4. in ein reguläres Quadrat verwandele, so bekomme ich das Viereck c. d. g. h. Fig. 6. Denn das Dreyeck d. f. h. ist gleich dem Dreyeck c. e. g. Fig. 6. Da aber eine ordentliche Clafter das Quadrat a. b. g. h. ausmachet, so folget, daß mir in der gedach-

gedachten in schiefen Winkeln gelegten Clafter das Stück a. b. c. d. Fig. 6. noch fehlet, und die Clafter Fig. 6. oder zwey mehr als der vierte Theil kleiner ist, als die Clafter Fig. 3. oder 7. Man urtheile hieraus, was für Fehler bey Setzung der Clafterstösse begangen werden können. Je mehr eine Clafter in schiefen Winkeln geleget worden ist, je kleiner ist sie. Die Clafter Fig. 4. ist kleiner, als die Clafter Fig. 5. Beyde zwar sind in schiefe Winkel gelegt, aber die eine mehr als die andere; daher fehlet auch bey der Clafter Fig. 8. weniger, nämlich nur t. u. r. s. Fig. 8. als in der Clafter Fig. 6. wo a. b. c. d. fehlet.

§. 340.

Der Schaden, der daraus entstehet.

Da nun an einer Clafter so viel fehlet, die an einem Berge in schiefen Winkeln geleget ist, und die Floßhölzer meistens auf Bergen geschlagen werden, so erhellet hieraus die Ursache, warum nach vollendeter Flöße, wenn die Hölzer auf die gehörige Stelle kommen sind, so viel Holz fehlet. Denn auf der Stelle werden die Claftern in gerade Winkeln gelegt, da sie hingegen auf dem Walde, wo sie zuerst gestanden haben, in schiefen Winkeln lagen. Wie vielen Schaden hat also die Herrschaft von diesen Fehlern bey Setzung der Claftern bey einer Flöße, in Ansehung des Holzmacherlohns, des Kaufs, des Beyfahrens, der Passagengelder u. w. d. m.

§. 341.

Wie die Claftern, so in schiefen Winkeln gesetzt, ihr gehörig Gehalt bekommen können?

Da man aber an Bergen die Claftern nicht anders, als in schiefen Winkeln legen kan, so fragt sichs, wie man es anfangen muß, daß dergleichen Claftern ihren gehörigen Gehalt bekommen, und ihre richtige Größe haben? Hier ist folgendes zu beobachten: man nehme das Claftermaaß, und stelle es an der Clafter so an, daß es mit dem Boden des Berges einen rechten Winkel mache: so viel nun auf diese Weise das Claftermaaß über den Clafterstoß hinausreichet, so viel höher muß auch die Clafter gesetzt werden, wenn sie ihre richtige Größe haben soll. Damit man mich verstehen möge, so nehme man Fig. 5. hier ist V. Z. der Boden des Berges. Die Puncte V. W. bezeichnen das Claftermaaß. Dies setze man an die Clafter also an, daß es mit dem Boden des Berges V. Z. einen rechten Winkel W. Y. Z. machet. Auf solche Weise wird man finden, daß diese Clafter noch so viel höher muß gesetzt werden, als o. w. Fig. 5. ausmacht. Denn dies ist eben dasjenige, was an dieser in schiefen Winkeln liegenden Clafter fehlete. S. Fig. 8.

§. 342.

Wie man es den Holzhauern beybringen solle?

Man mögte aber sprechen, den Holzhauern wird man dies schwerlich begreiflich machen können. Sollte man sie nöthigen, die Claftern höher zu machen, als sie es bisher

her gewohnt gewesen sind, so würden sie hundert Schwürigkeiten machen, und vielleicht lieber gar nicht arbeiten. Sollten sie dies thun, so wollte ich rathen, daß man ihnen lieber den Lohn etwas erhöhe, und sie anhalte, daß sie die Klötzer von den Bergen herab auf eine Ebene wälzen, wo sie aufgespalten und in Claftern gelegt werden können. Dahero hätte man nicht nur den Vortheil, daß die Claftern richtig gelegt würden, sondern daß man auch das Holz nach der Zeit vom Berge herab zu schaffen nicht nöthig hat.

§. 343.

Der Schlag muß reinlich aufgemacht werden.

Den Schlag selbst lasse man, so reinlich als möglich ist, aufmachen. Viele Holzhauer lassen manches Gestrüppe, so nicht zu ihrer Absicht dienet, stehen. Dies aber ist dem künftigen Wiederwuchs schädlich und hinderlich. Ein Förster muß daher darauf sehen, daß auch dies weggeräumet werde. Zwar wenn sich hie und da unter dem bestandenen Holzplätze von einem jungen muntern Anflug zeigen, so können dieselben als eine Hofnung der künftigen Holzerndte geschonet werden. Aber einzelne Stämmgen schmeisse man weg, theils, weil gemeiniglich sie schon verbuttet sind, theils, weil sie, wenn sie Luft bekommen, sich nur ausbreiten, und dem neuen Wuchs im Wachsthum hinderlich fallen.

§. 344.

Wann ein Schlag fertig, was darbey zu beobachten.

Wann ein Schlag fertig ist, so muß ein Förster besorgt seyn, daß das Holz so bald möglich aus dem Schlag gebracht und derselbe geleeret werde. Ist das Holz von einem Schlag gebracht, so ist Anstalt zu machen; daß derselbe in solche Umstände gesetzt werde, daß man einen baldigen Anflug desselben wieder hoffen könne. In dieser Absicht ist nöthig, daß man den Schlag, weil er noch wund ist, und ehe er beraset, mit Holzsaamen, den ein jeder Förster immer in Bereitschaft halten muß, überstreue und denselben umstängele, damit weder das Wildpret noch das Vieh die Hofnung der künftigen Hölzer zerstöhre. Es werden auch etwa alle 30 oder 40 Ruthen Strohbände an die Bäume um diesen Schlag angeheftet; zum Zeichen, daß dieser Theil ein junger gehegter Schlag sey: und dieses heißt man den Schlag zuhenken. Das folgende Jahr wird der zweyte Schlag ebenmäßig zugehenkt, und mit dem Zuhangen fernerhin fortgefahren; und, nach Erkänntniß, demnächst der ältere, und der, diesem nachfolgende, von Jahr zu Jahr aufgethan und abgehangen. Thut man dies, so werden die Unkosten gering seyn, und man kan auf den Wiederwuchs sichere Hofnung machen.

§. 345.

Woher der Saamen zu bekommen?

Woher aber soll man Saamen bekommen? Man lasse solchen in Saamenjahren, oder in solchen Jahren, in welchen der Saamen geräth, fleißig sammlen und eintragen. Nun ist es wahr, man kan freylich von einem Förster nicht fordern, daß er solchen Saa-

men selber breche und sammle, aber daher ist es nöthig, daß die Herrschaft etliche Männer in einer Gegend annehme, welche unter der Aufsicht des Försters Saamen brechen und einsammlen, und die sich nachher auch mit der Besäung der Schläge, und mit Umstänglung derselben nach der Vorschrift des Försters beschäftigen. Diejenigen kennen den Werth der Waldungen nicht, welche die Unkosten, die man hierauf verwendet, für überflüßig ansehen. Wann aber der Saame zeitig ist, haben wir oben schon gehört.

§. 346.

Ein Förster muß die Holzsaat verstehen.

Hieraus fliesset, daß ein Förster selbst die Holzsaat wol verstehen und eine gehörige Erkänntniß von den Saamen der Hölzer haben müsse. Auf alten und beraseten Schlägen ist es nöthig, den Wiederwuchs künftiger Hölzer durch die Holzsaat zu befördern. Je grösser und älter die Schläge sind, je mehr Mühe und Kosten macht es, solche wieder in Anwuchs zu bringen. Ein fleißiger Förster aber läßt sich weder durch Mühe noch durch Hinderniße abschrecken. Freylich geräth die Holzsaat nicht allezeit; schrecket aber ein Mißjahr den Landmann von Wiederbestellung seiner Felder ab?

§. 347.

Ein Schlag muß umstängelt werden.

Ein Schlag, der besäet worden, oder von jungen Anflug bereits bestanden ist, der muß umstängelt werden, das ist, man schläget in einer gewissen Weite Pfähle ein, und bindet Stangen daran; dadurch bewahret man den jungen Wuchs vor dem Viehe und dem Wildpret. Die Unkosten in diesem Stück dürfen nicht geschonet werden, wie sie denn auch so groß nicht sind, als sich manche einbilden. Man kan hierzu diejenigen Stangen auf demjenigen Revier nehmen, welche die Natur abgiebt und von andern unterdrückt worden, und wenn sie ihre Dienste um den einen Schlag geleistet haben, so können sie wieder bey einem andern verwendet werden. Man braucht also keinen ordentlichen Zaum, die gedachte Umstängelung ist genug. Diese muß um eine Gegend, die jungen Anflug hat, so lange gelassen werden, bis derselbe dem Vieh und dem Wildpret aus dem Maul gewachsen ist. Wo man annoch die Viehweyde geduldet.

§. 348.

Wann Hölzer auf einem Forst in Mitteljahren absterben; so thut man wohl, wann man die Eintheilung auf wenigere Jahre macht.

Wenn man auf einem Forst Hölzer antrift, welche schon in Mitteljahren abzusterben und faul zu werden anfangen, und wenn der Boden zeigt, daß er keine alten Hölzer ernähren könne, so thut man am besten, wenn man die Eintheilung, in Absicht auf solche, auf wenigere Jahre macht, und mit solchen auf kein hohes Alter warte.

§. 349.

§. 349.

Was in Ansehung der Laubhölzer zu beobachten?

Was wir bisher gesagt, das hat die Schläge in Nadelwaldungen betroffen. Wir wollen noch etwas weniges in Absicht auf die Schläge in Laubhölzern beybringen. Weiß ich nach einer geometrischen Ausmessung, wie viel ich Acker Laubhölzer habe; habe ich oben §. 317. beschriebenermassen die Eintheilung gemacht, so schlage ich der Ordnung nach die gehörige Ackerzahl, nachdem sie abgemessen, hinweg. Dabey sehe man so viel möglich darauf, daß man die Schläge von Morgen gegen Abend anlege. Hat man Berge, so lasse man auf der Winterseite den Schlag von Abend gegen Mitternacht gehen. Beobachtet man dieses nicht, so hat der Schlag zu wenig Sonne. Aus eben diesem Grunde lässet man auf der Winterseite weniger Laßreiser als auf der Sommerseite stehen. Denn sonst würde es auf der Winterseite zu viel Schatten geben, und das Unterholz Nachtheil leiden.

Achtes Capitel.

Von der Taxation der Hölzer und unentbehrlichen Nutzen der mathematischen Wissenschaften bey derselben.

§. 350.

Die Hölzer zu taxiren, ist höchst nöthig.

Es ist eine sehr wichtige Sache bey dem Forstwesen, die Hölzer gehörig taxiren zu können, und die Wissenschaft hiervon muß ein Förster besitzen. Daß man diese, die Taxation der Hölzer, nicht verstanden, hat öfters erschrecklichen Schaden gebracht. Will ich daher auf dergleichen Weise nicht anstossen, so muß ich Hölzer gehörig zu taxiren wissen. Diese Wissenschaft giebt mir das blosse Alter nicht; denn viele stehen in den Gedanken, daß, je älter ein Forstbedienter sey, je besser er auch müsse wissen können, wie viel diese oder jene Waldung werth sey. Denn sie glauben, ein solcher müsse auch die größte Erfahrung von dem Forstwesen besitzen, und also auch aus der Erfahrung wissen, wie viel Holz aus dieser oder jener Waldung verkauft werden könne. Wie will man aber wissen, wie viel man Acker Holz habe, wenn man sie nicht ausgemessen hat? Man mögte sprechen: ein erfahrner Hauswirth kan sagen, wenn er die Früchte auf seinem Felde stehen siehet, wie viel Schock Korn er ohngefehr bekommen werde. Also kan auch ein erfahrner Förster sagen, wie viel Holz diese oder jene Waldung in sich halte. Hierauf antworte ich: ein erfahrner Hauswirth weiß, wie viel er Schock Korn ohngefehr bekommen werde, wenn er gegen die Erndtezeit auf sein Feld gehet, seine Aecker zu

besehen, er weiß dies, weil er weiß, wie viel er Acker Früchte einzuerndten hat, er weiß aus der Erfahrung, daß, wenn er die Früchte so, wie er siehet, daß sie jetzo stehen, sonst gestanden haben, er so und so viel Schock Früchte gebauet habe. Er macht den Ueberschlag nach der Anzahl seiner einzuerndtenden Aecker, und kan also ziemlich zuverläßig bestimmen, wie viele Schock Korn er einsammlen werde. Also gebe ich auch zu, daß, wenn ich weiß, wie viel ich Acker Holz aus dieser oder jener Classe habe, ingleichen wie viel ich Holz auf einem Acker von dieser oder jener Sorte schlagen kan, daß ich alsdenn bestimmen kan, wie viel ich Hölzer habe. Allein wie will man wissen, wie viel man Acker von dieser oder jener Holzsorte hat, wenn solche nicht ausgemessen worden sind?

§. 351.

Wie eine Waldung zu taxiren?

Fragt man aber: wie muß man es anfangen, um eine Waldung zu taxiren? Darauf dienet zur Antwort: wan man ein klein Stück Holz hat, so könnte man die Vorschläge des Herrn **Beckmanns** befolgen. Denn da ist es thunlich, sich seiner Pflöcke zu bedienen, um vermittelst derselben zu erfahren, wie viel Stämme Holz man von jeder Sorte habe, und darnach die Taxation anzustellen. Hat man aber eine grosse Waldung, so sind die Pflöcke des **Beckmanns** nicht hinlänglich. Denn wie wollte man mit denselben zu rechte kommen, wenn wollte man fertig werden, wie oft würde man in Verwirrung gerathen, wenn man nach Beckmannischer Art auf einen grossen Wald, z. E. auf den Thüringer Wald, ein junges Dickigt, oder einen grossen Berg bestandenen Holzes in Anschlag bringen wollte. **Beckmann** wählte freylich seine Pflöcke, weil er weder die Geometrie verstunde, noch sich sonst auf eine andere Art zu helfen wuste. Und er würde auch gewiß ein noch einmal so großer Forstmann seyn, wenn er Matheſin verstünde, wie man schon lang gewünscht hat.

S. Erfurthische gelehrte Nachrichten vom Jahr 1762. S. 151.

Ansonsten aber ist seine Wissenschaft und Erfahrung in dem Forstwesen unschätzbar. Auf großen Waldungen kan man nicht anders, als vermittelst einer geometrischen Ausmessung und einer forstmäßigen Ueberlegung den wahren Werth eines Reviers erfahren.

§. 352.

Wird gezeiget.

Wir wollen nun zeigen, wie man einen Forst taxiren und in Anschlag bringen könne; man messe denselben aus; bey der Ausmessung z. E. eines Nadelforstes messe man jeden Theil desselben besonders. Man messe nämlich 1) die schlagbaren Hölzer, 2) die Mittelhölzer, 3) die gereinigten Hölzer, 4) die Stangenhölzer, 5) die jungen Dickigten, 6) den jungen Wuchs, 7) Schläge, so zum Wiederanflug Hofnung geben, 8) die leeren Schläge, aus. Bey jedem Theil merke man an, wie er bestanden, ob z. E. die schlagbaren Hölzer wohl bestanden, gesund und wohl geschlossen sind, oder ob sie anbrüchig, schlecht geschlossen, dünne ꝛc. stehen, ob sie schlank, schäftig und hoch, oder ob sie

kürzer

kürzer sind, und einen schlechten Wuchs haben. Bey jedem Stück nehme man Erfahrung und Ueberlegung zu Hülfe, und bringe es in Anschlag. Finde ich z. E. eine Gegend solcher schlagbaren Hölzer, die wohl gebauet und geschlossen sind, finde ich, daß von dergleichen Hölzern 80 Acker da sind, weiß ich aus der Erfahrung, daß auf einem Acker von dergleichen Hölzern 80 Claftern geschlagen werden können, so mache ich den Ueberschlag und rechne, 80 mal 80 machen 6400 Claftern. So viel stehen also auf diesen 80 Ackern wohlbestandener und geschlossener Hölzer. Finde ich aber eine Gegend solcher schlagbarer Hölzer, die kein so schlankes und prächtiges Wachsthum, auch die Höhe von jenen schlagbaren Hölzern nicht haben, so ziehe ich ebenfalls die Erfahrung zu Rathe und besinne mich, wie viel Claftern Holz auf einem Acker von dieser Beschaffenheit geschlagen worden. Erinnere ich mich, daß man auf einem Acker von solchen Hölzern 50 Claftern geschlagen, und ich habe dergleichen Hölzer 20 Acker, so rechne ich, 20 mal 50 macht 1000 Claftern, als welche ich auf diesen 20 Ackern schlagen kan. Und auf diese Weise verfähret man bey jeder Sorte von Hölzern und bey jeder Gegend, die man antrift, und bringt alles, was man gefunden, in eine ordentliche Tabelle.

§. 353.

Dabey muß gesehen werden, ob vieles Werkholz darunter seye?

Hierbey ist aber auch zu beobachten, ob ich in den Hölzern, die ich ausgemessen, vieles Werkholz habe, z. E. Blochbäume ꝛc. die höher ins Geld getrieben werden können. Dies ziehe ich denn mit in Betrachtung, und um so viel mehr dieses Werkholz genutzet werden kan, um so viel mehr erhöhe ich auch meinen Anschlag in Ansehung des Werths solcher Hölzer.

§. 354.

Zu was für einen Gebrauch man nach der Beschaffenheit der Lage dieser oder jener Hölzer solche versilbern kan?

Ferner muß man in Betrachtung ziehen, zu was für einem Gebrauch man nach der Beschaffenheit der Lage dieser oder jener Hölzer solche versilbern kan. Z. E. auf den Hinterbergen des Thüringer Waldes, könnte man öfters die schönsten Bauhölzer fällen, aber wer kauft sie ab? Die schönsten Bauhölzer müssen öfters verkohlet werden, auch dieses muß in Betrachtung gezogen werden. Die Lage einer Waldung hat daher einen ungemeinen Einfluß in dem Werth derselben.

§. 355.

Wann die Hölzer zu taxiren sind?

Weiß man nun die Anzahl der Acker von jeder Sorte von Holz, hat man den Ueberschlag gemacht, wie viel Claftern Holz auf einem Acker von dieser oder jener Beschaffenheit geschlagen werden kan, weiß man den Preis des Holzes, so fängt man

an, die Hölzer zu taxiren und an das Geld zu schlagen. Laßt uns setzen: Wir haben einen Acker Holz, so schlagbar zu nennen, und auf welchem ich nach der Beschaffenheit des darauf bestandenen Holzes 60 Claftern Scheite, 30 Schock Reisig, und 20 Claftern Stöcke schlagen kan. Laßt uns ferner setzen, die Clafter Holz in solcher Gegend wird nach Abzug des Holzmacherlohns vor 1 Rthlr. 9 Gr. das Schock Reisig vor 6 Gr. und die Clafter Stöcke vor 12 Gr. verkauft, so wird folgen, daß der gedachte Acker Holz 100 Rthlr. werth sey. Habe ich nun 20 Acker von dergleichen Hölzern, so kan ich sie auf 2000 Rthlr. taxiren.

§. 356.

Den Werth der schlagbaren Hölzer legt man bey der Taxation der übrigen Sorten von Hölzern zum Grunde.

Den Werth der schlagbaren Hölzer lege man bey der Taxation der übrigen Sorten von Hölzern zum Grunde. Denn die verschiedenen Sorten von Hölzern stehen nach dem verschiedenen Alter mit einander in einem Verhältniß, sie müssen also auch nach solchem Verhältniß in Anschlag gebracht werden. Laßt uns setzen: Ein Acker Holz, so hundert Jahr alt ist, giebt 100 Rthlr. Ausbeute, und ist also auf 100 Rthlr. zu taxiren. Will ich nun wissen, wie viel ein Acker Mittelholz, so 55 Jahr alt ist, werth ist, so suche ich das Verhältniß, und rechne also: Wie sich 100 Jahre zu 55 Jahren verhalten, so verhält sich ein Acker schlagbares Holz von 100 Jahren zu einem Acker Mittelholz von 55 Jahren. Auf diese Weise werde ich finden, daß ein Acker Mittelholz hier auf 55. Rthlr. zu taxiren sey. Nach solchem Verhältniß werde ich ferner finden, daß ein Acker Holz, so gereinigt zu nennen, und welches 40. Jahr alt ist, auf 40. Rthlr. zu taxiren sey. Auf diese Weise taxire ich nach solchem Verhältniß jedes Stück eines Revieres, so in Anschlag gebracht werden soll. Und thue ich dies, so werde ich den Werth des ganzen finden.

§. 357.

Wie man mit der Taxation der Laubhölzer zu verfahren habe?

Das bisher gesagte ist also von der Taxation eines Nadelwaldes zu verstehen. Was die Taxation der Laubhölzer betrift, so messe man auch diese aus; man messe jeden Theil des ganzen, und bemerke dessen Beschaffenheit, wie derselbe beschaffen, was er für Oberwuchs, was er für Unterwuchs habe? ꝛc. Habe ich einen Acker solcher Laubhölzer, die hiebig, und also 36 bis 40 Jahr alt sind, weiß ich aus der Erfahrung, daß ein solcher Acker 40 Rthlr. Ausbeute gebe, so taxire ich denselben auch auf 40 Rthlr.; habe ich 50 Acker dergleichen haubarer Laubhölzer, so kan ich solche auf 2000 Rthlr. anschlagen. Diejenigen Hölzer aber, die noch nicht hiebig sind, werden nach dem Verhältniß ihres Alters taxiret. Habe ich einen Acker solcher Laubhölzer, die 20jährig sind, so wird nach dem Verhältniß des Alters ein solcher Acker 20 Rthlr. werth seyn. Und nach diesem Verhältniß verfahre man bey der Taxation aller übrigen Stücke eines Laubforstes.

§. 358.

§. 358.

Wie ein Baum zu taxiren ist?

Wer einen Baum nach seinem wahren Inhalt anschlagen will, der muß die Cubicrechnung verstehen, und durch Hülfe derselben zu erfahren wissen, wie viel Holz ein Stamm, der taxiret werden soll, in sich enthält. Je mehr ein Stamm Holz in sich enthält, je mehr ist er werth. Und wie will ich dies bestimmen können, wenn ich dessen cörperlichen Inhalt nicht weis? Und wie kan ich diesen erfahren, wenn ich die Cubicrechnung nicht verstehe? Hieraus erhellet also, daß ich bey einer gründlichen Taxation der Bäume, Blöche, ꝛc. die Cubicrechnung verstehen müsse.

§. 359.

Ob er nach Spannen auszumessen ist?

Man hat bisher die Hölzer nach der Spanne verkauft, und viele haben nicht gewußt, wie viel Zoll eine Spanne in der Peripherie und in dem Diameter halten müsse. Wenn man die Hölzer nach der Spanne bisher verkauft hat, so hat man den Stamm in einer gewissen Entfernung ohngefehr 5 bis $5\frac{1}{2}$ Schuh hoch von der Erde mit der Spannkette gemessen, und darnach die Taxen gemacht, ohne auf den cörperlichen Inhalt des Stammes zu sehen. Diese Taxen, nach welcher man die Stämme verkauft, hat man blos nach seinem Gutdünken gemacht, und wenn man sie mathematisch untersucht, so findet man, daß sie kein Verhältniß gegen einander haben. Wir werden solches in dem folgenden sattsam beweisen. Es ist auch aus dem Grunde unschicklich, die Stämme nach der Stärke, die sie in einer gewissen Entfernung von der Erde haben, zu taxiren, da der eine schlank und hoch, und der andere weit niedriger und kürzer seyn kan. Hölzer, die auf guten Boden stehen, wachsen schlanker und höher, als diejenigen, so auf schlechten Boden erwachsen sind. Hölzer, die wohl geschlossen sind, wachsen schlanker und höher, als diejenigen, so dünne stehen. Will man nun entweder die Herrschaft oder die Käufer nicht beleidigen, so muß auch auf die Höhe eines Stammes gesehen werden, denn ein zweyspänniger Stamm kan noch einmal so hoch seyn, als der andere, sollen sie alle beyde gleich viel gelten. Verkaufe ich nicht auch dasjenige Holz mit, welches der eine in der weit größern Länge hat? Manche listige Köpfe haben sich der Unwissenheit eines Forstbedienten bedient, und dadurch haben sie so viele Vortheile erlanget, als die Herrschaft Schaden gehabt hat. Muß ich aber bey der Taxation eines Stammes mit auf die Höhe sehen, so ist es nöthig, daß sich ein Förster auch eine Fertigkeit verschaffe, die Höhe eines Stammes zu erfahren, und bestimmen zu können.

§. 360.

Wie man den cörperlichen Inhalt eines Stammes von Nadelholz berechnen kan?

Wie man aber den cörperlichen Inhalt eines Stammes von Nadelholz berechnen, und also dessen wahren Werth bestimmen könne, wollen wir nun zu zeigen uns bemühen.

Ein

Ein Baum gleichet einen Kegel, der eine Circulrunde Grundfläche hat, die von den beyden Enden des Diametri bis in die Höhe in einem Punct zusammen lauft und sich zuspitzet, (s. Fig. 9.) Will ich nun erfahren, wie viel Cubicschuh Holz ein Baum hat, so muß ich dessen cörperlichen Inhalt nach den Regeln der Stereometrie zu berechnen wissen. Will ich nun nach den Regeln der Stereometrie den cörperlichen Inhalt eines Baumes berechnen, so muß ich

1) Dessen Circulgrundfläche suchen, und dessen Quadratinhalt zu finden bemühet seyn. Diese finde ich, wenn ich aus dem Diametro des Circuls seine Peripherie suche, und solches hierauf mit dem vierten Theil des Diametri multiplicire. Ich suche aus dem Diametro des Circuls seine Peripherie, wenn ich das Verhältniß des Diametri zu seiner Peripherie ausrechne. Das Verhältniß des Diametri zu seiner Peripherie ist, wie bekannt, 7 zu 22, habe ich nun eine Peripherie von 44 Schuhen, so wird dessen Diameter 14 seyn, oder ist der Diameter 14, so wird dessen Peripherie 44 seyn, dann ich muß also rechnen:

7 — 22 — 14

22

28

28

308

2

3 0 8 | 4 4

7 7

Weiß ich dies: so nehme ich, um den Inhalt der Circulfläche zu finden, solche Peripherie 44, und multiplicire sie mit dem vierten Theil des Diametrie, oder, welches gleich viel ist, ich nehme den Diametrum 14, und multiplicire solchen mit dem vierten Theil der Peripherie, so kommt die Circulfläche, nämlich 154. heraus. Denn die Peripherie war 44; der vierte Theil hiervon ist 11; diese 11. multiplicire ich also mit dem Diametro 14.

14 ist der Diameter,
11 der vierte Theil der Peripherie,

14

14

154 Grundfläche des Circuls.

2) Weiß ich solche Grundfläche des Circuls, so multiplicire ich solche mit dem dritten Theil der Höhe des Baumes. Denn es ist bekannt, daß ich auf solche Weise den Innhalt eines Kegels, den ein Baum gleichet, nach den Regeln der Stereometrie ausmessen muß. Wir wollen dies nur mit einem Exempel erläutern: setzet, wir haben eine conische Figur dessen Circulgrundfläche 9 Schuh im Diametro hat, (s. Fig. 9.) hier suche ich die Peripherie, diese finde ich also:

7 —

7′ — 22′ — 9′
22
198

52
198 | 28 2/7 Peripherie.
77

Diese gefundene Peripherie multiplicire mit dem vierten Theil des Diametri, oder, welches einerley ist, multiplicire die Peripherie $28\frac{2}{7}$ mit dem Diametro 9′ und dividire denn das Productum mit 4 also:

$28\frac{2}{7}$
9
252
$2\frac{4}{7}$
$254\frac{4}{7}$

1(2
254 | 63′
44

und bleiben also zwey ganze und $\frac{4}{7}$ übrig: dies macht also $1\frac{8}{7}$ aus. Weil sich aber solches wiederum nicht ganz theilen läßt, so machet man es zu $\frac{36}{14}$ wovon der vierte Theil $\frac{9}{14}$ ist. Auf solche Weise hat die Circulgrundfläche des gedachten Coni (Fig. 9) $63\frac{9}{14}$ Schuh zu seinem Superficialinnhalt. Hierauf nun messe ich die Höhe des Coni d. a. Fig. 9. welche 54 Schuh lang ist. Der dritte Theil dieser Höhe ist 18; diese 18 multiplicire ich mit dem Innhalt der Grundfläche, welche $63\frac{9}{14}$ war, also:

$63\frac{9}{14}$ der Innhalt der Grundfläche,
18 der dritte Theil der Höhe.

504
63
1134
$11\frac{9}{14}$

$1145\frac{8}{14}$ der cörperliche Innhalt des ganzen Coni.

Auf solche Weise kan ich nun sagen, wie viel Cubicschuh der gedachte Conus, (welcher einen Baum von Nadelholz gleichet,) Fig. 9. enthält. Er enthält nämlich $1145\frac{8}{14}$ Schuh.

§. 361.

Die Berechnung des Coni auf eine andere Art.

Die Berechnung des gedachten Coni kan auch auf eine andere und leichtere Art angestellet werden, als deren wir uns vornämlich in den nachfolgenden bedienen werden, als:

7 — 22 — 9′0″
22
1980

32
1980 | 495
444 | 90
44550

```
  2 4 3 2 |                    180          1 3 |
4 4 5 5 0 | 6 3 6 4 2/7        2          3 6 0 | 5 1 3/7
  7 7 7 7 |       1 8 0      ----           7 7 |
          ------------        360
      5 0 9 1 2 0
        6 3 6 4
    ---------------
    1 1 4 5 5 2 0
              5 1 3/7
  ------------------
  1 1 4 5 | 5 7 1 3/7
```

Hier kommt ebenfalls der Innhalt von 1145 Cubicschuhen und $57\frac{3}{7}$ Zollen heraus. Denn diese $571\frac{1}{4}$ Zoll betragen eben $\frac{8}{14}$ von einem Schuh, weil, wie bekannt, 1000 Zoll einen Cubicschuh, folglich $\frac{8}{14}$ von einem Schuh $571\frac{3}{7}$ Zoll ausmachen. Und hieraus erhellet nun, wie ich erfahren und ausrechnen könne, wie viel ein Stamm in Nadelhölzern Cubicschuhe Holz enthalte. Nun ist ganz natürlich, je mehr ein Baum Holz in sich enthält, je mehr ist er werth. Nach dem Verhältniß des Holzes, so ein Stamm in sich enthält, sollte auch dessen Preiß bestimmet worden seyn, daß es aber nicht geschehen, wollen wir nun beweisen.

§. 362.

Wie die Hölzer, so nach der Spanne verkauft, zu berechnen sind?

Man hat bisher die Hölzer nach der Spanne verkauft. Ein halbspänniger Stamm hat in der Peripherie 22 Zoll, ein einspänniger Stamm 27 Zoll in der Peripherie, ein zweyspänniger Stamm 36 Zoll, und so weiter, s. N. 2. Will ich nun ausrechnen, wie viel z. E. ein einspänniger Stamm Holz enthalte: so rechne ich nach obiger Art §. 361. also:

```
22 — 7 — 27′0″0‴          2 1 2 |
      7                 1 8 9 0 0 | 4 7 2 5
  ----------              4 4 4 4 |
  18900
```

```
  4 7 2 5                    1 1 1 |
      2 7 0 0              2 3 3 3 2 |
  ---------------        1 3 1 9 9 4 8 |
  3 3 0 7 5 0 0      1 2 7 5 7 5 0 0 | 5 7 9 8 8 6
    9 4 5 0            2 2 2 2 2 2 2 |
  ---------------        2 2 2 2 2 |
  1 2 7 5 7 5 0 0                  |
```

Diese 579886 werden nun mit dem dritten Theil der Höhe des Stammes multipliciret. Lasset uns nun annehmen, wir haben einen einspännigen Stamm vor uns, der 81 Schuh hoch ist, so wird der dritte Theil von dessen Höhe 27 Schuh seyn. Mit diesen 27 wird gedachte Summe, so die Grundfläche eines einspännigen Baumes ausmachet, multiplicires;

579886

```
  579886
      27
 -------
 4059202
 1159772
 -------
 15'|656''|922'''
```

Also hat ein einspänniger Stamm, welcher 81 Schuh hoch ist, 15 Cubicschuh und 656 Zoll zu seinen cörperlichen Innhalt. Wir lassen die Linien, die eine Kleinigkeit ausmachen, der Kürze halber weg, und bemerken nur die Schuhe, so wir mit einem Strich bemerken, und die Zolle, so wir mit zweyen bezeichnen wollen.

§. 363.

Andere Berechnung.

Gleichwie aber immer ein Holz ein höheres Wachsthum hat, als das andere: also haben nicht alle einspännige Stämme einerley Höhe. Wir wollen setzen, ein einspänniger Stamm ist nur 69 Fuß lang, so ist das dritte Theil hiervon nur 23, als womit die obige Summe 579886, so die Grundfläche eines einspännigen Baumes ausmachet, multipliciret wird, als:

```
  579886
      23
 -------
 17396658
 11597720
 --------
 13'|337''|378
```

Auf diese Weise ist der cörperliche Innhalt eines einspännigen Stammes, wenn er 69 Fuß lang ist, 13′ 337″, und wenn solcher 57 Schuh lang ist, 11′ 017″. (s. N. 2.) Nun finden wir aber auch einspännige Stämme, welche nur 45 Schuh lang sind. Rechnen wir nach bisher gezeigter Weise einen einspännigen Stamm von dieser Höhe aus, so wird dessen cörperlicher Innhalt nur 8′ 698″ seyn, und folglich enthält er fast noch einmal so wenig Holz, als ein einspänniger Stamm, der 81 Schuh lang ist, und 15′ 656″ in sich enthielte.

§. 364.

Erwähnung der Tabelle N. 2.

Der Kürze halber, und um mich in den Stand zu setzen, mit einem Blick die cörperliche Berechnung der Hölzer zu übersehen, folget hierbey eine Tabelle N. 2. aus welcher zu ersehen, wie viel Cubiczoll ein halbspänniger, ein einspänniger, ein 2, 3, 4, 5, oder 6spänniger Stamm, und zwar nach der Verschiedenheit der Länge, die er hat, enthalte.

Ad §. 362. 364.

N. 2.
Cörperliche Berechnung
von Bau-Stämmen, und zwar, wie jeglicher Stamm nach seiner Länge zu taxiren ist.

½ Spännig. hat 22½ Zoll Peripherie.	60 Schuh lang hat	48.	36.	"
° 7 15″ Diameter.	8′052″ Cubiczoll.	6′. 442″.	4′. 831″.	"
1 Spännig. 27 Peripherie.	81.	69.	57.	45.
8 1/2 3/2 Diameter.	15′. 656″.	13′. 337″.	11′. 017″.	8′. 698″.
2 Spännig. 36 Peripherie.	90.	78.	66.	54.
11 1/2 0/2 Diameter.	30′. 927″.	26′. 803″.	22′. 680″.	18′. 556″.
3 Spännig. 45 Peripherie.	99.	87.	75.	63.
14 2/2 7/2 Diameter.	53′. 155″.	46′. 712″.	40′. 268″.	33′. 825.
4 Spännig. 54 Peripherie.	105.	96.	84.	72.
17 2/2 4/2 Diameter.	81′. 183″.	74′. 225″.	64′. 946″.	55′. 668″.
5 Spännig. 63 Peripherie.	114.	102.	90.	78.
20 2/2 1/2 Diameter.	119′. 971″.		94′. 714″.	88′. 400.
6 Spännig. 72 Peripherie.	123.	111.	99.	87.
22 2/2 0/2 Diameter.	169′. 068″.	152′. 574″.	136′. 080″.	119′. 585″.

Ad §. 367.

N. 3.
Cörp. Berechnung
von Blochen, die 14 Schuh lang sind.

8 Zoll Diameter hat	22.
7.039. Cubiczoll.	53′. 379″.
10.	24.
10′. 999″.	63′. 359″.
12.	26.
15′. 839″.	74′. 359″.
14.	28.
21′. 560″.	86′. 240″.
16.	30.
28′. 159″.	98′. 999″.
18.	32.
35′. 639″.	112′. 639″.
20.	34.
43′. 999″.	127′. 159″.

N. 4.
Desgleichen
von Stangen und Brunnröhren.

Eine Stange 18 Zoll Peripherie und 51 Schuh lang hat 4′. 304″. Cubiczoll.
39. 3′. 291″.
Eine Stange 16 Zoll Peripherie und 48 Schuh lang hat 3′. 258″.
39. 2′. 647″.
Brunnröhre, 10 Zoll in Diameter und 12 Schuh lang hat 91′. 428.
Dergleichen 8 Zoll in Diameter hat 6′. 034.
Eine Welle von 30 Schuh lang und 42 Zoll Diameter hat 415′. 800″.

Aus solcher Tabelle erhellet, daß ein einspänniger Stamm, der nur 45 Schuh lang ist, fast nicht mehr Holz enthalte, als ein halbspänniger Stamm, der 60 Schuh lang ist, denn dieser hat 8′ 052″, und jener 8′ 698″. Ferner erhellet aus gedachter Tabelle, wie groß der Unterscheid zwischen Stämmen sey, die einerley Namen, z. E. der einspännigen Bäume haben, wenn ihre Länge verschieden ist. Denn ein einspänniger Stamm, wenn er 81 Schuh lang ist, (und wo man dergleichen Länge auf gutem Boden in den voranliegenden Bergen des Thüringer Waldes sehr viele antrift) enthält fast noch einmal so viel Holz, als ein einspänniger Stamm, der nur 45 Schuh hoch ist. Wie verkehrt ist es also, wenn dieser so theuer bezahlet werden soll, als jener. Aus dieser Tabelle erhellet endlich, daß man bisher bey der Taxe den Baustämmen das gehörige Verhältniß, so sie in Ansehung des cörperlichen Innhalts unter einander haben sollten, nicht beobachtet habe. Man halte nur die bisherige Taxe der Baustämme gegen diese Tabelle.

§. 365.

Die Berechnung eines Bloches?

Unter das gemeine Werkholz gehören auch die Bloche, aus welchen Breter geschnitten werden. Daß man auch solche nach ihrem cörperlichen Innhalt taxiren müsse, wird jeder begreifen. Wie aber ihr cörperlicher Innhalt auszurechnen sey, wollen wir nun zeigen: Ein Bloch kan nicht anders als ein Cylinder betrachtet, und also auch berechnet werden; wie nun ein Cylinder, gleichwie ein Conus, eine circulrunde Fläche hat, also muß hier ebenfalls, wie bey dem Cono geschehen, dessen Superficialinnhalt gesucht werden. Nehmet ein Bloch, welches in Vergleichung der beyden Diametrorum 12 Zoll hat, und welches 14 Schuh lang ist, wollen wir dessen cörperlichen Innhalt erfahren: so suche man oben §. 361. beschriebenermassen dessen Superficialinnhalt, diese findet man durch folgende Berechnung:

7 — 22 — 12″00

22

2400

24

26400

2
26400 | 6600
4444

6600

12 00

13200000

66

79200000

213266(4 | 1′ | 131″ | 4′28‴
79200000
77777777

Der Cubicinnhalt von einer Schuhlänge in einem zwölfzolligen Bloch ist ein Cubicschuh 131 Zoll und 428 Linien. Da nun dies Bloch 14 Schuh lang ist, so muß ich solche Summe mit 14 multipliciren;

1 1 3 1 4 2 8
1 4

4 5 2 5 7 1 2
1 1 3 1 4 2 8

1 5|8 3 9|9 9 2

Der cörperliche Innhalt eines zwölfzolligen Bloches also, das 14 Schuh lang ist, ist 15 Cubicschuh, 839 Zoll, und 992 Linien. Ist das Bloch kürzer oder länger, so nehme ich dessen Länge, und multiplicire die gedachte Summe 1131428 damit, als welche der Gehalt von einer Schuhlänge ist.

§. 366.

Eine andere Berechnung eines Bloches.

Lasset uns nun auch ein Bloch von 24 Zoll im Durchschnitt, und welches 14 Schuh lang ist, berechnen, dessen cörperlichen Innhalt zu erfahren, rechne ich also:

7 — 22 — 24″00
22
4800
48
52800

1
5 2 8 0 0 | 1 3 2 0 0
4 4 4 4 4 |

13200
24 00
5280000
264
31680000

31451 3(2
31680000 | 4525714
7777777 |

4 5 2 5 7 1 4
1 4 die Länge des Bloches.

1 8 1 0 2 8 5 6
4 5 2 5 7 1 4

6 3|3 5 9|9 9 6

NB. Daß man in dieser Rechnung zu 24 oben noch zwey Nullen anhängt, geschiehet zu dem Ende, daß im Dividiren die Zahlen gleich aufgehen, und man mit Brüchen sich keine Weitläuftigkeiten mache. Aber aus solcher Berechnung eines 24zolligten Bloches erhellet, daß dessen cörperlicher Innhalt 63 Cubicschuh, 359 Zoll und 996 Linien betrage.

§. 367.

§. 367.

Eine Anmerkung.

Wir müssen hier eine Anmerkung machen: Ein 12zollichtes Bloch hat zu seinem cörperlichen Innhalt 15′ 839″ | 992‴; hingegen ein 24zolligtes Bloch zu seinem cörperlichen Innhalt 63′ 359″ 996‴; folglich enthält ein 24zolligtes Bloch viermal so viel Holz, als ein 12zolligtes Bloch. Zum Beweise dessen multiplicire man nur 15839992 die Summe eines 12zolligten Blochs mit 4

63′ | 359″ | 968‴

welches der Innhalt eines 24zolligten Blochs ist. Hieraus erhellet, daß ein 24zolligtes Bloch viermal so viel auch werth ist, als ein 12zolligtes Bloch. Und eben dies ist der Grund, warum ein Stamm, der in der Peripheri noch einmal so stark ist, als ein anderer, viermal so viel werth sey. Und hieraus können diejenigen ihre Geschicklichkeit zu taxiren erkennen, welche einen Stamm, der noch einmal so stark in der Peripherie ist, als ein anderer, auch nur noch einmal so hoch taxiren, als diesen andern. Diejenigen, welche so taxiren, betrügen die Herrschaft um zwey Theile, und zwey Theile lassen sie sich bezahlen. Aber auf vorhin gezeigte Weise, können alle Bloche von jeder Stärke und deren Innhalt ausgerechnet werden. Der Kürze halber ist auch hier eine Tabelle mit beygefüget, aus welcher man den cörperlichen Innhalt eines jeden Bloches von jeder Stärke ausgerechnet finden kan s. N. 3. Auf gleiche Weise ist auch der Innhalt einer Stangen, einer Brunnenröhren, und einer Mühlwellen berechnet, und in eine Tabelle zusammen gezogen worden, s. N. 4. aus welcher erhellet, was z. E. der cörperliche Innhalt einer Stangen sey, die 18 Zoll in der Peripherie und 51 Schuh lang ist: ferner, wie viel z. E. eine Brunnröhre, so 10 Zoll im Diametro und 12 Schuh in der Länge hat, in sich halte, und dergleichen.

§. 368.

Wie die Taxe zu machen.

Man mögte aber sprechen: du rechnest mir zwar aus, wie viele Cubicschuhe und Zolle jedes Stück Werkholz enthalte; aber du sagest mir nicht, wie viel jedes werth sey, sage mir doch auch, wie hoch dieses oder jenes Stück Werkholz, deren Innhalt du berechnet hast, zu taxiren sey. Wann wir gedachte Fragen gehörig beantworten wollen, so müssen wir vor allen Dingen die Frage ausmachen: wie hoch kommt ein Cubicschuh Holz in einer Clafter Scheite? Der Preiß, den man einer Clafter Scheite gegeben, ist gleichsam der Maaßstab, nach welchem man den Werth des Holzes in einer Gegend ausmessen und berechnen muß. Lasset uns setzen, der Preiß einer Clafter Holz in einer Gegend ist 1 Rthlr. 12 Gr. Lasset uns ferner setzen, eine Clafter Scheite enthielte 126 Cubicschuhe Holz, so wird folgen, der Cubicschuh Holz gilt 3′ Pf. und daß er auf diesem Preiße gesetzt sey. Dies lege ich nun bey meiner Taxe zum Grunde: weiß ich, welches der Preiß von einem Cubicschuh Holz ist, weiß ich, wie viel ich in einem Baustamm, in einem Bloch ꝛc. Cubic-

schuh

schuh Holz habe, so kan ich leicht eine gründliche Taxe dieser Werkhölzer machen, welche mit den andern Hölzern in einem gehörigen Verhältniß stehet.

§. 369.

Weitere Untersuchung.

Wir gehen nun näher und untersuchen vor allen Dingen, wie viel Cubicschuhe Holz eine Clafter Scheite enthält. Eine Clafter ist ein Stoß Holz, welcher 6 Schuh hoch und 6 Schuh weit ist. Die Scheite werden bald 3 Schuh, bald 4 Schuh, gemeiniglich aber $3\frac{1}{2}$ Schuh lang gemacht, und diese letztere Scheitlänge von $3\frac{1}{2}$ Schuhen, weil sie die gemeinste ist, wollen wir in dieser Berechnung annehmen. Wenn ich eine Clafter Holz als einen ganzen Cörper betrachten könnte, so könnte die Rechnung leicht gemacht und gefunden werden, wie viele Cubicschuhe Holz eine Clafter in sich enthielte, denn da brauchte ich nur also zu rechnen:

6′ hoch
6′ weit
36
$3\frac{1}{2}$ Scheitlänge
108
18
126

Wäre die Scheitlänge aber 4 Schuhe: so brauchte ich nur die 36 mit 4 zu multipliciren,

4
144

und auf diese Weise würde eine Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigter Scheite 126 Cubicschuhe, und eine Clafter 4schuhigter Scheite 144 Cubicschuhe enthalten, wenn ich sie als einen ganzen Cörper betrachten könnte: allein, weil dies wegen der Zwischenräume, so die Scheite in einer gelegten Clafter machen, nicht geschehen kan, so folget auch, daß in einer Clafter Scheite nicht so viel Cubicschuhe Holz sich befinden, als ich nur gedacht habe. Fraget man aber, wie viel würklich cörperlicher Gehalt in einer Clafter stecke: so habe ich gefunden, daß in einer Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigter Scheite 108 bis 112 Cubicschuhe Holz sich befinden. Ich habe folgende Versuche gemacht, ich habe nämlich Stämme fällen und in die Klötzer schneiden lassen. Ich habe hierauf solche nach ihrem Cubicinnhalt berechnet, und sie darauf durch ordentliche Holzhauer spalten und in Clastern legen lassen; da habe ich denn nach wiederholten Versuchen gefunden, daß man zu einer Clafter Scheite 108 bis 112 Cubicschuhe Holz nöthig gehabt hat. Weil nun eine Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigter Scheite, wenn ich sie als einen ganzen Cörper betrachten könnte, nach obiger Berechnung 126 Cubicschuhe Holz enthalten müste; man nach angestellten Versuchen aber gefunden hat, daß zu einer solchen Clafter (welche ohngefehr 150 Scheite) nicht mehr als 108 bis 112 Cubicschuhe Holz nöthig gewesen ist: so folget, daß in einer Clafter 14 bis 18 Schuhe

für

für die Zwischenräume abgehen. Daß aber in der einen Clafter Holz immer etliche Schuhe mehr auf die Zwischenräume gerechnet werden müssen, als in einer andern, macht fürnämlich die Beschaffenheit der Scheite, aus welchen die Clafter bestehet. Je kleiner die Scheite sind, je mehr gehören derselben auf eine Clafter. Je mehr Scheite zu einer Clafter nöthig sind, je mehr müssen in einer Clafter Zwischenräume entstehen, und folglich je mehr auf solche gerechnet werden muß. Je grösser hingegen die Scheite sind, je weniger bekomme ich Zwischenräume. Und dies ist die Ursache, warum man findet, daß zu einer Clafter bald 108, bald 110, auch wohl 112 Cubicschuhe Holz genommen werden. Will ich nun die Frage beantworten: wie viel Cubicschuh Holz gehören zu einer Clafter viertehalbschuhigter Scheite? so kan man, um etwas gewisses zu bestimmen, das Mittel zwischen 108 und 112 nehmen, und die Summe 110 zum Grunde setzen, also, daß man dies zur Regel fest setzet: Eine Clafter viertehalbschuhigter Scheite enthält 110 Cubicschuhe Holz. Aus obigem aber erhellet, daß in einer solchen Clafter 16 Cubicschuhe für die Zwischenräume abgehen; ferner, daß, je größer die Scheite sind, aus welchen eine Clafter bestehet, je mehr sie Holz enthalte.

§. 370.

Fernerweitige Berechnung.

Weis ich, wie viel ich auf die Zwischenräume in einer Clafter von $3\frac{1}{2}$schuhigten Scheiten rechnen kan, so kan ich dasjenige bald finden, was ich auf die Zwischenräume in einer Clafter von vierschuhigten Scheiten zu rechnen habe. Ich finde nämlich solches durch folgende Rechnung:

126 giebt 16, was giebt 144

16

864

144

2304

2(3
0 8
1 1 4(6
2 3 0 4
1 2 6 6
1 2

9) 2)
$18\frac{36}{126}$ | $1\frac{4}{14}$ | $\frac{2}{7}$

Es machen also die Zwischenräume in einer Clafter vierschuhigter Scheite $18\frac{6}{126}$ Cubicschuh aus; folglich bleibt einer solchen Clafter $125\frac{120}{126}$ Cubicschuhe Holz. Diese $125\frac{120}{126}$ Cubicschuhe machen also den cörperlichen Inhalt einer Clafter von 4schuhigten Scheiten aus.

§. 371.

Alle Baustämme, Blöche und andere Stücke von Werkhölzern können also in Claftern reducirt werden.

Weis ich, wie viel Cubicschuh Holz ich zu einer Clafter nöthig habe; weis ich, zu einer Clafter viertehalbschuhigter Scheite gehören 110 Cubicschuhe Holz, so kan ich leicht

leicht alle Baustämme, Blöche und andere Stücke von Werkhölzern in Claftern reduciren. Aus No. 2. erhellet, daß ein fünfspänniger Stamm, wenn er 114 Schuh lang ist, 119 Cubicschuhe, und 972 Zoll in Gehalt habe. Also muß ein solcher Stamm über eine Clafter Scheite geben, denn zu derselben brauche ich nur 110 cubische Schuhe Holz. Ferner erhellet aus No. 3. daß ein 32zolligtes Bloch, welches 14 Schuh lang ist, über 112 Cubicschuh Holz enthalte, und also auch gut eine Clafter viertehalbschuhigte Scheite gebe. Auf gleiche Weise kan ich jede Werkstücke, wenn mir derselben cörperlicher Inhalt bekannt ist, zu Claftern reduciren.

§. 372.

Der Preiß, den man einer Clafter Scheite in einer Gegend gegeben hat, muß zum Grunde gelegt werden.

Unterrichte ich mich von demjenigen, was ich bisher beygebracht habe, gehörig, so setze ich mich immer mehr im Stande eine gründliche Holztaxe zu verfertigen. Ich habe oben erinnert, daß man den Preiß, den man einer Clafter Scheite in einer Gegend gegeben hat, zum Grunde legen muß. Da rechne ich denn aus, wie hoch nach dem gesetzten Preiß einer Clafter Holz ein Cubicschuh Holz kommt. Hier rechne ich nun also: Die Clafter weiches Holz kostet 1 Rthlr. 12 Gr. und eine Clafter hartes Holz kostet 2 Thlr.; weil nun eine Clafter viertehalbschuhigter Scheite 110 Cubicschuhe Holz enthält, so folgt, daß ein Cubicschuh weiches Holz 4 Pf. und ein Cubicschuh hartes Holz $5\frac{1}{4}$ Pf. gelte. Oder die Clafter Scheite wird in einer Gegend für 3 Rthlr. verkauft, da denn der Cubicschuh auf 8 Pf. kommt.

§. 373.

Was der Cubicschuh Holz in einer Clafter gilt, wird bey der Taxe der Werkhölzer zum Grunde gelegt.

Dasjenige nun, was der Cubicschuh Holz in einer Clafter gilt, setze ich bey der Taxe der Werkhölzer zum Grunde. Je mehr ein Stück Werkholz Cubicschuhe Holz in sich hält, je höher muß es taxiret werden. Habe ich ein Stück Werkholz, so 20 Cubicschuh Holz enthält, so muß ich auch 20 Schuh Holz dafür bezahlen lassen. Geschiehet dieses nicht, so beobachtet man kein Verhältniß. Taxire ich ein Stück Holz, so 12 Cubicschuh enthält, also, daß ich nur 8 Cubicschuhe Holz dafür bezahlen lasse, so taxire ich es nicht hoch genug. Taxire ich hingegen ein Stück Holz, so 10 Cubicschuh enthält, also, daß ich dafür den Werth von 24 Cubicschuhen Holz fordere, so taxire ich es vernünftig hoch. Daß man so verkehrt bey der Taxation eines Stück Werkholzes verfahren, hat die bisherige Erfahrung genug gelehret. Man hat in diesem Stücke öfters die lächerlichsten Fehler begangen, indem man entweder die Taxe allzu hoch, oder allzu geringe gemacht. Und freylich, ohne den cörperlichen Inhalt eines Stück Holzes berechnen zu können, ist es unmöglich solche Fehler zu vermeiden. Man wird also hieraus erkennen, wie nöthig es einem Forstbedienten bey Verwaltung des Forstwesens sey, daß er den cörperlichen Inhalt eines Stück Holzes zu berechnen wisse.

§. 374.

§. 374.

Der Cubicschuh in Werkhölzern ist in höhern Preiß zu setzen.

Die Werkhölzer, als Baustämme, Blöche, ꝛc. erfordern allezeit gesundes und wohlgewachsenes Holz. Daher ist es billig, daß ich den Cubicschuh Holz, in Werkhölzern, etwas höher in Preiß setze. Wir wollen setzen: ein Cubicschuh Holz in einer Clafter Scheite gilt in einer Gegend 4 Pf.; ist dieß, so ist billig, daß ich den Cubicschuh Holz in Werkhölzern auf 6 Pf. setze, wenn sie nahe liegen und nicht weit abzufahren sind, und auf 5 Pf. wenn sie weit abliegen, und mehrere Unkosten wegen des Fuhrlohns verursachen.

§. 375.

Wie die Taxe der Bauhölzer zu machen?

Wir wollen nun auch genauer gehen, und mit der Taxe der Bauhölzer den Anfang machen. Aus No. 2. erhellet, daß ein einspänniger Stamm 15′ 656″ beträgt: folglich kommt er da, wo die Clafter Holz 1 Rthlr. 12 Gr. gilt, auf 8 Gr. in der Nähe, und auf 6 Gr. 8 Pf. in der Weite. Ein zweyspänniger Stamm hat nach No. 2. 30 Cubicschuhe 927 Zoll, folglich wäre er in nahen Gegenden auf 15 Gr. 6 Pf. und in abgelegenen Gegenden auf 13 Gr. zu setzen. Ein dreyspänniger Stamm hat 53′ 155″, folglich kan er in nahen Gegenden 1 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf., und in weit abgelegenen Gegenden 22 Gr. gelten. Ein vierspänniger Stamm hat 81′ 183″, folglich ist er in der Nähe 1 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf., und in der Weite 1 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. werth. Ein fünfspänniger Stamm enthält 119′ 971″, folglich ist er in den nahgelegenen Gegenden für 2 Rthlr. 12 Gr., und in den weiten Gegenden für 2 Rthlr. 2 Gr. zu taxiren. Ein sechsspänniger Stamm beträgt nach No. 2. 169 Cubicschuh, folglich ist er in der Nähe auf 3 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., und in der Weite auf 2 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zu taxiren. Richte ich die Taxe der Bauhölzer also ein, so hat sie ein gehöriges Verhältniß nach dem cörperlichen Inhalt der Stämme. Ich taxire sie auf solche Weise nach dem innern Werth: ich kan Grund angeben, warum ich z. E. einen vierspännigen Stamm fünfmal so hoch anschlage, als einen einspännigen Stamm. Ich verfahre also bey meiner Holztaxe gründlich. Und so kan man sich auch darnach richten, wann der Preiß in einem Lande höher oder geringer ist.

§. 376.

Bey der Holztaxe hat man darauf zu sehen, ob das Holz in der Nähe, oder in der Weite herzuholen sey.

Wir haben in den vorhergehenden auf die weite oder nahe Lage der Hölzer gesehen. Wir haben die Stämme höher angeschlagen, wenn sie nahe liegen und nicht weit herbey zu schaffen sind. Wir haben sie aber wohlfeiler taxirt, wenn sie weit und also mit mehrern Unkosten herbey zu schaffen sind. Hierauf hat man auch bey der Holztaxe mit zu sehen, zu geschweigen, daß es billig sey, daß man seine Taxe so verfertige, daß demjeni-

gen, der das Holz aus den entfernten Gegenden mit mehrern Unkosten herbey schaffen muß, solches nicht höher zu stehen komme, als demjenigen, der es mit wenigern Unkosten aus den nahen Gegenden herbey holen lassen kan. So ist dies auch eine Gelegenheit zum Ruin eines Revieres, wenn die Hölzer in nahen und weiten Gegenden gleich viel gelten.

§. 377.

Auf gleiche Weise werden die Blöche taxiret.

Aus gleichen Grundsätzen werden auch die Blöche taxiret. Je mehr ein Bloch Cubicschuhe Holz enthält, je höher ist es zu taxiren. Weil Blöche unter die Werkhölzer gehören, so ist es billig, daß der Cubicschuh Holz in den Blöchen eben dasjenige gelte, was er in den Baustämmen gilt; gilt der Cubicschuh Holz in den Baustämmen 5 und 6 Pf., so ist es natürlich, daß er dies auch in den Blochhölzern gelten müsse, wie viel nun ein 12, 14, 16, ꝛc. zolligtes Bloch in Cubicschuhen enthalte, erhellet aus No. 3. Weis ich aus dieser Tabelle, wie viel Cubicschuh, z. E. ein 12zolligtes Bloch in sich hält, so ist die Taxe leicht zu machen, denn da ein zwölfzolligtes Bloch 15′ 839″ enthält, so folgt, daß es in nahen Gegenden 8 Gr. und in weiten 6 Gr. 6 Pf. gelten müsse. Was nach diesen Grundsätzen, in Ansehung seines cörperlichen Inhalts, jedes Bloch gelten müsse, habe ich hier nachfolgend in einer Tabelle Berechnungsweise vorlegen wollen:

Ein Bloch von 14 Schuh lang, und im Diameter stark	In genauen			In weiten		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
von 12 Zoll.	---	8	---	---	6	6
--- 14 ---	---	11	---	---	9	---
--- 16 ---	---	14	---	---	11	9
--- 18 ---	---	17	9	---	14	10
--- 20 ---	---	22	---	---	18	4
--- 22 ---	1	2	8	---	22	3
--- 24 ---	1	7	8	1	2	4
--- 26 ---	1	13	---	1	7	---
--- 28 ---	1	19	---	1	12	---
--- 30 ---	2	1	6	1	17	3
--- 32 ---	2	8	---	1	22	10
--- 34 ---	2	15	6	2	5	---

§. 378.

Gleiches ist auch bey Schindel- und Böttgerhölzer zu bemerken.

Gleiches ist auch in Ansehung der Schindel- und Böttgerhölzer zu bemerken, welche an vielen Gegenden Clafterweis verkauft werden. Wie nun diese aus ausgeschlossenen Hölzern bestehen, so kan der Cubicschuh Holz noch etwas höher als in Baustämmen taxiret werden: man könnte den Cubicschuh Holz hier also für 7 Pf. in weiten, und für 8 Pf. in nahen Gegenden taxiren. Auf solche Weise würde die Clafter Schindel- oder Böttgerholz in weiten Gegenden 2 Rthlr. 16 Gr. und in nahen 3 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. gelten müssen.

§. 379.

Das fürnehmste Werk- und Nutzholz ist noch in einen höhern Preiß zu setzen.

Das fürnehmste Werk- und Nutzholz sind wohl die großen Hammer- und Mühlwellen, diese können füglich in einen noch höhern Preiß gesetzet werden, als die Bauhölzer; gilt der Cubicschuh in den Bauhölzern 5 und 6 Pf., so kan er in den großen Hammer- und Mühlwellen auf 8 und 9 Pf. gesetzt werden. Laßt uns setzen: eine solche große Welle hat 42 Zoll im Durchschnitt und ist 30 Fuß lang, rechne ich derselben körperlichen Inhalt aus, so werde ich finden, daß sie 415′ 800″ enthalte. Wenn ich nun den Cubicschuh in nahen Gegenden auf 9 Pf. setze, so muß ein solches Stück für 13 Rthlr. angeschlagen werden, wird in der weiten der Schuh für 8 Pf. gerechnet, so wird es 11 Rthlr. 13 Gr. gelten müssen.

§. 380.

Ein Förster muß auf alle Weise suchen, daß er die Werkhölzer aussondere, und nicht zu Scheitholz aufschlagen lasse.

Aus dem, was wir bisher gesaget, erhellet, daß, wenn ich die Hölzer zu Werkhölzern verkaufe, sie theurer versilbert werden können, als wenn ich sie zu Scheitholz schlagen lasse; daß aber die Forstbedienten bisher in manchen Gegenden alles, auch dasjenige, was zu Werkholz genutzet werden können, zu Scheitholz aufmachen lassen, davon ist die Ursache großen theils gewesen, weil sie nicht gewußt, wie sie diese oder jene Stücke von Werkhölzern in der Waldmiethe anschlagen und taxiren sollen. Daher haben sie alles zu Clafterholz genommen, als mit welchem sie am besten umgehen können, ja, davon ist auch an manchen Gegenden die verkehrte Holztaxe selbst, so in Ansehung dieser und jener Werkhölzer üblich gewesen, Schuld gewesen. Denn da manche Förster einsahen, daß die Hölzer, wo nicht höher, doch eben so hoch konnten gebracht werden, wenn sie zu Clafternscheiten aufgemacht, als wenn sie nach der üblichen Taxe zu Werkhölzern verkauft würden, so liessen sie lieber auch alles zu Scheitholz aufmachen, aber dadurch hat man so wohl der Herrschaft als den Handwerksmann geschadet, dem man es schwerer gemacht, die nöthigen Werkhölzer zu bekommen. Weiß ich aber ob-

gedachtermassen die Werkhölzer gründlich zu taxiren, steht die Taxe derselben mit dem Preiß des Scheitholzes in einem gehörigen Verhältniß, so wird mich nichts hindern, dasjenige, so zu Werkholz verkauft werden kan, auch darzu zu verkaufen. Und weil Werkhölzer höher verkauft werden können, als Scheithölzer, so fordert es der Nutzen der Herrschaft, den ein Förster auf alle Weise suchen muß, daß er die Werkhölzer aussondere, und nicht zu Scheitholz aufschlagen lasse.

§. 381.

Welches besonders in Ansehung der harten Hölzer zu beobachten ist.

Besonders muß man dies in Ansehung der harten Hölzer beobachten, da man öfters fast alle kleine Stücke nutzbarlich gebrauchen kan. Hier ist es sehr zu tadeln, wenn man oft schöne Stücke Werkholz ausschießen könnte, welche die Handwerksleute auch gerne bezahlten, man aber solche mit ins Feuerholz schlägt. Wir haben erinnert, daß, wenn die Clafter hartes Holz für 2 Rthlr. verkauft wird, der Cubicschuh Holz auf 5 $\frac{1}{4}$ Pf. kommt, verkaufe ich es aber Stückweise zu Werkholz, so kan ich billig für den Cubicschuh Holz 8 Pf. fordern, bekomme ich für den Cubicschuh 8 Pf. so folget, daß wenn ich eine Clafter hartes Holz zu Nutzholz verkaufe, sie auf 3 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. kommt, wie viel könnte also der Herrschaft Nutzen geschaffet werden, wenn man sich Mühe gebe, und dasjenige, so man zu Werkholz verbrauchen könnte, ausschösse, und dem Handwerksmann überließe?

§. 382.

Die harten Werkhölzer sind nach dem cörperlichen Innhalt zu berechnen.

Will man aber die harten Werkhölzer gründlich taxiren, so muß man ebenfalls den cörperlichen Innhalt derselben berechnen, thue ich dieses, und weiß ich, was ein Cubicschuh in dem Verhältniß mit dem festgesetzten Preise des Clafterholzes in einer Gegend gilt; so kan ich die Taxe bald machen. Lasset uns annehmen, der Preiß einer Clafter harter Scheite ist 2 Thlr. folglich kommt nach diesem Preise der Cubicschuh auf 5 $\frac{1}{4}$ Pf.; ist dies, so kan der Cubicschuh bey Nutzholz für 8 Pf. gerechnet werden.

§. 383.

Wie das Felchenholz soll taxirt werden?

Felchenholz, worzu der allerbeste Ausschuß genommen wird, kan noch etwas höher taxiret werden, der Cubicschuh von diesem Nutzholz kan 9 Pf. gelten; nach dieser Taxe würde die Clafter Felchenholz 3 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gelten müssen. Da nun 16 bis 18 Radfelchen aus einer Clafter gemacht werden, so folgt, daß ein Radfelchen für 5 Gr. 2 Pf. kommt.

§. 384.

Berechnung eines Stück Holzes zu einer Achse.

Ein Stück Holz zu einer Achse, welches 8 bis 9 Schuh lang und im Durchschnitt 8 bis 10 Zoll stark ist, wird folgendermaßen berechnet:

7 — 22 — 10″0‴0⁗

22

22000

5500

1 000

5500000

2

22000 | 5500

4444

64513(2

55000000 | 7857114 mit 9 der Länge

7777777

7 | 071|426

Das gedachte Stück Holz zu einer Achse hat also 7 Cubicschuh und 71 Cubiczoll, folglich ist es, weil der Cubicschuh 8 Pf. gilt, auf 4 Gr. 8 Pf. zu taxiren. Auf diese Weise können alle Stücke, sie mögen zu Achsen stark oder schwach genommen werden, berechnet, und nach dem cörperlichen Inhalt in Anschlag gebracht werden.

§. 385.

Berechnung einer einfachen Länge zur Nabe.

Auf gleiche Weise kan man auch alle kurze Stücke zu Nabenholz gebrauchen. Eine einfache Länge zur Nabe ist gemeiniglich 22 Zoll lang, und im Durchschnitt von 10 bis 18 Zoll stark. Wir wollen setzen, man nehme eine dreyfache Länge an, die wäre $5\frac{1}{2}$ Schuh lang, und 14 Zoll im Durchschnitt stark, will ich dessen cörperlichen Inhalt ausrechnen, so rechne ich also:

7 — 22 — 1400

22

2800

28

30800

2

30800 | 7700

4444 | 14 00

30800000

77

1078000 0

3 2

10780000 | 1540000

7777777 | $5\frac{1}{2}$ die Länge

77000000

7700000

8|470|000

Ein

Ein solches Stück Nabenholz also, so $5\frac{1}{2}$ Schuh lang und 14 Zoll ist, enthält 8 Cubicschuh und 470 Zoll, folglich, wenn ich den Cubicschuh zu 8 Pf. rechne, wäre es auf 5 Gr. 8 Pf. zu taxiren.

§. 386.

Wie das Speichenholz zu taxiren?

Zu Speichen und Scheben nimmt man meistens Eichenholz, wie nun Speichen- und Schebenholz nicht anders als Clafterweis verkauft werden kan, zu solchen aber junges, gesundes und sehr gutes Holz erfordert wird, so kan da, wo die Clafter Eichenholz, so zur Feuerung geschlagen worden, für 2 Rthlr. verkauft wird, die Clafter Speichen- und Schebenholz gar wohl für 3 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. taxirt werden, da der Cubicschuh Holz auf 10 Pf. käme. Und dies wäre auch dasjenige, was ein Cubicschuh in andern kurzen Stücken von eichenen Werkhölzern, als Säulen cet. werth wäre. Hier kan der Cubicschuh eben auch auf 10 Pf. taxiret werden.

§. 387.

Wie viel Loh von einer Clafter jung Eichenholz geschälet werden kan?

Hier könnte man auch fragen, wie viel von einer Clafter jung Eichenholz Loh geschälet werden kan? Man hat durch Versuche gefunden, daß $1\frac{1}{4}$ Schock Loh davon geschälet werden könne, und daß, wenn hernach das Holz wieder in Claftern geleget worden, der 6te Theil daran gefehlet hat.

§. 388.

Berechnung einer Welle.

Weil Wellen und starke Bloche das fürnehmste Werkholz sind, und solche Eichen, die lange Wellen geben können, doppelt schätzbar sind, so kan auch billig der Cubicschuh in Wellen noch einmal so theuer angeschlagen, und also auf 1 Gr. 8 Pf. gesetzt werden. Setzet, eine solche Welle wäre 24 Schuh lang, und im Durchschnitt 20 Zoll stark, so wird derselben cörperlicher Inhalt 75′ 428″ seyn. Beweis:

7 — 22 — 20″ 0‴ 0⁗′

22

44000

44000	11000
44444	

11000

2 000

22000000

132645(1	
22000000	3142857
77777777	24
	die Länge

12571428

628571

75|428|568

Auf

Auf diese Weise hätte diese Welle 75 Cubicschuh, und 428 Zoll, folglich, wenn ich den Cubicschuh für 1 Gr. 8 Pf. rechne, würde sie mit 5 Rthlr. 5 Gr. bezahlet werden müssen.

§. 389.

Wie die Krummhölzer zu berechnen?

Was die übrigen sogenannten Krummhölzer, z. E. die zu einem Pfluge, zu Schlitten, Schubkarren und dergleichen nöthig sind, anlangt, so kommt es auf die Güte und Stärke, auch wie solche gewachsen sind, an. Wie ein Förster alles, was genutzet werden kan, auch zu nutzen sucht; also wird ihm Vernunft und Ueberlegung die beste Taxe zu machen lehren.

§. 390.

Einige Anmerkungen.

Wir fügen hier noch einige Anmerkungen bey: Man bekommt öfters ein Stück Holz in dem Runden schuhweis anzuschlagen. Nun erhellet zwar schon aus dem vorhergehenden, wie jedes Stück Holz zu berechnen sey, ich will aber hier noch eine andere Art anmerken, wie man ein Stück Holz im Runden nach der Stärke, und wenn man solches schuhweise anschlagen sollte, berechnen und taxiren kan. Lasset uns setzen, wir haben ein Stück Holz, so in der Peripherie 18″ Zoll hat, und einen Schuh lang ist, wie viel hält es? Antwort: 257 Zoll und 727 Linien, folglich kommt ein Stück Holz, so ein Schuh lang ist, und 18 Zoll im Umkreis hat, auf $1\frac{1}{2}$ Pf., wenn der Cubicschuh, wie oben bey der Blochtaxe zu sehen, 6 Pf. gilt. Da aber ein solches Stück Holz der 4te Theil von einem Cubicschuh ausmachet, so folget, daß ein Stück Holz, so einen Schuh lang ist, und 36 Zoll in der Peripherie hat, 6 Pf. gelten müsse. Beweis:

```
22 — 7 — 36″ 0‴ 0⁗                 1      |
          7                       2 5 2 0 0 | 6 3 0 0
-------------------                 4 4 4 4 | 3 6 0 0 0 0
      2 5 2 0 0                   ----------------------
                                          3 7 8 0 0 0 0
                                        1 8 9
                                  ----------------------
                                        2 2 6 8 0 0 0 0
```

```
      2 2 2 2(2     |     |         |
  2 2 6 8 0 0 0 0   |  1  | 0 3 0   | 9 0 9
  2 2 2 2 2 2 2 2   |     |         |
    2 2 2 2 2 2     |     |         |
```

Folglich hat solches 1 Cubicschuh 30 Zoll, und also viermal so viel als ein Stück Holz von gleicher Länge, so nur 18 Zoll in der Peripherie hat. Daher muß es auch viermal so hoch, als dieses, nämlich auf 6 Pf. taxiret werden. Man merke sich also, daß, wenn

ich zwey Stücke Holz von gleicher Länge habe, eines von denselben aber noch einmal so viel Zoll in der Peripherie als das andere hat, das grössere von diesen beyden nicht einmal, sondern viermal so viel Holz enthalte, als das kleinere.

§. 391.

Weitere Berechnung.

Weis ich also, was ein Cubicschuh Holz gilt, so kan ich aus diesem Grunde eine jegliche Stärke von runden Hölzern berechnen und den Preiß in Proportion setzen. Nehme ich den Cubicschuh für 6 Pf., so suche ich nach bisher beschriebener Weise den Cubicinnhalt einer vorgegebenen Schuhlänge, und setze es folgendermassen in die Regel Detri: 1000 Cubiczoll kosten 6 Pf., was kostet ein Schuh lang, wenn die Peripherie 44 Zoll hat, und alsc im Cubicinnhalt 1540 beträgt:

100‴0 kosten 6 Pf. was 1540‴

6

9240

9 2 4 0 | 9 Pf.
1 0 0 0 |

Auf diese Weise kommt ein Stück Holz, so einen Schuh lang ist, und in der Peripherie 44 Zoll hat, auf 9 Pf.

§. 392.

Berechnung eines runden Stück Holzes.

Wenn ich ein rundes Stück Holz habe, dessen Peripherie mir bekannt, wie breit und stark lässet es sich in die vier Ecken schlagen, und wie kan dessen Gehalt angegeben werden? Wir haben oben gezeiget, daß, wenn eine circulrunde Fläche im Durchschnitt 14 hat, sie im Quadrat 10 habe. Denn es verhält sich jener zu diesem, wie 7 zu 5. Da nun bekannt, daß sich die Peripherie zu dem Durchschnitt, wie 22 zu 7, verhält, so folgt, daß der Durchschnitt 14 zu seiner Peripherie 44 haben müsse. Will ich nun den cörperlichen Innhalt von einem Quadrat finden, der in einer circulrunden Fläche enthalten ist, dessen Diameter 14 hat, so rechne ich also:

22 — 7 — 4400‴‴

7

30800

5

154000

1
1 5 4 0 0 0 | 7000
2 2 2 2 2 |
2 2 2 |

7000

```
  7000
     7    000
  ------------
  49000000
```

```
  49000000 | 7000000 | 1000000
  7777777  | 7777777 |
```

Der wahre Gehalt also von einer Schuhlänge ist ein Cubicschuh. Dies zeigt das Quadrat C. D. E. F. Fig. 10. gar deutlich; denn 10 mal 10 ist 100, und 10 mal 100 ist 1000. Wie nun 1000 Cubiczoll ein Cubicschuh ist, so ist auch in der geführten Berechnung nur ein Schuh herausgekommen. So viel Schuh aber ein solches Stück Holz lang ist, so viel Cubicschuh enthält es folglich auch.

§. 393.

Andere Berechnung.

Ferners man hätte ein Stück Holz oder eine Säule nöthig, die im Quadrat 25 Zoll stark und 20 Schuh lang seyn müßte: wie stark muß es in dem Runden seyn, wenn es eine solche viereckigte Säule geben soll? Antwort: es muß 35 Zoll in dem Durchschnitt stark seyn. Beweis:

5 giebt 7 — was 25

```
     7
  ------
  175
```

```
   2
  175 | 35
   55 |
```

oder ich habe ein rundes Stück Holz, so im Diameter 35 Zoll stark ist, und ich will wissen, was es im Quadrat giebt, so kehre ich nur den Satz in der Berechnung also um:

7 — 5 — 35

```
     5
  ------
  175
```

```
   3
  175 | 25
   77 |
```

Da mir nun hier die eine Seite, oder die Länge des Quadrats, bekannt worden ist, so multiplicire ich die gefundene Zahl, als hier 25 mit sich selbst, da denn 625 herauskommen wird. Diese Summe 625 multiplicire ich mit 10 Zoll, als der Dicke, wieder, da ich denn finden werde, daß der cörperliche Innhalt einer Schuhlänge von einer solchen Säule 6 Cubicschuh und 250 Zoll ausmacht.

```
    25  lang
    25  breit
  -------
   125
   50
  -------
   625
      10  dick
  -------
  6|250
```

Nun wollen wir setzen: Eine solche Säule soll 20 Schuh lang seyn, so wird folgen, daß sie 125 Cubicschuh enthalten werde. Denn ich rechne also:

6 2 5 0
2 0 die Länge der Säule,

1 2 5|0 0 0 ihr cörperlicher Innhalt.

Auf solche Weise werden alle vorkommende Exempel ausgerechnet. Weil es aber hier bey solcher Ausrechnung fürnämlich auf den richtigen Diameter ankommt, so ist es nöthig, daß ich solchen zu finden suche. Ich finde ihn aber also: ich nehme erstlich an dem einen Ende eines Stück Holzes, und zwar creutzweise + den Diameter, addire ihn herauf, und halbire ihn alsdann. Eben dies thue ich bey dem andern Ende des gedachten Stück Holzes. Wenn dies geschehen, so nehme ich diese beyde verglichene und creutzweise genommene Diameters wieder, addire sie, und halbire sie alsdann. Dasjenige, was heraus kommt, giebt mir den rechten Diametrum bey jedem Stück Holz. Doch dies läßt sich leichter weisen, als beschreiben.

§. 394.

Ob es vortheilhafter, wann man die Bloche selbst zu Bretern schneiden läßt?

Es fragt sich hier, ob es nicht vortheilhafter, die Bloche selbst zu Bretern schneiden zu lassen, und zu verkaufen? die Antwort wird aus folgender Berechnung erhellen: Nehmet z. E. ein zwanzigzolligtes Bloch, welches 14 Schuh lang ist. Dies giebt folgende Bretter (S. Fig. 11.) als:

12 Stück gute Breter, so 14 Zoll breit und 1 Zoll stark sind.
2 Schwartenbreter, so 11½ Zoll breit und 1 Zoll stark sind.
2 dergleichen, so einen halben Zoll stark und 10¾ Zoll breit sind.
4 Stück Schwarten.

Dies beträgt an Gelde folgendes:

1 Rthlr. 12 Gr. für 12 Stück Breter, à 3 Gr.
: : 4 Gr. für 2 Schwartenbreter.
: : 2 Gr. für ein halbzolligtes.
: : 5 Gr. 4 Pf. für vier Stück Schwarten.

1 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf.

Die Unkosten, welche hier aufzuwenden habe, sind folgende:

: 22 Gr. Waldmiethe für das Bloch.
1 Gr. 4 Pf. Macherlohn.
10 Gr. : Fuhrlohn.
4 Gr. : Schneide- und Mühlenzinns.

1 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.

Folg-

Folglich hätte derjenige, von jedem 20zolligten Bloche, wenn er solches selbst schneiden und machen ließ, 10 Gr. Profit, welches an einem Schock Blöcher 25 Rthlr. ausmachte.

§. 395.

Weitere Berechnung eines Bloches.

Lasset uns ferner ein Bloch nehmen, so 34 Zoll im Diameter hat, und 14 Schuh lang ist. Ein solches Bloch, wenn der Sägeschnitt ohngefehr ein Viertelzoll stark ist, giebt folgende Breter, wie Fig. 12. zeiget, als:

34 Stück gute Breter, so einen Zoll stark und 14 Zoll breit sind.
4 Stück Schwartenbreter, so 1 Zoll stark und 12 Zoll breit sind, Fig. 12. Lit. p.
4 Stück dergleichen, so 1 Zoll stark und 10 Zoll breit sind. Lit. q.
2 Stück anderthalbzolligte Bohlen, so 17 Zoll breit sind. Lit. r.
1 Stück Schwartenbret von $\frac{3}{4}$ Zoll stark und 16 Zoll breit. Lit. s.
1 Stück dergleichen, so nur einen halben Zoll stark und 16 Zoll breit ist. Lit. t.
2 Stück Schwartenbreter, so 2 Zoll stark und 16 Zoll breit sind. Lit. l. n.
2 Stück dergleichen, so $1\frac{1}{4}$ Zoll stark und 14 Zoll breit sind. Lit. o. m.

wenn ich diese Stücke nach hiesigem Preiße ins Geld setze, so werden sie folgendes betragen:

4 Rthlr.	6 Gr.		für 34 Stück Breter, à 3 Gr.
" " "	7 Gr.	"	für 4 Stück Schwartenbreter, à 21 Pf.
" " "	6 Gr.	"	für 4 Stück dergleichen, à 18 Pf.
" " "	12 Gr.	"	für 2 Stück $1\frac{1}{2}$zolligte Bohlen.
" " "	3 Gr.	"	für 2 geringe Schwartenbreter, à 18 Pf.
" " "	5 Gr.	4 Pf.	für 4 Stück starke Schwarten, à 1 Gr. 4 Pf.
5 Rthlr.	15 Gr.	4 Pf.	

Die Unkosten, welche man, um dies zu erlangen, verwenden muß, sind folgende:

2 Rthlr.	15 Gr.	6 Pf.	Waldmiethe.
" " "	4 Gr.	" "	Macherlohn.
" " "	8 Gr.	" "	Fuhrlohn.
" " "	12 Gr.	" "	Schneide- und Mühlenzinns.
4 Rthlr.	15 Gr.	6 Pf.	

Folglich hätte derselbe 1 Rthlr. Profit. Wenn auch, in Ansehung des Fuhrlohns, die Kosten öfters etwas mehr betragen, so betragen sie auch öfters etwas weniger, und wird daher kein großer Unterschied heraus kommen.

§. 396.

Wie das Verhältniß zwischen Malterholz und Clafterholz zu finden?

Wie kan ich aber das Verhältniß zwischen Malterholz und Clafterholz finden? und wie viel Malter enthält eine Clafter? Die Maltern in Claftern, und die Claftern in Maltern kan ich also verwandeln: Ich suche, wie viel Cubicschuh ein Malterstoß (welchen ich als einen ganzen Cörper betrachten muß,) enthält, und vergleiche die gefundene Summe mit der Anzahl der Cubicschuhe, so eine Clafter von gleicher Scheitlänge enthält. Ein Malter ist gemeiniglich vier Schuh hoch, weit und lang; hier kan ich also rechnen:

Ein Malter ist 4 Schuh hoch
4 - - weit

16
4 die Scheitlänge oder Dicke.

64

Kommen also 64 Cubicschuh bey einem ganzen Malterstoß heraus. Da nun ein Clafterstoß von gleicher Scheitlänge 144 Cubicschuh enthält; so folget, daß zu einer Clafter $2\frac{1}{4}$ Malter gehören. Beweis:

64 cörperlicher Gehalt von einem Malter.
$2\frac{1}{4}$ mal

128
16

144

Kommt gleichsam 144, als die Summe von einem Clafterstoß, heraus.

§. 397.

Weitere Berechnung.

Also sind 9 Malter 4 Claftern; denn 9mal 64 ist 576, und 4mal 144 ist auch 576; weis ich dieß, so kan ich von jeder Summe von Maltern leicht erfahren, wie viel sie Claftern betragen. Ich setze es nun nach der Regel Detri also: 9 Malter geben 4 Claftern, was geben 18 Malter

4

72

72 | 8 Claftern.
9 |

Folglich geben 18 Malter 8 Claftern.

§. 398.

§. 398.

Berechnung verschiedener Clafter gegen einander.

Die Scheite, die man in Claftern leget, haben nicht allezeit gleiche Länge. An einem Ort werden die Scheite 4 Schuh, an einem andern Ort $3\frac{1}{2}$schuhigt und auch drey Schuh lang genommen. Wie verhält sich nun eine Clafter, deren Scheite 4 Schuh lang sind, zu einer Clafter, deren Scheite nur $3\frac{1}{2}$ oder 3 Schuh lang sind. Zuförderst muß ein solcher Clafterstoß, als ein ganzer Cörper betrachtet, und deren cörperlichen Innhalt zu erfahren, gesucht werden.

Ein Clafterstoß, vierschuhigte Scheitlänge, hat 144 Cubicschuhe. Beweis:

6 Schuh die Weite
6 - - die Höhe.

36
4 Schuh Dicke, oder Scheitlänge.

144

Eine Clafter viertehalbschuhigte Scheitlänge hat 126 Cubicschuh. Beweis:

6′ die Weite
6 die Höhe

36
$3\frac{1}{2}$ Scheitlänge

108
18

126

Eine Clafter dreyschuhigte Scheitlänge hat nur 108 Cubicschuh. Beweis:

6′ Weite
6 Höhe

36
3 Scheitlänge

108

Eine Clafter vierschuhigtes Holz ist $1\frac{3}{7}$ Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigtes, oder 7 Claftern 4schuhigtes Holz sind 8 Claftern $3\frac{1}{2}$schuhigtes. Beweis:

Eine Clafter vierschuhigter Scheite machen
144 Cubicschuhe
7

kommt 1008 heraus

und

und

Eine Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigte Scheite machen 126
8
1008

Folglich machen 7 Clastern vierschuhigter Scheite 1008′, und 8 Clastern $3\frac{1}{2}$schuhigter Scheite auch 1008 Cubicschuhe aus.

§. 399.

Weitere Berechnung.

Eine Clafter vierschuhigtes Holz ist $1\frac{3}{4}$ Clafter dreyschuhigter Scheite, oder drey Clastern vierschuhigter Scheite sind vier Clastern dreyschuhigtes Scheiteholz. Beweis: 144′ ist die Cubiczahl von einer Clafter vierschuhigter Scheite, dreymal 144′ ist 432′. 108 ist die Cubiczahl von einer Clafter dreyschuhigter Scheite, viermal 108 ist auch 432. Weis ich dies: so kan ich jede übrige Summe nach diesem Verhältniß ausrechnen, nämlich also: drey Clastern vierschuhigtes Holz geben vier Clastern dreyschuhigtes, was geben sechs Clastern vierschuhigtes? Acht Clastern.

3 — 4 — 6
4
24

2 4 | 8
3 |

Folglich geben sechs Clastern vierschuhigtes acht Clastern dreyschuhigtes Holz.

§. 400.

Noch eine andere Berechnung.

Eine Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigtes Holz ist $1\frac{1}{6}$ Clafter dreyschuhigtes Holz; folglich sind sechs Clastern viertehalbschuhigter Scheite 7 Clastern dreyschuhigter Scheite. Beweis: 1261 ist der Cubicinnhalt einer $3\frac{1}{2}$schuhigten Clafter. Diese 126 mal 6 machen 756′ aus; 108′ ist der Cubicinnhalt einer dreyschuhigten Clafter. Diese 108 mal 7 ist auch 756. Weis ich dies Verhältniß, so kan ich jede übrige Summe leicht berechnen. Denn ich rechne also: wie sich 6 zu 7 verhält, also verhält sich z. E. 12 zu 14.

6 — 7 — 12
7
84

2
8 4 | 14
6 6

§. 401.

§. 401.

Einiger Irrthum in der Berechnung wird gezeiget.

Es haben einige von den Geometris den Satz angenommen, daß ein Acker zu 140 Ruthen, 16schuhigten Maaßes, einem Acker zu 160 Ruthen, 14schuhigtes Maaßes, gleich sey, wie sie denn auch hiernach die Aecker zu reduciren pflegen. Sie gründen solchen ihren Satz auf folgende Rechnung:

140	160
16	14
840	640
14	16
2240	2240

Allein gedachter Satz ist höchstirrig. Denn nach der Quadratrechnung, nach welcher dies ausgerechnet werden muß, ist ein Acker von 140 Quadratruthen, 16schuhigten Maaßes, weit mehr, als ein Acker von 160 Quadratruthen, 14schuhigten Maaßes. Denn, nehmet nur eine Quadratruthe, die 16 Schuh lang und breit ist, so kommt nach der Quadratrechnung folgende Summe heraus:

16
16
96
16
256
140mal
10240
256
35840

Nehme ich nun einen Acker nach der 14schuhigten Ruthe, und 160 Quadratruthen auf einen Acker, so kommt folgende Summe heraus:

14	196
14	160mal
56	11760
14	196
196	31360

Folglich ist ein Acker zu 140 Ruthen, 16schuhigten Maaßes, 4480 Quadratschuh grösser, als ein Acker zu 160 Ruthen, 14schuhigten Maaßes. Soll aber ein Acker nach

dem 14schuhigten gleich seyn, so muß dieser $182\frac{6}{7}$ Quadratruthen, 14schuhigten Maasses, seyn. Beweis:

256 als die Summe von einer 16schuhigten Ruthe.
140

10240
256

35840

Ferner

196 als die Summe von einer 14schuhigten Ruthe.
$182\frac{6}{7}$

392
1568
196

35672
168 oder $\frac{6}{7}$

35840

Hieraus folget, daß 49 Quadratruthen, 16schuhigten Maaßes, 64 Quadratruthen, 14schuhigten Maaßes, geben. Habe ich nun z. E. 1000 Ruthen, 14schuhigten Maasses, und ich will wissen, wie viel solche nach dem 16schuhigten Maaße betragen, so rechne ich also:

64 giebt 49, was 1000

49

49000

3	
46(4	
726	
49000(0	765
6444	
66	

40 | 5
64 | 8

Also sind 1000 Quadratruthen, 14schuhigten Maaßes, $765\frac{5}{8}$ Quadratruthen, 16schuhigten Maaßes. Beweis:

765
256

4590
3825
1530

195840
160 oder $\frac{5}{8}$ von 256

196000

Ferner

Ferner 1000mal 196, als die Summe von der 14schuhigten Ruthe

1000
196

196000

Man siehet also hieraus, wie unrichtig bisher von manchen Geometris verfahren worden, welche geglaubet, daß ein Acker zu 140 Ruthen, 16schuhigten Maaßes, 160 Ruthen, 14schuhigten Maaßes, gleich sey.

Neuntes Capitel.

Von einer vortheilhaften und rechtmäßigen Forsteinrichtung.

§. 402.

Die Absicht einer vortheilhaften Forsteinrichtung.

Die Absicht einer vortheilhaften und rechtmäßigen Forsteinrichtung ist theils die pflegliche Verwaltung und Nutzung der gegenwärtigen Holzung eines Landes, theils die Vermehrung derselben. Die pflegliche Verwaltung der gegenwärtigen Waldungen besteht darinnen, daß ich mit der Waldung und vorräthigen Hölzern so umgehe, daß ich weder zu viel noch zu wenig Holz, sondern eine der ganzen Holzung proportionirliche Anzahl jährlich schlage. Soll dieses geschehen: so muß ich das Ganze kennen, das ist, ich muß wissen, was ich auf einem Reviere vor einen Vorrath von Hölzern habe, wie sie beschaffen sind. Wie groß das Revier ist ꝛc. will ich dieses erfahren, so muß ich ein Revier geometrisch ausmessen, und zu erfahren suchen, was ich auf einem Forste für schlagbare und andere Hölzer habe, was ich auf demselben für Schläge, für Anflug und Hofnung zu jungen Hölzern habe. Das erste also ist bey einer solchen Einrichtung die Ausmessung eines Forstes. Wie man dabey zu Werke gehen muß, haben wir oben schon gezeiget. Man misset nämlich ein Stück von dem Forst nach dem Forst andern aus. Weis ich dessen Theile: so weis ich auch die Größe des Ganzen.

§. 403.

Was man bey Ausmessung eines Forstes zu erfahren sucht?

Bey dieser Ausmessung eines Forstes suche ich zu erfahren, wie viel Acker dasselbe schlagbare und andere Hölzer habe, wie alt sie sind, was sich auf demselben für junger Wiederwuchs und für leere Schläge befinden. Ich bemerke, was für Sorten der Höl-

zer jedes Stück des Forstes erhalte, wie sie bestanden sind, wie Grund und Boden beschaffen, in was für einer Himmelsgegend dieses oder jenes Stück Holz lieget, ob es auf der Mittag- oder auf der Mitternachtsseite eines Berges lieget. Ich untersuche, was die Ursachen von diesen oder jenen leeren und öden Schlägen sind, und merke solche an.

§. 404.

Was nach der Ausmessung eines Forstes zu beobachten?

Bin ich mit der Ausmessung eines Forstes zu Stande: so verfertige ich einen geometrischen Grundriß, und bezeichne solchen mit Buchstaben, wie die Abtheilung oder Abschnitte von jeglicher Sorte an Hölzern sich befunden hat. Die Hauptwege, Sumpfplätze, Steinfelsen und Triftplätze ꝛc. müssen darauf mit angemerkt werden. Dann ist die Aufzeichnung der Mittagslinie vermittelst des Compasses beyzusetzen, damit man nach der Vorschrift die Abnehmung der Himmelsgegend, welche wir oben schon gezeiget, den Gegenstand der Himmelsgegend von allen Bergen abrechnen kan. Hierauf werden die gedachten Stücke in der Ordnung aufgezeichnet, und forstmäßig beschrieben. Damit man von diesem, was ich gesagt, eine sichtbare Vorstellung haben möge: so folget hier eine geometrische Ausmessung und forstmäßige Beschreibung von einem Forste nebst dessen Tabelle.

§. 405.

Geometrische Ausmessung eines Forstreviers.

Geometrische Ausmessung und forstmäßige Beschreibung des Schönheimer Forstrevieres,

welches auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl 1765. mit der 16schuhigten Ruthe horizontal ausgemessen, 140 Quadratruthen auf einen Acker gerechnet, in Grundriß gebracht und beschrieben worden.

Dies Forstrevier enthält überhaupt
2030 $\frac{3}{4}$ Acker 24 $\frac{1}{2}$ Ruthen, und zwar bestehet es in 1868 $\frac{3}{4}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthen.
Laubhölzern, 102 $\frac{3}{4}$ Acker 34 $\frac{2}{2}$ Ruthen.
Kieferhölzern, und aus 59 Acker 24 $\frac{3}{4}$ Ruthen.
an Hauptwegen und Triftplätzen.

Und weil dieses Revier nicht in einer Gegend, sondern ein Theil davon in Lempers, und der andere Theil um Lichtenberg herum lieget, so hat dasselbe in 2 Hauptstücke getheilet, und in 2 Risse gebracht werden müssen.

§. 406.

Die Vertheilung dieses Forstreviers.

Das erste Stück, so in der Gegend Lempers lieget, bestehet aus folgenden 3. Theilen: 1) Aus dem Steilberg, welcher in dem Riß mit den Buchstaben A. B. C. D. E. — K.

E.—K. bezeichnet ist, und 262 Acker 9½ Ruthen beträgt. 2) Aus dem Herlichsberg, so mit L. und M. bezeichnet ist, und 59½ Acker 7 Ruthen beträgt; und 3) aus dem Basberg, so mit N. und O. bezeichnet ist, und 30 Acker 15 Ruthen beträgt. Die ganze Summe dieses Hauptstücks machet also 351½ Acker 31½ Ruthen aus.

Das andere Hauptstück des Reviers liegt in der Lichtenberger Gegend. Darzu gehöret 1) Der Hahn, so mit A. B. C. D. E.—L. auf dem Grundrisse bezeichnet ist, und 1573½ Acker 33¼ Ruthen beträgt; ferner aus der Winterleiten und dem Schloßberg, so mit M. und N. bezeichnet sind, und 91¾ Acker 30½ Ruthen beträgt; und endlich aus den Struppig, welches mit O. und P. bezeichnet ist, und 13½ Acker 34½ Ruthen beträgt.

Weil besondere Theile des Reviers auf dem Grundrisse mit besondern Buchstaben bezeichnet sind, so muß auch zur Erkänntniß eines jeden Theils angemerket werden, für was für Hölzer er bestehe, in was für Wuchse sie stehen, was dessen Alter ist, wie der Boden beschaffen sey, ꝛc. daher muß man nun besonders gehen.

§. 407.

Erstes Hauptstück.

1) Der Steilberg.

Das erste Hauptstück.

Der Steillberg.

A. Die Gegend, wo dieser Buchstaben sich auf dem Riß befindet, und welche zwischen dem Hael und Faldunger Gehölze hingehet, bestehet in 34 bis 36jährigen Birken- Rothbüchen- und Aspenen Hölzer, welche gut bestanden sind. Sie betragen 15 Acker 18 Ruthen, und können abgetrieben werden.

B. Diese Gegend enthält 79 Acker 3½ Ruthen, und bestehet aus einem birkenen, rothbüchenen, aspenen und saalweidenen Unterwuchse, so 10 bis 20 Jahr alt ist. Den Oberwuchs machen einzelne Kiefern und Eichen aus, und ist mittelmäßig bestanden.

C. Hier befinden sich zwey verrasete und vermosete Plätze, von welchen der eine der Ochsenrasen, und der andere der Kührasen genennet wird. Beyde sind sonst zu Huthplätzen gebrauchet worden, auf welchen jetzo hier und da junger kieferner Wuchs und rothbuchen Gebüsch zu sehen ist. Wenn diese Plätze, so 26½ Acker 9¼ Ruthen betragen, von Vieh geschonet werden könnten, so würde in kurzer Zeit ein kieferner Wald zu hoffen seyn.

D. Dieses Theil des Reviers, so 17¼ Acker 1 Ruthe beträgt, war wegen der Triften, so dahin giengen, sonst von schlechter Beschaffenheit. Weil man aber solches etliche Jahre her geheget, so zeiget sich bereits vieler 1 bis 4jähriger Anflug von Birken, Erlen und Kiefern.

E. Diese Gegend, so man den Mittelplatz nennet, und an die Bauernhölzer von Lempers stösset, beträgt 13½ Acker 26½ Ruthen. Der Boden ist ein dürrer heisser Sand, und auf demselben steht nur einzelner rothbüchener und birkener Wuchs, mit

einzelnen alten Kiefern. Aus diesem ihrem guten Wachsthume erhellet, daß hier die Kiefern am besten thun würden, und daß man hier einen kiefern Wald erziehen könnte, wenn man in dieser Gegend gehörige Mühe zu Erziehung einer kiefernen Waldung geben sollte.

F. Dieser Theil des Revieres, so das Vorderstöckig heisset, und 29 Acker $10\frac{1}{2}$ Ruthen enthält, machet den heurigen Schlag aus. Man hat auf demselben die nöthige und gehörige Laßreiser von Rothbuchen, Birken, Aspen und Eichen stehen gelassen. Der junge Ausschlag von den gedachten Holzarten zeiget sich auch schon schön wieder. Gleich daran liegt ein Stück, so vorher mit Triften beschweret war, jetzo aber mit in die Hegung geschlagen worden ist. Auf diesem befindet sich auch schon bereits der schönste Anflug von Birken und Kiefern. Hier ein gut Stück Waldung zu erziehen, brauchet nichts weiter, als gehörige Aufsicht. Der Boden und die Gelegenheit darzu sind fürtreflich.

G. Ueber diese Gegend, so $7\frac{3}{4}$ Acker $3\frac{1}{4}$ Ruthen beträgt, geht die alltägliche Trift, und wird daher in derselben wenig Holz zu hoffen seyn; man lasse ihn also zu einem Triftplatze ausgesetzet seyn.

H. In dieser Gegend findet man einen 2- bis 9jährigen Wiederwuchs von Rothbuchen, Aspen, Saalweiden, Birken, Ahorn und Eichen, welcher theils mittelmäßig, theils schlecht beschaffen ist. Der einzelne Oberwuchs besteht in geringen Rothbuchen, Birken, Aspen und einigen Kiefern. Der Boden dieses Stückes des Revieres, so $55\frac{1}{4}$ Acker 17 Ruthen groß ist, scheinet an manchen Orten von schlechter Beschaffenheit zu seyn.

I. Diese Gegend, durch welche die Landstraße geht, und welche inclusive solcher Landstrasse $13\frac{1}{4}$ Acker $21\frac{3}{4}$ Ruthen ausmachet, bestehet aus 40jährigen rothbüchenen und birkenen Hölzern, unter welchen hier und da einige Kiefern zu finden sind.

K. Dieses ist der schmale Strich an der Strasse hinein bis an das Dorf Lempers, worauf nur einzelne Kiefern und Rothbuchen Gebüsch steht, und machet incl. der Straße $4\frac{3}{4}$ Acker $3\frac{3}{4}$ Ruthen.

§. 408.

2) Der Her''chsberg.

2) Der Herlichsberg ist in zwey Stücke getheilet, so auf dem Riß mit L. und M. bezeichnet sind.

L. Dieser Berg stösset gegen Mittag und Abend an die Fohlarische Waldung; gegen Morgen und Mitternacht aber an den Lemperser Wiesengrund. Er beträgt 57 Acker $1\frac{3}{4}$ Ruthen, und pranget mit schönen Laubhölzern. Der Unterwuchs besteht aus 1 bis 14jährigen Rothbüchen, Aspen, Saalweiden, Ahornen, Aschen und Eichen; der Oberwuchs aber aus schönen Rothbuchen, Aschen, Aspen, Eichen und Ahornen.

Die

Die Hölzer sind hier schön bestanden, nur vornen nach dem Grenzgraben zu, wo der Boden ein Steinfels ist, da kommen sie etwas schlechter vor.

M. Dieß ist noch ein Stückgen schlagbar Holz, so an die Gröningswaldwiese stösset, und nur $2\frac{1}{2}$ Acker $5\frac{1}{4}$ Ruthen beträgt. Die Laubhölzer, so darauf stehen, sind 40 Jahr alt, und bestehen aus Aspen, Rothbuchen und Saalweiden.

§. 409.

3) Der Basberg.

3) Der Basberg ist ebenfalls in zwey Stücken getheilet, und auf dem Riß mit N. und O. bezeichnet.

N. Dieses Stück Holz ist $28\frac{3}{4}$ Acker $6\frac{1}{4}$ Ruthen groß, und bestehet aus unartigen rothbüchenen, aspenen und steinbüchenen Hölzern von 30 bis 40 Jahren. Den Oberwuchs machen schöne alte Eichen aus, so daß dieß Stück Holz ein fürtreflich Stück ist. Auf der Höhe hin giebt es etwas Haseln, und obgleich auf dieser Abendseite der Boden hier und da sehr steinigt ist, so steht doch darauf viel und schönes Holz.

O. Ist der heurige Schlag und hält $1\frac{1}{4}$ Acker $8\frac{3}{4}$ Ruthen.

§. 410.

Zweytes Hauptstück.

1) Der Hahn.

Das zweyte Hauptstück des Schönheimer Forstrevieres enthält

1) den Hahn, so auf dem Riß in 11. Abschnitte getheilet ist, die mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind.

A. Dieß Stück Holz, so $28\frac{1}{2}$ Acker $19\frac{1}{2}$ Ruthen beträgt, bestehet in eichenen und aspenen Stangenhölzern von 43 Jahren, welche, da sie ein schönes und munteres Wachsthum zeigen, zu Bauhölzern ausgesetzet sind.

B. Dieß Stück des Revieres, so 349 Acker 6 Ruthen ausmachet, bestehet in einem 9- bis 17jährigen Unterwuchse von Eichen, Birken, Aspen, Rothbuchen, Steinbuchen und Linden. Den Oberwuchs machen etwas alte Eichen und andere Sorten Laubhölzer aus. Der Boden ist sandigt, daher kommts, daß der Bestand mittelmäßig ist, und weil man glauben kan, daß der Boden zu Kiefern tauglicher ist, so hat man einen schmalen Strich zwischen der Lehnwiese und am Roth, mit Kiefern angesäet.

C. Dieß Stück, so $128\frac{3}{4}$ Acker 1 Ruthe ausmachet, bestehet in den heurigen, jährigen und 2- bis 3jährigen Schlägen, auf welchen sich, weil sie gehörig geheget worden, der birkene und eichene Ausschlag und Wiederwuchs vortreflich zeiget.

D. Hier zeigen sich kieferne Hölzer von verschiedenen Alter, welche zeigen, daß der Boden hier zu solchen bequemer ist, als zu Laubhölzern; daher hat man diese Gegend

zu kiefernen Hölzern bestimmet, die man auf alle Art und Weise zu erziehen suchet. Man ist hier der Natur mit der Holzsaat zu Hülfe gekommen, und es ist ein Vergnügen zu sehen, wie schön sich der junge Anflug zeiget, so daß man alle Hoffnung hat, hier mit der Zeit eine kieferne Waldung zu erhalten. Dieser Fleck beträgt 45 $\frac{3}{4}$ Acker 2 $\frac{1}{4}$ Ruthen.

E. Dies schöne Stück des Revieres, so 276 Acker 10 Ruthen enthält, bestehet aus 3. bis 9jährigen Schlägen, auf welchen ein schöner Wiederwuchs von Eichen, Birken und Aspen stehet, unter welchen die gehörigen Laßreiser ein prangendes Ansehen geben.

F. Auch dieser Theil des Revieres ist gut bestanden, und bestehet aus gedachten Laubhölzern, so 18. bis 21. Jahre alt sind, unter welchen sich auch der gehörige Oberwuchs befindet. Dieser Theil beträgt 198 $\frac{1}{2}$ Acker. Der daran liegende Forstacker bey der Jägersruhe, so auf dem Riß mit No. 1. bezeichnet ist, hält 4 $\frac{3}{4}$ Acker 7 $\frac{1}{2}$ Ruthen. Auch stösset hieran ein Triftplatz, so in dem Riß mit No. 2. bezeichnet ist, und 7 $\frac{3}{4}$ Acker 30 Ruthen beträgt; hier ist zwischen den Wegen Nadelholzsaamen angesäet worden.

G. Diese Gegend ist auch, wie oben Lit. D. gesaget worden, zu kiefernen Holz ausgesetzet worden, weil hier der Boden demselben geneigt zu seyn scheinet; maaßen denn bereits viele junge Kiefern, und unter solchen schon 30jährige sich befinden. Dieß Stück des Reviers beträgt 38 $\frac{1}{2}$ Acker 32 Ruthen.

H. Dieser schöne Theil des Reviers, so 416 $\frac{1}{4}$ Acker 7 $\frac{3}{4}$ Ruthen beträgt, hat 21 bis 28jährige Laubhölzer, in welcher bald die Birke, bald die Eiche und Aspe prädominiret, unter welchen Linden, Stein- und Rothbuchen befindlich sind. Nach dem Senselesgraben und der alten Burg zu, trift man einen besondern schönen eichenen Oberwuchs an. Die dadurch gehende Hauptwege halten 2 $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen.

I. Dieß ist ein klein Stückgen Holz, so 1 $\frac{1}{4}$ Acker 30 $\frac{1}{4}$ Ruthen beträgt, in welchen prächtige eichene Stangen von einem Alter von 40 Jahren anzutreffen sind. Man hat daher dasselbe zu Bauholz ausgesetzet.

K. Hier befindet sich der heurige Schlag, gleich wie die Schläge von 7 Jahren her. Auf solchen befindet sich schöner eichener und birkener Wiederwuchs und Oberwuchs, und enthält dieß Stück 48 $\frac{1}{4}$ Acker 48 $\frac{3}{4}$ Ruthen.

L. Diese Gegend, so man den Hopfenberg und Kirschgraben nennet, und 23 $\frac{3}{4}$ Acker 18 $\frac{1}{2}$ Ruthen ausmachet, bestehet in 5- bis 8jährigen Wuchse von Roth- und Steinbuchen, Aspen, Saalweiden und andern Arten von Laubhölzern, die alle ein recht gutes Wachsthum zeigen. Eben dieß zeiget auch der eichene, steinbüchene, aspene und ahorne Oberwuchs, so, daß dieß ein prächtiges Stück Waldung ist.

§. 411.

2) Die Winterleiten und Schloßberg.

2) Die Winterleiten und Schloßberg bestehend in zwey Theilen, welche auf dem Riß mit Lit. M. und N. bezeichnet ist.

M. Dieß ist ein schönes Stück Holz, welches 57 Acker und 32 $\frac{1}{4}$ Ruthen ausmachet, und aus 14- bis 20jährigen Unterwuchse von Stein- und Rothbuchen, Linden, Saalweiden,

weiden, Meshöllern und Aspen besteht. Der Oberwuchs, so darunter steht, und aus Eichen, Roth- und Steinbuchen, Aspen und Linden besteht, ist ein Beweis von der guten Beschaffenheit des Bodens und der Aufmerksamkeit des Försters. An diesem Stück Holze, und zwar im Grunde bey den sogenannten vielen Wegen, ist auch ein verraseter Platz in die Hegung geschlagen, und darauf Fichten und Kiefern gesäet worden, welche schön aufgegangen sind.

N. Dieß ist der Schloßberg, an welchem sich 3- bis 8jähriger Wiederwuchs von Rothbuchen, Steinbuchen, Linden, Ahornen und Eichen befindet. Der Oberwuchs enthält Eichen, Roth- und Steinbuchen, Ahornen und Aspen, und ist gut bestanden, bis an den Brunnweg, da nur ein schlechtes Gestrupp, angetroffen wird. Der ganze Schloßberg enthält $34\frac{1}{2}$ Acker 33 Ruthen.

§. 412.

3) Das Struppig über den Hirschberg.

3) Das Struppig über den Hirschberg, hat auf dem Riß zwey Abtheilungen, so mit Lit. O. und P. bezeichnet sind.

O. Diese Waldung, welche $8\frac{3}{4}$ Acker $25\frac{1}{2}$ Ruthen beträgt, heisset mit Recht das Struppig. Denn es besteht in einem eichen- steinbuchen- und haseln Gestrupp, welches 20 Jahr alt seyn soll; der Boden ist trocken und steinigt; was Wunder, daß hier das Holz von einer elenden Beschaffenheit ist.

P. Dieß ist eine alte Leede an demselben gegen Mitternacht gelegen, diese ist vor 3 Jahren mit kiefernen Saamen besäet worden, zeiget einige Hoffnung zu jungen Hölzern, und beträgt $4\frac{1}{4}$ Acker $8\frac{3}{4}$ Ruthen.

§. 413.

Der Hauptbestand des ganzen Schönheimer Forstes.

Der Hauptbestand des ganzen Schönheimer Forstes ist also folgender:

Acker	Ruthen	
$683\frac{3}{4}$	10	Schläge von : 1 : 10 Jahren.
$624\frac{1}{4}$	7	Wiederwuchse von 10 : 20 Jahren.
$463\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$	Dergleichen von 20 : 30 Jahren.
$87\frac{3}{4}$	20	Schlagbare und Bauhölzer von 30 : 45 Jahren.
$8\frac{3}{4}$	$25\frac{1}{2}$	An Gegenden, wo der Bestand der Hölzer gering, und nur als Buschholz angesehen werden kan.
$102\frac{3}{4}$	$34\frac{1}{2}$	An Gegenden, welche zu Kiefern angesäet und ausgezogen worden ist.
59	$24\frac{3}{4}$	An Waldrödern, Triftplätzen und Hauptwegen.

Die Summa der sämmtlichen Ackerzahl dieses Reviers ist also $2030\frac{3}{4}$ Acker $14\frac{1}{2}$ Ruthen.

§. 414.

Der 1te Vortheil aus dem geometrischen Riß.

Aus einem geometrischen Riß und gedachter Beschreibung, sehe ich nicht nur, wie groß das Revier ist, sondern auch wie dasselbe bestanden ist, und wie bisher auf demselben gewirthschaftet worden. Der gedachte Riß leget uns das ganze Revier vor Augen. Wir können aus der beygefügten Tabelle und Beschreibung auf einmal übersehen, wie dessen Zustand ist, was ich für vorräthige Hölzer auf demselben habe. Man nehme die Beschreibung des gedachten Reviers. Hieraus erhellet, daß dasselbe 2030 Acker $24\frac{1}{2}$ Ruthen groß ist, daß dasselbe $1869\frac{3}{4}$ Acker $9\frac{3}{4}$ Ruthen Hölzer von verschiedenen Alter habe. Hieraus nun kan ich den Schluß machen, wie viel ich jährlich auf diesem Reviere auf eine nachhaltige Art schlagen kan. Denn lege ich hier die 30jährige Eintheilung zum Grunde; so folget, daß ich nach derselben auf die 62 Acker jährlich schlagen könnte, und daß ich nach 30 Jahren, wenn ich nur jährlich 62 Acker schlüge, auf dem heurigen Schlage, einen Wiederwuchs von 30 Jahren hätte, der wieder schlagbar wäre.

§. 415.

Der 2te Vortheil.

Aus der gedachten Beschreibung erhellet 2) wie bisher auf solchem Reviere haus-gehalten worden. Weil auf demselben über 683 Acker Schläge von 1 — 10 Jahren und über 624 Acker von 10 — 20 Jahren sich befinden: so siehet man daß man jährlich nicht über 62 Acker Holz geschlagen habe: Weil nun das Revier nur 62 Acker erlaubet, so folget, daß man nicht zu viel geschlagen, sondern in der Ordnung verfahren sey und eine gehörige Proportion getroffen habe. Ferner zeiget sich aus der gedachten Forstbeschreibung, daß der gedachte Forst einen aufmerksamen und fleißigen Mann zum Aufseher habe, dieses erhellet aus seiner Sorgfalt, die jungen Schläge zu hegen, die leeren Plätze zu besäen und durch die Holzsaat in Aufnahme zu bringen. Je weniger leere Schläge sich auf diesem Reviere befinden, und je mehr man besorget gewesen, jede leere Plätze wieder mit Holz anzubauen, je rechtschaffener hat der Aufseher dieses Forstes gehandelt. Und da derselbe viele Regeln von dem Forstwesen ausgegeben hat: so ist das ein Beweis, daß man auf solchen seinem Reviere die Ausübung der gegebenen Regeln nicht vergeblich suchen dürfe.

§. 416.

Der 3te Vortheil.

3) erhellet aus einer solchen Ausmessung und Beschreibung eines Forstrevieres, wie viel dasselbe abgeben könne, ohne auf demselben zu wenig noch zu viel zu schlagen. Denn

weis

weis ich das ganze: so kan ich meine Eintheilung machen. Weis ich nach solcher Eintheilung, wie viel ich jährlich Acker Holz forstmäßig abtreiben kan; so kan ich nach dem, was oben schon gemeldet worden, die Ausrechnung bald machen, wie viel ein solches Revier abwerfen könne und müsse.

§. 417.

Der 4te Vortheil.

Und endlich 4) erhellet, daß man aus einem solchen geometrischen Grundrisse, von einem Forstreviere das ausgemessen worden, nicht nur ersiehet, wie die Lage von jedweden Berge oder Abschnitte ist, sondern auch wie solche nach der Himmelsgegend lieget. Ferner bekommt man auch durch einen solchen Riß eine wahre Grenzbeschreibung: denn auf einem geometrischen Grundriß werden nicht nur die Grenzsteine und Grenzbäume, sondern auch wo Wasser und Wege die Grenze machet, richtig abgezeichnet und beschrieben. Und daß man zu allen Zeiten den wahren und verlohrnen Grenzpuncte suchen kan; so ist nöthig, daß man auf den Riß, sowol den verjüngten Maasstaab, als auch den Decimalschuh von der Ruthen, womit das Revier ausgemessen worden, zeichnen thut.

§. 418.

Einige Hauptgrundsätze bey einer Forsteinrichtung.

Habe ich also ein Forstrevier ausgemessen, habe ich dessen Bestand in eine Tabelle gebracht, habe ich einen Riß verfertiget und eine Beschreibung, wie gedacht, beygefüget: so ist die Vorarbeit fertig, und kan nunmehro die Eintheilung gemachet werden. Weis ich ferner, wie viel ich jährlich Acker Holz auf meinem Reviere abtreiben kan; so messe ich jährlich ab, und lasse sie abtreiben. Kan ich nach der gemachten Abtheilung jährlich auf einem Forstreviere 62 Acker Holz schlagen: so messe ich 62 Acker Holz ab, und und weise die Holzmacher an. Bey Anlegung der Schläge beobachte ich die Regeln, die oben schon sind angegeben worden. Ich mache die Schläge nicht zu groß, ich mache lieber mehrere. Ich wähle die Schläge theils in guten, theils in schlechtbestandenen Holzgegenden, um nicht in dem einen Jahre den Schlag in lauter gutbestandenen Hölzern, und in den andern in lauter schlechtbestandenen Hölzern zu machen. Sind die Schläge abgepostet: so wird dessen Abfuhre so viel möglich betrieben, damit die Schläge so bald möglich gereiniget werden. Sind die Schläge leer, so werden die Schläge in Laubhölzern aufs sorgfältigste geheget; die Schläge aber in Schwarhölzern sogleich mit Holzsaamen überstreuet, in Hegung gezogen, und in dieser Absicht umstängelt. Dieß sind die Hauptgrundsätze und das ganze Geheimniß einer vortheilhaften Forsteinrichtung.

§. 419.

Einige Vortheilung in Ansehung der Schläge.

Wir haben zwar schon gezeiget, wie man die Schläge anlegen, und was man dabey wahrnehmen soll. Es ist aber noch zu gedenken: ist auf einem Forste nach einer geometrischen Ausmessung die Eintheilung bestimmet, und wie viel ich Acker Holz jährlich abholzen kan, so messe ich so viel Acker ab, als ich nach der gemachten Eintheilung jährlich zu schlagen habe. Diese Abmessung der Schläge geschiehet den Herbst zuvor, und wann solches geschehen, so werden zuförderst die Bau- und Nutzhölzer daraus angewiesen, und den Winter hindurch abzufahren veranstaltet. Hierauf werden die Holzhauer, so bald es die gute Witterung erlaubet, gegen das Frühjahr angeleget, und zwar so, daß die Holzhauer auf den Schlag ordentlich abgetheilet werden, nicht so breite Zohn einnehmen, damit eine jegliche Part sein verfertigtes Clafterholz in gerader Linie, und jegliche Sorte von Holze in einer Reihe weg besonders abgeleget werden kan, und das Reisig zum Aufbinden zur linken und rechten Hand auf Hecken zu werfen ist. Thut man dieß, sowol auf Laub- als Nadelholzschlägen, so hat man diesen Vortheil, daß man bey Abpostung der Hölzer, als auch bey Abgebung derselben, nicht so viel Mühe hat, und die Sache um desto mehr in Richtigkeit haben kan.

§. 420.

In einem neuen Schlage muß die Aussonderung der Werk- und Bauhölzer geschehen.

Die Aussonderung der Werk- und Bauhölzer auf einem neuen Schlage, wann solches zuvor nicht geschehen, hat ein Förster besonders bedachtsam zu unternehmen. Er muß also hierinnen erfahren seyn, wie jedes Stück und jede Sorte Holz zum Bau- und Werkholz am vortheilhaftesten zu gebrauchen und zu verkaufen ist. Dahero ein Förster mit vieler Aufsicht die Holzhauer zum aussondern desselben anzuweisen hat. Wie aber ein jedes Stück Nutzholz in die Taxe zu setzen und zu berechnen ist, haben wir zwar oben schon gezeiget, wir werden uns es aber noch in den Folgenden zu erklären bemühen.

§. 421.

Ob man die Stöcke auf einem Nadelholzschlage hoch lassen solle?

Wenn man die Stöcke auf einem Schlag auch zu Gelde machet, wie das Scheitholz, und solche nicht denen Leuten zugehören, welche solche für das Herausgraben behalten dörfen, wie es an einigen Orten sonst herkömmlich ist, so ist es mit vielen Nutzen verknüpfet, wenn man auf einem Nadelholzschlage die Stämme abschneiden, und die Stöcke höher machen läßt, als es sonsten erlaubet worden ist. Dieser Fall, daß man die Stöcken höher mache, hat zwar das Ansehen, und ist auch von vielen Forstmännern genißbilliget, als ein widriger Grundsatz der Forstwirthschaft angenommen und als etwas betrachtet worden, welches wider das Herrschaftliche Interesse gienge. In den vorigen Zeiten, da die

Stöcke

Stücke für nichts geachtet, noch weniger zum Feuerholz herausgemachet wurden, so war dieser Fall richtig, und wider den Nutzen eines Waldeigenthümers; da man aber zu dieser Zeit die Stöcke so gut als das Scheitholz versilbern kan, und der Preiß der Stöcke nach Proportion des Scheitholzes gar gern bezahlet wird; so wird auf deren Güte gesehen, und darnach die Taxe viel oder weniger eingerichtet. Worinnen besteht also die Güte? wann solche frisch und nicht zu kurz gemachet sind.

§. 422.

Wird erläutert.

Wir wollen annehmen, daß in einer Gegend zeithero die Stöcke $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch wären gemachet worden, und man hätte die Clafter, excl. Macherlohn, vor 9 Gr. verkaufen können; hingegen die 2schuhigten Stöcke vor 14 Gr. Nun wollen wir ferner annehmen, daß von einem jeglichen Stamm ein halber Schuh Holz entzogen würde, den man zum Scheitholze hätte nehmen sollen. Da nun von 200 Stöcke von Nadelhölzern, die alle 12 Zoll im Durchschnitt halten, dieser entzogene $\frac{1}{2}$ Schuh eine Clafter Scheitholz beträgt; so erhellet hieraus, daß ein halber Schuh von einem 12zolligten Stocke nur etwas über einen halben Cubieschuh halten muß. Folglich von 200 Stöcken ein halber Schuh zusammen 113 Cub. Fuß und 100 Cub. Zoll betragen thut. Weil ich nun zu einer Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigte Scheitlänge 110 Cubicschuh Holz haben muß, wie wir oben gemeldet; so erhellet hieraus, daß ich auch von 200 Stöcken die 12 Zoll im Diameter halten, ein halber Schuh darvon zusammen gerechnet, nicht mehr als eine Clafter $3\frac{1}{2}$schuhigter Scheite geben thut. Aus diesen gedachten 200 Stöcken von Tannen, Kiefern oder Fichten mit den Wurzeln, wann ich 11 Stücke ohngefehr zu einer Clafter rechne, folget, daß man 18 Claftern heraus bringet.

Nun wollen wir die Rechnung machen, damit wir den Unterschied von kurzen und langen Stöcken sehen.

18 Clafter kurze Stocken à 9 Gr. thut : :	6 Thlr. 18 Gr.
1 Clafter gutes Scheitholz, welches ich von 200 Stocken erlange, die einen halben Schuh kürzer gemacht worden, beträgt	1 Thlr. 12 Gr.
Summa	8 Thlr. 6 Gr.

Hingegen 18 Clafter lange Stöcke à 14 Gr. betragen 10 Rthlr. 12 Gr. Hieraus erhellet, daß bey den langen Stöcken 2 Rthlr. 6 Gr. Ueberschuß, und einem Waldeigenthümer zum Nutzen mehr heraus kommt.

§. 423.

Nach verfertigten Schlag werden die Hölzer nach der Reihe numerirt.

Wann die Hölzer auf einem Schlag fertig sind, und daß solche abgezählet werden können; so werden solche Hölzer nach der Reihe numerirt, und sowohl die Nummer als Sortenhölzer richtig eingetragen und beschrieben. Um sich hiervon eine sichtbarliche Vorstellung machen zu können, ist hierbey ein Schema mit beygefügt worden. S. N. 5.

Num. 5. ad §. 423.

Auf den neuen Schlag an Hohenberg.

No.	Buchen	Eichen	Birken	Kiefern	Fichten	Aspen	Stocken	
1	1	½	—	—	—	1¼	—	Auf der ersten Reihe.
2	2¼	1¾	1	—	—	½	—	
3	—	2	½	—	½	¾	—	
4	—	—	3	—	—	1½	—	
5	½	—	—	—	—	3	—	
6	—	1	1½	1	½	—	1	
7	—	—	2	½	2	½	1¼	
8	¼	¾	—	—	⅓	1	—	
9	—	½	1¼	2	1½	—	1	
10	—	1¼	½	—	1	½	—	
11	—	—	1	1½	½	—	1	
12	—	—	2	—	1	¼	½	
13	1¼	—	—	—	2	—	1	
	5¼	7¾	12¾	5	9¼	9¼	5¾	Lat. A.

No.	Buchen	Eichen	Birken	Kiefern	Fichten	Aspen	Stocken	
14	¼	—	—	—	1½	—	1½	Auf der zweyten Reihe.
15	—	¾	1	—	½	—	—	
16	—	—	1½	—	—	1	—	
17	—	7	2	—	½	—	—	
18	—	1	—	—	1	½	1	
19	—	—	1	—	¾	¼	—	
20	—	½	½	1	—	—	1	
21	—	—	—	—	1	—	½	
22	—	1¼	1	—	½	—	—	
23	—	—	1½	½	—	½	—	Auf der dritten Reihe.
24	1	—	—	—	1	—	½	
25	1½	—	—	—	1¾	¼	1	
26	—	1	—	—	—	—	—	
27	—	½	1	—	—	1	—	
28	—	¼	1½	—	—	½	—	
	3	5¼	11	1½	8½	4	5½	Lat. B.

Auf den neuen Schlag an Hohenberg.

No.	Buchen	Eichen	Birken	Kiefern	Fichten	Aspen	Stocken	
29	—	—	½	—	2	—	1¼	Auf der vierdten Reihe.
30	—	—	—	1	½	—	½	
31	—	½	1	—	—	½	—	
32	—	1	1½	—	—	—	—	
33	—	1¼	½	—	—	½	—	
34	—	—	2	—	½	—	—	
35	—	1	1	—	—	—	—	
36	—	—	½	—	1	½	½	Auf der fünften Reihe.
37	—	½	1	½	—	1	—	
38	—	—	1½	—	½	—	—	
39	½	—	1	—	1	—	1	
40	—	—	—	1	—	½	½	
41	—	1½	—	—	½	—	—	
	½	5¾	10½	2½	6	3	3¾	Lat. C.

§. 424.

Berechnung der Bau- und Werkhölzer.

Wir haben gesagt, daß man auf einem neuen Schlage alle Stücken Bau- und Werkhölzer aussuchen lassen müsse, weil dergleichen Hölzer viel höher, als das Feuerholz zu verkaufen sind. Wann also auf einem Schlage dergleichen Hölzer ausgesondert worden, so werden bey der Länge und was solche im Durchschnitte halten, abgemessen, nach dem Cubicinhalte berechnet, eingetragen und in die Taxe gesetzet. Wie solches aber zu berechnen ist, haben wir zwar oben schon gezeiget. Weil aber diese cörperliche Berechnung manchen vor schwer fallen, und über seinen Horizont gehen möchte, und einem Forstaufseher die mühsame Berechnung eines jeden einzeln Baumes oder Stückes nach seinem Cubicinhalte zu erspahren, so habe solches noch mehr erläutern, und so bald eine cörperliche Ausrechnung von verschiedener Stärke und Länge in einer Tabelle mit beyfügen wollen. s. No. 6.

No. 6.

Cörperlich

Diameter an Zollen haltend.	1 Schuh lang hat Cörperl. Innhalt.	5 Schuh lang.	10 Schuh lang.	15 Schuh lang.	20 Schuh lang.	25 Schuh lang.	30 Schuh lang.	35 Schuh lang.
3.	. 70″.	. 350″.	. 700″.	1′. 050″.	1′. 400″.	1′. 750″.	2′. 100″.	2′. 450
4.	. 125″.	. 625″.	1′. 250″.	1′. 875″.	2′. 500″.	3′. 125″.	3′. 750″.	4′. 375
5.	. 196″.	. 980″.	1′. 960″.	2′. 940″.	3′. 920″.	4′. 900″.	5′. 880″.	6′. 860
6.	. 282″.	1′. 410″.	2′. 820″.	4′. 230″.	5′. 640″.	7′. 050″.	8′. 460″.	9′. 870
7.	. 385″.	1′. 925″.	3′. 850″.	5′. 775″.	7′. 700″.	9′. 625″.	11′. 550″.	13′. 475
8.	. 502″.	2′. 510″.	5′. 020″.	7′. 530″.	10′. 040″.	12′. 550″.	15′. 060″.	17′. 570
9.	. 636″.	3′. 180″.	6′. 360″.	9′. 540″.	12′. 720″.	15′. 900″.	19′. 080″.	22′. 260
10.	. 785″.	3′. 925″.	7′. 890″.	11′. 775″.	15′. 700″.	19′. 625″.	23′. 550″.	27′. 475
11.	. 950″.	4′. 750″.	9′. 500″.	14′. 250″.	19′. 050″.	23′. 750″.	28′. 500″.	33′. 250
12.	1′. 131″.	5′. 655″.	11′. 310″.	16′. 965″.	22′. 620″.	28′. 275″.	33′. 930″.	39′. 585
13.	1′. 327″.	6′. 635″.	13′. 270′.	19′. 905″.	26′. 540″.	33′. 175″.	39′. 810″.	46′. 445
14.	1′. 540″.	7′. 700″.	15′, 400″.	23′. 100″.	30′. 800″.	38′. 500″.	46′. 200″.	53′. 900
15.	1′. 767″.	8′. 835″.	17′. 670″.	26′. 505″.	35′. 340″.	44′. 175″.	53′. 010″.	61′. 845
16.	2′. 011″.	10′. 055″.	20′. 110″.	30′. 165″.	40′. 220″.	50′. 275″.	60′. 330″.	70′. 385
17.	2′. 270″.	11′. 350″.	22′. 700″.	34′. 050″.	45′. 400″.	56′. 750″.	68′. 100″.	79′. 450
18.	2′. 545″.	12′. 725″.	25′. 450″.	38′. 175″.	50′. 900″.	63′. 625″.	76′. 350″.	89′. 075
19.	2′. 836″.	14′. 180″.	28′. 360″.	42′. 540″.	56′. 720″.	70′. 900″.	84′. 080″.	99′. 260
20.	3′. 142″.	15′. 710″.	31′. 420′.	47′. 130′.	62′. 840″.	78′. 550″.	94′. 260″.	109′. 970

Berechnung.

40 Schuh lang.	45 Schuh lang.	50 Schuh lang.	55 Schuh lang.	60 Schuh lang.	65 Schuh lang.	70 Schuh lang.	75 Schuh lang.
2′. 800″.	3′. 150″.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5′. 000″.	5′. 625″.	6′. 250″.	— —	— —	— —	— —	— —
7′. 840″.	8′. 820″.	9′. 800″.	10′. 780″.	— —	— —	— —	— —
11′. 280″.	12′. 690″.	14′. 100″.	15′. 510″.	16′. 920″.	— —	— —	— —
15′. 400″.	17′. 325″.	19′. 250″.	21′. 175″.	23′. 100″.	25′. 025″.	— —	— —
20′. 080″.	22′. 590″.	25′. 100″.	27′. 610″.	30′. 120″.	32′. 630″.	35′. 140″.	— —
25′. 440″.	28′. 620″.	31′. 800″.	34′. 980″.	38′. 160″.	41′. 340″.	44′. 520″.	47′. 700″.
31′. 400″.	35′. 325″.	39′. 250″.	43′. 175″.	47′. 100″.	51′. 025″.	54′. 950″.	58′. 875″.
38′. 000″.	42′. 750″.	47′. 500″.	52′. 250″.	57′. 000″.	61′. 750″.	66′. 500″.	71′. 250″.
45′. 240″.	50′. 895″.	56′. 550″.	62′. 205″.	67′. 860″.	73′. 515″.	79′. 170″.	84′. 825″.
53′. 080″.	59′. 715″.	66′. 350″.	72′. 985″.	79′. 620″.	86′. 255″.	92′. 890″.	99′. 525″.
61′. 600″.	69′. 300″.	77′. 000″.	84′. 700″.	92′. 400″.	100′. 100″.	107′. 800″.	115′. 500″.
70′. 680″.	79′. 515″.	88′. 350″.	97′. 185″.	106′. 020″.	114′. 855″.	123′. 690″.	132′. 525″.
80′. 440″.	90′. 495″.	100′. 550″.	110′. 605″.	120′. 660″.	130′. 715″.	140′. 770″.	150′. 825″.
90′. 800″.	102′. 150″.	113′. 500″.	124′. 850″.	136′. 200″.	147′. 550″.	158′. 900″.	170′. 250″.
101′. 800″.	114′. 525″.	127′. 230″.	139′. 975″.	152′. 700″.	165′. 425″.	178′. 150″.	190′. 875″.
113′. 440″.	127′. 620″.	141′. 800″.	155′. 980″.	170′. 160″.	184′. 340″.	198′. 520″.	212′. 700″.
125′. 680″.	141′. 390″.	157′. 100″.	172′. 810″.	188′. 520″.	204′. 230″.	219′. 940″.	235′. 650″.

§. 425.

Nähere Berechnung.

Wir gehen nun näher, und untersuchen vor allen Dingen, wie ein jedes Stück Bau- und Werkholz in der vorhergedachten Tabelle, den Cubicinhalte nach ausgerechnet worden ist. Wir wollen setzen: Wir hätten ein Stück Eichenholz von 30 Schuh lang, an starken End 12 Dec. Zoll, und an schwachen 4 Zoll in Diameter haltend, so wird in Vergleichung der beyden Diametrorum 8 seyn; dann 12 und 4 ist 16, und die Hälfte davon ist 8 Dec. Zoll. Wollen wir dessen cörperlichen Inhalt erfahren, so rechne ich also:

7 — 22 — ″800
22
17600

		x
	x ɳ 8 0 0	4400
	A A A A	8 00
		35.20000

	8 A 8(1	
8 8 2 ø 0 0 0	502″	857‴
ɳ ɳ ɳ ɳ ɳ ɳ		

Der Cubicinhalt von einer Schuh Länge in einem 8 zolligten Stück Holze ist also 502 Cub. Zoll. (Wir lassen die Linien, die eine Kleinigkeit ausmachen, der Kürze halber weg, und bemerken nur die Schuh, so wir mit einem Striche bemerken, und die Zolle, so wir mit zweyen bezeichnen wollen.) Da nun dieses Stück Holz 30 Schuh lang ist, so muß ich solche Summa mit 30 multiplicieren.

5 0 2
3 0″
1 5|0 6 0

Also hat ein Stück Holz, welches 30 Schuh lang ist, und in Vergleichung der beyden Diametrorum 8 Zoll hält, zu seinen cörperlichen Inhalte 15 Cubicschuh und 60 Zoll. Wie solches auch aus Tab. No. 6. zu ersehen ist.

§. 426.

Weitere Berechnung.

Auf gleiche Weise kan ich auch den Inhalt eines Baustammes berechnen. Wir wollen annehmen: man hätte einen Baustamm ausfondern lassen, der da wäre 60 Schuh lang, 16 Zoll auf den Stock und 4 Zoll nach der Spitze zu im Durchschnitte stark. Wann ich dessen cörperlichen Inhalt berechnen will, so muß ich nach obiger Art die Vergleichung der beyden Diametrorum, welches hier 10 Zoll beträget, suchen, und die Rechnung folgendergestalt ansetzen:

7 — 22

7 — 22 — 1000″
22
22000

22000 | 5500
4444 | 1000
55000000

Der Cubicinhalt von einer Schuh-Länge in einem 10zolligten Stücke ist also 785 Cubic-Zoll. Dieses mit 60 multipliciret, als die Länge vom Stamm:

785″
60″
47 | 100

So kommen 47 Cubicschuß und 100 Zoll heraus. s. No. 6. Auf diese Weise sind alle Exempel ausgerechnet worden, welche nur in No. 6. zu finden sind.

§. 427.

Der Nutzen davon.

Aus dieser cörperlichen Berechnung No. 6. ist also zu ersehen, wie in Vergleichung der beyden Diametrorum die Stärke von 3 bis 20 Dec. Zoll, und die Länge von 5 bis 75 Schuh bey jedem Stücke Holz der cörperliche Inhalt zu finden ist. Und man kan auf diese Weise alle Stücken Hölzer, sie mögen kurz oder lang, schwach oder stark seyn, berechnen und von denselben den cörperlichen Inhalt angeben.

§. 428.

Die Taxe der Bau- und Werkhölzer.

Dieses voraus gesetzt, so kan ich nun auch die Taxen der Bau- und Werkhölzer machen. Wir wollen daher genauer gehen: aus No. 6. erhellet, daß ein Stamm, welcher in Vergleichung der beyden Diametrorum 10 Zoll stark und 60 Fuß lang, 47 Cubicschuh und 100 Zoll beträgt: folglich kommt er da, wo man nach den Grundsätzen, welche oben angegeben worden, den Cubicschuh vor 6 Pf. rechnet, auf 23 Gr. 6 Pf. Ferner erhellet aus No. 6. daß ein Stück Holz 25 Schuh lang und 14 Zoll stark ist, 38 Cubicschuh und 500 Zoll beträgt, für 19 Gr. 3 Pf. kommt. Oder rechne ich den Cubicschuh vor 8 Pf. so wird dieses Stück auf 1 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. kommen.

§. 429.

Der Preiß ist nach der üblichen Gewohnheit jeder Gegend zu machen.

Aus gleichen Grundsätzen kan man also alle Sorten Hölzer in die Taxe setzen, und den ordentlichen Werth bestimmen. Jedoch hat man sich aber bey der Bestimmung des Preises vor jegliche Sorte Holz, nach der in seiner Gegend üblichen Gewohnheit und Einführung vorzüglich zu richten, und zu gleicher Zeit den dürftigen oder gesegneten Zustand der Hölzer selbst und die dasiger Orten erforderliche größere oder geringere Holzbedürfnisse, wie auch die weite oder nahe Lage besonders zu erwägen.

§. 430.

Was die Stichhölzer sind?

Das Stichholz ist eine Art von schwachen Buchholze, von Fichten und Tannen, ꝛc. womit die Landleute in Thüringen mehrentheils bauen, und welches vom Thüringer Walde in großer Menge nach Arnstadt und Erfurt ꝛc. geschaffet, und mit demselben ein großer Handel getrieben wird.

§. 431.

Erklärung der Arten des Stichholzes.

Wir wollen erstlich die Arten des Stichholzes erklären. Das Stichholz bestehet aus sogenannten 24gern, 30gern, 40gern. Ein vier und zwanziger ist ein Baustämmgen, so 18 Schuh lang, 4 Zoll breit und 3 Zoll stark ist. Und dieser machet ein Stichholz aus. Ein dreyßiger ist $22\frac{1}{2}$ Schuh lang, $4\frac{3}{4}$ Zoll breit und 4 Zoll stark, und dieser macher 2 Stiche Holz aus. Ein 36ßiger ist 27 Schuh lang $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $4\frac{1}{2}$ Zoll stark, und machet 3 Stiche Holz aus. Ein vierziger ist 32 Schuh lang, $6\frac{1}{4}$ Zoll breit und $5\frac{1}{4}$ Zoll stark, und machet 4 Stiche Holz aus. Diese Baustämme haben den Namen von der sonstigen Länge. Denn ein 24ziger war sonst 24 Schuh, und ein 40ziger 40 Schuh lang. Allein man hat ihnen von Jahren zu Jahren an der Länge und Stärke abgebrochen, so daß sie jetzt nur die oben gedachte Länge und Stärke gemeiniglich haben, wiewohl sie auch nicht jetzo allemal die gedachte Stärke und Breite accurat haben, sondern öfters etwas mehr oder weniger haben, doch haben sie dermalen die gedachte Länge.

§. 432.

Aus der Stärke und Länge der Stichhölzer erhellet, wie stark ein Stamm seyn müsse, wenn man dergleichen Bauhölzer haben will?

Aus der Stärke und Länge also, die die gedachten Stichhölzer haben, erhellet, wie stark ein Stamm seyn müsse, wenn man dergleichen Bauhölzer haben will? Wir wollen solches noch deutlicher zeigen. Ein Stämmgen, das 16 Zoll Peripherie hat, und bis

in

in die Spitze hinein 39 Schuh lang ist, giebt einen 24ziger, und bleibt der obere Theil oder Gipfel zu Latten übrig. Ein Stämmgen das 18 Zoll in der Peripherie hat, und 39 Schuh lang ist, giebt einen 30ßiger, und können aus dem obern Theile von diesen Stämgen noch Latten gemacht werden. Ein Stämmgen, das 21 Zoll in der Peripherie hält und 48 Schuh lang ist, giebt einen 36ßiger, und bleibt auch der Gipfel zu Latten übrig. Und zu einem 40ziger nimmt man einen Stamm der in der Peripherie 22½ Zoll, und in der Länge 50 Fuß hat. Da nun hierzu gemeiniglich halbspännige Stämme angewiesen werden, diese aber auf dem Thüringer Walde meistens 60 Schuh lang sind, so folget, daß man auch aus einem halbspännigten Stamme, der die gedachte Länge und 22½ Zoll in der Peripherie hält, wenn man es genau nehmen will, ein 40ziger und ein 24ziger, und also 5 Stiche Holz gehauen werden können. Weil man aber dergleichen Hölzer etwas stärker als zu schwach hauen lassen muß, so wollen wir auch aus einem halbspännigten Stamme nicht mehr, als 4 Stiche Holz zu machen, rechnen. Wir nehmen also vor gewiß an, daß 4 Stiche Holz aus einem halbspännigten Stamme gut zu machen sind.

§. 433.

Wie viel Stiche Holz in eine Clafter gehen?

Wissen wir nun dies, so können wir bald erfahren, wie viel Stiche Holz in eine Clafter 3½schuigte Scheide gehen. Zu 4 Stiche Holz wird ein halbspännigter Stamm gerechnet, und dieser hat 8 Cub. Schuh und 52 Zoll zu seinem cörperlichen Innhalte, wie solches zu ersehen oben sub No. 2. Wann ich nun auf eine Clafter 3½schuigte Scheide 110 Cub. Schuh Holz rechne, so folget, daß 14 halbspännigte Stämme, oder 56 Stiche Holz auf eine Clafter gerechnet werden können, und daß also ein Stich Holz 2 Cub. Schuh betragen thut.

§. 434.

Ob es vortheilhafter, wann man dergleichen Stämme zu Scheitholz oder zu Stichhölzern macht?

Wir wollen nun weiter gehen und untersuchen, ob es vortheilhafter ist, wann man dergleichen Stämme zu Scheitholz, oder zu Stichhölzern aussondern läßt? Wir wollen annehmen, eine Clafter Holz könnte vor 1 Rthlr. 12 Gr. verkaufet werden; hingegen ein Stich Holz vor 1 Gr. 4 Pf. folglich so werden 56 Stich Hölzer 3 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. ausmachen. Hieraus erhellet, daß man bey einer jeden Clafter 1 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. wann ich solches zu keinen Stichholze hauen lasse, verliehren müßte. Und da man auf dem Thüringer Wald Gegenden hat, allwo die Clafter Holz nur vor 18 Gr. kommt, so würde es doch die Hälfte Vortheil geben, wenn man auch nur den Stich vor 8 Pf. verkaufen könnte. Aus diesem, was ich jetzo gesagt, siehet man, wie sehr ich der Herr-

schaft schade, wenn ich Hölzer, die zu Stiche und Lattenhölzern aufgehauen werden könnten, in Clafterholz schneide, weil dadurch mehr als zur Hälfte der Ertrag verlohren gehet.

§. 435.

Wie ein Appostzettul zu verfertigen?

Habe ich nun auf meinen Schlag die Scheidt- und andere Hölzer, als auch das Reißig in Wellen aufgebunden, fertig, so werden solche Hölzer nach der Ordnung abgezählet und untersuchet, ob es auch nach den eingeschriebenen Nummern sich gefunden hat und richtig eingetragen worden. Nach dem Befinden, so wird eine jegliche Sorte von Hölzern zusammen gerechnet, in die Taxe gesetzet, und ein ordentlicher Abpostzettul darüber verfertiget. Wie auch dieser nach der neuen Forsteinrichtung abgefasset und eingerichtet wird, ist hier mit beygefüget. s. No. 7. Aus den hier gedachten Abpostzettul ist also zu ersehen, wie groß an Ackergehalt ein jeglicher darinnen beschriebene Holzschlag sey, und was es auf jeden sowohl an Werkhölzern, als andern Sorten von Hölzern gegeben hat. Ferner ist in diesem Abpostzettul zu ersehen, daß auf den Nadelholzschlag der 6 Acker beträgt, 322 Clafter Nutz- und Feuerhölzer, 172 Clafter Stocken und 192 Schock Wellen, und auf dem Laubholzschlage, welcher 9 Acker hält $110\frac{3}{4}$ Clafter Scheite, 15 Clafter Stocken und 98 Schock melirte Wellen gemachet worden sind. Woraus folget, daß der Acker von diesem erstgedachten Schlage incl. Blöcher 55 Clafter Holz $28\frac{2}{5}$ Clafter Stocken, und 32 Schock Wellen, und auf dem Laubholzschlage, der Acker $12\frac{1}{2}$ Clafter Holz und 11 Schock Wellen Ausbeute gegeben hat.

No. 7.

No. 7. ad §. 435.

Appostzettul

Waldau, den = May Ann = =

wurden die auf dem Waldauer Forste im Frühjahr a. c. aufgemachten Clafter- Wellen- Stocken- Bloche- und Werkhölzer vorgezehlet, abgepostet, und die Taxe gesetzt, als:

I.

Auf den Nadelholz-Schlag am Mittelberg, so 6 Acker hält.

Cltr.		Thlr.	Gr.	Pf.
276	Fichtene und tännene Scheidte à 1 Rthlr. 20 Gr. =	506	=	=
43	Dergleichen Afterschlag à 1 Rthlr. 8 Gr. =	57	8	=
3	Werkholz = à 3 Rthlr. 10 Gr. =	10	6	=
172	Stockenhölzer = à 1 Rthlr. 2 Gr. =	186	8	=
192	Schock Wellen = = à 9 Gr. =	72	=	=
	33 Stück 14schuhigte Bloche, als:			
	9 Stück 12 Zoll in Diam. à 10 Gr. 6 Pf.	3	22	6
	8 = = 14 = = = = 14 Gr. =	4	16	=
	5 = = 16 = = = = 19 Gr. =	3	23	=
	6 = = 18 = = = = 23 Gr. =	5	18	=
	5 = = 20 = à 1 Rthlr. 5 Gr. =	6	1	=
	Latus	856	6	6

Ferner

II.

Auf den Laubholz-Schlag an den Hohenberg, so 9 Acker hält.

		Thlr.	Gr.	Pf.
8¾	Cltr. Buchene Scheidte à 2 Thlr. 6 Gr.	19	16	6
18¾	= = Eichener Afterschlag 2 = = = =	37	12	=
34¼	= = Birkene Scheidte = 2 = = 4 = =	73	16	=
16¼	= = Aspene = = = 1 = = 12 = =	24	9	=
9	= = Kieferne = = = 1 = = 22 = =	17	6	=
23¾	= = Fichtene = = = 1 = = 20 = =	42	4	=
15	= = Stocken 1 = = 2 = =	16	6	=
98	Schock Wellen = = = 9 = = 6 Pf.	38	19	=
	16 Stück Eichene Werkstücken, als:			
	3 Stücken 10 Fuß lang und 12 Zoll Diam. à 11 Gr. = = =	1	9	=
2	= = 12 = = = 12 = = à 12 Gr.	1	=	=
6	= = 14 = = = 10 = = = 11 = =	2	18	=
5	= = 11 = = = 20 à 1 Thl. 17 =	3	13	=
	Latus	278	8	6
	Latus	856	6	6
	Summa	1134	15	=

Datum quo supra

N. N.

§. 436.

Der Vortheil hiervon.

Hieraus erhellet und zeiget sich abermals ein Vortheil, welchen die neue Forsteinrichtung von sich lehnet. Nemlich, daß ein Förster dadurch erfähret, wie viel Claftern Holz auf einem Acker geschlagen werden könnten. Habe ich in dieser Sache nur etliche Jahre eine Aufmerksamkeit, und übersehe zuvor jede Gegend, wie der Bestand des Holzes beschaffen ist, ehe ich noch den Schlag abgemessen und angeleget habe, und betrachte hernach die Clafterzahl, die mir ein Acker abgeworfen hat; so erlange ich hierdurch mit leichter Mühe eine Fertigkeit in Beurtheilung dieser und jener Sorten gut oder schlecht bestandener Hölzer, nach der Ackerzahl den Claftergehalt anzugeben und zu bestimmen.

§. 437.

Der Schlag muß von dem gefällten Holz, sobald möglich, geleeret werden.

Ist ein Nadelholzschlag fertig, die Hölzer darauf abgepostet, und dem Förster zum Verkauf übergeben, so ist nöthig, daß ein Förster besorget ist, daß das Holz, sobald als nur möglich, verkaufet, aus dem Schlage gebracht und derselbe geleeret werde. Ist das Holz von einem Schlage gebracht, so ist Anstalt zu machen, daß derselbe in solche Umstände gesetzet werde, daß man einen baldigen jungen Wuchs desselben wieder hoffen könne. In dieser Absicht ist nöthig, daß man den Schlag, weil er noch wund ist, ehe er beraset, und ehe sich noch die Waldgeilung verzehret, mit guten Holzsaamen besäen muß. Von diesem haben wir oben schon gehandelt.

§. 438.

Wie viel Saamen auf einem Acker Waldboden zu säen?

Wie viel Maas auf ein Acker Waldboden, der 140 Ruthen 16schuigtes Maas hält, an Holzsaamen zu säen ist, kommt auf die Beschaffenheit der Güte, und ob solcher mit Flügeln oder ohne Flügeln gesäet wird, an. Nach einigen gemachten Versuchen hat man gefunden, daß auf einem Acker ein halb Maas kiefern Saamen mit Flügeln gerechnet, oder $\frac{3}{4}$ Maas Fichten, oder 1 Maas Tannensaamen gerechnet werden muß.

§. 439.

Die Schwere des Maases des Nadelholzsaamens.

Damit man auch das Maas begreifen kan, und gegen andern Orten das Verhältniß zu nehmen im Stande seyn möge, so habe von jeder Sorte der drey Arten Nadelholzsaamen, von einem Arnstädter Maas, die Schwere davon mit beysetzen wollen. Ein Maas kiefern Saamen mit Flügeln hält 35 ℔. Ein Maas fichtener Saamen 46 ℔. und ein Maas Tännener hat 58 ℔. gewogen.

§. 440.

§. 440.

Wann ein Schlag gesäet, so muß er umstängelt werden.

Ist ein Schlag gesäet: so hat ein Förster seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die aufgegangene Holzpflänzgen nicht wieder ruiniret und abgefressen werden. In dieser Absicht ist nöthig, daß wo auf einem Forste viel Wildpret und Rehe geheget werden, daß man einen besäeten Schlag vor denselben bewahret und umstängelt, wie wir oben auch schon erwehnt. Besonders wo man Kiefern, Tannen, Rothbuchen, Eichen und Aspen ꝛc. auf einen Schlag gesäet hat, ist die Verzäunung um desto nöthiger, weil das Wildpret und noch mehr die Rehe darnach gehen. Wo man aber auf einem Reviere wenig Wildpret und von demselben keine Beschädigung zu befürchten hat; so kan man die Kosten, die eine Verzäunung verursachet, erspahren, und nur an solchen Gegenden, wo die alltägliche Viehtrift vorbey gehet, und wo es allenfalls den Anlauf vom Viehe haben könnte, eine Umstängelung zu mehrerer Sicherheit zu veranstalten sich angelegen seyn lassen. Wie man aber den Schaden von Auerhähnen auf einem von Fichten und Tannen gesäeten Schlag Winterszeit abwenden kan, ist vielleicht kein besseres Mittel übrig, als daß solche geschossen werden.

§. 441.

Ueber die jährliche Holzbesäung ist eine Beschreibung zu verfertigen.

Wann die jährlichen Holzbesäungen verrichtet worden, so hat ein Förster von seinem ihm anvertraueten Forste darüber eine Beschreibung oder Tabelle einzuschicken, worinnen enthalten seyn muß: Die Gegend oder Benennung vom Berge oder Schlage, als auch die Ackerzahl vom Platz, und was vor Sorten, und wie viel Maaß von Holzsaamen darauf gesäet worden ist. Eine dergleichen Holzsäungs-Tabelle, wie ein Förster nach einer neuen Forsteinrichtung einzuschicken verbunden ist, will zu dem Ende zum Schema hierbey mit beyfügen, s. N. 8.

Von der Holzbesäung auf den

Die Benennung von Bergen, wo die Schläge liegen, und Gegenden, wo wüste Lehden zu Holz neu ausgesäet worden sind.	Hat an der Acker Zahl		P	
			Tannen.	
	Acker	Ruth.	Maas	Acht
Ein neuer Schlag am Reisiger Wald	$5\frac{4}{1}$	9	—	—
Ein neuer Schlag übern großen Wolfsgraben	1	8	—	—
Ein neuer Schlag am tiefen Weg	2	18	—	—
Ein Stück alte Lehden und alter Triftzug daselbst	$2\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{1}{4}$
Ein Stück Feld in der Zierau	6	—	—	$\frac{3}{4}$
Ein Stück alte Lehden daselbst	$5\frac{1}{2}$	—	—	—
Ein Stück Feld am Reisiger Brandt	$1\frac{1}{4}$	15	—	—
Ein Stück alte Lehden auf der Halskappen	$5\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$	—	—
Ein Stück Feld in Titterwind	2	—	—	—
Ein Stück alte Lehdrn in der obern Struth	$3\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{4}$	—	—
Ein dergleichen in der untern Struth	$1\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	—	—
Auf einen alten Schlag daselbst	$3\frac{1}{4}$	—	—	—
	$38\frac{3}{4}$	—	—	2

d §. 441.

Heydaischen Revier, An. : :

arauf an Holzsaamen gesäet worden, als:

Kiefern.		Fichten.		Aschen.		Birken.		
Maas	Achtel	Maas	Achtel	Maas	Achtel	Maas	Achtel	
1	—	2	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	4	—	—	—	—	
—	½	1	5	—	1¼	—	—	
—	2	3	2	—	2¼	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	
—	6	3	—	—	½	—	—	
—	2	1	—	—	—	—	—	
—	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	—	—	—	1	
—	1	1	—	—	—	—	—	
1	7½	21	1	—	4	—	1	Summa

§. 442.

Die Fichte kan in Ansehung des Harzes genutzet werden.

Die Fichte kan in Ansehung des Harzes gar wohl genutzet werden. Allein man harze die Hölzer nicht eher, als bis wenigstens der Stamm 14 Zoll im Durchschnitt hat. Denn die Fichte, wenn sie jünger geharzet wird, wird leicht ungesund und anbrüchig, und verhindert sie in ihrem Wachsthume. Man nutze daher die Fichte zum Harze nicht eher, als bis sie fast dem Alter nahe sind, da sie abgeschlagen werden sollen.

§. 443.

Wann und wie das Laagen der Fichten zu unternehmen?

Das Laagen der Fichten ist also im Frühjahre zu unternehmen. Die Laagen dürfen bey dem Anfange nicht mehr als 3 Schuh lang und 3 Zoll breit gerissen, und 2 Schuh hoch über der Erde gemachet werden. Und ist zum erstenmal an einem Stamme genug nur zwey Laagen zu machen, zu verstatten. Diese werden also zum Scharren in dem zweyten Sommer darauf, und das Harz, wenn es gut Pech geben soll, wird erstlich zu der Zeit vollkommen reif. In der Zeit, da nun ein solcher Harzwald zum erstenmal gescharret wird; so können auch nach bewannten Umständen, z. E. wo die Fichten einzeln stehen und viel Harz zur Ausbeute geben, an jeglichen Stamme noch eine bis zwey Laagen mehr gemachet werden.

§. 444.

Wann die Laagen von neuen auszuschneiden sind?

Wann ein Harzwald zweymal gescharret und also 4 Jahre gestanden hat, so ist nöthig, daß die Laagen von neuen ausgeschnitten werden, damit das Harz desto mehr einen frischen Ausfluß gewinnet. In dieser Absicht wird also hinterher, wann das Harz schon abgenommen ist, dasjenige, was noch in den Ecken der Laage von Harz stecket, und unter den Laagen von Harz herunter bis auf die Erde geflossen ist, nachgescharret. Und dieses heißt man den Fluß: Woraus, als auch aus den Pechgriesen der Kienruß gebrandt wird.

§. 445.

Der Nutzen hiervon wird gezeiget.

Daß aus einem solchen Harzwalde, wann er nach obigen Grundsätzen angeleget und behandelt wird, viel Nutzen zu nehmen ist, und einer Herrschaft grossen Vortheil zuwächst, wollen wir in den nachfolgenden beweisen. Aus einer gewissen Gegend liegenden fichtener Harzwaldung, welche ohngefehr 500 enthält, wurde Anno 1765. in demselben 110. Claftern 75. ℔. Pech, und 83. Claftern 69. ℔. Pechgriesen gemachet, und hinterher 251. Claftern 14. ℔. Fluß gescharret: Da nun zu dieser Zeit der Centner

Pech

Pech vor 4 Thlr. 12 Gr. der Centner Pechgriefen vor 16 Gr. und der Centner Fluß vor 14 Gr. verkaufet werden konnte; so machete diese Rechnung 627 Rthlr. 2 Gr. aus. Wann ich die Unkosten, nämlich vom Centner Pech und Griefen 8 Gr. und vom Centner Fluß 7 Gr. zu machen, und das Fuhrlohn von Harze aus dem Walde in die Pechhütte zu schaffen, und übrige Kosten, die auch 33 Rthlr. 12 Gr. ausmacheten, und also die hierauf zu verwendeten Unkosten, überhaupt 171 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. betragen, abrechne; so hat dieser gedachte Harzwald seinem Herrn 455 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. Ueberschuß und Vortheil gegeben.

§. 446.

Das Harzscharren muß mit Behutsamkeit geschehen.

Wir haben in dem vorhergehenden gezeiget, daß man aus einer fichtenen Waldung von dem Harz- und Flußscharren einen grossen Nutzen nehmen kan. Wir haben aber auch darbey gesaget, daß eine fichtene Waldung zum Ruin sey, wann die Laagung zu frühzeitig unternommen wird. Dahero hat ein Förster wohl darauf zu sehen, daß nur nach der vorgeschriebenen Stärke die Stämme dürfen gelaaget werden, und sowohl das Harz als Flußscharren im späten Herbste nicht zu verstatten ist, weil sonsten solche Bäume durch die frisch gemacheten Wunden, und da solche vor Winters nicht wieder mit etwas Harz können überzogen werden, durch die strenge Kälte und Glatteiße vielen Schaden leiden, und wohl gar verderben müssen.

§. 447.

Solches ist auch vom Flußscharren zu bemerken.

Gleiches ist auch in Ansehung des Flußscharrens zu bemerken, daß solches nicht alle zwey Jahre, sondern wie schon gedacht, alle 4 Jahre, oder in der zweyten Harzscharrung, und daß solches gleich darauf und in den Sommertagen unternommen wird.

§. 448.

Ob das Harzscharren nützlich oder schädlich seye?

Auf grossen Waldrevieren, allwo man die fichtenen Hölzer nicht zu Bau- und Nutzhölzer anwenden und aufheben kan, als auch auf Landrevieren, wo die Fichte melirt untern Laubhölzern stehet, und woraus eben kein tüchtiger Baustamm zu hoffen ist, möchte wohl ein Harzwald anzulegen, anzurathen seyn. Wo man aber auf einem Forste die Fichten zu Bau- und Nutzhölzern ziehen und mit Vortheil versilbern kan, und in dieser Absicht dergleichen Hölzer ihr gehöriges Alter erreichen lassen muß; da ist ein solcher Harzwald weit mehr zum Schaden, als zum Nutzen zu betrachten und einer Herrschaft an solchen Gegenden ein Harzwald anzulegen, nicht anzurathen.

§. 449.

Zu einer guten Forstwirthschaft gehöret nicht nur die Erhaltung und Nutzung der Hölzer, sondern auch die Verbesserung.

Wir haben in den vorherigen gezeiget, wie aus einer Waldung ein Nutzen zu nehmen sey, und wie derselbe von einem Förster gar sehr befördert, aber auch, wo ihm die Wissenschaft mangelt, mit grossem Schaden und Nachtheil einer Herrschaft versäumet werden kan. Wie dann nun zu einer guten Forstwirthschaft nicht nur die Erhaltung und Nutzung der Hölzer, sondern auch die Verbesserung gehöret; so wollen wir auch dieses zeigen, was man dardurch versteht, wie solches in einer Waldung zu betrachten und mit grossen Vortheile zu bewerkstelligen ist.

§. 450.

Was eine Forstverbesserung sey?

Eine Forstverbesserung ist diejenige Handlung in denen Wäldern, in welchen man sich bestrebet, die Holzung in Aufnahme und Vermehrung zu bringen, auch die Hindernisse, welche derselben zuwider und schädlich seyn können, aus dem Wege zu räumen. Dahero muß ein Förster eine solche Verrichtung beständig zu seinem Augenmerk haben, und Beobachtung und Versuche anzustellen sich äusserst angelegen seyn lassen. Wie aber dieses wahr zu nehmen ist, wollen wir in den folgenden zeigen.

§. 451.

Untersuchung ein aus Laubhölzern bestehendes Forstrevier.

Wir wollen annehmen: Ein aus Laubhölzern bestehendes Forstrevier wäre in der Untersuchung und Ausmessung befunden worden, daß dasselbige in 412 Acker schlagbaren Hölzern von 40 bis 50 Jahren alt, 340 Acker schlagbare Hölzer von 30 bis 40 Jahren, und 230 Acker Schläge von 1 bis 10 Jahren bestehe. Ferner hätte sich gezeiget, daß die Hölzer auf demselben meistentheils vom Stock ausgeschlagen und erwachsen, und daß von alten schlagbaren Hölzern die von 40 bis 50 Jahren seyn, kein Wiederwuchs vom Stocke, hingegen aber von den jüngern schlagbaren Hölzern von 30 Jahren der Stock zum Ausschlag der Sommerlatten nachgeschickt und Wiederwuchs zu hoffen wäre; woraus erhellet, daß das Revier unter seinem Ertrage angegriffen, und daß ein Theil Holz davon überständig worden ist. Wie aber solches bey einer Laubholzwaldung mehr zum Schaden, als zum Nutzen gereichet, weiln dergleichen Schläge, wo von alten Hölzern der Stock nicht ausschläget, alsdenn nur von Saamen aufwachsen müssen. Wie aber auch dieses gefährlich, weiln öfters ein solcher Schlag in Ermangelung des Saamens, daß derselbe wohl in 5 Jahren kaum einmal recht geräth, ausen bleibet und nicht anwachsen kan. Folglich wird ein solcher Schlag wüst und leer, und da statt des Holzes vieles Gras darauf erwächst, so ist derselbe mehr zum Verfall als zur Aufnahme zu rechnen.

§. 452.

Fernerweitige Untersuchung.

Dieses gedachte Revier von eichen, birken und aspenen Hölzern, enthält also überhaupt 1202 Acker. Wann wir nun nach der obigen Anleitung eine 30jährige Eintheilung zum Grunde legen; so findet sich, daß 40 Acker zum jährlichen Abtriebe kommen. Nach dieser gesetzten Eintheilung könnte man also von den 412 Acker alte schlagbare Hölzer von 40 bis 50 Jahren, 10 Jahr die Schläge bestreiten. Allein unter dieser Zeit würden diejenigen Schlagbaren von 30 bis 40 Jahren, auch ein Alter von 40 bis 50 Jahren erreichen müssen. Folglich würden eben diese 340 Acker schlagbare Hölzer von 30 bis 40 Jahren in den verderbten Zustand gebracht, wie jetzt die 50 jährigen beschaffen sind, nämlich, daß solche eben wie jene nicht wieder vom Stock ausschlagen werden. Ein gleiches Schicksal würde auch den andern Sorten begegnen; folglich das ganze Revier bey dem ersten Umtriebe völlig ausser Stand gesetzet und ruiniret werden.

§. 453.

Wie man ein solches bestandenes Laubholzrevier verbessern kan?

Wenn ich nun in dieser Absicht ein solches bestandenes Laubholzrevier verbessern und in guten Stand setzen will; so muß ich nicht erstlich die darauf befindlichen alten Hölzer abtreiben, sondern diejenigen zuvor wegnehmen, wovon ich noch einen gewissen Ausschlag vom Stocke zu hoffen habe, und das sind diejenigen, die noch nicht 40 Jahr alt sind. Wir wollen dies mit einem Exempel erläutern.

§. 454.

Die Reihe zum Abschlagen kommt also erstlich an die 30 bis 40 jährigen Hölzer.

Die Reihe zum Abschlagen kommt also erstlich an die 30 bis 40jährigen Hölzer. Diese betragen vom gedachten Reviere 340 Acker: wenn ich darvon den jährlichen Theil an 40 Acker abnehme; so erhalten wir 8 Jahres-Schläge und bleibet 20 Acker Ueberschuß. Nach den verflossenen 8 Jahren werden die jüngeren Hölzer die jetzt im Alter von 20 bis 30 Jahren stehen, ein Alter von 28 bis 38 Jahren erreichen. Diese betragen 220 Acker und werden die Schläge mit den vorigen Ueberschuß an 20 Acker auf 6 Jahr geben. Indessen sind die 230 Acker wieder Anwüchse von 1 bis 10 Jahren in einem Alter von 14 bis 24 Jahren. Diese Hölzer wären also 6 Jahr zu jung zum Abtriebe, und müssen erstlich das 30. Jahr erwarten. Unter solcher Zeit könnte man von den 412 Acker alte schlagbare Hölzer, auf 6 Jahr die Schläge abnehmen, diese betragen 240 Acker, und bleiben nur noch 172 Acker alte Hölzer übrig. Nach diesen verflossenen 6 Jahren, so wären die 14- und 24jährigen Hölzer 20 bis 30 Jahr alt. Dieser sind 230 Acker, und 172 Acker noch alte Hölzer darzu gerechnet; so können diese zusammen die letzten 10 Jahres-Schläge abgeben. Das wäre also die 30jährige

Abthei-

Abtheilung des gedachten Laubholzforstes, und die erst abgetriebene Hölzer auf denselben können wieder 30 Jahr alt seyn. Wie aber auf den Schlägen, wo das alte Holz gestanden, der Wiederwuchs vom Stocke fehlen möchte, so ist nöthig, daß man besonders Bedacht nimmt, und bey Saamenjahren durch Säung zur Hülfe kommt.

§. 455.

Ein ander Exempel.

Wir wollen noch ein Exempel geben. Setzet, der Bestand eines Laubforstes besteht aus folgenden Hölzern:

1) 624 Acker schlagbare Hölzer von 40 bis 50 Jahren.
2) 258 Acker von schlagbare von 30 bis 40 Jahren.
3) 124 Acker junge Wüchse von 10 bis 20 Jahren.
4) 110 Acker Schläge von 1 bis 10 Jahren.

Der Bestand also dieses Forstes machet 1116 Acker aus. Hier stehen die alten schlagbaren Hölzer mit den übrigen 3 Classen in keinem Verhältnisse. Ich habe auf diesem Forste zu viel alte Hölzer, die überständig worden sind, und wo von denselben kein Ausschlag zu hoffen ist. Da sich auf demselben mehr als zur Helfte alte Hölzer befinden; so erfordert gleichsam die Nothwendigkeit, daß man zuförderst die jungen Hölzer in den ersten Jahren wegnimmt, ehe solche noch das Alter erreichen, wo alsdenn auch kein Stock mehr geschickt ist, Loden zu treiben. Auch ist zu dem Ende ein solcher Forst in mehrere Theile oder Jahre zu seinem Umtrieb, weil derselbe meistentheils von Saamen wiederum anwachsen muß zu setzen. Es ist dahero nöthig, daß derselbe in den ersten Vertrieb auf 36 bis 40 Jahr eingetheilet wird.

§. 456.

Eine andere Eintheilung.

Wir wollen hier eine 36jährige Eintheilung zum Grunde legen. Der ganze Bestand des gedachten Forstes ist also 1116 Acker. Dieser in 36 Theile getheilet, kommt 31 Acker zum jährlichen Abtrieb. Dieser Forst ist folgendergestalt am füglichsten zu vertreiben. Die schlagbaren Hölzer in der 2ten Classe von 30 bis 40 Jahren sind diejenigen, die zuerst mit Vortheil können angegriffen werden. Diese halten auf dem gedachten Forste 258 Acker, und geben 8 Jahr die Schläge, und bleibet 10 Acker Ueberschuß. Nach dieser Zeit von 8 Jahren sind die in der 3ten Classe 10 bis 20jährige Hölzer, 18 bis 28 Jahr alt. Weil nun dieselben zu jung, und erstlich nach 8 Jahren ein 36jähriges Alter erlangen, so hat man sich zu den alten schlagbaren Hölzern in der ersten Classe zu wenden, und auf 8 Jahr die Schläge abzunehmen. Diese betragen 248 Acker und bleiben von 624 Acker noch 376 Acker übrig. Die 18 bis 28jährigen Wüchse haben indessen ein Alter von 26 bis 36 Jahren erreichet. Diese betragen mit den vorigen 10 Ackern Ueberschuß 134 Acker, welche also 4 Jahr die Schläge abgeben können, und wieder 10 Acker Ueberschuß lassen. Nach den verstrichenen Jahren wer-

den

den die 1 bis 10jährige Wiederwüchse in der 4ten Classe ein Alter von 20 bis 30 Jahren erlanget haben. Da nun dieselben abermals noch jung zum Abtriebe sind; so sind wiederum von dem Rest der alten Hölzer in der ersten Classe, die noch 376 Acker enthalten, auf 6 Jahr die Schläge abzunehmen, und bleiben nur noch 190 Acker alte Hölzer übrig. Von diesen 190 Acker alte Hölzer, als auch 110 Acker in der 4ten Classe, die jetzt aber in 26 bis 36jährigen Wuchse stehen, und vorige 10 Acker Ueberschuß, welches zusammen 310 Acker beträgt, können noch 6 Jahr Schläge gemacht werden: auf diese Weise wäre also dieser Laubholzforst in 36 Jahreshiebe gebracht und eingetheilet worden.

§. 457.

Wie es mit denen alten Hölzern gehalten wird?

Sollten aber auf diesem vorgedachten Forste die alten schlagbaren Hölzer keine Dauer aufweisen, weil solche meistentheils vom Stocke oder Ausschlage erwachsen sind, und daß man dieselben zuerst mit wegnehmen müßte; so will ich noch eine andere Art zeigen, wie ein solcher Forst abzutreiben und einzutheilen ist. Die alten Hölzer müssen also bey den ersten Jahren mit den jüngern schlagbaren Hölzern abgetrieben werden, und zwar so, daß diese das bestimmte jährliche Quantum ausmachen, und die alten Hölzer über dieses noch als ein Ueberschuß genommen werden. Diese Vorausgehung der alten Hölzer aber in den letztern Jahren des Umtriebs wiederum abgezogen werden müssen.

§. 458.

Die Reihe zum Abtriebe der 2ten Classe.

Der vorhergedachte Forst enthält überhaupt 1116 Acker. Derselbe ist in eine 36jährige Eintheilung gesetzet worden. Der jährige Abtrieb besteht in 31 Acker. Der Bestand von diesem Forst aber, ist, wie schon vorher beschrieben, folgendermaßen:

1) 624 Acker alte Hölzer von 40 bis 50 Jahren.
2) 258 Acker Hölzer von 30 bis 40 Jahren.
3) 124 Acker junge Wüchse von 10 bis 20 Jahren.
4) 110 Acker Schläge von 1 bis 10 Jahren.

Die Reihe zum Abtriebe kommt also erstlich an die 2te Classe, oder 30 bis 40jährigen Hölzer. Dieser sind 258 Acker, und geben die Schläge auf 8 Jahr, und bleibt 10 Acker übrig. In Betracht nun der alten Hölzer, daß solche nicht gar zu alt werden sollen; so können wir in den ersten 8 Jahren alljährlich mit 24 Acker vorausgehen. Dieses beträgt in der Zeit 192 Acker, und bleiben noch von alten Holzern 432 Acker übrig. Nach verflossenen 8 Jahren sind die jüngeren Wüchse in der 3ten Classe, die jetzt 18 bis 28 Jahr alt, nicht reif genug, sondern sie müssen noch 8 Jahr stehen, bis dieselben das 36. Jahr erlanget haben, ehe man davon etwas abnehmen thut. Indessen können wiederum

von den alten Hölzern von der ersten Classe die Schläge geführet werden. Wir wollen von diesem jährlich 36 Acker nehmen. Diese betragen in 8 Jahren 288 Acker, und bleiben 144 alte Hölzer übrig. Nach der Reihe müßte man nun auch die jetzt 26- bis 36-jährigen Hölzer abnehmen. Weil man aber in den vorhergehenden 16 Jahren schon mit 480 Acker alte Hölzer voraus gegangen, und zur Erfüllung der 36 Jahren noch 20 Jahr zu schlagen habe; so muß man nun in diesen 20 Jahren dasjenige verkürzen, was man nach der ordentlichen Eintheilung des Forstes in den ersten 16 Jahren zu viel genommen hat. Der Vorrath an Hölzern auf diesem Forste wäre also nur noch

144 Acker alte Hölzer aus der 1ten Classe.

124 Acker aus der 3ten Classe, dermalen von 26 bis 36 Jahr alt.

110 Acker Wiederanwüchse, dermalen von 16 bis 26 Jahren aus der 4ten Classe.

10 Acker Ueberschuß noch von der 2ten Classe.

Nach 16 Jahren bestünde dieser Forst also in 388 Acker Hölzer. Man hätte aber noch 20 Jahr zu schlagen, ehe man nach der bestimmten Zeit mit dem Umtrieb herum käme. Diese 388 Acker vorräthige Hölzer werden also in 20 Theile gesetzet. Ein Theil davon wird also 19 Acker ausmachen, und 8 Acker übrig bleiben. Dieser Ueberschuß an 8. Ackern kan in den ersten Jahren mit eingetheilet werden. Der jährliche Abtrieb also in dem letzten 20 Jahren ist statt 31 Acker nur 19 Acker zu nehmen. Der Vorrath von alten Hölzern ist 154 Acker, diese geben, nebst 124 Acker 26 bis 36jährige Hölzer, die Schläge auf 14 Jahr, und bleiben 12 Acker übrig. In dieser Zeit können auf den 1 bis 10jährigen Schlägen 32 bis 40jährige Hölzer stecken. Diese betragen mit den vorigen 12 Acker Ueberschuß 122 Acker. Die da die letzten 6 Jahr Schläge abgeben, und man ist auf diesem Forste in 36 Jahren herumkommen.

§. 459.

Ein Laubholzforst muß weder unter seinem Ertrag, noch über seinen Ertrag angegriffen werden.

Aus der vorherigen Beschreibung ist zu ersehen, wie die Eintheilung und Vertrieb der Hölzer auf einem Laubholzforste, der überständige und alte Hölzer hat, zu machen ist. So schädlich als es nun ist, wann ein Laubholzforst unter seinem Ertrage, so verderblich ist es auch, wann derselbe über seinem Ertrage angegriffen wird. Wie aber auch dieser wiederum in ordentlichen Stand gesetzet werden kan, wollen wir gleichsam in den nachfolgenden zu zeigen uns bemühen.

§. 460.

Wie ein Laubholzforst wiederum in ordentlichen Stand kan gesetzet werden?

Wir wollen setzen: wir hätten einen Laubholzforst ausgemessen und befunden, daß derselbige folgendergestalt in Bestand wäre.

1) 126 Acker schlagbare Hölzer von 20 bis 30 Jahren.
2) 412 Acker junge Wüchse von 10 bis 20 Jahren.
3) 422 Acker 1 bis 10jährige Schläge.

Der ganze Bestand also dieses Forstes enthält 960 Acker. Wir nehmen hier zum Grunde eine 30jährige Eintheilung, woraus folget, daß 32 Acker zum jährlichen Abtrieb kommen. Die 20 bis 30jährige Hölzer in der ersten Classe sind diejenigen, die zuerst zum Abtrieb kommen müssen, und würden die Schläge auf 3 Jahr abgeben können. Nach diesen 3 Jahren aber würden diejenigen jüngere Wüchse von 10 bis 20 Jahren in der 2ten Classe nur in einem Alter von 23 Jahren stehen. Da nun diese zu jung und noch 7 Jahr länger stehen bleiben müssen; so erhellet, daß die Eintheilung von den 126 Acker schlagbaren Holz in der ersten Classe auf 10 Jahr zu machen ist. Es fordert also in den ersten 10 Jahren, statt 32 Acker nicht mehr als 12 Acker schlagen zu lassen, und bleiben 6 Acker übrig. Nach Verfliessung der 10 Jahren sind die gedachten 10 bis 20jährigen Hölzer in der 2ten Classe in einem Alter von 20 bis 30 Jahren. Dieser sind 412 Acker. Die dritte Classe stehet auch ziemlich mit der vorigen in Vergleichung, indem derselben 422 Acker sind, und also mit den vorigen 6 Ackern Ueberschuß 840 Acker beträget. Da nun noch 20jähriges Hiebe erfordert, so muß auch diese Summe in den vorräthigen Bestand getheilet werden. Der jährige Abtrieb wird nun 42 Acker ausmachen. Die jungen Wüchse in der zweyten Classe werden jetzt 20 bis 30 Jahr alt seyn. Diese betragen 412 Acker, und werden die Schläge auf 9 Jahr abgeben und 34 Acker übrig bleiben. Zuletzt kommt es auch an die 1 bis 10jährigen Schläge in der 3ten Classe, die aber Hölzer von 19 bis 29 Jahr aufweisen können. Diese halten mit den vorigen 34 Ackern und obigen 6 Ackern Ueberschuß noch 462 Acker, die die letzten 11 Jahresschläge abgeben, und also dieser Forst in einen 30jährigen Vertrieb gesetzet worden.

§. 461.

Untersuchung, wann ein Forstrevier aus Laub- und Nadelhölzern bestehet?

Wir wollen uns nun auch auf ein Forstrevier begeben, welches zwar aus Laubhölzern bestehet, in diesen aber etwas von Nadelhölzern vermischet anzutreffen ist. Setzet; in diesem zeigete sich, daß das Laubholz zu alt, und vom Stocke kein Ausschlag zu hoffen seyn möchte: jedoch hätte man gefunden, daß die Laubhölzer in den jüngern Jahren in Ansehung des guten Wachsthums vorzüglich vor den Nadelhölzern beschaffen gewesen wären, jetzt aber auf diesem gedachten Forste die Schläge mehr Anflug von Nadelhölzern als Wiederwuchs von Laubhölzern zum Vorschein brächten, und die Nadelhölzer das Laubholz gänzlich zu vertreiben sucheten. Wie dieses zu verhindern und ein solcher Wald wiederum verbessert und in Aufnahme gebracht werden kan, wollen wir in den nachfolgenden eine Anleitung geben,

§. 462.

Ob man die Nadelhölzer, so sich in die Laubhölzer vermischen, wegschlagen solle?

Wir haben oben schon gemeldet, wenn man die Laubhölzer, allwo darinnen Nadelhölzer befindlich, zu alt werden läßt, die Laubhölzer von demselben unterdrücket und in ihrem Wachsthum gehindert werden. Es ist dahero das Beste, daß man die Nadelhölzer, die sich in die Laubhölzer mit einmischen wollen, bey dem Abtriebe derselben mit wegschlage: gesetzt, sie sind auch eigentlich nicht schlagbar zu nennen. Hierbey aber ist auch zu beobachten, daß man auf den Laubholzschlägen, wo man vor Augen siehet, daß kein Ausschlag vom Stocke, noch vielweniger in Ermangelung der Saamenjahre, auch kein Anwuchs von Saamen zu hoffen ist, diejenigen jungen munteren Pflanzen von Nadelhölzern einsweilen stehen läßt, bis etwa von Laubhölzern ein Anwuchs von Saamen sich zeigen möchte. Zeiget sich derselbe, so kan der Anflug von Nadelhölzern noch allemal hinter her, jedoch mit vieler Vorsicht wiederum herausgezogen werden.

§. 463.

Fernerweitige Erläuterung.

Das ist also der Erfolg bey einer solchen Laubholzwaldung, wann diese unter seinem Ertrage angegriffen und die Hölzer zu alt werden, daß er sich in Nadelhölzer verwandelt. Ein frühzeitiger und ordentlicher Vertrieb aber wird solches verhindern, daß die Nadelhölzer die Oberhand nicht gewinnen können. Ist es aber, daß auf einem Laubholzforste die Hölzer zu alt und überständig geworden, so hat man die Regeln zu beobachten, die wir vorher gegeben haben. Und es scheinet besser zu seyn, es stehet auf einem solchen Laubholzschlage ein Anwuchs von Nadelhölzern, als wenn dieser von Laubholz entblößet und nur mit Gras überwachsen ist.

§. 464.

Von einem Forste, da der Bestand von Nadelhölzern ist.

Wir gehen nun auch zu einem Forste über, da der Bestand von Nadelhölzern ist. Wenn wir noch in die alte Forstwirthschaft zurücksehen, so finden wir, daß in den Nadelhölzern keine ordentlichen Schläge, sondern nur Auszüge in den alten Hölzern gemachet worden sind. Die besten und stärksten Bäume schlug man heraus, und dadurch verursachete man, daß kein ordentlicher Bestand in derselben werden konnte. Und diese alte Rudera sind noch heut zu Tage auf den meisten Forsten zu finden, daß bald ein Platz mit schlagbaren, bald mit Mittelhölzern, bald in jungen Wüchsen stehet, und solcher unter den alten Bäumen anzutreffen ist. Wie ein solches Forstrevier in Ansehung des Vertriebs und Anlegung der Schläge zu behandeln, haben wir schon gezeiget. Wir wollen

also nur noch zeigen, wie auf demselben, wenn sich die vorherbeschriebenen Umstände finden lassen, eine Verbesserung gemachet werden kan.

§. 465.

Wie solcher anzugreifen ist?

Diejenigen Gegenden auf einem Nadelholzforste, worauf der Bestand von Hölzern gering stehet, und sich unter den einzeln stehenden schlagbaren Bäumen, ein junger Anflug befindet; sind zuforderst anzugreifen. Denn wollte man solche Gegenden verschonen, wo in denselben in den vorigen Zeiten nur Auszüge gemachet, und dermalen der Bestand des Holzes gering, und in die Hölzer hinein gehen, wo der Bestand gut zu nennen ist; so würde ein solches unforstmäßiges Verfahren in der Folge der Zeit einen Forst in den größten Verfall setzen. Da auf solche Weise die guten Hölzer abgetrieben und nur die ausgelichteten Gegenden stehen bleiben würden. Wie aber eine solche Waldung, wo durch vorherige Auszüge der Bestand gering, und die Hölzer einzeln stehen, von Tuft und Windbrüchen vielmals Schaden leiden könne, und der unter solchen befindliche junge Wuchs durch dergleichen Schicksale zu Boden geschlagen und verdorben wird, und so denselben auch ein dergleichen Schicksal nicht begegnet; so ist es doch gewiß, daß ein junger Wuchs, der nicht frey, sondern unter alten Hölzern aufkommt, in seinem Wachsthume verhindert wird, und am Ende, als verbüttete und geringe Hölzer anzusehen ist. In betracht dessen aber würde es schicklicher seyn, wenn man also solche Gegenden zuförderst reinigte, und die einzeln stehenden schlagbaren Hölzer mit vieler Vorsicht herausschlüge, und dem jungen Anfluge, weil er noch nicht zu groß ist, Luft verschaffete. Hier würde man wol diesen Einwurf machen, daß sowol durch das Herausschlagen, als durch das Abfahren, dem jungen Wuchse vieler Schaden geschehen könnte. Es ist wahr, wenn der unter den alten Bäumen stehende junge Wuchs schon alt und zu hoch gewachsen ist, so kan es ohne merklichen Schaden nicht abgehen. Es ist aber hier die Rede von jungen Wuchse, der nicht über 10 Jahre alt seyn dürfe. Dieser ist noch zart, und kan bey dem Umhauen des alten Holzes von geschickten Holzhauern auch einigermassen geschonet werden. Und da man auch diese Hölzer sogleich von den Holzhauern vom Platz heraus und an die Wege schaffen lassen kan; so wird auch wegen der Abfuhre oder des Herausschaffens, dem jungen Wuchse nicht viel Schaden geschehen können. Daß es ganz und gar ohne Schaden zu unternehmen ist, will ich nicht behaupten, sondern man hat sich hier von zwey Uebeln das Kleinste zu erwählen.

§. 466.

Ob die alten Eichen und Buchen, so unter den Nadelhölzern stehen, aus dem Weege zu räumen sind?

Man findet öfters unter den Nadelhölzern alte Eichen und buchene Hölzer stehen, und die, weil sich dieselben sehr ausbreiten, dem jungen Wuchse von Nadelhölzern vie-

len Schaden verursachen, und am Ende, wann die Nadelhölzer dieselben überwachsen, dennoch von denselben verdorben werden, daß mit der Zeit weder von Eichen noch Buchen ein gesunder Stamm zu haben ist; derowegen suche man dergleichen Hölzer, die da einzeln unter den Nadelhölzern stehen, aus dem Wege zu räumen, weil dieselben noch gut zu nutzen sind.

§. 467.

Wie es zu halten, wann in einer Gegend eine Art Hölzer nicht anschlagen wolien?

Man findet auch Gegenden auf Nadelholzforsten, daß darauf die eine Art Holz besser als die andere Art von Nadelholz schon in Mitteljahren abzusterben und faul zu werden anfängt. Dergleichen Beschaffenheiten sind auf verschiedenen Forstrevieren zu finden, daß in Gegenden bald die fichtenen, bald die kiefernen Hölzer kein Wachsthum und Dauer aufweisen, und daß die Fichten schon in den Mitteljahren absterben und faul werden. Hingegen aber allda die kiefern und tännene Hölzer das schönste und gesundeste Wachsthum zeigen. An einer andern Gegend aber die Kiefern, wenn solche auch schon ein Alter erreichet, daß sie schlagbar zu nennen seyn, kaum die Stärke der Mittelhölzer erlangen. Wann man also auf einem Forste solche Hölzer antrift, welche schon in Mitteljahren abzusterben und faul zu werden anfangen, und wenn der Boden zeigete, daß er keine alte Hölzer von dieser oder jener Art ernähren könne, so thut man am besten, wenn man dieselben zu der Zeit abschläget, da sie anfangen brüchig zu werden, und suchet auf dessen Boden eine andere Art Holz, denen er ein gesunderes Wachsthum giebt, anzubauen und zu erziehen.

§. 468.

Die Wasser auf grosse Sumpfplätze können auf einem Forste durch Gräben abgezapfet werden.

Zu einer Forstverbesserung kan mit Recht auch dieses gesetzet werden: Daß man, wo auf einem Forste grosse Sumpfplätze sind, suche durch Gräben die Wasser abzuzäpfen und den Boden trocken zu machen, damit darauf Hölzer wachsen können. Es ist bekannt, daß auf einem sumpfigten Platze niemals etwas aufkommen kan, sondern es muß alles darauf ersaufen und verderben. Daß ein solcher sumpfigter Platz möglich ist, trocken zu machen und durch Gräben zu heben, hat Herr Oettelt gezeiget, und von seinem ihme anvertraueten Forste von seinen Vorfahren her gemacheten Proben ein Exempel angeführet, das recht gut gerathen und ausgefallen ist. Auf diesem gedachten Forste waren noch vor 36 Jahren mehr als 100 Acker Sumpfplätze zu finden, worauf nicht das wenigste vom Holzbestand, soll gewesen seyn: Und an einigen Orten der Sumpf so grundloß gefunden worden, daß weder Menschen noch Vieh hätte darauf fortkommen können. Es würde dieses auch noch diese Stunde in den vorherigen Umständen seyn, wenn nicht durch einen ohngefehren Zufall die Augen wären aufgethan und gezeiget worden,

den, daß es möglich ist, einen sumpfigten Platz ins trockene zu bringen. Die Anleitung hierzu war diese: Es wurde zu jener Zeit auf diesem gedachten Forste, eine Wildbahn errichtet, und ein Thiergarten, wodurch viele Alleen giengen angeleget. Da nun dieselben auch die sumpfigten Gegenden berührten und drüber weg giengen, und bey Jagdzeiten diese Alleen öfters von den Herrschaften begangen wurden; so mußten sie in solchen Stand gesetzet werden, daß man auf den Alleen auch zu Pferde fortkommen konnte; mithin wurden auf diesen sumpfigten Gegenden, allwo die Alleen drüber hingiengen, die Wasser durch Gräben abgezapfet und trocken gemachet. So lange nun dieser gedachte Thiergarten im Stande erhalten, und das darinnen viele Wildpret geheget wurde, zeigete sich zwar auf diesen trockenen gemacheten Plätzen wenig Erfolg vom Holze, sondern wie es darauf anwuchs, so wurde es auch wieder von dem Wildpret verpeitzet, und daß also zu jener Zeit nichts mehr als einzeln schlechtes Gebüsch darauf werden konnte. Wie aber der Thiergarten auf diesen gedachten Forste eingieng, das viele Wildpret daraus geschossen wurde, und also die Hölzer von dem Wildpret nicht so sehr heimgesuchet werden konnte: so erfolgete nicht nur auf den gedachten Plätzen ein schöner Anflug von Kiefern, Birken und fichtenen Hölzern, sondern es zeiget sich auch jetzo, daß dieselben ein gutes und munteres Wachsthum haben. Da man nun wahrnahm, daß auf denjenigen sumpfigten Plätzen die durch Gräben trocken waren gemachet worden, vieles und tüchtiges Holz erlanget werden konnte; so machete man sich diesen Vortheil zu nutz und scheuete keine Kosten, sondern man ließ alle alte nasse Gegenden abgraben und ins trockene setzen. Und man kan also jedermann versichern, daß dieses Unternehmen mit sehr vielen Nutzen verrichtet worden, und diese Gegenden dermalen mit schönen Hölzern bestanden sind.

§. 469.

Die Einschränkung der Viehetriften in einer Waldung ist zu besorgen.

Die Einschränkung derer Viehetriften in einer Waldung ist auch mit unter die Forstverbesserung zu rechnen. Denn wie kan auf demselben Holz erzogen werden, wenn derselbe über seinem Ertrage von Vieh betrieben wird, und zu viele Triften dahin gehen. In den ältern Zeiten, da man aus den Waldungen wenig Nutzen schaffete, die Hölzer in geringen Preise stunden, und man kaum wuste, was man damit anfangen sollte; so wurde auch auf die Vermehrung der Hölzer nicht gedacht, sondern man räumete die Waldungen zu Viehetriften ein. Ja man legete zwar zu jener Zeit Vorwerke und Schäfereyen, als auch andere Viehehuthungen auf Conto der Waldungen an. Und damit dieselben auch im Winter durchgebracht werden könnte; so wurden auch über dieses noch grasigte Gegenden zum Heumachen zu Waldgeräume ausgezogen und genutzet, mithin wurde eine solche Waldung mehr zu Viehweide und Gräsereyen, als zur Holzung vorgehalten. Zu der Zeit konnte man auch diesen Vortheil, den sie dardurch erlanget hatten, bald so hoch, als von den Hölzern schätzen. Jetzo aber, da die Hölzer in einem höhern Werthe stehen, und den einreisenden Holzmangel bey Zeiten vorzubeugen höchst nöthig ist; so bringet dermalen eine uneingeschränkte Viehtrift in den

Wal-

Waldungen mehr Schaden als Nutzen ein. Dieses suchet man in vielen herrschaftlichen Waldungen abzuändern, und man findet auch, daß durch solches in Ansehung der Hölzer, welche man dadurch in Aufnahme und Verbesserung bringet, vieler Vortheil geschaffet wird. Zu dem Ende werden auch Schäfereyen abgeschaffet, diejenigen Waldröder und Rodländer, die darzu gehöret haben, und die zur Waldung schicklicher als zum Feldbau sind, wiederum mit Holz angebauet. Und es zeiget sich auch auf denen vorher öfters betriebenen Huthplätzen, welche jetzo aber nicht so viel heimgesuchet werden, daß die Natur einigen Anwuchs von Hölzern giebet. Da man nun solches wahrnimmt, und in der Hoffnung leben kan; so kan man auch sicher von einem solchen Forst einen gewissen Theil, der dem ganzen proportionirt ist, abnehmen. Daß dieses aber vorher nicht geschehen, und auf den meisten Revieren der richtige Ertrag von dem Holze nicht genommen worden, war eines Theils Schuld, daß man das Ganze nicht gewußt, andern Theils war die Hofnung, künftig Hölzer zu erziehen, durch die allzuviele Viehetriften vereitelt: folglich lebete ein Aufseher eines Forstes beständig mehr in Furcht als in Hofnung. Und dieses waren also die Hauptursachen, warum man die Waldungen so wenig nutzete. Die neue Forsteinrichtung verbannet 1) nicht alles Vieh aus demselben, sondern schränket solche nur ein. 2) Können die Walddorfschaften die Schäfereyen an Holzungen auf Conto der Waldungen nicht mehr so, als wie sonst erhalten; so lasset sie andere Mittel anwenden, ihre Viehzucht zu unterhalten.

Man kan hiervon in dem Forstmagazine T. 7. p. 1. 15. nachsehen.

§. 470.

Wie man eine Waldung, welche in Nadelhölzern bestehet, in einen Geldanschlag bringen und in die Taxe setzen kan?

Wir wollen noch untersuchen: wie man eine Waldung, welche in Nadelhölzern bestehet, in einen Geldanschlag bringen und in die Taxe setzen kan. Und wie von dem Capital, welches derselbige Betrag in Summe ausmachet, die Interesse darauf zu rechnen, und dieselbige auf eine gleichmäßige Art abzunehmen ist. Wir wollen setzen: man hätte ein Forstrevier, daß 1000. in Gehalt wäre, in der Untersuchung und Ausmessung desselbigen aber in folgenden Holzbestand nach den Jahren in der Ackerzahl befunden worden: als

125	Acker	von	1	bis	10	Jahren.
125	:	:	:	10	:	20	:	:
125	:	:	:	20	:	30	:	:
125	:	:	:	30	:	40	:	:
125	:	:	:	40	:	50	:	:
125	:	:	:	50	:	60	:	:
125	:	:	:	60	:	70	:	:
125	:	:	:	70	:	80	:	:

Eine

Eine solche Abmessung nach den Jahren derer Hölzer ist also der Grund, wornach ein Anschlag bestimmet und berechnet werden kan. Wir nehmen also hier zum Grunde an, daß in 80 Jahren schlagbares Holz erwächset, und daß ein Acker schlagbar Holz von 80. Jahren alt, 80 Rthlr. Ausbeute giebet. Denn ich nehme an, daß auf denselben 50. Cltr. Scheite à 1 Rthlr. 8 Gr. 25 Cltr. Stocken à 8 Gr. und 24 Schock Wellen à 5 Gr. excl. Macherlohn gerechnet, auf einem Acker geschlagen werden können. Ein Acker schlagbar Holz von 80 Jahren wollen wir also auf 80 Rthlr. rechnen. Nach dieser Summe nun werden die übrigen Classen von Hölzer nach den Jahren in ein Verhältniß gesetzt und angeschlagen. Weil nun auf diesem zum Exempel angesetzten Forste die Hölzer in acht Classen und in die Jahre von 10 zu 10 Jahren abgenommen sind; so ist auch ein Acker nach Verschiedenheit seines Alters, jedoch in Vergleichung und im Mittel in Werth zu setzen. Der Anschlag wird hiervon folgendergestalt seyn:

125	Acker	von	1	bis	10	Jahren	à	5	Thlr.	Facit	625	Thlr.
125	:	:	:	10	:	20	:	:	:	15	:	:	:	1875	:	:
125	:	:	:	20	:	30	:	:	:	25	:	:	:	3125	:	:
125	:	:	:	30	:	40	:	:	:	35	:	:	:	4375	:	:
125	:	:	:	40	:	50	:	:	:	45	:	:	:	5625	:	:
125	:	:	:	50	:	60	:	:	:	55	:	:	:	6875	:	:
125	:	:	:	60	:	70	:	:	:	65	:	:	:	8125	:	:
125	:	:	:	70	:	80	:	:	:	75	:	:	:	9375	:	:
1000	Acker									Summa				40000	Thlr.	

Hieraus erhellet, daß der Anschlag von gedachten Forste 40000 Thlr. ausmachet. Oder will ich solches ins kürzere ziehen und berechnen; so nehme man 1000 Acker als die Hauptsumme von dem Forste, und rechne solchen jeden auf 80 Thlr. als den Ertrag von einem Acker; so wird sich zeigen, daß eine Summe von 80000 Rthlr. herauskommt. Davon nimmt man die Hälfte; so folget, daß eben 40000 Rthlr. herauskommen. Und dieses ist der Grund, wornach eine jede Waldung in Anschlag gebracht werden kan.

Nun wollen wir weiter gehen und untersuchen, was auf diesem Forste auf eine nachhaltige Art für Ausbeute und alljährlich vor Nutzen abgenommen werden könne. Wir müssen also ferner zum Grunde nehmen, daß dieser gedachte Forst in eine 80jährige Eintheilung gesetzet wird. Der jährliche Theil von 1000 Acker Hölzer wird also $12\frac{1}{2}$ Acker seyn. Diese $12\frac{1}{2}$ Acker geben nach obigen angenommenen Sätzen 625 Clafter Scheithölzer, $312\frac{1}{2}$ Cltr. Stocken und 300 Schock Wellen zum jährigen Abtriebe: wann wir dieses ins Geld setzen; so werden 1000 Rthlr. zur Summe herauskommen. Beweis:

833	Thlr.	8	Gr.	vor	625	Cltr.	Scheite	à	1	Thlr.	8	Gr.
104	:	:	4	:	:	$312\frac{1}{2}$	:	:	Stock	:	:	:	:	8	:
62	:	:	12	:	:	300	Sch.	Wellen	:	:	:	:	5	:
1000	Thlr.	Summe.												

Von 12½ Acker Holz, oder der jährige Abtrieb auf Schlägen ist also 1000 Rthlr. zu nehmen. Nun müssen wir darzu auch dasjenige rechnen, was wir alljährlich auf einem Forste erhalten, und was uns die Natur von den jüngern bestandenen Nadelhölzern abgiebet. Wir haben oben erwiesen, daß auf einem Acker gut bestandenen Nadelhölzern, die über 30 Jahr alt sind, alljährlich ohngefehr eine ½ Cltr. Holz Abgang gerechnet werden kan. Hier wollen wir auf diesem Forste nur 500 Acker nehmen, wovon wir den Abgang rechnen, und was uns die Natur auf demselben an dürren und andern Hölzern abgiebet. Von diesen 500 Ackern sind also 250 Cltr. Hölzer zu rechnen, und weil diese nicht ganz vor gut zu versilbern sind; so wollen wir die Clafter nur vor 1 Rthlr. 4 Gr. ansetzen. Dieses beträgt also noch 291 Rthlr. 16 Gr. Wenn wir solches zu denen obigen 1000 Rthlr. rechnen, so kommt überhaupt auf diesem Forste der jährliche Holzertrag auf 1291 Rthlr. 16 Gr. heraus. Diese Summe beträgt und giebet die Interesse von 40000 Rthlr. als den Anschlag vom ganzen Forste, beynahe auf 3⅓ pro Cent.

Da nun aber bey einem Anschlage im ganzen bey der Waldung meisten Theils nur auf die Hölzer gesehen wird, wie deren Bestand und Güte ist, jedoch aber die Taxe von Hölzern etwas geringer als zu hoch angesetzet wird; so ist zu hoffen, daß sich allezeit bey dem Abtriebe der Hölzer etwas mehr Forstertrag ergiebet, als man zuvor in Anschlag gesetzet hat. Und da die bevorstehende Berechnung verhältnißmäßig eingerichtet worden, so folget, daß die Interesse fast auf 4 pro Cent herauskommen kan. Denn wir müssen auch betrachten, daß auf einem Forste viele Hölzer zu Bau- und Nutzhölzern, und also höher, als wie bey den Feuerhölzern zu verkaufen sind: wenn wir auch darzu die Nebenvortheile, die man aus einer Waldung zu erhalten pfleget, rechnen; so kommet nicht nur der Aufwand, welchen man in denselben hat, heraus, sondern es vermehret sich auch die Interesse, daß man annehmen kan, daß ein solches Capital, welches man in die Waldung stecket, auf 4 pro Cent verintereßiret und abzunehmen ist.

§. 471.

Noch ein ander Exempel.

Diesen vorigen Satz wird noch ein Exempel in Ansehung einen ganzen Wald im Anschlag zu bringen, vielmehrere Erläuterung geben. Wir wollen annehmen, man hätte ein Forstrevier, welches überhaupt 1200 Acker an Hölzern enthielte, wo der Bestand verhältnißmäßig nach Verschiedenheit der Jahre gerechnet wird. Wir wollen ferner setzen: es wäre bey der Untersuchung und Ausmessung befunden worden, daß auf demselben die schlagbaren Hölzer 80 Jahre alt wären, und ein Acker von diesen schlagbaren Hölzern 124 Rthlr. Ausbeute gegeben hätte. Wenn wir nun diesen gedachten Forst in einen Geldanschlag bringen sollten; so ist die Rechnung folgendermassen anzustellen: Die auf demselben sowohl junge als alte Hölzer enthalten 1200 Acker; dieses mit der Hälfte der Summe, was ein Acker schlagbar Holz Ausbeute giebt, und hier 124 Rthlr. beträgt, multipliciret; so werden 74400. Rthlr. heraus kommen, als:

1200

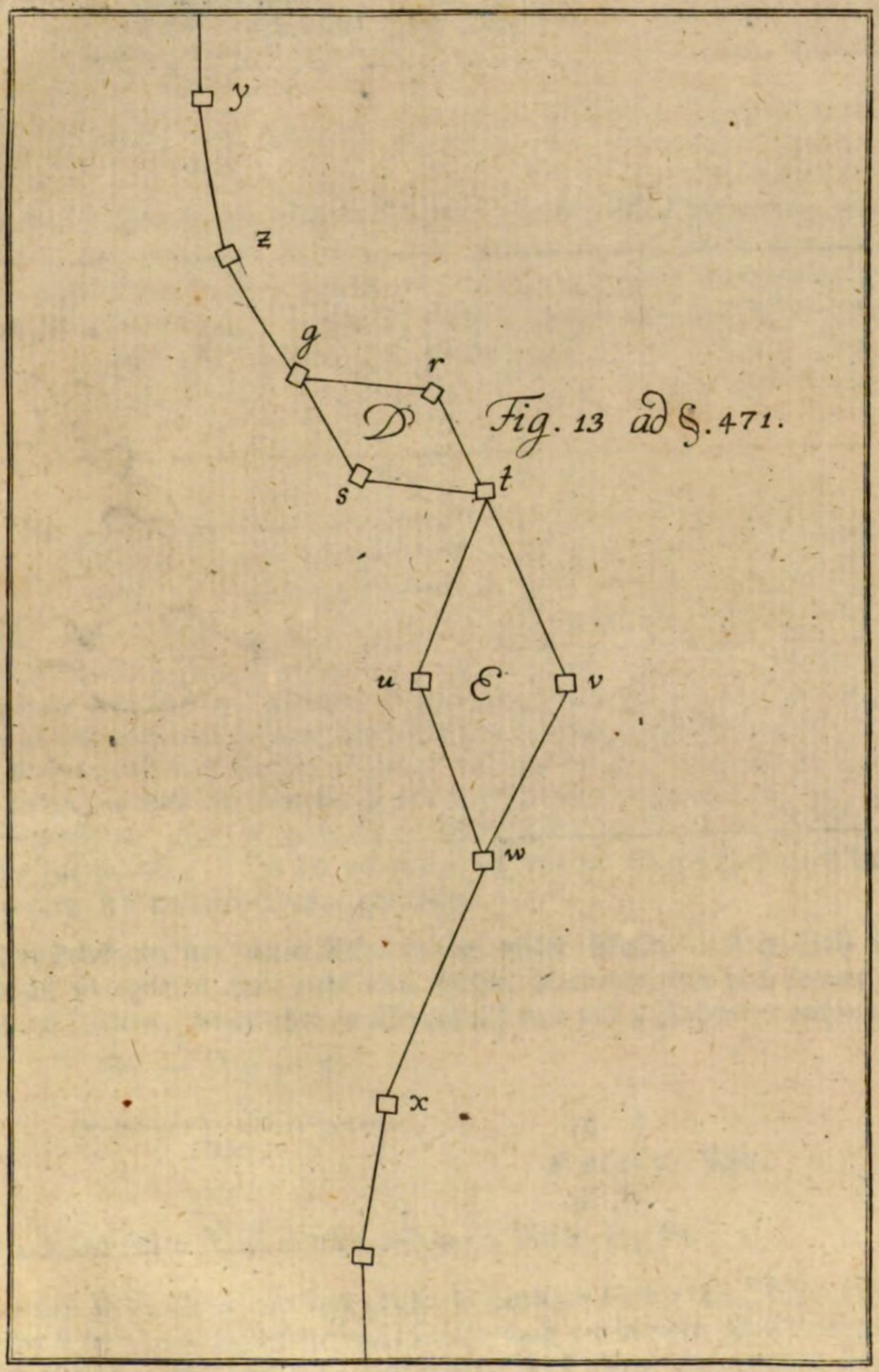

Fig. 13 ad §. 471.

1200 Acker
62 Die Hälfte von 124.

2400
72

74400

Diese 74400. Rthlr. wären also die Summe und der Anschlag vom ganzen Forste. Nun will ich auch, wie schon in den vorigen gezeiget worden, den Beweis geben, daß dieser oben angenommene Satz richtig und auf diese Weise ein Anschlag zu machen ist. Auf diesem Forste hätte sich der Bestand von Hölzern nach den Jahren befunden, daß:

150 Acker von 1 bis 10 Jahren,
150 - - von 10 bis 20 - -
150 - - von 20 bis 30 - -
150 - - von 30 bis 40 - -
150 - - von 40 bis 50 - -
150 - - von 50 bis 60 - -
150 - - von 60 bis 70 - -
150 - - von 70 bis 80 - -

alt wären. Hier mußte nun der Werth der schlagbaren Hölzer bey der Taxation der übrigen Sorten von Hölzer zum Grunde geleget werden, und da die verschiedene Sorten von Hölzer nach dem verschiedenen Alter mit einander in einem Verhältnisse stehen; so müssen sie also auch nach solchem Verhältniß in Anschlag gebracht werden. Da wir nun hier diesen Forst in 8 Classen gesetzet, und von 10 zu 10 Jahren das Alter angenommen haben; so muß bey jeder Classe das Verhältniß der Zahlen, und also das Mittel genommen werden. In der ersten Classe ist das Alter von 1 bis 10 Jahren, von diesem ist also das Mittel 5. In der zweyten Classe von 10 bis 20 Jahren ist das Mittel 10, und so fort, wie nachstehendes zeigen wird.

Nun berechnen wir einen Acker in der ersten Classe. Der Satz ist dieser: 80 Jahre alt schlagbares Holz giebt 124. Rthlr. Ausbeute, wie hoch kommt ein Acker von 1 bis 10 Jahren, wo es aber in Verhältniß nur mit 5 Jahren zu rechnen ist.

80 — 124 — 5
5

620

(6
ø 2(0 | $7\frac{3}{4}$ Thlr.
8 ø

Ein Acker in der ersten Classe kommt also auf 7 Rthlr. 18 Gr.

Da nun in derselben 150 Acker sind; so betragen diese 1162. Rthlr. 12 Gr. stehe in der ersten Classe. Und auf diese Weise sind auch die übrigen Classen berechnet worden. Die Summe von derselbigen Ausrechnung wird also folgendermassen seyn, als:

150	Acker	von	5	Jahren	à	7	Thlr.	18	Gr.	Facit	1162 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	15	- -	à	23	Thlr.	6	Gr.	- -	3487 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	25	- -	à	38	Thlr.	18	Gr.	- -	5812 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	35	- -	à	54	Thlr.	6	Gr.	- -	8137 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	45	- -	à	69	Thlr.	18	Gr.	- -	10462 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	55	- -	à	85	Thlr.	6	Gr.	- -	12787 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	65	- -	à	100	Thlr.	18	Gr.	- -	15112 Thlr. 12 Gr.
150	- -	von	75	- -	à	116	Thlr.	6	Gr.	- -	17437 Thlr. 12 Gr.
1200	Acker									Summa	74400 Thlr.

Hieraus ist zu ersehen, daß gleichermassen die obige Summe heraus kommt. Nun wollen wir diesen angenommenen Forst nur in 4 Classen theilen, und in ein Verhältniß setzen, um zu erfahren, ob die vorherige Summe auch heraus kommen wird. Ein Theil von diesem Bestande des Forstes beträgt also 300 Acker von 1 bis 20 Jahren, desgleichen von 20 bis 40 Jahren, von 40 bis 60 Jahren, und ein Theil von 60 bis 80 Jahren alt. Von diesen muß abermals das Verhältniß gesuchet werden, und zwar wird in der ersten Classe von 1 bis 20 Jahren das Mittel 10 seyn. Dieses wird, wie wir schon oben bezeichnet haben, berechnet, und ein Acker von jeder Classe in die Taxe gesetzet: Die Ausrechnung hiervon wird also nachstehend zu ersehen seyn, als:

300	Acker	von	10	Jahren	à	15	Thlr.	12	Gr.	Facit	4650 Thlr.
300	- -	von	30	- -	à	46	Thlr.	12	Gr.	- -	13950 Thlr.
300	- -	von	50	- -	à	77	Thlr.	12	Gr.	- -	23250 Thlr.
300	- -	von	70	- -	à	108	Thlr.	12	Gr.	- -	32550 Thlr.
1200	Acker									Summa	74400 Thlr.

Es zeiget sich abermals, daß wiederum die Summe von 74400. Thlr. gleich den obigen heraus kommt. Noch ein Beweis: Wir wollen diesen gedachten Forst von 1200 Acker noch einmal annehmen, und auf demselben 100 jährige Hölzer rechnen. Den Acker schlagbar Holz aber auch nicht mehr als auf 124 Rthlr. in Anschlag bringen, und den ganzen Forst in 5 Classen setzen, als:

240	Acker	von	1	bis	20	Jahren
240	- -	von	20	bis	40	- -
240	- -	von	40	bis	60	- -
240	- -	von	60	bis	80	- -
240	- -	von	80	bis	100	- -

Dieses wäre also der jetzt angenommene Bestand des Holzes von diesem Forste. Von jeglicher Classe wird also das Mittel genommen, wie oben gezeiget worden, und nun auf folgende Art berechnet:

Ein Acker 100 jähriges Holz giebt 124 Rthlr. Ausbeute, wie hoch kommt ein Acker von 1 bis 20 Jahren in der ersten Classe, wo das Mittel hiervon, und nach dem Verhältnisse 10 genommen werden muß.

100 — 124 — 10
10

1240

K K 4 0 | 12⅖ Thlr.
X X 0 0 |

Also kommt ein Acker in der ersten Classe auf 12⅖. Rthlr. Da nun die erste Classe 240 Acker beträgt; so kommt in Summa 2976 Rthlr. heraus. Und auf diese Weise sind auch die übrigen Classen ausgerechnet worden.

Die Ausrechnung wird hiervon folgendermassen seyn, als:

240 Acker	von 10 Jahren	à 12⅖. Thlr.	- -	2976. Thlr.
240 - -	von 30 - -	à 37⅕. Thlr.	- -	8928. Thlr.
240 - -	von 50 - -	à 62. Thlr.	- -	14880. Thlr.
240 - -	von 70 - -	à 86⅘. Thlr.	- -	20832. Thlr.
240 - -	von 90 - -	à 111⅗. Thlr.	- -	26734. Thlr.
1200 Acker			Summa	74400. Thlr.

Hieraus erhellet abermals, daß die Summe gleich den vorherigen heraus kommt. Diese Beweise geben also eine Probe, daß der oben angenommene Satz verhältnißmäßig eingerichtet, und also auf diese Weise ein Wald richtig in Anschlag zu bringen und auszurechnen ist.

§. 472.

Ein Förster muß auf die Grenzen seines Forstreviers Achtung haben.

Wir wollen hier noch einige Nebendinge bemerken, bey welchen die Mathesis einem Förster unentbehrliche Dienste thun kan. Ein Förster muß die wahren Grenzen seines Forstreviers nicht nur kennen, sondern auch darauf sehen, daß solche nicht verändert und sein Forstrevier nicht geschmälert werde. Es giebt öfters verdrüßliche Streitigkeiten wegen der Grenzen. Der Grund davon ist zwar öfters die Nachläßigkeit der Förster, die Grenzsteine zu bewahren, und ihre Sorglosigkeit, solche sichtbar zu erhalten; aber die Ursache davon ist auch öfters diese, daß die Wasser, so zwischen den Bergen laufen, die Grenzen verändern und die Steine verschlemmen oder auswaschen. Hier ist nun zweyerley nöthig. 1) Daß ein Förster die durch einen Zufall verlohrne Grenze durch Hülfe der Feldmeßkunst wieder zu entdecken wisse. 2) Daß er den Wasserbau verstehe, und dem Einreissen der Wasser in den Grenzen seines Forstes vorzubeugen wisse.

§. 473.

Von einer Forstgrenze ist ein accurater Riß zu verfertigen.

Ueberhaupt ist es nöthig, daß ich von jeder Forstgrenze einen accuraten Riß verfertige, auf welchem jede versteinigte Hauptwinkel genau bemerket worden sind. Eine

blosse Beschreibung der Grenze ist nicht genug. Sonst war man damit zufrieden, und wenn man eine Grenze umzog, so maas man die Weite von einem Stein zum andern ab, und schriebe solche nieder, dabey man denn glaubte, die Grenzpuncte wären nun genug bestimmt, und die Grenze könnte nicht verändert werden, weil sie die Beschreibung der Weite von einem Stein zum andern hätten. Allein ich will hier durch ein Exempel zeigen, wie leicht ohne einem Grundriß eine Grenze verändert werden könne, wenn auch ihre Beschreibung, die ich von derselben habe, eintrift. Die Fig. 13. stellet eine Grenze vor, so versteinigt, und wo die Hauptwinkel x. w. u. t. s. q. z. y. mit Steinen besetzt sind. Hier stehet bey u. ein Stein. Wir wollen setzen: jemand hebet diesen Stein aus, und setzet ihn nach v. Wir wollen setzen: Man untersuchet diese Grenze blos nach einer Beschreibung, die man von derselben hat, so wird man diesen Betrug nicht merken; denn die Weite von w. bis v. ist gleich der Weite von w. bis u. und u. t. ist gleich v. t. folglich wird man nach der Grenzbeschreibung glauben, die Grenze sey noch unverändert, da sie doch also verändert ist, daß das ganze Stück E. wegfällt. Eben dieser Betrug kan auch mit dem Stück D. Fig. 13. gespielet werden, wenn nemlich jemand den Stein in Lit. s. aushebt, und nach r. setzet. Eine blosse Beschreibung einer Grenze also ist nicht hinlänglich, um uns von der wahren Beschaffenheit derselben zu unterrichten, sondern hierzu ist nöthig, daß ich, nachdem ich sie ausgemessen, von derselben einen accuraten Grundriß verfertige, und auf solchen jeden Stein und Winkel bezeichne, auch bemerke, mit was für einer Ruthe gemessen worden, und daher den Decinalschuh beysetze. Habe ich einen solchen geometrischen Grundriß, so kan kein Grenzpunct verändert werden, daß ich es nicht sollte entdecken können.

§. 474.

Ein Förster muß den wilden Wassern Einhalt thun können.

Die wilden Wasser können eine Grenze öfters ungemein verändern. Die Bäche und Wasser waschen und reissen oft von einer Grenze erstaunlich ab. Weis man ihnen nicht Einhalt zu thun, so thun sie täglich mehr Schaden. Sie rauben uns Land, und schmälern unsere Grenzen so sehr, als sie die gegenseitigen vergrössern. Hier ist nun nöthig, daß nicht nur der Förster darauf ein wachsames Auge habe, sondern auch die Wissenschaft verstehe, dem einreissenden Strome Einhalt zu thun, und die Wasser in ihrem ordentlichen Laufe zu erhalten.

§. 475.

Die Ströme zu zähmen.

Die Kunst die Ströme zu zähmen, daß sie uns nicht Schaden zufügen können, heist die Wasserbaukunst. In dieser Kunst kommt es hauptsächlich darauf an, daß ich die Kraft des Wassers, die Gesetze, nach welchen sich ein Strom in seinem Lauf richtet, und die Ursache verstehe, warum er hier und dort einreisset und Schaden zufüget.

Weil

Weil man diese nicht verstanden, so hat man durch sein Vorbauen, wider das Einreissen der Ströme, mehr Schaden als Nutzen gestiftet, oder zum wenigsten ist dasjenige, was man in dem einen Jahr gebauet, in dem andern schon wieder hinweg genommen worden. Die Ursache hiervon war, daß sie den Vorbau an demjenigen Ort verrichtet, wo das Wasser durch seine Directionslinie des Stromstrichs recht winkelicht auffällt und anstösset. Ich will setzen: (man siehe Fig. 14.) wir haben einen Grenzfluß, welcher zwischen zwey Bergen lauft, dieser reisset in C. ein, weil der Stromstrich dort anstösset; bauet man hier vor, so wird man bey dem ersten großen Wasser, so da kommt, erfahren, daß der Vorbau hier vergeblich gewesen; denn da der Strom seinen Strich dahin hat, so wird derselbe bey dem ersten großen Wasser die Stärke bekommen, alles wieder einzureissen.

§. 476.

Wie man mit Nutzen vorbauen soll?

Will man mit Nutzen vorbauen, so muß man 1) Die Ursache aufsuchen, warum das Wasser hier oder da einreisset. Wir wollen setzen, der Strom, welcher Fig. 14. vorstellet, reisset in △ ein, und thut meiner Grenze vielen Schaden. Will ich diesem Uebel vorbauen, so muß ich für allen Dingen untersuchen, was die Ursache hiervon ist. Untersuche ich hier solche, so werde ich finden, die Ursache hiervon ist theils die Stromenge a. b., theils die Landzunge f, denn wäre diese nicht, so gienge die Directions-Linie des Stroms nicht von f. nach h. Da aber auf solche Weise der Strich des Stroms nicht nur von f. nach h, sondern auch von b. nach h. gehet, so würket eine doppelte Kraft in das Ufer bey h., und da ist es ganz natürlich, daß das Ufer nach und nach, zumal bey großen Fluthen, eingerissen und ausgewaschen wird, weiß ich die Ursache, warum der Strom hier oder da Schaden thut, so bin ich 2) bemühet, solche Anstalten zu treffen, daß die Ursache wegfällt, welche der Grund von diesem verursachten Schaden gewesen ist. Soll der Strom in h. nicht mehr einreissen, so muß ich die Anstalt treffen, daß die Directions-Linie von b. nach h. geändert werde. Dies wird geschehen, wenn ich bey A. einen Vorbau veranstalte, darauf die Directions-Linie des Stroms in einem schrägen Winkel bey e auffält; denn auf solche Weise wird die bisherige Directions-Linie von b. nach h. geändert, und nun von e. nach g. und nach k. gehen. Allein, weil die beyden Directions-Linien f. h. und e. k. in g. zusammen kommen, so ändert sich der Strich des Stroms von f. nach h., und nimmt nun die Linie g. i., weil also der Strich des Stroms nicht mehr nach h. gehet, so kan er auch nicht mehr in h. einreissen, denn die Ursache fällt auf diese Weise weg, warum er bisher hier eingerissen hat. Diese Ursache aber wäre geblieben, wenn ich, wie es gemeiniglich geschiehet, in h. selbst vorgebauet hätte. Gesetzt auch, man hätte bey kleinem Wasser die Strombahn dadurch etwas in Ordnung bringen können, so würde doch bey großem Wasser alles wieder zernichtet worden seyn, weil die Directions-Linie des Stroms noch immer dahin gehet, da anstösset, und das Ufer bestürmet.

Zehentes Capitel.

Von Anpflanzung lebendiger Häge und Zäune.

§. 477.

Lebendige Häge sind besser als todte Zäune.

Wir betrachten nun auch die Anpflanzung der Hölzer ausser dem Wald. Wer nicht auf dem Lande besonders bekannt ist, der wird sich so leicht nicht vorstellen können, wie viel Holz jährlich zu todten Zäunen verwendet werde. Jene selbsten, so auf dem Lande wohnen, werden es nicht beobachten, ohne ein besonderes Augenmerk darauf zu richten. Da nun die viele todte Zäune eine starke, doch unnütze Holzausgabe veranlassen; die lebendige Häge aber noch dabey eine kleine Holzeinname ausbeuten: so ist in der That viel daran gelegen, daß jene gänzlich abgeschaft, diese aber dagegen angepflanzet werden. Ich habe bey angepflanzten lebendigen Hägen bemerket, daß selten die rechte Gattung Holz dazu erwählet, weder das sonstig erforderliche dabey beobachtet werde.

§. 478.

Zwischen Garten- und Feldzäune ist ein Unterschied zu machen.

Man machet billig einen Unterschied zwischen Zäun und Hägen, die um Gärten gezogen werden; und zwischen denen, die um sonstige Feldgüter, auch gemeinen Weg zu Abhaltung des Viehes, wie nicht weniger um die Viehweyden u. d. g. gepflanzet werden. Die, so man um die Gärten setzet, erfordern eine mehrere Wartung: denn in Ansehung derer andern Hägen ist es schon genug, daß kein Horn- und Zugvieh durchbrechen könne; dorten aber darf nicht wol eine Henne durchschlupfen können.

§. 479.

Wie die Gartenzäune anzulegen?

An den Gartenzäunen lasse man sich für eine allgemeine Regel folgendes andienen. 1) Der Grund, wohin der Haag gepflanzt werden soll, muß ohngefehr zween Schuh in der Breite, und so viel in der Tiefe gerottet werden; und zwar durch Leute, die den Vortheil des Rottens verstehen. Hierdurch kommt das Unkraut und dessen Saamen untenhin in die Erde und versticket, mithin eine frische und ausgeruhete Erde obenhin; und die Erde wird merklich lockerer. Ich habe einige Häge beobachtet, wo die Erde auf diese Art ist umgerottet worden, und dagegen andere, wo man diese Vorsorge unterlassen hat. Die Wirkung und Nutzen des ersten war ungemein: und wer diese wenige

nige Kosten nicht scheuet, der wird den reichlichen Vortheil dafür genießen. 2) Zu den Gartenzäunen nimmt man besser nur eine, als vermischte Gattung Gehölzes. Es läßt nicht allein weit zierlicher; sondern der Haag wächset besser und in einer gleichen Dickung in die Höhe. 3) Das Gehölz zu den Gartenhägen muß man nach den Umständen der Lage des Gartens erwählen. Zum E. wo ein Garten dem Vorbeygange des Viehes sehr ausgesetzt ist; da muß man nothwendig Dorngesträuchholz darzu erwählen; und hierzu ist kein bresseres, als der Weiß oder Haagdorn, welcher besonders die oben angeführte Rottung zu seinem geschwinden Aufwachse erfordert. Die Nebenwände aber, nämlich die Häge, die nur einen Garten von dem anstossenden Garten oder Feldstucke abschneiden, mithin der Beschädigung vom Viehe nicht ausgesetzet sind, können schon aus anderem und geschwinder wachsendem Gehölze bestehen. 4) Man pflegt dem neugesetzten Zaune wegen dem Vieh, Palisaden oder einen dickgeflochtenen Zaun vorzusetzen, und ihn dadurch zu schützen. Diese Beschützung ist zwar sehr gut; allein da dieser Schutz zu viel Schatten machet, und die nöthige Durchspielung der Luft unterbricht: so wird der Anwachs des neugesetzten Haages hierdurch verhindert. Am besten ist es, wenn man die neue Zäune durch vorgezogene Gräben schützen kan. Wo aber solches gar nicht thunlich ist; da muß man mit etwa einen Rechenstiel dicken Stecken, einen Hasen- oder Kreutzzaun vorstellen, und solche alle fünf Schuh mit einem starken Stickel und Zwerchdrutteln bevestigen. Zwischen jede zween Stecken dieses vorgesetzten Kreutzzaunes setzet man inwendig einen wilden Stachel- oder Krusselbeersetzling, welches das Durchschlupfen des Feder- oder sonstigen Viehes verhütet; die, wenn man zu seiner Zeit diesen Vorzaun hinweg thut, ausgegraben und anderswo versetzet und benutzet werden können.

§. 480.

Ob man die Gartenhäge einfach oder doppelt setzen solle?

Ein fernerer und fast allgemeiner Fehler ist es an den Gartenhägen, daß sie nur einfach gesetzet werden; weswegen sie sich nicht genugsam in die Dickung ausbreiten. Und wenn man sie auch nach und nach in die Dickung zieht, so wird dennoch ein solcher Haag unten zu dünn bleiben, als wo das verbreitete wegen dem durchschlupfenden Viehe am nöthigsten ist. Man thut also besser, wenn man bey Anpflanzung eines jungen Haages, zwo Reihen setzet; und zwar verschränkt, oder übers Kreutz gesetzet. *) Ich verstehe dieses von den Haupt- und Schutzzäunen: an den Schied- und Nebenhägen kan endlich eine Reihe genug seyn. Diese Nebenzäune, als die keine sonderliche Schutzwehr zu seyn brauchen, werden am leichtesten von Haagbuchen in der Dicke eines Fingers ebenfalls verschränkt und über Kreutz gesetzet; so wie ein Hasenzaun mit todten Stecken

*) x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x
x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x x
Dieses heiset man verschränkt setzen.

Stecken gesetzt zu werden pfleget. Hart daran setzet man eine Reihe Stachelbeerreisig, wenn es nöthig scheinet, die man nach und nach geschicklich anheftet: so wird auch kein Hase durchdringen können.

§. 481.

Wie man das Unkraut aus dem Gedörne ausrotten solle?

Ob man schon durch die angerathene Rottung das Unkraut und dessen Saamen vertilget: so wird sich jedoch unter dem Gedörne das Unkraut nach und nach einnisteln. Um solches auszutilgen, muß man keine Grabschippe oder Gartenspat nehmen, sondern sich einer dreyzinkigen Gabel bedienen, womit man dergleichen Unkraut ohne die Wurzeln des Haaggehölzes zu beschädigen, gemächlich ausheben kan. Die Sauberhaltung des Haags befördert dessen Wachsthum am mehresten; gleichwie das überhand nehmende Unkraut selbige im Gegentheile nicht aufkommen läßt.

§. 482.

Ob man einerley Gehölz bey Ziehungs eines Gartenhaags nehmen solt?

Wenn man bey Ziehung eines Haags um einen Garten das Augenmerk zugleich auf die Zierde richtet: so thut man freilich besser, wenn man einerley Gehölz um den ganzen Umfang nehmen wird. Setzet man in abgemessener Weite jedesmal einen Vogelkirschenstamm in die Mitte des Haags, der zugleich zur Habung dienet: so wird solches die Zierde gar annähmlich erhöhen. Was man sonsten für Strauchgehölz zu den Gartenhägen erwählen könne; solches werden wir in nachfolgenden ersehen.

§. 483.

Die Zäune und Häge können um grosse Feldstücke mit vermischten Gehölze umzogen werden.

Die Zäune und Häge, womit man grössere Feldstücke umziehen will, z. E. Weingärten, Hopfenstücke u. d. g. können schon mit gemischtem Gehölze umzogen werden. Die Kreutzdörner sind hierzu sehr gut, weilen sie von unten bis oben reichlich ausschlagen, und sich gar wol biegen und anbinden lassen; obwol das Holz an sich merklich weicher als Haagdorn ist, auch sich in die Breitung nicht so dicke stellet. Um nun einen solchen Haag wol anzulegen, muß der Grund abermal gerottet seyn, oder wenigsten fleißig umgearbeitet und von allem Unkraute gesäubert werden, als welches das Wachsthum der Haagsetzlinge ungemein hindert, oder wenn es überhand nimmt, solche gar ersticket. Diese Vorsorge muß bey Anpflanzung alter Häge beobachtet werden, welche von Dorngehölze gesetzet werden, und ihren Anwachs von dem Ausschlage

deren,

deren, kurz über der Wurzel abgeschnittenen Setzling empfangen müssen. Alsdann vermischt man diese Kreutzdornreisig mit Haagbutten, und große Brambeerreisig, so ebenmäsig kurz, und eine starke quer Hand ober der Wurzel abgeschnitten und dicht an und unter einander gesetzt werden. Wenn nun dieses junge Dorngehölze wol getrieben hat: so setzet man ein Steckenzaun hart daran, und bindet die Ausschläge über kreutz mit Bandweiden an, und bevestiget solchen etwa alle sechs Schritte mit einem Stickel oder statt dessen mit einem lebendigen Stamme. Das künftige Jahr fähret man fort, die abermalige Ausschläge in Kreutzbögen einzubinden: und man befleißet sich anbey, die Ausschläge der Haagbutten und Brombeere wohl und dicht in der Tiefe zu halten, als allwo sie den Haag am mehresten beschützen müssen. Dieses alljährige Anheften und Verbindung ins Kreutz wiederholet man, bis der Zaun in seiner anverlangten Höhe ist; welches man in wenigen Jahren mit Vergnügen erhalten wird. Wo diese Kreutzdorn allenfalls nicht, oder schwehr zu bekommen sind; da kan man statt derer, die Schwarzdorn zu nämlichem Gebrauche verwenden, als welche man fast allenthalben in der Menge bekommen kan, und ein dauerhaftes und wachsbares Holz haben.

§. 484.

Von den Hägen an den Viehwegen.

Es ist am nützlichsten, daß man auf beyden Seiten Gräben ziehe, und die Erde abhängig dahin werfe, wo die Zäune gesetzt werden sollen. Diese schiefliegende Erde wird zur bessern Befestigung geschlagen, und kurz nach einem Regenwetter mit Heublumensaamen überstreuet: denn das anwachsende Gras bevestiget solche mehr und mehr. Der Graben muß nicht breit, sondern schmal, aber tief und schreg gemacht seyn: denn hierdurch scheuet sich das Vieh hinein zu gehen, weil es sich nicht wenden kan. Alsdann wird auf der Oberfläche ein Zaun von Stachelbeer, Haagbutten, Säuerling und großen Brombeerreißig gesteckt, und einen guten Schuh von der Wurzel an, hoch gelassen und in einander verbunden, welches zu Abhaltung des Viehes hinreichend ist. Hinter diesem kleinen Wehrzaune, etwa einen halben Schuh, setzet man mit lebendigem Strauch- und Kippgehölze einen Kreuzzaun, und bevestiget solchen mit Bandweiden an sich selbst. Man läßt diese Setzstangen gleich anfänglich zween bis drey Schuh hoch: oder man stecket diese Setzlinge nicht über kreuz, sondern grad; und alsdann läßt man sie nur einen Schuh hoch. Hierzu kan man nehmen Hassel, Haagbuchen, Bellen, Saalweiden, Rüsten, Maßholder und Erlen. In folgenden Jahren flechtet und verbeugt man die Ausschläge in einander, und verbindet solche an nöthigen Orten, so wird man in wenigen Jahren nicht allein einen dichten und haltbaren Zaun haben, sondern er kan auch alle sechs oder neun Jahre, nachdem das Erdreich gut ist, mit vielem Nutzen gestümmelt und gehauen werden.

§. 485.

Von den Hägen und Zäunen um die Viehweiden.

Es ist für Ortsunterthanen zwar sehr mühsam, auch um die Viehweiden Gräben zu ziehen; allein der Vortheil, den man hierdurch erlangt, ist viel zu beträchtlich, als

daß man solche Arbeit unterlassen solle. Die Zäun und Häge können nicht sicherer anwachsen, als wenn man ihnen mit vorgezogenen Gräben zu Hülfe kommt. Wenn ein Gemeinds- und Ortsunterthan den dreyßigsten Theil des Jahrs dem gemeinen Besten opfert, so kan in einer Gemarkung gar viel nützliches gemacht werden. Gleichwie der Haag um eine Weyde zu dem Ende gemacht ist, damit das weydende Vieh nicht in die anstossende Feldgüter ausbrechen könne; also folget auch von sich selbsten, daß der Graben in dem Inwendigen der Weyde geschrotet werden müsse, mithin der zu setzende Zaun von der Seite der Viehweyde beschützet sey. Uebrigens verfähret man mit dergleichen Vorgrabung und Verzaunung, wie §. 482. erwehnet worden; ausser, daß man nach Umständen den Wehrzaun weglassen könne. Alle zehn oder zwölf Schritte kan man statt eines Habungsstickels Weiden, Bellen, Erlen oder sonstigen einträglichen Kippholzstamm in den Hauptzaun setzen, woran man das Zaungehölz nicht allein nützlich befestiget, sondern dieses Kippgehölz wird zu seiner Zeit sich reichlich verzinsen.

§. 486.

Wie es zu machen, wenn der Grund feucht ist?

Wenn der Grund der Viehweide, wie gemeiniglich zu seyn pflegt, etwas feucht ist, so macht man den Zaun von gemeinen und Saalweiden, Bellen und dergleichen, an feuchten Orten schnell wachsendem Gehölze, als wovon die Abnutzung früher, als von sonstigem Strauchgehölze erfolget.

§. 487.

Die Umzäunung kan auch ohne Graben geschehen.

Sollte es allenfalls zu schwer fallen wollen einen Schutzgraben um die ganze Viehweyde zu ziehen, so kan man die Umzäunung auch ohne Graben folgendermassen einrichten: Man gräbet die Erde eines starken Schuh breit um die ganze Viehweide herum; sodann setzet man noch ziemlich junge Haagbuttenreißig, so etwa zween oder drey Schuh lang sind, in dieses umgespatete Gräbchen, ohne ihnen vorher die Nebenausschläge zu benehmen. Diese werden an einen Hasen- oder Heckenzaun mit gedrehten Bandweiden angeheftet, und die Nebenzweige wohl ausgetheilet, damit dieser Zaun allenthalben mit Dörnern, so viel möglich, angefüllet sey. Die Stecken zu diesem Kreuzzaune müssen etwas stark seyn. Man kan diesen Dorn- und Stachelzaun mit großen Brombeeren aushelfen; doch sind die Haagbutten allezeit vorzuziehen. Dieser Zaun wird das Vieh genugsam abzuhalten im Stande seyn; besonders, wenn die Heerde nicht durch schwache unachtsame Buben, sondern durch gestandene Männer, durch die Hirten selbsten gehütet wird. Etwa ein oder zween Schuhe hinter diesem Dornzaune wird demnächst ein vermischter Haag angepflanzet, als welcher durch den vorstehenden in seinem Anwachse beschützet wird. Ein solcher Haag, so um die ganze Viehweyde sich erstrecket, wird in baldigen Jahren einen solchen Nutzen verabgaben, der alle Mühe und Kosten mit reichlichem Wucher ersetzen, und dem Brennholze eine merkliche Beyhülfe zuschiessen wird.

§. 488.

§. 488.

Wie die gemeinen Häge zu verwahren sind?

Wie nun dergleichen gemeine Häge theils durch Gräben, und zum Theile durch kleine Dornzäune auf der gefährlichsten Seite geschützet sind, so wird auch erfordert, daß ein solcher Haag nicht von hintenher angegriffen und beschädiget werde. Dieses geschiehet zum Theile durch den Schäfer, vermittelst zu naher Betreibung der Schafen, welches ihnen unter fleißiger Aufsicht der Feldschützen, unter schwerer Strafe zu untersagen ist: Ferner durch unzeitige und heimliche Behauung von ein und andern Orts Unterthanen; auch durch Vieh, so nicht unter die gemeine Hut getrieben, sondern einzeln gewendet wird, und diesem muß durch eine geschärfte Feld- und Bußordnung gesteuret werden. Gleich nach Martini ist es die beste Zeit dergleichen Arbeit vorzunehmen.

§. 489.

Von Anpflanzung der Hägen durch Saamen.

Wo ein starker Mangel an Strauch- und Haaggehölz ist, da kan man, anstatt die Häge zu pflanzen, solche ansäen. In diesem Falle muß der Grund hierzu abermal wohl gerottet und gesäubert seyn; und wann er etwas mager ist, Düng eingelegt, oder aber bey schroh und ungeschlachtem Erdreiche das anzusäende Gräbchen gar mit anderem guten Grunde angefüllet werden. Solches läßt sich an den Gemüßgärten am besten ausüben. Wenn der Grund des Gräbchens, so in einer geraden Linie gezogen wird, mit dem Grunde wohl zubereitet ist; so nimmt man den Saamen, den man hierzu erwählen will, und stecket ohngefehr auf einen Schuh vier Körner an einer wohl angestreckten Garteuschnur, etwa einen Zoll tief in die Erde; sodann steckt man die Schnur eine starke Spanne weiter ein, setzet die zweyte Reih, verschränkt übers Kreuz, wie solches schon erwähnt worden. Ausserhalb des Gartens wird solcher angesäete Haag durch einen starken Steckenzaun beschützet, inwendig aber durch gesteckte Zeichen, oder eine lebendige Reihe von Sauerampfer, Schnittlauch, u. d. g. zu dem Ende, damit man ihm in dem Umgraben des Gartens nicht zu nahe kommen möge. In gar dürrem Frühjahre und Sommer kommt man diesem aufkäumenden Haage mit Giessen zu Hülfe, und läßt sich angelegen seyn, daß kein Unkraut darinn aufkomme. Solche gezogene Zäune stellen sich viel dicht und dicker als die angepflanzte, und sind von einer längeren Dauer.

§. 490.

Wann die Ansäung geschehen soll?

Da man die Anpflanzung der Hägen schon nach Martini vornehmen kan, so muß dagegen die Ansäung erst in der Mitte einen gelinden Hornungs, oder nach Umständen der Witterung erst im Merze, oder gar zu Anfange des Aprils geschehen. Denn, stecket man sie zu früh, so daß sie zu lange in der Erde liegen müssen, so werden sie inzwischen gar leicht von den Mäusen und dergleichen Ungeziefer aufgesucht und gefressen. Ehe

man die Kerne stecken will, thut man sie einige Tage vorher in ein Gefäß mit gutem Grunde, und schüttet nur etwas Wasser darüber, damit sie sich zum Käumen anschicken; folglich desto früher aufgehen, und sich der Gefahr des Erdungeziefers entreissen können. Auch ist es nützlich, wenn man sie öfters begiesset. Ueberlässet man aber die Ankäumung und den Anwachs dem Ungefehr, so gehen sie öfters, besonders einige Gattungen, anerst im andern Jahre auf.

§. 491.

Weißdorn, Haagdorn.

Wir haben zwar oben schon von verschiedenen Dorn- und Strauchgehölz Erwehnung gethan. Da aber nicht jedem alle Gattungen dergleichen Gehölzes bekannt sind, auch hier und dort verschiedentlich genennet wird, so könnte man leichtlich in der Auswählung irre gehen. Wir wollen demnach einige sonst dienliche Gattungen hier beyfügen, ohne die undienliche oder jedermann bekannte zu erwehnen. **Weißdorn, Haagdorn,** Spina alba, acantha, wächset in Waldungen, die einen fruchtbaren Grund haben, hat etwas gezackte und harte grüne Blätter. Im Frühjahre blühen sie weiß, fast wie die Schlehen, und tragen im Herbste rothe Beere, fast wie Perlenkirschen, aber was kürzer und kleiner, inwendig mit einem harten Steinkerne. Für Gartenhäge räume ich ihnen meines Orts den ersten Platz ein. Sie sind dauerhaft, wachsen dicht, und in die Dickung mehr, als ein Dorngehölz; doch muß man ihnen in der Jugend mit gutem Grunde und Wartung aufhelfen. In den Waldungen soll man die schönste ausschnaisen, und die Nebenausschläge zu Hägen ausgraben. Diese ausgeschnaiste Weißdorn, wenn sie zu ihrer Stärke gekommen, werden zu Spindeln und Kämme an die Mühlräder theuer verkauft. Wenn man die Weißdorne durch die Kerne vermehren will: so nimmt man die rothe Beeren anerst ab, wenn forderſamst Frost und starker Reif darüber gegangen sind. Alsdann ziehet man in der Pflanzschule Furchen, eine drey Finger breit, und jede Furche einen Schuh, oder was mehr von einander, säet die Beeren weitläuftig hinein, und ziehet die Furchen alsdann zu. Man säet sie zur Zeit, wo man den Saamen des Frühgemüses zu säen pflegt; mithin nach Maaß der Witterung im Hornung oder Merze.

Es giebt Weißdorn mit großen und andere mit kleinen Blättern. Man muß nur nicht in der Wahl irr gehen; denn die kleinblätterige haben mehr Zweige und Dörner, sind auch sonsten dauerhafter; welche man also zur Anpflanzung sowol, als in Ansehung der Kern jederzeit vorzuziehen hat. Diese Weißdorn haben sonsten einen Fehler an sich, der ihnen ihren Werth merklich mindert. Sie werden gar leicht von dem Meelthau oder sonstigen Unreinigkeiten beschmeisset, wordurch öfters in Mitte des Sommers ihre Blätter abfallen, auch dann und wann der Garten von der Unreinigkeit eines solchen Haags selbsten angesteckt wird. Der Haag stehet alsdann da, als wenn er abgestanden wäre, oder ausgehen wollte. Ich habe bisweilen wahrgenommen und gefunden, daß in einigen Gegenden und Erdreich dieser Fehler nicht, oder sich gar selten äussere. Auch in einer eingeschränkten Gegend, etwa von einem Distrikt von hundert Ruthen stehet zu nämlicher Zeit ein Haag, der ganz rein ist: der andere ist aberwehntermassen beschmeisset: ja so

gar

gar bey zweyen nahe bey einander stehenden bemerket man das nämliche. Ich habe ferner beobachtet, daß jene Häge, so in einem guten Grunde, und von allem schädlichen Unkraute wol gesäubert gehalten werden, diesem Fehler nicht sonderlich unterworfen waren. Das beste ist, daß man vorher untersuche, ob in dem nämlichen Umfasse, wo man einen Haag zu setzen gedenket, diese Umstände allgemein seyen oder nicht; nach welchem man sich richten, und allenfalls ein anderes Haag Dorngehölz erwählen kan.

§. 492.

Kreutzdorn, Wegdorn, Wiedorn, Kreutzholz.

Kreutzdorn, werden auch Wegdorn, Wiedorn, Kreutzholz genennet; Spina Cervina aut Spina alba cervalis. Sie wachsen in den Wäldern in gutem und mittelmäßigem Grunde; ingleichen an Bach und Wassergräben. Der Stamm ist mit einigen scharfen Dörnern besetzt. Die Blätter sind schwarzgrün, rundlicht und an den Ecken etwas zerkerbt; haben grüne Blumen, die in das Gelbe fallen, woraus schwarze Beerchen im Herbst zur Zeitigung kommen. Dieses Gehölz gehöret eigentlich unter das Geschlecht des Holders. Herr Eccart in seiner Experimentalökonomie S. 454 hält dafür: dieses Holz sey das beste auf der ganzen Welt zu lebendigen Zäunen, weil es nicht allein sehr hurtig wächset, sondern von unten bis oben in dichtvolle Aeste ausschläget. So viel Ruhm und vollkommene Einsicht man diesem würdigen Oekonomisten zugestehen muß; so wenig ist ihm hierinn beyzupflichten: denn obwolen der Weißdorn nicht so schnell wächst: so hat er jedoch die übrige Eigenschaften in stärkererm Grade; und dieses vor jenem weit vor sich, daß er viel dauerhafter sey, und auch in seinem Alter unten an der Erde dicht bleibe; in welchem der Kreutzdorn solchem weit nicht beykommt. Indessen kan man dem Kreutzdorn allenfalls den zweyten Platz zu den Gartenhägen einraumen. Wenn er sich unten nicht dicht genug stellet, oder seine Dichte zu verlieren anfängt: so kan man ihm hinlänglich zu Hülfe kommen, wenn man in die leere Räume des Haages Stachelbeerreißig setzet, oder deren Beere hinein stecket, oder kurz vor dem Kreutzdornzaune einen kleinen Haag von diesen Stachelbeeren vorziehet. Wenn man diese Kreutzdorn sich durch die Ansäung in der nöthigen Menge verschaffen will: so darf man nur den §. 490 zu Rathe ziehen.

§. 493.

Beinholz, Hartriegel, Heckholz, Reinweid, Geißholz.

Beinholz, Hartriegel, Heckholz, Reinweid, Geißholz; Ligustrum vulgare. Werden ebenfalls wie obige, in den Waldungen ausgegraben. Sie werden in den Lustgärten oft zu Heckenwerk verwendet. Sie haben ein längliches dunkelgrünes und kleines Laub. Die Blüthe, so einem kleinen Trauben gleichet, bestehet in vielen weissen kleinen Blumen, mit einem angenehmen Geruche. Sie tragen schwarze Beeren: sie sind zu Gartenhägen sehr gut, und verdienen wol die dritte Stelle. Sie machen sich dick und dicht; obwol sie aus Abgang der Dorn und Stacheln dem Viehe nämlichen Wider-

Widerstand nicht thun können, als Weiß- und Kreutzdorn. Man kan ihnen ebenfalls hierin zu Hülfe kommen; §. 492. Wegen ihrer Vermehrung durch Saamen. §. 490. 491. Sie schicken sich auch sehr wol zu Nebenzäunen.

§. 494.

Säuerling, Sauerlein, Saurach, Sauerdorn, Berbersstaude, Eßigdorn.

Säuerling, Sauerlein, Saurach, Sauerdorn, Berbersstaude, Eßigdorn; Berberis, Spina acida, wächset gern an rauhen Orten, und wird deswegen häufig in bergigen, selten aber in ebenen und fetten Waldungen gefunden. Sie nimmt mit allerley Grund und Luft verlieb, hat eine was aschenfärbige glatte und dünne Rinde. An den Aesten stehen viel weisse, ziemlich lang und spitzige Dörner, derer allezeit drey beysammen stehen. Die Blätter sind klein und sauer, und können, wenn sie noch zart und jung sind, wie Sauerampfer zu Speisen gebraucht werden. Die Blüthe ist gelblich; und die zeitige Beere roth, sehr schmal und länglich, mit steinigten Kernen, eines herben Geschmackes.

Es mag wol seyn, daß man sie zu den Gartenhägen vor andern nicht so sehr verwendet hat, weil sie nicht allenthalben zu bekommen sind: denn an sich ist dieses Dorngehölz zu Hägen und Hecken so geschickt, als immer eines. Es giebt deren, die so dick in einander gepilzet sind, daß kaum ein Vogel durchkommen kan. Sie wachsen auf vier Ellen hoch, und geben in der erforderlichen Zauneigenschaften keinem Holze was nach. Man hat annoch den Vortheil dabey, daß die Beere in alle Apothecken wol verkauft werden können. Wenn man um den ganzen Garten einen Haag von diesen Säuerlingenreißig setzet, und alle sichere beliebige Schritte einen jungen Stamm von Vogelkirschen in die Mitte einpflanzet: so läßt es zu seiner Zeit, wegen der rothen Farbe, ungemein schön; und man wird fast keinen zierlichern Haag sehen können. Wenn hier und dort in dem Haage einige Reißig ausgehen wollen: so steckt man im Nachherbste einige Beeren hinein. Um aber dergleichen Reißig in der Menge zu haben: so säet man die Beere in eine Pflanzschule. Sie können gleich im Nachherbste eingesäet und mit Grund wol zugezogen werden. Sie haben von den Erdmäusen u. d. g. Ungeziefer nicht viel zu befahren.

§. 495.

Von den Schlehen oder Schwarzdorn.

Diese gemeine Waldschlehen sind auf dem Lande jedem so bekanntlich, daß sie keiner Beschreibung bedörfen. Man nennet sie hie und dort auch Schwarzdorn. Zu Gartenhäge will ich solche nicht anrathen. Sie wachsen zu wild, und lassen sich durch keine Scheer bändigen: ja, sie können, wenn sie etwas alt sind, das Abstutzen nicht vertragen; und man hat bemerket, daß sie davon ausgehen. Zu Zäunen um Feld und Wiesen lassen sie sich weit besser gebrauchen, allwo sie alle acht bis neun Jahr kurz ober der Erde abgehauen werden, und alsdann wiederum junges und frisches Holz treiben.

§. 496.

§. 496.

Haagbutten, Dornrosen, Hambutten, Hiesten, Hetschepetsch.

Die Haagbutten, Dornrosen, Hambutten, Hiesten, Hetschepetsch, sind allenthalben bekannt. Deren nützlichen Gebrauch haben wir bereits oben schon angemerkt. Sie sind zu den vermischten Dornhägen fast unentbehrlich. Man kan in Abgang anderen genugsamen Gehölzes um die Viehweyden u. d. g. einen Haag von nichts, als diesen Haagbutten setzen. Sie haben den Vortheil, daß sie gleich drey bis zu vier Schuh hoch gesetzt werden können: doch je kürzer man solche abschneidet, desto dichter wird der Zaun unten. Wann eine Gemeinde einen starken Mangel an Haaggehölz hat; so kan sie die Zäune deswegen doch nicht entschuldigen; weilen diese Haagbutten fast in allen Gemarkungen häufig wachsen, oder doch von andern nahen Orten her in der Menge zu bekommen sind; oder durch Ansäung in wenigen Jahren im Ueberfluße angeschaft werden können. Man sollte billig jede Gemeinheiten von Obrigkeits wegen anhalten, in hierzu bestimmten Pflanzschulen solche zu einem steten Vorrath in der Menge anzusäen. Sie können im Fall der Noth und in Abgang anderer obigen Haaggehölze ebenmäßig zu Gartenzäunen gebraucht werden. Mit aller Gattungen Grund nehmen sie vorlieb: und es ist kein Dorngehölz weniger häcklich als dieses. Wenn ein solcher Haag in der Zeit unten in etwas dünn wird; so kan man ihm durch eingelegte Körner oder junge Dörnlein gar leicht zu Hülfe kommen. Diese Haagbutten sind eigentlich die einfache Rosen; mit den gefüllten aber machet man einen unvergleichlichen Gartenhaag. Wenn sie gesetzt werden, schneidet man sie schief und kurz ab, und giebt ihnen einen was starken Kreuzzaun, an welchen man die ausschlagende Nebenzweige vest bindet. In Zeit von drey Jahren ist er in seiner gänzlichen Höhe und Vollkommenheit; doch muß der Grund fordersamst gerottet werden. Nach wenigen Jahren wird dieser Rosenhaag junge Nebenschößling treiben: diese werden mit der Wurzel im Herbste ausgenommen, und an ein entbehrlich beliebiges Ort gesetzt. Wenn nun der Haag hier und dort unten licht wird, so setzet man diese junge Fexer hinein.

§. 497.

Stachelbeer, Kloster-Grosselbeer.

Stachelbeer, Kloster-Grosselbeer, Uva spinosa silvestris, wachsen an Anhöhen, und sonsten in allerley Gattung Grund; sind übrigens ohne Abschilderung jedem Landmanne bekannt. Wenn sie nur um eine Elle höher wachsen thäten; so könnte man sie allem Haagdorngesträuche vorziehen. Um Häge, unten her, zu schützen, die nicht aus Dorngehölz bestehen, kan man nichts besseres und dichteres haben, wie auch die Lücken in den Zäunen zu verstecken. Wie nun, vermittelst derer Gebrauch, viele Zäune und Häge mit einträglichem ungestachelten Gehölze angepflanzet werden können (welches in Ansehung des Brennholzes sehr vortheilhaftig ist): so ist es sehr nützlich, daß man in jeden Gemeinheiten solche in der Menge ansäe, damit man sie so zum einzeln als gemeinen

Gebrauche in genugsamer Menge haben könne. Man sammlet zu dem Ende die Beere, wenn sie etwas weich sind, im Felde, oder auch aus den Gärten, und lässet sie an einem temperirten Orte liegen, bis sie in sich selbst auswelken, und fast verdorren; alsdann macht man, wenn man in die Erde kommen kan, in der Pflanzschule einige Gräbchen, und vermischt die Erde mit Sand, als welches sie lieben, und verfähret, wie oben mit anderen Dornsaamen bereits angegeben worden. Ihre beste Verwendung ist, wenn sie hart an einen Haag von ungestacheltem Gehölze gesetzet werden.

§. 498.

Ginst, Genist, Pfriemen, Rehkraut, Künschruthen, Pfingstblumen.

Ginst, Genist, Pfriemen, Rehkraut, Künschruthen, Pfingstblumen, Genista spinosa, auch Genistella aculeata. Es giebt derer zwo Gattungen: die große ohne Stacheln, und die kleinere mit Stacheln, welch letztere sich zu Heckengesträuch schicken; und sie bringen grüne, schmale, runde und rauhe Stengel mit einem kleinen, schmalen, rauhen und stechenden Blate. Ihre Blüthe ist gelb, welcher der Saamen in kleinen rauhen Schoten nachfolget. Man findet sie auf mageren Heiden: denn sie wachsen gern in dörren, mageren, sandigt- und unfruchtbaren Gegenden. Man wird wohl merken, daß ich ihrer nicht zu dem Ende erwehne, um solche zu Häge in gutem und geschlachtetem Erdreiche anzurathen: doch sind sie geschickt, leere magere Heiden, und magere Sand- und sonst unfruchtbare Plätze zu benutzen: auch in nämlichem oder sonst magerem Grunde Häg um Wiesen und Felder zu ziehen; als wo anderes Dorn- und Strauchgehölz schwerlich aufkommen würde. Obwohlen diese Ginsten auch in gutem Boden öfters zu Häg nützlich gebraucht werden; besonders in Ermangelung anderen Haaggehölzes. Die Heiden oder leere Plätze, die man mit diesen Ginsten zu Sträuchgehölz besaamen will, werden vorher im Herbste umgezackert: und nachdem solches im Hornung oder Merz wiederholet worden; wird der Saamen eingesäet und zugeeget: oder man ackert eine gerade Furche an die andere, jede einen guten Schuh von einander; säet den Saamen hinein und zugeeget. In den zwey oder drey ersten Jahren muß man sie vor dem Viehe wohl hüten. Nach zwölf Jahren, oder was mehr, können sie, wie anderes Strauchgehölz, kurz ober der Erde gehauen, und zu Brennreißiggehölz aufgemacht werden. Man thut wohl, wenn man zwo besondere Furchen um die ganze Heide herum ziehet; die lässet man stehen, wenn kurz erwehnte Hauung geschiehet, damit das wieder austreibende junge Gehölz dadurch geschützet werde; denn es kan wegen ihrer Dickung und Stacheln kein Vieh hindurch dringen. Hierdurch wird man auf solchen sonst müßigen Plätzen in kurzem eine Menge Reißiggehölz ziehen, und den Brennholzvorrath damit bereichern können. Der Saamen ist bey verschiedenen Materialisten und Saamenhändlern unter dem Namen; Genista spinosa, zu bekommen.

§. 499.

Beyde Arten Ginsten können untereinander vermengt und angesäet werden.

Aus obigem wird man ebenfalls entnehmen können, daß die Häg ausser den Heiden vermittelst zweyer gezogenen Furchen angesäet werden; sodann, daß man ausser den äussersten, als die wegen ihren Stacheln zur Beschützung dienen müssen, die große und kleinere Ginsten untereinander vermengen und ansäen könne.

§. 500.

Holder oder Holunder.

Man kan in allen Dingen keine allgemeine Richtschnur vorsetzen. Verschiedene Umstände machen, daß was Geringes ansehnlich wird, welches ausser diesem in unseren Augen gering bleiben würde. So ist es mit dem Holder beschaffen. Dieser scheinet bey dem ersten Ansehen, besonders in Ansehung der Häg, von schlechter Würdigkeit zu seyn. Allein in sicherem Betracht können die Holderhäg, so geringschätzig sie immer scheinen, dem vorstehenden Haag- und Zaungehölze fast den Vorzug ablaufen. Zu zierlichen Gärten wird man ohnehin den Holder nicht verwenden wollen; doch zu anderen Häg hat er hier und dort seinen sonderbaren Nutzen: denn es ist 1) kein Haag leichter aufzubringen, als von Holderholz; und 2) ist kein Gehölz leichter in allen Gegenden zu bekommen, als eben dieser; sodann 3) ist kaum ein Haag, der weniger Müh, als dieser zur Unterhaltung nöthig hat. Dieses sind drey Vorzüge, welche man in einer Gattung eines Haag- und Zaungehölzes so leicht nicht vereiniget findet. Der Schatten des Holders ist auch weniger schädlich, als der von anderen Gattungen Gehölzes. Man kan auch sowol aus den Blumen, als aus den Beeren ein schönes Geld lösen.

Doch hat der Holder im Gegentheile auch seine Ausstellungen. Er stellet sich zu einem Haage nicht dicht, und hat ohnehin keine Stacheln; welche zwo Eigenschaften die Güte eines Haags ausmachen. Ingleichen ist das Holderholz merklich schlecht. Diesem ungeachtet verlieret er in sicheren Umständen seinen Werth nicht.

Wo das Gehölz zu Verzäunung eines großen Grundstückes rar und schwer zu bekommen ist, da thut der Holder seine besondere Diensten, weil er fast in allen Gemarkungen häufig angetroffen wird: ingleichen zu großen Garten, zu angelegten gemeinen Baumschulen, wie auch zu Verzäunung eines neu angelegten Stück Waldes, um nur dardurch das Vieh abzuhalten. Das Vieh frißt ohnehin nichts davon, wegen dem bitteren und widrigen Geschmacke. Die Anpflanzung geschiehet folgender gestalten. Man hauet die erforderliche und grade Holderstangen etwa sieben Schuh lang ab; davon stecket man eine Reihe schief, und ungefähr zehn Zoll tief in die Erde: wenn diese Reihe z. E. schief zu rechter Hand gesteckt ist; so setzet man die andere Reihe ebenfalls schief zur linken Hand zu. Man verfähret hierin eben so, wie man einen todten Kreuz- oder Haasen-

senzaun zu machen pfleget. Das End des Hornungs oder des Merzen sind die geschickteste Zeit hierzu; nachdem die Witterung sich anlässet. Folget nach geschehener Anpflanzung eine trockene Witterung: so muß man den Haag einigemalen nach Erforderniß wohl begießen, und alsdann ist die ganze Arbeit geschehen. Wenn in der Folge sich in einem solchen Holderhaage verschiedene Lücken äusseren; so füllet man solche mit eingesteckten Holderstangen aus: oder, welches besser ist, man versteckt solche mit Grossel, oder sogenannte Stachelbeere. Der Holder kan die Scheer und das Abhauen oben sehr wohl vertragen. Man kan solchen Hägen zierliche Ausbogungen anbringen.

Wo diesemnach nur ein mittelmäßiger Boden ist, und oben erwehnte Umstände das Holderholz vor anderen erfordern; da kan man sich dessen sicher und mit vielem Vortheile bedienen. Maßholder macht ebenfalls einen dichten und dauerhaften Haag.

Eilftes Capitel.

Von der nöthigen Oberaufsicht, in Ansehung des anzupflanzenden Gehölzes.

§. 501.

Nöthige Erinnerung in Ansehung des An- und Nachpflanzens.

So nützlich die Herstellung und Unterhaltung der guten Wege und Strassen dem Landmanne immer seyn mag; so wird doch derselbe ohne Zwangsmittel selten hierin zu Werke gehen. Denn weilen solches ohne gemine Frohnden nicht geschehen kan: so ist dieses schon hinreichend, daß jeder mehr auf seine eigene Gemächlichkeit als auf den gemeinen Nutzen sehe. Ein ganz gleiches Verhältniß hat es in Ansehung des An- und Nachpflanzens. Die Löcher, zu denen ausgesetzt werdenden Stamm, müssen in der Frohnde gemacht und die Setzling eben so ausgegraben werden. Diese müssen mit Wägen in der Frohnde, in oder ausser der Gemarkung ab und an die bestimmte Plätze zur Anpflanzung geführt werden. Dieses ist schon in den Augen des Landmannes eine nur zu überflüßige Ursache, das Wort Anpflanzen gehäßig zu machen, und sich gegen jene zu empören, die solches anrathen. Man mag ihnen den Nutzen, theils den ihrigen, theils ihre Nachkömmling mit den lebhaftesten Farben vormalen: die gegenwärtige Gemächligkeit, und der fälschlich sich vorgespiegelte Eigennutz wird die mit Vorurtheil überzogene Augen viel zu sehr verdunkeln, als daß sie die Bildung dieser Wahrheit erkennen werden. Da aber der Gegenstand viel zu wichtig ist, als daß das Thun und Unterlassen von der lediglichen Willkühr des gemeinen Landmannes abhangen sollte:

so

so wollen wir hier kürzlich unsere Meynung eröfnen, wie die Triebfeder hierzu am leichtesten zubereitet werden dörfte.

§. 502.

Ein Landcommissarius ist zu erwählen.

Da nun die Anpflanzung in jeden Gemeinheiten eines Landes nicht wol anderst, als vermittelst herrschaftlicher Unterziehung bewirket werden kan: so würde sehr nützlich seyn, wenn ein Regent einen besondern Landcommissarius in dieser Absicht ernennete, der in dergleichen ökonomischen Dingen erfahren wäre. Dieser müste ein Amt nach dem andern vornehmen, und in jedem Amte alle Gemarkungen und Ortschaften untersuchen, um

1) forderfamst auf den Zustand der Waldungen das Augenmerk zu richten, damit allenthalben Schlagweis verfahren und gehauen werde: daß er

2) den Vorstehern und Obsichthabern an die Hand gebe, wie viel Theil sie nach Befinden der Umstände an hochstämmigen, Kipp- und Erdgehölz anpflanzen sollen.

3) Diesem nach wird er eine Vorschrift entwerfen; wie, wo, in welcher Zeit, mit was Gattung Gehölzes die Waldungen besäet oder bestecket werden sollen; damit nach und nach kein leerer Platz mehr im Walde befindlich sey.

4) Er überschläget die Kräften des Waldes, damit nach dessen Abmaas nicht mehreres Holz verabgabet werde, als derselbe ertragen kan, in welcher Absicht das jährliche, der Gemeinde abgegeben werdende Brennholz eingeschränkt werden muß. Ingleichen untersucht er, ob durch diese Einschränkung und sonsten umständliche Einrichtung jährlich etwas ohne Nachtheil der Waldung zu der Residenz- oder sonstige Hauptstädte des Landes verführet und dahin verkäuflich abgegeben werden könne.

5) Da an vielen Orten herkommlich ist, daß jedem aus der Gemeinheit, oder doch verschiedenen, so viel Holzes abgegeben wird, als sie zu ihrer Haushaltung brauchen oder zu brauchen glauben: so wird er solche uneingeschränkte Verabgabung, vermittelst übertragenen herrschaftlichen Vollmacht, nach Abmessung der Billigkeit eingrenzen. Gewiß ist es, daß dergleichen unbestimmte Abgaben den Waldungen sehr schädlich sind. Man verbrennet das Holz unnützig, weil man es verbrennen darf, ohne seine Rechnung dabey zu verlieren. Und man hat ans Beyspielen die Erfahrung, daß einige mit zwölf Claftern Holz nunmehr zum Vergnügen auskommen, die vorher bey uneingeschränkter Holzabgabe jährlich dreyßig und mehrere Claster nachläßig verbrennet haben.

6) Er untersucht überhaupt alles, was in und ausser dem Walde zu Ansparung des Holzes beytragen mag.

7) Er durchgehet sodann die ganze Gemarkung ausser dem Walde, und untersuchet die Verschiedenheit des Erdreichs, und in selbigem alle leere Plätze, die füglich und mit Nutzen besäet oder bestecket werden können; und giebt zugleich an die Hand, was

Gattungen des Gehölzes da und dorthin, nach der Verschiedenheit des Grundes, angepflanzt werden sollen.

8) Er ziehet die Kräften und sonstige Umstände der Gemeinde zu Rath; und alsdann schneidet er die Gemarkung in verschiedene Theile, und entwirft eine Vorschrift, wie diese sichere Theile, auch in so viel sicheren Jahren vollkommen besetzet werden sollen; wovon er der Landesregierung eine Abschrift einschicket.

§. 503.

Was der Landesfürst hierbey zu thun hat?

Damit die Verfolgung dieser Vorschrift auch auf dem Fuße nachtrette: so wird ein Landesfürst nützlich thun, wann er den Unterthanen durch einen Generalbefehl bekannt mache, daß im Fall ein und anderer Theil in vorgeschriebener Zeit nicht nach dem vollen Auftrage wird besteckt worden seyn, solches Recht zu bestecken und künftighin zu geniessen, zur Strafe des Ungehorsams der Fürstlichen Rentkammer anheim gefallen seyn solle. Dieses ist die stärkeste Triebfeder, die dem Landmanne zu der genauesten Befolgung antreiben wird.

§. 504.

Was der Beamte dabey zu beobachten hat?

Diesem nach berichtet der Beamte jährlich und nach Pflichten, an die Fürstliche Regierung, ob und wie, in und ausser den Waldungen, die in bestimmte Jahren eingetheilte Anpflanzung befolget worden sey, um allenfalls den Ungehorsam angedeutetermassen bestrafen zu können.

§. 505.

Der Erfolg hiervon.

Wenn die Beschäftigung eines, zu dieser Absicht bestimmten Landcommissarius auf diese Art wird eingerichtet seyn: so wird man in wenigen Jahren das ganze Land aller Orten mit Bäumen besteckt antreffen; welches den Holzmangel heben, und den Vorrath wieder bereichern wird. Jeder gesetzte Baum wird gleichsam eine Ehrensäule des Landesfürsten seyn. Der Unterthan wird die Landesväterliche Sorgfalt küssen, und über die angenehme Folge entzücket seyn: und ein solcher Landesfürst wird sich in dem Herze der Nachkömmlingen ein ewiges Denk- und Dankmahl einerzen.

§. 506.

§. 506.

Nöthige Erinnerung des zweyten Theils.

Dieses ist es, was ich in diesem zweyten Theile vorzutragen habe. Ich habe neben meiner eignen Kenntniß und Erfahrung, auch die Erfahrungen alter geübter Förster mit Nutzen gebraucht, und aus nachfolgenden Büchern das nützlichste beygebracht:

1) Beckmanns gründlicher Unterricht von der Holzsaat, gr. 8. 3. Theile. In dieser Schrift steckt ein rechter Schatz von Erkenntniß und Erfahrung in Forstsachen.

2) Carl Christoph Oettelts, Hochfürstl. Sachsen-Gothaischer Forstcommissarius, und Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen Försters zu Heyda bey Ilmenau, Practischer Beweiß, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue. 8. 2. Theil.

3) Das Forstmagazin, so unter der Aufsicht Herrn Stahls in Stuttgardt, zu Frankfurt und Leipzig in gr. 8. in XI. Theilen heraus gekommen ist; welches eine Sammlung von allerhand Abhandlungen solcher Materien ist, die zu besserer Erkenntniß besonderer Stücke in der Forstwissenschaft dienen können, welche Stücke jedoch nicht alle für gleich wichtig und gründlich auszugeben sind.

4) Des Herrn du Hamels Naturgeschichte der Bäume ꝛc. so aus dem Französischen vom Herrn von Oelhaffen ins Deutsche übersetzet, und zu Nürnberg in 4. 1764. gedruckt worden; welches Werk unstreitig einen sehr gelehrten Schriftsteller zum Verfasser gehabt, und sind in solcher Schrift eine Reihe Wahrheiten, die sich auf die Naturlehre, und angestellte und geprüfte Erfahrungen gründen, zu finden, und seine tiefe Einsichten in die Forstwissenschaft sind als lesenswürdig anzupreisen.

5) Döbels Jägerpractica in fol. 2. Theile mit Kupfern, welcher viele Wissenschaft in Forst- und Jagdwesen hatte, wiewohl er oft Grundsätze angenommen, die mit der Vorschrift des Hrn. Beckmanns streiten; indessen ist es doch eine Hauptschrift in Forstsachen.

6) Büchtings Entwurf der Jägerey, und dessen geometrischer Grundriß ꝛc. Er denkt gründlich, und schreibt angenehm.

7) Käpplers gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntniß und Verbesserung des Forstwesens. Er ist ein Eisenaischer Oberförster zu Ostheim, in dessen Werkgen die verschiedenen Arten der Hölzer, ihr Anbau, die Art, sie zu erziehen, enthalten ist; und ist um desto schätzbarer, weil sein Revier die Wahrheit dessen bestättiget, was er in seiner Schrift beygebracht hat zur Aufnahme eines Försters, und der Holzung in denselben.

8) Mosers

8) Mosers Grundsätze der Forstwissenschaft. Dieses Werk hat zwar keinen erfahrnen Förster, doch einen aufmerksamen Cameralisten zum Verfasser; und ist eine Sammlung nützlicher Nachrichten von allen Theilen des Forsthaushalts. Und endlich

9) Grotens, eines Doctoris der Arzeneygelahrheit, Entwurf der Forstwissenschaft, welches eine der neuesten Forstschrift, aber auch eine der gründlichsten ist. Es ist ein Auszug von dem nützlichsten aus den neuesten Forstschriften, deren Grundsätze er in ein zusammenhangendes System gebracht hat.

Dritter Theil.

Vom Jagdrechte, und von allem, was zur Jägerey gehöret.

Erstes Capitel.

Von der Jagdgerechtigkeit insgemein.

§. 507.

Was die Jagdgerechtigkeit seye, und worinnen solche bestehe?

Was nun die Jagdgerechtigkeit anbelangt, so ist es eine Befugniß, Kraft deren der zu jagen Berechtigte das auf denen zu seiner Jagdbarkeit gehörigen Feldern und Wäldern, und annoch in keines andern Eigenthum sich befindliche Wildpret, zu gesetzter Zeit, nach Maßgebung der Gesetze, um und zu seinem Nutzen und Gebrauch aufsuchen, verfolgen und fangen mag.

Christ. Gottlieb RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. I. §. I. S. I.

§. 508.

Nach denen göttlichen, natürlichen, Völker- und Kayserl. Rechten ist jedermann erlaubt zu jagen.

Es ist aber nach denen göttlichen, natürlichen, oder allgemeinen Völker- und Kayserlichen Rechten jedermänniglich erlaubet, die Vögel in der Luft, die Fische in dem Wasser, und die wilden Thiere in Wäldern und Feldern zu fangen, zu schiessen und nieder-

zulegen, als welches Gott in der Zeit der Schöpfung dem Menschen zu seiner Nahrung und Nothdurft, auch Bedeckung seines Leibes, gnädiglich verordnet und gegeben hat.

GENES. *I.* 28. *IX.* 2. 3. LEVIT. *XVII.* 13. PSALM. *VIII.* 8. 9. §. 37. et 12. *Inst. de R. D. & A. R. D. L.* 1. *π. de A. R. D.* PUFFENDORF. *de J. N. & G. Lib. IV. cap.* 3. §. 2. *&* 3. SPITZ. *Diss. de Clerico Venatore. cap. II.* §. 2. HENR. BERGER. *Diss. de jur. venand. Feras Posit. IV. aliique.*

Und nach dieser Freyheit durfte man sich sogar auch auf eines andern Grund und Boden der herumlauffenden wilden Thiere bemächtigen, ohne solche dem Grund-Eigenthumsherrn auszuliefern, so lange sich selbige in ihrer natürlichen Freyheit befunden und niemand zugehöret, der Herr des Bodens auch solches nicht prohibiret.

§. 12. *Inst. de A. R. D. L.* 13. §. *fin. π. de Iniur. L.* 16. *π. de Servit. Præd. rust. L.* 3. §. 1. *π. de A. R. D.* text. *in L. Divus Pius*, ubi etiam *Florianus de S. Petro. π. de S. P. R.* BECK. *de Jurisd. Forest. cap.* 1. §. 1. *p.* 2.

Denn gleichwie das Recht der Natur die Erde in keine besondere Herrschaften eingetheilet, und solche einem vor dem andern zugeeiguet; also konnten nach demselben noch viel weniger die wilden Thiere diesem oder jenem als eigen zugesprochen werden, sondern wer zuerst kam, bemächtigte sich solcher, so gut er konnte.

PUFFENDORF. *de Jur. Nat. & Gent. Lib.* 4. *cap.* 3. §. 2. *&* 3.

§. 509.

Dreyerley Arten der Jagd.

Gleichwie nun überhaupt zu sagen alle Thiere in dreyerley Gattungen oder Arten einzutheilen sind, als 1) in Thiere, so auf der Erde wohnen; 2) in Vögel, oder das Flügelwerk in der Luft; und 3) in Fische und Thiere, so im Wasser leben;

L. 1. §. 1. *π. de A. R. D.* §. 12. *Inst. eod.*

Also wird auch die Jagd überhaupt exerciret 1) durch Jagen und Erlegung der wilden Thiere in Wäldern und Feldern; 2) durch den Vogelfang; und 3) durch die Fischerey.

III. D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod jure publico universali & partic. juris est circa venationes, cap. V.* §. 23.

Dahero werden nach denen Gesetzen der Römer, unter dem generalen Wort: Venatio, Jagd, Jägerey, diese drey Species oder besondere Arten der Jagd regulariter verstanden und vor gleiche Jura gehalten, obgleich nicht allezeit von einem auf das andere ein bündiger Schluß zu machen ist.

NOE Meurers Jagd- und Forstrecht *Part. IV.* von Wassern, Fischen und Fischentzen, Rubr. was gemeine Wasser ꝛc. §. dann zugleich ꝛc.

Denn es bleibet übrigens eine jede Art, nach ihrer besondern Beschaffenheit, von der andern unterschieden, daß also derjenige, dem die Jagdgerechtigkeit concediret worden, deswegen dennoch die Fischerey und den Vogelfang nicht hat: weil eben die Jagd eine diversa Species von diesen beyden ist, welche ratione objecti & loci, d. i. in Ansehung dessen, womit

womit man umgehet, und des Orts, einen Unterscheid machen; indem durch die Jagd die wilden Thiere auf der Erden, die Fische aber im Wasser, und die Vögel in der Luft gefangen werden. Separatorum enim separata debet esse ratio: nec ab uno ad aliud licet inferre.

L. fin. π. de Calumn. L. 20. π. C. de Prob. L. 9. §. aucupiorum π. de usufr. ICKSTATT. *alleg loc. §. 24.* Herr Johann Joachim Ernst von Beust, *de jure venandi & Banno ferino, cap. 2. S. 17.*

§. 510.

Alle Thiere, so man zu jagen befugt, müssen in ihrer natürlichen Freyheit seyn.

Alle diejenigen Thiere, welche die Menschen zu jagen und zu fangen befugt sind, müssen in ihrer natürlichen Freyheit, und noch in keines andern Gewalt seyn.

§. 12. Inst. de R. D. L. 1. & seq. de A. R. D.

Denn so lang sich ein Wild noch durch die Flucht erhalten kan: so lange ist es noch in seiner Freyheit, und ist weder in eines Possession, noch würklichen Dominio, ob es sich gleich auf dessen Districte befindet. Kan er es nun fangen, so ist es seine eigenthümlich, und er kan sich seines Juris in re alsdenn erfreuen, da ihme vorhero sonsten nichts, als das blosse Jus occupandi feram bestiam zustand.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. 1. §. 40. p. 82.*

§. 511.

Zahme, oder in Thiergärten eingeschlossene Thiere, werden, so lange sie nicht entspringen, und wieder wilder Art werden, nicht darunter verstanden.

Es sind dahero diejenigen Thiere nicht darunter zu verstehen, welche entweder von Natur zahm, oder durch gebrauchten Fleiß zahm gewöhnet sind, im Hause bleiben oder aus- und einlaufen, ausfliegen und wiederkommen; so werden auch nicht darzu gerechnet diejenigen Thiere, so in denen Thiergärten eingeschlossen sind. Denn so lange dergleichen Thiere zahm oder eingeschlossen bleiben, gehören sie demjenigen, der sie eingeschlossen und zahm erhält: so bald sie aber wieder wilder Art werden, entfliehen, ohne wieder zu kommen, worzu die Compilatores *Juris Alemanici & Weichbildici* eine Zeit von dreyen Tagen bestimmet, oder aus dem Bezirk, wo sie eingeschlossen sind, entspringen; so verliehret der Eigenthumsherr seine Gewalt über dieselben, und gehören dem, der sie zuerst wieder ergreifet und fähet.

SCHILTER. *Exerc. XLV. §. 19.* WAGENSEIL. *Diss. de venat. §. 9. & 10.*

Es wäre dann, daß denselben ein Halsband, Klapperwerk oder ander Zeichen angehänget worden, wodurch man es von andern Hirschen und Thieren leichtlich erkennen, unterscheiden und das Dominium erweisen könnte.

GROTIUS *de I. B. & P. Lib. II. cap.* 8. §. 3. von Beust a. a. O. S. 18. 19.

§. 512.

Worauf es bey Auslieferung eines solchen gezähmten Thieres ankommt?

Es kommt hierbey hauptsächlich darauf an: ob ein wildes Thier würklich gezähmet, oder eingeschlossen worden, auf welchem Fall solches dem Eigenthümer verabfolget werden muß; dann es kan geschehen, daß ein Hirsch, welchen eine Herrschaft in ihrem Schloßhof, als zahm gemacht, herumlaufen gehabt, der Hirsch sich aber einsmaln verlaufen und in ein anderes Territorium gekommen, da dann ein solches Thier nicht vor wild zu betrachten ist, sondern dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß; oder ob dasselbe nach angehangenen Zeichen in seiner wilden Eigenschaft verblieben, da denn desselben Auslieferung mehr auf einer Höflichkeit als Schuldigkeit beruhet.

PUFENDORF. *de Jur. Nat. & Gent. Lib. II. cap.* 3. §. 23.

Woraus dann der Schluß zu machen ist: daß noch weniger ein anderes von Natur zahmes Vieh, z. E. ein Ochs, Stier, Schwein ꝛc. welches seinem Eigenthumsherrn entlaufen, und über drey Tage im Walde herum vagiret, dem Jäger oder Eigenthumsherrn des Waldes gehöre und gleichsam verfallen sey. Und obschon jemand dargegen einwenden wollte: daß das Eigenthum oder Dominium einer Sache nicht länger, als der natürliche Besitz derselben daure; so ist doch solches augenscheinlich falsch, wie solches vortreflich gezeiget:

G. G. TITIUS *in Diss. de Dominio in rebus occupat. ultra possessionem durante* §. 25-39.

Denn hat man das Eigenthum einer Sache einmal erlanget, so wird es auch solo animo behalten, indem der würkliche Besitz kein wesentliches Stück des Eigenthums ist.

L. 13. π. de A. R. D. L. 1. C. de serv. fugit. & §. 16. Inst. de R. D.

Weil es demnach ein Recht ist das dem Menschen zukommt, so vermag es auch von einem einmal rechtmäßig erworbenen, nunmehro aber entlauffenen Thier nicht unterschlagen werden, weil animus derelinquendi, welcher hierzu nothwendiger Weise erfordert wird, in gegenwärtigem Falle ermangelt; denn ansonsten würde ein Dieb oder Räuber, so mir das meinige heimlich entwendet oder mit Gewalt entrissen, mir gewiß auch das Dominium meiner Sache entziehen, und es sich erwerben können, welches aber absurd zu behaupten. Ueber dieses gehet es im gemeinen Leben unmöglich an, daß wir unsere Sachen stets, wie eine Schildkröte ihr Dach, und ein Fuchs seinen Balg mit uns tragen können. Könnten wir also unsere Sachen nicht animo behalten, oder uns solche absque animo derelinquendi, entzogen werden; so würden von Stunde an, wenn wir aus dem

Hause,

Hauſe, Garten, oder vom Acker giengen, oder auch vom Pferde abſtiegen, und wir ſolche nicht mehr in unſern cörperlichen Beſitz hätten, dieſelben gleich verlohren, und folgſam des occupantis ſeyn: welches gewißlich die edle Ruhe im gemeinen Leben ſtürzen, und das äuſſerliche Band des Friedens aufheben, mithin wider alle geſunde Vernunft ſtreiten würde.

RICCIVS in dem Entwurf von der in Deutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit. *Cap. 1. §. 3. pag. 3. ſeq.* ibique GVNDLING. *I. N. & G. Cap. XX. §. 74.* Herr von Beuſt a. a. O. S. 21.

§. 513.

Von Erſchaffung der Welt an, jagten die Menſchen.

Von Erſchaffung der Welt an, haben ſich dieſer von Gott, dem natürlichen oder allgemeinen Völkerrecht zugelaſſener Jagden, nicht nur die Menſchen bedienet;

Hanß Friedrich von Flemming im vollkommenen deutſchen Jäger, *T. 1. Part. V. p. 246.*

Sondern es haben ſolche auch viele Völker lange behalten, und ſich darmit erluſtiget, wie ſolches von denen Indianern und Tartarn bezeuget

IOH. BOHEM. *de morib. gentium. Lib. II. Cap. 9.*

von denen Perſern

XENOPHON. *Lib. 1. Cyropad.*

von denen Griechen

XENOPHON. *Lib. de venat.*

von denen Deutſchen

CAESAR. *Lib. VI.*

von denen Hebräern

SELDEN. *de Iur. Natur. ſecund. mores Hebr. Lib. VI. Cap. 4.*

und von denen Römern, Kayſer Juſtinianus ſelbſt

in §. 12. *Inſt. de R. D.* Joach. Ernſt von Beuſt, a. a. O. S. 12.

§. 514.

Einige jagten zur Gemüthsergötzung oder aus Noth; andere hingegen ergaben ſich dem Jagen gänzlich.

Zu der Zeit nun, da ſich die Menſchen noch ohne Unterſchied, der natürlichen Jagens-Freyheit bedienen durften, wurden durch ſothane Jagd-Uebungen zweyerley Arten der Leute beobachtet. Einige waren, die dann und wann nur nach Belieben, entweder

das Gemüth zu ergötzen, oder aber auch aus Noth, um sich einigen Lebensunterhalt zu verschaffen, jagten; im übrigen aber keine Profession daraus machten, sondern eine andere Lebensart erwählten; andere hingegen ergaben sich dem Jagen gänzlich, und hatten sonst keine andere Verrichtung, dahero sie auch Venatores, Jäger, genennet wurden.

ADR. BEIER. *Diss de occupat. & Venat. Ferar. illicita. Th. XXIV.* Herr von Beust a. a. O. S. 23.

§. 515.

Nach der Zeit haben die Grössere und Mächtigere sich das Jagen aus erheblichen Ursachen alleine zugeeignet.

Nach der Zeit aber haben die Größere und Mächtigere aus vernünftig und erheblichen Ursachen, welche bey denen D. D. hin und wieder, und insonderheit bey

ZIEGLERO *de Iur. Majest. Lib. 2. Cap. 14. §. 31.* CARPZOV. *Prax. Crim. Part. 2. Quaest. 84. Num. 6 seqq.* HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de R. D. & A. R. D. Num. 89. seqq.*

weitläuftig angeführt zu finden, und zwar unter andern um deswillen, weil nicht allein die gemeine Ruhe und Sicherheit solches erfordert, als welche öfters durch dergleichen gemeinsamen und keinen Unterschied haltenden Gebrauch des Jagens, in verschiedene Wege, sonderlich aber durch Versäumniß der Gewerbe und Handthierungen, und zumalen des Ackerbaues; desgleichen durch Begehung Mord und Todschläge, wozu diejenige, welche Tag und Nacht in Wäldern gelegen, und das ihrige zu nicht geringen Schaden des gemeinen Wesens versäumet haben, sich öfters verleiten lassen, ist zerstöret worden, sondern auch diese Uebung denen Fürsten und Herren, die sich zumalen zum Krieg gewöhnen, insonderheit wegen der darzu erforderlichen Unkosten, am anständigsten, und weil hiernächst zu befürchten, es möchten die Unterthanen, wenn ihnen das Jagen ohne Unterschied frey gelassen würde, das Wild mit der Zeit ganz ausrotten; das Jagen mit Ausschliessung derer Unterthanen, sich einig und allein zugeeignet.

NOE Meurer, vom Jagd- und Forstrecht, *Part. 2. pag. 11. seqq.* ICKSTATT. *Diss. de eo quod juris est circa venationes. Cap. III. §. 3. & seq.* Friedrich Ulrich Stissers Forst- und Jagd-Historie der Deutschen. *Cap. VI. §. 17. pag. 168.*

§. 516.

Insonderheit haben die Fränkischen Könige sich die Jagdgerechtigkeit zugeeignet.

Insonderheit aber haben die Fränkische Könige sich die Forst und Wälder zugeeignet, und darinnen die Jagd exerciret, mit Ausschliessung aller andern, wie solches die Geschichte von dem Fränkischen Könige Gunthramo bezeiget, und uns solche hinterlassen hat

GREGORIVS TVRONENSIS. *Lib. X. Histor. Franc. Cap. 10. pag. 495.*

Dessen

Huberts Ordens Stern mit den Band und Creutze.

Würtembergischer Jagd Ordens Stern mit der Kette und Creutze.

ad §577.

Dessen Worte also lauten: Dum *Gunthramus* Rex, (der Franken Merowingischen Stammes) per *vogasum* sylvam venationem exerceret; vestigia occisi *Bubaldi* deprehendit. Custos illius sylvæ, (der Forstmeister oder Waldgrave) ideo requisitus, quis in Regali sylva venari præsumsisset? *Chundonem* cubicularium prodidit. Rex jussit eum apprehendi, - - - - vinctusque ad stipitem lapidibus est obrutus. Ja Kayser Otto II. hat in einem dem Bischof Gisallero Anno 974. ertheilten Donations-Brief, darinnen er auf dieses Bischofs Ansuchen der Merseburgischen Kirche von seinen Eigenthums-Gütern Forestum in eodem Episcopatu & in Comitatu *Guntherii* Comitis & in Pago Churici situm cum *Banno* adpertinenti zum Geschenke verwilliget, den Eingrif oder die Beeinträchtigung der Jagd vor ein Verbrechen der beleidigten Majestät zum voraus declariret.

vid. D. FRID. WIDEBVRG. *Diss. de Pagis veteris Misniæ*, pag. 148. seqq.

Und wie die Fränkischen Könige ohnedem viele monarchische Principia im Kopf gehabt, und darzu die Lehen zuerst aufgebracht: also haben sie auch die Jagdgerechtigkeit zuerst unter die Regalien referirt, und keinem zu jagen erlaubet, ausser weme sie solches durch ein besonderes Privilegium verstattet.

THOMAS. *Diss. de Origin. feudor.*

welches aus denen vielfach von ihnen ertheilten Privilegiis nicht unheiter zu schliessen; dann Carolus M. gab dem Kloster zu Fulda in dem Maguchowischen District die Jagd-Gerechtigkeit.

vid. Cod. Mscpt. *Fuldens.* pag. 14.

Carolus Simplex schenkte der Kirche St. Lamberti zu Lüttich, die Jagd in einem darbey gelegenen Wald.

GOEBEL. *in Diss. de Origin. venand.* pag. 14.

Zudem hat Ludovicus Pius ausdrücklich befohlen, daß ausser seinen Forsten, in keinem Ort oder Lande seiner Herrschaft dergleichen mehr gefunden, sondern, wann dergleichen vorhanden, dieselbe sogleich ruiniret werden sollten,

CAPITVL. LVDOVICI PII de Anno 822. apud GOLDAST. *Tom. III. Constit. Imperial.* pag. 251.

Es schreibet auch Ziegler: daß zu Zeiten der Constantinopolitanischen Kayser, und des Königs Carolomanni schon gewisse Officia oder Aemter, des Jagens halber bey Hofe ausgetheilet worden.

ZIEGLER. *de Iurib. Majestat. Lib. II. Cap. 14. §. 43. & in jure venandi. §. 43.*

§. 517.

Die Stände des Reichs und andere unmittelbare, haben solches Recht mit der Territorial-Superiorität bekommen.

Von denen Kayfern ist also hernachmals die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit auf die Fürsten und Stände des Reichs, und andere dem Reiche ohnmittelbar unterworffene

worffene gelanget, und da dieselben die Territorial-Superiorität erhalten, haben sie auch dieses Recht mit überkommen, und exerciren solches, kraft Landesfürstlich- und hoher Landesobrigkeit.

BERGER. *Diss. de jure venand.* pag. 673. HERT. *de Superiorit. territ.* §. 48. & 49.

§. 518.

Es hatten die Landesfürsten genugsame Ursachen die Jagden einzuschränken.

Es hatten auch die Landesfürsten genugsame Ursachen, nicht einem jeden von ihren Unterthanen die Jagdbarkeit ohne Unterschied zu verstatten, und schreibet Herr Riccius alleg. loco. Cap. I. §. 35. hiervon folgendergestalt: Würden die Bürger, Handwerker und Bauersleute nicht von der Jagdbarkeit ausgeschlossen; so würden sehr viele selbige mißbrauchen, und unter dem Vorwande des Jagens nicht allein viel unfertige Händel unternehmen, sondern auch ihren Handel und Wandel, Gewerbe und Haushaltung, schändlich verabsäumen, mithin bey ihrer Jagdsucht faul und Bettler werden.

Conf. CARPZOV. *Pract. crim. Part. II. qu. 84. n. 13. sqq.*

Item: Gewiß an denjenigen Orten, wo jedem Bürger nachgelassen die Jagd zu treiben, finden sich zuweilen eine ziemliche Menge jachtsüchtiger Bürger, verdorbener Studenten und junger Lappen, welche dergleichen Lebensart vollkommen vorstellen, davon einige Beyspiele zeiget.

AVGVST. LEISSER. *in Diss. de jurib. praed. Nobil. inprimis Saxonicorum.* §. 40.

Item: Ich könnte dergleichen von einigen der Jagd berechtigten Städten auch aufstellen, sed exempla sunt odiosa; manum ergo de Tabula. Ferner würde auch das Wildpret gar balde, wenn jedermann zu jagen die Erlaubniß hätte, aufgetrieben werden. Und was würde endlich vor schädlicher Hader und Streit bey einer so starken gemeinschaftlichen Ergötzlichkeit entstehen.

L. 77. §. 20. ff. de Legat. 2.

Und der Herr v. Seckendorf im T. F. St. *lib. 3. cap. 3. regal. 5. num I.* schreibt hiervon folgendergestalt: obgleich durch die natürliche Freyheit und göttliche Zulassung dem menschlichen Geschlecht die Herrschaft über alle Thiere in Wäldern und Feldern, über die Vögel unter dem Himmel und die Fische in Wassern gebühret und zustehet, also daß auch noch heutiges Tages, solcher natürlichen zwar durch den Sündenfall sehr geschwächten Herrschaft nach, ein Mensch wie der andere, Fug und Macht hätte, so gut er könnte eines jeden Thieres, sonderlich welches er auf seinen Grund und Boden antrift, sich zu bemächtigen; so ist es doch durch viel hundertjährigen Gebrauch in vielen Reichen und Landschaften der Welt, also auch in Deutschland dahin gerathen, daß heut zu Tage nach allerhand wilden Thieren zu jagen und solche zu fangen und zu erlegen, nicht jedermann, und zumahlen nicht gemeinen Bürgers- und Bauersleuten nachgelassen,

lassen, sondern solches allein denen hohen Obrigkeiten der Länder und Städte, und denenjenigen, welchen es von derselben entweder ausdrücklich erlaubt und verliehen, oder durch lange Nachsehung zugewachsen, zustehet und erlaubt ist, etliche wenige befreyte Städte und Communen ausgenommen, deren Einwohner sich des Jagenrechts ohne Unterschied an gewissen Orten gebraucht. Mit mehrern Gründen handelt von dieser Materie

D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venation. cap. II. §. 37. seqq.*

Zweytes Capitel.

Von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit, wie solche heut zu Tage beschaffen.

§. 519.

Bey den uralten Deutschen war das Jagen kein Regale.

Daß das Jagen bey den uralten Deutschen kein Regale gewesen seye, beweiset der Hochgräfliche Erbachische geheimde Rath, Herr **Wilhelm Friedrich von Pistorius** in seinen Amænitatibus Historico Juridicis, und daß vielmehr die Wälder, und was in diesen anzutreffen gewesen, jedweden Menschen frey und offen gestanden, in folgenden angeführten Beweisgründen:

Man erkennet solches 1) aus der damaligen Beschaffenheit des Landes, welches so zu reden, fast ein Wald war; 2) aus der entsetzlichen Menge der wilden Thiere, welche noch in des VIII. Seculi dermassen groß war, daß reisende Personen bey nächtlicher Weile sich und ihr Vieh mit Zäunen umgeben und gleichsam verbollwerken müssen, um nur einigermassen sicher zu seyn; 3) aus der Beschaffenheit der Einwohner, welche zu Friedenszeiten ohne Unterscheid des Standes entweder faullenzten oder jagten; 4) aus der Art ihrer Speissen, als welche in frischen Wildpret hauptsächlich bestunden; 5) aus der gewöhnlichen Landestracht, indem die Reichen sowol als die Armen, männ- und weiblichen Geschlechts mit ihren Pelzkleidern und Häuten von wilden Thieren, die folglich nicht rar und theuer gewesen seyn müssen, beynahe den grösten Staat machten, deswegen man ihre Trabanten, Könige und so ferner Pellitos, Satellites, Pellitos reges aut principes nennte; 6) aus dem eingeführten beständigen jährlichen Wechsel der Aecker, und zwar der Aecker allein, nicht aber der Gärten und Wiesen, als von welchen sie nichts wusten, auch nicht der Wälder, weil diese allen und jeden zum freyen Gebrauch offen stunden, und dermassen gemein oder häufig waren, daß man auch damals aus dem Herbst und dessen Annehmlichkeit, worunter die Jagd fürnemlich mit gehöret, wenig oder

nichts machte; 7) aus der Beschaffenheit ihrer Wohnungen, denn jedweder Hausvater schlug seine Hütten auf wo er wollte, am allerliebsten aber an denjenigen Orten, da ihnen der Brunnen und das Gefielde, ingleichen der Wald, ohne Zweifel wegen des frischen Wassers, wegen der gesunden Weide, wegen des dicken schattigten mit wilden Thieren und wilden Obstbäumen (dann man sonst von keinen andern wuste) ganz angefüllten Gesträuchs am besten gefielen.

LISTOR. alleg. loc. *part. VI. cap. 2. §. 1. pag. 1459. seqq.*

§. 520.

Was hiervon Riccius meldet?

Hingegen Herr Christian Gottlieb Riccius, welcher in seinen Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit aus dem Alterthum der Zeiten das Recht zu jagen als eine Zubehörung oder Pertinenz des Grundes und Bodens eines alten adelichen Ritterguts ansiehet, suchet zu behaupten, daß bey den alten Deutschen die Jagdgerechtigkeit nicht einem jeden Privato, sondern nur denen Ingenuis, oder Freygebohrnen, und auch Edlen zugestanden. Die von ihm angeführten Worte sind diese:

Wenn wir uns zu den ältesten Zeiten wenden, so nehmen wir in denselben wahr, daß unsre Vorfahren zur Zeit der berühmten Geschichtschreiber des Cäsaris und Taciti, die Ländereyen und Wälder nicht einem jedweden Privato insbesondere zugeeignet, vielweniger eines jeden Grund und Boden gewisse Grenzen gesetzet, noch eines von des andern auf diese oder jene Art abgesondert und unterschieden; sondern es wurde von denen obrigkeitlichen Personen, welche die Gerichtsbarkeit übten, einer ganzen Völker- und Geschlechts-Verwandtschaft, die sich in eine Gegend zusammen begeben hatte, ein gewisser Strich Landes, nach Maaßgebung der Leute, und wo es ihnen gut geschienen, angewiesen. Diesen angewiesenen Strich Landes vertheilten sie nun nach denen Familien oder Geschlechtsverwandtschaften unter sich. Und weil des Landes und Waldes überall mehr war, als sie bauen, brauchen und bewohnen konnten, so wurde auch nichts gesondert oder verzäunet; denn es mochte einer an Feldern so viel bauen als er wollte, so blieb noch allezeit Land übrig.

IVL. CÆS. *de Bell. gall. Lib. IV. Cap. I. & Lib. VI. Cap. 21.* TACIT. *de morib. german. Cap. 26.*

Sehen wir nun die Beschaffenheit des Grundes und Bodens an, so ist leicht der Schluß zu machen: daß, wie das Land und die Wälder einer ganzen Geschlechts-Verwandtschaft das Jahr über, wo sie sich aufgehalten, gemein, also auch die auf denenselben sich aufhaltende wilden Thiere in Gemeinschaft gewesen; dahero wer von denen Geschlechtsverwandten das herum streichende Wild gejaget und bekommen, dem ist es auch eigenthümlich gewesen. Wenn wir diese denen Ingenuis, oder Freygebohrnen, und auch Edlen daselbst zugestandene Jagd-Gerechtigkeit nach der heutigen Mundart ausdrücken wollen; so werden wir der Wahrheit keinen Abbruch thun, wenn wir sprechen:

chen: Die Jagd wäre damals gemein gewesen, und hätte einem sowohl als dem andern Freygebohrnen und Edlen zugestanden.

RICCIVS *alleg. loc. Cap. I. §. 7. pag. 8. seq.*

§. 521.

Die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit ist unter die Regalia und respectu Principum ad Superioritatem zu rechnen.

Durch beyde Meynungen wird dem ohngeachtet der erste Grundsatz bestärket, daß nemlich das Jagen bey den uralten Deutschen kein Regall gewesen. Heut zu Tage aber, nachdeme was die Leges civiles §. 12. *Inst. de R. D.* mit Provocation auf das Jus gentium allen frey gestellet, nemlich ein Stück Wild, wo man es antrift, zu fällen, aufgehoben ist, wird die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit nicht mehr allen zugelassen, sondern von denen Fürsten und Landesherren entweder selbst, als ein Theil der Territorial-Superiorität ohnmittelbar, oder als ein Regale und Recht in eines andern Territorio von einem andern Landesherrn, nicht als ein Actus der hohen Landes-Obrigkeit, sondern nur als ein besonderes Recht von demselben, unter dem Namen eines Regalis exerciret.

BECK. *de Jurisd. forest. Cap. I. §. 6.* MAIER. *de jure venandi, Cap. III. thes. 6. pag. 32.* STRYCK. *de Jure Princip. æreo. Cap. 4. n. 19.*

Es bleibet also bey den ersten Satz: daß nemlich die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit respectu Principum unter die Regalia und ad superioritatem zu zählen sey, kraft deren das dem Publico schädliche distincte Jagen aufgehoben, und von denen Landesherren als ein Reservatum der Territorial-Jurisdiction und Obern Bothmäßigkeit an sich gezogen worden. Und dieser Doctrin, daß heutiges Tages das Jus venandi, ad Regalia gehöre, pflichten die berühmtesten Männer Deutschlands als unverwerfliche Zeugen bey.

Fried. Ulr. Strissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen *cap. V. §. 15-21.* IO. AD. ICKSTATT. *de Possessione vel quasi Regalium §. 150. & de eo, quod jure publ. juris est circa venation. cap. 1. §. 9. seq. & cap. III. §. 15 seq.* von Seckendorf im T. F. St. *Lib. 3. cap. 3. Regal. 5. n. 1.* THOMAS. *Diss. de Regalib. Fisci Principum Germaniæ, cap. 2. §. 2.* HERT. *Diss. de Superiorit. territor. §. 49.* MAIER. *de jure venand. cap. 3. th. 5.* Lübbe in der gründlichen Bewährung des Jagdregals, *cap. 3. §. 16.* woselbst er pro Regalitate noch mehrere sowohl privat, als ganzer Facultäten Meynungen, ingleichen die Observanz der Kayserl. Cammer anführet.

§. 522.

Die Jagd wird überhaupt auf dreyerley Art exercirt.

Nun wird aber die Jagd auf dreyerley Art exercirt: 1) durch Jagen und Erlegung der wilden Thiere in Wäldern und Feldern; 2) durch den Vogelfang; und 3) durch die Fischerey, wovon wir der Ordnung nach von der ersten Specie der Jagd gegenwärtig, von denen andern beyden Speciebus aber in besondern Capiteln handeln werden.

§. 523.

Was die Jagd in besondern Verstand genommen sey?

Es ist also die Jagd, in diesem besondern Verstande genommen, ein Recht oder Gerechtigkeit, die wilden Thiere in Wäldern und Feldern, so in ihrer natürlichen Freyheit und in keines Gewalt sind, zum Nutzen und Ergötzlichkeit aufzusuchen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen.

von Seckendorf T. F. St. Part. 3. *cap. 3. Sect. 5. §. 2.* GEBH. CHRISTIAN. BASTINELLER. *Diss.* von der Klapperjagd §. 3.

§. 524.

Es giebt dreyerley Arten der wilden Thiere; als 1) grausame und schädliche Thiere. Ob es erlaubt, sich solcher zu bemächtigen?

Es giebt dreyerley Arten der wilden Thiere, welche gejaget und gefangen werden können: als 1) sind grausame und schädliche Thiere: z. E. Löwen, Bären, Wölfe, wilde Schweine, Schlangen, u. d. g.

F. C. HARPPRECHT. *Diss. de venation. precar.* von Gnadenjagden, *th. 20. pag. 28.*

woran dem gemeinen Wesen gelegen ist, daß sich deren ein jeder bemächtige oder selbige Fälle, wie es auch die Leges Romanæ zulassen, und ehedessen einem jeden zu thun vergönnet war.

per *L. un. C. de Venat. ferar.* ibique BRUNNEMANN. & per Constitut. FRIDERICI Imp. in §. *Si quis rusticus 5.* vers. Nemo retia &c. de Pace tenenda *2. F. 27.*

Also bekommt auch in Frankreich und Engelland derjenige, so sich eines Wolfes bemächtiget, einen Recompence;

test. ARNISAE *de Jur. Majest. Lib. 3. cap. 4. n. 2.*

Und der König in Engelland Eadgarus hat seinen Unterthanen auferlegt, jährlich 300. Wölfe zu liefern.

H. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venation. cap. 1. §. 34.*

Dahero auch diese reißende Thiere in solchem Königreich dergestalt ausgerottet worden, daß in Engelland ein Wolf so rar ist, als ein Löw und Elephant;

IODOC. SINCER. *in Itinerar. Gall. fol. 369.*

Da im Gegentheil die Wölfe in Schottland so häufig anzutreffen, daß das Parlament die befehlende Verordnung gemacht, daß alle Vice-Comites und Einwohner in denen Grafschaften jährlich dreymal zur Wolfsjagd erscheinen, und alt und junge umzubringen und auszurotten suchen müssen.

F. C. HARPPRECHT. *de Venation. precar. th. 21. pag. 29.*

Heut zu Tage aber ist in Deutschland solches, ausser einer besondern Vergönstigung, niemand mehr erlaubt.

von Seckendorf im T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 2. p. 396.*

Es geschähe dann im Nothfall, sich und das Seinige dafür zu schützen, als in welchen Fällen, da einer in Gefährlichkeit seines Lebens sich von Menschen oder Thier zu entschütten, es also zugelassen, daß er ohne Nachtheil oder Gefahr solche schädliche Thiere umbringen möge.

NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht, Part. II. von zugefügten Schaden von wilden Thieren, *pag. 45. & 46.* D. ICKSTATT. *de eo quod justum est circa Venat. cap. 11. §. 44.*

Weswegen der Herr Hofrath Reinhard hiervon also schreibet: Hanc enim (bestiam incursantem) qui occiderit, *Principum Jura neutiquam violasse* dici poterit, utut vel maxime nullam eius occidendi facultatem acceperit.

REINHARD. *Diss. de eo quod justum est circa venationem, th. 9.*

§. 525.

Das Jagen grausamer Thiere ist großen Herren eigen.

Daß überhaupt das Jagen wilder und grausamer Thiere eine besondere und fast eigene Uebung großer Herren sey, bezeuget das Exempel Alexandri M. als welcher, nach dem Bericht der Geschichtschreiber, keine kleine und geringe Thiere, sondern Tieger, Leoparden, Bäre, Elephanten, Crocodille und Löwen zu jagen gewohnt gewesen, dergestalt, daß er einsmals in einer grausamen Wildnüß einen starken Löwen ganz allein angefallen, und mit demselben gleichsam um die Ehre, jener aber um sein Leben gekämpfet. Da sie nun beyde aneinander gerathen, und eine gute Zeit mit einander gerungen, sey endlich Alexander, nachdem der Löwe unterliegen müssen, der Gefahr zwar glücklich, doch blutig entgangen.

KNIPSCHILD. *de Nobil. Lib. 3. cap. 5. n. 112.* von Beust a. a. O. S. 80.

§. 526.

Die Beschaffenheit und Gestalt des Löwens.

Der Löwe ist ein vierfüßiges Thier, und wird wegen seiner Stärke, Tapferkeit und Grosmuth gemeiniglich vor den König der Thiere gehalten. Seine Wohnung oder Aufenthalt ist in denen warmen Gegenden Africæ und Asiens. Seine äusserliche Gestalt betreffend; so hat er einen starken Kopf, eine viereckigte und etwas ausgehölte Stirn, hervorragende und herabhangende Augenlieder. Sein Rachen ist gespaltet, die Oberlefze hänget wie bey den Hunden über die Unterlefze und ist voller starker Zähne, unter welchen 4 besondere und grosse befindlich. Unter der Nase hat er gleich den Katzen einen Bart. Die Zunge ist scharf und rauh wie eine Feile. Die Nase ist dick und hat einen starken Geruch. Die Augen sind groß, röthlich und blitzend anzusehen, die Augenbraunen aber klein. Die Ohren sind kurz, rund gewölbt und stark, werden aber mit seinen langen Mähnen mehrentheils bedecket; die Brust ist breit, der übrige Leib aber gehet gegen den Schwanz immer geschlanker zu; die Hinter- und Vorderklauen

sind sehr stark, und die Vordern mit 4, die Hintern aber mit 5 Knollen bewafnet, diese scharfe Klauen kan er gleich den Katzen bald einziehen, bald wieder hervorstrecken. Die Farbe dieses Thieres ist Dunkelroth, und die über den ganzen Leib befindliche kurze Haare etwas kraus. Der Schweif ist lang, und dessen Spitze mit einem Quast langer Haare versehen. Sein Gebrüll ist fürchterlich, und kan man solches auf etliche Stunden hören. Die Löwinnen sind bey weiten nicht so groß, glatt von Haaren, und haben in der Mitte des Bauchs 2 grosse abhangende Dütten. Gleichwie alle Thiere, welche zertheilte Zehen haben, blind gebohren werden, so geschiehet es auch hier. Das Weiblein träget ihre Jungen nur 6 Monate, und wirf deren zuweilen fünfe, und beschlüsset endlich mit einem. Insgemein saufen alle Löwen sehr wenig, ihre Speise aber ist der Raub anderer Thiere, sonderlich sind die Affen ihre Delicatesse und Arzney.

§. 527.

Die Bäre werden in Deutschland dem Landesherrn vorbehalten.

Was die Bären anbetrift, pflegen solche die Landesherrn, weil sie etwas seltsam in Deutschland sind, weder unter das hohe schwarze noch rothe Wildpret zu zählen, sondern als eine besondere Art desselben anzusehen, und dahero selbst fangen zu lassen, folglich dergleichen Jagd zu einem sonderbaren Forstlichen Regalstuck und Herrlichkeit zu ziehen.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. sect. 5. §. 2.* F. C. HARPPRECHT. *de venat. precar. th. 20. pag. 28.* SPITZ. *de Jurisd. Foreſt. cap. 3. §. 6.*

Wo man aber ja dergleichen in Deutschland gestattet, so müssen doch gemeiniglich sothane Thiere, besonders die Bäre dem Landesherrn gegen eine Belohnung eingeliefert werden.

KNIPSCHILD. *de Nobil. Lib. 3. cap. 5. n. 112.*

§. 528.

Die Beschaffenheit des Bärs.

Der Bär ist ein grosses wildes und sehr wütendes Raubthier, über und über Zottig, welches in Deutschland selten, in den Nordländern aber desto häufiger gefunden wird. Seine Farbe ist gemeiniglich Dunkelgrau oder falb, wiewol auch schwarze und im Winter auch weise Bären gefunden werden. Sein Rüssel ist dem Schweine gleich, hat kleine Augen, die Ohren kurz, hat einen grossen Rachen, starke Lenden, und bestehet seine gröste Force in den Tatzen, so daß er auch das gröste Stück Vieh damit zerreissen kan. Die Pferde, Esel und Löwen kan er nicht vertragen. Die Fischbäche besucht er gerne, kan auch den Haaber sehr wol abstreifen, frißt auch allerhand Obst gerne. Den in hohlen Bäumen verborgenen Honig weiß er sehr wol zu finden. Wenn er den Magen verderbt hat, steckt er die Zunge mit Honig in einen Ameisenhaufen, fängt sie hierdurch und verschluckt sie. Bey Winterszeit aber, wenn Schnee einfällt, verbirgét er sich, und sauget bis gegen Lichtmeß das in seiner Raubzeit aufgelegte Schmalz durch die Tatzen wieder von sich. Er ist sehr geil, doch zeiget die Bärin nicht mehr als

zwey

zwey oder drey Junge, und bringet dieselben mit ihren zweyen nach der Brust zuhängenden Gesäugen auf. Die Haut hiervon ist gut zu Reisedecken auf die Pferde. Er hat einen schwachen Kopf, daß er mit einem Schlag darauf kan getödtet werden. Auf vornehmen Tafeln wird der Kopf als ein Schauessen aufgesetzet. Und die Tatzen werden zum Speissen präparirt.

§. 529.

Die Wölfe gehören dem Jagdherrn zu.

Was die Wölfe anbetrift, hat es in so weit gleiche Beschaffenheit damit, daß der, so ein dergleichen schädliches Thier fangen oder schiesen darf, oder solches aus einer Nothwehr umbringet, es demjenigen, dem die Jagdbarkeit zustehet, gegen eine Vergeltung aushändigen muß. Also ist in dem Churſächsischen Jagdmandat d. 8. Novembr. Anno 1717. folgendes enthalten: Mit denen Wölfen aber also gehalten wissen wollen, daß solche nicht nur von einem jedweden, der die Jagden hat, wenn er auch nur mit der Niederjagd allein beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolfsbalg in die Wildmeisterey, worunter die Refiere einbezirkt, einliefert, jederzeit allda zweene Thaler zwölf Groschen zur Ergötzlichkeit gereicht werden sollen.

BASTINELLER. *Diss.* von der Klapperjagd. §. 6. *in Adnot.*

An einigen andern Orten aber darf er das Thier mit samt der Haut behalten, und bekommt noch darzu ein gewisses Fang- oder Schußgeld.

IO. IOD. BECK. *de Jurisd. Forest. cap. 14. §. 1.*

Wann aber einer eine trächtige Wölfin umbringet, so wird die Belohnung oder das Fang- und Schußgeld nicht nach der Zahl der Jungen gereichet, es wäre dann, daß er die säugende Wölfin mit ihren Jungen gefangen hätte, als in welchem Fall ihm für jedes Stück das gewöhnliche Fanggeld gegeben werden müsse.

MUILLER. *Diss. de Persecutione Lupor. th. 23. §. 15.* MAIER. *de Jur. venandi cap. 7. th. 2. pag. 226.*

§. 530.

Die Beschaffenheit des Wolfes.

Der Wolf, als ein Raubthier, kommt seiner Grösse nach den großen Arten der Hunde gleich. Der Kopf dieses Thieres ist lang, der Rachen ganz spitzig, die Oberlippe gehet hervor, im Rachen hat er schöne starke weisse und Sägenartig stehende Zähne, mit welchen er zerreist, was ihm vorkommt, die Ohren sind spitzig, der Hals ist kurz und stark, die Augen klein, aber doch scharf sehend, seine Witterung ist gleichfalls scharf und gut, daher er den Raub von weiten riechet. Die übrige Proportion des Leibes ist fast wie eines Hundes seine, der Schweif aber rauch und Haarig. Der Farbe nach siehet der Wolf gräulicht, sein Balg wird rauch gar gemacht, zu Pferdedecken gebrauchet, auch in Fußsäcke und Winter-Kleider gefuttert, die Klauen kommen

der

der Hunde ihren gleich, doch sind sie kleiner, und spüren sich schmäler, auch länger. Solches desto gewisser zu erkennen, ist zu beobachten: 1) Der Wolf hat einen großen und starken Ballen, siehet aus wie ein Herz, und machet wegen seines Gräfters drey Gruben in die Erde, welches kein Hund thun kan. 2) Die Klauen, oder zwey Vorder-Krallen hält er allezeit zusammen gespannet, welches ebenfalls kein Hund thut. 3) Zeiget sich des Wolfs Spur, wenn die Afterklauen von dem übrigen Fuß weit abgesondert. 4) Ist des Wolfs Spur, oder Schritt, weit länger und gerader als die Schritte der Hunde, welche ohnedem auch beytretten, denn da er beständig trabet, tritt er mit den hintern Klauen just in die vordersten ein, welches das Spuren genennet wird. Etliche beysammen seyende Wölfe traben hintereinander her, so, daß die hintern alle in die vördern Einfahrt tretten, und man also nicht erkennen kan, ob es einer oder mehr sey, bis sie auseinander traben; wenn sie aber flüchtig gehen, greifen sie auseinander, wie andere Thiere. Der Wolf wird in der Fehrte von der Wölfin dadurch wahrgenommen: 1) Daß diese längere Füsse hat als der Wolf. 2) Daß die Füsse auch stärker sind. 3) Daß die Krallen nicht so stark, als des Wolfes. Am Gelos werden sie auch erkennet, denn der Wolf, sonderlich wann er alt, hat ein hart Gelos, der Wölfin aber ihres ist breiter und weicher, dieses lässet sich am besten sehen, wo der Wolf, oder die Wölfin, den gefangenen Raub verzehret. Auch loset der Wolf neben die Wege, die Wölfin aber mitten in die Wege. Ferner feuchtet der Wolf gern an alte Stöcke, wie die Hunde, die Wölfin aber in die Fehrt, wie die Hündin. Dieses Zeichen aber siehet der Jäger nur zur Winterszeit im Schnee.

Die Wölfin lauft des Jahrs einmal, und zwar in dem hartesten Winter, fängt nach zweyjährigen Alter an, hält wie die Hunde ohngefehr 14 Täge zu, gehet nicht länger als 7 Wochen trächtig, und bringet alsdenn im Merz ihrem Alter nach, 5, 6, 7, 8, 9, Junge; wenn ihr Alter aber das 10te Jahr erreichet, lauft sie nicht mehr. Die Wölfe werden gleich den Hunden blind gebohren, von der Wölfin aber, bis sie wieder läuft, mit grosser Sorgfalt gesäuget und erzogen. In grosser Winterkälte trabet der Wolf sehr weit um sich, und suchet oftmals sogar die Meyerhöfe, Schaafställe, Viehställe und Hühnerhäuser der nahe bey Waldungen angelegenen Einwohnern heim. Wenn die Kälte gar zu heftig, fangen die Wölfe an erschrecklich zu heulen. Sie gehen, wie abgerichtet, alle Morgen auf die Jagd, oftmals mit einander in einem Haufen, beugen dem Wild für, bis sie was fangen. Das Schlauseyn und die List des Wolfes erhellet aus nachfolgenden: die Wölfe thun öfters in starker Gesellschaft einen Anfall auf die Schaafheerden; ist nun ein Schaaf von einem Wolf erhaschet worden, bey dem nur einer seiner Cammeraden stand hält, so wird zweyen Wölfen ein Schaafhund, er sey auch der freudigste, nicht leicht das Schaaf deswegen abjagen können, nachdem diese arglistige Thiere die Gewohnheit haben, den Raub, so oft sie von einem Schaafhund nach dessen Erlangung angefallen, fahren zu lassen, der andere Wolf aber fängt ihn behend auf, oder nimmt ihn wohl von dem andern aus dem Rachen an, und wandert damit fort; unterdessen wehret sich der angefallene Wolf des Schaafhundes, so viel er kan; eilet nun der Schaafhund dem andern nach, und verläßt diesen, so wehret sich der andere seiner wiederum, und der nachgekommene trollet mit dem übernommenen Raub aufs neue fort. Auf diese Weise continuiren sie gemeiniglich das Spiel, und werden des Raubes völlig Meister.

Das

Das Raubthier, der Wolf, hält sich nicht nur in Deutschland, sondern auch andern Ländern Europä auf, bringet seinen Jungen, nachdem sie ein halb Jahr alt, allerhand Raub von Hühnern, Vögeln, kleinen Thierlein, Lämmern und dergleichen lebendig, welche sie alsdenn würgen, und davon das Rauben lernen müssen. Nach diesem suchen sie in Gesellschaft der Alten so gut sie können ihre Nahrung. Es ist an sich kein Thier, das er bezwingen kan, vor ihm sicher, doch kan er den Schweinen so leicht nichts thun, weil sie sich auf Erblickung dieses ihres Feindes zusammen rufen, und ihm herzhaft entgegen gehen, raubet aber die jungen Frischlinge, wenn er sie allein findet. Die Hirsche und Thiere belauret er, reißt solche nieder, und würget sie; desgleichen Rindvieh und Pferde, schonet auch der Menschen nicht, scheuet jedoch Geschoß, Pulver-Geruch, und alle Music. Es kan ein starker Wolf auf eine einzige Mahlzeit ein ganzes Thier auffressen, ohnerachtet solches weit grösser als er selbst ist. Er frißt so grausam viel, daß er aufplatzen möchte, doch kan er auch dargegen gewaltig hungern, und füllet sich indessen in Ermangelung anderer Sachen mit Erde. Wenn er ein Schaaf gefangen, fasset er selbiges bey den Ohren, lässet es neben sich herlaufen, und wenn es nicht fort will, schläget ers mit seinem Schwanz, als mit einer Peitsche, oder wirfts wohl über den Rücken, und gehet also hiermit davon, woselbst das Verzehren erfolget. Was übrig bleibet, wird von ihm auf künftige Zeit verscharret. Das Geklappere mit Steinen kan er nicht leiden, fliehet, wenn nur zwey Steine auf einander geschlagen werden, scheuet auch steinigte Oerter, und gehet hier sehr behutsam, dafern er ja solche paßiren muß.

Diesem schädlichen Thier muß auf unterschiedliche Art nachgestellet werden: es wird geludert, und geschossen, welches absonderlich zur Winterszeit geschiehet, wenn der Wolf wegen grosser Kälte nicht leicht ein wildes Thier erhgschen, die in Ställen verwahrten zahmen aber nicht bekommen kan, auch die Gefahr einzubrechen sehr scheuet, das er jedennoch thut, dafern ihn die Witterung von Menschen, welche er bald beobachtet, nicht davon abhält. Er wird auch durch Selbstschösse erlegt, in Gruben gefangen, wovon unten ein mehrers.

§. 531.

Wie man von dem Wolf weydmännisch spricht?

Die Untertheile an den Läuften eines Wolfes werden **Klauen** genennet; die Zähne **Fänge**; der Wolf **trabet**; der Wolf **reißt**, und **wirft** das Thier; der Wolf **frißt** den Raub; der Wolf **ranzet** oder **rollet**, zur Zeit der Vermischung; die Wölfin **wölft**, so sie Junge bekommt; der Wolf wird **todt** geschlagen; der Wolf wird **gestreifet**; der Wolf hat einen **Balg**, und keine Haut. Die **Ruthe**, oder Standarte ist eigentlich sein Schwanz; die **Blume**, die Spitze an der Standarte; der Wolf hat einen **Bau**, oder **Lager**; wenn etliche **Wölfe beyeinander** sind, wird diese Compagnie eine **Rotte Wölfe** genennet.

§. 532.

Die wilden Schweine rechnet man heut zu Tage nicht mehr unter diese Thiere.

Die wilden Schweine aber werden heut zu Tage gar nicht unter diese Thiere gerechnet, sondern gehören gemeiniglich zur hohen Jagd.

KLOCK. *de Aerar. Lib. 2. cap. 5. n. 23.*

Und in Holland soll die Jagd der reissenden Thiere zur forstlichen Obrigkeit gerechnet werden.

F. C. HARPPRECHT. *Diss. de Venat. precar. th. 21. pag. 29. & 30.*

§. 533.

Die Beschaffenheit der wilden Schweine.

Das wilde Schwein-Geschlecht, so die Jäger **Schweine** und **Keuler** nennen, kommen mit den zahmen Schweinen ziemlich, in Betracht der Natur und Eigenschaft, überein. Was aber die Farbe anbetrift, sind die wilden Schweine fast alle mit einander schwarz, dahero sie auch schwarz **Wildpret** genennet werden; doch finden sich selten einige, die grau sind, und wenig halb weisse und halb schwarze.

Im ersten Jahr seines Alters heisset dergleichen wildes Thier: ein jähriger oder heuriger **Frischling**; im andern aber schlechterdings ein **Frischling**; im dritten Jahr wird das Männlein, nach der Jägersprache, ein **Keuler**; im vierdten ein **angehendes**; im fünften ein **hauendes**; und im sechsten ein **Hauptschwein**; das Weiblein aber, wenn es geworfen, eine **Bache** genennet. Ihr Kopf ist spitzig, die Augen sind röthlich und funkelnd, die Ohren stehen immer aufgereckt, und das Gehör nebst der Witterung ist bey ihnen sehr scharf und gut. Ihre Brunft ist gemeiniglich um Andreä, doch findet man welche, die ausser solcher Zeit zweymal in einem Jahr brunften, dahero an manchen Orten gemuthmasset wird, daß diese von den zahmen Schweinen entsprossen, und nicht die rechte wilde Art seyn, welches um so viel mehr einen Beyfall findet, nachdem die wilden Schweine oder Bachen, gleich denen zahmen, 4 Monat, das ist, 16 Wochen, trächtig gehen, und 4, 5, 6, auch mehr Frischlinge setzen oder frischen; wodurch die Wildbahn (Gehäge) oder Schweine nicht wenig vermehret werden; wenn sie frischen wollen, so trennen und sondern sie sich vom Rudel ab, suchen einen Dickigt, machen sich auch nicht weit von ihren Frischlingen, und so bald dieser eines Anfechtung halber von Menschen, oder Raubthieren schreyet; kommt die Bache als eine Furie herzu, läst sich nichts abwehren, sondern fähret auf den Feind loß.

Die Frischlinge oder Ferklein sind anfänglich roth und schwarz, nach der Queer gestreift, nachgehends werden sie allgemach dunkelbraun, oder falb, sie bringen alle Zähne mit zur Welt, saugen an der Bache so lang, bis diese wieder gefrischet hat, da zwar eine

Trennung erfolget, jedoch finden sie sich nach dem in einem Rudel wieder zusammen, worzu mehrere Bachen, übergehende Frischlinge, und zweyjährige, auch wohl dreyjährige Keuler sich gesellen, mithin oftmals 30, 40, und mehr Stück schwarz Wildpret beysammen hält: was aber die angehende, oder Hauptschweine sind, solche separiren sich vom Rudel, und gehen allein, auch pressen sich die zwey- und dreyjährigen Keuler vom Rudel, in ihrer ordentlichen Brunftzeit, da sie stark mit einander kämpfen, welches sich aus Schlägen veroffenbaret, die vielmals solche Thiere an sich haben, wenn sie zu gedachter Zeit geschossen und gehetzet werden. Ausser dem aber üben sie sich von Jugend auf im Hauen und Kämpfen.

Die hauenden Schweine, so einander gewachsen sind, fahren bey Anfang des Kampfs zusammen, lehnen sich mit dem Rücken hart an, schlagen einander auf die Vorderblätter mit dem Gewehr, Ritzen und tiefe Schläge ein, davon manche öfters lahm werden, und crepiren müssen; wenigstens schwellen sie auf ihren Schultern, und wenn neue Schläge darzu kommen, reiben sie sich an die harzigten Bäume, wornach mit der Zeit Heilung und eine panzerfeste Haut erfolget. Werden sie aber in währendem Kampf eines Wolfes gewahr, so vereinigen sie sich beyde, und verfolgen den Wolf, als ihren gemeinen Feind, mit großem Eifer.

Im Kopf und Rissel haben die wilden Schweine eine sehr starke Force, und brechen öfters nach ihrem Geäsfe so tief in das Erdreich, daß sich ein Mensch dahinein legen, und verbergen könnte, welches sich auch aus ihrem Gewehr, deren sie eines oben, und eines unten auf jeder Seite haben, ergiebet, davon die untern besenders einem scharfen Messer gleich sind, und von den obern in ihrer Bosheit gewetzet werden, womit sie vielmals gute Hunde zu schanden, ja wohl gar todt schlagen, auch denen Jägern selbst kan solches von angeschossenen oder gesetzten Schweinen wiederfahren, nachdem solche weder Menschen noch Thiere scheuen; dahero sie denn, wenn ihnen der Jäger einen Hirschfänger, oder ein Fangeisen vorhält, und Huy Sau anruft, wie blind hinein laufen.

Ihre Kessel und Lager machen und haben sie meist in denen stärksten Dickigten, auch wo trockene Horste in Brüchen befindlich, wenig aber sind sie in lichten Hölzern anzutreffen. Zu denen Kesseln und Lägern nehmen sie allerhand Reißholz, schlagen dergleichen junges von Bäumen ab, tragen solches zusammen, und machen es mit Moos und Laub weich und dichte.

Wenn es Abend werden will, ziehen sie sich aus dem Dickigt heraus nach denen Vorhölzern, Wiesen und Aeckern, gehen allda die ganze Nacht herum, und brechen nach allerhand Wurzeln, auch der Erdmast, welches weisse Maden sind, und in der Erde zuweilen Haufenweise bey einander wachsen, deren es bey nassen Jahren mehr als in trockenen giebet, davon die Schweine recht feist werden. Wiesen, auf welchen viel Kümmelwurzeln (Garbe) zu finden, durchbrechen sie dergestalt, als ob solche gepflüget wären. Auf dem Felde gehet ihr Zug nach den Erbsen, Linsen und Haber, ingleichen Roggen, nachdem er beginnet reif zu werden, gar stark, und verursachen dem Landmanne nicht wenig Schaden und Verdruß.

Wo Eichel- und Buchelmast vorhanden, Castanien und Haselnüsse wachsen, ziehen sich die Schweine aus ihren Oertern, wenn keine Mast allda vorhanden, auf etliche Meileweges dahin, und bleiben hier, so lange die Mast währet, davon sie zur Brunft angereizet werden, und nach guter Mast giebt es auch mehr Frischlinge. Sie nehmen hiernächst Luder zu sich, fressen die abgestandene Fische aus denen Teichen, so viel sie nur haben können, und vom Gras sowohl als Kräutern, erhalten sie sich zur Zeit des Vor-Sommers.

Der Keuler schrenkt ziemlich dem Hirsch gleich, hat auch längere Ballen, und druckt selbige besser in den Boden, als die Bache, daher sich beyderseits Fehrte unterscheiden läßt. Das Gräfter setzt der Keuler weiter auseinander, druckt dieselben auch tiefer ein, weil sie kürzer an die Ballen zu stehen kommen, wiewohl hierbey leicht gefehket werden kan.

Daß die Schweine insgemein mit ungeraden Schalen, sowohl Bachen, als schlechte Keuler in der Fehrte sich zeigen, ist wohlerfahrnen Jägern bekannt, und solche werden zugestehen, wasmassen infallible ist, daß ein angehend- oder Haupt-Schwein gleiche und runde Schaalen hat, und solche in der Fehrte zeiget, die des Hirsches seiner vorne an den Stumpfen also gleich siehet, daß auch ein Weidmann, zumal bey harten Boden, leicht verführet werden könnte, wo derselbe nicht den kurzen Schritt des Schweins bemerkte, als welchen dasselbe mit den Ballen dem Hirsche gleich, einzudrücken unvermögend ist.

Ein Keuler oder Schwein erkennet man auch von der Bache daher, weil jene ein längeres und stärkeres Gewehr bekommen, davon sich der Rissel in die Höhe wirft, das sogleich von ferne zu beobachten: wie denn hiernächst beym Pürschen die langen Haare an dem Pinsel (Naleli) wohl zu observiren.

Wenn die Bachen viel Junge im Leibe haben, so sie sperren und schwer machen, schleppen solche oft einen Hinterlauft um den andern, daß jedoch genau in Acht zu nehmen, daferu ihre Fehrte hieraus erkannt werden will.

Die Losung eines wilden Schweines, wenn es in der Feist- und Mastzeit, ist schleimigt beysammen, und von starken Geruch, im Sommer von Früchten als ein Tannzapfen gedrungen; der Bachen Losung aber ist kleckweise, jedennoch auch unterschiedlich.

Ein wildes Schwein bekommt niemals Finnen, wie oft bey denen zahmen geschiehet, sie haben auch längere Borsten, und sind viel dickwolliger auf der Haut als diese.

Die Keuler, Angehenden- und Hauptschweine, bekommen auch, zumalen im November, da sie am feistesten werden, über den Blättern und am Rücken starke und feste Panzer oder Schilde, durch welche man kaum schüssen kan, solchemnach gewiß denenjenigen eine gute Hirschfängerklinge und rechte Force nöthig, der damit durch solches Schild kommen will.

§. 534.

Die weydmännische Redensarten von Schweinen.

Das weydmänniſche Sprechen von denen Schweinen beſtehet in folgenden:

Die Bache iſt das Weiblein. Ihre Jungen heiſſen Friſchlinge.

So ſie Junge bringet, heißt ſolches friſchen oder ſetzen.

Nach dem erſten Jahr werden ſie Uebergangene Friſchlinge genannt.

Im andern ſind es zweyjährige Keuler.

Im dritten dreyjährige Keuler und Bachen.

So ein Keuler vier Jahr iſt, heißt er ein angehend Schwein, und die Bachen heiſſen hinfort ſtarke oder gute Bachen.

So der Keuler fünf Jahr iſt, heißt und bleibet er fernerhin ein Hauptſchwein, oder hauend Schwein.

Wenn ein Rudel Schweine bey einander, und ſolche ſtärker ſind, als Friſchlinge, ſo heiſſet es ein Rudel lauter ſtarke oder grobe Schweine.

Ein Rudel wird genant, ſo etliche oder viel Stück beyeinander ſind: theils Orten heißt es auch ein Haufen oder Häufel.

Das Schwein hat ein Lager und kein Bette.

Wo ein Rudel bey einander geſeſſen, wird es ein Keſſel genannt.

Die großen krummen Zähne, ſo ſie auf beyden Seiten haben, heißt das Gewehr oder Gewerft; damit ſchlagen ſie die Hunde, oder ſchlagen ſich durchs Zeug.

Die Schweine ſtellen ſich vor die Hunde, ſie ſchlagen ſich ab, oder gehen durch von Hunden.

Sie werden von Hunden eingeholt und gepackt.

Das Schwein ſtreitet mit den Hunden.

Es wird ihm ein Fang gegeben.

Die Schweine brechen, und wielen nicht in die Erde.

Haben Haut und Borſten.

Ihr Schwanz heißt der Pürzel.

Sie ſind feiſt.

Die Wannen an Schweinen ſind das Dünne unten am Leibe, worzu auch das innwendige Feiſt gehöret.

Sie ſchweiſſen und bluten nicht.

Haben ein Geräuſch, Geſcheide, Magen, Netze, Meerbraten, Blätter, Keulen, Zimmer, Läufte, Schalen, Graften, oder Oberrücken, und wie die Hirſche Edle Thiere genennt werden, ſo heiſſen hiernächſt die Schweine Ritterliche.

Dieser ihr eigentliches Alter kan man nicht wissen, vermuthlich aber lebet ein Schwein über 20 bis 30 Jahr nicht.

§. 535.

2) Andere Thiere, so nicht so grausam sind, und theils zur hohen, theils zur Niederjagd gehören.

II. Andere Thiere, vierfüßige oder fliegende, sind nicht so wild und grausam, und können mit weniger Gefahr gefangen werden, und weil sie theils groß theils klein sind, so wird auch die Jagd in die hohe und niedre getheilet.

Joach. Ernst von Beust, *de jure venandi & banno ferino*, Cap. 5. §. 3. S. 80.

§. 536.

Zur hohen Jagd rechnet man 1) das schwarze Wildprät.

Unter die Haupt- und hohe Jagd oder Wildbann, das große Weidewerk, oder das hohe Wildprät gehören: 1) das schwarze Wildprät, als Bäre, wilde Schweine; wiewohl einige behaupten wollen, daß, wann einem gleich die hohe Jagd concediret worden, dennoch die wilden Schweine nicht mit darunter verstanden zu achten wären.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 2. pag. 397.*

§. 537.

2) Das rothe Wildprät.

2) Das rothe Wildprät, als Hirsche, Wild und Rehe. Hierzu kan auch gerechnet werden das Tann-Wildprät und die Gemsen.

von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. 2.* von Gemsen, *pag. 102.* und von der Anatomie eines Rehes und einer Gemse *pag. 133.* GESNERI Thier-Buch, pag. 143. Begrif der alten Jägerey, *Lib. 2.* von Gemsen, *pag. 161. seq.*

§. 538.

Die Beschaffenheit eines Hirschen.

Unter allen vierfüßigen und zum Jagen gewiedmeten wilden Thieren, ist der Hirsch ohne alle Widerrede das edelste und schönste, daher auch ein geschickter Jäger ein Hirschgerechter Jäger genennet wird.

Seine Haare sind fahlroth, die Läufte sind gar zart, und ist zu bewundern, daß er nach Proportion der Schwere seines Cörpers so geschwind damit laufen kan, gestalt man zuweilen Hirsche findet, die bis 7 Centner am Gewichte halten.

Die

Die Schaalen, oder der Huf an den Läuften, sind hohl und zierlich gespalten; die Zehe oder der Schwanz, ist sehr kurz; hingegen regieret er mit dem Gehörne und Ohren, ob gleich dieselben klein sind, seinen Lauf; er hält sich in den Wäldern auf, und nähret sich von wilden Aepfeln und Birnen, Eicheln, Brunnen-Kresse, Moos von den Bäumen, die Rinde von Aspen und Kiefern, Flachs-Knoten, Gras, Kräutern, Schwämme, und Knospen von verschiedenen Gebüsche, und besuchet im Sommer die Getraydefelder fleißig, zu des Landmannes größten Schaden.

Er wiederkäuet, und wird von einem andern Hirsch gezeuget, aber von einem Thiere gesetzet, und brauchet zu seiner völligen Bildung 36. bis 40 Wochen.

Wenn die Hirschkälber gesetzet werden, haben sie über den Rücken viel Flecken, und liegen 4 bis 5 Tage unter einen dicken Gebüsche, auch wohl unter einem umgefallenen starken Baum, da sie die Mutter stehend säuget.

Den Namen eines Kalbes behalten sie meistens zwey Jahr, und wenn das Gehörne wächset, wird es ein Spießhirsch, und das Weibliche ein Schmalthier genennet.

Das Hirschkalb bekommt gemeiniglich im andern Jahre zwey Bukeln auf dem Kopf, gleich einer welschen Nuß, welche immer höher wachsen, und um die Prunftzeit ihre Vollkommenheit erlangen; im dritten Jahre setzet er ein ordentliches Gehörne von 4 Enden, setzet auch alle Jahr zwey Enden zu.

Der Hirsch würfet alle Jahr im Februario und Merz sein Gehörne ab, und läßt sich sodann nicht eher wieder sehen, bis er andere bekommen.

Die Beschaffenheit des Hirschgehörnes giebt zur Verwunderung nicht geringen Anlaß. Seine Nahrung hat es allein von dem kurzen Wildpret, oder von dem Ueberfluße seiner Geilung, so daß die subtile und spirituöse Materie vom kurzen Wildpret oder Hoden zum Rosenstock getrieben wird, und daselbst durch die Poros nicht anders ausschwitzet, als etwa der Gummi oder Harz aus den Bäumen, bis es endlich durch der Sonnen- und des Hirschen Hitze coaguliret und hart wird. Je stärker nun der Hirsch ist, und je besser Nahrung er gehabt, je mehr Geilheit hat er auch, und desto stärker und zackigter treibet er sein Gehörne.

Die ordentliche Zeit, wenn der Hirsch sein Gehörne abwirft, ist im Merz und April, auch wohl im Februario. Sobald nun das alte Gehörne weg ist, fänget der Rosenstock an dem Hirsch zu platzen, gleich einer Eichel, und denn treibet er zu diesen beyden Oeffnungen diesen balsamischen Schweiß sehr stark, welche Materie anfänglich ganz weich ist, gleich den Sternschnuppen. Wenn nun durch die Sonnenhitze das Gehörne des Hirsches völlig hart worden, so hat es noch eine weißliche Haut, welche der Hirsch aber zwischen den Birken und Weiden sehr artig abstossen und poliren kan. Ein Hirsch von zehn Enden wird ein jagdbarer Hirsch genennet. Die Prunftzeit ist, wenn der Hirsch am feistesten worden, so im September und zu Anfange des Octobris geschiehet.

Ein Hirsch wird sehr alt, und bringet sein Leben auf 3. bis 400. Jahre. Sein Alter merket man nicht an den vielen Enden seines Geweyhes, sondern vielmehr an der Stärke des Gehörnes, und an denen Ringlein, welche sich um dasselbe ziehen.

Sein

Sein Hals und Genicke ist lang und geschmeidig', das Haupt länglicht und wohl proportioniret, sein Weidemesser, das ist, die Zunge, lang, doch schmal und ziemlich scharf; die Nasenlöcher sind groß, zumal, wenn er sie erweitert, um den ihm so angenehmen Geruch des Ameisenhaufens an sich zu ziehen.

Ueber grosse Wasser, welche bisweilen drey deutsche Meilen breit sind, pflegen allezeit ihrer viele mit- und hintereinander zu schwimmen, da denn einer seinen Kopf auf des andern Hintern leget; wird der allererste müde, so schwimmet er hinter sich und wird der letzte, und wechselt also einer mit dem andern mit dem Vorschwimmen so lange, bis sie alle hinüber sind.

Seine Gesundheit weiß er durch die Kenntniß verschiedener Kräuter und anderer Mittel zu erhalten.

Die Zeit den Hirsch zu jagen, und zu schiessen, gehet an, so bald er roth gefärbet, welches im May geschiehet, bis zu der Prunft, in welcher er die ersten vierzehn Täge auch noch geschossen wird, fänget also die Zeit von Pfingsten an, und endet sich vierzehn Tage nach Aegidi.

Ein Hirschgerechter Jäger muß hauptsächlich aus der Ferte sogleich erkennen, ob das Wild, so er verfolget, ein Hirsch oder Thier, und ob es ein jagdbarer Hirsch sey oder nicht?

Man zählet der Zeichen insgemein 42, davon aber die wenigsten untrüglich sind. Ja andere vermehren sie gar auf 72. Die vornehmsten aber sind folgende:

1) Wenn der Hirsch gehet, zwinget er seine Schaalen forne stark zusammen, so daß er die Erde, sonderlich wenn sie weich ist, mit aushebet, welches ein Thier nicht thut; und dieses wird der Zwang genennet.

2) Gehet er nicht gerade vor sich, sondern ausgetretet und gleichsam wackelnd, wie ein betrunkener Mann, das Thier aber gehet gerade vor sich; und dieses wird der Schrank genennet.

3) Das Geäftere ist ein gutes Zeichen des Hirsches, massen die Afterklauen eines Hirsches ganz anders als bey einem Thiere stehen, denn sie sind stumpfer und mehr zwerch in der Ferte zu sehen als beym Thiere, und ist bey alten Hirschen nicht anders, als wenn man mit dem Daumen in die Erde gedrucket hätte.

4) Der Schritt, den ein Hirsch schreitet, ist um ein merkliches weiter als ein Thier; junge Hirsche schreiten drittehalb, alte jagdbare Hirsche aber völlige 3 Schube, ein Thier thuts nicht.

5) Das Uebereilen. Dieses thun junge Hirsche, alte bleiben zurück. Es ist aber das Uebereilen, wenn der Hirsch mit dem Hinterlauft, etwas vor dem Vorderlauft übertritt; im Uebereilen geben sie auch das Zeichen mit den 4 Ballen, daß es ein Hirsch und kein Thier.

6) Der Beytritt ist, wenn der Hirsch mit den Hinterläuften neben die Vordern im Fortschreiten tritt, je breiter nun der Beytritt von einander stehet, je stärker und

besser

besser ist der Hirsch; ein junger Hirsch thut es nicht, vielweniger ein Thier, sondern dieses Zeichen giebet allezeit einen jagdbaren Hirsch an.

7) Das Zuruckbleiben ist ein gewisses Zeichen eines alten und jagdbaren Hirsches. Es ist aber dieses, wenn der Hirsch mit seinen Hinterläufen 3 quer Finger ungefehr hinter die Vorderläufte tritt, welches theils von der Schwere des Leibes, theils von der Steife seiner Sehnen herrühret. Es muß aber ein Jäger wol Achtung geben, weil Uebereilen und Zuruckbleiben fast ein thun, daher er die Hinter- und Vorderläufte in der Ferte wol beobachten muß, sonst wird er leicht betrogen, und kan leicht einen Sechser oder Spiessert vor einen jagdbaren Hirsch angeben.

8) Der Abtritt ist dieses, daß ein Hirsch das Gras abtritt, als wenn es mit einer Scheere oder Sense abgeschnitten wäre; dieses rühret theils von der Schärfe der Schaalen des Hirsches und von dessen Zwange her, theils auch von der Schwere des Hirsches; dieses nun ist ein gutes Zeichen, denn ein Thier thut es nicht, sondern quetschet nur das Gras.

9) Das Zeichen der Burgstall genannt, ist eines der Vornehmsten; es bestehet aber darinnen, wenn der Hirsch vorne die Schaalen an sich ziehet, hinten aber mit den Ballen stark nachschiebet, so daß es in der Mitten einen Hügel giebet; dieses Zeichen gilt mehrentheils nur in sandigen und staubigen Orten.

10) Man pfleget auch sonsten das Zeichen der 3 dreyen anzugeben, woraus ein guter und jagdbarer Hirsch zu erkennen, nämlich wenn er drey Schuhe wegschreitet, wenn er 3 Finger breit mit dem Hinterlaufte hinter dem Vordern bleibet, und wenn die Ferte 3 Finger breit ist.

11) Der Tritt ist, wenn der Hirsch die beyden Schaalen am Hinter- und Vördertritte zusammen zwinget, also daß es einem Kreutz ähnlich siehet, dieses kan ein Thier nicht thun.

12) Das Wenden ist ein Zeichen, welches nur in Dickigen gilt, indem der Hirsch mit seinem Geweihe das Laub und kleine Zweige zusammen drucket, und sich also gleichsam mitten durch einen Weg für sein Gehörne machet. Er verbirget die kleinen Zweige auf beyden Seiten auswärts, und schläget das Laub um; es ist ein gewisses Zeichen; denn ein Thier, welches kein Gehörne hat, kan es nicht nachthun.

13) Das Abprossen ist, wenn der Hirsch an dem jungen Holze die Wispel abbeisset, und das thut er, als wenn es mit eines Gärtners Schlagscheere abgeschlagen wäre, das Wild aber zerkauet nur das Holz; doch dieses Zeichen bedeutet eben nicht viel.

14) Die Losung, das ist der Koth, daran wird ein Hirsch auch erkannt. Diese ist nach Beschaffenheit der Jahreszeit und des Hirsches Geäse auch unterschieden, denn im Sommer ist sie flach und breit, wie 1 Groschen- oder 2 Groschenstück, ist darbey schleimigt, und glänzet an der Sonnen wie Oel; je schleimigter nun die Losung, je feister wird der Hirsch gehalten. Im Winter aber ist seine Losung schwarz und rund eckigt, größer als des Wildes Losung.

Die übrigen Kennzeichen verdienen nicht hieher gesetzt zu werden.

Des Hirsches Alter erkennet man daran:

1) Wenn das Gezirk, oder der Krausering um die Stangen breit ist, nahe am Kopf, oder Rosenstocke stehet, auch sehr krause aussiehet.

2) Wenn die Stangen an sich stark seyn.

3) Wenn in der Krone die Enden doppelt sind.

4) Wenn die Schaalen stumpf ist, als wären sie abgeschliffen, welches den Hirschen sonderlich wiederfähret, die an steinigten Orten sich aufhalten, anderer Zeichen zu geschweigen.

Bisweilen findet man auch, besonders in Böhmer Waldungen, schloßweiße Hirschen mit Rosenfarbenen Augen und Mäulern, welche überaus schön sehen.

Ueber dieses aber giebt es noch verschiedene Hirscharten, als da sind **Dannhirsche**, welche kleiner als die gemeinen Hirsche sind. **Palmenhirsche**, die einer Hand breite, und gleichsam gefingerte Zanken an ihren Geweihen haben. **Pferd- oder Roßhirsche**, die halb die Gestalt eines Pferdes, und halb eines Hirsches haben. In den mitternächtlichen Ländern giebt es eine Art, welche man **Rehschirr** nennet, sind so gros als ein Ochs, haben auch grössere, auch fast solche Köpfe wie die gemeinen Hirsche, und weisse, hohe und in viel lange Zanken abgetheilte Gehörne. Man findet sie in Norwegen, Schweden, Lappland und andern Orten. Einige halten diese und die Rennthiere für einerley Geschlecht, nur daß sie viel grösser als diese sind.

§. 539.

Die weydmännische Redensarten eines Hirschen.

Die vornehmsten weydmännischen Redensarten eines Hirschen sind diese:

Der Hirsch hat ein Maul;

hauet;

Gehörne oder Geweih, von zwey Stangen und vielen Enden;

Läufte;

Schaalen und Geäftere, oder Afterklauen.

Der Hirsch loset, wen er sich erleichtert.

Der Hirsch stehet;

nimmt die Weide an; oder

zeucht ins Gras;

er aaset;

er zeucht vom Feld zu Holz; welches von den Jägern der Kirchgang genennet wird; denn der Hirsch gehet sachte zu Holze; zu Felde aber gehet er geschwind.

Gehet in seinen Stand;
suchet seine Ruhe;
wird aus seinem Stande gesprenget;
wird gespüret;
durch Leithunde aufgesuchet;
gefunden;
bestättiget; und
verbrochen;
er verfähet;
wird gejaget;
fleucht, ist den Hunden entlaufen;
über den Zeug gefallen, wenn er über die Tücher gesprungen;
wird zu Holze geschossen, wenn er nicht gleich fället, sondern Holzein gehet;
Schweisset, giebt Fährte oder Gemerk;
thut sich nieder, nicht leget;
wird gepürscht, nicht geschossen;
gefangen, nicht gestochen;
der Hirsch hat beschlagen, das Wild besprungen;
hat geilen und kurz Wildpret;
das Wild aber ein Feigblatt, oder Patente;
der Hirsch feuchtet, nicht stallet;
gehet hoch, wenn er schlagen will;
gehet niedrig, hat geworfen;
hat viel Weisses, nicht Fett;
das Weidloch, ist der Hintere;
Weidemesser ist die Zunge;
Pinsel, ist dessen Zahn;
Federn, sind die Ribben;
er schweisset, nicht blutet;
das Hintertheil auf den Rücken, davon die Keulen abgelöset, wird der Zimmet, Zimmer oder Ziemer genannt.
Die Seiten um den Hirsch, heissen Krieben, Wümmer oder Wände.

§. 540.

Die Beschaffenheit des Rehes.

Das Rehwildpret scheinet eine Zwergart von Hirschen zu seyn, in Betracht dessen, daß solches dem Geschlechte der Hirschen in vielen Stücken beykommt.

Es ist sehr furchtsam, flüchtig und schnell, mittelmäßiger Höhe, gleich einem Tannhirsch, jedoch nicht so wichtig in Wildpret, aber von gleicher Farbe, seine Läufte sind zart und lang, die Vorderläufte um ein merkliches niedriger als die Hinterläufte, und dessen Blume ist kurz. Ihr ordentliche Prunftzeit ist im December, da sich ein jeder Bock sein Rehe erwählet, bey welchem er auch bleibet, daher denn diese Prunft ohne grosse Weitläuftigkeit und Streit abgehet. Mehrentheils geselket sich das Paar zusammen, daß von einem Rehe zugleich gesetzet worden, doch wenn das eine davon sollte verlohren, gepürschet oder gefangen seyn, suchen sie sich einen andern Gegentheil, besonders das Rehe zur Prunftzeit, da es so hitzig, daß es den Bock etliche Meilen Weges suchet, ihn mit Lecken und andern Schmeicheleyen so lange liebkoset, bis er seinen Willen erfüllet. Wenn sie beyde zum Geäs oder nach dem Wasser gehen, stehet das Rehe gleichsam auf der Hut, und wenn solches Hinterlist merket, erwartet es lieber was ihm geschehen möchte, als daß es den Bock in Gefahr setzte, hierdurch schaffet es ihm Zeit zum Entfliehen; wenn er nun in Sicherheit, folget es solchem nach, suchet ihn wieder, und wenn er sich bereits niedergethan, erforschet es dennoch vorhero alle Witterung; ist endlich alles seinem Gemerk nach sicher, thut es sich gleichfalls neben den Bock nieder, und schmeichelt ihn.

Nachdem es abgeprunftet, gehet das Reh, gleich denen Ziegen, 22 Wochen trächtig, und setzet mit den Thieren im May, bringet gemeiniglich zwey, und zwar meistentheils unterschiedlichen Geschlechts, nämlich ein Böcklein und ein Zicklein, (doch manchmal, wiewol selten, setzen sie drey.) Diese beyden jungen Rehkälber gewöhnen sich zusammen und prunften auch zusammen. Wenn das Thier setzet, gehet es von dem Bock ab und setzet es an die Wege. Vor dem Bock verbirget es seine Jungen, aus Sorge, er möchte ihnen Schaden thun. Es säuget sie mit grosser Sorgfalt, führet sie auch mit sich aus, und weiset ihnen alle Schliche, damit sie den Nachstellungen und Gefahr entgehen mögten; so bald sie aber ihr Geäs selbst suchen können, verlässet auch das alte Rehe seine Jungen, und suchet den Bock wieder, bey welchem es nachher bis wieder zur Setzzeit bleibet.

Sein Geäs ist Kräuter, Wurzeln, Schalen von Aspen und zahmen Obstbäumen, Gras, Saat und Knospen der Bäume.

Die Losung ist ebenfalls nach der Jahreszeit unterschieden, die Fehrte leicht zu erkennen.

Der Rehbock gehet wie ein Hirsch, gezwungen, geschränkt weiter von Ballen.

Weil nun kein bestättigtes Jagen auf einen Rehbock angestellet wird, so ist nur solches Wissen gut, damit man kein alt trächtig Rehe vor ein Bock anspricht.

Das

Das Rehe beyderley Geschlechts wird auf verschiedene Art gefangen, theils wird es Par force gejaget, und alsdann soll das Wildpret davon viel delicater seyn, als wenn es gepürscht wird.

Dieses geschiehet, wenn der Jäger seinen Stand und Gang zu Felde, wie auch den Ort seines Wechsels bemerket, sich alsdenn anstellet und erleget.

Gefangen wird es mit Rehseilen, sonderlich im Rehhagen, nachdem der Jäger die besten Oerter dessen Stand und Wechsel erforschet. Hier lässet er einen leichten Zaun mit verschiedenen Pforten machen, diese Pforten oder Oefnungen müssen dahin gesetzet werden, wo die Rehe ihren Gang haben, hierdurch nun gehet das Rehe und gewöhnet dessen: wird nun gejaget, so werden die Pforten, wo das Jagen herkommt, offen gelassen, die andern aber mit Rehseilen zugestellet, darinnen sich solches, in Meynung der Gefahr der Hunde zu entgehen, entweder mit den Vorderläuften oder gar mit dem Kopf fängt.

Im Winter hat das Reh, wie alles andere Wildpret, schlechte Nahrung, und suchet sich mit dem Bock in dicken Behältnissen vor Schnee und Frost, so gut es kan, zu verwahren, esset sich mit Brombeerstauden, Mispeln der Bäume, welche abfallen, Brunnkresse und Blätter, nicht minder schälen sie die jungen Bäume, gleich den Ziegen, und suchen sich des Hungers, so viel möglich, zu erwehren. Dem Sommer über sind sie am fettesten wegen des guten Geäses und der Ruhe, weil mit der Jagd bis Bartholomäi inne gehalten wird.

Der Rehbock ist etwas weniges gröſſer als das Rehe, unterscheidet sich auch nächst dem ordentlichen männlichen Zeichen durch das Gehörne, so er auf dem Kopf hat; hierinnen nun kommt er dem Hirsch sehr nahe, denn in seinem andern Jahr setzet der Rehbock ordentlich zwey Spiesse auf, welche nach und nach auch Enden, und wohl deren acht bekommen, das jedoch etwas rares ist. Wird er an seinem kurzen Wildpret verletzet, setzet er eben so wenig als ein Hirsch, ein ordentlich Gehörne, sondern bleibet ein Kümmerer, der entweder nur Kolben hat, oder ein sehr übel gewachsen Gehörne zeiget. Er setzet solches auf einen Rosenstock, wie die Hirsche, wirft auch selbiges ab, und setzet es wieder auf, schlägt es im November bis December, und im Merz hat er solches völlig wieder; dieses poliret oder schläget er alsdann eben wie die Hirsche, verschlinget auch das abgeschlagene Gefäge mit groſem Appetit. Daß aber der Rehbock sein Gehörne eher, leichter und geschwinder schläget als der Hirsch, ist seiner überaus hitzigen Natur zuzuschreiben, woran er den Hirsch übertrift.

§. 541.

Weidmännische Redensarten von dem Rehe.

Nach Weidmännischer Art heißt der Rehbock im ersten Jahr ein Spisser, oder Spießbock, und die Riecke ein Schmalthier, hernach bleibt der erste immerfort ein Bock.

Das Weiblein wird auch Zicke, Ziege oder Geiß, und deren Jungen die Kälber, oder die Rehkützlein genennet.

Die Hörner heissen das Rehbocks Gehörne mit Enden und dessen Fell, nicht Haut, wie beym Hirsch.

Das Reh schreyet, sprünget, äset sich, treibet, brunstet nicht, hat gesetzt, oder ein Kalb bekommen, wird gehetzt, gefangen, ist ins Garn gefallen, wird genickt, oder gewürget, zerwirkt, zerlegt. Der Rehbock schlägt, hat geworfen, das ist, hat das Gehörne fallen lassen, meldet sich, schreyet nicht, hat Läufte, und keine Beine.

§. 542.

Die Beschaffenheit der Gemse.

Die Gemse ist ein Geschlecht der wilden Ziegen, von Gestalt und Grösse wie eine gemeine Ziege, wohnet in denen Gebürgen zwischen denen Steinen und Klippen, und findet sich auf denen Saltzburgischen und Alpengebürgen. Ihre Hörner sind klein, gekrümmet, sehr scharf und schwarz; die Augen sind groß; die Ohren ohngefehr 5 Zoll lang; die Oberlefze ist gespalten, wie an einem Haasen; das Haar ist fahlroth; auf dem Rücken hat es einen langen Striemen; der Schwanz ist etwann 3 Zoll lang; die Füsse schlank. Dieses Thier gehet auf der Spitze seiner Füsse, und nähret sich mit Kräutern, die auf denen Bergen wachsen. Es ist ein furchtsames und sehr schüchternes Thier. Bald nach Jacobi im Herbst, begiebet es sich in die Höhe, des Winters Kälte bey Zeiten zu gewohnen, woselbst es in den rauhesten Klippen, wo es die gesundesten Wurzeln und Kräuter haben kan, sich aufhält. Gegen Frühling vermerken sie von Natur die Aenderung des Wetters, und begeben sich auf die niedern Gebürge, wegen der zeitigen Kräuter, sonderlich wo Saudflecken sind, welchen sie gerne lecken, und damit den Schleim von der Zunge abschaben, daß sie besser essen können. Daselbst wird ihnen von den Schützen aufgepasset, und werden älso geschossen.

Wenn sie in ihren Landen von den Einwohnern, oder Gemsensteigern von einem Orte zum andern getrieben werden, begeben sie sich je länger je höher, und springen von einer Klippe zur andern, massen sie alle vier Läufte zusammen setzen, und von Natur hoch und weit springen, auch, wo möglich, noch eine Reserve vorbehalten, bis sie nicht weiter können. Ein solcher Gems schreyet nicht, sondern wispelt gleichsam nur mit einem Druck durch die Nase. Wenn der Weidemann nachklettert, und so nahe kommt, daß er es erreichen kan, es auch stechen, fangen, oder abwerfen will, und ihm das Tillmesser ansetzet, reibet es sich selbst an das Messer, als ob es sich daran stemmen wollte, fällt sodann hoch vom Felsen herab, seine Haut aber bleibt meistens unversehret.

Es schreiben auch einige von ihnen, daß sie mit der Spitze derer Hörner den Rücken heftig krauen, dieserwegen aber oftmals groß Ungemach ausstehen müssen. Denn weil sie durch das stete Jucken und Krauen ein solches Vergnügen empfinden, so kommt ihnen bisweilen die oberste Spitze derer Hörner so tief in die Haut, auch wohl gar in

das Fleisch, daß sie dieselben nicht wieder können heraus ziehen, deswegen stürzen sie sich von dem höchsten Felsen, oder, weil sie den Kopf nicht können bücken, sterben sie vor Hunger, oder werden auch von denen Jägern desto leichter gefangen.

Das Alter derselben rechnet man nach den Knorben derer Hörner, denn man sagt, daß dieses Thier so viel Jahre alt sey, als es Knorben an seinen Hörnern hat. Es ist eine gefährliche Jagd, da man sich leicht versteigen, und elendiglich umkommen kan, wie solches ehemalen dem Kayser Maximiliano dem I. bey Innsprug, unweit der sogenannten Martinswand widerfahren, da sich selbiger auch verstiegen, von den Seinigen wohl gesehen, aber nicht errettet werden können, wenn er nicht durch sonderbare Gnade Gottes einen Weg gefunden, daß er wieder zu den Seinigen gelangen können.

§. 542.

3) Das wilde Geflügel.

3) Das wilde Geflügelwerk, als Trappen, Auerhahnen, Haselhühner, Berghühner, Schwanen.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 2.* Joh. Jod. Beck *de Jurisdict. foreſt. cap. 3. §. 5.*

Hierzu zählet man auch die Reiger Beiz, obschon der Reiger sonst zur Niederjagd gehörig und ein Raubvogel ist. Ferner den fremden Fasanvogel, weil solche von Fürsten und und Herren unter die raresten Arten der Jagden und sehr hoch gehalten werden.

Begrif der edlen Jägerey, Lib. 3. vom Reiger, *pag. 289.* von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. 5.* von der Reiher-Beiz, *pag. 324.* und von der Phasanerie, *pag. 326.*

§. 543.

Was zur niedern Jagd gezählet wird.

Unter die Niederjagd oder das kleine Weidewerk aber gehören: die Füchse, welche zwar nicht zu den Raubthieren, aber nach der gemeinen Observanz zur niedern Jagdgerechtigkeit gerechnet werden, Hasen, Dächse, wilde Katzen, Eichhörner, Feld- oder Rebhühner, Schnepfen, wilde Tauben, Lerchen, Krammets- und andere Vögel; item wilde Enten und Gänse, auch andere Wasservögel.

von Seckendorf a. a. O. Joh. Jod. Beck *de Jurisdict. foreſt.* cap. 3. §. 5. S. 30. Begrif der edlen Jägerey, Lib. 3. von der wilden Gans, *pag. 409.* und von der wilden Ente, *pag. 413.*

Hierzu rechnen auch einige die Rehe.

MEICHSNER. *Tom. I. Lib. 2.* dec. Camer. I. in causa Wolmerhausen contra Brandenburg, fol. 9. & *Lib. I. dec. 42.* ubi Testis 3. ad interrog. 2. Articuli II. Hanß Wolf habe damals nach Rehen gejagt, und nach keinem hohen Wildprät.

Andere

Andere machen aus dem Rehejagen eine tertiam speciem, und sonderbare Jagensart, wie denn auch die Garn dieses bezeigen, als welche in Hirsch- oder Wildgarn, so der kleine Jagdzeug genennet wird, dann in Rehe- und Hasengarn unterschieden werden.

MEICHSNER. *Tom. I. Lib. I. dec. 42.* in causa prædicta, *pag. 322. 323. & 326.* von Beust, a. a. O. S. 82. 83.

§. 544.

Die Beschaffenheit des Fuchses.

Der Fuchs, als ein jedermann bekanntes Thier, hat den Ruhm, daß es alle andere an List und Witz übertreffe, daher er auch in den Fabeln gemeiniglich die Hauptperson vorstellen muß. Hingegen können die auf dem Lande wohnende Menschen sich über seine üble Aufführung nicht genug beschweren, wenn er ihnen Gänse, Enten und Hühner entführet, und zu seiner Speise brauchet. In Ermangelung dessen aber lässet er sich an jungen Haasen, Rehen, und allerhand Gevögel begnügen. Bey Nachtzeit besuchet er die Hölzer und Gebüsche, schweifet in den Feldern weit und breit herum, und thut dem Wild ungemeinen Schaden. Wie listig er ist, so scharf hörend und sehend ist er auch, daß es schwer fällt, ihn zu erwischen. So bald er in seiner Höhle die Dachshunde bellen höret, die ihn aufsuchen sollen, wischet er aus seinem Loch herfür, und suchet seine Sicherheit. Im übrigen, wenn ihn der Hunger nicht zu stark treibet, schläfet er beständig, und bisweilen so hart, daß man ihn in seinem Lager schiessen kan. Ist er hungerig, oder das Wetter will sich ändern, so bellet er wie ein Hund. Wenn der Wein reifet, besuchen sie die Weinberge fleißig, und thun an den Trauben nicht wenig Schaden; sie gehen gern der Wolfsfehrte nach, weil sie wissen, daß die Wölfe öfters etwas niederreissen, davon sie bisweilen auch noch etwas zu genießen übrig finden. Wenn sie aber nichts anders den Hunger zu stillen finden, müssen sie auch wohl mit Luder, Mäusen, und andern Ungeziefer zufrieden seyn. Den Vogelstellern ersparen sie zuweilen die Mühe, daß sie die Krammetsvögel und Drosseln nicht aus den Sprenkeln und Schlingen nehmen dürfen, indem sie ihnen bisweilen zuvor kommen.

Der Fuchs hat die Größe eines mäßigen Hundes, mit welchem auch ihre Tritte ziemlich gleich kommen, nur daß sie etwas länger und schmäler sind.

Der Fuchs wird vornämlich seines Balges wegen von den Weidmännern so emsig gesuchet, weil selbiger vielen zu einem guten Winterpelz dienen muß. Der Fuchs aber muß absonderlich vom Herbst an bis zu Ende des Februarii gefangen werden, dann nach der Zeit taugt der Balg nichts.

Er ranzet oder rollet im Februario um Lichtmeßzeit, und traben ihrer etliche hintereinander einer Füchsin nach wie die Hunde.

Diese gehet 9. bis 10. Wochen, und bringet mehrentheils 4, 5 bis 6 blinde Junge, gleich einer Hündin, wie denn die Füchse fast in allen Stücken mit den Hunden übereinkommen, ja auch zuweilen gar sich mit denselben belaufen.

Merk-

Merkwürdig ist hierbey, daß der Fuchs seine Jungen nicht über ein halbes Jahr bey sich leidet, sondern wenn er merket, daß sie zum Raube Kräfte genug haben, führet er sie im Herbst von sich aus, damit sie den Alten die Nahrung nicht entziehen. Alsdenn machen die Jungen nun ihren eigenen Bau, und wenn sie keinen Raub fangen können, suchen sie im wilden Obst oder Weinbeeren ihre Nahrung, in welchen letztern sie sich gerne etwas zu gute thun.

Die Füchsin bringet zwar in den Bäuen- oder Fluchtröhren ihre Jungen, welche Anfangs weißgelb an Farbe sind, nachgehends aber dunkeler und röthlicher werden, auf; sobald sie aber neun Täge alt und sehend werden, sich auch Menschen an dem Ort ihres Aufenthalts wittern lassen, so nimmt sie ihr Gehecke, und trägts ins Korn, und zwar gar nahe an die Dörfer, weil sie nebst andern Geäße dorten am ersten etwas von jungen Hühnern, zu Auferziehung ihrer Jungen, findet.

Um Jacobi laufen diese schon mit den Alten aus, und lernen ihre Nahrung selber suchen; um Martini aber ist der Balg zu seiner Vollkommenheit gelanget.

Es giebt zweyerley Arten: nemlich Brandfüchse, und Roth- oder Birkfüchse.

Die erstern sind etwas größer, haben schwarze Läufte, Ohren und Schwanz, als ob sie versenget wären, einen grauen Pelz auf dem Rücken, und nicht viel röthliches; die letztern aber sind etwas kleiner, und röther von Haaren, an Läuften, Ohren und Schwanz bräunlicher, und haben am Schwanz eine weisse Spitze.

Der Fuchs, ob er gleich sonst in der Erde sich aufhält, so scheinet es ihm doch zu beschwerlich zu seyn, seine Wohnung selber zu bauen, daher suchet er einen Dachsbau, und giebt Achtung, wenn der Dachs zu Felde gangen, alsdenn leget er seine Losung häufig vor die Röhre, oder den Eingang der Höhle; wenn nun der Dachs, welcher die Reinlichkeit liebet, bey seiner Heimkunft den Gestank nicht vertragen kan, verlässet er seine Wohnung, und machet sich eine neue, da denn der Fuchs dieses Quartier in Besitz nimmt. Oder: wenn er des Sommers räudig worden, durchkriechet er den Dachsbau, reibet seinen räudigen Buckel allenthalben an, und verstänkert die Höhle, daher ihm der wiederkommende Dachs gern Raum machet. Da aber der Fuchs keinen Dachsbau findet, und gleichwohl sicher seyn will, muß er nothwendig seinen Bau unter einem wurzelichten Baum oder Stein machen, und zwar mit vielen Ausgängen.

Man findet auch oft in freyen Kornfeldern Fuchsgruben, welches nach weidmännischer Art zu reden, ein Nothbau genennet wird. Dieses aber geschiehet nur von jungen Füchsen, welche von ihren Alten vertrieben worden, und sich selbst zu nähren nirgends hin wissen.

Sie sollen in ihrer Höhle mit den Schlangen sehr friedlich leben, wohl wissend, daß dieses giftige Thier sie sonst leicht vertreiben würde. Hingegen den Raben, welche ihnen ihre Jungen rauben, sind sie von Natur sehr feind.

Der Fuchs hat einen scharfen Geruch, und kan die Witterung über etliche hundert Schritte haben.

Die Füchse werden auf mancherley Art gejaget und gefangen; entweder vor dem Hund, oder durch Klopfen geschossen, oder in Netzen auf dem Feld geschlagen, oder mit Winden gehetzet. Sie werden auch, wie die Wölfe, in Gruben, Fallen und Fuchseisen gefangen. Damit ihm im Jagen oder Laufen nichts hinderlich sey, nimmt er den Schwanz zwischen die Beine. Siehet er, daß ihm die Hunde zu nahe an dem Leib kommen, harnet er auf den Schwanz, wälzet ihn im Staub oder Sand, und schläget sie damit in die Augen, daß sie nicht sehen können, und auf diese Weise lässet er seine List und Tücke bey aller Gelegenheit blicken.

Wenn man ein Weiblein zu der Zeit, da es brünstig ist, fänget, soll man ihr das natürliche Glied, samt dem Dörnlein, daran solches hänget, nehmen, alles zu kleinen Stücken schneiden, solches in ein klein warm Töpflein legen, und Gallbaumen darunter mischen, den Topf aber wohl vermachen, daß davon nichts ausriechen kan. Dies soll man das ganze Jahr über verwahren, und wo es Zeit ist, den Fuchs damit zu fangen, so soll man eine Speckschwarte auf glühende Kohlen legen, und wenn sie wohl geröstet und warm worden, sie in dem Töpflein umrühren, und also den Fuchs mit dieser Speck-Schwarte stellen.

Etliche Jäger nehmen ein Stück Speck, und schmieren die Fußsohlen damit, wenn sie nun entweder aus dem Wald, oder sonst in offenen Feld nach Hause gehen wollen, so ziehet der Fuchs dem Geruch nach, bis sie ihn einholen und schießen können.

Damit die Füchse und andere Raubthiere desto eher zu Falle gelocket werden, muß man ein Stück roh Fleisch vorne an einen Stecken oder Seil binden, es ziemlich weit, längst auf der Stangen zu beyden Seiten der Falle herumschleifen, darauf sich nach Hause begeben, und des andern Morgens früh wieder nach der Falle sehen, da man denn ohnfehlbar etwas antreffen wird. Man richtet auch diese Fallen an einer Hecke in der Mitte eines Schlupfloches, absonderlich, wo man gewiß ist, daß ein Thier seinen Weg hierdurch nimmt; jedoch muß man alles weit und breit mit dürrem Laub belegen, und bestreuen, damit der Fuchs nichts arges fürchten möge.

§. 545.

Die weidmännische Redensarten von dem Fuchse.

Wenn man von den Füchsen weidemännisch reden will, so saget man von ihnen:

Sie bellen;
traben;
werden gehetzet;
geludert;
gestreifet;
haben einen Balg;

Gefänge;
Läufte, oder
die Füchsin, oder Fähm hat eine Nuß, das ist, natürlich Glied;
Klauen, anstatt der Füsse; und ihre
Grube heisset die Röhre.

§. 546.

Die Beschaffenheit des Haasens.

Der Haas, als ein bekanntes Thier, ist von so vielen vermuthlich das einzige, welches im Maul, und unter den Läufern Wolle hat.

Männlein und Weiblein sind der Leibesgestalt nach von einander unterschieden, weil das erstere viel kleiner und geschlanker ist, auch ein kleines Gebohn oder Mist von sich wirft als das Weiblein. Seine Schultern sind röthlich, und wenn er aus dem Lager sich erhebet, scheinet das Hintertheil weißlicht und kahl. Der Kopf ist kürzer, breiter und wollichter als des Weibleins: die Ohren sind auch weit kürzer, breiter und weißlichter. Am Backen ist die Wolle länger als des Weibleins.

Die Häsin hat am Bauch dunkelgraue Wolle, und der Haase ist besser als die Häsin.

Die, welche sich auf Bergen und an trockenen Ufern aufhalten, sind zwar kleiner, aber weiter besser und wohlschmeckender als andere; diejenigen aber, so sich in morastigen Orten, oder an Wasserufern aufhalten, sind insgemein sinnig.

Die Buschhaasen sind klein, röthlich, und sehr verschlagen. Sie schlafen mit offenen Augen, die Hinterläufte sind um ein gut Theil länger als die vordern, dahero sie auch besser Berg an, als Berg ab laufen können. Sie bringen ihr Leben selten über acht Jahr, und sind so zärtlich, daß, wenn ihnen nur ein wenig der Ruckgrad verletzet wird, sterben sie alsobald.

In dem Gebürge lassen sich bisweilen Haasen mit Hörnern antreffen, dergleichen Hörner man zu Moritzburg, Augustburg, Wolkenstein, Tzschopau, Crotendorf, und andern Sächsischen Orten zu sehen bekommen kan.

Der Haase rammlet im Merz, auch wohl im Februario, und ist unter allen vierfüßigen Thieren das allergeileste. Sie laufen einander mit solcher Wuth nach, als wären sie blind. Daher sie auch sehr fruchtbar sind, daß auch die Superfœtation bey ihnen gar gewöhnlich ist. Sie haben zuweilen 4 oder 5 Junge, ziehen aber selten 2. davon auf, und lässet die Häsin ihre Jungen über 4 bis 6 Täge nicht an sich saugen, da sie selbige verläßt. Der Rammler liebet seine Jungen nicht wie andere Thiere, sondern frißt selbige zuweilen gar auf.

Von ihrer Fruchtbarkeit pflegen die Jäger zu sagen: der Haase gehet im Frühling selb ander vom Holz ins Feld, und gehet um Bartholomäi selb achtzehen wieder zu Holze.

Die Haasenhetze oder Jagd, ist von allen die lustigste, weil sie nicht mit so vieler Unbequemlichkeit und Gefahr ist, als andere Jagden.

Der Jäger hat verschiedenes dabey zu beobachten:

1. Wie das Wetter beschaffen; denn wenn regnigt Wetter ist, nimmt der Haase viel eher den Weg und gebahnte Strassen vor sich.

2. Muß er acht haben, wo er das Haasen-Lager gefunden, und mit welchem Wind er sich verhalten, denn da es der Nordwind ist, so läufet er selbigen nicht entgegen, sondern kehret dem Winde den Rücken.

3. Ob es ein Haase, oder Häsin sey; denn diese bleiben für und für auf der ersten Fahrt, und bey dem ersten Raum, so sie anfänglich für sich genommen, den ganzen Tag.

Ein Jäger muß auf der Haasenjagd geschwind und listig seyn. Es ist eine gewisse Regul, wenn ein Hund auf die Haasen wohl gearbeitet, so ist er auch hernach zu andern Thieren wohl zu gebrauchen, weil sie daselbst die Fahrten erlernen.

Man hat verschiedene Arten, die Haasen zu fangen; es geschiehet entweder durch Wind- oder andere Jagdhunde, durch Netze, und Klopf-Jagen, oder durch Stellung der Schlingen.

Wenn man junge Hunde zu Anfangs anführen will, muß man sie auf ebenen Felde abkoppeln, und an einen Haasen hetzen, so dienet ihnen solches hernach ihr Lebenlang. Wenn es hart gefrohren, muß man sie nicht gebrauchen, denn sie laufen sich die Klauen ab; dahingegen der Haase mit seinen wollichten Füssen solches nicht achtet.

Wenn ein Haasennetz vollkommlich mit Busen 100 Schritte stellen soll, und von gutem Hanf dreyschäftig, und klar gearbeitet ist, so muß dasselbe über 33. Pfund nicht wiegen.

Wenn ein Paar alte Haasen eine Gegend zu ihrer Wohnung eingenommen, so lassen sie daselbst keine fremde aufkommen, sondern beissen und kratzen sie weg, ausser diejenigen, die von ihnen gebohren werden.

In den kalten Nordländern sind die Haasen meistentheils ganz weiß, als in Norwegen, Lappland, Moskau, ꝛc.

§. 547.

Die Weidmännische Redensarten des Haasens.

Die Weidmännische Redensarten vom Haasen sind folgende:

Der Haase ist geschwind;
schreyet;
laufet;
wird gehetzet;

erwürget;
zerrissen;
abgestreifet;
entweidet;
hat einen Balg;
Läufte, und nicht Füsse;
er rammlet;
setzet;
lieget wieder in seinem Lager;
stehet darauf auf;
er fähret;
ißt, wenn er sachte gehet;
Er hat zwey Sprünge an den Hinter-Läuften;
hat ein Fell oder Balg;
Er weidet, wenn er sein Geäse suchet;
Er hat Wolle;
Die Augen heissen Sehnen;
Die Ohren Löffel;
Gelos und Gebohn, ist der Haasen Koth;
Man richtet ihn mit dem Garne vor, daß er nicht zu Holze kommen kan;
Die Häsin setzet auch, wie ander Wild, und so fort, welche man aus der Uebung lernen kan.

§. 548.

Die Beschaffenheit des Dachses.

Der Dachs ist ein vierfüßig Thier, so groß als ein Fuchs. Die Haut ist häßlich und hart. Die Haare bestehen aus Borsten, die in die Höhe stehen, und sehen graulich oder schwärzlich aus. Der Kopf ist dicke, und die Schnautze lang, darinnen stecken sehr spitzige Zähne. Der Rücken ist breit, und die Beine sind kurz. Er stecket die meiste Zeit in seiner Gruben, und machet sich nicht leicht weit davon weg. Sein Alter erkennet man an den Löchern, so er unter dem Schwanze hat, denn alle Jahr fället ihm ein frisches ein. Die Spur ist von der Spur anderer Thiere sehr unterschieden, weil alle Klauen einerley Länge, und die Ferse sehr dicke sind.

Es giebt deren zweyerley Art; eine Art hat eine Schnautze wie ein Schwein, die andere als ein Hund, sie hecken auf einerley Art, werden auch auf einerley Weise gefangen; aber die Speise ist unterschieden, indem der Schweindachs von Wurzeln und Früchten sich nähret; der Hundedachs liebt aber mehr Fleisch und Aas.

Sie machen weit von ihren Löchern Gruben, darein sie so lange misten, bis sie voll; weil sie gemeiniglich immer auf einerley Wege aus- und eingehen, kan man sie desto leichter spüren. Nach dem Winter- oder Regenwetter bleiben sie niemals über 5 bis 6 Täge in ihren Löchern, es sey dann, daß währenden Winter nach ihnen geschossen worden, oder die Hunde sie verfolget haben. Sie kriechen durch die Zäune in Gärten und Weinbergen, und fressen die Früchte. Im Frühjahr fangen sie Frösche im Wasser, und suchen Schnecken und Heuschrecken auf denen Wiesen. Sie sterben leicht, wenn man sie auf den Vordertheil des Kopfes zwischen die beyden Augen schläget, wiewohl andere davor halten, der tödtlichste Schlag geschehe auf die Nase.

Ihre Gruben, so man Dachslöcher nennet, gehen gemeiniglich gegen Mitternacht, weil sie kein Licht lieben, und sind mit grosser Kunst gebauet. Sie stinken häßlich, und fressen junge Haasen, kleine Caninichen, Vögel, Luder, Würmer, Bienen, Honig, Gartenfrüchte.

Die Hunde riechen das Dachsfett leichtlich in Zimmern, daher laufen sie an solche Orte hin, wo es befindlich, und lassen ihren Urin daran.

Die Dachse sind der Füchse abgesagte Feinde, sie beschützen deswegen die Caninichen vor solchen, ob sie gleich ihre Jungen auffressen, denn sie verjagen Füchse, zahme und wilde Katzen. Uebrigens ist es ein tummes Thier, und ist fast blind, deswegen einer ihnen aufpassen, und sie mit dem Knüttel todt schlagen kan.

In America giebt es ein Thier, so denen Dachsen sehr ähnlich, solches heißt Hygent, und frißt sehr gerne Honig.

Das Dachsjagen wird folgendermassen angestellet: wenn die Dachsgrube an einer Anhöhe liegt, so lässet man den Hund durch das unterste Loch ein, damit der Dachs aus dem obersten zu entfliehen trachte, währender Zeit daß der Hund einkriechet, muß man mit Holzschlägeln oder Hacken an dem obersten Loche lerm machen, damit der Dachs zurucke krieche, und der Hund ihn desto eher begegne. Wenn man meinet, der Dachshund habe ihn angetroffen, rufet man selbigen davon ab, und leget andere Hunde, die nur Bellen, aber nicht einkriechen, vor die Löcher, alsdenn gräbet man um die Gegend ein, wo man meint daß der Dachs liege. Der Dachs, der dardurch gezwungen wird, aus einem Loche die Flucht zu suchen, wird von denen Hunden sogleich gefangen, doch muß der Jäger denen Hunden zu Hülfe kommen, damit der Dachs die Hunde nicht zu stark beschädige, wie er denn auch selbsten sich vor ihm in acht zu nehmen hat, denn die Dachsbisse sind gefährlich, und schwer zu heilen. Uebrigens fängt man die Dachse auch mit Schlingen, insonderheit aber mit Fuchseisen.

§. 549.

Die Beschaffenheit der wilden Katzen.

Die wilden Katzen sind größer als die zahmen, haben grau und schwarze Streifen, und einen dicken zöttigten mit schwarzen Ringeln versehenen Schweif, sie rammlen in Februario; tragen 9 Wochen, und setzen etwa 3 Junge, und wenn sie zwey Jahr alt, sind sie vollkommen. Ihre Wohnung ist in dicken Wäldern, Gesträuchen und in Felsen, und gehen des Nachts auf die Felder, oder lauren auf den Aesten der Bäume, und springen als ein Pfeil herab, so bald sie unten etwas gewahr werden. Ihre Augen sehen scharf und hören sehr leise, daher ihnen nicht leicht etwas entgehen kan.

Die Anzahl ihrer Jungen erstrecket sich niemals über drey, und wenn diese nur zwey Monat alt sind, gehen sie schon mit den Alten auf den Raub der jungen Vögel, werden sie aber 15 bis 18 Monat, so sind sie zum Raub vollkommen geschickt und stark.

Man fänget sie in einem viereckigten Kasten, in welchem eine todte Henne oder auch nur Eyer geleget werden. In selbigem machet man ein länglich Holz quer über, und stellet ihn wie einen Maisekasten auf, wenn nun das Thier hinein springet und gedachtes Querholz berühr, so schläget sich der Kasten zu.

Andere fangen sie mit gewissen Eisen, welche man vor ihre Schlupfwinkel stellet.

Wiederum andere haben gewisse Lockpfeiflein, damit sie ihrem Geschrey nachahmen, locken sie zu sich in der Nähe, und schiessen sie also.

§. 550.

Die weydmännische Redensarten der Katzen.

Die weydmännische Redensarten von ihnen sind folgende:

Der Kater wird der Baumrutter,

das Weiblein die Kitzin genennet.

Wenn sie von Hunden gefangen und todt gemachet werden, heisset es gewürget.

Die Haut oder das Fell heißt der Balg.

Wenn dieser abgezogen wird, heißt es gestreifet.

§. 551.

Die Beschaffenheit des Eichhorns.

Das Eichhorn ist ein kleines Thier, den wilden Mardern im Springen und Klettern, denen Wieseln aber an Gestalt gleich; ehe sie ein Jahr alt werden, sind sie meistens schwarz, hernach werden sie roth, und im Alter grau. Sie sind poßierlich, listig, geschwinde, lieben die Reinlichkeit und sind dem Schlaf ziemlich ergeben. Sie begatten sich im April, und das Weiblein bringt 4 bis 5 Junge, so blind auf die Welt kommen,

und

und von der Mutter 4 Wochen gesäuget werden. Sodann lernet sie solche springen, und ihr Futter an Nüssen, Eicheln, Bucheckern, ꝛc. selbst suchen. Wenn sie von einem Ast oder Baum zum andern springen, bedienen sie sich ihres Schweifes an statt der Flügel. Man sagt auch, daß sie auf einem Bretlein oder Baumschale über die Flüsse setzen, da ihnen der Schweif statt eines Segels dienen müsse. Sie werden entweder jung aus den Nestern, und wegen ihrer Poßierlichkeit an Kettlein geleget, oder aber gestreift und gespeißet.

Die zahmen, so man in Häusern hat, hecken, wenn man ihnen ein Nest von Werk oder dergleichen macht.

§. 552.

Von der unterschiedenen Benennung des Jagdzeugs.

Es hat auch der Jagdzeug folgende Eintheilung und Benennung, als: Wildsail, Schweinsail, Rehe- und Hasengarn; it. Hochtücher zu den Wehrplan, Wehrtücher, Mitteltücher oder Tücherkappen, Halbtücher, auch Lauftücher, welche die Queer zwischen dem Jagen und dem Lauf stehen, und, wenn man das Wildprät aus der Kammer auf den Lauf jagen will, aufgehoben werden; von welchen Tüchern und Jagdzeug man sagt, daß solcher gerichtet, abgeworfen, und wieder aufgehoben werde.

Alles Jagdzeug aber, wie auch Vogelgarne, Fischnetze und Hahmen, ingleichen die Wind- und Jagd-Hunde, gehören nach dem Tode des Vasallen nicht dem Lehns-Successori, sondern denen Erben des verstorbenen.

MAIER. *Tr. de jur. venandi, cap. 4. th. 3. pag. 87.*

§. 553.

Es ist in dieser Materie auf eines jeden Landes Gebrauch und Herkommen zu sehen.

Es ist aber, gleichwie in andern Jagd-Sachen, also auch hierinnen, auf eines jeden Landes und Orts Gebrauch uud Herkommen zu sehen, dann an etlichen Orten die Rehe unter das hohe Wildpret, an andern unter die Mitteljagd, wieder an andern unter das kleine Weidwerk gerechnet werden.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 2. pag. 397.*

Und also hat der Schöppenstuhl zu Jena Mense Februar. Anno 1686. folgendergestalt decidiret: Endlich ist der Unterscheid, was eigentlich zur Hohen- und was zur Niedern-Jagd gehörig, aus dem Gebrauch eines und andern Orts zu nehmen, und nach demselben sich allda zu achten; jedoch werden insgemein zum hohen Wildpret gerechnet: Hirsche, wilde Schweine, Bäre, Rehe, Trappen, Auerhanen, Berghüner, Schwanen, ꝛc. Wie zu dem niedern Weidwerk: Haasen, Dächse, Füchse, wilde Katzen, Feld- oder Reb-Hühner, Krammetsvögel, Lerchen, wilde Enten, wilde Tauben, Schnepfen, und dergleichen

gleichen Wasser-Vögel; wiewohl auch an etlichen Orten die Mitteljagd, darzu Rehe und Frischlinge gezählet werden, in Uebung ist.

IO. IOD. BECK. *de Jurisd. foreſt. Cap. 3. §. 5.*

In Churſachsen wird die Jagd in die Hohe- Mittel- und Nieder-Jagd eingetheilet, wie solches das den 8. November Anno 1717. verkündigte Churfürstl. Edict folgendergestalt klar zu Tage leget:

Nachdem über der Hohen- Mittel- und Niedern Jagd, und was vor Wildprät zu einer jeglichen derselben zu rechnen und zu zählen sey, bishero je zuweilen Zweifel vorgefallen, und wir zu dessen Entscheidung und Vermeidung der sonst hieraus entstehenden Irrungen, ein gewisses, worunter ein jedes Wildprät, in Zukunft gerechnet werden soll:

Hohe Jagd: Bäre, Bierinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kranniche, Auerhähne, Auerhüner, Phasan-Hähne, Bocken.

Mittel Jagd: Reheböcke, Rehe, Rehekälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keuler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel.

Nieder-Jagd: Haasen, Füchse, Dächse, Bieber, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Repphühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reyher, Teicher, See-Meeben, Wasser-Hühner, Wasser-Schneppen, wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, kleine Brachvögel, ꝛc. zu determiniren veranlasset worden. Als wird ein solches vermittelst dieses gedruckten Patents jedermänniglichen, besonders aber denenjenigen, die die Jagden auf ein oder andere Art zu exerciren befugt sind, kund gemacht, damit sich ein jeder darnach richten, und vor Ungelegenheit, auch ernstlicher Bestraffung hüten könne, ꝛc.

ILL. D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod jure publico vniverſ. & particul. juris eſt circa venationes. Cap. 5. § 26.*

Einige machen auch einen Unterscheid unter hohes roth Wildprät und nieder roth Wildprät, und unter hohes schwartz Wildprät und nieder schwartz Wildprät.

WEHNER. *Obſ. pract.* verb. Forstrecht. verſ. generali enim. *pag. 120.*
KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. 3. Cap. 5. n. 84.*

§. 554.

3) Vor die dritte Art rechnet man die Raubthiere.

III. Vor eine dritte Art kan man die Raubthiere, als Wölfe, Luchse, Füchse, wilde Katzen, Fischotter, Biber, Marder, Iltis, rechnen, welche zwar ordentlich von denen, welche die Jagd haben, sonst aber auch und im Nothfall zu Beschützung Seiner und des Seinigen, von männiglich angegriffen und verfolget werden dürfen, sonderlich wo dieselbe in großer Menge, und für Menschen und Vieh, auch wider ander Wildprät

schädlich sich erweisen: welchenfalls diejenigen, so dergleichen erlegen, noch darzu belohnet werden. Unter den Vögeln zählet man die Adler, Habichte, Reiger und allerley Geyer darzu, wovon wir in dem Capitel vom Vogelfang ausführlicher handeln werden.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 2. pag. 397.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, Cap. 1. §. 34. & Cap. 2. §. 73.*

Doch muß man hierzu, ausser der Nothwehr heut zu Tage die Erlaubniß des Jagd- oder Wildbanns-Herrn haben, und dergleichen Thiere, oder wenigstens derselben Häute oder Bälge demselben einliefern.

Fürstlich Würtembergische Forstordnung, *Part. 3. tit.* vom gefallenen Wildprät, Häut und Gefäll. Hohenloische Forstordnung. *Tit. IX.* von gefallenen Wildprät, Häut und Gefäll.

§. 555.

Verschiedene Verordnungen hiervon.

Die Chur-Bayerische Gejaidtsordnung redet davon also: So viel aber die schädliche Thiere, als Wölfe, Bären, Luchsen, Otter, Eltes, wilde Katzen und dergleichen belangen thut, soll männiglichen dieselben zu jeder Jahreszeit zu fahen, und wie man kan, zu gewinnen erlaubt seyn, doch sollen die, so die Waidmannschaft zu treiben unbefugt, schuldig seyn, solches mit Vorwissen dessen, deme der Orten die Jagdbarkeit zustehet, zu thun ꝛc.

Alleg. Gejaidtsordnung, *Cap. XVI. pag. 785.*

Wenn also in Bayern jemand die Bälge von denen obgenannten umgebrachten schädlichen Thieren nach Hofe bringet, pfleget man ein gewisses Geld zum Recompenz zu geben.

ERTEL. *Prax. Aur. de Jurisd. inferior. Lib. 2. Cap. 7. Obs. 3. pag. 293.*

Und in dem Edict Henrici Julii, Herzogs zu Braunschweig, de Anno 1590. ist verordnet: Daß ein Forstdiener vor einen erlegten Wolf oder Luchs, nach Zurückgebung der Zähne, Leber, Gurgel und Balges, einen Thaler, it. vor einen Geyer drey gute Groschen empfangen soll.

RICCIVS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *Cap. 1. §. 37. pag. 75. & 76.*

In Sachsen wird der Luchs zur hohen Jagd, der Wolff zur Mitteljagd, die Füchse, Marder, Biber, Fischotter und wilde Katzen aber zur Niederjagd gerechnet.

BASTINELLEN. *Diss.* von der Klapperjagd, §. 4.

§. 556.

Die Beschaffenheit des Luchses.

Der Luchs ist ein sehr schädliches Raubthier, und wird hin und wieder in grossen Waldungen gefunden, und thut der Wildbahn unsäglichen Schaden.

Man hat ihrer zweyerley Arten, nämlich die Indianischen, Europäischen. Die Einheimischen sind zwar etwas grösser als jene, haben aber keine so schöne Farben und Flecken.

Es sind dieselben eine Art der Katzen, jedoch grösser, aber auch kleiner als der Wolf. Der Kopf ist rund, und mit einem Katzenbart versehen, haben aber etwas längere Ohren, so mit langen Haaren bewachsen. Die Ruthe ist nicht gar zu lang, und die Farbe dieses Thieres gelb, mit roth vermischten Flecken. Unter allen hat der Luchs das schärfste Gesicht und stärkste Witterung. Er beschleichet alles und fällt mit weiten Sprüngen auf das ihm nahe kommende Wildpret, und klammert sich mit seinen langen und spitzigen Krallen so fest ein, daß ihm leichtlich nichts entgehen kan. Aufs Laufen wissen sie sich nicht zu verlassen, sind sie aber einmal so nahe, so greifen sie, wenn es auch ein Hirsch ist, mit den Klauen so tief ein, daß er auf keine Weise herab zu bringen, es wäre denn, daß das Wild durch Hülf eines dicken Gesträuches ihn herab sträufelte. Er fängt am Hals an zu würgen nach dem Genicke zu, frisset hernach wo das beste Wildpret ist, an den Keulen und Dünnen, bis er sich gesättiget. Das übrige scharret er zu, und schleicht den andern Tag auch wol wieder hin, sonst aber besorget er sich gern mit frischem Raube. Im Sommer sind sie selten zu spüren, es wäre denn in weichen oder sandigen Boden. Des Winters aber im Schnee desto besser. Ihre Ferte ist fast den Katzen gleich, doch um ein merkliches grösser und weiter, sie schnuren wie ein Wolf, zeichnen daneben mit ihren Hinterklauen jederzeit hinter den Ballen spitzig gegen den Boden, welches kein Wolf noch grosser Hund thun kan, weil sie keine Hinterklauen haben. Ihre Ranzzeit ist gemeiniglich im Februar, sie gehen 9 Wochen dick, und werfen 3 bis 4 Junge im May, wie die Katzen, die aber blind und in 9 Tagen sehend werden. Der Ort wo sie solche zu werfen pflegen, sind gemeiniglich Felsenritze und erhabene Klippen. Die Jungen sind anfänglich ganz weiß, bekommen aber mit der Zeit einen gelblichen Balg und Flecke, behalten auch den weissen Bauch.

Jetziger Zeit sind die Luchse nicht so häufig mehr als vor etwa 50 Jahren, ausser was sich etwa noch in den hohen Gebürgen findet. Man kan ihrer auch gar wol entbehren, denn obwol ihre Bälge vor kostbar gehalten werden, so sind doch selbige gegen den grossen Schaden, so diese Thiere verursachen, gar nicht zu rechnen.

Denen Luchsen wird der meiste Abbruch im Winter gethan, da man sie beym Schnee einkreiset, und sodann mit dem leichten Jägerzeuge, als halben Tüchern, Wolfs- oder Rehgarnen, welche leicht fortzubringen sind, einstellet. Lässet man alsdenn die Jagdhunde hinein, so laufen sie entweder ins Garn oder zum Baum, da man sie denn herunter holen kan. Geräth er aber unter die Hunde, da man ihn auch mit Zwittern von Schweinhunden hetzet, so machet er mit seinen Waffen die Hunde zu nichte; dahero denn besser man erschüsset ihn.

Der Luchs wird am desten in Luchsfallen gefangen. Diese sind wie die Schnepfenfalle von Holz, doch stark und groß, und werden an dicke Bäume befestiget. An die Zunge der Falle stecket man ein Stückgen rothes Wildpret, dieses wird er, wenn er so gleich nichts fangen kan, und doch dahin seinen Wechsel hält, leicht gewahr werden, solches abreissen wollen, und sich darüber fangen.

Wenn der Luchs etwas gefangen, und man solchen Fang oder Riß findet, welches man leicht durch die Krähen, Raben und Heger oder Holzschreyer gewahr wird, so leget man ein paar Tellereisen dabey, er kommt gewiß den andern Tag wieder zu dem Riß, und besuchet selbigen, da er denn von dem Eisen gefangen wird, es müssen aber die Eisen gut verdecket und an Ketten geleget werden.

Auch wird mancher Luchs geschossen, wenn man auf einer Vogelpfeife, wie bey dem Drosselfang, pfeifet, auch solche reitzet, oder als ein Haase schreyet, sobald der Luchs solches höret, wird er bald sich einfinden, da man sodann zum Schuß gleich fertig seyn muß, weil sie schnell kommen, aber auch, ehe man sich versiehet, wieder ausreissen.

§. 557.

Weydmännische Redensarten von dem Luchse.

Von dem Luchse redet man Weydmännisch also:

Der Luchs trabet, an statt gehet.

Der Luchs baumet, wenn er von den Hunden auf einen Baum gejaget wird.

Der Luchs hat ein Lager.

Der Luchs frisset vom Raub.

Der Luchs schleichet.

Der Luchs hat Waffen, oder Krallen, nicht Klauen.

Der Luchs begehrt, oder ranzet, wenn er prunstet.

Der Luchs bringet Junge.

Der Luchs hat einen Balg.

Der Balg wird ihm abgestreift, nicht abgezogen.

Der Luchs thut weite Sprünge.

Er hat eine Ruthe, nicht Schweif.

Fänge, nicht Zähne.

Er würget das Wild.

Hat Läufte, keine Füsse, ꝛc.

§. 558.

Die Beschaffenheit der Marder.

Ein jegliches Thier hat von Natur seinen Feind, und so klein auch der Marder ist, so begierig stellet er gleichwohl den Eichhörnern, Vögeln und Mäusen nach, wie solches sonderlich die Hauswirthe an ihren Tauben und Hühnern mit ihrem grösten Schaden erfahren. Sie gleichen in vielen Stücken den Moscowitischen Zobeln, nur daß ihre Bälge nicht so gut und mehr braun als schwarz sind.

Es giebt aber der Marder zweyerley: nämlich Stein- und Baummarder.

Die erstere Art ist kleiner als eine Katze, von Farbe röthlich, und kommt ihr Fell der Baummarder ihrem an Güte nicht gleich.

Die andere Art sind einer schönen Castanienbraunen Coleur, daher ihre Bälge in ziemlichen Werthe.

Sie halten sich in hohlen Bäumen der Wälder und Steinfelsen auf, und in selbigen Orten haben sie im Monat Merz 6, 7, auch 8 Junge auf einmal. Sie ranzen zu Ende des Januarii, gehen 9 Wochen und nähren ihre Junge 9 Täge blind, wie andere Raubthiere. Der Schwanz ist lang und langhaarig, Hals und Kopf sind gleichaus dick; ihr Koth einen guten Geruch, welcher vor gesund gehalten wird, daran zu riechen. Nach dem Honig sind sie sehr begierig, und scharren die Hummelnester fleißig aus. Die Bälge aber derer, die viel Honig fressen, werden nicht gut, sondern fleckigt, und dieses nennet man Honigflecken.

Die Steinmarder sind etwas kleiner als die Baummarder, allein brauner an Farbe, haben weisse Kehlen, und halten sich zu Winterszeit in Dörfern und Städten auf, wo sie ihre Nahrung finden.

Diese Thiere fressen gern gebacken Obst, als Birnen und Pflaumen, womit sie sich ankörren lassen.

Die Baummarder aber im Wald fänget man am leichtesten in einem Schwannenhalseisen; in Ermanglung aber dessen muß man ein Fuchseisen darzu gebrauchen. Man nimmt auch Tellereisen, und bindet von ermeldtem gebackenen Obst darauf, müssen aber gut bedecket seyn, jedoch darf die Witterung nicht zu stark seyn, sonst scharren sie, wie die Füchse, solches auf.

Folgende Witterung ist die beste: ungesalzene Butter, oder Gänsefett, Allfrankenschaalen, Fenchelkraut, Marum verum-Kraut, Baldriankraut, Campher. Wird der Marder dieses inne, so waget er sein Leben daran.

Die Marder werden auch in Schlagbäumen auf der Erde gefangen, welche also gemachet sind: man nimmt 4 Stück Stangen, eines Armes stark und 4 Fuß lang; bohret an einem End durch alle 4 Stangen ein Loch, dadurch kommt ein Nagel eines Daumens dick; die zwey mittelsten Stangen müssen sich am Nagel leicht drehen können, und sind diese etwas kürzer am andern End, daselbst werden sie auch beyde mit einem hölzernen Nagel aneinander befestiget. Die beyden Seitenstangen werden auch mit einem dergleichen Nagel zusammen verbunden. Auf jede Stange wird eine kleine Saul 2 Zoll stark, und oben mit einem Queerholz fest zusammen gemachet. In, und durch den Schlagbaum gehet ein Stock Fingers stark, und an einem End angebunden, vorn wird eine Kerbe eingeschnitten, dazu ein Stellholz 6 Zoll lang, und an diesem eine dünne Leine gemachet, welche an die obersten Bäume angebunden ist, womit sie aufgezogen werden, und eine Rattenfalle vorstellen. An die Zunge streichet man ein wenig Witterung, und bindet einen Vogel, oder Brocken daran. Auch leget man auf die Mittelbäume einen Stein, und wirft an den Seiten herum etwas Reißig, daß es wildrich aussiehet. So

nun der Marder an die Zunge stösset, so schlagen die Fallbäume herunter, und wird solchergestalt der Marder gefangen.

Eben also werden sie auch, wenn frischer Schnee fället, mit dem Garn berücket, denn da gehet der Marderfänger durch die breiten Wege, oder Alleen der Waldung; spüret er einen Baummarder, so folget er der letzten Ferte im Schnee nach, und giebet acht, ob er wieder zu Baume ist, und bedienet sich eines Garns, welches aus dünnen Bindfaden bestehet, und werden dieser Garne 3 bis 4, und so enge gestricket, daß sie nicht mit dem Kopf durchfahren mögen. Die Höhe muß Busenreich, drey Schuh hoch und die Länge 25 Schritte stellen. Hat man nun, wie gedacht, beym Schnee ein Mardergebäude ausgemachet, so umstellet man den Baum, die Scheune, Stall, oder Ort, wo man bemerket, daß er hinaus kommet. Wenn auch der Baum umgehauen, und die Höhle größer gemacht wird, bleiben sie doch noch wohl darinnen, wenn sie aber entwischen wollen, fallen sie ins Garn.

Letzlich sind sie auch durch Selbstschüsse zu bekommen: man machet nämlich eine Drahtsayte von 10 bis 12 Schritte an einem Pfahl; zu beyden Seiten wirst man Brocken, oder gebacken Obst, wenn er nun herüber oder hinüber nach dem Gekröne will, trift er an den Draht, und erschiesset sich selbst.

§. 559.

Wem der dem Wolf abgejagte Raub gehöret.

Es fragt sich nun hierbey: wenn jemand eines andern Schaaf dem Wolf, oder des andern Henne dem Fuchs, ingleichen eines andern Vogel dem Habicht abgejaget, wem das Schaaf, wem die Henne, oder wem der Vogel zugehöre? Und dienet hierauf zur Antwort: daß jedes seinem vorigen Herrn wieder zuzustellen sey.

von Beust, *de jure venandi & banno ferino*, cap. 5. §. 7.

§. 560.

Vom Biber- und Otterfang.

Zur Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit wird insgemein auch der Otter- und Biberfang gerechnet, weiln er mit Hunden gehetzet und gefangen wird. Dann also schreibet unter andern hievon

BESOLD. *Vol. 1. consil. 3.* rubr. von der Fischerey.

Dieweilen auch der Biber- oder Otterfang ein Anhang des Gewaids und Regals ist, so wohl des Wildbanns, als Fischereyen: so kan dem Herrn des Wildbanns, Forst, und Gejägs diese Species Venationis, oder Art der Jagdbarkeit, mit keinem Fug gestrickt werden.

add. BESOLD. *thes. pract.* voc. Fischerey. MAIER. *de jure venandi, cap. 9. th. 1.*

Wie-

Wiewohlen andere denselben zur Fischerey ziehen, und dieses unter andern um der Ursach willen, weiln nicht allein diese Thiere wegen ihres schwammichten Schwanzes, mehr denen Fischen, als einem andern Erdthier, derer Naturalisten einhelligen Meinung nach, gleichen, mithin eben um deswillen in der Catholischen Kirchen, auch sogar an Fasttägen genossen werden, sondern weiln auch selbige mit Untergrabung der Gestade, Verderbung der Fischstände, ja Fangung der Fische selbsten im Wasser, worinnen sie gleichsam ihr Leben und Nahrung haben, unbeschreiblichen Schaden thun, mithin der natürlichen Billigkeit gemäß, daß auch der Nutzen durch Fangung solcher Thiere, demjenigen zukomme, welcher von ihnen den Schaden bishero leiden und ertragen müssen; wie denn auch NOE Meurer Tr. vom Jagd- und Forstrecht, *Part. 4.* rubr. ob dem Forstherrn, wegen des Forsts, oder aber dem Wasserherrn, das Otter- und Biberfangen gebühre und zustehe? ausdrücklich meldet, daß diese Thiere nicht in den Forst gehören, auch keine Freyung haben, nach dem Sprüchwort:

Otter und Biber haben keine Häge.

ERTEL. *observ. jurid. equestr. Part. I. observ.* 10. KNIPSCHILD, *de Nobilit. Lib. 3. cap. 5. n.* 284.

Vielleicht aber wird es nicht unrecht beeden zugeschrieben, nachdeme nämlich solche Thiere in oder ausser dem Wasser gefangen werden, oder so, daß es auf die Prævention ankomme, mithin derjenige den Vortheil davon trage, welcher zuvor kommt, und selbige am ersten fängt, weiln die Ottern und der Biber so wohl in dem Wasser, als denen Hölzern ein sehr schädliches Thier seyn.

SPEIDEL. *Specul. jurid. polit.* voc. Jagen. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico universs. & particul. juris est circa venationes, cap. 5. §. 23.*

§. 561.

Die Beschaffenheit des Bibers.

Der Biber ist ein Thier, so im Wasser und auch auf dem Lande lebet, und heißt deswegen ein Amphibium, hat mithin wässerichte und auch irdische Theile. Von der Schnauze an bis an die Schenkel gleichet er sehr einem Ratze, die Vorderfüsse sind kurz, er bedienet sich ihrer, wie das Eichhörnlein, zum Fressen; von denen Schenkeln bis zum Schwanz gleichet er denen Wasservögeln, die hintersten Beine sind lang, und wie Entenfüsse gestaltet, der Schwanz ist platt, aber ziemlich dicke, ist länglicht-rund, schuppicht und fett. Diese Hinterbeine und Schwanz braucht er zum Schwimmen.

Man könnte mit Recht sagen, daß der Biber halb Fisch, halb ein Thier zu Lande sey, zumalen da er niemalen lange aus dem Wasser seyn kan, und fast allezeit mit dem Schwanze im Wasser eingetauchet bleiben muß. Er hat lange und kurze Haare; diese Haare werden zu Castorhüten genommen. Der Biber bezeuget viele Geschicklichkeit, indem er sich eine Hütte von 2 bis 3 Stockwerk hoch bauet; er hauet mit seinen Zähnen dicke Bäume um, er tritt und macht den Leim oder Thon, so er zu seinem Bau nöthig hat, mit seinen Füssen weich und zurechte, mit dem Schwanze träget er solches als in einem

einem Troge zu seinem Bau, und eben diesen Schwanz braucht er zur Mauerkelle und zum Hammer.

Man kan das Männlein nicht gut von dem Weiblein unterscheiden, denn ihre Geburtsglieder stecken im Unterleibe, und sie haben einerley Oefnung, den Unflath von sich zu lassen; doch kennet man die Weiblein an ihren vier Warzen oder Brüsten. Sowohl Männlein als Weiblein haben am Schaambeine 2 Beutel sitzen, darinnen das Bibergeil befindlich.

Man sagt, man träfe Biebers in Frankreich, an denen Flüssen Oise, Iser, und Rhone, an, in Deutschland und Pohlen an der Elbe und andern Flüssen sind sie häufiger zu finden. In Canada aber bauen sie gar kleine Städte in die Flüsse, und machen gleichsam eine Republick unter sich aus.

Biberbau, ist die höchst Verwundernswürdige Wohnung auf dem Wasser, der manchmal 2 bis 3 Stockwerk hoch ist.

Sie bauen und beissen oberhalb den Wurzeln der Bäume, sonderlich das weiche Holz, als Aspen, Pappeln, Weiden, und dergleichen mehr, dergestalten ab, daß es scheinet, als wenn sie abgeschnitten wären, und zerstücken sie alsdenn mit den Zähnen. Die Erde und den Leim richten sie mit den Füssen, wie ein Leimarbeiter, zu. Ihres Schwanzes bedienen sie sich hierbey so wohl an statt einer Kelle oder Peitsche, den Lehmen damit anzuwerfen und zu schlagen, als auch an statt eines Fasses, denselben zu tragen. Ihre Hütten aber bauen sie mitten in den gebaueten Teich wie einen Backofen von Gras, Aesten und Lehmen auf 6 Pfählen, mehrentheils 3 Stockwerk hoch, um bey anwachsenden Wasser höher kommen zu können. Das Loch, wodurch sie aus- und einkriechen, befindet sich im untersten Stockwerke. Sie belegen ferner den Boden eines jeden Stockwerks mit Schilf, und ein jeder hat seine eigene Zelle zur Wohnung. Das Wasser hemmen sie durch Dämme von Bäumen, die sie nach dem Winde ins Wasser fällen, im Schwimmen fortschleppen, queer über den Bach legen, zusammen schrenken, und mit Erde ausfüttern, und das öfters 4 bis 500 Schritte lang, 20 Schuh hoch und 7 bis 8 Fuß dicke, woran aufs höchste ihrer 100. 5 bis 6 Monate arbeiten.

Bibergeil ist die Materie, so in denen 2 Beuteln, die an dem Schaambeine, sowol des Männleins als Weibleins des Biberthieres sitzen, es ist harzigt, weich, beissend, und starken widrigen Geruchs, wenn es aber an die Luft kommt, wird es allgemach hart, und ist innwendig gelblich, auswendig graulich oder dunkelbraun.

§. 562.

Die Beschaffenheit der Fischotter.

Die Fischotter hat diese vorzügliche Eigenschaften, daß es sich zu keiner Zeit, wie andere Thiere, verhäret; sondern ihr Balg bleibt Winter und Sommer von gleicher Güte. Die Fischotter hat einen kurzen runden Kopf, einen Bart wie eine Katze, ein scharfes Gebiß und ist auch ohngefehr so groß als eine Katze, und Castanienbrauner

Farbe

Farbe. Sie kan sich eine geraume Zeit unter dem Wasser aufhalten, indem sie in demselben ihrer Nahrung nachgehet, die aus Fischen und Krebsen bestehet. Wenn ihr der Othem zu kurz werden will, so stecket sie die Nase heraus und schöpft frische Luft. Zwischen den Krallen hat sie eine gleich den Gänsen zum schwimmen dienliche Haut; sie spüret sich in freyen Boden wie ein Dachs, nur sind die Ballen nicht so breit und stark zu sehen. In dem Schnee setzt sie 2 und 2 Tritte neben einander, und streicht etwas mit der Ruthe (Schwanze) auf; ist aber ein sehr tiefer Schnee, so streichet sie die Fehrte mit ihrer Ruthe so zu, daß es aussiehet, als wenn ein Stück Holz geschleifet worden wäre. Ihr Aufenthalt ist in den hohlen Ufern, auch zuweilen in hohlen Bäumen oder Stöcken. In der Fastenzeit, als ohngefehr im Februario ranzet die Fischotter, da sie ihren Gatten mit einem gleichförmigen Pfiffe herbey rufet. Sie gehet 9 Wochen tragbar, und bringet gemeiniglich 3 bis 4 Junge blind zur Welt. Sie werden in Tellereisen gefangen, auch mit den sogenannten Otterhunden in ihren Wohnungen aufgesucht und in Netzen oder Garnsäcken gefangen, die man vor ihre Baue zu stellen pflegt; zuweilen werden sie auch auf dem Anstande geschoßen, wenn man zuvor ihren Wechsel bemerket hat. Dieses Thier ernähret sich von Kräutern und Früchten, hauptsächlich aber von Fischen, so es mit einer besondern verwunderungswürdigen Geschicklichkeit fangen kan. Fischotter und Hechte können die Fisch in einem Teich bald dünne machen. Des Nachts fischet er im Wasser, bey Tag aber liegt er in trockenen hohlen Stöcken.

§. 563.

Wie die Jagd heut zu Tage in Ansehung der Art und Weise, ingleichen des Jagdzeugs, verrichtet wird.

Heut zu Tage wird in Ansehung der Art und Weise, ingleichen des Jagdzeugs, die Jagd verrichtet, entweder mit Geschrey und Gewaltsamkeit, Wald- und Jägerhörnern, mit Jagdhunden, Bellern und Rüden (dahin die Par force Jagd mit zu rechnen, wovon wir bald hören werden) mit Kugelbüchsen und Fangeisen; oder mit List und in der Stille, ohne Geschrey und Hunden, mit Garnen und Netzen, mit Gruben und Fallen, oder mit Schleifen und Selbstschiessen, it. durch den Vogelheerd, Schneit oder Schnette, und dergleichen Hinterlist mehr.

§. 564.

Von der Par force Jagd.

Die Par force Jagd gehöret zum Staat eines grossen Herrn, und der wohlklingende Laut derer Hunde, Jäger, und Jagdhörner, so allerdings hierbey erschallet, wird von Liebhabern mehr, als der Klang des besten Klockenspiels, ästimiret, in Betracht, daß auf einmal wohl 100. und mehr Hunde bey einander jagen, da einer einen hellen, der andere einen groben Ton von sich giebet, und gleichsam alle Stimmen der Music, vermittelst des Blasens und Zurufen der Jägerey, gehöret werden. Hierbey fahren oder

reiten große Herren nach ihrem Gefallen, und lassen die Jagd in Ordnung zu bringen, solche zu erhalten, samt demjenigen, was darzu gehöret, durch ihre Jäger, Piquers, und Besuchknechte dirigiren.

Die Jagden, mithin auch dieser ihren Ursprung kan man aus dem 10. Cap. des 1. B. Mos. durch Nimroden, der ein gewaltiger Jäger von dem Herrn daselbst genennet wird; ingleichen Ismaeln im 1. B. Mos. am 21. Cap. welcher in Wäldern gewohnet, ein guter Schütz worden, und sich also Zweifels ohne vom Wildpret-Pürschen ernähret, und auch dem Esau, der auf Befehl seines Vaters Köcher, Bogen und Pfeil nehmen, aufs Feld ziehen und ein Wildpret fahen müssen, nach dem 27. Cap. des 1. B. Mos. beweisen.

Von der Par forçe Jagd insbesondere aber wird der heilige Hubertus als Hauptpatron verehret, und will man selbigen auch in der Christenheit insgemein vor den ersten Par forçe-Jäger, oder einen Herrn, der diese Jagd sehr stark geliebet, halten. Er war ein Heide, und starker Verfolger der Christenheit; da er aber einsmals einen Hirsch Par forçe gejaget, und demselben stark nachgesetzet haben soll, hat sich der Hirsch vor dem Hund gestellet, da ihm ein Crucifix zwischen dem Gehörne des Hirsches erschienen, darauf er sich bekehret, taufen lassen, und zur christlichen Religion bekennet, auch eine Capelle an selbigem Ort erbauen lassen, die noch in Frankreich zu sehen: dahero denn noch bey Par forçe Jagden oder Equipagen den 3. November alljährlich diesem heil. Hubert zu Ehren ein Fest gehalten wird.

Zur Einrichtung einer völligen Jagdequipage, oder Par forçe Jagd, müssen die Waldungen also versehen seyn, daß man in das Creuz und der Queere durchkommen kan; nasse Flecken oder Bruche werden mit Brücken und Dämmen verwahret, und auf denen Wasserströhmen Floßbrücken, Fehren, und große Kähne gehalten, damit man bedürfenden Falls gleich über und fortkommen kan.

Ferner sind hierzu erforderlich wohl eingerichtete Häuser und Gebäude, zum Aufenthalt des Commandantens, oder Chef von der Jagd, der Jäger, Pferde, Aufseher, Bursche, und Jungen zu denen Meuten, jungen und andern Hunden.

An Personen gehören billig zur völligen Equipage: ein Commandant, Jagdjunkere, Jagdpagen, Oberjäger, Oberpiquers, Piquers, Besuchknechte, Hundebursche, ꝛc.

Wenn nun Par forçe gejagt werden soll, so wird Tages vorher vom Fürsten, und durch dessen Commandanten Befehl an den Oberjäger, oder Oberpiquer gegeben, welcher solchen alsbald denen andern Piquers und Besuchknechten kund thut.

Weil aber schon ein jeder seine Züge und Versuche vorher gethan, ihm also wissend ist, wo Hirsche anzutreffen sind; so wird nach gehaltener kurzen Ueberlegung einem jeden sein Zug und Versuch angeordnet. Alsdenn ziehen der Oberjäger, die Piquers und Besuchknechte insgesamt des Morgens frühe aus, und jeder suchet seinen ihm destinirten Ort vor.

So ihnen denn Hirsche angegangen, wird folglich bestättiget, und hin zu dem bestimmten Rendezvous (Zusammenkunft) gezogen, woselbst sie denn entweder dem Com-

mandanten, oder Fürsten selbst rapportiren; darauf dieser den Hirsch, der gejaget werden soll, erwehlet, sodenn begiebt sich der Besuchknecht, der ihn auf seinen Vorsuch gehabt, mit seinem Leithund hin nach dem Ort, wo der rechte Hirsch, dem es gelten soll, ist, versichert sich nochmals, ob er noch beständig in seinem Stand, oder greift ferner enger vor, daferne der Ort noch etwas weitläuftig, und bestätiget den Hirsch, so enge es seyn kan.

Währender Zeit, nachdem der Fürst, und die hohen Herrschaften auf dem Rendezvous eingetroffen, wird mit einer kalten Küche, Braten, Gebackenes, Wein, Bier ꝛc. gefrühstücket, und dergleichen denen Jägern bey der Jagd, die solches bey ihren harten Strapazen allerdings benöthiget sind, gleichfalls gereichet, auch denen noch draussen bey dem Hirsch seyenden, zugeschickt, oder verwahret.

Nach Erfolg dieses, müssen die Piquers und diejenigen Besüchknechte, an welchen das Jagen ist, zu Pferde sitzen, und ihre Meute zwischen sich nehmen; da schon vorhero der Oberjäger, der Oberpiquer, die Relais sowohl an Pferden, als Hunden eingetheilet.

Wo der Hirsch bestättiget ist, und man vermeinet, daß er seinen Wechsel, oder Flucht dahin nehmen möchte, stellet man eine Relais von 5 bis 6 Kuppelhunden; (nachdem die Meute stark) hierbey hält ein Pursch mit dem Pferd, ingleichen vor den Fürsten, Commandanten, und alle Jäger, so mit reiten, ein frisches Pferd; nebst dieser ersten Relais wird eine fernerweitige auf einen andern vermutheten Wechsel auf gleiche Art gestellet, und nöthigen Falls die dritte auch vierdte mit 3 oder 4 frischen Pferden und Kuppelhunden besorget.

Bey der Relais muß ein Bursch von den Hunden seyn, und müssen diese, nebst den Pferdeknechten, wohl Achtung haben, wie nahe ihnen die Jagd komme, oder, da sie vernehmen, daß diese weit von ihnen entfernet, sich verziehen, um bedürfenden Falls bey der Hand zu seyn. Gienge aber die Jagd denen Relais ganz contrair, so werden sie von einem andern Jäger nachgeholet und weiter beordert.

Nachdem nun die Jäger zu Pferde gesessen, ziehen dieselben mit der Meute voraus, der Fürst nebst hoher Herrschaft nach, und hin an den Ort, wo der Hirsch bestättiget ist, woselbst auch der Besuchknecht mit seinem Leithund wartet.

Die Meute der Hunde wird zur Seiten behalten, und die Piquers und Besuchknechte gehen nach den Brüchen, besehen die Fehrten genau, was der Hirsch vor Connoissance darinne zeigt, ob er am rechten, oder linken, am Vörder- oder Hinterlauft etwann ungerade Schalen habe, welches bey gar vielen zu finden ist, ob die Fehrte breit, lang, oder kurz sey. Ist dieses wohl judiciret, so werden 3 bis 4. von den besten Hunden aus der Meute gehoben; einige haben auch besondere Lancierhunde, die sie nachgehends nicht mitjagen lassen: also ziehen denn ein paar Piquers oder Besuchknechte mit den Lancierhunden hin zu den Brüchen; die andern Piquers und Besuchknechte aber bleiben mit der Meute von ferne: fallen sie nun die Fehrte an, und nehmen solche auf, so wird ihnen jedesmal besonders zugerufen. Also jagt und lanciret (sprenget) man den Hirsch aus seinem Stand, läßt die Lancierhunde jagen bis man über einen Weg oder Alee kommt, und stopfet oder hält die Lancierhunde auf, verbricht auch wohl daselbst den Hirsch währenden

lancieren. Es jagen auch einige, so am ersten dazu kommen können, vor, daß sie den Hirsch in die Augen bekommen, um zu sehen, was er vor Gehörn hat, ob es hoch oder niedrig, wie viel Ende oben in der Crone sind, oder wie es sonst beschaffen; auch wird öfters auf Befehl des Obern so lange lancieret, bis sie den Hirsch besehen haben: sind aber, wie es meistentheils geschiehet, mehrere Hirsche bey einander; so müssen 3 oder 4 Jäger, so viel man ihrer bey der Meute missen kan, lancieren, andere hingegen carbiniren, (quer vor reiten) brechen die Hirsche vor, muß der, welcher nur am ersten dazu kommen kan, möglichst darunter jagen, damit sie sich separiren, und alsdann, wo der rechte Hirsch hinkommt, wohl Achtung gegeben werden. Dafern man denselben nicht angemerket, wird immer fort lancieret, bis Gewisheit von der rechten Fehrte des angemerkten Hirsches, und daß man solchen am Leibe und Gehörne gesehen, vorhanden. Sobald dieses geschehen, und der Jäger die rechte Fehrte erblickt, meldet er es durch lautes Rufen seinen Cameraden. Bekommt er aber den Hirsch in die Augen, ruft er: tajo, juchet und verbricht die Fehrten; sodenn werden die Lancierhunde arretiret und abgenommen, währender solcher Zeit wird die Meute herbey geholet, und auf die rechte Fehrte angeleget.

An manchen Orten ist gebräuchlich: wenn der Hirsch des Morgens bestättiget und gefrühstücket worden; so müssen die Besuchknechte mit alten Leithunden lancieren, davon einer mit seinen Hunden von den Brüchen auf der Fehrte nachhanget, und da mehr Hirsche beysammen, so greift auf beyden Seiten auch ein Besuchknecht mit dem Leithunde vor; lancieret nun der eine, so nachgehangen, die Hirsche, diese aber brechen auf der Seite aus; so nimmt derjenige, welcher auf der Seiten vorgezogen, und dem die Hirsche übergeben gewesen, mit seinem Leithund die Hirsche gleich auf, und hanget ihnen nach, die Piquers und andere halten vor, und suchen die Hirsche zu separiren; jedoch bleiben die mit den Leithunden so lang an denen Hirschen, bis sie separiret. Zuweilen aber wollen sich die Hirsche mit lancieren nicht separiren, da denn die völlige Meute darauf angeleget und gejagt wird, bis sie doch endlich dieses thun müssen. Steckt aber ein Hirsch allein in einem engen Ort, so wird ohne sonderliches lancieren die völlige Meute gleich auf die Brüche angelegt. Wenn nun wie gedacht, der, oder die Hirsche lancieret sind, so bringt man die Meuten herbey nach denen Brüchen, so viel aber möglich nicht unter den Wind, sonst sind solche oft Rebelles dabey, welche sobald sie die Witterung vom Hirsche in die Nase bekommen, sie unter den Pferden weg echappiren, und die andern auch verführen. Sonst aber müssen die Hunde von denen Jägern zwischen ihren Pferden gehalten werden, bis sie auf die Pferde kommen; einige ziehen zu Fusse mit der Meute bis auf die Fehrte; dieses halten die Hunde gut aus; sobald sich aber die Jäger zu Pferde setzen, so gehet es auch fort; nehmen diese alsbald die Fehrte auf und jagen also fort, ruft man ihnen zu; es wird auch geblasen und so gehet es denn frisch fort. Kommt man hinauf mit dem anjagds Hirsch und der Meute gegen die ausgestellten Relais, so werden die Hunde gestopft, (arretiret) und von der Relais mit zur Meute gegeben und gelöset; ingleichen wechselt man auch die Pferde und nimmt frische. Dieses geschiehet nöthigenfalls bey allen Relais; jedoch jezuweilen braucht man nicht viel frische Pferde oder Hunde, zumal wenn die Hirsche recht feist sind, und nicht lang vor der Meute dauren. In währenden Jagen werden die Hunde mit zurufen angefrischet, und so sie nun eine Ecke wieder

so

so fort gejaget, so stopfet man selbige, damit der Schwanz auch nachkommt. Die forderſten Hunde werden der Kopf und die hinterſten der Schwanz genennet.

Will man die Hunde stopfen, so müſſen die Piquers den Hunden vorjagen, mit der Peitſche klatſchen und ihnen zurufen. Die Hunde stopfet man deſſentwegen, damit ſie fein bey einander kommen und in einer Meute bleiben. Sind allzuraſche oder noch allzurohe Hunde dabey, die den Kopf gar zu weit voraus führen, so hänget man ihnen Riemen von ein und einen halben Zoll breit und zwey Ellen länge oder etwas breite wollene Tuchlappen an den Hals, darauf ſie öfters tretten müſſen und crabattet ſie alſo.

Wenn nun der Jäger den rechten anjagds Hirſch, der öfters (retour) wiedergang gemacht und übergeſchoſſen iſt, wieder zu ſehen bekommt, ſo wird allemal tajo gerufen, wodurch zu verſtehen, der rechte Hirſch ſey da geſehen worden. Kommen hierauf die Hunde den Hirſche ſo nahe, daß ſie ihn öfters wieder lancieren, iſt es bald mit ihm zu Ende: es wird aber fortgejaget, bis der Fürſt zugegen und die Hunde den Hirſch ſtellen: dieſe werden auch wohl nach erforderten Umſtänden wieder abgenommen, der Fürſtenruf geblaſen, und der Fürſt zum Fang erwartet. Dieſer geſchiehet mit dem Couteau de chaſſe, und dafern der Hirſch, wie öfters geſchiehet, ſehr böſe iſt, ſich vor die Hunde ſtellet und manchen hiervon ſpieſſet, ſolchemnach der Herr nicht zum Fang angebracht werden kan; ſo muß einer von denen Piquers oder Beſuchknechten ſich hinter ihn hinan machen, und ſolchen mit dem Couteau de chaſſe heſſen, (die Heſſe ablöſſen) heiſſet, jarret coupiren; darauf der Fürſt zum Fange hinan geführet wird. Stellet ſich aber der Hirſch im Waſſer, ſo ſchüſſet ihn dieſer mit der Pürſchbüchſe auf den Kopft.

Ein Hirſch dauret ordinair nicht viel über 2 Stunden, es müſte ihm denn Fried gelaſſen werden, daß er wieder zu Athem komme, welches geſchiehet, wenn er ſich öfters verlieret, und da kan die Jagd 6, 8, bis 9 Stunden dauren: dafer er aber ſehr feiſt iſt, kaum eine halbe Stunde.

Iſt nun der Hirſch gefangen; ſo wird der rechte Vorderlauft erſt, gleich über den Schalen und Oberrücken in dem Gelenke, abgelöſet, der dem Fürſten oder einer andern hohen Perſon von anweſenden Fremden präſentiret und gereichet wird. Sind nun mehr Fürſtliche oder hohe Standesperſonen bey der Jagd; werden die andern Läufte auch abgelöſet, und dieſen präſentiret, welches der Jäger Ehrenzeichen bekräftigen, und davor angenommen, auch recompenſiret wird.

Nachdem wird Curee gemacht, daß iſt, der Hirſch wird aufgebrochen und zerwirkt, das Geäſe aus dem Gehörne abgelöſet, und übrigens ordentlich zerwirkt; da denn, wenn es dem Fürſten gefällig iſt, der Zimmer vor die Fürſtliche Tafel in die Küche geliefert wird, und eine Keule oder Braten gehöret einem Piquer um den andern hiervon; die Flanken oder Eisbeine, Mehrbraten, Kehlbraten, die Zunge und das Herz aber dem Beſuchknechte, und das Unſchlitt, benebſt der Haut, wird unter dieſe beyden getheilet.

Wenn nun der Hirſch alſo zerwirkt, und die Haut wieder darüber geſchlagen iſt; ſo nimmt ein Jäger den Kopf, zeiget ſolchen denen etliche Schritte davon liegenden Meuten oder Hunden, bis ſie recht feurig thun, alſo nun werden ſolche auf einmal

hinan gelassen, die Haut gleich weggezogen, der Hirsch in Geschwindigkeit von sie aufgefressen; und jeder Jäger setzet sich alsbald zu Pferde, wenn er vorher einen Bruch als ein Ehrenzeichen auf den Hut gestecket: sodenn gehet der Marche zurücke, die Hunde werden wieder zwischen denen Jägern und ihren Pferden geführet, und dabey Marche nebst allerhand Fangfaren geblasen.

Die sonst gewöhnliche Zeit zum Par forçe-Jagen ist im Frühjahr, sobald sich der Boden gesetzet, als Martio und April. Im May wird aufgehöret, weil hier das Wildpret seine Kälber setzt. Im Julio gehet das Jagen wieder an, und währet bis den 3. November, da denn das gedachte Hubertusfest gehalten, und das Jagen meist beschlossen wird; indem bey weitern fortjagen die Hunde in Kälte und Frost sich wund laufen, und die Nasen verderben, Jäger und Pferde besonders an gebürgischen Orten zu Fusse nicht fortkommen, und solche paßiren können, geschweige daß man im Galop daselbst jagen können.

Gleicherweise, wie die Hirsche Par forçe gejaget werden, kan es auch mit Elend: Tannenhirschen, Rehböcken, wilden Schweinen, Bären, Wölfen, Füchsen und Haasen geschehen, jedoch müssen die Hunde darauf abgerichtet seyn.

§. 565.

Was wegen des Hagens Rechtens seye?

Gleichwie ein jeder das Wildprät auf dem Seinigen hegen, und andern daselbst zu jagen verbieten mag;

L. 16. π. de S. P. R. ibique Gloss. & arg. *L. per agrum C. de Servitut. & aqu. L. si fundum. C. de R. V.*

Also haben zu unsern Zeiten besonders die Fürsten und Herren ihre Wildbahnen, Banns-Förste und Gehege im Gebrauch.

ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes, Cap. II. §. 75.* NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht. *Part. VII.* Art. Alles Wildprät. *fol. 134.*

Daher auch sonsten das Recht, Gehege zu machen, der Landes-Obrigkeit regulariter alleine zugeschrieben wird.

BESOLD. *Thesaur. pract.* verb. Forst. vers. *Sane hoc spectat.*

Diese Gewohnheit der Gehege ist nicht wider das Recht, sie ist auch nicht das Recht selbst, sondern sie wird vielmehr zu einem Recht.

L. Praeses, C. quae sit long. consuetud.

Denn ob zwar wahr, daß die wilden Thiere frey seyn; so mag ich aber doch wohl einem jeden Fremden verbieten, auf das Meine zu gehen, und darauf Netze oder Garn zu ziehen, damit er sie fangen will.

§. *ferae 12.* vers. *plane Inst. de R. D.* NOE Meurer *cit. loc. tit.* wie ein Gehege der wilden Thiere zu machen. *fol. 135.*

§. 566.

§. 566.

Was ein Gehege sey?

Ein Gehege aber ist gleichsam der Extract der Wildbahn, da nicht allein das Wildprät zu jagen mit Fleiß verschonet, von Menschen, Hunden und Raubthieren Ruhe und Friede hat, und seine Behältnisse und Nahrung in Wäldern und Feldern überall ungehindert nehmen kan; sondern auch andern zu jagen, durch Hegezäune, Setzung der Hegesäulen, Jagd-Mandata, Pfändung und öffentliche Verbote verwehret wird, und der Landesherr dergleichen sich Kraft habender Landes- und forstlichen Obrigkeit alleine anmasset.

von Flemming im vollkommenen teutschen Jäger, Tom. I. Part. I. Tit. von der Wildbahn und Gehege. *pag.* 51.

§. 567.

Von denen Hegesäulen bey der hohen und niedern Jagd.

An die Hegesäulen, welche bey der hohen Jagd gebrauchet werden, pfleget man auf ein Blech die Art des Wildes, welches zu jagen verboten, mahlen, auch zugleich die Strafe, mit welcher diejenigen, welche ein und das andere verbotener Weise schiessen, angesehen werden sollen, mit beysetzen zu lassen.

STRYCK. *in us. mod. ad π. tit. fin. regund.* §. 5. *n.* 22.

Etlicher Orten pfleget man auch dergleichen Hege- oder Jagdsäulen aufzurichten, die Grenzen der Niederjagd dadurch anzudeuten; dahero werden sie auch Haasengehege genennet, woselbst zugleich Feldhühner und ander Federwildprät geheget und gebannet wird.

IO. IOD. BECK. *de Jur. limit. Lib. I. Cap.* 2. *Obs.* 7. *n.* 3.

Im übrigen, wo dergleichen Jagd- oder Hegesäulen von dem Landesherrn aufgerichtet sind, da geben solche ein Anzeigen, daß daselbst ein Gehege sey, und weil diese Signa allezeit vor das Recht und Befugniß desselben gleichsam reden, so kan sich niemand innerhalb diesen Jagdgrenzen mit der Præscription der Jagdgerechtigkeit schützen, weil ihm der mala fides offenbar hierinnen entgegen stehet.

BECK. a. a. O. *n.* 2.

§. 568.

Vom Hegereuter.

Zu desto mehrerer Verwahrung solchen Geheges wird gemeiniglich ein Hegereuter verordnet, und sind dieses solche Personen, welche auf Gehäge und Waldung Achtung zu geben, und auf die Vertilgung der Raubthiere bedacht zu seyn, schuldig und vereydet sind.

Man

Man giebt ihnen insgemein nicht weit von den herrschaftlichen Residenzen ihre Wohnung, und müssen selbige die Gehäge fleißig bereuten, und sorgen, daß das gehegte Wild von andern nicht beunruhiget werde, auch nicht gestatten, daß darinnen jemand platzen, oder mit Hunden hetzen möge.

Zur Birkhühner Legezeit, soll er das Heydebrennen den Schäfern verbieten, auf die Grasmäher, wegen der Rebhühner und Wachtel, Achtung geben, daß sie ihnen die Eyer und Jungen nicht stehlen; zur harten Winterszeit soll er sorgen, damit das Wild mit genugsamen Futter verpfleget werde.

Auf die Austilgung aller Raubthiere und Vögel, wie sie auch heissen, muß er Fleiß anwenden.

Zu sothaner Function werden gemeiniglich in Forst- und Jagdsachen geübte und erfahrne Männer ausgesuchet. Bisweilen sind die Gehäge so groß, daß es einem Hägereuter unmöglich ist, auf alles gehörige Achtung zu geben, sodann werden ihm ein oder mehrere Fußknechte zugegeben, welche die Holz-Reviere besorgen müssen, wenn ihr Herr durch andere nöthige Amtsverrichtungen gehindert wird, solches selber zu versehen.

Nebst andern Requisitis soll ein Hägereuter auch eine gute Kenntniß von der Fasanerie haben, und wissen, sowohl ein wildes Fasanengehäge, als Fasanengarten anzugeben, und die denen Fasanen schädliche Thiere ausrotten zu lassen, damit dieser so angenehme Vogel an seiner Vermehrung nicht gehindert werde.

Gemeiniglich wird denen Hägereutern auf herrschaftliche Kosten ein Pferd in freyem Futter gehalten.

Dem Range nach wollen sie mehr seyn, als die ordentlichen Jäger; an einigen Orten aber ist zwischen ihnen kein Unterscheid.

§. 569.

Von der Hagensgerechtigkeit.

Das Recht, einen Wald einzuländern, oder mit einem Gehäg einzufangen, heisset man die Gerechtigkeit des Hagens, oder einen Haag ins Holz zu schlagen, und eine gehägte Wildbahn zu machen, weil das Wild gleichsam umschlossen und gehäget wird.

BESOLD. *Thesaur. pract.* verb. Forst. vers. die Macht zu hägen.

§. 570.

Von dem Worte Hagen.

Die Worte, Hage, Hagen, Hæghe, Haja, Haya, Heja, bedeuten im Deutschen eine Art Gebüsche, woraus man Zäune, Sepes, verfertiget. Hag ist also Sepimentum

mentum ex virgultis confectum, und ein Gehäg ein Wald, so mit einem Hag umgeben und bewahret. Also finden sich in Capitularibus *Caroli Calvi* die Worte:

Volumus & expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella, firmitates & *Hajas* sine nostro verbo fecerunt:

vid. alleg. *Capitular. Carol. Calvi* Tit. XXXVI. cap. I.

Und in der Charta *Roberti* Ducis Burgundiæ anno 1054. beym du *Fresne:*

Nec non insuper & calumniam *Silvarum* & *Sepium*, quas vulgo dicunt *Hayas.*

Hayare, *Hewyare*, bedeutee *Sepire*, *Sepimenta*, *Munire*, behägen, oder mit einem Hag umschliessen.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. III. §. 3. in not. pag. 98 & 99.*

Es heisset auch sonst *Forestum bannale*, Bannforst, die Forstgerechtigkeit, oder die Wildbannsgerechtigkeit zu hagen und zu jagen.

WEHNER. *Obs. pract.* verb. Forstrecht. vers. *Forestalis. pag. 112.* von Beust a. a. O. S. 113.

Wie aber ein Gehege natürlich anzulegen, davon handelt ganz umständlich

D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes, Cap. II. §. 75.*

Mehrers hiervon werden wir unten vernehmen.

§. 571.

Die Thiergärten differiren von einem mit einem Hag umgegebenen Wald.

Ob schon die Thiergärten ebenfalls umzäunet zu werden pflegen, so differiren doch solche von einem mit einem Hag umgegebenen Wald gar sehr.

L. 3. §. 14. ff. de Acquir. Possess.

§. 572.

Wie ein Thiergarten beschaffen seyn muß?

Ein Thiergarten ist eigentlich ein Beschluß mancherley Wildprät, daraus solches nicht leichtlich kommen kan, und hier zum Vergnügen der grossen Herren eines Landes aufbehalten wird.

Ort und Gelegenheit, so sich darzu schicket, erfordert mehr als einerley, und besonders muß, wo ein Thiergarten angeleget werden soll, die Ausführung des Entschlusses, ob die Vermachung desselben aus Mauer, Schalwänden, Stangen, oder lebendigen Zäunen bestehen soll, wohl überleget werden.

Mauerwerk ist sehr kostbar; die Säulen der Planken, oder Salwände, und Stangenzäune aber stocken und faulen in der Erde, hernach würft der Wind solche um, und denn kan das Wild durchbrechen, dahero ist eine lebendige Umzäunung von jungen Buchen, und andern zu einer Hecke wohl tauglichen Holz sehr dienlich.

Bevor nun hierzu Anstalt gemachet werden kan, muß man den District zur Anlage des Thiergartens untersuchen. Und hierbey ist dahin zu sehen, daß

1. Dessen Boden nicht sumpfig, oder morastig sey.

2. Will derselbe vor allen Dingen Acker und Wiesewachs haben, damit nicht allein Sommerszeit das Wildpret sein genugsames Geäse habe, sondern daß auch zu der Wintersfütterung, so viel als vom Grase, besonders aber vom Wickfutter nöthig, erfordert wird, möge erbauet werden.

3. Ist erforderlich, daß von Buch- Eichel- und wilden Obst- Mast- Bäumen hinlänglicher Oberwuchs in einem solchen Revier anzutreffen, oder bey dessen Mangel ohnweit davon dergleichen anzuschaffen, Gelegenheit sey.

4. Darf es hier nicht an guten Wasser fehlen, und so möglich, muß ein Fluß durchgeführet werden.

5. Verträget das Wildpret keine Triften, dahero ein Thiergarten davon verschonet bleiben muß. Es ist auch

6. Das Gehölze in solchem mit dem Abholzen zu verschonen, denn sonst würde hierdurch ein lichter Platz hergestellet, nachdem das Wildprät vom jungen Triebe, und Sömmerung des Gehölzes nichts aufkommen läßt.

7. Soll der Anleger eines Thiergartens dahin sehen, daß die Situation, oder Lage, nicht nahe an eines andern seine Grenze geleget werde, welcher die hohe Jagd zu exerciren hat, weilen alsdenn zu befürchten, durch nächtlichen Umwerf- und Eröffnung der Blanken könne das Wildpret leichtlich heraus gespielet werden.

Sind ausser dem Thiergarten Wildbahnen zu vermuthen, da das Wildpret gerne wechseln möchte, werden Einsprünge in Zäune gemacht. Hierzu setzet man Pallisaden, 6. bis 7 Schuh hoch, gräbet vor diesen inwendig das Erdreich etwas tief aus, und würft es theils hinter, und auf solche, daß von aussen der Boden mit den Pallisaden gleich wird, inwendig aber auf 10. bis 12. Schuh von denselben wegstehet, daß kein Wild an dem Hügel forçe nehmen, und heraus springen kan.

Durch das Laubholz und den Lustwald, kan man hin und wieder Alleen hauen, damit die Spaziergänge angenehmer sind, und das Ansehen verbessert werde, auch allerhand Statüen, und nach Gelegenheit der Situation Fontainen, Cascaden, ingleichen Wasserkünste mit angenehmen Figuren anlegen.

Es gehöret auch im Thiergarten ein Jagdhaus mit unterschiedenen Gemächern, theils vor die Jagdbedienten, welche die Aufsicht haben, theils auch vor die Herrschaft selbst zur Lust.

Die Zimmer in solchem werden mit allerhand raren Geweihen, und Gehörnen der Hirsche sowol, als anderer wilden Thiere, ingleichen schönen Gemählden, die sich zur Jagd schicken, ausgezieret.

Bey solchem Jagdhaus bringt man einen kleinen Garten an mit Taxusbäumen, Wachholdersträuchen, und andern wilden Gewächsen, jedoch nach der Kunst, und einer guten Ordnung gepflanzet; also auch werden des Thiergartens Portale und Thorwege mit allerhand von Holz oder Stein geschnitzten, oder gehauenen Jagdbildern besetzet.

In den größten Thoren müssen noch kleine Thüren seyn zum Aus- und Einreiten, ohne daß nöthig, die Hauptthore zu eröfnen.

Die nöthige Holzung im Thiergarten geschiehet in 10 bis 12 Jahren einmal am Unterholz; Eichen- Buchen- Aepfel- Birn- Arls- Beer- Eschen- und Pflaumenbäume aber müssen verschonet bleiben, und deren mehr zur Mast nachgezogen werden; besonders an denen Alleen eine Sorte um die andere also, damit das Wild keinen Schaden daran thun kan.

Das Abholzen wird in denen Gehauen wechselsweise zu rechter Zeit angestellet, das Gehaue fördersamst im Frühjahr geräumet, den Winter aber läßt man es nach und nach abschlagen, daß das Wildpret sein Geäse mit daran haben kan. Um nun aber den Ausschlag des jungen Holzes zu erhalten, muß solcher mit Säulen und Stangen 3, 4, 5 Jahr verwahret seyn.

Teiche, Röhrwasser, und Ziehbrunnen, nämlich nach Art der Gegenden, sind höchstnöthig in einem Thiergarten, und der Wiesewachs ist darinnen unentbehrlich, welchemnach solche erforderlichen Falls angeleget, gemeyet, und die daher erlangten Vorräthe zur Fütterung an Heu und Grummet vor das Wildpret in die Wildschuppen gebracht werden müssen.

Wicken, Hafer, Kraut, und Rüben ergötzen das Wildpret; wannenhero auch dergleichen Früchte in einem Thiergarten erbauet werden sollen, wenn man gleich besenders den Boden darzu roden, und einrichten müste. Man vermachet die Früchte Anfangs, bis sie etwas stark erwachsen, hernach werden solche dem Wildpret zum Geäse überlassen.

Das Winterkorn ist im Frühjahr eine sonderliche Arzeney vor dasselbe, und was solches vom Wicken oder Hafer übrig läßt, dienet zur Winterfütterung.

Die Raubthiere müssen in Thiergärten nach Möglichkeit getilget, Heuschuppen und Raufen darinnen errichtet, und gehörig zur Fütterung angeleget werden.

Das Wild, so gemeiniglich in Thiergärten eingeschlossen wird, sind Hirsche, Damhirsche, Rehe, und Haasen, wiewohl einige aus der Erfahrung observiret haben wollen, daß, wo Damhirsche in einem Garten wären, und auch Rothwildpret, letzteres abnehme, und endlich gar umfiele.

Wilde Schweine thun hier nicht gut, es sey dann der Umfang des Thiergartens sehr groß, und darinnen zu ihrer Nahrung genug Eicheln und wildes Obst vorhanden.

Weil auch nöthig, daß zu gewissen Zeiten Wild gefället werden muß, wenn sich solches stark vermehret, dieses aber nicht im Garten geschehen sollte, so läsfet man die Thiere nach Gefallen heraus, welche sich denn nicht so gleich weit wegziehen, dafern sie im Winter mit nöthigem Heu und Haber versorget werden, und hierdurch ist eine starke Wildbahn ins Werk zu richten, wie denn ohnedem nicht rathsam, daß zu viele der guten Hirsche in einem Thiergarten sind, nachdem sie sich öfters sehr zu Schanden kämpfen, und wohl gar davon auf dem Platze liegen bleiben.

Zum Plaisir der großen Herren und Dames werden oftmals, sowohl in gedachten Garten, als ausser solchen in Waldungen und Gehegen, Brunstplätze angeleget. Hierzu wird ein freyer Lehden- oder Wiesenplatz vier und einen halben Schuh tief umgraben, daß man im Graben verborgen gehen kan, die Hirsche und Herrschaften auch darauf kommen können. Alle 100 Schritte, zum Exempel, müssen Bedeckungen mit Erde beschüttet, zum Wechseln der Thiere angeleget seyn; Wiese, oder Feld muß zum tragen einer guten Fütterung vor das Wild also zugerichtet werden, daß jederzeit zwey Theile ruhen, und das mit Hafer, Rüben, ꝛc. besäete anfänglich verzäunet sey, zur Brunftzeit aber eröfnet werden kan.

Auf großen Plätzen ziehet man die Queere durch Gräben, um solche überschüssen zu können; in einem engen Raum aber wird ein Schirm 10 Fuß hoch von der Erde nach Proportion des Platzes errichtet, alles mit grünen Reißig bekleidet, und so eingerichtet, daß der Schirm von einem Ort zum andern gebracht werden kan, weil nach Gelegenheit des Ortes manchesmal mehr als ein Brunstplatz angeleget und befindlich ist: sind die Gräben und der Platz mit lebendigen Hecken, durch welche die Wechsel gehen, versehen, so siehet alles mehr natürlich aus, der Weidemann kan sich besser verbergen, und bequemer umsehen, daß der Hirsch keinen Wind von ihm haben kan.

§. 573.

Wer aus einem Thiergarten Wildprät fängt, begehet einen Diebstahl.

Wer böslicher Weise aus einem Thiergarten Wildprät fänget, und herausnimmt, der begehet einen Diebstahl, und wird zu dessen Ersetzung angehalten, wenn das Wild gleich in demselben aus- und einzugehen gewohnt ist, und nur nicht aussen bleibet.

L. 62. π. de usufr. L. 8. §. 1. π. famil. hercis. L. 5. §. 6. π. de A. R. D.

§. 574.

Das Recht, einen Thiergarten zu hegen, kommt keinem Landsäßigen Vasallen zu.

Das Recht, einen Thiergarten zu hegen, kommt keinem Landsäßigen Vasallen zu, er wäre denn in einer langen Possession desselbigen befindlich.

HEROLD. *in Decis. foreſt. dec. 8.*

Also haben die Herren Grafen zu Stollberg-Wernigerode einen ziemlichen Thiergarten unter Ihro Königl. Majestät von Preussen Hoheit, im Halberstädtischen Territorio bey ihrem Residenzschlosse.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie derer Deutschen, cap. 6. §. 62.

Hierbey ist noch das deutsche Sprüchwort zu merken:

Dem der Hagen, dem ist auch der Graben.

HERT. *in select. & vor. ex univers. Jurisprud. argumentis de Paræm. Jur. Germ. Lib. 1. Paræm. 23. pag. 432.*

§. 575.

Von dem Hof-Kampf-Jagen.

Gleichwie Kayser Anastasius die vormals bey denen Römern sehr gebräuchlich gewesene Venationem arenarium oder den gräulichen Menschenkampf mit wilden Thieren verboten und abgeschaffet hat, dergleichen Verbot auch von Kayser Constantino geschehen,

von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. 5. p. 245. sqq.*

so sind statt dessen nach der Zeit zuläßlichere Kampf-Jagen der wilden Thiere bey großen Herren aufkommen, welche man noch heut zu Tage an deroselben Höfen üblich findet, und Hof-Kampf-Jagen zu nennen pfleget. Dergleichen hat schon ehedessen Kayser Philippus gehalten, und hierzu 32 Elephanten, 10 Elendthiere, 10 Tigerthiere, 60 Löwen, 30 Leoparden, 40 wilde Pferde, und viel andere Thiere angeschaffet. Nicht weniger hat Kayser Probus einen Wald zum Kampf-Jagen besonders aufrichten lassen, darzu er 1000 Hirsche, 1000 wilde Schweine, und 100 große Löwen, nebst andern wilden Thieren gehalten. Und die alten Kayser, Arcadius und Honorius, haben sich ebenfalls mit dergleichen prächtigen Kampf-Jagen gar öfters mit grossen Pomp und Pracht belustiget.

von Flemming a. a. O. *Tom. I. Part. 5.* vom Hof-Kampf-Jagen, *pag. 291. & 292.*

Und in Rußland haben ehedessen die Bauren mit denen gezähmten Bären zur Ergötzlichkeit fremder Gesandten kämpfen müssen; auch die heutigen Thiergefechte in Spanien und Portugall, welche zwar Pabst Pius V. untersaget, Gregorius XIII. hingegen wieder frey gegeben hat, sind ebenfalls noch Ueberbleibsale der alten Römischen Kampf-Jagen.

§. 576.

Von dem Stierfest in Spanien.

Von dem noch heut zu Tage üblichen Stierfeste oder Stiergefechte in Spanien, wie solches daselbst gehalten wird, meldet

Peter Löfling in seiner Reise nach den spanischen Ländern in Europa und Americä, S. 385.

also: Das Stierfest, (Festa de Toros) oder Stiergefechte, ist der Spanier allerhöchstes Vergnügen. Sie haben eine außerordentliche Passion dieses gefährliche Spiel

anzuschauen, aber fast allen Ausländern scheinet es ein grausames Spiel zu seyn, bis man ein wenig daran gewöhnt wird. Dies wird das einzige von den aus der Geschichte bekannten Schauspielen der Römer seyn, welches sich auf gegenwärtige Zeiten erhalten hat. Ich habe es nunmehro oft gesehen. Die vornehmsten werden hier und in andern großen Städten, als Cadix und Salamanka, und andere gefeyert; die Bauern aber haben auch ein und andermal des Jahres, in ihren Dörfern und kleinen Städten das Vergnügen, sich auf ihrer eigenen Hand ein Fest zu machen, welches meistens zu Fuße geschicht. Das vornehmste Fest wird bey der Krönung der Könige, auf dem schönen Markte in Madrit (Plata majore) veranstaltet, welches königlich ist, und auf königliche Kosten ausgerichtet wird. Es kostet ungeheure Summen, und da der König selbst gegenwärtig ist, so ist es auch wirklich ein königliches Schauspiel. Alle Häuser sind da sechs Stockwerke hoch, und haben überall ihre Balkons. Ich will das gewöhnliche, welches hier bey Madrit, vom Anfange des Julii bis zum October, alle vierzehn Tage des Donnerstags gefeyert wird, beschreiben. Der erste Tag wird allezeit vom Könige bestimmt. Es war also den verwichenen zwölften Julii hier Ochsenfest. Das Fechten geschicht innerhalb eines ganz runden Amphitheaters mit Treppen, worauf einige tausend Personen sitzen können, welches vor einigen Jahren ausserhalb des Stadtthors la puerta de alcala, gebauet war. Es geschicht sowohl Vor- als Nachmittage. Das Vormittagsgefechte wird la eprueva, oder die Probe genannt, um zu sehen, ob die Stiere auch etwas taugen, und man hat allezeit sechs Stiere, welche laufen, des Nachmittags aber haben sie allezeit zwölfe, so, daß an einem jeden solchen Tage achtzehn Stiere todt gestochen werden. Das Stierhauß wird für einem jeden besonders geöffnet, und jeder läuft kaum eine Viertelstunde, oder so ungefähr. Die heraus kommende Stiere werden von zween Rittern (Cavalleros de placa) zu Pferde erwartet, welche ein jeder auf seiner Seite, bis auf einige Schritte dem Anfall des Stieres entgegen sehen, welcher recht heftig ist. Sie wehren denselben ab, vermittelst eines langen Spiesses mit einem starken Schaft, welcher mit Leinewand und Fäden, bis auf einer Handbreit von der Spitze deswegen umwunden ist, damit der Spieß dem Stiere nicht ganz durch den Hals gehen möge, wenn er sich wehret. Diese Cavalleroß sitzen in einem Sattel mit hohen Lehnen, in der linken Hand den Zaum haltend, und ihre Lanze, la Bara de detener, das ist, die Stange abzuhalten, welche er durch seine starken und stößigen Sprünge sehr vermehret. Auf diese Art wird der Stier verschiedenemal bewillkommet, wodurch er immer ärger und ärger wird. Wenn er nicht auf den Reuter loß sprüngen will; so sind in Seide gekleidete Läufer vorhanden, welche den Stier auf allerhand Art locken, bis ihm der Reuter in den Wurf kommt. Diese werden Chulos genannt. Wenn der Stier noch mehr müde ist, nehmen sie einer halben Elle lange Pfeile mit einem hölzernen Schaft überall mit Bändern und Papier gezieret, und hier zeigen diese Chulos ihre Fertigkeit. Sie sprüngen nemlich dem Stier gerade im Rachen, und wenn man glauben sollte, daß dieser sie auf die Hörner nähme, so entrinnen sie, und stossen ihm solchen Pfeil oder kleinen Spieß im Halse und Kopf, wovon der Stier vollends rasend wird, und sich müde hinter diese Schweine an sprünget. Diese Pfeile heissen Panderillas. Sobald man glaubt, daß der Stier genug gesprungen habe, winkt der Porrigidor von Madrit, welcher Gouverneur von der Stadt ist, und im Namen

des

des Königes auf dem Feste präsidiret. Auf diesen Wink blasen die Trompeter gleich das Todesurtheil ab; hierauf stehet ein Forero de a pie, oder Torero, zu Fuß, mit einem gewöhnlichen Soldaten- oder breitem Degen auf, und stechen ihn todt. Dieser nimmt einen alten Sommermantel auf einem Stocke und gehet ihm nackend entgegen. Wenn dieses mit Standhaftigkeit geschieht, so rennet er dem Stier, indem dieser auf ihn zusprüngen will, den Degen beym Halse hinein, und der Stier fällt knall und fall todt zur Erde. Alsdenn wird von den Trompetern Triumph geblasen, und der Stier wird von vier Mauleseln heraus geschleppet. Wenn diese corrida, oder Lauf, geendiget ist, wird ein anderer angefangen. Anstatt der Para de detener, wie oben erwähnet ist, gebrauchen sie bisweilen ein Rejonillo, welches ein einem Wurfspieße sehr ähnlicher Spieß, aber kurz ist. Diesen nimmt der Reuter in der rechten Hand und hält ihn mit aufgehobenem Arme dem Anfalle des Stieres entgegen, da der Schaft gemeiniglich abbricht, so, daß das Eisen in dem Ochsen sitzen bleibt, denn es ist mit Vorsatz so gemacht. Die Chulos sind auch behülflich, den Spieß so lange zu unterstützen, bis er soll gebraucht werden. Bisweilen schleppen sie große Hunde hinein, welche die Stiere jämmerlich plagen und fast zur Erde nieder ziehen, indem sie dieselben unbarmherzig in die Hinterfüße hauen. Das poßierlichste aber ist, wenn sie Affen auf dem Platze haben, welche auf hunderterley Art des Stieres Concepte verrücken, da es sich begiebt, daß sie auf ihn sprüngen und sie an beyden Hörnern fest anfassen; alsdann hat der Stier keinen Ausweg mehr. Sie gebrauchen auch die Toreros de a pie, estrago, wie sie es nennen, zu machen. Sie breiten eine Tapete mitten auf dem Platze aus, und setzen sich in größter Zufriedenheit darauf Chocolate zu trinken; sie haben aber den Degen neben sich liegen. Sobald der Stier auf dem Tapete kommt, stehen sie auf und stechen ihn, so, daß er gleich fällt. Dieses siehet so gefährlich als geschwinde aus. Es geschehen oft Unglücksfälle, daß der Stier den Kerl auf die Hörner nimmt, und ihn wie einen Handschuh in die Luft wirft, daß er sich zu Tode fällt. Nie aber geht ein Fest vorbey, ohne daß einige Pferde das Leben zusetzen: ich habe einen Ochsen drey bis vier Pferde tödten sehen; besonders in den Probespiel Vormittags, verlohren sie fast beständig verschiedene Pferde. Sie haben viele verschiedene Veränderungen, die ich nicht alle herrechnen kan. Ich merke bloß an, daß es eine große Standhaftigkeit erfordert, wenn ein Kerl einem losgelassenen rasenden Stier auf den Rücken springet und darauf reitet. Es sind gemeiniglich Indianer die dieses thun, welche hierinnen recht geübt sind. Einige sprüngen auf und halten einen solchen Stier im Schwanze, u. s. w.

§. 577.

Worinnen das Kampfjagen heut zu Tage bestehe?

Weil aber solche reissende Thiere in unsern Ländern theils gar nicht, theils nicht so häufig zu finden, so werden an unsern deutschen Höfen gemeiniglich bey Celebrirung eines Festins, unter andern Lustbarkeiten, dergleichen Hof- Lust- oder Kampfjagen mit wenigen einzeln fremden eingefangenen wilden Thieren, entweder auf dem Schloßplatz, oder in einem mit Mauren umfangenen und wohl verwahrten sogenannten Hetzgarten

vorge

vorgenommen. In Ermangelung solcher wilden Thiere aber werden lebendig eingefangene Frischlinge, Füchse, Haasen, ꝛc. durch hierzu absonderlich verfertigte Prellnetze von Cavaliers zur Lust in die Luft geprellet, so auch nebst dem Dachshetzen, und dergleichen mehr, zur Hofjagd gehöret.

von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. 5.* vom Hof-Kampfjagen, *pag. 291. & 292.*

§. 578.

Prellen der Füchse.

Das Prellen der Füchse ist also eine Jagdlust an den Höfen grosser Herren. Es wird in dem Hofe ein länglichter Platz mit einem hohen Tuch umstellet, und mit Sand stark befahren, damit die Thiere, so geprellet werden, sich nicht zu todte fallen. Man setzt auch einige kleine Tannen in den Platz. Hierein stellen sich nun die Cavaliers, zwey und zwey gegen einander über, mit denen Prellen. Solche werden auf zweyerley Art verfertiget: man macht sie nämlich von Gürten, so einer starken Hand breit und 9 bis 10 Ellen lang. An beyden Enden wird ein Knebel gemacht, daran man mit beyden Händen angreifet. Sie werden aber auch von Leinen gemacht, die eines Fingers dick, und 10 bis 12 Ellen lang sind. Solche werden in hölzerne Knebel 4 Zoll von einander gezogen, und mit einem halben Knoten geknüpft. Hierauf werden etliche Thiere aus dem Kasten gelassen; laufen sie nun über die Prellen, so rucken die Cavaliers beyde zugleich, und prellen sie etliche Ellen hoch in die Luft; kommen sie herunter, werden sie wieder in die Luft geschickt, bis sie crepiren.

§. 579.

Von dem zu Berlin an. 1693 gehaltenen Kampfjagen, und der darauf geschlagenen Münze.

Es ist von dergleichen Kampfjagen, welche ehedessen der Allerdurchlauchtigste König in Preußen Fridericus I. zum öftern vor Dero Residenzstadt Berlin, in einem darzu gefaßten Hetzgarten, bey einem prächtig erbaueten Anphitheatro anstellen, und darinnen Hunde mit Auerochsen, Pferde mit Löwen, Tiger und Bären, samt noch andern grimmigen Thieren, und diese wieder unter einander kämpfen lassen, annoch eine Gedächtnißmünze vorhanden, welche nach Vollführung dieses kostbaren Gebäudes im Jahr 1693 gepräget worden. Auf dem Avers siehet man dieses Königs Brustbild, mit der Ueberschrift:

FRIDERICUS III. D. G. M. BRAND. S. R. I. A. C. ET ELECT.

Auf dem Revers hingegen zeiget sich der kostbare Pallast und Hetzgarten, cum Lemmate:

HILARITATI PUBLICAE.

Unten stehet:

PERFECTO EDENDIS VENATIONIBUS THEATRO.
MDCXCIII.

Es ist solche auf dem Titelblat Herrn Friedrich Ulrich Stissers Forst- und Jagdhistirie derer Deutschen befindlich, und hat es auch der Herr von Beust in seinem Buch, de jure venandi & Banno ferino, Seit. 124 mit angeführet; weswegen wir sie auf unsern Titelblat gleichfalls abgezeichnet haben.

§. 580.

Vom Lustjagen.

Unter so verschiedene Jagden ist auch die Lust- und Cammerjagd zu zählen. Jene bestehet in der Befugniß des Landesherrn, zu seiner Ergötzlichkeit in des Vasallen Gehege zu jagen, daferne aber der Landesherr einem Vasallen ein Lustjagen erlaubet, kan dieser es nur vor seine Person gebrauchen, und solches weder einem andern über- noch durch einen Jäger verrichten lassen.

vid. Declaration der Landesprivilegien des Fürstenthums Pfalzneuburg de an. 1607. §. Demnach zum siebenzehenden ꝛc. ap. LUINIG. in Collect. von der Landsäßischen Ritterschaft. *Tom. I. pag. 1164.* REINHARD. *Diss. de eo quod justum est circa Venationem, thes. 16.*

Diese, die Cammerjagd bestehet, sonderlich in dem Herzogthum Curland, darinnen, daß sämtliche Stände ihrem Herzog einen gewissen District überlassen, worauf derselbe der Jagden genießen kan.

NETTELBLADT. *in statut Curland. statut. 138.*

§. 581.

Von der Widerhatz. Wie auch von der Aussagd.

Gleichwie ferner an einigen Orten die Widerhatz eingeführet ist, Kraft deren Berechtigung ich mich, auf eine gewisse Distanz oder Weite, in meines angrenzenden Nachbars Jagddistrict, dem Meinigen gegen über, mit Hunden anstellen, und demjenigen Wildpret, welches aus meiner Jagdrevier dahin eilet, verfolget wird, mit denselben entgegen hetzen, auch solches fangen, aber nicht schiessen, noch dasselbe mit Treibleuten wieder zuruck treiben lassen, oder sonst einiger nicht besonders hergebrachten Art demselben entgegen zu jagen, mit bedienen darf; also hat sich auch im vorigen Seculo bey dem Kayserlichen Cammergericht noch eine ganz neue Benennung hervor gethan, als woselbst die Herren Schenken von Schweinsberg und Hermanstein Anno 1610 wieder den Herrn Grafen von Solms der Aussagden halber Klage erhoben. Es werden aber solche in der gedruckten Specie Facti als ein Recht beschrieben, ausserhalb seinen Gerichten in des andern Territorio zu jagen, und der Folge als ein ordentliches Jagen entgegen gesetzt.

Friedr. Ulr. Stisser in der Forst- und Jagdhistorie derer Deutschen *Cap. 7. §. 64.* von Beust, a. a. O. Seit. 125.

§. 582.

Von der Trüffeljagd.

Ferner ist in Deutschland vor nicht gar langer Zeit die Trüffeljagd bekannt worden. Man findet diese Trüffeln, so ein Erdgewächse sind, und die Italiener Tartuofo die Franzosen aber Truffles oder Truffes nennen, in Feldern und Holzbüschen durch abgerichtete Hunde, welche darnach winden, und wo sie solche merken, zu scharren pflegen, da sie denn der Trüffeljäger mit einer Haue oder Hacken aus der Erde nimmt.

Stisser a. a. O. §. 65. von Beust, a. a. O. Seit. 126.

§. 583.

Vom Weidemesser schlagen oder Pfund geben.

Das Weidemesser schlagen oder Pfund geben ist ein uraltes Herkommen, und eine bey denen Jagen grosser Herren von langer Zeit her zu dero Lust, Spaß und Kurzweile eingeführte Gewohnheit, welche von denen Römern auf die Deutsche gebracht worden seyn soll. Nämlich wenn jemand bey dem Jagen die weydmännische Redensarten nicht beobachtet, er sey wer er wolle, so muß er sich gefallen lassen, das Weidemesser zu kosten, doch mit dem Unterscheide, daß die Vornehmen von dem Jäger- oder Forstmeister, oder auch wol von der Herrschaft selbst, die Geringen aber nur von einem gemeinen Jäger solches bekommen. Denn nach verrichteten Jagen wird derjenige, oder auch wol eine Dame, welche wider die weydmännische Art im Reden gehandelt, angegeben, und muß sich auf den im Prospect der Herrschaft gelegten größten Hirsch, welcher vorwärts mit dem Kopfe und Gehörne gegen die Herrschaft gestrecket, hinlegen, darauf der Verbrecher von dem Jägermeister angeklaget, worauf die Jägerey anfängt zu blasen, und nachdem selbige aufgehöret, führet der, so das Weidemesser schlagen soll, solches bloß in die Höhe, und schläget mit dessen Fläche die auf dem Hirsch liegende Person über den Hintern, und ruft dabey aus:

Ho, ho, das ist vor die gnädigste Herrschaft!

erhebet darauf das Weidemesser wieder, und schläget auf vorige Art, mit den Worten:

Ho, ho, das ist vor Ritter, Reuter und Knecht!

und bey dem dritten Schlage, welchen man das Pfund nennet:

Ho, ho, das ist vor das edle Jägerrecht! ho, ho, juch!

Bey allen drey Schlägen erheben die Jäger ein Waldgeschrey, und wird auch auf die letzt mit einem Wald- und Juchschreyen beschlossen, und die Ceremonie auf eben die Weise geendet, wie man zu Holze gezogen.

von Flemming in vollkommenen deutschen Jäger. *Tom. I. Part. 5. tit.* Vom Weidemesser schlagen, *pag.* 284.

So

So wenig nun Alexander, der griechische Monarch denen Mahlern das Lachen verwehren konnte, als er einsmals von denen Farben nicht Kunstmäßig geurtheilet;

Colleg. Argentor. *Lib. XLI. tit. I. de A. R. D. concl. 19. in fin.*

Eben so wenig, ja noch weit weniger wird sich derjenige, der das Weidemesser durch eigenes Verschulden, aus Vorwitz oder Unerfahrenheit, zu versuchen überkommen hat, über ein erlittenes Unrecht oder Beschimpfung beklagen können, weil es aus Scherz geschehen, und er selbst Schuld daran gewesen.

von Beust, a. a. O. Seit. 128.

Drittes Capitel.

Von der Kuppel- oder Koppel- und Gesamtjagd, ingleichen von der Mit- und Vorjagd

§. 584.

Von der Koppeljagd.

Obschon heut zu Tage niemand, auch auf seinem eigenen Grund und Boden jagen darf, er habe denn solches Recht durch Concession, Verjährung oder Gewohnheit acquiriret; so ist doch gar gemein, daß zuweilen in einem Wald, Wildbann oder District zwey, drey und mehrere der Jagd berechtigt seyn.

§. 585.

Was die Kuppeljagd sey, und von deren unterschiedenen Competenz.

Die Kuppeljagd ist nichts anders, als eine rechtmäßige Competenz und Gewalt, auf eines andern Grund, Boden oder Gerichten jagen zu dörfen. Und zwar geschiehet solches entweder Wechselsweise, da einer auf des andern Grund und Boden ebenermassen zu jagen befugt, und welches gemeiniglich auf der vermengten Feldern und Gütern zu geschehen pfleget: oder nicht Wechselsweise, wenn einer zwar berechtiget, auf des andern Fluhren Koppelweis mit zu jagen, räumet aber dargegen jenem in seinen Gerichten und Grenzen keine Kuppel ein.

AHASV. FRITSCH. *Corp. Jur. venator. foreſt. Part. I. Tract. 7. de convenatione, membr. 2. §. 4.*

Die Koppeljagd hanget der Jurisdiction aber nicht an. Dahero können ihrer zwey in einem District der Kuppeljagd berechtiget seyn, über welchen der eine die Jurisdiction, der andere aber solche nicht hat.

WEHNER. *Obs. pract.* verb. Forstrecht, vers. *Simultanea venatio, pag. 122.*

§. 586.

Das Recht der Koppeljagd auf eines andern Grund und Boden muß klärlich bescheiniget werden.

Wer nun dergleichen Kuppeljagd an einem andern Ort entweder nebst dem Guts- und Eigenthumsherrn, oder auch mit andern daselbst zu exerciren prätendiret, der muß seine Befugniß klärlich bescheinigen, weil regulariter ein jeder Jagdherr nur auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden zu jagen berechtiget ist, und die Præsumtio pro *naturali Prædii Libertate* streitet.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. sect. 5. §. 4. pag. 399.*

Die Magdeburgische Policeyordnung ordnet hierinnen folgendes: Ein jeder, der Weidewerk zu treiben befugt, soll auf sein und seiner Leute Eigenthum, Grund und Boden damit verbleiben, es wäre dann aus erweißlichen alten Herkommen der Koppeljagd befugt.

vid. Magdeburgische Policeyordnung *sect. XI. §. 9.*

§. 587.

Bisweilen exerciret einer in einem Forste mit dem Eigenthumsherrn die hohe, der andere aber mit eben diesem die niedere Kuppeljagd.

Bisweilen kommt die Kuppeljagd vielen in einem Forste zu, doch so, daß einer das hohe, der andere das niedere Wildpret, ohne daß es der andere weiß und ohnangefraget zu fangen berechtiget: und kan sich also wohl gar ereignen, daß einer mit dem Grundherrn die hohe Kuppeljagd, ein anderer aber eben mit diesem die niedere Kuppeljagd nur zu treiben befugt.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *Cap. 5. §. 4. pag. 116.*

Jedoch sollte regulariter derjenige, so mit einem andern die Koppeljagd hat, es dem andern, daß er jagen wolle, zuvor wissend machen, damit nicht einer allein den besten Genuß dem andern vor dem Maul wegschnappe, und jenem ein kostbares Fehljagen überlasse.

SPEIDEL. *Specul. Jur.* voc. Jagen. Fol. 623.

Wie denn WEHNERUS hiervon folgendergestalt schreibet:

Wann

Wann je zween oder mehr ein Kuppeljagd mit einander gemein haben, und jedweder samt und sonders ungehindert des andern jagen und das Weidwerk treiben mag, daß doch allwegen zu Herbstzeiten, und nachdem die Beer in den Weinbergen abgelesen, das erste Jagen von beyden oder allen Theilen sämmtlich, uf zuvor beschehene nachbarliche Tagsvergleichung solcher Ort bejagt, was auch deren Enden gefangen, in zween oder mehr Theil ausgetheilet, deren jeder einen haben und nehmen soll ohne Gefährde.

WEHNER. *Obs. pract.* verb. Forstrecht, vers. *Simultanea venatio. pag.* 122.

Allein heut zu Tage wird weder bey der Kuppel- noch Gesandjagd darauf gesehen, sondern wenn in Sachsen und vornämlich in Thüringen Bartholomäi vorbey ist, so fragt keiner seinen Nachbar oder den, der mit ihm zu jagen hat, ob er jagen will oder nicht, vielmehr, wer eher kommt der mahlet eher, und muß der letztkommende dem ersten, wenn dieser ein Garn angebunden hat, weichen.

FRITSCH. *de Convenat. Membr.* 4. §. 6. Oesterreichische Reißgejägtsordnung ob der Enns de an. 1581. von Beust a. a. O. S. 32.

Was nun also einer, der vor sich alleine in einem District jaget, wo er der Kuppeljagd berechtiget ist, fänget, daß behält er auch alleine. Gleichwie aber in Sachsen überhaupt die Jagd zu gewissen Zeiten verboten ist; also darf auch ausser der erlaubten Zeit, welche zu der hohen Jagd von Trinitatis bis Andreä, und zu dem niedern Weidwerk von Bartholomäi bis Fastnacht bestimmt ist, weder die Kuppel- noch Gesamtjagd bey Strafe exerciret werden. Wie denn der Landesherr selbst sothane Jagdzeit, ausser sondern verfallenden Ursachen, zu halten, und die Vorjagden, wo er deren berechtiget ist, etwann 8 Tage vor Bartholomäi zu üben pfleget.

von Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, *Part. 3. cap. 3. sect. 5. §. 6. pag.* 401.
Conf. Corpus Saxon. nov. *pag.* 165.

§. 588.

Wie sich die Kuppeljäger öfters wegen der Kuppeljagd zu vergleichen pflegen.

Wenn sich die Kuppeljäger nicht zum besten in Jagen vertragen, oder es will doch zum wenigsten keiner vor dem andern zu Gewinn- und Jagdsüchtig scheinen; so pflegen sie sich zuweilen auf solche Weise zu setzen, und zu vergleichen, daß jeder entweder seinen durchs Loos zugefallenen Bezirk besuche und daselbst jage, oder daß einer die Jagd ein Jahr um das andere übe; oder auch, daß einer eine gewisse Anzahl Wildprät einfänget, welches dem andern alsdenn ebenfalls bis auf die gesetzte Zahl zu thun erlaubet ist. Alles dieses können sie sich auf gewisse Jahre vergleichen, unbeschadet des Rechts der Kuppeljagd.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, cap. 5. §. 2. *pag.* 122.

Diese wohlgemeinte Vorsehung ist in der Chursächs. Landesordn. zu bemerken, allwo es der Kuppeljagd wegen heisset: Wo aber einer oder mehr mit dem andern vermengte Güter hätten, die oder dieselben werden sich mit einander berührter Jagden, Hetzen und Weydewerk zu treiben, unter sich selbst deswegen nachbarlich und freundlich zu vergleichen wissen.

Vid. Chursächsische Landesordnung de an. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund ꝛc. Cod. August. *Part. II. pag. 161.*

Womit auch die Fürstliche Anhaltische Landesordnung übereinstimmet; ibi: Wo sie aber untereinander vermengte Güter und Koppeltriften und Weidwerk hätten, da werden sie sich der gemengten Jagden halber nachbarlich und freundlich auch wohl zu vergleichen wissen.

Vid. Anhaltische Landesordnung. de an. 1572. *Tit. 26.* von Wildbahn und Jagden.

§. 589.

Wie große Herren die Kuppeljagd exerciren.

Es pflegen auch Fürsten und Herren die Kuppeljagd öfters auf derer benachbarten auswärtigen Grund und Boden durch die Verjährung oder langwierige Gewohnheit zu exerciren.

von Seckendorf im T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 8. pag. 409.*

Und im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg geniesset die Ritter- und Landschaft die Kuppeljad auf denen Feldmarken, wo sie Gutsleute und Zehenden hat.

Vid. Braunschweig. Lüneburg. Cellischen Theils Gerichtsordnung, *pag. 535.*

In Chursächsischen Landen ist denen Obristen in den Quartieren, jedoch ausser denen Churfürstlichen Wildbahnen und Gehegen derer Adelichen, die Kuppeljagd zu treiben nachgelassen.

Vid. Churfürstl. Ordonanz de an. *1697. §. 17.* in Cod. August. *Part. II. pag. 2077.*

Die Generalspersonen im Hannoverischen geniessen auch die Kuppeljagd des kleinen Weidwerks ausser denen Landesfürstlichen Gehegen.

Vid. Chur- und Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Landes-Constit. XII. de an. 1680. & 1691. *pag. 43-45.*

§. 590.

Wie die Kuppeljagd von andern Personen acquiriret werde.

Von andern Personen wird die Kuppeljagd acquiriret: 1) durch die Concession und Belehnung; 2) vermöge alter Verträge, brüder- oder väterlicher Theilung; 3) Kraft eines rechtskräftigen Urthels oder Bescheids; 4) durch einen Vergleich; 5) durch die Verjäh-

Verjährung, oder durch eine langwierige und zu Recht beständige Gewohnheit; und 6) durch Freundschaft und aus gutem Willen.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 5. *pag. 116. & §. 8. pag. 119. squ. & §. 12. pag. 122.*

§. 591.

Wie die Kuppeljagd aufhören und wieder verlohren gehen kan.

Hingegen höret dieses Recht auf und kan wieder verlohren gehen: 1) durch den Mißbrauch desselbigen; ferner 2) durch unaufhörliche Erpressung unmäßiger und unerträglicher Jagdfrohnen; 3) durch Zufügung allzu großen Schadens; 4) durch Gedult, Nachläßigkeit, Connivenz; 5) durch Endigung der Zeit, binnen welcher solches einem zu exerciren zugelassen worden; 6) durch Zurucknehmung des Concedenten, so es einem aus gutem Willen auf seinem Grund und Boden verstattet; 7) durch den Tod dessen, dem solches auf Lebenszeit zugestanden worden; und 8) Successione, wenn einer einen fremden Grund und Boden, auf welchen er bishero die Kuppeljagd exerciret, durch Erbschaft oder Kauf nunmehro eigenthümlich überkommt.

FRITSCH, *Corp. Jur. Venator. foresl. Part. I. Tract. 7. de Convenation. Membr. 5.*

§. 592.

Die cum titulo acquirirte einseitige Kuppeljagd kan nicht leicht aufgerufen werden.

Gleichwie aber die einseitige Koppeljagd öfters durch eine Verjährung, Gewohnheit, vel ex alio habili titulo erlanget wird; also kan solche, weil dardurch ein Jus perpetuum erwachsen, nicht leicht aufgerufen werden.

FRITSCH. *alleg. loc. §. 8.*

Die mutuelle Kuppel hingegen, weil diese gemeiniglich ex Familiaritate entstehet, können beyde Theile den Umständen nach gar wohl aufheben, und sich solcher gegen einander begeben.

TREIBER. *Diss.* von Aufkündigung der Koppeljagd.

§. 593.

Was die Gesamtjagd sey?

Die gemeinsame oder Gesamtjagd ist diejenige Befugniß zu jagen, welche von den Vasallen unter einander auf ihren gemeinschaftlichen oder in vermengten Feldfluhren und Hölzern verrichtet wird.

Friedr. Ulr. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. 7. §. 54.

Es findet sich davon eine Beschreibung in der Mecklenburgischen Landesordnung.

Wo ihrer viel eines Geschlechts ein Dorf, oder ihrer viel fast gleiche Theile an der Feldmarkt hätten, so sollen sich dieselben ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen.

Vid. Landesordnung, Tit. XXV. Von Jagen, Schießen, ꝛc. §. Und wenn jemand ꝛc.

Und in solchem Fall haben sie auch das gefangene Wildprät in gleiche Theile zu theilen.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, cap. 5. § 3. *pag. 115. & 116.*

§. 594.

Wie sie von der Koppeljagd differire.

Die Kuppeljagd hingegen ist eine Befugniß, auf des andern Grund und Boden oder Gerichten zu jagen, und kan samt und sonders getrieben werden; dahero sich die Differenz zwischen dieser und der Gesamtjagd von selbst ergiebt.

Stisser a. a. O. §. 57. *pag. 326.* RICCIUS a. a. O. *pag. 116.*

§. 595.

Wie die Gesamtjagd acquirirt und verlohren gehe?

Eben wie die Koppeljagd acquirirt wird, wieder aufhöret und verlohren gehet, so ist es auch in Ansehung dessen mit der Gesamtjagd beschaffen: Und ist bey dieser noch dieses zu merken, daß solche durch mehr als einen Jäger verrichten zu lassen, regulariter nicht erlaubt sey, wenn auch gleich die Gesamtjagden bey einem Guthe getheilet würden, und daß sie auch durch keine fremde, sondern darzu bestellte gebrodete Jäger, oder durch den Herrn in Person selbst verrichtet werden sollen.

Stisser a. a. O. §. *56. pag. 325. squ.* ibique Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Verordnungen und Resolution, so der Ritterschaft im Jahr 1652. ertheilet worden, it. Braunschw. Lüneburgische Constitution, N. XII. so in der Sammlung der Coustit. befindlich.

§. 596.

Was die Mitjagd sey?

Es ist ferner die Mitjagd von der Kuppel- und Gesamtjagd wohl zu unterscheiden, und von den beyden letztern haben wir bereits gehandelt. Die Mitjagd aber ist ein Recht des Landesherrn, in den Jagdgehegen seiner Landsassen und Vasallen die Jagd zugleich mit auszuüben.

Stisser a. a. O. *cap. 7. §. 52. & 53. pag. 322. squ.*

Wir werden unten ein mehrers hiervon noch melden.

§. 597.

§. 597.

Von der Vorjagd, und worinnen solche bestehe.

Es muß aber die Mitjagd mit der Vorjagd oder Durchzug des Landesherrn ebenfalls nicht confundiret werden: Kraft solchen Rechts derselbe in seiner Vasallen und Landsassen Gehegen 8. oder 14 Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug entweder in eigener Persen, oder durch seinen vornehmsten Jagdbedienten hält.

SCHNEIDER. vom Recht der Vorjagd.

Und solche Vorjagd wird gemeiniglich auch durch das Herkommen bestättiget; oder wird besonders ausgedungen, wie solches alles mit mehrern ausgeführet hat

von Beust, a. a. O. cap. 6.

Vierdtes Capitel.

Von der Gnaden- wie auch Bestand- und Gnadenjagd.

§. 598.

Von den Gnadenjagden.

Gleichwie ofternmalen das Jagen von Fürsten und Herren ihren Hofbedienten, oder andern sich um dieselbe meritirt gemachten Personen, aus sonderbarer Gnad und Vergünstigung verstattet wird; so pflegen solches Gnadenjagen, Reversjagen, die Vergünstigung selbst aber Gnadenjagens-Bewilligung genennet zu werden.

AMASV. FRITSCH. *de venat. precar.* per tot. NOE Meurer von Jagd- und Forst-Recht, *Part. 2.* rubr. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagensgebrauch. F. C. HARPPRECHT. *Diss. de venat. precar. thes. 3.*

§. 599.

Was die Gnadenjagens-Vergünstigung sey?

So viel nun die Vergünstigung der Gnadenjagd anbetrift, ist solche nichts anders, als eine milde und freygebige Handlung, Kraft deren ein Fürst oder anderer Jagdherr die ihm in einem gewissen District competirende Jagdgerechtigkeit einem, der darum persönlich oder durch einen Gevollmächtigten bittet und ansuchet, (regulariter) ohnentgeldlich dergestalt und also verwilliget, daß dieser sothanes Recht daselbst auf vorgeschriebene

Art und Weise exerciren darf, der Fürst oder eigentliche Jagdherr aber sothane Vergünstigung nach Gefallen wiederrufen und aufheben kan.

HARPPRECHT. *alleg. loc. th.* 4. STREIT. *Diss. de Venat. precar. Sect. II. cap. 1. §. 3.*

§. 600.

Was das Recht und Exercitium sothanen Gnadenjagens selbst sey?

Was das Recht und Exercitium sothanen Gnadenjagens selbst, und in Ansehung dessen, dem solche verstattet wird, anbelangt, so ist darunter ebenfalls nichts anders zu verstehen, als ein solches Jagen, welches einem von dem Fürsten, oder einem andern Jagdherrn, auf entweder persönlich oder durch einen Gevollmächtigten beschehen bittliches Ansuchen (regulariter) ohne Entgeld dergestalt verwilliget worden, daß er die wilden Thiere nach der ihm vorgeschriebenen Art und Weise, entweder auf eine gewisse Zeit, oder so lange jagen und sich deren bemächtigen darf, als lange solches von dem Fürsten oder Jagdherrn nicht wiederrufen noch aufgekündiget wird.

HARPPRECHT. *alleg. loc. pag.* 8.

§. 601.

Die Gnadenjagd ist mit der Bestand- und Gnadenjagd nicht zu vermengen.

Es darf aber die Gnadenjagd mit der Bestand- und Gnadenjagd nicht vermenget, noch beyde vor einerley genommen werden; denn Bestand- und Gnadenjagen nennet man diejenigen, welche ein Fürst oder Graf einem seiner Diener zur Verbesserung seines Gehalts oder Belohnung getreuer Dienste, auch wohl zu Zeiten gegen einen geringen Abtrag oder jährlichen unterthänigsten Erkenntlichkeit für verliehene Gnade, aus Gnaden überlässet.

D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod juris est circa venationes. Cap. V. §. 9.*

Also ist überhaupt in Bayern von Alters her gebräuchlich gewesen, und noch, daß die Churfürstlichen Pfleger, Prälaten, die von Adel und andere, so nicht Erb- sondern allein verlassene und Gnadenjagen haben, das ansehnlichste Stück, so sie fangen, an dem hohen Verleiher ausliefern.

vid. Churbayerische Jagd- und Forstordnung. *Cap.* 8. von vortreflichen Thieren.

§. 602.

Was bey den Gnadenjagden zu beobachten sey?

Solchemnach nun wird bey denen Gnadenjagden insgemein folgendes beobachtet:

1) Daß man die Concession auf eine gewisse Person richte, und die Uebergabe erfolge; doch

doch kan einer, dem dergleichen Gnadenjagd verstattet worden, selbige auch durch seine Domestiquen und Jäger exerciren lassen; woferne nicht in dem Consens- und Gnadenbrief, als worauf auch hierinnen hauptsächlich zu sehen ist, der Jagensgebrauch expresse auf die Person alleine, der solcher verwilliget, restringiret ist, z. E. daß er selbst und allein, wenn er auf dem Guth seyn werde, in dem angewiesenen Bezirk solche Gnadenjagd exerciren solle. Noch vielweniger aber kan solche Gnadenjagd auf jemand anders transferiret werden, weil eine sonderbare Absicht auf die Person dessen, dem sie concediret ist, gerichtet worden, welche sich auf andere Personen nicht extendiren lässet: dann auch, weil sich diese Vergünstigung nicht auf die Erben erstrecket, sondern mit der Person dessen, der solche erlanget, wiederum aufhöret; es wäre denn die concedirte Gnadenjagd nur auf einige gewisse Stücke Wildprâts restringiret, da es allenfalls dem Concedenten gleich viel seyn kan, wer solche fangen lasse; oder es geschehe solches per tacitum consensum concedentis, wenn der District, in welchem einer bisher die Gnadenjagd exerciret hat, an einem andern verkaufet, und diese von dem Concedenten nicht wiederrufen würde. 2) Daß ein gewisser Ort, District und Bezirk, wo und wie weit das Jagen zu exerciren, exprimiret werde. 3) Daß dergleichen Vergünstigungen (regulariter) ohne Ent- oder Bestandgeld geschehen. 4) Daß man eine gewisse Jagdordnung vorschreibe, nach welcher das Jagen anzustellen und nicht zu überschreiten ist; und zwar:

a) In Ansehung der Person, damit sich nicht Fremde desselben bedienen, und solches nicht durch allzuviele, oder wohl gar durch Büttel und dergleichen Personen exerciret werde. b) In Ansehung der Zeit, wenn solches nicht durch Jagdgesetze und Mandata überhaupt zu gewissen Zeiten verboten ist. c) In Ansehung des Orts, damit die Grenzen des eingeraumten Districts nicht überschritten werden. d) In Ansehung des Wildprâts, und zwar sowohl desselben Art, daß einer kein hohes Wildprât fälle, wenn ihm nur das kleine Weidwerk vergünstiget worden, & vice versa, als auch in Ansehung desselben Anzahl, wenn solche in dem Gnadenbrief exprimiret worden, dergestalt, daß, wenn auf solchen Fall in einem Jahr die verstattete Anzahl wegen Mangel des Wildprâts nicht zu bekommen wäre, deren Abgang im künftigen Jahr nicht suppliret werden darf. e) In Ansehung der Art und Weise zu jagen, damit solche nicht wider die Jagdgesetze und Ordnungen, wider Weidemanns Gebrauch, und durch solche Erfindungen und Instrumenta verrichtet und vorgenommen werde, wodurch das Wildprât ausgerottet, und die Wildbahn verösset wird. Dahero auch insbesondere WEHNERVS von dergleichen Gnaden- und Reversjagen meldet: Daß Fürsten und Herren das Anstellen und Schiessen aus den Hölzern ausdingen und verbieten.

WEHNER. *Observ. pract.* voc. Forstrecht. vers. an autem qui jus habet zu jagen ꝛc. *pag. 116.*

Und daß in dergleichen Gnadenjagen demjenigen, der nach Füchs und Haasen richten und baissen darf, eben nicht erlaubet sey, dergleichen mit Büchsen und Flinten zu schiessen, solches bezeuget

IO. HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de R. D. n. 251.*

5) Daß man die Conceſſion und Bewilligung auf eine ungewiſſe Zeit reſtringire, und die freye Wiederrufung ſich vorbehalte. Denn ein bloſſes Beſtand- oder verpachtetes Jagen, gegen welches ein gewiſſes Beſtand- oder Pachtgeld auf eine gewiſſe Zeit ſtipuliret worden, und dahero ſowohl von den Gnadenjagen, als auch von dem Beſtand- und Gnadenjagen unterſchieden iſt, kan nicht nach Gefallen wiederrufen werden, ſondern es muß ſolches erſt nach Verlauf der ausbedungenen Zeit geſchehen. 6) Daß die Conceſſion auf vorhergehendes bittliches Anſuchen deſſen, der das Gnadenjagen verſtattet haben will, ertheilet werde, weil ſolches die Natur und das Weſen eines Precarii erfordert. Und wenn auch gleich ein Fürſt einem Miniſter aus eigner Bewegniß und ohne bittliches Anſuchen, dergleichen Gnadenjagen concediret, ſo ſuppliret doch hernachmals die darauf erfolgende dankbare Annahme, nebſt der Dankſagung deſſen, deme ſolches verſtattet worden, die unterbliebene Bitte, und wird beydes vor dieſe gerechnet.

F. C. HARPPRECHT. *de venat. precar. theſ.* 25. *pag.* 33.

7) Daß man hierüber ein Inſtrument aufrichte, und ſich zur Sicherheit, damit ſothane bloſſe Vergünſtigung mit der Zeit nicht als ein eigen Recht angeſprochen werden möge, einen Revers extradiren laſſe. 8) Daß dem dritten Mann dadurch nichts benommen werde; dahero denn auch die Clauſula, *Salvo jure tertii*, in dergleichen Verleihungen, wenn ſie auch nicht mit Worten ausgedrucket wäre, dennoch tacite zu verſtehen iſt.

IO. IOD. BECK. *de Jurisd. foreſtal.* Cap. 3. §. 9. S. 37. von Beuſt a. a. O. Cap. 7.

§. 603.

Bewegurſachen dergleichen Gnadenjagen zu concediren.

Die Gnadenjagden können auch aus verſchiedenen Bewegurſachen jemand concediret werden: z. E. 1) Ex mera gratia Principis, aus bloſſer Gnade eines Fürſten, Kraft welcher dieſer etwann einem getreuen Miniſter oder Vaſallen die Gnadenjagd, entweder auf ſeines ſchon beſitzenden Ritterguthes Grund und Boden, oder in einem andern Diſtrict verwilliget. 2) Tranſactione, durch einen Vertrag, wann z. E. ein Fürſt oder Landesherr einem Vaſallen, mit welchem derſelbe wegen ſtrittiger Jagdgerechtigkeit einen Rechtshandel gehabt, ſolches Recht durch einen Vergleich entweder Jure precarii concediret, oder ihm ſolches als ein Privilegium perſonale confirmiret. 3) Propter ſuſceptionem ex ſacro fonte; wann z. Ex. ein Fürſt einem von Adel, deſſen Taufpathe er iſt, die Gnadenjagd als ein Pathengeſchenke einräumet. Denn ob ſchon ſolches aus des Fürſten eigner Bewegniß und Freygebigkeit geſchiehet, welche Tugend einem großen Herrn zum Ruhm, und dem Adel zur Ehre gereichet; ſo iſt doch ſchon im vorhergehenden §. erinnert worden, daß ſolchenfalls das abgängige Bitten und Anſuchen durch die dankbare Annahme ſuppliret werde. 4) Quando in rem convenit, wann es zur Sache dienlich iſt, und zu des Concedenten beſſern Nutzen gereichet. Z. E. Wann ein Fürſt, der in einem entlegenen Diſtrict die daſelbſt habende Jagdgerechtigkeit nicht anders, als mit großen Koſten, Mühe und Beſchwerlichkeit, dahero gar ſelten exerciren kan, für ſich verträglicher und dienlicher erachtet, ſolche Jagensgerechtſame einem Jure precarii zu

concediren, als denen angrenzenden Nachbarn die Gelegenheit zu lassen, sich durch fleißigere Besuchung sothaner Jagden in eine Possession zu setzen, und in Ermangelung der Aufsicht mit der Zeit wohl gar die Præscription zu allegiren; von welchem allen Noe Meurer folgendergestalt schreibet: Zu Zeiten begiebt es sich auch, daß etwan gütlich, um mehr Friedens, oder um etwas Nachlassung willen, oder aber, daß die Hölzer und Jagen sogar entlegen, und also nicht wohl zu bejagen noch handzuhaben. Und damit nicht andere Benachbaurten sich derselbigen gebrauchen, und ein Possession dardurch heimlich eindringen, ein Herrschaft aus Gnaden und angeregter Ursachen, auf ein Revers, sondern Personen ein sondern Bezirk und Platz zu bejagen eingiebt.

NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht. *Part. II.* rubr. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen Jagensgebrauch, *pag. 34.* von Beust, a. a. O. Seite 164. u. f.

§. 604.

Ob jemand in Vormundschaft seines Pupillen die Gnadenjagd constituiren könne?

Ob schon regulariter ein Vormund seinem Pupillen nichts zum Schaden veräussern, oder sonst vergeben und wegschenken darf;

L. 22. C. de Administr. Tutor. L. 22. & 46. §. fin. π. eod.

So kan dem ohngeachtet dennoch die Gnadenjagd in Vormundschaft eines jungen Fürsten und Landesherrn jemanden, z. E. seiner Verdienste wegen constituiret werden, weil dergleichen Erkenntlichkeit und Gnadenverleihung mit dem Stand des Fürstlichen Pupillen überein kommt, indem die Freygebigkeit einem Fürsten in seiner Masse eigen seyn soll; zumal da auch keinem Curatori und Vormund überhaupt verboten ist, im Namen seines Pupillen etwas gutes zu vergelten.

per *L. 12. §. 3. π. de Administr. Tutor.* & *L. 4. π. vbi Pup. educ. debeat.* von Beust, a. a. O. §. 6. Seite 166.

§. 605.

Worauf die Concession der Gnadenjagd extendiret, und wordurch sie constituiret wird?

Es ist kein Zweifel, daß die Concession einer Gnadenjagd auch auf den Vogelfang und auf die Fischerey, dann sowohl auf die niedere Jagdbarkeit, als auch auf das hohe rothe und schwarze Wildprät, ingleichen auf die übrigen Arten zu jagen extendiret werden könne.

F. C. HARPPRECHT. *de venat. precar. thes. 5. pag. 10.*

Es wird aber die Gnadenjagd sowohl voluntate concedentis, oder durch den Willen dessen, der solche verstattet, als auch voluntate accipientis, oder den Willen dessen, der solche annimmt, constituiret, weil die Art eines Precarii beydes erfordert.

per *L. 10. π. de LL. & L. 32. ad L. Aquit. L. 69. de R. J.*

§. 606.

Die Concedirung der Gnadenjagd stehet in der freyen Willkühr des Concedenten.

Gleichwie überhaupt die Jagdgerechtigkeit von der Zeit an, da die Fürsten und Herren solche als ein Regale an sich gezogen, von denenselben nach ihrer Willkühr andern, die darum angesuchet, verliehen worden und noch werden; also kan ich um so viel weniger einen Fürsten und Herren eine Gnadenjagd abnöthigen, welche auch von 100. und mehr Jahren her Jure precarii von ihm und seinem Vorfahren concediret gewesen.

arg. *L. 17. §. 3. π. Comod. vel contra.* ibique Lauterbach. §. 5.

§. 607.

Die Gnadenjagd wird tacite prolongiret.

Ob nun schon die Gnadenjagd vom Anfange nicht tacite constituiret wird, so kan doch solche tacito consensu prolongiret oder verlängert werden, wenn nemlich der Concedent nach verfloßener Zeit solche nicht wiederrufet, sondern das weitere Exercitium derselbigen stillschweigend geschehen lässet.

ULPIANVS *in L. 4. §. fin. π. de Precar.*

Noch mehr aber wird die Gnadenjagd consensu expresso verlängert, welches nicht als eine neue Constitutio derselbigen, sondern nur als eine Prorogatio anzusehen ist. Denn der Todt des Concedenten hebt das Gnadenjagen nicht auf, sondern der Wille dessen Successoris oder Nachfolgers.

per Text. *in L. 4. §. 4. π. de Precar.*

§. 608.

Die Præscription hat gegen den Concedenten nicht Statt.

Es hat aber die Præscription hierinnen gegen den Concedenten durchaus nicht Statt, also, daß, ob schon einer viele Jahre die Gnadenjagd ohne geschehene Wiederrufung des Concedenten exerciret, dennoch weder demselben noch dessen Erben ein eigenes Recht dadurch zuwachsen kan, vielmehr die unterbliebene Auffündigung vor eine Continuation und Verlängerung des Jure precarii verstatteten Jagens zu achten, und mehr mit gebührenden Dank zu erkennen, als wider des Concedentens Meynung und Willen undankbar auszulegen und zu deuten ist.

per Text. *L. 17.* ibi: neque *Libertas usucapietur. π. comm. præd.*

§. 609.

§. 609.

Zu Constituirung der Gnadenjagd wird noch die Uebergabe erfordert.

Indessen wird zu der Einwilligung des Concedenten sowohl, als dessen, der die Gnadenjagd überkommt, noch Traditio die Uebergabe erfordert, welche eo ipso geschiehet, wenn derjenige, dem die Gnadenjagd constituiret worden, solche exerciret, der Constituent aber solches leidet und gedultet.

L. 1. pr. & §. 2. 3. L. 2. §. fin. L. 3. & L. 15. π. de Precar.

§. 610.

In wie ferne die Præsumptio pro precario eher als pro donatione militire.

In Rebus corporalibus wird in dubio kein Precarium præsumiret.

arg. *L. 48. π. de solut.*

In Rebus incorporalibus aber, wenn z. E. der Zweifel entstünde, ob einer die Jagdgerechtigkeit Jure precarii exercire, oder ob er solche geschenkt überkommen, ist die Præsumtio eher pro Precario als pro Donatione.

arg. *L. 32. π. de Donat.* ibique BRUNNEM.

Hingegen fällt die Vermuthung einer Gnadenjagd weg, wann jemand einen andern Titul seiner Quasi Possession in Ansehung des in Uebung habenden Jagdrechts, z. E. einen Kauf, Pacht, Vermächtniß, u. s. w. oder die Verjährung erweislich machen kan. Denn wenn dieses erwiesen, so hält man dafür, daß einer solches nicht Jure Precarii, sondern Jure proprio, besessen und geübet.

MASCARD. *de Probat. Concl. 1197. n. 1. squ.* von Beust, a. a. O. Cap. 7. §. 7.

§. 611.

Worinnen die Gnadenjagd von andern Jagden differire.

Es differirt aber die Gnadenjagd: 1) Von derjenigen Jagdgerechtigkeit, welche einem gegen ein jährliches Pacht- oder Bestandgeld überlassen, und ein Bestandjagen genennet wird, indem dieses nicht nach Gefallen und vor Endigung der Pachtzeit weder von dem Concedenten wiederrufen, noch von dem Pachter aufgesaget werden kan, und muß sich in Dingen, so einen Contract betreffen, auch ein Fürst denen gemeinen Rechten unterwerfen. 2) Von der Bestand- und Gnadenjagd, welche einem zur Verbesserung der Besoldung oder Belohnung seiner Dienste gegen einen jährlichen geringen Abtrag überlassen wird. 3) Von derjenigen Jagdgerechtigkeit, welche einem als ein Theil der Besoldung und als eine Beynutzung ohne jährlichen Abtrag mit angewiesen worden. 4) Von derjenigen Jagdgerechtigkeit, so einem geschenket worden, als wordurch man zugleich das Eigenthum mit überkommt. 5) Von derjenigen Jagdgerechtigkeit, welche einem durch

das

das Lehen concedirt wird, und vor ein würkliches Lehen zu achten ist. 6) Von derjenigen Jagdgerechtigkeit, welche ein Fürst jemanden concediret, und demselben gewisse Gesetze vorschreibet, nach welchen er die Jagd und anders nicht in Ansehung des Districts, der Zeit und Art zu jagen, bey Verlust sothaner Gerechtigkeit, exerciren darf. 7) Von derjenigen Jagdgerechtigkeit, welche von einem Fürsten jemand, umsonst zu gebrauchen, auf eine gewisse Zeit also überlassen wird, daß derselbe solche nach verflossener Zeit und geendigten Gebrauch wieder erstatte. Diese Handlung oder Contract wird in Jure *Commodatum* genennet, und gehet von dem Procario darinnen ab, daß dieses regulariter auf keine gewisse Zeit restringiret ist, sondern jederzeit wiederrufen werden kan; das Commodatum aber auf eine gewisse Zeit und Gebrauch gesetzet wird, mithin vor Ablauf dieser Zeit und genutzten Gebrauch auch durch den Tod des Commodatarii nicht wiederrufen werden mag.

von Beust, *de Jure Venandi & Banno ferino, cap. 7. §. 2.*

§. 612.

Ein Gnadenjagen ziehet keine Jagdfrohnen nach sich.

Derjenige, so ein Gnadenjagen überkommen, kan die Jagdfrohnen, z. E. zu Haltung der Hunde, Führung der Saile, Zeugs, Netz, Garn, Hunde, Holz zum Jagen und Häger zu machen, und überhaupt zum Jagen zu helfen und zu dienen ꝛc. von denen Unterthanen nicht fordern, weil dergleichen Befugniß der Forstlichen Obrigkeit anhängig ist, und solche Frohndienste unter die Fructus jurisdictionales gerechnet werden.

NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht, *Part. II.* rubr. Was für und wie viel Beschwerden ꝛc.

Es hätte ihm denn der Fürst mit der Gnadenjagd zugleich die Frohndienste darzu zum Theil oder gänzlich überlassen.

MEV. von Abfolge der Bauersleute, *qu. 2. n. 94.*

Oder es hätte derselbige eigene Unterthanen, welche ihm als ihren Herrn ungemessene alltägliche Frohn und Dienste zu leisten schuldig wären, da er sie denn auf solchen Fall auch zu denen nöthigen Jagdfrohndiensten, doch nicht in Uebermaaß gebrauchen könnte.

F. C. HARPPR. *de Venat. precar. thes. 39. pag. 53.*

§. 613.

Die Vergünstigung der Gnadenjagd begreift nicht das Recht in sich, zu hagen und eine Wildbahne zu machen.

Es ist auch derjenige, so in einem District das Recht zu jagen aus Gnaden überkommen, eo ipso noch nicht berechtiget, in seinem angewiesenen Jagdbezirk einen Hag oder Wildbahne zu machen, wenn auch gleich in dem Concessionsbrief nicht vorgeschrieben wäre, wie er sich der Jagd bedienen solle. Denn die Vergünstigung der Gnadenjagd schlies-

schließet das Recht zu hagen nicht in sich; und dann verstehet sichs ohnehin, daß man sich solcher Pfleglichen, ohne eines jeden Nachtheil und Schaden, bedienen, oder diesen gut thun müsse.

L. 8. §. 6. π. de Precar.

§. 614.

Wie sich die Gnadenjagden endigen.

Die Gnadenjagden endigen sich und gehen wieder verlohren: 1) durch den Widerruf des Concedenten. 2) Durch den Tod dessen, dem solche vergünstiget worden, nicht aber durch den Tod des Concedenten; es hätte denn dieser die Gnadenjagd expresse nur auf dessen Lebzeiten, oder so lang es ihm gefällig seyn würde, verwilliget. 3) Durch den Mißbrauch. 4) Durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Aufsagung oder Aufkündigung dieses Rechts. 5) Per Consolidationem, durch den Heimfall, wann nämlich der, so die Gnadenjagd bishero in einem gewissen District exerciret, sothanen Grund und Boden mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten eigenthümlich überkommt. 6) Durch Bezahlung der Schuld und auf andere in den Rechten verordnete Weise, wodurch ein Unterpfand gelöset wird. 7) Per non usum. Es wäre dann die per Rescriptum gratiæ nachgelassene Jagd der Willkühr des Begnadigten anheim gestellet, wenn, oder wie er sich solcher bedienen wolle: oder es hätte an Gelegenheit zu jagen ermangelt.

RICHTER. *Part. II. Dec. 86. n. 3. squ.* von Beust, a. a. O. Seit. 175. u. f.

§. 615.

Von den Interdicto de Precario.

Zu Wiedererlangung der Sache aber, welche precario ist gegeben worden, hat der Prætor ein Interdictum de Precario, welches restitutorium und perpetuum ist verstattet.

L. 1. pr. §. I. & L. 8. §. 7. π. de Precar.

Es ist aber solches Interdictum de Precario nichts anders, als eine Klage, vermöge welcher derjenige, so einem andern eine Sache bis auf den Wiederruf, und so lang es ihm dem Gebenden beliebete, zu gebrauchen hingegeben hat, dieser aber anitzo solche nicht wieder erstatten will, besagte Sache gerichtlich wieder fordert.

IO. CHR. NEHRING. Lexic. jurid. verb. *Interdictum de Precario.*

Fünftes Capitel.

Von der Klapperjagd, freyen Birschgerechtigkeit, und dem Wildfangsrecht.

§. 616.

Von der Klapperjagd.

Unter denenjenigen Arten der Jagd, welche mit Geschrey und vielem Getös pflegen exerciret zu werden, ist das sogenannte Klapper- oder Klopfjagen heut zu Tage in grosser Uebung, als vermittelst welchen durch die hierzu bestellte Jagdleute und Treiber, unter beständigen Geschrey und Klopfen an die Bäume, und durch stete Bewegung der Klappern, Blasen der Hörner, auch Lösung des Geschützes, allerley Wildpret, gemeiniglich aber Rehe, Füchse, Haasen, Schnepfen und Feldhüner aus denen Waldungen, Feldhölzern, Weinbergen und Feldern auf- und herfürgetrieben und von denen an gewissen Orten, vor- und angestellten Schützen darnieder geschossen, oder auch zum Theil, nach Beschaffenheit des Orts, entweder mit Hunden gehetzet, oder mit Garnen gefangen werden. Von dieser Klapperjagd hat Gebhard Christian Bastineller eine Dissertation geschrieben, sub Tit. de Modo venandi, vulgo dicto, die Klapperjagd, woraus wir das nöthigste hier anführen wollen, und welches auch der Herr von Beust in seinem schon öfters angeführten Tr. de Jure venandi & banno ferino beygebracht hat.

§. 617.

Wie und auf was Art die Klapperjagd vergönnet und zugelassen werden kan.

Obgleich die Klapperjagd denen Wildbahnen so schädlich ist, daß solche mehr zu verbieten, als zu erlauben seyn möchte; so leidet doch solches in seiner Masse einigen Abfall, wenn man sich derselbigen in einer Waldung nur in einem gewissen Bezirk, der nicht allzugros, und allwo das hohe Wildpret nicht dardurch vertilget werden kan, bedienen wollte. Oder die Gegend und Gelegenheit eines Orts wäre so beschaffen, daß man sich einer andern Art des Jagens mit Effect nicht bedienen könnte, daraus dann die Folge entstünde, daß um den erlaubten Entzweck zu erreichen, auch erlaubte Mittel vergönnet seyen, dahero auch die Klapperjagd in Hecken und dornichten Feldern, Wiesen und Gebüschen viel eher, als in denen Wäldern zugelassen wird; oder es bedienten sich die Benachbarten auf den Grenzen der Klapperjagd, auf welchen Fall das Wiedervergeltungsrecht nicht unbillig Platz greifen würde: doch nicht gegen dem Landesherrn,

allwo es darauf ankommt, wie und welchergestalt einem die Jagd concediret worden; oder es befände sich einer in wohlhergebrachter, ruhiger und rechtmäßig bescheinigter Possession, die Klapperjagd zu exerciren, auf welchen Fall er auch so lange dabey zu schützen seyn würde, bis der Gegentheil in Possessorio ordinario, oder in Petitorio, ein anders ausgeführet und erwiesen.

BASTINELLER. alleg. loc. §. 9. & 10. pag. 28. & 29.

§. 618.

Wie die Klapperjagd verboten werden kan.

Nun kan aber die Klapperjagd verboten werden: 1) von dem Landesfürsten und einer jeden hohen Landesobrigkeit. Wann also durch ein ausdrückliches Landesgesetz die Klapperjagd gänzlich untersaget ist, so pfleget auch auf die Possessionem contrariam gar nicht gesehen zu werden, indem im Sprechen die Gesetze zu beobachten sind.

BASTINELLER. *cit. loc.* §. 6. & 7. *pag.* 16. & *squ.*

2) Kan derjenige, so die hohe Jagd hat, dem, der das mittlere und niedere Weidwerk zu treiben befugt ist, die Klapperjagd an solchen Orten untersagen, wo sich hohes Wildpret aufzuhalten pfleget, weil solches dadurch gescheuchet und aus seinem Stand getrieben, auch andern Herrschaften zugejaget wird. Also kan auch 3) derjenige, so die Niederjagd hat, dem, der die hohe Jagd zu exerciren befugt ist, die Klapperjagd an solchen Orten inhibiren, wo das kleine oder niedere Weidewerk gestöret und vertrieben wird. Denn was einem recht, das ist dem andern billig, und darf hierinnen keiner dem andern ein Unrecht anthun.

BASTINELLER. *alleg. loc.* §. 11.

Es wäre dann, daß ebenfalls ein anders durch Rechtsverjährte Zeit hergebracht oder sich einer in der ruhigen Possess des Klapperns befände.

BASTINELL. *cit. loc.* §. 13.

Würde auch 4) dergleichen Jagdgewohnheit bey entstandenen Proceß durch Rechtskräftigen Bescheid oder Urthel verworfen und vor unstatthaft erkannt, oder es hätten sich die gesammten Interessenten dahin selbst verglichen und gesetzt, daß die Klapperjagd unterbleiben solle; so muß man sich derselben ebenfalls enthalten.

BASTINELLER. alleg. loc. §. 7. *pag.* 18 & 19.

§. 619.

Wie das Recht, die Klapperjagd zu exerciren, sich endigen und verlohren gehen könne?

Es kan aber das Recht, die Klapperjagd zu exerciren, unter andern hauptsächlich sich endigen und verlohren gehen, 1) durch eine gegenseitige Verjährung, wenn nämlich

der zweyte Præscribent dem ersten solches verbietet, hingegen es selbst lange Zeit exerciret, und der erste solches gedultet und leidet, als auf welchen Fall das jüngere Recht dem ältern vorgehet. 2) Durch Begebung desselben, es geschehe nun solche ausdrücklich oder stillschweigend, wenn sich einer desselben, da er gekonnt und Gelegenheit darzu gehabt, lange Zeit nicht mehr bedienet. 3) Durch den Wiederruf dessen, der solches verwilliget, und zwar, wenn es auf eine gewisse Zeit und unter gewissen Bedingnüssen geschehen. 4) Durch Vergünstigung des Waldes und Bodens, welchem solches anhängig ist. 5) Durch den Mißbrauch, wenn sich nämlich einer dessen wider den Innhalt derer Verträge und geschehenen Verwilligung, oder ausser der vorgeschriebenen Zeit, bedienet, besonders, wenn bey geschehener Verwilligung die Strafe der Privation auf solche Fälle gesetzet worden, oder, wenn einer statt des kleinen das grosse Weidewerk treibet, oder die gesetzte Grenzen überschreitet, oder die Unterthanen mit unerträglichen Jagdfrohndiensten beleget, und ihnen einen unwiederbringlichen Schaden zufüget, solchen auch, der geschehenen Verwarnung und Bedrohung ohngeachtet, nicht ersetzen will. 6) Durch Verletzung der höchsten Obrigkeit und begangenen Lehnsfehler. 7) Durch Schenkung, Verkaufung und andere Veränderungsfälle, wodurch überhaupt die Jagdgerechtigkeit aufzuhören pfleget.

BASTINELLER. von der Klapperjagd, §. 14. *pag.* 38 & 39. von Beust a. a. O. *cap.* 9.

§. 620.

Was die freye Birschgerechtigkeit seye?

Was die freye Birschgerechtigkeit anbelangt, so ist es eine einigen Oertern und Districten anhängende Eigenschaft, Kraft welcher diejenigen Personen, denen es die Rechte nicht verbieten, und die Natur keine Hinderniß vorleget, berechtiget sind, die in ihrer natürlichen Freyheit befindliche Thiere würklich zu ergreifen, einzufangen, und sich zuzueignen.

JAC. OTTO. freyer Pürstbeschreibung, *pag.* 6. Hanß Friedrich von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger. *Tom.* I. in Append. Tit. von dem Recht und der Pflicht der Vasallen, in Ansehung der Jagd- und Forstsachen. §. 20. *pag.* 13. ILL. D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes. cap.* II. §. 14.

§. 621.

Woher solche nunmehro entspringe.

Nachdem die großen Herren in Deutschland sich des Jagdregals mit Recht angemasset, so kan man sich der freyen Birschgerechtigkeit wegen heut zu Tage nicht mehr auf die natürliche Freyheit gründen, als welche juxta supra deducta per juris civilis dispositionem vorlängstens aufgehoben worden; sondern sie hat nunmehro ihren Ursprung entweder

weder ex speciali Privilegio & Concessione, oder ex Tolerantia und Zulassung des Landesherrn, oder ex Possessione & immemoriali Præscriptione herzuleiten.

Autor der kurzen Beschreibung von der zwischen dem Hochfürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen und dessen Unterthanen strittigen freyen Birschgerechtigkeit, §. 33. *pag.* 61. & §. 48. *pag.* 94.

§. 622.

Ehedessen durften meistens nur der Adel die Kayserl. freye Birsch treiben.

Es ist also die Kayserl. freye Birsch vom Anfang einigen Ständen und unmittelbaren von Adel des Reichs als ein Lehn und Privilegium concediret, oder von sehr alter und undenklicher Zeit her etabliret, oder mit der Zeit von denen Kayserm confirmiret worden, wie denn vor Alters meistentheils nur der Adel die freye Birsch getrieben hat.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I.* in Append. Tit. von dem Recht und der Pflicht der Vasallen in Ansehung der Jagd- und Forstsachen, §. 20.

§. 623.

Exempel, wie vor Zeiten solche Gerechtigkeit acquiriret worden.

Solchergestalt hat weiland Kayser Conradus Suevus der Reichsstadt Rothweil in Schwaben die freye Birschgerechtigkeit gegeben; und so haben auch die Schwäbischen Reichsstädte, Ulm, Biberach und Gemünd die freye Birsch ex speciali privilegio Imperatorio in einigen Districten erhalten. Nicht weniger ist der sogenannte Tübinger oder Steinlacher freye Birschdistrict, wovon BESOLD. *in Thesaur. pract.* voc. freye Birsch, in addit. fol. m. 267. und ZEILLER. *Cent. IV. qu. 51. pag. 271.* Meldung thun, bekannt, welcher aber keine Kayserliche Privilegia hat, sondern von der Gnade des Hochfürstlichen Hauses Würtemberg herstammet.

§. 624.

Was die Kayserliche freye Birschgerechtigkeit in sich fasse und begreife.

Es kommt aber den Reichsständen und dem Reichsadel, vermöge dieser freyen Birschgerechtigkeit, zu, das Recht, gewisse Collegia und Societäten dieserhalb aufzurichten, Birschgesetze zu geben, Bediente zu bestellen, Zusammenkünfte, da es nöthig, auszuschreiben, Sorge zu tragen, daß die Wälder nicht ganz und gar ausgestockt und ausgerottet werden, Collecten einzutreiben, die Markung der freyen Birsch ordentlich bereiten zu lassen, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen dienlich ist; dahero denn auch in der Kayserlichen privilegirten freyen Birsch in Oberschwaben derselben Mitglieder und Birschgenossen in einer gewissen Matricul eingetragen sind, und die Reichsstädte Ulm und Biberach das Directorium vor Zeiten geführet, das Archiv in

Verwahrung gehalten, und einen gewissen Birschhauptmann und übrige Birschbediente erwählet haben.

von Flemming, a. a. O. §. 21. Autor der kurzen Beschreibung von der Hohenzollerischen freyen strittigen Birschgerechtigkeit, §. 33. *pag.* 60.

§. 625.

Solche ist heut zu Tage zu einem grossen Mißbrauch erwachsen.

Alleine, nachdem seithero Anno 1666. kein freyer Birschconvent gehalten worden, so haben auch die zu solchem Ziel und Ende heilsame Ordnungen nicht conserviret, noch die darzu gehörigen Contributiones eingetrieben werden können, mithin ist das ganze Werk in Unordnung gerathen, und zu einem großen Mißbrauch erwachsen.

Friedr. Ulr. Stisser in seiner Forst- und Jagdhistorie derer Deutschen, *cap.* 1. §. 24. *squ.*

Denn obschon denen unmittelbaren Reichsunterthanen, welche sich der schlechtweg sogenannten freyen Birsch ex Conniventia der Stände und Territorialherren mit angemasset, nicht erlaubt ist, ohne Vergünstigung der Landesherrschaft gewisse Collegia zu ordnen, oder wegen deren Beschützung und Administration sich zu berathschlagen, so, daß selbige, wenn sie sich dergleichen wider das Verbot ihrer Oberherren eigenmächtiger Weise anmassen wollen, des Verbrechens der beleidigten Majestät hierdurch schuldig zu erkennen sind;

von Flemming, *alleg. loc.* §. 21.

So ist doch auch nunmehro die von Alters her löblich und nützlich eingeführte freye Birschordnung dadurch in solche Decadanz gekommen, daß weder in formalibus noch materialibus ganz nicht mehr darauf reflectiret oder Sorge getragen wird: anerwogen die freyen Birschgenossen dermalen a patiori in lauter gemeinen, ungezaunten, und der Regalien und Jagensgerechtigkeit ganz unfähigen Leuten, bestehen, welchen noch darzu, nach aufgehobener natürlichen Jagensfreyheit, der Usus armorum (obschon solcher Jure Digestorum Venationis causa erlaubt war, per *L. 10. π. ad Leg. Jul. de vi public.*) de *Jure communi* überhaupt verboten ist.

2. *F. 27. de Pac. ten.* §. 5. Nov. 85. *de Armis* per tot. *L. 1. C. ut armor. usus.*

Dahero auch die Römischkayserliche Majestät bewogen worden, an beyde ausschreibende Fürsten des löblichen Schwäbischen Creyßes, sub dato Wien, den 21. Maji Anno 1678. allergnädigst zu rescribiren: Welchermassen Deroselben angebracht worden, daß durch diese freye Pürst nicht allein etliche huudert Bauren und Handwerksleute von ihrer Feld- und Handarbeit abgezogen, ja noch darüber Landstreifende und in Reichsabschieden verbotene Personen ins Reich geziegelt und gehäget, durch überhäuftes Auslaufen der Schützen und sogenannten freyen Pürster, die ganze freye Pürst an groß und kleinen gänzlich verödet, die zum Müßiggang einmal schon angewehnete Pürsch zu Betrettung anderer Fürsten, Herren und Ständen Forste und Wildbannen angereitzet, auf Ertappung mit Civil- und Criminalstrafen beleget, endlich aber

zu der Extremität gebracht, daß sie nicht allein derer Fürsten, Herren und Stände Jäger und Jagdbediente an Leib und Leben beschädigen, wohl auch denen Herrschaften selbst mit Tod und Brand drohen, auch hunderterley Exorbitantien, Mord und Schädlichkeiten dem Publico und Privato anerwachsen; und dahero eine Nothdurft seyn wolle, einiges Nach- und Einsehen hierunter zu haben, und dahero innerhalb zwey Monaten darüber zu berichten, ꝛc. Worauf des gesammten löbl. Creyßes Fürsten und Stände in eben selbigem Jahr, bey damaligen Creyßconvent, die Sache pro & contra genugsam eingesehen und erwogen, endlich aber, weil immittelst der Französische Krieg darzwischen gekommen, den 8. (18.) April 1697. in Comitiis Augustanis, Kraft des zehenden Creyß-Conclusi, dahin per Majora geschlossen:

Daß die freye Pürst gänzlich abolirt, und derowegen ein ausführliches Repräsentationsschreiben an die Römische Kayserliche Majestät abgelassen, im übrigen aber die Sache dergestalt eingerichtet werden solle, daß denjenigen Ständen, in deren Territorio solche freye Pürst bishero gewesen, an ihren Juribus kein Eintrag geschehe, sondern so weit eines jeden Territorium gehet, der gewesten freye Pürstdistrict in Forst verwandelt, und nach des Domini Territorii Belieben administriret werden solle.

D. ICKSTATT, *Diss. de eo, quod justum est circa Venationes, cap. II. §. 36.*

§. 626.

Ob Kayserl. Majestät die freye Birsch ex plenitudine potestatis abschaffen könne?

Ob nun schon diese löbliche Intention nicht erreichet worden, und wieder ins Stecken gerathen, so bleibet doch richtig, daß Kayserl. Majestät ex plenitudine potestatis, auch in Ansehung dergleichen großen Mißbräuche und Beschwerungen, die freye Pürst gar wohl abschaffen, und jedem Forst- und Eigenthumsherrn des Holzes das Jus venandi in seinem District privative conferiren könne.

NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht. *Part. II.* Tit. Ob eine Obrigkeit ihren Unterthanen das Weidwerk, freye Pürst, so sie die gebrauchet und hergebracht, nehmen oder wehren könnte.

§. 627.

Ob die Jagdfrohnen occasione der freyen Birsch können exigirt werden.

Es ist noch wegen der freyen Birsch mit anzumerken, daß occasione derselben die Jagdfrohndienste nicht, wohl aber ratione der forstlichen Obrigkeit, zu exigiren, weil dergleichen Frohndienste eine Folge und Wirkung der Jurisdiction sind, und von den Unterthanen so gut, als die Wiederbezahlung vorgeliehenen Geldes, præstiret werden müssen.

L. 4. π. de oper. Libert. CONSIL. MARPURG. *Vol. II. conf. 30. n. 88. & 209.*

§. 628.

§. 628.

Kein Privatus darf ein angeschossenes Stück Wild aus der freyen Birsch in eines benachbarten Forst verfolgen.

Ferner ist auch zu bemerken, daß kein Privatus, der in der freyen Birsch ein Stück Wild antrift, oder anschiesset, solches bis in eines benachbarten Fürsten Forst verfolgen, und daselbst fangen darf.

Arg. §. *illud. 13. Inst. de R. D.* ibique WESENBEC. MAIER. *de Jure venandi, cap. XI. thes. 3. pag. 261.*

§. 629.

Ob Wildfuhr und freye Birsch contraria seyn?

Eine Wildfuhr oder Wildbahne und die freye Birsch werden zwar an und vor sich nicht als solche Contraria angesehen, daß, wo eines bestünde, das andere aufzuheben sey, vielmehr halten einige dafür, daß eine freye Birsch und eine Wildfuhr oder Wildbahne gar wohl zugleich beysammen stehen, und in der freyen Birsch das viele Schiessen ebenfalls unterlassen, mithin des Wildprets verschonet werden könne; weil aber solches alles einestheils in facto noch nicht erstritten, anderntheils a posse ad esse kein sicherer Schluß zu machen ist, die Erfahrung auch vielmehr heut zu Tage ein ganz anders lehret; so dörfte voriger Satz bey denen Jagdverständigen in Hypothesi schwerlich Beyfall finden.

L. 69. π. de V. S. von Beust, a. a. O. Cap. XI.

§. 630.

Das Wildfangsrecht wird von einigen mit unter die Affinia Juris venandi gezählet.

Ob schon diese Materie von dem Wildfangsrecht eigentlich hieher nicht gehöret, so wird doch um deswillen nicht gar unschicklich seyn, etwas davon zu handeln, weil das Jus Wildfangiatus, oder das Wildfangsrecht, von einigen mit unter die Affinia der Jagdgerechtigkeit gezählet wird.

MAIER. *de Juris venand. Cap. XVI. pag. 351. Ph. A.*

§. 631.

Von dem Ursprung des Namens Wildfang.

Der Name Wildfang, Wildfangus, kommt nicht a Feris, sondern von dem deutschen Wort, wild, welches öfters eine Sache bedeutet, vor die niemand sorget, und die keinen

keinen gewissen Herrn hat, dann von dem Wort, fangen, her, von welch letztern auch der Fahegulden seinen Namen hat.

IAC. WILH. IMHOFF. *Notit. Procer. Imper. Lib. II. Cap. 9. §. 23.*

§. 632.

Was das Wildfangsrecht sey?

Es ist das Wildfangsrecht eine Befugniß, gewisse ausserhalb rechtmäßiger Ehe gebohrne, und sonsten fremde Personen, Mann und Frauen, die keinen nachfolgenden Herrn, und sich Jahr und Tag in einem Ort, wo dieses Recht hergebracht ist, aufgehalten haben, in die Zahl Leibeigener Leute anzunehmen, und ihnen zu verstatten, daß sie sich an gewissen Oertern häuslich niederlassen, und derer denen Wildfängen nachgelassenen Rechte und Freyheiten gebrauchen mögen.

Europäisch. Herold. fol. 151. IO. FRIDER. PFEFFINGER. *ad vitriar. Lib. III. tit. 12. §. 22. squ.*

§. 633.

Im Amte Oppenheim werden die Reichsleute ankommende Leute genennet.

Darbey ist zu bemerken, daß zwar an verschiedenen Orten das Recht Leibeigene Leute in Schutz aufzunehmen eingeführet ist, welche aber nicht Wildfänge heissen; wie denn im Amte Oppenheim am Rheinstrohm die Reichsleute in alten Urkunden öfters homines adventitii, ankommende Leute, genennet werden.

AUTOR. Iustitiæ causæ Palatinæ siv. defensionis Juris Regalis Palatini in homines proprios. *Cap.* 2.

§. 634.

Wie dergleichen Fremdlinge in der Churpfalz zu Wildfangen angenommen werden.

Mit dem Wildfangsrecht, als einem besondern Privilegio, ist Churpfalz vor andern begabt, und spricht des Zenthgrafen Knecht zu solchen angekommenen Fremdlingen nach verflossenen Jahr und Tag:

Ich nehme euch im Namen meines gnädigsten Churfürsten zum Wildfang, und begehre von euch den Fahegulden.

Darauf dann diese ihrem Ausfauthen oder Fahevogt den gewöhnlichen Fahegulden erlegen, und der Churpfalz sich pflichtbar, auch zu Erlegung eines gewissen Jahr Zinses und Sterbgefälle, z. E. das beste Pferd oder Stück Vieh, Kleid, oder nach Gelegenheit, wenn es Hagestolzen sind, und ohne Testaments- oder andere nahe Erben

verstürben, zu Ueberlassung der völligen Erbschaft an Haab und Gütern, Schulden und Pfanden, sich verbunden machen.

Churpfälzische Landesordnung. *Tit. V. pag. 57. squ.* THÜLEMAR. *de octovir. Cap. 18. §. 41. pag. 269. & §. 36. pag. 256.* HARPPR. *de Jure mortuario,* von dem Hauptfall. MAIER. *de Jure venandi, Cap. 16. pag. 351.*

§. 635.

Erblose Güter und Sterbgefälle, wem solche heimfallen und zukommen?

Ob nun aber schon solche Sterbgefälle, so man in Deutschland das Hauptrecht, den Todesfall, das Geäß, und vor Alters das Budetheil genennet, wie auch die erblose Güter sonst dem Kayserlichen Fisco verfallen gewesen;

Europäischer Herold, fol. 151. WEHNER. *Obs. pract.* voc. Königsleute. *pag. 322.* THÜLEMAR. *cit. loc. §. 41. pag. 269.*

So fallen dennoch heut zu Tage denen Ständen des Reichs Jure superioritatis anheim.

WEHNER. *cit. loc.* SCHWEDER. *Introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. 2. Cap. 15. §. 11. pag. 973.*

Und wann auch in Churpfälzischen Landen einer, der nicht leibeigen ist, eine leibeigene Frau heyrathet, so wird er dadurch auch leibeigen, und ein Wildfang genennet.

Churpfälzische Landesordnung, *allegor. loc.* WEHNER. *obs. pract.* verb. Wildfänge. *pag. 533.*

§. 636.

Das Wildfangsrecht ist in vorigen Zeiten eifrig verfochten worden.

Dieses Wildfangsrecht ist in vorigen Jahren unter der Regierung, Churfürst Carl Ludwigs, mit der Feder und dem Schwerdt eifrig verfochten worden, wie davon weitläuftig zu lesen sind,

IO. FRIED. BOECKELMANN. Iustitia causæ Palatinæ, seu defensio Juris Regalis Palatini in homines proprios. SPEIDEL. Specul. jurid. voc. Leibeigene Leut, Leibeigenschaft, Knechte, halbeigen, *Fiscalin*, Closterleut, Gotteshausarmeleut, Badersleut, Wildfang, Bachstelzen, fol. 791. *squ.*

mit Churfürst Johann Philippen zu Maynz, als Bischoffen zu Würzburg und Worms, wie auch mit Churtrier und Cölln, nicht weniger dem Herzog von Lothringen, auch denen Bischöffen zu Speyer und Straßburg, ingleichen denen Rheingrafen und der Reichsritterschaft, hat es Anno 1665. und Anno 1666. schweren Streit und Krieg deshalb gegeben, welcher endlich vermittelst der Kronen Frankreich und Schweden schiedsrichterlichen Ausspruches Anno 1667. zu Heilbronn verglichen worden, in welchem, kurz zu sagen, ausgemacht worden: daß Churpfalz an Orten und Enden, wo es hergebracht,

gebracht, nach der alten Maasse das Wildfangsrecht gebrauchen, hergegen aber diejenigen nicht darzu gezogen, noch vor fremde Einkömmlinge gehalten werden sollten, welche bloß ihre Wohnung von einer Herrschung zur andern transferirten, desgleichen solches, ohnbeschadet derer der Landeshohen Obrigkeit schuldigen Ausgaben und Dienste, Steuren, Folgen, Gerichtbarkeit, und dergleichen, exerciret werden sollte. Das ganze Privilegium, welches Churfürst Ludwig von der Pfalz Anno 1518. von Kayser Maximiliano I. zu Augspurg aufs neue erhalten, und welches auch nachfolgende Kayser, als Carolus V. Anno 1521. 1530. & 1540. Ferdinandus I. Anno 1556. 1558. & 1559. Maximilianus II. Anno 1566. Rudolphus II. Anno 1578. 1585. & 1594. Matthias Anno 1613. Ferdinandus III. Anno 1652. und Leopoldus Anno 1660. confirmiret haben, hat der **Herr von Beust** in seinem Tract. *de Jure venandi & banno ferino cap. 8.* angeführet.

Sechstes Capitel.

Von dem Vogelfang, oder Vogelweidewerk.

§. 637.

Gott hat dem Menschen die Vögel zum Nutzen erschaffen.

Es ist bewundernswürdig, was Gott für mancherley Weisen, oder Bewegungen in die Geschöpfe geleget, besonders thut sich solches an denen Vögeln hervor, welche sich durch ihre Flügel in die Luft erheben, hierdurch gleich wie mit Seegeln streichen, und von einem Ort zum andern gelangen können. Dergleichen Thiere hat Gott, wie die vierfüßige wilde Thiere in der ersten Schöpfung erschaffen, welche unter der Feste des Himmels fliegen sollten, und Noah mit seinen Söhnen nach der Sündfluth geboten, auch derselben Fleisch zu ihren Nutzen anzuwenden und zu essen.

Genes. I. *v. 20. Sqq. IX. v. 2. 3.*

§. 638.

Und zwar zahmes und wildes.

Dieses Geflügel ist nun zweyerley: zahmes und wildes. Zu den zahmen Geflügel, welches auf dem Hof seines Eigenthümers gehet, und zu rechter Zeit sein Futter fordert, gehöret das Huhn, die zahme Gans, zahme Enten, Tauben, Calecutische Hühner, auch zahme Pfauen, welche ausfliegen und wieder kommen; Denn ihre Natur ist

allzu wild, die Liebe zur Freyheit aber sehr groß. Zu dem wilden Gaflügel hingegen gehöret alles übrige, und macht eben die II. Speciem der Jaggerechtigkeit aus.

Begriffe der edlen Jägerey. *Lib. 3. §. 1. & 2.*

Dahero weder die in Käfigen, Häusern und Stuben eingeschlossene Vögel, noch die in Stöcken befindliche Bienen, noch anders Flügelvieh, welches ausgetrieben und durch Hirten gehütet werden kan, hieher gehörig, sintemalen solches aufgefangene Vieh einen Diebstahl nach sich ziehet.

§. 16. Inst. de R. D. ibique SCHNEIDEWIN. *L. 5. & 6. π. de A. R. D.*

§. 639.

Was der Vogelfang sey?

Es ist also der Vogelfang nichts anders, als eine Einnehmung, Fahung oder Zueignung des wilden Geflügels oder Federwildprets in der Luft.

STRUV. *Syntagm. Jur. Civ. Exercit. XLI. tit. I. th. II. pag. 97.*

§. 640.

Der Vogelfang gehöret heut zu Tage unter die Regalien.

Ob nun schon nach dem natürlichen und Völkerrecht einem jeden unverwehret ist, das wilde Geflügel auch auf eines andern Grund und Boden zu fahen;

Genes. I. v. 26. 30. IX. v. 2. XVII. v. 13. Ps. VIII. 9.

So ist doch der Vogelfang heut zu Tage nicht jedermann zugelassen, sondern es wird nunmehr, in Kraft eines durchgehenden allgemeinen Gebrauchs und Gewohnheit, das Federspiel und Vogelweidewerk in der Luft, als eine Species der Jagdgerechtigkeit unter die Regalia gerechnet, und derjenigen Landesobrigkeit zugeeignet, welcher dergleichen vorzügliche Rechte von Kayserlicher Majestät zu Lehen aufgetragen, oder auderer Gestalt überlassen worden. Ja es kan auch der Vogelfang zuweilen auf fremden Grunde und Boden, nach Art einer Servitut, erlanget und ausgeübet werden.

NOR Meurer vom Jagd- und Forstrecht. Part. III. tit. I. vom Federwildpret. *fol. 55.*

§. 641.

Der Vogelfang muß dem Jagd- oder Forstherrn ohnnachtheilig exercirt werden.

Obgleich auch bey dem Vogelfang noch in etwas mehrere Macht, als bey denen andern Speciebus der Jagdgerechtigkeit denen Privatis übrig geblieben, auch vielmal einigen, die es etwan gebraucht, solch klein Weidewerk zu treiben, bewilliget ist; so muß

dasselbe

daſſelbe dennoch den Forſt- oder Jagdherrn in andere Wege ſeiner Jagdgerechtigkeit ohnnachtheilig gebrauchet werden.

STRUV. *alleg. loc. th. 12. pag. 97.* NOE Meurer a. a. O.

§. 642.

Wie der Vogelfang acquiriret werden kan?

Es kan aber der Vogelfang, gleich andern Speciebus der Jagdgerechtigkeit, entweder durch ein Pactum, oder durch ein Privilegium, oder durch die Præſcription und langwierige Gewohnheit, acquiriret, und wo auch die Unterthanen dergleichen hergebracht, ihnen ſolche Freyheit ohne Urſach nicht ſo leicht wieder genommen werden.

KNIPSCHILD. *de Nobil. Lib. 3. cap. 5. n. 210. pag. 201.*

§. 643.

Nicht alles Federwildpret iſt der niedern Jagd anhängig.

Ob nun aber ſchon das Vogelweidewerk insgemein unter dem kleinen Wildbann begriffen wird, alſo, daß derjenige, der die Niederjagd hat, nach einiger Meynung alles Federwildpret, Federthiere und Gevögel, groß und klein, fangen, mit dem Habicht und Sperber beitzen, oder Federſpiel treiben könne;

KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. III. Cap. 5. n. 207. pag. 201.* et *de Civil. Imper. Lib. II. Cap. 7. n. 37. pag 314.*

So iſt doch ſolches nicht überall der Niederjagd anhängig, maſſen wir oben ſchon gezeiget, daß heut zu Tage die Trappen, Auerhahnen, Berghühner, Schwanen, Faſanen und Reiger, theils insgemein, theils an verſchiedenen Orten zu der hohe. Wildbahn gezogen werden.

KNIPSCHILD. *alleg. loc. n. 207. pag. 201.*

Weil aber die Deutſchen das Wort Jagd in einem engern Verſtand nehmen, ſo läſſet ſichs im Gegentheil nicht allezeit argumentiren: Er hat den Wildbann oder die Jagdgerechtigkeit: Ergo hat er auch das Vogelweidewerk, und kan Vogelheerde aufrichten.

WEHNER. *obſ. pract.* verb. Vogelweide, Vogelheerde, *pag.* 478. KNIPSCHILD. *alleg. loc. n. 208.*

Denn obgleich regulariter der Vogelheerd dem Wildbann anhängig, und vermuthlich iſt, daß der, ſo den Wildbann habe, auch des Vogelheerds berechtiget ſeye; ſo iſt doch hierinnen kein bündiger Schluß zu machen, ſondern auf eines jeden Orts eingeführten Gebrauch und Gewohnheit zu ſehen, nach welcher an etlichen Orten der Vogelheerd zum Wildbann, an etlichen Orten aber zum kleinen Weidewerk gehörig iſt.

Friedr. Ulr. Stiffers Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, *cap. VI. §. 34.*

§. 644.

Bisweilen giebt es eine tertiam Speciem, so man Küchenheerde nennet.

Bisweilen giebt es auch eine tertiam Speciem, als daß einer von Adel, (wie in Franken gebräuchlich) wo er seine häusliche Wohnung hat, daselbst einen oder zwey Heerde, nach Gelegenheit der Oerter, machen möge, die man Küchenheerde nennet. Diese Kücheuheerde werden an solchen Orten bisweilen libere aufgerichtet, wenn gleich einem andern der Wildbann daselbst zustehet, bisweilen aber ex gratia seu concessione zugelassen: in welchem Fall, wenn die von Adel dem Wildbannherrn schreiben, und um einen Küchenheerd anlangen, ihnen solches gemeiniglich auf ihr zuschreiben, woferne keine Unnachbarschaft unter ihnen vorwaltet, gestattet und vergönnet wird.

WEHNER. *cit. loc. pag.* 478.

§. 645.

Wer das jus aucupandi hat, darf auch einen Vogelheerd aufrichten.

Es ist aber auch ausser allen Zweifel, daß der, so das jus aucupandi, oder das völlige Recht des Vogelfangs überhaupt hat, auch einen Vogelheerd aufrichten kan.

KNIPSCHILD. *de Jur. & Priv. Civil. Imper. Lib. II. cap. 7. n. 37. pag. 314.*

Es hält aber ein Vogelheerd de consuetudine nicht allein den ausgesteckten Platz, sondern die ganze Circumferenz und Bezirk, so weit man einen Vogel singen höret, in sich, und beschleußt denselben also, daß in solchem Bezirk keiner einen andern Heerd machen darf; dahero einem jeden Herrn frey stehet, den Heerd ein Jahr mitten im Bezirk, das andere Jahr im Ort hinaus, wie er vermeynet, daß der Strich am besten sey, zu machen und anzurichten: und dennoch bleibt und ist es der vorige Heerd, nicht aber ein anderer oder neuer, wenn kein anders dieserthalben hergebracht und præscribiret ist.

WEHNER. *obs. pract.* verb. Vogelweide, *pag.* 477.

§. 646.

Was bey Aufrichtung eines neuen Vogelheerd zu beobachten?

Will nun jemand auf seinem Grund und Boden einen neuen Vogelheerd aufrichten, so muß es mit der Ordnung und vorsichtiger Masse, nämlich ohne Nachtheil der alten Vogelheerde, geschehen; dahero man sich, vor Anrichtung eines neuen Heerdes, mit denen benachbarten, der nahe gelegenen ältern Vogelheerde wegen, zu unterreden und freundlich zu vergleichen hat, damit kein Streit und Irrthum entstehen, und die Sache alsdann vor den Richter gelangen möge.

Churfächs. Landesordnung des Orts Franken de an. 1531. fol. 29.

An einigen Orten aber ist das Vogelschiessen auf den Vogelheerden verboten, damit nicht sowol die Vögel ab- als das in dem Wald befindliche Wildpret ausgescheuchet werde.

LEYSER. *Jus Georg. Lib. III. cap. 12. num. 28.* Herr von Beust a. a. O. Cap. 12. §. 1-4.

§. 647.

Was ein Vogelheerd sey?

Ein Vogelheerd ist also ein Platz, auf welchem man, um Vögel zu fangen, Netze ausspannet, und Lockvögel stellet, wobey eine Hütte vor dem Vogelsteller befindlich seyn muß, da hinein er sich verbergen, und vermittelst der Rückleinen die auf den Heerd einfallenden fremden Gäste ins Garn bringen kan.

§. 648.

Verschiedene Vogelheerde.

Es werden aber die Vögel auf unterschiedene Art, und an mancherley Orten, berücket, dahero giebt es Waldheerde, Feldheerde, Strauch- oder Buschheerde, Lerchenheerde, Springheerde, Tränkheerde, Schröckheerde, und Schießheerde, oder Pantera genannt.

§. 649.

Wie solche anzulegen, und was darbey zu beobachten?

Wie nun solche anzulegen, und was darbey zu beobachten, ingleichen hierdurch, als auch anderergestalt die Vögel zu fangen sind, geschiehet auf verschiedene Arten, nämlich mit Kloben, Netzen, u. d. wovon wir gleich hören werden.

§. 650.

Der Fang der Vögel mit dem Kloben.

Es werden aber verschiedene kleine Vögel, insonderheit aber die Meisen, mit dem Kloben gefangen. Dieses Instrument bestehet aus 2 langen, der Länge nach dergestalt ausgegrabenen Stecken, daß die Höhe des einen Stecken sich in die ausgegrabene Tiefe, oder gestossenen Falz des andern, ganz genau hinein füge. Unten werden beyde Stecken etwas zugeschnitzet, und hierauf in ein rundes vom Tischer oder Drechsler hierzu verfertigtes Holz, gestossen, wobey sich beyde Theile von einander sperren. Hierauf versiehet man besagte 2 Theile des Klobens mit starken Schnürlein, womit sie so genau zugezogen werden, daß sie auch ein Haar vest halten mögen. Kommt nun die Meise, oder ein anderer kleiner Vogel, auf einen solchen zubereiteten, und zum Loch der Hütten hinausgereckten

reckten Kloben, so ziehet der Vogelsteller zu, fänget den Vogel bey den Klauen, und ziehet ihn zur Hütten hinein.

§. 651.

Die Klobenhütte.

Eine Klobenhütte, welche auch Meisenhütte genennet wird, wird nach Beschaffenheit des Orts, entweder im Wald auf der Erden von grünen Sträuchern, oder daselbst in die Höhe auf nicht weit von einanderstehende grosse Bäume, oder auch nicht weit von einem fliessenden Wasser, wo viel Weiden sind, gebauet. Denn die Meisen halten sich bey Weidenbüschen, wo zumal nicht weit davon ein Wald ist, gern auf. An manchen Orten haben auch die Vogelfänger eine nicht vest gemachte Hütte, daß sie selbige ohne sonderbare Mühe forttragen können. Selbe ist sowol mit Lattenholz, oder leichten Stangen, zusammen gefüget, als mit grüner Wachsleinwand überzogen. Höret man denn den Vogel von weiten singen, so wird die Hütte mit dem Kopf aufgehoben, und, so man ohnweit dem Ort und Stand des Vogels kommt, wieder abgesetzet, der Kloben zu dem deswegen durch die Hütte gemachten Loch hinaus geschoben, und also auf den Vogel gelauret. Der Vogelfänger hat einen oder mehr Lockvögel bey sich, nebst zweyen von kleinen Gänsebeinlein, oder auch nur von Federkielen gemachte Meisenpfeiflein, deren eines höher, das andere um ein weniges niedriger gestimmet seyn muß, mit dem letztern machet er der Meisen gemeinen Ruf, mit dem ersten aber bisweilen, jedoch seltener, ihr Geschrey, das die Vogelsteller und Jäger Zizipper nennen. Wenn nun die streichenden Meisen diesen Ruf hören, flügen sie alsbald nach der grünen Hütte zu, und weilen sie keine bequemere Stelle, sich nieder zu setzen, finden können, setzen sie sich unbedachtsam auf den halbaufgethanen Kloben, daß sie mit denen vordern oder der hintern Zehe in die Kluft oder Spalte des Klobens eingreifen. Sobald nun der Vogelsteller diese angekommene Gäste merket, ziehet er das durch den Kloben gehende Schnürlein an, und klemmet der Meisen ihre Zehen so vest, daß sie nicht ausreissen kan, zucket sie alsbald durch das Fenster oder Loch zu sich in die Hütte, und die andern Meisen sind so dumm, daß sie diesen Betrug niemals merken, sondern je mehr die andern, so gefangen, und gewürgt werden, schreyen, desto begieriger und blinder fliegen sie zu.

§. 652.

Von dem Meisetanz.

Der sogenannte Meisetanz wird neben der Meisenhütte errichtet. Solcher Tanz nun, darzu jedoch mehr Arbeit und Leute gehören, wird bey der nur beschriebenen Hütte also angeleget: man stecket 4 Stangen, jede zu vier und einen halben Fuß Länge, die oben Gabeln haben, 12 Schritte von der Hütte quadratweise in die Erde, und beleget 3 Seiten mit dünnen Stänglein, die Seite aber nach der Hütte zu bleibet offen. Hierzu müssen 2. 3 Schock Sprenkel vorräthig gefertiget seyn, die werden alle dergestalt an die Stänglein gehangen, daß der eine mit seinem Stell- oder Klippholz inwendig, der andere auswen-

auswendig komme. Mitten in dem Meisetanz, oder zwischen denen Sprenkeln, stecket man einen langen Stock, der eine Gabel hat, woran 2 Meisen zum rühren (wie schon bey dem Klobenfang gemeldet) angemachet werden. Wenn nun der Fang angehen soll, muß man frühe vor Tage anfangen, die Sprenkel aufzustellen, die Lockmeise in die Hütte, und auf den Tanz zu setzen, anbey eine gute Parthie Stell- oder Klipphölzer vorräthig haben, daß 3 und 4 Personen bey glücklichen Fang ungehindert arbeiten, und die vorhandenen Kloben zugleich auslegen können; auf das Rufen der Lockmeisen und fleißige Pfeifen fliegen sodenn die in der Freyheit seyenden Meisen herzu, und buschen an, nach dessen Erfolg rühret man an der Ruhrruthen, welches die Meisen genau besehen wollen, setzen sich demnach auf die Stellhölzer derer Sprenkel, und werden hierdurch an den Füssen gefangen.

§. 653.

Meisen auf dem Leim und der Leyer zu fangen.

Die Meisen auf dem Leim und der Leyer zu fangen, kan bey vorherbeschriebener Hütte, oder nur einer von grünen Reisern zusammen gemachten, also veranstaltet werden: man schlägt zwey 6 Fuß lange Pfäle 4 Ellen auseinander, in welchen oben grosse Löcher durchgebohret sind, machet sodenn eine Walze eines guten Arms stark, mit Zapfen an beyden Enden, die in die Löcher der Pfäle olso passen, daß sich die Walze drehen lässet. In die Walze werden 8 Zoll weit auseinander Löcher also gebohret, damit 2 und 2 übers Creutz kommen, worein ungeschälte haselne Stöcke von 3 Fuß Länge gestecket werden können. In diese werden 2 Paar kleine Löcher 2 Zoll weit auseinander, so, daß ein Paar etwas drunter, denen andern gegen über stehen, in solcher Ordnung gebohret, damit die Leimruthen vom andern gegen über seyenden Stocke nicht berühret werden. Hierzu macht man Leimruthen von 9 Zoll Länge, und eines Tobackspfeifenrohrs Stärke, an einem Löcher spitzig. In die Walze wird ein hölzerner Nagel geschlagen, daran eine doppelte Leine also bevestiget wird, daß die eine, wann sie aufgewickelt, im Anziehen der Walze drehet, und sich ab- die andere aber aufwindet. Nach dieser Verrichtung setzet man sich in die Hütte, pfeifet fleißig, rühret die Ruhrruthen, welche gleichfalls gedachtermassen besorget seyn müssen, worauf die Meisen bald ankommen, und auf die Leyer fallen, die auch, wenn solches nicht nach Wunsch geschehen solte, gedrehet werden muß, welches viel helfen wird. Weil nun die Meisen öfters mit denen Leimruthen von der Leyer fallen, ist nöthig, unter dieser, gleichwie unter dem Meisentanz, das Gras abzuschneiden, und alles rein abzukehren, auch um die Leyer herum ein dichtes Zäunlein zu fertigen, damit die Vögel nicht weg- und sich verkriechen können.

§. 654.

Meisenfang mit dem Kautz und der Leimstange.

Der Kautz oder Steinkautz ist das beste Mittel zum Meisenfang, den zu erlangen, muß man vor die Gemäuer und Thürme, da sich dieses Thier aufhält, Schleifen oder

Pferdehaaren, oder Leimruthen, legen, darinnen sie sich beym Aus- und Einfliegen am Morgen und Abend fangen. Die Leimstange hierzu muß glatt, lang, und mit Löchern durchbohret seyn, darein die Leimruthen gestecket werden, und wenn dieses geschiehet, ist zu beobachten, daß zwar auf allen Seiten der Stange Leimruthen stecken müssen, jedoch nicht eine dichte und gerade über der andern. Ferner muß man noch eine glatte Stange haben, worauf oben ein rundes Scheiblein gemachet, und der Kautz aufgebunden wird. Mit diesem Zeug ziehet der Liebhaber des Vogelfangs aus in die Büsche oder Wälder, stecket die Stange mit dem Kautze an einem bequemen Ort auf, und stellet die Stange mit denen Leimruthen darneben. Wie nun alle Vögel das Eulengeschlecht sehr verfolgen; alsobald fangen die, darnach der Vogelsteller strebet, wenn ihnen der auf die Stange angebundene Kautz vor die Augen kommt, an zu schreyen, und ihn zu verfolgen, dahero sie sich auf die Leimruthen setzen, und kleben bleiben. Will an einem Ort der Fang nicht nach Verlangen glücken; so nimmt man die Stangen, gehet damit weiter, und stecket solche auf, wo mehrere Hofnung zu einem guten Vogelschnauß vorhanden.

§. 655.

Vom Vogelleim.

Der Vogelleim ist nun dasjenige, womit die Leimruthe bey dem Vogelfang bestrichen wird. Man bereitet solchen aus Mistel, welcher in einem Mörsel gestossen wird. Unter dem Stampfen güsset man etwas Wasser hinzu. Denn wäscht man dieses mit kaltem Wasser aus, daß das Holz herauskomme. Nach dieser wäscht man auch die Fasern mit laulichtem Wasser daraus. Die Hände bestreicht man vorhero mit Oel, so klebt er nicht an. Will er bey warmen Wetter zu weich werden, thut man etwas weiches Pech oder Tannenharz hinzu, und schmelzet es zusammen. Bey Froste aber knetet man solchen mit Brandwein durch, so frieret er nicht. Bey nassen Wetter wird er mit Leinöl durchknetet, denn sonst nimmt der Leim die Nässe an, und die Vögel bleiben nicht kleben. Wird der Leim von Federn unrein, oder fängt an zu dörren, bindet man um die Spindel einen starken Bindfaden, ziehet damit den Leim ab, und reiniget ihn mit laulichtem Wasser.

§. 656.

Nachtnetz, Nachtgarn.

Die Art der Nachtnetze wird also genennet, weil mit selbigen die Lerchen des Nachts gefangen werden. Man macht sie aber also: und fängt mit einer Masche an zu stricken, und zwar spiegelicht, wie ein Tiras, und wird auf beyden Seiten mit einer Masche zugenommen, bis es 500 Maschen hat. Alsdenn wird 800mal herumgestricket, darneben auf einer Seite eine Masche ab- und auf der andern Seite mit einer Masche zugenommen. Ferner wird bey dem Herumstricken allezeit eine Masche abgenommen, bis es wieder eine Masche ist. Einige stricken auch an der hintersten Seite einen Zipfel oder Schwanz, wie an den grossen Vogelwänden an den Seiten ist, welches aber keinen großen Nutzen hat. Wenn nun das Netz fertig, bindet man es in zwey feine gleiche und gerade

Stan-

Stangen an, ziehet vorne und hinten eine Linie durch das Garn hin, und in der Mitte werden subtile von feinen Zwirn oder Garn gemachte Leinen gezogen, damit das Garn recht straf angezogen werden kan. An den Stangen werden zwey Halskoppeln, und also auf jeder Seite eine, angemachet, mit welchen man das Garn träget. Zu diesem Fang werden, wenn er wohl von statten gehen soll, drey Personen erfordert; zwey, die das Garn mit den Koppeln auf den Schultern tragen, eine aber, die da Achtung gebe, wenn die Lerchen aufstehen, und zurufen, jedoch ganz leise, daß es nur diejenigen, so das Netz tragen, hören können: Deckt! da denn alle drey hurtig und geschwind, sowohl im Zurufen, als Decken seyn, und keinen großen Lermen machen. Man brauchet dieses Netz bey stockfinsterer Nacht, denn je dunkeler, je mehr man Lerchen fängt. Man muß sich vorher im Feld umsehen, wo die Lerchen gegen Abendzeit am meisten hinfallen. Man kan auch zuvor die Lerchen an dem Ort, wo sie liegen, ein wenig zusammen treiben, da denn der Fang so viel besser von statten gehet. So bald man sie gedecket hat, gehet man auf das Garn, wo man sie flattern höret, hinzu, nimmt die Lerchen durch das Garn hervor, und drückt ihnen den Kopf ein. Es muß dabey sonderlich in acht genommen werden, daß man mit dem Wind streiche; denn alles Gevögel sitzet mit dem Kopf gegen den Wind, weil sie nicht vertragen können, daß der Wind ihnen die Federn aufwehe. Wenn man nun so, wie gesagt, das Streichen verrichtet, so wird die Lerche, wenn sie aufstiebet, um so viel leichter in das Garn kommen.

§. 657.

Pantera, Rocolofang, oder Schießheerd.

Dieses Vogelheerdes Beschreibung findet man in dem durch Dr. Zinkens verbesserten ökonomischen Lexico, und zwar solchergestalt, wie ihn der Verfasser des Flemmingischen Jägerbuches der Welt vor Augen gestellet: vielleicht aber ist gegenwärtiges hinlänglich, ihre Meynung, wo nicht zu verbessern, doch wenigstens deutlicher zu erklären. Zu dem Ende wird das Wort: Schießheerd, zum Grund gesetzet, und darunter nichts, als ein Vogelheerd, verstanden, auf welchem folgendermassen die Vögel gefangen werden.

Zur Errichtung dergleichen Schießheerdes erwählet man vor, oder in einem Gehölze, einen freyen Platz, bauet auf solchem ein nach Gefallen schlechtes, oder properes, Haus, ohngefehr 9 bis 12 Ellen ins Gevierdte, also, daß in einem dritten Theil das Vorhaus besuche, der übrige Raum aber zu einer Stube und Kammer angewendet werde, darinnen die Lockvögel, Garne und andere Geräthschaft, aufbehalten werden kan; über dieser Stube aber muß noch eine erbauet seyn, und sowohl da, als in der untern Stube ein Camin oder Ofen stehen. Hierbey ist ein finsteres Behältniß vor die Vögel nicht undienlich, darinnen sie eingedempt, und wegen des Gesanges verwahret werden können. Gegen den Platz zu, wo der Heerd ist, werden in der Stube 2 oder 3 Fenster, und auswendig vor solche grüne Läden, die sich auf- und zuschieben lassen, mit unterschiedlichen Gucklöchern gemacht. Die obern Fenster bekommen eine Stellage, darauf 2 bis 3 Armbrüste also geleget und befestiget werden können, damit man an deren Schneller Schnüren machen, solche in die Unterstube abhangen, und dadurch die Armbrust losschießen

kan. Der Platz des Heerdes muß mit einer lebendigen Hecke, oder gemachten Zaun, der hoch ist, und dunkel macht, eingefaßt seyn, und inwendig etliche Ellen vor den Zaun müssen 8 bis 10 Ellen hohe Kiefern, Fichten oder Tannen, stehen, die von unten hinauf glatt ausgeschneidelt seyn. Diese sind deswegen da, daß sie die Garne verblenden, und die Vögel solche nicht leichtlich sehen. In den inwendigen Platz setzet man Krackeln oder Antrittreiser, darauf die Vögel anfussen können.

Die Garne zu großen Vögeln werden 3 bis $3\frac{1}{4}$ Zoll weit von einem Knoten zum andern gerechnet, in denen Maschen gemacht: zu kleinen Vögeln aber 1 Zoll enger. Deren Höhe kan 10 Ellen seyn, die Länge aber wird, sowohl die Langen, als Querseiten damit zu bestellen, eingerichtet, und in jeder Längenseiten aber 2 Garne. Zwischen der auswendigen Hecke und den grünen Blendbäumen bleibt ein Gang von fünf Ellen breit, welcher von altem Holz und Hügeln recht rein gemacht seyn muß, da hinein werden Stangen mit Rollen gestecket, und auf solche die Netze oder Garne ausgespannet. Diese, welche sowohl oben, als unten, auf einem Bindfaden gefasset, und mit Ringen versehen sind, müssen unten und oben Hauptleinen haben, die durch die Ringe gezogen sind. An die Oberleinen kommen an den Enden auch Ringe, oder Schleifen, daß die Knebel, so an denen Rollen und Gewichtleinen sind, durchgehen können.

Bey der Zubereitung des Aufstellens hänget man die Garne mit der Oberleine an den Knebel, da ein Gewicht oder etwas schweres hänget, das herunter, der Knebel hingegen, und auch das Garn, hinauf gezogen wird. Die untersten Leinen werden an den Stangen ganz unten angebunden, doch so, daß sich das Garn nicht auf der Erde anhängen kan; solchemnach ist die Stellung ganz commode. Im Fall keine Gewichte vorhanden, so stellet man die Netze nach Art der Lerchenklebgarne, darzu aber eine denen Baumgärtnerleitern gleichförmige Leiter vorhanden seyn muß. Die erstere Anweisung aber ist in Ansehung des Stellens und Auslösung der Vögel bequemer, als diese.

Wenn nun die Garne des Morgens früh vor Tage in Ordnung gebracht und aufgerichtet sind, so setzet man die im Frühjahr eingedempt gewesenen Lock- und Sangvögel mit ihren Bauern um den ganzen Heerd herum, deren bis 20 seyn sollen, auch 3 oder 4 Krammetsvögel, Drosseln, oder Amseln, auf Stangen ins Freye, als Rohrvögel; solche werden mit grünen Fichten- oder Tannenreise verblendet, und wo der Zug der Vögel herkömmt, werden auch etliche Lockvögel ausgehangen. Ist der Heerd so angerichtet, spannet man obgedachte Armbrüste, leget die darzu gehörigen Pfeile darauf, und erwartet die Ankunft der fremden Gäste; an die Pfeile werden Fuchsschwänze, oder ausgestopfte Vögel geheftet, und anbey bedienet sich auch der Vogelsteller eines Lockpfeifleins. Wenn nun die Vögel ankommen, und auf denen Bäumen fussen, ziehet man die an Schnellern der Armbrüste hangenden Schnüre, denn gehen solche los, die Pfeile mit den Fuchsschwänzen, ꝛc. fliegen über die Vögel weg, und weil die Vögel meynen, es wären ihre Räuber vorhanden, fliegen sie herunterwärts nach dem Gestrippe, mithin ins Garn, darinnen sie sich verwickeln und abgenommen werden, welches mit Vergnügen anzusehen. Sobald der Vogelsteller um die grünen Bäume herumläuft, fliegen auch die noch allhier sitzenden vollends in die Netze, und also entkommt nicht leichtlich einer davon ins Freye.

Ein

Ein großer Herr kan sich hierbey in der Stube des Hauses mit einem Spiel unter guten Freunden bey einer Pfeife Toback die Zeit paßiren, auf gegebene Marque des Vogelstellers die Armbrüste selbst losschießen, und also dieser Vogelfangfreude beywohnen.

Derer hierzu nöthigen Garne Spiegel müssen auf 9 Zoll weit, das Jungarn 2 Zoll weit, in Maschen seyn, und solche mit Ringen dergestalt versehen werden, daß man sie straff anziehen kan, dabey das Innnetz einen starken Busen geben muß.

§. 658.

Tesa.

Die Art des Vogelfangs, Tesa genannt, muß an einem Ort angeleget werden, wo ein guter Strich der Vögel zu seyn pfleget, solchemnach etwan auf einem erhöheten, doch nicht spitzigen, sondern breiten Hügel, um welchen in der Nähe keine große Bäume befindlich. Man kan solchen Vogelfang auch wohl auf glatten Feldern, und so gar zwischen den Wäldern aufrichten, wenn sie nur beyläufig auf ein 100 Schritt davon sind.

Die Figur der Tesa soll zwar rund seyn, doch liegt so viel nicht daran, ob sie gleich eckigt, und länglicht von 50 oder 70 Schritten in dem Durchmesser.

Zu dieser Art des Vogelstellens bedarf man weder Netze, noch Ruhrvögel, oder Heerdläufer, sondern allein verhaltene Lockvögel, die man hin und wieder oben in den Richtbäumlein unter die dicken Aeste verbirget, und bedecket. Manche Tesa wird so weitschichtig gemacht, daß man zu deren völligen Richtung ein 5 bis 600 Fallruthen bedarf, ausser denen, so zur Erfrischung, Ersetzung und Nachsteckung, vonnöthen sind; diese Leimruthen müssen beyläufig zwey Spannen lang seyn, sonderlich auf die Drossel- und Halbvögel. Zu Finken, und andern kleinen Geflügel, gehen kürzere an; doch muß man ihnen die Rinde lassen, die Aeuglein aber, und was ästig ist, ehe das Anleimen geschiehet, sauber und glatt davon wegschneiden.

Alles übrige, was sonsten in diesem Werk vom Vogelstellen, und Vogelheerden gedacht, und sich præcautionis ergo bey der Tesa appliciren läßt, kan beobachtet werden; zum Exempel: das Zaun- und Grabenmachen um solchen Vogelfang, damit die von Leimruthen abfallende Gefangene nicht leicht desertiren können, und was dergleichen mehr gefunden wird. Unter andern ist dießfalls der vorhergehende §. zu wiederhohlen.

§. 659.

Plattbaum.

Der **Plattbaum** ist ein solcher Baum, der in Dicken vor Hölzern fein ausgeschnitzelt, und ihm herum etwas Luft gemachet wird, folgends mit Leimspindeln oder Ruthen bestecket, und unten eine Hütte von Tannenreisig darunter gemacht wird, in welche der Weidemann sich verstecket, und mit einem Wiechtelpfeiflein locket, welches eine Stimme, wie das Geschrey eines Käutzleins, giebet; da denn die Vögel herzu kommen, sich auf

den Baum setzen, sich fangen, und von demselben herab auf die Hütte fallen. Dieses heisset ein Plattbaum, und die Vögel also fangen, heisset plattnen. Die beste Plattzeit ist am Abend, wenn es anfängt dunkel zu werden. Dieses Worts plattnen bedienen sich also die Vogelsteller bey dem Vogelfang vermittelst der Leimspindeln auf dem Feld- oder Plattbaum, und beobachten anbey die Verfertigung einer dicken grünen Hütte; ingleichen daß die Leimspindeln nicht vest an den Baum gestecket, der gefangene und herunter gefallene Vogel nicht eher, bis die andern auch aufgesessen, oder weggezogen, aufgehoben werden. Und damit sich die erstern nicht verlaufen können, umziehen sie den Stellplatz mit einem Netz. Nahe herum bey obgedachten Baum, der ausgeästet seyn muß, dahero auch eine lange Stange hierzu angehet, dürfen keine andere Bäume stehen; Lockvögel aber sind zu diesem Vogelfang sowohl als andern erforderlich.

§. 660.

Schlagbauer.

Dieser Vogelbauer wird ohngefehr 3. Fuß lang also erbauet, daß in der mitten ein besonder Behältniß ist, dahinein die Lockvögel gestecket werden; die andern beyden Seitenbauer bekommen Fallgüter, welche man vermittelst zweyer Stellhölzer, und einer in Bauern befestigter und mit Sprossen versehenen Zunge, also aufstellet, daß der nach denen Lockvögeln und hier befindlichen Futterkörnern hinlaufende Vogel auf die Zunge kommen, und diese bewegen muß, daß die Stellhölzer umfallen, mithin zuschlagen, und Versperren des Ausgangs aus dem Bauer verursachet.

Mit solchen Schlagbauern können allerley kleine Vögel einzeln gefangen werden; diejenigen, welche man zum Wachtelfang braucht, deren Fallthüren sind nur beweglich, solche stossen die Wachtelhähne selbst auf, wenn sie zu der darinnen steckenden Siee wollen, die hernach bald wieder zufällt, und herauswärts sich nicht aufmachen läßt. Dergleichen Schlagbauer setzen die Vögelsteller ins Getraide, wo sich Wachteln aufhalten, und lassen sie des Nachts stehen, da sie denn oft des Morgens mehr als eine gefangene Wachteln darinnen finden.

§. 661.

Schlagewände.

Die Schlagewände sind Vogelnetze oder Garne, nach Proportion dieses Geflügels, so man fangen will, hoch, lang und stark, oder kleiner und schwächer; dahero zu großer Vögeln Wände von 80 bis 100. und mehr Schuhen Länge, gebrauchet werden, die weite Maschen haben, mithin nicht schwer, sondern leichtlich überzuziehen sind; die zum Finken- Goldammer- und dergleichen Vogelfang von Mittelzwirn enger gestrickten Schlagwände hingegen bestehen ohngefehr in einer Breite von 4. Ellen. Solche schläget man zur Herbstzeit in denen Feldern auf, wo Sommergetraide, insonderheit Flachs und Hanf, gestanden. Sie müssen etwas tief in Rinnen liegen, mit Spreu und Heckerling bedecket, und also zugerichtet seyn, daß sie vermittelst ein Paar Schnellfedern

im Rücken bald zusammen schlagen. Im Winter können die Goldammer und Sperlinge mit solchen Schlagwänden gut berücket werden, da sie die Höfe, Scheunen und Ställe fleißig besuchen. Hier nun geschiehet ihr Auffschlagen, sodenn das Bestreuen mit Schnee, Hafer, Weitzen, Gersten und dergleichen, darauf sie Haufenweise, zumal wenn es schneyet, fallen, und aus denen Stuben, Ställen, ꝛc. berucket werden können; jedoch müssen in der Mitten ein Paar Lockvögel angepflöcket, auch will vor dem Rücken der Schlagwände Achtung gegeben seyn, daß die noch entfernten, oder darbey sitzende Vögel, unverschüchtert bleiben. Die Garne oder Netze sind an Stangen bevestiget, und werden mit der einen Seite auf dem Boden also angehangen, daß sie sich durch die in denen daran befindlichen Ringen gezogenen Leinen in die Höhe, und geschwinde über den Vogel, zusammen schlagen.

Die wilden Enten sind solchergestalt auch auf denen Wasserinseln zu fangen, oder man machet in Wassern, wo dergleichen Vögel ihren Aufenthalt haben, Hügel von Sand, Erdreich, und dergleichen, und stellet hier auf, wie sichs am besten thun lassen will.

§. 662.

Tiraß.

Tiraß, ist ein zum kleinen Weidewerk gehöriges Netz, welches im Quadrat 8. bis 10 Ellen hat. Es gehöret darzu ein wohlabgerichteter vorstehender Hund, und ein abgetragener Habicht. Es werden damit sowol Lerchen, und Wachteln, als Rebhühner, gefangen. Einige verstehen unter dem Tiraß das Schneegarn, wovon in dem Folgenden gehandelt wird.

§. 663.

Schneegarn, Schneehaube.

Die Schneegarn, Schneehaube sind Netze zum Rebhühnerfang zur Winterszeit, wenn es stark geschneyet, und werden von weissen festen Zwirn mit weitern Maschen als der Tiras gestricket. Das Schneegarn regieren zwey Personen, und überlaufen damit die Hühner, dessen Säume 10. 15. und mehr Klaftern vorgehen, daß die Trager ihnen nicht leicht zu nahe kommen, und sie aufstäuben. Wenn nun im Winter bey stark gefallenen Schnee ein Volk Rebhühner von Ferne lieget, so breiten ihrer zwey das mit einer Schleife, welche das Verwirren verhütet, zusammen gewundene Schneegarn aus, fassen die Säume, so lang es möglich, und gehen damit gerade auf die Rebhühner zu, solchergestalt werfen die Rebhühner im Aufstehen das Garn über sich, wodurch in solchem ihre Verwickelung erfolget. Verbirget sich das Huhn, so unter dem Haufen die Schildwache hält, schnell unter dem Schnee, denn halten die Hühner gern, dahero ein guter Fang zu vermuthen; schreyet aber solches, um die andern für der bevorstehenden Gefahr zu warnen, stäuben sie bald auf, mithin wird leichtlich nichts gehaschet.

Ehe die Hühner des Morgens früh aus ihrem Nachtlager aufstehen, und das Geäse suchen, ingleichen auch des Abends, wenn sie sich zur Ruhe begeben, liegen sie hart, und halten am liebsten; bey Tag aber ist nicht viel mit dem Schneegarn auszurichten, vielweniger bey windigten oder harten Schneewetter, da sie mehr in Hecken und Gräben, als offenen Feldern, liegen.

Die Schneehauben werden von Zwirn, wie erwehnet, aber auch von klaren Bindfaden also gefertiget: man stricket ein Stück spieglicht Garn, welches mit einer Masche angefangen, und bis auf 20. Maschen zugenommen wird, sodenn geschiehet dieses ferner auf einer Seite wie auf der andern, bis er 4 Claftern lang ist. Hernachmals werden die beyden Enden zusammen gestricket, daß es viereckigt wird, vier gleiche Wände giebet, nach geschehener Eintheilung, in deren Ecken daumensdicke veste hölzerne Spiese eingebunden werden. Hierzu gehöret eine denen Garnen gleichförmige Decke, die auch angestricket, und bevestiget wird. In den Seitenwänden aber schneidet man etliche Maschen heraus, stricket da hinein eine Einkehle, wie in einem Garnsack, und an die Decke wird in der Mitte ein Bindfaden mit einem kleinen Heftel angebunden. Diese Schneehaube wird also, wenn Schnee gefallen, dahin gestellet, wo sich Rebhühner aufhalten. Ihre 4 Spiese müssen vest in die Erde zu stehen kommen, damit das Garn ein derb angespanntes Viereck vorstellet. Der Heftel an der Decke wird ebenfalls vest angezogen, und angepflöcket, daß, wenn Hühner in der Haube sind, und auffliegen, solche den Himmel nicht leicht heben, und die Netze lucker machen können. Nach dem Aufstellen streuet man Weitzen, Gerste, und dergleichen, und körnet die Hühner dahinan, wo die Schneehaube zu stehen kommt, machet glatte Steige in Schnee nach dem Einkehlen zu, wirft langhin Getraide darauf, in die Haube aber mehr, auch ein Büschel Aehren zum Hacken, oder Nisteln, vor solch Hühnervieh, darnach es denn gehet, und sich leichtlich fänget.

§. 664.

Schreckheerd zu allerhand Vögeln.

Was ein Schreckheerd sey, hat Döbel in seiner Jägerpractica also beschrieben, allwo es heißt: Man siehet sich hierzu an einem Vorholze einen feinen dicken Busch aus, und so dergleichen nicht vorhanden, muß, wo ein guter Zug von Vögeln beobachtet wird, durch Pflanzen und Anbauen hierzu Anstalt gemachet werden; bevor aber das lebendige Holz nach Verlangen hoch und dick genug erwachsen, besetzet man inzwischen dergleichen Platz mit Reißig, jungen Fichten, und Tannen, und zwar 75 Ellen lang, 12 bis 15 Ellen breit, und 8 Ellen hoch. An denen vier Ecken kommen Säulen zu stehen, die 8 Zoll breit, 5 Zoll stark, und 9 Ellen lang sind. Oben in den Säulen müssen 2 Kloben oder Rollen dicht aneinander stehen, die zugleich in einem eisernen Nagel oder Bolzen gehen, desgleichen auch unten; da denn in eine Rolle die Hauptleinen, und in die andere die Zugleinen kommen. Dicht unter diesen Rollen machet man die quere durch auch Rollen zu denen Querwänden, und an dem einen End eine bedeckte Hütte, so hoch als die Säulen, nicht weit vom Gestrauche, unten aber auf

beyden Seiten bedeckte Gänge eine Elle weiter über die Säulen hinaus. Hierzu werden Garne von Bindfaden, deren Maschen 8. Zoll weit gestricket sind, darein das Immgarn von mittelmäßigen Zwirn kömmt, dessen Maschen anderthalb Zoll weit, die Länge aber 80. Ellen seyn kan. Desgleichen müssen auch an beyden Enden Quergarne von 17 Ellen ebenfalls gleich jenem kommen, und bis an die Ecken reichen. Obenher wird eine Decke von dünnen Bindfaden an beyden Seitenwänden angestricket, der hierdurch erfolgende Saum mit Ringen, Ellen weit voneinander behangen, desgleichen auch unten die Seitenwände, und oben so wohl, als unten, die Querwände. Nachdem werden oben und unten eines Fingers dicke Leinen in die Seiten- und Querwände, auch in die Rollen eingezogen. Desgleichen kommt noch vorne querdurch an der Decke eine Saumleine, hinten aber wird die Decke an der Querwand angemachet, und die Seitenwände werden an der hindersten Querwand von oben bis unten befestiget. Oben an den ersten Ringen der Decke, und der Seitenwand kommt eine Zugleine, so an der Oberleine lang weg, und an der ledigen Rolle bis an die Hütte gehet. Ferner muß unten auch an jeder Seitenwand, und dem ersten Ringe eine Zugleine gebunden werden, und durch die untersten ledigen Rollen in die Hütte gehen, womit zugezogen wird. Die Oberleinen werden an Hefteln scharf angezogen, und angebunden, welche 6 bis 7 Schritte von den Säulen stehen; ingleichen die Unterleinen, deren Hefteleinschlagen nahe an den Säulen geschiehet. Die vorderste Querwand, so nicht weit von der Hütte, wird mit grünem Reißig verblendet, daß nichts davon zu sehen, dergleichen die Hinterwand, so hoch sie von Garn ist. Inwendig werden etliche junge Fichten und Tannen gestecket, welche die Wand verblenden; aber auch so, daß die Decke über deren Gipfel gezogen werden kan. Diese wird alsdenn mit den Seitenwänden zuruck bis an die hinterste Querwand zusammen geschoben, auch müssen die Seitenwände auswendig recht gut mit grünen Bäumlein verblendet werden, damit dieselben nicht denen Vögeln zu helle in die Augen fallen. Achtzehen Schritte von denen Seitenwänden setzet man 10 bis 12 Krackeln, oder Antrittreiser von dürren Bäumen, oder grünen, ohne Laub, die 12 Ellen hoch, und zur Zeit des Stellens müssen ein paar Sperber, oder Habichte, ausser denen Antrittreisern auf hohen Stangen in Kästen aufgestellet seyn. Ein solcher Kasten bestehet erstlich aus einem Bodenbrett von 2 Fuß 3 Zoll Länge, und 12 Zoll Breite. An selbigen sind 2 Seitenbretter 12 Zoll hoch, welche mit gebrochenen eisernen Bändern zusammen, und nebst der Decke also verbunden sind, daß sich alles vermittelst der Zugleinen auf- und zuschließet. In dem Kasten ist eine Sprungstange, worauf der Sperber sitzet, mit 2. Riemen so befestiget, daß, wenn der Kasten auseinander gehet, sich die Sprungstange etwas hebet, und diesemnach der Sperber sich regen muß. Ueber dieses gehöret sich, ein jedes andere, was bey einem Vogelheerd insgemein zur Stellung nöthig, auch hier zu beobachten. Wenn nun alles fertig, und die Sperber in ihre Kästen eingesetzet sind; so giebt man fleißig Achtung auf die Ankunft der Zugvögel, ziehet bedürfendenfalls das Schweberohr, und so bald die Vögel anfußen, die Leinen der Kästen, welche hiernach öffnen, denn sehen die Vögel den Sperber da stehen, vor dem sie Furcht halber in den Heerd fahren, der alsbald zugerücket werden muß, so fern der ganze Flug beysammen bleiben soll. Hierzu gehören 2. bis 4. Personen, daß alles accurat und hurtig zugehe, die Vögel bald ausgelöset, Heerd und Sperber ungesäumt

wieder aufgestellet, und jedes ohne Anstand in gehörige Ordnung gebracht werde, denn dieses muß helfen zur Erlangung vieler Vögel.

§. 665.

Sprenkel.

Weil am allermeisten die Jugend sich solcher Vogelfalle bedienet, ist es durch diese im Sprengel, Springel, auch Sprinzel, und andere Benennungen mehr, verwandelt worden.

Es wird zur Fertigung des Sprenkels eine Haselstaudene Ruthe, stark oder schwach, nachdem man auf grosse oder kleine Vögel stellen will, gebrauchet. Durch ihr starkes End muß ein Loch gebohret, an das dünnere zwey gedrehete Pferdehaare, oder eine andere schwache Schnur gebunden, diese durch gedachtes Loch so, daß sich die Ruthe spannet, gezogen, und am Ende mit einem Querhölzlein, oder Knoten, um nicht hindurch fahren zu können, versehen werden. Beym Aufstellen ergreift man das Hölzlein, oder Knoten, ziehet die Schnur ein paar Zoll lang zum Loch heraus, breitet solche länglich rund, zur Verschlingung der Vögel, von einander aus, stecket darzwischen in das Loch ein Stellhölzlein, das nicht länger als die Schlinge seyn, und auch nicht fest stecken darf. Hieran werden Lockbeere, nach der Vögel ihrem Appetit, darauf gestellet, befestiget, und solchergestalt wird der Sprenkel an einem Baum oder Strauch gehangen. Wenn nun ein Vogel nach diesem Geäse eilet, muß er auf das im freyen befindliche Stellholz fussen, das bald aus dem Loch schnappet, worauf der angezogene Sprenkel zuruck prallt, und den Vogel am Beinen, oder Zehen einquetschet, und also muß solcher daran hängen bleiben, bis ihm der Sprenkelaufsteller, oder wer zuerst darzu kommt, aus der Schlinge losmacht.

Der Sprenkelfang ist zu Ausgang des Augusti, und Anfang des Septembers am gebräuchlichsten, und läßt sich auch in Dickigten wohl und nützlich appliciren.

Weil denn aber die Vögel in Sprenkeln oft lang zappeln müssen, und sich daher abmatten, sollen sie nach mancher ihrer Meynung nicht so gut schmecken, als diejenigen, welche auf denen Heerden und in Donen gefangen werden. Inzwischen ist gewiß, daß manche in Sprenkeln gefangene Drossel, gleich der sonst erhaschten, die Liebhabere der Vögel, vor einerley Gutes genüssen.

§. 666.

Strauchheerd, oder Buschheerd.

Es ist nicht gleichviel, daß man einen Vogelheerd, er sey beschaffen wie er wolle, hinlege, wo Platz und Raum ist, oder dann und wann sich einige Vögel sehen lassen: sondern der Zug von Vögeln, und wo solche am Holz anfallen, oder aus dem Holz ziehen, muß besonders bey der Errichtung dieses oder jenen Heerdes beobachtet werden,

weil

weil der Vogel meistentheils seinen accuraten Strich und Zug, als wie der Wandersmann seine Strasse, hält; jedoch liebet er auch die Dickigte, da er gern einfällt und berücket werden kan. Obgedachter Strauch- oder Buschheerd, welcher auf das freye Feld, nicht weit von denen Waldungen, zur Erhaschung mancherley Vögel angeleget wird, stellet dieses deutlich vor.

Soll dergleichen angeleget werden, stecke auf einen gleichen Platz, der nicht sehr hüglich ist, 4 Schritte lang, und anderthalb Schritte breit grüne Waldsträucher und Büsche, zu denen vielleicht lebendig vorhanden seyenden Hecken, in die Erde fest zusammen, damit der Wind nicht vermögend ist, solche zu verwehren. Ueber dieses richte eine Wand von 2 Theilen, die nicht allein über den ganzen Strauch und Busch, sondern auch noch etwas auf die Erde fallen, und schlagen kan. Sobald nun ein Strauch Vögel ankömmt, fället solcher, weil sonst keine andere Bäume in der Nähe, auf die Sträuche, und muß denn gleich mit dem Netze berücket werden. Hierzu aber gehören noch Seitenwände, damit die Vögel auf der Erde nicht durchwischen können, welche aber nicht verdecket, oder eingeschlagen werden, wie die breiten Wände nothwendig eine Garngrube haben müssen. Unter die Beywand kommen die Vorläufer, um die beyden Schlagwände aber die Lockvögel. Einige von diesen stecke auf Stangen etliche Schritte vom Strauch, damit sie von den fremden Gästen desto besser gehöret werden, und Zuspruch bekommen. Einige setzen ihre Locken unter die Sträucher in Heerd, das Zuziehen der Netze aber erschröcket solche, und machet sie zum Singen verdrüßlich, das dem Vogelsteller Schaden bringet. Die vor diesem hierzu nöthige Hütte wird nur über eine ausgegrabene Grube von etlichen Büschen verfertiget, und oben mit dürren Aesten oder Disteln beleget, daß die Vögel hierdurch veranlasset werden, das grüne Strauchwerk zu befussen, und des Vogelstellers Bedeckung zu überflügen. Zu Verfertigung des Strauches sind Kiefer, Fichten, Tannen und Wachholdersträucher, nebst Ebereschen, Vogel- Schieß- und Creutzbeerbüschen, dienlicher, als Disteln, Kletten und andere Gesämkräuter, deren sich manche Vogelsteller bedienen, weil diese Unkraut in die Felder bringen, und deren Besitzer mit der Zeit Schaden davon leiden. Solcher Vogelfang gehet um Bartholomäi an, und wird von früh Morgens bis gegen den Mittag angestellet. Will der Vogel bey einfallenden Reifen nicht gern mehr auf den Strauch und Busch, so lassen manche Vogelsteller ein, oder auch etliche Fuder langen Mist auf einen hierzu bequemen Acker führen, ziehen solchen nach der Länge der Wände, wie sonst der Busch zu seyn pfleget, stecken auch wohl einige Reisser darauf, wohin sodenn die kleinen Vögel fallen, und noch viele derselben gefangen werden.

§. 667.

Flachgarn, Steckgarn.

Das Flachgarn ist ein Netz, welches zwar bey der Caninichenjagd, jedoch aber zu den Wasserhühnern, Schnepfen und Wachteln gebrauchet wird, und wird solches, wo dergleichen Gehäge ist, eben so, wie die Haasengarne von etwas starken Bindfaden verfertiget. Die Schmasen müssen ohngefehr 6 bis 7 Zoll weit seyn. Die Länge kommt

auf eines jedweden Gutbefinden an, die Höhe aber ist gemeiniglich 3 bis 4 Schuhe. Es gehöret auch hierzu noch ein Inngarn, welches von gleich starken Bindfaden gestricket wird, muß aber wenigstens 2mal so lang und breit als jenes seyn; die Schmasen müssen auch höhesten über 2 Zoll nicht weit seyn. Heftel und Ringe, so dazu gehören, müssen von 4 zu 4 Schuhen weit von einander gesetzet werden.

§. 668.

Hochnetz.

Die Hohe Netze sind eine also genannte Art Vogelnetze, welche auf Schnepfen, Rebhühner, und andere große Vögel gebrauchet werden, und 40 bis 50 Ellen lang, und 12, 15 und mehr Ellen hoch gestricket sind; man pfleget sie am Strickstock weiter, als das Hühner- und Wachtelgeleiter zu stricken, und an eine lange Leine mit beinernen Ringen anzuhängen, daß man sie leichtlich zusammen, und wieder von einander rollen kan.

Wo man nun weiß, daß sich etwann Rebhühner aufhalten, oder wo sie weiden, muß man 2 oder 3 Morgen und Abende darauf spendiren, und sie verhören, um welche Zeit sie sich frühe von der Weid, und um welche sie sich Abends wieder auf die Weide begeben, das ist, ihren Fall und Wiederfall, den sie natürlicher Weise, unaufgetrieben und ungesprenget für sich nehmen, wohl auskündschaften und beobachten; wenn man dieses weiß, wird dieses Hohe oder Hochnetze, entweder im freyen Feld an hohe starke Stangen, oder wenn es die Gelegenheit giebt, auf Bäume also angebunden, und der Fall erwartet. Kommt nun ein ganzes Volk Rebhühner nahe bey einander geflogen, in Meynung, auf ihre Weide sich zu begeben, und prellen in das darzwischen gestellte Hochnetze an, so fallen sie mit einander in den untern Busen des Netzes hinab, da sie denn ausgenommen, und das Netze wieder gestellet oder abgenommen wird. Sie fallen meistentheils alle darein, doch begiebt sichs bisweilen, daß etliche davon auskommen: drum muß der Weidemann sehr nahe dabey selbander, oder selbdritte verborgen liegen, damit er geschwind zugreifen, und die gefangenen Hühner, ehe sie sich wieder loß machen, herausnehmen kan. Es muß aber dieses allein in dunkeler Dämmerung der Tag- und Nachtscheidung geschehen, sonst wird nichts in die Netze fallen. Mit diesen Netzen werden auch die Schnepfen, wenn sie vom Holz auf die Weide, oder von der Weide ins Holz fallen, öfters gefangen.

§. 669.

Pentiere.

Pentiere ist ebenfalls ein Garn, welches zum Vogelfang, insonderheit aber zum Schnepfen- und Wasserhühnerfang, gebrauchet, und dahero ordentlich und vornämlich an die Durch- und Zugänge oder Schlupfen, die man hier und da um den Forst oder Hölzer herum gemachet hat, aufgehänget und gestellet wird.

§. 670.

Häng- und Ziehgarn.

Das Häng- und Ziehgarn wird überhaupt zum Vogelfang, sonderlich aber zum Schnepfen- und Wasserhühnerfang gebrauchet, und an die Durch- und Zugänge um den Forst oder Hölzer aufgestellet. Man pfleget sie auch fliegende Häng- und Ziehgarne zu nennen, weilen sie nämlich oben Ringe haben, und also an einem Seile, wie ein Vorhang, auf- und zugezogen werden. Sie werden meistens aus länglicht gevierdten Schmasen verfertiget, und dürfen nicht über 15 Ellen breit, und 20 bis 24 Ellen hoch seyn. Die Fäden müssen zart, doch feste seyn, und muß man an allen Schmasen der obersten Reihe meßingene Ringlein anheften, damit das Netz zum Auf- und Zuziehen desto geläuftiger wird. Durch diese Ringe wird ein mittelmäßiges Seil gezogen, oder eine Schnure, oder Leine, ohngefehr wie ein halber Finger dick. Man muß auch durch die vordersten Maschen auf beyden Seiten kleine Schnürlein ziehen, und an beyden Enden anbinden, damit man die Pentiere geschwind auf- und zuziehen kan. Und solches geschiehet am allergeschwindesten, wenn ein jedes Schnürlein 9 bis 12 Zoll länger, als die Höhe von der Pentiere ist, und etwas weiter abhänget. Sie sind deswegen sehr bequem, weil eine einzige Person derselben viel aufziehen und richten kan, und nicht stets darbey stehen darf. Denn es fangen und verwickeln sich die Vögel von selbst darinnen.

§. 671.

Spinnwebengarn.

Das Spinnwebengarn ist eine Art von einem hohen Netze, womit man denen Rebhühnern, und andern Vögeln nachzustellen pfleget.

Es giebt derselben entweder einfache, und doppelte, auch dreyfache.

Die einfachen haben Rinken, welche in einer Seimen laufen, und sind etwann 80. oder 100 Schuh lang, und 16 oder 18 bis 20 Schuh hoch.

Die doppelten und dreyfachen sind wie die Steckgarne; dieselbigen werden mit Stangen hoch aufgerichtet und gestellet, nach Gelegenheit, so viel derselben vorhanden, ohngefehr kurz vor der Dämmerung, wenn sich Tag und Nacht scheidet. Alsdenn werden die Hühner gesucht und aufgetrieben.

Diese Garne kan man zu allerley Sorten Vögel große und kleine gebrauchen, und werden auf einerley Art gestellet, nur daß sie zu denen wilden Enten, Schnepfen, und Rebhühnern etwas stärker, als zu kleinen Vögeln seyn müssen. Sonderlich kan denen Wachteln, sie seyen verschlagen, oder nicht, fast auf keinerley Weise besser Abbruch geschehen, als wenn nur noch einzelne Frucht stehet, da stellet man dieser Gärnlein, so viel derer vorhanden, macht eine Schnur mit Lappfedern und untermengten Schellen; diese Schnur ziehen allemal ihre zweye allmählig nach dem aufgerichteten Garn, wenn nun die

Wachteln dem Schellengeräusche entfliehen wollen, so fallen sie in die Garne. Und so wird es auch auf Wiesen in langen Gras gemacht.

§. 672.

Tränkheerde.

Was die **Tränkheerde**, oder Tränktennen anbetrift, ist diesfalls noch zu gedenken, daß man im Wald eine Gelegenheit aussiehet, von einer Lache oder Grube, darinnen sich entweder Regenwasser beständig erhält, oder Zugang von Quellen erfolget. Hierüber wird eine Wand zurechte gemacht, daß solche, wenn man sie richten und rücken will, eiligst über die mit Wasser versehene Grube fällt; anbey müssen andere in der Nachbarschaft entstehende und zulaufende Wässerlein wohl mit Sträuchern zugedecket, und verleget werden, damit der Vogel keine andere Gelegenheit zum Trinken in dem Walde finden, sondern nothwendig daselbst seinen Trank haben möge. Hat nun das Geflügel geraume Zeit sich dahin gewöhnet, so werden die Tränkwände geleget, und in einer nicht weit davon errichteten Hütte wird auf die Ankunft der Vögel zum Trank gelauret, und nach ihrer Ankunft werden sie denn berücket.

Dieses Weidwerk braucht wenig Mühe, keiner Locke, und ist, zumal bey heisser Zeit, sehr lustig. Es kommen sowohl große als kleine Vögel zu diesen Tränkwänden; ja, wenn Eichhörnlein, Haasen, oder Füchse solches Wasser gewohnet, kan sie der Weidmann gleichfalls mitnehmen.

§. 673.

Donen.

Die **Donen** sind kleine hölzerne Bügel, welche mit 2. oder 3. gesottenen Pferdehaaren gemachten Schleifen versehen, in welche man Ebisch- und Vogelbeere einbeeret, oder einhänget, damit die Drosseln, Amseln, oder Ziemer, sich darinnen fangen: man leget im Holze in einem Striche etliche Schock solcher Donen hintereinander an.

Die Donen sind von denen Sprenkeln vornemlich also unterschieden, daß jene nicht so leicht, wie diese, durch starken Regen oder Wind und dergleichen, eingerissen werden können.

Wenn der Weidemann die Donen besucht, muß er die gefressenen Beere wieder ersetzen, die krummen Schlingen einrichten, und die zerrissenen ausbessern.

Wo der Viehtrieb hingehet, seyn die Donen nichts nütze, auch pfleget man sie im Herbst an die Bäume, aber im Frühlinge beym Wiederfluge auf die Erde zu stellen.

§. 674.

Wie das wilde Geflügel eingetheilet wird.

Gleichwie oben erwehnet worden, daß heut zu Tage einiges Federwildprät zur hohen, einiges aber zur Niederjagd gerechnet und gezogen werde; so kan auch, um die Sache deutlich zu machen, das wilde Geflügel überhaupt eingetheilet werden: I. in das Waldgeflügel. II. in das Feldgeflügel. III. in das Wassergeflügel. IV. in das Raubgeflügel.

von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. pag. 374. & 375.*

§. 675.

Was vor Waldgeflügel zur hohen Jagd gehörig?

I. Von dem Waldgeflügel gehöret zur hohen Jagd: Der Kranich, der Auerhahn, der Berg- oder Birkhahn, das Haselhun.

von Flemming, *cit. loc. Part. II. Sect. I.* von dem Waldgeflügel. *pag. 141. sqq.*

§. 676.

Von dem Kranich.

Der Kranich ist ein großer Vogel von hohen Schenkeln und langen Hals. Es sind der Kraniche verschiedene Arten, die sowohl an Grösse, als an der Farbe, unterschieden sind.

Eine ist ziemlich groß, und hat kohlschwarze Flügel, wird aber hier zu Lande nicht gefunden.

Die zweyte ist weiß und schwarz, mit schönen goldgelben Flecken in den Federn.

Die dritte Sorte ist klein, hat aber besonders schöne schwarz- und rothe Federn.

Die vierdte Art ist aschenfarbig mit großen roth und schwarz vermischten Spiegeln versehen.

Die fünfte ist ganz weiß, wird aber in diesen Gegenden wenig gesehen.

Die gewöhnlichen Kraniche, die wir hier im Durchziehen gewahr werden, sind groß, und wiegen manchmal in die 12 Pfund, der Hals ist vorn etwas weißlich, und hinten etwas schwarz; auf beyden Seiten sind schwarze, hinten aber weisse Federn; auf dem Kopf ist er schwarz, hat aber schöne rothe Flecken. Sonst aber ist er aschfärbig, oder hellgrau. Die großen Federn der Flügel krausen sich nach dem Schwanze zu, und werden von den Tartern sonderlich hoch gehalten, und in Gold und Silber eingefaßt getragen.

Es ist der Kranich, ohngeachtet seiner wilden Art, dennoch zu zähmen, wie man denn dergleichen auf den Schloßplätzen großer Herren zuweilen herumgehen siehet.

Es ist ein sehr wachtsamer Vogel. Wenn er schläfet, stehet er nur auf einen Bein, damit er desto eher erwache; ja, wenn sie ziehen, hat ordentlich einer unter dem Truppe die Wache, welcher sich etwas in die Höhe setzet, und einen Stein in die Klauen nehmen soll, sobald er nun vermerket, daß er nicht sicher, sobald soll er den Stein fallen lassen, und dieses ist das Zeichen, daß sie sich alle zusammen davon machen sollen. Sie ziehen gemeiniglich truppweise, und folget immer einer dem andern in der Reihe nach.

Ihr eigentlicher Aufenthalt ist in den warmen Ländern von Europa, Asia und Africa.

Die Kraniche, welche etwa hierzu Lande brüten, verrichten solches meistentheils an sumpfichten Orten in den Wäldern, und bringen nicht mehr denn 2. Eyer, zwischen welchen sie allemal einen Stein legen sollen.

Dieses Vogels Speise ist allerhand Gewürme, sonderlich aber liebet er die Fische.

Ohnerachtet er sehr vorsichtig und klug ist, wird er dennoch auf mancherley Weise gefangen und berücket. In der Brutzeit wird er von den Jägern geschossen, auch zuweilen lebendig, mit großen Wänden, die mit einem Pferd gezogen, gefangen, wenn man aber diese brauchen will, muß man auch ein, oder ein Paar zahm gemachte Kraniche dabey haben, welche die wilden locken.

Man fänget sie auch mit langen Wänden in der Zugzeit im Frühling und Herbst, dazu man ebenfalls zahme Kraniche brauchet, und stellet sie an sumpfichte Oerter im Wald, wo sie sich aufhalten. Der Vogelsteller hat alsdenn eine ordentliche Hütte, welche im Frühling vom Fichten- im Herbst aber von Birkenreißig gemachet ist.

Sie werden auch auf diese Weise in Schlingen gefangen: man nimmt einen abgeschnittenen Stock, bohret auf beyden Seiten Löcher durch, in der Mitten des Rohres heftet man mit einer Nadel eine Bohne fest an, über dieselbe werden gewisse starke Schleifen am Kopf fest gemachet, an einem Ende des Stockes, auch wohl in der Mitte, wo es einem am besten gefällt, wird ein Stein angebunden, welcher den Stock an der Erden hält, daß der Kranich damit nicht fortfliegen kan. Man nimmt darzu gemeiniglich einen kleinen abgenutzten Schleifstein, welcher in der Mitten ein Loch hat, und desto eher kan befestiget werden. Wenn der Kranich die Bohne siehet, fället er herunter, stecket den Kopf durch die Schlinge, und fänget sich also selber.

Auch werden einige mit ausgehöhlten Kürbissen gefangen. Man überstreichet diesen inwendig um und um mit starken Vogelleim; in die Mitte wird ein großer Brummkäfer gethan. Man stellet den Kürbis an einen Ort, sobald nun der Kranich den brummenden Käfer höret, wird er begierig, denselben heraus zu langen, beschmieret sich aber darüber dergestalt mit dem Leime, daß er am Kürbis kleben bleibet, und also lebendig gegriffen wird. Kan man keinen solchen Käfer bekommen, darf man nur ein Zwiebelblatt hinein werfen.

Der

Der rechte Kranichfang ist um Jacobi, oder kurz hernach, und währet so lang, bis es anfängt kalt zu werden.

Sie werden auch mit der Karrenbüchse geschossen, jedoch wer sie schiessen will, muß es gegen den Wind thun.

§. 677.

Von dem Auerhahn.

Der Auerhahn ist ein ansehnlicher wilder Vogel, welcher sich in hohen Wäldern und sumpfichten Oertern, sonderlich wo es starke rothe Buchen giebt, aufzuhalten pfleget.

Der Kopf, Brust und Bauch sind schwarz, der Hals aber hat aschengraue Schwingfedern, davon die langen mit seegrünen, die kleinen aber mit castanienbraunen Flecken besprenget sind. Unter den Flügeln erscheinen theils weisse, theils graue und glänzende Federn, der Rücken siehet castanienbraun und schwarzgesprengt aus. Der schwarze Schwanz aber hat weisse Flecken, deren er, je älter, je mehr, bekommt. Seine Länge vom Schnabel bis zum untersten seiner Füsse trägt nicht über 5 Spannen aus, seine Schwere auch niemals über 14 Pfund.

Die Henne ist etwas kleiner als der Hahn, jedoch größer als eine große Haushenne. Der ganze Leib ist bunt, wie eine Schnepfe, aber mit schwarzen Flecken hin und her besprenget. Das übrige, sonderlich unter dem Halse bis an die Brust, ist fahlroth, der Regenbogen in den Augen ist gelb, der Augapfel blauschwarz. Hinterwärts um den Augen hat sie etwas rothes, am Bauche viel weisses. Die Füsse und Zehen sind wie an dem Hahne. Sie nistet auf Schlägen, wo Zimmer- und Wellengeniste zu finden, leget von 6 bis 12 Eyer, und brütet sie in 4 Wochen aus.

Wenn der Auerhahn falzet, welches im Februario und Merz geschiehet, gehet er auf den dicken Aesten der Bäume hin und her, spreitzet die Flügel niederwärts, und streubt die Federn auf dem Rücken und im Schwanze wie ein Calecutischer Hahn, macht auch ein fast gleiches kollerendes Geschrey, welches aber länger anhält. Solch Falzen fängt nach Mitternacht an, währet bis gegen den Tag. Indem er falzet, höret er nichts, wiewol er sonst ein leises Gehör hat, und so schüchtern ist, daß er von dem geringsten Geräusche aufstößt, und davon fliegt.

Wenn der Jäger ihm nachgehen will, muß er 2 oder 3 Stunden vor Tage aufseyn, und, wo er ihn von weiten falzen höret, auf ihn zugehen. Wenn er ihm auf ein Paar Büchsenschüsse nahe kommen, muß er sich genau vorsehen, daß, sobald der Vogel stille wird, er auch stehen bleibe, und sich im geringsten nicht bewege. Wenn aber der Vogel wieder anfänget, darf er kühnlich fortschreiten, und wenn er ihn auf den Schuß gebracht, hurtig anschlagen und Feuer geben. Denn ob er schon, indem der Vogel noch falzet, einen Fehlschuß thäte, wird er sich nicht daran kehren.

Vielmals wird er auch auf den Heyden mit Drathschlingen und andern Fallen ertappet.

Er gehöret unter das hohe Wildpret, wird aufgebrochen, wenn ihm das Geschaide aus dem Leib genommen wird, hat nicht Klauen, sondern Füsse.

Sein Geäse oder Nahrung sind im Sommer Wachholder- Heidel- Brom- und andere Beere, oder auch das Kraut; im Winter rothbuchene Knospen und Fichtennadeln.

§. 678.

Von dem Birkhahn.

Der Birkhahn ist ein wilder zur hohen Jagd gehöriger Vogel, welcher von einigen auch Berghahn genennet wird.

Er siehet so schwarz, wie ein Rabe, hat sehr viel weisses auf und unter den Fittigen, wie auch unter dem Schwanze, viel rothes über den Augen, wie ein Fasan, einen schwarzen Schnabel, ziemlich langen steifen Schwanz, daran die Federn unten in beyden Seiten auswärts gekrümmet stehen, und kurze mit Federn bewachsene Füsse.

Er hält sich gerne in weiten wüsten mit Heidekraut bewachsenen Feldern auf, und wo dergleichen verbrannt worden, pflegt er gerne zu pfalzen. Seine Nahrung sucht er im Winter meistentheils in den jungen Birkenknospen, reisset die jungen Birkenzweige ab, zerbeißt das Holz so klein, als Heckerling, und äsget sich damit. Im Sommer aber sind Beere und Kräuter sein Geässe.

Seine Pfalzzeit ist im Frühlinge, da die Birkenknospen ausschlagen. Wenn er vor Tage pfalzt, macht er seine Federn straubicht, den Schwanz breit, und sperret die Flügel auf der Erde herum, wie die Truthähne. Wenn es aber Tag wird, begiebt er sich mit seinen Hühnern auf die Bäume bis 8 Uhr, denn gehet er fort. Er bleibt nicht so in der Enge, wie der Auerhahn, sondern streichet weg. Zur Pfalzzeit aber kommt er wieder an den Ort, wo er ist jung worden. Wenn er pfalzet, springet er öfters auf der Erde in einem Kreise herum. Er ist übler zu schiessen, als ein Auerhahn, indem er nicht lange an einem Orte bleibet, und wenn er gleich auf einen Rasenplatz hinfällt, stehet er doch bald wieder auf, weswegen man ihn meistens mit Drath- oder Haarschlingen zu fangen pfleget. Er hat ein hartes und zähes, aber etwas besser schmeckendes Fleisch, als der Auerhahn, ist auch etwas kleiner.

§. 679.

Vom Haselhuhn.

Es hat dieser Vogel von seiner Behausung seinen Namen, indem er sich an solchen Orten am liebsten aufzuhalten pfleget, wo viel Haselstauden befindlich sind; denn die Haselkätzlein sind eine seiner vornehmsten Speisen. Daneben aber geneußt er Hollunder- Ebisch- Brummel- Wachholderbeeren und Steinklee, ingleichen die Knospen von den Fichten- und Tannenbäumen. Seiner Gestalt nach ist er ein wenig größer, als ein Rebhuhn, und kommt darinne einem Fasanen nahe. Er hat zweyerley Wildpret, auf dem Rücken

schwarz-

schwärzlicht, und am Bauch weiß. Seine Federn auf dem Rücken sind röthlich und schwarz eingesprenget, am Bauch aber sind sie weiß, mit schwarzen Flecken bezeichnet. Der Schwanz ist graulicht, schwarz und weiß, mit einem Fingerbreiten schwarzen Querstrich; die Füsse sind mit Federn bewachsen, und über die Augen gehet ein schön rother Strich. Der Hahn ist schöner an Federn, als die Henne, auch etwas größer als diese. Das Fleisch dieses Geflügels ist überaus zart, schmackhaft, lieblich riechend und nahrhaft, daher es eine Speise der Fürsten und großer Herren ist. Im Merz pflegen sie sich zu begatten, da sie sich denn einander pfeifen. Die Henne leget 8, 10, und zuweilen mehr Eyer, welche sie mit großer Sorgfalt, ohne des Hahns Hülfe, in denen verborgensten Orten des Gehölzes, in 3 Wochen ausbrütet.

Die Jungen, so bald sie aus den Schaalen, verlieren sie sich, sonderlich wenn sie etwas sehen, dafür sie sich scheuen, alsdenn versteckt sich eins hier, das andere dort hin, bis sie von den Alten durch ein subtiles Pfeifen wieder herbey gelocket werden. Sie verlassen die Alten gar bald, vornämlich in einer angenehmen Jahreszeit, da sie ihre Nahrung reichlich finden, und zu ihrer Vollkommenheit gelangen können.

Von den Raubvögeln werden sie sehr verfolget, sie wissen sich aber wohl vorzusehen, und mit grosser Geschwindigkeit zu verbergen, und dem Räuber zu entgehen.

Man fänget die Haselhühner auf verschiedene Arten. Zur Zeit ihrer Vermischung, da sie sich einander pfeifen, werden nur aus Haselnüssen Pfeifen gemachet, und damit gepfiffen, da sie denn meynen, das Weiblein rufe sie, und werden darüber erschossen. Am besten kan man sie im Frühling oder Herbst mit einem Hühner- oder Steckgarn berücken. Man fänget sie auch mit dräthernen Schlingen und Fallen, wie die Birkhühner.

Dieser Vogel ist von Natur sehr wild, und ihme nicht leicht beyzukommen, wegen seines geschwinden Flugs.

Wegen des Ungeziefers hat er mit den Fasanen gleiche Plage, dessen er sich aber, durch fleißiges Wälzen im Sande, zu entledigen suchet.

In Sachsen, Franken, und Schwaben, bekommt man sie selten zu sehen, hingegen sind sie im Harzgebürge, in der Schweitz, Böhmen und Schlesien, desto häufiger, und sonderlich in Preussen, da sie vor ein geringes Geld verkaufet werden.

§. 680.

Das Haselhuhn wird von vielen zur Niederjagd gerechnet, und ist hierinnen überhaupt auf die Observanz zu sehen.

Das Haselhuhn wird von einigen zur Hohen-, von vielen aber zur Niederjagd gerechnet; dahero man auch hierinnen das Absehen auf die Observanz und das alte Herkommen eines jeglichen Orts richten muß, als welches überhaupt in dergleichen Sachen,

was eigentlich zur Hohen- und was zur Niederjagd gehörig, den besten Ausschlag zu geben vermag.

von Seckendorf T. F. St. *Part. III. Cap. 3. Sect. 5. §. 2. pag. 396.* L. B. de LYNCKER. *Centur. IX. dec. 853.* ERTEL. *Prax. Aur. de Jurisd. infer. Lib. II. Cap. 7. obs. 3.*

§. 681.

Von dem zur Niederjagd gehörigen Waldgeflügel.

Zur Niederjagd hingegen wird alles übrige Waldgeflügel gerechnet, und wiederum in das grosse und kleine Vogelweidewerk eingetheilet.

WEHNER. *observ. pract.* verb. Vogelwaide. vers. distingui alias &c. *pag. 477.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. III. Cap. 5. n. 205. pag. 201. & de jur. & priv. Civit. Imper. Lib. II. Cap. 7. n. 36. pag. 314.*

§. 682.

Was unter das grosse Vogelweidewerk des Waldgeflügels gezählet wird.

Unter das grosse Vogelweidewerk des Waldgeflügels werden also gezählet: Die Waldschnepfe, die wilde Taube, die Schnärr, der Ziemer oder Krammetsvogel, die Zip- und Weindrossel oder Halbvogel, die Amseln, Steinröttel, der Pyrole, der Seidenschwanz, der Schneevogel, von derer alten Natur, Art und Beschaffenheit wir sogleich handeln wollen.

§. 683.

Von denen Schnepfen.

Von denen Schnepfen sind anfänglich zwey Arten bekannt, nämlich Wald- und Wasserschnepfen, davon erstere die größten, letztere aber die kleinsten sind. Unter den Waldschnepfen machet man wieder einen Unterscheid, und theilet sie in Waldschnepfen an sich, in Riedschnepfen, und in Heerschnepfen, alle aber sind von einerley Gestalt, nur hingegen in der Größe unterschieden, indem die eigentlich sogenannte Waldschnepfe die größte, die Riedschnepfe etwas kleiner, und die Heer- oder Grasschnepfe fast so groß als ein Rebhuhn, sowol am Bauch, als an Rücken, sperberig oder bund, doch mit diesem Unterscheid, daß dessen aschenfahle Farbe an dem Bauch nur mit schwarz, auf dem Rücken aber mit gelb und roth, vermenget ist. Der Kopf ist nach Proportion ziemlich groß, mit einem langen Schnabel versehen, mit welchem sie gleich als mit einer Kneipzangen die Wurzeln, Kräuter und Würmer aus den Sümpfen und mürben Erde hohlen kan; denn alle Schnepfen haben etwas besonders Sehnen im Schnabel, wodurch dessen Force vermehret wird. Der Oberschnabel ist länger als der untere, und vorne

scharf, die Farbe daran schwarz, die Augen sind nicht groß, sie hat einen ganz kurzen Schwanz, und kommt darinnen mit den Feldhühnern und Wachteln ziemlich überein, doch ist er bund, oder aschenfahl, mit röthlichen Flecken versetzet. Die Flügel sind eben nicht übrig lang, auch mit keinen grossen Schwingfedern versehen, daher die Schnepfe sehr unbequem flüget, und in der Luft sich gleichsam überschläget. Die Füsse sind roth, vermuthlich deswegen, weil sie meistentheils an sumpfigten Orten gehen, und ziemlich hoch mit gespaltenen Zehen: sie wohnen am allerliebsten zwischen Bergen in sumpfigten und feuchten Thälern, und nähren sich da, wie gedacht, von Würmern und Wurzeln, sonderlich speisen sie gern den Calmus, aus dem Getrayde aber machen sie sich nichts. Im Frühling, meist zu Anfang des Merz, kommen sie hier zu Lande angezogen, doch muß man merken, daß sie immer an einem Ort eher zu finden, als an dem andern, nachdem nämlich das Clima warm, oder kalt, ist, einfolglich die gemeine Regel, die Schnepfe kommt nach Reminiscere, nicht allemal zutrift. Wenn die Fasten vorbey, ist auch gemeiniglich die Waldschnepfe mit fort, und in das Gebürge zur Brut gezogen, retourniret erst im Herbst, wenn das Laub fället, ziehet des Nachts, hält sich gern vor denen Hölzern bey Tag- und Nachtsscheidung auf, wo das Vieh zu liegen pfleget. Solchemnach werden im Sommer wenig Schnepfen gesehen, man findet auch selten den Ort, wo sie brüten: doch ist bekannt, daß sie ihre Brut an der Erde, und meistens 3. bis 4. Junge haben, welche, wie die Rebhühner, sich verbergen. Im Herbst sind sie sehr fett, und alsdenn besser zu schiessen als im Frühjahr.

Wald-Moos- oder Riedschnepfen gleichen einander sowol an delicatesse, als an Farbe oder Federn, ihr Flug aber ist viel geschwinder: an Größe sind sie wie die Wachteln, jedoch wegen ihrer hohen Beine, auch grössern Flügel merklich höher und länger als diese, halten sich lieber in Rieden, bey Sümpfen und Morästen, als in Holzungen auf.

Die Haarschnepfe ist etwas kleiner, als nur gedachte, übrigens von einerley Güte.

Wasser- oder Pfuhlschnepfen sind am Leib nicht viel grösser als ein Krammetsvogel, doch sehr gut vom Wildpret und Geschmack, auf dem Rücken röthlich und aschenfärbig, am Bauch weiß, oder eben so gesperbet, wie die andern Schnepfen, auch mit gleichem langen Schnabel versehen, haben einen geschwinden Flug, und nähren sich im Wasser von Mücken und dergleichen Gewürme, so auf dem Wasser lebet.

Die Pfuhlschnepfe ist etwas grösser als eine ordentliche Wasserschnepfe, und wird von einigen auch Himmelsziege genennet, weil sie im fliegen einen solchen meckernden Thon von sich giebt, gerade, als wenn es eine Ziege wäre.

Alle Schnepfen kommen ihrer Natur nach ziemlichermassen überein, und sind gesund zu essen, dahero ihnen auch auf mancherley Weise nachgestellet wird.

Wasserschnepfen lassen sich leichtlich mit Angeln fangen, woran Gewürme fest gemachet ist; man spannet oder ziehet deswegen eine Leine am End des Teiches, wo sie sich aufhalten, dergestalt an, daß subtile Angeln, oder auch nur kleine krumm gebogene Stecknadeln, mit daran gehängten Gewürme, so nicht leicht stirbet, bevestiget werden kan, darnach schnappen sie, und bleiben hieran hangen.

Wer solche im Flug schiessen will, muß erstlich ihr Aufjagen, wie Folgendes an die Hand giebt, besorgen; Waldschnepfen hingegen werden mehrentheils des Nachts bey Mondenschein geschossen, und auf mancherley Art berücket, zum Exempel, mit hohen Netzen: Diese müssen in einem Grund zwischen zweyen Bergen, wo es Schnepfen giebet, samt Zugehör, aufgestellet werden. Ohnweit des Netzes hat man eine von Buschwerk gemachte Hütte, zum Verbergen und Achtgebung; im Thal herunter, nach dem Netz zu, treiben ein Paar Leute mit Stangen, die sie öfters auf die Erde stossen, und rufen immerzu: Pickeho! das die Schnepfen veranlasset, nach dem Garn zu laufen, welches, so bald sie davor sind, geschwind zugezogen wird, sonst gehen sie in die Höhe, und über das Garn weg.

Ferner mit Schleifen von subtilen Drath, oder Pferdehaaren gemachet; diese werden auf die Holzweege und glatten Viehtriften in die Höhe gestellet, daß die Schnepfe mit dem Kopf einlaufet, und sich also fänget.

Wer ein Liebhaber von Schiessen ist, kan sich zur Zeit des Schnepfenzugs mit ein Paar geladenen Flinten Abends und Morgens an die Dickigte, wo ihr Aufenthalt ist, stellen, und hier manchen dergleichen Vogel durch den Schuß aus der Luft erlangen.

Mit einem guten dreßirten Hühnerhund kan man die jungen Hölzer, welche wegen ihrer Höhe zu überschiessen sind, absuchen; stehet der Hund ferne, ziehet man mit der Flinte an die Schnepfen, läßt den Hund entspringen, daß er solche aufjagt, und beobachtet einen hurtigen Schuß werkstellig zu machen.

Das Treiben und Aufjagen, kan auch durch eine Heerde junger Knaben, die hölzerne Klappern in Händen haben, und hiermit misiciren, geschehen: hierbey müssen aber die Schützen allemal zum baldigen Losschiessen nach den Schnepfen parat stehen.

Die Wasserschnepfen treiben die Hunde in denen Orten ihres Aufenthalts auf, auch wol die Jäger, welche sich das Baden allhier nicht entgegen seyn lassen, damit ihre anbey vorhanden seyenden Herrschaften zum Schiessen gelangen können.

In jetzigen Zeiten fänget man die Schnepfen am besten in Laufdohnen, und Schleifen, welches andere auch Fallen nennen, und wie hiermit verfahren wird, haben wir oben schon gehöret. Was aber die Schnepfenpfeife anbetrift, womit man den Laut der Schnepfen, um solche herbey zu locken, nachmachet; so lässet man von Meßing eine Pfeife Fingers dick, und ein Zoll lang verfertigen. Oben wird ein Röhrlein darauf gelöthet, so die dicke eines Strohhalmes hat, und unten, wo es angelöthet, spitziger als oben ist. An der Seite ist ein Löchlein, darauf hält man den Finger, damit giebt es den zweystimmigen Laut des Vogels an.

§. 684.

Von wilden Tauben.

Wilde Tauben sind von verschiedener Art, und die größten nennet man Ringeltauben, des weissen Ringes wegen, den sie um den Hals haben. Dieser ist sonst blau-

licht,

licht, mit etwas weißgrauen Federn versetzet; Leib und Flügel sind ebenfalls grau, doch finden sich in den Flügeln einige weisse Federn. Was Kopf, Schnabel und Füsse anbetrift, kommen sie diesfalls mit einer gemeinen Tauben überein, doch ist der Kopf nur blau, ihre Augen aber sind schön roth, und scharf sehend; sie sind viel wichtiger als eine zahme Taube, ja es ist so viel daran, als an einem Feldhuhn. Auf hohen Bäumen, und nach Gelegenheit Tannen, oder Fichten, machet dieses Geflügel sein Nest ganz leicht, von sehr wenigen Geniste, um nicht erkannt, und der Jungen beraubet zu werden. Hier brütet es nicht nur das ganze Jahr hindurch seine Junge aus, obschon ein- oder mehrmal Räuber sich daran vergreifen, sondern suchet auch selbiges folgendes Jahr wieder, wenn keine Zerstöhrung erfolget. Ihre Brut bestehet allezeit aus zweyen, einem Taubert und Täublein, welche sich nach diesem Gatten, und so zu sagen, in einer recht keuschen Ehe leben. Ihre Jungen speisen die Alten mit im Felde aufgelesenen Körnern, ingleichen Gesämig von Kräutern des Waldes, so sie ihnen, wie andere Tauben thun, im Kropf zutragen, und durch den Schnabel mittheilen.

Die Blau- oder Hohltaube hat den ersten Namen von ihrem blauen Halse, und den letztern vom Geheck, welches meistentheils in hohlen Bäumen geschiehet, empfangen. In der Grösse wird solche der Ringeltaube wenig nachgeben, hat aber keinen Ring um den Hals, sondern ist an selbigem um ein ziemliches blauer, als die Ringeltaube. Ihre Flügel sind ganz fahl, ohne daß was weisses darinnen, welches sie eben von der Ringeltaube unterscheidet, nachdem Kopf, Auge, Schnabel, Füsse, Schwanz, Brüten, und das Junge ausbringen mit diesem, von einerley Beschaffenheit ist.

Das Turteltäublein, welches unter dem Taubengeschlechte wol die kleineste Art ist, hat seinen Namen Zweifels ohne vom Gelock, oder Rufen seines Ehegatten, welches fast auf ein Tur, Tur, ausgehet.

Sonst werden insgemein dreyerley Gattungen Turteltauben gezählet, so aber hierum nicht alle bekannt sind.

Eine Art ist an der Brust weiß, hat bleyfahle Federn, und einen schwarzen Ring um den Hals, von so ziemlicher Grösse als die zahmen Tauben.

Die andere Gattung ist kleiner, und am ganzen Leibe braun.

Die dritte, oder Landturteltauben, sind schwerlich gröſſer als eine Wachtel, gehen paarweise auf dem Felde herum nach ihrer Nahrung. Sie bauen ihr Nest auch auf Bäume, und bringen ebenfalls nur zwey Junge aus. Wenn sie jung in Stuben, ꝛc. auferzogen werden, hecken sie da zusammen, und bleiben auch so zahm, daß sie die Freyheit nicht achten, ob sich schon Gelegenheit zu deren Erlangung eräussert. Sie brüten des Jahres nur zweymal, und sollen nicht über 10. Jahr alt werden, welches denn mit die Ursache, daß es deren wenige giebet.

Die wilden Tauben insgesammt lassen sich wegen ihres allzusehr Scheuseyns nicht wohl schiessen, dahero die Menschen auf andere Mittel bedacht sind, ihrer habhaft zu werden, und dieses richten sie mehrentheils in den Hölzern an einem bequemen Ort, hauptsächlich bey der Tränke, oder kleinen Bächlein, aus, worbey die wilden Tauben

häufig

häufig niederfallen, um zu saufen. Es machen dergleichen Tauberfänger an dem ausersehenen bequemen Ort vor sich eine Hütte vom laubigten Holz, darinnen sie verborgen seyn können, bedienen sich darbey zu Lockvögeln anderer zahm gemachter, auch wol gar zahmer, denen wilden an Farbe gleichender, Tauben. Alsdenn stellen sie zwey hohe Schlagwände auf, die etwan etliche zwanzig Schuhe, auch mehr oder weniger, lang sind, daß die Säule in der Mitten wohl übereinander schlagen; wenn nun auf solche Weise die wilden Tauben herzu gelocket, und zur Tränke kommen, werden die Schlagnetze zusammen gezogen, und die Tauben also gefangen, welches eine schöne Lust ist, doch gehöret Gedult darzu, damit man nicht aus Verdruß nur ein Paar unter dem Garn vorhandene rücke, das die Mühe schwerlich belohnen würde.

Auch werden sie auf gleiche Weise bey den Salzlecken mit Schlagegarnen gefangen. Der Fänger macht von mancherley Kräutern, als Anis, Fenchel, Coriander, Süßholz, Eberwurzel, Hasel- und Meisterwurzel, eine Vermischung, läßt gebrannten Lehm von der Decke eines Backofens, ingleichen Salz und Getraide, mit Menschenurin, und besonders von Knaben, der hierzu am besten ist, wohl kochen, menget alles untereinander, und knetet einen Brey davon, den thut er in kleine darzu bereitete Tröglein, und versparets zum Gebrauch. Diese Tröglein mit erwehnter Salzlecke werden alsdenn auf die Erde gesetzt, die Garne darüber gestellet, mit Pferdemist bedecket, und die Locktauben, als eines des Allernöthigsten, darzu gestellet. In den Heerd setzet man deren wenigstens zwey, und fesselt solche gegen die Zipfel an, damit sie erstlich frey sitzen, sodenn auch nicht leicht in die Garne reichen, und sich darein verwickeln mögen. Zwey andere Locktauben müssen auf die nächst dabey stehenden Bäume zu stehen kommen; nachdem vorher eine Stellage oben gemachet worden, darauf die Tauben frey sitzen, und um sich sehen können. Benebst den Ankirren mit Weitzen, Hanf, Wicken, Erbsen, auf den zum Fang ausgesetzten Platz, kan man sie auch durch ein gemächliches Aufjagen vom Felde, und im Gehölze, dahin bringen und treiben. Denn, wenn dieses von weiten geschiehet, übereilet sie der Hunger, mithin erfolget ein desto eheres Einfallen auf die Beitze. Eines Mannes Arbeit aber ist es nicht, sondern etliche müssen herum gehen und treiben, zwey aber bey dem Heerde bleiben. Die Zeit zu deren Fangung gehet schon in der Erndte an, sobald die jungen Tauben ausgeflogen, und wehret bis nach der Erndtezeit, da sie unsere Gegenden verlassen und wärmere Orte suchen. Zu ihrer Vermehrung, um desto eher wilde Tauben erlangen zu können, kan man auch Taubengehäge anlegen, wo solche auf die alten Eichen und Aspen fallen, oder zum Theil in die hohle Bäume zu brüten pflegen.

Hierzu werden inwendig kernfaule und hohlseyende Kiefern oder Aspen ausersehen, und davon Taubenhöhlen à 2. und einen halben Schuh Länge geschnitten, die inwendig so weit sind, daß eine Taube reinlich darinnen sitzen kan; das inwendigseyende faule Holz wird ausgesäubert, denn von Brettstücken Boden und Decke so daran gemacht, damit kein Wasser hinein laufen kan, und neben dem Höhlerloch muß ein Stänglein zum Aufsitzen befindlich seyn. Dergleichen Höhler nun werden gemeiniglich auf die Eichbäume vest angemacht, daß sie der Wind nicht herunter schmeisse, und zwar in Menge; dahinein gewöhnen sich die wilden Tauben bald, wenn sie zumal mit Schüssen verschonet

bleiben,

bleiben, und mit guten Beitzen tractiret werden. Hierzu macht man Kasten zwey bis 3 Schuh lang, auch so breit, und 8 Zoll hoch, schläget gedachte Kirrsulze von eingemachten Lehm ꝛc. hinein, und die Kästen damit so voll, daß es in der Mitten hoch wie ein Berg wird. Solche Kästen bleiben zu ihrer Erhaltung an sichern Orten mit Stangen zum Abhalten des Hut- und andern Viehes verwahret, beständig stehen, und werden im Frühjahr mit frischer Beitze angefüllet. Im ersten Jahr läßt man die Jungen alle ausfliegen, damit sie künftig wieder kommen, hier brüten und sich vermehren, worzu die Verwechselung der alten Höhler mit neuen viel beyträget. Das Wildpret solches Geflügels, und besonders der Ringel- sowohl als Hohltauben, ist delicat, und wird von denen Medicis vor sehr gesund, ja gesünder als das zahme Taubenfleisch, gehalten.

§. 685.

Von der Schnärre.

Die Schnerz, Schnarr, Schnarrichen, Schnarrwachteln, Wachtelkönig, oder alte Magd, siehet den Wachteln zwar gleich, ist aber etwas grösser, hat auch längere und schmeitigere Füsse, und einen mehr gestreckten Hals. Er kommt und gehet mit denen Wachteln zugleich wieder fort, hält sich aber gern an sumpfigten Orten, in wässerigen Wiesen, wo das Gras lang, und um die Teiche, auf, dahingegen Wachteln die Früchte, sonderlich in Waitzenfeldern, suchen. Der Schnerz weiß sich in langen schilfigen Gras so meisterlich zu verstecken, daß er nicht leicht gefunden wird, nistet hier, und leget 6, 8 bis 10 Eyer, die Nacht durch höret man ihn, und am Tage nicht.

Weil sein Geschrey schnarrend, dumpfig und übel klinget, lässet sich solches, wie andere Wachteln ihres, vermittelst einer Pfeife, nicht wohl nachmachen; dahero diejenigen, so ihn fangen wollen, vorhero das ordentliche Wachtelgarn, wo sie solchen merken, stecken, und auf einem weiten Kamm mit dem Messer schrapen, welches seinem Geschrey ziemlich gleich kommt, und ihn ins Garn locket.

Dessen Fleisch gleichet der rechten Wachtel ihrem nicht, dahero man solches auch weit geringer achtet. Inzwischen halten ihn die Liebhabere von Vögeln deswegen werth, weil er wegen seines seltenen Aufflügens, und desto schnelleren Laufens im Gras nicht bald zu erlangen, auch, wie gedacht, sich gleich denen Wachteln niemals im Getrayde aufhält, sondern mehrentheils von Grasgesäme, Würmern und Fliegengeschmeiß lebet, dahero auch sein Wildpret dem Wachtelwildpret nicht gleichet.

§. 686.

Von dem Krammetsvogel.

Es ist dieses ein kleiner Vogel, nicht viel grösser denn eine Lerche. Der Coleur nach haben sie eine bleyfarbe, schwarz und weiß.

Unter diesen Namen sind dreyerley Arten dieser Vögel begriffen, nämlich die Mistler, so auch Schnarren, Schnerren und Zerrer genennet werden.

Diese letztere Art nun ist zwar kleiner als die Schnerre oder Mistler, aber dem Wildpret nach weit edler und besser als die andern.

Den Namen **Krammetsvogel** hat er von den Wachholderbeeren, denn in Franken und Schwaben werden diese Krammetsbeeren genennet. Sein Wildpret ist überaus delicat und gesund, daher er auch von den Liebhabern oft theuer genug bezahlet wird.

Ihr ordentliches Vaterland ist uns noch nicht völlig bekannt, und weil sie also hier zu Lande nicht hecken, so kan man auch nicht wissen, wie viel Junge sie ordentlich ausbringen; jedoch kan man aus der Menge ihres Zuges leicht vermuthen, daß deren nicht wenig seyn müssen. Er kommt vor Winters im November zu uns, bleibet den ganzen Winter durch, und gehet im Merz wieder weg, nachdem er diese Zeit über sich mit Ebisch- Hollunder Weißdornbeeren, oder Mehlsäßeln, Bucheckern, vornämlich Wachholderbeeren, welche sie vor alles andern lieben, ernähret hat.

Die gemeinste Art, sie zu fangen, ist mit Sprenkel und Haarschlingen, wie die Drosseln und Amseln, sonderlich wenn sie nicht gar zu hoch gestellet werden, denn der Krammetsvogel seine Nahrung an den niedrigen Wachholdersträuchern suchet.

Auch fänget man sie auf den Vogelheerden, und da werden vielmals in einem Ruck 2 bis 3 Schock mit dem Netz bedecket. Er ist im übrigen schlau, und läßt sich nicht leicht berücken, daher müssen sowol die Netze, als des Voglers Hüttlein, ganz verborgen seyn.

§. 687.

Von der Drossel.

Dieses ist ein Vogel, der ohngefehr etwas grösser als eine Lerche, graue Farbe, weiß und schwarz gesprenkelt.

Es sind derselbern zweyerley Arten, die **Zipp-** und **Weindrossel.**

Er ernähret sich von Wachholder- Ebischbeeren, und dergleichen, er frißt auch sehr gerne Mistel, insonderheit aber Weinbeeren, davon er fett wird, und den Namen Weindrossel erhält. Dieser Vogel ist wohlschmeckend.

Will man sie nun fangen, so nimmt man eine schwanke grüne hölzerne Ruthe oder Gerte, die als ein Reifen gebogen, und so weit als die Mistel im Umfange hat, bindet die beyden Enden feste aneinander, hänget solche an drey Bindfaden angebunden über die Mistel, um diesen Reifen herum befestiget er Pferdehaaren Schleifen, davon einige niedrig, die andere höher hangen, also daß kein Vogel zur Mistel kommen kan, ohne sich an denen Beinen, oder am Halse zu fangen. Solche Reife kan man mehr hinhängen, wenn man viel Vögel fangen will.

§. 688.

Von der Amsel, oder Schwarzdrossel.

Es giebt noch eine Art Drosseln, welche einige Schwarzdrosseln oder Amsel nennen. Dieser Vogel ist gemeiniglich schwarz, zuweilen giebet es, aber sehr selten, von anderer auch weisser Farbe. Er ist so groß als ein Specht. Der Schnabel ist lang, spitzig und gelb, die Füsse auch gelb. Die Jungen aber haben schwarze Füsse und Schnäbel. Er hält sich in dicken Sträuchern und Hecken auf, er nähret sich von Beeren, Weintrauben, Wachholder- Hollunderbeeren, und dergleichen Kräutern und Würmern. Sie werden auf Waldheerden, und mit Leimspindeln gefangen.

§. 689.

Steinamsel.

Die Steinamsel ist ein schöner Vogel, in Grösse der Schwarzamsel. Er hat einen aschenfarbenen Hals, einen ziegelrothen Bauch, braune Fittige und Schwanz, so mit weissen Federn eingesprenget. Er brütet gern in Steinritzen und Weinbergen, und hat nach 14 Tagen 4 bis 5 Junge. Seine Nahrung ist Gewürme, Wein- und Vogelbeere. Zur Herbstzeit ziehet er unvermerkt mit weg.

§. 690.

Steinröthel.

Der Steinröthel ist ein schöner und lieblicher singender Vogel, der allein in Steinfelsen und andern hohen Gemäuren nistet. Er hat die Grösse einer Zippdrossel, einen dünnen länglichten Schnabel, ist am Hals und an der Brust himmelblau, auf den Rücken und an den Flügeln schwärzlich.

Er wird gefangen, wenn man einen seines gleichen, oder in dessen Ermangelung, ein Käutzlein, in einen Kefig aussetzet, und da herum Leimspindeln stecket, so bleibt er daran hangen.

§. 691.

Pyrole, Kirschvogel.

Der Kirschvogel, sonst auch Pyrold, oder Pyrole, Weyhrauchvogel, Wittewald, Wittewohl, und von den Oesterreichern Gugel- oder Kugelfihauß genennet, ist ein Vogel von so schönen Farben, daß er billig mit unter die schönste Vögel gezählet wird.

Bey dem Männlein ist der Kopf und der ganze Leib unten und oben dermassen schön gelb, daß kein Mahler die Farbe höher treiben kan; denn er siehet nicht anders aus, als wenn er mit gelben Tulipanenblättern bekleidet wäre; der Schwanz aber ist

nicht durchgehends so gelb, sondern etwas abfärbiger; jedoch so, daß das Hochgelbe an vielen Orten ebenfalls hervorscheinet: dabey hat er kohlschwarze Flügel durch und durch, die zur gelben Brust und Rücken unvergleichlich abstechen. Der Schnabel ist Pfirschblüthfarbe, die Füsse aber blaulicht.

Das Weiblein hat auch etwas von der gelben Farbe, siehet aber nicht anders aus, als ein gelbes Band, welches von der Sonnen ausgezogen und abfärbig worden; die Flügel sind dunkelbraun, und der Schnabel kurz. Von allem, was das Männlein schönes an sich hat, siehet man an dem Weiblein nur einen Schatten.

An Größe gleichet dieser Vogel einer Amsel, und ist auch der Schnabel also gestaltet; die Füsse aber sind kürzer, und mehr denen Füssen eines Baumhäckleins zu vergleichen, welchem er an äusserlicher Stellung, ob er gleich keinen Baum hinauf lauft, sehr ähnlich ist.

In Böhmen nennet man ihn den Pfingstvogel, und ist einer von denen, die am spätesten daselbst ankommen, und am frühesten wieder weggehen; denn er kommt nicht eher, als wenn das Laub ausschläget, welches manchmal erst im May, vor der Mitte aber des Aprils, niemals geschiehet, und suchet alsdenn seinen Aufenthalt in Laubwäldern, oder auch wo Laub unter dem Tangelholz stehet.

Fast den ersten Tag seiner Ankunft machet er sein Nest von Wolle und Bast, und hänget solches recht verwundernswürdig an einen Ast, zwischen einer Gabel mit Lindenbast bewunden, an, als wie man einen Handkorb an die Hand oder Arm hänget, so, daß der Wind das Nest zwar hin und wieder schmeissen, aber doch nicht losbrechen kan. In diesem verrichtet er geschwind nach einander 2 Bruten, und bringet nach 14tägiger Zeit jedesmal 3 bis 4 Junge aus; gegen das Ende des Julii aber gehet er schon wieder weg, und ist also nicht völlig 3 Monate bey uns.

Wer diese Zeit über einen haben will, der kan ihn anders nicht, als bey dem Nest, oder mit dem Käutzlein, Feldbaum und Leimspindeln bekommen.

Ausser denen Kirschen, bey deren Zeitigung er sich aus dem Wald hinweg begiebt, und auf die Kirschbäume fället, weiß man seine übrige Nahrung nicht, vermuthlich aber nähret er sich von einer gewissen Art Würmer oder Laub, das er eher nicht, als im May finden, und zu Ende des Julii nicht mehr bekommen kan. Seine Speise, wenn man ihn hat, ist so unbekannt, als dasjenige, was er draussen frißt; doch lässet sich zu Zeiten einer, wenn man ihn anfänglich nichts, als frische Kirschen, giebt, zu Semmeln in Milch geweichet, und mit gedörrten Ameiseyern vermischet, angewöhnen.

Dieser Vogel wäre auch dieser Mühe und Kosten wohl werth, wenn er seine schöne Farb behielte; allein er verlieret sie, und wird bald abfärbig, wie ein von der Sonne verblichenes Band.

Wenn dieser Vogel im Frühling sich einstellet, fürchtet man alsdenn keinen Reif mehr.

§. 692.

§. 692.

Seidenschwanz.

Der Vogel **Seidenschwanz**, **Böhmlein**, oder **Böhmerlein**, oder **Pestvogel**, wie er von einigen genennet wird, welch letztern Namen man ihm auch giebt, weil einige glauben, daß wann dergleichen Vögel ankommen, es allezeit große Krankheiten im Lande geben soll, lässet sich bey uns selten sehen, daher er vielleicht manchen Vogelstellern weiter nicht, als dem Namen nach, bekannt ist, massen er oftmals in langen Jahren nicht zu uns kommt; geschiehet aber solches, so streichet diese Art Vögel in großer Menge, fällt begierig auf die Beere, und wird mit denen Krammetsvögeln gefangen.

Den Namen hat der Seidenschwanz vermuthlich von den schönen, und fast seidenweichen, schwarzen, mit rothen Pünctlein versetzten, und einer dergleichen Einfassung versehenen Schwänzlein. Seine Leibesgestalt ist so groß, wie der Lerche ihre, oder des Kernbeissers seine, und also nicht so groß, als eine Drossel. Auf dem Kopf stehet eine Kuppe, Püschlein, oder Krone, von mancherley Farben, als: schwarzer, brauner, ziegelrother und weisser; diese richtet er in die Höhe, wenn er sitzet oder läuft, das ihm sehr wohl lässet. Der Schnabel ist etwas länglicht, wie aller wurm- und beerfressender Vögel ihre Schnäbel sind; jedoch die Spitze in etwas krumm gebogen, übrigens kohlschwarz, an dessen Seiten ein braunes, unter der Kehle aber ein schwarzes Flecklein zu sehen. Am Bauch siehet er ziegelroth, doch laufet etwas weniges Blau mit unter. Etliche Federn seiner dunkelgrauen Flügel sind mit hoch ponceaurothen Pünctlein, wo die Schwingfedern angehen, als ob sie nur hinan geklebet, und nicht zu denen Federn gehörten, sondern überflüßig wären, gezieret, welche Farbe so hoch roth, daß sie von Mahlern unverbesserlich gerühmet wird. Der Rücken ist grau, wie die Flügel, nur daß letztere am Ende, wie auch der Schwanz am Ende, einige gelbe Federn haben, sämmtliche Gestalt aber angenehm.

Wie es übrigens mit der Brut des Seidenschwanzes und Ausbringung der Jungen zugehe, ist unbekannt, weil solches hier zu Lande nicht geschiehet; seine Stimme stellet ein subtiles Gepfeife, fast wie der Pimpelmeise ihres, vor, und Wachholder- sowol, als andere Beere, dienen ihm zur Nahrung.

Man pfleget diesen Vogel zu schießen, und kan oft etliche auf einen Schuß treffen, weil er gern nahe bey seines gleichen sitzet, auch dumm ist, und keine Hinterlist fürchtet, dahero sich gleichfalls im Heerde leicht fangen läßt. Sein Fleisch ist zart, lieblich zu essen, und schmecket, ob wäre es gewürzet, deswegen solchen Vogel der gemeine Mann an manchen Orten das **Pfeffervögelein** nennet. Im Käfig dauert er nicht, wohl aber in freyen Stuben, da er auch klein geschnittene Möhren frißt.

§. 693.

Schneevogel.

Die **Schneevögel** sind eine Art Vögel, in der Größe einer Lerche, fett und wohlschmeckend. Sie haben weisse, oder lichtgraue, mit wenigen schwarzen gemischten Federn,

kommen im Winter mit dem Schnee, und ziehen mit demselben wieder davon. In Polen und Preussen lassen sie sich häufig antreffen.

§. 694.

Vocke, Focke.

Die **Vocke**, oder **Focke**, ist ein Federwildpret in der Größe eines Birkhuhns, nur etwas länger, und gehöret auch unter das große Vogelweidwerk des Waldgeflügels. Er hat einen mittelmäßigen langen Hals und Schnabel, und ist etwas hoch von Füssen; von Farbe ist er grau, und unten weiß. Auf dem Kopf hat er drey weisse Federn, eines kleinen Fingers lang, welche, wenn er sie auseinander thut, wie ein Kleeblatt aussehen. Sie brüten in großen Brüchen, und haben gemeiniglich drey Junge. Sie ziehen, gleich denen Trappen, von ihren Sommerständen eine Ecke weg, finden sich aber im Frühling zu ihrer Brut zu rechter Zeit wieder ein. In Schlesien und an der Ungarischen Grenze findet man sie häufig. Sie werden mit dem Schießpferd, oder mit der Karnbüchse erleget, und gehören zur hohen Jagd, wie schon gemeldet.

§. 695.

Was unter das kleine Vogelweidewerk des Waldgeflügels gerechnet wird?

Unter das kleine Vogelweidewerk aber des Waldgeflügels rechnet man die Finken, Gimpel, Stieglitzen, Buchfink, Goldammer, Grünitze, Rothschwänz, Hänfling, Rothkählein, Meisen, Baumhacker, Canarienvogel, Braunellin, Dornreiche, Fliegenschnepper, Goldhähnlein, Gräslein, Grasemücke, Hirngrille, Kernbeisser, Schwunsch, Staudenschnapper, Steinklatsche, Steinröthel, Wittwaldlein, Zaunkönig, Zeisig, und andere dergleichen kleine Vögel, von welchen wir in den folgenden handeln werden.

§. 696.

Finke.

Der **Fink** ist ein kleiner Vogel, von der Natur mit bunten Federn begabet, er gleichet denen Stieglitzen oder Distelfinken in etwas. Er nistet in denen Sträuchern, oder wenigstens auf denen untersten Zweigen der hohen Bäume, und bringet gemeiniglich 4 bis 5 Junge aus. Sein Futter ist Saamenkörner und Würmer, wenn er in Freyheit ist; aber in dem Vogelbauer muß er mit Rübesaat oder Leindotter, aber durchaus nicht mit Hanf, gefüttert werden. Man giebt ihm auch zuweilen klein geschnittene Aepfel, oder gehackte Hühnereyer.

Das Männlein hat etwas blaues am Kopf, und einige gelbe Federn im Schwanz.

Es ist ein Zugvogel, und wird im Herbst in großer Menge auf dem Finkenheerd gefangen.

§. 697.

Gimpel.

Der **Gimpel**, welcher von einigen auch **Thompfaff** genennet wird, ist ein Vogel, etwas größer, als ein Sperling, auf dem Rücken grau, und auf der Brust roth, hat oben auf dem Kopf bis an die Augen eine schwarze Platte, schwarze Flügel und Schwanz, in den Flügeln, oberhalb der Schwingfedern, einige weisse Federn, einen dicken braunlichten Schnabel, und dunkelaschenfarbige Füsse. Im Sommer nistet er nur in hohen Gebürgen; im Winter aber treibet ihn der Schnee und Kälte, daß er sich aller Orten sehen lässet. Seine Speise sind allerhand Beere und Würmer.

§. 698.

Stieglitz.

Der **Stieglitz**, oder **Distelfinke**, ist ein schöner, mit hochrothen, gelben, weissen, schwarzen, braunen, und grauen Farben geziertes Vögelein. Der Hahn hat auf der Brust und auf dem Kopf mehr hellrothes, als die Sicke, und einen schönen Gesang, nähret sich von Gesämig, nistet gern auf hohen Bäumen, und besonders denen Linden zu äusserst in die Aeste, da er sein Nest von Moos und Wolle so künstlich zu befestigen weiß, daß solches bey den stärksten Winden unversehret stehet. Er bringet 4 bis 5 Junge aus, die anfänglich nicht so schön von Farben, wie die Alten, sondern grau, als eine Sperlingssicke, sehen, ausser daß sie gleich die gelben Federn in denen Fittigen bekommen. Die Stieglitze lieben ihre Jungen, und fliegen dahero selbigen, wenn solche mit dem Neste abgenommen, und in einem Bauer, weit vom ersten Orte, wohin gesetzet werden, nicht nur nach, sondern tragen ihnen auch das Futter zu, und füttern selbige, bis sie selbst fressen lernen.

Es giebt zweyerley Arten, größere und kleinere, beyde aber halten sich am liebsten in Wäldern auf. Ihr rechter Strich geschiehet zwischen Bartholomäi und Michaelis in großen Haufen. Sie erzeigen sich sehr begierig zur Locke, und bleiben zum Theil Winterszeit im Lande, da sie ihre Nahrung unter andern aus denen Distelköpfen suchen.

Mit Leimruthen und im Schlagbauer werden diese Vögel gleich andern mehr gefangen, und wo Hanf und Flachs, oder viele Disteln mit Saamen gestanden, sind die Stieglitzen auch mit Schlagwänden, vermittelst guter Lockvögel, und zwischen die Schlagwände aufgesetzter Büschlein mit Hanfkörnern, Lein- und Salatsaamen, zu erhaschen.

Die Liebhaber der Canarienvögel hängen zu diesen die junge Stieglitze, welche deren Gesang annehmen, und wenn man die Stieglitzsicken denen Canarienhähnen zur Heckzeit beygestecket, so fallen davon schön gezeichnete Pastarte, welche hernach mehr werth als andere Canarienvögel gehalten werden.

§. 699.

§. 699.

Buchfink.

Der Buchfink kommt den gemeinen Finken an der Grösse und Gestalt sehr gleich, an der Farbe aber sind sie ungleich schöner. Denn das Männlein ist am Kopfe schwärzlich, und scheinen die Federn mit dunkelweissen eingefaßt zu seyn. Wenn er aber alt wird, gehen die weißlichten Federn gar hinweg, und der Kopf wird kohlschwarz, welche Farbe sich auch ein wenig über das Genicke am Halse hinunter streckt, hernach werden die Federn heller, daß sie bräunlicht aussehen, und sind mit graulichten eingefaßt, bis hinunter zu den Pürzeln, allwo diese braune Federn abgelöset werden. Der Schwanz ist dunkelbraun und schwärzlich, an den letzten Federn mit etwas weissen Spiegel gezieret. Am Unterleibe, sogleich von der Kehle an, ist er hochziegel- und aurorgelb, und diese Farbe nimmt die ganze Brust ein. Wo sich aber dieselbige endiget, folglich am halben Leibe des Unterleibes, wird das Gelbe mit helleweiß verwechselt, bis hinunter zum Schwanze. Die Flügel haben um die Schultern herum eben dieselbe hochziegelgelbe Farbe, die langen Federn aber sind dunkelbraun, vielmehr schwärzlich; so sind auch an denen Flügeln quer über gelbe Striche. Der Schnabel ist meistens auch ziegelgelb, doch vorne etwas bräunlicht, und die Füsse sind erstlich schwarz, verändern sich aber hernach ins weißlichte.

Das Weiblein hat alle die Farben, wie das Männlein, jedoch viel blasser, und der Kopf siehet wie der Rücken aus, auch haben sie an den Schultern, da die Männlein inwendig und auswendig gelb seyn, nichts gelbes, sondern nur etwas weniges braunlichtes, welche Farbe auch auf den Flügeln anstatt der gelben Querstriche, so die Männlein auf demselben haben, zu sehen ist.

Dieser Vogel bleibet den Sommer über nicht bey uns, sondern nimmt im April seinen Abschied, und lässet sich erst im October wieder sehen, alsdenn fället er, unter die Finken vermenget, in die große Heerde ein, und wird, wenn es anfängt kälter zu werden, mit großen Haufen gefangen. Man darf zu solcher Zeit, sonderlich wenn der erste fällt, nur ein paar Lockvögel in einem Garten an einen Baum hängen, sie den ganzen Tag, ohne hinzu zu gehen, daselbst lassen, und nahe dabey auf der Erde einen Platz mit Hanf und andern Futter bestreuen, so wird man den dritten oder vierdten Tag, wofern anders dieser Vogel in selbiger Gegend durchstreichet, einen großen Zug thun können. Er ist übrigens ein Vogel ohne Gesang, von dessen Brut man nichts sagen kan, weil er solche hier zu Lande nicht verrichtet.

Das Weiblein pflegt sich in der Wildniß zu Zeiten an unsere Finken zu gatten, und wenn man ein Finkenmännlein zu einem Queckerweiblein thut, bekommt man Vögel von sehr schönen Farben, sie taugen aber nicht zum lernen, sondern blos zum Ansehen.

§. 700.

Goldammer.

Die **Goldammer**, so auch **Geelfing** und **Emmerling**, auch **Grinzling**, genennet wird, ist ein Vogel in der Grösse eines Sperlings, an Farbe gelb und braunfleckig eingesprengt, aber auf dem Rücken etwas bräuner, mit einem dicken Schnabel, und einer weissen Spießfeder an beyden Seiten im Schwanz.

Er heckt an der Erden unter den Büschen, und hat meistens 5. Junge. Er ist wohl zu essen, hat einen lieblichen Geschmack, und ist gegen den Winter sonderlich fett. Doch ist er schwer in Menge zu fangen, weil er sich nicht locken läßt. Wenn die Felder mit Schnee völlig bedeckt, und er sein Futter bey den Scheunen und auf dem Mist suchen muß, ist er am leichtesten zu berücken.

§. 701.

Grünitz.

Der **Grünitz, Grienitz, Krinitz, Creutzvogel, Grünling, Krummschnabel**, wie er genennet wird, hat seinen Namen von der grünen Farbe, welche er zu gewisser Zeit seines Alters annimmt, denn er seine Farbe unterschiedlichemal verändert, und bald röthlich, bald gelbgrün, ist.

Krummschnabel wird er seines sehr krummen Schnabels halber genennet.

Er gehöret zwar unter die Zugvögel, weil er aber nicht alle Jahr ziehet, so bekommt man kaum in 4. Jahren welche zu sehen, geschweige zu fangen; dahero er so gemein nicht ist, wie andere Zugvögel.

Der Unterschied der Farben soll daher kommen, daß die Männlein, wenn sie sich das erstemal mausen, welches im April und May geschiehet, anfangs ganz roth werden, und ihre Farbe in der zweyten Mause erst mit grüngelb verwechselt, so daß die grüngelben die alten Männlein; hingegen die scheckigten, welche auch das erste Jahr nicht roth werden, die Weiblein sind.

Was ihre Größe betrift, so giebet es zweyerley Arten, davon die größten am Leibe stärker als eine Wein- oder Winterdrossel, die kleinen aber, wenn sie gerupfet, nicht viel größer als ein Hausperling sind. Der dunkelbraune Schnabel leget sich vorne an der Spitze übereinander, und zwar also, daß bey etlichen der obere Theil des Schnabels auf die rechte, und der untere auf die linke Seite, bey andern aber der obere Schnabel auf die linke, und der untere auf die rechte Seite siehet, welches zu glauben Anlaß gegeben, als ob die erste Art die Männlein, die andern aber die Sien oder Weiblein wären. Es ist aber ein Irrthum, denn es ist bekannt, wo sie zu Anfange des Decembers paarweis fliegen und gefangen werden, daß ein rechtes Männlein, wie man sie nennet, mit einem linken Weiblein, und ein linkes Männlein sich mit einem rechten Weiblein gattet.

Wider aller andern Vögel Natur und Gewohnheit brütet er mitten im Winter, etwa um Weyhnachten, und wird daher im Merz, da andere Vögel streichen, ganz jung gefangen, und ob er wohl zum theil im Herbst verstreichet, bleibet er doch den Winter da. Sein Gesang ist nicht gar zu angenehm, und ist sein Aufenthalt gemeiniglich in Wäldern auf hohen Tannen, Fichten, oder Kiefern. Da er auch sein Nest von lauter Harz, kaum über Mannes Höhe von der Erden im Stamme machet, und das erstemal 5. bis 6, das andermal aber 3 bis 4 Eyer leget. Seine Nahrung bestehet in allerley Gesäme, sonderlich obgedachter Bäume, ausser daß er dem Hanf zu gefallen im Herbst sich häufig auf das Feld begiebet. Er wird bald zahm, ist aber schwer zu erziehen. Sie streichen im Frühling von uns weg, da andere Vögel wieder zu uns kommen, und im Herbste stellen sie sich wieder ein, wenn andere Vögel von uns ziehen, und Holzsaamen vorhanden ist. Zu solcher ihrer Streichzeit können sie mit Lockvögeln, entweder auf der Klettenstange, darauf Leimspindeln gesteckt sind, oder mit einer Schlagwand nahe bey den Harzwäldern häufig gefangen werden. Ihre beste Speise ist das ganze Jahr hindurch fast nichts anders als Holzsaamen, dazu ihnen der krumme Schnabel selbigen heraus zu beissen sehr bequem ist. Im Vogelbauer fressen sie Hanf und allerley andere Körner, bey welchen sie sich wohl befinden; man hänget ihnen zuweilen einen Fichtenzapfen mit in dem Gebauer, damit sie sich mit Auskörnung des Saamens erlustigen können.

§. 702.

Rothschwanz.

Der **Rothschwanz**, **Röthling**, **Rothschwänzlein**, ist ein kleiner Vogel, und hat den Namen von seinem rothen Schwanz. Hahn und Siecke, oder Männlein und Weiblein, sind daher zu erkennen: Der Hahn ist am Leibe ziegelroth, hat eine schwarze Kehle mit weissen Federn vermischet, die der sogenannten Schimmelfarbe ähnlich; die Siecke oder Siee ist am Bauch weißgelblicht, und auf dem Rücken grau. Sie brüten in alten Bäumen und Mauren 4. bis 5. Junge aus, fressen Mücken, Gewürme, Quitschen und Hollunderbeere, gehen leichtlich auf Sprenkel, wie die Rothkehlen, und sind diesem, dem Naturell nach, fast gänzlich gleich.

In dem von dem Herrn Rath Zinken verbesserten ökonomischen Lexico ist dieser Vogel in zwey Gattungen eingetheilet, davon die eine das **Gartenröthling**, oder das **Gartenrothschwänzlein**, die andere **Stadtrothschwänzlein**, oder **Stadtröthling**, genennet wird: wer aber den diesfalls gemachten Unterscheid genau beobachtet, wird befinden, was massen vermuthlich der **Wüstling**, welchen viele mit dem Rothschwanz verwechseln, diesfalls in Erwägung gezogen worden.

§. 703.

Hänfling.

Der **Hänfling**, sonst auch **Hanffink**, oder **Flachsfink**, genannt, ist ein bekannter Vogel, welcher sich allenthalben finden lässet, ist kleiner als ein Sperling, und ohngefehr

sehr so groß wie ein Emmerling, grau sprenklicher Farbe, doch sind die Hähnlein grauer als die Hühnlein, haben auch röthliche Flecklein auf der Brust, daher das Männlein von der Siee gar leicht zu unterscheiden.

Man hat auch gelblichte Hänflinge, die von einigen Schmunze genennet werden.

Der Schnabel dieses Vogels ist dick, und zu Zermalmung und Aushülsung des Hanfes und Rübesaamens, welcher nebst den Wachholderbeeren und Würmern, seine ordentliche Speise ist, sehr bequem.

Er ist sehr gelernig, und kan so zahm gemacht werden, daß er aus- und einflieget. Er singet das ganze Jahr durch; im Winter, wenn es geschneyet, verlieret er sich eine kurze Zeit, ist aber im Frühling bald wieder da.

Wenn sie sich mit den Canarienvögeln paaren, bringen sie Bastarde, und lernen ihren Gesang.

Ihre Nester bauen sie in die Zäune und niedrige Gebüsche, gleich den Nachtigalln, verändern auch die Gegend nicht leicht, wo sie einmal zu brüten gewohnet sind. Im May hecken sie, und bringen 4. bis 5. Junge aus; die Nester sind gar leicht zu finden, wenn man nur Achtung giebt, wo die meisten Hänflinge herum fliegen; sein Aufenthalt ist ausser der Brützeit des Tages stets in freyen Felde, woselbst, so bald er den Frühling vermerket, er seinen Gesang hören lässet, des Sommers aber ist er in den Vorwäldern anzutreffen. Um Bartholomäi streichet er mit grossen Haufen.

Sie sind so singbegierig, daß sie auch im Herbst bey ziemlich kalten Wetter ihren Gesang continuiren, und wenn es auch stark frieret, die Sonne aber nur darbey etwas warm scheinet, so verrichten sie dennoch auf denen an der Sonne stehenden Bäumen ihren Gesang, welchen man sehr weit höret, weil ihrer gemeiniglich viel beysammen sind. Im Frühling aber lassen sie sich viel besser hören, indem sie der Nachtigallnstimme annehmen.

Sie lernen auch in dem Gebauer allerhand ihnen vorgepfiffene Lieder nachsingen; solches aber ist nur von den jungen Hänflingen zu verstehen, denn, die Alten und Weiblein abrichten wollen, wäre eine ganz vergebene Arbeit, sondern dazu nimmt man nur Junge, die entweder aus dem Nest genommen, oder gleich nach Johannis auf dem Vogelheerd gefangen worden. Wenn sie auch gleich noch nackend sind, kan man sie doch leicht aufbringen, wenn man sie nur mit geknirschten Rübesaamen, in Wasser geweichet, füttert. So bald sie ganz flücke, und selber fressen können, pfeifet man ihnen auf dem sogenannten Flaschenetlein ein Stück nach dem andern vor, welches sie begierig anhören, und bald begreifen.

In Gebauren hecket dieser Vogel nicht leicht, es wäre auch der Mühe nicht werth, so lang man die junge Hänflinge allenthalben aus ihren Nestern haben kan. Ihr Alter steiget kaum auf 12. bis 15. Jahre.

Zum Speisen kan man sie zwar auch gebrauchen, als worinnen sie einen Vorzug vor der Nachtigall haben, doch wird ihr Fleisch nicht vor gar zu gesund gehalten.

Sie setzen ihr Nest, welches sie mit ganz dünnen Reisern und Wurzeln befestigen, inwendig aber mit Wolle belegen, am liebsten in Wachholder- oder anders mitten im Felde stehendes Gebüsche, ja mehrentheils in eine Staude, die ganz dünne ist, und an Orte, wo die Sträucher oftmals ganz einzeln stehen. Daselbst schreiten sie im April zur ersten Brut, haben aber zum öftern im Augustmonat noch Junge in ihrem Nest; wiewol dieses nur einige alte Paare thun, die vermuthlich vorher Eyer oder Junge verlohren, denn die meisten Paare beschließen ihre Brut im Julio. Ihre Jungen lieben sie dermassen, daß wenn das Nest weggenommen, und in ein Gebauer vors Fenster gesetzet wird, die Alten dennoch ihre Jungen nicht leicht verlassen, sondern ihnen ihre Speise so lang zutragen, bis sie selber fressen lernen.

Die Hänflinge ziehen den ganzen Winter über entweder gar hinweg, oder bleiben in grossen Haufen beysammen, und werden selten einzeln gesehen, es müßte denn ohngefehr die Nacht über ein grosser Schnee fallen, da denn Feldern, wo Abends mehr als tausend Hänflinge gelegen, den darauf folgenden Tag nicht mehr als einer oder zwey vorhanden, die aber ebenfalls in wenig Stunden sich weg machen. Doch pflegen die Haufen, die man im Winter siehet, so groß nicht zu seyn, als diejenigen, welche im Herbst nach der Strichzeit fast ganze Felder bedecken. Und ist dieses noch insonderheit zu bewundern, daß bey gefallenen tiefen Schnee, sonderlich wenn heller Sonnenschein ist, man immerdar Hänflinge in der Luft vorüber fliegen höret, welche doch auf den Vogelheerden nicht einfallen, sondern nur fort eilen, man habe denn einen, oder etliche fleißige Lockvögel. Wenn man aber im Herbst, oder auch im Merz sehr grosse Lerchenwände, deren zwey zugleich hierbey gebrauchet werden, auf das freye Feld, wo Haberstoppeln sind, schläget, und die Lockvögel in Gruben, die man in die Erde gräbet, versstecket, der Vogelfänger selbst auch mit wenigem Reiß bedecket, in einem Erdloch sitzet, und ein Paar angebundene, oder angestellte Hänflinge auf den mit Hanf bestreueten Platze sitzen hat, die er, vermittelst eines Fadens, regen kan, so gehet es wohl an, zumal, wenn er sich die Schaar von einem andern zutreiben lässet, daß er etwa hundert auf einmal im Vorbeyfliegen mit der Vogelwand ertappet und niederschläget: es bestehet aber im Glück, und darf man mit dem Rücken nicht warten, bis sie sich setzen; wer sich diese Mühe nicht geben will, kan in denen Herbst- und Wintermonaten die Hänflinge auch, vermittelst einer Lock, mit Leimruthen, auf kleinen Sträuchen, mitten im Felde fangen, immassen dieser Vogel nicht anders, als eine Lerche, das ganze Jahr hindurch, seinen Aufenthalt in Feldern hat, und allein bey der Nacht in die Vorhölzer und Gebüsche einfället.

Es giebt noch eine Art Hänflinge, welche Steinhänflinge genennet werden, und etwas grösser als die jetzt beschriebene sind, auch gar nichts rothes an sich haben; ingleichen was die Anmuthigkeit des Gesanges betrift, unsere Hänflinge weit übertreffen sollen. Man muß sie aber unter die bey uns unbekannten Vögel rechnen.

§. 704.

Rothkählein.

Das **Rothkählein** ist ein bekannter kleiner Vogel, am Kopf, Rücken und Schwanz von bräunlicher Farbe, unten am Leibe von der Kehle an, fast die ganze Brust hinab, siehet er roth, bald wie Zinnober, daher ihn einige **Rothbrüstlein** nennen, hat übrigens einen weissen sehr dünnen Schnabel, und dergleichen ziemlich lange Füsse, doch sehen der Weiblein ihre Füsse etwas schwärzer, als des Männleins seine, welches letztere sich auch durch den Gesang bald verräth, ausser dem sind sie nicht wohl zu unterscheiden. Ihre Nester machen sie zur Frühlingszeit in niedriges Gebüsche, hecken 4. bis 5. Junge, ernähren sich von Fliegen, Gewürme, und allerhand Arten Beere, ziehen in späten Herbst von uns weg, kommen aber im Frühjahr zeitig wieder.

Der Fang mit der Eule, wovon oben schon gedacht worden, ist hierzu dienlich, da sie erst herzufliegen, wenn es dunkel wird, und weil sie ganz niedrig um die Hütte herumschiessen, aus Zorn über die Eule, ist nöthig, daß man ihnen die Leimspindeln neben der Hütte auf kleine Stengel stecke, darauf sie sich bald fangen. Ohngefehr um Michaelis schreiten die Rothkählein zu ihrem Herbststrich, und sind zu solcher Zeit an allen Orten zu bekommen, besonders in Sprenkeln. Oftmals fängt sich dieses dumme Vögelein, zum größten Verdruß der Jäger, in denen von ihnen vor die Drosseln und Krammetsvögel aufgestellten Schlingen.

In Gebauern lebt das Rothkählein kaum etliche Täge, dahero man solches in Stuben herumflügen lässet, wo es so zahm wird, daß sichs zu einem am Tisch Essenden setzet, und daselbst Nahrung suchet, ausser dem aber die Fliegen allhier weghaschet. Sein Gesang ist zwar nicht stark, jedoch ziemlich angenehm, zumal wo Nachtigallen dabey sind, denen es vieles ablernt, und nachmachet. Wenn diese Rothkählen einmal in der Stuben gewohnt, und Winterszeit hinaus fliegen, suchen sie doch die Stube wieder, sollte solches auch in andern Häusern geschehen.

§. 705.

Meisen.

Die **Meisen** sind von unterschiedlichen Gattungen, so sich in der Farbe unterscheiden lassen, deren hier sechserley derer hier zu Lande bekanntesten Arten angeführet werden.

1. Die **Pick- Gras- Kohl** oder **Spiegelmeise**, ist die grösseste und schönste unter diesem Geschlecht, hat einen schwarzen Schnabel, und dergleichen Kopf, zu beyden Seiten aber ist dieser schön weiß; gleich wo der Hals sich anfängt, kommt eine Farbe, die weder grün noch blau aussiehet, sondern ist das Mittel von beyden Farben, spielet jedoch mehr grün, als blau, und reichet den ganzen Rücken hinab, bis zum Schwanz, wird aber vor dem Schwanz etwas heller. Dieser hat obenauf eben die Farbe, wird aber zuletzt hinaus etwas dunkel, und schwärzlich. An der Kehle fängt sich ein schwar-

zer Strich an, der zwischen denen zu beyden Seiten sich befindenden schön hochgelben Federn, bey denen Männlein bis unten hinaus zum Schwanz sich erstrecket. Die Flügel haben eben solche grünblaulichte Federn, darunter, gleichwie im Schwanz, zwey weisse befindlich, die Füsse aber sind blaulicht.

Das Weiblein ist dem Männlein durchgängig bis auf den Strich am Bauche gleich, der nicht so breit, sich auch nicht bis zum Schwanze erstrecket, wie bey ersterm; also hieraus das Weiblein vor dem Männlein kenntlich wird.

Dieser Vogel hat viel Federn, wird, nachdem er gerupft, sehr klein, ist jedoch am Leibe wohl gestaltet, und besitzet einen harten Schnabel, mit dem er das Gewürme zwischen Laub und Rinde heraus langet, und dem Menschen bald die Hand blutig hauen kan.

2. Die **Blaumeise, Mehlmeise,** auch **Pimpelmeise,** siehet am Kopf blau aus, wo die Kohlmeise schwarz ist. Auf dem Rücken hat sie blaulichere Federn, auch nicht einen so schönen gelben hochfärbigen Unterleib als die Pick- oder Kohlmeise; die Flieg- und Schwanzfedern aber sind überaus schön blau; in der Mitte des Bauches gehet zwar auch ein blauer, wie bey jener ein schwarzer Strich durch, der nicht so breit als der andern ihrer, und bis zum Schwanze reichet. Ihre Leibesgröße ist gar gering, dennoch mit Schnabel, Füssen und andern Gliedern so wohl, als die Kohlmeise, versehen; das Weiblein ist jedoch nicht so hochfärbig als das Männlein, mithin leicht zu erkennen, wenn beyde gegen einander gehalten werden.

3. Die **Wald-** oder **Holzmeise,** hat gleichfalls einen schwarzen Kopf, und weisse Backen, wie die Kohlmeise, das weisse aber ist nicht so hell, sondern gleichsam als wenn es kothig wäre, das schwarze gehet, gleich als ob sie einen Ring um den Hals hätte, nur bis an die Kehle; Brust nebst Bauch sind dunkelweiß, der Rücken und die Flügel dunkelgrau, und am Ende der Fliegfedern finden sich, wie bey dem Baumsäcklein und Stieglitzen, weisse Pünctlein, welche man nur siehet, wenn die Flügel ausgebreitet werden. Das Weiblein gleichet gänzlich dem Männlein, beyde sind fast kleiner als die Blaumeise, und wie diese mit Schnabel, Füssen und Kräften begabet.

4. **Hanf** oder **Schwarzmeise,** hat, wie vorgedachte, einen schwarzen Kopf, von welchem sich aber kein Ringlein um den Hals herum ziehet; die Backen und der ganze Unterleib ist auch dunkelweiß, jedoch etwas heller, als bey der Waldmeise; der Rücken, Schwanz und Flügel aschenfärbig, und etwas bräunlich, welche letztern aber ohne Pünctlein seyn Sie hält sich zur Kohlmeise im Landholz, und besitzet anderer Meisen Eigenschaften.

5. **Rupf- Schopf-** oder **Haubelmeise,** ist von gleicher Größe als die Holzmeise, hat auf dem Kopf ein kleines spitziges Kuppel von blau- und weißgesprengten Federn, und der vordere Theil, von dem Schnabel an bis an solche Kuppe, ist von gleicher Farbe, auch ist der Kehle etwas von solcher Farbe mitgetheilet; übrigens ist der Unterleib bis zum Schwanz dunkelweiß, und der Rücken samt denen Flügeln und Schwanzfedern sind Mausfarbe. Das Männlein und Weiblein dieser Art Meisen sind nicht zu unterscheiden,

den, sie haben mit denen andern gleiches Wesen gemein, und halten sich zu der Holzmeise.

6. **Schneemeise, Mehlmeise, oder Pfannenstiel**, die andere aber **Zahlschwanz, auch Bergmeise**, nennen, ist die kleineste unter allen, hat aber den längsten Schwanz, und einen ganz weissen Kopf, über dessen Augen, gleichwie an den Kinnbacken, schwärzlichte Strieflein befindlich. Der Rücken ist auch mit braun- und schwarzen Flecken, darunter etwas weisses hervor scheinet, überzogen, und die Flügel sind gleich also; die sehr langen Schwanzfedern aber sind meistens schwärzlich, und nur mit zweyen weißgestriemten Federn vermischet. Sie ist an Größe dem Zaunkönig gleich, bauet ein großes Nest von Moos und Federn auf starke Aeste der Bäume, darein sie ein kleines Löchlein, zu welchen sie kaum hinein kriechen kan, um warm zu sitzen, machet.

Derer Meisen Aufenthalt ist in Wäldern und Gärten; sie streichen oder fliegen zu hunderten mit einander, trennen sich jedoch öfters, wiewol eine Species mehr, als die andere. Einige Arten brüten auf Bäumen, einige in Löchern, und legen 10, 12, auch mehr Eyer, bringen solche auch alle aus, welches, und daß so ein kleines Vögelein so viel Eyer bedecken und ausbrüten kan, höchlich zu verwundern. Dieses geschiehet im Jahr zweymal, sonderlich, wenn sie das erstemal um die Eyer oder Jungen gebracht werden, dahero denn auch ihre große Vermehrung entstehet, und sie im Herbst sehr häufig gefangen werden. Die Meisen geben keinen Gesang von sich, wie andere Vögel, lernen dergleichen auch nicht durchs Vorpfeifen, weil sie ungeschickt sind; sondern schreyen, wie es ihnen die Natur gelehret. Sie baden sich im Wasser, fressen Gewürme, Raupen, Heuschrecken, Hanf, Semmel in Milch geweicht, und tragen ihren Jungen das Geäß im Schnabel zu.

§. 706.

Baumhacker.

Der Baumhacker ist ein kleiner Vogel, der ehemals dem Gott Mars geheiliget gewesen. Er hält sich meistens in warmen Landen auf, und klettert die Bäume hinan, wie eine Katze. Sein Schnabel ist gerade, steif, hart und rund. Die Zunge ist dünne, leimicht, und scheinet nur 3 bis 4 Linien lang zu seyn, er kan sie aber viel weiter heraus strecken, und die Ameisen damit ertappen. Seine Schenkel sind kurz und stark, und die Füsse mit starken spitzigen Klauen versehen. Der Schwanz ist gerade und hart. Sein Nest macht er in die Hölen der Bäume ungemein künstlich. Er nähret sich mit Würmen, Fliegen und Ameisen.

§. 707.

Canarienvogel.

Der Canarienvogel wird von denen Canarischen Insuln, von da er ursprünglich und am ersten zu uns gekommen, also genannt, ist an der Größe fast dem Distelfinken, oder Stieglitze, am Rücken und Schwanz, so viel die gemeine Art der Canarienvögel betrift,

betrift, beynahe dem Zeisig gleich, indem er daselbst grünlich- gelb- und schwarzvermischte Federn hat.

Der Hahn hat eine überaus schöne gelbe Brust, und wird am Unterleib etwas weißlicht; die Weiblein aber sind an der Brust um ein merkliches weisser und bleicher. Er singt angenehm; will man ihn aber abrichten, so ist er fähig, alles, was man ihm vorpfeifet, nachzusingen.

Man hat Canarienvögel anjetzo bey uns so viel, daß man fast aller Orten Hecken davon findet, so von unterschiedener Art, als erdfahle, graue, sprenglichte, weisse und gelbe, so bisweilen schwarze Ringlein um den Hals haben.

Die Weiblein von diesen Vögeln begatten sich gerne mit den Stieglitzen, und ziehen eine dritte Art, die um den Kopf den Stieglitzen, am Leibe aber den Canarienvögeln gleichen; dieses sind Bastarte, und werden Canarienstieglitzen genannt, die zwar einen sehr schönen vermengten Gesang haben, aber keine Jungen ausbringen. In der Heckzeit sind den Canarienvögeln die Ameiseneyer die beste Speise.

Canariensaamen ist das gewöhnliche Futter der Canarienvögel, ist nicht eben allzu gemein, und wird nur bey uns in Gärten zur Curiosität gefunden; er wächset auf einem geraden dünnnen Stiele, der 3 Fuß hoch ist, worauf oben ein länglichtrunder Kopf ist, in Gestalt des Holländischen oder rothen Wiesenklees, darinnen die Saamenkörner rund und oben herum dichte aneinander, jedoch jedes in seinem besondern Fächlein, stecken. Der Saamen ist länglicht, und etwas breitrund, an beyden Enden spitzig, und noch einmal so groß, als ein Hirsenkorn, hat gelbe Schaalen, der Kern desselben aber ist mehlicht. Das Land darzu muß gut seyn, und wird im Frühjahre gleich dem Sommergetrayde gesäet. Wenn er in großer Menge gebauet würde, könnte man ihn ebenfalls zum Speisen gebrauchen.

Canarienhecke ist ein mit kleinen Büschen oder Wachholdersträuchen verschlagenes Behältniß, in welches man die Canarienvögel, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, im Frühling hineinwirft, daß selbige darinnen brüten und aushecken. Man wirft gemeiniglich Baumwolle und Mooß in selbiges, daß sie ihre Nester selber machen, und zwar hauptsächlich darum, weil das Weiblein bey dem Nestmachen am meisten getretten und fruchtbar wird.

Bey engen Hecken und jungen Vögeln, die das erstemal brüten, ist nöthig, daß, sobald sie das erste Ey gelegt, man ihnen alle Baumwolle und Moos wegnimmt, weilen sie gemeiniglich im Bauen fortfahren, und eines oder mehr Eyer mit solcher Wolle oder Mooß bedecken.

§. 708.

Braunellein.

Braunellein ist ein kleiner Vogel, welcher den Namen mit der That führet. Denn er ist am ganzen Leib braun, ausser, daß er an der Brust etwas dunkelere Farbe hat, wie die Rebhühner daselbst haben: die braune Farbe am Rücken ist fast wie die Hänflinge

linge am Rücken sind. Er gleichet in vielen Stücken dem Rothkählein, und hat einen Schnabel wie die Nachtigall. Er bringet an bergichten Orten mehrentheils 5 bis 6 Junge aus, und pfleget im Herbst seinen Strich einzeln zu halten, bleibt auch einzeln zurücke. Im Januario wird er ganz kirre, und kan mit gemahlenen Hanfkörnern und untermischter Semmel erhalten werden.

Dieser Vogel hat darinne etwas besonders, daß er seines gleichen locket, und der Lock begierig folget, auch dahero auf den Finkenheerd zur Locke mit getragen wird. Man fänget ihn auch in den Stauden, sowol im Frühling, als Herbstzeit, mit einem Meisenschlag, wie die Rothkählein.

§. 709.

Dornreiche.

Dornreiche ist eine Art kleiner Vögel, deren man insgemein sechserley Geschlecht zählet.

Der erste, als der sogenannte **gemeine Dornreich**, dessen Gesang nicht sonderlich schön ist, und der im Singen in die Höhe fliegt, ist über und über am ganzen Leibe bräunlicht, ausser daß er am Bauche hinab etwas weißgraulicht ist, und an den Flügeln, sonderlich um die Achseln herum, hellbräunlichter aussiehet, als an denen übrigen Theilen des Leibes. Seiner Größe nach kommt er den Braunellen gleich.

Der andere ist der **schwarzköpfichte Dornreich**, welchen man an etlichen Orten **Meisenkönig** oder **Meisenmönch** nennet. Seine Farbe ist oben am Kopf kohlschwarz, und die Backen um die Augen weiß, wie der Meisenkopf auf beyden Seiten ist, der Rücken aber Aschfarbe. An der Größe ist er fast wie eine Blaumeise, nur daß er in etwas länger und hochbeinigter seyn mag.

Der dritte Dornreich ist dem erstbeschriebenen andern Dornreich, oder Meisenkönig, in allen gleich, ausser daß, wie jener eine schwarze, dieser eine hellbraune Kappe oder Kopf hat, um weßwillen er auch nicht unbillig der **braunköpfichte Mönch** genennet wird.

Der vierdte ist der **Schilfdornreich**, der noch kleiner, als die letzten zwey, im übrigen aber gänzlich aussiehet, wie der zuerst beschriebene gemeine Dornreich.

Der fünfte ist derjenige Vogel, der an Größe dem schwarzköpfichten Dornreich, oder sogenannten Meisenmönch, ganz gleich kommt, aber auf dem Kopfe nur ein weisses Bläslein oder Plättlein hat, mit dem er sich unterscheidet, wiewol er auch nicht so gar dicke am Leibe ist, als der gemeine, ob er selbigen schon an der Länge nichts nachgiebet. Dieser hat den schönsten Gesang unter allen Dornreichen, ist aber schwer zu fangen.

Der sechste Dornreich ist das weichbauchigte Vögelein, welches etliche Tage vor der Nachtigall kommt, und in dem Gebüsche, aus welchem er öfters singend in die Höhe fliegt, und wieder in ein anderes niederfällt, einen ganz kurzen traurigen Gesang von sich hören läßt. Dieser ist an der Grösse wie ein Schilfdornreich, aber am Bauche

sehr weiß, und dadurch von allen andern zu unterscheiden. Die übrige Farbe ist gänzlich wie die Farbe des gemeinen Dornreichs.

Sie nähren sich mit Würmern, welche sie nicht auf der Erde, sondern meistentheils an dem Laube suchen und wegschlucken. Ihr Strich gehet um oder bald nach Jacobi an, nur der schwarzköpfichte Dornreich hält sich etwas länger auf, und bleibet im Herbste, nachdem das Wetter ist, fast bis mitten im October, um die zeitigen Hollunderbeeren zu genüssen, mit welchem er wider die Natur der andern Dornreiche, als die auch deswegen so lange nicht bleiben können, gerne vevlieb nimmt. Hingegen ist er auch im Wiederstrich zur Frühlingszeit einer von den spätesten.

§. 710.

Fliegenschnepper.

Der **Fliegenschnepper** ist ein kleines graues Vögelein, und sucht seine Nahrung beständig in Hecken und Gebüschen. Zur Herbstzeit aber, wenn er seine Jungen ausgebrütet, welche meistens in 4 oder 5 bestehen, ziehet er mit den andern Vögeln fort.

§. 711.

Goldhähnlein.

Das **Goldhähnlein** ist ein kleiner Vogel, welcher nebst dem Zaunkönig mit vor den kleinsten gehalten wird, ist an Leib Olivenfarb, fast wie eine Nachtigall, am Bauch aber weißlicht. Auf dem Kopf hat er ein Krönlein oder Bläslein, wie ein Gerstenkorn, von Pommeranzenfarbe, und auf den Flügeln goldgelbe und melierte Federn. Seine Nahrung suchet er auf den Weiden an kleinen Gewürmen, und beweget sich stets, wie die Schwarzmeise. Er brütet im Gebüsche, und bringet in 12 bis 14 Tägen 4 bis 5 Junge aus. Im Herbst ziehet er mit andern Vögeln, jedoch am spätesten fort.

§. 712.

Gräßlein.

Das **Gräßlein** ist ein angenehmes Vögelein, welches sich zwar in unsern Landen öfters lange Jahre nicht sehen läßt, hingegen wenn es kommt, welches meistens im neuen Jahr geschiehet, kommt es in solcher Menge, daß man viel hundert auf einen Ruck bekommen kan. Sie sind wie ein Zeißlein, haben auch einen solchen Schnabel, jedoch ist der Schwanz etwas länger, auch die Farbe viel schöner, denn sie sind an dem Kopf viel anmuthiger, roth wie ein Stieglitz, und mit solcher Farbe ist auch derer Männlein Brust besprenget.

§. 713.

§. 713.

Grasemücke.

Die Grasemücke ist ein Vogel in der Grösse eines Rothkähleins, hat aber einen kürzeren Schwanz, und siehet von Farbe sprenklichgrau, am Bauch aber gelblicht. Den Namen hat sie von dem Grase, weil sie sich darinne aufhält. Ihre Nahrung suchet sie in den Wiesen, und dabey befindlichen Gebüschen, unter welche sie ihre Brut leget, und gemeiniglich 4 bis 5 Junge ausbringet. Sie kan keine Kälte leiden, und ziehet dahero bey Zeiten hinweg, kommet auch bey uns ziemlich spat wieder an. Es ist an derselben weder der Gesang, noch die Gestalt, noch das Fleisch, dessen sie gar wenig hat, zu loben. Hierinne hat sie was besonders, daß ihre Eyer recht himmelblau seyn, dahingegen die von andern Vögeln insgemein sprenklicht sind.

§. 714.

Grünzling.

Grünzling ist ein Vogel, derer es dreyerley Arten giebt.

1) Die größten sind am ganzen Leib gelb, und ein merkliches stärker als ein Sperling, aber sehr rar.

2) Die andere Art, so eben an Grösse einen Sperling übertrift, ist an der Kehle und an ganzen Unterleibe sehr hochgelb, welche Farb sich bis zum Schwanz hinunter strecket, allwo sie, ehe der Schwanz anfänget, dunkelweissen Federn Platz machet. Am Kopf sind sie grünlich, mit etwas bräunlichen Federn vermischet, und diese Farbe nimmt auch den ganzen Rücken ein, bis sie unten, wo der Schwanz anfänget, schönen grünen Federn weichet, dergleichen Federn sie auch an den Achseln der Flügel haben. Der Schwanz ist dunkelgrün, oder vielmehr bräunlich, und zu beyden Seiten sind die 2 bis 3 äussersten Federn mit schönen gelben Spiegeln gezieret.

3) Die kleineste Art, welche um ein merkliches geringer, als ein Sperling ist, und sonderlich wegen des kurzen Schwanzes viel kürzer aussiehet, hat eben die Farbe, nur daß die Brust mehr grünlicht als gelb ist.

Bey denen letzten beyden Arten sind die Weiblein durch die dunkele Farbe zu erkennen, als welche so aschfarbig ist, daß an der Brust kaum etliche gelbe Federn hervorschimmern, der Rücken aber, sammt dem Kopf, nicht grün, sondern vielmehr grau aussiehet. Bey der grösten Art hingegen ist der Unterschied zwischen Männlein und Weiblein nicht so leicht zu erkennen, man halte sie denn gegeneinander. Der Schnabel ist dick, als der Schnabel eines Feldsperlings; vornen aber ist er, wie bey den Sperlingen, etwas länglicht. Sie halten sich meistens in den Vorhölzern auf, wo junger, ziemlich hoher, jedoch nicht sehr dickstehender Schlag ist, erwählen zu ihrer Brut gemeiniglich Schwarzholz, und machen ihr Nest auf einen sehr dicken, in etwas alleinstehenden Baum, auswendig mit lauter Erdenmoos, inwendig aber theils mit eben sol-

chen Moos, theils mit Wolle und andern gelinden Zeuge, und bringen darinne 4 bis 5 Junge aus. Ihre Nahrung bestehet in allerhand Körner und Gesäme, am meisten aber in Hanf- und Leinsaamen, wie sie denn im September am meisten in solchen Feldern anzutreffen sind. Ohngefehr 8 Tage vor Michaelis fangen sie an zu streichen, aber nicht mit Schaaren, sondern 10 bis 12 miteinander, zu welcher Zeit sie sich mit einem Lockgarne fangen lassen. Im November, wenn das Laub fället, versammlen sie sich häufiger, und fallen nicht selten 40 bis 50 auf einmal in die Grammetsvogelheerd ein, nachgehends aber lassen sie sich nur einzeln sehen. Im Merz kommt ihr Wiederstrich, welchen sie sowol, als ihren Wegzug, mit wunderlich lautenden zweystimmigen Ruf anzuzeigen pflegen. Man kann sie lang erhalten, wenn man ihnen ungedruckten Hanf, und nach Beschaffenheit der Jahrszeit etwas grünes, Sallat, Weißkraut, und Wachholderbeere, darneben giebet.

§. 715.

Hirngrille.

Die Hirngrille ist ein kleines Vögelein, gleich einem Zeislein, oder Canarienvogel, grün und gelbig von Federn, mit einem kurzen Schnabel, wird im Herbst mit Wänden und Leimruthen leicht gefangen, und wenn man ein Paar beysammen hat, sollen im Hause hecken. Es singet gar lieblich, doch besser bey andern Vögeln als allein, und hat eine durchdringende Stimme.

§. 716.

Kernbeisser.

Der Kernbeisser ist ein mittelmäßiger Vogel, fast in der Grösse einer Weindrossel, hat einen dicken Kopf, nebst einen sehr starken, doch eben nicht sehr krummen Schnabel, welcher ihm zu Eröfnung der Kirsch- und anderer harten Kerne ist, wiewohl er dieselbe gar künstlich auf den Spalt zu öfnen, und den innern Kern heraus zu nehmen weiß. Er ist buntfärbig, schwarz, braunlich, gelb und weiß. Der halbe Theil des Kopfs ist dunkelbraun, und die andere Helfte hellbraun, wie die Rebhüner ohngefehr am Kopf braun sind. Der Rücken bis an die Helfte des Schwanzes aber ist schwärzlich. Auf den Fittigen hat er weißgeschäckte Feder, wie auch weisse Flecken unten an denen Schwing- und Schwanzfedern. Er kommt im Frühling ganz spat zu uns, und eher nicht bis die Kirschen reif zu werden beginnen. Er hecket auf Eichen und andern Bäumen, und bringet im April und May gemeiniglich 4 bis 5 Junge aus. Um die Herbstzeit gehet er wieder fort; doch bleiben ihrer des Winters über viel hier zu Lande, welche sich mit allerley Gesäme, sonderlich mit dem Steinbuchensaamen, nähren, daher er sich in den Buchwäldern meistens aufhält.

Weil er beständig auf den Bäumen herum hüpfet, ist es schwehr ihn mit Garn oder Netze zu fangen, aber mit Leimruhen geschiehet es leichter, wenn man einen Lock-

Lockvogel auf eine hohe Stange, und etliche Leimspindeln darneben bindet. Im August und folgenden Monat streichen sie häufig, da man einen ordentlichen Heerd dazu aufschläget, und sie in Menge fänget.

Dieser Vogel ist ohne Gesang, aber sehr gut und angenehm zu essen. In den Vogelhäusern füttert man sie mit Hanfkörnern.

§. 717.

Schwunsch.

Schwunsch, Schwansel, ist ein Vogel, so etwas grünlicht siehet. Er brütet auf Bäumen, hat keinen Gesang, und nur einen zweystimmigen Ruf. Seine Nahrung ist Hanf, Leinsaamen, und allerhand Gesäme. Er hat die Größe eines Finkens, ziehet auch im Herbst mit selbigen und den Buchfinken, und fällt häufig auf die Heerde.

§. 718.

Staudenschnapper.

Der Staudenschnapper ist ein kleiner Vogel, so im Frühling am ersten kommt, und im Herbst am ersten wegziehet. Das Männlein hat einen schwarzen Kopf und Kehle, der Schwanz ist halb schwarz, und halb roth; das Weiblein aber ist über und über dunkelbraun. Er brütet in Wacholder- und andern Stauden, hat 4 bis 5 Junge, und nähret sich mit Beeren, Fliegen und Gewürme.

§. 719.

Steinklatsche.

Steinklatsche, Steinfletsche, ist ein schmächtiger Vogel, etwas größer als die Grasemücke. Auf dem Rücken ist er dunkelgrau, am Bauch ist er weiß, am Hals hat er einen schwarzgrauen Kragen. Er wohnet gern an dürren, steinigten Orten, nähret sich von Mücken und Gewürme. Dieser Vogel ist nicht zu essen, ziehet zur Herbstzeit weg, und kommt Frühlings wieder.

§. 720.

Wittwaldlein.

Das Wittwaldlein ist ein kleiner Vogel, am Kopf und ganzen Rücken aschenblaulicht, am Unterleibe aber von der Kehle an bis untenaus sehr weiß; das Schnäbelein ist schwarz, und der Schwanz hat die Farbe des Rückens; die Füße sind auch schwarz. Das Männlein und Weiblein haben einerley Farbe. An der Grösse gleicht dieses Vögelein einer Holzmeise, doch mag es etwas länger seyn als dieselbe, zumalen

der Schwanz auch viel länger aussiehet, so hat es auch viel größere Augen, als das Meisengeschlecht zu haben pfleget. Es brütet im Gebüsche mehrentheils an der Erde, ziehet zur Herbstzeit mit andern Vögeln hinweg, und kommt mit der Nachtigall wieder, da es seinen kurzerschallenden Gesang anstimmet, und an denen Stauden zuweilen fast wie eine Otter zischet, daß man nicht vermeinet, daß es ein Vogel sey.

§. 721.

Zaunkönig.

Der **Zaunkönig**, oder **Schneekönig**, ist ein kleines Vögelein, und Zweifels ohne, nebst dem Goldhähnlein, das kleineste Thierlein unter denen Geflügelten: er siehet von Farbe braun, welche am Schwanze etwas ins Feuerrothe fällt, alles ist subtil und zart an ihm, ausser seine Stimme, welche so stark und durchdringend erschallet, daß sie vieler andern großen Vögel ihre übertrift, zumal wenn sich dieser Sänger auf dem Dach, oder Zaun, hören läßt.

Diese Zaun- oder Schneekönige, so auch **Königlein** heissen, halten sich sowol in- als ausserhalb denen Gehölzen auf, suchen ihre Nahrung von Spinnen und andern kleinen Gewürme. Sie machen ihr Nest gern in die mit Gebüsch oder umgefallenen Bäumen bedeckte Erdrisse, auch wol wo Erdbrüche sind, in die Wurzeln der umgestürzten Bäume, bauen es sehr dicht und dauerhaft, in Gestalt eines Topfs rund verwölbet, daß nur ein kleines Loch zum Eingange darinnen bleibet; inwendig bereiten sie selbiges mit Wolle und zarten Moos dermassen künstlich, daß sich Menschen diesfalls verwundern, und alle solche Arbeit geschiehet wegen Erhaltung der nöthigen Wärme vor ihre kleine Eyer, deren Zahl meist in der Achten bestehet, und solche brüten sie auch aus.

Vom Zuge wissen sie, wie andere Vögel, nichts: jedoch müssen die Jungen verstreichen, sonst wären zur Winterszeit mehrere zu sehen, als würklich da sind.

Wer Zaunkönige zu fangen gedenket, der thue solches im Merz vermittelst eines sehr engen Meisenschlags, und bediene sich hierzu der Mehlwürme; nachher hören sie auf zu singen, und sich sehen zu lassen. Im October, wenn es reifet, kommen sie wieder herbey, und lassen sich, wie nur gedacht, erhaschen.

Kan dieses Vögelein auf denen Fruchtböden erhalten werden, so säubert er das Korn, ꝛc. von Würmern, und schaffet dem Hauswirth Nutzen, er will aber anbey gleich einer Nachtigall gewartet seyn.

§. 722.

Zeisig.

Das Zeisigvögelein ist ein bekannter kleiner Vogel, von grüngelber Farbe, das Hähnlein ist gelber an der Brust als die Siecke, nähret sich vom Holzsaamen, besonders den fichten und erlen, und wo dergleichen Bäume stehen, halten sich die Zeisige gern auf. Sie hecken Zweifels ohne auf hohen Fichten, oder Tannen, wie viel sie aber Eyer

legen,

legen, und Junge ausbringen, ist unbekannt, dieweil von ihren Nestern noch keines gefunden worden.

Jedoch versichert **Döbel** in seiner Jägerpractica, daß ihr Tragen zum Nest auf gedachte Bäume beobachtet worden sey, weil es aber gefährlich, auf solche hohe Bäume nach einem Zeisigneste zu steigen; die Zeisige hiernächst mit Leimruthen in Menge gefangen werden können, so ist bis dato unbekannt geblieben, wo ihre Nester anzutreffen sind.

In den Stuben ist der Zeisig sehr zahm zu machen, singet und hüpfet beständig im Bauer herum, muntert die bey ihm hangenden Vögel stetig mit seinem Zwitschern zum Singen auf, wird mit Hanf gefüttert, und unter andern kleinen Vögeln mit Aepfeln, Wein und kleinen Rosinen, gekocht.

§. 723.

Was vor Feldgeflügel zur hohen Jagd gehörig?

II. Von dem Feldgeflügel gehöret zur hohen Jagd: die **Trappe**, der **Fasan**, **Perlinen**. Und in Churſachsen bleiben die **Fasanen** und **Ortolans** der Churfürstlichen Herrschaft alleine vorbehalten.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. in Append. *pag. 297.* von **Flemming** im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. V. tit.* vom *Ortulano* und dessen Wartung. *fol. 353.*

§. 724.

Trappe.

Die **Trappe** ist ein Vogel, so groß als eine Gans, und kan sich nicht allzugeschwind von der Erde erheben.

In Asien und Africa fehlet es nicht an diesen Thieren: Griechenland und Ungarn beklaget sich keinesweges über deren Mangel, und zur Sommerszeit kommt solches Geflügle auch truppenweise nach Deutschland an unterschiedliche Orte, hauptsächlich aber nach Böhmen in diejenigen Provinzen, wo es viel ebene Felder giebt, damit sie sich weit umsehen, und ihre Nachsteller wahrnehmen können.

Die Füsse der Trappe sind etwas lang, wie der Hals; der Schnabel ist schwarz, spitzig und scharf. Auf dem Rücken und am Hals hat er eine schöne bunte Coleur, die, gleichwie braun, gelb, weiß und schwarz vermenget, aussiehet; den Bauch aber zieren weisse Federn, und die Brust fahlichte.

Der Hahn ist etwas größer, als das Huhn, und hat unter dem Schnabel 2 bis 3 weisse Federlein, die er auseinander zur Seiten, gleich einem Bart, ausbreiten kan, das besonders zur Pfalzzeit in der Fasten geschiehet, da sie wieder auf ihren Feldern, wo das Brüten geschehen soll, ankommen, auf einander lospringen, sich mit den Flügeln schlagen, so rauch, als ein calecutischer Hahn, machen, und voller Bosheit sind. Welcher

Hahn

Hahn nun obsieget, betritt die Hühner, deren einer, gleich denen Auerhähnen, unterschiedliche hat, giebt aber nicht dergleichen Laut von sich, wie ordentlich dieser in seiner Pfalz zu thun pfleget.

Die Weiblein oder Hühner tragen ihre weißgelben Eyer mit harten Schaalen, etwas kleiner, als Truthühner- oder größer, denn Gänseeyer, in das Haberfeld, suchen darzu gern eine solche Lage, die von Wegen und Landstrassen entfernet, allda scharren sie eine kleine Grube in die Erde, legen 2 Eyer ohne Geniste hinein auf den blossen Erdboden. Wenn ihre Jungen in 3wöchentlicher Zeit ausgebrütet, führen sie solche, sobald möglich, ins Getrayde, der Sicherheit halben. Sie sind übrigens scheue, verzagte und furchtsame Vögel, die, sobald sie jemanden von weiten sehen, oder Hunde bellen hören, bald aufstossen; über der Brut aber sitzen solche so vest, daß sie kaum mit Force abgetrieben werden können; so sie nun weichen und die Flucht ergreifen müssen, nehmen sie ihre Eyer mit, tragen selbige 100. auch mehr Schritte, vermuthlich untern Flügeln oder Halse, fort, scharren hier wieder ein Loch, und brüten sie vollends aus.

Ihr Geäse ist zur Sommerszeit grüne Saat, und nach dieser allerley Körner, nebst Gewürme, bis sie wegziehen; doch bleiben manche bey uns in denen warmen Feldern, und erhalten sich durch den Winter mit Korn und Rübesaat.

Die Trappen sollen junge Lerchen und dergleichen im Felde heckender Vögel Brut angreifen und verschlucken, welches an zahmen wahrgenommen worden, so diese zu jungen Küchlein oder Enten kommen können; wie denn auch ihr Magen, gleich eines Raubthieres seinem, von Haut formiret ist.

Sie gehören zur hohen Jagd, und weidemännisch wird eben so davon gesprochen, wie beym Auerhahn.

Die Trappen sollen eine sonderliche Liebe zu denen Pferden tragen, dahero mit dem Schießpferd, oder mit einer Karrenbüchse, am leichtesten zu erschleichen seyn.

Wo Regenwasser in Feldern stehen bleibet, geschiehet vielmals die Versammlung der Trappen, desgleichen auch in Kraut- und Rübenfeldern.

Ihre Schwere erstrecket sich auf 14, 16 bis 18 Pfund, dahero sie sich nicht leicht in die Höhe schwingen, sondern auch wol von raschen Windhunden gefangen werden können.

Weil der Trappe vorsichtig, so läßt er sich schwerlich berücken und schiessen, dahero solches mit mancherley List angefangen wird. Zum Exempel: der Jäger ziehet an einem verborgenen Ort seinen Rock aus, und das Hemde aus den Hosen, daß es ihm über die Knie herabhange, die Flinte trägt er verborgen auf der Seite, also sehen diesen die Trappen vor einen Fuhrmann an, und lassen ihn ziemlich nahe an sich kommen, doch muß er, sobald das Stillstehen erfolget, auch fertig zum Schiessen seyn, wenn was ausgerichtet werden soll.

Oder: der Schütze verkleidet sich wie eine Frau, und nimmt einen Korb auf den Rücken, da er denn ebenfalls an sie kommen kan.

Wenn ein Paar Jäger, wo Trappen sind, von beyden Seiten geschwind auf sie zurennen, so fangen die Vögel an zu laufen, können sich wegen ihrer Schwere nicht bald erheben, werden also durch die Pferde übereilet und geschossen.

Es verbirget sich auch wol der Jäger in einen zugemachten Karn, oder Wagen, und fähret den Trappen immer zur Seite ausser dem Wind, bis er sie mit dem Schuß erreichen kan.

Oder: Legt die Büchse in Pflug, und ackert von der Seite nach den Trappen also, daß er sie endlich im Losschiessen nicht fehlet.

§. 725.

Fasan.

Der Fasan hat seinen Namen von dem Fluß und der Stadt Phasis, in der Asiatischen Landschaft Calchis, heut zu Tage Mingrelien genannt, gelegen, allwo er sich vor Zeiten sehr häufig eingefunden, und von dannen in andere Provinzen verschicket worden; daher auch der Fasan von Statio, Phasidis ales, und von Juvenale, volucris Scythica genennet wird. Heut zu Tage findet man diese Vögel in der Türkey, Böhmen, Frankreich, allwo die *Faisans Royaux* die besten, die andern aber *Faisans bruants* wilder und geringer sind, item in Italien, Deutschland und andern Ländern.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger. *Tom. I. Part. 2. Sect. 2. pag. 146. & 147.*

Der Fasan ist einer von denen schönsten und wohlgestaltesten Vögeln, so seiner Leibesgröße und Gestalt nach einem Capaun gleich kommt, und mit unter das hohe Federwildpret gehöret. Er hat einen dicken erhabenen und hornfarbigen Schnabel, einen schönen aschenfarbigen Kopf, und zwischen den Ohren und dem Schnabel einen Scharlachfarbenen mit schwarzen Pünctlein versetzten Fleck; der ganze Hals zeiget eine ungemeine schöne mit blauvermengte grüne, und wo der Hals die Brust berühret, eine aus schwarz, gelb und grün gemischte Farbe, durch welche ein schwarzer Strich hinläuft. Der Rücken und die Flügel sind fast über und über Roßfarb, auf fahlroth ziehend. Die Brust ist dem Hals an Farben gleich, aber etwas dunkeler; und der Schwanz fast zwey Fuß lang, in sechzehen braunschwarzen, grauen, und an den Seiten roßfarbigen steifen Federn bestehend, davon die mittleren, nach Art der Elsterschwänze, die längsten sind. Die Füsse sind glatt und graulicht.

Die Fasanhenne ist nicht so schön, als der Hahn, sondern von Farben fast wie eine Wachtel, am Kopf und Hals bräunlicht, an der Brust aber mit graulichen, röthlichen Federn vermischet, hat braune Flügel, und auch einen langen Schwanz, doch nicht so groß als der Hahn.

Es giebt auch weiße Fasanen, welche wegen ihrer Rarität sehr hoch gehalten werden. Die Hühner davon sind ganz weiß, die Hahnen aber haben um den Hals etwas gespiegeltes, doch einer vor dem andern mehr, oder weniger.

Die Fasanen verschlucken all ihr Geäse, und halten sich auf den Wiesen, Brüchen, Auen, und Feldsträuchern von Weiden, auch im alten Grase, um sich darinne zu verbergen, gerne auf, wo sie die Weitzenfelder, Anger, Kohlgärten und Weinberge, item Wachholdersträucher und Brombeere, ingleichen Ameishaufen, nahe zu ihrer Nahrung haben. Sie laufen viel schneller und hurtiger, als die gemeinen Hühner, werden auch nicht leicht aufstehen, sie werden denn mit Gewalt jählings aufgetrieben, oder wenn das Gras feuchte ist, und sie aus ihrem Lager gerne weiter in einen andern Stand wollten.

Die Habichte, Hühnergeyer, und andere Raubvögel, desgleichen die Füchse, Marder und wilde Katzen, Iltisse und Wiesel, thun ihnen grossen Schaden; so stellen auch die Krähen und Elstern ihren Eyern sehr nach, und saufen sie aus. Sie sitzen zu Nacht, für Furcht der Raubthiere, gerne auf den Bäumen, verrichten aber ihre Brut an der Erden. Sie sollen, wenn sie sich zu verbergen gedenken, den Schnabel nur verstecken; ingleichen wenn sie ihrer im Wasser ansichtig werden, sollen sie ihre schönen Farben so sehr betrachten, daß sie ihrer selbst dabey vergessen, so, daß sie in beyden Fällen leicht zu schiessen sind.

Man fänget sie am bequemesten mit Schlingen, oder aufgestellten Netzen, also, daß man entweder einen Rock über den Kopf in die Höhe hält, und denselben stark schüttelt, damit sich der Fasan, als ein ohnedem scheuer Vogel, davor fürchte, und auf diese Art ins Netz laufe; oder der Jäger bedecket sich mit einem Tuch, worauf ein Fasan gemahlet stehet, und zeiget sich also dem rechten und lebendigen Fasane, der ihme hierauf getrost folget, bis er darüber ins Netz verfället; oder, man gehet mit einem in Rahmen eingespannten weissen Tuch, darauf jedoch ebenfalls ein Fasan geschildert ist, auf den Vogel los, der sich darüber entsetzet, und selbst ins Garn zurücke läuft.

Man pfleget sie auch mit Falken und Habichten zu fangen.

Zur guten Zucht und Vermehrung dieser angenehmen Vögel, unterhält man sie in besondern Fasangärten, und erwählet darzu lieber junge als alte Fasanen, wovon wir sogleich handeln werden. Auf einen Hahn werden höchstens 4. Hühner gerechnet. Sie hecken im Merz und April, und bringen ihre Eyer, deren sie 10. 15. bis 20. in einem Jahr legen, ohngefehr in 30 Tägen aus. Wiewol man besser thun soll, wenn man ein Mandel dieser Fasaneneyer einer gemeinen Bruthenne unterleget, weil dieselbe solche Eyer besser ausbrüten solle, als die Fasanen selbst, am besten aber geschiehet solches von Truthühnern, als deren natürliche Wärme weit nachdrücklicher ist, als der gemeinen einheimischen Hühner.

Der kleinen Fasanhühnlein erste Fütterung bestehet in klein gehackten hart gesottenen Eyern und Petersilien, oder andern zarten Mayenkräutern; kommen sie in die Hollunderblüthe, so nimmt man deren halb so viel, als der Petersilien, und dieß thut man die ersten 14 Tage.

Andere nehmen auch Schaafgarbe und junge Brennnessel, jedes so viel als man mit 3. Fingern fassen kan, hacken solche darunter, und geben ihnen also des Tages zweymal zu essen; Zwieback, oder harte Rinden von Weitzenbrod gerieben, mit Milch angemacht, und unter die Eyer gemischt, ist das beste Futter unter allen.

Die

Die jungen halberwachsenen Fasanen, bringet man am besten mit Gerstenmehl im Wasser eingerühret auf; folgends giebt man ihnen eingequirlten Leinsaamen unter das Gerstenmehl, und auch bisweilen geschrottene Mittelgerste: davon nehmen sie zusehends zu; weicht man aber noch über dieses die Gerste in Milch (doch daß es keine saure ist) so werden sie über die Massen feist und stark davon, und geben ein schönes, weisses, mürbes und wolgeschmacktes Fleisch, auf grosser Herren Tafeln.

Wenn die Bruthühner den Pips bekommen, muß man ihnen die Schnäbel oft mit Knoblauch, der mit weichen Harz gestossen sey, bereiben, und den Pips, wie sonst denen andern Hühnern, nehmen.

§. 726.

Fasanengarten.

Der Kayser Alexander soll, wie Lampridius schreibet, zu Rom am allerersten einen Fasanengarten haben zurichten lassen, darinnen er nicht allein seine herrliche Lust haben, sondern auch seine Küche damit nach Nothdurft versehen können.

Georg Engelhard von Löhneys Hof- Staats- und Regierkunst, *Lib. II. Cap. 69. fol. 185.*

Ein solcher Garten wird zur Zucht und Unterhaltung der Fasanen an einem solchen Ort angeleget, wo Brunnenquellen, Bäche und Geröhricht ist, sonderlich aber mit Gesträuchen und Stauden, welche Beeren tragen, versehen ist, damit die Fasanen ihre Nahrung drinne haben. Bäume, worauf selbige des Nachts sitzen können, sind gleichfalls nöthig, auch muß ein solcher Garten mit einer hohen Planke versehen seyn, damit dergleichen Vögel vor den Anlauf der wilden Thiere gesichert seyn, und ihre Brut ruhig verrichten können.

Ein solcher Garten muß auch, wegen Ueberschwemmung des Wassers, wohl angeleget werden, wenn sie nicht sollen Schaden leiden, massen im Junio und Julio meistens selbige entweder noch in der Brut, oder doch sehr klein, sind, wenn dergleichen grosse Wasser zu kommen pflegen.

Einen solchen Garten nun zu besetzen, rechnet man auf einen Hahn 4. Hühner, man muß aber denselbigen auf den linken Flügel die Schwingfedern abschneiden, und mit heisser Asche brennen, daß es wieder heilt, damit sie nicht wegfliehen. Es werden auch zur Fütterung der Jungen unterschiedene Ameishaufen mit samt den Eyern hineingesetzt, welche sich denn bald ungemein besaamen. Es werden auch grosse weitgeflochtene Körbe in einen solchen Garten zur bequemlichen Fütterung dieser Vögel gesetzet, sie sind oben offen, und haben unten 4 Thürlein, da sie sich denn gar bald hinein gewöhnen, und ihr Futter daselbst holen.

In dergleichen Körben werden sie auch, wenn die Zeit kommt, gefangen, da denn die Hähne, welche bösartig sind, und die Jungen vertreiben, weggenommen werden, ingleichen die gar alten, welche zur Brut nicht mehr taugen. Dann werden die übrigen wieder aus denen Körben gelassen, und denen jungen Hähnen so viel Hühner, als

sie zur Zucht nöthig haben, gegeben, da sie sich denn sehr häufig mehren, und jährlich ein grosser Nutzen daraus genommen werden kan.

§. 727.

Von dem Fasanenhund.

Die gröste Tugend eines solchen abgerichteten Hundes ist diese, daß, wenn er einen Fasan par force auftreibet, und selbiger hernach auf einen Baum flieget, er solchen laut anbellet, um solchem Baum herum läuft, und sich daran aufbäumet, als wollte er hinauf klettern. Dann schmiegt sich der Fasan auf dem sitzenden Aste nieder, und betrachtet stets den Hund, da dann der Jäger frey hintreten, und solchen schiessen kan.

§. 728.

Fasanenrauch.

Will man, daß dieselben bleiben, und andere fremde mit anlocken sollen, muß man sich einen Ort aussehen, wo man sie gerne hinhaben will, und daselbst zusammen gebundene Hanfbüschel, wo noch viel Körner darinnen sind, anzünden, daß der grosse Rauch, und der Geruch davon, diesen Vögeln von dem Wind zugewehet wird, so verlassen sie gar bald ihren alten Ort, und ziehen solchem Geruch, der ihnen sehr angenehm ist, nach. Streuet man ihnen alsdenn Weitzen vor, so bleiben sie daselbst lieber, als wo sie zuvor gewesen.

Ein solcher Rauch wird auch gemacht: man nimmt 2. Bund Haberstroh, 2. Scheffel Hanfspreu, Campher, ohngefehr vor 12. Groschen, anderthalb Pfund Anis, nebst ein wenig Weyhrauch, eine Hand voll Tausendgüldenkraut, und so viel Widertod, etwas faules Lindenholz, 4. Pferdeäpfel, und ein halbes Maas gedörrtes Malz. Denn zündet man das Hanfstroh auf blosser Erde an, schüttet die Hanfspreu nebst denen übrigen Materialien darauf, und hält damit 2. Täge und Nächte an. Wenn der Wind nur ein wenig stark gehet, riechen die Fasanen solchen wol auf 3. Viertel Meil Weges, und ziehen selbigen nach.

Wie aber ferner mit jetztgedachten Räuchern verfahren werden soll, wollen wir aus Döbels seiner Jägerpractica einen Extract ziehen: Etliche Schritte von der Körrung soll man ein Loch in die Erde machen von 3. Fuß Weite und Breite, ein und ein halben Fuß tief. Da hinein wird unten eine Schicht Haberstroh, auf dieses faul Weidenholz, also weiter Ameisenhaufen, Hanfspreu, Campher 2. Loth, Weyhrauch, Mastix 3. Loth, Zucker 5. Loth, Wachswinden aus denen Bienenstöcken, (das Werk, worinnen die Bienen sitzen) Schaalen von Fasaneneyern, eine Hand voll Melisse, so viel Eisenkraut, Feldkümmel, Ambra 1. Quintlein, welches alles mit untermengten Stroh, Weidenholz, Hanfspreu, und Ameisenhaufen, schichtweise geleget und gestreuet, alsdenn gegen Abend oder des Morgens früh also angebrannt werden muß, daß der Wind den Rauch über die Körrung treibet; dergleichen kan öfters geschehen, dafern sich die Fasanen

gern

gern verfliegen, ausserdem es nicht also nöthig ist. Vornämlich aber muß ihnen in Zeiten das Futter fleißig geschüttet werden, damit sie solches sogleich nach ihrer Ankunft auf das Räuchern antreffen, und nicht vielleicht des vexirens halber gar wegbleiben.

§. 729.

Perlinen.

Perlinen, oder Africanische Hühner, ist ein delicates Federwildpret, so in denen Fasanengärten gehalten wird. Sie haben die Grösse eines Fasans, graue ins bräunlich fallende, und schön glänzende Farbe, kurze Schwänze, gleichen mit denen Füssen, Hals und Kopf dem Pfau. Auf dem Schnabel stehet ein hornicht spitzig Gewächse, zwey Zoll lang. Sie machen ein Geschrey fast wie die Pfauen, daß man sie weit hören kan. Im Sommer erhalten sie sich vom Gras, Gesämig, Würmern, Ameiseyern, und dergleichen; im Winter aber müssen sie mit Erbsen und Weitzen gefüttert werden. Sie können nicht viel Kälte vertragen, und erfrieren leicht die Füsse, dahero müssen sie ein Haus haben, worinnen sie sich im Winter vor der Kälte bergen können. Ihre Vermehrung ist stark, indem sie wol 30. und mehr Eyer legen. Man thut wohl, wenn man solche zahmen Hühnern unterleget, so legen sie deren desto mehr. Ihre Auferziehung ist wie bey Fasanen, doch wollen sie von Jugend auf nicht so enge, als die Fasanen stehen, sondern lieber umherziehen, und ihre Nahrung sich selbst mit suchen. In ihrem Flug sind sie schneller, als ein Fasan, sie ziehen sich auch nicht, wie diese, weit auseinander, sondern fallen gern des Abends wieder in ihrem einmal gewohnten Stande ein.

§. 730.

Ortulan.

Der Ortulan, Hortulan, ist ein Vogel, etwas kleiner als eine Lerche, mit rothen Schnabel und Füssen, mit schwarz und gelben Flügeln. Der Kopf, Hals und Brust, ziehen sich auf Safrangelb.

Einige halten ihn vor eine Art von Emmerlingen: er ist etwas hochbeinigter, kommt aber darinnen der Bachstelze gleich, daß er etwas mit dem Schwanze zittert, und wenn er auf der Erde ist, nicht hüpfet, sondern laufet. Er kommt im April mit denen Wachteln, und ziehet im September wieder fort. Er wird wie die Lerchen gefangen. Er suchet seinen Aufenthalt an Weinbergen, in den Haber- und Hirsenfeldern, und wo Fenchel gebauet wird, worinnen er nistet. Der Hirsen ist seine Speise, und man kan ihn damit, wenn er an einen finstern Ort gestellet wird, mästen, daß er vor ein niedlich Leckerbißlein gehalten wird, so die Lebensgeister ermuntert, und die verlohrnen Kräfte wieder ersetzet.

Weil sie in denen Provinzen, so nicht an Italien stossen, wenig bekannt sind, so hat man gelernet, die Emmerlinge wie die Ortolanen zu mästen, und sie davor an vornehmen Tafeln einzuschieben.

§. 731.

Was für Feldgeflügel zur Niederjagd gehörig?

Zur Niederjagd werden von dem Feldgeflügel gerechnet: das Reb- oder Feldhun, Bromhüner, der Brachvogel, die Wachtel, der Staar, die Lerche, der Schneevogel, die Nachtigall; von welchen Vögeln wir sogleich handeln wollen.

§. 732.

Rebhuhn.

Das Rebhuhn, Feldhuhn, ist wegen seines besonders wohlschmeckenden Fleisches ein sehr beliebter wilder Vogel; er suchet seine Nahrung von allerley Gesäme, Schnecken und die zartesten Knospen an den Bäumen und Gesträuchen.

Es hat auch den Namen von Reben, weil sie in den Weinbergen gemeiniglich zu finden, und werden auch Feldhüner genennet, weil sie in keinen grossen Hölzern und Wäldern, sondern lieber in freyen Felde, um das Feld, Furchen, Rehnen, kurzen Gestrippe, oder Gräben, auch im alten Gras, sich aufhalten.

Es giebt ihrer verschiedene Arten, die sich nur der Farbe nach unterscheiden. Auf den Alpen und Pyrenäischen Gebürgen, hält sich das sogenannte Steinhuhn, Schneehuhn, oder Weißrebhuhn, Lat. Lagopus avis genannt, auf. Es ist mit Schneeweissen Federn bedecket, ohne an den Hals, woselbst es mit einigen schwarzen Flecken gezeichnet ist. Der Hahn ist etwas grösser, und hat vom Schnabel, der auch schwärzlich ist, gegen den Augen einen schwarzen Strich, und röthere Augenbraunen, welches die Weiblein nicht haben; im Schweif sind sie auch etwas schwarz, ihre Füsse sind rauch, und sehen wie die Haasenläufte. Diese sind ohngefehr so groß als eine Taube.

Es giebt auch noch eine andere Art, die fast der Wachtel gleich kommt, jedoch viel stärker, und mit weissen und safrangelben Federn versehen ist. Sie haben ein schwarzes, doch wohlschmeckendes Fleisch, welches viel flüchtiges Salz und Oel bey sich führet, und gute Stärkung giebt. Sie flügen nicht weit, und werden gekörnet, dabey man sie denn zu pürschen, oder mit Bögen, oder Maschen, oder Schleifen, zu fangen pfleget.

Die grauen sind die gemeinesten. Die andern nennet man rothe Rebhühner, weil sie rothe Füsse, und um den Hals einige dergleichen Federn haben, auch von vielen höher, als die andern gehalten werden.

An der Grösse kommt das Rebhuhn einer Taube ziemlich gleich, der Schwanz ist roth, über die Augen haben sie rothe Flecke, und vor der Brust dergleichen Schilde. Beydes siehet man bey den Hähnen stärker, und unterscheidet sich dadurch gar leicht von der Henne. Sie ziehen zwar nicht weg, jedennoch hat man aus der Erfahrung, daß sie wol über eine Meile Wegs im Herbst, und gar im Winter, von ihrem gewöhnlichen Ort weggezogen sind, im Frühjahr aber sich daselbst wieder eingefunden haben. Gegen

Lichtmeß

Lichtmeß hin fangen sie an sich zu paaren, und hat ein jeder Hahn sein Huhn. Einige sind der Meinung, daß sich zuweilen ein Hahn an zwey Hühner paare, indem bey manchem Volke 24 bis 30 Stück Hühner angetroffen werden. Dieses aber geschiehet wohl, daß zwey Hühner in einem Nest legen, aber nur eines die Eyer ausbrütet. Die Alten leiden kein ander jung Huhn, welches nicht gleich Anfangs mit und bey ihnen gewesen, sondern beissen es so lang, bis es weichen muß. Ihre Nester machen sie ordentlich in Büschen und Getraidefeldern, legen 10 bis 18 Eyer, und brüten solche in 24 Tägen aus. Des Nachts bleiben sie nicht in den Büschen, sondern laufen aufs Feld, und des Morgens, wenn der Tag beginnt anzubrechen, stehen sie auf, flügen eine Ecke fort, und rufen wol zehn- oder mehrmal. Solches thun sie dreymal, wo sie denn das drittemal einfallen, da bleiben sie denn eine Weile liegen, und drücken sich, bis sie sich auf den Tag nach und nach aufmachen, und ihre Nahrung, doch immer mit Furcht, suchen. Des Abends, wenn die Sonne untergegangen, rufen sie einander, wenn sich etwa etliche entfernet hätten. Und wenn sie auch gleich im Volke bey einander sind, so rufen sie dennoch bey anbrechender Nacht so wohl etlichemal, als wie des Morgens bey ihrem Einfalle. Nur daß sie des Abends nicht so aufstehen, und fortstieben, wie des Morgens, ausser so es naß ist, oder sie auseinander sind, und bey währendem Rufen zusammen flügen. So lang die Jungen noch klein sind, lauft der Hahn ziemlich weit voraus, um zu sehen, ob etwa Gefahr vorhanden sey; wenn sie aber flügen können, so wenden so wohl die Henne, als der Hahn, alle Mühe an, dieselben zusammen zu bringen, wenn sie zerstreuet worden. Der Hahn ruft indessen auf allen herumliegenden Grenzen, und im Wald hin und her, bis es ganz dunkel wird, und er kein Junges mehr höret. Alsdenn rufet er die Henne, die indessen geschwiegen, sich auf seinen Ruf aber sogleich wieder mit etlichen Schreyen hören lässet, damit er wisse, wo sie mit den übrigen sey; da denn der Hahn mit denen, die er bey sich hat, und die er im Fliegen, und ihm zu folgen, anfrischet, zu ihr flieget, worauf denn alles stille wird. Obschon die Henne die Eyer allein ausbrüten muß, so nimmt sich doch der Hahn der Jungen an, und nimmt sie so wohl als die Henne unter ihre Flügel, weil sonst ohnmöglich wäre, 18 bis 20, und mehr Junge, bedecken, und schützen zu können, sonderlich bey Sturmwetter, daher, wenn es regnet, setzen sich der Hahn und die Henne in ein Grüblein, und lassen die Junge zugleich mit unterkriechen.

Die Menschen sind auf dieses Leckerbißlein so erpicht gewesen, daß man fast unzählige Arten selbiges zu fangen ausgesonnen hat, jedoch ist es eine Kunst dieselbe zu erhaschen, weil immer eines unter den Hühnern des Nachts die Wache hält.

Mit Hühnerhunden, die dazu besonders abgerichtet werden, ist die gemeinste Art.

Im Winter werden sie am meisten betrogen, denn weil die meisten Raubvögel zu selbiger Zeit in fremden Landen sich aufhalten, sind die Feldhüner ziemlich sicher, und wegen Mangel der Nahrung lassen sie sich mit Frucht, sonderlich Waitzen, leicht körnen, und bis zum Garnsack führen. Dieses geschiehet nun auf folgende Art:

Wenn der Hühnerfänger erforschet, in welcher Gegend sich ein Volk Rebhühner aufhält, stellet er ein Garnsack eine kleine Ecke davon auf, gehet alsdenn in die Nähe,

und streuet ihnen auf den Schnee etwas weniges von Waitzen, oder anderer Frucht vor, desgleichen thut man auf den ganzen Weg, bis zum Garnsack: könnte man auch, wenn es wegen des Frostes sich thun liesse, den Schnee mit dem Fuß ein wenig zusammen tretten, oder auf eine Seite scharren, würde es mit dem Fang desto besser von statten gehen. Sobald nun die Rebhühner die Körner gewahr werden, sammlen sie solche, und weil sie deren immer mehr finden, folgen sie ihrem Führer getrost, bis zu dem Garn, und werden also hinein getrieben.

Im Winter werden sie auch mit dem Schneegarn gefangen: man suchet nämlich mit einem vorstehenden Hund die Hühner auf, der Hund stehet alsdenn an dem Ort, wo die Hühner sind, still, ein Paar Leute aber ziehen von beyden Seiten das Garn über die Hühner her, und fangen sie also. Wenn der Hund gut ist, wird er unbeweglich stehen, und wenn auch das Garn mit über ihn sollte gezogen werden. Wenn die Rebhühner die Hunde gewahr werden, drücken sie sich, und werden also gar leicht gefangen; hat man aber einen abgerichteten Falken, drücken sie sich noch mehr, und geben sich nicht in die Höhe, sondern lassen das Netz leicht über sich werfen.

Im Sommer verfähret man mit dem Tyras eben so, wie mit dem Schneegarn. Wenn man nun die Hühner gefangen hat, so pfleget man die Alten gern wieder frey zu lassen, damit die Zucht erhalten, und die Wildbahn auch im diesem Stück nicht verödet werde.

Man bedienet sich auch im Sommer der Steckgarne, wenn man sie durch einen Hühnerhund hat aufsuchen lassen. Ist man nun gewiß, daß an diesem oder jenem Ort sich ein Volk Rebhühner aufhält, so wird derselbe mit verschiedenen Steckgarnen umstellet, und kan alsdann der Hühnerfänger nur still sitzen, bis sie eingelaufen, und sich gefangen haben. Wenn eins, sonderlich ein Altes, sich gefangen, schreyet solches, und die andern laufen herzu, ihm zu helfen, fallen aber darüber ins Garn, und werden insgesammt gefangen.

Mit dem Treibezeug fängt man sie ebenfalls, sonderlich im Herbst. Dieses aber ist ein Netz, welches zwey lange Flügel und hinten einen Küttel oder Garnsack hat, welches also angestellet wird, daß die beyden Flügel vom Netz vorne weit von einander gehen, doch so, daß sie gleichsam Schranken seyn, welche bis zum Hahmen führen: ist nun das Garn gesteckt, so suchet man die Hühner in selbiges zu treiben. Man gehet nämlich entweder selber hinter die Hühner, reuspert, hustet und rufet, doch muß man sich wohl vorsehen, daß man nicht gar zu hitzig seyn, denn sonst kan man die Hühner eher auf- als ins Garn jagen. Man stehet also bisweilen ein wenig still, gehet auch wol gar einige Schritte zurück, wodurch man sie leichter confus und besser laufend macht. Man muß aber bey jeder Stellung der Garne Achtung geben, daß man die Hahmen ihrem Gesichte entgegen stelle, denn sie wenden sich im Lauf nicht leicht, sondern laufen da am liebsten hin, wohin sie ihr Gesicht einmal gekehret. Kan man zwey solcher Treibezeuge haben, und selbige an eine Ecke von einander stellen, so ist man desto sicherer, wenn sich etwa das Volk Hühner zertheilet, daß man sie dennoch, obwol an zwey Orten, alle bekommen kan.

Am besten aber lassen sie sich treiben mit einem abgerichteten Schießpferde oder Kuh, denn vor diesen fahren sie nicht auf, sondern laufen nur gemählig fort, daher man sie gar leicht in den Hahmen treiben kan. Mit einem abgerichteten Pferd nun machet man es also:

Man hat das Pferd an einer Leine, und treibet solches allmählig auf die Hühner, und nach der Gegend des Hahmens zu, doch also, daß man ja nicht über das Pferd hinsehe, und sich den Hühnern blicken lasse, denn sonst gehen sie durch. Neben dem Pferd kan man wohl hinsehen und abmerken, ob sie sich auch wol treiben lassen, und nach dem Garn zulaufen, oder nicht; doch mit Pferden lassen sie sich leicht treiben.

Man nimmt auch wohl einen großen Schild, auf welchen eine Kuhe oder Pferd gemahlet, hinter selbigen verbirget man sich, und träget solchen vor sich her auf die Hühner zu; jedoch müssen in diesem Schild ein oder zwey kleine Löcher seyn, dadurch man sehen und die Hühner im Gesicht behalten kan, da denn die Hühner, in der Meinung, es wären die gemahlte natürliche Thiere, gar leicht und gut laufen. Mit der Kuh, in welche der Jäger kriechet, lassen sie sich ebenfalls gar gut treiben. Man treibet auch die Hühner mit einer angezogenen Hirschhaut.

Die Rebhühnergehege sind sehr gut anzulegen und zu erhalten, wo Feldhölzer, die mit Unterholz dick bewachsen, oder Feldrainen mit Buschholz sind; wo aber dergleichen wenig oder gar nicht vorhanden, so pflanzet man Dornen und allerhand Buschholz strichweise, welches man Remisen zu nennen pfleget. Auch kan man Haselnüsse, Eicheln, Buchen und allerhand Holzsaamen von Laub- und kieferigten Holz säen.

Die Laubhölzer müssen öfters verhauen werden, daß sie nicht zu hoch wachsen. Von Fichten und Tannen, wenn sie bald mannshoch sind, schneidet man die Gipfel herunter, so bleiben sie fein niedrig und breiten sich aus. Alsdann macht man in den Remisen oder an den Feldhölzern Zwinger, 4- 6- oder 8eckigte. Es werden Säulen eingegraben, und in dieselben kommen Falze, darinne müssen Breter, so fein dicht aufeinander gepaßt sind, geleget werden. Auf die Säulen und über die Breter sind Riegel oder Rahmenstücken darauf zu legen. Ein solcher Zwinger kan 20 bis 24 Schuh breit und lang, auch 7 Schuh hoch seyn. In dem Zwinger aber muß Buschwerk seyn. Wo kein Wasser darinnen vorhanden ist, so werden flache Tröge verfertiget, und in die Erde gesetzt, worinnen ihnen täglich frisch Wasser zu geben ist. An einer Seite kommt eine Thür hinein, welche zugeschlossen wird. Oben über den ganzen Zwinger stricket man von Bindfaden ein Netz. Die Oefnungen der Maschen müssen nicht gar enge seyn, damit, wenn etwa die Hühner auf und drein fliegen, nicht mit den Köpfen hangen bleiben, und auch die Raubvögel nicht durchkommen können. In einen Zwinger setzt man 4 bis 5 Paar Hühner um Lichtmeßzeit hinein, verserget sie aber mit Weitzen und Gersten, oder Hanfkörner, lässet selbige etliche Wochen darinne, bis sich die Hühner gepaaret. Alsdann machet man vor anbrechenden Tag die Thür ganz behutsam auf, damit sie nach ihrem Gefallen aus- und eingehen können; sie müssen aber noch eine Zeitlang gefüttert werden, also brüten sie um die Zwinger herum. Wenn sie nun ein Jahr verschonet, und einen Winter bey und in den Zwingern gefüttert werden, so vermehret sich das Gehege bald.

§. 733.

Bromhühner.

Die **Bromhühner** ist eine Art wilder Vögel, welche sich gerne an solchen Orten aufhalten, wo es viele Brombeerstauden giebt. Sie sind fast noch einmal so groß, wie die Haselhühner.

Der Hahn hat große, mit einem rothen, bisweilen auch blauen Häutlein versehene Augenbraunen, am Halse blaulicht schillernde, am ganzen Leibe schwarze, an beyden Flügeln aber mit etwas weissen vermischte Federn, einen kurzen, dicken und schwarzen Schnabel.

Die Henne, so etwas größer und länger, als eine mittelmäßige Haushenne, hat eine etwas lichtere Farbe, einen schwarzen und gleichgetheilten Schwanz, rauhe Schenkel, woran die Federn schwärzlich, aber mit weissen Flecken besprengt.

Sie werden zur Pfalzzeit geschossen, oder mit Fallen, auch Schleifen, gefangen.

§. 734.

Brachvogel.

Der **Brachvogel** ist so groß, als eine Taube, er hat gelbe, weisse und rothe Federn, der Schnabel ist schwarz, kurz, spitzig, und am Ende ein wenig eingezogen.

Es giebt noch eine andere Art, die aschfarbig, und größere mit castanienbraunen Flecken. Wenn er ziehet, so sind mannigmal in einem Trupp auf die 30000 Stück.

Der Brachvogel ernähret sich von Würmern und Fliegen, er ist sehr wohl zu essen.

§. 735.

Wachtel.

Die **Wachtel** ist ein Vogel, welcher sich nur auf der Erde aufhält, in zweyerley Sorten, als **Wachtelkönig**, wovon das zu wissen nöthige unter dem Worte: **Schnerz**, befindlich, und der **ordentlichen Wachtel** bestehet.

Diese letztere ist mehr als die erstere, bekannt, hält sich des Sommers über in der Saat und Feldfrüchten, sonderlich in den Weitzenfeldern auf; ihre Nahrung ist klein Gewürme und Körner, wiewol sie nichts liebers, als den Weitzen, speiset. Solcher Wachteln Ankunft in hiesigen Landen geschiehet gemeiniglich erst in der Mitte des May, wenn die Saat bereits so lang, daß sie sich darinnen verbergen können. Der Farbe nach kommen sie mit den Rebhühnern überein, sind erdfahl, jedoch unter dem Bauch etwas weiß gesprenget. In der Größe übertreffen sie einen Krammetsvogel, haben aber mehr Fleisch, als Federn, einen kurzen Schwanz und dergleichen Flügel, daher sie nicht geschwind und hoch fliegen können. Auf dem Rücken ist ihre erdbraune Farbe mit etwas gelblicht gestreifet,

streifet, unter dem Bauch aber das Braune lichter, und statt der gelben Farbe weißlichte vorhanden; das Weiblein siehet etwas blasser, als das Männlein, und dieses hat auch vor jenem am Hals einen schwarzen Streif oder Kragen.

Diejenigen, so einen völligen und breiten schwarzen Kragen haben, heissen **Kohlwachteln.**

Unter allen Vögeln ist der Wachtelhahn am geilsten, und von solchem Naturell, daß solcher, wenn er nicht bald zum Weiblein kommen kan, und einen kleinen Klumpen, einen Frosch oder Kröte ersiehet, solches nicht anders betritt, als hätte er die Sicke unter sich. Diese Geilheit zeiget auch der Geschmack ihres Wildprät an, und man hält davor, daß solches einem Mann gute Nahrung und Kräfte gebe, die Wachteln sich auch daher stark vermehren, und 10, 12, ja mehr Eyer, in 30 Tägen ausbrüten. Die Eyer legen sie auf die blosse Erde und zwar in solche Saat, welche noch nicht so bald reif wird, damit sie nicht an ihren Brüten gestöret werden. Ja, ich habe auch wahrgenommen, daß sie die Eyer auf eine Wiese ins Gras geleget haben, und man bey Abmähung des Grases die Eyer gefunden hat. Die Jungen laufen bald selber aus, sobald sie aus denen Eyern kommen und trocken werden, welches ich mit Augen gesehen, und kaum eine anbetrift, daß sie auf dem Platz bleiben, wo sie ausgebrütet sind, suchen also ihre Nahrung gar zeitig, vorher aber speisen sie die Alten mit Gewürme und gehülseten Früchten. Das Huhn brütet allein, und zwar des Jahres zweymal.

Merkwürdig ist, daß, da dieser Vogel nach Proportion des Leibes gegen die Federn gerechnet, schwer ist, und also nicht wohl fortkommen kan, er dennoch des Herbstes truppweise fortziehet, und wärmere Gegenden suchet, daselbst soll er einiger Meynung nach den Winter über noch brüten.

Ihr Schlagen ist angenehm, daher die jungen Wachteln erzogen in einem mit grünen Tuch bedeckten und dunkel gemachten Bauer, erhalten werden; also kan man auch die alten Wachteln zahm machen, und durch Ameiseneyer, Regenwürmer, Heydel- und Brumbeeren, des Sommers über am besten erhalten.

§. 736.

Wachtelgarn.

Das **Wachtelgarn**, womit die Wachteln gefangen werden, ist in der Höhe ohngefehr eine Elle, oder 5. Viertel, und 10. 12. bis 20. Ellen lang von subtilen Bindfaden, oder besser, starken festen Zwirn gestrickt. Man befestiget es in denen Aeckern an kleinen Furkeln, welche von einigen **Spisse**, von andern aber **Spillen**, oder **Pfahlhölzlein** genennet werden. In der ersten Kornschosse, und in denen Wiesen, sind die grünen gut, wenn aber Geblüme darinnen wächset, die bunten, und so sich das Getrayde färbet, alsdenn die erdfarbenen und gelben; wiewol grüne von vielen durchgehends vor die besten gehalten werden. Solche Garne werden an denen Orten, wo Wachteln schlagen, aufgestellet, und hier muß man Achtung haben, wo Hähne oder Sicken vorhan-

den, darnach muß der Wachtelfänger sich mit der Wachtelpfeiffe richten, und so Männlein schlagen, der Weiblein Locken vorstellen, wenn sich aber diese hören lassen, den Hahnenschlag imitiren.

Bey Lockung der Wachtel ist zu merken, daß das Weiblein nur zwey: das Männlein aber dreymal anschläget, auch muß man mit dem Locken nicht eher anfangen, bis sich die rechte Wachtel hören läßt, und mit dieser zugleich wieder aufhören.

§. 737.

Wachtelpfeiffen.

Die Wachtelpfeiffen werden aus Corduan und andern Leder, vermittelst einer beinern Röhre von Katzen: Haasen: oder Storchsbeinen gefertiget, von denen Wildrufdrehern in Nürnberg gar sonderlich gemacht, und sind fast aller Orten um schlechten Preiß zu erlangen.

Mit dergleichen Pfeiffen fängt man die Wachteln im Getraide im Steckgarn dergestalt: schlägt ein Wachtelhahn da oder dort, so schleiche nach solchem zu, bis 50 Schritte ohngefehr von ihm, da stecke gedachtes Garn hinein, welches aber mit einer Seite unten auf den Boden wohl aufliegen muß, damit der Vogel nicht durchkriechen kan. Hernach setze dich etliche Schritte hinter das Garn: schlägt nun die Wachtel, so stosse mit der Pfeiffe 2: bis 3mal; man muß aber, wenn die Wachtel aufhöret zu schlagen, die Pfeiffe noch ein: oder zweymal gelassen hinter drein bewegen, und hierdurch der Sicke ihr Locken accurat herstellen, damit der Wachtelhahn, als ein sehr geiler Vogel, auf solchen Ruf zuläuft, und sich in gedachtem Netze fängt. Döbel spricht in seiner Jägerpractica im zweyten Theil pag. 179: Mir ist eine curieuse Invention, so ich den Contraruf nenne, bekannt, die also gemacht wird: man fertiget eine hölzerne Röhre von 7. bis 8 Fuß lang, nach Art eines Blaserohrs. Hierzu wird noch eine Hülse zum Windgeben gemacht, als wie eine halbe und weit ausgehöhlte Granate, woran an einem Ende eine Röhre von 4 Zoll lang ist, welche in die lange Röhre hinein gestochen werden kan. Solche Hülse wird mit gesottenen Pferdehaaren dicht voll gestopfet, und darüber ein dünnes schmeidiges Leder so fest gezogen und gebunden, daß kein Wind darüber hinaus gehen kan. Diese Hülse wird in der langen Röhre eingesteckt, doch auch so, daß keine Luft dabey weggehen kan. Am andern Ende in der langen Röhre wird ein kleines Pfeiflein, wie zu denen obgedachten Wachtelpfeiffen nöthig, gemacht. Wenn ich nun mit dem Finger auf das Leder, so über die Pferdehaare gebunden ist, zweymal kurz hinter einander tüpfe, erschallet der Ruf, gleich einer Wachtelsicke. Diese Pfeiffen sind also zu gebrauchen: Wenn eine Wachtel mit dem Steckgarne versteckt, denn setze ich mich mit der Pfeiffe gedachtermassen hinter das Garn, richte die Röhre der Pfeiffe nach dem Wachtelschlag, antworte hiermit, und nach diesem Ruf läuft die Wachtel. Ist diese aber schon verderbet, daß sie weicht, so gehe ich (schreibet gedachter Döbel) weiter um die Wachtel herum, und stecke die Röhre mit der Pfeiffe gegen die Wachtel, treibe sie also nach dem Garn, und kan, dafern dieselbe neben weg will, ihr mit der Röhre vorbeugen.

beugen. Solchergestalt können auch die verderbten und verprellten Wachteln ins Garn getrieben werden.

§. 738.

Staar.

Ein gewisser Autor saget: wir könnten den Staar mit recht den Bickelhäring unter denen Vögeln nennen, massen er unter solchen der poßirlichste und artigste mit ist, wenn er zahm gemacht worden, seinen Herrn mancherley Lust erreget.

Ob er nun wol bald etwas von Pfeiffen und Sprechen der geschicklichste ist, so passiret er hingegen auch für den unbeständigsten. Denn gleichwie er in wenig Stunden eines andern Vogels Geschrey, oder Gesang, wol nachmachen lernet, alsobald verlässet er auch solches wieder, wenn ihm etwas neues zu Ohren kommt; dahero ein Staar, der etwas besonders pfeiffet, oder redet, von andern Vögeln, oder Dingen, die er nachmachen könnte, wohl verwahret werden muß.

Etwas besonders ist an diesem Vogel, daß auch die Weiblein, ob sie sich schon nicht so fleißig hören lassen, als die Männlein, doch diesem gleich, alles zu lernen tüchtig sind.

In der Größe kommt der Staar der Amsel bey, ist schwarz, und sonderlich unter dem Hals auch grün, blau und röthlich geschillert, welches ihm nebst seinem langen gelben und noch ziemlich starken Schnabel, artig putzet. Seine Augen sind hell, er höret gut, giebt auf alles gar genau Achtung, siehet auf den Fittigen etwas fahler, als unter dem Bauch, die Füsse sind schwarz, mehrentheils etwas krumm gewachsen, sein Geäse sind Würmer, Wurzeln, Saat und Feldfrüchte. Solcher seiner Nahrung halber ist er am liebsten auf wässerigen Wiesen, auch Brachfeldern, gehöret mit unter die Zugvögel, gehet des Herbstes spät, doch noch ehe es zu schneyen anfängt, weg, und kommt im Frühlinge zu rechter Zeit wieder.

Das Weiblein ist vor dem Männlein gar kenntlich, weil dieses bey weitem nicht so schwarz als jenes; übrigens halten sich die Staare truppenweise zusammen, und sind sehr schlau, daher ihnen mit Schiessen nicht wol beyzukommen. Sie hecken des Jahres zwey auch dreymal, bringen jedesmal 4. 5, auch mehr Junge aus, und vermehren sich daher sehr stark; die Jungen aber haben nicht gleich eine schwarze, sondern eine lichtgraue Farbe, und erlangen nicht eher die Couleur der Alten, bis sie das erste Jahr zurück geleget. In hohlen Bäumen, sonderlich aber in Aspen, brütet solcher Vogel, und weil er gern seines gleichen um sich hat, so geschiehet es oft, daß etliche Paar auf einem Baum zu gleicher Zeit hecken. Ihre Nachtruhe nehmen sie nicht in Wäldern, ob sie gleich ihre Brut darinn verrichten, sondern im Rohr der Teiche. In Häusern erziehet man sie mit allerhand Beeren, rohen und gekochten Fleisch, auch Brod und Gesäme.

Ihr Fang geschiehet sowol bey der Nacht, als am Tage. Zu erstern muß man ein großes Netz von 8. bis 100. Schuhen lang, und 60. oder 70 Schuhen breit, nebst

zweyen hohen Seitenwänden, verfertigen, davon jegliche auf die Seite, wo das Netz am längsten ist, gerichtet wird. Ueber diese kommt das große breite Netz statt des Himmels, und damit selbiges füglich zugehe, so wird es so wohl als der Strick, daran befestiget, mit Ringen versehen; die Ringe aber sollen über anderthalb Schuhe von einander nicht stehen. Darnach nimmt man zwey große Stricke, beschmieret sie aufs beste mit Seife, damit sie schlüpferig, auch zum Zuge glatt und bequem seyn: ferner werden vier starke Stangen im Wasser auf das beste befestiget, und wieder hieran die 4 Enden des Netzes. Kommt nun der Abend herbey, da die Staare einzufallen Lust haben, muß man solche ein wenig wegjagen, bis die Demmerung einbricht, und sie bey sothaner Finsterniß weder Zug noch Netze wahrnehmen lassen. Nachdem nun einige Personen die besondern Haufen der Staare, da- oder dorther in das große Lager, wo das Netz errichtet, eingetrieben haben, so gehen ihrer viere an besagte Stangen, jeglicher aber muß eine vordere Stange zum Zuzuge haben. Soll nun das Zuziehen des Netzes geschehen, geben sie einander mit der hierzu gelegten Losungsschnur, durch deren Anziehen, hierzu die Marque, ziehen bald, so stark nur möglich, gerade an, die angeknüpften und mit Seife bestrichenen Stricke binden sie eiligst mit dem großen Netze los, daß es über das Wasser und den Schilf fallen kan, laufen anbey schnell zu den Seitenwänden, drücken sowol diese, als den Himmel, nieder, wehren also allenthalben fleißig den Durchbruch der Staare, und fangen an die gefangenen tod zu machen; den folgenden Morgen werden die erwürgten Staare auf Raasen getrocknet, und die nassen Garne vom Koth und Schilf gereiniget und aufgehangen.

Etliche stellen auch das Netz in einem Winkel des Teiches vor der Staaren Lager auf 6 oder 8 Stangen, und verwahren dasselbe um und um an den Himmel und Seitenwänden; wenn nun diese Vögel des Nachts ruhen, ziehen sie hinter ihnen eine Schnur mit Schellen her, und treiben hierdurch die Staare unter das Garn, werfen sodenn die vordersten Stangen geschwinde nieder, und hernach auch die andern, daß das Garn auf sie fället, und selbige bedecket.

Die Heerde zum Staarfange werden schon um Johannis am besten, wo bey denen Teichen, oder in denen Auen, grüne Wiesen seyn, hingeschlagen, da man, so groß ein Heerd seyn soll, das Gras abhauet, jedoch nur so weit, als die Garne bedecken, sonsten fallen viel Staare neben den Heerd. Dieser wird errichtet, wie schon oben bey unterschiedlichen Großvögelfang erzählet worden. Man kan öfters 100. und mehr Staare auf einen Ruck bekommen, hernach aber muß man mit dem Stellen ein bis zwey Tage aussetzen, damit diese Vögel das Zeug nicht kennen lernen, deswegen auch hiermit dann und wann von einem Ort zum andern gerucket wird.

Mit der **Trommel, Reusen und Garnsack**, werden auch die Staare gefangen.

Bey den Alten sind die Staare unter die Leckerbißlein, sonderlich in der Weinlese, wenn sie am fettesten, gezählet, doch aber für eine ungesunde Speise geachtet worden; heut zu Tage wird nichts besonders daraus gemacht, daher sie auch selten auf gute Tafeln kommen: jedoch ist wegen ihrer in dem **Churſächsischen Jagdmandat** von 1575 ausdrücklich verordnet, daß man solche so wenig als ander jung Federwildprät, zu unrechter

und

und verbothener Zeit, oder die Alten mit sonderlich hierzu gerichteten Schleifen über den Eyern, oder Brut, fangen, solche Eyer oder Brut hinweg nehmen, oder auch sonst mit täglichen Schüssen scheu machen solle.

§. 739.

Lerche.

Die **Lerche**, als ein kleiner, aber sowol dem Gesang, als Geschmacke nach, sehr beliebter, und der Farbe nach braunscheckigter Vogel, wird wenigen unbekannt seyn. Er ist der erste, welcher den Frühling ankündiget, und hecket in denen Monaten May, Julio und Augusto, und brütet seine Jungen in 10 oder 12 Tägen aus. Er ziehet um Michaelis in großer Menge weg, und kommt auf Lichtmeß wieder; da er denn sich bald begattet. Die Lerchen hecken zweymal in die besäeten Felder, und bringen 3, 4 bis 5 Junge, nähren sich mit Gewürme, Haber, Hirse und Rübe: auch mit grüner Kornsaat, davon sie besonders fett werden.

Ihre Liebhaber sind darauf so sehr erpicht, daß man sie zum öftern vor einen Thaler, auch 2 Gulden die Mandel, bezahlen muß. Sie werden von allen nahe gelegenen Orten in so großer Menge nach Leipzig gebracht, daß manchesmal blos in der Accise davon 15000. Rthlr. des Jahres berechnet werden.

Es sind ihrer zweyerley Gattungen, eine, welche Hauben haben, die andere aber nicht.

Ferner theilet man sie in die **Feld-** oder **Korn-** und in die **Heydelerche.**

Diese siehet zwar der Feldlerche gleich an Farbe, auch so grau und braunsprenklich, hat aber einen kürzeren Schwanz, ist auch dem Leib nach etwas kürzer, und lieget gern an denen Hölzern. Sie verräth ihre Brut mit ihrem Gesang, indem sie sich nahe dabey auf die Bäume setzet und lieblich singet, auch gleich jener im Herbst wegziehet, und im Frühjahr wieder kommt. Im Flug kan man sie leicht unterscheiden, weil sie bogenweise fliegen, und einen trillenden Laut geben.

Hiernächst ist eine besondere Art, welche man **Spieslerchen** oder **Krautvögelein** nennet. Es ist eine Art Lerchen, grauer Farbe, und schmächtig. Sie liegen gern an Rändern, wo sie auch ihre Jungen brüten, sie fallen in die Kraut- oder Kohlfelder, und geben nur einen schirkenden einstimmigen Laut von sich, kommen unvermerkt mit weg, und werden nicht sonderlich gefangen.

§. 740.

Lerchenfalke.

Die Lerchen werden auch gefangen mit einem Falken, und ist dieses eine der lustigsten Arten, die Lerchen zu fangen: Man brauchet dazu einen kleinen, doch edlen Falken, der dennoch dazu abgerichtet seyn muß; denn da darf es nicht viel Mühe, sondern die Lerchen drücken sich, sobald sie ihren abgesagten Feind ansichtig werden, zur Erden, vornemlich

nämlich in der Mauſezeit, und laſſen ſich lieber mit den Händen greifen, als daß ſie ſich ſollten in die Höhe begeben.

§. 741.

Lerchenfang.

Die zweyte Art des Lerchenfangs geſchiehet mit dem Streichgarn, welches lang und enge geſtricket iſt, und einen ſpitzigzugehenden Beutel in der Mitte hat. Oben und unten dieſes Garns ſind 2 Stangen, die von 2 Perſonen an ſolchen Orten, wo man viel Lerchen auf einem Strich vermuthet, von Morgen gegen Abend zu, geführet, oder vielmehr an der Erden geſchleppet werden, und dieſes zwar bey finſterer Nacht. Hinten gehet einer, welcher den Hammel oder Beutel ganz auf der Erden nachträget. Von weiten, nach dem Streichgarn zu, machet man mit Pfeifen oder ſonſten ein kleines Geräuſche, daß die Lerchen deſto beſſer auf den Strich gehen und einfallen. Die, ſo gefangen werden, müſſen bald gewürget werden, damit ſie durch ihr Geflattere die andern nicht zurücke treiben.

Die Heydelerche, wenn ſie fett iſt, wird ebenfalls im Herbſt mit Ruhrvögeln in niedrigen langen Wänden gefangen, zumal auf dem Streich, wenn ſie wegziehen will.

Die Bauren in Frankreich bedienen ſich noch eines andern Mittels, dadurch ſie mit geringer Mühe und Koſten bisweilen eine große Menge Lerchen fangen. Sie geben nämlich Achtung, wo ſich ſelbige am meiſten aufhalten, und, um deſto mehr anzulocken, ſtreuen ſie Haber, und ſchlagen 3, 4 und mehr Reihen kurze Pflöcke in die Erde, knüpfen oben an die Enden 24 bis 30 Ellen lange Stricke, und an denſelben nahe an der Erden, viele Schlingen von doppelten Pferdehaaren 4 bis 5 Zoll weit von einander entfernet; ſobald nun die Vögel des Habers gewahr werden, fallen ſie begierig darauf zu, da ſie ſich denn in den Schlingen verſtricken, und zuweilen auch, nebſt andern Vögeln, gefangen werden.

§. 742.

Andere Art.

Man fängt die Lerchen auch durch Beyhülfe eines Spiegels. Dieſen nun wohl einzurichten, iſt zu wiſſen nöthig, daß die eingeſetzten Spiegel von reinem und hellem Glaſe ſeyn müſſen; anderer Geſtalt die Lerche nicht darauf fällt, und wenn ſelbiger recht ſoll gemachet ſeyn, kommt er auf 2 Thaler. Hierzu gehören auch Netze oder Schlagwände, welche alſo zu verfertigen: Man fängt mit einer Maſche an, und ſtricket ſelbige fort bis auf 380, alle auf einen Bindfaden, und ſtricket nachdem in die Breite auf 180 Maſchen, welche 1 und $\frac{1}{4}$ Zoll, von einem Knoten zum andern, weit ſind. Nachdem wird die Wand rund herum mit dreydräthigen Zwirn oder feinen Bindfaden vermaſchet. Hierzu müſſen die Oberleinen faſt eines Fingers ſtark, von feinen ausgehächelten Hanf, und auf 17 Klaftern lang, die Unterleinen aber kaum halb ſo ſtark, und 13 und einer halben Klafter lang ſeyn. Zu den Saumleinen nimmt man nur ſtarken Bindfaden.

Weiter

Weiter gehören hierzu feine lange Rückleinen, damit der Lerchenfänger nicht so nahe bey den Wänden sitzen darf. Wenn nun das Nöthige fertig, so geschiehet der Fang also:

Vorher aber ist zu merken, daß der Fang bey hellen Sonnenschein geschehen, und durch Beyhülfe des Spiegels und dessen Glanzes die Lerche angereitzet werden muß.

Es wird aber der Spiegel mitten gegen den Wänden also angebracht: Man schlägt eine Spindel in die Erde, daß sie kaum 2 Zoll heraus bleibe, setzet den Spiegel darauf, machet an das eiserne Häckelein das dazu gehörige Lein an, und nimmt es der Lerchenfänger, wo er sitzet, zu sich. Siehet man nun, daß Lerchen gezogen kommen, so muß der Spiegel mit der Leine beständig gedrehet werden. Wird denn eine Lerche solches gewahr, nähert sie sich, und auch wohl mit ihr der ganze Schwarm. Sobald sie herunter nach dem Spiegel fallen, muß man auch fertig seyn, die Wände über sie zu rucken, und die Lerchen bald auszulösen, auch selbige sofort wegzuschaffen. Der Lerchenfänger muß nicht frey, sondern in einer in der Erde gegrabenen Grube verborgen sitzen. Im übrigen fänget man auch die Lerchen mit Klebgarne, oder sogenannten Tagenetze, mit Nachtnetze und Strickgarnen.

§. 743.

Wem der Lerchenfang zugehöre?

Es sind einige der Meynung, daß der Lerchenstrich oder Lerchenfang keinem auf seinem eigenen Felde zu verwehren sey; heut zu Tage aber darf sich dessen niemand anmassen, der es nicht hergebracht, oder wem es von dem Jagdherrn vergönnet wird, wie denn dergleichen Lerchenfang an verschiedenen Orten von denen Privatis auf solche Weise exerciret wird.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie derer Deutschen, *cap. VI. n. 55.*

Derjenige, welchem die Hut- und Trifftgerechtigkeit verstattet ist, kan demjenigen, so den Lerchenfang mit Tagegarn zuständig, denselben mit Recht nicht verbieten, wie aus einem von der löblichen Juristenfacultät zu Jena den 28 Octbr. An. 1701. ertheilten Responso zu ersehen.

apud BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. 8. §. 6.*

Jedoch ist das Lerchenstreichen heutiges Tages in Bayerland, aus alter Gewohnheit, allen Unterthanen frey gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi.

ERTEL. *de Jurisd. infer. Lib. II. cap. 7. obſ. 3. pag. 292. & 293.*

§. 744.

Nachtigall.

Die Nachtigall ist, wie bekannt, ein ganz kleiner Vogel, etwa in der Größe eines Finkens, aber dem Gesang nach übertrift er alle andere Vögel, daß daher einige grosse Herren bewogen worden, diesem angenehmen Thiere einen Schutzbrief zu ertheilen.

Wie denn in Sr. Majestät des Königs von Preussen Landen bey Strafe verboten ist, die Nachtigall einzufangen, und in andere Lande zu verkaufen.

Sie werden bisweilen aus dem Nest genommen, und auferzogen, die zu rechter Zeit, nämlich gleich im Anfang des Junii, oder wo sie das erstemal um die Eyer kommen, auch später, in der andern Brut zu Anfang des Julii, sehr leicht zu haben sind, indem die Alten mehr als andre Vögel ihr Nest durch heftiges Schreyen verrathen. Es können aber solche junge auferzogene Vögel von sich selbst ihren natürlichen Gesang nicht, wofern sie nicht bey einer Alten hängen. Der Farbe nach, ist dieser Vogel grau, unten am Leib weiß, mit einem röthlichen Schwanz.

Die ganz weissen sind gar rar und schön. Man kan sie auch mit Canarienvögeln gatten. Ihre Neste machen sie in dickigten Dornhecken, auch alten kleinen hohlen Stöcken, und haben gemeiniglich 4 Junge. Je älter sie in dem Gebauer werden, je länger singen sie hingegen im Sommer fort. Seine Nahrung bestehet im Gewürme und Hollunderbeere. Ziehet am ersten mit weg, und kommt auch im Frühling am letzten wieder mit zurücke, weil er keine Kälte vertragen kan. Sie halten sich gern an frischen schattigten Orten, Quellen und Brunnen auf.

Wenn man die Jungen aufziehen will, muß man die, so im Frühling gehecket worden, vor allen andern aussuchen, denn diese können mehr Kälte vertragen, und sie in ihrem Nest, so lang möglich, lassen, auch sie nicht heraus nehmen, bis sie ganz mit Federn bedecket sind. Sie werden mit klein gehackten Schöpfsherzen, mit dem Fette, so um das Herz sitzet, und den Nerven, die inwendig sich befinden, gefüttert. Man giebt ihnen alle Stunden 3 Stücklein, und continuiret damit, sie in ihrem Nest zu füttern, so lang als nur möglich ist: man giebt ihnen auch frische gehackte Eyer zu essen, und zwar nur das Gelbe davon; wie auch das Gewürme, so in den Taubennestern, oder der alten Mehl sich findet, aber auch nicht zu oft, denn dieses muß ihnen mehr zur Arzeney, als zur Speise dienen. Gemeiniglich setzt man sie in einem Bauer, welcher mit grüner Leinwand überzogen ist, und füttert sie auch also: man nimmt Mahnsaamen, reibet solchen klein, thut ein wenig Milch daran, und setzet solches im Bauer; wie denn auch etliche Mehlmotten darauf gedruckt werden, daß wenn sie selbige heraus hacken wollen, sie zugleich den Mahn zu fressen mit gewohnen. So wird auch von frisch geschlachteten Rindern und Kälbern das Herz ganz klein gehackt, muß aber nicht gekocht seyn. Desgleichen giebt man ihnen von hart gesottenen Eyern das Weise ganz klein gehackt. So fressen sie auch die Ameiseneyer gern, welche ihnen gesund sind; jedoch muß man selbige nicht zu lang liegen haben, und über einen Haufen werfen, sonst werden sie sauer, und sind ihnen schädlich. Besonders ist ihnen angenehm, wenn man ihnen eine Veränderung mit dem Futter macht. Nicht weniger muß ihr Futter alle Tage frisch bereitet, ihnen auch frisch Wasser gegeben werden, und also kan man sie den Winter durch erhalten, da sie denn gegen den Sommer desto besser schlagen werden.

Diejenigen, welche sie einzufangen gesonnen sind, stricken hierzu ein viereckigtes Gärnlein, spiegelicht, von 24 Maschen breit und lang; solches spannet man in einen von 4 Stöcken zusammen gemachten Rahmen. Zum Fang suchet man in den Mühlen, oder

auf

auf den Mehlböden die gelbbraunen Mehlmotten oder Würme, deren macht man an einem dünnen Reise, welches 7 Zoll lang ist, sechse also an: man stecke Stecknadeln durch das Reislein, biege sie krumm, und sodann die Mehlmotten daran; ferner schneide man einen Stock von 6 Zoll ohngefehr lang, und habe noch ein dünnes Stöcklein 12 Zoll lang, gehe damit an den Ort, wo die Nachtigall ihren Stand hat, und singet, räume auf dem Boden das Gras oder Laub, so groß als das Netz ist, weg, und stelle das Garn über den bloßen Fleck auf, nämlich man stecke den Stock von 6 Zoll in die Erde, und mitten des Fleckens, lege das Garn über den Fleck, und mache es an einer Seite mit 2 Hacken vest an, hebe selbiges auf, und lege das Rüthlein mit den daran lebenden und angemachten Mehlmotten auf den eingesteckten Stock, setze das Stöcklein von 12 Zoll auf das Querrüthlein, und oben an den Rahmen des Garns, und gehe sodenn etwas auf die Seite. Sobald die Nachtigall den frisch aufgeräumten Fleck zu sehen bekommt, wird sie bald darauf herunter fliegen, um zu sehen, ob zu ihrer Nahrung allda etwas zu finden, und indem sie die Mehlwürmer abreissen und fressen will, schlägt das Garn über sie zu, und ist also gefangen.

§. 745.

Was vor Wassergeflügel zur hohen Jagd gehörig.

III. Von dem Wassergeflügel gehöret zur hohen Jagd: Der Schwan, Ohnvogel, der Reiger.

von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger. *Tom. I. Part. 2. Sect. 3. tit.* von dem Schwan. Begriff der edlen Jägerey. *Lib. 3. tit. eod. pag. 406. & tit.* vom Reiger. *pag. 289. squ.*

§. 746.

Schwan.

Der Schwan, als ein grosser, schöner und einer Gans ziemlich gleich aussehender Wasservogel, wird wild und zahm angetroffen.

Der erstere, als von dem allhier nur gehandelt wird, hält sich mehrentheils an sehr grossen Seen und Gestaden des Meeres auf, also selten in Deutschland, desto mehr aber in Italien, Spanien und Frankreich; manchmal findet man ihn doch auf dem Wiederflug, da sich denn eräussert, daß er nicht schön weiß ist, als die zahmen Schwane, sondern ein wenig grauer, übrigens aber wie diese aussiehet.

Der wilde Schwan, welcher um ein merkliches kleiner, als der zahme, hat einen beständigen schwarzen Schnabel, schwarze Füsse, weisse Federn, die sie doch nicht eher bekommen, als wenn sie ein Jahr alt worden; denn vorher sind sie dunkelfarbig, und fast schwarz. Der Hals hat 28 Gelenke, ist sehr lang und geschlang, wird von dem Schwan in eine zierliche Krümme gebogen; die Augen sind mit rothen Ringen eingefaßt; der Kopf ist nach Proportion des Leibes klein. Wenn der Schwan neben einem erwachsenen Menschen stehet, und seinen Hals gerade in die Höhe recket, so langet er mit dem

Schnabel an dessen Kopf, woraus seine Größe und Länge zu beurtheilen. Die Federn werden niemals vom Wasser durchnetzet; sein schwarzes Fleisch bleibet immerfort trucken und warm, ob er gleich in dem Fluß ist, und dienet nicht wohl zum essen, weil es zähe wie Leder, und schwer zu verdauen.

Das Schwanenfleisch ist dennoch von den Alten hoch gehalten worden, und bezeuget PLVTARCHVS, daß die Schwanen vor Zeiten von den Römern in einer finstern Kammer, und mit zugenehteten Augen sind gemästet worden. In Rußland sollen sie von vornehmen Herren auch wie die Gänse, gekocht und gebraten, verzehret werden.

Joh. Hübners Naturlexicon. verb. Schwanen. *pag. 1707. & 1708.* ibique Plutarch. *de Esu carnis.*

In Dännemark ist besonders die Jagd der wilden Schwanen eine sonderliche Lust, welche zu gewissen Jahreszeiten vorgenommen, und nahe bey den Insuln, woselbst sich die Schwanen in der See aufhalten, vollzogen wird, da denn gemeiniglich in Beyseyn der königlichen Herrschaft und des ganzen Hofes eine grosse Menge derselben gefangen und geschossen werden.

Was aber den Schwanengesang anbetrift, welchen dieser Vogel kurz vor seinem Tode von sich soll hören lassen, davon zeigen PLATO, AELIANVS, VIRGILIVS und OVIDIVS, und besonders MARTIALIS, wann er schreibet:

Dulcia defecta modulatur *Carmina* lingua cantator *Cygnus funeris* ipse sui.

Es singet sich der Schwan selbst seine Sterbelieder mit halbgebrochner Stimm,
drauf stirbt und fällt er nieder.

MARTIALIS *Lib. XIII. Epigr.*

Es wollen zwar einige dieses vor eine pur lautere Fabel halten, indeme sie sagen, daß noch keiner von unsern Schwanenwärtern werde sagen können, daß er jemals einen sterbenden Schwan habe singen hören. Dem ohngeachtet kan es doch seyn, daß, da der Schwan vermerket, daß es mit ihme zum Sterben kommen will, er vor seinem Ende seine Stimme hören läßt, entweder vor Angst, oder vor Schmerzen, welches man also den Schwanengesang nennet.

Der Ohnvogel hält sich am Zugersee auf, ist in der Größe wie ein Schwan, und von grossen Geschrey.

§. 747.

Reiger.

Der Reiger, Reyher, Fischreiher, ist ein schöner Vogel an Farbe und Gestalt, jedoch ein Fischräuber, der sich von dem Raub der Fische nähret. Wenn er mit seinen langen Beinen ins Wasser tritt, kommen die Fische häufig zu ihm geschwommen, welche er sodenn verschlucket. In Ansehung dieses, und Betracht dessen, daß die Fischer, dafern sie ihre Reisen, Netze und Angeln mit Reigerschmalz schmieren, viel Fische fangen, scheinet es, ob habe er eine sympathetische Kraft.

Der

Der Reiger giebt es mancherley Gattungen, davon die größte Art auf dem Rücken lichtgrau, am Leib aber schwarzbunt, jedoch mehr weiß, aussiehet. Ihre Schnäbel sind lang und scharf, von Farbe roth, die Augen sehen röthlich, und die langen Füsse gelb. Diese grosse Art hat so weite Kröpfe, daß ein Reiger ein Maas Fische gar wohl darinnen beherbergen kan. Sie werden ihres Raubens ungeachtet von grossen Herren sehr geheget, weil diese, bey dem Baitzen derselben, sich vieles Vergnügen machen.

Es giebt auch andere kleinere Arten Reiger, welche auf dem Rücken dunkelgrau, am Kopf und Schnabel schwarz sind, kurze blaue Füsse, und nicht gar zu lange Schnäbel, auch gute Schwingen haben; jedoch können diese Vögel insgesammt nicht gar zu geschwind fortkommen.

Beyde nun gedachte Arten sind gleichsam mit einer Crone von zwey bis drey schönen in die Höhe stehenden Federn gezieret, die dritte Gattung aber ist von mittelmäßiger Grösse, ganz grau, und in Deutschland am meisten bekannt. Man merket von ihnen eine besondere Vorsicht an, und daß der Baum, worauf sie horsten, mehrentheils verdirbt, welches seinem von Fischen allzuhitzig werdenden Geschmeiß zugeschrieben wird.

Zur Herbstzeit ziehet der Raubvogel weg, und nur die obgedachte letztere Gattung nistet nach ihrer Wiederkehr im Frühling auf hohen Bäumen bey uns, bringet 3 bis 4 Junge aus, welche so lang mit allerhand Gewürme ernähret werden, bis sie sich selber Fische fangen können.

§. 748.

Reigerbaitze.

Was die Reigerbaitze anbetrift, so wird solche zur Zeit einer schönen, stillen, und hellen Witterung angestellet, da sich der Fürst mit seinem Staat und Jägerey, ꝛc. zu Pferde an einen solchen Ort, wo sich Reiger aufhalten, begiebt. Diese nun werden sodenn mit Stöberhunde aufgetrieben, worauf der Falkenier zur rechten Zeit den Vogel abwürft, oder an den Reiger läßt. Sobald der Reiger den Falken gewahr wird, speyet er den Raub von kleinen Fischen im Fliegen herab, um sich hierdurch zu erleichtern, und fänget gleich einem nüchternen an, mit besonderer Vorsicht so hoch über sich zu steigen, daß er kaum zu sehen; der Falke thut dieses auch, jedoch so, als ob er den Reiger nicht sehe, bis er durch viele Umschweife, und eine unglaubliche Geschwindigkeit dem Reiger die Höhe abgewonnen, worauf er mit Force den Reiger anfällt, oder, nach Art der Jäger, schläget, da er von oben herab auf denselben stösset, giebt ihm mit seinen starken Waffen einen Grif und Fang, schwingt sich wieder oben, um und neben ihn herum, bis er seinen Vortheil ersiehet, ihn gar also anpacken zu können, damit er sich von des Reigers spitzigen Schnabel nichts böses zu besorgen habe; denn so dieser Vogel den Hals auf den Rücken legt, und den Schnabel über sich hält, geschiehet es, daß ein unerfahrner junger Falke sich darein spiesset, deswegen auch zuweilen ein alter und junger Falke auf einen Reiger zugleich gebaitzet werden, damit desto weniger Gefahr zu besorgen. Oefters schwebet der Reiger in solcher seiner Gefahr mit ausgespannten Flügeln, gleich wie mit Segeln in freyer Luft herum, um desto bedeckter

seinen Feind zu empfangen, dessen ungeachtet aber erhaschet ihn dieser, und wirft, oder bringt ihn mit sich zugleich auf die Erde.

Es wird ein solcher Reiger, wenn er bey Leben bleibet, und die Herrschaft ihre Lust an der Baitze gehabt, gemeiniglich mit einem Ring um den Fuß wieder loßgelassen, so daß es sich vielmal zuträgt, daß ein solcher Reiger über viel Jahre hernach wieder gefangen wird, der einen oder mehr dergleichen Ringe um den Füssen hat, und worauf des Potentaten Namen, der ihn loßgelassen, gestochen ist.

§. 749.

Was von Wassergeflügel zur Niederjagd gehörig.

Zur Niederjagd werden von dem Wassergeflügel gerechnet: die wilde Gans, die wilde Ente, die Bläßente, Seerabe, Seeälster, das Wasserschnepflein, der Rybitz, die Meer- oder Seeschwalbe, der Eisvogel, Grieshuhn, Kropfgans, Löffelgans, Meeramsel, Meerschnepfe, Rohrhühnlein, Rohrdommel, Rohrsperling, Schneegans, Taucherlein, Wasseramsel, Wasserhühnlein, Bläßlein, von deren jeden Art wir hier melden wollen.

§. 750.

Wilde Gans.

Die **wilde Gans** kommt an Gestalt der zahmen gleich, nur daß sie etwas schmächtiger, und ganz grau, hat auch einen schärfern Schnabel. Sie leget in Brüchen, und morastigen Orten 10 bis 12 Eyer, und brütet sie in 4 Wochen aus. Sie ziehet im Herbst vor dem Winter nach der offenbaren See weg, oder nach denen warmen Sümpfen, und kommt des Frühlings wieder. Sie wird mit der Karnbüchse und mit dem Schießpferd erleget.

Die **Kropf- oder Sackgans** ist ein Vogel in der Gestalt und Grösse eines Schwans, oder etwas größer, so sich an grossen Wassern aufhält, und von Fischen nähret. Seine Federn sind überall weiß, ohne die Spitzen der Schwingfedern, welche schwarz. Er hat kurze Füsse, aber weit ausgestreckte Flügel. Das Sonderlichste an ihm ist der Schnabel, welcher lang, weit und am Ende wie eines Adlersschnabel gekrümmet ist, und der Schnabel und Füsse roth sind. Am Halse hat er eine Haut, die, wenn sie ausgedehnet wird, wie ein Beutel aussiehet. In solchem Beutel kan er bis 5pfündige Fische behalten. Sie sind hauptsächlich in Africa befindlich, doch trift man sie auch sonsten im Meeren an.

Die **Baumgans** ist wol die kleinste, und gehet des Winters über von uns.

Die **Löffelgans**, von denen alten Pelican genannt, ist ein Vogel, nicht so groß, wie eine Gans, mit einem langen Hals, und einen Schnabel, der am Ende wie ein Löffel gestaltet, und hohen Füssen, wie ein Reiger. Seine Federn sind schwanenweiß, der Schnabel und die Füsse schwarz. Er hält sich mehrentheils an dem Meer auf, lebet

von

von Fischen, Gewürm und Wasserkräutern, soll um Engelland häufig angetroffen, daselbst eingefangen, und ordentlich wie zahme Gänse gemästet werden. An der Caspischen See werden sie häufig gefunden.

Die Schnee- oder Hagelgans, so kleiner, und schmäler, als gewöhnlich, aber sehr hoch flieget. Hat ihren Namen entweder von ihrer schneeweissen Farbe, oder daher, weil sie nur im Winter sich sehen läßt, oder auch, weil der gemeine Mann, wenn er sie siehet und in der Luft schreyen höret, muthmasset, es werde noch Schnee und Frost darhinter seyn; sie wird von einigen eine Schneegäcke genennet.

§. 751.

Wilde Enten.

Die wilde Enten sind Wasservögel, oder ein Federwildpret von mancherley Art, solchemnach ist auch jeder Sorte, zum Unterschied der zahmen Enten, ihr besonderer Name zugeeignet.

Das Kriechentlein ist sehr bekannt, und sind gleichsam Zwerge von denen großen Enten.

Die Schmalente ist auch eine Art wilder Enten, etwas kleiner als gewöhnlich, aber gleicher Farbe; sie brüten an Sümpfen und morastigen Orten, und ziehen mit denen andern.

Die Speck- oder Pfeifenten sind den Schmalenten an Grösse gleich, ausser daß sie kürzere Schnäbel und Hälse, und einen runden und derben Rumpf haben, als jene; anbey ist ihr Fleisch viel delicater, als einiges Vogels. so sich von Fischen nähret: sie sind auch wol zu schießen, weil sie gleich wieder auffallen, wenn sie gesprenget werden. Im Fliegen und Einfallen pfeifen sie. Sie hecken hier zu Lande nicht, finden sich aber im Herbste beym Strich bey Quellen und Flüssen ziemlich ein.

Die Rohrenten ist eine gewisse Art Enten, die deswegen so genennet werden, weil sie nur auf Teichen, wo Rohr ist, sich finden lassen, im Rohre wohnen, und im Rohre hecken, sind auch klein.

Die Seerachen, Seeenten, Horbeln, ist eine Art großer wilder Enten, ganz weiß mit einem schwarzen Kopf, so auf Seen und großen Teichen brütet. Sie fischet sehr stark, und kan ziemlich grosse Fische bezwingen. Sie ist scheu, und schwer zum Schuß zu bringen.

Die Blasente oder Bläslein ist ein schwarzer Wasservogel, etwas größer, als ein Rebhuhn, mit einem schmalen spitzigen Schnabel, auf welchen er vorne einen weissen oder röthlichen Klumpen Fleisch hat, wovon er ohne Zweifel den Namen führet.

Er brütet gemeiniglich 4 bis 6 Jungen aus, welche er sogleich mit sich auf das Wasser und zur Nahrung anführet, welche in Wassermücken, Gewürmen und Gewürzel bestehet.

Es giebt noch andere Gattungen der Enten, als: Brandenten, Eißeenten, Schwalbenenten, Löffelenten, Sperberenten.

Was

Was nun besonders die gemeinen großen wilden Enten anbetrift, solche sind denen Fischen noch mehr nachtheilig, als andere, indem sie denenselben, als ihrer besten Nahrung, sehr stark nachgehen. Ihre Jungen brüten sie an sumpfigen Orten, ingleichen auf Weydenbäumen, ja sogar in denen ohnweit den Teichen oder Flüssen befindlichen Raben- Krähen- und Elsternestern, von dar sie solche hernachmals auf das behutsamste bey dem Hals in ihrem Schnabel auf das nächste Wasser, an bequeme Oerter, zu tragen, und in Sicherheit zu bringen wissen.

Der Enterich siehet aschengrau, am Kopf und Hals aber stahlgrün, glänzend, hat einen schwarzen Ring um den Hals, eine castanienbraune Brust, bräunliche und graue Flügel, auf beyden Seiten etliche dunkelblaue Federn, einen weissen Bauch, und kurzen hochschwarzen Schwanz, auf solchem aber zwey aufwärts krumm gelaufene Federlein, als Angeln, rothe Füsse, und einen gelblichten Schnabel, anbey aber eine heissere Stimme; er wechselt mit der Ente, oder dem Weiblein, im Brüten gemeiniglich zur Mittagszeit ab, und innerhalb 3 Wochen bringen beyde ihre Jungen aus.

Die Ente hingegen siehet allenthalben, sonderlich auf dem Kopf und Rücken, dunkelbraunsprenklicht, auf dem Bauch aber falbichtgrau und gelb meliret aus, hat auch auf denen Flügeln blaue Federn, und einen starken lauten Schrey. Ihre Eyer sind ganz grasgrün, ohne Flecken, so groß, wie ein Hühnerey. Benebst denen Fischen nähren sich diese wilden Enten mit Meerlinsen, oder Entengries, Fröschen und Nattern, auch allerhand Saat und Körnern, ingleichen Gras und andern Kräutern. Sie ziehen zur Herbstzeit weg, kommen im Frühling, sobald nur die Wasser offen sind, wieder; jedoch bleiben an manchen Orten in warmen Wassern auch welche beständig, wo ihre Lage ist.

Zwischen Johannis und Jacobi mausen sie sich, und da fängt man sie mit Klopfen und Jagen in den großen mit Schilf bewachsenen Teichen, vermittelst großer Stricknetze mit zweyen Spiegeln, und einem Jungarn, da hinein werden sie haufenweise getrieben.

Man pfleget sie auch, wiewol auf eine ungewisse und mühesame Art, vermittelst einer mit Wasserleim über und über bestrichenen, und queer über einen Teich oder Fluß gespannten Schnure, besser aber auf Lockheerden mit Wänden, oder Zugnetzen, oder auch mit Hochnetzen, Pentieren, Hängnetzen, ingleichen vermittelst der dazu abgerichteten Lockenten, durch Hülf einiger Treibhündlein in ordentlichen Entenfängen, oder mit Angelhaacken, zu fangen, oder mit einem hierzu abgerichteten Treibe- oder Schießpferd, zu beschleichen, und zu schiessen.

An Flüssen und Ströhmen, wo sich wilde Enten aufhalten, und Fänge zu ihrer Erhaschung angeleget werden sollen, geschiehet solches am füglichsten, wo ein Arm aus dem Fluß ꝛc. herausgehet.

Soll aber der Entenfang auf dem Fluß seyn, so muß er nahe an das Ufer kommen, da Grund- und Frühjahrseis die Fahrt nicht so stark hinnimmt, sonsten möchte selbiger hierdurch weggerissen werden. Zum Fang pflanzet man Hegerwersten und andere Weiden, nach dem Ufer bis aufs Land hinaus, und zwar recht dicht. Zwischen denen Weiden, so nicht also stehen, werden geschmeidige Stangen gesteckt, und mit denen

Weiden

Weiden also verbunden, damit keine Ente durchkriechen kan: der Fang aber kan 40 bis 50 Ellen lang, und 4 Ellen breit seyn. An beyden Oefnungen setzet man entweder runde oder eckigte Säulen, worinnen Fallthüren sind, welche aufgezogen und zum Fang schnell herunter gelassen werden können. An der Seite, nach dem Strohm zu, müssen noch ein Paar kleine Fallthürlein von Weiden und Rohr verfertiget seyn, daran Steine zu hangen kommen, daß sie sich ins Wasser hineinziehen. Nach der Uferseite aber bleiben 2 bis 3 runde Löcher, mit von Weiden gemachten Zusetzthüren versehen. Nicht weit vom Fang wird eine Hütte für den Entenfänger gemachet; stehen Bäume am Wasser, so baue man die Hütte auf Bäume oder hohe Pfähle, daß daraus, ob sie gleich mit Reißig oder daran gepflanzten Weiden verblendet seyn muß, der Fang zu übersehen. In diesem wird eine Bohle an der Seite mit Baststricken angebunden, und, nach dem Fall des Wassers, tiefer oder höher gehänget. Vor der Oefnung sind zwey Paar Stangen hinzustoßen, und zwar die äussersten so weit ab, daß, wann einer mit einem Kahn an die Oefnung fähret, hintenher so viel Raum ist, daran ein Garn mit Seitenwänden und eine Decke angehangen werden kan, welches sowol an der mittelsten Stangen, als bis an die Oefnungen des Fanges, reichet, und unten mit Stangen, Bley oder Steingewichte, versehen ist. Auswendig, und gegen denen Oefnungen, setzet man Schilf- oder Grasekaupen aus einem Teich oder Bruch, schläget auch Pfähle dabey, daß die Kaupen nicht wegschwimmen. Hierzu müssen junge wilde Enten zugleich mit zahmen Enten aufgezogen werden. Wenn denn gegen den Herbst, besonders zu der Zeit, da Seeen und Teiche zufrieren, die wilden Enten ziehen, und sich auf die Flüsse begeben, so stellet man sich in die Hütte, machet obgedachte Zug- Faden- und Fallthüren zurecht, daß selbige auf einmal losgezogen werden können, setzet auf jede Kaupe eine Lockente und fesselt sie an; desgleichen streuet man in den Fang auf die Bohlen etwas weniges Haber, destomehr aber in den Fang. Daß nun der Haber nicht wegschwimmen kan, machet man von Rohr und Schilf im Fang was vor, wie auch von Habergarben. Man kan auch an die nahe der Hütte sitzende Ente einen Ruhrfaden machen, und anderer Lockenten ihr Stillseyn hierdurch in ein Schreyen verwandeln. Kommen denn die wilden Enten, und fallen bey diesen nieder, so werden sie die im Fange seyenden, wie auch das Futter, gewahr, und schwimmen zu ihnen hinein; wornach bald die Fallthüren niedergelassen, und also die Enten gefangen werden. Es kan auch eine abgerichtete Ente, welche sich auf dem Wasser am Bindfaden nach Gefallen ziehen lässet, auf das Wasser beym Futter, nebst andern Lockenten, gesetzet werden, und, sobald fremde vorhanden, müssen dieser die andern folgen. So Eis auf dem Fluß gehet, vor dem Entenfang aber ein Bau oder Damm lieget, fallen diese gern hieher, um vor dem Eis sicher zu seyn. Bey Erfolg dieses ist ein Jäger und abgerichteter Hund nöthig, welcher letztere durch sein öfteres Erscheinen auf dem Damm die wilden zu den zahmen in Fang treibet. Ist nun der Fang zu, so steiget der Entenfänger in einen bey sich habenden Kahn, fährt damit hin auf die Seite, wo unten die Zusetzthüren sind, wenn anders das Wasser nicht zu flach ist, oder aber gehet solchenfalls in Stiefeln zu Fusse dahin, hänget die zum Ausfangen gemachte Garnsäcke vor die Löcher, und pflöcket solche bis an das Ufer hinaus an. Sodenn fähret er mit dem Kahn auf die andere Seite des Fanges, und jaget die Enten nach denen Löchern und Hahmen, ja wol gar muß dieses vor die Oefnung zwischen denen Stangen geschehen, dafern die

Enten nicht in Fang schwimmen wollen. Das hierzu nöthige Netz wird an die Stangen bis an die Oefnung angehangen, und das Wasser hinuntergelassen; denn kan man die Oefnung des Fanges aufziehen, sich bücken, den Kahn hineinschieben, die Oefnung wieder zumachen, und die Enten entweder im Fang tod machen, oder lebendig in die Garnsäcke treiben. Der Entenfänger muß früh vor Tage, oder Abends, in seiner Hütte seyn, weil jetzo der wilden Enten Ankunft ist. Alle Tage lassen sich nicht wilde Enten fangen, und deswegen muß einem die Lust zum Entenfang nicht vergehen, zumal solche hinwiederum bey anderer Zeit vielfältig erfolget.

§. 752.

Seerabe.

Der Seerabe ist ein Rabengeschlecht, welches sich gern in und bey dem Wasser aufzuhalten pfleget, oder ein Raubvogel, der da tauchen und fischen kan, so stark als ein Capaun, der sich bald in der See und in den Ströhmen finden läßt: er setzet sich zuweilen auch wohl auf die Bäume, jedoch geschiehet solches gar selten. Sein Kopf ist schier ganz bloß und kahl, oder doch nur mit großen Pflaumenfedern bedecket. Sein Schnabel ist fast 3 Zoll lang, spitzig und krumm, als wie ein Haacken, von Farbe grau, röthlich und schwarz. Der Kropf ist gar weit, die Augen klein, der Hals lang, mit großen schwarzen herunterhangenden Federn versehen. Der Leib ist obenher mit schwarzen Federn bekleidet, welche an den Fittigen ein wenig grünlicht sehen; unter dem Bauch sind sie weiß, mit schwarz eingefasset. Unter diesen Federn hat er überaus zarte Pflaumen, als wie der Schwan, die umgeben nicht nur die Haut am Leibe, sondern auch an dem Hals. Seine Füsse sind platt und kurz, mit schwarzen glänzenden Schuppen bedecket; der Zehen sind an jedem Fusse viere, welche vermittelst gar starker schuppigter Häutlein zusammen gefüget sind, wie sonst an andern Wasservögeln mehr, und sind ganz körnicht als Chagrinleder. Die gröste Zehe hat 5 Gelenke, die andere nach dieser 4, die dritte 3, und die vierdte 2, alle aber sind mit schwarzen spitzigen Waffen oder Klauen, die so krumm, wie Haacken, gewafnet.

Dieser Vogel flieget nicht gar zu oft, wegen der Schwere seines Leibes; er ist überaus gefräßig, fällt sowol auf kleine als grosse Fische; wenn er sie aber mit dem Schnabel gefasset hat, schlinget er sie nicht hinunter, sondern wirft diesen seinen Raub mit solcher Geschicklichkeit in die Höhe, daß der Kopf voran wiederum in seinen Schnabel fällt, und also desto besser in seinen Kropf hinabfahren kan.

Dieser Vogel wird zur Fischerey gebrauchet, doch muß ihm vorher ein eiserner Ring unten um den Hals geleget werden, oder aber ein Strick, welche den Fisch aufhalten, den er mit seinem Schnabel gefasset und darein geworfen hat, damit er ihn nicht gar verschlingen möge; denn seine Kehle ist sehr weit, und machet einen Sack, darinnen wird der Fisch einige Zeit lang aufbehalten. Wenn nun der Vogel so viel Fische gefangen hat, daß der Sack davon angefüllet ist, so zwingen sie ihn an Bord zu kommen, und die Fische ganz von sich zu geben; Das ist eine überaus lustige Fischerey, und nicht gemein.

§. 753.

§. 753.

Seeälster.

Die Seeälster ist eine Art Vögel, welche sich bey der See befindet, und in den Insuln derselben brütet, lebet meistens von Fischen; wo sie ins Wasser kommt, verderbet sie viel junge Brut, und alle solche Fische, welche hoch im Wasser schwimmen.

§. 754.

Wasserschnepflein.

Die Wasserschnepfe hat einen geschwinden Flug, und wird vor eine gesunde Speise gehalten. Weil wir aber oben schon davon Erwähnung gethan, so übergehen wir das Weitere zu melden.

§. 755.

Kibitz.

Der Kibitz, Gibitz, Kybitz, ist ein ganz bekannter Vogel in der Grösse einer mittelmäßigen Taube oder Schnepfe, auch wie dieselbe hochbeinigt und kurzschwänzig ist; hat einen langen Hals, jedoch einen kürzern aber dickern Schnabel als eine Schnepfe. Auf den Kopf ist er mit einer schwarzen zurückgebogenen Haube gezieret, die Federn aber sind durchgängig weiß, schwarz und graulicht. Er hält sich gemeiniglich nur an sumpfichten Orten auf, und nähret sich von kleinen Fischen und Gewürmen. Er hat einen langsamen Flug, und bringet im Frühjahr 3 bis 4 Junge, nachdem er 14 Tage gebrütet hat. Seine Eyer sind grün, und mit schwarzen Tüpflein besprenget, und wird daraus eine besondere Delicatesse gemachet, wie denn auch sein Fleisch von einem sehr guten Geschmack ist.

§. 756.

Meve- Meer- oder Seeschwalbe.

Die Meve- Meer- oder Seeschwalbe, ist ein Wasservogel, unterscheidet sich durch die Grösse und Farbe in seinen verschiedenen Arten.

Die kleine Meve ist kaum so groß als eine Elster. Der Schnabel ist lang und gerade; von Farben roth, an der Spitze aber schwarz. Die Füsse sind ebenfalls roth, und die Zehe ungespalten. Der Rücken und Flügel sind grau, der Wirbel des Kopfs schwarz, der Bauch und Schwanz weiß, haben lange Flügel, und einen gespaltenen Schwanz, fressen Fische, und halten sich deswegen auf den Landseen und Teichen auf.

Die große Meve gleichet mehrentheils der kleinern an der Farbe, ist aber größer als eine Taube. Es haben aber diese Vögel viel Federn und wenig Fleisch, und einen

thranigten üblen Geschmack. Sie bauen ihre Nester in dem Rohr der Weiher, und haben 3 bis 4 Junge. Ihre Nahrung ist Gewürme, Fliegen, Wasserschnaacken, und kleine Fische. Sie ziehen im Herbst weg, sobald es aber im Frühjahr aufthauet, finden sie sich wieder ein. Man kan sie zwar essen, wenn man sie in frisch Wasser oder Essig, legt, daß der Fischgeschmack heraus ziehet; allein viele machen sich ein Gewissen, sie zur Speise zu gebrauchen, weil man sie unter das im alten Testament verbotene Geflügel mit zählen will. Sie thun an Geschwindigkeit im Schwimmen und Fliegen es allen Wasservögeln zuvor. Man hält es vor einen Vorboten eines Sturms und Ungewitters, wenn sie haufenweise mit starkem Geschrey herum fliegen.

Sie werden entweder mit einem an einem Angelhaacken gesteckten Fischlein, der an einem langen Faden hänget, gefangen; oder man machet von zweyen Spannen langen Spänen ein Kreutz, bindet in der Mitten einen kleinen Fisch an, steckt an allen 4 Enden Leimruthen, und lässet es also auf dem Wasser schwimmen; wenn nun die Meve auf den Fisch fället, bleibet sie an den Leimruthen hängen, und fänget sich also von selbsten.

§. 757.

Eisvogel.

Der **Eisvogel** ist ein Wasservogel, in der Grösse einer Wachtel, der im Winter brütet, und im Rohre nistet. Seine Federn sind von einer schönen grünen Farbe, auf dem Kopf und Rücken mit weiß und blau, wie Schuppen eingesprengt; die Flügel sind blau und weiß, die Brust und der Bauch braunroth, die Füsse hochroth, und der Schnabel lang und spitzig. Dessen Nahrung sind Fische und Gewürme. Die abgezogene und getrucknete Haut soll die Schaben vertreiben.

§. 758.

Grieshuhn.

Grieshuhn ist eine Art Wasserschnepfen, doch sind es die kleinsten, sie sehen schwarz gesprenkelt, und haben weisse Brüste. Sonsten aber sind sie denen Schnepfen an Füssen und Schnäbel gleich. Hier zu Lande brüten sie auf großen in denen Flüssen liegenden und umflossenen Inseln, und griesen auf blossen Sande, haben 2 bis 3 Junge, nähren sich vom Wasser und Gewürme, und ziehen gleich zu Anfange des Herbstes nach Jacobi, kommen auch zuerst wieder, wie sie denn auf dem Rückzuge durch ihren hellen Ruf, welchen sie, wenn sie gesprenget, auch Herbst- und Frühlingszeit, sowol des Tages als Nachts, bey ihrem Zuge von sich hören lassen, ihre Ankunft gleich zu vernehmen geben.

§. 759.

Meeramsel.

Die **Meeramsel** ist ein Strichvogel, so hier zu Lande nicht brütet. Er ist schwarz, und etwas weiß eingesprengt. Sie kommen im Herbst spät, und ihr Zug währet nicht lange. Er ist der Grösse und Güte nach dem Krammetsvogel gleich.

§. 760.

§. 760.

Meerschnepfe.

Der **Meerschnepf** ist ein Vogel, der so groß, wie eine Ente, mit sehr viel weißgrauen schwarzen Federn versehen; der Kopf ist drey queer Finger lang, und zwey breit. Der Schnabel ist drey Finger lang, und so dick, wie ein kleiner Finger, und stark, an der Spitze etwas gekrümmet, und viel stärker, als an der gemeinen Schnepfe, ein wenig spitzig, von Farbe grau und gelblich. Die Zunge ist drey Finger lang, und grau. Der Gaumen gelb. Die Augen sind groß. Der Hals ist vier queer Finger lang, und eines Daumens dick. Die Flügel sind groß und breit, ein jeder anderthalben Schuh, und drüber, lang. Der Schwanz gegen die Flügel gerechnet, ist ziemlich kurz, am Ende viereckigt, vier bis fünf Finger breit, und weiß. Die Schenkel sind kurz und mager. Die Beine, ein jedwedes fünf queer Finger lang, eines kleinen Fingers dick, grau und röthlich. Die Füsse sind breit, und an jedweden drey Zehen, die durch eine schuppige Haut zusammen gehänget sind, wie an denen andern Wasservögeln. Die Zehen sind mit schwarzen, etwas scharfen Klauen gewafnet. Das Fleisch ist zart und schmackhaftig, kommt dem gemeinen Schnepfenfleisch ziemlich gleich. Es führet viel flüchtig Salz und Oel. Es stärket, und giebet frische Kräfte.

§. 761.

Rohrhühnlein.

Die **Rohrhühnlein** sind mancherley Arten, die gemeinsten haben am Kopf und Schnabel eine weisse Haut, wie eine Blase, daher sie auch Bläßlinge heissen.

Sie haben linde Federn, die mehr ein Haar zu nennen, brüten auf der Erden, nähren sich im Wasser von Gras und Wasserwürmen, fliegen nicht hoch, und können anders nicht, als durch die Pürsch bekommen werden. Ihr Fleisch ist blaulich und unartig; doch im Herbst und Winter besser, als zu andern Zeiten.

§. 762.

Rohrdommel.

Die **Rohrdommel, Moosreiger, Moosruhe**, ist ein Vogel in der Größe und Gestalt dem Fischreiher sehr gleich, hat auch, wie dieser, einen langen Schnabel, aber gelb mit braunvermischten Federn, auf dem Kopf eine Platte von nur gedachter letzten Farbe, oder, wie andere wollen, eine Krone, und blaue Füsse.

Er wird lateinisch auch Ardea Stellaris genennet, weil seine braune Federn wie Sternlein in die gelben eingesprengt scheinen.

Sein Aufenthalt ist im Rohr der Teiche oder Sümpfe, daselbst er sich von Fischen und Fröschen nähret, öfters wie ein Ochs, über dieses aber so stark schreyet, daß er eine

Stunde weit gehöret werden kan, und wenn solches geschiehet, soll er den Schnabel in Schlamm stecken, gemeiniglich zur Zeit, da sich das Wetter verändern will.

Man nennet ihn einen trägen Vogel, in Ansehung seines fast beständigen Bleibens an einem Ort, bis zum Wegzug; flüget er aber, so geschiehet solches mit einem rückwärtsgebogenen und eingezogenen Hals, da er hingegen im Schlafen den Schnabel gerade in die Höhe richtet. In 3 bis 4 Jungen bestehet seine jährliche Vermehrung, und deren Ausbrütung geschiehet an sumpfigten Orten. Zur Herbstzeit ziehet Alt und Jung von uns fort, und im Frühling kommt ihres gleichen wieder.

Sie werden durchs Schiessen in der Menschenhände erlangt, sind aber, dafern sie nicht recht getroffen worden, so boshaft, daß sie den Schützen anfallen, und dieser, sich ihrer zu bemächtigen, genug zu thun hat. Den Ort ihres Daseyns verrathen sie bey Veränderung des Wetters, besonders vor einem Gewitter, da ihr heßliches starkes Schreyen ohngefehr wie hu, hu, hu, ꝛc. lautet; sind übrigens aber nicht eßbar. Der König David vergleichet sich in seinem Bußgebeth, oder 102ten Psalm, v. 7. diesem Vogel, wenn er saget: **Ich bin gleich wie ein Rohrdommel in der Wüsten,** ꝛc. woraus einiges des oberzählten sich hervor thut.

§. 763.

Rohrsperling.

Der **Rohrsperling, Moosemmerling**, ist ein kleiner Vogel, hält sich den ganzen Sommer in dem Moos, wo Schilf wächset, und sumpfigte Wiesen sind, auf, ist an Farbe der Holzmuschel gleich, siehet aber an der Brust weißlich, und kommt mit dem Goldammer an Größe überein; er hat einen schmeidigten Schnabel, wie eine Lerche, schreyet den ganzen Tag ziemlich stark, hüpfet unermüdet im Rohr herum, brütet daselbst zur Sommerszeit 4 bis 5 Junge, nähret sich vom Fliegengeschmeiß, Würmen, und dem im Rohr seyenden Gesämig, kommt den Leuten wenig ins Gesicht, ziehet zur Herbstzeit unvermerkt hinweg, und verändert nach zweyen Jahren seine Farbe.

Andere sagen, er sey oben am Rücken und Kopf ganz bräunlicht, fast wie ein Hänfling, jedoch etwas mehr, als dieser, mit schwärzlichen Federn besprenget, am Unterleib weißgraulicht, habe aber an der Kehle, und halben Theil der Brust, einen grossen schwarzen Fleck, wie die Männlein der Haussperlinge. Uebrigens aber gedachtermassen beschaffen.

§. 764.

Taucherlein.

Tauchert, Taucherlein, Tauchente, von diesen Wasservögeln ist die eine Art fast von gleicher Größe wie die allgemeinen Enten, hat aber nicht so einen gar breiten Schnabel, und kurzen Schwanz.

Hernach

Hernach giebt es auch kleine Taucherte; diese sehen grau, und braunsprenglicht, haben schwarze Köpfe, und fahren schnell unter das Wasser, wenn sie was gewahr werden.

Wer solche schiessen will, der darf das Gewehr nicht losdrücken, da der Taucherl auf dem Wasser ist; denn so bald der Blitz des Pulvers auf der Pfanne aufgehet, ist er auch schon unter dem Wasser, und wird also meist gefehlet, kommt jedoch sodenn an einem andern Ort wieder hervor. Es muß demnach besonders der Schütze auf sein Untertauchen und Wiederhervorkommen lauren, und bey dieser Gelegenheit bald losbrennen, so fern ein glücklicher Schuß erfolgen soll.

Ihre Nahrung ist Wassergewürme, und kleine Wurzeln, das Fleisch schwarz und hart, von pfuhligten Geschmack, mithin nicht gut zu essen. Sie sollen sich nur leichtlich rupfen lassen, wenn ihr Cörper warm, oder warm gemacht, und in kalt Wasser getauchet wird.

§. 765.

Wasseramsel.

Die Wasseramsel ist ein schwarzer Vogel, mit einer weissen Kehle. Er brütet an denen Ufern des Wassers, und nähret sich von Schnecken und Würmern. Er ziehet des Winters nicht weg, sondern bleibet bey denen offenen Flüssen und Quellen. Da er aber von schlechten Geschmack, wird er wenig geachtet.

§. 766.

Wasserhühnlein.

Das Wasserhühnlein kommt dem Bläslein in der Brut, Nahrung, Zug und Gestalt gleich, nur daß es gelbbraunsprenklich ist, und keine Blasse hat. Auch ist sie nicht bessern Geschmacks, als jene, und wenn sie soll genossen werden, muß man ihr die Haut abziehen. Es ist schwer zu schiessen, indem es wie ein Blitz untertaucht, und über sich wegschiessen läßt.

§. 767.

Was von dem Raubgeflügel zur hohen Jagd gehörig.

IV. Von dem Raubgeflügel werden an einigen Orten zur hohen Jagd gerechnet: Der Adler, der Falk, der Mülan oder Schwalbenschwanz.

HENR. BERGER. *de Jur. venand. feras. Posit. 16.* ERTEL. *de Jurisd. infer. Civ. Lib. II. Cap. 7. obs. 3. pag. 292.* LEYSER. *Jus Georgic. Lib. III. Cap. 13. n. 31. & 34.*

§. 768.

§. 768.

Adler.

Der Adler wird mit Recht unter denen Vögeln der König genannt, nicht wegen seiner Größe, denn der Straußvogel und einige andere sind noch grösser, sondern wegen seiner edlen Art, Geschwindigkeit und Stärke, womit er alle andere Vögel übertrift. Gott selbsten bildet sich wegen seiner Liebe bey dem Adler für, und zeiget bey dem Hiob einige Eigenschaften desselben, zum Exempel: 1. Dessen hohen Flug; massen kein Vogel so hoch, als er, fliegen kan, auch hindern ihm nicht einmal der Sonnenstrahlen daran. 2. Lege er seine Jungen an einen sichern Ort, nämlich auf die höchsten Felsen, damit sie niemand raube oder Schaden nehmen. 3. Habe er ein scharfes Gesicht; denn ob er gleich in die allerhöchste Höhe fleucht, daß ihn ein Mensch mit Augen nicht sehen kan; so siehet er doch die kleinsten Fischlein im Meere schwimmen, schiesset wie ein Pfeil auf sie, und ziehet den Raub heraus. 4. Er ernähret seine Jungen mit Raub; denn er ist ein Raubvogel, vor dem kein ander Gevögel sicher ist.

Gemeiniglich theilet man die Adler ein in die **Steinadler**, welche groß und grimmig sind, und in die **gemeinen Adler**, welche etwas kleiner sind. So giebt es auch eine Adlerart, welche **Meeradler** genennet werden, und Fische und Seeschnecken zu ihrer Speise nehmen.

Des Adlers Wohnung und Horst findet sich gemeiniglich in denen Wäldern, an einsamen düstern Oertern, auf hohen Tannen, oder in hohen und rauhen Steinfelsen, bringet über 2 Junge nicht aus, ziehet auch nicht, sondern bleibet das ganze Jahr, dergleichen dann hier und da in denen grossen Wäldern Deutschlandes gefunden, sehr viele aber derselben in den Nordischen und Alpgebürgen, item in Auvergne, und sonderlich auf dem Berg Caucaso in Asien angetroffen werden.

Seine Stimme ist erschröcklich, daß also von solcher die Vögel, wie von des Löwen Brüllen die Thiere, erschrecket werden.

Seine Empfindung und Geruch ist so stark, daß er ein bis zwey Meilen ein Aas riechen soll, und sein Gesicht so scharf, daß er in die helleste Sonne sehen kan: auch ist seine Stärke so groß, daß er, ohngeachtet seiner besondern Schwere, bey dem größten Ungewitter bis an die Wolken steiget. Seine Flügel sind so breit, daß sie von einem Menschen kaum mit beyden Armen können ausgeklaftert werden.

Man schreibet von ihm: daß er niemals trinke, und nicht eher stossen könne, er habe denn, seiner Gewohnheit nach, die von seinem Raube verschlungenen Federn wieder von sich gegeben.

Wenn er alt wird, soll er die Federn auswerfen, und ihm alsdenn wieder neue wachsen, die ihm aufs neue Kraft auszufliegen geben, welches die heilige Schrift, Ps. 103. wieder jung werden heisset.

Er fürchtet nicht die erschröcklichsten Ungewitter, darum ihn auch die Alten den Vogel des Jupiters genennet haben. Seine Fortpflanzung ist nicht sattsam bekannt,

wird selten in Deutschland gefunden, ausser daß seine Jungen dahin gebracht, und bey grossen Herren zur Reigerbaitz abgerichtet werden. Gegen dieselbe soll er nicht eben allzu treu seyn, massen er den einen aus dem Neste werfe, aus Faulheit, viele zu ernähren.

Andere sagen: er probiere dieselben, damit nicht ein unartiger ihm nachfolge, und zwar geschehe die Probe also: Er halte die Jungen mit den Augen gegen die Sonne, welche nun die Augen unverändert erhalten, die erkenne er für die Seinigen: die aber die Augen wenden oder blinzeln, die werfe er als Bastarte hinweg.

Die Römer haben ihn bey ihren Legionen auf einer Stange, wie bey uns heut zu Tage die Fahnen, und also auch in ihrem Wappen geführet; und da aus dem römischen Kaiserthum das orientalische und occidentalische Reich entstanden, hat man in des deutschen Reichs Wappen einen zweyköpfigten Adler beybehalten; wiewol man wegen des letztern vielmehr behaupten kan, daß es kein zweyköpfigter, sondern ein doppelter Adler ist.

Conf. von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger. *Tom. I. Part. 2. Sect. 4. tit.* von dem Raubgeflügel. *pag. 152.* Begriff der edlen Jägerey. *Lib. 3. tit.* vom Adler. *pag. 152.*

§. 769.

Falke.

Der Falke ist einer der edelsten Raubvögel, so groß als ein Capaun, aschfärbiger, brauner, schwärlicher, und zuweilen röthlicher Farbe, der zur Jagd abgerichtet wird.

Wenn er im May gefangen wird, da er aus dem Neste gehoben oder geflogen, nennet man ihn Niais oder einfältig; wenn er im Junio, Julio und Augusto gefangen wird, nennet man ihn gentil oder edel; vom September bis in December heisset man ihn Pelerin, oder Passagier, einen Fremdling; im folgenden Jahr in Januario, Februario und Merz, nennet man ihn Antanaire, oder Antenido, weil er zu nisteln anfangen will, und wenn er vermauset, heisset man ihn Hagard.

Es giebt deren vielerley Arten: als der Sackerfalk, oder Großfalke, der Schwimmer, der Gerfalke, der Alphanet, Bergfalke, Hagerfalke, Kohlfalke, weisse Falke, rothe Falke, und Baum- oder Lerchenfalke; darunter hält man die Sacker- und Gerfalken am höhesten.

Der beste Falke zum abrichten ist, so einen runden Kopf, kurzen breiten Schnabel, breite starke Schultern, dünne und sich auseinander breitende Federn im Flügel, lange Schenkel, kurze Beine und lange breite starke Klauen, oder Hände hat.

Der Sackerfalke oder Großfalke, sonst auch Ruppel- oder Sackahren genannt, ist ein Geschlecht der adelichen Falken, welche aus denen Nordländern, aus Irrland, Padolien, Tartarey, Cypern und Candia, zu uns gebracht werden, und sehr arbeitsame und starke Vögel sind, die sich nur an grosse Vögel machen.

Der Lanier, welchen einige auch den Baumfalken nennen, ist sehr geschwind im Flug, machet auch solche Bewegungen im Fliegen, wie etwan ein Schwimmender sich

geberdet, daher er auch der Schwimmer genennet wird; dieser Vögel Vaterland ist Sicilien, Neapolis und andere mittägige Länder, allwo sie auf den hohen Bäumen und Felsen nisten.

Der *Alphanette*, welche aus der Barbarey und andern africanischen Ländern herkommen, hält man unter allen Falken vor die lustigsten und schönsten Vögel, sind gemeiniglich blond von Federn, und steigen sehr hoch, daß sie bey hellem Wetter kaum zu sehen; die Griechen haben ihnen, als den vornehmsten Raubvögeln, den Namen nach dem ersten Buchstaben des Alphabets, *Alpha*, gegeben.

Der Gerfalk, Gerfaut, ist ein edler Falk, etwas gröſſer als ein Habicht, und wegen seines schnellen Flugs, sonderlich in die Höhe zu steigen, ist er zu der Reigerbaitze vortreflich, und sind die Holländer sonderlich geschickt, sie wohl abzurichten; sie kommen aber aus Irrland und Norwegen.

Diese vier Gattungen der Falken hält man vor die vornehmsten. Sonst hat man auch in Deutschland den Blaufuß als einen edlen Falken, welcher aber, ausser in grossen Wäldern, wenig gefunden wird.

Ferner ist der Fremdling auch eine Art der edlen Falken, und hat seinen Namen daher, weil er allenthalben umher fleugt, und niemand eigentlich weiß, wo er zu Hause gehöret.

Von denen übrigen Falken kan nachgelesen werden

von Flemming a. a. O. *Part. V. tit.* von dem Falken. *fol.* 318. Joh. Hübners Naturlexicon. verb. Falk. *pag.* 678 *squ.* Begriff der edlen Jägerey. *Lib.* 3. *tit.* vom Falken. *pag.* 271. *squ.*

Wenn man einen Falken oder Habicht abrichten will, muß man sie früh ausnehmen, oder wenn man nicht zum Neste kommen kan, fängt man sie mit Leimruthen und Netzen, speiset sie mit frischen Fleisch von jungen Tauben und Waldvögeln, aber allezeit mäßig: um so bey guten Appetit und desto besserer Däuung zu erhalten, verändert man unterweilen das Geäse.

Die Schuhe, welche fingerlange Riemen sind, die man ihnen um die Füsse windet, werden ihnen darum angeleget, damit man die Wurfriemen daran desto füglicher bevestigen könne. Man machet ihnen auch Schellen an die Füsse, damit man sie, wenn sie sich etwan verfliegen, oder vom Kampf ermüdet in einen Baum fallen, hören, finden, und loshelfen möge.

Wenn sie 9. Monat alt sind, gewöhnet man sie zum Handsitzen, und durch vieles Wachen, wodurch sie meistens gezähmet werden, zum Haubentragen. Man muß sie auch alsdenn alsgemach äsen, und auf die Thiere, worzu sie sollen gebrauchet werden, abrichten. Auf die Reiger werden sie zum meisten geübet, und ist ihr Kampf gar angenehm anzusehen. Nach dem Streit speiset man sie also fort mit jungen Tauben, Lerchen und dergleichen.

Der Lerchenfalk, *Smerlino*, ist klein, beherzt, und läßt sich zwar abrichten, giebt aber den Raub nicht gern von sich, sondern flieget damit auf, und verzehret ihn, darum man ihn nicht auf die Lerchen stossen, sondern nur auf der Hand so lange flattern lässet, bis man der Lerchen, die vor Furcht nicht von der Stelle rucket, das runde Netz, so an einer Stange bevestiget, übergedeckt, und sie also darunter gefangen hat. Es soll bey des türkischen Kaisers Falknerey sehr gebräuchlich seyn, daß man diese Vögel auf die Kranniche abrichtet, und ihrer wol 40 auf einmal fliegen lässet.

ESPARRON. *Part. I. de la Fauconnerie. Cap. 28.*

Wenn der Falken Mausezeit ist, das ist, wenn sie ihre Federn verändern, welches gemeiniglich zu Ende des Merz angehet, so giebt man ihnen vorher Schaafsleisch in Baumöl genetzt, das im frischen Wasser ein wenig abgeschlagen worden; so oft man ihnen aber was frisches giebt, so oft muß man das alte Geäse wegnehmen, und wenn die Mausezeit bald zu Ende, so muß man sie auch, ehe man sie aus dem Zimmer, worein sie solche Zeit über versperret gewesen sind, heraus nimmt, und mit einer gelinden Purgation reinigen.

§. 770.

Von den Alterthum dergleichen Federspiels.

Was das Alterthum solcher Falkenbaitze anbetrift, so finden wir sogar in heiliger göttlicher Schrift, wie damals schon die Fürsten der Heiden mit den Vögeln des Himmels gespielet haben, welches vermuthlich wol dergleichen Federspiel mag gewesen seyn.

Baruch 3. Cap. v. 17.

Und von Ulysse wird in alten Historien gemeldet, daß er, nach erhaltener Victorie des Trojanischen Krieges, bey seiner Wiederkunft, nebst anderer Beute, auch abgerichtete Vögel, mit sich nach Griechenland gebracht habe. Und man könnte sehr viele Exempel hoher Personen in auswärtigen Landen anführen, welche dergleichen Federspiel vor andern geliebt haben. Wir wollen nur gedenken, daß auch sogar des griechischen damals zu Constantinopel residierenden Kayfers Alexi Angeli eheliche Gemahlin, Euphrosina, eine solche paßionirte Liebe und Hochhaltung zur Falkenbaitz gehabt, daß sie jedesmal selbsten den Vogel auf einem mit Gold überzogenen Handschuh getragen und geführet haben soll.

von Flemming a. a. O. *Tom. I. Part. V.* von der Falkenbaitz, pag. 317.

Und daß auch ehedem die weltliche Fürsten, Grafen und Herrn, bey besondern Solennitäten, oder wenn sie auf die Jagd gezogen, dergleichen Vögel auf der Hand geführet, solches meldet

CHRIST. SCHLEGEL. *de Nummis Hersfeld. §. 30. pag. 72.* MENCK. *Scriptor. Rer. Germ. Tom. II. pag. 2186. a.*

Es ist aber schon von uralten Zeiten gebräuchlich gewesen, daß nicht nur Fürsten und Herrn, sondern auch illustres Dames auf denen Nummis und in deren Sigillis,

einen Falken auf der Hand tragend, vorgestellet worden; wovon HEINECCIUS folgendergestalt schreibet:

Von dieser gemeinen Gattung weichen diejenigen Sigilla Equestria nicht wenig ab, welche junge Prinzen ehedessen geführet haben. Denn weil man nicht vor schicklich gehalten, sie in denjenigen Harnisch und Waffen, womit andere Fürsten gezieret waren, vorzustellen, so hat man ihnen lieber eine solche Gestalt geben wollen, welche sowohl ihre glückselige Jugend anzeigen, als auch sie zugleich von der Bürgerlichen unterscheiden möge. Gleichwie nun Fürsten und Herren schon von vielen Seculis her ein Belieben zu der Falkenbaitz getragen, und dahero an ihren Höfen ihre hierzu verordnete Falconiers gehalten; also haben die Alten es allerdings vor eine dem Stand junger Prinzen wohlanständige Sache gehalten, sie, gleichsam als zur Falkenbaitz ausmarschirend, auf denen Sigillis vorzustellen.

HEINECCIUS de veteribus Germanorum aliarumque Nationum *Sigillis*, *Part. I. Cap.* 10. §. 25. du FRESNE glass. *L. Part.* 2. *pag.* 349.

Herr TENZEL führet in seiner Bibliotheca curiosa aus dem Georgenthalischen Diplomate de an. 1255. ein Sigillum von Landgrafen Alberto de genere in Thüringen, als er noch jung gewesen, an, auf welchen dieser junge Prinz zu Pferd sitzend, einen Falken hält, mit der Umschrift: † S. ALBERTI. H. MARCHIONIS. MISNENSIS. FILII.

TENZEL. *Bibliothec. curios. an.* 1704. *repos. I. plut.* 4. *p.* 326

Ein eben dergleichen überaus zierliches Sigillum ist auch beym OLIVARIO UREDIO von dem jungen Grafen Roberto von Bethune, de anno 1265. zu ersehen, welches derselbe also beschreibet: und also hat er auch damals ein Sigill geführet mit der Figur eines Reitenden, und der gleichsam auf die Jagd ausgehet, dergleichen gemeiniglich die Sigilla der noch unvermählten Prinzen zu seyn pflegen.

OLIVAR. URED. *de Sigillis* comitum *Flandriæ*, pag. 48.

Ich werde an diesem Sigill (fähret HEINECCIUS fort, und wie die hernachstehende Figur ausweiset) nicht nur gewahr, daß ein Jagdhund neben dem Prinzen, der einen Falken hält, herlaufe, sondern auch, daß ein kleinerer Vogel vor dem Pferd herfliege, welchen der junge Graf gleichsam zu verfolgen, scheinet. Die Inscriptio dabey ist diese: † S. ROBERTI PMO GENITI COIT. FLANDR. ATTR. ADVOC. BETH. ET TENR. DNI. h. e. Sig. Roberti Primogeniti. Comitis. Flandriæ, Attrebatensis. Advoc. Bethunensis. & Tenderemundensis. Domini. wie hier das in Kupfer gestochene Sigill ausweiset. Es sind auch vor Zeiten illustres Dames auf denen Sigillis mit einer Lilie, oder mit einem Falken auf der Hand vorgestellet worden, wie das in dem Hochgräfl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Archiv zu Oehringen von dem schönsten weissen Wachs verfertigt befindliche Sigill Frauen Irmengarden von Hohenlohe, einer Gemahlin Herrn Graf Gerlachs von Nassau, de anno 1337. ausweiset, weil es diese Gräfin ebenfalls mit einem Falken in der einen Hand vorstellet, und also nicht weniger beweiset, daß dergleichen in selbigen Zeiten auch auf denen Sigillis derer illustres Dames gewöhnlich müsse gewesen seyn.

vid. quoque von Beust a. a. O. *cap. XII.* §. 8.

§. 771.

§. 771.

Von dem Mülan.

Der Mülan oder Schwalbenschwanz, lat. *Milvus vultur caudæ* instar *Hirundinis*, sive *Hirundinis*, instar *caudatus*; ital. *Nibbio*; gall. *Milan*; hispan. *Milano*, ist rauberischer Geyerart, und hat den Namen Schwalbenschwanz daher bekommen, weil dessen Schwanz im Fliegen eben zwey Spitzen hat, wie die Schwalben. Er ist ziemlich groß, hat einen starken Schnabel, gute Fänge, stösset sehr schnell, und ist im Raube sehr kühn.

Denen Bauren ist er nicht unbekannt, weil derselbe ihnen zum Verdruß manche junge Gans oder Huhn aus denen Höfen und Gärten heraus langet. Von Größe übertrift er in etwas den Habicht, siehet schön roth, braun und weißgelblicht aus, und scheuet sich sogar nicht, in die Meyerhöfe, auch im Gesichte der Eigenthümer, einzubrechen, und das daselbst befindliche junge Federvieh zu rauben. Er horstet auf Bäumen in und zwischen den starken Aesten, und bringet in 14tägiger Zeit 3 bis 4 Junge aus, nähret sich auch von jungen Haasen und Rebhühnern. Ob er gleich nicht so schnell im Fluge ist; so revieret er doch im Felde den ganzen Tag, und wenn ihm was vor die Augen kommt, schlägt er gerade herunter darauf zu, fänget solches, und flieget hiermit davon, hat auch vor andern Raubvögeln dieses zum voraus, daß er gerade über sich, und also perpendiculair in die Luft steigen kan.

Denen grossen Herren wird er zum Plaisier mit dem Blaufuß und Habicht gebaitzt; es ist ein Sommervogel, der gleich andern im Herbst wegziehet, kommt aber frühzeitig wieder zurück; übrigens wird er in Habichtsfängen gehaschet oder geschossen.

Begrif der edlen Jägerey. *Lib. 3. tit.* von der Mülane oder Schwalbenschwanz. pag. 296.

Daß in Indien die Haasen und Füchse schon lange mit Mülanen gefangen und gebaitzet worden, bezeuget

FEL. SPITZ. *in Diss. de Clerico venatore. cap. I. §. 15.*

§. 772.

Was von dem Raubgeflügel zur Niederjagd gehörig.

Zur Niederjagd werden von dem Raubgeflügel gerechnet: der Habicht, Geyer, Sperber, oder Sprinz, der Guckuck, der Schuhu, die Eule, das Käutzlein, der Neuntödter, der Nußhäger, Nußhacker oder Holzscher, Spechte, Natterwindel, der Rab, die Krähe, die Elster, Hetze oder Atzel, Rücke, worzu man auch die Sperlinge rechnen könnte, weilen sie im Getraide sehr großen Schaden thun, wie wir hören werden.

von Flemming im vollkommenen Deutschen Jäger, *Part. II. Sect. 4. pag. 153. 154. 155. 156.* Begrif der edlen Jägerey, *Lib. 3. pag. 287. 297. 285. 270. 239. 295. 297. 299. 301. 304. 306. & 307.*

§. 773.

Habicht.

Der Habicht ist ein nicht gar zu grosser, aber ein sehr schadhafter und arger Raubvogel, welcher keines Geflügels, so er zu überwältigen sich getrauet, schonet. Er ist etwas gröſſer, als der Guckguck, und hat, wie dieser, graue, oder aschenfarbige, etwas gesprenkelte Federn, starken Körper, groſſe Füsse und lange scharfe Klauen, sonderlich die Weiblein, als welche, der meisten Raubvögel Art nach, mehrentheils gröſſer, als die Männlein sind, und öfters denen Adlern an Gröſſe nicht viel nachgeben. Er hat einen starken braunen Schnabel, feurige und funkelnde Augen, mit welchen er, wenn er fast die Höhe der Wolken erreichet, auch das kleineste Vögelein in der niedern Luft bemerket, und solches verfolget. Er horstet hierum, und brütet wechselweise, innerhalb 14 Tagen, im Merz, 2, 3 bis 4 Jungen aus, welche er mit dem Raub kleiner Gevögel so lang ernähret, bis sie fliegen, und selber auf den Fang gehen können. Die Alten führen ihre Jungen zum Fang fleiſſig an, stoſſen die kleinen Vögel aus der Luft zur Erden, und lassen sie wieder fliegen, damit sie die Jungen desto leichter fangen können, und spielen also mit ihnen, wie die Katze mit der Maus. Dieses Vogels Schwingen sind lang, mit starken Federn versehen. Er ist zwar vielfärbig, doch unter den Flügeln und am Bauch braunröthlicht. Der Schwanz, wenn er flieget, ist lang, und gleichsam getheilet. Er steiget überaus hoch in die Luft, so, daſs man ihn öfters nicht mehr sehen kan, allein so geschwind er steiget, so geschwind lässet er auch sich wieder herab, wenn er etwas zu stoſſen gedenket. Wenn er einmal fehl gestoſſen, so verfolget er solchen Vogel nicht weiter, sondern setzet sich vor Unmuth auf einen Baum.

Weilen nun die Habichte, als leichtlernige Vögel, auch gleich dem Falken, zum Baitzen abgerichtet werden, so sind sie auf mancherley Weise zu fangen; hauptsächlich geschiehet solches im Junio, zu welcher Zeit die jungen Habichte von der Horst abgehen. Sie werden zwar auch aus den Nestern genommen, und hernach aufgezogen und abgerichtet, diese heissen Nestlinge oder Nistlinge, allein man hält sie nicht vor so gut, als die Wildfänge, weil sie nicht so räuberisch, auch gemeiniglich nicht so stark, als jene, werden. Man fänget auch die Aestlinge, die schon auf den Aesten herumfliegen, welche der Art nach von den Nestlingen nicht viel unterschieden, weil sie ebenermassen noch nicht ganz flücke sind, sondern von der Mutter ernähret werden, auch ihr von einem Zweige zum andern nur nachfliegen, wovon sie auch den Namen haben.

Diese Thiere lassen sich in vielen Ländern, jedoch immer in einem häufiger, als in dem andern, finden, und halten sich sonderlich in Engelland, Schweden, in der Schweitz, und andern Orten, mehr auf, als in Deutschland. Sie nisten allenthalben gerne auf hohen Felsen, in Buchen- Eichen- Tannen- Fichten- oder dergleichen hohen Bäumen. Die Wildfänge sind bereits stark, doch noch junge Vögel, welche ihre Federn noch nicht geändert, aber doch schon geraubet haben, werden auch gemeiniglich über dem Rauben gefangen. Es kostet zwar sehr viele Mühe, selbige also abzurichten, daſs sie wieder zum Jäger kommen, allein, wenn man sie auch dahin bringet, ist ein solcher Habicht ein sehr nutzbarer Vogel.

§. 774.

Habichtsfang.

Die jungen Habichte fänget man mit Netzen, also: Man spannet ein Netz in die Höhe, und bindet ein Huhn oder Taube darhinter; ein Vogelsteller aber giebt ohnweit davon in einem darzu gemachten Hüttlein acht; wenn nun der Habicht das Huhn oder Taube stossen will, ziehet jener das Netz zu, und fänget ihn.

Auch werden sie auf einer Taube gefangen, welcher man Haarschlingen mit einem Leder auf den Rücken machet, in welchem er bey dem Stossen mit dem Kopf gefangen wird.

Man hat auch Habichtsrinnen, nämlich, ein gewisses Garn oder Netz, welches also aufgestellet wird: es werden 4 lange Stäbe ins Gevierte in der Erden fest gemachet; an eine Stange wird das Garn angebunden, fest gemachet und umwickelt; an die andern 3 Stangen schneidet man etliche aufwärts gehende Kerben, an welchen das Garn ganz lose hangen bleibet; mitten inne wird eine gewisse Taube fest gemachet; wenn nun der Habicht die Taube siehet, wird er ohnfehlbar nach selbiger stossen, aber auch zugleich das Garn berühren, daß es über ihn herfallen muß.

Die ordentlichen Habichtskörbe, worinnen man die mehresten Raubvögel fänget, werden also gemachet:

Es wird ein grosser und weiter Korb, wie eine große Hühnersteige, etwan wie ein Tisch breit und lang, verfertiget, und hat in der Mitten einen Unterscheid. Ins obere Theil wird eine Stellung, wie ein Meisenkasten, gemachet, und in das unterste Theil wird eine weisse Taube oder schwarze Henne gesetzet. Kommt nun der Habicht auf die Henne oder Taube zugeschossen, so kommt er in das obere Theil des Korbes, als ein begieriger Raubvogel, und welcher vor großer Begierde nichts siehet, und stösset mit den Flügeln an das Brett oder Zünglein, welches mit einem Stäblein aufgestellet ist, und wirft die Oberdecke herunter, da er sich denn selbsten fänget, und doch der Henne oder Taube im untern Theil nichts thun kan.

Eine andere Art eines Habichtskorbes wird also verfertiget: es wird eine Säule in die Erde gesetzet, und wohl verwahret. Auf diese Säule setzet man nachgehends einen Korb, der wie ein Fliegenschrank aussiehet, nur, daß anstatt des Tuches die Wände aus Garn bestehen. Der Boden darinnen ist von Brettern, oben in der Höhe aber bleibet es offen, ausser daß an einem Ende das Gärnlein so breit als der Korb ist, fest angenagelt wird. An des Gärnleins andrer Seite ist ein klein Stänglein nach der Breite des Garns fest gemachet. Die andern zwey Seiten des Garnes haben Rinken, welche auf denen beyden Seiten des Korbes an denen daselbst befindlichen runden Stängelein hin und wieder laufen, also, daß vermöge dieser Rinken das Garn durch ein an dem Korb hangendes Gewicht über den ganzen Korb geschwind zugezogen werden kan. Mitten in dem Korb wird ein Stäblein fest gesetzet, die etwan halb so hoch als der Korb selbst ist. In dieses Stäblein leget man wieder einen Stock, der von der Seite

des

des Korbes, wo das Garn angenagelt ist, bis gegen über an die andere Seite, gehen muß. Durch solchen Stock gehen wieder über zwerch etliche Ruthen, daß also der Habicht, wenn er nach der auf dem Boden des Korbes angepflockten Taube stossen will, allenthalben an solchen Rüthlein und Stock anstossen muß. An der Seite, wo das Garn oben angenagelt, wird eine Potelle an dem am Korbe oben befindlichen schmalen Absatz ein klein wenig eingeklemmet, jedoch also, daß das Gärnlein zuvor aufgezogen ist, und hinter der Potelle lieget. Sobald nun der Habicht, der nach der Taube stossen will, den in den Stäblein liegenden Stock, oder dessen Rüthlein, berühret, so fällt die Potelle um, und das Gärnlein wird sodann durch das Gewicht oben geschwind vorgezogen, daß der Habicht auf solche Art im Korbe gefangen wird. Wenn ihn der Jäger heraus nimmt, muß er hirschlederne Handschuhe an haben, damit er von des Habichts Klauen nicht beschädiget werde.

Dieses sind die vornehmsten und bekanntesten Arten, die Habichte lebendig zu fangen, allein sie werden auch geschossen, und ist auf sie, als einen schädlichen Raubvogel, ein gewisses Schußgeld der Jägerey zur Ergötzlichkeit gesetzet worden.

Ist aber der Habicht auf vorerwehnte Weise lebendig gefangen, wird er eben wie die Falken abgerichtet, werden sie in Brabant, Frankreich und Spanien gebracht, und um theures Geld verkauft. Der Habicht aber baitzet, zumal wenn es ein starker Vogel, Rebhühner, Gänse, Fasanen, Enten, Haasen, auch wohl Reiger.

Was sonsten noch von diesem Vogel merkwürdig, bestehet in folgenden: er liebet ein temperirtes helles Wetter, so, daß es weder neblicht, noch regnicht, noch daß der Thau auf den Bäumen sey, sonst wird er verdrüßlich, und thut nicht, was er soll. Kälte ist ihm auch zuwider, daher er spät in dem Herbst, oder früh im Frühling, oder gar im Winter vom Baitzen wegzulassen; in der großen Sommerhitze tauget er auch nicht, denn er steiget sodann nach kühler Luft unglaublich in die Höhe, und schiesset alsdenn mit eben solcher Geschwindigkeit wieder herunter, und eine gute Ecke von dem Falconier weg, so daß keiner den andern wieder finden kan, ohnerachtet der Habicht oftmals gern wieder bey jenem wäre.

§. 775.

Geyer.

Der **Geyer** ist ein großer Raubvogel, welcher einen dicken krummen Schnabel, ein scharfes Gesicht, und sehr starken Geruch, hat. Der Geyer sind mancherley Arten, und ein vollkommen Habichtgeschlecht, welche aber sowol an Grösse, als auch an Farben und Gestalt, auch übrigen Beschaffenheit, um ein merkliches von einander unterschieden. Es giebt **Stoß-, Röthel-, Haasen-, Hühner-, Tauben-, Fisch-, Mäuse-, Roß-** oder **Aas-, Stein-** und **Lerchengeyer**, welche letztere auch Schmerl genennet werden.

Einige sind aschenfarb, andere castanienbraun, und noch andere goldgelb, welche letztere seltsamer als die andern sind. Die meisten fliegen mehr nach dem Aase, als auf den Raub, und werden deswegen **Roßgeyer**, oder **Aasgeyer**, genennet.

Die

Die Fischgeyer, so gleich andern Wasservögeln mit Pflaumfedern versehen, wissen die Fische mit besonderer Geschicklichkeit aus dem Wasser heraus zu holen, und ziehen zur Herbstzeit von hier weg.

Der Haasengeyer, dessen Raub mehrentheils in Haasen bestehet, ist größer als der Fischgeyer.

Der Hühnergeyer, welcher auch Weyh, Hühneraar, Milan und Schwalbenschwanz genennet wird, wovon wir oben schon gemeldet, raubet sowol in Höfen, als auf der Weide, das junge Geflügel, an Hühnern, Enten und Gänsen. Er horstet hier zu Lande, brütet 3 bis 4 Junge aus, und ziehet am allerersten mit weg, kommt aber, so bald der Frost vergehet, wieder an. An äusserlicher Gestalt kommt er dem Habicht ziemlich gleich.

Der Mäusegeyer raubet gemeiniglich nur Mäuse und Frösche, thut aber an den jungen Haasen und Vögeln nicht geringen Schaden. Er horstet bey uns, und begiebt sich, wenn die Teiche und Sümpfe zufrieren, in ebene Felder, allwo er die Mäuse wegfänget, und bey Gelegenheit auch aufs Luder fällt.

Der Rittelgeyer, oder Rötelgeyer, fänget nur Mäuse und junge noch nicht flücke Vögel. Er horstet mehrentheils auf Kirchthürmen oder alten Gemäuer, ziehet von uns weg, und kommt zu rechter Zeit wieder.

§. 776.

Von dem Schuhu oder Uhu.

Der Schuhu oder Uhu, lat. *Bubo*, ist ein entsetzlicher Vogel, in der Größe des Steinadlers, er ist eine Eulenart, und seine Stärke bestehet nicht im Leibe, sondern Halse, Schnabel und Fängen. Er horstet gern in Felsen, klippichten Oertern und Ritzen, gemeiniglich auf blossen Boden, bringet zwey Junge aus, welches Hahn und Sicke wechselsweise werkstellig machen. Diese Raubvögel verändern ihre Horste nicht, sondern behalten solche gleich denen meisten andern ihres gleichen. Die Jungen füttern sie mit Raube, und wenn diese fliegen können, müssen sie weichen, ihre Nahrung selbst suchen, auch eigene Horste machen. Seine Nahrung suchet er, wie die Steinadler, an jungen Rehen, Haasen und Vögeln, hält den erjagten Raub feste, und trägt ihr in der Luft zu seinem Horste fort. Sie lieben die Nacht mehr als den Tag, oder sitzen doch bey letztern nur in dicken Aesten, drücken sich geschmeidig an den Stamm, weil sie sonst andere Vögel heftig beschreyen, verrathen, und ihnen Verfolgung zuwege bringen.

Die meisten Authores, so hiervon geschrieben, sind einstimmig, daß sie ihr Alter, wie andere Eulen, nicht auf das zehnte Jahr bringen; nirgends aber findet man, was der Herr Hofrath Zinke in seinem ökonomischen Lexico unter andern von der mittlern Gattung der Eulen, pag. 680 saget, wenn er spricht: sie haben einen grossen Kopf, und kleinen Leib, sind geschleyert anzusehen, wie ein altes Weib, mit grossen Augen, und krummen Schnabel.

§. 777.

Von der Eule.

Die **Eule**, lat. *Ulula*, ist ein heßlicher Vogel, in der Grösse einer Henne gleich; um die Augen hat er gleichsam eine Krone; die Augen sind groß und schwarz, und stecken tief im Kopf. Am Bauch sind die Federn weiß mit schwarzen Flecken. Der Schnabel ist weiß, und die Klauen gekrümmet. Die Füsse sind ganz mit Federn bedecket, und auf den Rücken hat sie geschuppte Federn mit weissen Flecken. Sie fänget Ratten und Mäuse, gleich den Katzen. Sie läßt sich selten des Tages sehen, des Nachts aber flieget sie aus, und thut, als ein Nachträuber, in Fasangärten, auch andern wilden und zahmen Geflügel, grossen Schaden, auch, wo sie darzu kommen kan, sauft sie gerne die Eyer aus. Es sind zweyerley Eulen: die **Steineule**, so sich gerne in alten Gemäuern, Scheuren, auch Bergschlössern aufhält, und allda horsten. Dann die **Horn- oder Waldeule**, so im Holze wohnet, und daselbst horstet. Sie werden von den andern Vögeln sehr verfolget, dahero von den Vogelstellern ausgesetzet, um andere Vögel auf denen Leimruthen dadurch zu fangen, sonst aber mit dem Habicht gebaitzet.

von Flemming a. a. O. *tit.* von der Eule, *pag.* 155. Begrif der edlen Jägerey, *Lib.* 3. *tit.* von der Eule, *pag.* 293. *sqq.*

§. 778.

Sperber.

Der **Sperber** ist ein Raubvogel, gleichet an der Farbe dem Habicht, die Federn aber sind kleiner gesperbet, und was beyder Horsten, Abstreichen und Wegziehen anbetrift, solches ist einerley.

Der Namen: **Sperber**, wird eigentlich dem Weiblein zugeeignet; das Männlein hingegen, so etwas kleiner, heisset man **Sprinz**.

Die besten sind, so sich in den hohen Gebürgen aufhalten; sie sehen braun auf dem Rücken, haben auf der Brust schwärzlichte Flecke, einen kleinen runden Kopf, einen kurzen, dicken, dunkeln und ziemlich krummen Schnabel, mit einem weißgrünlichten Crayse umgebene Augäpfel, einen länglichten und starken Hals, lange spitzige Flügel, und gelbe Fänge mit scharfen und spitzigen Klauen. Die Schultern der Flügel sind groß und breit, und die Schwingfedern sowol, als der Schweif, stark und schwarz. Sie erzeigen sich muthig, nisten gern auf Tannen, und legen 3 bis 4 Eyer. So lang das Weiblein brütet, bringet ihr das Männlein den Raub zu.

Sie sind von guten Gedächtniß, werden nur auf Feldhühner, Wachteln und kleine Vögel, abgetragen und gebrauchet. Ein guter Sperber soll im Flug schnell, im Fangen geschicklich, im Wiederkehren willig seyn, sich gern häubeln, aufsetzen, abnehmen und ätzen lassen.

Weil der Sperber mehrentheils gut bey Leibe, auf keine andere, als reine Vögel, stösset, wird er als ein delicates und süsses Vogelwildpret verspeiset. Er ziehet wol fort, aber nicht weit, sondern nur nach Nahrung auf die Dörfer.

Der besondern Tugenden halben sollen die Sperber privilegirt seyn, daß, wo unter vielen Falken ein Sperber mit zu Markte getragen wird, alle Zollfrey durchgehen.

§. 779.

Guckguck.

Der Guckguck ist ein, wegen seiner Stimme, davon er auch den Namen hat, ganz bekannter Vogel. Er hat ohngefehr die Größe eines Sperbers oder Tauben. Am Rücken, Kopf und Schwanz, ist er dunkelbraun, und auf der Brust etwas sprenklicht, wie ein Sperber, ausser, daß er um den Hals etwas hochfarbige Federn hat. Er kommt im Frühling mit Rückung der Knospen, gehet aber gleich nach Johanni wieder weg, und ob sich wol diese Vögel paaren, so brüten sie doch ihre Eyer nicht selber aus, sondern legen sie in der Grasemücken, Lerchen, Bachstelzen, und anderer kleinen Vögel Nester, welche sie ausbrüten, und, nebst ihren Jungen, mit Gewürme frätzen und aufziehen. Ihren Aufenthalt haben sie gemeiniglich in dicken Wäldern, hohlen Weydenköpfen, oder andern abgehauenen Bäumen, oder in Felsen, oder an Gestaden der Flüsse, und in den Löchern der Erden, da sie sich des Winters verkriechen, und bis im Frühling darinnen stecken bleiben.

Daß sie ihren Pflegvater, nebst seinen Jungen, fressen sollen, wenn sie etwas erwachsen, ist eine Fabel, gestalt sie mit ihren Füssen und Schnäbeln solches nicht zu thun vermögen.

Ob man zwar hier zu Lande diese Vögel nicht zu essen pfleget, weil sie in der Schrift als unrein verboten worden, oder, weil Guckguck auf Hebräisch: Roth, heisset; so meynen doch etliche Autores, daß der jungen Guckgucke Fleisch, die erst aus ihrem Nest gepflogen, und ausser demselben noch keine Speise genossen, aller anderer Vögel Fleisch an Wohlgeschmackigkeit übertreffen solle.

§. 780.

Käutzlein.

Der Kautz, Käutzlein, ist eine kleine Art Eulen, in der Größe einer Tauben, doch mit einem großen Kopf.

Sie halten sich in hohlen Bäumen und verfallenen Gebäuden auf, daher sich auch der königliche Prophet David, in seinem 102. Ps. v. 7. einem Käutzlein in den verstöhreten Städten vergleichet. Sie bringen 4, auch wol 5 Junge aus. Ihre Nahrung sind junge Vögel, Mäuse und dergleichen, so sie des Nachts fangen. Sie bleiben den Winter hier, und ziehen nicht weg.

Man brauchet sie wie die Eulen zum Vogelfang; man muß sie aber aus dem Nest holen, und mit Sperlingen, oder andern Fleisch, aufziehen.

Wenn sie des Nachts stark schreyen, deutet es Veränderung des Wetters an.

§. 781.

Neuntödter.

Der Neuntödter, lat. Lanius cinereus, ist ein Raubvogel, gleichet der Größe nach, einem Krammetsvogel, dessen grössere Art auch Wild- oder Kruckelster genennet wird; er ist weiß am Leibe und unter den Flügeln, auf dem Kopf aschfarbig, neben den Augen, nach dem Genicke zu, mit schwarzen Flecken versehen, auf dem Rücken ist er ebenfalls aschfärbig; der Kopf ist ziemlich groß, und der Schnabel krumm und scharf; die Fänge sind schwarz, wiewol er mit diesen nicht fänget, sondern nur mit dem Schnabel stösset. Die Flügel sind, wie der Schwanz, schwarzbunt, und ist der letztere ziemlich lang. Er stößet das kleine Gevögel, als: Meisen, Grasemücken, Finken, Goldammer und Lerchen, ja, er fällt auch öfters sogar die auf den Heerden angebundenen kleinen Lockvögel an, und macht sie tod. Die größere Art frieset die Amsel, ohngeachtet dieselbe größer ist, am Kopf bey dem Gehirne an. Die kleinere Art lebet von allerhand Geschmeiß, tödtet die May- und Kuhkäfer, und stecket sie auf die Stacheln der Dornhecken, daher die Meynung, daß er nichts geniesse, er habe denn neunerley getödtet, und auch sein Name entsprungen. Sie horsten und brüten auch so, wie die Kruckelster, und ziehen nicht weg; dienen auch nicht zum essen. Es wird dieser Vogel sogar auf die Wachtel- und Lerchenbaitzen abgerichtet, die er auch ganz geschickt stossen lernet. Sie brüten in dornichten Sträuchen, und können die Stimmen der Vögel, welche sie nur einmal gehöret, vollkommen nachmachen.

§. 782.

Häher.

Der Häher, Heger, Heyer, und Holzschreyer, ist ein bey uns bekannter Vogel, in der Größe einer Elster oder Taube, dessen es zweyerley Art giebt, nämlich: Nußhäher und Tannenhäher, und nur der Farbe nach unterschieden seyn.

Der Nußhäher hat eine ziegelbraune Farbe, einen schwarzen Schwanz, und auf dem Kopfe lange Federn, welche er als eine Krone in die Höhe richten kan; einen kurzen, schwarzen, starken Schnabel, von welchem zu beyden Seiten schwarze Federlein, die einem Bart ähnlich sehen, über die Kinnbacken hingehen. In den Flügeln hat er blau- weiß- und schwarzfärbigte gesprenkelte Federn, welche um desto angenehmer in die Augen fallen, je mehr das schöne Blau durch die darzwischen befindliche schwarze Strichlein erhoben wird.

Zum Essen taugt er nicht, weil das Fleisch zu hart ist, läßt sich aber sehr zahm machen, und lernet sogar Worte nachsprechen, wie er denn, wenn er in der Freyheit

ist, aller anderer Vögel Stimmen nachahmet. Er hält sich das ganze Jahr bey uns auf, wohnet aber am liebsten im schwarzen Holz, sein Nest bauet er ziemlich hoch auf den Bäumen, brütet im Sommer zweymal, und versammlet sich in keine Haufen.

Gleichwie er denen Krückelstern an Schnabel und Füssen sehr gleich kommt, so näheret er sich auch, wie diese, mit Luder und Gevögel, welches er in denen Domen, Gängen und Geschneiden, zu suchen pfleget, nicht weniger mit allerley Ungeziefer, als Fröschen, Molchen, Ottern und Eidechsen; Winterszeit aber mit Eicheln, Bucheckern und Haselnüssen, welche er zur Herbstzeit im Kropfe häufig einträget, und die Eicheln auch unter dem Schnee so genau zu finden weiß, daß ihm selten ein Stoß mit seinem Schnabel mißlingen wird. Diese Vögel tragen ihre Nester auf Eichen und andern dicken Bäumen aus wenigem Geniste zusammen, und brüten meistens 5 bis 6 Junge aus. Im Herbst ziehen sie größtentheils hinweg, und werden daher Winters nur einzeln gesehen.

Der Tannenhäher ist dem Nußhäher fast in allem gleich, ausser daß er etwas grösser ist, und seinen Aufenthalt nicht in laubichten Hölzern, sondern in Tannenwäldern, hat, davon er auch ohne Zweifel den Namen bekommen. Er ist auch den Farben nach von jenem unterschieden, nämlich am Bauch schwarz und weiß gesprenget, wie ein alter Staar, und oben auf dem Rücken dunkelbrauner, als jener, hat einen schwarzen Schwanz mit 2. weissen Federn auf beyden Seiten; und einen scharfen, doch etwas gebogenen Schnabel, als der Nußhäher.

Seine Nahrung bestehet meistentheils aus denen Tannen- und Fichtensaamen, und allerhand Gewürme.

Beyde Arten werden mit Netzen und Schlagwänden, auch vermittelst der Wichtel oder Eulenrufs, auf Dem- oder Blattbaum mit Leimspindeln gefangen.

Wenn man einen Häher im Vogelhaus oder in der Stuben herum laufen hat, da er sich sehr zahm erzeuget, ist am besten, daß man ihn wie die Krammetsvögel an Kleyen in Milch geweichet, gewöhnet; er nimmt aber auch mit Brod, sauren Käse, und gekochten Fleisch, so man ihm vom Tisch hinweg giebet, vorlieb, und wird am besten mit Nüssen und Eicheln gespeiset. Er liebet die Reinigkeit, und will immer sauber gehalten seyn, dahero muß er beständig ein Geschirr mit Wasser haben, darinne er sich baden kan.

An manchen Orten brauchet man sie zur Speise, und da werden sie mit Eßig und Pfeffer eingeleget, und gemach gebraten.

§. 783.

Von denen Spechten.

Der Specht, Nußpicker, ist eine Art der Vögel von verschiedenen Gattungen, sowol der Größe als Farbe nach, sie kommen jedoch darinnen miteinander überein, daß sie nur die Wälder lieben, und von den Bäumen, Tannen und Fichten, Eichen, Buchen und Kirschbäumen, ihre Nahrung suchen, auch insgesammt in hohlen Bäumen hecken.

Der schwarze Specht, Hohl- oder Holzkrähe, ist der erste und vornehmste, so groß, als eine Krähe, hat rabenschwarze und glänzende Federn, anbey eine schöne cinoberrothe Platte auf dem Kopf, welche jedoch bey dem Männlein grösser als der Sicke, oder Weiblein. Sein Schnabel ist lang, von besonderer Stärke, und gleich einem zugedruckten geometrischen Circuls, welchen er in die multige Flecke und Aeste der Bäume, auch zwischen die geborsteten Schalen derselbigen, stecket, und die hier sich aufhaltenden Würmer, vermittelst seiner hinten und vorn mit vielen harten Wiederhäcklein versehenen Zunge, heraus langet. Der Schwanz, so nicht gar zu lang, bestehet unter andern aus 2 starken Federn, welche länger, als die übrigen, und vorn ganz scharf sind, Kraft dieser er sich an den Bäumen hinauf hülft. Er hat kurze Beine, aber desto längere und schärfere Krallen, womit er einhäckeln kan, und sonderlich dienen ihm hierzu die hintersten zwey, welche länger sind als die vordersten beyden. Seine Jungen, an der Zahl 3. bis 4., brütet er in hohlen Bäumen nach 14 Tägen aus, dahinein er ein circulrundes Loch arbeitet, und sodenn sein Nest fertiget. Wo er einmal den Ort seines Aufenthalts findet, müssen auch Ameisen und Bienen zur Füllung seines Magens herhalten, welche letztere er sogar aus denen Bienenstöcken langet, und solche gänzlich verderbet, wenn ihm das Darzukommen nicht verwehret wird. Sommer und Winter verjaget ihm so wenig, als das Nachstellen seiner Fänger, dahero diese, so sich seiner bemächtigen wollen, des Nachts die Löcher, worinnen er bleibet, verstopfen, oder mit Vogelleim beschmierten Rüthlein, oder kleinen Gärnlein behängen müssen.

Man hält solchen Vogel zwar vor unbrauchbar, wenn aber dessen Fleisch zugerichtet wird, ist es nicht unangenehm zu essen, und keinesweges ungesund.

Der Grünspecht ist kleiner, und etwan von der Größe einer Turteltauben, doch von bessern Fleisch als der Schwarzspecht, auch wegen seiner Farbe sehr schön, die papageygrün, wovon das Männlein mehr als das Weiblein an sich hat, auf dem Kopf hat er ebenfalls ein rothes Flecklein, welches bey dem Hähnlein grösser als der Sicke. Die Füsse sind schwarz, kurz, und mit scharfen Krallen versehen, im Schwanz sind die 6 größte Federn braun, welche zugleich ziemlich stark, und einwärts gebogen, deren er sich zum Hinaufklettern der Bäume bedienet, die längsten zwey, welche oben nach dem Ende zu etwas grünlich sehen, haben schöne weise Spiegel, und theilen gleichsam den Schwanz, wenn der Grünspecht sitzet, in 2 artig aussehende Theile.

Des Bund- oder Rothspechts Arten giebt es dreyerley, davon immer eine kleiner als die andere ist; an der Farbe aber gleichen sie einander, und sind schwarzgeschackt auf dem Kopf, unter dem Schwanz aber roth. Diese suchen ihre Nahrung sowol wie der Schwarz- als Grünspecht, unter andern in Saamen der Fichten- und mehrern Bäumen.

Der Blauspecht ist etwas kleiner, als vorbeschriebene auf dem Rücken an Farbe blau, unter dem Leib röthlich, in der Größe als ein Eisvogel, Finke, oder Sperling, sonst aber mit bevorbeschriebenen in allem gleich, brütet wie vorgedachte Spechte, und nähret sich mit Würmern, Ameisen und Fliegen, dahero er öfters in die Gebäude einkriechet, und nicht wegziehet, sondern sowol im Sommer als Winter bleibet, wo er sich hingewöhnet.

Unter

Unter denen Spechten ist der Baumreiter, oder das Baumhackerlein, die kleinste Art, von Größe wie ein Weydenzeisig, auf den Rucken grausprenklicht, als eine Lerche, am Leib aber weiß, und den ganzen Tag nicht müßig.

Seine Nahrung, Geheck, Speise, langer Schnabel und Krallen, beweisen, daß er zum Geschlechte der Spechte gehöret, und wie die Vogelsteller vorgeben, singet er fast wie ein Goldammer.

Alle vorgeschriebene Spechte haben eine starke Stimm zu schreyen, und schnarren mit ihren Schnabeln an die dürren Zacken der Bäume, welches fast den Klang eines Tambourwirbels vorstellet, und weit gehöret wird.

§. 784.

Natterwindel.

Man könnte den Wendehals, Natterwindel, mit unter die Spechtarten zehlen, weil er solchen fast in allem gleich kommt, er ist sehr bund, und beynahe so groß wie der Blauspecht, von dunkel- und gelbbrauner Farbe, untenher weiß, und mit braunen Tüpflein gezeichnet, von dergleichen, nebst gelber Farbe, sind auch die Flügel gezieret; auf dem Kopf hat er eine Kuppe, anbey einen länglichten schmächtigen Hals, und vorn spitzigen, hinten aber breiten, Schnabel. Den Kopf kan er ganz rund herum drehen, daß der Schnabel ganz verkehret zu stehen kommt, daher er auch wol seinen Namen haben mag. Die Zunge ist gleich der Spechten ihrer mit Wiederhäcklein versehen, wie auch die Füsse, an welchen hinten und vorn 2 Krallen, und von solchen ebenfalls die zwey äussersten länger als die innersten sind. Er lauft ebenfalls an den Bäumen hinauf, brütet 3 bis 4 Junge in deren Hohlung aus, und nähret sich mit Holzwürmern, und Maden. Hierinnen aber soll er von denen Spechten abgehen, weil er, den Vorgeben nach, zur Herbstzeit wegziehet, und im Frühjahr wieder kommt. Gegen die Brut setzet sich solche Art der Vögel hoch auf die Bäume, und rufen einander zu, wie die Rittelgeyer, welches man weit hören kan.

§. 785.

Rabe.

Der Rabe ist ein schädlicher Raubvogel, und ist wol keine Gegend in der Welt, wo dieser bekannte Raubvogel nicht gefunden werde.

Ordentlich ist er an Farbe ganz schwarz und glänzend von Federn, der Kopf ist nach dem Leibe wohl proportionirt, desgleichen seine Flügel und Schwanz; hat einen starken Schnabel, und scharfsehende Augen. Er lebet gemeiniglich vom Aase, Luder und Gewürme, thut aber dabey jungen Hühnern und Gänsen, auch in der Brutzeit, den Haasen und Federwild, unbeschreiblichen Schaden. Er bleibet Sommer und Winter, horstet auf hohen Bäumen, und weiß sein Nest dergestalt zu bewahren, daß ohne große Gefahr ihm seine Jungen nicht können geraubet werden; nachdem er wie der

Adler

Adler 30. Tage brütet, bringet er im Frühjahr 3. 4. bis 5 Junge aus, welche mehrentheils auf Ostern aus den Eyern sind.

Wo ein Paar Raben in einem Wald hecken, verrathen sie durch ihr Geschrey alles, was sie gewahr werden, und leiden keine andere Raben in ihrem Revier, stehlen alles, was sie finden, und schleppen es in ihre Nester.

Wenn sie zahm auferzogen werden, und ihnen die Zunge gelöset ist, wie einige wollen, lernen sie einige Worte sprechen. Sie sind kühn und beherzt, und streiten mit dem Habicht und Falken in der Luft, und weil sie mit ihrem Geschrey ihre Cameraden zu Hülfe rufen, müssen ihre Feinde endlich der größern Macht weichen.

In ihren für Wetter und Schlossen mit allerley Geniste bedeckten Nestern, lassen sie ein rundes Loch, da sie kaum hinein kriechen können, und pfleget der Landmann aus diesem Eingang zu merken, von welcher Seite dasselbe Jahr die meisten Ungewitter herkommen werden.

Die sogenannten **Golk- oder Kolkraben**, sind viel größer als die gemeinen, wie eine Henne, und haben ungemein starke Krallen. In Holland werden sie bisweilen in den Wirthshäusern gehalten, welche die Gäste mit einer rauhen Stimme bewillkommen, und rufen: **Was wilst du?**

Die Raben erlangen ein hohes Alter, bis zu hundert und mehr Jahren, und horsten in den Gehölzen auf den größten Tannen und andern Bäumen; dahero es für einen angenehmen Traum zu halten, wenn **Albertus Magnus** von demselben schreibet, daß er in seinem Horste einen Stein habe, womit man sich unsichtbar machen könne, sein Horst auch von niemand gesehen werde.

von Flemming, a. a. O. tit. von denen Raben, pag. 155.

Wie die Raben berücket und aus den Krähenhütten geschossen werden, werden wir sogleich bey dem Wort Krähe, vernehmen.

Man tödtet sie aber auch auf diese Weise: wann Schnee liegt, so beschüttet man einige Plätze mit Blut von geschlachtetem Vieh, streuet darüber kleingestossene Krähenaugen; wenn sie nun davon fressen, werden sie bald hinfallen, die aber noch davon fliegen, wird man bald anderswo erstarret finden.

In Liefland giebt es eine Art, die man **Seeraben** nennet, deren Schnabel gleich einer Säge mit Zähnen versehen ist.

In der Schweitz, Friaul, und in Frankreich wird der **Wald- oder Steinrabe** gefunden, welcher von seinem Geschrey auch der **Scheller** genennet wird. Er ist in der Größe eines Huhns, hat schwarze mit grün unterspielenden Federn, einen röthlichten spitzigen Schnabel, und braune Beine. Er hält sich in alten Gemäuer und Felsen auf, und wird, wenn er jung, aus dem Nest genommen, für ein Leckerbißlein gehalten.

Je rarer aber und vielleicht gar unmöglicher man es vorhin angesehen, daß ein ordinairer Rabe, der nur schwarze Federn führet, weiß seyn könne, nach dem alten Sprüchwort: Rara avis in Terris alboque simillima corvo. Desto gewisser ist es, daß

es

es auch weisse Raben gebe, besonders in Norwegen und andern kalten Ländern. Es hat auch im Jahr 1739 im Aprilmonat, der Polnische Herr Staroſt Kalinowski, zu Winnica, auf seinen Gütern Gwozdze, wirklich einen weissen Raben angetroffen, geschossen, und selbigen hernach einbalsamiren, ausstopfen, und mit folgender artigen lateinischen Innschrift zum steten Andenken aufheben lassen:

Ille ego Gwozdzenſis Corvus luſtrator eremi
Penna cui niveo tincta colore fuit.
Tertius AUGUSTUS Regni tunc ſceptra tenebat,
Trajectus Plumbi Crandine quando fui.
Obſtupuit præſens, veniens mirabitur Aetas
Quod Plumis Cygnus, corpore corvus eram.

Das ist: Augustus der III. führte damal in diesem Reich den Scepter, als ich durch einen bleyernen Hagel durchschossen worden, zu unserer Zeit ist man darüber erstaunet, und in der künftigen wird man sich darüber verwundern, daß ich von Federn ein Schwan, und vom Leib ein Rab gewesen.

Ueber diese verfertigte lateinisch gebundene Zeilen, wurden auch französische und deutsche Verse gemacht:

Du tems qu' Auguſte trois en Pologne regnoit,
Aux campagnes de Gwozdzc ce corbeau blanc voloit:
Mais un plomb Meurtrier ayant tranché ſa vie.
Tu t'etonne devoir une choſe inouie.

Ich bin der Rab von Gwozdzc, ich nährte mich in Wüsten,
Da kunt ich meinen Schmuck schneeweisser Federn brüsten.
August der Dritte trug den Scepter in der Hand,
Als mich ein tödtlich Bley ganz plötzlich überwand,
Die Welt, so jetzt erstaunt, wird künftig wundernd lesen,
Daß ich von Farb ein Schwan, von Leib ein Rab gewesen.

§. 786.

Krähe.

Die Krähe gehöret sowol als der Rabe, unter die Raubvögel, und thut den jungen Hühnern und der Vogelbrut, gewaltigen Schaden, und raubet ihnen ihre Eyer aus den Nestern. Es bezeuget auch der oft angeführte Herr von Flemming, wie er selbst

gesehen, daß zwey Krähen einen alten Hasen gestossen. Im Sommer aber nähret er sich von Fröschen, Käfern, Heuschrecken und Erdwürmern, wie er denn, wenn geackert oder gesäet wird, beständig dem Pflug und den Säemann folget, theils in den frischen Furchten das Gewürme, als auch die Körner aufzusuchen. Er ist zwar etwas kleiner, als der Rabe, aber seinen Eigenschaften und der Farbe nach demselben ziemlich gleich, daher er auch in deren Gesellschaft sich auf den Schindangern einfindet, und das Aas frisset. Sie fliegen in großen Schaaren, und nisten auf den höchsten Bäumen der Wälder, und machen ihre Nester, gleich den Raben, von Dornen, inwendig aber bekleiden sie selbige mit Moos und Brunellenkraut, welches letztere sie vor das Ungeziefer bewahret. Wenn sie hecken bringen sie etwa 3 oder 4 Junge aus.

Weil sie das Geäse fressen, also taugen sie nicht zur Speise, ausser daß ihr Gehirne in der Medecin den Nutzen hat, die erfrohrnen Glieder wieder vom Frost zu befreyen.

Sie halten sich Winters und Sommers in unseren Gegenden auf, dahingegen die sogenannten **Nebelkrähen** mehrentheils nur im Winter zu uns kommen, und gegen den Sommer sich wieder fort machen. Diese sind auf dem Rücken, Bauch und Halse, aschenfarb, am Kopf, Schwanz, Flügel und Unterhalse aber glänzend schwarz.

Die **Mandelkrähe**, oder **Blabrach**, ist ein Zugvogel, welcher spat kommt, und im August schon wieder wegziehet. Seine Jungen brütet er in 14 Tägen aus. Von den Aehren, so er aus denen im Feld stehenden Getraidemandeln ausrauft, und ganz verschlinget, frisset er sich in wenig Tagen so fett, als wenn er mit Speck überzogen wäre, daher er auch sehr delicat zu essen ist; hat aber keinen Gesang.

Die **Dohlen**, welche auch eine Art der Krähen sind, und eine liebliche aschgraue Farbe haben, aber kleiner sind, fressen kein Geäse, sondern nähren sich ordentlicher Weise von Vegetabilibus. Sie hecken jährlich zweymal, jedesmal 4 oder 5 Junge, und werden an theils Orten gegessen.

Weil die Krähen an der Aussaat so großen Schaden thun, so wird den Jägern und Schützen ein gewisses Schußgeld vor jede Kralle bewilliget, welches aber nur auf die 3. Monate, Merz, April und May, zu verstehen. An einigen Orten müssen die Unterthanen jährlich, bey Strafe, eine gewisse Anzahl Krähenköpfe einliefern.

MAIER. *tr. de jure venandi, cap. VII. th. 3. pag. 227.*

Die Krähen werden im Winter mit geliefertem Blut gefangen; oder, man stecket Fleisch an einem Angelhaaken, wenn sie diesen verschlingen, bleiben sie daran hangen.

Wenn in der Nähe eines Dorfes auf dem Felde ein flacher Berg oder Hügel ist, über welchen die Krähen meistens ihren Zug und Flug von den Feldern, nach dem Dorf oder Wald haben, wird eine viereckigte Grube oben auf dem Berg in die Erde gegraben, und darinnen von geschrotenen Holz eine Kammer gemachet, 7 Ellen ins Gevierdte, und 5 Ellen tief; an der einen Seite wird eine Thür gelassen, in die andern 3 Seiten aber Schüßlöcher gemachet. Vor jedem Schüßloch wird ein dürrästiger Baum gesetzet, und in die Kammer oben mit Erde, oder besser, mit Rasen, bedecket, daß nichts, als ein Hügel zu sehen ist; alsdann stecket man durch die Kammer und den Hügel eine Stange, und

fesselt einen Habicht, oder große Eule, so man Schuhu heisset, darauf an. Wenn nun die Krähen, Dohlen, oder die Elstern vorbey fliegen, und diesen Vogel sitzen sehen, fliegen sie häufig herzu, denselben zu stoßen, und setzen sich auf die dürren Bäume, da sie denn bequemlich können geschossen werden. Sollten auch etliche wegfliegen, so hebet man die Stange, nebst dem Schuhu, in die Höhe, daß er sich rühret, so kommen sie wieder zurück.

§. 787.

Elster.

Die Elster, Hetze, Agelaster, Atzel, ist ein bekannter Vogel, mag auch unter allen vorbeschriebenen Vögeln einer von den schlimmsten und schädlichsten mit seyn, weil sie sowohl in Feldern dem kleinen Weidewerk, als auch in Höfen und Gärten dem jungen Geflügel und Eyern grossen Schaden thun, daher sie auch gerne nahe an den Dörfern horsten. Er ist in der Grösse einer Tauben, schwarz auf dem Rücken, und weiß auf dem Bauch, mit einem grossen Schnabel, kurzen Flügeln, und einen langen Schwanz. Sie wölben ihre Nester oder Horste oben mit Leimen und Geniste zu, und machen solche auf hohen Bäume, damit sie vor Wetter und Schloßen gesichert sind; auf der Seiten aber lassen sie ein rundes Loch, daß sie kaum hinein kommen können, bey welchem Eingang der Landmann zu merken pfleget, wo dasselbe Jahr die meisten Ungewitter herkommen, massen ihnen die Natur lehren soll, daß sie diesen Einganz allezeit gegen über machen. Ihre natürliche Stimme ist ein wildes und lautes Geschrey, allein sie sind leicht zu zähmen, und lernen allerhand Schwatzen.

Er ist dem kleinen Weidwerk in Feldern, und auf den Höfen den Küchlein und Eyern sehr schädlich, vornämlich aber den Fasanen, denen er die Eyer aussauft, und ganze Brüten verderbt. Er lebet auch von Eicheln, und sammlet sie in Vorrath auf den Winter.

§. 788.

Rücke.

Die Rücke, Rucke, ist eine Art, welche mit unter die Raubvögel, gleichwie die kleinen Raben, gezählet werden. Sie sind etwas kleiner als die Raben, mehr schwarz als weiß, fahlicht, horsten auf Bäumen in unzählicher Menge beysammen, schreyen mit ihrem schieferigten Schnabel heischer, bringen 3 bis 4 Junge aus, pflegen auch, wenn ihnen die erste Brut verstöhret wird, zum andernmal zu hecken, und ernähren sich hauptsächlich von Gewürme, doch auch von ungesäeten und ausgefallenen Früchten, bleiben Winter und Sommer hier, nicht aber an den Ort, wo sie gebrütet, sondern suchen warme Felder und Quelle, ingleichen Dörfer, der Nahrung halber.

Ihr Wildpret wird vor zart und gut gehalten, daher der Falkenier seine kranken Vögel mit der Rücke äzet.

Wer diese Vögel vornämlich in kalten Winter häufig fangen will, nehme Gerste, kleingeschnittenen Mückenschwamm, geriebenes Roggenbrod, und Bilsensaamen, vermische alles klein untereinander, siede es mit Milch zu einem Brey, mache kleine Zeltlein daraus, lasse solche etwas erharten, und stelle sie auf einem Bretlein denen Rücken vor, nach solchem Futter gelistet ihnen, und die, so davon fressen, überfällt eine solche Dummheit, daß man sie mit den Händen greifen kan. Oder:

Gerstenmehl, kleingestossener Bilsensaamen untereinander vermischt, und mit Ochsengalle zu einem Müslein gemacht, ist auch ein Futter vor die Rücken, daß sie gern auf einem Bretlein vorgesetzt fressen, jedoch hierauf nicht wieder davon fliegen können.

§. 789.

Sperling.

Der **Sperling** ist dem Landwirth auf denen Feldern, in den Gärten, Scheunen und auf denen Böden, ja sogar Taubenschlägen, ein sehr schädlicher Vogel, sonderlich wegen seiner grossen Menge und Fruchtbarkeit. Es stehet zu erweisen, daß jeder Sperling des Jahrs bey mittlern Preis der Früchte, wenigstens 4 Reichsthaler kostet, oder schadet.

Peter Krerschmar in seinen öconomischen Vorschlägen, hat ausgerechnet und gezeiget, daß in einem Land von 100 Städten, und 4000 Dörfern jährlich die Sperlinge 4 Millionen und 400000 Reichsthaler kosten, wenn man auf jede Stadt nur 1000 Sperlinge, und jedes Dorf 500 Stück rechnet. Daher von Seiten der Policey, sonderlich in denen Gegenden, wo der Feld- oder Gartenbau das Hauptwerk ausmachet, genöthiget ist, allerhand Anstaltung zur Ausrottung dieses schädlichen, und wenig oder nichtsnützenden Vogels zu machen.

Dieses Geflügels Arten giebt es, denen verschiedenen Ländern und Orten nach, mancherley: solchemnach siehet der gemeine **Haus-** und **Feldsperling** anders aus, als der **Ringel-** und **Rohrspatz**.

Man findet da und dort, **weisse, gelbe, sprenglichte, weißschwänzigte Sperlinge**; die **wendischen Spatzen** gleichen sowohl denen **Indianischen** mit langen **Schwänzen**, als **bolonischen Kurzschwänzigten** nicht, und so weiter.

Hier zu Lande sind die **Haus- Holz- Rohr- Riet-** oder **Moossperlinge** am bekanntesten, davon die ersten einen Goldammer an Grösse gleichen, graufarbigt sehen, einen ziemlich starken Schnabel, und zarte braune Füßlein haben, befinden sich sowohl in Häusern, als auf dem Feld, und thun allenthalben grossen Schaden an Früchten.

Das Männlein ist daran kenntlich, weil es unter dem Schnabel einen schwarzen Flecken hat, so bey dem Weiblein nicht zu finden.

Es soll kein geilerer und unzüchtigerer Vogel in der Welt, als eben der Sperling seyn, daher auch geglaubet wird, daß er sich durch seine unmäßige Geilheit die schwere

Noth

Noth zuziehe, und solche täglich 9mal bekomme, deswegen gleichfalls sein Fleisch, welches ohnedem grob, viele gar vor unbrauchbar halten.

Er vermehret sich häufiger als andere Vögel, heckt vom Frühling bis in den Herbst hinein, bringet meistentheils 5 bis 6 Junge aus, nistet unter den Dächern der Häuser, in hohlen alten Gemäuer und Steinritzen, sonderlich aber in Schwalbennestern, die er, ehe die Schwalben wieder kommen, einnimmt.

Im Sommer fällt der Sperling häufig auf das Korn des Feldes, hänget sich an die Aehren, und frisset die Körner aus, ingleichen thut er solches der Gersten, dem Waitzen und Haber. Wenn die Bestellzeit vorbey, und im Feld vor ihn nicht mehr viel zu thun, suchet er die Häuser wieder, fleucht in die Scheunen, und erhält sich also den Winter hindurch, denn es ist ein Vogel, welcher nicht wegziehet, sondern das ganze Jahr hindurch mit seinem verdrüßlichen Diebsgeschrey manchen Bauren beschwerlich fällt. Nicht minder thut er des Frühlings und Sommers an der Blüthe, und Frucht der Bäume, grossen Schaden. Der Kopf oben auf, und der ganze Rücken, wie auch der Schwanz, sind braun, am Rücken finden sich etwas schwärzliche Federn mit untermenget, dergleichen am Kopf und Schwanz nicht zu spüren sind. Der Hahn, oder das Männlein bekommt nach der Maus castanienbraune Federn, sonderlich an denen Achseln, und zu beyden Seiten des Kopfs, quer über die Flügel her hat er kleine schneeweiße Federlein, mit ersterwehnter brauner Farbe vermischet. An denen Schläfen oben auf wird der Kopf im Frühling aschengrau, oder etwas blaulicht, und die Backen unter den Augen sind das ganze Jahr hindurch weiß, der Schnabel wird schwarz, die Kehle, und ein guter Theil von der Brust ist mit schwarzen weiß eingefaßten Federn eingenommen, nach welchen bis hinunter am Schwanz eine weißlichte Farbe folget, welche jedoch nicht schön weiß, sondern wie beschmutzet aussiehet. In dem Herbst leget er den schwarzen Schnabel und andere Zierde wieder ab, behält aber doch die schwarze Kehle, und etwas schwarze an der Brust, nur daß sich solches nicht so weit ausbreitet, als im Sommer.

Die Sicke oder das Weiblein ist in allem dunkler, und an der Kehle, wie am ganzen Unterleibe, weiß, aber ganz abfärbig wie Schmutz. Der weißbräunlichte Schnabel, welche Männlein und Weiblein im Winter gemein haben, wird zwar zur Frühlingszeit bey dem Weiblein ebenfalls bräunlicht und einfärbig, doch nicht schwarz, sondern dunkelbraun.

Die andere Gattung sind die Holz- oder wilden Sperlinge, welche weder in der Größe noch Farbe mit den vorigen übereinkommen, denn ihre Gestalt ist klein, der Kopf braun, unter dem Halse haben sie wenig schwarzes, das Männlein kan von dem Weiblein gar nicht unterschieden werden.

Den Namen hat dieser Spatz daher, weil er sich in den Hölzern aufhält, auch in den hohlen, sonderlich Weydenbäumen brütet, und gleich dem Hausperling 5 bis 6 Junge ausbringet. Sommerszeit findet man selbigen häufig an den mit Dornenhecken bewachsenen Reihen. Des Winters nähret er sich, so gut er kan, suchet auch manchmal die Meyer- und Bauerhöfe heim; seine Nahrung sind Körner.

Solche Vögel zahm zu erziehen, verlohnet der Mühe nicht, doch halten sie die Liebhaber der Canarienvögel, daß sich dieselben mit jenen paaren, und sie auf diese Weise mancherley Arten Bastarte von den Canarienvögeln erhalten.

Der **Rohr- Riet- oder Moosperling**, als die dritte Art, hat seinen Namen davon, daß er im Schilf und Rohr gern lebet, darinnen hecket, und sich von selbigem ernähret.

Es ist ein gar kleiner Vogel, mit einem länglichten zarten Schnäbelein, der Farbe nach bräunlich, wiewol auch fahl und dergleichen, nemlich nach seinem Alter; er hat eine sehr starke Stimme, hüpfet so Tag als Nacht auf dem Schilf herum, machet da sein Nestlein, und brütet des Jahres zweymal, bringet allemal 5. bis 6 Junge. Die Nahrung nimmt er von den Saamen des Schilfes, von Fliegen, Mücken, und dergleichen her, wenn er einen Menschen erblicket, flieget er geschwind tiefer in das Schilf.

Das Männlein ist von seinem Weiblein nicht zu unterscheiden, beyde dienen nicht zum verspeisen, weil sie sehr klein, nichts an ihnen ist, und des Sommers schwer zu bekommen sind, im Winter aber wegziehen.

Die Meynung, daß der Sperling nicht über ein Jahr lebe, gehet dahin, sofern er eingesperret ist, in Freyen aber wird derselbe gewiß älter, und daß er nichts lerne, ist falsch, denn wenn man ein junges Sperlingmännlein mit gedruckten Hanf, und in Milch geweichter Semmel, speiset, und zu einem andern singenden Vogel hänget, oder in einer Stube dabey fliegen lässet, da wird er fast jedes Vogels Geschrey, oder gar Gesang, bald nachmachen.

Der Sperling versammlet sich in Haufen, locket sehr begierig, folget der Lock gern, ätzet aus dem Schnabel, badet im Wasser, auch im Sand, streichet im Herbst und Frühling wie andere Vögel, daher es lächerlich ist, daß manche durch häufiges Hinwegfangen, die Sperlinge aus einem Dorf auszurotten vermeynen, da man den Vortheil, bey Reifung des Getraydes, weniger Weitzen- und Gerstendiebe zu haben, durch nichts leichter erlangen kan, als wenn man sie zur Brutzeit, da die ersten Jungen bald abfliegen wollen, fleißig wegschiesset, aber auch länger nicht hilft, als demselbigen Sommer durch, bis im October.

Ob nun schon sonst der Sperling sehr listig, und nicht leicht zu betrügen, so sind dennoch Erfindungen ausgesonnen worden, ihn zu berücken.

Der lustige Fang auf dem Felde kann nach Michaelis angestellet werden, da die junge Sperlinge im Strich gehen, und oft zu etlichen tausenden in nahe bey Städten gelegenen Feldern meistens an denen Fuhrstrassen einfallen. Werden sie daselbst aufgejaget, setzen sich solche auf die nächststehenden Stauden, welche man denn nur mit Leimspindeln dicht belegen, und die Sperlinge gegen solche auftreiben darf, so kan man deren sehr viele nicht ohne Belustigung auf einmal erhaschen; denn wenn sie an die Staude fallen, und viele auf einmal hangen bleiben, machen sie ein großes Geschrey, und beissen sich aneinander klebend erbärmlich herum.

Ferner werden die Spatzen in, von feinen Ruthen, oder Binsen, durchsichtig geflochtenen Körben gefangen, diese haben oben eine Oeffnung, darauf wird ein anderer Korb nach Art der Trichter, oder Reussen, gefertiget, befestiget. In den untern Korb aber Getraydig, Sämerey, oder auch frisches Käsewerk gestreuet, oder ein Nest voll junger Sperlinge gesetzet, darnach gehen die Alten, kriechen in den Korb, und können nicht wieder heraus.

Der Holz- oder **wilde Sperling**, ist ein schädlicher Vogel, indem er sich an die Aehren der reifen Gerste hänget, und so er ein Körnlein davon zu seiner Nahrung mit dem Schnabel loswürket, viel andere zugleich ausfallend machet. Er ist schwer zu fangen, wird jedoch folgendergestalt betrogen:

Man stecket in eine Stange auf beyden Seiten Leimruthen, und wo solche Gäste häufig in dem Getrayde sitzen, wird die Stange stille anbey aufgestecket, ein Messer mit der Schneide vor den Mund gehalten, darauf geblasen, daß es schnarret, davon erzörnen sie sich, kommen hervor geflogen, zu sehen was da sey, und setzen sich auf die Leimruthen. Mit Schlagwänden kan man sie auch fangen, wovon wir oben schon Meldung gethan haben.

§. 790.

Von verbotheuer Zeit des Vogelfangs.

Gleichwie das Jagen überhaupt zu gewissen Zeiten verbothen ist, also wird auch der Vogelfang regulariter nicht das ganze Jahr über zugelassen. Denn so lautet die **Churſächsische Landesordnung** von dem **Vogelfang**: Es soll auch hinführo von der Fastnacht an bis auf Johannis Baptistä keiner Vogel fangen, sondern sich des bis an dieselbige Zeit enthalten. Item: Daß der Vogel im Wiederfluge und zu unrechter Zeit nicht gefangen werde, ꝛc.

MAIER. *de Jur. venand. cap. IV. th. 4. pag. 102.*

Sieben-

Siebendes Capitel.

Von der Fischerey.

§. 791.

Die dritte Species der Jagdgerechtigkeit ist die Fischerey.

Die dritte Species der Jagdgerechtigkeit, ist die Fischerey, oder das Recht und die Bemühung Fische zu fangen.

L. 1. §. 1. π. de A. R. D.

Gleichwie nun aber anfangs dem natürlichen und Völkerrecht nach, einem jeden, sowol in dem Meer, als auch in Flüssen und gemeinen Wassern, ohngehindert zu fischen erlaubt gewesen, daß so gar wider denjenigen, welcher einem andern solches gewehret, Actio injuriarum statt gehabt hat;

Genes. 1. v. 26. 28. IX. v. 2. *L. Injuriarum. 13. §. 7. π. de Injur.*

So haben doch schon die alten Deutschen die Fischerey mit zur Jagd gerechnet, und ist heut zu Tage dieses durch eine generale Gewohnheit dergestalt geändert, und die Fischerey beschnitten worden, daß niemand ohne sonderbare Erlaubniß fischen darf, gestalten dann die Fürsten und Landesherren sich eben desjenigen Rechts über die Fischereyen unterzogen, dessen sie sich im Jagen gebrauchen, und also die Fischnutzungen keinem mehr aus natürlicher Freyheit, sondern nur denen verstatten, welchen sie solche zu Lehn gereichet, oder sonsten vergünstiget haben.

per *L. 2.* ibi: Nisi Imperator aut Senatus vetet. *π. de Flumin.*

§. 792.

Der Landesherr kan Gesetze über die in seinem Lande befindliche Fischereyen machen, und die raren Fische ad Regalia ziehen.

Es stehet dahero auch einem Landesherrn das Recht zu, über die in seinem Lande befindliche Fischereyen Gesetze zu machen, und die raren Fische, wohin man Lachse, Stöhre, und andere aus der See in die Flüsse gegangene Fischarten, ingleichen Heringe, Perlmuscheln, Edelgesteine, Goldsand und Bernsteine rechnet, ad Regalia zu ziehen.

SENCKENBERG. *in Select. Jur. & Historiar. Tom. II. pag. 467.* STRAUCH. *in Inst. Jur. publ. Tit. IV. §. 3.* von Beust *de jure venandi & Banno ferino. Cap. XIII. §. 1.*

§. 793.

§. 793.

Die Fischerey wird in die wilde und zahme eingetheilet.

Die wilde Fischerey wird exerciret 1. im Meer und in lebendigen Seeen.

Es wird die Gerechtigkeit Fische zu fangen theils in der **wilden**, theils in der **zahmen** Fischerey exerciret.

KLOCK. *de Ærar. Lib. II. Cap. 5. n. 84. fol. 427.*

Jene, die wilde Fischerey, geschiehet, 1. in dem offenbaren Meer und in lebendigen Seeen. Zwischen denen Seeen aber ist dieser Unterscheid zu machen, daß diejenigen, welche ihre stete Wasser oder Zugang und Ausfluß haben, Lacus, **lebendige Seeen** heissen: diejenigen aber, welche nur zu Zeiten, als im Winter, Wasser, folglich keinen beständigen Zu- noch Ausfluß haben, und gemeiniglich zufrieren, Stagna, oder **tode Seeen** genennet werden. Woraus denn leicht zu schließen, daß wol jene, nicht wol aber diese, zur wilden Fischerey zu rechnen sind.

NOE Meurer vom Wasserrecht. *Qu. XI. n. 1. pag. 199.*

§. 794.

Was das Meer sey?

Das Meer hingegen ist nichts anders, als die grosse Versammlung aller Wasser, von welchen die Erde allenthalben umgeben ist. Oder es kan genennet werden, eine unerschöpfliche Quelle und reiche Versammlung aller Wasser, aus welcher alle Flüsse und Brunnen Adern durch die verborgene Gänge der Erden und innerliche Klüfte der Tiefen hervor kommen, und auch wiederum darein laufen; dessen Abgrund so unermeßlich groß ist, daß es mit seiner Fluth und Wellen den ganzen Erdboden, gleichsam wie eine Insul, umgiebet.

Genes. I. v. 9. 10. Eccles. I. v. 7. OETTINGER *de Jur. Limit. Lib. I. Cap. 12. n. 1. & 2. pag. 209.*

§. 795.

Arten verschiedener Meerfische.

Unter andern unzehligen Arten der Fische, welche der allmächtige Gott in dem Meer geschaffen, sind die bekantesten, welche daraus gefangen und in so viele Länder verführet werden, folgende: Wallfische, Schwerdfische, Heyen, Heringe, Meerbarben, Schelfische, Stockfische, Platteissen, Meerspinnen, Meertreuschen, Pricken, Lampreten, Welse, Rochen, Zungen, Stöhre, Cabliaw, oder Laberdan, Salm- oder Lachsfische, Muschelfische, Sardellen, Austern, Meerkrebse und Meerkroppen, oder Krappen, Tornbütten, Schollen, Mackrelen, Merlans, welches eine Art Schelfische ist, die von sich selber an die Küsten schwimmen, und von welchen man in

einem einigen Tag so viel fangen kan, daß ganze Länder daran könnten genug haben; Seeaalraupen (Eperlans und Flondres,) Thunfische, Goldforellen, Rothfedern, Solen, Polypus oder Polkuttel, und viele andere. Und zwar ist deren Fischzug und Fang zum Theil so reich und ansehnlich, daß davon jährlich von verschiedenen Nationen ein ungemein grosser Profit gezogen wird.

vid. Johann Gottfried Ohuef, Richters Ichthyotheologie, so 1754. in Leipzig heraus gekommen.

§. 796.

Von dem Wallfisch.

Unter allen Fischen, deren Fleisch man nicht zu essen pfleget, ist ohne Widerspruch am allernützlichsten der Wallfisch, ein ungeheuer Thier, das 130 und 160, zuweilen gar 200 Schuhe lang ist, aber seinen Fischern grossen Vortheil bringet. Gleichwolen aber hat er in dem Wasser auch seinen Feind, nämlich den Schwerdfisch, wie wir bald hören werden. Bey den Wallfischen hat man auch wahrgenommen, daß sie schreyen können, daß man sie über eine Meile Wegs auf dem stillen Meer hören kan.

§. 797.

Von Schwerdfisch.

Der Schwerdfisch hat seinen Namen von dem Schwerd, welches ihm vorn an dem Kopf stehet. Dieses Schwerd ist so lang, als ein Mann, einer Hand breit, und hat an beyden Seiten Zänken, wie Schweinszähne. Wann der Wallfisch einen solchen Fisch merket, so begiebt er sich auf die Höhe, denselben zu fangen; der Schwerdfisch aber weichet nicht, sondern begiebt sich etwas tiefer, damit er unter den Wallfisch durchschwimmen, und mit besagten zänkigten Schwerd dessen Bauch durchschneiden kan, da sich denn dieser verbluten und endlich sterben muß. Es sollen die Mohren einen solchen grossen Schwerdfisch gefangen haben, in welchem 16 lebendige grosse Fische gefunden worden.

BESOLD. *Thesaur. pract.* verb. Fischerey. in addit. *fol.* 258.

§. 798.

Von den Heyen.

Die Heyen sind oft länger als ein Mann, und ziemlich dick, haben runde Mäulet und fünf Reihen Zähne hintereinander, damit sie so stark, und oft Menschen, so baden wollen, die Beine abgebissen, ja wol gar aufgefressen.

§. 799.

Von dem Heringsfang der Holländer.

Was den Heringsfang anbelangt, so werden von denen Holländern eine unbeschreibliche Menge Heringe in einem Jahr gefangen. Denn daß diese Nation innerhalb

halb 26 Wochen mit 2000 Buysen bey 300000 Lasten, jede Last zu 12 Tonnen gerechnet, fänget, ist gewiß, und lassen ihnen die Kaufleute 10 bis 12 Pfund vor eine Last zahlen, so, daß die Losung sich auf 3 Millionen und 600000 Pfund Sterlings belaufet, das Pfund nur zu 4 Thaler gerechnet, ohne was die französische, englische und andere Buysen thun.

Joh. Hübner im Naturlexicon verb. Heringsfang. *pag.* 885.

§. 800.

Von Meerspinnen.

Die **Meerspinnen**, so an den venetianischen Ufern gefunden werden, wissen die Einwohner wohl zuzurichten. Sie wachsen bis zwo Ellen lang, haben acht Füsse und zwey lange Arme, an deren Ende kleine Scheeren sind, womit sie ihren Raub ergreifen oder sich an die Klippen vest halten. Wenn sich das Männlein und Weiblein paaren, umfassen sie einander. Sie haben eine glatte und zarte Haut, ein derbes Fleisch, und auf dem Rücken ein plattes, dünnes Fischbein, welches in Zahnpulver, und auch von Goldschmieden, gebraucht wird, und im Leibe einen dicken schwarzen Saft, den sie von sich lassen, wenn sie verfolget werden, und hierdurch das Wasser trüb machen, daß sie entkommen. Das Weiblein legt Eyer, wie Hagelkörner, über welche sie den schwarzen Saft ausläßet, daß sie davon schwarz werden, und wie eine Traube aneinander hangen, bis sie auskommen.

Die kleinen Meerspinnen werden lieber frisch gegessen, die großen auch eingesalzen. Die Brut oder Laiche wird auch gesammlet, und in Oel gepregelt; sie ist aber schwer zu verdauen.

§. 801.

Polypus oder Polkuttel.

Der **Polypus**, oder **Polkuttel**, ist ein großer Seefisch, der dem Blackfisch ziemlich ähnlich ist. Er hat acht lange dicke Pfoten, welche durch eine dicke Haut zusammen gefüget sind. Diese dienen ihm zum Schwimmen und zum Kriechen, und Speise zum Munde zu bringen. Seine Eyer sind weiß, sonst des Blackfisches ähnlich. Er läßt einen braunrothen Saft aus der Magenblase von sich, wenn er sich zurückziehen will. Er wird im Adriatischen Meere gefunden, und frisset Muscheln, Schnecken, Gras, auch Menschenfleisch. Sein Fleisch wird gegessen, und dienet wider die Colick und Blähungen.

§. 802.

Von den Austern.

Die **Austern** gehören eigentlich unter die ungleichschaaligen Seemuscheln oder Schaalfische; sie haben zwey Ohren und eine starke Schaale, welche sehr rauh und un-

gleich ist; die obere Schale ist bauchig, die untere fast gleich und platt. Sie haben unter allen Muscheln das zärteste Fleisch. Sie pflegen sich an den Mündungen des Meeres aufzuhalten, wo süße Wasser einfließender Flüsse mit dem salzigten Seewasser vermischet worden, sie sind am Safte und Geschmacke besser, als die, welche an Felsen kleben, wo kein süß Wasser hinkommt. Denn da jene süß und angenehm schmecken, so sind diese herb und unschmackhaft. Die Norwegischen Austern sind zwar größer, als die Engelländischen, aber im Geschmack geringer. Hingegen nicht weit von Rothschild werden welche gefunden, die zwar klein, aber von angenehmen Geschmack sind.

Die Venetianischen Austern werden auch gerühmt. Die **Thonaustern** sind die kleinesten, aber auch die schlechtesten, zu essen; die **Sandaustern**, die man vom Seeboden auffischet, sind zwar etwas besser, und manchmal so groß, als die Bergaustern, aber sie haben weder guten Geschmack, noch festes Fleisch. Die **Bergaustern** sind wieder zwey Arten. Diejenigen, welche Nordlich, Nordwestlich und Nordostlich, hangen, sind die besten, ganz gelb und groß; aber die, so gegen über in Süden, Südwesten und Osten sitzen, sind zwar so groß, als die andern, anzusehen, aber mager. Die Ursach soll seyn, daß die ersten, die unter dem Winde liegen, von den brausenden Wellen der See nicht beunruhiget werden, die letzten aber Sturm und Wetter auszustehen haben.

In Holstein pfleget man die Austern weder mit Hahmen, noch mit Netzen, noch mit blossen Händen zu fangen, wie an einigen Orten geschieht, wo sie denen Ufern nahe liegen; sondern weil die Austern in der Tiefe der See liegen; fängt man es auf folgende Art an: Man fährt mit Kähnen oder Schifflein bey gelegenem Winde an den Ort der See, wo Austerbänke zu finden, und hat ein schweres Werkzeug von Eisen, welches aus zwey eisernen Stäben bestehet, so vorn zusammen gehen, hernach aber, wo sie weiter auseinander gehen, mit einem eisernen Stabe zusammen verknüpfet werden, damit man nämlich das Netz, welches aus Riemen von Ochsenhaut verfertiget ist, an solche Stäbe hängen kan, welche an ihren gebogenen Enden ein scharfes Eisen haben, womit man die Dinge auf dem Grunde der See mit Gewalt abscharren kan, damit solche in das Netz fallen.

Wenn sie also solchergestalt das Netz denken voll zu haben, so ziehen sie es in die Höhe, und lesen die Austern aus dem Unflat aus. Solches wiederholen sie so oft, bis sie genug gefangen haben. Es geschiehet dieses nicht ohne große Beschwerung, sintemal solche Austerfischer nicht allein einen greulichen Gestank von den frischen Austern einnehmen müssen, sondern auch nach und nach durch vieles Bücken krumm wachsen.

Die Austern leben von den fettesten Theilen der Salzwasser, und das siehet man daraus, weil sie in den Tiefen der See sich an solche Orte vest ankleben, wo ein fetter Leimen, welcher wegen der beständigen Bewegung des Wassers aufgelöset wird, um sie herumschwimmet. Die Austern, welche an Felsen vest sitzen, nehmen weder Sand, von welchen sie entfernet; noch Kräuter, welche sie oftmals nicht in der Nähe haben; noch Fische, von welchen man niemals einige Ueberbleibsel in deren Magen gefunden, zu sich. Sie können also wol nichts anders, als Wasser, in sich saugen, und wachsen gleichwol.

Der Nutzen, sowol zur Speisung und Handel, wie auch der Schaalen zu Kalk und Austrocknung der Wunden, ist bekannt. Und eben deswegen geben sich die Fischer

alle

alle Mühe, sie zu vermehren, und ihren Fischfang zu bereichern, und zeigen, daß das Sprüchwort: Ostrea ferere, nicht allezeit vergebens sey.

In Venedig hat man diesen Meer- und Schaalfisch sehr groß; in Holland sind die Seeländischen am bekanntesten, und in Schweden werden die Jütländischen von Husum für die besten geachtet. Sie werden entweder in Schaalen, oder ausgestochen, oder eingemacht mit Salz, Pfeffer und Lorbeerblätter, verkauft und verführet. In Engelland hat die Admiralität die Gerichtsbarkeit über alle Austerfischereyen. Die Fischerey geschiehet im May: die jungen werden von der alten Schaale durch ein Messer abgelöset, damit die Zucht erhalten werde. Nach dem May wird es für einen Diebstahl gehalten, und die Austerfischerey ist bey schwerer Strafe verboten. So dürfen auch die Fischer nirgends fischen, als an den Oertern, die ihnen angewiesen werden. Der kleine, den Austern schädliche Fünffingerfisch, wird auf alle Weise verödet. Man setzet die Austern bey Colchester am Auslaufe der Ströme Colne, Maiden und Biornbambro. In den Canälen werden die Austern sehr fett. Aus dem geringsten Austersaamen in Teichen werden in 2 bis 3 Jahren eine Menge zum Essen taugliche Austern. Man setzet sie auch in drey Fuß tiefe Gruben und Sümpfe, wo sie ganz grün werden, und diese sind ein wenig salzig; die aus den Teichen noch salziger, und die aus der See gefischet werden, am allermeisten gesalzen, woraus denn folget, daß die Austern in mehr oder wenigern gesalzenen Wassern fortkommen.

§. 803.

In der Austerschaale befindet sich die wahre orientalische Perlenmutter.

Es wird aber auch die Austerschaale die Perlenmutter genennet, massen in derselben die wahre orientalische **Perlenmutter** ist, so die köstlichen Perlen erzeuget. Denn man bemerket, daß die Austern in den Schaalen einen zarten und durchsichtigen Saft von sich stossen, welcher, wenn er zwischen dem Fleisch der Austern bleibt, und daselbst allmählig coaguliret wird, zu Perlen wird, die sich durch nach und nach anwachsende Häutlein vergrößern. Wenn er aber bis an die Schaalen kommt, coaguliret er sich daselbst auch zu einer Schaale, und wird die Perlenmutter genannt: ist also beydes von einerley Wesen, nur daß die Perlen reiner sind.

vid. Joh. Hübner im Naturlexic. verb. Perlen. it. des Magensvertheidigung der edlen Austern. DICTIONAIRE UNIVERSELLE de commerces. POMET.

§. 804.

Von dem Bernstein.

Nicht weniger ist auch des Bernsteins, als einer kostbaren Ausbeute des Meers, zu gedenken, welcher fast allein an der Ostsee, vornämlich aber in dem Theil des Königreichs Preussen, so Sudauen heisset, an dem Meerufer in Menge anzutreffen, wiewol er höher hinauf bis in Churland und weiter hinab bis in Pommern, ja an dem Ufer von

Gütland und der Dähnischen Insuln weit sparsamer gefunden wird. In gedachtem Sudau wird solcher entweder von dem Meer, sonderlich wenn gewisse Sturmwinde wehen, unter dem Meergras, und andern Unrath, mit ausgeworfen, oder auf eine gewisse Weise aus dem Meer gefischet, oder auch aus gewissen daselbst befindlichen Sandhügeln, woselbst auch viel Steinholz zu finden, aus.

von Beust a. a. O. Cap. 13. §. 4.

§. 805.

Der Agtstein ist dem König allein vorbehalten.

Ob nun aber schon nach denen gemeinen Rechten der Gebrauch des Ufers und Gestades, als der Grenze des Meers, gegen dem Land, gemein ist, gleichwie das Meer selbst;

§. 1. *Inst. de R. D. L. 112. π. de V. S.* OETTINGER. *de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 12. n. 8.*

so ist doch heut zu Tage ein anders eingeführet, und also auch niemand solchen Agtstein zu suchen erlaubt, sondern allein dem König vorbehalten, und darüber gewisse Aufseher bestellet, damit nichts entwendet werde, wie denn das Preußische Landrecht hiervon folgendergestalt lautet: Es ist die Luft, das Meer, sammt dem Ufer und Gestaden dessen, wie auch das Regenwasser, durchaus allen lebendigen Creaturen zugleich frey und gemein, darum kan noch mag an den Gestaden des Meeres Fische zu fahen, oder etwas anders zu suchen, niemand verboten oder verwehret werden, ausserhalb des Börnsteins, welcher an den Gestaden des Meers aufzulesen, bey höchster Straf in unserm Herzogthum Preussen verboten ist.

vid. Preußisch Landrecht, Lib. III. tit. I. art. 3. §. 3.

§. 806.

Was der Bernstein sey?

Der gelbe Bernstein ist mehrentheils hell und durchsichtig, der weisse aber dunkel, und ist der Bernstein nach der alten Meynung ein Baumharz, so in dem Meerwasser erhärtet. Die neuen Scribenten behaupten, daß es ein reines Erdpech, so von der unterirrdischen Wärme flüßig gemacht, in Klüften zusammen rinnet, und durch die salzigten Dünste gehärtet wird. Daß es im Anfang flüßig gewesen, bezeugen die mancherley Fliegen, Würmlein, und andere Thierlein, ingleichen die Hälmlein von Kräutern oder Moos, auch wol Wassertropfen, so vielfältig darinnen zu sehen, und ohne Zweifel von dem Zeug, da er noch weich gewesen, umfasset worden.

Joh. Hübner im Naturlexic. verb. Bernstein, *pag. 263 & 264.*

§. 807.

§. 807.

Von fliegenden Meerfischlein.

Durch so viele Tausend Schaalen und andere Fische thut uns Gott wohl. Man weis nicht, ob man mehr den Wunderbau ihres Körpers, oder ihre Schönheit, oder ihre Arten, oder den Nutzen, den sie schaffen, oder die ewig wunderreiche Güte unsers Schöpfers, bewundern soll. David fieng den Ps. 104. an: **Lobe den HErrn, meine Seele,** und indem er spricht, das Meer, das so groß und weit ist, da wimmelts ohne Zahl, beyde große und kleine Thiere. Und eben so schließt er auch: **Lobe den HErrn, meine Seele, halleluja.** Von den fliegenden **Meerfischlein** meldet auch P. ANGELICUS MARIA MUELLER in seiner Reisebeschreibung, *Lib. I. cap. 5. pag. 20.* Folgendes: Die **Meerfischlein,** (wie ich es augenscheinlich gar genau beobachtet) haben untern vordern Theil des Bauchs beyderseits eine lange und breite Schuppen, die an einem subtilen Netzlein hanget, so, daß sie diese zwey Schuppen von sich strecken und wieder zusammen ziehen können, wann und wie oft sie wollen, gleich einem Schiffsegel. Wenn sie nun in großer Versammlung empor auf dem Meer herumschwimmen, und gewiss Winde, so ihnen absonderlich angenehm sind, verspüren, springen und schwingen sie sich sehr oft in die Höhe von dem Meer heraus, spannen zugleich ihre erstgedachte zwey Schuppensegel aus, lassen sich also vom Winde fassen, und ein gutes Stück Weges hindan tragen; sobald sie aber ihre zwey Schuppen wiederum zusammen ziehen, fallen sie plötzlich darnieder, wo sie sich befinden, es sey nun Wasser oder Erde da; und solchergestalt ist dieser fliegenden Fischlein Fang auf unsern Schiffen geschehen, die wir sodann in der Schüssel ganz delicat und wohlgeschmack befunden. Hier könnten wir schier sagen, was sonsten die *Fratelli* di buon tempo von ihren gebratenen Vögeln sprechen: daß uns gebratene Fische ins Maul geflogen. Und THEODORUS de BRY in **Hieronymi Benzo** Beschreibung der neuen Welt, *Part. IV. Fig. 2.* rubr. **Fliegende Fisch im Meer,** folgende Nachricht: Nachdem er vierzehen Tage mit glücklichem Wind geschiffet, sind bey Nacht etliche fliegende Fische, etwan einer Spannen lang, in das Schiff gefallen, und gefangen worden. Diese Fische haben Flügel, schier gleichförmig, wie die Fledermäuse, und so sie sich erschwingen, fliegen sie bey hundert oder mehr Schritte hoch über dem Wasser, nämlich darum, damit sie den andern Fischen, so sie anfeinden, entrinnen mögen, darnach so daugen sie sich wieder, auf daß sie für den rauberischen Meervögeln, welche ihnen gleichfalls im Fliegen nachstellen, sicher seyn. Von denen geflügelten und fliegenden Fischen, ingleichen von einigen, so sich auf dem Lande aufhalten, kan auch gelesen werden,

SALMUTH. in Not. ad *Guid. Panciroli* Nova reperta. *Lib. II. tit. 1. fol. 31.* Conf. von Beust, a. a. O. §. 4. S. 294.

§. 808.

Es wird II. die wilde Fischerey in denen Flüssen und Bächen geübet. Und wie sie eingetheilet werden?

Es wird auch die wilde Fischerey geübet, II. in denen Flüssen und Bächen. Diese aber werden eingetheilet: a) in Flumina publica, oder solche Flüsse und Bäche, die ihren steten

steten Fluß und Lauf haben, und also entweder selbst schiffreich sind, als der Rhein, die Donau, ꝛc. oder andere schiffreich machen, und also der Größe und Stärke nach von jenen unterschieden werden.

L. 1. §. 2. π. de Riv. L. 1. §. 1. π. de Flum. CAIUS in *L. 7. §. Insula. 3. π. de A. R. D.*

b) in Flumina privata, oder solche fliessende Wasser, die nicht ihren steten Fluß und Lauf haben, und weil ihnen das Wasser öfters mangelt, weder selbst schiffreich werden, noch andere Flüsse schiffreich machen können: sie werden auch Seitenbäche genennet.

L. 1. & 2. π. de Flumin. L. in summa. §. pen. π. de Aqu. pluv. arc.

§. 809.

Was vor Fische die bekanntesten sind, so in fliessenden Wassern gefangen werden?

Die Flüsse und Bäche werden auch insgesammt von einer unzählbaren Menge Fische bewohnet, die dazu gemachet sind, daß sie im Wasser leben und ihren genugsamen Unterhalt darinnen finden sollen. Und wird niemand leicht die verschiedenen Gattungen dieser Wassergeschöpfe zählen können. Der berühmte Naturforscher, Herr Johann Leonhard Frisch, versichert, es sollen allein in Deutschland 400 Gattungen Fische anzutreffen seyn. Wir wollen aber hier nur die bekanntesten anführen, als: Salmen, Hechte, Karpfen, Aale, Forellen, Persinge, Barben, Grundeln, Aschen, Karauschen, Schleyen, Neunaugen, Schmerlen, Weißfische, Elritzen, Kaulpersse, Belluga oder Hausen, Kressen, Ruppen, Agonen oder Lagenen, Groppen, Felchen, Balchen und Blaulingen, Haseln und Häselin, Brachsmann, Kreßlingen, Knaben und Aeschen, Rufolten, Treuschen und Moserlein, Rotten und Rottinen, Rötteln, Rötling, und Roten, Alant, Seelen, Strüben, Gangfische, Kirchlein, Bauten oder Pfellen, Wälinen, Krebse, und dergleichen mehr.

§. 810.

Salm.

Was den Salmenfisch anbelangt, so ist zu wissen, daß so er laichen will, zeucht er sich alsdann gegen den Fluß, so weit er mag, da verlaicht er, und kehret dann wieder, welches um St. Jacobstag geschiehet, und wann er verlaichet hat, so verliehret er seinen Geschmack und Güte, darzu auch seinen Namen, und wird ein Lachs genennet.

§. 811.

Hecht.

Der Hecht ist ein schädlicher und fressiger Raubfisch, der große Karpfen, die drey oder vier Pfund gewogen, verschlingen und verdauen kan: darum er auch billig ein

Wolf

Wolf genennet wird. Er verschlinget auch die Kröten und Frösche. Wenn man ihn gleich nicht in die Teiche setzet, so kommt er doch hinein, und sind etliche der Meynung, daß ihn die Enten hinein bringen sollen. Wenn er laichet, welches im Mertz und April geschieht, oder um dieselbe Zeit, da ist er nicht sonderlich gut, aber nach dem Laichen wird er bald wieder gut. Die Milcher sind allezeit besser, dann die Rogner. Im Februario pflegen etliche auch zu laichen, dann es giebt zweyerley Art Hechte, die eine, die man im Februario fänget, die ist wol die beste. Die andere im Mertz.

Man kan sogar eigentlich die Laichzeiten der Fische nicht treffen, dann darnach es wittert oder warm ist, darnach streichet oder laichet auch eine jede Species.

Es kan auch wol kommen, daß der Merzhecht im Majo oder Junio laichet. Wenn man kleine Hechtlein aus einem Flußwasser nimmet, und setzt sie in ein ander Wasser, so werden große Hechte daraus. Die Historici schreiben vom Friderico II. Imperatore, daß er einem Hechte einen kupfern Ring um die Ohren (sonder Zweifel samt der Jahrzahl) habe machen, und denselben in den großen See bey der Stadt Heilbrunn setzen lassen, welcher erst Anno 1447 wieder gefangen worden, daran man hat spühren können, daß er 267 Jahr darinnen gestanden. Wer weiß, wie alt er zuvor gewesen ist.

Man muß aber den Hecht nicht ehr zu den Karpfen kommen lassen, dann wann es Zeit ist. Man muß ihn auch nicht zu jährigen oder zweyjährigen, sondern allein zu dreyjährigen, wann die in die Teiche versetzet, und sich auch beginnen zu vermehren, welches nach dem dritten Jahr pfleget zu geschehen, bringen. Dann wann der beginnet zu streichen, so würde des Saamens im Teiche endlich so viel werden, daß die Karpfen alle nicht genug Speise im Teiche haben würden, sondern würden verschmachten, erhungern, verbutten und verderben müssen. Darum muß man erst zur selbigen Zeit die Hechte in die Teiche zu den Karpfen bringen, daß sie den übrigen Saamen aufräumen und verzehren.

Man muß ihn aber hinein setzen nach der Gelegenheit der Teiche und nach der Zahl der Karpfen, oder Menge des Saamens: Ist der Teich groß, und ist die Vermehrung des Saamens viel, so muß man auch viel Hechte hinein setzen. Ist aber der Teich klein, und des übrigen jungen Saamens wenig, so muß man auch desto weniger Hechte zu ihnen thun, wann die Hechte des Saamens genieſſen, so werden sie bald groß.

§. 812.

Karpfen.

Der Karpf ist ein herrlicher, gesunder und guter Schupfisch, doch ist der Milcher allezeit besser dann der Rogner, so ist auch der Seekarpf besser dann der Weyherkarpf, sonderlich der Orten, da er seinen Streich in die Flüße haben mag, dann er sich darinn merklich bessert.

Dieser Fisch ist gut zu allen Zeiten, ohne gegen dem Brachmonat, so er verlaichet hat. So er laichen will, so läßt er sich auf das Port, da das Wasser warm ist, daselbst

streichet er den Rogen aus, darnach ziehen ihm zween Milcher nach, die fassen mit der Milch den Rogen auf, als in ein Tüchlein, und führen den dahin, da er mag vorkommen. So er nun vorkommt, wird er im ersten Jahr genennt ein Setzling, im andern Jahr Sproll, und im dritten Jahr erst ein Karpf. Der Karpf hat mehr Schweiß dann kein anderer Fisch, derohalben er dann auch von Natur minder kalt dann andere.

Der Karpf laichet in dem ganzen Junio oder Brachmonden durch, und zur selbigen Zeit ist alles Angeln nach Karpfen vergebens, dann sie beissen in ihrer Laichzeit nicht an. Sie werden in etlichen Flußwassern und Seen gefunden, aber nicht in allen. Sie laichen nicht in allen Seen und Teichen, auch nicht alle Jahr: aber wann sie zwischen Ostern und Pfingsten laichen, so kan man sie am Rande, wie auch die Hechte, mit Speeren stechen und bekommen: denn da legen sie sich an den Rand hin, oder pladern des Nachts am Ufer. Da warten ihnen die Fischer mit dem Speer auf den Dienst, und stechen oder schlagen sie mit einem Prügel.

Etliche sagen, die Karpfen haben dreyerley Laichzeiten: Erstlich wann die Apfelbäume blühen; darnach um Pfingsten, etliche auf Johannis.

Die Karpfen sind gerne in leimigten, sandigten, schlammigten und lättigten Gründen, aber wo leimigter Boden ist, da bleiben sie dünne und schwal, sie haben aber einen guten Geschmack, und hübsch weiß Fleisch, und werden fein fett; aber im schlammigten, mergelichten Gründen schmecken sie zuweilen modericht, und da muß man etliche große Schleyen bey ihnen in den Teichen haben, daß sie ihnen im Schlamm und Koth vorarbeiten, daß sie hernach gehen können.

§. 813.

Von dem Aal.

Der Aalfisch hat eine besondere Geburt, dann er weder Milch noch Rogen hat, sondern er gebieret seine Jungen lebendig, sind klein wie ein grosser Zwirnsfaden. Sie gebären auch nicht nur zu einer Zeit im Jahr, wie andere Fische, sondern zu aller Zeit. Sie sind am besten im May, und in der Mitte Augusti. Es schreiben die Naturkündiger, daß der Aal auf die 80 Jahre, und ohne Wasser 6 Tage leben kan. Dieses Fisches Fleisch hat eine dicke zehe Feuchtigkeit, die den Menschen sehr verstopfet, und gar ungesund ist, ob ihn wol etliche Leute mächtig gern essen. Dann es ist ein fetter Fisch. Und alle fette Fische sind schädlicher, dann die magern. Dahero sprechen die Physici: omnis pinguedo mala, omnium piscis pessima, d. i. alle Fettigkeit ist böse und schädlich, der Fische ihre aber am schädlichsten. Vor dem Haupt und Schwanz des Aals, hat männiglich einen grossen Abscheu, und kochet sie nicht mit andern Theilen, dann weil etliche denken, daß sie sich mit den Schlangen begatten sollen, so denken sie, sie müssen auch einen Gift im Kopf und im Schwanz haben, wie die Schlangen. So sagen etliche, daß der Rückgrad und das Aederlein, das darinnen ist, einen Gift bey sich haben solle, darum ziehen sie dasselbig fein artig und behende heraus, wann sie den Aal zu Stücken schneiden. Am Blut ist kein Zweifel, daß es ein böses giftiges Ding sey,

dann

dann wann einem das in die Augen kommt, so kan er leicht um das Gesicht kommen, oder kan ja die Augen lange nicht wieder zu rechte bringen. So ist es auch sonsten ein sehr süchtiger Fisch, kranke Leute dörfen ihn nicht essen, wie denn auch die Karpfen und andere weiche Fische, den Kranken nicht nützlich seyn.

Wann die Aale laufen, so werden ihr viel in den Wehrkörben gefangen, in der Reusen. Wann einer ein kleines Gläslein nimmt, und thut Queckſilber darein, und hängets mitten in die Reusen, doch daß es mit Wachs und Harz wohl verwahret sey: und nimmt darnach firnen Schmere und wilde Deimenten, und röstets miteinander in einer Pfannen, und bindets darnach in ein dünnes Tüchlein, und thuts in die Reusen, da Moos ist, und lässet sie über Nacht liegen, so fänget man viel Aal und andere Fische.

Oder also: man nimmt ein kleines Gläslein, thut für 3 oder 4 Pfennige Queckſilber darein, und thut darzu faul nachtscheinend Holz (alt faul Weydenholz) vermacht das Gläslein veste mit Wachs und Harz, und hängt es in die Reusen, so erfähret man groß Wunder.

Item, thue die Würmlein, die um St. Johannis des Nachts auf den Wiesen und Aeckern also leuchten (etliche nennen sie Johanniswürmlein) in ein Glas, und vermache es oben mit Pech oder Wachs, daß das Wasser nicht hinein kan, stecks in die Reusen, so wirst du viel Aal fangen. Dann nach dem Licht laufet er sehr, und will sich verkriechen, und kreucht häufig in die Reusen und Aalkasten.

Für des Donnersschall und Krachen der Wetter, erschrecken oft die Aal also, daß sie sich aus der Tiefe zu oberst herauf auf das Wasser begeben, daß man sie mit den Händen ergreifen und fangen kan. Allein man muß alsdenn zusehen, daß man sie veſt hält. Bey dem Schwanz ist ein Aal übel zu halten, ergreift man ihn bey dem Kopf, oder mitten beym Leibe, so windet er sich wieder los, aber am besten hält man ihn, wann man einen Hader in der Hand hat, oder die Hand mit Sand und Erden bestreichet.

Wann es im Sommer donnert, so ist der beste Aalfang, sonderlich in den Hundstagen, wann der Mond abnimmt. Item, vier Wochen nach Ostern, wann es beginnet warm und geschwüll zu werden, und wann finstere Nächte seyn.

Wann des Nachts der Mond scheinet, so beißt er nicht wohl an. Aber vier Tage nach dem neuen Mond, beissen sie gar wohl an. In der Fasten fähet er an, am erstenmal zu gehen, sonderlich wann das Erlenlaub ausbricht, alsdann ist der beste Aalfang. Im neuen Mond gehet kein Aal, wenn es gleich donnert oder blitzet: aber im Abnehmen des Mondes gehet er, sonderlich wann es donnert und blitzet, und währet solches Gehen vollend bis zum Ende des Monats.

Wann man todte Barschen oder Persing an die Angelhaacken macht, so fähet man sie mit der Angel, und sonderlich mit den Nachtschnüren.

Wo stille Wasser sind, die fein sanft und langsam oder gelinde fliessen, und unten eine Mühle ist, da das Wasser auf die Räder mit grossem Geräusche fället, da hält sich der Aal gerne auf, sonderlich wann dieselbigen unten einen schlammichten Boden haben.

Wann er nun das Geräusch des Wassers und die Mühlen höret, so leget er sich oben auf das Wasser, und schwimmet den Strom nach hinunter zu dem Geräusche der Mühlen, da leget man ihm eine grosse Reuse und Fischkörbe hart neben einander, etwann eines guten Schritts lang über den Fluthrinnen, durch welche das Wasser herunter auf die Räder läuft, wann er nun zu denselbigen Rinnen kommt, und merket, daß ihn die Fluth ergreifen, und mit hinunter auf die Räder reissen will, so kreucht er unter das Wasser, drehet sich um, und will unten auf der Erden wieder zuruck im Wasser gegen den Strom hinauf schiessen, und kommt also in die Reusen, und wird gefangen. Ergreift ihn aber die Fluth des Wassers, und reisset ihn mit herunter auf die Räder, so hat man unten Säcke vorgestellt an deu Rinnen, darein kommen sie und werden gleichwol gefangen. Wann man des Morgens die Reusen und Säcke hebt, so bekommt man sie.

Man fähet sie auch sonsten mit Härenangeln und Regenwürmen, wie andere Fische am Tage, allein man muß sie tief senken, daß der Hacken unten auf der Erden hergehet. Sie sind aber sehr übel vom Hacken wieder abzulösen, dann sie krümmen und winden sich treflich sehr, daß man sie übel handeln kan. Die Fischer beissen ihm bey dem Kopfe das Genick mit dem Maul entzwey, so hält er Friede. Wann man ihnen die Angelruthe in den Hals bis in den Bauch steckt, so kan man den Hacken fein wieder heraus ziehen.

Man fähet sie auch also: Man fähret mit einem Kahn an den Ort, da sie zu seyn pflegen, und macht einen Zwirnsfaden vierfach zusammen, und reibet grosse Regenwürmer daran, darnach bindet man den Zwirn zusammen, gar käulich wie einen Cirkel, und hält sie also unter das Wasser, schnellet ein wenig mit einem Finger auf das Wasser, so kommt er bald, und will sehen, was da ist. Wann er die Würmer gewahr wird, so beist er drein, nicht einer allein, sondern etliche miteinander, so bekommt er den Zwirnsfaden um die Kiefeln oder Kienen, wann man nun fühlet, daß sie daran sind, so zeucht man sie herauf, und hält sie über den Kahn, so fallen sie von Zwirn ab, und fallen in den Kahn, darnach ist gut mit ihnen zu handeln.

Wann der Hanf bald reif ist, so schneide man ihn mit den Kolben ab, und thue ihn in die Reusen, da gehen die Aale gerne darnach.

Obwol der Aal 6 Tage leben kan, wann der Nordwind vom Mitternacht wehet, weniger Tage aber, wann der Südwind vom Mittag wehet, so muß man ihm zu Hülfe kommen, und in einen nassen Zuber legen, darinnen dauret er besser, dann im Zuber, der mit Wasser gefüllet ist, sonderlich wann man ihn mit grünen Gras bestreuet.

Wann man ihn fortführen oder tragen soll, so muß es in der Nacht geschehen, auch in einen genässeten Zuber in Sand legen, dann der ist seine Nahrung, so kan man ihn über acht Tage lebendig und frisch behalten.

Man kan sie lebendig weit, und über etliche Meilen führen oder tragen, wann man sie mit Gras bestreuet, wann sie gefangen werden. Wann man sie balde in die Wiesen auf das Gras leget, so balde sie gefangen worden sind, so schlingen sie sich in einander, und entspringen einem wieder ins Wasser.

§. 814.

Forellen, oder Fohren.

Die Forelle oder Fohre ist ein rechter, treuer, edler und guter Herrenfisch, der gar eines lieblichen Geschmacks, und sehr gesund ist.

Sie werden mit Angeln, Hahmen und Greifen gefangen, wer nach ihnen angeln will, der muß eine gute starke Angel haben, und einen starken Hacken, dann es ist ein frischer, starker und gesunder Fisch. Eine grosse Fohre reist bald den Angel entzwey, und laufet damit davon, darum muß sie ein Fischer mit dem Angel fein im Wasser umher zu leiten wissen, bis sie müde wird, und er sie schnell heraus auf das Land rücke, und balde über ihr her seyn, daß sie ihm nicht wieder ins Wasser springe.

Wer auf Fohren angeln will, der nehme ein Paar Krebs, und scheele ihnen die Schwänze und Scheeren ungesotten, und mache gar kleine Bißlein, und stecke sie also an die Angelhacken, denn sie essen gern Krebse, wiewol man sie auch sonsten mit Regenwürmen fähet, wann man die an den Hacken machet.

Wann es regnet, so beissen sie gerne an, item, wann die Sonne heiß scheinet, allein sie sterben im Sommer balde, so sie aufs Land kommen, wann man sie nicht bald in frisch Brunn- oder Quellwasser bringet.

Wann im Sommer die Sonne um den Mittag heiß scheinet, so sind die Fohren gerne mitten in dem Strohm, da das Wasser zum stärkesten lauft, da sind sie mit den Angeln leicht zu fangen.

Wo viel Steine im Wasser liegen, und viel erlene Bäume an den Ufern stehen, unter welchen sie sich verkriechen, und ihren Bauch an die Wurzel streichen können, da sind sie gerne.

Item, wann man Quendel nimmt, denselben zerstößt und zerreibet, die Regenwürmer darein füllet, und hernach an die Angelhacken macht, so beissen sie gerne an.

So auch jemand nach Fohren oder Aschen angeln will, der nehme eine schwarze Henne, drey Eyerdotter, Safran, einer Erbes groß, und zerstosse die genannte zwo Materien wohl, darnach mache man ein Loch in das Huhn, und stecke die zerstossene Materien darein, und stelle die Henne sieben oder acht Tage an die Sonne in einem Topfe, darnach thue man den Topf auf, und stelle ihn an die Luft eine halbe Stunde; folgends nehme man eine gute Hand voll Gersten, die wohl gesotten und verschäumet ist, thue die auch in den Topf; so verzehret sie die Gersten und wird ein Teig daraus: von dem Teige stecke man ein wenig an die Angel, wann man angeln will: man mags auch an die Hand streichen, wann man fischen will.

Item: man nehme Honig 1. Theil, Reigerschmalz 2. Theil, Campher 1. Theil, und faul Weidenholz 4. Theil, lege die Regenwürmer über Nacht darein, alsdann mag man damit angeln. Item: man nehme Blut von einem Rinde, lege Regenwürmer über Nacht darein, mache sie an die Angel. Item: man findet im Wasser alt Holz, darinnen wachsen Würmer, die stecke man an die Angel.

Will man ein gut Querder zu den Fohren in den Reusen zu fangen machen, so nehme man Bibergeil und Campher zusammen gestossen, thue es zusammen in einen Tiegel, mache es warm, so wird der Campher zergehen; darnach giesse man Leinöl daran: da man aber nicht Leinöl hat, so soll man frische Butter, oder Reinberger Schweinenfett nehmen, doch ist Leinöl besser. Wann solches wohl untereinander gemischet, und wohl warm worden, so soll man was davon nehmen, und dasselbe mit Flachs oder Werk bewinden, und in dem Leinöl und andern wohl gerößt, oder gebraten, in den Beutel binden, das übrige mag man wegsetzen und zudecken, ist gut, weil es währet. Je frischer man es aber braucht, je besser ist es. So man auch will, so mag man den Querder kaum einen Tag und Nacht in gebrannten Wein thun, und liegen lassen, und alsdann in den Korb thun.

Darnach so werden sie auch mit Hahmen gefangen, aber man muß Achtung darauf geben, unten mit den Beinen, wann sie in den Hahmen kommen, daß man bald aufrucket, sonst wischen sie wieder heraus, und merken den Betrug, wann sie an den Hahmen rühren. Sie darf auch wol wieder an den Hahmen springen.

Wann man sie unter grossen Steinen und hohlen Wurzeln mit den Händen fangen oder ergreifen will, so muß man sie erstlich fein gemach unten an dem Bauch krauen, das hat sie gerne, bis man ihr zum Korf kommt, da man sie am gewissesten halten kan, sonsten arbeitet sie sich gar leichtlich wieder los, weil es ein schlüpferiger, verschmitzter starker Fisch ist.

Man nehme ferner ein klein Gläslein, thue gebrannten Wein darein, klebe es zu, und senke es in ein Wehr mit der Reusen. Man nehme von einem rohen Krebs den Schwanz, und querder damit, alle Fische beissen gerne an, sonderlich die Fohren, Bersen und Weißfisch. Oder man nehme Campher, als 2. Erbs, Bibenell, so viel als 3. Erbs, Maria Magdalena Blumen, so viel man zwischen dreyen Fingern halten mag, 8. Loth Salbey, 30. Körner Wachholder, für zwey Pfennig Brandtwein, und mache ein Querder daraus. Oder man nehme kleine Fohrenangel, und schöne Federn von einem Pfauen oder Enderichen, klein geschnitten, und binde sie oben an das Eisen um den Angel also, daß die Federn vorgehen, und mit rother Seite gebunden sind. Wäre aber der Angel von Meßing, und verguldet, so zeucht die Fohren darnach eines Steinwurfs lang.

Auch kan man nehmen 3. Loth Safran, eine Hand voll Salz, für 6. Dreyer Brandtwein, und solches durcheinander stossen, und zu einem Querder machen.

Die Fohren sind rothspreckelte Scheimfisch, haben lind und schädliche Grät, vergleichen sich am Fleisch und Gestalt, auch am Geschmack den Salmen, und halten etliche, es seyen einerley Fische.

Die Fohren, so ihre Zeit hie ist, streicht sie den See auf gegen den Einfluß des Rheins, da läßt sie den Laich, und kehret dann wieder. Es verleuret auch die Fohren um St. Jacobstag, nachdem sie jetzt verlaichet hat, ihre Art und Namen, und wird dannenhero genennet ein Inlach. Die Zeit aber ihres Laichs ist zu gemeinen Jahren im Mittel des Augusti vor oder nach, je nachdem kalte oder warme Jahr sind. Dann

gleich-

gleichwie durch frühen Sommer alles Gewächs der Erden zur Reife gefördert wird also wird auch das Wasservieh durch das warme Sommergewitter gefördert zu ihrem Laich. Nun sind aber im Bodensee zweyerley Fohren, nämlich **Grundfohren** und **Schwebfohren**. Dieser Unterscheid aber ist nicht am Fisch, sondern an der Weide, dann die Grundfohre hat ihre Weide im Grunde und in der Tiefe, daher sie dann auch den Namen hat, und eine Grundfohre genennet wird. Die Schwebfohre aber schwebt oben empor, weidet und nähret sich von Mucken oder dem Wasser. Wie nun das Vieh auf eine gute feiste Weide geschlagen, lebhafter, feister, und am Fleische besser ist, dann das auf dürre und magere Weide getrieben wird: also hat es auch allerdings eine Gestalt mit den Fischen. Nun ist aber gewiß, daß der lättichte Grund bessere Nahrung und Weide giebet, dann die Mucken: so folget auch, daß die Grundfohren besser sind, dann die Schwebfohren, welches denn alle Schleckmäuler wohl wissen. Die Fohren haben gegen dem Sommer, und bis nach dem Heumonat ein röthlich goldgelb Fleisch, daher auch etliche eine solche Fohren, eine Goldfohren nennen. Nach St. Jacobstag aber, so die Fohre verlaichet hat, verleuret sie die Goldfarbe, den Schimmel, wie oben gesagt ist.

§. 815.

Von Persing oder Parschen.

Der **Persing** oder **Parsch** ist auch ein fressender verzehrender Fisch, der keiner Fische schonet, sondern frisset alles, was er bekommen kan, allein sich selbst läßt er von anderen nicht gern fressen. Dann wann ihn der Hecht oder ein anderer Fisch fressen will, so streubet und perschet er sich gegen ihn, und hebet seine stachlichte Federn, die er oben auf den Rucken hat, auf, und sticht flugs um sich, daß man ihn wol muß ungefressen lassen. Wiewol er sonst des Hechts guter Freund und Arzt ist. Dann wann ein Hecht von einem andern Fische, oder sonsten von einem Menschen verwundet wird, so wird er gar schwerlich wiederum heil, suchet derowegen den Parsch, der muß ihn anrühren, und ihm seine Wunden heilen.

Man setzet Hechte, Parschen und Welsen in keinen Teich zu den andern Fischen, dann sie thun grossen Schaden unter ihnen, und fressen die jungen Fischlein fast alle auf, daß man nicht zu Saamen kommen kan.

Sonsten aber vermehret sich der Parsch, wo er allein in einem sonderlichen Teiche gehalten wird, gar sehr, und bezahlet seine Herberge wohl. Er hat auch ein ziemlich hart Fleisch, und ist gar gesund, auch kranken Leuten und den Sechswöchnerinnen, es mögen ihn auch wohl die Febricitanten essen.

Es sind etliche dieser Meynung, daß der Fisch von seinem Alter mancherley Namen bekomme, welches ziemlich wahrscheinlich. Denn weil der jünger jährig ist, wird er ein **Hürling** genannt, wie auch **Heuerling**, daß er heuer oder in diesem Jahr geboren ist.

Im andern Jahr wird er **Stichling** genannt, dann zur selbigen Zeit bekommen sie erst zweene oder drey Stacheln auf dem Rücken.

Im dritten Jahr wird er Egling genannt, und wann er älter wird, so nennet man ihn einen Rehling.

Wenn der Parß angegriffen wird, so streufet er sich, und sticht mit seinen stachlichten Borsten, und ist solcher Stich eben so schädlich, als des Hechts Biß, dann er blutet sehr, und heilet nicht wol.

Er pflegt im Merz und April zu laichen, und sich gar sehr zu vermehren. Er wird bey uns häufig mit Netzen, Reusen und Angeln gefangen. Wer grosse Parsen in einem See oder Pful hat, der nehme eine Angel mit einem kleinen Häckelein, und mache einen Weißfisch daran, das ist, er steche ihr den Hacken durch den Leib in der Seiten, und werfe sie am Angel hinein, und rücke bisweilen damit, so scheußt der Parß darnach, und verschlinget den Weißfisch sammt den Hacken, darnach kan man sie gar hübsch heraus ziehen.

Wann man nur einen Fuß, oder nur ein Bißlein vom Fuß eines Krebses an die Angel macht, so fähet man die besten und größten Parsen damit. Item, Mutterkrebse in die Reusen gelegt, fangen viel Krebse. Die Parsen sind auch gar gesunde Fische, sonderlich weil sie noch klein sind, dann sie haben ein hart Fleisch, daß auch kranke Leute und Sechswöchnerinnen ihn essen mögen.

Im Haupt haben sie zween länglichte weise breite Steine, wie weise Fischschuppen, sonderlich die Stockparsen, die soll ihm ein jeder Hauswirth fleißig bewahren, dann sie sind für allerley Krankheiten gut.

Man fähet die Parsen auch im Winter unter dem Eiß mit Angeln, da kan man auch in einer grossen Tiefe zu ihnen kommen. Allein man muß im Sommer Regenwürmer in Keller in einen Topf setzen, und sie mit Sand wol bestreuen, und im Winter an die Angel machen.

Auch muß man am Hacken vorne die Schnur mit Bley begießen, daß sie es nicht abbeissen, und sie muß breit gemacht seyn, so siehets auch fast wie ein Weißfisch, damit kan man sie auch fangen. Man muß aber die Angel nicht stille haben, sondern umrühren, so scheußt er darnach: dann es ist ein begieriger Fisch. Man mag auch lebendige Rothaugen oder Weißfische anstecken.

§. 816.

Von Barben.

Die Barben sind grosse lange geschlanke und dickkeulichte Fische, haben spitzige Mäuler, vorne mit Bärten, schier wie die Welse, davon sie auch im Latein den Namen haben, werden in der Oder mit grossen Netzen, aber in gemeinen mittelmäßigen Flüssen und Wassern, mit Hahmen gefangen.

Man greifet auch unter die grossen Steine, so im Wasser liegen, und bringet sie hervor.

Sie

Sie legen sich auch bisweilen an die Ufer der Wasser, und wühlen mit den Mäulern in der Erde, so lange, bis sie Löcher hinein machen, und sich darinnen verbergen können. Diesen Fisch können gesunde und kranke Leute essen. Im Majo ist er am besten, aber im Julio nimmt er wieder ab. Seine Nahrung ist das Schelkraut, Schnecken und Fische. Er schonet auch die Fische seines Geschlechtes nicht.

Man nehme Egeln, thue sie in einen Topf, und Honig darzu, so viel man will, so essen die Egeln das Honig, und sterben alsdann, darnach nehme man die todten Egeln, dörre sie, und hebe sie auf. Wann man angeln will, so schneide man sie entzwey, und lege sie über Nacht in ein laues Wasser, so werden sie wieder weich, darnach stecke man sie an die Angel, es sey im Sommer oder im Winter, so wird man Barben fangen, das Wasser sey trübe oder klar.

Oder: man nehme Käse, Schnecken, die mit ihren Häuslein am Ufer des Wassers sind, und drey Eyerdotter, stosse diese Dinge alle drey mit einander, daß es wird wie ein Teig, folgends nehme man auch präparirten Campher, thue ihn auch unter die vorgenannte Stücke, und wann man angeln will, so nehme man ein rein Tüchlein, und schlage diese Materien darein, etwan einer Erbes groß, binde es zu, und stosse es an den Angelhacken. Krebsschwänze an den Hacken gemacht, damit kan man sie auch fangen. Item, mit Rothaugen, wann man die anmacht, item Regenwürmer.

Man hüte sich aber vor dem Rogen der Barben, denn wer desselbigen zu viel isset, in demselbigen wird er zu Gift, und bringet grosse Gefahr.

§. 817.

Von den Grundeln.

Die Grundeln sollen ihren Namen daher haben, weil ihre Wohnung im Grunde ist. Sie sind am besten von Weyhnachten bis auf Ostern, alsdann hebt die Laiche an.

Sie sind die allergesundesten, lieblichsten und schmackhaftigsten Fische, die man haben kan, die auch ein Febricitant oder Sechswöchnerin essen mag, sowol, als auch die Hechte und Parsen.

Es wollen etliche, daß die Fische alle Monate einmal laichen sollen. Welches der Wahrheit nicht so gar unähnlich, dann man findet die Rogner selten ohne Rogen.

Man hat auch Grundeln, die man Steinbeisser nennet, dann sie haben 2 Zähnlein, damit sie in die Steine beissen. Die sind den andern Grundeln fast gar ähnlich, allein, daß sie schmäler und geschlanker sind, und ihr Fleisch kan man von dem Grad nicht so wohl bringen, als von den andern. Man acht sie wenig und geringe; dann sie sind nicht so gut, auch nicht so schmackhaftig, als die andern.

Sonsten aber laichen oder streichen die Grundeln im Merzen, und werden derer viel über Nacht in kleinen Körblein gefangen, item, mit dem Fischhahmen.

Wann man im Merzen mit dem Hahmen am Ufer fischen will, so muß es frühe geschehen; dann so bald die Sonne im Winter herauf kommt, und die Wasser erwärmet,

so bald laufen sie von dem Ufer ins Wasser, da sind alsdann die Fische in den Flußwassern nicht wohl zu bekommen.

Die Knaben fangen auch die Grundeln mit den Händen, denn weil dieser Fisch gern in kleinen Bächen ist, darinnen viel breite Steine liegen, und darein das Quellwasser fällt, so ergreifen sie sie also.

Etliche werfen Reißbünder in das Wasser, sie sind von Weinreben oder sonst andere, daran lieget nichts, die legen sie, sage ich, ins Wasser, darein kriechen die Grundeln gerne, darnach ziehen sie sie eilends heraus, und werfen sie auf den Rand; oder man hält bald einen Hahmen unter die Bünder, so fallen sie darein.

§. 818.

Von den Schleyen.

Die Schleyen sind schlüpferichte, schwärzlichte Fische, und haben ein hart Fleisch, sind frisch und stark. Man will sagen, daß dieser Fisch auch nicht laichet, sondern werde von Schlamm und faulen Schilf in den moosigten Wassern gezeugt, dann er allezeit im Schlamm wühle, und denselbigen durchstreiche, darum man ihn gerne in den Teichen bey den Karpfen hat, darinnen viel Schlamm ist, damit er denen Karpfen einen Weg durch den Schlamm mache, daß sie durchgehen können. So schmecken sie auch sehr nach dem Schlamm; aber dies können sie auch von der Speise haben, wann sie Schlamm essen, wie dann auch die Karpfen in denen großen schlammigten Seeen gar sehr nach dem Schlamm schmecken, und die Vögel nach den Fischen, die viel Fische essen.

Sonsten aber laichen sie im Jahr zweymal, erstlich, bald nach Ostern, zum andern, wann der Rocken und Waizen blühet. In der Laichzeit kriechen sie gewaltig in die Reusen, die sind gern in süssen Wassern, und wachsen sehr, sie können in einem Jahre so groß werden, daß eine ein Pfund, und mehr, wiegt.

§. 819.

Von den Neunaugen.

Unter allen Fischen, welche die göttliche Vorsicht unsern Ländern überlassen hat, besitzet keiner mehr so ganz besondere Eigenschaften, als die Neunauge.

Den Namen hat der Fisch von den neun schwarzen Tüpfelein, die er zu beyden Seiten hat, welche neun Augen fast ähnlich sind.

Die Neunaugen, und die größere Arten dieser Fische, die Pricken und die Lampreten, haben dies besonders, daß sie ansaugen. Sie sind ganz bekannte Fische im Bober, in der Neisse, in der Saale, in der Havel und in der Elbe.

Man hat große, (werden eigentlich **Lampreten** genennet) mittlere und kleine.

Man

Man pfleget solche von Martini bis Ostern zu fangen, ihr Hauptzug aber ist im December. Diese Fische vermehren sich ganz unbeschreiblich, sie haben erstaunend viele Rogen und Milch.

Die besondern Eigenschaften dieses Fisches sind, daß er erstlich den ganzen Sommer hindurch im Grunde seinen Fraß suchet, und nicht eher, als im Christmonat und spat im Herbst hervor kommt; zum andern, er sauget sich so fest an, daß man ihn mit aller Gewalt losreissen muß. Er hat über der Stirne, mitten auf dem Kopfe, ein Loch, wodurch er das Wasser ausbläset, und in sich ziehet, wenn er mit dem Munde ansauget. Es ist ein fetter guter Fisch, er sey grün oder dürr, dann er hat einen guten Geschmack, und ist den Menschen sehr anmuthig, zu essen.

Man schreibet, daß sie um Jacobi, bis in die Fasten, gut seyn sollen; darnach sollen sie verderben und sterben. Gesner schreibet: daß sie im Hornung und Merzen am besten seyen; im April sind sie voll Rogens, haben ein zähes Fleisch. Sie leben nur vom Saugen.

Man fähet sie aber gemeiniglich an den Ufern mit Reusen, zwischen zwey Zäunen, des Nachts, dann dieser Fisch will immer zu dem Ufer, da machet man ihnen feine Zäune vor, die vorn gegen den Strom weit, und hinten gegen das Ufer, da die Reusen liegen, spitzig sind, daß sie also zwischen den Zäunen in die Reusen laufen.

Will man sie lebendig erhalten, so thue man sie in einen Reibetopf oder Reibasche, wie es etliche nennen, oder sonsten in einen großen ehernen unglasurten Topf, da sie sich fein können anhängen; man gieße Wasser darauf, decke sie mit einem löcherigten Bretlein zu, daß sie Luft haben, und setze sie in den Keller, oder thue sie in einen Trog, da das Wasser hinein lauft, so bleiben sie fein frisch.

§. 820.

Von den Eldritzen.

Die Eldritz ist ein gemeiner kleiner Fleischfisch, der nicht groß wird, und soll auch sehr fruchtbar seyn, und alle 4 Wochen einmal laichen. Dann wie unter den Thieren etliche alle vier Wochen jungen, als die Künitzlein, unter den Vögeln, die Tauben, also hat es unter den Fischen die Grundel, Eldritzen, Kaulhaupt, und andere mehr, die alle vier Wochen streichen sollen.

Sie sind gar gerne in den Bächlein, da die Grundel und Kaulhaupt innen seyn; allein, sie lassen sich bey ihnen unter den Steinen, und auf dem Grunde selten finden, sondern in sandigten Oertern der Flüsse, und mitten oder oben auf den Wassern, und haben eine bittere Galle. Mit Angeln und kleinen Fischkörblein werden sie am meisten gefangen.

§. 821.

Von den Hausen.

Der große Donaustrom bringet unter andern vielen und sehr guten Fischen auch eine Art, so man Hausen nennet, welche in Hungarn gefangen werden, und wovon mancher Hause 2. 2½. auch 3 Centner wieget. In Rußland wird er Belluga genennet. Es wird dieser Fisch nicht nur sehr stark in Hungarn, sondern auch nach Oesterreich verführet. In Wien wird solcher von denen Fischhändlern, welche die Hause und Schaden meistentheils von Gomorrn dahin bringen, gleichwie das Fleisch ausgehauen, und nach dem Pfund verkaufet, und muß man im Sommer für das Pfund 18. auch 19 Kr. im Winter aber 30. bis 34 Kr. bezahlen. In Hungarn und Oesterreich weiß man diesen Fisch so delicat zuzurichten, daß sowol Inn- als Ausländer davon mit vielem Vergnügen essen, und solcher dem Menschen gewiß so leicht nicht schadet. Es werden das Jahr hindurch viele Centner Hausen an auswärtige Höfe gesendet, und solcher in Küsten geleget, und mit Stroh und Eis bestens verwahret. Die Russen bereiten das Eingeweide dieses Fisches zu einen Leim, welchen man die Hausenblasen nennet, und womit man stark leimen kan. Er macht auch den Wein helle, ohne daß er ihm an seiner Beschaffenheit was zulegte, oder wegnähme.

§. 822.

Von den Kressen.

Die Kressen werden nicht allein in kleinen Bächen, sondern auch in grossen Flußwassern, mit Angeln, Reusen, Körblein, Hahmen und engen Netzen gefangen. Sie sind am besten von Weihnachten bis auf Ostern zur Laichzeit, wiewol etliche wollen, daß sie auch alle Monat laichen oder streichen sollen.

Alle Fische sind besser und lieblicher zu essen, ehe sie streichen, und wann sie noch voller Rogen sind, als wann sie gelaichet, und den Rogen abgeleget haben. Aber ein loser Fischer nimmt die Fische aus dem Wasser, die noch voller Rogen seyn, und sagt von einem jeden gefangenen Fische:: wie ich dich finde, so richte ich dich, und gehet darnach ohne Bedenken immer mit ihnen aufs Feuer; ein ehrlicher und redlicher Fischer aber wirft sie wieder ins Wasser, daß die Wasser nicht zu sehr verwüstet werden.

Im Merzen, wann sie streichen, so werden sie häufig gefangen in den Körblein. Man will sagen, daß sie alle sieben Jahr einmal häufig ziehen, da sollen ihrer viele gefangen werden. Im Anfang des Winters werden sie auch häufig gefangen, wann es beginnet zu frieren.

§. 823.

Von den Ruppen.

Die Ruppen haben eine schwarzsprenklichte Haut, kleine Köpfe, grosse Lebern, sonderlich im Merzen.

Im

Im vollen Mond ist ihre Leber am grössesten, aber nach dem vollen Mond nimmt sie wiederum ab.

Man sagt, daß ein Fürst in Schlesien solle gewesen seyn, dessen Amme nichts anders, denn eitel Ohlruppenlebern habe essen wollen; als er ihr aber nicht genug verschaffen können, sey er endlich unwillig worden, und habe sie in die Oder werfen und ertränken lassen, und gesagt: auf einen guten Bissen gehöret ein guter Trunk.

Auch schreibet man von einer Gräfin von Bäuchling, die soll an diesen Lebern die ganze Grafschaft Bäuchling verfressen haben, welches eine epicurische Lust gewesen.

§. 824.

Von Agonen oder Lagenen.

Die **Agonen** oder **Lagenen**, zu Zürch genannt **Langelen**, sind kleine weisse Schupfischlein, aufs längste eines Fingers lang, werden anderswo **Lagen** genennet. Ist zu seiner Zeit ein wohlgeschmacktes Fischlein, wird aber bey etlichen verachtet, von wegen ihrer Weid und Nahrung, dann sie gern bey den Preveten wohnen. Sommerszeit wachsen Nestel in ihnen, das sind weisse lange, dünne, zusammen gewickelte Würmlein, wie eine Haselnuß, alsdann soll man sie nicht essen. Dieser Fische Laich hebt an im Brachmonat, und laichen zu Zeiten mit den Brachsmen und Rotten. So sie sich mit ihnen laichen, so erwächst aus dem Laich ein Drittfisch, an dem man beyder Fische Natur augenscheinlich spühret, und doch weder Agon und Brachsmen oder Rott ist. Von Agonen schreibet **Platina** im Buch von **erlaubter Wolluſt** am 56. Cap. des zehenden Buchs.

§. 825.

Von Groppen.

Der **Gropp**, welchen etliche in Latein **Cottum**, etliche **Botthum** nennen, ist ein kleines rogenhaftes Fischlein, wird selten länger, dann der Mittelfinger an einer Mannshand, hat einen grossen Kopf, daher er dann auch **Capito** genennet wird. Sein Laich hebt an um Ostern, ist am besten von St. Andreätag bis im April.

§. 826.

Von Felchen, Balchen und Blaulingen.

Aus den Sandgangfischen, auch aus den grünen Gangfischen, erwachsen **Felchlein**, aus den Felchlein **Felchen**, welche an etlichen Orten **Balchen** und **Blauling** genennet werden. Etliche nennen sie Mugiles lacuſtres, etliche Falcones. Dann gleichwie der Falk unter den Vögeln ein adelicher Vogel ist: also ist auch der Felch unter denen Fischen ein adelicher Fisch, und werden auch eines Theils genennet **Adelfelchen**. Nun ist aber unter den Felchen auch ein grosser Unterscheid, der Weid halben. Dann etliche

im Sand ihre Wohnung haben, und die nennet man Sand- oder Adelfelchen; etliche aber im Grund und in der Tiefe, und die nennet man Blaufelchen. Wie nun diese Felchen dem Namen nach unterschieden sind, also findet sich auch ein Unterschied in der Natur. Dann so der Sandfelch geschlagen wird, so schwebet er empor, wenn aber der Blaufelch geschlagen wird, so fällt er zu Boden. Der Blaufelchen Laich hebt an um St. Othmarstag: der Sandfelchen Laich aber 14 Tag davor. Ihre Jungen werden genennet Felchenblätterlein. Diese Felchen sind die köstlichen Bratfische, die man haben kan, wie er denn auch gebraten für eine Rarität weit und breit verführet wird. Es ist auch dieser Fisch heiß abgesotten ausbündig gut.

§. 827.

Von Haseln und Häselin.

Der Haselfisch wird im ersten Jahr ein Haselschoß, und im andern Jahr ein Hasel genennet, von der Behendigkeit des Schwimmens. Er ist zu seiner Zeit ein gesunder Schuppfisch. Zu Zeiten aber wachsen Würme in ihnen, welche man Nestel nennt, alsdenn muß man sich dafür hüten, als für Gift. Sein Laich hebt an in dem Merzen.

§. 828.

Von Brachsman.

Der Brachsman und der Blieck sind ein Fisch, er ändert den Namen nach der Zeit, dann im ersten Jahr wird er genennt ein Blieck, im andern Jahr aber Brachsme, und das bleibet er. Er ist ein breiter Schuppfisch mit einem kleinen Köpflein. Dieser Fisch laichet gemeiniglich im Brachmonat, bisweilen laichet er mit denen Brachsmen, bisweilen auch mit der Rotten. So er aber sich mit den Rotten laichet, so wird daraus weder Rott noch Brachsmen, sondern ein Drittfisch, den man einen halben Fisch nennet, ist größer dann ein Brachsmen. Diesen Fisch findet man in dem ganzen Bodensee nicht besser, noch größer, dann um Arbon und in der Cluß; dann daselbst findet man deren, die zehn Pfund schwer sind.

§. 829.

Von Kreßlingen, Knaben und Aeschen.

Kreßlingen, Knaben und Aeschen, das ist alles ein Fisch, nur daß sich der Name nach den Jahren verändert. Im ersten Jahr wird er genennet ein Kreßling: im andern Jahr ein Knab oder Yser: im dritten Jahr ein Aesch. Etliche halten dafür, die Kreßlinge wachsen aus den Grundeln. Diese Fische haben eine wunderbarliche Natur, denn sie haben einen Geruch an ihnen, dabey sie die Fischer des Nachts erkennen, ehe sie gesehen werden. Diese Fische sind gut vom Merzen an, bis im Herbstmonat. Das Aeschenschmalz ist ein gar heilsam Ding zu dem Brand, und zu den Augen.

§. 830.

Von Rufolken, Treuschen und Moserlein.

Die **Treusch** oder **Triesch**, und das **Moserlein**, sind einerley Fische, verändern aber den Namen nach den Jahren, auch ihre Weid und Lagerstatt. Dann dieweil er jung ist, hat er seine Wohnung im Moos, und wird **Moserlein** genennt. Nachdem sie aber ihr Alter erlangen, so ändern sie die Weid, und werden **Treuschen**, anderswo **Rufolken**, genennet. Dieser wird eines Werkschuhs lang, und zweyer Pfund schwer. Sie werden um den ganzen Bodensee immer mehr und größer gefangen, dann zu Rhineck. Daselbst findet man auch Wirthe, die den Gästen die Lebern aus den Treuschen, (welches am Fisch der rechte Brang und Schläck ist,) kochen, und die Treuschen wieder im Gehalter 14. Tage lang gehen lassen. Unter allen Fischen ist keiner, der vor Alter blind wird, denn ein Treisch. Ihr Laich hebt an im December, früh und spät, nachdem es kalt oder warm ist.

§. 831.

Von Rotten und Rottinen.

Der **Rott** ist ein breiter Schuppfisch, nicht ungleich den Fohren, nur daß er nicht so breit und rogenhaft ist, gesellet sich zu Zeiten zu den Brachsmen, mit denen laichet er, und wird daraus ein Halbfisch, (wie man es nennet) etwas größer dann die Rott, und kleiner dann die Brachsmen.

§. 832.

Von Röteln, Rötling und Roten.

Die **Röteln** sind weisse rothgesternte Fischlein, haben ein groß hangendes Bäuchlein. Sie haben ihre Wohnung in der Tiefe, werden so groß, daß einer 6 Kreutzer gilt. Sobald sie über das Wasser kommen, werfen sie sich an Rucken, und stehen ab, wie die Stüben. Sie werden auch **Rötling** und **Roten** genennet.

§. 833.

Vom Alant.

Der **Alant** ist ein raucher Schuppfisch, an dem Fleisch den Nasen nicht ungleich, die doch weder im Ober- noch Untersee wohnen, derohalben ist er gebraten besser dann gesotten. Dieser Fisch ist in seinem Laich gar wunderbarlich, dann er im Mayen an der einen Seiten laichet, und an der andern hinaus, so die Emle zeitig sind. So er seine Jahre erlanget, wird er einer Ellen lang.

§. 834.

§. 834.

Von Seelen, Stüben, Gangfischen.

Die Seel, Stüb und Gangfisch, ist einerley Fisch, ändert aber den Namen nach den Jahren. Im ersten Jahr werdens genannt Seelen, im andern Jahr Stüben, am Zürchsee werdens genennet Albele, (Alburin) entweder von der Weisse der Schuppen und des Fleisches, oder aber vom Wörtlein halb, darum, daß es halb erwachsene Fische sind. Im dritten Jahr werdens genennet Gang- oder Wattfisch. Nun sind dreyerley Gangfische im Bodensee: die erste Gattung werden genennet Sandgangfische, und daraus erwachsen Sand- oder Adelfelchen. Die andere Gattung sind grüne Gangfische, und daraus erwachsen Blaufelchen. Die dritte Gattung sind Weißgangfische, etliche werden gefangen um Costanz, und ist ihre Laich in der Fasten, und ihre Lagerstatt zum größten in der Claus, zwischen Brägens und Lindau. Die andere Gattung wird gefangen um Constanz, und ist ihr Laich im Wolfsmonat, und währet bey sechs Wochen. Ihre größte Lagerstatt ist neben Constanz, des Orts, das man nennet in der Grub, da sie jährlich in großer Anzahl gefangen werden. Im Jahr 1534 wurden in einem Zug bey sechs und vierzigtausend Gangfische gefangen, sind nicht über Spannen lang.

§. 835.

Von Kirchlein.

Die Kirchlein sind weisse Schuppfische, und gestaltet, wie die Gangfische, haben große Bäuche, werden so groß, als Halbfelchen. Ihre Wohnung ist in der Tiefe, und ihre Laich zur Sommerszeit.

§. 836.

Von Bauten oder Pfellen.

Die Bauten sind kleine Schleimfischlein, fast in der Länge, wie die Grundeln, haben weisse Bäuche, sind sprecklet und gespiegelt, wie die Pfäulein, daher sie dann an etlichen Orten Pfellen oder Pfrillen genennet werden. Das Wörtlein: Pfrill, aber kommt vielleicht vom Lateinischen Wort: Pavellus, her, welches ein Pfäulein oder junger Pfau heißt. Daher dann auch das Fischlein, dem Lateinischen nach, Pavellus mag genennet werden. Sie werden auch Binzbauten genennet, darum, daß ihre Wohnung und Weide in den Binzen. Sind gut vom December bis nach Ostern, alsdann hebt ihre Laiche an.

§. 837.

Von Wälinen.

Wälinen, oder Bälinen, sind in den süßen Wassern, was es die Balene (im Latein genannt) im Meer sind. Sie sind die allergrößesten und vornehmsten Schleimfische

fische im Bodensee, haben große Köpfe, wie die Groppen, am Fleisch und Geschmack sind sie den Treüschen nicht ungleich. Dieser Gattüng Fische werden wenig gefangen, weil ihre Weide und Wohnung in aller Tiefe ist, dahin kein Fischerzug langen mag. Doch lassen sie sich zu etlicher Zeit herauf, aber selten eine allein. Es habens die Alten für eine gewisse Anzeigung gehalten, daß sich gemeiniglich, nachdem sich diese Fische sehen lassen, und gefangen werden, etwas wichtiges und großes am Bodensee zutrage und vorlaufe. Zu Bischofs Hugen Zeiten, welcher im Jahr nach Christi Geburt 1498. an das Bißthum kommen ist, wurden bey Rheineck drey Wälinen gefangen; deren eine kam gen Veldkirch, eine gen Lindau, und die kürzeste nach Constanz, die noch länger war, denn kein Mann in Constanz, wie dann dieselbigen alle gemessen, und in der Fischerzunft im Saal verzeichnet und gemahlet worden sind.

Man sehe wohlbewährte Fischgeheimnüsse, oder deutlicher Unterricht von der großen Nutzbarkeit der Fischerey, wie auch von der Fische Natur und Eigenschaft ꝛc. 8. welches zu Wien und Nürnberg herausgekommen ist.

§. 838.

Von den Krebsen.

Derjenige muß ein kühner Mann gewesen seyn, welcher den ersten Krebs gegessen hat, ob es wol kein ungesund Essen ist, dann sie bey verschiedenen Krankheiten dienen. Die Krebse sind auch dem verschwenderischen römischen Comödianten Aesopo so angenehm gewesen, daß er von Rom in Istrien geschiffet, weil er gehöret, daß allda die Krebse in sehr großer Menge anzutreffen wären. Als er aber daselbst angelanget und vernommen, welchergestalt er in Africa weit mehr und größere finden würde, ist er auch dahin geschiffet, um sich daran recht zu sättigen. Sollte Aesopus, schreibet KLOCKIUS, noch am Leben seyn, und wissen, wie krebsreich die Flüsse in Oesterreich und in der Mark Brandenburg wären, vielleicht würde er aus Africa ebenfalls dahin geflogen seyn.

KLOCK. *de Aerar. Lib. II. Cap. 5. n. 92.*

Denn daß sich die Krebse in der Mark Brandenburg, gleichwie in Pohlen, Moscau und Ungarn, in Flüssen und andern Gewässern in unsäglicher Menge fortzeugen, ist eine bekannte Sache.

Sachs von Löwenheim in seiner *Gammarologie. Lib. I. Cap. 18. pag. 324.*

In America werden die Krebse gleichsam bataillonsweise an dem Ufer des Meeres und in sumpfigten Oertern gefunden. Sie halten sich auch daselbst in den Stöcken und Wurzeln der Bäume auf, aus welchen solche, weil sie wegen ihrer Größe und Stärke denen Leuten die Finger und Hände schier zu schanden zwicken und klemmen, nicht ohne Gefahr herausgezogen werden können.

KLOCK. *cit. loc.*

Und gedenket HELMONTIUS, daß eine natürliche Widerwärtigkeit zwischen den Krebsen und Schweinen sey; und Herr Eßholz führet an, er habe in der Mark Brandenburg

burg gehöret, daß die Krebse, wenn die Fuhrleute des Nachts die Schweine unter den Wagen, darauf die Krebse geführet würden, misten liessen, des Morgens mehrentheils gestorben seyn würden.

HELMONTIUS *in Tract. de Lithiasi. Cap. VII. §. 33.* Eßholz in seinem Tischbuch, *pag. 389.*

Die Krebse muthen dreymal, das ist, sie setzen Junge vom May bis in August, allein nicht jeder Krebs wirft seine Schaale dreymal ab, sondern manche im May und Junio, andere im Julio, und noch einige im August.

Im April findet man die Eyerlein öfters noch im Leibe der Weiblein, und im Männlein zwey sehr lange zusammen gekömmte weisse Faden, welche der Zwirn genennet werden; solche dienen zur Befruchtung, und verliehren sich, sobald die Laichzeit vorbey. Das Männlein nimmt alsdenn zu, und das Weiblein ab, so lange es brütet; den neunten Tag kommen junge ganz kleine Krebslein aus den Eyern und bleiben jeder an den Fasen unter dem Schwanze hangen, werden von der Mutter belebet und erwärmet, bis sie nach wenig Tagen abfallen, und ihr Futter selbst suchen. Der Mutterkrebs hat 8 kleine Arme, jeder aber drey Gäbelein, oder Fasen. An jedem Arme sind gemeiniglich 20 Eyerlein, kämen sie alle gut aus, so würden 160 Krebse von einer Mutter aus einer Brut kommen, dreymal aber in einem Jahre beynahe 500 entspringen. Alle aber sind nicht so fruchtbar; unter hundert Krebsen wird man öfters ein Weiblein antreffen, das niemals getragen, fett und wohl gewachsen, und ungemein schmackhaft zu essen ist. Man nennet es einen **Spießkrebs.**

Das Fleisch ist süß und schmackhaft, im Schwanze aber sehr zähe, bey den Hummern wird es deshalb gar selten genossen. An sich selbst sind die Krebse gesund, weil sie das Geblüt reinigen und versüssen, und alle Säure und den Tartarum abführen, folglich dem Stein wehren, wie sie denn den Schwindsüchtigen sonderlich empfohlen werden.

Die Eyerkrebse, die Müther, werden, wenn sie die alte Schaale abwerfen, auch die Eyer roh sehr hoch gehalten; deswegen sie auch wegen des Schadens der gestörten Vermehrung, an einigen Orten zu fangen verboten sind. Wo Brunnen- und Calmuswurzel zu des Krebses Speise vorhanden, bekommt er davon einen bitterlichen doch angenehmen Geschmack, und diese bittern Krebse werden vor andern werth geschätzt. Wo die Krebse nicht häufig sind, da dürfen keine, die nicht eines Fingers lang, zu Markte kommen, und von Martini bis Ostern gar keine gefangen werden; dahero sind und werden sie auch in gehegten Wassern bey Strafe einer Geldbusse zu greifen verboten.

Sie vermehren sich häufig, besonders im Bruche, wo in vieler Meilen Umkreise nichts, als Wasser und Gesträuche, Gras und Rohr, anzutreffen, stehen aber bey Gestank und faulen Wasser bald ab.

Sie bleiben aber lange leben, und werden über 30. Meilen verführet, wenn nur kein Donnerwetter kommt, oder ein Schwein unter den Wagen lauft, weil dessen Geruch ihnen also zuwider ist, daß sie bald davon sterben.

Man fänget sie in Reussen auf verschiedene Arten. Des Nachts gehet der Krebs in den Landseen sehr gegen das Land oder Ufer, er tritt auch aus den Flußwassern nach dem Ufer, da zünden die Leute auf den Abend, wann es finster worden, einen Kühn an, und gehen am Rande hinauf und hinunter, da sehen sie die Krebse bey dem Rande im Wasser stehen, und nehmen sie nur mit den Händen heraus.

Im Majo, Junio, Julio und Augusto sind sie am besten, dann da sind sie voller Fleisch, aber vor und nach diesen Monden sind sie gern leer und ledig.

Ausser denen Flußkrebsen haben wir die Hummers oder großen Seekrebse, welche nur deswegen von großen Herren geschätzet, aber wenig ausser dem weichen Inwendigen genutzet werden, weil sie selten sind und aus der See kommen. Diesen folget der **Seekrebs** in Norden ohne Schwanz. Er hat nur 6 Füsse und 2 Scheeren, und ist sonst den Hummern fast gleich. Hieher kan man auch rechnen die **Garnellen**, die man bey Spitzbergen findet, die ein Schild auf dem Rücken, und 6 Schilde auf Arm oder Beinen haben, 2 Scheeren, 18 Beine. Der Schwanz hat, wie andere Krebse, fünf Theile, welchen dieser Schaalfisch wie ein Vogel ausbreiten kan. Die kleinen Garnellen aber werden unter den Steinen im Wasser gefunden. Man nennet jene Arten auch **Krabben**, **Taschenkrebse**, auch wohl **Meerspinnen**, und diese, die kleinen, findet man unter dem Namen **Krabbeint**. Alle werden gegessen, und zum Theil, besonders in Indien, worunter die Moluccischen den Vorzug haben, in Persien, in der Ost- und Westsee, und in den Amerikanischen Gewässern, sehr hoch geschätzt. RUMPHIUS gedenkt in seinem vortreflichen Werke auch einer Art kleiner Meerkrebse, welche den Garnellen gleich sind. Im Lexico der Wissenschaften bekommen sie den Namen: **Seelaus**, sind aber von dem Insecte dieses Namens ganz unterschieden.

Auch hat man in der Barbarey, auf den Africanischen Küsten, eine Art kleiner Seekrebse, die man Tourbouroux nennet, und wohlschmeckend sind.

In der Bucht von Campeche giebt es so kleine Krebse, die nur so groß sind, als ein Glied am Daumen, und von gewissen westindischen Vögeln gefressen werden, die daher den Namen **Krebsfresser** führen. Allein nicht nur in Indien haben die Krebse Vögel zu ihren Feinden, auch bey uns thun es die Wasservögel und Fische. Ja wann in denen Wassern, da Aale und Krebse beysammen sind, viele Aale gefangen werden, so werden wenig Krebse gefangen; dann wann sich die Krebse mausen, so sind sie weich, und liegen unten auf dem Grunde: da liegt der Aal auch, der frisset sie dann.

Man hat auch kleine Landkrebse, die im Sande wühlen und sich hernach ins Wasser begeben, welche in Africa und America gefunden werden.

Auf der Insel Pino in America giebt es schwarze und weiße Landkrebse; jedoch sind jene nicht so gesund zu essen, weil sie ein gewisses Kraut: **Manchanil**, zu ihrer Nahrung haben, welches sonst kein Thier frißt. In der Chinesischen Landschaft Kinchen werden in einer See ganz weisse Krebse angetroffen. In den Molucrischen Inseln giebt es unter manchen Arten Krebsen, eine Art Seekrebse, welche, wenn man nur etwas weniges davon isset, innerhalb 24 Stunden den Tod zuwege bringen können.

Um die Insel Ainan in China werden Krebse gefangen, die, so bald sie an die Luft kommen, zu einen Stein erhärten.

§. 839.

Wie Privatpersonen die Fischensgerechtigkeit erlangen können?

Obgleich in denen öffentlichen Flüssen das Fischen nunmehro dermassen eingeschränket ist, daß solches niemand darinnen über darf, er habe denn solches Recht erlanget, und der Obrigkeit das Ihrige davon abgestattet: sonderlich, was den Salmenfang und Lachswehr betrift, welches sich die Obrigkeit gemeiniglich vorbehält;

OETTINGER. *de Jur. Limit. Lib. I. Cap. 12. n. 26.*

So können doch auch Privatpersonen dieser Concession oder Erlaubniß auf verschiedene Weise theilhaftig, und also die Fischensgerechtigkeit

1) von dem Landesherrn, dessen Gebiet solche Flüsse durchströhmen, zu Lehn gereichet werden.

IUST. HAHN. *de Jur. Colon. Cap. 24. n. 2. 2. F. 3. & L. 9. §. 5. π. de usufr.*

2) Kan ein König oder Fürst einem Privato sowol in einem gewissen Theil des Meeres, als in einem Fluß die Fischgerechtigkeit per modum Privilegii concediren.

3) Wird die Fischensgerechtigkeit durch die Præscription erworben, worzu aber eine solche Zeit erfordert wird, von dessen Anfang sich niemand zu erinnern weiß, als welche hernachmals einen Privilegio und Freyheit gleich gehalten und verglichen wird.

L. 1. §. fin. & L. 2. pr. π. de Aqu. & aqu. pluv. arc. L. hoc jure 3. §. ductus aquæ 4. π. de Aqu. quotid. & æstiv.

Jedoch kan einer auch die Fischensgerechtigkeit in einem freyen Wasser gegen einem Privato in 30 bis 40 Jahren præscribiren, wenn er binnen solcher Zeit alleine in demselben gefischet, dem andern es aber nicht gestattet hat.

L. si quisquam. 7. π. de diverſ. temporæ. præscript.

4) Ist hierinnen auf die Gewohnheit und das Herkommen zu sehen, Kraft dessen die Fischgerechtigkeit zuweilen von den Anwohnern des Flusses hergebracht worden.

SCHULZ. *in Synt. Inst. Tit. de R. D. Lit. b.*

5) Kan die Fischensgerechtigkeit in Bestand genommen werden, in welchem Fall demnach ein gewisser Zinns, so man deswegen den Fischzinns nennet, entweder an Geld, oder an Fischen selbst davor gegeben wird; immassen denn zuweilen geschiehet, daß die Herrschaft oder Obrigkeit, so diese Gerechtigkeit verleihet, sich die grössere Gattung, nämlich den Vorzoll oder Hauptfisch, vorbehält, auch darbey noch einige andere, als Dienstfische, ausdinget.

KLOCK. *de ærar. Lib. II. Cap. 5. n. 94. pag. 456.*

6) Kan

6) Kan auch die Gerechtigkeit uneingefangene und ohnumschlossene Fische zu fangen, einem nur zur Lust, oder Precario und aus Gnaden verwilliget werden.

FERD. CHRIST. HARPPR. *de venation. precar.* vulgo Revers oder Gnadenjagden, *Th. 23. & 24.*

Endlich 7) kan die Fischensgerechtigkeit erkauft werden.

BARTH. CAEPOLL. *de S. P. R. Cap. 42. n. 3.*

§. 840.

In einem Privatwasser kan dem Eigenthümer desselben das Fischen eigentlich nicht verwehret werden.

Es kan aber im Gegentheil in einem Privatwasser, welches jemand eigenthümlich zugehöret, demjenigen, auf dessen Gut sich solches Wasser befindet, das Fischen eigentlich nicht verwehret werden; doch muß er das Wasser, oder den Bach, auf seine Kosten erhalten.

NOE Meurer vom Wasserrecht. *qu. X. n. 5.*

Und daher kan er auch diejenigen, so sich des Fischens darinnen anmassen wollen, durch rechtserlaubte Mittel davon abhalten, und kan solches unter andern auch durch Pfandungen geschehen.

vid. MODEST. PISTOR. *Vol. I. Cons. 14. n. 6.*

Doch müssen dergleichen Pfandungen nicht excessiv gebrauchet werden.

KLOCK. *Tom. I. Cons. 29. n. 202.*

§. 841.

Die aus eines andern Fischwasser hergebrachte Wässerung, muß ohne Schaden der Fischerey geschehen.

Es muß auch, wenn einer einem andern aus seinem eigentlichen Bach oder Fischwasser, die Wässerung gestattet, dieser sich derselben ohne Schaden der Fischerey gebrauchen, wovon in der Churbayrischen Landesordnung folgendes zu ersehen: Ob jemand aus einem Bach oder Fischwasser, dessen er nicht eigner Herr ist, die Wässerung auf seine Gründe auszuführen von Alters hergebracht, der soll die Gräben dermassen machen und führen, damit die Fische darein nicht kommen mögen, und also der Fischerey, auch Brut, kein Abbruch geschehe, bey Vermeidung zweyer Gulden Strafe, und soll nichts destoweniger schuldig seyn, die Gräben itztgehörter Gestalt zuzurichten.

vid. alleg. Landesordnung. *Tit. XVIII.* §. 2. vers. ob jemand ꝛc. WESEMBEC. *Cons. 58. n. 5.* KLOCK. *Tom. I. Cons. 33. n. 29.*

§. 842.

Von der zahmen Fischerey, und worinnen solche geübet wird.

Es folget nun das zweyte Stück der gemachten Eintheilung der Fischensgerechtigkeit, nämlich die zahme Fischerey, welche in Teichen und Weyhern, Hältern und andern beschlossenen Wassern, auch in Gärten geübet wird. Und sind die Weyher und Teiche entweder gemein und frey, darinnen ein jeder zu fischen Macht hat, und deren Gestade auch in gemeinen Gebrauch sind, oder eigen, und werden wie andere eigene Güter gehalten, darinnen dann kein Fremder zu fischen befugt ist.

OETTINGER. *de Jur. Limit. Lib. I. cap. 12. n. 54.*

Weswegen auch einem jeden erlaubt ist, auf den Seinigen einen Weyher zu bauen, woferne nur derselbige mit guten Dämmen und Ausfällen dergestalt versehen wird, daß das Wasser bey befahrender Ergiessung denen darbey liegenden Gründen derer Benachbarten keinen Schaden thun kan. Dahero in der vorher angezogenen Bayrischen Landesordnung dieses enthalten ist: daß, weiln durch Schüttung und Machung der neuen Weyher bisweilen den Anstossenden und andern grosser Schade geschiehet, künftighin, ohne Obrigkeitliches Vorwissen, niemanden einigen Weyher zu schütten oder machen zu lassen, erlaubt seyn soll; wo aber ein Landsaß auf seinen eigenen Gründen, ohne solches Vorwissen, auch anderer und seiner eignen Unterthanen Nachtheil und Schaden, eine neue Weyherstatt machen und schütten könnte, ist solches demselben in keine Wege benommen und verwehret.

vid. alleg. Churbayerische Landesordnung *Tit. XVIII.* §. 2. vers. ult. & vers. Und dieweil ꝛc. conf. KLOCK. *de æra. Lib. II. cap. 5. n. 84.*

§. 843.

Wie man die Teiche oder Weyher machen soll.

Wer Teiche bauen und anlegen will, der muß erstlich zusehen, daß solches an wohlgelegenen Oertern geschehe, darnach muß er auf das Wasser Achtung geben, wo es den Gang oder Fall hin hat, und muß es einen kunstreichen Meister abwegen lassen. Darnach muß er sich erkundigen, wie schwer es den Hang an dem Ort habe, da er den Damm vormachen söll. Dann hernach muß er sich mit dem Damm richten, und ihn desto stärker oder schwächer machen. Es werden aber Dämme geschüttet, mit fester guter starker Erde, und hart eingetretten, zu Zeiten werden auch Weyden darauf gesetzet, sonderlich wann nicht rechte gute Erde zum Damme genommen worden, daß die Wurzeln das Erdreich fein zusammen halten. Auch muß man auf den Seiten, wo es die Noth erfordert, 2 oder mehr Fluthrinnen machen, daß im Nothfall das übrige Wasser, wann das zu sehr und zu häufig zuliefe, abschiessen könnte. Sie müssen aber wohl verwahret werden, daß der Fisch nicht weit wegkommen kan. Man muß auch oben, da das Wasser in den Teich lauft, ein Zäunlein, 2 oder 3, vormachen, daß der Fisch nicht hinaus tretten kan, und von Leuten mag aufgefangen werden. Vor dem Zapfenloch

muß

muß es auch mit einem starken Gitter verwahret seyn, daß der Fisch nicht mit weglauft, wann man den Teich abläßt. Es machen auch etliche, noch unter dem Damm, etwann einen Schrit oder 6 unter dem Damm, einen feinen dichten Zaun von Reisig vor, daß der Fisch nicht wegkommen kan, wann er gleich durch das Zapfenloch mit weggienge. Es muß auch das Zapfenloch mit einem guten grossen starken Münch (wie mans nennet) wohl verwahret seyn, daß das Wasser im Ablaufen des Damms die Erde nicht wegreisse.

Will man nicht am Ende des Damms Fluthrinnen machen, so setzet man doch etliche Münche (das sind hole breite Hölzer) an den Damm, wie man sonsten ans Zapfenloch pfleget zu setzen, damit das übrige Wasser dadurch abschiessen kan, und den Damm nicht einreissen möge. Dann Teiche müssen einen guten uud gnugsamen Zufluß von Wassern und lieblichen Bächlein haben, und die von fernen auf allen Seiten darzu geführt werden. Etliche haben auch innerliche Quellen, die sind nicht so gar gut. Alle Teiche müssen also gemachet werden, daß das Wasser allezeit zu- und abschiessen kan, sonderlich, wo grosse Zuflüsse sind.

Etliche Teiche haben kleine Zuflüsse, und müssen sich allein vom Regenwasser erhalten, die sind gerne trübe; aber wo man es nicht verbessern kan, so muß man sich damit behelfen, wann sie nur Fische haben können.

Wann man die Teiche in Form eines halben Cirkels machet, das ist die beste Art. Und wann die Teiche etliche Jahr Fische getragen oder gehabt, so läßt man sie darnach gar ablaufen und ledig stehen, und säet Getreidig darein, folgends läßt man sie wieder anlaufen, und besetzet sie wieder mit Fischen, so nehmen die Fische wohl darinnen zu, und werden bald groß. Mehrers hiervon kan man finden beym

IODOC. HACKMANN. in Tract. *de Jure Aggerum;* von Teichen und Dämmen und deren Gerechtigkeit. von Flemming im wohl unterrichteten deutschen Fischer.

§. 844.

Wann einem sein Weyher ausgelaufen, darf er die entkommende Fische auf gewisse Art verfolgen.

Wann einem sein eigenthümlicher Weyher ausgelaufen, so kan er mit Recht denen Fischen, so daraus gekommen, nachfolgen, und selbige wiederum, wann er sie anders noch von andern unterscheiden, und vor die Seinigen mit Wahrheit erkennen kan, in seine Gewahrsam bringen, massen nicht gleich davor gehalten wird, daß dergleichen eigene Fische einem andern, der sie am ersten fähet, eigen werden; wie denn auch der Herr des Weyhers wider diejenigen, so ihm daraus Fische entwenden, Actionem furti hat.

arg. *L.* 5. §. 6. *ff. de A. R. D. L.* 8. §. 1. *ff. Famil. erciſc.* Fürstl. Sächsische Altenburgische Fischordnung. §. 19.

Dannenhero diejenigen, so bey dergleichen Begebenheiten auf ihren Gründen, die sie an den Fischwassern liegend haben, Weyher, Behälter, Gruben und Graben machen,

und

und wann die Wasser groß werden und auslaufen, die Fische einnehmen, hingegen aber die Gräben, wenn das Wasser wieder fällt, und kleiner wird, mit Hürten, Flechten, oder in andere Wege zu dem Ende besetzen und verschlagen, damit die Fische, so in dem Wasserguß darein gekommen, nicht mehr heraus kommen mögen, hernach aber solche Gräben und Gruben ausschöpfen, und die Fische und Brut, so darein gewichen, fangen, sehr unrecht thun, und nicht anders als solche Leute, die ihrem Nächsten das Seinige vorsetzlich zu entwenden suchen, angesehen werden können.

Churbayerische Landesordnung. *Tit. XXVIII.* §. 2. vers. Als sich auch ꝛc.

Wann aber ein Acker oder Wiese von einem Fluß überschwemmet worden, und Fische mit sich geführet hätte, in diesem Fall kan das Fischen nicht wol verwehret werden.

von Beust, *de Jure venandi & Banno Ferino, Cap. XIII.* §. 8. REFORM. NORIC. *tit. 34. Lib. I.* rubr. Wie man in Gußwasser fischen möge.

§. 845.

Wann ein Weyher zu Lehn verliehen worden, wenne nach dem Tode des Vasallen die Fische zugehören?

Daß ein Teich oder Weyher zu Lehn könne verliehen werden, ist ausser allen Zweifel.

2. *F. 3. in fin. prin.*

Dabey aber entstehet die Frage: Ob die nach dem Tode des Vasallen oder Lehenmannes, in einem solchen lehnbaren Weyher oder Teich gefundene Fische von denen Erben des Vasallen gefördert werden können, oder ob sich derselben der Lehnsherr, dem das Lehn heimfällt, oder auch der Lehensfolger anzumassen? welche Frage nach Maßgebung der kayserlichen Rechte folgendermassen zu beantworten: Daß die Fische nach Proportion der zwischen denen Erben des Lehnmannes und dem Lehnherrn oder Lehnsfolger verflossenen Zeit zu theilen seyn, welches aber nur von solchen Fischen zu verstehen ist, welche zur Vermehrung in die Teiche gesetzet worden; dann eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit denen Fischen, so man nur zur Verwahrung in einen Fischteich gethan, massen dieselbigen ohne allen Unterscheid den erblichen Sachen beygezählet werden, folglich den Erben des verstorbenen Vasallen zugehen.

arg. *L. 7.* §. *Divortio facto 1. ff. Solut. matrimon.* Dd. ad *L. 15. ff. de Act. emt. vend.*

Hingegen ist in denen Sächsischen Gerichten gesprochen worden: Daß, wann die Zeit, da der Vasall gestorben, der vorseyenden Fischerey näher als derjenigen Zeit ist, da die Fische eingesetzet worden, selbige denen Erben des Vasallen oder Lehnmannes um deswillen zuzueignen seyn, weil der bereits herangenaheten Fischzeit halber es eben so davor zu halten, als wann der Weyher bereits gefischet worden.

CARPZOV. *Part. III. Const. 32. def. 26.*

Gleichwie im Gegentheil, wenn die Zeit, da der Vasall gestorben, näher bey der Einsetzung der Fische, als bey den Fischen ist, die Fische entweder dem Lehnsfolger, oder wenn

wenn das Lehn heimgefallen, dem Lehnsherrn in vorgedachten Sächsischen Rechten zugesprochen werden.

CARPZOV. *alleg. loc. def. 27. n. 6.*

§. 846.

Wann ein Weyher zu Lehn verliehen worden, so kan der Jagdherr zum Præjudiz des Vasallen die Jagd auf dem Wasser nicht anstellen.

Wie die Wasserjagd geschiehet?

Wann ein Teich oder Weyher zu Lehn verliehen worden, so muß dem Vasallen von dem Jagdherrn, der die Jagd auf dem Wasser zu exerciren hat, durch sothane Jagd kein Schaden zugefüget werden, welche Jagd dem Vasallen präjudicirlich seyn kan, zu der Zeit, da die Fische laichen. Es geschiehet aber die Wasserjagd auf folgende Art: Es ist bey dem Wasserjagen der Lauf ein Teich, oder mittelmäßiger Strohm, wodurch das Wild muß gejaget werden. Auf der Mitte, wo es seyn soll, wird aus Schiffen ein Schirm vor die Herrschaft gemachet, mit Sträuchern besetzet, und ins Wasser geankert, die Tücher aber durch Kähne über den Strohm gefahren, und wird auf großen starken Stangen, worauf oben Haacken gemachet, die Oberleine dergestalt aufgehoben, daß das Tuch knapp über dem Wasser mit der Unterleine liegt. Die Windleinen werden auch an große Pfähle, so ins Wasser geschlagen, über dem Wasser inwendig oder auswendig, wie gebräuchlich, angebunden. Wenn nun im Jagen die Hunde das Wild heraus bringen, zwingen sie es, durchs Wasser zu schwimmen, welches gepürschet, von der Herrschaft geschossen, darnach, wenn es todt, in Kähnen geholet, und ans Land gestrecket wird. Damit nun die Tücher über dem Wasser nicht naß werden, müssen hierzu gewisse Holzflösse von Zimmerbäumen übereinander gebunden werden, von 5. bis 6 Bäumen, welche auswendig kommen müssen, damit die Stellleute den Zug auswendig stellen, heben und abwerfen können, das Wildprät aber inwendig nichts zum Auffusen finde. Vor allen Dingen müssen diese Flösse feste wider den Strohm wohl verankert und verwahret werden, sonst ist alles vergebens.

§. 847.

Wann einem ein Weyher verkauft wird, so sind auch die darinnen zum Wachsthum eingesetzte Fische mit vor verkauft zu halten.

Wann einer seinen eigenthümlichen Weyher an jemanden verkaufet, welches eigentlich niemanden verboten ist; so sind die darinn befindlichen Fische, welche als Sätzlinge zum Wachsthum darein gethan worden, als ein Zugehör des Weyhers, gleich denen Früchten auf den Bäumen, mit vor verkauft zu achten.

arg. *L. 44. π. de R. V.*

Im Fall sie aber in Behältern eingeschlossen, und nur zur Verwahrung aufbehalten worden; so sind sie nicht mit unter dem Verkauf begriffen.

CONSIL. ARGENTOR. *Vol. II. Consil. II. n. 64.* BERLICH. *Part. III. Concl. 45. n. 18. sq.* NOE Meurer vom Wasserrecht, *Qu. X. n. 6.*

§. 848.

Die in denen Weyhern befindliche Fische können auf zweyerley Art verkaufet werden.

1) Daß man einem den künftigen Fischfang verkaufe.

Gleichwie aber jetzt erwehnter massen die Weyher und Fischteiche selbst verkaufet werden können. Also hat es gleiche Bewandniß mit denen darinnen befindlichen Fischen, als welche man auf zweyerley Art verhandeln kan. Nemlich: 1) daß man einem den künftigen Fischfang verkaufet; weil nicht nur die unzeitigen Früchte, sondern auch so gar die Hoffnung einer Sache gleichergestalt zu kaufen erlaubt ist.

per *L. 8. π. de Contrab. Emt.*

Dieses aber geschiehet, wenn einer einem Fischer den Zug vorhero abgekaufet, in welchem Fall das accordirte Geld zu bezahlen ist, obgleich nichts gefangen worden; woferne nur der Verkäufer selbsten dieses nicht verhindert, oder doch auf das wenigste vorhero nicht bereits gewußt, daß nichts zu fangen seyn werde, und solches dem Käufer verhelet hat.

L. 8. §. 1. π. de contrab. emt. vendit. et L. 12. et 21. pr. π. de Act. emt. vend.

Ist aber etwas gefangen worden, so muß der Verkäufer solches alles dem Käufer überlassen, ob es gleich das anfänglich accordirte Geld um ein großes übertreffen sollte;

L. 12. π. de Act. emt. vend.

Woferne nur nicht etwas anders, dann von welchem anfänglich unter den Contrahenten gedacht worden, z. E. ein Klumpen Gold oder Silber ꝛc. in das Netz oder Garn kommen ist.

vid. Churbayrisches Landrecht, *Part. 1. tit. 1.* §. Als auch gefraget wird ꝛc.

Woselbst es also heißt: „Als auch gefraget wird, so einer einen Zug Fische von einem Fischer erkauft, und der Fischer was anders, dann Fisch, oder auch einen Schatz, hervorzöge, ob dem Käufer solches auch gebühre? ist hierauf die Antwort: daß in dem Fall vornämlich dahin zu sehen, was zwischen den Contrahenten abgeredet worden, und wie sie sich verglichen, und so solches auch zweiflich, daß alsdenn dafür zu halten, daß die Fisch allein, und nicht der Schatz, gekaufet worden seyen ꝛc.„

Conf. FRANZK. *ad Tit. π. de contrab. emt. vendit. n. 121.*

Dem Käufer hingegen wird solches zugeeignet, wenn derselbe schlechterdings und sonder Absicht auf die Fische, dem Fischer den Zug oder Wurf abgekaufet hat. Wann aber der Käufer nicht sowol seine Absicht auf die Hofnung als auf die Sache selbst genommen,

und

und die Fische, welche der Fischer fangen wird, gekaufet hat; so führet in diesem Fall ein solcher Contract folgende stillschweigende Condition mit sich: **Wann etwas von denen Fischen gefangen werden wird.** In welcher Absicht demnach der Contract nicht bestehet, wenn gar nichts gefangen worden ist; obschon der Käufer das völlige Geld bezahlen muß, wenn auch gleich nur etwas geringes gefangen worden.

L. 8. prine. π. de contrab.

Sollte aber der Verkäufer sich auf eine gewisse Quantität bezogen, und den Kaufschilling darauf gerichtet haben; so wäre sodann der Käufer solchen nur, nachdem etwas gefangen worden, zu geben gehalten.

L. 39. §. 1. π. de Contrab. Emt. vendit. ibique *Bartol.* & *Bald.* von Beust a. a. O. *Cap. XIII. §. 10.*

§. 849.

2) Daß man die bereits gefangene Fische käuflichen überlässet. Wobey in Acht zu nehmen:

a) Daß keine stinkende Fische zu Mark gebracht werden.

So kan man auch die in den Weyhern und Fischteichen befindliche Fische verkaufen: 2) Daß man die bereits gefangene Fische käuflichen überlässet. In welchem Fall dann man darauf zu sehen hat:

a) Daß keine stinkende faule Fische zu Mark gebracht werden. Und diesertwegen ist zu Wien, daß man daselbst keine verdorbene Fische einführen solle, folgende Vorsehung gemacht worden:

Wir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen, dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, insonderheit den Mauthnern, Zöllnern, Gegenschreibern, Ueberreutern, Amtleuten und allen denen, die aus Hungarn und andern Orten in Unsere Residenzstadt Wien mit Fischen handeln, oder allhier mit selben Handthierung treiben, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es gebe leider die Erfahrenheit, welchergestalt, unangesehen der in Sachen bereits vorhin ergangenen gemessenen Verordnungen, daß die aus Hungarn und andern Orten mit Hausen und verschiedenen Fischen anhero in Unsere Residenzstadt Wien handelnde Fischkäufer, vor Bezahlung der Schwechaten und anderer Mauthen, ihre anhero zu führen gedenkende Fische genau durchsehen, die schon übelriechenden bey schwerer Bestrafung keineswegs zum Verkauf anhero bringen, sondern alsogleich in die Donau werfen und vertilgen sollten, dieselben dannoch sich vermessen, derley verdorbene Fische verschiedener Gattungen, nicht allein allenthalben auf dem Lande, sondern auch in den allhiesigen Vorstädten, insonderheit auf den Freygründen, den Frätschlern und bedürftigen Leuten, um geringen Preiß zu verkaufen, aus deren Genuß Seuche und Krankheiten entstehen könnten.

Wann nun Wir diesem Uebel aus Landesväterlicher Obsorge in Zeiten vorgebogen, selbes alles Ernstes abgestellet, auch jeden vor Schaden gewarnet wissen wollen: Als ist hiemit nochmalen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß sowol die fremde als hiesige Fischhändler von Hereinfuhr und Verkauf der abgestandenen, ja wohl gar übelriechenden und verdorbenen Fische in- und vor der Stadt, auch sonsten allenthalben sich enthalten, hierauf auch auf den Gränzen, Mauthen und offentlichen Märkten, durch die dieserwegen eigends aufgestellte Beamte genaue Absicht getragen, allenfalls wider die freventlichen Uebertreter dieses Unsers Verbots, nicht nur mit Abnehm- und Vertilgung dieser der menschlichen Gesundheit schädlichen Feilschaften, sondern auch von Unserer Niederösterreichischen Regierung und anderer wohlempfindlicher Bestrafung unnachläßig fürgegangen werden solle. Wornach sich nun ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Es geschiehet auch hierin Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien den 13. Febr. 1733.

§. 850.

b) Daß man die Fische um einen billigmäßigen Preiß hingebe.

b) Daß man die Fische um einen billigmäßigen Preiß hingebe, weßwegen dann die Obrigkeit befugt ist, jährlich einen billigen Satz des Fisch- und Krebskaufs zu machen.

L. I. §. 11. π. de Offic. Præf. vrb. Bayerische Landesordnung. *Tit. XVIII. §. 3.* vers. die Obrigkeit ꝛc.

Dahero müssen zu Venedig die Fischer die Fische stehend und mit blossen Haupte verkaufen, damit sie desto weniger auf Theurung halten mögen.

ISELIN. Lexic. Basil. univers. verb. Venedig.

§. 851.

c) Daß die Verkaufung nach der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Maaß beschehe.

c) Daß die Verkaufung nach der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Maaß beschehe; wie dann die Churſächsische Fischordnung will, daß alle grosse Fische, darunter auch die Aale zu zählen, anders nicht, denn nach dem Pfund sollen verkaufet werden.

Fürstl. Sächsische Merseburgische Fischordnung. *pag. 34.*

Welches in der Bayerischen Landesordnung auch sogar auf alle und jede Fische und Krebse, ausgenommen die Grundeln, Sengel, Pfrillen oder Ellritzen, Küchelhaubt und Kreßling, welche man nach dem Maas giebt, extendiret worden.

vid. Bayerische Landesordnung. *Tit. XVIII. §. 3.* vers. Es sollen ꝛc.

§. 852.

§. 852.

d) Daß das schädliche Auf- und Fürkaufen vermieden werde.

d) Daß das schädliche Auf- und Fürkaufen vermieden werde; dahero dann in vorberührter Churbayerischen Landesordnung abermals disponiret wird: daß die Fische, sofern sie im Lande zu verkaufen, nicht ausser Landes geführet werden sollen ꝛc.

vid. cit. Landesordnung. *cit. loc.* vers. Wie wir dann ꝛc.

Und zu Wien ist wegen des Auf- und Fürkaufens der Fische, schon längstens folgende Vorsehung gethan worden:

Wir Carl der Sechste ꝛc. Getreuer Lieber! Demnach Uns die allhiesig bürgerliche Fischkäufler allerunterthänigst beschwehrsam angebracht, wasgestalten die Donaufischer zu Albern, unerachtet in Unserer denenselben allergnädigst verliehenen Kayserl. und Landesfürstl. Freyheit ausdrücklich vorgesehen, daß sie nur diejenigen Fische zu erhandeln und zu erkaufen befugt seyn sollen, welche ohnedem nicht hieher zu Verkauf gebracht, noch von ihnen bürgerlichen Fischkäuflern erkauft zu werden pflegen, sich dannoch ersagt Unserer allergnädigsten Freyheit zu widerstehn, strafmäßig unterfangen, ohne einigen Scheu, und zu allen Zeiten, auch solche Fische, die ohnedem hieher zum Verkauf gebracht werden, oder die sie, bürgerlichen Fischkäufler an sich zu erkaufen pflegen, zu erhandeln, und hieher auf den Markt zu bringen; ja sogar, wann sie in Tractirung eines Fischhandels würklich begriffen, ihnen gleichsam unverwehrt in den Kauf eintreten, wodurch die Fische dergestalten im Preiß steigen, daß sie Unsere Kayserl. Residenzstadt Wien mit genuasamen Fischen, wie ihnen oblieget, und wessenthalben sie mit grossen Unkosten selbige an denen entlegensten Orten zu erkaufen bemüßiget wären, weder zu versehen, noch solche um den Werth, wie bishero, zu geben, vielweniger ihre bürgerlichen Steuern und Gaben zu entrichten fürohin im Stand seyn würden, mit gehorsamster Bitt: Wir geruhen allergnädigst zu verstatten, womit sie zu Unterbrechung dieses dem Publico höchst schädlichen Fürkauf und Ablösung auf ihre eigene Unkosten einen Ueberreuter, worzu sie dich vorgeschlagen und nahmhaft gemacht, aufstellen dürfen.

Wie zumalen Wir nun in dieses derer bürgerlichen Fischkäuflern gehorsamstes Begehren gewilliget; und zwar um so vielmehr, als Wir dergleichen der gemeinschaftlichen Wohlfahrt sehr nachtheilige Excessen, Unordnungen und Unfug, welche in Unseren emanirten Kayserl. und Landesfürstlichen Generalien und Patenten ohnedem höchst verboten, länger zu gedulten nicht gesinnet; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß du die Strassen zu Hungarisch Altenburg, St. Johannes, St. Peter, Rackenspurg, Wißlburg, Walken, Baumhacken, Pruck an der Leyta, Sumerain, Kaltenstein, und andern umliegenden Orten und Revieren, sowohl in- als ausser denen Wochenmärkten, fleißig bereuten, und im Fall du ein- oder den andern von Eingangs ermeldten Donaufischern zu Albern betreten würdest, welcher da wider Unsere ihnen allergnädigst verliehene Freyheit die Fisch zu erhandeln und zu erkaufen, oder aber die aus Hungarn ohnedem zum Verkauf hieher bringenden Fische fürzukaufen und abzunehmen, sich anmassete, einen solchen Uebertreter jedesmal, nebst Confiscirung der Fisch, Unserer Nie-

derösterreichischen Regierung zu Fürkehrung einer wohlempfindlichen Bestrafung gebührend anzeigen sollest. Hiermit beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 14. April 1722.

§. 853.

c) Daß Fische in rechter Größe zu fangen.

c) Daß die Fische auch in rechter Größe zu fangen sind. Und ist nach Innhalt der Churſächsischen de anno 1572. 1596. 1657. 1686. & 1751. ergangenen Fischordnungen und Specialmandate, folgendes verordnet: „Desgleichen soll ein gewisses in denen beygefügten Abdrucken vorgeschriebenes Maas derer Fische und Krebse wahrgenommen und derjenige, so kleinere weggefangen hat, wenn er sie nicht wiederum in den Fluß geworfen, nach Ermessung der Obrigkeit gestrafet, auch denen sämmtlichen Unterthanen auferlegt werden, ihren habenden Fischzeug in die Gerichte zu bringen, den engen und verbotenen abzuschaffen, und hinführo, ausserhalb der Gerichte, keinen eigenen Fischzeug zu halten, noch einen von neuem machen zu lassen, noch ehe selbiger besichtiget, und der Verordnung gemäß befunden worden, zu gebrauchen, bey der Strafe eines silbern Schocks.

vid. *pag. 673. seqq. Tom. II.* eod. Aug.

Vermöge des de dato Hannover den 10. Jul. 1725. ergangenen allergnädigsten Edicts sind zur Ursache des in denen gemeinen Wissen abgenommenen Fischfangs, die engen Netze, deren sich die Fischer einige Zeit gebrauchet, angegeben, und zu Abschaffung solchen schädlichen Wesens anbefohlen worden, daß die Maschen der Fischnetze wenigstens so weit seyn sollen, daß man einen Daum durch selbige stecken könne, damit das Laich hindurch gehen und in denen Wassern bleiben möge. Widrigenfalls die engern Netze allezeit verfallen, und die Contravenienz willkührlich bestrafet werden sollen. Wie denn zu gleicher Zeit eine Landesfürstliche Verordnung ergangen, die Neunaugen nicht mit Stackwerk zu fangen, weil diese Art in denen Flüssen Untiefen verursache, den Strohm versetze, denen Ufern schädlich und der Schiffarth hinderlich sey, sondern an dessen Stelle sich der Senkreusen zu gebrauchen.

vid. *Cap. VI. pag. 327.* der Braunschw. Lüneb. Landesgesetze. *Parte IV.*

Zu Wien ist diesertwegen folgendes Mandat ergangen: **Wir Carl der Sechste** ꝛc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Herrschaften, welche in diesem Unsern Erzherzogthum Oesterreich Fischwasser, oder Fischgerechtigkeiten besitzen, sonderlich aber allen Fischkäuffern, Fischern, und derselben Knechten, Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was maßen Uns mißfälligst hinterbracht worden, welchergestalt ohngehindert der so heilsam verfaßt- und publicirten Fischordnung durch das sogenannte Zwiwaden allerhand Fischbrut, und zwar meistens von den Edelfischen, als nemlich ohnzeitige Hechtel, Rutten, Zingel, Hüchel, ꝛc. welche gegen Enge der hierzu gebrauchenden Garne nicht entkommen können, gefangen,

und

und oberwähnter Fischordnung, nebst den in Sachen schon vorhin ergangenen Patenten zuwider anhero auf den Markt zum Verkauf gebracht werden.

Wie zumalen aber hierdurch die Fischwasser der benöthigten Fischbrut entsetzet, und dardurch in die Abödung gerathen, anbey dem Publico, und dieser Unserer Residenzstadt an dergleichen Edel-Fischen eine große Beklemmigkeit und Theurung verursachet wird; Als haben Wir euch obernannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß ihr durchgehends in allen Fischwassern, welche sowohl eigenthümlich zugehörig, oder in Bestand genommen worden, von dergleichen schädlichen Fischfang dem Eingangs berührter Zwiwaden gänzlich enthalten, die hierzu bishero gebrauchte enge Garne alsogleich vertilget, und anderer in behöriger Weite zubereiteter Garne künftighin bedienet, wie im widrigen denenjenigen, so in solch verbottenen Fischfang betretten, oder bey welchem derley Garne gefunden werden, nicht allein die Garne abgenommen, und die Uebertrettere mit empfindlicher Geldbuße beleget, sondern auch nach beschaffenen Sachen mit scharfer Leibesstraffe angesehen; im übrigen es wegen verbotenen Verkauf derer Brutfische nach dem unterm 25. Junii 1720. ergangenen Patent auf das genaueste gehalten werden solle. Wormit sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschiehet unser gnädigst auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 12. Julii 1728.

§. 854.

Von dem Fisch- und Fischteichzehenden.

Es wird auch an theils Orten, wo es von Alters hergebracht ist, von denen Fischen auch der Zehend gegeben, und zwar dergestalt, daß man gemeiniglich den Zehenden Karpfen, Hecht, ꝛc. wenn der Weyher oder Fischteich besetzt ist, bezahlet, wann aber selbe ruhend gelaßen, und etwas darinnen gebauet worden, wie es in theils Orten gehalten wird, der Zehende Schober Heu, oder die zehende Garbe Haber, ꝛc. entrichtet wird; welches absonderlich in diesem Fall zu beobachten, wenn aus einer zehendbaren Wiesen oder Acker ein Weyher gemacht worden ist.

REBUFF *de Decim qu. 8. n. 9.* MAIER. *de jur. venand. cap. IV. th. 5. pag. 3.* von Beust a. a. O. §. 10.

§. 855.

Die hergebrachte Fischensgerechtigkeit kan nicht anders gebraucht werden, als sie ersetzen oder verliehen worden.

Wann jemand die Fischensgerechtigkeit auf einige Art und Weise, wie wir im Anfang dieses Capitels erwehnet, erworben hat, so kan er sich zwar derselben gebrauchen, doch nicht anders, als er sie entweder ersetzen, oder sie ihm verliehen worden.

OETTINGER. *de Jur. Limit. cap. 24. n. 32.*

Und zwar dieses sowohl in Ansehung der Zeit, des Orts, und der Instrumenten.

§. 856.

§. 856.

In Ansehung der Zeit.

Was die Zeit anbetrift, so darf ein solcher, deme die Fischensgerechtigkeit auf oberwehnte Art und Weise ersessen, oder damit verliehen worden, wann er vielleicht das Fischen nur bey Tag hergebracht, sich nicht unterfangen, selbiges bey dem Licht, oder bey der Nacht, anzustellen, zumalen ohnedem, bey Licht zu fischen, verbothen ist, weil solches zum Verderb des Wassers gereichet, entweder, daß die Fische und Krebse das Licht zu viel scheuen, und sich von dem Ort wegbegeben, oder dem Licht mit Haufen folgen. Dahero auch in denen **Churſächsischen Fischordnungen** das Nachtfischen mit Leuchten, Schaben oder Schifern, Fließ- und Triebegarn und andern Fischzeugen, ingleichen die Leichschiffe, wodurch die Brut verödet und verderbet wird, untersaget worden, welche Ursachen in Herrn D. **Schwendendörfers** Dissert. de jure noctis, Cap. III. dergestalt angegeben werden, weil die Fische des Nachts durch ungewöhnliche Bewegung des Wassers in ihrer Ruhe gestöhret und an ihrer Vermehrung gehindert würden, und verdienen die Anno 1537. und 1583. publicirten Landesherrlichen Erörterungen derer zwischen verschiedenen Landständen in Ansehung der Fischerey sich ereigneten Beschwerden pag. 1417. seq. Tom. I. Cod. Aug. nachgelesen zu werden. Es ist auch daselbst verordnet, daß in denenjenigen Bächen und Fischwassern, worinnen die Communen, es seyn Bürger- oder Bauersleute, der Fischerey berechtiget, niemand, als des Orts und Dorfes begüterte und besessene Einwohner, des Fischens unterfangen sollen, welche auch öfters nicht, als zweymal in einer Woche, nemlich Mittwochs und Freytags, sich dessen gebrauchen, sowohl länger nicht, als vom Aufgang der Sonnen, bis um 11 Uhr des Mittags, bey Verlust des Hahmens und 20 Groschen Strafe, in solcher Fischerey sich finden lassen, auch nach deren Verrichtung die Fischzeuge in gerichtliche Verwahrungen übergeben sollen.

vid. *pag. 673. seqq. Tom. II. Cod. Aug.*

So ist auch das Fischen zur Zeit untersaget, wann die Fische laichen.

vid. ILL. ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes, cap. I. §. 21. & 30.* Fürstl. Sächsisch. Altenburgische Fischordnung. §. 2. *squ.* Bayerische Landesordn. *Tit. 18. §. 2.* BESOLD. *Thesaur. pract.* in continuat. verb. Fischerey. vers. damit die jungen Fischlaiche 26. pag. 201.

§. 857.

In Ansehung des Orts.

Es kan auch ein solcher, der die Fischensgerechtigkeit auf dergleichen Art erlanget, und wann er nur an einem gewissen Ort dasselbige ersessen, solches ohne Unterscheid an andern Orten nicht verrichten.

Man sehe Herr D. Justus Haann *Tr. de Jure Colon. cap. 24. n. 33. & 34.* NOE Meurer vom Wasserrecht. *qu. X. §. 7. in fin.* SEB. KRAISSER. Bayerisches Jagd- und Forstrecht. *Lib. IV. tit. 9. art. 8.*

§. 858.

§. 858.

In Ansehung der Instrumenten.

Ferner kan auch ein solcher, wenn er bishero zum Fischen nur ein gewisses Instrument gebrauchet, und entweder allein mit der Angel, oder mit dem Wurfgarn, Klippern, Reusen und Körben zu fischen, berechtiget gewesen, künftighin sich anderer neuer Instrumenten nicht bedienen. Es ist auch an gewissen Orten nur bloß mit der Angel, an andern aber mit allerley Gattungen der Instrumenten zu fischen erlaubet.

Fürstl. Sächsisch. Altenburgische Fischordnung. §. 3. *sequ.* NOE Meurer a. a. O. §. 7.

In der Bayerischen Landesordnung ist der Fischzeug folgendermassen benennet: „Man soll keinen andern Fischzeug, als Angel, Setzschragen und Pern, doch, daß die Pern am Satz über vierdthalb Stadtschuh nicht weit seyen, gebrauchen ꝛc.

vid. alleg Landesordnung. vers. Man soll ꝛc.

Es sind also die Verjährung sowol, als die Verträge, eines sehr engen und eingeschränkten Verstandes, mithin von einem auf das andere, obgleich eine Gleichheit darinnen zu befinden wäre, sich nicht extendiren läßt.

L. 99. π. de V. O. Just. Hahn a. a. O. *n. 34. & 35.*

Und also kan derjenige, welcher mit gewissen Instrumentis gefischt zu haben, erwiesen, interdicto uti possidetis ihm keine Possession, mit andern Instrumentis zu fischen, erzwingen.

Just. Hahn *de Jur. Colon. cap. 24. n. 35.*

§. 859.

Auf was Art die Landesobrigkeit die Fischensgerechtigkeit ferner einschränken könne?

Gleichwie nun die Landesobrigkeit Macht hat, die Fischensgerechtigkeit zu verbieten; also kan sie auch derselben ferner Ziel und Maaß setzen, und solche einschränken. Dahero dann in denen Fischordnungen hin und wieder gewisse Gedinge anzutreffen, unter welchen die Fischereyen vergünstiget sind, und zwar sind selbige auch fernerhin, theils auf die Wasser und auf die Fische selbst, theils auf die nahe an den Wassern und Weyhern gelegene Güter und auf die Personen gerichtet.

§. 860.

Auf die Wasser und Bäche.

Was die Wasser und Bäche anbelangt, ist gemeiniglich verordnet: a) daß an den Forellen- und Krebsbächen niemand keine Weiden, Erlen oder ander Holz von den Wurzeln aushauen, oder die Raine einfällen noch verschleimen soll.

vid. der Grafschaft Hohenlohe ernenerte Wildbann- Forst- und Holzordnung. *Tit. V.* von Krebs- und Forellenbächen ꝛc.

b) Daß die Wasser nicht gar trocken abgeschlagen, die Bäche erschöpfet, und also der Saame verderbet werde; item, daß die Wasser und Bäche sauber zu halten, damit sie nicht mit Graben, mit Bauen durch Holz und Stein, mit ungewöhnlichen Schiffen und dergleichen, verunreiniget werden.

Fürstl. Sächsisch. Altenburgische Fischordnung. §. *13. & 16.*

c) Daß niemand sich unterstehen solle, seinen Nachbarn zum Schaden die Teiche abzulassen, fliessende Nach- und Schmuckangel und Reusen zu legen; item, mit Waden zu fischen, ungelöschten Kalch, wovon die Fische blind werden, und in die Höhe schwimmen, Kugeln von faulen Käß, dürres Malz, Kuckuskörner und dergleichen, in das Wasser zu werfen, und dadurch die Fische aus einem tiefen Tümpel zu treiben und ins Netz zu bringen; item, Oelkuchen, Lein, Hanf, Ruben, und andere Fischköder zu gebrauchen, um der Fische desto leichter habhaft zu werden, wodurch aber auch die fischreichesten Wasser verderben. Dergleichen Fischköder, wie solche zubereitet werden, man finden kan

in den wohlbewährten Fischgeheimnissen, so in 8. 1758. zu Nürnberg herausgekommen. Man sehe auch Fürstl. Sächsisch. Altenburgische Fischordnung. §. *9. & 10.* Fürstl. Hessencassel. Wasser- und Fischordnung. ap. DIETHERR. in BESOLD. *Thesaur. pract.* continuat. voc. Fischerey. vers. Alle fliessende ꝛc. ILL. ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes. Cap. I. §. 30.*

Ja wann man auch solche schädliche Leute in Erfahrung bringt, so müssen sie nicht nur, wie billig, allen verursachten Schaden ersetzen, sondern sie haben auch überdieß, nach der Grösse des verursachten Schadens und ihres ausgeübten Muthwillens, eine willkührliche empfindliche Bestrafung auszustehen, wie solches in denen verfaßten Fischordnungen hin und wieder angeführet wird.

vid. Fürstl. Sächsische Altenburgische Fischordnung. §. 11.

d) Daß keiner sich unterfange, Sägspäne von den Sägemühlen, Schaalen, Gestäube, gebrannte Kohlen, Schwärze, Reißig, noch anders, so den Fischen schädlich, und zur Verhinderung der Fischerey gereichet, in die Bäche oder Wasser zu schütten und fallen zu lassen.

Churbayerische Landesordnung. Tit. 18. §. 2. vers. Nachdem ꝛc. Fürstlich Sächsische Altenburgische Fischordnung. §. 11.

e) Daß

e) Daß weder an den fließenden Bächen und Wässern, noch in den Mühlgräben, Flachs oder Hanf geröstet werde, als welches den Fischwassern nicht nützlich ist.

Churbayerische Landesordnung. Tit. 18. §. 2. vers. Das Flachs ꝛc. Fürstlich-Sächsisch-Gothaische Fischordnung, de Anno 1667. §. 10.

f) Daß niemand dem Nachbar zum Schaden Enten halte, und selbige auf die Wasser und Weyher gehen lasse.

Churbayerische Landesordnung. cit. loc. vers. Die Heimische Enten ꝛc. Fürstlich-Sächsisch-Altenburgische Fischordnung. §. 15. Fürstlich-Sächsisch-Gothaische Fischordnung. §. 14. Fürstlich-Hennebergische Fischordnung, de Anno 1697. Art. 16.

Und hieher kan auch gerechnet werden, daß keiner das Jagen auf dem Wasser zur unrechten Zeit anstelle, wovon wir oben schon Erwähnung gethan.

g) Daß in denen Wassern durch die Mühlwähre, andern zum Præjudiz, dem steigenden Fisch sein Gang nicht gewehret werde; item, daß sich die Müller nicht unterstehen sollen, in ihren Wasserstuben Fische aufzufangen, wenn sie des Fischens nicht berechtiget sind.

Fürstlich-Sächsisch-Altenburgische Fischordnung. §. 17. Fürstlich-Sächsisch-Gothaische Fischordnung. §. 16. und 19.

h) Daß die Wässerungsgräben zu der Zeit, da die Wässerung der Wiesen und Gärten aus den Fischbächen geschiehet, mit einem Rechen, oder einem von Weiden geflochtenen Zaun, wohl verwahret werden, damit die Fische, wenn sie aus den Fischbächen hinunter kommen, nicht durchgehen, und wo nicht von den Leuten gefangen, doch von den Vögeln verzehret werden mögen.

Fürstlich-Sächsisch-Gothaische Fischordnung. §. 17. Fürstlich-Sächsisch-Altenburgische Fischordnung. §. 18.

i) Daß gewisse Wassersteine oder Fischsäulen gesetzet werden, so die Flüsse, Bäche, Fischwasser und Fischentzen untermarken, jedoch in so ferne, als die Flüsse und Wässer nicht denen Privatpersonen in Eigenthum, sondern dem Landesherrn oder dem Publico zuständig sind.

IO. IOD. BECK. *de Jur. limit. Lib. I. Cap. 2. Obs. 9. §. 3. pag. 12. & 13.*

Dergleichen Fischwasser aber pfleget man oben und unten jeden Orts mit zwey Fischsäulen zu besetzen, oder mit zweyen gegen einander über stehenden Steinen zu versteinen, die man Wassersteine heisset, und durch die Untergänger gesetzet werden müssen. So lässet man auch gemeiniglich, sowohl an die Fischsäulen, als an die Wassersteine Fische mahlen und hauen, um solche desto leichter zu erkennen.

OETTINGER. *de jur. limit. Lib. I, Cap. 17. n. 42. pag. 327.* von Beust, a. a. O. *Cap. XIII. §. 12.*

§. 861.

Auf die Fische selbst.

Was selbst die Fische anbelangt, so ist hin und wieder verordnet, daß die Fischerey der Brut nicht zum Nachtheil geschehe, wovon wir zwar oben schon §. 833. Erwähnung gethan. Es ist aber auch in der Churbayerischen Landesordnung dieses beliebet worden, und welcher also, wie angeregt, an bestimmten zweyen Tagen mit erlaubten Fischzeug zu fischen befugt, soll nach bemeldter Fische keinen, er habe dann am Gewicht über einen halben Vierling, nehmen, die aber darunter seynd, wieder ins Wasser werfen, nemlich: Aesch, Fohrn, Hecht, Barben, Nörf, Alten und Rutten; aber Grundeln, Koppen oder Kugelhaubten, Kreßling, Erlitzen, Pirßling, Rotel, Schleyen, Häsle, Näßling, Lauben, und dergleichen Fische mag man, sie seyn groß oder klein, da man sie fänget, behalten.

Churbayerische Landesordnung. *Tit.* 18. §. 2. vers. Und welcher ꝛc.

In dem Friedensbergischen Tractat *de juribus Silesiæ, Tom. II. Cap. XXII. Lib. II. pag.* 13. ist das auser der Zeit verübte Fischen, sonderlich mit engen Netzen, Wathen und Garnen, wodurch den Wassern mit Ausfischung des Saamens überaus großer Schade geschiehet, gänzlich verboten, auch die Wegnehmung solchen Fischerzeugs frey erlaubet, und noch darzu schwere Strafe angedrohet, sowohl nachhero anderweit solches und wenn der Fisch zu streichen pfleget, unternehmendes Fischen bey 100 Ducaten Strafe untersaget worden. In der Fürstlichen Sächsischen Gothaischen Fischordnung de Anno 1667. ist hiervon nachfolgendes versehen: So soll auch niemand Forellen, Aeschen, Barben, Hechte, auch andere Fische und Krebse, und dergleichen, so nicht zum wenigsten 9 Zoll, oder anderthalb Viertel Ellen, wie auch Krebse 6 Zoll, oder eine Viertheil Ellen lang, aus den Wassern nehmen, sondern was drunter gefangen, aus dem Fischzeuge wiederum in die Wässer und Bäche, darinnen sie gefangen, geworfen werden.

Fürstlich-Sächsisch-Gothaische Fischordnung §. 12. Fürstlich-Altenburgische Fischordnung. §. 13. und die Hennebergische Fischordnung de Anno 1697 Art. 18.

Ferner ist in der Fürstlich-Würtembergischen Landes- und erneuerten Fischordnung hiervon folgendes zu befinden; Alle und jede wachsende Fische, so etwann zum Meßfang gefangen, und das fol. 148. bezeichnete Meß nicht erhalten, noch unter einem halben Pfund das Gewicht haben, sollen wiederum in das Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, geworfen werden, bey Strafe 3 Pfund Heller ꝛc.

Vid. alleg. Landes- und Fischordnung. fol. 145. §. Und soll hernach ꝛc.

§. 862.

Auf die nahe an den Wassern und Weyhern gelegene Güter.

Was die nahe an den Wassern und Weyhern gelegene Güter anbetrift, ist eben auch deswegen einiger Orten den Fischereyen eine gewisse Zeit benennet, damit die Wie-

sen

sen und Felder, so daran stossen, durch die darüber gehende auch neben hin und wieder laufende Fischer kein Schaden geschehe, noch durch das Auswerfen des Koths und andern Unraths, das Gras verderbet werde.

Churbayerische Landesordnung. Tit. 18. §. 2. vers. Und dieweil ꝛc.

Wäre es aber nöthig, daß man die Weyher ausschlagen müßte, und man den Koth nicht anders, als auf eine nahe daran gelegene Wiese bringen könnte, so muß dem Besitzer deswegen eine Vergütung geschehen, damit er keinen Schaden leide.

§. 863.

Auf die Personen.

Endlich auf die Personen zu kommen, denen von der Landesobrigkeit die Fischensgerechtigkeit in den gemeinen Wässern vergönnet worden, sind selbige in oftbemeldter Churbayerischen Landesordnung folgendermassen beschrieben: Daß nemlich niemand, dann diejenigen, so beweisliche Gerechtigkeit haben, oder an die gemeinen Wasser Grund und Boden stossen, oder aufs wenigste mit den Anstossern, Wunn, Wayd, Trieb- und Traid besuchen, das Fischen in gemeinen Bächen oder Wassern zugelassen; aber den müßiggehenden Umschliefern, auch allem herrnlosen Gesind, allerdings verboten seyn solle ꝛc.

Alleg. Landesordnung. *cit. loc.* vers. Es soll aber ꝛc.

Und die Fürstl. Sächsische Altenburgische Fischordnung disponiret hierinnen folgendes: Dieweil die Wasser durch allzu vieles Fischen sehr verderbet werden, als soll hinführo nur einem aus einem Haus, und zwar demjenigen, so in Städten oder Dörfern, da gemeine Wasser sind, und die nicht verpachtet, ein gehuldigter Unterthan ist, zu fischen erlaubt seyn; wer darwider handeln wird, soll in zwey Gulden Strafe verfallen seyn ꝛc. Item: Die Fischer, so gemiethete Wasser haben, soll keiner mehr, denn ein Schiff oder Kahn auf seinem Fischwasser halten, es sollen auch die Durchfahrten einem jeden Fischer auf des andern Wasser verstattet werden, doch daß derselbige, so durchfähret, dem andern, deß das Wasser ist, an seinen Fischen, Trögen, Säcken, Zeug, Reusen und andern, keinen Schaden zufüge, auch mit den Fischstangen nicht klopfe und schlage, noch mit den Steinen werffe, dadurch die Fische aus einem Wasser in das andere getrieben werden. Darum sollen die Fischer zu ihren Zeugen oder Trögen, die sie in ihrem Wasser liegend haben, Zeichen auf das Ufer stecken, damit sich die Durchfahrende darnach richten und Schaden meiden mögen, doch daß keiner bey der Nacht auf und durch des andern Wasser fahre ꝛc. Item: Die des Fischens befugt, sollen wohl zusehen, daß sie an den Brücken und Währen die Steinjoche und andere Gebäude nicht regen noch bewegen, damit denselben kein Schade zugefüget werde ꝛc.

Alleg. Fischordnung. §. 1. 6. & 12. von Beust, a. a. O. Cap. XIII. §. 12.

§. 864.

Von eines Teichmeisters Amt.

Daß einem jeden Landesherrn, und auch dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die Fischereyen in einem Lande wohl conserviret, und der reichliche Vortheil, so daraus zu schöpfen ist, dadurch erhalten werde, ein solches bestättiget die tägliche Erfahrung. Damit aber die Fischerey wohl erhalten werde, so ist nöthig, daß man Leute darüber setze, die einen Verstand davon haben; und dahero wird ein Teich- oder Fischmeister darüber gesetzt. Ein solcher Teichmeister, welcher der Teiche hütet und wartet, muß auf drey Dinge gute Achtung geben: Erstlich, auf das Wasser, daß dasselbige den Fischen nicht mangle, oder daß es auch von Platzregen und Ergiessung der Wasser die Teiche nicht tief überhäufe, und die Dämme zerreisse, oder aber, wann die Wasser auch zu lange stille stehen und ihren Gang nicht haben, daß sie alsdann anheben zu faulen und stinkend werden.

Zweytens muß er auf die Fische also Achtung geben, daß die Fruchtbaren und Trächtigen in ihren Laichteichlein zu rechter Zeit Saamen bringen, und derselbe Saamen darnach zu rechter Zeit in seine gebührliche Teiche und Oerter wiederum gebracht werde, und daß man im Fortbringen vorsichtig mit ihnen umgehe, und sie also fortführe, daß sie keinen Schaden bekommen, und dahin sehe, daß sie ihre gute Nahrung haben können.

Drittens muß er auf die Teiche und Behältnisse der Fische also Achtung geben, daß er oftmals dieselbigen belaufe und umgehe, und wo etwann ein Mangel wäre, denselbigen ersetze und zurecht brächte.

Dann bisweilen die Winde und Ungestümigkeiten der Wasser etwas zerreissen, bisweilen kommen die Fische im Zapfenloch und Fluthrinnen weg, wie auch bisweilen oben im Einfluß geschicht, da sie hinauf treten, und von den Leuten ergriffen werden. Bisweilen thun die Leute, das Vieh und das Geflügel, Schaden; die Täucher und die Enten fangen und fressen die Fische auf; die Schweine, Ochsen und Pferde zerwühlen den Damm, und fressen den Fischen ihre beste Nahrung vor dem Maule weg; die Hirten zerreissen muthwilliger Weise die Zäune und Gehege, welches die Fische hindert, daß sie nicht hinauf in den Einfluß tretten, damit sie hinauf können, und sie darnach dieselbigen fangen mögen. Darum muß ein Fischmeister frische Schenkel, oder ein gutes Roß haben, daß er immer um die Teiche her ist, und allenthalben wohl besiehet.

§. 865.

Was ein Teichmeister im Frühling thun muß?

Im Frühling ist bey den Fischen und Teichen gar viel zu thun: da muß nun der Fischmeister sehen, daß er allezeit das nöthigste zuerst, und das andere zur andern Zeit fein ordentlich thue oder vornehme. Er muß aber da zum ersten sehen, daß er, was von den Wasserfluthen zerschlagen oder zerrissen, was veraltet, und was sonsten verderbet ist, wieder mache und zurechte bringe, so balde man nur daran arbeiten kan. Darnach muß er nach den Wasserforgen, Gräben und Rinnen sehen, durch welche das

Schnee-

Schnee- und Regenwasser in die Teiche lauft, daß er dieselbigen, da sie etwann verfallen seyn, fein säubere und reinige, damit das Wasser seinen Gang in die Teiche recht haben möge.

Folgends muß er den jungen Saamen, nach eines jeden Alter, in seine Ordnung und Stand bringen, und in seine sonderliche Behältniß verschaffen, und muß solches zu Tag und Nacht thun, und sonderlich des Nachts, denn zu Nacht kan man mit den Karpfen am besten handeln. Weil sie auch alsdann ihre Begattung haben und vollbringen, so muß der Teichmeister Tag und Nacht bey den Teichen seyn, damit sie nachmalen nicht aufgefangen werden, dann sie in derselbigen Zeit gerne heraus an die Ufer und ans Land tretten, und da können sie von den diebischen Leuten gar leichtlich ergriffen und aufgefangen werden, sintemal sie um diese Zeit vor Liebe ganz verblendet sind, und gar häufig und unvorsichtig an seichten Oertern umher wandern, und dennoch gar leichtlich durch Hinterlist können aufgefangen werden.

Darnach muß er auf die Zäune und Gehege, Gräben und Wasserforchen derer Teiche gute Achtung haben, darinnen man die große Karpfen, die man bald ausfischen will, hat oder hält, daß dieselben ihren freyen Gang haben, und von den fruchtbaren Aeckern den Fischen in die Teiche Nahrung, von Laim und Koth, zuführen können, welches in nassem Frühling durch die Platzregen oft wohl geschehen kan; dann es haben die Karpfen keine bessere Nahrung, davon sie leichter wachsen und zunehmen, und fein dick und fett werden, denn dieselbe.

Zudem, wenn die Gräben und Forchen also geräumet, und die Wasser gelaimet oder getrübet werden, so kommen zugleich mit dem Wasser viel fremde Fische aus den Flüssen oder Flußwassern mit in die Teiche, und werden also der Fische mehr drinnen, als ihr zuvor waren, denn in reinem Wasser bekommen die Karpfen selten fremde Gäste.

§. 866.

Was ein Teichmeister im Sommer thun soll.

Im Sommer muß ein Teichmeister an den Teichen alle verschlossene Oerter vermachen und verwahren, da das Wasser in die Teiche zu lauffen pfleget, daß kein Wasser in die Teiche laufe, damit die Karpfen stille seyn, und ihre Ruhe haben mögen. Denn zur selbigen Zeit haben sie die beste Weide, und in der Stille und Ruhe nimmt der Karpfe zu, und wird sehr fett, wann er nur in der Ruhe müßig und stille ist, und immer weidet. Wenn er aber Uebung hat, und im Wasser umher schwimmet, wie sie dann pflegen zu thun, wann ihnen neu und frisch Wasser zulauffet, so nimmt er nicht also zu, wie sonsten, wann sie in der Stille weiden. So schädlich ihnen aber alsdann der Zufluß des Wassers ist, so nützlich ist es ihnen hergegen im Sommer, wann es linde regnet, und das Regenwasser ihnen fein gemächlich zulauft, denn davon haben sie zur selbigen Zeit ihre Nahrung, und ist ihnen das Regenwasser ohnedas treflich gut und gesund.

§. 867.

Was ein Fischmeister im Herbst thun soll.

Wann man im Herbst zu fischen aufgehöret, und die Fischerey bis in den Frühling aufgehoben hat, da sie denn am besten ist, so hat man seine sonderliche große Lust mit dem Entenfang, und sonderlich mit den wilden Gänsen, welche um diese Zeit häufig gefangen werden, und einem Herrn seine Küche wohl spicken.

Zur selben Zeit soll ein Teichmeister das übrige Wasser aus den Teichen etwas ablassen, daß desselbigen etwas weniger werde, damit der Reif den Sand und Ufer ein wenig erheben. Allein, er muß sich auch wohl vorsehen, daß er desselben nicht zu viel laufen lasse, damit die Fische, Wassers halben, keine Noth leiden, und aus Mangel desselben endlich sterben müssen, sonderlich, wenn man sich eines harten und tiefschneienden Winters befahret. Es kommet auch bisweilen im Herbst durch stetigen Regen viel Wassers in die Teiche, da muß man die Fluthrinnen und andere Abschüsse des Wassers in guter Acht haben, und dieselbige gehen lassen, daß den Fischen kein Unheil widerfahre.

§. 868.

Worauf ein Fischmeister im Winter sehen soll.

Im Winter hat es wohl das Ansehen, als bedörften die Fische in den Teichen kein groß Aufmerken, aber da muß man sonderliche Achtung auf das Eiß geben. Denn wenn die Wasser zugefrieren, und das Eiß oft zwey Schuh dick auf dem Wasser liegt, und darnach auch ein Schnee darauf kommt, der auch wohl so dicke ist, so erstrecket es die Fische gar leichtlich, wenn der Fischmeister nicht an etlichen Orten den Schnee wegräumete, und Wühnen oder Löcher mit einer Axt in das Eiß hauete, damit sie Luft bekommen, und sich wiederum erquicken mögen. Wann nun diese Löcher gehauen werden, und die Karpfen häufig dazu kommen, und nach der Luft gaffen, so ist es eine Anzeige, daß sie schwach worden, und gar grosse Noth erlitten haben. Denn das pflegen sie nicht zu thun, wenn es richtig mit ihnen ist. Wenn sie nicht in Nöthen gewesen, so kommt bisweilen eine oder zwo zu dem aufgehauenen Eiß, aber sie schießen bald wieder hinweg, und erwarten eines Menschen nicht. Es ist aber alsdann nichts besser, denn daß man das alte Wasser aus den Teichen ablaufen, und ander neues wiederum hinein laufen lasse.

Ist auch im Frühling etwas in den Teichen zu bauen, so muß man die Leute Winterszeit darzu halten, daß sie Holz mit den Schlitten oder anderen dergleichen Sachen zu den Teichen führen. Denn im Winter können sie auf dem Schnee solch Ding desto leichter fortbringen, so haben sie auch sonsten im Winter nicht viel zu thun, daß sie demnach dieser Arbeit desto besser abwarten können, im Sommer aber werden sie durch andere Arbeit von solcher Fuhr abgehalten, und sehr gehindert.

§. 869.

N. 1

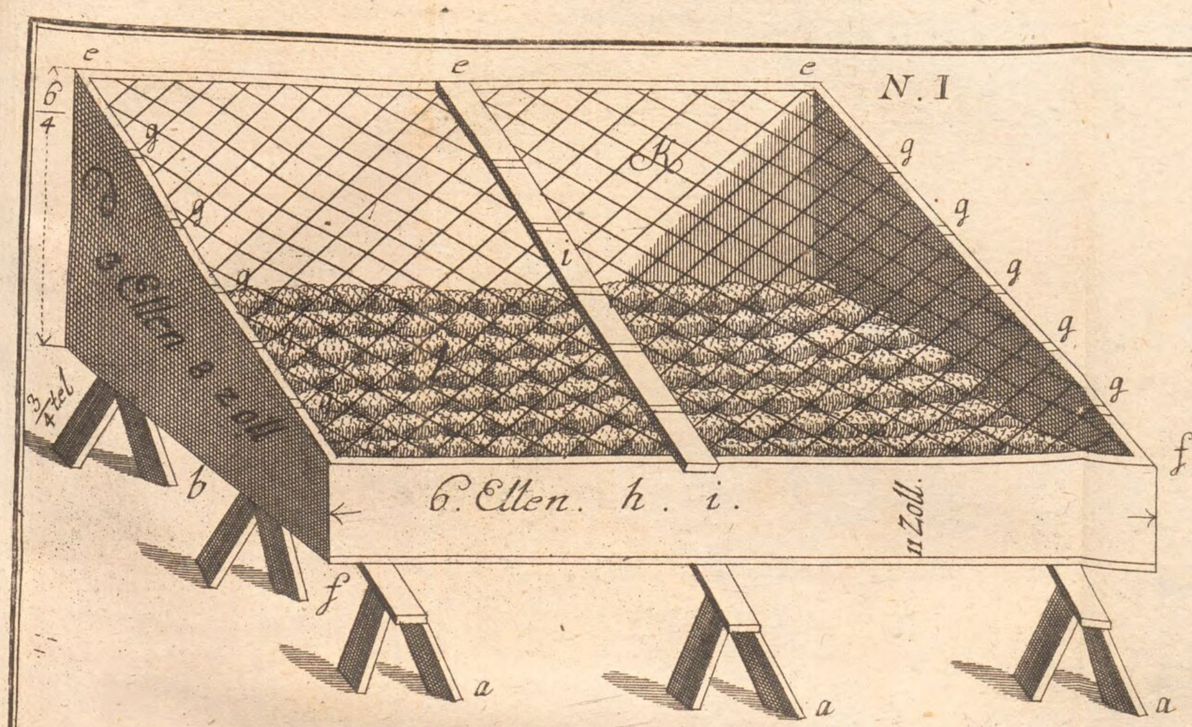

N. 2.

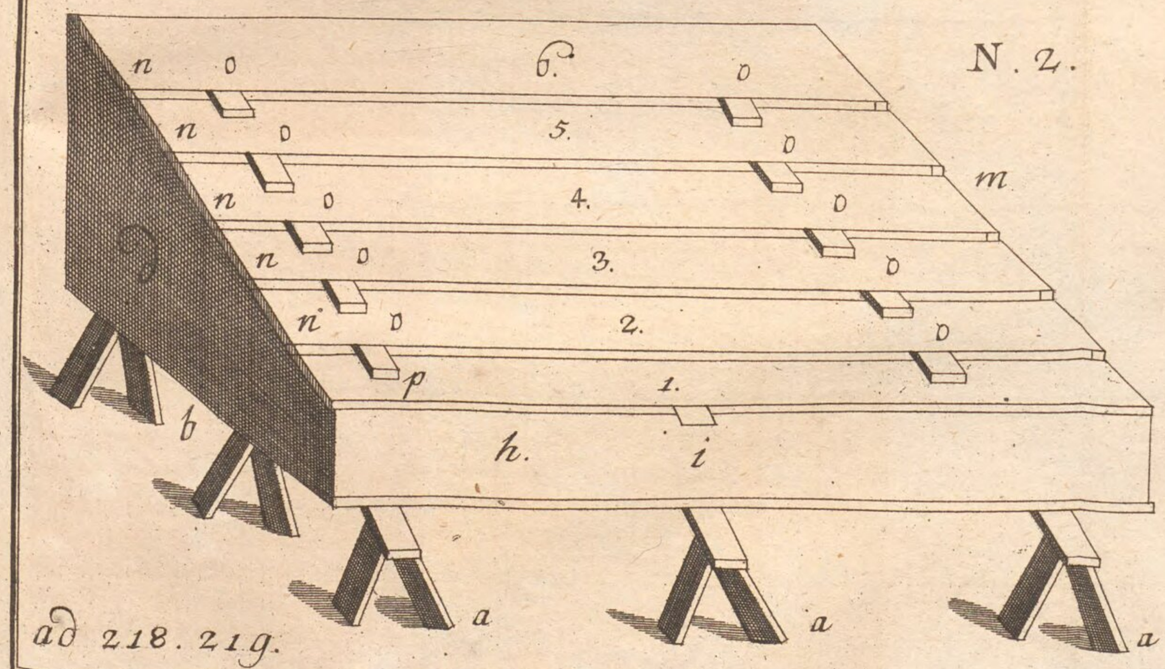

ad 218. 219.

ad § 869.

Fig. 1.

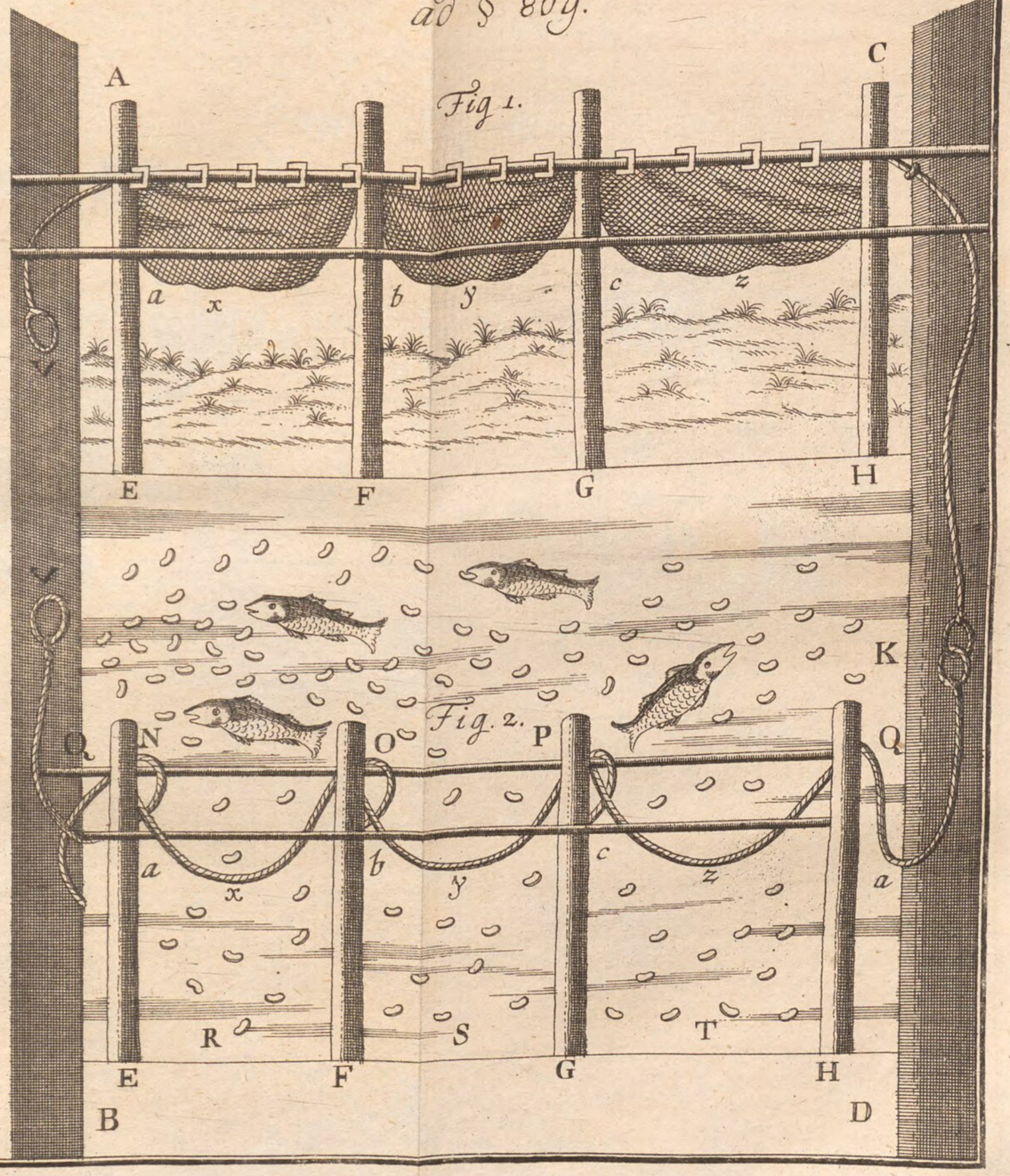

Fig. 2.

§. 869.

Wie man mit einem Garn in einem einigen Zug eine gute Anzahl Fische in einem Fluß fangen kan?

In den schon angeführten wohlbewährten Fischgeheimnissen, ist eine curieuse Erfindung angeführet, mit einem Garn in einem einigen Zug eine gute Anzahl Fische in einem Fluß, wo viel Packen, Bäume, Gemöß oder Steine vorhanden, leicht und ohne sonderliche Mühe zu fangen, welche wir hier beyfügen wollen. Wann man ein Flußwasser hat, worinnen gar keine Packen, oder aber hingegen deren so viel sind, daß man sie alle nicht anders, dann nur mit vielen Garn beschließen kan, oder auch, obschon keine Packen vorhanden, doch sehr viel Steine, umgefallene Bäume oder dickes Gras und Gemöß sich befindet, dadurch man verhindert wird, daß man daselbsten nicht, wie sonsten an andern Orten, wo sich keine Hinderniß ergiebet, mit dem Zuggarn fischen kan; gestalten die Fische, so bald sie ein Geräusch vernehmen, oder die Garn erblicken, in den Haben, (Haben oder Hacken, sind Löcher unter der Erde, wohin die Fische sich zu verschliefen pflegen: zuweilen finden sich dergleichen Haben auch unter den Steinen, Felsen, Baumwurzeln, oder unter denen Mühlen, gemeiniglich aber und meistentheils zwischen zweyen Wassern,) Steinen, Bäumen und Gemöß sich verschliefen, und dahero mit harter Mühe, wie auch ihrer gar wenig gefangen werden; so hat man sich an dergleichen Orten folgender Weiß zu verhalten: Man säubere und räume in dem Fluß, Teiche, Morast oder Graben, zwischen solchem Gemöß oder Gras einen 30. 40. oder 50. Schritt langen schönen Platz aus; mitten auf denselben werfe man hernach das von gekochten Bohnen bereitete Köder hinein, und stecke gleich den ersten Tag, da man dieses thut, quer über das Wasser einige Stangen darzu hin, gleichwie in den 1. und 2. Figuren des hier beygefügten Kupfers zu sehen.

Gemeldte Stangen sollen ohnabgeschält, wohl gerad, Arms dick, durchaus gleich und eben, damit das Garn nicht daran hange, wie auch so lang, als die Tiefe des Wassers erfordert, und dabey an dem dickern Theil zugespitzt seyn, auf daß man sie in den Grund des Flusses einstecken könne: selbige nehme man darauf zu sich in ein Schiff, und fange an die erste Stange E. ganz nahe an dem Waasen A. B. Die zweyte Stange F. zwey Ruthen weiter hinein in das Wasser und gegen dem jenseitigen Waasen C. D. zu; die dritte G. abermalen 2. Ruthen weit von dieser zweyten, und also alle übrige in gerader Linie an dem Bord des geköderten Platzes E. F. G. H. fort und einzustecken, dergestalten, daß die letzte Stange H. ganz nächst an dem jenseitigen Waasen zu stehen komme: Eben so viel andere Stangen muß man folgends auch an dem andern Bord des gesäuberten Platzes R. S. T. auf vorige Weiß nach Anleitung der zweyten Figur einschlagen; und mithin, wann sie sämmtlich angewiesenermassen eingesetzet sind, in alle solche Stangen oben dem Wasser zugleich ein Loch durchbohren, daß man Fingers dicke Nägel hinein stecken möge; welche auch ganz gern aus- und eingehen, und an ihren dicken Theilen eine Kerbe oder ein Loch haben sollen, um einen starken und anderthalb Schuh langen Bindfaden daran zu binden: Diese Bindfäden werden weiters an ein langes durch die kleine Buchstaben a. b. c. d. angezeigtes Seil angeknüpft, und die

Nägel in jedes Stangenloch, nach Ausweiß der Buchstaben N. O. P. Q. eingestecket. Wann bemeldte Stangen also zugerichtet worden, so muß man sofort Abends und Morgens, und zwar jedesmal 5. oder 6. Hände voll Bohnen in die Mitte des gesäuberten Platzes, den Tag vorher aber, ehe man wirklich fischen will, diejenige Bohnen, worunter man Aloes gemischet hat, wovon wir bald Erwähnung thun werden, dahin werfen, und um 2. oder 3. Uhr Nachmittag die Garn mit höchsten Fleiß folgendermassen richten und fertig machen:

Man nehme 2. Flöß, die so lang sind, als der gesäuberte Platz, oder vielmehr der Fluß, wo man fischen will, breit ist, und fange an, das obere Seil mit dem Pantoffelholz auf dem Waasen A. B. anzuknüpfen, das untere Seil aber mit den Bleyklötzen lässet man auf den Grund fallen, hernach fähret man mit dem Schiff längst an den Stangen fort, und ziehet das Garn bis an das andere Ufer C. D. hinüber, allwo ebenfalls das obere Seil mit dem Pantoffelholz sollte angebunden werden. Ist solches geschehen, so spanne man alsdann das Seil V. a. b. c. d. K., woran die Nägel hangen, auf, und knüpfe es mit einem Ende auf dem Land an einen von der Stange N. zur Seite des gesäuberten Platzes ohngefehr 6. Schuh weit abstehenden Stauden oder Pflock V., folgends fahre man mit dem Schiff mitten auf das Wasser hinein, ergreife das obere Seil, woran das Pantoffelholz angefaßt ist, mit der linken Hand, und hebe das Garn allgemach und so lang in die Höhe hinauf, bis man das untere Seil mit den Bleyklötzen, wie auch das obere Seil mit dem Pantoffelholz, und das ganze zusammen gefaltete Garn in bemeldter linken Hand bey einander hält; alsdann stecket man unterhalb desselben den Nagel O. in das Loch der Stange F., und leget das ganze Garn oben darauf. Nach diesem verfüget man sich zu der andern Stange G., thut allda eben dergleichen, und fähret darmit von einer Stange zur andern so lang fort, bis das Floß ganz durchaus und also gerichtet ist, wie es in der Figur vorgestellet zu sehen. Letztlich muß nicht weniger das andere Ende des Seils auf den Waasen C. D., gerad gegen der Mitte des geköderten Platzes über, getragen und mit seiner Schleife an einen Häftel oder Pflock K. eingeschleift werden. Ist man nun mit diesem Garn fertig, so richtet man noch ein anders zufolge der zweyten Figur, und beobachtet dabey auch alles dasjenige, was erst gemeldet worden; von welchen letztern aber nur die Seiler allein vorgezeichnet sind, damit man seine Form und die darzu gehörige Stücke, jedes besonders, (wie sie dann eben auch einerley Buchstaben mit der ersten Figur führen) desto besser erkennen möge. Sonsten hat man gleichfalls das eine Ende von dem Seil, woran die Nägel geknüpft sind, an dem Pflock K. anzubevestigen.

Wann nun alles zurecht gerichtet ist, so werfet abermals um sieben Uhr etwas von eueren Bohnen mitten auf den gesäuberten Platz hinein, und nehmet, sobald es Nacht worden, 3 oder 4 Personen zu euch: dieselbe sollen ganz still und zwar ihrer zwey auf der Seite A. B., die zwey andern aber auf der Seite C. D. also von einander abgehen, daß ein jeder allein gerad bey dem Ende eines jeden Flösses zu stehen komme, und doch gleichwohlen nicht über 2 Ruthen weit dazu hinnahe, ausgenommen, wann von demjenigen, der die Garn ziehen soll, das Zeichen gegeben worden; sind besagte 4 Personen gemeldtermassen aus, und angestellet, so sollte darauf der, welcher der geschwin-

schwindeste und geschickteste unter der Gesellschaft ist, und daher das Zeichen zu geben hat, die zwey am Heftel K. haftende Ende der beeden Seiler, woran die Nägel angebunden sind, ergreifen, damit fortlaufen, und mit Gewalt anziehen; auch solchergestalten alle Nägel heraus reissen; welche dann denen darob gelegenen Garnen oder Netzen Platz machen, daß sie abfallen, sich ausbreiten, und die Fische, so allda von dem eingeworfenen Köder fressen, einschliessen können. Es muß aber in dem Augenblick, da man das Seil ziehet, das Zeichen gegeben werden, und auch der 4 ausgestellten Personen ein jeder geschwind mit einer Stange hinzulaufen, um das äusserste Theil des Garns nächst an dem Ufer zurecht zu richten, damit nichts von Fischen hindurch wischen, wie auch, damit das eine Unterseil mit den Bleyklötzen X. Y. Z. gerad auf der Linie E. F. G. H. das andere aber auf der Linie R. S. T. sich befinden möge: worauf dann die Fische zwischen den zweyen Flössen wie in einem Kefich eingesperret seyn werden. Es ist noch übrig zu zeigen, wie man sie von dar herausfangen solle: welches zu bewerkstelligen nöthig seyn will, daß zwey Personen, und zwar eine jede ein Ende von einem Garn ergreife, und darmit allgemach auf- oder gegeneinander hinzugehen; da inzwischen die übrigen auf den Grund des Wassers und an den Ufern mit den Stangen herum stöhren und dadurch verhindern sollen, daß der Fisch das Flöß nicht über sich hinziehen lasse, sondern vielmehr gegen dem andern Garn hinzufliehen müsse; welches man dann so lange treibet, bis die zwey Flöß ganz aneinander stossen, und die Fische gleichsam wie zwischen zwey doppelt zusammen gelegten Tüchern eingeschlossen seyn; hernach ziehet man alles miteinander aus dem Wasser heraus.

Auf diese Weise kan man die allerscheueste Fische, und die sonsten oft durchgegangen, in grosser Menge zu fangen bekommen.

Jedoch ist noch dieses hierbey zu erinnern, daß sich diese beschriebene Invention in laufenden Wassern nicht wohl practiciren lasse; massen die Garn sich wegen des starken Stroms nicht ausbreiten, noch auf den Nageln liegen bleiben würden: derowegen muß man sich allezeit hierzu nach einem solchen Ort umsehen, wo das Wasser keinen allzustrengen Strom hat, und demnach die Arbeit und Mühe verrichten kan.

§. 870.

Wie man die Bohnen zum Fischfang kochen, ingleichen die Fische ködern und ihnen fürwerfen solle.

Damit man aber auch wisse, wie man die Bohnen zu diesen Fischfang kochen, ingleichen wie man die Fische ködern und ihnen fürwerfen solle; so wollen wir auch dieses hiermit beyfügen.

Wann ihr das Ort ausersehen habt, wo es Packen abgiebt, so bereitet alsdann einen Köder folgendergestalt: nehmet einen neuen innwendig verglaßirten Hafen, und lasset ohngefehr ein viertel Bohnen in Flußwasser sieden, vorhero aber 6 oder 8 Stunden lang in einem fast laulichten Wasser eingeweicht stehen: hernach wann sie so lang gesotten haben, daß sie beynahe halb gekocht seyn, so werfet (nachdem ihr nämlich viel

oder wenig Bohnen genommen) 3 oder 4 Unzen Honig, und 2 oder 3 Gran Biesem darein, lassets sofort halb erkochen, thuts alsdann vom Feuer hinweg, und gebrauchet davon Morgends und Abends, allweg um 5 oder 6 Uhr, auf nachgesetzte Weise: suchet auf dem Grund des Wassers einen saubern Platz aus, wo kein Gras oder Gemöß stehet, auch dahero der Fisch die Bohnen daselbst sehen und wegfressen könne; es muß aber solcher saubere Platz ohngefehr 100 Schritt, nachdem es eben die Grösse des Orts leidet, von den **Haben** oder **Hacken** (welches Löcher unter der Erde sind, wie schon gemeldet,) abgefernet seyn, alldorten nun sollt ihr Abends und Morgends um die erstbesagte Stunden, 6 oder 8 Tage lang nacheinander, nur Bohnen dahin werfen, und die Fische damit herbeylocken; den Tag aber zuvor, ehe ihr fischen wollt, zwar auch von solchen gekochten Bohnen dahin legen, jedoch unter solche letztere, kurz vorher, ehe ihr sie vom Feuer nehmet, gepulverten citroninischen Aloe (zweyer Bohnen schwehr auf einen Hut voll) untermischen, sie noch einen Sud thun lassen, und alsdann vom Feuer abnehmen. Welcher Fisch nun davon gefressen, der wird alles, was er im Leibe hat, von sich geben, und drey Tage lang nacheinander heißhungerig, auch dahero gezwungen seyn, bey guter Zeit sich aus den Haben hervor zu thun, und an den Ort, wo er allezeit diese Tage über den Köder gefunden, sein Fressen weiters zu suchen.

§. 871.

Wie die Fisch- und Krebsdiebe zu bestrafen sind?

Zur Aufrechthaltung aber der Fischerey in einem Lande, ist auch nöthig, daß man auf die Fisch- und Krebsdiebe fleißig Acht habe, und solche nach ihren Verbrechen Justitzmäßig bestrafe; wobey aber nachfolgender Unterscheid zu halten ist:

1) Diejenigen, welche aus Teichen, Weyhern, Behältern und andern beschlossenen Wassern, Fische stehlen, werden, wie andere Diebe, nach Gelegenheit des Diebstahls, mit dem Strange, Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, oder wie es sonsten auf die Diebe geordnet, bestrafet.

ORD. CRIM. CARL V. Art. 169. ibique BLUMBLACHER. CONSTITUT. ELECT. SAXON. 8. inter constit. non editas. §. fin in verb. So viel aber die Teiche und Hälter ꝛc. CARPZOV. *Pract. rer. crim. Part. II. qu. 84. n. 78.* BERLICH. *Part. V. concl. 51. n. 15.*

Dann weilen die Fische in denen Weyhern und Behältern uns eigenthümlich zustehen; so wird daran ein wahrhafter Diebstahl begangen, und kan dahero bey bewandten Umständen, wann zumal der begangene Diebstahl den Werth der 5 Ducaten übersteiget, auch sogar die Lebensstrafe appliciret werden.

L. 3. §. 14. in pr. ff. de Acquir. possess. L. 8. §. 1. ff. famil. herciſc. BERLICH. *alleg. loc. n. 16. & 20.* CARPZOV. *alleg. loc.*

Und obschon das Sächsische Landrecht einen solchen Dieb frey spricht, wenn er 30 Schilinge bezahlet;

vid. Landrecht *Lib. II. Art.* 28. vers. Fischet er aber in Teichen ꝛc.

So ist doch solche Verordnung durch die vorangeführte Constitution. Elect. quæ est 2. inter *Constitut.* non editas, hinwiederum aufgehoben, und in derselben auch die Lebensstrafe auf solche Diebe gesetzet worden, da es §. fin. also heisset:

So viel aber die Teiche und Helder anbelanget, wenn aus denselben Fische gestohlen, lassen wir es bey der Strafe bleiben, so unsere Schöppenstühle ohne das zu erkennen pflegen, nemlich, daß sie nach Gelegenheit des Diebstahls mit dem Strange, oder sonsten, wie es auf die Diebe verordnet, gestrafet werden sollen ꝛc.

Nach welcher Constitution demnach heutiges Tages gesprochen wird.

CARPZOV. *Pract. crim. Part. II. qu. 84. n. 79. & 84.*

Hiermit kommt auch die **Churbayerische Malefizordnung** überein, als worinnen hiervon also constituiret:

Welcher aus einem verschlossenen Behalter oder Weyher Fische stiehlet, der ist auch, nach Grösse und Vielfältigkeit seiner Verbrechung, als obstehet, wie ein Dieb zu bestrafen ꝛc.

Churbayerische Malefizordnung *Tit. XII. Art. II.* Rubr. von Fischdieben.

Desgleichen conformiret sich damit die REFORMATION der Stadt Nürnberg.

vid. alleg. REFORMAT. Lib. II. Tit. 24. rubr. Strafe dererjenigen, die Fische stehlen.

Wegen der Fischdiebe enthält die **Gothaische Landesordnung** *de an. 1653. Part. II. Cap. IV. Tit. XIIX.* von Bestrafung des Feld- Garten- und Fischdiebstahls, keine besondere Disposition, sondern beleget einen wie den andern, nach Beschaffenheit der Umstände, mit ziemlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, oder Arbeit, oder Stellung an das Halseisen, oder Werfen ins Wasser durch den Korb, oder Landesverweisung, auch wohl auf vorhergehende Rechtsbelehrung, mit Leibesstrafe, worinnen, um Erhaltung guter Sicherheit willen, niemanden nachgesehen werden soll.

2) Wann aber einer in einem fliessenden ungefangenen Wasser, das einem andern zustehet, Fische fänget, so hat eine Pœna arbitraria statt.

P. H. Ordnung Art. 169. CARPZOV. *alleg. loc. n. 83.* BLUMBLACH. ad ordinat. crimin. pag. 349.

Und wenn ein solcher Dieb auch unzähligemal also in fremden ungefangenen Wassern gefischt hätte, so würde doch die Strafe auf das Leben nimmermehr extendiret werden können.

BERLICH. *Part. V. conclus. 51. n. 13.*

Weilen die Fische in ungefangenen Wassern noch nicht in unsern Eigenthum sind, folglich an denselben, als unbesessenen Sachen, eigentlich weder ein Diebstahl begangen, noch eine ordentliche Strafe appliciret werden kan.

L. 3. §. 14. vers. sed eos pisces. *ff. de acquir. possess.* BERLICH. *alleg. loc. n. 14.* CARPZOV. *cit. loc. n. 82.*

Wann demnach im **Churfürstenthum Sachsen** einer in des andern, oder auch herrschaftlichen fliessenden und gehegten Wassern, er sey ein Unterthan oder ein Ausländischer, zum erstenmal fischet, und so viele Fische stiehlet, daß sie auf 10 Gulden werth sich belaufen, der wird mit der Landesverweisung, oder Trattò di corda auf einen Sprung bestraft. Wenn er aber mehrmal solches praeticiret, und vor so viel Geld Fische bekommen, wird er zur Staupe geschlagen und des Landes auf ewig verwiesen, oder mit der Trattò di corda auf einen, zwey, drey oder vier Sprünge, nach Gelegenheit der Verbrechung, beleget. Da auch der Dieb, ungeachtet seiner geschwornen Urphede, wieder ins Land käme, und abermal aus solchen gehegten herrschaftlichen oder andern Personen zustehenden fliessenden Wassern Fische stehlen sollte, wird er zur ewigen Gefängniß, oder auf die Galeeren, in die Bergwerke, oder sonst zur stetswährenden Arbeit, z. E. in die Arbeitshäuser, verdammet.

CARPZOV. *Pract. crim. qu.* 84. *n.* 85. 87. *&* 89.

Die **Churbayerische Malefizordnung** disponiret hierinn folgendes: wann aber solcher Diebstahl in verbotenen und verbannten fliessenden Wassern und Bächen wissentlich und gefährlicher Weise geschiehet, so soll der Thäter, nach Grösse und Viele seines Verbrechens, an Gut, Ehr, auch am Leib mit dem Pranger, Verweisung des Landes, ohne oder mit Ruthen aushauen, gestrafet werden.

Churbayerische Malefizordnung, *Tit. XII. Art. II.* rubr. von Fischdieben.

Ingleichen ist in der Nürnbergischen Reformation verordnet: daß derjenige, so aus einem fliessenden uneingefangenen Wasser, das einem andern zustünde, Fisch gefangen, dem Herrn oder Innhaber des Wassers, zur Pön und Ersetzung seines Schadens, für jedesmal zween Gülden Rheinisch bezahlen, und nichts destoweniger eine willkührliche Strafe an ihrem Leib oder Gut, nach Gelegenheit des Fischens und der Personen, ausstehen müssen ꝛc.

REFORMAT. NORIC. *pag.* 203. *& squ.*

In dem Hochstift Würzburg wird derjenige, so in fremden Bächen oder Wassern nach Forellen, Aeschen, oder anderer Gattung von Fischen, wie die Namen haben mögen, zu fischen, oder auch zu krebsen, sich unterstehet, wenn man ihn bey Tage darüber ertappet, mit 10 fl. auch nach Befinden und oft wiederholten Verbrechen, denen Wildprätsdieben gleich, nebens Erstattung des Diebstahls und aller Kosten, abgestrafet.

Hochfürstl. Würzburgische der Wildprätsdiebe halber, sub dato Würzburg, den 4ten Nov. 1720. emanirte Verordnung, *art.* 16. von Beust a. a. O. *cap. XIII. §.* 17.

§. 872.

Was von der Jagdgerechtigkeit gesagt wird, das ist auch auf die Fischerey zu verstehen.

Weil die Fischerey auf eben die Art und Weise, wie die Jagdgerechtigkeit, erlangt, erwiesen, erhalten und verlohren wird; so ist auch alles, was von der Jagdgerechtigkeit gesaget wird, auch von der Fischensgerechtigkeit zu verstehen, weil beyde für gleiche Jura gehalten werden.

NOE Meurer Jagd- und Forstrecht, *Part. IV.* Von Wassern. rubr. Was gemeine Wasser, vers. dann zugleich, *fol.* 58.

Achtes Capitel.

Von denen Bedienten und Personen, so zur Jagd- und dem Forstwesen gehören.

§. 873.

Von dem Obristjägermeisteramt bey den Deutschen.

Ehe wir weiter gehen, wollen wir vorhero von denen zur Jagd- und dem Forstwesen gehörigen Bedienten und Personen handeln, und da kommt uns am ersten zu betrachten vor, das Obristreichsjägermeisteramt.

§. 874.

Weme vor Zeiten dieses Amt in dem Römischdeutschen Reich ist conferirt worden?

Daß die Römischen Kaysere vor diesem, aus denen Fürsten des Reichs, einen eigenen Reichsjägermeister bestellet, solches ist ganz gewiß. Auf weme aber dieses Amt nachgehends gelanget, solches ist noch unter denen Gelehrten streitig. Einige behaupten, es seye auf den Herzog von Würtemberg gefallen;

vid. D. BRAUN. von Heerschilden, in deduct. *pag.* 35. & DIETHER. ad BESOLD. continuat. voc. Jagen, vers. *habuerunt olim.*

so unter andern daher soll beschehen seyn, weilen die Grafen von Aurach, die des Heil. Röm. Reichs Jägermeister gewesen, in ihren Wappen einen Helm mit einem Jägerhorn geführet, welchen Helm hernach Herzog Eberhard von Würtemberg, als er die Grafschaft Aurach bekommen, auch seinem Wappen einverleiben lassen.

FREHER.. in not. ad Petr. de Andl. *L. 1.* de Rom. Imper. *cap. 15. in fin.* SPEIDEL. in *additam. pract. ad Specul. Jur.* voc. Wappen. SPITZ. *Diss. de Cleric. Venator. cap. 2. §. 6.*

Wiewolen andere dieses annoch bestreiten, und es nicht vor gewiß behaupten wollen, indem einige solches Reichsjägermeisteramt denen Herzogen von Kärndten, andere denen Erzherzogen von Oesterreich, hinwiederum andere denen Grafen von Schwarzenburg, zuschreiben; ja, der Autor der Schaubühne der jetztregierenden Welt erzählet: daß Churfachsen im Jahr 1530. von Kayser Carl dem V. ein Privilegium über das weyland auf dem Fürstl. Haus Würtemberg haftende Reichsoberjägermeisteramt erhalten, welches Privilegium auch An. 1661. wäre erneueret und bestättiget worden;

SPIZ. *Diss de Cleric. Venator. cap. 2. §. 6. &* MULZ. *de repræsentat. Majestat. Part. 3. c. 10. num. 175.*

allwo er sich dißfalls, sowohl auf den ehemaligen Hochfürstl. Würtembergischen geheimen Rath von Kulpis, und dessen Commentar. ad *Fürstener.* §. 8. in fin. als auch des Lehmanns Speyerische Chronick, beziehet. So viel ist und bleibt gewiß, daß die vom Untergang noch gerettete Urkunden klar besagen, welchergestalt denen Durchlauchtigsten Markgrafen von Meissen des Reichs Obristjägermeisteramt verliehen, und von verschiedenen Kaysern bestätiget worden.

CHRIST. GOTTL. RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, in Præfat. §. 5. squ.

Denn also belehnte Kayser Carl der IV. An. 1350. die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, Friderichen, Balthasarn, Ludwigen und Wilhelm, mit den Wildbahnen, als des Römischen Reichs Obristjägermeistern ꝛc. Die völlige Urkunde geben:

Hönn Coburg. Histor. *Lib. I. pag. 150. squ.* LÜNIG. *Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. I. pag. 583. n. 17. & 18. & Tom. V.* Reichsarchiv 2. Abs. *pag. 246. squ.* ZIEGLER. Corp. der vornehmsten Grundgesetze des H. R. Reichs, *pag. 964. squ.* und andere.

Dieses denen Markgrafen von Meissen zustehende Obristreichsjägermeisteramt ließ Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen für seinen tapfern Churprinzen, Johann Georgen den III. vom Kayser Leopoldo An. 1661. erneuern.

MÜLLER. in Annal. Sax. an. 1661.

Und Kayser Joseph confirmirte dasselbe dem nunmehro höchstseligen König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, Friedrich August, glorwürdigsten Angedenkens, im Jahr 1708. von neuem.

LÜNIG. Reichsarchiv *Part. Spec. V.* Abth. *sect. 2. num. 79. pag. 246.*

Also

Also, daß sich bey solchen Umständen das Churhaus Sachsen in dem würklichen Besitz des H. R. Reichs Erzjägermeisteramts befindet.

Joh. Petr. von Ludwig ad Aur. Bull. *Tom. II. pag. 650.* MOSER. *in Compend. Jur. publ. Germ. Lib. III. cap. 8. §. 9. pag. 475.* RICCIUS a. a. O.

Von den alten Nürnbergischen Kayserlichen Oberforstmeistern, den Waldstromern, ingleichen den Forstmeistern, Köhlern, Erbförstern, und deren Dienern, oder Stockförstern, Zeidlern, Zeidlermeistern und Budiglern, findet man Nachricht:

apud SCHWARZ. in *Commentat. de Butigulariis.* KOELER. *Comment. de Castro Imperii Foreſtali Brunn. §. 9.* Conrad Waldstromers Aufsatz vom Amt und Recht der Förster, Forst- und Oberforstmeister, anno 1373. IO. SIGISM. SCHREIBER. *de Judicio Cæsareo Foreſtali Norico.* CHRIST. de SCHEURL. *de Jur. Mellicid. cap. III.* Conf. von Beust, a. a. O. *cap. XXI. §. 2.*

§. 875.

Woher das Jägermeisteramt an denen deutschen Fürstlichen Höfen entstanden.

Weilen die deutschen Könige und Kayſere an ihren Höfen gewisse Hofämter, und unter solchen auch das Jägermeisteramt, hatten; so suchten nach deroselben Beyspiel die deutschen Herzoge, Fürsten, Bischöffe und Aebte auch ihre Höfe zu reguliren, und verordneten also unter andern ebenfalls einen ordentlichen Jägermeister, welchem sie das Prædicat entweder eines Hof- oder Landjägermeisters, oder nur schlecht weg eines Jägermeisters anfänglich beylegten.

CHRIST. GOTTL. RICCIUS in dem Entwurf vom Landsäßigen Adel. *Part. I. Cap. 4. §. 9.* und von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, in Præfat. §. 7. Conf. Joh. Gottlob. Horn von Obristreichsjägermeisteramt.

§. 876.

In Oesterreichischen Landen hat man oberste Erblandjägermeister.

In Oesterreichischen Landen hat man oberste Erblandjägermeister, welche nach dem Landesherrn die höchste Justitz in Forst- und Jagdsachen administriren. Doch stehen alle Erblandjägermeister unter dem obersten Hof- und Landjägermeister, welcher auch das Obristhof- und Landjägermeisteramt, ingleichen vor dem Landjägermeister in der Provinz, wo sich die Landesfürstliche Herrschaft mit der Jagd belustiget, das Jagen dirigiret.

Friedr. Ulrich Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. *Cap. IX. §. 83. pag. 446. ſqu.* Joh. Basil. Küchelbeckers in der allerneuesten Nachricht vom Röm. Kayserl. Hofe.

In andern Landen ist diese Charge eben nicht erblich, sondern dependiret von der Willkühr des Landesherrn, einem, welcher vor genugsam tüchtig und treu befunden wird, dieselbe anzuvertrauen.

vid. Begrif der edlen Jägerey. *Lib. IV. cap. I. §. 2. pag. 452.*

§. 877.

Von dem Oberjägermeister, oder Oberhofjägermeister.

Das Haupt der ganzen Jägerey eines Landes ist der Oberjägermeister. Dieser hat das völlige Directorium über alle Jagd- und Forstsachen. Er befiehlet allen hohen und niedern Hof- Land- Jagd- und Forstbedienten, und hat Macht, sie zu ordnen und zu setzen.

Nachdem die Höfe groß und wichtig sind, und nachdem es sonst die Gewohnheit mit sich bringet, werden entweder **Oberhofjägermeister** allein, oder auch zugleich **Oberlandjägermeister**, mit gesetzt.

§. 878.

Von dem Kronjägermeister- und Hofjägermeisteramt, in theils Königreichen.

Es ist auch in theils Königreichen das Kronjägermeisteramt als eine hohe Function gebräuchlich, wie auch ein Hofjägermeister, welcher bey Abgang des erstern dessen Charge zu hoffen hat.

Hanns Friedrich von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. 5. Tit.* von dem Oberjägermeister. *fol. 291.*

§. 879.

Von dem Oberlandjägermeister.

Die Charge eines Oberlandjägermeisters ist nicht viel geringer, als eines Oberjägermeisters; es hat ein Oberlandjägermeister denen auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten zu befehlen, und alles, was bey ereigneten Begebenheiten der Forstgrenzen oder Streitsachen, auch Jagdexcesse der Vasallen wegen, vorfällt, zu berichten.

Es lieget ihm insonderheit ob, auf die Wildbahn und Jagdgerechtigkeit, und deren anhängige Regalien, im ganzen Lande genaue Achtung zu geben, daß denselben durch niemand Abbruch geschehe, und da dergleichen vorfallen sollte, müssen sie alsbald an die Landesfürstliche Rentcammer davon Bericht abstatten.

Weil auch an Anstellung der Jagden, und Anschaffung des Wildprät, die Wissenschaft und Erkundigung der Wälder, Förste, Berg, und Thäler, was darinnen vor Jagdplätze und Stellwege seyn, und wo das Wild von allerley Gattung seine gewöhnliche

liche Stände habe, höchstnöthig ist, so muß er sich befleissen, sie durch richtige Beschreibung zu erlangen, welches denn nicht besser und sicherer, als durch einen richtig gezeichneten Riß geschehen kan, welchen er jederzeit in Bereitschaft haben, die Vorträge, Befehle, und andere Urkunden, nebst seiner Bestallung und Instruction, sich wohl bekant machen und im Gedächtniß haben muß.

Wenn ihm Befehl geschiehet, eine Jagd anzustellen, muß er zuvörderst von den Forstknechten des Orts, da gejaget werden soll, die Gelegenheit, und was man daselbst an Wildprät zu hoffen hat, erkundigen, damit nicht vergebliche Kosten verursachet werden.

Da auch ohne Gebrauch und Hülfe vieler Leute und Pferde die Wälder nicht umzogen, das Wild zusammen geführet, und dergleichen mehr, was zur Jagd gehöret, angeschafft werden kan, auch die Jagdherren jedes Orts ihre Jagdfrohnen von Alters her in gewissen Aemtern und Dörfern zu jedem Forst und Wald haben, und gebrauchen; so muß er ordentlich verzeichnen, was am Zeuge, und anderer Bereitschaft, auch wie viel Anspänner, oder andere Stellleute, Fröhner, Jäger und Hunde, nach Gelegenheit der vorhabenden Jagd, erfordert werden.

Wenn die Jagden eingerichtet, und alles angestellet, muß er sich bey der Landesherrschaft erkundigen, ob sie persönlich dabey seyn möchte, und alsdann auf die Fürstliche Bedienung und Speise mit sehen, Küche und Keller bestellen, nicht weniger die Jagden, und was sich dabey zugetragen, ordentlich beschreiben lassen, wie sie angefangen, und dirigiret, was für Jäger und Forstknechte, Läufer, oder Jungen, dabey gewesen, wie viel Leute, Pferde und Geschirr, darzu gefrohnet, wo sie hergewesen, und was für Zeug man dazu gebrauchet, was man vor Oerter und Berge bejaget, wo der Auslauf des Wildprāts angestellet gewesen? wie viel an allerley grossen und kleinen Gethierig gefangen, wie es an Größe, Gewichte, an Gehörne oder Enden, und sofort an, befunden worden? Nach dem Unterscheid der Höfe pflegen auch die Verrichtungen dieser und anderer Jagdchargen anders bestimmet zu werden.

§. 880.

Von dem Oberforstmeister.

Dem Namen und Amte nach, machen zwar viele unter den Oberjägermeister und Oberforstmeister einen Unterscheid, so, daß ein Oberjägermeister den Wildbann und Jagd, der Oberforstmeister aber, die Waldung und Verkaufung des Holzes, im Lande, zum Nutzen der Herrschaft zu beobachten und zu besorgen habe; es lehret aber die Erfahrung, daß diese wichtige Aemter heut zu Tage gemeiniglich nur dem Namen nach unterschieden, und daß sowohl der Oberjäger- als Oberforstmeister, in demjenigen Lande, welches sie in diesem Stücke unter sich haben, sowohl die Aufsicht über die Waldung, als über den Wildbann, haben. Sind sie aber in manchen Ländern unterschieden, so folget dem Chef der ganzen Jägerey eines Landes, oder dem Oberlandjägermeister, in der Ordnung der Oberforstmeister, und sind auch gemeiniglich von Adel.

Sie müssen in ihrer Wissenschaft der Forst- und Jagdsachen accurat und gewiß seyn, die ihnen untergebenen Forstbedienten zu genauer Ordnung anhalten, und davor stehen, daß die in selbigem Amte zugehörigen Forstreviere, Grenzen, Wildbahnen, Heyden, Wälder, Brüche, Moräste, Teiche, Mastungen, Fischwasser und Krebsbäche, auch deren darauf berechtigte hohe und niedere Jagden, Gehege, und Wildbahnen, in treufleißiger Aufsicht gehalten werden, gedachte Forstbedienten sich in dem ihnen angewiesenen Forsthause allezeit wesentlich finden lassen, und von daraus die zubehörigen Heyden und Wälder täglich fleißig bereuten, davon nichts schmählern, oder entziehen, und das brauchbare benöthigte Holz jederzeit, deren Anbefehlnüß nach, anweisen, wo es der Wildbahne nicht schädlich, oder des Wildes Behältnißwechsel, Stand und Dickigt, nachtheilig seyn mögte, das angewiesene Brennholz von keinen grünen Masttragenden Eichen, oder Buchen, weniger von Saamenbäumen, sondern von dürren abgestandenen Holz, so ferner zu keiner Frucht oder Mast dienlich, und abgestorben, zu gewöhnlichen Küchenklaftern schlagen lassen.

Die Pflichten derer Oberforstmeister erfordern gleichfalls, daß sie auf die Bretmühlen, Eisenhämmer, Glashütten und Pechöfen genaue Aufsicht halten, die Grenzen jährlich beziehen und besichtigen, damit hierinnen kein Unterschleif vorgehe.

Die Verbrecher, so sich am Holz vergreifen, zur Strafe anhalten, das Wildpret in denen Gehägen zur Winterszeit mit nöthiger Fütterung und Lebensunterhalt bey Zeiten versorgen lassen, keine Ziegen in denen Hölzern dulden, bey dem jungen Wiederwuchs das ungebührliche Hüten des Rind- sonderlich des Schwein- und Schaafviehes nicht verstatten, die Lieferung des Wildprets nach Hofe besorgen, bey den Holzmärkten des Frühjahres und Herbstes, nebst Zuziehung der Amtleute und Forstschreiber, die Gelder einnehmen, hierüber richtige Rechnung führen, das verkaufte Holz stempeln, des Herbstes bey Zeiten die Mastung bereiten, hiervon genugsame Nachricht einziehen, und die Luderplätze ausserhalb den Gehegen ordnen lassen.

Ihre Untergebenen sollen, damit kein Mensch ausserhalb der Straße Büchsen und Flinten trage, oder hetze, Acht haben, und nicht gestatten, daß jemand heimlich pürschte, oder Gruben, Fallen, Schlingen und dergleichen machet, um dadurch junge Haasen und Rehe in der Satzzeit aufzufangen; auch keinem Nachbarn die Folge des Schweißhundes verstatten; sondern wie das Angeschossene umkommen, ihren Obern berichten.

Ein Oberforstmeister erlaubet ferner nicht, daß der Förster einen fremden Jägerpurschen ohne richtige Kundschaft halten darf.

Auf der adelichen Vasallen Jagden, hat er ein wachsames Aug, das Ausnehmen der Eyer des Federwildprets, und damit diesem in andere Wege kein Schade zugefüget werde, suchet er möglichst zu verhindern; und bemühet sich also allenthalben seines Fürsten und Landesherrn Vergnügen, Lust und Nutzen zu besorgen, und werkstellig zu machen ꝛc.

§. 881.

§. 881.

Von dem Jagdjunker.

Der Jagdjunker hat an sich keine Aufsicht auf andere, sondern begleitet nur die Herrschaft auf der Jagd, überbringet den gehörigen Rapport, ob das Jagen fertig oder nicht, und was darinnen zu vermuthen, ingleichen auch an den Oberjäger oder Forstmeister dasjenige, was die Herrschaft befohlen hat.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. 5. Tit.* von einem Jagdjunker. *fol. 288. & 289.* Begriff der edlen Jägerey. *Lib. IV. Cap. I. §. 6. pag. 453.*

§. 882.

Von den Jagdpagen.

Die Edelknaben der Jagd eines grossen Herrn, oder sogenannte Jagdpagen, Gehörnpagen, Falconierpagen, sind eigentlich diejenigen, so anfänglich, um die Principia der Jägerey bey allem vorfallenden Gelegenheiten zu erlernen, verordnet, damit sie mit der Zeit in Herrschaftlichen Diensten zu höhern Chargen und Dignitäten avanciren können. Sie begleiten die Herrschaft auf der Jagd, und warten derselbigen auf.

von Flemming. *alleg. loc. Tit.* von einem Jagdpagen. *fol. 265. sqq.* Begriff der edlen Jägerey, *cit. loc. §. 7. pag. 454.*

§. 883.

Von dem Forstsecretario oder Forstschreiber.

Der Forstsecretarius oder Forstschreiber hat die Rechnungen der Jäger und Forstbedienten in Wald- und Forstsachen zu untersuchen, deren Besoldung auszuzahlen, aus denen eingelaufenen Rechnungen an manchen Orten Extracte zu machen, und dem Oberjäger- oder Forstmeister einzuliefern, nicht minder bey Haltung des Forstamts das Protocoll zu führen.

Begriff der edlen Jägerey. *Lib. IV. Cap. I. §. 10 pag. 454.*

Es meldet auch Herr D. Wabsts in seiner historischen Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Justizverfassung fol. 198., daß zu solchen Expeditionibus ein besonderer Jagdsecretarius verordnet sey, welcher alle Bestallungen auszufertigen habe. Es sind einige derselben so ansehnlich, daß auch diejenigen Personen, welche von alten guten Adel seyn, und eine Zeitlang bey allerhand bürgerlichen Bedienungen sich dessen nicht wohl gebrauchen können, bald hernach, wenn sie bey Fürstlichen oder Gräflichen Herrschaften als Oberforst- und Jägermeistere in Bestallung getretten, solche wiederum hervor zu suchen, und sich z. E. von Breitenbach zu schreiben, kein Bedenken haben dürfen. Und die Personen, welche wir hier angeführet, sind meistens von Adel.

§. 884.

Von dem Oberförster.

Der Oberförster ist ein Forstbedienter, welcher über ein Forstrevier, und aller zu Beobachtung desselben verordnete Förster und Fußknechte gesetzet ist.

Auf solche nun muß er wohl Achtung geben, daß kein Unterschleif unter ihnen, noch von andern Schmälerung, oder Eingriff in Holz- und Wildprätsachen, dem Herrschaftlichen Regali zum Nachtheil, vorgenommen und nachgelassen werde.

Seine Bedienung ist ansehnlich, und dessen besondere Pflichten sind ihm aus der Forstordnung seines Landesherrn bekannt.

Daferne aber von ihm etwas gethan werden soll, darzu er hierdurch nicht angewiesen wird; so müssen besondere Verordnungen vom Oberforstmeister, oder Oberlandsforstmeister an ihn ergehen, die er sogleich also respectiret, damit das darinnen anbefohlene gehörig ausgerichtet und gethan werde.

Begriff der edlen Jägerey. *alleg. loc.* §. 5. *pag.* 453.

§. 885.

Von dem Wildmeister.

Des Wildmeisters Amt ist an manchen Orten höher, an einigen Orten aber geringer, als des Oberförsters. Es ist gleichwohlen ein ansehnlicher Jagdbedienter. Er muß sowohl in Jagd- als Forstsachen erfahren seyn, und wird von der Herrschaft über ein gewisses Forstamt, und desselben gehörige Wildbahn gesetzet, auch hierüber verpflichtet.

Solcher Wildmeister nun muß in seiner Wissenschaft, wegen Forst- und Jagdsachen, schon in allen fest, richtig und gewiß seyn, die ihm untergebene Forstbedienten in genauer Aufsicht haben, und davor stehen, daß die in selbigen Aemtern zugehörige Forstreviere, Grenzen, Wildbahnen, Heyden, Gehölze, Wälder, Büsche, Moräste, Teiche, Mastungen, Fischwasser und Krebsbäche, auch deren darauf berechtigte hohe und niedere Jagden, Gehäge und Wildbahnen in treufleißiger Aufsicht gehalten werden mögen, sich in dem gehörigen Forsthause, wo es ihm angewiesen, allezeit wesentlich aufhalten, und von dar aus die zugehörigen Heyden und Wälder durchs Jahr fleißig bereiten, davon nichts schmälern, oder einziehen lassen; das brauchbare benöthigte Holz jedesmal anweisen lassen, wo es der Wildbahn nicht schädlich, oder des Wildes Behältnisse, Wechsel, Stand, und Dickigte nachtheilig seyn möchte, das angewiesene Brennholz nicht von grünen Masttragenden Eichen, oder Buchen, weniger von Saamenbäumen, sondern von dürren abgestandenen Holz, so ferner zu keiner Frucht, oder Mast dienlich, sondern abgestorben und vertrocknet ist, zu gewöhnlichen Kühnklaftern schlagen lassen.

Auf die Brettmühlen, Eisenhämmer, Glashütten, Pechöfen, genaue Aufsicht halten.

Die Grenzen jährlich beziehen und besichtigen lassen, damit hierinnen kein Unterschleif vorgehen möge, und so etwas an der Grenze streitig werden wollte, soll er dieselbe zur Handhabung der Gerechtigkeit bey Zeiten bejagen: Die Verbrecher, so sich auf einerley Art am Holz, oder Wildprät vergreifen, hat er zu bestrafen, scharf anzuhalten.

Die Raubthiere und Raubvögel mit allem Ernst zu vertilgen; dagegen die Gehäge des Wildpräts groß, oder klein, zur fleißigen Aufsicht wahrzunehmen, damit dem Wildprät zur Winterszeit mit nöthiger Fütterung und Lebensunterhalt bey Zeiten Rath geschaffet werde; er soll keine Ziegen dulden; bey dem jungen Wiederwuchs das ungebührliche Hüten des Rind- sonderlich des Schwein- und Schaafviehes nicht verstatten, ohne absonderlichen erheblichen Urlaub und Vergünstigung der Cammer nichts von Masthölzern veräussern; die Lieferung des Wildpräts nach Hofe beschleunigen; beym Holzmarkte, sowohl des Frühjahrs, als des Herbsts, soll er, nebst dem Amtmann und Forstschreiber, die Gelder einnehmen, hierüber richtige Rechnung führen und stempeln lassen; auch angelegte Feuer zu verhüten sorgen; des Herbsts bey Zeiten die Mastung bereiten, und hiervon genugsamen Bericht einziehen; bey gefallenem Neuling, oder Schnee, denen Wölfen, Luchsen und Raubthieren, sie zu fangen fleißig nachtrachten, die Luderplätze ausser den Gehägen ordnen lassen.

Hiernächst hat er auch treulich und fleißig wahrzunehmen, daß ausserhalb der Straße keinen Menschen erlaubt sey, Büchsen oder Flinten zu tragen, zu hetzen, zu forçiren, zu jagen, zu baitzen, zu schießen und zu stellen, doch werden hiervon die Reisenden ausgenommen, dafern sie auf offener Landstraße bleiben, und ihre Hunde gekuppelt führen.

Hierüber muß ein Wildmeister Acht haben, ob man etwa wo heimlich pürschet, oder Fallen, Schlingen, Gruben und Drath leget, junge Haasen und Rehe in der Setzzeit auffänget, Rebhühner, Feldhühner, Fasanen, Auer- und Birkhähner, Enten und Tauben, und anderes Geflügel, oder derselben Eyer, ausnimmt, wodurch das laufende, stiebende und fliegende Wildprät verwüstet wird.

Ferner muß er auf die Verbrecher Acht haben, so Holz stehlen, Laub streiffeln, Gras mausen, über Trieften hüten, Eichen schälen, Linden streifen, Bäume ringeln, Mayen hauen, Holz scharren, Eicheln schlagen, Birken bohren, Vogelkiehn hauen, Heydekraut im Sommer brennen, wodurch vielfältiger Schade geschieht, und dieselben zur Bestrafung angeben.

Keinem Nachbar die Folge des Schweißhundes verstatten, sondern, wie das Angeschossene umgekommen, Bericht erstatten.

Keine fremde Jägerpursche ohne richtige Kundschaft den Förstern zu halten verstatten; auf der adelichen Vasallen Jagden genaue Aufsicht haben; den Wildprätsdieben und Räubern nachstellen, dieselben anhalten lassen, solche und dergleichen Sachen mehr, nach genugsamer Erkundigung, untersuchen, manchmal gehörigen Orts Bericht erstatten.

Conf. Begrif der edlen Jägerey. *alleg. loc.* §. 8. pag. 454.

§. 886.

§. 886.

Von dem Birschmeister.

Ein Birschmeister soll ein von Jugend auf durch alle Chargen der Jägerey und gehörige Wissenschaften wohlerfahrner Mann seyn, welchem zu seiner fleißigen Inspection der ganze Jägerhof oder das ganze Jägerhaus, mit dem sämtlichen Jagdgezeug, allen Hunden, groß und klein, auch die Birschjungen, Knechte und Jäger, zur Aufsicht anvertrauet und befohlen sind; deswegen er auch als Commendant im Jägerhof beständig wohnen muß, und alles daselbst von ihm dependiret.

Er dependiret blos allein von dem Oberjägermeister; hingegen stehet unter ihm der Wagenmeister mit seinen Zeugknechten, der Jagdschneider, Jagdschmied, Jagdwagner, Jagdriemer, Jagdseiler, ꝛc.; ingleichen, wo ein Bärenhauß, Garten oder Fänge sind, der Bärenwärter, item, der Thorwärter und Jägerwirth.

Er wird Birschmeister geheissen, weil er die Herrschaft zur Auerhahnsbalze, oder zur Hirschbrunftzeit, das Wild zu birschen anführet.

Er muß alles Jagdgezeug und völlige Geräthschaft besorgen, dahero hat er, nach dem Jagen, wenn alles getrucknet und ausgebessert, solches gehörig aufzuheben, daß dem Zeug kein Schade geschehe.

Er muß wegen der Hunde von denen Knechten jeden Tag sich rapportiren lassen, was sie auf denen Meistereyen, Mühlen, Schäfereyen und Forbergen liegen haben, was abgegangen, oder jung worden: was vor die Hunde auf dem Hofe an Haber, Schrot, Stroh und dergleichen, nöthig, bey Zeiten anschaffen.

Dafern zur Tafel, oder Hofstaat, oder zum Deputat derer Ministres, etwas soll geliefert werden, muß er seine Pursche darnach ausschicken, auch wohl bedürfendenfalls durchs ganze Land in alle Wildmeistereyen vertheilen; ob es nun gleich heutiges Tages keine adeliche Charge ist, so bleibet es dennoch ein sehr wichtiger und nöthiger Dienst.

von Flemming, *alleg. loc. cit.* von dem Pürschmeister. fol. 286.

§. 887.

Von dem Oberjäger.

An manchen Hof wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher den Rang über gemeine Jäger und Förster hat, und bey einem Jagen so viel, als ein Oberförster bedeutet, gestalten ihm alsdann nicht nur die zu dem Jagen erforderliche Jäger, sondern auch die Jagd- und Zeugknechte und andere, gehorsam seyn müssen; wie er dann auch Sorge zu tragen hat, daß das Jagen ordentlich abgehen und der Jagdzeug wieder an Ort und Stelle kommen möge. Bey dem Treiben führet er das Corps von der Jägerey, und die Hofjäger commandiren auf den Flügeln, welche daher Flügelmeister genennet werden. Nach dem Jagen ist seine Autorität meistentheils aus, und stehet derselbe, ausser dem Jagen im Jägerhaus, unter des Birschmeisters Inspection, wiewohl sie auch einander

zuwei-

zuweilen secundiren müssen. An theils Höfen aber verrichtet der Birschmeister zugleich des Oberjägers Function und Dienst.

von Flemming, a. a. O. pag. 287. Begriff der edlen Jägerey. *cit. loc.* §. 9. *pag.* 454.

§. 888.

Von dem Hofjäger.

Es haben auch einige Herrschaften vor sich am Hofe manchmal Hofjäger, auf deren Fleiß von Rechts wegen es beym würklichen Jagen hauptsächlich ankommt. Er ist an einem Fürstlichen Hofe ein ansehnlicher Jagdbedienter. Wenn ein Jagen zur Hirsch- Feist- oder Schweinhatzzeit von der Herrschaft anzustellen befohlen wird, pfleget dieser Hofjäger von dem Oberjägermeister an denjenigen Forstmeister, in dessen Revier das Ausschiessen oder Abjagen vor sich gehen solle, abgefertiget zu werden, sowohl die Fürstliche Ordre an denselben zu überbringen, als der Voreinrichtung des Jagens zu wissen nöthigen Umstände und Gelegenheit sich zu erkundigen: da muß er demnach die Situation und Dickigte, auch was vor Stellflügel in solcher Heyde vorkommen, entweder nach seinen Augenmaaß, oder besser, so er es verstehet, geometrice genau bemerken, und in einen Riß zu Papiere bringen, in demselben auch andeuten, wo er mit dem Lauf heraus zu kommen gedenke, und wohin das Wildprät seine Flucht nehmen möchte.

Von alten Leuten in solchem Forstreviere hat er sich heimlich zu erkundigen:

Ob des Winters auch Futter, Heu oder Stroh, vor das Wildprät gegeben werde?

Ob dasselbige Ruh und Nahrung bekomme?

Ob zur Herbstzeit vor die Schweine Kirrplätze angerichtet, und ob Quellen, Wasser, Brudel, Suhlen, Salzlecken, Heuscheunen und Heuraufen, im guten Stande erhalten werden?

Er muß zu Pferde bereuten, oder zu Fuß abschreiten, wie viel Fuder Zeug ohngefehr anfänglich einzustellen nöthig seyn möchten, um solches gehörigen Orts ausführlich zu melden.

Bey solcher Untersuchung muß er sowohl mit dem Forstmeister selbigen Reviers, als auch dessen unterhabenden Förstern, ausführliche Abrede nehmen, am allersichersten aber mit ihnen zugleich hinaus reuten, den Ort und Stelle selbst mit ihnen in Augenschein nehmen, sich darbey erkundigen:

Ob auf ihrem Revier Gelegenheit vorhanden, ein Jagen zu machen? auch

Was, und wie viel Wildprät in solchem Revier seyn möchte, sich von ihnen schriftlich geben lassen; nicht weniger Erkundigung einziehen:

Wo, und an welcher Gegend zum ersten das Jagen zu fassen, oder anzufangen?

Welcher Weg zum Hauptflügel zu nehmen?

Wohin der Laufplatz komme?

Ob genug Dickigte, und Wasser im Abjagen vorhanden?
Wie viel Fuder Zeug zum ganzen Jagen kommen?
An welchem Ort der Zeug zu rücken?
Wo das Jagdlager, und ob alles nöthige dabey sey?
Wo der Hunde Quartier zum Abjagen?
Ob viel verlohrne Treiben zu machen, und welche Busche zu nehmen seyn?
In wie viel Posten der Zeug gerichtet?
Ob Eckern zur Kirrung vorhanden, und ob sie lang gekirret?
Wie viel sie Kirrplätze, und was sie vor Kirrung haben, auch ob viel Vorrath vorhanden?
Ob unter das Wildprät oft sehr geschossen, oder gehetzet worden sey? Und was dergleichen vorfallende Erinnerungen mehr sind?

Bey hierauf erfolgender Bewerkstelligung eines Jagens muß er auf jedem Flügel voran reuten, die Zeugknechte und Jagdleute commandiren, und den Zeug zu stellen anweisen, auch durch ein paar Mann die von Sträuchern bewachsene Flügel räumen lassen, und übrigens alles dasjenige, worzu er von seinem vorgesetzten Oberjägermeister Befehl hat, genau beobachten, und fleißig ins Werk richten.

von Flemming, *alleg. loc.* Tit. von einem Hofjäger. fol. 267. Begrif der edlen Jägerey. §. 11. *pag.* 455.

§. 889.

Von dem Leibjäger.

Ein Leibjäger ist derjenige, welcher auf Jagden allezeit vor der Herrschaft herreitet, und von solcher sich nicht wegwenden darf.

Begrif der edlen Jägerey. *Lib. IV. Cap. I. §. 13. pag. 455.*

§. 890.

Von dem Leibschützen, oder Büchsenspanner.

Die Function eines Leibschützen oder Büchsenspanners, hat eigentlich ein ansehnlicher, höflicher, vernünftiger und bescheidener Jagdbediente und Jäger. Er muß eines großen Herrn aus- oder abgeschossenes Gewehr hurtig, geschwind und reinlich, inwendig ausziehen, behende laden, und dergestalt parat halten, daß er solches auf bedürfenden Fall, oder Verlangen seines Herrn, gleich überreichen könne. Er muß auch billig einige Wissenschaft, sowohl von eines Büchsenmachers, als Büchsenschäfters, behörigen Arbeitsstücken haben. Es haben die Leibschützen den Namen Büchsenspanner um deswillen bekommen, weil ehedessen alles Gewehr gespannet worden.

von Flemming, alleg. loc. *Part. V.* Tit. vom Leibschützen, oder Büchsenspanner. fol. 287. squ. Begriff der edlen Jägerey. *cit. loc.* §. 19. *pag.* 457.

§. 891.

§. 891.

Von dem Grenzjäger, oder Grenzschützen.

Ein Grenzschütze ist ein Jäger, welchem ein an der Grenze gelegenes Revier, wo das Wildprät anzutreten pfleget, oder, wo es feindselige Nachbarn giebet, anvertrauet, und anbefohlen ist, das überwechselnde Wildprät daselbst fleißig wegzuschiessen, und an gehörigen Ort zu liefern. Solches Wildprät, welches daselbst gebirschet wird, heisset man das Grenz- oder Naschwildprät. Ansonsten aber hat ein solcher Grenzschütze eigentlich mit denen Forstsachen nichts zu thun.

von Flemming, *alleg. loc.* Part. I. Tit. von der Forstgerechtigkeit. fol. 50. & Tit. von einem Förster. fol. 61. Begriff der edlen Jägerey. *cit. loc.* §. 14.

§. 892.

Von einem Jäger oder Förster.

Ein ordentlicher Jäger ist eigentlich eine Person, so von Jugend auf in denen zur Jägerey gehörigen Wissenschaften unterrichtet worden.

Die vornehmsten Requisita und Eigenschaften, so von einem Jäger erfordert werden, bestehen darinnen:

Vor allen Dingen soll er eine wahre und ungefärbte Gottesfurcht, welche der Grund aller Tugenden ist, besitzen, als welcher ein christlicher Weidemann um so viel mehr bedarf, weil er mehrerer Gefahr, als andere Menschen, in seinen Verrichtungen unterworfen ist, und soll daher kein Flucher noch Lasterhafter seyn.

Zum andern muß er einen guten und aufgeräumten Verstand und gutes Gedächtniß haben, als welche Stücke ihm in Jagd- und Forstsachen unentbehrlich sind.

Nächst diesem wird bey ihm ein gesunder und ausgehärteter Leib, der Kälte und Hitze vertragen kan, erfordert.

Besonders ist die Treue eine Haupttugend eines Weidmanns, wenn er in Wild- und Forstsachen auf Rechnung sitzet.

Er soll sich nicht angewöhnen, beständig einen Poldergeist und Unholden abzugeben, sondern vielmehr der Leutseligkeit und Freundlichkeit sich, so viel möglich, befleißigen, als wodurch er sich bey allen Menschen beliebt machet.

Obgleich einem Jäger nicht nöthig, daß er studiret, und die Classen durchgelaufen habe; so ist ihme doch die Schreibe- und Rechenkunst ganz unentbehrlich, und würde ihm nicht schaden können, wenn er auch in der Geometrie etwas gethan hätte, damit er ein förmliches und geschicktes Jagen angeben, abstecken, und im Riß bringen könne.

Vor allen Dingen muß ein Jäger ein gutes Gesicht und scharfes Gehör haben, auch gesunde und gerade Gliedmassen, denn ohne diese ist er eine der elendesten Creaturen.

Ein vernünftiger Weidmann soll alle abergläubische und lächerliche Vorurtheile, zum Exempel: vom Festmachen, Freyschiessen und dergleichen, ablegen.

Ueber dieses soll er jederzeit unverdrossen seyn, ob er gleich des Morgens früh heraus, des Abends aber spate zu Bette gehen können, ja wohl manche Nacht gar nicht geschlafen, auch nicht murren, oder ungeduldig werden, wenn man leer wieder heim kommt.

Die Trunkenheit, als der Jäger fast allgemeines Laster, soll man ernstlich vermeiden.

Ein tapferer unerschrockener Muth, ist eine der vornehmsten Eigenschaften eines Jägers, welcher, wenn es nöthig, sich nicht scheuet, auch zu Mitternacht in der Einöde, von der Gesellschaft aller Menschen entfernet, und allein zu bleiben.

Ueberhaupt wird von einem Jäger auch erfordert, daß er ein gutes Wald- und Hifthorn blase, denn dieses ist bey dem Jagen nöthig, und er kan dadurch seines Herrn Gunst erlangen.

Auch muß ein Jäger ein vollkommener guter Kenner des Holzes und Wildprats seyn, denn eben davon bekommt er den Titul eines holz und hirschgerechten Jägers. Dann eines Jägers oder Försters Amt ist nicht nur auf die Wildbahne Acht zu haben, sondern er muß auch heut zu Tage, in einem gewissen Reviere, so von Natur holzreich verwachsen, die Aufsicht über das Holz, damit solches nicht verwüstet werde, haben, und dahero wird er auch Sylvarum Præfecti, des Holzes Vorsteher oder Förster, genennet.

Wie weit die Jagd- und Forstgrenzen sich erstrecken, muß er auf das genaueste wissen.

Auch die Hunde wohl kennen, denn mit diesen hat er am meisten zu thun.

Ferner muß er auch ein rechter Kenner und Liebhaber von gutem Gewehr seyn, denn dieses ist so zu reden, sein Handwerksgeräthe.

Vom Holz muß er eine genaue Kenntniß haben, und auf was maasse solches zu nutzen, auch die Holztaxa wohl verstehen, wovon wir oben in dem zweyten Theil ausführlich gehandelt haben.

Endlich muß er auch die allgemeine Jägersprache, das ist, die Weidmännischen Redensarten sich so bekannt machen, daß er darinne nicht verstosse.

§. 893.

Von denen Hegereutern.

Die Hegereuter, wovon wir oben schon Erwähnung gethan, sind an einigen Orten mit denen ordentlichen Jägern einerley, an einigen Orten aber bedeuten sie mehr nicht, als daß sie die Gränzen und Gehege wohl bereiten und Achtung geben, daß dem Wildprät weder durch Wilddiebe, noch Raubthiere, und sonsten, Schaden zuwachse. Es wird ihnen dahero gemeiniglich ein Pferd auf herrschaftliche Unkosten gehalten.

von Flemming, *alleg. loc.* Tit. von der Wildbahn und Gehege. *fol.* 51. Begriff der edlen Jägerey. *cit. loc.* §. 16.

§. 894.

§. 894.

Von dem Forst- oder Holzknecht.

Ein Forst- oder Fußknecht, Heidelaufer, Holzknecht, ist ein solcher, der dem Förster, welcher sein Revier täglich zu beziehen allein nicht im Stande ist, zugeordnet wird, daß er sowohl, als der über ihn gesetzte Förster, auf den Nutzen des Waldes und Wildes sorgfältig Acht haben, den bevorstehenden Schaden aber nach Pflicht und Treue verwehren, und verhindern soll, absonderlich auf die Wildstände und ihre Nahrung ein wachsames Auge haben, damit sie nicht gestöhret und verwüstet werden; so soll er sich auch die Waldwasser, Fisch- und Krebsbäche treulich lassen befohlen seyn, ein wachsames Auge darüber haben, daß sie nicht zum Nachtheil seines Herrn ausgefischet werden, noch soll er dergleichen selbst heimlich und diebischer Weise thun. Wo was zu seines Herrn Schaden, und er allein nicht verwehren kan, unternommen wird, soll er es alsobald anzeigen, damit bey Zeiten Einhalt gethan werde; an einigen Orten ist ihm nicht einmal erlaubt, mit der Flinte oder Büchse in das Holz zu gehen, an einigen Orten darf er eben sowohl birschen, als andere Jäger.

von Flemming *alleg. loc.* Tit. von der Forstgerechtigkeit. Begriff der edlen Jägerey. *cit. loc.* §. 22. *pag.* 458.

§. 895.

Von denen Besuchknechten.

Die Besuchknechte werden diejenigen genennet, welche, ehe ein ordentliches Jagen veranstaltet wird, durch oder mit Besuch des Leithundes, den Ort, wo man das Jagen zu halten, oder nur einen oder etliche jagdbare Hirsche, zur Vergnügung der Herrschaft, zu bestätigen Willens, erkundigen, und das allda befindliche Wildprät dem Oberjäger- oder Forstmeister zu vorhergehender Nachricht anzeigen. Ein solcher Besuchknecht ist schon vor wehrhaft zu achten, und muß auch andere fremde Besuch- und Behängzeiten fleißig abgewartet, und also was rechtschaffenes gelernet und begriffen haben.

von Flemming, a. a. O. *Part. V. Tit.* Von einem Besuchknecht, fol. 265. Begriff der edlen Jägerey, a. a. O. §. 23. *pag.* 458. von Beust, a. a. O. *cap. XXI.* §. 6.

§. 896.

Von denen Jägerpurschen.

Wenn ein Jäger- oder Hundejunge 3 Jahre gelernet, so heißt er alsdann ein Jägerpursch, und bekommt die Freyheit, ein Hornfäßel zu tragen, darf auch, ausser auf Reisen, keinen Hirschfänger tragen, bis er wehrhaft gemachet worden.

Er muß vor allen sich bemühen, holzgerecht zu werden, und darf sich nicht schämen, auch den einfältigsten Aescherer, Kohlenbrenner, Pechhauer, Scheitschläger und Zimmermann, um dieses oder jenes Holzes Beschaffenheit zu befragen.

Die Fährten des Wildprāts, unter denen der Hirsch nnd Schwein das vornehmste ist, muß er überhaupt sich vornämlich bekannt machen, und dieselbe richtig von einander unterscheiden lernen.

Auf daß er auch das Zeugstellen sich vollkommen bekannt mache, muß er mit den Zeugknechten und Stallleuten sich bekannt machen, damit sie ihn, wenn ein Jagen vorfällt, dazu nehmen mögen, und er dadurch lerne, den Jagdzeug zu verstehen.

So soll er auch den Leithund recht und gründlich zu arbeiten, und denselben behörig zu tractiren, lernen.

Im Schiessen, sowol mit der Flinte im Flug und Lauf, sonderlich mit dem Pürschrohr Wildprät zu fällen, muß er sich beständig üben, und zu dem Ende bey einem Förster, oder andern Jagdbedienten, der viel liefern muß, sich bekannt und beliebt zu machen suchen, bey welcher Gelegenheit er das meiste profitiren kan.

Sie sind bey dieser edlen Kunst eben dasjenige, was bey denen Handwerkern die Gesellen; sie suchen ordentlich Conditiones, um noch mehr zu lernen: ihnen aber ist am besten gerathen, wenn sie das Glücke nach Hofe, oder zu einem vornehmen Jagdbedienten bringet.

von Flemming, a. a. O. Tit. von dem Jägerpursch, fol. 253. u. f. Begriff der edlen Jägerey, a. a. O. §. 26. *pag.* 458.

§. 897.

Von denen Zerwürkknechten.

Ein Zerwürkknecht ist ein Jagdbedienter, welcher an großen Höfen das bey Hof in die Küche gelieferte Wildprät zerlegen muß, und dafür die Häute und das Jägerrecht bekommt. Er hat die nächste Anwartschaft auf den Oberjäger, Oberförster, oder andere Dienste, wiewol er nicht allenthalben nöthig, sondern diese Arbeit meistentheils von einem anwesenden Jäger oder Jägerpurschen verrichtet wird, und die Häute in die Oberjägermeisterey geliefert werden.

von Flemming, a. a. O. Tit. von Aufbrechen, Zerwürken und Zerlegen eines Hirsches, fol. 263. Begriff der edlen Jägerey, a. a. O. §. 24. *pag.* 458.

§. 898.

Von denen Jägerjungen.

Ein Jägerjung ist eigentlich ein Lehrling in der Jagd, welcher bey einem erfahrnen Jäger alles erstlich lernen muß, was zu dieser edlen Kunst erfordert wird, er mag seyn weß Standes er wolle, adelich, bürgerlich, oder ein Bauerskind. Er soll seyn von ehrlicher Geburt, wohl erzogen, und zur Schule gehalten, gottesfürchtig, fromm und fleißig, getreu, aufmerksam, willig und gehorsam. Er muß rechte Lust zur Jägerey haben, sich gegen seinen Lehrmeister wohl verhalten, was ihm angewiesen wird, fleißig merken, und nicht unachtsam noch vergessen seyn, nicht gebrechlich oder untüchtig, sondern

von

von rechtem Alter und guten Verstande, dauerhaftig und wachsam, von gutem Gesicht und Gehör, von guten Athem, zu blasen und zu laufen, und dörfen sich keine Arbeit im geringsten nicht verdrießen lassen. Auf dem Hifthorn muß er folgendes blasen lernen, als:

1. Anfangs mit einem Stoß, einen langen Hief oder Hift.

2. Drey Hennebergische, lange, reine Hief.

3. So viel kurze Hiefe, als der Jäger Odem halten kan; doch wenigstens einen jagdbaren Hirsch, von 10 bis 12 Enden, zu melden.

4. Das Jagen abzustossen, mit kurzen Hiefen nacheinander reinlich abgeblasen. Und

5. Wiederum einen langen Hief, wie im Anfang, doch ohne Rundel, oder Triller.

Er trägt nur einen Gürtel, aber, so lange er noch nicht wehrhaft gemacht worden, kein Hornfäßel und keinen Hirschfänger.

conf. von Flemming, a. a. O. Tit. vom Hundejungen, *fol.* 252.

§. 899.

Von denen Hundebuben, Hundejungen.

Ein Hundejung ist zum Theil nichts anders, als ein Jägerjung. Und gleichwie von einem guten Jägerknecht hauptsächlich erfordert wird, daß er freundlich, sanftmüthig und gütig sich bezeige, die Hunde von Natur lieb habe, sobald er aufgestanden, sie besuche, ihnen zuspreche, und sie der Nothdurft nach saubere und butze; also sollen auch die Hundsbuben thun, die dabey holdselig, stark und kurzweilig seyn, die Hunde lieb haben, dieselben alle Tage mit frischen Strohwischen oder Kehrbürsten reiben und säubern, ihnen auch bisweilen allerhand gute Bißlein zu essen geben sollen.

Ein solcher Junge muß drey Jahr lang stehen, bis er den Titel eines Jägerpurschens, und die Freyheit, ein Hornfäßel zu tragen, erlanget, massen er, als Junge, weiter nichts, als seinen Gürtel, haben darf.

Es soll aber ein solcher Junge ehrlicher Geburt seyn, von christlichen Eltern, wohl erzogen, und daß er wenigstens lesen, schreiben und rechnen, gelernet habe. Es ist ihm auch dienlich, wann er das Zeichnen erlernet, und sich in der Geometrie üben kan.

Er muß rechte Lust zur Jägerey haben, nicht gebrechlich, oder untüchtig, sondern von rechten Alter und gutem Verstande, dauerhaftig und wachtsam, vom guten Gesicht und Gehör, auch von gutem Athem, zu blasen, zu schreyen, und zu laufen, auch dabey gottesfürchtig, fromm und fleißig, getreu und aufmerksam, willig und gehorsam seyn, sich gegen seinen Lehrmeister wohl verhalten, was ihm gewiesen wird, fleißig merken, und nicht unachtsam und vergessen seyn, sich auch keine Arbeit im geringsten verdrüßen lassen, wo er anders was rechtes lernen will.

Sobald er auf oben besagte Weise seine Hunde gesäubert hat, soll der Jägerknecht sein Horn nehmen, und 5 bis 6 mal einen Hüft thun, dadurch die Hunde lustig werden, gern zu ihm kommen, und seiner gewohnen; alsdann kuppelt er sie zusammen, doch so, daß Hund und Hündin zusammen kommen, damit sie sich nicht beissen.

Die junge Wölfe soll er zu der ältesten Hündin kuppeln, damit sie hierdurch desto eher bändig werden.

Hernach füllet er zwey große Waidäser, oder Zuber, mit essender Speise, und allerley Abschnittlein, als da ist, vom Fischwerk, Beinen und andern, im Schmalz gebraten, alles zu kleinen Stücken in die Wetzscheer zerschnitten, dem einen an den Hals hängen, den andern aber seinem Gesellen geben, auch ein jeder eine Spießruthe in die Hand nehmen, der eine vorher gehen, und den Hund rufen, die andern auf beyden Seiten nachfolgen, und einer hinten nachtreiben, und miteinander dieselbe durch den grünen Saamen, Wiesen, wie auch zum zahmen Vieh führen, damit sie sich hierdurch ergrasen, und auch des zahmen Viehes gewohnen, die erkennen lernen, und in Furcht gehalten werden.

Ist aber ein unartiger Hund darunter, der dem zahmen Vieh nachjagen wollte, den binde man an ein Schaaf, Widder, oder Hammel, und strafe ihn tapfer mit der Spießruthe, damit er sich solches abgewöhnet.

Auch soll man sie durch Wohnung und Gärten führen, damit, wenn sie an etwas anfallen, ihnen solches mit Schlägen verwehret werde.

Nach diesem, wenn die Sonne aufgegangen, führet man sie auf eine schöne Wiese, berufet sie alle zusammen, und putzet sie mit einer Kehrbürste und Strohwischen auf das glimpflichste ab; hernach nimmt der Jägerknecht sein Weidäser mit denen Abschnitzeln, und gehet einen kleinen Büchsenschuß weit von ihnen, die unabgerichteten läßt man an den alten angekuppelt, welche sie herzuschleifen; da sie aber zum Theil gearbeitet, kuppelt man sie ab, die andern Gesellen aber müssen eine Weile halten. Alsdann fähet er an, mit dem Horn zu blasen, hiften, und schreyen: **Hieher hillund auf den Hirsch, und da hinaus auf den Haasen!** und nicht aufhören zu blasen und zu hiften, bis daß die Hunde alle bey ihme sind; so bald seine Gesellen den Hift vernehmen, sollen sie die Hunde abkuppeln, und schreyen: **Dort hinaus zu ihme, zu ihme zu**; und so die Hunde zu ihm kommen, soll er seinen Zuber aufthun, ihnen allen die Abschnitz und essende Speisen fürwerfen, zuschreyen, und erfreuen. Wenn er vermercket, daß sie bald aufgessen, soll er seinen Gesellen wincken, daß sie anfahen im Horn zu jagen, welche an dem Ort, da sie die Hunde abgekuppelt, mit dem andern Weidäser voller Abschnitzen stehen bleiben, das Jägerhorn erschallen lassen, und die Hunde zu sich rufen. Der erste, so sie mit dem Horn zu sich berufen hat, soll sie alsdann mit einer Spießruthen wieder abfertigen, ihnen dräuen, schlagen, und schreyen: **Höre, dorthin, dort hinaus zu ihme, zu ihme zu!** und da die Hunde zu ihm kommen, die Abschnitzlein, wie zuvor auch geben, und wiederum auf das gemachste zusammen kuppeln; denn wann ein junger Hund mit Gewalt zur Kuppel gerissen wird, so bringet man ihn das anderemal sobald nicht wieder dazu. Alsdenn führet man sie wieder in das Jägerhaus, und giebt ihnen Brod in ihrem Trog zu essen; in der Woche giebt man ihnen zwey oder dreymal frisch Stroh;

man

man stecket ihnen auch einen Wisch Stroh an einem Stecken in die Erden, welcher mit Gummi bestrichen, woran die Hunde gerne seichen.

Es soll auch der Jägerknecht die Hunde alle Wochen einmal mit nachfolgenden Kräutern waschen, denn es sammlen die Hunde in grosser Hitze vieles Ungezieser. Man nimmt einen grossen Kessel mit Wasser, 10 gute Büschel wilder Brunnkreß, und so viel Mandelwurz, oder Grindwurz, wilden Majoran, Salbey, Rosmarin und Rauten, alles wohl gesotten, ein gut Theil Salz dazu, läßt hernach das Wasser laulicht werden, und wäschet sie damit.

Auch wenn die Hunde durch Gestäude, Felsen, und rauhe Felder laufen, und die Füsse verwunden, denen muß man die Füsse mit Wasser und Salz waschen; hernach nimmt man Eyerdotter in Eßig, und Saft aus dem Kraut, Mannsohr genannt, rührets und schläget es wohl, hernach Harz mit doppelt so viel Ruß vermenget, rührets unter voriges, läßt es, jedoch nicht zu stark, sieden, und damit reibet man ihnen die Füsse zu Abends, und bindet es mit Leinwand zu.

Denen alten Hunden giebt man des Tages zweymal, denen halbwächsigen dreymal, denen kleinen aber wohl vier, fünf, und mehrmalen ihren Fraß, wenn die letztern ihren behörigen Wachsthum haben sollen.

conf. Begriff der edlen Jägerey, a. a. O. §. 27. *et* 28. *pag.* 459.

§. 900.

Von dem Jagdfourier.

Des Jagdfouriers Officium bestehet darinne, daß er nicht nur vor die Herrschaft, deren Cavaliers und sämmtlichen Hofstaat, grosse und kleine Bediente, deren Carossen, Bagage, Küch- und Kellerwagen, Kutsch- Hand- und Reitpferde, oder andere Klepper, alle Bequemlichkeiten verschaffet, sondern auch in Zeiten vor die sämtliche Jägerey und deren Bediente, Pferde und Wagen, die hierzu nöthige Quartiere bestellet, als welche, nachdem das Jagen groß oder weitläuftig, und man mit dem Treiben lange zubringen muß, bisweilen einige Wochen liegen bleiben müssen. Desgleichen hat er zu sorgen, daß sowol an Brod vor die Hunde, als Futter vor die Pferde, ingleichen an denen benöthigten Victualien, kein Mangel erscheinen möge.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. 1. Part. V.* Tit. von Jagdquartieren. *fol.* 275. von Beust, a. a. O. *cap. XXI.* §. 7.

§. 901.

Von dem Jagdmarquetender.

Es ist auch nöthig, einen Jagdmarquetender mit allerhand Proviant anzuschaffen; sonderlich muß derselbige auch guten Wein, Bier, allerhand Gebratenes und Gekochtes, Brod, Toback und Brandtewein, und andere Dinge, bey ihm haben, damit die

sämmtliche Jägerey nicht allein vor sich zur Genüge, sondern auch Fremde nach billiger Taxa Lebensunterhalt bekommen mögen.

von Flemming a. a. O. von Beust a. a. O. §. 7.

§. 902.

Von denen Jagdhautboisten.

Die Jagdhautboisten warten alle Morgen und Abend sämmtlich mit ihrer Musique dem Oberjägermeister auf, und Morgens wird durch einen Trompeter, oder auch nur mit einem Waldhorn, zum Aufbruch geblasen. Bey dem Jagen aber werden die Hautboisten meist in den Schirm nach der Herrschaft, oder wenigstens nicht weit davon logirt.

von Flemming a. a. O. *Tit.* von dem Laufplatze, *fol.* 278.

§. 903.

Von dem Jagdlandknecht, oder Jagdvoigt.

Es ist auch ein Jagdlandknecht oder Jagdvoigt nöthig, welcher nicht allein die Dorfschaften zur Jagd bestellet, sondern auch die Verbrechere oder ungehorsame Bauern schließen und fest machen, oder denenselben die Sturmhaube gewöhnlich aufsetzen kan.

von Flemming a. a. O. *Tit.* von Jagdquartieren, fol. 276. & *Tit.* von dem Birschmeister, fol. 286. von Beust a. a. O.

§. 904.

Von denen Blauhüten.

Die Blauhüte sind bey der Sächsischen Jägerey aus den Aemtern und Dorfschaften ausgelesene, oder sonst geschickte Bauern, welche das Treibevolk in Ordnung halten helfen, bey dem Jagen ordentlich eingetheilet, und auf dem Hute mit dem Namen ihres Amts gezeichnet seyn müssen. Sie werden auch bey dem Zeugstellen und Aufwartung der Oberjagd- und Forstbedienten gleichsam als Ordonanz bestellet, und müssen zur Parade die grossen englischen Hunde führen, weßwegen sie auch zur Jagdzeit grün gekleidet werden.

§. 905.

Volontair der Jägerey.

Bey der Jägerey heissen Volontairs diejenigen, sie mögen nun bürgerlicher Ankunft, oder hohen Standes seyn, welche die Jägerey zwar zu Ende gebracht, sich aber noch eine Zeitlang bey den Wildmeistern oder Oberförstern aufhalten, um sich in derselben

selben weiters vollkommen zu setzen, das Deputatwildprät, so sie zu liefern haben, mit zu birschen, und den angestellten Jagden mit beyzuwohnen. Sie bekommen auch auf denenselben ihre Auslösungen und Nummern, damit sie alle Anstalten und Jagdgebräuche erkundigen mögen, und bey sich ereignenden Vacanzen zu höhern Bedienungen gezogen werden.

§. 906.

Von dem Wagenmeister.

Der Wagenmeister ist bey der Jägerey ein Bedienter, der die Aufsicht über das Jagdzeug, und die Wägen hat. Er empfängt von denen Jagdhandwerksleuten, welche er in seiner Inspection hat, die Arbeit, untersuchet, ob solche tüchtig, liefert ihnen den schadhaften Jagdzeug, und bestellt den nöthigen neuen. Er hält ein Inventarium über den Vorrath, und thut davon Rechnung. Soll ein Jagen angestellt werden, trägt er Sorge, daß der Jagdzeug, so viel der Oberjägermeister dessen verlangt, zu rechter Zeit an Ort und Stelle geschafft, vertheilet die Zeugknechte auf die Stellflügel, und wenn die Jagd vorbey, besorgt er, daß das Jagdzeug wieder an gehörigen Ort gebracht werde. Bey grosser Sommerhitze und schweren Gewitter, muß er, wegen Befürchtung Feuersgefahr, die zugehörige Zeugknechte und Wagen in Bereitschaft und alles fertig halten, um bey ereignenden Nothfall gleich zur Stelle zu seyn, und den Zeug zu retten. Er hat auch die Hirschgehörne oder Geweyhe in seiner Verwahrung.

von Flemming a. a. O. *Tom. I. Part. IV. Tit.* von einem Wagenmeister, *fol. 144.*

§. 907.

Von denen Zeugknechten.

Die Zeugknechte sind Personen, so zum Jagdzeug gehören; sie sind dem Wagenmeister zur Hülfe zugeordnet. Ihre Verrichtung bestehet darinnen, daß sie den Jagdzeug müssen trocken erhalten, bey bevorstehendem Jagen die Zeugwägen visitiren, nach des Wagenmeisters Anordnung den Zeug stellen, anschlagen, anbinden, abführen lassen, ausschlagen, die Furkeln setzen, den Zeug helfen in die Höhe richten und befestigen, auch, so das Jagen ins Ganze gebracht und umher bestellet ist, dasselbige Tag und Nacht mit ihren Stellleuten und Hebegabeln begehen, damit der Zeug in Ordnung gestellt bleibe, nicht zerreisse, noch das Wild durchbreche. Sie bleiben beständig bey den Zeugwagen. Nach dem Jagen bringen sie den Zeug wieder auf den Wagen und zum Zeughause, hangen ihn auf, daß er trockne, und wenn etwas schadhaft, lassen sie es ausbessern.

von Flemming a. a. O. *Tit.* von den Zeugknechten.

§. 908.

Von denen Jagdschneidern.

Man hat auch einen Jagdschneider nöthig, solcher muß nebst seinem in festen, gedoppelten, gewichsten Zwirn, Nadeln und Scheer bestehenden Handwerksgeräthe, auch etwas altes und neues Tuch, kleine Einfaßleinen, Knebel, Bindfaden und Ringe bey sich im Vorrath haben, damit, so etwas beym Stellen zerreisset, oder sonst im währenden Jagen Löcher in die Tücher kommen, er sie geschwind wieder ausbessern möge.

von Flemming a. a. O. *Tit.* den Jagdgezeug auszubessern, fol. 234.

§. 909.

Von dem Jagdseiler.

Der Jagdseiler ist nicht nur wegen der grossen und kleinen Leinen, sondern auch wegen Ausbesserung der Netze sehr nöthig, weil öfters die Schweine in alte und schwache Netze fallen und durchbrechen, darum muß er Leinen in Vorrath haben, das zerrissene wieder gut zu machen.

von Flemming a. a. O.

§. 910.

Von dem Jagdwagner.

Der Jagdwagner gehöret zu den Furkeln, Hefteln, Schlägeln, Deichseln, Wagen und andern Holzwerk, damit er das daran zerbrochene gleich wieder ersetze, und auf Vorrath halte.

von Flemming a. a. O.

§. 911.

Von dem Jagdschmied.

Endlich muß auch der Jagdschmied die zerbrochene Haacken und Ringe, entweder alsbald repariren, oder im Vorrath bey sich haben.

von Flemming a. a. O.

§. 912.

Von denen Falkoniers.

Bey Hofe hat man auch Falkoniers, welche dergleichen Jäger sind, die die Falken, Habichte und dergleichen zum Vogelfang dienliche Vögel, zur Jagd abrichten, sich

um das Beissen bekümmern, und vor dero Speise sorgen. Sie stehen unter dem Oberfalkonier und Falkenjunker.

von Flemming a. a. O. *Tom. I. Part. V. Tit.* von einem Falkonier und dessen Geräthschaft. Begriff der edlen Jägerey, *Lib. IV. Cap. I. §. 17. pag. 456.*

§. 913.

Von dem Fasanjäger oder Wärter.

Die Fasanerie oder Wissenschaft, diese fremde Vögel zu conserviren, zu hegen und zu vermehren, ist nächst der Falkonorie eine nicht geringe Kunst. Hieher gehören nun die Fasanjäger oder Fasanwärter, welche auf die Fasanen Achtung geben, daß von denen Raubthieren und Raubvögeln, sowohl in der Palz die Alten, als in der Legezeit die Eyer, und in der Brutzeit die Jungen, nicht vertilget werden, und zu sehen, theils, daß ihnen bey erfolgender Krankheit wieder geholfen, theils, wenn sie verflogen, daß sie wieder an gehörigen Ort gebracht werden.

von Flemming a. a. O. *Tit.* von der Fasanerie, fol. 326. squ. Begriff der edlen Jägerey a. a. O. §. *18. pag. 456.* von Beust a. a. O. *Cap. XXI.* §. 9.

§. 914.

Von dem Hühnerfänger.

Hühnerfänger ist eine Art Jäger, welche mit dem Feld- oder Rebhühnerfang vor andern wohl umgehen können; doch ist selten einer nur ein blosser Hühnerfänger, sondern es ist ihm auch erlaubt, ander Wildprät zu fällen.

von Flemming a. a. O. *Tit.* vom Hühnerfangen, *fol. 331. squ.* Begriff der edlen Jägerey a. a. O. *pag. 457.*

§. 915.

Von den Entenfängern zu Torgau, Zossen und Carlsruhe.

In Sachsen zu Torgau, und in der Mark Brandenburg zu Zossen, ingleichen in dem Badendurlachischen zu Carlsruhe, hat man drey berühmte Entenfänge, darzu ordentliche Entenfänger bestellet sind, deren ganze Verrichtung darinnen bestehet, auf gedachten Entenfang Achtung zu geben, das Schadhafte zu verbessern, Hunde zum Fang abzurichten, und die gefangene Enten an gehörigen Ort zu liefern.

von Flemming a. a. O. Tit. von dem Entenfang, fol. 329. squ. Begriff der edlen Jägerey, a. a. O. §. 21. *pag. 457.* von Beust a. a. O. cap. XXI. §. 9.

§. 916.

Von dem Vogelsteller.

Obgleich ein Vogelsteller überhaupt nicht so beherzt, stark und mühsam, als ein Weidmann oder Jäger, auf vierfüßige wilde Thiere seyn darf; so muß er doch auch un-

verdrossen, und eine solche Person seyn, die Hunger, Durst, Wachen, Frost und Hitze, Mühe und Arbeit, sowohl, als ein Weidmann, erdulten kan, indem er auch vielmal grosse Berge, Thäler und andere Landesarten, durchlaufen muß.

von Flemming, a. a. O. Tit. von dem Vogelsteller, fol. 343. & 344. von Beust, a. a. O.

§. 917.

Von denen Piquers.

Zu einem Ober- und Erzpiquer wird gemeiniglich einer der ältesten Jäger, nach des Fürsten hohen Gefallen, benennet, welcher, nachdem er denen andern Piquers und Besuchknechten, auch denen Hundepurschen vorgestellet worden, die Anordnung zur Jagd unter diesen besorgen, ungleiches verwehren, solches besser einrichten, und fleißig forschen muß, wo jederzeit gute Hirsche, und dergleichen andere Sorten von Wildpret stehen, daß die Jagden dahin bestellet werden können.

Was hiernächst die Wissenschaften der Jägerey anbetrift, darinnen darf er kein Lehrling seyn, sondern muß diese recht erlernet haben, besonders hirschgerecht seyn, ein gut Horn blasen, und wohl reuten können, damit er mit dem Pferd durch Dickungen, wie auch Stangen und Baumholz, hurtig und behende durchkommen kan.

Die Art der Hunde von der ganzen Meute sollen ihm also bekannt seyn, daß er sie mit Namen zu nennen, und in Acht zu nehmen wisse, welches die besten, und worzu sie zu gebrauchen sind.

Dieser ihre Fütterung und Abrichtung, ingleichen über dasjenige, was hierzu nöthig ist, Rechnung zu führen, erfordert ebenfalls seine Pflicht, darzu ihm jedoch andere Piquers nöthig, damit die Hunde gezwungen, in Ordnung erhalten, und die Jungen sowohl, als die Alten, in gute Arbeit gebracht werden können.

Es hat auch wöchentlich ein Piquer um den andern die Fütterung, und was zu ihrer Erhaltung erforderlich, darauf müssen sie wohl Achtung geben, davor Sorge tragen, solchennach auch derer Hunden Speisen, Suppen und Brühen, fertigen lassen, und diese vor und bey dem Fressen zum Vorstehen, und andern Künsten abrichten; mit solchen nach dem Fressen promeniren, und denn wieder in ihre Ställe und Zwinger bringen.

Unter dem Oberpiquer stehen die andern Piquers, sie gehören auch unter die Zahl der Jäger, und müssen diese Kunst wohl erlernet haben, hirschgerecht seyn, vollkommen reiten können, und ihre Pferde wohl zu zwingen wissen, damit sie durch Dickungen, Stangen und Baumholz, sich hurtig und behende durchwickeln können.

Hiernächst sollen sie das Par forçe- und Jagdhorn ferm blasen, die Hunde von der ganzen Meute bey Namen nennen, und wohl observiren können, welches die besten sind, worauf man sich verlassen kan, wie sie in Ordnung, und sowohl die Alten, als Jungen, in gute Arbeit zu bringen sind.

§. 918.

Von denen Windhetzern.

Die Windhetzer haben die Windspiele oder Windhunde unter ihrer Vorsorge, und richten solche zur Hatz ab. Wenn nun solches Windhetzen zu rechter Zeit, ohne Schaden der lieben Saat und anderer Feldfrüchte, geschiehet, mag es wohl vor eine angenehme Motion paßiren. Wenn man den jungen Windhunden, wenn sie noch an der Mutter sind, die Spitzen von ihren Klauen abschneidet, sollen sie im Alter hernach nicht leicht wund laufen, sondern fortläufig werden, und im Laufen alle andere Windhunde auslaufen können, welches als ein Arcanum anmerket:

von Flemming, a. a. O. Tit. von Windhetzen, *fol.* 307. *sqq.*

Neuntes Capitel.

Von denen Würkungen der Wildbannsgerechtigkeit.

§. 919.

Der Wildbannsherr hat die Macht, Jagdordnungen zu publiciren.

Gleichwie nach heutiger Praxi in Deutschland, ein jeder Statuta und Ordnungen machen kan, denn der Casus, worüber zu statuiren ist, zugehört; so muß auch dem Wildbannsherrn zugelassen seyn, Kraft seiner zukommenden Autorität, Jagdordnungen von denenjenigen Sachen, welche die Jagd und Wildbann concerniren, zu machen, und allerhand Gebot und Verbot zu publiciren, und in loco publico anschlagen zu lassen, als ein solch Mittel, ohne welches er ansonsten seine Wildbannsgerechtigkeit nicht füglich ausüben und erhalten kan.

MAIER. *Tr. de jur. venand. Cap.* 12. §. 2.

§. 920.

Was darbey zu beobachten seye?

Bey Verfertigung dieser Ordnungen und Gesetze, soll man vordersamst und vor allen sich hüten, daß sie nicht tyrannisch seyn. Dann gleichwie dieses an sich höchst unbillig, also ist es auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich; dann allzuharte Jagdedicta haben öfters, wie die Historien bezeugen, zu Aufruhr und Empörungen Ursach und Anlaß gegeben. Damit nun dergleichen nicht geschehe, soll man niemand leicht, oder ohne

erheb-

erhebliche Ursach, das Jagen, welches einer rechtmäßig hergebracht hat, wiederum entziehen. Hiernächst hat man auch darauf zu sehen, daß die Unterthanen wider die Reguln der christlichen Liebe und natürlichen Billigkeit nicht beschwehret, und ihnen und ihren Gütern, ratione der Jagden, kein Schade zugezogen werde.

WESTENHOLZ. *Dissert. de jurisd. forestal. Cap. 5. §. 53. & 54.* WEIZENEGGER. *Dissert. de venat. Cap. 3. Num. 10.*

§. 921.

Was die Jagdordnungen insgemein in sich enthalten?

Nun pflegen aber die Jagdordnungen, Mandata und Patente, insgemein über nachfolgende Materien abgefasset, und zwar was die Erhaltung des rechten Gebrauchs und pflegliche Uebung des Weidwerks anbetrift, dieses vornämlich geordnet zu werden; daß die Jagden nicht durch das ganze Jahr, noch zu der Zeit, da das Wildprät und Gethierig sich paaret und vermehret, oder etwa der Aetze und Weide halben, gering und wenig nutzbar ist, sondern zu bequemer Jahrszeit, getrieben werden mag, der sich dann der Landesherr selbst, ausser sonderbahren vorfallenden Ursachen, zu halten pflegt; um deswillen ist zu der hohen Jagd der Hirschen und Schweine, die Zeit von dem hohen Sommer, bis zu Ende des Herbsts, als etwa von Trinitatis bis Andreä, oder Johannis Baptistä bis Weyhnachten; zu dem niedern Weidwerk, von Bartholomäi bis Fastnacht, oder Egidi bis Petri, bestimmet; in der andern Zeit aber die Uebung des Weidwerks bey Strafe verbotten: etlichen ist auch wohl eine andere Zeit, durch sonderbahre Zulassung oder Lehenbriefe, vergönnt, und wird mit dergleichen Verbot auch dahin gesehen, daß, weil das Wildprät an keinem Ort versperrt ist, sondern auf denen Wäldern herum wandelt, nicht einer und anderer, durch stetig unzeitige Verfolgung desselben, dem Benachbarten solches gar entziehen, und die Wildfuhr und Gehege, letztlich auch zu seinem selbst eigenen Schaden, gar veröden und verderben möge. Ferner wird auch verbotten, allerhand allzuvortheilhaftige und unweidmännische Art des Jagens und Weidwerks, als: daß einer vor die an ihn gränzende Wälder des Nachts Lappen vorziehen, oder mit Hunden vorhalten, oder sonsten abschrecken und vortretten lassen wollte, ingleichen, da man unerfahrne Leute zu dem Schiessen brauchte, und dardurch das Wildprät zu Holz schösse, daß es nicht gefället und gleichwohl verderbet würde; wann man auch in zugelassenen Orten fremde Mithetzer oder Jäger mitnimmt, oder solche Gerechtigkeit andern mehrern und vortheilhaftigen Personen um Geld, oder einen gewissen Theil Wildprät verpachtet, und dergleichen mehr. Zu Behauptung der Jagdgerechtigkeit zielen die Mandata dahin, daß niemand, als Reisende, oder zur Landsdefension erforderte, mit Büchsen oder andern Geschoß durch die Wildfuhren ziehen. Und ist nach denen Schlesischen Rechten keinem, der nicht in Kriegs- oder Herrndiensten sich befindet, solches zu tragen nachgelassen, sondern bey hoher Leib- und Lebensstrafe verbotten, und auf dergleichen verdächtige Personen unter denen Thoren und aller Orten wohl Achtung zu geben, sowohl denenselben, ohne Ansehung der Personen, die Büchsen und Netze wegzunehmen, ausdrücklich verordnet.

vid. de FRIEDENBERG. *Tract. de jur. Silesiæ Lib. II. Cap. XXIII. §. VI.*

Welches

Welches in denen Gothaischen Forstordnungen, bey Vermeidung ein hundert Gulden Strafe, ebenfalls untersaget, und nur die über Land Reisenden, nebst denen, welche zu ihrer Leibes oder gemeiner Beschützung Röhre bey sich tragen mögen, hiervon ausgenommen, jedoch alles Verdachts sich zu äussern verwarnet werden, woferne sie solcher Strafe geübriget seyn wollen. Vermög derer Churſächsischen Landesgesetze ist angeregtes Büchsenführen zu Vorkommung aller an der Wildbahne, auch insgemein besorgender Gefahr und Schaden, bey einem Neuschock Strafe und Verlust der Büchsen, welches dem Gerichtsherrn an jedem Orte, da es geschehen, verfallen seyn soll, denen Bauern, Hirten und allen Unterthanen schon Anno 1555. nachdrücklich verboten, denen Wandernden hingegen ihre Büchsen auf den Gehölzen abzuschiessen untersaget, sowohl, daß niemand, ausserhalb der ordentlichen Straſſe, Pirsch- oder selbstzündende Büchsen, oder Armbrust in der Wildfuhre, Gehölze und Gehege tragen solle, wenn er nicht darzu erfordert würde, bey Verlust der Büchsen und zwanzig Gulden Strafe, welche halb dem Gerichtsherrn, in deß Gerichten er angetroffen wird, und halb demjenigen, so ihn darob betretten und ergriffen, zustehen soll, verordnet worden.

vid. *pag.* 57. *et* 60. Tom. I. Cod. Aug.

Welches die Erörterungen derer Landesgebrechen de Anno 1612. §. 33. dergestalt wiederholet haben, daß bloß die fremde durchreisende Leute, zu Wagen, Roß und Fuß, nebst anderen Standespersonen, Rathsverwandten und gemeinen Bürgern, wenn sie auf ihren Gütern zu thun haben, darunter nicht gemeinet, sondern ihnen, um der damaligen gefährlichen Läufte willen, zu ihrer Defension und weiter nicht, Büchsen bey sich zu haben, nachgelassen seyn soll.

vid. *pag.* 191. ibid.

Worauf sich das de dato Dreßden, am 9. Sept. 1738. ergangene Landesherrliche Mandat allenthalben beziehet, und niemanden, solches Gewehr in der Wildbahn, Gehölzen und Gehegen verstattet, auch denen ausser Diensten befindlichen Jägerpurschen, ingleichen anderen als Vagabunden anzusehenden Personen, solches heimlich oder öffentlich zu führen, nicht erlaubet, vielmehr, wo selbige mit Schießgewehr sich betretten lassen, nach befundenen Umständen mit der Strafe des Vestungsbaues sie anzusehen, verordnet worden. In denen Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen ist, laut des de dato Herrnhausen, den 22. Julii 1735. ergangenen allergnädigsten Edicts, bey höchster Ungnade und unausbleiblichen schweren Strafe, sich mit Schießgewehr in denen Gehegen und Wildbahnen nicht betretten zu lassen, anbefohlen, dergestalt, daß so jemand, ausser denen gemeinen Heerstrassen und Wegen, damit angetroffen würde, derselbe ohne Unterscheid, ob er einige Wilddieberey verübet, oder nicht, zur Haft und an das nächstgelegene Amt oder Gerichte gebracht werden solle, woselbst er seines Daseyns halber Rede und Antwort geben muß: Und ist derjenige, so ertappet wird, wenn er Wildschiessens halber ausgegangen, ob er es gleich noch nicht zur Würcklichkeit gebracht, anderen zur Warnung, mit Karrenschieben zu bestrafen, wenn er aber, Wilddieberey ausgeübet zu haben, überführet würde, auf einige Jahre, auch nach Befinden auf Lebenszeit, ad operas publicas zu condemniren: worbey insbesondere eine gewisse Art von Gewehr, darvon die Kolbe ab- und aufgeschroben werden kan, wodurch die Wilddiebereyen verdeckter Weise befördert, und die

aue dem wider solche Leute waltenden rechtlichen Verdacht zu verfügende Captur difficiler gemachet wird, ingleichen die Windbüchsen bey sich zu führen, ausdrücklich untersaget, auch denen Büchsen- und andern Schmieden, ohne speciale Erlaubniß dergleichen verdächtiges Gewehr zu verfertigen, verboten worden.

vid. *cap. 2. Part. II.* solcher Landesgesetze *pag. 785. seq.*

Ueberdies wird auch verboten, daß man keine Hunde mit sich soll laufen lassen, die Schäfer ihren Hunden Prügel oder Querknittel anhängen, desgleichen die Bauren ihre Hunde auch an Ketten halten, oder mit dergleichen Knitteln verwahren, oder so kleine Hunde haben sollen, daß sie zwar das Wild von Schaden an ihren Früchten abschrecken, aber demselben nichts thun können; insgemein wird auch einem jedweden, der des Jagens entweder gar nicht, oder an dem Ort nicht berechtiget, bey hoher Strafe an 100 und mehr oder weniger Goldgülden verboten, Wild zu schiessen, oder auch Haasen zu hetzen, und werden die Wildschützen, welche solches rauberischer und diebischer Weise thun, nach Gelegenheit des Verbrechens, mit Gefängniß, Geldbuß, Landesverweisung, und endlich auf verführte Beharrlichkeit, Trotz und Widerspenstigkeit, auch Grösse des Schadens, auf rechtliche Erkänntniß, gar um Leib und Leben gestraft; ingleichen wird ferners verboten, jung Gethierig aufzuheben, Vögel oder Eyer auszunehmen, Schlingen zu stellen, Fallen zu machen, oder dergleichen Mittel, zu Abbruch des Weidwerks und zuläßiger Geniessung desselben, zu gebrauchen: item, daß, wann das Wildprät setzet oder kälbert, ingleichen, wann die Herrschaft eine Jagd anstellen will, die Hirten sich der Forst ganz, oder doch der bequemsten und dickesten Oerter enthalten, und die Holzfuhr und andere Arbeit in denen Wäldern bey solcher Zeit unterlassen werden solle, und viele andere dergleichen Dinge noch mehr, so in denen Jagdordnungen nachzulesen.

S. AHASV. FRITSCH. *Corp. jur. venat. foreſt.* add. Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. ſect. 5. §. 6. pag. 444. u. f.*

§. 922.

Die Uebertretere der Jagdordnungen zu pfänden.

Gleichwie einem jeden, wider die Beeinträchtigungen seines Eigenthums und zustehender Gerechtsame sich behörig zu schützen, und die Invasores von fernerer Unternehmung abzuhalten, nachgelassen ist: also gehöret hierzu besonders das Recht, die Uebertretere derer Jagdordnungen und Weidwerksmandaten zu pfänden, als ein rechtliches Mittel, denen Turbatoribus zu widersprechen, die Verjährung zu verhindern, und sie desto eher dadurch zu überführen, auch zur gebührenden Genugthuung wegen des verursachten Schadens anzuhalten. Besonders ist denen Forstbedienten anbefohlen, denenjenigen, welche in denen Forsten Eintrag thun, oder daselbst ohne erhebliche Ursache sich finden lassen, ein Pfand zu nehmen, und die Uebertretere gehörigen Orts anzuzeigen.

vid. *P. I. pag. 679. & 686.* der Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen.
MAIER. Tr. *de jur. venand. cap. 14. theſ. 2.*

Und

Und bestehet die Pfändung entweder in Wegnehmung eines Pferds, Hunds, Flinten, Jäger, Netz und Garn, und andern dergleichen Dingen.

STRYCK. *Diss. de jur. pignorand. Cap. 4. num. 6. seqq.* MAIER. a. a. O.

Es ist aber in dem Gandersheimischen Landtagsabschied de Anno 1601. §. 39. dem Mißbrauch, so bey landsittlichen Pfändungen eingerissen, vorzubeugen, und allen daher besorglichen Unrath zu verhüten, ausdrücklich vorgeschrieben worden, solche nicht übermässig, sondern so viel zu Erholung des Pfandgeldes, zugefügten Schadens, und wenn der muthwillig geschehen, zu Erlangung dero damit verwürkten Strafen zu gebührlicher Abfindung nöthig, als etwa mit ein- zwey- oder nach Gelegenheit mehr Häuptern Viehes, oder sonsten in andere bemügliche Wege fürzunehmen: dergleichen Verordnung auch in dem de dato Hannover, den 3. April 1639. publicirten Landtagsabschiede §. 23. enthalten, und daß solche Pfändung civiliter geschehen, die rechtliche Masse nicht überschritten, und wer in zugelassenen pfandbaren Fällen einer verbotenen Resistenz sich gebrauchen würde, zur wohlverdienten Strafe gezogen werden solle, disponiret worden.

vid. *pag. 35. & 85. Cap. VIII.* ibid.

Es sollen aber die Jagdbediente das Pfand nicht bey sich behalten, sondern wo es möglich, noch selbigen Tages, oder zum längsten des andern Tages darauf, in das Amt, oder an weme sie sonsten dießfalls gewiesen sind, einliefern, und alles in die Pfandregister einzeichnen lassen, und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen, bey ernstlich und nachdrücklicher Strafe.

Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 10.*

Nach der Churfürstl. Sächsischen Generalbestallung vor die Forstbedienten de Anno 1575. und derer wegen Abstellung der eingerissenen Mißbräuche bey Forst- und Holzsachen Anno 1697. publicirten Resolutionspuncte, sollen auch alle Pfändungen in die Aemter, dahin sie gehören, überantwortet, keine über Nacht behalten, und ohne des Amts Vorwissen kein Abtrag genommen, noch die Pfändung gegen ein Accidenz verschwiegen, auch dem Anzeiger der vierdte Theil der dictirten Strafe gegeben werden.

vid. *pag. 521. & 592.* Tom. II. Cod. Aug.

§. 923.

Die Uebertretere der Jagdordnungen zu bestrafen.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist ferners anhängig das Recht, über die Jagdstrittigkeiten zu cognosciren, und die Uebertrettere derer Jagdordnungen und Weidwerkmandaten, nach Verdienst zu bestrafen.

Seckendorf T. F. St. *P. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 440.* BEIER. *delineat. jur. germ. Lib. 2. Cap. 3. §. 6.*

In wie ferne aber Jurisdictio forestalis & criminalis mit einander verknüpfet seyn können, und von einer Specie nicht auf die andere zu schliessen sey, hat Herr Lic. Reinhard

in seinem *Jure foreſtale germanorum, Sect. II. §. 3.* deutlich gewieſen, und das gemeine Sprüchwort: **Wohin der Hirſch gehöret mit dem Fange, dahin gehört auch der Dieb mit dem Strange,** gründlich widerleget, von welcher Materie, die ausnehmend mühſam, ſcharfſinnig und lebhaft geſchriebene Diſſertation Herrn D. **Georg Ludwig Böhmers** zu Göttingen *de centena ſublimi* mehreren Unterricht giebet. Es gehören alſo nicht alle und jede in denen Wäldern und Forſten begangene Verbrechen hieher, ſondern nur allein diejenige, welche beym Jagen und von wegen der Jagd, denen Jagdordnungen zuwider, ausgeübet und begangen werden, dann auſſer denen Jagdhändeln und Jagdverbrechen extendirt ſich die Wildbannsgerechtigkeit keineswegs.

BEIER. *delin. jur. Germ. d. cap. 3. §. 6.* STRYCK. *in uſ. mod. ad π. tit. de jurisd. §. 6. & 7.*

Damit auch die Landesfürſtlichen Collegia in dergleichen Sachen ohne Concurrenz-Streitigkeiten ſeyn, und einander nicht vorgreifen mögen, wodurch allerhand Aufenthalt und Unordnungen verurſachet werden könnte; ſo findet man die de dato Hannover, den 27. Dec. 1663. ergangene Verordnung, auf welche das unterm dato Göhrde, den 19. Octobr. 1719. denen Königl. und Churfürſtl. Juſtizcollegiis allergnädigſt ertheilte Reglement von denen vor die Cammer privative gehörigen Sachen ſich beziehet, darauf abgefaſſet; worinnen einem jeden ſeine Gerechtſame ungekränkt zu erhalten, und denen Gebrechen gütlich abzuhelfen, allermildeſt geſorget worden.

vid. *pag. I. ſeq. cap. V. & pag. 589. ſeq. cap. II.* der Braunſchweiglüneb. Landesgeſetze.

§. 924.

Der Jagdherr kan die Criminaljurisdiction in denen jagdbaren Orten nicht exerciren.

Es kan hingegen der Jagdherr die Cent- oder Criminaljurisdiction in denen jagdbaren Orten nicht exerciren, weilen dieſe Jura, ihrer Eſſenz nach, ganz von einander unterſchieden, und ſich von einem auf das andere nicht argumentiren läßt, bevorab da die fraiſchliche Jurisdiction ohne Specialconceſſion nicht transferiret zu werden pfleget;

STRYCK. a. a. O.

Es wäre dann, daß der Wildbannsherr auch der Orten die fraiſchliche Jurisdiction zu exerciren berechtiget, oder demſelben auch zugleich die Criminaljurisdiction an denen jagdbaren Orten ausdrücklich verſtattet, oder durch die Gewohnheit bewähret worden, daß derjenige, welcher den Wildbann hat, auch die in denen jagdbaren Orten begangene Verbrechen ohne Unterſchied ſtrafen dörfe.

MAIER. *cit. loc. th. 3. in fin.*

Hieraus ergiebt ſich nun 1) daß der Wildbannsherr ordentlicher Weiſe nicht berechtiget ſey, die Wilderer oder Wildprätsdiebe und andere Uebertretere derer Jagdordnungen, criminaliter, an Leib und Leben zu beſtrafen;

STRYK. *in uſ. mod. ad π. tit. de jurisd. §. 16. et 17.* MAIER. *tr. de jur. venand. theſ. 3.*

ſinte:

sintemalen die Malefiz- oder fraischliche Obrigkeit weder dem Forstrecht und der forstlichen Obrigkeit, noch weniger aber dem Wildbann, anhängig ist. Und ob es sich auch schon bisweilen zuträgt, daß derjenige, welchem der Wildbann competirt, auch die malefizische und fraischliche Obrigkeit habe; so kan doch gar leichtlich geschehen, daß die Criminaljurisdiction dem Wildbannsherrn auf eine andere Weise, und vielleicht entweder vi jurisdictionis ordinariæ, das ist, weilen sie die Landesherrliche Superiorität und Obrigkeit zugleich mit haben, oder aber in Conformität eines gewissen Vertrags, oder endlich in Kraft uralter Gewohnheit, competire und zukomme.

STRYCK. *in us. mod. ad π. tit. de Iurisdict.* §. 17.

Hieraus folget ferner: daß 2) der Wildbannsherr nicht Macht habe, über einen an einem jagdbaren Ort begangenen Todschlag, oder ein anders zur Fraisch und Cent qualificirtes und daselbst ausgeübtes Verbrechen, zu cognosciren, und die Delinquenten zur Strafe zu ziehen, sondern es gehört die Cognition sowohl, als die Bestrafung, deme, der die Criminaljurisdiction hat.

STRYCK. a. a. O. §. 16.

3) Daß der Wildbannsherr über die Jagdstrittigkeiten cognosciren, und diejenigen, so wider die Jagdordnung delinquirt, strafen könne, jedoch in andern bürgerlichen oder Civilhandlungen und Frevelsachen ganz keine Iurisdiction habe.

ERTEL. *Prax. aur. de Iurisdict. infer. lib. 2. cap. 34. observat. 1.*

§. 925.

Mit was für einer Strafe die Wilderer und Uebertretere der Jagdordnungen zu belegen?

Was die Bestrafung selbsten anbetrifft, so können die Wildprätsdiebe, und die, so selbige herbergen, haussen, hegen, und das Wildprät oder die Häute wissendlich von ihnen kaufen, ingleichen andere Uebertretere der Jagdordnungen und Weidwerksmandaten, nach Befindung der Umstände, entweder mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe, oder aber mit der Landesverweisung, oder, auf verspührter Beharrlichkeit, Trotz und Widerspenstigkeit, gar mit einer Leibesstrafe, beleget werden; denn das ist gewiß, daß nach heutiger Gewohnheit in Deutschland, das Wildprätschiessen und Verkaufen für ein malefitzisches Verbrechen geachtet werde, einfolglich, befindenden Dingen und Umständen nach, zuweilen auch mit dem Leben abgestraft werden könne; und dieses nicht ohne Ursache, weilen diese Bestraffung nicht so wohl wegen des geschossenen Wildes, als vielmehr der verächtlichen Hintansetzung des Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Gebots geschiehet, wie dann auch in dem göttlichen Gesetz die Verachtung und der Ungehorsam gegen den Obern am Leben bestraft worden, wie aus Dent. 17. 12. und 1. B. Kön 3. 2. mit mehreren erhellet, und ist solchemnach bey Anidictirung der Strafe, nicht sowohl ad delicti quantitatem, auf den Werth des Wildes, als vielmehr ad qualitatem delicti, auf die Beschaffenheit des Verbrechens, nämlich auf

die muthwillige Uebertrettung des Oberherrlichen Gebots, zu sehen. Es kommt also bey Dictirung der Strafen auf die Iustitiam vindicativam, den ausser Augen gesetzten Respect gegen die Landesfürstliche hohe Gerechtsame, die bösen Folgerungen, welche daraus entstehen könnten, und auf die Frequenz derer Verbrechen an, welches auch der Innhalt des Churfürstl. gnädigsten Mandats de dato Weidenhayn, den 2. Jul. 1605. S. 543. Tom. II. cod. Aug. per verba: Und wir denn von Gott, dem Allmächtigen, deme sey Lob, die Hoheit und Macht, daß wir uns von dergleichen Buben vernichten und trotzen nicht lassen dürfen: klärlich anzeiget, und worvon in Herrn D. Wernher Theodor Martini Dissert. quæstiones aliquot controversas continente, Witeb. anno 1675. hab. quæst. I. weitläuftig gehandelt worden.

vid. Illustr. D. IOAN. AD. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure naturali circa Venationes juris est.* Wirceburgi anno 1736. hab.

So wenig nun ein Landesgesetz, der ermanglenden Proportion halber, getadelt werden mag, nach welchem derjenige, der eine Privatperson über 12. Thl. 12. Gr. weggestohlen hat, mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen ist; so wenig kan die Strafe vor unbillig gehalten werden, damit Wildprätsdiebe zu belegen seyn. Es zeiget aber allerdings eine Landesfürstliche Clemenz und Milde an, wenn man in denen Forst- und Jagdverordnungen keine harte Strafe benennet, sondern nur in generalen terminis abgefassete Bedrohungen antrifft, entweder ernstlich oder nachdrücklich, oder nach Befinden der Umstände am Leib und Leben zu strafen; denn auf solche Weise werden die Gesetze doch nicht zum Gelächter, wenn gleich denen Verbrechern eine geringe Züchtigung widerfähret. Und nach denen Churſächsischen sonderlichen IX. Constitutionen de anno 1572. ist in der VIIden von Wildprätsbeschädigern gnädigst disponiret, daß dem Landesfürsten heimgestellet und freygelassen werden solle, welche in Urteln zuerkannte Strafe zu erwählen und wider die Verbrechere zu exequiren, anbefohlen werden möchte.

vid. *Tom. I. Cod. Aug. pag. 134. seq.*

Sowohl in denen übrigen wider die Wildpräts- und Landesbeschädiger, Wildschützen und Räuber, auch diejenigen, so sie haussen und herbergen, von Anno 1579. an, biß 1695. ergangenen Mandaten mehrentheils zwar die Galgenstrafe dictiret, zugleich aber die Beschaffenheit der Umstände mit in Erwägung gezogen worden.

vid. *pag. 513. Tom. I. cod. Aug.*

Indessen findet man freylich verschiedene in vorigen Zeiten auf Grenz- Holz- und Jagdverbrechen gesetzte Strafen, denen man qualitatem immunitatis & crudelitatis nicht absprechen kan, worvon Herrn Lic. Reinhards *Jus forestale Germanorum Sect. III. §. 8.* gehandelt, und Herr Wiederhold in *Diss. in Aug.* von Märkerordnung, *§. 20.* darwider geeifert hat. Es ist auch nicht zu läugnen, daß, da in einigen solcher Churfürstl. Sächsischen Verordnungen denen Forst- und Jagdbedienten, welche die Wildprätsbeschädiger auf frischer That über dem Wildprät und Schießen ergreifen oder betreten würden, selbige ungescheuet und ungefrevelt wiederum tod zu schiessen nachgelassen, ja, nach Gelegenheit ihrer ausgestandenen Gefahr und Verhaltens, zu einer gnädigsten Verehrung Hofnung gemachet worden, solches Verfahren ratione proportionis vor allzu hart zwar anzusehen

seyn

seyn dürfte: man wird aber eben so wenig Exempel finden, daß dergleichen Execution in continenti würklich geschehen, oder die Forstbediente darzu instruiret gewesen, als daß die Fischdiebe mit der in darauf folgenden VIIten sonderlichen Constitution, nach Beschaffenheit des zum ersten- oder mehrmalen ausgeübten Verbrechens, vorgeschriebenen tratto di corda auf einen, zwey, drey oder vier Sprünge, mit ewiger Verdammung auf die Galeeren, oder gar mit der Strafe des Stranges, beleget und diese würklich vollstrecket worden. In denen neuern Landesherrlichen Mandaten hingegen ist vorher angeführte Freyheit dergestalt eingeschränket worden, daß, wann solche Raubschützen auf der würklichen That, oder nur mit Schießgewehr von denen Forstbedienten angetroffen werden, und sich hingegen diese, bey Abforderung des Gewehrs, oder vorhabender Bemächtigung ihrer Personen, gewaltsamer Weise zu Wehre setzen, oder gar Feuer auf sie geben, denen Försteren, auf jene ihr Gewehr zu lösen und ihnen dadurch eine Verwundung beyzubringen, oder allenfalls zu Rettung ihres Lebens gar darnieder zu schießen, ohne Besorgung einiger Verantwortung, nachgelassen seyn soll, immassen das de dato Dreßden, den 9. Sept. 1738. ergangene allergnädigste Mandat klärlich besaget, und solche Raubschützen zum Vestungsbau condemniret hat. In dem de dato Hannover, den 22. Aug. 1674. publicirten Edicte von Jagd- und Fischereysachen, ist des zu sonderbaren derer bereits ergangenen Befehle hohen Despect, sowohl zu Schmälerung und Verödung der Teiche und Hägewasser gereichenden Muthwillens, Frevels und Verwüstung halber, gnädigst verordnet worden: daß, wann sich ein auf verbotener Fischerey Betrettener nicht pfanden, noch captiviren lassen wollte, denen Bedienten, welche darüber die Aufsicht haben, nachgelassen seyn solle, auf solche halsstarrige, widerspenstige Gesellen nach Befinden Feuer zu geben, und sich ihrer auf solche und andere Maaße zu bemächtigen.

Vid. *pag. 299. cap. VI.* der Lüneb. Landesgesetze.

In der Gothaischen Forstordnung andern Hauptpuncte §. 4. ist versehen: daß die Bediente auf heimliche Wildprätsschützen fleißige Bestellung machen, und daß selbige zur Haft gebracht werden, daran seyn, auch niemand, der verdächtig wäre, und dem es nicht gebühret, mit Pirschbüchsen inn- und um die Wildbahn paßiren lassen sollen, jedoch sey denen Landknechten und andern Dienern, welche sich, Feindschaft halben, vorzusehen, wenn die sich unverdächtig halten, nachzusehen. Wie es endlich mit solchen Wilddiebereyen in denen Königl. Preußischen Landen zu halten, und daß die Verbrechere durch kurzen Proceß mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, auch dem Ausforscher und Anzeiger 100 Thaler zu geben, der Hehler aber, wie der Stehler, zu bestrafen, und die Weißgerber beym Erkaufen oder Gemarchen der Wildhäute sich ein Attestat geben zu lassen verbunden, darvon handeln die unterm 9. Jan. und 2. Mart. 1728. ergangene allerhöchste Edicte, deren in dem ersten Bande der gelehrten Hällischen Anzeigen, pag. 63. Erwähnung geschehen, und zugleich des Herrn geheimden Raths von Ludewig differentiæ juris romani et germanici in furto ferarum recensiret, auch daß in den jüngern Zeiten ao. 1584. der Churfürst zu Sachsen, August, höchstseligen Andenkens, der erste in Deutschland gewesen, der auf die Wilddiebe die Strafe des Stranges gesetzet, angemerket, am Beschluße aber kurz und gut behauptet worden, daß die Schärfe solcher Edicten

eten gegen die Wilddiebe niemand, als verruchten Menschen, beschwerlich oder grausam vorkommen möge.

§. 926.

Worauf ein Richter bey Untersuchung dieser Verbrechen zu sehen habe?

Ein Richter hat bey Untersuch- und Bestrafung solchen verbotenen Wildprätschiessens auf nachfolgende Umstände zu sehen: 1) Was den Wildprätschützen zum Wildprätschiessen angetrieben? Ob er es aus Zorn, weilen er etwa Schaden davon gelitten, oder aus Nutzen oder Muthwillen gethan? und ob es nicht ein schädlich Wild gewesen? 2) Ob einer zwar im Sinn gehabt, in des andern Wald zu gehen, und das Wildprät diebischer Weise zu fangen und zu pürschen, es ihn aber wiederum gereuet? 3) Ob er in großer Theurung und Hungersnoth, sein Leben zu erhalten, Wildprät gefangen oder geschossen? 4) Ob er nach einem Hirschen oder andern Wildprät zwar geschossen, es aber nicht getroffen, oder bekommen? 5) Ob es nicht gefunden Wildprät gewesen, so von einem andern geschossen, oder im Winter erfrohren? 6) Ist die Person anzusehen, ob sie honnet oder von geringern Condition, jung oder alt? 7) Ist der Ort zu considerien, ob es in der besten Wildfuhre, in der Sulz, oder aber nur im äussern Holz, geschehen? Dann, wer auf denen besten Wildfuhren, wo das Wildprät seinen Stand hat, dergleichen Verbrechen begehet, und sündiget. 8) Ob der Wildprätschütz solch Verbrechen öfters wiederholet, und ob er schon einmal wegen dergleichen Verbrechen bestrafet und abgemahnet worden? 9) Ob er mit gewehrter Hand und Vorsatz, sich zu wehren, oder nur dem Jagdherrn zum Tort und Schimpf, gepürscht habe? 10) Ist die Zeit in Consideration zu ziehen: ob es nemlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zur andern verbotenen Zeit, geschehen, wenn das Thier gesetzt oder ein säugendes Kalb hat. 11) Muß die Zahl der geschossenen Wildstück überleget, anbey auch weiters inquirirt werden. 12) Ob vieles davon in seinen Nutzen gekommen? 13) Was er davon lucriret oder davon participiret? 14) Ob er sich gegen denjenigen, der ihn ertappt, und pfänden, oder zur Haft bringen wollen, mit Waffen gewehrt, denselben verwundet, oder gar getödtet? Item, 15) Ob er nebst dem Wildschiessen auch geraubet, gemordet, und andere Uebelthaten mehr im Wald, oder sonsten, begangen? Und nach Befinden dieser und anderer Umstände muß sodann die Strafe andictiret werden.

ERTEL. *Prax. aur. de jurisdict. infer. Lib. 2. cap. 7. Observat. 8.* Döpler *Theatr. pœnal. et execut. crim. cap. 44. num. 93.*

Ueberhaupt ist zu mercken, wenn die Rechtscollegia eine gelinde Strafe aus denen Delinquenten angeführten Bewegungsgründen zu erkennen, ist ganz ein anders, als wenn der Landesfürst den Verbrecher begnadiget; und so lange nicht die Strafen ohne allen Unterscheid vorgeschriebenermassen zu exerciren anbefohlen worden, haben zwar jene das Befugniß, selbige wegen des Alters, Standes, Geschlechts, Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, der Absicht und des Erfolgs, zu mindern, welche pœnas arbitrarias die peinliche

Hals-

Halsgerichtsordnung art. 105. 132. 134. et. 136. verstattet; Es muß aber eine grosse Behutsamkeit und Ueberlegung angewendet werden.

conf. D. FERD. AVG. HOMMELII. *Diss. de mitigande furti polna ac restitutionem rei ablatæ*, & D. ALEX. CAOCCII. de *causis mitigantibus pœnæ.*

Und weilen Muthmassungen oder Verdacht, worzu Leute, welche sonst nicht wohl bekannt, noch im guten Rufe sind, durch ihr ungeziemendes Begehen der Hölzer und Fluhren, oder bey sich führen der Hunde, oder Schießgewehrs, allerdings Anlaß geben, dieselben graviren, so würde dasjenige, was ein Angeklagter im Sinne gehabt, ihn keinesweges von einer begangenen wahren culpa und deren Zurechnung befreyen, weniger die vorgegebene Unwissenheit, wie junges Wildpret aussehe, einen nach Kräutern und Wurzeln in den Wald gehenden und ein Rehböckgen hinwegnehmenden erwachsenen Menschen entschuldigen können, wie Herr D. Johann Tobias Richter, ein sonst scharfsinniger Rechtsgelehrter zu Leipzig im §. 15. seiner de venatione turbata anno 1746. geschriebenen *Dissertation* zu behaupten sich bemühet, und daß dergleichen Person animo capiendi ausgegangen seyn müsse, nach seinen Regulis interpretandi erfordert hat, da doch die Churfächsischen Landesordnung de anno 1555. Tit. von Jagen, Schiessen und Hetzen in der Wildbahne, das Aufheben der Kälber eben so wohl, als das Fahen und Schiessen des übrigen Wildprets, ausdrücklich bey Vermeidung ernster Strafe untersaget worden.

vid. *pag. 60. Tom. I.* Cod. Aug.

Was aber den Umstand betrift, ob es bey nächtlicher Weile geschehen, ist eine ausgemachte Sache, quod nox aggravet delicta, quis enim scire potest, an animo furandi aut occidendi venerit? Wie Herr D. Barth. Leonh. Schwendendörfer in *Diss. de jure nocturno Lipsiensium statutario* handelt: Herr D. Johann Peter Schmidt aber in *Dissert. de vigilibus Baris. Rostochii* anno 1743. hab. Sect. I. §. 1. nennet noctem in jure suspectam, fraudibus, & reliquis delictis nimium quantum aptam. Da nun das Jagen zu Nacht und anderer verbotenen Zeit überhaupt untersaget worden ist, so muß dergleichen Unternehmen insbesondere wider diejenigen, welche der Wilddieberey verdächtig sind, nur desto mehr Vermuthung erwecken, worüber der hochberühmte Jure Consultus in Leipzig, Herr D. Johann Florens Rivinus, in seiner *de jure vitæ & necis in furem privato competente* anno 1740. gehaltenen Dissertation §. 2. 3. 4. & 5. die vortreflichen Medidationes angestellet hat. Ob die Tortur einem Wilderer zuerkannt werden könne? und daß der Richter keine unmenschliche Strafe auflegen solle, hiervon kan nachgelesen werden

D. BECK. *de Jurisd. forestal. Cap. 12. §. 5. & 6.*

Weitläuftiger hiervon hat gehandelt der Herr von Beust de Jure venandi & Bannoferino, *Cap. 22.*

§. 927.

Der Jagdherr hat das Exercitium des hohen und kleinen Weidwerks.

Der Wildbannsherr hat das Exercitium des hohen und kleinen Weidwerks, als Hetzen, Jagen, Fällen, Würgen, wie es ihm gefällig, mit Birschen oder Schiessen, und mit Garn, Seilern, Stricken, und mit Zeugtüchern; hingegen solches Recht jedermännig-lich, der es entweder gar nicht, oder an dem Ort nicht befugt, bey Strafe zu verbieten.

von Seckendorf T. F. St. *P. 3. Sect. 3. Regal. 5. §. 1. pag. 395. & §. 6. pag. 402.*
MYLER ab EHRENBACH. *de Princip. & stat. Imp. Lib. 2. Cap. 73. n. 11.*
BECK. *de Jurisd. foreſt. Cap. 13. §. 1.*

Jedoch soll eine jede Herrschaft dahin trachten, daß durch das Wild, Jäger und Jagen denen Unterthanen auf ihren Gütern, auch an ihren Leib, kein Schaden zugefüget werde. Denn wenn die Unterthanen Steuren und andere Anlagen entrichten sollen, so ist auch billig, daß ihnen der Schaden von ihren Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen ꝛc. abgewendet werde.

von Seckendorf, a. a. O. *pag. 396.* MAIER. *de Jure venand. Cap. XIII. th. 13. pag. 293.*

Es ist also in dem de dato Hannover den 3. April 1639. publicirten Landtagsabschiede, Art. 7. höchstlöblich versehen, daß der gnädige Landesfürst sich anerbiete, daß sie es mit der Wildbahn also anordnen und haben wollen, daß dahero denen Unterthanen kein Schaden geschehen mögen, und zu solchem Ende das Wildpret zu rechter Zeit geschla-gen, auch denen Unterthanen das Schröcken und Abjagen mit guter Bescheidenheit verstattet, und sonsten zu der Leute Schaden keine neue Wildbahne angerichtet werde.

vid. *pag. 79. Cap. VIII.* der Landesgesetze.

Sowol nach Innhalt der unterm 17. April 1683. wegen Anlegung einiger Wildprets-wiesen in denen Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen ergangenen Verordnung dem Oberforst- und Jägermeister und dem Lande Göttingen gnädigst anbefohlen worden, sich deßhalb zusammen zu thun, und zu Erhaltung der Wildbahne diensame Oerter, wo es sich füglich schicken kan und wird, auch niemanden an der Huth und Weide sonder-lich schädlich fället, einige Wiesen anzurichten, und für das Wildpret zu hagen.

vid. *pag. 308.* ibid.

Und in dem de dato Dreßden den 9. Junii 1613. ergangenen Churſächsischen Mandate sind die vorigen Verordnungen, wie es mit dem Jagen und Hetzen gehalten werden solle, nochmals wiederholet, auch besonders gnädigst anbefohlen worden, daß ja hierbey den armen Leuten in nasser Zeit, und sonsten, ihre Saamfelder nicht durchritten und ver-derbet werden sollen.

pag. 545. Tom. II. Cod. Aug.

Anerwogen nachdem de dato Dreßden den 13. Julii 1643. publicirten landesherrlichen Ausschreiben, ein jeder von Fastnacht bis auf Bartholomäi jährlich des Jagens und

Weide-

Weidewerkstreibens sich enthalten soll, damit denen Leuten an ihren Früchten kein merklicher Schade zugefüget werden.

pag. 25. ibid.

Denn es mag niemand die Saat treten durch Jagens oder Hetzens willen, seit der Zeit, da das Korn geschosset hat:

Landrecht, *L.* 2. *Art.* 61.

Und weilen an etlichen Orten das Wild so zahm ist, daß es ohne Schaden im Feld, ja wol gar nahe an die Stadtthor, und auf denen Dörfern in die Gärten gehet und kommt, sein Lager in die beste Fruchtfelder nimmt, auch wol die Kälber allerdings hinein zu setzen pflegt, welche sich dann, als im Feld geheckt und erzogen, so gar darein gewehnen, daß sie auch den Wald nicht kennen, sondern vielmehr scheuen, und weder durch der Feldhüter Abhetzen, Wehren, Schrecken, Trommeln und Geschrey, auf keinerley Weis und Wege daraus, und in den Wald zu bringen, worzu dann das Wildpret aus den hohen Gewäldern, bevorab in Frühling, häufig herbey ziehet, den Saamen bis zum ersten Schossen, zwey- oder dreymal abätzet, nach der Hand sich in die Wiesen begiebt, dieselbe gleichfalls rein ausfrisset, und, wann das Heu gemacht, und die Frucht einen süssen Kern zu setzen und zu reifen beginnt, alsdann wieder kommt, den Rest vollends abätzet und vertritt, so, daß oftmalen nichts als kurz Geströh, Trespen und Pfitzen von Aehren, dem Ackersmann, anstatt verhoffender reicher Erndte, übrig bleibet, und wann die Felder, Gärten, Wiesen und Weinberge vom Wildpret ausgefressen, verwühlet und vertretten werden, denen armen Unterthanen die Fütterung für ihre Pferde, Rind- und Schaafviehe dergestalten entzogen wird, daß, wegen dessen Mangel, das Vieh verhungern und verderben muß.

OLDENBURG. *in itin. jurid. Tit.* 5. §. 415.

So sind die Herrschaften um so vielmehr verbunden, und dahin trachten sollen, daß durch das Wild denen Unterthanen, oder andern, kein Schaden zugefüget werde; es sollen auch dahero, vermöge der Gothaischen Forstordnung im andern Puncte §. 5. die Beamte und Forstbediente nicht verstatten, daß wider Weidewerks Gebrauch zu unrechter Zeit gejaget, und damit denen Unterthanen mit Uebung des kleinen Weidewerks, als Hetzen und Jagen, weil die Früchte noch im Felde stehen, Schade zugefüget werde. Solchen Schaden nun zu verhüten, haben insbesondere die Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, theils in denen Anno 1555. publicirten Ausschreiben, Tit. von Abscheuung des Wildprets vom Getreidig, gnädigst nachgelassen, daß die Leute innerhalb und an der Wildbahn gesessen, und mit kleinen Hunden, die nicht Jagdhunde seyn, das Wildpret abscheuen dürfen, mit dem gnädlichen Erbieten, sich gegen denjenigen, welcher hierüber von dem Wildpret beschädiget, und solches bescheinen werde, gnädiglich zu erzeigen.

vid. *pag.* 62. *Tom. I.* Cod. Aug.

In welcher Absicht dann darauf zu sehen, daß das Wild, zum Schaden der Unterthanen und ihrer Feldgüter, nicht häufig überhand nehme, sondern etwa so viel, als zur

Fortpflanzung des Wilds und Erhaltung der Wildbann nothwendig, behalten, das übrige aber alle Jahr, oder alle zwey oder drey Jahre, geschossen, und dadurch denen Unterthanen ihre Früchte erhalten werden.

KREBS. de *ligno & lapide Part. I. Class. 4. Sect. 16. §. 5. num. 20.*

§. 928.

Die Unterthanen können zu Abtreibung des Wildes kleine Hunde halten, oder ihre Aecker und Wiesen mit Zäunen verwahren.

Es ist denen Unterthanen und Bauren allerdings erlaubt und zugelassen, daß sie zu Abtreibung des Wildes, entweder lebendige oder andere unschädliche Zäune und Gräben um ihre Früchte machen, Federlappen herum ziehen, Scheusal darein setzen, oder Feuer und Rauch machen, oder mit Hörnern, Trommeln, Gethöne, Geschrey und Bellen der kleinen Hunde (die nicht Jagdhunde sind,) das Wildpret abschröcken dörfen, damit es nicht hinein komme, und Schaden thue.

NOE. Meurer Tr. von Forst- und Jagdrecht, *p. 46. et 47.* von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. regal. 5. §. 6.* LAUTERBACH. *colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom. §. 25.*

Dahero ist auch in Churfürstenthum Sachsen laut der de anno 1603. publicirten Erörterung derer Landesgebrechen anbefohlen, daß denen Unterthanen, ihre Aecker zu vermachen, oder das Wildpret mit kleinen Hunden abzuscheuchen, nicht verwehret, noch ihren jenseit und ausser der Hecken vor selbiges Hafer zu säen, oder denselben an Garben und Körnern einzuantworten, aufgedrungen werden solle.

vid. *pag. 164.* Tom. I. Cod. Aug.

Denen auch vermöge derer Resolutionen der Landesgebrechen de anno 1612. verstattet worden, das Wildpret mit kleinen Hunden anzuhetzen, so wohl Scheuckel als Wildwächter zu halten, mit dem gnädigsten Erbieten, denenjenigen, die scheinbarlichen Wildschaden erlitten, Inhalts der Landesordnung Erstattung zu thun.

pag. 191. ibid.

So ist auch in der de anno 1718. allergnädigst publicirten Landtags Resolution, von Jagdsachen, das Abtreiben des Wildprets von denen Feldfrüchten, wie vormals erlaubet gewesen, noch ferner gestattet, nur aber, daß es nicht excessive und mit starken grosen Hunden geschehe, verordnet worden, da hingegen sich unterschiedliche zusammen gestossene Dörfer, das Wildpret nicht nur aus den Feldern, sondern auch aus denen Tannichten und Hölzern zu treiben, schädliche Hecken zu machen und in ihren Hölzern die dickigte dermassen auszuhauen und auszuschnödeln unterstünden, daß auch, wenn ein Thier zu Holze gehen wolte, solches sich nicht mehr verstecken könne, die Jagd- und Forstbedienten darauf nothwendige Obsicht zu führen und allem schädlichen Verfahren Einhalt zu thun, befehliget worden.

vid. *pag. 396. sqq. ibid.*

Und

Und was dergleichen Verordnungen mehr sind, welche hier anzuführen zu weitläuftig seyn würde.

§. 929.

Solches kan denen Unterthanen nicht verbotten, oder ein anders eingeführet werden.

Es kan auch durch keine Gewohnheit oder Præscription eingeführet, oder kein solch Verbot gebracht werden, daß die Unterthanen und Bauersleute ihre besaamte oder mit Getraid bewachsene Aecker nicht mit Zäunen versehen, oder kleine bellende Hunde, die dem Wild nicht schaden können, zu Abschröck und Abtreibung des Viehes nicht halten sollen, weilen solches Verbot, Gewohnheit oder Præscription wider alle natürliche Billigkeit, und dem gemeinen Nutzen entgegen, in solchen Fällen aber weder ein Verbot, nach Gewohnheit oder Præscription Statt findet.

cap. *fin. X. de consuetud.* MAIER. Tr. *de Jurisd. venand. cap. 13. th. 12 & 13.* Conf. Noe Meurer Tr. von Forst- und Jagdrecht, *Part. I. pag. 53.* REINHARD. *Tr. de jure foresbali germanor. Sect. II. §. XII.*

§. 930.

Jagden sollen nicht an Fest- und Sonntägen angestellet werden.

Es ist auch in dem Jagen gewisse Maas zu halten, und zwar dergestalt, daß solches nicht auf die Fest- Sonn- Fast- Buß- und Bettäge angestellet, und der Gottesdienst so wohl von der Herrschaft, als denen Unterthanen, dadurch versäumet, oder die Regierungsgeschäfte hintan gesetzet werden.

FRITSCH. *venator. pecc. concl. 2.* I. I. BECK. *de Jurisd. foresb. cap. XIII. §. 2.*

Denn das Gebot des großen und allgewaltigen Gottes ist allen Menschen, und also auch denen Fürsten und Gewaltigen im Lande, gegeben: Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest!

Exod. XX. 8. Deuter. V. 12. Ezech. XX. 12.

mit welchem unumstößlichen Gebot auch die weltlichen Gesetze übereinstimmen.

L. ult. C. de Feriis.

Daher die Churfürstliche Brandenburgische Holz- und Jagdordnung des Herzogthums Magdeburg ausdrücklich saget: daß dergleichen Weidewerk zu treiben an heiligen Sonn- und Festtägen durchaus nicht vorgenommen werden solle.

vid. alleg. Holz- und Jagdordnung, de an. 1687. Sect. 9. von Jagdsachen, §. 31.

Nach Vorschrift der Churfürstl. Sächsischen Generalarticul de dato Annaburg, den 1. Jan. 1580. art. XVII. pag. 691. Tom. I. Cod. Aug. sollen die Amtleute, die von Adel und Schösser, ohne dringende Ursache und Befehl, die Unterthanen an Feyertagen nicht

mit Frohnen, Dienſten, oder andern, beladen, weil ſechs Tage in der Wochen, darinnen ſolche Dienſte können auferleget und ausgerichtet werden, und Gottes ernſtliches Gebot erfordert, daß der Ruhe- und Feyertag geheiliget werde: daß man auch das Vieh und Zugochſen am Feyertage ruhen laſſen, vielmehr den armen Bauersleuten, die man ſonſt wol in der Woche brauchen kan, den Feyertag gönnen ſoll, an welchen ſie Gottes Wort hören und Troſt in ihren Gewiſſen aus denen Predigten ſchöpfen mögen.

vid. *pag. 164. 780 & 829. ibid.*

Eben dergleichen heilſame Verfaſſung findet ſich in der beſondern de dato Hannover, den 19. May 1710. ergangenen gnädigſten Sabbathsfeyerordnung pag. 416. ſeqq. *Cap. I.* der braunſchweiglüneburgiſchen Landesgeſetze. Weshalben Herr D. Adrian Beier in ſeiner anno 1663. zu Jena *de feriatione & profanatione Sabbathi* edirten *Diatriba juridica, cap. III. n. 30.* ſaget: reperiuntur domini ac magiſtratus impii atque iniqui, ipſis feritas diebus a ſubditis ſervitia, miniſteria, operas, venationes exigunt.

Es mögen alſo große Herren ihre Jagden an dem Sabbath und an denen dem Herrn aller Herren geheiligten Feſten, in eigner Perſon, oder durch ihre Jagdbediente, exerciren laſſen, ſo verſündigen ſie ſich ſchwer an Gott, bey dem kein Anſehen der Perſon iſt.

2. Paralipom. XII. 7. Deuteron. X. 17. arg. *C. 3. de Feriis. cap. 7. & fin. ibid.*

§. 931.

Auſſer im Fall der Noth.

Wenn aber die allgemeine Noth, z. Ex. grauſamer Hunger, Theurung, oder die allzugroße Verwüſtung und Verheerung der Früchte, ein anders erforderte, ſo kan auch an Sonn- und Feyertagen das Wild gejaget werden, gleichwie auch denen Beſitzern der Adelichen Güter, wann in die verbotene Zeiten ſolenne Feſte, als Oſtern, Pfingſten, wie auch Ehrenausrichtungen, zum Exempel, Adeliche Hochzeiten, Kindtaufen oder Trauerbegängniſſe einfallen, ein oder das andere Wildpret zur Zubereitung der Tafel zu ſchieſſen, gar wohl erlaubt, wie ſolches

BEIER. *in delineat. Jur. german. Lib. 2. cap. 2. §. 21.*

anmerket, und auch die Jagdordnungen verſchiedener Provinzien ausdrücklich beſtättigen.

vid. ORDIN. PROV. SAXON. *Auguſti* de an. 1550. Tit. XVII. BECK. a. a. O. *cap. XIII. §. 2.*

§. 932.

Das Jagen ſoll auch nicht mit Verſäumniß des Regiments geſchehen.

Es ſoll auch das Jagen nicht geſchehen mit Verſäumniß des Regiments.

von Seckendorf T. F. St. *Part. III. cap. 3. Sect. 5. §. 9. pag. 414.* CASP. ZIEGLER. *de jur. Majeſt. Lib. II. cap. 14. n. 30 & 31.*

Dann

Dann obschon große Herren, weil sie mit der Regierungslast sehr beschweret sind, zur Gesundheit des Leibes und ihrer Gemüthserquickung dann und wann, da sie nichts nothwendiges zu thun oder zu verrichten haben, sich des Jagens zu ihrer Lust und Ergötzlichkeit ganz wohl bedienen können; so müssen sie doch auch hierinnen nicht zu viel thun, noch dieser Recreation täglich obliegen, und sich von nöthigen Geschäften ab, hingegen aber zu einer unaufhörlichen Jagdsucht bringen lassen, wodurch die Regimentssachen hindan gesetzet, Land und Leute beschweret, und ins Verderben gebracht werden.

Georg Engelhard von Löhneys Hof- Staats- und Regierungskunst, *Lib. II. cap. 66. 67 & 71. pag. 181 & 186.*

§. 933.

Beym Durchritt in einem Territorio soll man sich moderat und bescheiden aufführen.

Ferner soll man beym Durchzug sich moderat und bescheiden aufführen, auch darbey keinen Excess mit Schiessen und Blasen im Dorf, oder mit Uebersteig- und Aufbrechung der Zäune ausüben, noch etwas anders nachtheilig und ungeziemendes darbey zu Schulden kommen lassen; dahero es sehr löblich ist, wenn große Herren ihren Jagdbedienten mit Nachdruck einschärfen, daß sie sich aller Ungeziemenheit im Durchzug, sowol in eigenen als fremden Territorio enthalten sollen; gleichwie zu solchem Ende dem zwischen den Durchl Churhause Hannover und dem Fürstlichen Hause Hessencassel in anno 1726 errichteten Tractat Folgendes inseriret worden: Wie ingleichen, daß der Durchritt und unschädliche Transitus denen vornehmen Jagdbedienten mit ihren Reitknechten durch das Dorf **Wohnhausen** ohne Train von Jagdleuten, und ohne Excess mit Schiessen und Blasen im Dorfe, auch ohne Uebersteig- oder Aufbrechung der Zäune, noch auf andere nachtheilige Art, gebrauchet werde.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. IX. §. 3. pag. 144 & 145.*

§. 934.

Die Jagden sollen nicht zur Ernde- Herbst- und Saatzeit angestellet werden.

So sollen auch die Jagden zu der Erndte- Herbst- und Säezeit, oder da sonst nöthige und hochobliegende Geschäfte einfallen, nachbleiben, und die arme Unterthanen damit nicht gequälet werden.

von Seckendorf T. F. St. *Part. III. cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 415.* MAIER. *de Jure venand. cap. XIII. th. 19. pag. 311.* MYLER. ab EHRENBACH. *de Princip. & Statib. Imper. Lib. II. cap. 73. n. 15. pag. 659.*

§. 935.

§. 935.

Es sollen dadurch der Unterthanen Güter und Früchte nicht verderbet werden.

Noch weniger aber solle die Herrschaft denen Jägern und Bedienten verstatten, daß sie um Jagens und Hetzens willen, unter dem spöttischen Vorwand, man könne keinen Haasen in der Luft fangen, durch der Unterthanen Aecker, Gärten, Weinberge und Wiesen laufen, rennen, jagen, hetzen, die Saat zertreten, oder ihnen ihr angebauetes, auch wol schon gar gewachsenes Getraide und undere Früchte dadurch verderben, als welches eine solche abscheuliche Sünde ist, so die göttliche Rache ohnfehlbar nach sich ziehet. Dahero spricht Spangenberg in dem Bericht, wie fern das Jagen recht oder unrecht sey, also: Man jagd und rennet denen Bauersleuten, um eines Haasens, oder zweyer Feldhühner, oder anders Wildes halber, durch die Aecker, Wiesen und Gärten, und schonet hierinnen auch die Weinberge nicht, da werden die Zäune niedergerissen, die Früchte zertreten, das Getraide zerschleift, die jungen Reisser zunichte gemacht, Pfäle und Weinstöcke umgestossen, und allenthalben großer Schade den armen Leuten zugefüget, wie können denn dabey die Unterthanen zuletzt bleiben, oder zu Nahrung kommen?

Cyriac. Spangenberg, a. a. O. *conf. 3. pag. 19.* ICKSTATT. *de eo, quod juris est circa Venat. cap. I. §. 40. & cap. II. §. 82.* Lauterbeck im Regentenbuch, *Lib. 3. cap. 7.* BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. 13. §. 2.*

Dahero in Churſachsen deshalb ein ausdrücklich Verbot de anno 1613. zu finden, welches also lautet: daß man bey dem Jagen den armen Leuten in nasser Zeit, und sonst, ihre Saamfelder nicht durchreiten und verderben solle.

vid. Cod. Aug. *Part. II. pag. 545.*

Und in Herzog Wilhelms zu Eisenach Jagd- und Forstordnung wird anbefohlen: die Beamten und Forstbediente sollen auch nicht verstatten, daß, wider Weidewerksgebrauch, zu unrechter Zeit gejagt, und damit unsern Unterthanen mit Uebung des kleinen Weidewerks, als Hetzen und Jagen, weiln die Früchte noch im Felde stehen, zugezogen werde.

vid. alleg. Jagd- und Forstordnung, de an. 1645. II. Hauptpunct, von Jagen §. 5.

§. 936.

Was für Remedia denen Unterthanen in diesem Fall wider den Wildbannsherrn zu statten kommen?

Und in diesem Fall kommt denen Unterthanen, sie mögen nun gleich fremde oder eigene seyn, entweder die Actio Legis Aquiliæ vel in factum, oder die Actio de pastu pecoris, oder die Actio, si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, zu statten, wormit auch unter andern KLOCKIUS mit diesen Worten übereinstimmet: Nicht weniger, spricht er, weiß man sich aus denen Rechten zu erinnern, daß diesfalls der Wildbannsherr, da er das Dominium über das Wild hat, wegen erlittenen Schadens, und zu dessen Aestimation,

tion, entweder utili legis Aquiliæ, oder de Paſtu Pecoris Actione, oder auch ex Edicto π. ſi quadrupes pauper. feciſſ. dic. mit Recht belanget werden kan.

KLOCK. *Conſil. 30. n. 24.* von Flemming im vollkommenen deutſchen Jäger, *Tom. I. in Append. fol. 98.* HILDEBRAND. *Diſſ. de Conſervat. ferar. nocivæ, §. 13. & junct. præced. §. 11.*

§. 937.

Es kan auch eine Caution von dem Wildbannsherrn gefordert, oder es können Mandata ſine clauſula extrahirt werden.

Es kan auch, zu Verhütung künftigen Schadens, hinlängliche Caution, das häufige Wildpret zu verringern, von dem Wildbannsherrn gefordert, oder es können Mandata ſine clauſula wider denſelben extrahiret werden, entweder das bishero in großer Anzahl gehegte Wild zu verringern, oder zu præcaviren, daß dadurch denen Aeckern und Früchten derer Unterthanen künftighin kein Schaden zugefüget werde, auch denenſelben nicht zu verwehren, ſich wider das Wild auf erlaubte Art zu verwahren.

HILDEBRAND. *Diſſ. de conſervat. ferar. nociv. §. 12. - - 17.* KLOCK. *d. Conſ. 30. n. 25. ſqu.* MAIER. *de Jur. Venand. cap. XIII. th. 13 pag. 296.*

Und alſo wurde den 6. April 1717. im Hochpreißl. Reichshofrath in cauſa derer Späthen von Zweyfalten contra Hohenzollernhechingen dieſes Concluſum ausgefertiget:

Daß der Herr Fürſt von Hohenzollern ſeinen ihme zu Neuffra zuſtändigen Wildbann wiederum in ſeine alte Schranken ſetzen, die hierinnen eingeklagte Späthiſche Beſchwerden und Extenſionen gänzlich abſtellen, hingegen eine beſtändige Milderung, hauptſächlich durch genugſame Wegſchieſſung des vielen Wildes, und Abhaltung von denen ſowohl Späthiſch: Herrſchaftlichen, als Unterthanen, Gütern und Gründen veranſtalten, darüber auch die gebetene Cautionem ſufficientem de parendo präſtiren ſolle, damit nicht nöthig ſeye, die ebenfalls gebetene, oder andere zulängliche Gegenmittel zu verordnen.

vid. Tom. I. der Reichshofraths-*Concluſorum, pag. 550. ſqu.*

Jedoch pflegt man in Ertheilung ſolcher Mandaten behutſam zu gehen, maſſen in denen Reichs-Conſtitutionibus verſehen, daß man denen Klagen und Beſchwerden derer Unterthanen wider ihre Herrſchaft nicht ſogleich Glauben beymeſſen, und Proceß erkennen, ſondern vorhero von ihrer Obrigkeit einen ſchriftlichen Bericht abfordern ſolle.

vid. R. I. Nov. de An. 1654. §. 105. ibi: denen Unterthanen und Bürgern ꝛc.

§. 938.

Von Schätzung des verurſachten Schadens.

Bey Schätzung des Schadens, worzu der Richter verpflichtete und der Sachen verſtändige Perſonen zu nehmen hat, können die Unterthanen und Bauersleute nicht allein ihre Verſäumniß, Mühe und Koſten, ſo ſie bey dem continuirlichen Wachen wegen

des Wildes angewendet, unter die Schäden mit einrechnen, in Anschlag bringen, und dieserhalben eine billige Schadloshaltung begehren; sondern man hat auch hierbey das Absehen, sowohl auf die gegenwärtige, als zukünftige Zeit, zu richten, also, daß auch der Abgang derjenigen Früchte, so man wahrscheinlich hätte bekommen können, wenn sie durch das Wild nicht wären verderbet worden, billig in Consideration kommt.

HENR. BERGER. *Diss. de Jur. venand. feras. Posit. 14.* ZIEGLER. *de Jur. Majest Lib. II. cap. 14. §. 29.* ERTEL. *de Jurisd. infer. Lib. II, cap. 7. obs. 6.* J. J. BECK. *de Jurisd. forest. cap. XIII. §. 3.*

§. 939.

Ob, und welchen Unterthanen, auch auf welchem Fall denenselben zugelassen, das schädliche Wild auf ihren Aeckern zu erschiessen?

Es fragt sich hierbey: ob denen Unterthanen, wofern ihre Herrschaft, oder der Jagd- und Wildbannsherr, aller gethanen Vorstellung ohngeachtet, ganz keine Mittel zu Abwend- oder Abtreibung dergleichen Schadens vor die Hand nehmen, noch gestatten will, auf solchem Fall zugelassen, das ihren Aeckern und Früchten schädliche Wild, wann sie es auf solchen ertappen, niederzuschiessen? Worauf zur Antwort dienet: daß des Jagd- und Wildbannsherrn eigene Unterthanen dessen nicht befugt sind, sondern sich an denen rechtlichen Remediis begnügen lassen, und ihre Herrschaft, wenn sie diesem Unheil nicht steuret, gehöriger Orten belangen müssen; fremden Unterthanen aber, wann von dem Jagdherrn die öfters gebetene Remedur auf keine Weise erfolgen will, ist um desto eher zugelassen, das schädliche, und ihren Aeckern, Wiesen oder Weinbergen, dermassen depopulando zu setzende Wildprät, mit Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, deren sie unterworfen, impune zu fällen und zu erschiessen, weil die Rechte einem jeden erlauben, zu Beschützung und Erhaltung seiner Sachen, sogar einen Menschen um das Leben zu bringen, doch, daß sie das niedergeschossene Wild vor den Jagdherrn liegen lassen, anerwogen ihnen die Macht, die schädlichen wilden Thiere auf solchem Fall umzubringen, mehr zu Erhaltung ihrer Possession, vel quasi libertatis, als zu Wiedererlangung des durch dieselben causirten Schadens, verstattet wird.

arg. *L. 4. π. ad L. Aquil. L. 1. C. quando liceat unicuique, sine Judice se vindicare, & L. 21. π. de R. J.* MAIER. *de Jur. venand. cap. XIII. thes. 13. pag 295.* HILDEBRAND. *Diss. de conservat. ferar. nociv. §. 19. squ.* von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I.* in Append. *pag. 96.* J. J. BECK. *de Jurisd. forest. cap. XIII. §. 3.* ibique allegat. *Responsum Facultat. juridic. Altdorfin. pag. m. 187.*

§. 940.

Von der Jagdfolge, Nacheile, Nachfolge, eines verwundeten Wildes.

Obgleich nach den Römischen Gesetzen erlaubt, einem auf seinen Grund und Boden verwundeten, aber noch flüchtigen Wilde nachzusetzen, bis man es erlanget, ohne Besorgniß, daß man deswegen einen Diebstahl begehe.

§. 13. Inst. de R. D. L. 5. §. 1. π. eod. tit. & de A. R. D.

So

So darf doch heut zu Tage derjenige, so auf seinem jagdbaren Boden, oder in der freyen Birsch, ein Stück Wild aufgejaget, oder angeschossen, selbiges, wo ihm die Folge nicht specialiter concediret, oder von ihm hergebracht worden, bis in eines andern Gehege, oder Wildbann, nicht verfolgen, noch daselbst fällen.

D. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico univers. & particul. juris est circa venationes, cap. V. § 31.* IO. HARPPRECHT. *ad §. feræ. Inst. de R. D.*

Denn die Jagdbefugniß erstrecket sich über das Wild nicht weiters, als so lang es sich in der freyen Birsch, oder an dem Ort, da einer zu jagen befugt ist, aufhält; sobald es aber den Ort verlassen, so ist es auch der Gefahr, welche ihm vorgestanden, befreyet. Und gleichwie es kein Stück des Grund und Bodens ist, noch dessen Natur angenommen hat; also kan es auch nach der Qualität des Orts keines andern Fang, als des Herrn des Grund und Bodens, wo es gefangen wird, unterworfen seyn.

arg. *L. 55. π. de A. R. D.* IO. HARPPRECHT. *Diss. de Venation. concl. 7. & 33.* HENR. BERGER. *Diss de Jur. venand feras. Posit. 25.*

Was hiervon das Naturrecht mit sich bringet, hat Herr D. ICKSTATT. in *Dissert. de eo, quod jure naturali circa venationes juris est, §. 55. & 94. sq. Wirceburgi*, anno 1736. hab. dergestalt deduciret, quod apprehenso sit actus, quo rem in potestatem nostram redigimus, id tamen non ita crude accipiendum, quasi singulas rei partes manibus contingere debeamus, sed laxius & cum effectu juris intelligendum, ita ut in ordine ad Dominii effectus, nobis tribuendos sufficiat, si actu quodam corporali in re nullius, dominio capaci exercito, manifestum faciamus, nos eandem ita penes nos velle existere, ut penes alios non existat, quodque solis nobis, cum exclusione aliorum jura dominii in eadem adscribamus. Hinc enim, qui feram lethaliter vulnerat, vel ea ratione mutilat, ut evadere nequeat, ejusdem fieri dominum appareat, cur vulneranti, mutilanti, vel cassanti, cum exclusione aliorum, jus persequenti privative competat, & adversus impedientes persecutionem vim etiam adhibere integrum sit: si vero duo eandem vulnerarint, neque uter lethale vulnus infixerit, exploratum habeatur, dividendam esse feram, imo præstantem alteri inscio etiam in persecutione feræ difficili bona fide operam non sine navati laboris mercede dimittendum. Womit auch Herrn Lic. Reinhards Meynung im *§. XI. Sect. II. de jure forestali Germanorum*, übereinkommet, allwo zugleich de modo persecutionis verschiedenes angeführet zu befinden. Die deutschen Gesetze verstatten doch heut zu Tage hin und wieder, ist auch theils Orten durch Gewohnheit hergebracht, daß der Jäger dem angeschossenen Wild, welches schweiset, nacheilen oder nachsetzen dörfe, welches doch an einigen Orten auf 24 Stunden restringiret wird, und muß er seinen Huth oder einen Bruch zum Zeichen an dem Ort, wo er das Wild angeschossen, und zu verfolgen angefangen, niederlegen.

HENR. BERGER. *cit. loc.* KLOCK. *Tom. I. conf. 29. n. 545.* MAIER. *de jur. venand. cap. XI. th. 1. & 2. pag. 157. sequ.*

Denn das heisset ein Wildverbrechen, wenn der Jäger einen Zweig oder Reiß in die Erde gegen den Ort stecket, wo das Wild hinfliehet, oder solches an den Ort leget, wo er das Wild angeschossen hat.

ERTEL. *in Prax. Aur. de jurisd. infer. Lib. II. Obs. 9. pag. 300.*

Wann nur die Nachfolge ohne Blasung oder Laut des Jägerhorns, auch ohne Anhetzung der Hunde geschiehet.

RICHTER. *Part. I. Decis. 16. num. 4.* LAUTERBACH. *Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. Domin. §. 17.*

Doch hat man hierinnfalls, wie in andern Stücken, zu vörderist auf die Gewohnheit, Gebrauch und das Herkommen, eines jeglichen Orts, auch die hierüber errichtete Pacta und Verträge, zu sehen, und sich vor allen darnach zu richten. Dahero heißt es in der Sachsenquerfurtischen Forst- und Jagdordnung: wo die Jagdfolge hergebracht ist, da soll solche nach der Observance Forstmäßig exerciret werden; — wo aber die Folge nicht hergebracht, da soll dieses alles unterlassen, oder auch also, wie es Herkommens, gehalten werden.

vid. alleg. Forst- und Jagdordnung, XII. Hauptpunct §. *18. & 19.*

Und in der Magdeburgischen Policeyordnung wird zwar die Folge in Herzoglichen Wildbahnen und Gehegen anzumassen, bey Verlust der Büchsen, Pferde, Hunde und 100 fl. Strafe untersaget: wo aber die Jagdfolge hergebracht ist, da muß solche nach der Observanz und Forstmäßig exerciret werden.

vid. alleg. Policeyordnung, *cap. IX. sect. II. §. 8.*

In dem Mecklenburgischen wird das Jus sequelæ venatoriæ durch ein öffentliches Gesetze in den Landesreversalien bestärket.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. VIII. §. 3. pag. 139.*

In Bayern ist Herkommens, daß sich die Landesfürsten etwelche Oerter, wo der Wildbann ist, dergestalt vorbehalten, daß keiner, wann er gleich die Jagdbarkeit hergebracht, weder das hohe noch kleine Weidwerk daselbst treiben darf, welche Oerter gemeiniglich Bannhölzer, item Vorhölzer, Auen, genennet werden.

ERTEL. *tr. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 7. Observat. 3. in fin.*

Die Churſächsische Landesordnung kan in Ansehung der Folge weiter nicht, als auf die Vasallen, dafern dieselben untereinander sich solcher bedienen, gezogen werden; der Landesherr aber verstattet daselbst seinem Adel in seine Wälder und Jagden keine Folge.

BERGER. *œcon. jur. Lib. II. tit. 2. aph. 8. pag. 226.* BAIER. *delin. jur. Germ. Lib. II. cap. 28. §. 74.*

§. 941.

Ob der Otter- und Bieberfang dem Jagdherrn, oder deme, welcher die Fischerey hat, zuständig?

Zur Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit wird insgemein auch der Otter- und Bieberfang gerechnet, weilen er mit Hunden gehetzet und gefangen wird. Dann also schreibet unter andern hiervon

BESOLD. *vol. I. Consil. 3. rubr.* von der Fischerey.

Die-

Dieweiln auch der Bieber- oder Otterfang ein Anhang des Geweids und Regals ist, sowohl des Wildbanns, als Fischereyen: so kan dem Herrn des Wildbanns, Forst und Gejägs diese Species venationis, oder Art der Jagdbarkeit, mit keinem Fug gestrickt werden.

add. BESOLD. *thes. pract.* voc. Fischerey.

Wiewoln andere denselben zur Fischerey ziehen, und dieses unter andern um der Ursach willen, weilen nicht allein diese Thiere wegen ihres schwammichten Schwanzes, mehr denen Fischen, als einem andern Erdthiere, derer Naturalisten einhelligen Meynung nach, gleichen, und um deswillen auch sogar an denen Fasttägen selbst in der catholischen Kirche genossen werden, mithin ganz vermuthlich wäre, daß die Fangung derselbigen mehrers der Fischerey, als dem Forst- oder Weidewerk anhängig sey; dahero auch Noe Meurer in seinem Tractat vom Jagd- und Forstrecht, Part. IV. rubr. ob dem Forstherrn wegen des Forsts- oder aber dem Wasserherrn das Otter- und Bieberfangen gebühre? ausdrücklich meldet: daß diese Thiere nicht in den Forst gehören, auch keine Freyung haben.

KILLINGER. *Diss. de jur. venand. concl. 5. lit. B.*

Noch andere schreiben den Bieber- und Otterfang, wann in diesem Fall kein altes Herkommen, Verjährung, Vertrag oder dergleichen vorhanden, beyden zu, nachdem nämlich solche Thiere in- oder ausser dem Wasser gefangen werden, oder so, daß es auf die Prævention ankomme, mithin derjenige den Vortheil davon trage, welcher zuvor kommt, und selbige am ersten fängt, weil die Ottern und Bieber sowohl in dem Wasser als in den Hölzern sehr schädliche Thiere sind.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico universs. & particul. juris est circa venationes. cap. V. §. 23.* SPEIDEL. *Specul. jurid. polit.* verb. Otter- und Bieberfang. I. I. BECK. *de jurisd. forest. cap. XIII. § 5.*

Es ist noch zu erinnern, daß weilen laut Churſächsischen Mandats sowohl Bieber als Fischotter, zur Niederjagd gerechnet werden sollen, so hat Herr Lic. Reinhardt dem Bieber- und Otterfang capturam lutrarum, zum Jagdrecht gehörig, eben so gründlich gezogen, als daß sie zur forstlichen Obrigkeit gehören sollten, und bey dem Streite, ob selbige dem Jagd- oder Fischereyherrn zustehen sollen, oder wenigstens die Prævention statt finden müsse, das letztere zwar sich gefallen lassen, zugleich aber, ob sie schon größtentheils geschossen werden, mithin ad animalia venatica mehr zu zählen, daß selbige den Fischereyherrn nicht abzusprechen seyn möchten, wenn sie mit Fischnetzen gefangen werden, demnach dafür gehalten: anerwogen das aus dem denen Fischen zugefügten Schaden auf die Anmassung des Fanges hergeleitete Argument am wenigsten bündig seyn würde, weil ja diese Thiere an dem Gehölze durch Abhauung der Stämme und Gebrauch derer Aeste zu ihren Wohnungen, eben so viel Schaden anrichten, als im Gewässer an Fischen und Krebsen, welcher öfters so beträglich ist, daß Fischereypachtere um Remiss anzusuchen genöthiget werden, wenn viele Centner Fische von selbigen todt gebissen werden.

REINHARD. *Tr. de jure forestali Germanorum, sect. II. §. IX.*

§. 942.

Dem Wildbannsherrn gehören die gefundenen Hirschstangen und Rehegewichte, auch alles umgekommene Wildpret.

Der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit ist auch anhängig, nicht nur die gefundene Hirschstangen, auch Rehegewichte, sondern auch alles selbstgefallene Wildprät, es mag solches angeschossen gewesen seyn, oder nicht, sich selbst gespieset haben, oder auf eine andere Art um das Leben gekommen seyn, dem Jagd- und Wildbannsherrn einzuliefern.

D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes, Cap. II. §. 48* BECK. *de Jurisd. forest. Cap. XIII. §. 5.* Sondershäusische Jagd- und Forstordnung, §. 14. Stollbergische Forst- und Jagdordnung, *Art. 21.*

Die Churfürstl. Brandenburgische Verordnung in der Mark lautet wegen Einlieferung der Hirschstangen also: Die Hirschstangen sollen alle Jahr unsere Ober- und Hofjägermeister, auch Ober- und Holzförster, nebst unsern Hauptleuten, auch Amt- und Holzschreibern, Heydereutern, Hegemeistern und Läufern, von unsern Unterthanen, oder wer sie sonst findet, abfordern und dahin sehen, daß hierunter keine entwendet, oder sonsten von obhanden gebracht werden, und soll demjenigen, so dieselben findet und einbringet, von einem jeden Ende ein Pfenning aus unsern Aemtern dafür zukommen: wenn aber sich welche unterstünden, dieselben Hirschstangen zu verbringen, die sollen uns von jedem Stück zehen Thaler zur Strafe zu geben schuldig seyn, davon soll dem, der die Thäter oder Verbrecher anmeldet, die Helfte, als fünf Thaler, zukommen und gerichtet werden.

vid. Churfürstl. Brandenburgische Forstordnung in der Mark de An. 1683. Tit. 25. von Hirschstangen. add. Verbot, die Hirschgehörne und Stangen nicht zu verpartieren, von 1685. Magdeburgische Policeyordnung, *Cap. XIX.* §. 15.

So müssen auch in dem Herzogthum Braunschweig die Unterthanen solche gefundene Hirschstangen denen Förstern, doch gegen eine billige Belohnung einliefern, oder werden mit 6 fl. Geld oder einer Gefängnißstrafe beleget.

vid. Ordinat. forestal. Duc. *Henrici Julii* de an. 1590. *Art. 28.*

In denen Churſächsischen Landesgesetzen de dato Moritzburg den 9. Febr. 1626. und 15. Mart. 1670. ist das Verpartieren derer gefundenen Hirschstangen, bey Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, allen Unterthanen verboten, selbigen aber anbefohlen, gegen Empfahung von einem jeden Ende 3 Pfennige zur Ergötzlichkeit, dem nächstangesessenen Forstknechte solche zu überliefern, weshalber die Strassenbereutere darauf fleißige Aufsicht haben, und die durchgeführten Gehörne ohne gnügliche Bescheinigung, weme sie zuständig, im Geleite nicht paßirt werden sollen.

vid. Cod Aug. *Tom. II. pag.* 550. *&* 576.

Welches alles auch in dem neuesten de dato Dreßden, den 29. Jan. 1742. ins Land publicirten allergnädigsten Mandate nochmals wiederholet, und dergestalt deutlich vorgeschrieben

wor-

worden, daß diejenigen, so in denen Landesfürstlichen Waldungen und andern zustehenden Jagdrevieren geworfene Hirschstangen finden und antreffen, solche nicht verheimlichen, sondern bey oberwehnter Strafe an den nächsten Forstbedienten, gegen Erhaltung obgedachter Ergötzlichkeit, unnachbleibend ausantworten, auch alle Obrigkeiten ihre Unterthanen verwarnen, und die Verbrechere zur Bestrafung jedesmals beym hohen Cammercollegio gebührend anzeigen sollen.

§. 943.

Von dem Recht und Verbot, Wolfsgärten anzulegen, auch Wolfs- und Fuchsgruben zu graben.

Es ist auch eine Würkung der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, welche in dem Recht und Verbot bestehet, Wolfsgärten anzulegen, auch Wolfs- und Fuchsgruben zu graben.

Fried. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *Cap. 6. num. 64.* KREBS. *de ligno & lapide, Part. I. Class. 4. Sect. 7. §. 4. n. 2.*

Denn die Wölfe und Füchse können in Wolfs- oder Fuchsgruben ohne Erlaubniß desjenigen, der die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit hat, nicht gefangen, noch dergleichen Gruben und Löcher, wo es erlaubt, ohne vorherige Anzeige gemacht werden.

MAIER. *Tr. de jur. venand. Cap. V. th. 10. pag. 131.* HILDEBRAND. *Diss. de Jurisd. univers. Cap. 13. posit. 9.* WESTENHOLZ. *Diss. de jur. forest. Cap. V. §. 56.*

Macht jemand dergleichen an Wege und Straßen, da man vorbey gehet, und warnet die Leute nicht, so muß derselbe bey einem erfolgenden Unglück den Schaden ersetzen, worzu er mediante Actione L. Aquil. angehalten werden kan.

L. 28. 29. π. ad L. Aquil. J. J. BECK. *de Jurisdict. forest. Cap. XIV. §. 1.*

Dahingegen, wenn die Warnung geschehen, oder aber die Grube an einem Privatort gemacht worden, wo niemand leicht zu wandeln pflegt, so ist niemand für ein Unglück zu stehen gehalten. Denn wer thut, was gewöhnlich ist, der kan in Anspruch nicht genommen werden.

per §. 5. *Inst. de L. Aquil. L. 28. pr. & §. 1. π. eod.* ibique BRUNNEMANN. MEV. *Part. III. Dec. 47. n. 7.* MAIER. *alleg. loc. Cap. IV. thes. 3. pag. 86.*

§. 944.

Wie ein Wolfsgarten angelegt wird?

Es meldet zwar D. BECK. a. a. O. wie man die Wolfsgärten, Wolfs- und Fuchsgruben zu machen pflege, solches findet man beym COLERO *in œconomia rurali & domestica, Lib. 14. Cap. 24.* Wir wollen aber hier solche kürzlich beschreiben: Ein Wolfsgarten wird mit einem Zaune von Planken, oder Pallisaden, oder auch einem geflochte-

nen

nen Zaune eingefaßt, auf welchen von Dornen Reißbunde dicht geleget werden: Die Circumferenz des Gartens kan 800 bis 1000 Schritte seyn, nachdem es der Platz erlaubet. An einer Seite, und zwar gegen Süden, oder Südost, bleibet der Garten offen, folglich ohne Zaun, mit einem Wechsel von 200 Schritten: in Süden aber ist deswegen der Wechsel, oder Eingang zu machen, weil der Wolf gern unter Wind kommt, und die meisten Winde aus Norden oder Westen kommen. Auf einer Seite vom Eingang herunter, bald bis an das Ende, und gegen den Eingang wird eine Wachhütte, entweder auf einen Baum, oder 12 Ellen hoch von der Erde gemacht, und noch ein Häuslein zum Zeuge muß eine Ecke von der Wachthütte, und dem Eingang ebenfalls erhöhet stehen, damit der Wolf nicht Wind haben kan. In dem Zeughaus werden 2 Wolfsgarn und 2 Bund Tücherlappen vorräthig erhalten; in dem Garten aber muß Holz oder Dickung seyn, und nahe zur Wachthütte werden die Wölfe mit alten Pferden oder Rindvieh angeludert. Wenn man nun was zu fangen denkt, steigt einer in die Wachthütte, und giebt wohl Achtung auf die Ankunft des Wolfs zum Luder: im Zeughäuslein sind hiernächst zwey Personen. So bald der Wolf bey das Luder kommt, ziehet jener an einem vom Wachthause zum Zeughaus gezogenen, und mit einer Schelle ꝛc. versehenen Drath; da gleich nach solchem Zeichen ein jeder ein Bund Lappen auf die Schulter nimmt, und den Wechsel oder Eingang verlappet: alsdann holen beyde die Garne, machen unter den Lappen damit zu, und erhalten also die Wölfe darinne, bis zum Todtschiessen.

§. 945.

Von Wolfsgruben.

Was nun die Wolfsgruben anbelangt, so werden solche gemeiniglich rund und tief gemacht: diese decket man mit einem von Weiden gezäunten Deckel zu, doch so, daß der Deckel, gleich einer Teller- oder Wasserfalle, auf der einen Seiten sich herum wirft: auf diese Seite wird etwas vom Raub, wornach die Wölfe gern gehen, sonderlich ein Schaaf oder Lamm fest angemacht. Dieses zu erhaschen, eilet der Wolf herbey, wird aber von dem sich umdrehenden Deckel in die Gruben geworfen, und muß da erwarten, bis er todt geschmissen wird.

Viele halten diejenige Wolfsgruben vor bewährt, welche ins Gevierte 12 Schuh breit, auch so lang, von gleicher oder grösserer Tiefe gegraben, allenthalben mit glatt gehobelten Bohlen, damit der Wolf nicht davon aus der Grube kommen kan, ausgebohlen sind. Oben über eine dergleichen Grube werden 4 starke runde und glatt geschälte Balken fast Ellen weit voneinander gelegt, daß der Wolf nicht übersprungen kan; in der Mitte setzt man eine geschälte glatte Stange, so hoch, als die Grube ist, darauf wird ein klein Rädlein gesteckt, und ein Schaaf, Lamm oder anderes Thier fest angebunden, man suchet alsdenn, so viel möglich, den Fang natürlich zu machen, und mit allerhand vor einiger Zeit schon abgehauenen Holz zu belegen, damit der Wolf nicht Unrath vermerke. Hat man nun vorhero wohl erforschet, daß der Wolf allda wechselt, und sich in der Nähe aufhält, welches allerdings seyn muß, so wird auch

der

der Fang geschehen. Also fänget man ihn am bequemsten zur Winterszeit, wenn er, wegen grosser Kälte, nicht leicht ein wildes Thier erhaschen, die zahmen aber, weil solche in Ställen verwahret liegen, nicht bekommen kan, auch die Gefahr, einzubrechen, sehr scheuet.

In Fallen läßt sich der Wolf nicht leicht fangen, denn hier merket er gar bald die auf ihn gerichteten hinterlistigen Nachstellungen, und hungert lieber, als daß er sich ohne Noth in Gefahr begiebet: doch haben die Jäger erdacht, die Fanglinie mit Wolfgelos dicht zu beschmieren, welches ihn dreuste macht.

conf. Begriff der edlen Jägerey, *Lib. II.* vom Wolfe, *pag.* 223. *sqq.* Von dem Recht derselben handelt WESTENHOLZ. *de jurisd. forestal. cap. V. §. 56.*

§. 946.

Dem Wildbannsherrn stehet zu, zu verbieten, zu gewissen Zeiten nicht zu jagen.

Dem Jagd- oder Wildbannsherrn stehet auch zu, zu verbieten, zu gewissen Zeiten nicht zu jagen.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod juris est circa venrtiones, cap. I. §. 20. sqq.* WESTENHOLZ. *cit. loc. §. 27.* MAIER. *de jure venand. cap. 13. th. 4.* Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. sect. 5. §. 6. pag. 444.* ADR. BEIER. *de occupat. & venat. ferar. illicita. Part. II. th. 16. sqq.*

Dann weilen das Wildpret gar bald zu Grund gehen würde, woferne nicht zur Satzzeit zu jagen und zu schiessen nachgelassen würde, so kan dahero der Wildbannsherr mit allen Recht verbieten, daß zu der Zeit, da das Wildpret und Gethierigt sich paaret, setzet und vermehret, oder etwa der Atzung und Weide halben, gering und wenig nutzbar ist, mit allen Jagen, Hetzen und Schiessen nach dem Wild, solle Anstand genommen, und die Jagden zu bequemer Jahreszeit getrieben werden sollen. In der Tyrolischen Landesordnung ist das Reißgejägt verboten, und fänget an zu Ostern, und währet bis Jacobi, darzwischen ist alles Geflügel in der Brut.

vid. Tyrolische Landesordnung, *Lib. III. tit. 14.*

In der Churbayerischen Jagd- und Forstordnung ist folgende Zeit nach dem neuen Calender vorgeschrieben: daß der Hirsch vom 1. Julii bis den 8. September, das Wild von Michaelis bis Weihnachten, das schwarze Wildpret von Galli bis auf Weihnachten, die Rehe von Johann Baptista bis Ostern, die Füchse von Michaelis bis Lichtmeß, und die Haasen von Jacobi, oder den 25. Julii, an, bis wieder auf Matthiä, den 24. Februar, gefangen, gepürschet und gefället werden sollen, ausser solcher Zeit aber nicht, bey ernster Strafe.

vid. alleg. Jagd- und Forstordnung, *Art. 5. & 13* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est, circa venationes, cap. I. §. 21.*

Doch ist einem in Ober- und Niederbayern auf Ostern höchstens drey Haasen mit dem Garn zu fangen, unverwehrt.

vid. Bayerische Gejagdsordnung, *cap. XII.* verb. die Haasen ꝛc. im Bayerischen Landrecht, *pag.* 783.

Vergehet sich einer in Chursachsen so weit, daß er in der verbotenen Zeit jaget und schiesset, so wird ihm die Jagd entweder nach Maßgebung des Jagdmandats de an. 1670. in Cod. Aug. pag. 569. gänzlich eingezogen, oder nach dem Mandat de an. 1626. um 100 Reichsthaler Hafer gestraft.

MENCK. *Theor. & Prax. Pand. pag. 1135.*

Deßwegen ist zu der hohen Jagd der Hirsche und Schweine die Zeit von dem hohen Sommer bis zu Ende des Herbsts, als etwan von Trinitatis bis Andreä, oder Johann Baptistä bis Weihnachten, und zu dem niedern Weidewerk von Barthelomäi bis Fastnacht, oder Egidii bis Petri bestimmet: in den andern Zeiten aber die Uebung des Weidewerks bey Strafe verboten.

von Seckendorf T. F. St. *Part. III. cap. 3. sect. 5. §. 6. pag. 444.* BECK. *de jurisd. foreſt. cap. XII. §. 2. pag. 203.* ADR. BEIER. *Diſſ. de occupat. & venat. ferar. illicita, Part. II. th. 16. & 17.*

Also gebietet das dißfalls sub 20. Sept. 1702. erlassene Churſächs. Mandat: daß mit denen hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit jedesmal von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, mit denen Mittel- und Niederjagden aber, welche man zeithero alsbald um Bartholomäi vorigen Calenders exerciret, bis auf den Tag Egidii angestanden werden solle; und seynd wir dagegen allergnädigst zufrieden, daß vorerwähnte sämmtliche Hohe- Mittel- und Niederjagden, so sonst, vermöge der Landesordnung und getroffenen Vergleiche, mit Fastnachten vormals ihre Endschaft genommen, nunmehro bis auf den Sonntag Invocavit prolongiret, und alsdenn erst beschlossen werden mögen.

BASTINELLER. *Diſſ. de modo venandi, vulgo dicto* die Klapperjagd, §. 7. in Not. *sub Lit. b. pag. 21. squ.* BERGER. *œcon. jur. Lib. 2. tit. 2. §. 8. not. 7. pag. 229.*

In den Fürstenthümern Gotha und Altenburg wird derjenige, welcher die vorgeschriebene Zeit bey der hohen und niedern Jagd nicht beobachtet, mit einer Strafe von 100 Goldgülden beleget; ausser auf die zwey hohen Feste, Ostern und Pfingsten, und zu Ehrenausrichtungen, als zu welchen denen Vasallen in ihren gehegten Jagden ein oder mehr Haasen, auch höher Wildpret, so sie dessen befugt, schiessen oder birschen zu lassen, vergönnet, mit Hunden aber zu hetzen ausdrücklich verboten wird.

vid. Fürstl Sächsisch Altenburgische Landesordnung. *Part. III. n. 2.* Tit. Forst- oder Wald- ꝛc. Jagd- und Weidewerksordnung, *Cap. 2.* von Jagden, §. 6. *pag. 337.* ibique Jagd- und Weidewerksmandat, ad *num. 2. pag. 394. squ.* Fürstl. Sächsisch. Gothaisches Jagd- und Weidewerksmandat, in der Landesordnung, *pag. 343.*

Die

Die Sächsisch. Querfurtische Forst- und Jagdordnung befiehlet, daß die hohen Jagden auf den 1. Sonntag nach Trinitatis den Anfang nehmen: Rehe und schwarz Wildpret aber sammt der Niederjagd erst auf Aegidii angestellet, und Invocavit der Schluß gemacht werden soll.

vid. alleg. Forst- und Jagdordnung, XII. Hauptpunct. §. 2. add. Fürstlich Weimarische Forstordnung, II. Hauptpunct. §. 2. 5. 6. Oberlaußnitzische Landesordnung, de Anno 1597. §. Es sollen auch ꝛc.

Die Fürstl. Anhaltische Landesordnung gebietet mit der Jagd um Bartholomäi anzufangen, und auf Fastnacht aufzuhören.

vid. alleg. Landesordnung, de Anno 1572. Tit. 26.

Die Mecklenburgische Landesordnung verordnet: Daß alles Wild von Fastnacht bis auf Jacobi geheget werden soll.

vid. alleg. Landesordnung, de Anno 1562. Tit. 26.

Die Schwarzburgische Jagdordnung siehet die zur Unzeit unternommene Jagd mit dieser Bestrafung an: Da sich aber jemand in der Zeit, auch des letzten Tages vor Bartholomäi, einiges Weidewerk zu treiben, unterstehen, und darüber angetroffen würde, der soll seiner Hunde und Garn verlustig seyn, und von dem Tage seiner Verbrechung an, in fünf Jahren, die nächstfolgende ganz und gar, auch in seinen eigenen Gerichten, und Weichbilden, ob er der hätte, kein Weidewerk zu treiben sich unterfahen, und da der oder dieselbe dessen ungeachtet noch ferner hierwider handeln würde, der soll sodann gewarten, daß wir ihn seiner Jagdgerechtigkeit nach Gelegenheit gar verlustig erkennen lassen.

vid. Gräflich. Schwarzburgische revidirte Jagdordnung, Sondershäusischer Linie, de Anno 1673. §. 1. ap. FRITSCH. *in Corp. Jur. venator. foreſt. Part. III. fol. 207.*

Es wird aber nicht allezeit an einem Ort und in einem Lande, wie in dem andern, die Hegezeit, sowol was das hohe, als auch niedere, Weidewerk anbetrift, observiret; und wird mit dergleichen Verbot überhaupt dahin gesehen, daß, weil das Wildpret an keinem Ort versperret ist, sondern auf den Wäldern herum wandert, nicht ein- oder der andere, durch stetig unzeitige Verfolgung desselben, dem Benachbarten solches gar entziehen, und die Wildfuhr und Gehege letzlich auch zu seinem Selbstschaden gar veröden und verderben möge.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 444.* u. f. F. C. HARPPRECHT. *Diſſ. de venat. precar. th. 25. pag. 47.* BECK. *de Jurisd. foreſt. Cap. XIV. §. 2. pag. 204.*

§. 947.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig, zu verbieten, daß das Vieh nicht ins Holz getrieben werde, wann das Wild hegt.

Es ist auch eine Würkung der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, das Verbot, das Rind- und Schaafvieh, wenn das Wild setzet, ingleichen die Gaissen, weil solche

den Wäldern, und also auch der Jägerey und Jagensgerechtigkeit, schädlich und hinderlich sind, nicht ins Holz, noch weniger aber in die jungen Schläge, zu treiben.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod juris est circa venationes, Cap. II. §. 70.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisd. foreſt. Cap. 5. th. 58.* HILDEBRAND. *Diss. de Jurisdict. universal. Cap. 13. pos. 9.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. 3. Cap. 5. n. 250. & 279 & de Jur. ac. Privil. Civil. Imper. L. 2 Cap. 7. n. 52.* it. *de Obligat. Domin. & Vasall. Part. II. qu. 1. n. 141.* Hohenlohische Forst- und Jagdordnung, Tit. von Haltung der Gaiß ꝛc.

Die Gräflich Hohenlohische Jagd- und Forstordnung setzet: daß jedermann vom 1. May an die nächst aneinander darauf folgende vier Wochen, und dann vom Bartholomäi bis acht Tage nach Michael die Wildfuhren mit Huth und Trieb, Holzhauen und Holzlesen verschonen, auch sonsten nicht beunruhigen soll. ꝛc.

vid. alleg. Forst- und Jagdordnung, *Tit. IV.*

Es ist auch nach jeden Orts Gewohnheit und Gelegenheit der Sache, das dritte, vierte und fünfte Laub zu schonen geboten, welches die Hainung der jungen Häue heisset.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3 Cap. 3. Sect. 6. §. 6. pag. 447.* Fürstl. Sächs. Altenburgische Forstordnung, *Art. 5. §. 3.* Gräfl. Hohenlohische Forstordnung, *Tit. IV. & XXVI.*

Auf solche Art ist in der Fürstlichen Hessendarmstädtischen Forstordnung, besonders wegen der Darmstädter und Beßinger Waldungen, dieses verordnet: Wann einer in den gehägten Orten oder Gehäuen hütet, es sey wenn es wolle, soll vom Pferd 13 Alb. einer Kuhe $6\frac{1}{2}$ Alb. und eine Gräserin $4\frac{1}{2}$ Alb. geben; Item: da ein Schäfer mit seinen Schaafen in den Gehäuen, Hägen, oder verbotenen Oertern, zu hüten befunden, oder der Wald verboten, zu Jagdzeiten sollen für die Herrschaft 4 Hämmel, und der fünfte dem Förster zum Pfandschilling geschnitten werden ꝛc.

vid. alleg. Forst- und Waldordnung Herrn Landgrafen Georgs, de an. 1650. Art. 28. & 30. it. Fürstl. Hessendarmstädtische Accidentalienordnung, de an. 1662. n. 48. & 49.

In dem Herzogthum Wolfenbüttel und dessen Nachbarschaft, wie auch im Stifte Hildesheim, ist Herkommens, daß man in den jungen Lohden nicht hüten mag, bis sie sieben Jahr erreichet. Und im Herzogthum Zelle wird das Tannenholz geheget, bis es dem Vieh genugsam erwachsen.

HAHN. *Diss. de Jur. pasc. th. 23.* Policeyordnung *Cap. 51.* §. Und sollen auch ꝛc.

Man pflegt auch dergleichen junge Häue für das schädliche Eintreiben des Rind- Schaaf- und Gaißviehes an einigen Orten mit Umzäunung und Umgrabung der jungen Schläge zu verwahren.

OETTINGER. *de Jur. Limit. Lib. I. Cap. 10. n. 33.*

Solchergestalt ist in der Fürstlichen Lüneburgischen Waldordnung Folgendes versehen: Es muß aber der Platz vermacht seyn, daß kein Vieh, Schwein ꝛc. in 10 Jahren nicht darauf kommen kan.

vid. alleg. Ordinat. *Cap. XI.* Tit. von der Holzung, vers. zum ersten ꝛc. JUST. HAHN. *de Jur. Colon. Part. II. Cap. 21. n. 42.*

Einige

Einige ziehen auch hieher das Recht, die Schonung der Prone, (welches die vorderste Reihe des Holzes ist, wo es an die Felder stösset, oder an andere Hölzer angrenzet,) anzubefehlen.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 6.* Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *Cap. VI. §. 80.*

Es ist aber am besten gethan, wann man überhaupt alle und jede Viehweide in denen Waldungen verbiethet, wie wir oben schon dieserwegen Erwähnung gethan haben.

§. 948.

Der Wildbannsherr kan auch die Verordnung machen, denen Hunden Prügel anzuhängen.

Der Wildbannsherr kan auch die Verordnung machen, denen Hunden Prügel oder Knittel anzuhängen, und solche nicht mit in den Wald zu nehmen, als welches nebst den Unterthanen, besonders Reisende, doch mit Unterscheid der Personen, ingleichen Metzger und Schäfer angehet; dahero die Metzger, wenn sie über Feld gehen und Vieh holen, auch andere Reisende, die Hunde an Stricken halten, nicht weniger die Schäfer und Hirten ihren Hunden Prügel oder Querknittel anhängen, sodann auch die Bauren solche an Ketten haugen, oder mit dergleichen Knitteln verwahren sollen, welches man insgemein die Hundesabengelung, oder das Gebot, die Hunde zu prügeln, nennet.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 445.* MAIER. *de Jur. venand. Cap. 12. th. 2. pag. 266.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, Cap. 2. §. 70.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisd. foreſt. Cap. 5. th. 59.* KREBS. *de lign. & lap. Part. I. Class. 2. Sect. 7. §. 1.*

Welcher nun seinen Hund ohne Prügel, dessen Querknittel gemeiniglich, doch nach Proportion der Hunde, fünfviertel Ellen, der Schleifknittel zwey Ellen lang, die Rundung aber einer Viertelellen dick seyn soll, laufen lässet, der wird nicht allein zur Strafe gezogen, sondern es haben auch die Jäger Macht, einen solchen Hund in dem ihrer Herrschaft gehörigen Jagddistrict nieder zu schiessen, und dessen Herrn anzuzeigen, damit er noch darzu bestrafet werde.

MAIER. alleg. loc. *pag. 267* PFEFFINGER. vitriar. illustrat. *Tom. III. tit. 18. §. II. n. 18.* BECK, *de jurisdict. foreſt. cap. XIV. §. 3. pag. 205.*

Im Churfürstenthum Sachsen ist deßwegen Folgendes anbefohlen: daß die Unterthanen, so in Gehegen angesessen, keine Hunde mit sich auf die Felder nehmen, sondern, wie auch die Schäfer, so in den Wildfuhren gesessen, sie stehen zu, wem sie wollen, ihre Hunde führen, oder denenselben Klöppel, so fünf Viertelellen lang sind, anhängen, und derer alleine zu Bewahrung ihrer Heerden und Häuser gebrauchen, bey Verlust der Hunde und Strafe eines Gulden, so oft dieser Ordnung nicht nachgegangen wird.

vid. Churſächs. Landesordnung, de an. 1555. Tit. von Jagen, Schiessen ꝛc. §. fin. Es sollen ꝛc. und Tit. Abscheuchung des Wildes und Getreydig. Mandat. Elect. d. 8. April. 1629. §. Wir werden auch ꝛc. Erledigung der Landesgebrechen, de an. 1612. Tit. Rentsachen, §. 31.

In dem Hannöverischen Edict de anno 1645. stehet es ausdrücklicher: daß an denen, von unsern Wildbahnen, Forsten und Holzungen, nicht fern genug entlegenen Oertern; ein jeder Unterthan, welcher Hunde hat, demselben, bey Strafe 10 Thaler, einen Knittel, einer Ellen lang, anhängen, auch niemand dieselbe auf die Holzungen, darauf Wildpret ist, führen solle ꝛc.

vid. Sämmtliche Braunschweiglüneburgischen, Cellischen Theils Policeyordnung, *pag.* 400. *squ.*

Ingleichen hat weyland Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg in dessen Landen besonders verordnet: daß die Schäfer so wohl, als andere Bauren, ihren Hunden Knittel anbinden, oder gewärtig seyn sollen, daß sie mit der, auf die Uebertretung dieses, gesetzten Strafe beleget werden.

vid. Fürstl Resolution, der Lüneburgischen Landschaft ertheilet am 26. November 1686. ad gravam. 2.

Im Mecklenburgischen heisset es in der Landesordnung: daß die Bauren, wenn sie in das Holz fahren, ihre Hunde zu Hause lassen, und sie keinesweges mit sich in die Holzung nehmen, sollen ꝛc.

vid. Mecklenburgische Landesordnung, *Tit.* 26.

Nicht weniger ist in der Fürstlich. Heßischen Forst- und Jagdordnung weyland Herrn Landgrafens Caroli zu Hessen dieses verordnet zu befinden: daß die Schäfer und Hirten ihren Hunden Schleifprügel von gehöriger Größe anhängen, oder von jedem, ohne Knippel betretenen Hund, jedesmal einen Gulden, und, wann selbige einig Thier, oder Wildkalb erjagt hätten, zehen Gulden zu Straf geben sollen ꝛc.

vid. Ordinat. forestal. *Caroli*, Hassiæ Landgravii, de an. 1683.

Und in der Marburgischen Verordnung ist Folgendes disponiret: Soll auch ein jeder Schäfer, oder wer der großen Schaafrüden hat, dergleichen die Metzger, so sie durch die Häge oder Wildfuhr wandern, und kein Thier am Strick haben, ihre Hunde leiten, die sollen, so sie die Hunde ledig lassen, ein Gulden zur Straf geben, und fünftehalb Albus Pfandschilling ꝛc.

KREBS *de Ligno & Lapid. Part. I. Class. II. Sect. 7. §. 1. pag.* 420.

Mit welchem auch die Fürstliche Sächsische Altenburgische Forst- und Waldordnung folgendermassen übereinstimmet: Weilen auch zur Zeit, wenn das Wildpret setzet, die Wildbahn zu verschonen, und solcher Kalbzeit ihr Recht zu lassen, so sollen die Jäger und Forstmeister das Durchfahren und Wandern in der Wildbahn, an Orten und Enden, da es schädlich, solche Zeit über, sonderlich, daß keine Hunde in die Wildbahn kommen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe verbieten; wie denn auch den Schaaf- und Hirtenhunden Schleifquerknittel von fünf Viertelellen, oder Schleifhölzer von zwey Ellen lang angehänget werden sollen, nicht allein zu obgedachter Kalbzeit, sondern auch die ganze Zeit über,

über, da die Hirten mit ihren Heerden im Felde und Holze seyn, und Weyde suchen müssen, bey der in Unserm Jagdpatent einverleibten Strafe ꝛc.

vid. alleg. Forst und Waldordnung. *Art.* 2. §. 3. Conf. Fürstl. Sächsisch-Gothaisches Jagdpatent, den 21. Sept. 1720. §. 6. und 8. vid. etiam Gräfl. Hohenlohische Jagd und Forstordnung. *Tit.* 4. Rubr. Zu was Zeiten die Wälde in den Wildfuhren verboten, und wie die behegt werden sollen.

So befiehlet auch die neue Fürstlich. Sächsische Weimarische Ordnung dieserwegen Folgendes: Daß keiner derer Unterthanen und Inwohner seine Hunde in denen Städten oder Dörfern, weniger aber auf dem Felde und im Holze, frey herum laufen lassen, die Haushunde an Ketten gehalten, die Metzgerhunde, wenn solche nicht würklich das Vieh treiben, am Stricke geführet, die Schäferhunde aber mit Knütteln, einer Ellen lang, versehen werden sollen; Und damit die Hunde desto leichter erkannt werden mögen, so soll denen erstern der Schwanz, denen Schaafhunden die Ohren, und denen Metzgershunden sowol Schwanz, als Ohren, abgeschnitten werden.

vid. alleg. Ordnung, den 6. August 1736. apud Friedrich Ulrich Stissern, in der Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *Cap. VI.* §. 45. *pag.* 209. *squ.* conf. von Seckendorf T. F. St. *Part.* 3. *Cap.* 3. *Sect.* 5. §. 6. RICCII Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *Cap. X.* §. 6. & 7. WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forest. Cap.* 5.

Im übrigen kan ein Bauer, wenn desselben Hund den angehängten Knittel verlohren, und es kan durch Zeugniß anderer Leute erwiesen werden, daß der Hund vorhero allezeit den Bengel am Hals getragen, oder wenn solches sonst bekannt ist, mit Recht nicht gestraft werden.

MAIER. *de Juris venand. Cap. XII. th.* 2. *pag.* 267. KREBS. *de Lign. & Lapid. Part. I. Class.* 2. *Sect.* 7. *n.* 8. & 9. *pag.* 421. Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht. Part. II. tit. Was für Mittel, deren man sich in Forstlichen Spänen und Sachen nach Gelegenheit zu gebrauche ꝛc. vers. Daß mit den Hunden, da einer ungefehr einen Bengel verlöhre, oder darum käme, mit dem keine Gefahr der Strafe halber gebrauchet werde.

Daß aber auch denen Bauren nicht erlaubt sey, viele Hunde zu halten; ingleichen, daß einer von Adel, welcher mit Ober- und Niedergerichten, auch Hohen und Niederjagden beliehen ist, seinen Unterthanen, auch wider das Herkommen, bey Strafe anbefehlen könne, ihren Hunden Knittel anzulegen, davon ist mit mehrern zu lesen

I. I. BECK. *de Jurisdict. forest. Cap. XIV.* §. 6. *pag.* 206. u. f. allwo auch das vom Herrn Samuel Stryck, den 18. Febr. Anno 1696. ertheilte Responsum befindlich, welches auch der Herr von Flemming im deutschen Jäger, *Tom. I. in Append. fol.* 77. angeführet.

Dann, wann einem die Jagdbarkeit zugestanden, so lebet er auch berechtiget, dasjenige zu verbieten und zu verwehren, was der Jagd einen Abbruch thut und schadet.

arg. *L.* 2. *π. de Jurisd.*

Nun ist aber bekannt, daß die Hunde das junge Wild fangen und fressen, das alte aber verjagen, und dadurch die Wildbahne verunruhigen; nicht zu gedenken, daß die mit-

den

den Jagden concurrirende Obergerichte dieses unstreitige Recht mit sich führen, die Delinquenten, so ihrer Gerichtbarkeit unterworfen, in Ansehung der Jagd, auf dem darzu gehörigen District zu bestrafen.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. *Cap. X. §. 7. pag. 173. & 174.*

§. 949.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig, allzuvortheilhafte und unweidmännische Arten des Jagens abzuschaffen.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig, allerhand allzuvortheilhaftige, unweidmännische, oder unjägerliche Arten des Jagens und Weidewerks, abzuschaffen.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 445.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forestal. th. 60.* ICKSTATT *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, cap. I. §. 22. squ.* Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. VI. §. 25.*

Dann weil die wilden Thiere, so zum Nutzen der Menschen geschaffen, durch ungebührliches Jagen und schädliche Instrumenta allzu sehr ausgerottet werden, so ist solches alles billig verboten; z. Ex. das Nachtlauschen auf die Haasen, oder daß sie mit Drath- und Haarschleifen oder Schlingen, und denen Gallichiens canchans mit Schleifhunden gefangen, oder im Schnee gehetzet werden: wie auch das Wildpret in Schnüren, Schlägeln, Scheuren, Trötten oder Fallen, zu fangen: nicht weniger, wann dasselbige mit vergifteten Speisen angelodert, oder durch Selbstgeschoß (ausser was die Wölfe und andere schädliche Raubthiere anbelangt) und dergleichen unweidmännische Instrumenta und verbotenen Zeug gefangen wird.

Friedr. Ulr. Stisser, a. a. O. §. 52 & 57. ICKSTATT. *cit. loc. §. 22. 28 & 32. & cap. II. §. 71.* RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. IX. §. 11 & 12. pag. 152. squ.* MAIER. *de jur. venand. cap. IV. th. 3.*

Von solchen unweidmämischen Jagen schreibet der Herr von Hochberg folgendergestalt: Unweidmännisch Jagen ist, bey nächtlicher Weile die Haasen mit dem Abschrecken, lauschen, Wohlsassen, mit Hürt- und Taucken, auch mit den Schnüren, Gehägeln, Drähten und Fallen, auffahen; darunter gehöret auch, wenn man die Haasen in tiefen Schnee hetzet, sie aus den Röhren, darinnen sie sich verkrochen, ausgräbet, Füchse und Dächse in ihren Geschleifen verschläget und ausrauchet, sie zur unrechten Zeit, wenn sie tragend sind, abfänget, gar zu viel Windspiel an einen Haasen oder Fuchs hetzet; item, es ist unrecht, wenn man dem Wildpret vergiftete Kugeln oder Querder leget, dadurch nicht allein dem Wildpret selbst, sondern auch denen, die davon essen, große Lebensgefahr zugezogen wird. Nicht weniger Gefahr hat es, die Geschoß also zuzurichten, daß sich ein Wild selbst, wenn es auf die Schnur bey dem Querder tritt, schiessen muß, weil auch ein Mensch dadurch aus Unvorsichtigkeit sein Leben verliehren kan; Ebenermassen werden Stricke und Mäschen an die zur Erden mit Gewalt gebogene Baumwimpfel also geleget, daß, wenn ein

Wild

Wild hinkommt, die Mäschen dasselbe ergreifet, und von dem aufschnappenden Wipfel über sich gezogen und gleichsam gehenket wird, so gleichfalls für unweidmännisch zu halten.

de HOCHBERG. *in georgic. curios. Lib. XII. cap. 36.*

Nach dem anno 1667 revidirten Gothaischen Jagd- und Weidewerksmandate de anno 1642. §. 9. soll niemand, wer der auch sey, in der Hochfürstl. Wildfuhr und Gehegen des Nachts mit Federlappen vortreten, abschrecken, noch mit Hunden vorhalten, vielweniger mit Tüchern verziehen, bey Strafe ein Hundert Reichsthaler, deßgleichen sollen starke Trittschlingen, oder Fallen, in den Vogelschneiden nicht geduldet werden, wodurch die Auerhahnen und Hennen wegzufangen, und zu verpartieren, sondern sie sind bey 10 Thlr. Strafe verboten, und denen Vogelstellern nachgelassen, zu denen Schnepfen und Haselhühnern solche Fallen, die nicht höher, als 5 Nürnberger Zoll und Trittschlingen, darzu sie 6 Haare aufs meiste nehmen, zu gebrauchen. Und weil sie nach der Erfahrung auch Auerhahnen und Hennen mit gedachten Fallen fangen, so sollen die Forstbediente in denen Gehölzen, wo der Landesfürst des hohen Weidewerks befugt, die Vogelsteller fleißig visitiren, und ihnen einbinden, daß wenn sich dergleichen fangen möchten, sie solche aus Furcht einiger Verantwortung nicht verpartieren, sondern ins nächste Amt, oder zur Hochfürstl. Hofhaltung, bey Vermeidung ernster Strafe liefern sollen. Welche Visitation auch andere der hohen Jagdberechtigte thun, und die auf solche Weise gefangene Auerhahnen und Hennen sich liefern lassen mögen.

conf. Fürstl. Sächs. Altenburgische Forst- und Waldordnung, *Art.* 2. von Jagden, §. 9.

Deßgleichen ist durch ein de dato Hannover, den 26. Febr. 1705. ergangenes landesherrliches Edict in allen Feldmarken und Gehegeörtern das Stellen mit Schlingen von Drath und Garn, auch Laufbügeln, weil es zur Wilddieberey und Ausrottung des Wildprets, besonders der Feldhühner und Haasen, abzielet, bey 50 Thlr. Geldstrafe, oder wer das nicht zu bezahlen hätte, bey schwerer Gefängnißstrafe, mittelst Speisung mit Wasser und Brod, auch wol Landesverweisung und anderer schärferer Leibesstrafe, durchgehends in denen Wildbahnen, auch zu Gehegen und Jagdplaisier gewidmeten Orten, untersaget, sowohl, daß derjenige, in dessen Garten, wenn er schon verschlossen, dergleichen Schlinge oder Bügel sich findet, falls er nicht erweisen kan, daß solches von jemand anders geschehen, für den Thäter genommen und obige Bestrafung an ihme vollzogen werden solle, verordnet worden.

Braunschweiglüneb. Landesgesetze, *Part. IV. cap. VI. pag. 325.*

Man lässet auch an einigen Orten das Jagen nicht mit geborgten Netzen oder Hunden, auch nicht durch Büttel, Schergen, Schinder und andere dergleichen verächtliche Leute zu.

RICCIUS, *alleg. loc. cap. IX. §. 7. pag. 148.* BECK. *de jurisd. foreſt. cap. XV. §. 1. pag. 215.* Oberösterreichische Jagdordnung, §. 8.

Hierüber disponiret das Churſächsische Jagdpatent, d. 24. May, anno 1692. folgendergestalt: Also befehlen wir allen unsern Lehn- und Amtleuten, auch sämmtlichen Unterthanen, insgemein, daß, bey Vermeidung unserer Ungnade und willkührlicher Strafe, niemand sich gelüsten lasse, diesem über oberzählte Unordnungen abgefaßten Patent, und

unserm darinn vorgestellten landesfürstlichen Willen, auf eine Weise zuwider zu handeln, zum Verborgen der Netze und Hunde sich bequemen cet.

LEYSER. *Ius Georgic. Lib. III. Cap. 12. n. 35. fol. 569.*

Es kommt auf die Verordnung und Gewohnheit in einem Lande an, ob einer mit geborgten Hunden jagen möge. Denn in einigen ist es erlaubt, in andern aber untersagt.

KRESS. *Spec. Iurispr. privatæ, L. I. tit. 3. §. 3. pag. 109.*

Also darf wol in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ennß keiner mit fremder Jägerey jagen, aber wol ein Nachbar beym andern die Hunde und Netze entlehnen, auch sich dessen Leute bey der Jagd bedienen.

Kaisers Rudolphi II. in dem Herzogthum Oesterreich ob der Enns, an. 1581 publicirte Reißgejädsordnung, §. 8.

Hingegen ist in dem Herzogthum Ober- und Niederbayern diese Verordnung befindlich: Auch sollen unsere Landleute keiner weder durch die Schergen, oder andere Knechte, hetzen lassen; es haben denn dieselben die Winde selbs im Haus.

In der Erklärung der Landesfreyheit des Fürstenthums Ober- und Niederbayern, *Part. III. art. 10. pag. 432.*

Und in der Bayrischen Gejagdsordnung ist geboten: Daß keiner durch seine Diener oder sonderbar darzu bestellte Leute hetzen lasse, er habe denn die Hunde selbst zu Haus, oder in seiner Unterhaltung.

vid. alleg. Gejagdsordnung, *Cap. X.*

An vielen Orten ist das Hetzen mit den Chiens courrans, weil hierdurch dem lieben Getreyde und Weingärten großer Schaden zugefüget wird, gänzlich verboten.

vid. Ordinat. Venator. *Leopoldina* de an. 1675. MAIER. *de jur. venand. cap. IV. th. 1. pag. 83.* LEYSER. *jus Georgic. Lib. III. cap. 12. n. 39.*

Und eben darum, weil auch diejenigen, so auf die Jagd oder Koppeljagd ziehen, zuweilen was ihnen an Orten und Enden unterwegs aufstösset, wegzufangen pflegen, und solche doch dessen keinesweges berechtiget; so ist im Churfürstenthum Sachsen dieses Verbot publiciret worden: Und demnach in Thüringen unserm Haasengehege nicht wenig Schaden zuwächset durch diejenigen, so auf die Kuppeljagd ziehen, und unterweges, was sie nur antreffen, in Gehegen zu hetzen pflegen; als wollen wir denen, so in ermeldten Gehegen angesessen, Windhunde zu halten keinesweges verstatten, sondern sollen auch hierüber bey ihren Unterthanen die ernste Verordnung thun.

vid. Churſächs. Landesordnung, de an. 1555. Tit. von Jagen.

So ist auch das Jagen zu der Zeit nicht zu gestatten, wenn das Wild tragend, oder schlecht an Wildpret, und also nicht gut zu speisen ist.

arg. *L. 9. π. de Servitut. & L. 38. π. de R. V.* LEYSER. *Ius Georgic. Lib. III. cap. 12. n. 43.* MAIER. *de jur. venand. cap. XIII. th. 4. pag. 276.*

Desgleichen ist nicht weidmännisch, bey nassem Wetter zu jagen; item, die alten Rehgaissen, oder die allzu jungen Frischlinge zu schiessen.

ICK-

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, cap. 1. §. 28.* MAIER. *all. loc. pag. 277.* ibique Noe Meurer, von Jägerkunststücken, *cap. 10.*

Endlichen ist auch hierinnen eine vernünftige Maasse zu treffen, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger, zum Verderben der ganzen Jagd, auf oder dem Wild beständig nachstelle, und solches dadurch veröde. Und aus eben der Ursache ist es nicht leicht erlaubt, daß, wenn ein mit der Jagd belehntes Gut unter viele Besitzere vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung annoch gewesenen Schützens, nachgehends mehrere substituiret werden.

vid. Königl. Preuß. Mandat. d. 9. May 1704. d. 10. April 1709. & M. Mart. 1712.

Nicht weniger ist in verschiedenen Landes- und Jagdordnungen denen Jägern das Aussenbleiben über Nacht auf der Jagd nachdrücklich untersaget. Also wurde vom Kayser Rudolpho II. in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns anbefohlen: daß keiner dem andern zu nahe jage, und welche sich nun solches Jagens also gebrauchen, die sollen alle Nacht mit allen ihren Leuten und Hunden wieder zu Hause kommen ꝛc.

vid. Kaysers *Rudolphi II.* an 1581. publicirte Reißgejägdsordnung, §. 2. apud FRITSCH. *in Corp. jur. venator. forestal. Part. III. fol. 71.*

Und in dem Churbayerischen ist diese Einrichtung gemacht: daß ein aufgestellter Jäger, wenn er Morgens oder Abends auf die Birsch oder Besuch ausgehet, zu Mittags oder Nachts nach gestaltsambe ihres Ausgehens füglich, und zu rechter Zeit wiederum in die Hofmarch heimb und ihre Wohnung kommen solle.

vid. Churbayerisches *Decret*, sub dat. 27. August. An. 1669. §. 3.

§. 950.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig das Verbot, daß an schädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchsen gelöset werden.

Der Wildbannsherr kan auch verbieten, daß an schädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchsen gelöset werden.

arg. *L. 4. §. Si quis ff. Si Servit. Vindic.* von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 6.* Friedr. Ulr. Stissers Forst und Jagdhistorie der Teutschen, *cap. 6. n. 55.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, cap. I. §. 42. & cap. II. §. 71.* BECK. *de Jurisdict. forestal. cap. XV. §. 2.* MAIER. *de jur. venand. cap. XII. th. 2. pag. 264. & cap. XIII. th. 14. pag. 297.*

Dann es wird das Wildprät durch das Schiessen verscheucht, und gehet aus dem Bogen oder Stellung flüchtig, wodurch die Jagdrecreation in vielerley verringert wird.

MAIER. *cit. loc. cap. XIII. th. 14. pag. 297.* LEYSER. *Jus Georgic. L. 3. cap. 12. n. 28. & 33.*

Dahero in dem Churfürstenthum Sachsen folgendes verordnet worden: Als auch das Büchsenführen in unsern Landen allzu gemein worden, also, daß sich dererselben nicht allein Wandernde, sondern auch Bauersleute, Hirten und Schäfer, gebrauchet, und dadurch

nicht allein an unserer und anderer Wildbahne, sondern auch insgemein allerley Gefahr und Schäden erfolgen, so ist unser ernstlicher Befehl, daß ein jeder unserer Unterthanen mit seinen Leuten und Einwohnern, sonderlich aber denen Bauren, Hirten und Schäfern, verschaffe, daß ihr keiner gar keine Büchse, klein oder groß, trage oder führe, alles bey Strafe eines neuen Schockes und Verlust der Büchsen, welches dem Gerichtsherrn an einem jeden Orte, da es geschicht, verfallen seyn. Es sollen auch hierüber die Wandernden keine Büchsen auf denen Gehölzen abschiessen, und, wo sie jemand siehet, oder schiessen höret, sollen sie ihnen nachfolgen, dieselbe samt denen Büchsen zuhanden bringen, oder, wo sie dieselbigen nicht bewaltigen könnten, ansagen, damit diesem unsern Gebot stracks nachgelebet und darüber gehalten werde.

vid. Churſächs. Landesordnung, de an. 1555. Tit. Büchsen ꝛc.

Item: Es soll nunmehro niemand, wer der auch sey, und des Jagens und Weidewerks nicht berechtiget, sich mit Pirschen und andern Röhren, wie die Namen haben mögen, nicht allein unsern Wildbahnen, Gehölzen und Gehägen, sondern auch auf unserer Unterthanen Gütern und Bezirk, unter was Schein gleich dasselbe vorgenommen werden wollte, ausser Wandersleuten, und der ordentlichen Strasse, im geringsten betreten lassen, oder schiessen. Jedoch sollen unsere Lehnleute, so ihre eigene Nieder- oder hohe Jagden und Weidewerk haben, wenn sie lange oder andere Röhre auf ihren eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, tragen würden, desgleichen andere unter uns gesessene Standespersonen, Rathsverwandte und begüterte Bürgere, wenn sie auf des Raths oder ihren Gütern zu verrichten und zu thun haben; item, diejenigen, welche zu denen Gerichtslandfolgen und Musterungen gebrauchet werden, wie auch Reisende und Wandersleute, zu Wagen, Roß und Fuß, woferne sie auf denen ordentlichen und gewöhnlichen Landstrassen verbleiben, und davon in unsere Gehölze, Wildbahnen und Gehäge, nicht abtreten, hierunter nicht gemeinet, sondern denselben auf itzterzehlte Masse, und zu ihrer Defension, Röhre zu tragen, nachgelassen seyn.

vid. Mandat. Electot. de an. 1610. & 1617. it. sub 10. Mart. 1626. de April 1629. de 12. Decemb. 1630. & 1692. *Resolut. Gravam.* de an. 1612. Tit. Rentsachen, §. 32.

So ist auch in dem Fürstlichen Sächsischen Ernestinischen Edicto versehen: daß keiner, ausser deme, der es befugt, mit Büchsen bey Tag oder Nacht auf unserer Wildbahn und Gehäge sich betreten, noch antreffen lasse.

vid. Edict. Venator. Ducis Sax. Ernesti, de an. 1672. §. Zum andern ꝛc.

Item: Wie sie denn auch niemand, der verdächtig wäre, und dem es nicht gebühret, mit Pirschbüchsen in und um die Wildbahn paßiren lassen sollen.

vid. *Constitut. venator. forestal. art. II. §. 4.* Conf. Fürstl. Sächs. Gothaisches Jagdpatent, de 21. Sept. 1720. §. 1.

Hieraus ist nun abzunehmen, daß Standespersonen und andern Honoratioribus; item, reisenden Leuten, Soldaten, Ausschüssern und Landknechten ꝛc. auf dem ordentlichen Weg und in der Landstrassen, wann sie nicht in denen Wäldern und Wildbahnen herum wandern und schiessen, Gewehr zu führen, nicht verboten, ingleichen, daß niemand zu sein

und seiner Sachen Defension, aus Noth und dringender Ursache, sein Gewehr zu lösen, verwehret sey.

von Seckendorf T. F. St. *P. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 6.* MAIER. *de jure venand. cap. XIII. th. 14. pag. 297.* von Beust, a. a. O. *cap. XIV. §. 12.*

§. 951.

Der Wildbannsgerechtigkeit stehet zu das Verbot, keine junge Rehe, Wildkälber, Haasen cet. aufzuheben; ingleichen keine Vögel in der Brut zu fangn, noch deren Eyer auszunehmen.

Dem Jagd- und Wildbannsherrn kommt zu das Verbot, keine junge Rehe, Wildkälber und Haasen, aufzuheben, ingleichen keine Vögel zu fangen, wenn sie in der Brut sind, noch deren Eyer und junge ausgebrütete Vögel aus den Nestern zu nehmen; sodann auch überhaupt die Hegung des Federwildprets zu gebieten.

von Seckendorf a. a. O. Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. VI. §. 52 & 53.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod juris est circa venationes, cap. 1. § 21.* MAIER. *de jur. venand. cap. XIII. th. 4. pag. 276.* Fürstl. Sächs. Gothaisches Jagdpatent, *de 21. Sept. 1720. §. 5.* Gräfl. Hohenlohische Forst- und Jagdordnung, Tit. 8. vom Federwildpret.

Denn daß hierinnen, absonderlich von denen Hirten, Mädern, Schnittern und dergleichen Leuten, zuweilen sehr gefrevelt werde, lehret nicht nur die Erfahrung, sondern es giebt auch solches Herzog Augustus zu Braunschweiglüneburg in einem Edicto zu verstehen, wenn er meldet: daß sonderlich die Hirten ohne Respect, als wenn sie dessen wohl befugt, die Wild- und Rehekälber auffangen, hin und wieder in die Städte und sonsten verpartirten, und gleichmäßig die jungen Haasen in Feldern ergriffen cet.

vid. Braunschweiglüneburgisches Edictum, de an. 1645.

und in der Bayrischen Gejagdsordnung heisset es: Insonderheit verbieten wir den Mädern, Schnittern und andern, denen das Weidewerk nicht gebühret, es sey zu was Zeit es wolle, die jungen Haasen in den Feldern, oder sonsten, aufzufangen, wie bishero gleichwol, doch ohne Fug, beschehn ist.

vid. Bayrische Gejagdsordnung, *cap. XII.*

Dahero ist in dem Churfürstenthum Sachsen der Vogelfang überhaupt von Fastnacht bis auf Johannis Baptistä verboten.

vid. Mandat. Elector. Saxon. *Joh. Georg.* I. de an. 1613. des Büchsentragens und Jagens halber. LEYSER. alleg. loc. *n. 44.*

In der Fürstlichen Sächs. Altenburgischen Forst- und Waldordnung ist deßwegen Folgendes verordnet: Es soll auch hiermit, bey Vermeidung der in unserm Jagdpatent verordneten, oder in Mangelung des Geldes, anderer unnachläßiger Strafe, mit Ernst verboten seyn, daß sich keiner im Frühling, wenn die Vögel ausbrüten, in Wäldern oder Feldern, an Eyern oder jungen ausgebrüteten Vögeln in Nestern, groß oder klein, nichts

auagenommen, vergreiffen, auch sonsten niemands in den Wäldern, welcher darinnen nichts zu schicken, sonderlich an Feyertägen, sich betreten, ingleichen die jungen Haasen, Rehe und Wildkälber, unaufgehaben und gestohlen lassen solle.

vid. alleg. Forstordnung, *art.* 2. von Jagden, §. 7. conf. Fürstl. Sächs Gothaisches Jagdpatent, de 21. Sept. 1720. §. 4. Gräfl. Hohenlohische Forst- und Jagdordnung, *Tit.* 3. von Wildbann, & *Tit.* 7. von Haasen und Füchsen.

Das Schwarzburgrudelstädtische Jagdmandat setzet überhaupt: Daß vor dem Tag Jacobi ein jeder sich enthalten solle, junge Heck- und Buschvögel auszunehmen, und sonsten alles Vogelstellens, es sey auf Erden, in Thonen und Schneitten, mit dem Kautz oder Leimstange, oder welcherley es wolle, gänzlich müssig zu gehen, bey drey Gulden Straf.

J. J. BECK. *de Iurisd. forestal. cap. XV. §. 3. pag. 217.*

Die Fürstl. Mecklenburgische Landesordnung disponiret hierinnen Nachfolgendes: Wir wollen auch, daß alles Wild von Fastnacht an bis auf Jacobi von niemanden gejagd, gefangen oder geschlagen werde: Desselben gleichen die Haasen zwischen der Zeit, auch die wilden Enten, Gänse, Krannich, Trappen, Rebhühner, und ander Feldwildpret, nicht gefangen, geschossen, oder gepürschet, oder sonsten die Legeeyer oder Jungen dieser und aller anderer Vögel ausgenommen werden.

vid. alleg. Landesordn. de an. 1562. tit. 26. von Jagen und Schiessen.

Hieher kan auch referiret werden das Recht, den Nachtigallfang zu verbieten, wovon wir oben schon Meldung gethan haben.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. VI. n.* 58. MAIER. *de jur. venand. cap VIII th.* 3. *pag.* 228. Fürstl. Sächsische Policeyordnung, de an. 1612. tit. Rentsachen, §. 29.

§. 952.

Der Wildbannsgerechtigkeit wird das Verbot des unziemlichen Baumabhauens zugeeignet.

Der Jagd- und Wildbannsherr kan auch ver- und gebieten: daß einestheils der jagdbare Ort nicht ganz ausgestocket noch zu Aecker und Wiesen gemacht, anderntheils aber die ausgerotteten Hölzer durch neuen Anbau und Anflug wieder hergestellet werden.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. *Cap. VI* 93. MAIER. *de Iur Venand. Cap. XIII. th* 15. *&* 16. HENR. BERGER. *Diss. de jur. venand. Ser. Posit. XXII.* KNIPSCHILD. *de obligat. Domin. & Vasall. Part. II. qu. I. n.* 136 *squ.* IO. HARPPRECHT. *Diss. de venat. th.* 26.

Und diese Præcaution ist um desto nöthiger, weil schon in vielen Landen das Vaticinium *Philippi Melanchtonis* vorlängst eingetroffen, wann er gesprochen:

Tria

Tria Mundo defutura aliquando, *Ligna* nempe, *bonam Monetam* & *bonos Amicos.*

LEYSER. *Ius Georgic. Lib. III. cap. XI. n. 37.*

dann der Wildbannsherr kan sowol, als der Forstherr, das unziemliche Baumabhauen und Ausstockung verbieten, und ist dem Waldeigenthumsherrn nicht zugelassen, auf einmal alle große Bäume niederzuhauen, selbige zu verkaufen, oder sonst seinen Nutzen daraus zu machen, und also das Holz zu ruiniren; sintemaln derjenige, so eine Servitut auf sich hat, solche nach eigenen Belieben nicht deterioriren, und so mithin auch der Waldeigenthumsherr den Gebrauch der Jagd durch das unziemliche Baumabhauen, keineswegs hindern oder verringern darf; da widrigen Falls wider selbigen, weiln dem Jagd- und Wildbannsherrn hierdurch ein irreparabler Schade zuwächst, mandata sine clausula ausgewürkt und erlangt werden können.

MAIER. *de jur. venand. cap. 13. th. 15. pag. 298. seq.* STRUV. S. I. F. *cap. 6. aphor. 11. num. 4.*

Noch weniger aber ist der Waldeigenthumsherr befugt, einen jagdbaren Forst ganz nieder zu hauen, auszustocken, und zu Aeckern umzureissen, weiln hierdurch die ganze Forma geändert, und die Jagdgerechtigkeit völlig aufgehoben würde.

MAIER. *de jur. venand. cap. 13. th. 16.* KREBS. *de ligno & lapid. Part. I. class. 4. sect. 16. §. 5. n. 23.*

Wiewoln hier einige einen Unterschied machen, ob einer die Jagdgerechtigkeit durch ausdrücklichen Geding, Verträg und Concessiones, oder aber durch die Præscription erlangt habe; also daß im ersten Fall der Waldeigenthumsherr den Wald nicht ausstocken könne, wol aber im letztern Fall ein solches vorzunehmen wohl berechtiget seye.

KNIPSCHILD. *de nobilitat. Lib. 2. cap. 5. num. 247. seqq.*

Allein die Meinung dererjenigen, welche die Ausstockung indistincte negiren, ist denen Rechten gemäßer; indeme eine ausfindiggemachte Sache, daß der Eigenthumsherr in dem Seinigen nichts thun und vornehmen könne, welches zum Präjudiz und Nachtheil des von einem rechtmäßig erlangten Rechts gereichet.

L. fin. π. de usu & habit. L. 20. §. 1. π. de servitut. prædior. urban. L. ult. in fin. C. de servit. & aqu.

Die Rationes pro & contra hat weitläuftiger angeführet

BESOLD. *Thesaur. pract.* verb. Forst. vers. Das unziemlich ꝛc. item, Daß auch ꝛc. *fol. 261. Ejusque* tot. Cons. XVI. Wie auch der Herr von Beust, a. a. O. *Cap. XIV. §. 15.* Welcher auch diese Materie weitläuftig ausgeführet hat.

Mäßige Ausstockungen aber und Abhauung der Bäume, so viel man deren zum Feuer und Gebäuen, oder anderer Benöthigung, bedürftig ist, und sich sonsten durch Verkaufung einen Nutzen machen kan, sind nicht verwehrt, wann es nur, wie gemeldet, mäßig und nach der alten Gewohnheit geschiehet.

BECK. *de Jurisd. forest. Cap. XV. §. 3.*

§. 953.

Wegen de facto beschehener Ausstockung kan der Jagdherr seinen Schaden æstimiren, und solchen eidlich anschlagen.

Geschiehet es aber dennoch, daß hinter des Wildbannsherrn Wissen und Willen dergleichen Ausstockung vorgegangen, so kan derselbe seine Gerechtigkeit æstimiren, und wie lieb ihme selbige gewesen, mit Erwägung aller Umstände, bona fide anschlagen, anbey auch solche Aestimation und Anschlag eidlich erhärten.

KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 7. num. 105.*

Ob nun aber gleich durch Eingriffe, unpflegliches Halten der Gehölze, auch gewaltsames, oder sonst eigenmächtiges Anmassen, denen Forst- und Jagdberechtigten allerhand Schäden verursachet, auch in Ermangelung andern Beweises, diejenigen, welche solche erlitten haben, zu deren eidlicher Erhärtung zugelassen werden: so sind doch darbey allerhand Umstände zu erwegen, welche vielmehr veranlassen, dergleichen Würderung durch erfahrne unpartheyische Forst- und Jagdbediente vorzunehmen, worvon die von dem berühmten Jureconsulto, Herrn D. Caspar Heinrich Hornen, *de Sacramento Zenoniano*, zu Wittenberg Anno 1701. und Herrn Johann Laurentius Dorns, *de jure jurando in litem*, zu Altdorf Anno 1730. pro Licentia gehaltene Dissertationes gründliche Nachricht geben.

Uebrigens ist bisweilen der Waldeigenthumsherr den Forst zu excolliren schuldig, wann der Wildbann durch Verwüstung des Waldes ist deteriorirt worden, wie solches einsmalen einer gewissen Stadt Kaiser Heinrich der VII. in einem Schreiben sub dato Speyer VII. Calendar. September, Anno 1309. anbefohlen: sie sollen den verwüsteten Forst des Reichs um N. wieder hegen.

MAIER. *tr. de jur. venand. th. 16. pag. 302.* BECK. *de Jurisd. forest. Cap. XV. §. 4.*

§. 954.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist zuständig das Verbot, daß der Herr des Eichelrechts nicht alle Früchte gar hinweg nehme, sondern dem Wild auch etwas zurück lasse.

Der Jagd- und Wildbannsherr kann auch verbieten, daß der Waldeigenthumsherr, kraft des ihm zustehenden Eichelrechts, nicht alle Früchte ganz und gar hinweg nehme, sondern dem Wild zu seinem nothdürftigen Unterhalt auch etwas zurück lasse.

BECK. *de Jurisd. forest. Cap. VIII. §. 4. pag. 128.* KREBS. *de Lign. & Lapid. Part. I. Class. 4. Sect. 3. §. 15. n. 3.*

Man setzet hier zum voraus, daß unter dem Worte Glans, oder Eichel, alle Wald- oder wilde Früchte, und also sowohl die gemeine Arten der Eicheln, Büchen, Nüsse

Nüsse und Castanien, als auch alles andere wilde Obst, z. E. Birn, Kirschen und Holzäpfel verstanden werden.

L. unic. π. de gland. legenda. L. 236. §. 1. π. de V. S.

Ob nun aber schon das Jus glandis legendæ überhaupt das Recht, Eichel, Eckerich und wildes Obst zu lesen und zu verätzen, genennet wird; so observiret man doch in der deutschen Sprache diesen Unterscheid, daß man die Früchte, welche die Eichen und Buchen tragen, **Eckerig** heisset: die andern Früchte aber, als Castanien, Haselnüsse, wilde Aepfel, Birn, Kirschen und allerley Beere, unter dem Namen des **wilden Obstes** verstehet: Die Bäume hingegen, darauf sie wachsen, **bärende Bäume** nennet.

OETTINGER. *de Iur. Limit. Lib. I. Cap. 2. n. 43. & 44.* Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht. *Part. II.* Tit. Ob die Eicheln, Früchte und ander wild Obst ꝛc. *pag. 25.*

§. 955.

Weme das Recht, Eicheln zu lesen, zukomme?

Ob das Recht, Eicheln zu lesen oder zu klauben, dem Jagd- und Wildbannsherrn, oder dem Waldeigenthumsherrn, zustehe, darüber ist unter den Rechtslehrern ein bekannter Streit. Einige eignen solches Recht in dubio dem Jagdherrn, und zwar mit Exclusion des Forstherrn, vollkommen zu, jedoch nicht so, daß er die Eicheln für sich sammlen oder in Bestand verlassen, sondern für das Wild zu dessen Nahrung hegen solle; weil solche Gott selbst durch die Natur demselben, und nicht dem Menschen zur Nahrung erschaffen, und ohne diese die wilden Thiere entweder crepiren, oder ihre Nahrung mit der armen Unterthanen äussersten Schaden, auf ihren Feldern, Wiesen und andern Gütern, suchen müßten.

arg. *L. 3. π. de S. P. R. L. 1. §. 1. π. Si usufr. petat. L. 34. π. de Re jud.* KREBS. *de lign & lapid. Part. I. Class. 2. Sect. §. 13. n. 8.* MAIER. *de jur. venand. Cap. XIII th. 17. pag. 303.* ERTEL. *de Jurisdict. infer. Cap. 34. Obs. 4.*

Gleichwie nun überdas durch die Concession der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit alles mit vor concedirt zu halten sey, ohne welches selbiges nicht exerciret werden könne; also schliesse sich daraus, daß auch das Eichelrecht demjenigen mit vergönnet sey, der die Wildbannsgerechtigkeit in einem Wald habe: weil die Jagd nicht ohne wilde Thiere, diese aber nicht ohne Weide oder Atzung seyn könnten.

arg. *L. 2. π. de jurisd.* STRUV. *synt. jur. feud. Cap. VI. aphor. II. n. 3.*

Sey nun also das Jus glandium der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, deren Annexum und Dependenz die Mastung wäre, anhängig; so lasse sich auch aus dem entgegen stehenden Jure civili auf dergleichen Jura regalia noch lange nicht das Argument machen: **Der Wald ist mein**; ergo kan ich selbigen, oder die darinn befindlichen Bäume nach Belieben nutzen. Aus diesen allen folge ferner, daß weder der Waldeigenthumsherr, noch wer sonst einen Viehtrieb in dessen Holz hätte, zur Eichelzeit die Schweine oder anderes Vieh, ohne speciale Concession des Jaad- und Wildbannsherrn, und ohne

Eckermieth, welches einige Ohmengeld, oder Ohemengeld, nennen, in Wald treiben dörfe.

OETTINGER. *de jur. limit. Lib. I. Cap. 2. n. 41.* BECK. *de jurisd. foreſt. Cap. VIII. §. 3.* MAIER *de jur. venand. Cap. XIII. th. 17. pag. 303.*

Und wäre auch durch eine langwierige Gewohnheit an einigen Orten ein anders hergebracht; so sey doch dem Eigenthumsherrn weiter nichts verstattet, als nur diejenigen Eicheln und wilde Früchte, welche von den Bäumen auf die Erde gefallen, lesen zu lassen.

WEHNER. *Obſerv. pract.* verb. Wild, obs 2c. *pag.* 533.

Wenn aber über die Atzung des Wildes ein mehrers vorhanden, oder solche Früchte anzutreffen, welche die Menschen sowohl, als das Wildpret, geniessen könnten, z. E. Nüsse, Kirschen, Birn, Castanien, 2c. so wären solche billig dem Grundherrn zu lassen, und dem Menschen vor dem Vieh zuzueignen. Ingleichen könnte dem Eigenthumsherrn, der Billigkeit gemäß, jedoch mit Vorbehalt und ohne Schaden der Jagd und Wildbannsgerechtigkeit, vergönnet werden, jährlich, wann volle Mast sey, eine gewisse Anzahl Schweine zu seinen Hausbrauch, nach Proportion und Größe des Forstes und der ganzen Mast, frey, ohne Mast- und Fehmgeld, mit eintreiben zu lassen.

von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger. *Tom. I.* in Append. *pag.* 30.

MAIER. *alleg. loc. pag.* 304.

Ob nun gleichwohl diese wichtige Frage, wegen der vielen bereits in höhern Judiciis anhängig gemachten Processe, schwer zu entscheiden ist; so ist es doch mit der Meynung dererjenigen Rechtslehrer zu halten, welche statuiren: daß, wo zwischen den Herrn des Waldes und der Jagdgerechtigkeit, bereits gewisse Pacta, Verträge und Concessiones, aufgerichtet sind, es dabey sein Bewenden habe, und denenselben nachzugehen sey.

per *L. 1. §. 6. π. Depoſiti vel contra. L. 1. π. de Pact. L. 29. & 51. π. Locat. conduct. L. 34. π. de R. I. L. 3. §. 1. C. de jur. Domin. impetrando.* JO. HARPPRECHT. *Diſſ. de venat. Th. 25. & ad §. 12. Inſt. de R. D. n. 277.*

Sind dergleichen nicht vorhanden, so muß man auf die alte Gewohnheiten, und was bishero in Observanz gewesen, oder was man auch durch die Verjährung erworben hat, sehen, weil der alte Gebrauch die Kraft eines vorgeschriebenen Gesetzes annimmt.

L. 1. §. 23. π. de aqu. & aqu. pluv. arcend. L. 13. §. 1. π. commun. prædior. L. 1. C. de ſervitut. & aqu. KREBS. *de Ligno & Lapid. Part. I. Claſſ. 4. Sect. 3. §. 15. n. 1.*

Ausser deme aber bleibet es dabey, daß das Recht, Eicheln zu lesen, in dubio dem Waldeigenthumsherrn von Rechts und Billigkeit wegen privative zustehe, also, daß er die Eicheln und alle andere Früchte aufzulesen, abzuschlagen, zu schütteln, zu verkaufen, oder andern bestandweis zu verlassen, und sonsten darüber zu disponiren, freye Macht und Gewalt habe; jedoch, daß er etwas davon, oder die geringe und schlechte Waldfrüchte zum Unterhalt und Nahrung des Wildes, damit es nicht crepire, oder seine Nahrung mit desto grössern Schaden der Unterthanen auf ihren Gütern suchen müsse, übrig lasse.

Exod. XXIII. v. 11. Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, Part. II. Tit. Ob die Eicheln 2c. *pag.* 26. KNIPSCHILD. *de Nobilit. Lib. III. cap.* 5. *n.* 260. BECK. *de jurisdict. foreſt. cap. VIII. §.* 4. KREBS. *de lign. & lapid. Part. I. Claſſ.* 4. *Sect.* 3. *§.* 13. *n.* 8.

Es

Es wäre denn das Gegentheil, wie wir schon erwehnet haben, in einem Lande oder Ort durch Gesetze, oder durch eine Gewohnheit, eingeführet.

LYNCK. *Resp. CXIII. n. 30. squ.* AUG. LEYSER. *Diss. de jur. privat. circa occupationem, cap. II. posit. 15.*

Mehrers hiervon kan man finden in dem Herrn von Beust seinem angeführten Werk *de Jure venandi & banno ferino, cap. 14. §. 16.*

§. 956.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist die Gerechtigkeit des Hagens zuständig.

Dem Jagd- und Wildbannsherrn stehet auch zu das Recht, den Wald ohne Schaden des Waldeigenthumsherrn einzulandern, oder mit einem Gehag einzufangen, welches man die Gerechtigkeit des Hagens, oder, einen Hag ins Holz zu schlagen, eine gehegte Wildbahn zu machen, zu nennen pflegt.

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. forest. cap. 5. §. 66.* MAIER. *de jur. venand. cap. 13. th. 18. pag. 306.*

Was nun den Landesherrn anbetrift, so hat es mit dessen Befugniß hierinnen seine gute Richtigkeit, wenn nur die Unterthanen dieserhalben in Contrarium nichts hergebracht.

BECK. *de jurisd. forest. cap. XVI. §. 1.*

Weil aber diese Gerechtigkeit zu hagen grösser ist, als die Gerechtigkeit zu jagen, indem in diesem letztern Fall das Wild in seiner Freyheit gelassen wird, zu gehen, wo es will, erstern Falls aber, wenn der Wald gehaget und geschlossen wird, durch Hemmung des Wildprets denen Benachbarten um so mehr ein Schade zuwachsen kan; So wird solches Recht zu Hagen, als ein unstreitiges Reservatum des Landes- und Forstgerichtsherrn, sonst niemand verstattet, es habe denn solches jemand von altersher durch eine lange Possession oder Præscription, oder auch durch eine ausdrückliche Concession und Vergünstigung erlanget.

MYLER. ab EHRENBACH. *de Princip. & Statib. Imper. Part. II. cap. 73. n. 13. in fin.* MAIER. *de jur. venand. cap. XIII. th. 18. pag. 306.* Friedr. Ulr. Stisser in der Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. VI. §. 62.*

Ein solches Hagen aber muß ohne Præjuditz und Nachtheil des Waldeigenthumsherrn, oder desjenigen, der etwa darinnen die Weidgerechtigkeit oder sonst ein anders Recht hergebracht, geschehen, weil sothane rechtmäßig hergebrachte Jura wider Willen dessen, dem solche competiren, nicht aufgehoben oder verringert werden können.

MAIER. cit. loc. *pag. 307.* KREBS. *de lign. & lapid. Part. I. Class. 12. Sect. 5. §. 26. & 27.* BECK. cit. loc. §. 2.

Denn ansonsten würde die Conditio *quasi servitutis* in fundo alieno, welcher die Jagd a tertio leiden muß, durch das Hagen, welches eine *Continuam & permanentem causam*

hat, wie die ICti *Romani* reden, viel schlimmer, als durch die blosse Jagd, gemacht, und auch dem Grundherrn viele Nutzungen entzogen werden.

STRYCK. *in us. mod. ad π. Tit. de A. R. D. §. 7.*

So muß auch derjenige, der den Wald einzulandern willens und befugt ist, den Hag mit seinem eigenen Holz verfertigen, und darf das Holz darzu nicht aus dem Wald, worinnen er das Jagen hat, hauen lassen, weil diese hölzerne Zäune statt der Netze und Garn sind. Nun muß aber der Jagdherr mit seinen eigenen Nutzen und Garn jagen, mithin auch mit seinem eigenen Holz den Hag verfertigen. Jus enim venandi arborum usum non includit.

HILDEBRAND. *Diss. de conservat. ferar. nociv. §. 5.* HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de R. D. n. 272.* MAIER. cit. loc.

Jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen, welches die Jäger das Zweigrecht nennen, ohnverwehrt und zugelassen.

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. forest. cap. V. th. 66. in fin.*

So viel den Jagdherrn anbelangt, statuiren einige Dd. daß derjenige, der in einem fremden Forst oder Wald das Jagen hergebracht, auch zugleich die Hagensgerechtigkeit habe, mithin einen Hag um das Holz, jedoch angeführtermassen ohne Præjudiz dessen Eigenthumsherrn und anderer, so ein Recht darinnen hergebracht, schlagen möge.

WESTENHOLZ. cit. loc. MAIER. *de jur. venand. cap. XIII. th. 18. pag. 306. & 307.*

Allein dem allen ohngeacht, ist mit andern Rechtslehrern dafür zu halten, daß der Jagdherr regulariter in einem fremden Wald des Hagens nicht berechtiget, und keine nothwendige Folge seyn, daß derjenige, welcher Macht zu jagen hat, auch die Macht zu hagen habe.

D. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico universs. & particul. juris est circa venationes, cap. V. § 30.* FRIEDER. MINDAN. *de Process. Lib. II. cap. 41. n. I.* allwo er des Gallii Meynung als ineptam angiebt.

Dann ein anders ist das Jagen, ein anders das Hagen. Das Hagen ist eine Gerechtigkeit, Kraft welcher einer den ganzen Wald mit einen hölzernen Zaun umgeben darf; darum dann, weil das Jagen mit Netzen und Garn kan verrichtet werden, so folget nothwendig, daß nicht eben dasjenige, welcher das Jagen hat, auch des Hagens berechtiget sey, wie solches bewiesen hat

ERTEL. *in Prax. Aur. de jurisdict. infer. Lib. II. cap. 34. Obs. 2. in fin.*

Wie denn viele von Adel in andern Wäldern das Jagen, aber darum nicht gar das Hagen haben, noch viel weniger das Holz zum Hagen aus denselben Wäldern nehmen dörfen.

BECK. *de Jurisd. forest. cap. XVI. §. I.* ibique WURMSER. *Exerc. jur. publ. 3. qu. II.*

Hingegen bleibet gewiß, daß, welchem das Hagen zustehet, demselbigen auch die völlige Jagd zustehen müsse, weil dieses das einige Absehen des Hagens ist, daß das Wild daselbst gehäget werde. Daraus dann ferner ohnstrittig folgen muß, daß, wem das

Hagen

Hagen und Jagen zugleich gebühret, derselbe alles Wildpret, sowol hohes als niederes zu jagen befugt sey, weil solches conjungirte Hagen und Jagen zu der Forstgerechtigkeit und zum völligen Wildbann, welches für ein hohes Regale geachtet wird, gehöret, wie solches alles in terminis terminantibus bestättiget hat

F. C. HARPPRECHT. *de venat. precar. th. 33. pag. 42. & 43.* RULAND. *de Commiss. Part IV. Lib. 2. cap. 8. n. 30.*

In solchem Fall nun halten einige dafür, daß demjenigen, der nicht alleine mit der Jagd, sondern auch mit dem Wildbann belehnt, oder diesen rechtlicher Weise sonst hergebracht, auch erlaubt sey, auf seinen eigenthümlichen Wäldern das Hagen zu exerciren, woferne niemanden auf denselben ein Gerechtsam zustünde, welcher sich deshalber über einiges Nachtheil beschweren könnte.

KREBS. *cit. loc. Part. I. Class. 12. Sect. 5. §. 26. & 27.*

§. 957.

Der Wildbannsgerechtigkeit kommt zu das Recht, die allzuspitzigen Zäune oder Pfähle um der Unterthanen Güter zu verbieten.

Der Jagd- und Wildbannsherr hat auch das Recht, die allzuspitzigen Zäune oder Pfähle um der Unterthanen Güter zu verbieten und abzuschaffen, als wodurch sich das Wildpret im Uebersprингen, wann es seine Nahrung suchet, oder von Wölfen und Hunden verfolget wird, leichtlich spiessen und umkommen kan.

MAIER. *de jur. venand. cap. XII. th. 2. pag. 264. & cap. XIII. th. 13. pag. 293.* WESTENHOLZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. V. §. 55.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod juris est circa venationes, cap. II. § 81.* Fürstl. Würtemberg. Forstordnung, Tit. Von Verhütung der Früchte. Schwarzburgsondershäus. Forstordn. §. 14. Hohenlohische Forstordn. Tit. XI. Von Verzäunung der Güter ꝛc.

Dann weil die Unterthanen den Schaden, welcher ihnen von dem Wildpret bevorstehet, auf andere in Rechten erlaubte Weise, wie oben schon gezeiget worden, abwenden können; so kan ihnen solche unbillige und denen Thieren gefährliche Umzäunung mit allem Recht verboten werden.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I.* in Append. §. *23. pag. 9.* NOE Meurer vom Jagd- und Forstrecht, *Part. II.* Tit. Wie die Zäun, zu Beschützung der Früchte, ꝛc. *pag. 46.* BECK. *de Iurisdict. forestal. cap XVI. §. 3. pag. 248.*

Dahero, obwol die Bayerische Jagdordnung die Verzäunung der Felder und Gründe denen Unterthanen vergönnet; so setzet sie doch gar bedächtig hinzu: aber die Zaunstecken in der Höhe, an welchen das Wild anspringen könnte, mit Fleiß spitzig zu machen, oder sonst einen gefährlichen Fried zurichten — wollen wir hiermit alles Ernsts, und bey vorbehaltener unserer Straf, gänzlich verboten haben.

vid. alleg. Jagd- und Forstordnung, *cap. XX.*

Und in dem Herzogthum Würtemberg ist anbefohlen: daß, wenn sich ein Wildpret in einen Zaunstecken sprengete, oder in andere Wege niedergeleget und beschädiget würde, die Fruchthüter solch Wildprät ohne Verzug dem nächstgesessenen Waldvogt, Forstmeister oder Knecht, ausantworten oder anzeigen, und darbey mit Wahrheit verständigen, wie solches zugegangen sey.

vid. Würtembergische Jagd- und Forstordnung, Tit. Von den Forsthütern und ihren Heyden.

Noch sträflicher ist dieses, wenn die Bauren ihre Zäune nicht nur oben allzusehr spitzen, sondern noch darzu Rüblaub, und anderes, darauf legen, auf daß das Wildpret darnach springe, und sich also selbst spiesse und umbringe.

NOE Meurer, a. a. O.

Wenn aber ein Wild, so über einen spitzigen Zaun springen will, sich selbst gespießt oder anderwärts um das Leben gekommen, darf der, so solches findet, es nicht für sich behalten, sondern muß dasselbe dem Jagd- und Wildbannsherrn, oder dessen Bedienten, einliefern, oder anzeigen.

J. J. BECK. *de jurisd. forestal. cap. XVI. §. 3.* ibique WEIZENEGGER. *de jur. venand. cap. 3. n. 26.* Finsterwald *in Observat. pract. ad Consuetud. Austriac. Lib. 3. obs. 156. n. 58. squ.*

Gleicherweise sind auch die Unterthanen nicht befugt, die an einigen Orten hin und wieder im Lande bey den Gehölzen durch die Baufelder eingefangene und verfriedete Wildgassen und Landrücke, durch welche das Wild von einem Gehölz in das andere seinen freyen Gang hat, zu versperren, noch die Saatfelder zur harten Winterszeit also zu umzäunen, daß das Wildpret ganz keine Nahrung haben kan.

D. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod juris est circa venationes, cap. II. §. 81. & cap. III. §. 2.*

§. 958.

Der Wildbannsgerechtigkeit stehet zu: das Hundeführen, Hundeaufziehen, und die Entrichtung des Hunds- oder Jägerhabers.

Der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit ist zuständig, wo es hergebracht, das Hundeführen, und daß an einigen Orten die Unterthanen auch gewisse Jagdhunde aufziehen und ernähren, oder dem Wildbannsherrn jährlich zur Recognition seiner Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit den Hunds- oder Jägerhabern geben und entrichten müssen.

MAIER. *de jur. venand. cap. XII. th. 2. pag. 266.* J. J. BECK. *de jurisdict. forestal. cap. XVI. §. 4. pag. 250.* WESTENHOLZ. *de jurisdict. forest. cap. V. th. 67.* Würtembergische Jagd- und Forstordnung, Tit. Vom Hundhaber, it. von Aufstockung der Hunde.

An etlichen Orten wird denen Unterthanen, welche der Herrschaft gewisse Hunde zum jagen halten und ernähren müssen, ein sogenannter Hundhaber dafür gegeben, oder an

ihren Præstationen erlassen. Hingegen ist es unbillig, wenn man einen solchen Unterthanen anhalten wollte, den Hund, wann er bey dem Jagen verletzet wird, heilen zu lassen, oder, da er gar verlohren gehet, einen andern anzuschaffen.

von Beust, *de jure venandi & banno ferino, cap. XIV. §. 18.*

Es werden auch bisweilen die Hunde auf die Schäfereyen und Vorwerger geleget.

von Seckendorf, T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 8.* Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, *cap. VI. §. 48. pag. 217.*

Was aber die Strafe des Hundetragens anbelangt, so war es eine unter denen Deutschen von langen Zeiten eingeführte Gewohnheit gewesen, immassen man bey denen Franken, Longobarden, Sachsen, Schwaben und andern deutschen Völkern, Exempel davon findet. Es mußten aber dieselbigen einen Hund, entweder von dem Orte, wo die Uebelthat geschehen, bis zur nächsten Kirchen, oder aus einer Grafschaft oder Gebiete in das andere, auf dem Rücken tragen. Aus was Ursachen aber nur die Vornehmern, als geist- und weltliche Fürsten, Grafen, edle Herren und Ritter, nicht aber die Geringern, mit dergleichen Strafe von den alten Kayfern beleget worden, davon kan nachgelesen werden

Herrn Heinrichs Grafen von Bünau Leben und Thaten Friedrichs I. Römischen Kayfers, *pag. 54. squ.*

Bey denen Burgundiern wurde der Diebstahl eines Jagdhundes mit einer sehr schimpflichen Strafe beleget, angesehen derjenige, so eines solchen Diebstahls überführet worden, in Gegenwart alles Volks den s. v. Hintern des Jagdhundes küssen müssen.

Friedr. Ulr. Stisser a. a. O. *cap. 3. §. 12. pag. 68. & 69.*

§. 959.

Der Wildbannsgerechtigkeit kommt zu das Recht, Jagdsteine zu setzen.

Der Jagd- und Wildbannsherr hat auch das Recht, Jagdsteine oder Hegesäulen, Haasensäulen, welche die Grenzen des Wildbanns anzeigen, zu setzen.

J. J. BECK. *de jurisd. forest. cap. XVI. §. 4. pag. 250.* Noe Meurer von Jagd- und Forstrecht, *Part. I. pag. 7.* KNIPSCHILD. *de Obligat. Domin. & Vasall. Part. II. qu. I. n. 153.*

Es sind aber solche Jagd- oder Schnacksteine, welche die Grenzen der Jagdgerechtigkeit bemerken, mit denen Forststeinen, welche den Forst und forstliche Obrigkeit unterscheiden, nicht, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, zu confundiren.

BECK. *de jur. limit. Lib. I. cap. 2. obs. 7. n. 1. & 2. pag. 10.*

Denn obzwar die forstliche Obrigkeit regulariter sowol das Forst- als Jagdrecht in sich begreift; so geschiehet es doch zum öftern, daß das Jagdrecht von einem andern, als den, der die forstliche Obrigkeit hat, exerciret wird.

KNIPSCHILD. *de jur. ac privil. Civitat. Imper. Lib. II. cap. 7. n. 70.* BECK. *de Jurisd. superior. crimin. & centen. Lib. III. cap. 3. obs. 6. pag. 595.*

Und

Und dahero haben auch diese Jura zuweilen unterschiedene Signa und Gemerke vonnöthen, welche nicht allein ein Anzeigen sind, daß in derselben Creyß und Bezirk ein Gehege sey, sondern auch allezeit für das Recht und Befugniß des Landes- Forst- oder Jagdherrn gleichsam dergestalt reden, daß sich niemand innerhalb diesen Jagdgrenzen mit der Præscription schützen kan, weil ihn der mala fides offenbar hierinnen entgegen stehet.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 4. pag. 399.* BECK. *de jur. limit. Lib. I. cap. 2. obs. 7. n. 2.*

Weilen aber dem Landesherrn in seiner ganzen Provinz die forstliche Obrigkeit zustehet, so hat derselbe nicht nöthig, solche durch gewisse Grenzzeichen von seiner Unterthanen Fluhren zu unterscheiden, wie Herr Lic. **Reinhard** in *§. VIII. Sect. II.* seines Juris foreſtalis gründlich erinnert, auch von denenjenigen Hohens- und Forststeinen, oder Säulen, welche in Confinio territorii bey deren Setzung nothwendig, der angrenzende Landesherr, oder dessen abgeordnete Commissarien, darzu gezogen werden müssen, wenn sie völlig beweisen sollen, ingleichen von denen Gerichtsbarkeitjagdgrenzsteinen und Hegesäulen, auch daß diese mit denen Wappen zu zieren, denen Unterthanen nicht erlaubet sey, verschiedenes angemerket, sowohl Herr D. **Johann Philipp Stein**, in seiner de jure lapidum terminalium zu Erfurt ao. 1716. gehaltenen Dissertation Th. VI. & XXVI. die verschiedene Arten derselben, und in Thes. XLVII. alle Species signorum terminalium beschrieben hat. Indessen werden die Forststeine, welche die Grenzen des Forstrechts oder der forsteylichen Obrigkeit anzeigen, mit derer Forstherren Wappen an den Seiten, auch dem Worte: Forst, und der Jahrzahl, zum Unterscheid der Obrigkeitssteine, die mit Ziefern numerirt sind, bezeichnet, und zu desto besserer Sicherheit durch die Untergänger ordentlich gesetzet und mit Zeugen beleget.

OETTINGER. *de jur. limit. Lib. I. cap. 17. n. 33.* KREBS. *de ligno & lapid. Part. II. class. 6. Sect. 4. §. 20. n. 2.*

Die Jagdsteine aber, welche den Bezirk der Jagdgerechtigkeit oder des Mitjagens, so etwann ein Herr, oder eine gemeine Stadt, in eines andern Forst oder Gebiet hergebracht und innen hat, sonst aber an der forstlichen Obrigkeit nichts participiret, zu Verhütung allerhand Mißverständnisses in einen gewissen Begriff vermarket, werden nicht mit Wappen, sondern ohne Schild mit blossen Zeichen oder Namen derer Jagdherrn bemerket, und ebenfalls durch den Untergang gesetzet.

OETTINGER. cit. loc. n. 34. KREBS. all loc.

Von denen Jagdsäulen, welche von Holz in denen Förſten und Feldern pflegen aufgerichtet zu werden, um sowol die Grenzen der hohen als der niedern Jagd dadurch anzudeuten, ist einige Nachricht oben schon gegeben worden.

BECK. *de jur. limit. Lib. I. cap. 2. Obs. 7. n. 3.* OETTINGER. *de jur. limit. Lib. I. cap. 17. n. 52.*

Wie nun aber solche Forstgrenzen errichtet, versteinet, mit Hege- oder Jagdsäulen besetzet, und mit Loch- Leich- und Mahlbäumen versehen werden sollen, davon handelt ausführlich die Fürstl. Sächsische Weimarische Wald- Jagd und Weidewerksordnung, dieses Innhalts: es sollen die Beamte, unsere Jäger- und Oberforstmeister, auch Ober-

und

und Unterknechte, alle Jahr, zwischen Fastnacht und Johannis Baptistä, die Grenzen, Aemter und Gehölze beziehen, die alten und jungen Einwohner der daran gelegenen Dorfschaften, um künftiger Wissenschaft willen, zu sich nehmen, die alten Mahlsteine und Grenzbäume mit Fleiß besichtigen, und was daran unkenntlich, verneuern, und wo fremde Nachbarn mit uns grenzen, dieselben Grenznachbarn darzu bescheiden, und da etwa Mahlbäume niedergefallen, oder die Grenzsteine ausgerissen und wegkommen wären, andere neue Steine setzen, und wie die Grenze jedesmal befunden, wenn sie damit fertig worden, und wie vielmal Bäume und Steine zwischen einen jeden Grenznachbar stehet, mit Fleiß verzeichnen, und jedesmal der Forst- und Amtsrechnung mit anhängen ꝛc.

vid. alleg. Wald- Jagd- und Weidewerksordnung, 1. Hauptpunct, von Grenzen. add. Fürstl. Hessendarmstädtische Forst- Wald- und Weidewerksordnung, *Part. I. tit. 6.* Schwarzburgrudelstädtische Forstordnung, §. 18.

Von denen Wassergrenzen ordnet die Sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung folgendes: Würden auch an ein- und andern Orten die Wasser oder Bäche die Grenze scheiden, und sich zutragen, daß bey Aufliessung der grossen Wasser an unsern Landen oder Grenzen Schaden und Abrisse geschehen, so haben unsere Beamte und Forstbediente fleißig Aufsicht zu führen, und bey Zeiten mit Zuziehung des angrenzenden Nachbars vorzubauen, damit die Wasser in ihren alten und richtigen Strömen oder Weg gewiesen und gebracht werden.

vid. alleg. Forst- und Jagdordnung, 1. Hauptpunct, von Grenzen, §. 5.

§. 960.

Was ferner für Vorsichtigkeit wegen der Jagdgrenzen zu gebrauchen.

Diese Grenzen sind eben sowol, als die Forstgrenzen, von denen Jagdbeamten jährlich, zu bequemer Zeit, als etwa zwischen Fastnacht und Johannis Baptistä, zu beziehen, die alte und junge Einwohner der daran gelegenen Dorfschaften, um künftiger Wissenschaft willen, darzu zu nehmen, ingleichen die fremde Grenznachbarn darzu zu bescheiden, die alte Mahlsteine und Grenzbäume mit Fleiß zu besichtigen, und was daran unkenntlich, zu erneueren, auch da etwa die Mahlbäume niedergefallen, oder die Grenzsteine ausgerissen und weggekommen, andere neue Steine zu setzen, und wie die Grenzen jedesmal sich befunden, welchen Tag dieselben zu beziehen angefangen, wann sie damit fertig worden, auch wie viele Mahlbäume und Steine zwischen einem jeden Grenznachbarn stehen, mit Fleiß zu verzeichnen; weshalben auch nicht nur den neuen Forstknechten und Läufern, sondern auch denenselben die Grenzen eigentlich anzuweisen.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 6.* §. 2. BECK. *de jurisdict. foreſt. cap. X.* §. 2. *& cap. XVI.* §. 5.

§. 961.

Wie die Ausreiß- und Versetzung der Forst- und Jagdsteine zu bestrafen.

Wer einen Forst- oder Jagdstein vorsetzlich und betrüglicher Weise ausreisset oder versetzet, hat eben die Strafe verdienet, welche die Veränderung oder Ausreissung der Marksteine gesetzet ist.

Hoe Meurers Jagd- und Forstrecht, Part. II. tit. von Gemarken, fol. 18.

Weil nun in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayſers Carl V. enthalten: daß derjenige, welcher böslich und gefährlicher Weise eine Untermarkung, Rainung, Mahl- oder Markstein abhauet, abthut oder verändert, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Person, nach Rath der Rechtsverständigen, entweder mit einer Geldstrafe, oder mit Landesverweisung, oder mit einer Leibesstrafe zu belegen sey.

ORD. CRIM. CAROL. V. *Art. 14.* ibique BLUMLACHER.

So ergiebet sich hieraus, daß heutiges Tages dergleichen Strafe arbeitrarisch sey, und nach Beschaffenheit der Umstände, bald gemindert, bald vergrössert werden könne, von welchen darbey vorkommenden Umständen weitläuftig zu lesen ist:

BECK. *de Jur. limit. Lib. I. cap. 14. Obs. 3. pag. 117.* it. *Obs. 5. & seq.* KREBS. *cit. loc.* §. 38.

Bisweilen kan auch die Todesstrafe Statt finden, wann nämlich einer ganzen Provinz oder Land durch Verruckung oder Ausreissung der öffentlichen Markungen ein grosser und merklicher Schaden zugefüget wird.

BECK. *cit. loc.* KREBS. *alleg. loc.*

§. 962.

Der Wildbannsgerechtigkeit stehet zu das Recht, die Jagdfrohnen zu fordern.

Der Jagd- und Wildbannsherr hat auch das Recht, die Jagdfrohnen zu fordern, wo es also herkömmlich und gebräuchlich ist.

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. forest. cap. 5. §. 68.* MAIER. *de jur. venand. cap. 13. th. 19. pag. 309.*

Es werden aber die Jagdfrohnen dienigen Dienste genennet, welche die Unterthanen, so in dem Bezirk des Wildbanns gesessen, ihrer Herrschaft, wo es also herkömmlich und gebräuchlich, nicht sowol in Kraft des Wildbanns, als vielmehr Kraft der derselben zustehenden hohen Landesobrigkeit, leisten müssen; und bestehen solche unter andern darinnen; daß die Unterthanen aufgebothen werden, den Jagdzeug zu führen, die

Umstel-

Umstellung der Hölzer zu verrichten, das Wild mit einzutreiben, die Hunde zu halten, und aufzuziehen, ingleichen solche zum Jagen zu führen, die Wildhäger und Wildzäune zu machen, und Holz darzu zu führen, und dergleichen.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 8.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publ. univers. & particul. juris est circa venationes, cap. II. §. 83, squ. & cap. V. §. 35.*

§. 963.

Wie dergleichen Jagdfrohnen eingetheilet werden?

Es können aber dergleichen Jagdfrohnen gleich andern Frohnen eingetheilet werden, in operas ruricales, Pferd- und Wagendienst, so die Hubner, Anspänner, Pferdner oder Hüfner, welche Erblehenhöfe, Huben und Huebgüter (ein Hueb oder Hub begreift in sich 30 Morgen Feldes in dreyen Zelchen oder Oeschen, das ist, im Winter- Sommer- und Brachfeld, so viel nämlich ein Ackersmann des Jahrs erbauen kan) besitzen und Anspänne halten, verrichten müssen: & in manuarias, Hand- Fußfrohn, so die Hindersiedler, Säldner, Gärtner, Kottner oder Kottsassen, welche geringere und wenigere Güter als eine Hube besitzen, und keine Anspanne halten, als Handfröhner, mit der Hand prästiren, und werden selbige zum Treiben und Stellen gebraucht, müssen auch an den aßignirten Orten auf das Wild passen, und sonsten zum Jagen mit der Hand helfen und dienen.

BECK. *de jur. limit. Lib. II. cap. 2. Obs. I.* OETTINGER. *de jur. limit. Lib. I. cap. 14. n. 4. squ.*

§. 964.

Dergleichen Jagdfrohnen können von denenjenigen, so keine Unterthanen sind, nicht wohl verlanget werden.

Es müssen aber dergleichen Jagdfrohnen die Unterthanen, so in dem Bezirk des Wildbanns gesessen, ordentlicherweise leisten, nicht aber die fremde, als welche man zum Jagen nicht aufbieten darf; sintemalen dergleichen Opera die Landesherren von ihren Unterthanen, nicht sowol in Kraft des Wildbanns, als vielmehr Kraft hoher Landesobrigkeit, exigiren, und dahero solchen Leuten, die nicht zugleich Unterthanen sind, nicht imponirt werden mögen; wo nicht durch die Gewohnheit und Observanz, oder durch aufgerichtete Recess und Verträge, ein anders hergebracht.

BECK. *de jurisdict. forest. cap. XVIII. §. 1.* MYLER. *de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 73. §. 14.* FROMMAN. *Diss. de oper. subdit. th. 12.*

Wann demnach jemand von einem Fürsten oder Landesherrn mit dem Wildbann ist belehnet worden, oder solchen auf andere rechtmäßige Art und Weis in einem fremden Territorio überkommen, so kan er des Landesherrn jagdbare Unterthanen zum Jagen nicht aufbieten, es wäre dann, daß ihme der Landesherr solche zugleich ausdrücklich mit

überwiesen, oder daß der Wildbannsherr dieses Recht durch eine Præscription gebührend hergebracht, oder daß durch die Gewohnheit des Orts ein anders hierinnen eingeführt zu finden. Dahero dann regulariter eines Edelmanns und Vasallen Unterthanen nicht schuldig sind, dem Fürsten oder Landesherrn die Jagdfrohnen zu leisten; anerwogen des Vasallen Unterthanen eigentlich des Lehenherrns Unterthanen nicht sind, einfolglich können sie auch mit keinem Onere subjectionis beleget werden.

BECK. *cit. loc.*

§. 965.

Die Frohndienste müssen die Unterthanen regulariter bey ihrer Kost und auf ihre Unkosten verrichten, wann nicht ein anders hergebracht.

Diese schuldigen Frohndienste müssen die Unterthanen regulariter bey ihrer eigenen Kost und auf ihre Unkosten verrichten, ingleichen mit ihrem eigenen Zeug bey der Jagd dienen, und solchen auf ihre Kosten anschaffen, auch, wann er verlohren oder zerbrochen wird, wieder machen lassen.

MAIER. *de jur. venand. Cap. XIII. th. 19. pag. 310.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forestal. Cap. V. § 68.*

Es wäre dann, daß die Unterthanen solche Frohnen aus guten Willen verrichteten, oder, daß sie durch eine besondere Gewohnheit und Vertrag ein anders hergebracht hätten, oder aber, daß dieselben sich die Kost bey denen Jagddiensten aus Armuth nicht anschaffen könnten, als in welchen Fällen es theils billig, theils die Herrschaft schuldig ist, die Unterthanen bey der Jagdfrohn zu unterhalten.

L. 6. π. de eviction. L. 17. π. de oper. libert. L. in rebus. 18. §. 2. π. Commod. L. 5. C. de Agric. censit. & colon. MAIER. *cit. loc. pag.* 310. & 311. BECK. *de Jurisd. forest. Cap. XVII. §. 1. pag.* 231.

§. 966.

Die Unterthanen sollen sich gehorsam bezeugen.

Es sollen auch die Unterthanen, wann sie zum Jagen aufgebothen werden, nicht halsstarrig seyn, sondern der Herrschaft und denen Jagdbedienten pariren, sich nicht mit Grobheiten vergehen, wie jener Bauer that, der seinem Herrn auf der Jagd zurufte:

Gnädige Sau, da lauft der Herr.

MAIER. *cit. loc. Cap. XIII. th* 20. *pag.* 314 & 315.

Auch sollen sie bey dem Abzehlen sich alle persönlich einfinden, es wäre denn Sache, daß einer krank würde, oder um Urlaub gebeten hätte.

L. 15. & L. 17. π. de oper. libert.

Sie

Sie sollen keine kleine Jungen, zumal bey großen Jagden auf die Jagd schicken, sondern entweder selbst erscheinen, oder andere tüchtige und annehmliche Personen stellen. Im Fall sie aber ihre Gebühr nicht beobachten, oder die Jagdfrohnen ohne erhebliche Ursache gar verweigern, mögen selbige mit allem Recht durch Pfandungen hierzu angestrenget, und sonst nach Befinden zur Strafe gezogen werden, daferne sie nur zuvorhero solche Dienste verrichtet, oder die Herrschaft nur einen einigen Actum possessorium darzuthun vermag.

ICKSTATT. *Diss. de eo quod juris est circa venationes. Cap. II. §. 88.* MAIER. *de jure venandi. Cap. XIII. th. 19. pag. 310.*

Ja es hat auch die Herrschaft Macht, Unterthanen, wenn sie die schuldigen Frohndienste nicht præstiren wollen, bey beharrlich verspürenden Halsstarrigkeit, zu Verkaufung ihrer Güter und Emigration an andere Oerter anzuhalten.

vid. RICHTER. *Dec. 98. n. 12. fol. 324. & 325.*

§. 967.

Hingegen soll man auch von Seiten der Herrschaft die Jagdfrohnen mit geziemender Moderation begehren.

Hingegen soll man auch von Seiten der Herrschaft, die Jagdfrohnen mit geziemender Moderation begehren, und nicht zu Erndt- Herbst- und Saatzeiten, weniger an Sonn- und Festtägen, dieselben fordern, noch die Unterthanen mit doppelten Diensten beschweren, auch nicht zugeben, daß die Jäger dieselbigen, wann sie nur was geringes versehen, unbarmherzig prügeln, oder sonst excediren. So sind auch die gar alten Leute von denen Frohndiensten bey der Jagd billig zu befreyen.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod juris est circa venationes, Cap II. §. 87.* MAIER. *de jur. venand. Cap. XIII. th. 19. pag. 312. squ.* WESTENHOLZ. *de jurisd. foresl. Cap. V. th. 68.* LAUTERBACH. *Colleg. pract. Lib. 38. Tit. 1. π. de oper. libert. §. 5. pag. 1099. & in Diss. de Feriis, Cap. I. pag. 20.*

Weil nun aber insgemein von denen Jagdbedienten dafür gehalten wird, daß die Gelehrten und Herrn von der Feder allein für die Unterthanen zu milde wären, das Jagen aber NB. nicht verstünden, so kan man von den Jagdfrohnen, und besonders was das Schlagen der Fröhner anbelangt, nachlesen, den Herrn von Seckendorf in seinem deutschen Fürstenstaat *Part. 3 Cap. 3. Sect. 5. §. 8. & §. 9.* Dahero werden auch, daferne die Herrschaft ihre Unterthanen wider die Billigkeit und das alte Herkommen hierinnen beschweret, alsdenn auf derselben Anrufen zuweilen Mandata sine Clausula wider ihre Herrschaft erkannt, und dieser anbefohlen, von dergleichen unbilligen, unmäßigen und ungewöhnlichen Forderungen der Jagdfrohnen abzustehen.

LAUTERBACH. *Colleg. pract. Lib. 38. Tit. 1. π. de oper. libert. §. 8. pag. 1101.* WESTENHOLZ. *de jurisdict. foresl. Cap. 5. th. 68.*

§. 968.

Es kan weder die Herrschaft noch Unterthanen wider ein oder des andern Willen, statt der Jagdfrohnen, Geld fordern noch geben.

Es kan aber der Jagd- und Wildbannsherr wider derer Unterthanen Willen die Jagdfrohnen nicht verändern, und statt derselben ein sogenanntes Jagdgeld fordern, weil die Unterthanen zu denen Frohnen alleine, nicht aber zu deren Bezahlung verbunden sind, auch sonst dem Debitori etwas anders, als er schuldig ist, wider seinen Willen, nicht abgefordert werden mag: gleichwie auch im Gegentheil die Unterthanen sich wider der Herrschaft Willen nicht zum Geld offeriren können.

L. 2. π. Si cert. petat. MAIER. *de jur. venand. Cap. XIII. th. 19. pag.* 309.

§. 969.

Die Ausnahme hiervon.

Die unterlassene Frohnen aber kan sich der Herr gar wohl mit Geld ersetzen lassen, wann nur die Frohnforderung legitime vorher gegangen, mithin von Seiten der Unterthanen eine Mora zu Schulden gekommen ist, dann auch die Geldforderung eine Proportion mit denen Jagdfrohnen hat; wie denn, wenn dieser wegen zwischen einen Vasallen und dessen Unterthanen Streit vorfällt, der Oberherr nach Billigkeit die Jagdfrohnen ästimiren und anschlagen lassen kan.

BRUNNEMANN. *ad L. 6. C. de oper. libert. n. 2.* LAUTERBACH. *Colleg. pract. Lib. 38. Tit. 1. π. de oper. libert. §. 8. & 11.* MAIER. *cit. loc.*

Oder, wann die Frohne nöthig ist, und der Bauer nicht kommt, kan der Herr einen fremden substituiren, dem der Bauer hernach die Frohne bezahlen muß; hätte aber der Herr, wegen des ausbleibenden Verzug, die andern Frohnbauern graviret, so hat er in solchem Fall wider den Ausgebliebenen keine Action, sondern es mag dieser morose Frohner sich mit seinen Cameraden über das, was sie für ihn gethan, abfinden; weil der Herr, nachdem er seine völlige Frohne genossen, dem Ausgebliebenen solche nicht zu Geld anschlagen, und solches in seinen Beutel ziehen, mithin denen lublevirenden Unterthanen ihre Mühe vergebens machen kan. Wenn auch gleich die Unterthanen öfters die Jagdfrohnen verrichtet, öfters aber auch mit Geld bezahlt hätten, so stehet doch deßwegen regulariter der Herrschaft nicht frey, dieselben allezeit zur Geldreichung für sothane Frohnen anzustrengen: es wäre denn solches, daß die Wahl bey dem Herrn bestünde, erweislich hergebracht.

HERMANN. HERMES *Fascicul. jur. publ. Cap. XI. qu. 7. n.* 173.

Was aber von denen schuldigen Jagdfrohnen gesaget worden, daß die Herrschaft selbige nicht in Geld verwandeln könne, solches leidet seinen Abfall. Denn da ist 1) gar nicht zu zweifeln, daß, wenn der Herr und die Unterthanen unter sich, statt der würklichen Frohne, um ein künftig Stück Geld einig werden, es also unter ihnen geschehen könne,

so,

so, daß hernach kein Theil allein von diesem Pacto abgehen kann, es wäre denn solches nur auf eine gewisse Zeit restringiret.

KLOCK. *de contribut. Cap. 2. n. 64.* LAUTERBACH. *cit. loc.*

2) Gehet die gemeine Meynung der DD. dahin, daß die Frohndienste sodann in eine Geldprästation können verwandelt werden, wenn der Herr weit von dem Ort, da er die Frohndienste einzunehmen hat, wohnet, und daher derselben sich nicht füglich bedienen kann.

LAUTERBACH. *colleg. pract. Lib. 38. Tit. 1. n. de oper. libert. §. 8. & 11.*

Doch muß hierbey eine billige Æstimation der Dienste, in Ansehung des Geldes, angestellet werden, und wenn die Nothwendigkeit der Sache aufhört, auch die Veränderung der Dienste in Geld wieder ein Ende nehmen.

L. 39. §. 1. π. de oper. libert. L. fin. π. de oper. publ. L. 13. §. 1. π. de Pollicitat. L. 9. §. 5. π. de jur. & fact. ignorant. L. 17. π. de usu & usufr. L. 21 §. 3. π. de annuis legat.

§. 970.

Ob der Dienst des Hundehaltens unter die operas rusticas gehöre, oder eine servitus personalis sey.

Was den Dienst des Hundehaltens anbetrifft, wovon wir oben schon gehandelt haben, könnte vielleicht gesaget werden, daß solcher gar nicht unter die operas rusticas gehöre, mithin vergebens seye zu fragen: Ob solcher ad operas solitas, oder ad operas insolitas, zu referiren? denn, weil die Natur der Frohndienste mit sich bringet, daß solche dem Herrn zu seinem Leibes- und Hausbedürfen nutzen sollen, die Jagdhunde aber nicht zur Nothdurft, sondern zur Lust des Herrn dienen, so sollte solcher gar nicht unter die operas rusticas gezählet werden; dahero auch GYLANDUS schreibet: daß das Hundehalten und Erziehen nicht zum Frohndienst gehöre, sondern eine blosse und harte Servitus personalis sey, welche armen Unterthanen, die öfters selbst für sich und die Ihrigen nicht Brod genug haben, auferleget werde.

GYLAND. *in Dec. Camer. Lib. I. Dec. 12. n. 26. pag. 181.* SCHMID. *ad jus Bavar. Tit. XXII. Art. 6.*

Alleine, weil dergleichen Hundehalten, welches nur denen, die Güter haben, imponiret wird, hin und wieder gleichwol gebräuchlich; so ist in solchem Fall darauf zu sehen, ob auf einem Gut das Hundehalten durch besondere Gedinge eingeführet, oder durch die Gewohnheit und Herkommen stabiliret sey, in welchen beyden Fällen es sodann unter die Jagdfrohnen allerdings zu rechnen ist.

SCHMID. *cit. loc.* HILDEBRAND. *Diss. de jurisdict. univers. cap. XIII. posit. 10.* BECK. *de jurisdict. forest. cap. XVII. §. 2.*

§. 971.

Ob sich dieser Dienst præscribiren lasse?

Es wollen zwar einige Dd. dafür halten, es lasse dieser Dienst sich von dahero nicht præscribiren, weiln es eine res meræ facultatis.

L. 2. π. de via publ. WEHNER. *observ. pract.* verb. Forstrecht, §. Von Halt- und Ernährung der Jagdhunde, *pag. 118.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. lib. 3. cap. 5. n. 289.*

Alldieweilen aber ein Unterthan sich gleichwoln durch ein Pactum zum Hundehalten und Füttern obligiren kan, und dieß Pactum weder eine moralem noch civilem turpitudinem in sich hält; so ist nicht abzusehen, warum dergleichen Frohndienst nicht sollte durch die Præscription erlanget werden können; weiln nach der gemeinen Rechtsregul alles das, was in pactum deducirt, oder durch ein Privilegium verstattet werden kan, auch præscribirt werden mag.

GOEDEN. *consil. 39. num. 54. L. 7. §. 7. π. de Pact. L. 22. pr. C. de Agric. & Cens.*

§. 972.

Wie viel Zeit zu dieser Præscription erforderlich.

Wie viel Zeit aber zu dieser Præscription nöthig seye? darinnen sind die Rechtslehrer nicht einig; massen BALTHASAR. *de operis rusticor. cap. II. pag. 280. seqq.* ein tempus immemoriale hierzu erfordert, weilen es eine discontinua und darbey ungewöhnliche Servitus seye, mithin der Titulus ermangele, welchen bloß die immemorialis possessio suppliren könne. Alleine, weilen die Distinctio inter servitutes continuas & discontinuas nur auf die Servitutes mere reales, deren Natur mit sich bringet, etwas in den Seinigen zu leiden und zu gedulten, keinesweges aber auf die Servitutes personales quadrirt, wie die opera rusticorum, so ist dafür zu halten, daß zu dieser Præscription 30 Jahre hinlänglich, und zwar nach dem Exempel der Römischen Knechtdienste, welche, gleich andern Personaldienstbarkeiten, binnen 30 Jahren præscribirt werden können.

L. 23. §. 1. C. de Agricol. & Censit. L. 6. C. de Fund. rei privat. BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. XVII. §. 2. pag. 257.* ERTEL. *de jurisdict. infer. cap. 7. obſ. 30.* BERLICH. *Part. II. concl. 64.* KNIPSCHILD. *de jur. ac privil. civitat. Imper. lib. 6. cap. 3. n. 14.*

Zu geschweigen, daß noch dahin stehet, ob die Operæ rusticæ eine causam discontivam haben.

SCHMID. *ad Jus Batav. Tom. I. Semicent. I. Controv. 34. n. 5. squ.*

§. 973.

Verschiedene Gewohnheiten in Haltung der Hunde.

Diese Jagdhunde nun müssen an theils Orten die Müller zu unterhalten übernehmen; an andern Orten aber die Fall- und Abdecker zu einer Compensation, daß sie das gefal-

gefallene Vieh abdecken dörfen. In denen Hochfürstl. Sachsenweimarischen Landen werden die Jagdhunde denen Scharfrichtern zu unterhalten gegeben.

D. ERASMUS UNGEPAUER. *Diss. de venatione, th. 137.*

An andern Orten müssen zwar die Unterthanen ihrer Herrschaft gewisse Hunde zum Jagen halten und ernähren, es wird ihnen aber dafür ein sogenannter Hundshaber gegeben, oder an ihren Prästationen und Schuldigkeiten etwas erlassen.

BALTHAS. *d. c. II. p. 285.*

In einigen Aemtern wird von jedem Dorfe ein jährliches Hundekostgeld verrechnet, welches die Bauren ausbringen, und dessen Betrag entrichten müssen, welcher beym Amte Dölitzsch bekannt ist, wohin das Dorf Grobschütz einen Termin 11 Gulden, und das Dorf Zwochau 19 Thaler ehemals bezahlet hat, mithin zu vermuthen, daß solches gleichfalls von einer auf derer Unterthanen beschehenes unterthänigstes Bitten gnädigst beliebten Veränderung herkommen, auch denen Unterthanen aus vorerwehnter Ursach, weil die Unterbedienten allerhand ungeziemende Dinge zu erfordern pflegen, zur erwünschten Erleichterung gereichen möge, von jeder Hufe Landes, oder sonst proportionirlichermassen ein weniges abzugeben, welches sie um desto eher an solchen Orten verwinden können, wo der Feldbau und Viehnutzung ihnen genugsame Gelegenheit giebet, ihre erbauete Früchte vortheilhaft zu verkaufen, auch bekanntermassen ein begüterter Bauer alles gern daran wendet, wenn er nur in seinem Hause, Hofe, Scheune und Ställen, nicht beunruhiget wird: Hingegen der Landesfürst oder jagdberechtigte Gerichtsherr mehrere Bediente darauf zu halten, folglich größere Kosten anzuwenden genöthiget ist.

conf. D. MELCHIOR DETHMAR GROLMANNI *Diss. de operarum debitarum mutatione, cap. 3. §. 3. 4. & 5. Gissæ 1607. hab.*

An einigen Orten ist auch die Gewohnheit eingeführet, daß die Unterthanen die Jäger, wann sie auf der Jagd sind, verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jägeratzt, Jägerzehrung, zu nennen pfleget, an etlichen Orten aber wird von denen Unterthanen ein gewisses Geld dafür gefordert, so das Jägergeld oder Lagergeld genennet wird.

SPITZ. *Diss. de procur. canon. c. 1. §. 5. mem. 2.* WEHN. *observ. pract. voc.* Atzung.

So ist auch nichts neues, daß einiger Orten gewisse Clöster, die in eines andern Herrn Land liegen, sowol die Jäger, als Hund, Pferd und Fohlen, unterhalten müssen; in Bayern und in der Pfalz dörfen die Jäger und Falconier einmal des Jahrs im Kloster einkehren, doch also, daß sie nicht allzuviel Personen, Pferd und Hund, mit sich bringen, und über drey bis vier Tag sich im Kloster nicht aufhalten; denen Forstern und Ueberreutern aber ist die Einkehr gänzlich verboten.

MANZ. *Decis. Palatin. quæst. 28.* BECK. *de Jurisdict. forest. cap. XVII. §. 2.* ejusque Addit. ad Bæcler. *Tr. de jur. hospit. c. 3. §. 37. pag. 105.*

§. 974.

Auſſer dieſen iſt niemand erlaubt, Jagdhunde zu halten.

Auſſer dem aber iſt niemand erlaubt, Jagdhunde zu halten, und wann darwider geſchlehet, ſo werden die Unterthanen geſtrafet, und ihnen die Hunde von denen Jägern erſchoſſen. So müſſen auch die Schäfer und Bauren, wann ſie zu ihrer, oder ihres Viehes und der Früchte Sicherheit, Hunde halten wollen, denenſelben Prügel anhängen, damit ſie dem Wild keinen Schaden thun können, wie wir oben ſchon angemerket haben.

KNIPSCHILD. *de Nobilit. lib. 3. cap. 5. num. 279.* BECK. *de Jurisdict. foreſt. cap. XVII. §. 2.*

Es iſt auch durch verſchiedene Churſächſiſche Landesverordnungen, daß nur denen Obriſten, welche doch allein der Kuppeljagd ſich gebrauchen, die Churfürſtlichen Wildbahnen und andere Gehäge aber verſchonen ſollen, Hunde zu halten, zu hetzen und zu ſchieſſen, nachgelaſſen, ſelbige auch bey ihren Regimentern alle Wind- und Jagdhunde anzuſchaffen, ſchuldig ſeyn ſollen,

vid. Cod. Aug. *Tom. I. pag. 2040. 2055. & 2077.*

zu wiederholtenmalen gnädigſt anbefohlen, ingleichen durch einige Mandate verboten worden, daß die von Adel die Netze zum Jagen, und Hunde zum Hetzen, nicht von einander erborgen, auch ihre Jagdhunde, wenn ſie damit durch die Wildbahne und Gehäge ziehen, kuppeln laſſen, nicht weniger die vornämlich in dem Thüringiſchen Haaſengehege Angeſeſſenen keine Windhunde halten ſollen.

vid. Cod. Aug. *Tom. II. pag. 553. 579. 585. & 594.*

In der Fürſtl. Heßiſchen emanirten Forſt- und Jagdordnung, den 1. Jan. 1624. iſt folgendes verordnet: Vors andere ſoll hinführo keinem, er ſey, wer er wolle, ohne diejenigen, ſo von weyl. unſern Hochgeehrten in Gott ruhenden Vorfahren, hochlöblichſter Gedächtniß, oder von Uns, aus Gnaden Jagensgerechtigkeit haben, Hunde zu haben, verwilliget ſeyn ꝛc. Item: den Schäfern ſollen auch, Hunde zu halten, doch dergeſtalt, daß ſie jederzeit, es ſey zu Haus oder bey der Heerde im Felde, einen Brügel von dritthalb Schuh lang, und wie ein ſtarker Bindeſtock dick, bey ermeldter Strafe am Hals tragen, verlaubt ſeyn ꝛc. Item: den Bürgern in den Städten ſollen auch alle Hunde, wie ſie Namen haben mögen, auſſer der kleinen Stubenhündlein, bey angeſetzter Straf verboten ſeyn ꝛc.

FRITSCH. *in Corp. Jur. Venator. foreſt. Part. 3. pag. 191.*

In der Fürſtl. Würtembergiſchen, ſub dato den 1. Jun. 1614. erneuerten Forſtordnung heiſſet es alſo: Desgleichen ſollen auch die Unterthanen, ſo in Förſten geſeſſen, ihren Hunden Bengel anzuhängen ſchuldig ſeyn, bey Strafe eines Guldens ꝛc.

vid. alleg. Forſtordnung, *Part. 3.* Tit. Von Aufſtockung der Hunde.

Item: Wiewohl wir die ſchädlichen Zaßen und Miſtbellen, welche die Hölzer und Felder ausſtreifen und jächen, die bisweilen die groſſen Hunde an ſich henken, und alſo das

Wild-

Wildpret niederfällen, in unsern Fürsten nicht gestatten könnten, so haben wir doch die kleinen Haushündlein, so ohnschädlich, unsern Unterthanen, und vornämlich denen von der Erbarkeit, zu halten zugelassen.

vid. ibid. Tit. von kleinen Hündlein und Mistbellen. ap. FRITSCH. *alleg. loc. pag. 171. & 172.*

§. 975.

Zu denen Jagdfrohnen gehören die Wolfsjagden.

Zu denen Jagdfrohnen gehören ferners die Wolfsjagden, worzu die Bauren, und an einigen Orten auch die Burger, mit aufgeboten werden, und darzu mehrers, als zu andern Jagddiensten verbunden seyn; so daß, wann etwa die Unterthanen eines Edelmanns, oder eines andern, zu denen Jagdfrohnen ansonsten nicht obligiret wären, sie dennoch der Wolfsjagd, welche der Landesherr, oder dessen Bediente, anstellen, ohnumgänglich beywohnen müssen.

MÜLLER. *Diss. de persecut. lupor. th. 16.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, cap. 1. §. 36. squ.* STRUV. *Syntagm. Jur. feud. cap. 6. aphor. 28. n. 3.*

So wurde auch also zu Jena im Scabinat, Mens. April. anno 1651. gesprochen: daß, obschon die Unterthanen eines Edelmannes nicht verbunden seyn, dem Fürsten Jagddienste zu thun, sie dennoch der Wolfsjagd, welche der Fürst anstellet, beywohnen müssen.

RICHTER. *Vol. I. Part. 3. Conf. 3.*

Derowegen ist auch in der Fürstl. Sachsengothaischen Wolfsordnung, sub dato Friedenstein, den 21. November 1656. diesfalls Folgendes versehen: Sintemal, damit der Wolf desto weniger entgehen möge, die Unterthanen, sie gehören gleich unter welch Amt oder Gericht sie wollen, wie auch unbeschadet dessen, daß sie sonst der Jagdfrohne halben befreyet seyn, einander die Folge thun, und dieses alles an jedes Recht und Befugniß weder der Herrschaft noch Unterthanen abbrüchig seyn soll ꝛc.

vid. alleg. Wolfsordnung in den Beylagen der Fürstl. Sächs. Gothaischen Landesordnung, Part. III. No. II. §. fin. 9.

Die Braunschweiglüneburgische Resolution d. 20. Jul. 1695. thut deßwegen diese Verfügung: Die Jagdfolgen aber anlangend, sollen dieselbe (der Guthsherren Leute) zwar gehalten seyn, solche, nebst denen unsern Aemtern angehörigen Guthsleuten, bey denen Wolfsjagden — — da die zu aller Einwohner selben Districts Nutz und Besten mit gereichet — — mit zu verrichten ꝛc.

vid. Fürstl. Braunschweiglüneburgischen Zell. Theils Gerichtsordnung, *pag.* 570.

Deßgleichen werden in Dannenberg Lüchow- und Hitzackerischen Aemtern, laut der Resolution Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweiglüneburgzell, d 28. April, *an 1682.* §. 9. des Adels Unterthanen zu denen Wolfsjagden auch erfordert; die Worte sind diese:

Wir wollen gleichwol die gnädigste Verordnung thun, daß unserer von Adel Gutsleute zu keinen andern, als Wolfs- und denen hohen Jagden, gefordert werden sollen ꝛc.

ap. LUENIG. in Collect. von Landsäß. Ritterschaft, *Part. I. pag. 1235. squ.*

Bisweilen bezahlen auch die Unterthanen auf diese oder jene Art die Wolfsjagddienste, wie davon ein Exempel in dem Stifte Hildesheim, Amts Wohlenberg, allwo sämmtliche Amtsgesessene demjenigen Förster, welcher einen Wolf ins Amt liefert, toties, quoties aus des Amts gemeinen Collecten 5 Thaler reichen.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. 1. §. 38. pag. 77.* add. STRUBENS *Comment. de Jur. villicorum, cap. V. §. 8. p. 193.* von Beust *de Jure venandi & Banno ferino, cap. XV. §. 6.*

Die gemeine Jagddienste aber, welche zur Jagdfolge nicht, sondern zu den Jagdfrohnen gehören, sind die Bürger in Municipalstädten, wo nicht das kundbare Herkommen ein anders beseget, zu thun nicht verpflichtet, und werden also in diesem Stücke die Städte dem Adel gleich gehalten.

RICCIUS *alleg. loc. pag. 77. & 78.* ibique LYNCK. *Vol. I. Resp. 113. n. 93. & Vol. II. Resp. 5. n. 17.*

§. 976.

Von denen Heilungs- und Begräbnißkosten eines von einem solchen grimmigen Thier verwundeten oder gar umgebrachten Unterthanen.

Wenn ein Unterthan auf der Wolfsjagd verwundet, oder gar von einem solchen grimmigen Thier umgebracht worden, so soll, obgleich de Jure stricto, bey einem solchen ohngefehren Zufall, weder von dem Landesherrn, noch von der Landschaft, etwas prätendirt werden kan; so wenig als man einem Soldaten, der in dem Feldzug bleßirt oder gar erschossen wird, oder dessen Erben, etwas schuldig ist; dennoch aus Billigkeit und christlicher Liebe, zumal, wenn das Unglück einen Armen betroffen, die Heilungs- oder Begräbnißunkosten entweder der Landesherr, wo es nur eine Lustjagd gewesen, oder die Landschaft, wann diese die Veranstaltung zu Ausrottung dergleichen schädlichen Thiere gemacht, über sich nehmen.

arg. *L. 3. π. Si quadrup. pauper.* MÜLLER. *Diss. de Persecut. Lupor. th. 18.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XVII. §. 3. in fin.*

§. 977.

§. 977.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist ferners zuständig die Befugniß, Jagdbediente, und in gewisser Maaße über das Holz gewisse Aufseher zu bestellen, und wieder abzuschaffen.

Der Wildbannsherr hat auch das Recht, Jagd- und Weidknechte, und andere zur Jagd gehörige Bediente, wie auch über das Holz gewisse Aufseher, zu bestellen, und solche wieder abzuschaffen.

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. 5. §. 71.* von Seckendorf, T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 7. pag. 447.* KNIPSCHILD. *de Jur. ac privil. Civit. Imper. L. 2. cap. 7. n. 46. squ.*

Zu der rechten Uebung und Behauptung der Jagden gehören nun verständige Jäger, und wie deren keiner, welcher solche Gerechtigkeit an bequemen austräglichen Orten hat, entbehren kan; also muß zumal ein Landesherr, welcher in großen Wäldern und Revieren zu jagen befugt ist, auch damit seine Lust und Ergötzlichkeit, und für seine Küche einen Zugang hat, auch seine Diener und ehrliche Leute je zu Zeiten mit Wildpret zu verehren pflegt, deren eine ziemliche Anzahl hin und wieder bestellen. Weilen aber, um die Kosten zu ersparen, die Jagd- und Forstämter an vielen Orten zusammen geschlagen sind, indeme die meisten und besten Jagden in denen Wäldern bestehen; so müssen auch dergleichen Bediente sowol eine gründliche Erkänntniß von Holzsachen, als auch von der Jägerey, haben, deren Verrichtungen wir oben sattsam gezeiget und angemerket haben. Und wann der Jagd- und Wildbannsherr nur blos alleinig die Jagd hat, so hat er gleichwolen Macht, gewisse Aufseher über das Holz sowol, als den Wildbann, zu bestellen, wenigstens nur zu dem Ende, damit die Verbrecher möchten angezeiget und zur Strafe gezogen werden, oder, wenn etwan die Waldeigenthumsherren selbst die Waldungen verwüsten sollten, wider selbige bey Zeiten ein Verbot ausgewürket, und dem Schaden vorgebauet werde; wie denn auch sonsten einem jeden, der nur ein Recht und Gerechtigkeit auf einer Sache hat, zugelassen ist, Hüter und Aufseher zu bestellen, damit er keinen Schaden leide.

D. ICKSTATT. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, cap. 1. §. 44.* KREBS. *de lign. & lapid. Part. 1. Class. 4. Sect. 16. §. 10. & 17.*

Es haben viele Landsassen einen limitirten Forst- und Wildbann, Kraft dessen sie Förster und Jäger halten, auch unter diesen eine Ordnung machen können; die übrigen Anstalten müssen dem Landesherrn und dessen Forst- und Jagdordnungen nicht entgegen seyn.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. 6. §. 23. pag. 177.*

So ist auch denen Landsassen und andern Eigenthumsherren eines Waldes, wenn sie gleich keine Jagdgerechtigkeit darinnen haben, nicht abgeschnitten, in ihren Hölzern Forstknechte, oder Holz- und Baumwärter, zur Aufsicht anzunehmen; doch wollen ihnen einige nicht gestatten, Büchsen oder Flinten, sondern nur ein Beil, darinnen zu führen.

KREBS. *citt. loc. §. 17. & §. 18. n. 7.*

Andere hingegen halten dafür, daß dergleichen Holzwärtern, welche der Eigenthumsherr zur Aufsicht desselben bestellet, sowol der Wilderer und Holzdiebe, als auch anderer bösen Buben halber, Büchsen und andere Arma, zu ihrer selbsteigenen und des Eigenthums Beschützung, und also bloß allein defensive zu führen, gar wohl zuzulassen sey.

Noe Meurers Jagd- und Forstrecht, *Part. II.* Tit. Ob der Forst- oder Eigenthumsherr mehr und allein ob den Wäldern zu halten, die zu beschützen, *pag. 29.*

Wann endlich ein Forst- oder Jagdbedienter, wegen eines beygemessenen Verbrechens, abgeschaffet werden soll, so muß die Ursache wahrgemacht und erwiesen werden. Denn wenn ein Herr, unter dem Prätext einer begangenen Untreu oder Verbrechens, einen Officianten seines Amts so schlechterdings entsetzen wollte, würde er selbigem mehr wegnehmen, als er ihm aufgetragen hat, und dadurch dessen Ehre und guten Namen verletzen.

BECK. *de Jurisdict. forest. Cap. VI. §. 4. pag. 108. & 109.* ibique BODIN. *de Republ. Lib. IV. Cap. 4. n. 10. seqq.*

§. 978.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig die Befugniß, Jagdhäuser aufzurichten.

Obgleich dem Jagd- und Wildbannsherrn regulariter, und wo er solches nicht von Alters hergebracht, nicht verstattet wird, in einer fremden Waldung und Ort ordentliche Wohnungen für dergleichen Jäger und Weidknechte, so die Aufsicht über die Waldungen und den Wildbann haben, zu bauen; so leidet dennoch diese Regel, im Fall der Noth, einen Abfall, wann nämlich die Jäger und Hüter immerfort in dem Walde seyn müssen, dieser aber von denen Gütern und Wohnung des Jagd- und Wildbannsherrn allzuweit entfernet wären, auf welchen Fall dann demselben die Erbauung eines solchen Jagdhäuslein zum Aufenthalt eines Jägers oder Hüters, auch auf eines andern Grund und Boden, nicht wohl versaget werden kan: doch muß er sich mit dem Grundeigenthumsherrn wegen des Platzes vergleichen, und solchem einen billigmäßigen Abtrag thun, auch alles auf seine eigene Kosten bauen und verrichten lassen.

BECK. *de Jurisd. forest. Cap. XVII. §. 9.* Noe Meurer, *cit. loc. Tit.* Ob von wegen forstlicher Obrigkeit ein Forst möge gebauet werden ꝛc. vers. Derhalben dann ꝛc. *pag. 30. & 31.* KREBS. *de lign. & lapid. Part. I. Class. 4. Sect. 16. §. 19.*

Dann wann einem etwas zu gebrauchen zugelassen ist, so mag ihm auch dasjenige nicht verboten werden, ohne welches derselbe das Zugelassene nicht gebrauchen kan.

arg. *L. 2. π. de Jurisd.* & *L. veteres. pr. π. de Itinere actuque priv.*

In einem nächst an der Wildbahn gelegenen Dorfe aber eine dergleichen Wohnung zu verschaffen, kan dem Jagd- und Wildbannsherrn gar nicht verwehret werden.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *Cap. 6. §. 24. pag. 178.*

§. 979.

§. 979.

Der Wildbannsgerechtigkeit ist anhängig das Recht, Sulzen und Salzlecken zu machen, Wildscheuren anzulegen, und die Hegung der Sohlungen und Sudeln zu gebieten.

Der Jagd- und Wildbannsherr hat auch das Recht, Sulzen und Salzlecken zu schlagen, ingleichen Wildscheuren oder Schoppen im Wald anzulegen, um das Wildprät zu erhalten; nicht weniger die Hegung der Sohlungen und Sudeln zu gebieten. Und schreibet der Herr von Seckendorf hiervon also: Indem auch ein jeder, der die Jagd hat, dahin trachtet, wie er das Wildprät auf seinen Wäldern hegen und erhalten könne, so muß ein Jägermeister solches auch wohl beobachten, die Jägerey also anstellen und austheilen, und seine Vorschläge dahin richten, daß pfleglich und ordentlich Haus gehalten, auch an bequemen Orten das Wildprät mit Salzflecken, und zu rauher Winterszeit, da es oft aus Mangel der Fütterung sich verstreichet oder verdirbet, mit Heu versehen, und in der Wildfuhr zu bleiben angeleitet werde.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 8.* Vid. von Flemming im vollkommenen Deutschen Jäger, *Tom. I. Part. I. Tit.* von der Salzlecke und Heuscheune, *pag. 56. & 57.* Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *Cap. 6. §. 51. 77. & 78.*

Kayser Friedrich *II.* hat schon in dem damaligen Reichsforste zu Nürnberg Sulzen angeordnet, in den Worten: Und vier Sulzen zu machen auf unserm und des Reichs Forst, und des Wildes zu pflegen und zu hegen.

KOELER. *in Comment. de Castro Imper. foreſt. Brunn. §. 11. pag. 16.*

Und was die Wildscheuren oder Schoppen anbelangt, gebietet die Fürstliche Heßische Jagd- und Forstordnung folgendes: Daß die Oberförster, zu besserer Erhaltung des Wildprät's, in den hohen Gewälden und der Wildbahn Wildscheuren und Schoppen aufrichten, und solche des Winters mit einigen Fudern Waldheu versehen lassen sollen.

vid. alleg. Jagd- und Forstordnung, *Tit. 2. §. 7.*

Hingegen wird gemeiniglich denen Landsassen, wo sie solches Recht nicht ex Concessione aut antiqua observantia & possessione erlangt, von dem Landesherrn von wegen der Forstlichen Obrigkeit und Landeshoheit untersaget, Sulzen und Fütterungen zu machen.

ICKSTATT. *Diss. de eo quod justum est circa venationes, Cap. I. §. 42.* Oesterreichische Jägerordnung ob der Enns, §. 14. in Codic. Austriac. *Part. I.*

Die Hessendarmstädtische Forstordnung hat davon Folgendes: Ingleichen solle allen von Adel und Landsassen unsers Fürstenthums, daß sie in ihren Gehölzen oder Jagden keine Salze oder Lecke, weder öffentlich, noch heimlich, schlagen, oder anrichten, mit Ernst, bey 100 Goldgülden unnachlässiger Strafe, verboten seyn.

vid. alleg. Forstordnung, *Tit. I.*

Und die Querfurtische Jagd- und Forstordnung hat solcherwegen dieses Gebot: Niemand, auch diejenigen, so die hohe Jagd zu exerciren befugt, soll sich bey hundert Goldgülden unnachlässiger Strafe unterstehen, Salzlecken noch Körnung, weder öffentlich noch heimlich, schlagen zu lassen, ingleichen das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreide, noch auf andere Weise, über die Reinungen zu körnen und zu locken, auch keine Wildgruben zu machen.

vid. alleg. Jagd- und Forstordnung, *Cap. XII.* §. 44.

Was aber die Hegung der Sohlungen und Sudeln anbetrifft, verordnet itzt allegirte Sachsenquerfurtische Jagd- und Forstordnung abermals Nachfolgendes: Die Sudeln sind bey hoher willkührlicher Strafe dermassen zu hegen und zu verschonen, daß die Hirten und Schäfer das Vieh daran nicht laufen lassen, oder der Eigenthumsherr von denen Gehölzen und Wiesen durch unflätige stinkende Scheusal das Wildpret davon nicht abscheuche.

vid. alleg. Jagd- und Forstordnung, *Cap. XII.* §. 42.

Dem Jagd- und Wildbannsherrn kan auch nicht verwehret werden, zur harten Winterszeit und bey gefallenen Schnee und Glaseis, zu Erhaltung des Wildprets, einen moderaten Niederschlag von solchem Stangenholze in der Wildfuhr machen zu lassen, bey dessen Rinden und Aesten sich das Wild äsen kan.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I. Part. I. Tit.* von der Salzlecke und Heuscheure, *pag.* 57. Stisser, a. a. O. *cap. 6.* §. 77.

Wie denn solches die Hessenmarpurgische Forstordnung durch folgende Verfügung anzeigen will: Sollen die Förster die Quartal mit denen Unterthanen in Anweisung des Holzes halten, damit die Gegenregister — — und dem Wildpret zu gute kommt, daß es sein Geäs in dem Moos und Knopfen haben kan.

vid. alleg. Forstordnung, *art. XI.* KREBS. *de ligno & lapid. Part. I. Class. 4. Sect. 7.* §. 3. *pag.* 175.

Nicht weniger kan auch denen Unterthanen das Baumschälen verboten werden; wie denn ehedessen nach der Märker Gedingsordnung diejenigen, die im Walde einen Baum zu kränzen oder zu schälen sich unterstanden, mit sehr grausamen Todesstrafen beleget worden.

Friedr. Ulr. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *cap. 6.* §. 39. & *cap. 10.* §. 28.

Zehen-

Zehentes Capitel.

Von denen in Praxi üblichen Modis und Arten, vermittels deren die Forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit erwiesen wird.

§. 980.

Die Forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit wird erwiesen:

1) Durch briefliche Urkunden.

Gleichwie derjenige, so etwas behauptet, und worauf er sich gründet, zu erweisen schuldig ist, welches nicht nur in rebus corporalibus, sondern auch in rebus incorporalibus & juribus statt hat; also ist auch derjenige, so vorgiebt, daß ihme in diesem oder jenem Forst die Forstliche Obrigkeit, oder ein und anders Stück derselben, nämlichen das Forstrecht, oder aber die Wildbannsgerechtigkeit zustehe, allerdings gehalten, dieß sein Assertum gehörigermassen darzuthun. Es wird aber die Forstliche Obrigkeit sowol, als auch ein jedes Stück derselben, wie auch die Wildbannsgerechtigkeit, auf verschiedene Art und Weise probirt, und zwar 1) durch briefliche Urkunden, Instrumenten, und authentische Schriften, insonderheit durch Recess, Privilegia, Contract- und Lehensbriefe, Verträge, brüderliche Abtheilungen und ergangene Urthel. Dann für dergleichen Urkunden und Register waltet billig eine rechtliche Vermuthung, welche, wie die Rechtslehrer sagen: probationem probatam, non prabandam wirket, mithin dem Gegentheil die Führung des Beweises in contrarium aufbürdet.

Auth. *ad hæc C. de Fide Instrum. L. 18. C. de probat.* Noe Meurer von Forst und Jagdrecht, *Part. 2.* rubr. von Beweisung Forstlicher Obrigkeit, *pag. 23.* BECK. *de Jurisd. foreſt. Cap. XX. §. I.*

§. 981.

Wie die Wildbannsgerechtigkeit durch die Investitur erlangt und bewiesen wird?

Wann einer die Wildbannsgerechtigkeit erlanget hat durch die Investitur, welche die gebräuchlichste ist; so geschiehet solche entweder expresse oder tacite. Die Investitur, welche expresse oder ausführlich geschehen, enthält die Worte in sich: **Mit aller Forstlichen Gerechtigkeit, Wildbann, Jagden und Jagdgerechtigkeit**; oder tacite, stillschweigend, wann nämlich ein Fürst oder Landesherr jemand ein Castrum oder

Distrikt mit allen Pertinentien, An- und Zugehörungen, zu Lehen gegeben, und die Jagdgerechtigkeit dem Ort anhängig ist.

J. J. BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. 3. §. 1.*

Denn durch die Generalworte: Mit allen *Pertinentien* und Gerechtigkeiten, wird alles insgemein exprimiret, und das geringste, folglich auch die wilden Thiere, Fische und Vögel, als accelloria fundorum nicht davon ausgenommen, ausser deme hingegen das Jagdregale dem Fürsten verbleibet.

D. ICKSTATT *Diſſ. de eo, quod jure publ. univerſ. & partic. juris eſt circa venation. cap. 2. §. 9. 13. & 46. & cap. 5. §. 20 & 21.*

Wann aber ein Fürst jemand die Jagd nur *in genere* verliehen, so ist ihm nur erlaubet, kleines Wild, als Haasen, Füchse ꝛc. nicht aber hohes, roth und schwarz Wildpret, als Hirsche, Schweine ꝛc. zu fangen, also, daß unter der blossen Beleihung der Jagd nicht eine jedwede, sondern nur die Niederjagd verstanden wird: wo nicht der hohe Wildbann durch eine ausdrückliche Bewilligung, oder aber durch die Verjährung, von einer undenklichen Zeit hergebracht ist.

L. 6. π. de Pign. JO. HARPPRECHT. *Diſſ. de Venation. Concl. 23.* CARPZOV. *Part. 3. conſt. 32. Dec. 17. n. 14.* RICHTER. *Dec. XVI. n. 4. §. notandum etiam cet.*

Dann unter der Generalconcession gehet dasjenige nicht mit über, was anders nicht, als nur specialiter pfleget verstattet zu werden.

L. 6. π. de Pignor. ICKSTATT. *alleg. loc. cap. 5. §. 17.*

Und sind in solchen Sachen, welche specialiter dem Fürsten oder Landesherrn als ein Regale gehörig, (dergleichen die Jagden sind) die Conceſſiones ſtricte zu verstehen und anzunehmen, damit dem Succeſſori kein Præjudiz zugezogen werde.

BECK. *cit. loc. cap. 3. §. 4.*

Ist also auch in dem Lehnbrief die Jagd auf einen gewissen Theil des Lehns eingeschränkt, oder bey solchem nur gedacht, bey den übrigen Gütern aber aussen gelassen; so ist dieselbe auf solchen auch nicht zu üben.

BECHMANN. *uſ. pract. feud. Exerc. VII. ad Lib. II. Tit. de Pac. tenend. n. 45. p. 189.*

Wann aber in den Lehnbriefen folgende Formalia befindlich: Mit allen andern Gnaden und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen ꝛc. Item: Wie es Namen haben mag, nichts ausgeschlossen ꝛc. Ingleichen: Herrlichkeit an Jagden und andern, nichts ausgenommen ꝛc. Ferner: Jagden aller Thiere, gehend und fliegend ꝛc. So sind dem Vasallen auch hohe Jagden verliehen, weil durch die Worte: Alle, nichts ausgenommen, alles exprimiret wird.

Cap. 1. X. de Majorat. & Obed. L. 68. π. de Legat. 3. BECK. *cit. loc. cap. 3. §. 1.* MAIER. *de jur. venand. cap. 3. th. 21. pag. 72.*

Es kan dahero auch ab *omiſſione Juris Venandi* in *Literis Inveſtituræ* ad *negationem* ipsius *Juris Venandi* kein bündiges *Argument* gezogen werden, wenn nämlich gleich einer in den

Lehn-

Lehnbriefen nicht ausdrücklich mit der Jagd beliehen ist; anerwogen, wenn man die allerältesten Lehnbriefe bey adelichen, ja selbst bey fürstlichen Familien nachsehen wird, deutlich daraus abzunehmen, daß die allerwenigsten Jura und Gerechtigkeiten darinn *verbotenus* exprimiret, sondern gemeiniglich nur etliche specificiret, und nachgehends denenselben die generalis clausula: **Mit allen Rechten, Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten** ꝛc. angehänget, welche dann als otiosa nicht mag geachtet, sondern vielmehr ex ipsa Praxi & Exercitio subsequenti quieto muß erkläret werden. Dann also belehnte anno 1326. der Dänische König *Woldemarus* den Hollsteinischen Grafen *Gerhardum* mit dem Herzogthum Jütland, und zwar: cum Juribus omnibus Regalibus ac aliis &c. gedenket aber der Jagd dabey mit keiner Sylbe insbesondere;

JARGOW. *de Regalibus* in Append. *pag. 179.*

Wer wollte sich aber einbilden, daß bey einem Deutschen Herzogthum die Jagden nicht mit zu Lehn gereichet worden, da man von derselben Ausziehung oder Vorbehaltung nichts lieset.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. 1. §. 16. pag. 29. & 30.*

§. 982.

Wer in genere mit der Jagd beliehen ist, darf den Vogelfang und Fischerey nicht exerciren, es sey ihm denn alles Weidwerk verliehen.

Obgleich nach dem natürlichen Recht unter dem Wort: Jagd, überhaupt alle drey Arten derselbigen, nämlich, der wilden Thiere auf Erden, der Vögel in der Luft, und der Fische im Wasser, mit begriffen sind; so darf sich doch derjenige, so nur in genere mit der Jagd beliehen ist, nach verschiedener Rechtslehrer Meynung, heut zu Tage des Vogelfangs und der Fischerey nicht bedienen, es sey ihm dann alles Weidwerk, wie das Namen haben mag, verliehen:

per *L. 9. §. 5. de usufr. & quemadm.* ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico univers. & particul. juris est circa venationes, cap. 5. §. 25.*

Welcher Meynung zwar durch die Gesetze der Römer widersprochen wird; dahingegen die Deutschen das Wort: Jagd, in einem engern Verstand nehmen. Wie hiervon Herr Christian Gottlieb RICCIUS in seinem Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit folgendergestalt schreibet: Die Gesetze der Römer nehmen das Wort: *Venatio, Venatus*, in so einem weitläuftigen Verstand, daß sie den Wildpret- Fisch- und Vogelfang unter solchen begreifen, dahero sagt PLINIUS: *Venari pisces;* und PLAUTUS *Rudent. 4. 3. v. 31.* Hunc (*piscem*) *cepi in venatu* meo &c. Wie denn auch der Wild- Fisch- und Vogelfang nach einerley Gesetzen und Rechten geurtheilet wird, nach Aussage *Legis 9. §. 5. π. de usufr.* allwo: *Aucupiorum* quoque & *Venationum reditum &c.* Allein die Deutschen nehmen das Wort: Jagd, in einem engern Verstand, und unterscheiden es von Vogel- und Fischfang; deswegen sind Fischer, Vogelsteller und Jäger bey uns eben nicht nothwendig einerley, sondern unterschiedene und öfters

abgesonderte Verrichtungen: Und daher kommt es, daß das Amt eines Jäger: Falkoniers: und Fisch oder Teichmeisters, auch ganz unterschiedene Personen verwalten. Da nun in Deutschland der Vogelfang und die Fischerey mit der Jagd nichts gemein, sondern jede ihre besondere Eigenschaften und Gerechtsame: so lieget am Tage, daß der Schluß von der Jagd auf die Fischerey, oder den Vogelfang, sonder Grund. Dannenhero, ist die Jagd verpacht, so giebt es noch keine Folge, daß auch die Fischerey eo ipso mit verpachtet, noch, daß unter der Formul: mit allem Weidwerk, auch die Fischerey begriffen sey. Wird nun die Fischerey in einem Lande mit unter die Regalia gerechnet, und dependiret einfolglich von des *Superioris* Vergünstigung, so verstehet sichs, daß, wenn der Fürst einem das Gut, nebst der Jagd, zu Lehn reichet, der Fischerey und Flüsse aber nicht gedenket, diese auch nicht zu Lehn gereichet seyn. KESTNER. *Diss. de Singularibus German. circa person. & res juribus. §. 13. pag. 22.* Wird aber die Fischerey, nebst der Jagd, einem vergönnet, so geschiehet beyder Erwähnung ausdrücklich, wie der Hochberühmte Herr Canzlar zu Halle, Johann Petr. von Ludewig, in *Disp. de Venatu ejusque Regali, Diss. 1.* wohl bemerket, und durch eine fast unzehlbare Menge der Uhrkunden zu erweisen stünde.

RICCIUS *alleg. loc. cap. 1. §. 5. pag. 5. & 6.*

§. 983.

Wer mit der hohen Jagd beliehen ist, darf sich darum der Niederjagd nicht anmassen.

Ist einem das hohe Jagen verliehen worden, so kan sich derselbe der Niederjagd nicht anmassen, weil der einmal vorgeschriebene Modus nicht überschritten, noch auf eine andere Speciem oder Art gezogen werden kan.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico universali & particulari juris est circa venationes, cap. V. §. 28.* MAIER. *de jure venand. cap. 13. th. 6.*

Dann wann die Jagd als ein *Beneficium a Principe* indultum anzusehen, diese aber ad *certam speciem ferarum* so gerichtet, daß die Worte des Fürsten verständlich und klar seyn; so bedarf es keiner Auslegung, und man bleibet dabey, was der klare Buchstabe spricht.

per *L. 25. §. 1. π. de Leg. 3.*

Es ist an vielen Orten unter der Verleihung der hohen Jagd die Bärenjagd nicht mit begriffen, (worzu auch einige die Wölfe und Luchse mit rechnen wollen) weil solche zu einem sonderbaren Regalstück und Herrlichkeit des Landesherrn daselbst referirt, und weder unter das schwarze, noch rothe Wildpret gezählet wird, sondern eine besondere Art ausmachet.

von Seckendorf T. F. St. *Part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 2. in fin.* MAIER. *de jur. venand. cap. 13. th. 6. pag. 283.*

Und obgleich einige dafür halten, daß, wann einem die Jagd mit denen generalen Worten: Alles Weidwerk, wie das Namen haben mag, ꝛc. verliehen, auch darunter die

die Bärenjagd mit zu verstehen sey, wie denn SPEIDELIUS gar der Meinung ist, daß derjenige, so die hohe Jagd habe, ohne einiges Bedenken einen Bären, der in seine Holzung kommen sollte, fangen könnte; so erinnert er aber doch hierbey: daß man darauf, was bey solchen Fällen gebräuchlich, sehen soll.

SPEIDEL. *Spec. Jurid.* Tit. Jagen.

So viel ist gewiß, daß in Hessen die von Riedesel zu Isenbach mit der Bärenjagd absonderlich investiret sind.

KNICHEN. *de Pact. Vestitur. Part. II. cap. 2. n. 55.*

Und obgleich in Churſachsen, Kraft eines Churfürstl. Edicts de an. 1717., die Bären mit unter der hohen Jagd begriffen; so ist doch keinem Vasallen, der dieser befugt, solche vor sich zu fällen, erlaubt: wie denn bekannt, daß die Bären daselbst an manchen Orten zwar gefangen und erleget werden dörfen, aber gegen eine gewisse Vergeltung in das nächst anliegende Forstamt müssen eingeliefert werden.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit in Append. *pag. 197.*

Noch vielweniger aber ist unter der Concession der hohen Jagd oder Wildbann das Exercitium mit Birschen und Schiessen, sondern nur die Jagd mit Hunden und Stellen begriffen.

ICKSTATT. *Diss. de eo, quod jure publico universs. & particul. juris est circa venationes, Cap. 5. §. 30.*

Woraus dann leicht zu schließen, daß derjenige, dem das kleine Weidwerk zu üben vergünstiget worden, sich des hohen Wildbanns noch viel weniger bedienen könne, obgleich durch Uebung der Niederjagd die hohe conserviret werden kan. Und wann auch in einem Lehnbrief nur gewisse Arten der Thiere zu jagen exprimirt sind, so darf solche Befugniß auf keine andere wilde Thiere extendirt werden.

ICKSTATT. *alleg. loc. §. 27.* RICCIUS *cit. loc. cap. 1. §. 43. pag. 89.* LEYSER. *Jus Georg. Lib. 3. cap. 12. n. 18.*

Ja es wird dafür gehalten, daß unter der Concession des kleinen Weidwerks nicht einmal die Jagd der Auerhahnen, die Falß- und Reigerbeiß mit dem Blaufuß, Habicht, mit begriffen seyn, sondern daß solche von Fürsten und Herrn unter die raren Arten der Jagden gerechnet, und sehr hoch gehalten werden.

STRYCK. *Prax. Modern. Lib. II. §. 4.* HENR. BERGER. *Diss. de Jur. venand. Feras. Posit. 15.* & in *œconom. Jur. Lib. II. Tit. 2. aph. 8. n. 3.*

§. 984.

Die Concession der Jagdgerechtigkeit, welche durch ein Privilegium, Testament, Donation, Geding und Vertrag, Kauf- oder andern Contract und Handlung geschiehet.

Die Concession der Jagdgerechtigkeit geschiehet durch ein Privilegium, Testament, Donation, Geding und Vertrag, Kauf- oder andern Contract und Handlung.

BECK. *de jurisd. foreſt. cap. 3. §. 6.*

Hierzu aber wird die Uebergabe erfordert, welche in Gerechtigkeiten dadurch geschiehet, wann derjenige, dem die Jagdgerechtigkeit durch einen rechtmäßigen Titul oder Beweis constituiret worden, solches Jus exerciret, der Constituent aber solches leidet und dultet.

BECK. *alleg. loc.* LAUTERBACH. *colleg. theoret. pract. Tit. de jurisd. §. 43.*

Denn durch die Uebergabe überkommt man allererst das Eigenthum.

L. II. §. 1. π. de publ. in rem act. L. 3. π. de uſufr.

Wenn aber das Jus venandi jemand im Testament, oder einer andern letzten Willensverordnung hinterlassen worden, so überkommt es der, dem solches vermacht ist, alsobald ohne einige Uebergabe, weil sodann das Eigenthum ipso jure acquiriret wird.

L. 64. π. de furt. L. 19. §. 1. π. quemadm. ſervit. amitt. DONAUER. *Diſſ. de jurisd. in alien. territor. cap. 2. §. 5.*

Wann in einem, über ein Lehngut aufgerichteten Kaufbrief, dasselbe mit den Jagden verkauft wird, und der Lehnherr seinen Consens insgemein über alles, was darinnen enthalten, ertheilet, auch der Vasall hierüber sich eine lange Zeit der Jagden offentlich bedienet; so ist daraus des Vasallen Jagdrecht, wie es verschrieben ist, genugsam zu behaupten, obschon in der Belehnung des Jagdrechts nicht gedacht wird, indem die Einwilligung des Herrn, wenn sie hernachmals darzu kommt, schon genug ist: und muß man einen langwierigen Gebrauch bey der Jagd, der zumal mit einem Titulo versehen, als in diesem Fall die Einwilligung des Herrn ausmacht, allerdings in Consideration ziehen.

Noe Meurer, vom Jagd- und Forstrecht, *Part. IV. fol.* 85.

Gleichwie aber ein Lehnmann ohne des Lehnherrn Einwilligung über die Sache, so er zu Lehen hat, einen Mieth- oder Bestandcontract auf eine kurze oder lange Zeit errichten, und die Lehnsnutzungen, weil solche kein Lehn, sondern Eigenthum seyn, folglich von dem Lehnmann nach Belieben veräussert werden mögen, einem andern überlassen kan;

STRUV. *ſyntagm. jur. feud. cap. XII. Aphor. 7. n. 1. ſqu.*

Also kan auch die Jagdgerechtigkeit verpachtet, und durch den Mieth- oder Bestandcontract an sich gebracht werden.

LAUTERBACH. *ad Tit. Locat. π. §. 19.* CARPZOV. *Lib. V. Tit. 3. Reſp. 15.*

Wann

Wann dahero in einem District einer von Adel das hohe Wild, der andere das niedere zu jagen Macht hat, wie solches in Deutschland vielfältig Herkommens ist; so können sie entweder die Nutzung ihrer Gerechtigkeiten beyde zugleich, oder ein jeder die Seinige insbesondere, verpachten, und zwar ohne Begrüssung des andern.

PEREZ. *ad Tit. Cod. Commun. divid. L. 1. & 2. Cod. eod. L. 68. ff. pro soc.*

Wann sie aber beyde einerley Recht, und die hohe und niedere Jagd zusammen gemeinschaftlich zu exerciren haben; so können sie zwar beyde zusammen entweder die eine oder die andere Art der Jagden, oder beyde zugleich, gemeinschaftlich verpachten: wofern sie aber hierüber nicht sollten einig werden können, so ist das Recht des verbietenden oder widersprechenden Theils kräftiger und stärker, denn des andern.

per *L. 28. Commun. divid.*

Und solcher Mieth- oder Bestandcontract ist gültig, wann nicht ein anders in einem Lande hergebracht ist, wie in den beyden Fürstenthümern Gotha und Altenburg, da keiner die Macht hat, die Jagdgerechtigkeit, ohne sonderliche deshalben erlangte Fürstliche Concession, andern zu verpachten.

MAIER. *de jur. venand. cap. 3. th. 1. pag.* 20. vid. Beyfugen zur Altenburgischen Landesordnung, *Part. II. n. 2. pag. 395.* it. Beyfugen zur Gothaischen Landesordnung, *Part. 3. n. 10. pag. 343.*

§. 985.

Das Jus venandi wird ferner durch Verpfändung derer Güter, denen solches anhängig ist, acquiriret.

Das Jus venandi wird ferners acquirirt, wann Güter und Ländereyen versetzt und verpfändet werden, da denn der Creditor die denenselben anhängige Jagdgerechtigkeit sich mit allem Recht anmassen, und solche so lange exerciren kan, bis der Debitor sothane Güter hinwiederum an sich gelöset hat; wie denn einem ebenfalls die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit als eine Reichspfandschaft zustehen kan.

BECK. *de jur. forest. cap. 3. § 7.* ibique LAUTERBACH. *Diss. de jure Antichres. th. 26.* FERD. CHR. HARPPRECHT. *Diss. de venation. precar. th. 15.*

§. 986.

Ob die Jagdgerechtigkeit vor verkauft zu achten, wenn der Eigenthümer seinen Wald oder Gut, darauf dieselbe haftet, verkaufet.

Weilen auch bey Verkaufung eines Fundi alle Utilitas, die daraus zu ziehen, in Dubio mit verkaufet werden; so ist, wenn der Eigenthümer seinen Wald oder das Gut, auf welchen die Jagdgerechtigkeit haftet und hergebracht, verkaufet, eo ipso auch diese jure proprio auf seinem Gute gehabte Gerechtigkeit, wenn er solcher auch mit keinem Wort gedacht, vor verkauft zu halten: es wäre denn, daß der Verkäufer solche ausdrücklich

drücklich ausgezogen, oder das Jagdrecht selbst nur precario, oder aus einer besondern und auf seine Person eingerichteten Concession geübet hätte.

L. 13. §. 31. π. de Act. E. V.

§. 987.

Die Jagdgerechtigkeit wird auch aus blosser Vergünstigung erlanget.

Es wird auch die Jagdgerechtigkeit aus blosser Vergünstigung erlanget.

WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. forest. cap. 6. §. 85.*

Denn gleichwie öfters das Jagen von Fürsten und Herrn einigen Personen aus sonderbahrer Gnade und Vergünstigung verstattet wird; also pflegt man auch solches, Gnadenjagden, Bestand- und Gnadenjagden, die Vergünstigung selbst aber, Gnadenjagens, item Bestand- und Gnadenjagensbewilligung, zu nennen.

BECK. a. a. O. §. 38. Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, Part. II. rubr. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagensgebrauch.

§. 988.

Die Jagdgerechtigkeit kan auch administratorio nomine exerciret werden.

Wie und auf was Art und Weise die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit auch administratorio nomine exerciret und erlanget werden kan, davon ist zu lesen:

D. ICKSTATT. *Diss. de eo quod jure publico universali & particulari juris est circa venationes, Cap. 5. §. 2. & squ.*

Derjenige aber, welcher die Jagdgerechtigkeit durch ein Privilegium, Præscription und Verjährung, oder durch Kauf, Tausch und andern rechtmäßigen Titel an sich gebracht, kan zwar solche hinwiederum einem andern cediren und auf denselben transferiren; wenn aber einer damit beliehen worden, muß alsdann bey Widerveräusserung derselben der Consens des Lehnherrn, und wenn es ein Altväterliches- oder Stammlehn ist, auch die Einwilligung der Agnaten adhibiret werden.

BECK. a. a. O. §. 10. IO. HARPPRECHT. *Diss. de venation. concl. 21.*

Auf denen Churbayrischen Landgerichtshölzern und Grunde kan die Jagd von dem privilegirten Adel nicht an einem andern cediret werden. Nec si *venatio* ad *voluptatem* fuerit concessa, alteri cedi potest, cum hic *Jus venandi* ad *Personæ voluptatem* sit restrictum, qualitasque certæ personæ electa.

arg. *L. 31. π. de Solut. L. 8.* & 11. π. de Usu & *habit.* MAIER. *de Jur. venand. cap. 3. th. 3. pag. 23.*

Weil aber denen Reichsständen eine weit freyere Gewalt bey Veräusserung derer Reichslehen, als andern Vasallen, zukommt; so ist kein Zweifel, daß ein Reichsstand seinen in

eines

eines andern Territorio jure feudali Imperialis besitzenden Wildbann oder Forstlichen Obrigkeit an einen Mitstand des Reichs wol abtreten könne, wenn er nur um Kaiserliche Confirmation nachsuchet.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. 3. §. 7. pag. 205. squ.*

§. 989.

Die Forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit wird erwiesen:

2) Durch die Zeugen.

Zum 2) wird die Forstliche Obrigkeit und deren Species, wie auch die Wildbannsgerechtigkeit, bewiesen, durch unverwerfliche Zeugen; besonders durch die Angesessene und Benachbarte, als welche die besten und bequemsten Zeugen abgeben.

Noe Meurer von Forst- und Jagdrecht, *pag.* 23.

Insonderheit aber wird der Beweis, der durch die Præscription erlangt und hergebrachten Forstlichen Obrigkeit durch Zeugen, welche von denen Actibus Possessoriis deponiren, mit allem Recht geführet, wann nämlichen einer durch solche darzuthun vermag, daß er in eines andern Wald, oder Forst, bey einer Rechtsbewährten Zeit, die Forstliche Obrigkeit mit Wissen und Gedulten des Gegentheils ruhiglich exerciret; oder was die Wildbannsgerechtigkeit anbelangt, daß er eine solche Zeit über, als in denen Rechten zur Præscription erforderlich, in des andern Forst öffentlich, mit Wissen und Gedulten des Forstherrn, sowol mit Hunden, als Schiessen und Pürschen, nach groß und klein Wildpret, gejaget, Sulzen und Häger gemachet und aufgerichtet, und andere der Wildbannsgerechtigkeit anhängige Actus mehr exercirt habe, und ihme dieserhalb niemalen der geringste Widerspruch geschehen solle.

Noe Meurer, von Forst- und Jagdrecht, *Part. 2. pag.* 23.

Es hindert auch nichts, wann gleich die Zeugen singulares seyn, und von einzeln Actibus testificiren, wann nur Singuli Actus auf eine Speciem jurisdictionis quadriren, aus derselben ursprünglich fließen, oder dahin gezogen werden können; z. Ex. wann ein Zeug deponirt, er habe Titium groß und klein Wildpret jagen; der andere, den Vogelheerd vermiethen; der dritte, den Forst- und Jagdhabern einfordern; der vierdte, die Uebertretter derer Forst- Wald- und Jagdordnungen bestrafen; der fünfte, Forst- und Jagdknecht bestellen; der sechste, Eichel und wild Obst lesen; der siebende, das unziemliche Baumumhauen, vornämlich der jungen Gehäue in denen Forsten verbieten sehen, sintemalen alle diese Actus Anzeigungen der competirenden Forstlichen Obrigkeit seyn, dannenhero auch eine solche Probation einen vollkommenen Glauben meritirt: oder auch, wann der eine Zeug aussagt, er habe Sempronium in des Titii Forst jagen; der andere, denen Hunden Knittel anzuhängen gebieten; der dritte, das unweidmännische Jagen verbieten; der vierdte, den Wald mit einem Gehäge einfangen; der fünfte, den Jagdhabern einfordern; der sechste, Jagd- und Weidknechte bestellen, oder Jagdsteine und Haasensäulen

aufrichten, der siebende, Jagdfrohnen fordern sehen, weilen alle diese Actus Anzeigungen und Merkmalen der Wildbannsgerechtigkeit seyn, dannenhero auch dieser Beweis für hinlänglich zu achten.

MASCARD. *de probat. concl. 1055. num. 17. & 1147. num. 25.* WESTENHOLZ. *Diss. de jurisd. forest. cap. 9. §. 132.*

Wiewoln, wann man recht davon reden will, diese Zeugen nicht einmal pro singularibus geachtet werden können, weiln sie von einerley Hauptsach deponiren, pure darinnen übereinkommen, und nur verschiedene Ursachen ihre Wissenschaft anführen. Dann, daß die Zeugen eben eine einige, und zwar einerley Ration ihrer Wissenschaft anzuführen gehalten, wird in denen Rechten nirgend erfordert.

STRYCK. *Diss. de semiplen. probat. existent. cap. 4. §. 3 num. 28. seqq.*

Ein anders aber wäre, wann die Zeugen von actibus diversæ speciei attestirten, als wann einer von der forstlichen Obrigkeit, der andere von der Niedergerichtsbarkeit oder Vogtey, ein Zeugniß ablegte, dann in diesem Fall erweisen sie nichts.

C. 9. X. de probat. BECK. *de Jurisdict. forest. cap. XX. §. 1.*

§. 990.

Ob Zeugen von Hörensagen hinlänglig sind?

Ja es werden so gar auch zur Beweisung einer, von undenklichen Jahren her, exercirten Forstobrigkeit Zeugen von fremden Hörensagen zugelassen, und deren Aussagen vollkommener Glaube beygelegt. Gestalten dergleichen Testimonia, nach einhelliger Meynung derer Rechtsgelehrten, zur Probirung eines uralten Negotii allerdings gültig und kräftig sind.

per *L. 2. §. 8. π. de aqu. pluv. arcend. L. 28. π. de probat.*

Dann in Sachen, die schwer zu probiren, sind die Rechte mit solcherley Beweisthum zufrieden, wie man ihn haben kan, und die Præsumtiones, Indicia und Muthmassungen, werden vor einen vollständigen Beweis gehalten.

arg. *L. 5. §. 6. π de re militar.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XX. §. 2.*

§. 991.

Was zu einem solchen Beweis erfordert werde?

Zu solchem Beweiß aber wird erfordert: 1) daß die Zeugen glaubwürdig, unvereumbd, und sonsten aus keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerfen seyn. Einige Dd. aber erfordern zu dergleichen Probation zehen Zeugen, welches sie einen Beweis *per Turbam*, das ist, durch Vielheit und Menge der Zeugen, nennen, und werden solche in Frankreich besonders requirirt.

L. 4. §. 3. π de vi bon. rapt. HAHN. ad WESENBEC. *Lib. I. Tit. 3. π. de LL.* ad verb. *Testibus saltem duobus, pag. 61.*

Es

Es sind aber insgemein hierzu zwey Zeugen hinlänglich.

HAHN. ad WESENBECK. *cit. loc. pag. 46. & 61.*

2) Daß sie die Personen benennen, von denen sie ihre Aussagen gehöret; dahero müssen sie deponiren, daß sie es nicht alleine für ihre Person selbsten also und nicht anders gesehen und erfahren, sondern auch von ihren Eltern und Vorfahren gehöret und vernommen, daß es auch niemals bey derselben Lebzeiten anders, und dergestalt von undenklichen Jahren her, also gehalten und exerciret worden.

L. 2. §. 8. π. de aqu. & aqu. pluv. arcend.

Ein Zeuge aber, wenn er schon eidlich deponiret, ist hierzu nicht sufficient; so, daß auch bey einer semiplena probatione, halb völligen Beweisung, das Juramentum suppletorium, der Erfüllungseid, nicht statt hat.

JO. HIER. HERMANN. *System. Jur. Civ. ad Lib. I. Tit. 3. π. de Legib. §. 22. pag. 46.*

3) Müssen die Personen, von denen die Zeugen ihre Wissenschaft haben, glaubwürdig und unverdächtig seyn; dann, wann dem Autori einer Sach kein Glaube beygemessen wird, so ist noch weniger denjenigen zu glauben, welche es von jenem gehört haben.

KLOCK. *Vol. 2. Consil. 43. num. 65.* ibique MERKELBACH.

Zu dem Ende ist nicht genug, wann die Zeugen nur generaliter auf ihre Vorfahren sich berufen, sondern sie müssen anbey ihre Autores, wann sie auch schon darum nicht befragt worden, specialiter anzeigen, damit man wissen könne, ob auch selbige einen fidem meritiren, widrigenfalls beweiset ein solcher Zeuge nichts.

MASCARD. *de probat. concl. 395. num. 7.*

Und sothane Personen, auf welche der Zeuge sich beziehet, müssen auch allschon mit Tode abgegangen seyn, dann wann sie noch am Leben, müßten sie selbsten producirt und abgehört werden.

MENOCH. *lib. 2. arbitr. judic. quæst. 475. num. 6.*

4) Wird erfordert, daß die Zeugen ihre Aussagen von mehr als einem, wenigstens von zweyen, her haben; dahero, wann die Zeugen nur eine einige Person zu benennen wüßten, so wäre auf ihr Zeugniß nicht zu bauen, weil der einige, wann er noch lebte, nicht Sufficient wäre, und alle diejenigen, welche ihre causam von einem Autore haben, werden auch für eine einige Person gerechnet.

SURD. *Decis. 12. num. 12.*

5) Sollen die Zeugen ihre Aussage allschon vor erregten Streit gehört haben, weilen sonsten hernachmalen gar leicht sich ereignen könnte, daß die Personen, von welchen die Zeugen solches angehört, zum Præjudiz des Gegentheils, dergleichen auszugeben, sind sobornirt worden. Solchemnach müssen die Zeugen, wann sie anders etwas erweisen sollen, die Zeit, da sie von der Sache gehört, ausdrücklich und specifice mit anführen,

ren, dann ohne Benennung der Zeit ist die bloße Attestation vom Hörensagen nicht relevant und hinlänglich.

MASCARD. *de probat. vol. 1. concl. 140. num. 4.* MENOCH. *arbitr. jud. quæst. Lib. 2. quæst. 475. num. 14.*

6) Sollen die Zeugen nicht nur beeydiget seyn, sondern auch selbsten glauben, daß das, was sie von ihren Vorfahren angehöret, in der Wahrheit sich also verhalte, und an ihrer eigenen Deposition nicht zweifeln; wohin auch der Eid gehet, welcher von ihnen hierinnen zu leisten ist. Endlichen ist annoch zu merken, daß zu solcher Zeugschaft keine junge, sondern alte und betagte Leute, die wenigstens 54 Jahr alt seyn, und von 40. Jahren her deponiren können, genommen werden sollen.

BECK. *de Jurisd. forest. cap. XX. §. 2.* HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de rer. divis. num. 269.*

§. 992.

Die Forstliche Obrigkeit wird 3) durch den gemeinen Ruf probirt.

Die Forstliche Obrigkeit und deren Species wird auch 3) durch den gemeinen Ruf erwiesen, in so ferne man nämlichen eine alte Jurisdiction zu probiren willens.

Noe Meurer von Forst- und Jagdrecht, *Part. 2. pag. 23.*

Dann es ist eine bey denen Dd. ausfindig gemachte Sache, daß in antiquis der gemeine Ruf oder Geschrey vollkommlich probire, wann schon von einer grossen und wichtigen Sache gehandelt wird.

STRYCK. *Tr. de Jur. Sens. Diff. 3. cap. 4. n. 27.*

§. 993.

Wie der gemeine Ruf beschaffen und zu erweisen sey.

Es muß aber der gemeine Ruf, soll er anders einen rechtlichen Effect produciren, mit nachfolgenden Requisitis versehen seyn: 1) muß er von ehrlichen, glaubwürdigen und unverdächtigen Personen herrühren; 2) muß er eine vernünftige und wahrscheinliche Ursach zum Fundament haben; 3) beständig und einförmig seyn; und 4) allschon vor erhobenen Streit sich angesponnen haben. Und diese Requisita müssen wenigstens durch 2 Zeugen erwiesen und dargethan werden. Dann weilen keine gewisse Anzahl benennet, so werden in diesem Fall zwey Zeugen für hinlänglich geachtet.

arg. *L. 12. ff. de de testib.*

Die Zeugen aber, welche de Fama deponiren, sollen 1) unverleumd, tüchtig, und unverwerflich seyn; 2) wissen, was eine gemeine Sage sey; 3) mit dem gemeinen Zeugeneid beleget werden; 4) wahrscheinliche Ursachen, Anzeigungen und Muthmassungen, anführen; 5) die Zeit und Personen speciatim benennen, von denen sie ihre Aussagen angehöret haben, ob sie schon darüber nicht befragt worden, und dieses zu dem Ende, damit man

wissn

wissen könne, ob solche Personen glaubwürdig seyn oder nicht. Dahero ist es nicht genug, wann die Zeugen sagen, sie hätten es also offentlich von denen Leuten gehört, oder man sagt so, es gehet also die gemeine Rede; dann solchenfalls probiren sie nichts, so, hieraus nicht einmal ein Argumentum ad famam gezogen und genommen werden kan. Doch ist schon genug, wann der Zeuge sagt, er habe es von vielen Personen gehört, und einige darbey mit Namen benennet, wann er sich gleich der andern nicht mehr zu entsinnen weiß.

STRYCK. *Tr. de Jur. Senf. Diff. 3. cap. 4. num. 2. & seqq.* usque ad *num. 20.* & in *Diff. de semiplen. probat. existent. cap. 4. n. 77. seqq.* BECK. a. a. O. §. 3.

§. 994.

4) Wird die Possession der Forstlichen Obrigkeit durch die Actus possessorios erwiesen.

Vierdtens, wird die Possession der Forstlichen Obrigkeit und deren Stück, oder Theil, erwiesen durch die Actus possessorios, als da sind: die Publication der Wald- Forst- und Jagdordnungen, die Pfändung und Bestrafung derer Forst- und Jagdbedienten, das Exercitium des hohen und kleinen Waidwerks, und dessen Verbot, Einnehmung des Forst- und Jagdhabers, die Aufrichtung der Forst- und Jagdsteine, Verbietung des unziemlichen Baumhauens und der Ausstockung in dem Forst, und andere dergleichen Actus mehr. Insonderheit wird unter die Actus possessorios der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit referirt: die Publication der Jagdordnung und Mandaten, die Pfänd- und Bestrafung um Jagdsachen, die Bestell- und Abschaffung der Jagd- und Waidknechte, die Einnehmung des Jagd- und Hundhabers, die Forderungen der Jagdfrohnen, das Verbot alles unweidmännischen Jagens, und Fahung der Vögel, wann sie in der Brut, die Verleihung der Vogelheerd, die Nach- und Aufrichtung der Sulzen oder Salzlecke, die Einfangung des Waldes mit einem Gehäge, die Aufrichtung der Jagdsteine, Jagd- oder Hägesäulen, Haasensäulen; die Verbietung, denen Hunden Knittel anzuhängen, und dergleichen.

Hoe Meurer Tr. vom Forst- und Waldrecht, *Part. 2.* rubr. von der Beweisung Forstlicher Ober- und Herrlichkeit, *pag. 23.* WESTENHOLZ. *Diff. de Jurisdict. foreft. cap. 9. §. 131.* BECK. a. a. O. §. 4.

§. 995.

Wie viel Actus der Forst- und Jagdherr allegiren müsse?

Zu Erweisung dieser Possession aber ist schon genug, wann nur ein einiger Actus, obgleich ganz neu, beygebracht werden kan, man mag nun gleich in possessorio summario, sive summariissimo, oder in possessorio ordinario versiren, dafern nur derselbe Actus, welcher der Possession halber allegirt wird, NB. ruhiglich und unstreittig, und rechtmäßig, nämlich, nicht heimlich, bittweis, oder mit Gewalt, vollbracht und exercirt worden; wie solches nicht undeutlich abzunehmen aus dem Reichsabschied de An. 1584. §. hat

aber, & de An. 1578. §. wo aber, verb. so der ausgezogene Stand dem Heil. Röm. Reich ein, zwey, oder mehrmalen, gesteuret, und das Reich also in quasi possessione wäre, der soll nachmals unverweigert steuren.

KLOCK. *Tom I. consil. 50. n. 278.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forest. cap. 9. §. 132.* BECK. a. a. O. §. 4.

Wann dannenhero jemand diesen Moment, kurz zuvor, da der Streit sich anspinnet, zu besitzen angefangen, und die Controvers daraus ihren Ursprung genommen, oder wie man sonsten zu reden pflegt, der anmaßliche Actus possessorius Gelegenheit zu Strittigkeit gegeben; so ist derselbe von keiner Gültigkeit, und mag keinen Actum possessorium zuwege bringen, sondern es würde als ein Attentat angesehen, wann einer währenden Streit einen solchen Actum continuiren wollte.

STRYCK. *in us. mod. ad π. tit. de acquir. vel. amitt. possess. §. 2.*

Im Fall aber der Gegentheil ebenfalls eine Possession vorschützet, und man darbey in possessorio ordinario versiret, alsdann müssen mehrere Actus allegirt werden, damit man wissen möge, welcher unter denen Litiganten die meisten und ältesten Actus vor sich hat, weilen absonderlich in diesem Conflictu die Beschaffenheit und Qualität der Actuum possessoriorum anzusehen, welche aber anders nicht erkennet werden kan, wann nicht mehrere Actus zugleich beygebracht, und gegen einander gehalten werden, um dadurch desto ehender ausfindig zu machen, welche Actus unter denen beyderseits angeführten possessorii seyn, welche älter, welche jünger, und welche ruhig oder heimlich exercirt worden, und als turbativi anzusehen, mithin weme sodann das Jus possessionis mit Recht zuzueignen seye.

C. 9. X. de probat. BECK, a. a. O. §. 4.

§. 996.

Ob bey der Possession der Forstlichen Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, auch der Titulus probirt werden müsse?

Ob zwar ansonsten niemand den Titul seiner Possession, oder die Ursach und Ankunft seines Besitzes und Inhabens anzuzeigen verbunden, sondern schon genug ist, daß er die Sache besitzet;

per *L. II. C. de heredit. petit.* ibique BRUNNEM. & Dd. §. 4. *Inst. de Interdict.*

So muß doch derjenige, welcher in eines Herrn Territorio, oder Gebiet, der Forstlichen Obrigkeit oder der Wildbannsgerechtigkeit sich anmassen will, nebst der Possession, auch den Titul anführen, so, daß wo dieser nicht beygebracht wird, der Possessor auch in dem Possessorio incumbiret, und seiner Possession entsetzet wird:

STRYCK. *Diss. de necessitat. edend. titul. possess. cap. 3. n. 18. & 84.* DONAUER. *Diss. de Jurisd. in alien. territ. cap. 2. §. 12.*

Und zwar diesertwegen, weilen das Jus commune ihme resistirt, massen man die Jurisdictiones und Regalien, ohne Titul und besondere Concession des Landesherrn, nicht haben kan; welche Sachen aber also beschaffen, daß sie ohne Specialconcession und Vergünsti-

gung

gung des Landesherrn nicht besessen werden mögen, sondern von demselben besonders erlangt werden müssen, deren Possession läßt sich ohne Titul nicht justificiren.

per text. *in L. 1. §. permittitur.* cum §. *seqq. ff. de aqu. quotid. æstiv.* BRUNNEM. *ad L. II. C. de heredit. petit.*

Welches auch denen Reichs-Constitutionibus gemäß, und aus der Pfandungs Constitution ganz deutlich erhellet, allwo in possessorio, in puncto causalium, der Titulus deducirt, und keine bloße Possession vel quasi in jurisdictionalibus allegirt wird.

Kayserliche Cammergerichtsordnung, *Part. 2. tit. 22.* ibi: und dann weiter seine Gerechtigkeit, der Pfandung oder Fahens halber, in Rechten, wie sich gebühret, vorzubringen und darzuthun. add R. I. de An. 1594. §. Wir wollen auch. R. I. de An. 1654. §. Auf daß auch. BECK. a. a. O. §. 5.

Daß nun aber der Titulus aus einer fortgesetzten Possess zu præsumiren sey, ist eine fast allgemeine Opinion; dem ohngeachtet aber hat Herr D. Johann Heinrich Selz in seinen zu Straßburg anno 1706. edirten exceptis controversiarum illustrium de probationibus controversia X. aus verschiedenen Gründen bekennet, quod magis arrideat mens illorum, qui probandum esse titulum justum contendunt, cum, si probata diutina possessione præsumeretur, potuerit non præcessisse. Welches auch in der folgenden Controversia XI. utrum bona fides possessore titulo carente præsumatur, an vero probanda? zu behaupten gesuchet, quod asserenti incumbat onus probandi, cum sine ea non subsistat præscriptio adeoque opponi nequeat, & excusatio possessoris, se credere rem suam esse, sit redicula, quia nullus in re propria testis sit idoneus & supponatur possessorem non posse allegare titulum, quo res aliena sua facta sit. Und der Herr D. Wilhelm Leiser in der sub Titulo zu Wittenberg an. 1664. gehaltenen Dissertation Th. XLIII. sq. asseriret, quod titulus multa afferat commoda possessori qui eo mediante possessionem nactus est. Es hat demnach Herr Lic. Reinhard in seinem Tract. *de jure forestali Germanorum* Sect. II. §. XI. pag. 101. behauptet, quod principes ratione regalium in suis territoriis, contra quosvis, ratione tituli necessario edendi, fundatissimam habeant intentionem, & per verbe, wohlhergebrachte possession, nihil aliud intelligi possit, quam talis possessio, quæ titulo valido legitime circum vallata est.

§. 997.

5) Wird die forstliche Obrigkeit erwiesen durch die Strafbücher und Pfandregister.

Die forstliche Obrigkeit und deren Stücke, wird ferner bewiesen, 5) durch die Strafbücher und Pfandregister: dann alle solche Bücher, welche von denen Officianten verfertigt, und in Archivo publico verwahret worden, probiren nach allgemeiner Gewohnheit und Observanz vollkommen, weilen allen denenselben, als glaubwürdigen Zeugen Glauben beyzumessen.

Noe Meurer vom Forst- und Jagdrecht, *Part. 2. rubr.* von Beweisung forstlicher Ober- und Herrlichkeit. BECK. a. a. O. §. 7.

§. 998.

§. 998.

6) Durch den Forst- und Jagdhaber.

Die forstliche Obrigkeit und derer Stücke wird 6) erwiesen, durch die Einnehmung des Forst- und Jagdhabers, insonderheit aber das Forstrecht durch Lieferung des Forsthabers, und die Wildbannsgerechtigkeit durch den Jagd- oder Hundehaber.

Noe Meurer a. a. O. *Part. 2. pag. 23.*

§. 999.

7) Durch die Forst- und Jagdsteine.

Die forstliche Obrigkeit wird 7) erwiesen, durch die deswegen gesetzte Marksteine, insonderheit das Forstrecht durch die Forststeine, oder Wald- und Holzmarkungen, die Wildbannsgerechtigkeit aber, durch die Jagdsteine, Jagd- und Hägesäulen, Haasensäulen; dann so weit diese Markungen reichen, so weit erstreckt sich auch die forstliche Jurisdiction, und zeigen derselben Possession an.

Noe Meurer a. a. O. *Part. I. pag. 23.* OETTINGER, *de jur. limit. Lib. I. cap. 9. num. 36. seqq.*

§. 1000.

Wie die forstliche Jurisdictio præsumtive erwiesen werde.

Es wird endlich die forstliche Obrigkeit und deren Species auch præsumtive erwiesen, dann wann jemand mit einem Wald oder Forst belehnet worden, deme die forstliche Obrigkeit anhängig, und allezeit ohne Contradiction daselbst exerciret worden, so wird auch mit Verleihung des Forsts oder Walds, die forstliche Obrigkeit für mit concedirt gehalten.

STRYCK. *Diss. de Clausul. Investitur. cum pertinent. §. 3.*

Ansonsten ist auch in Jurisdictionalibus die Præsumtion vor dem Landesherrn, und hat derselbe eine fundirte Intention, daß ihme, wie alle Gerichtbarkeit, also auch insonderheit die forstliche Obrigkeit, Kraft der ihme zustehenden Territorialsuperioritæt und hohen Landesobrigkeit, in dem ganzen Territorio zukomme, bis das Contrarium von deme, welcher dergleichen Gerechtigkeit sich daselbst anmassen will, Rechtsgenügig erwiesen und dargethan worden.

MEV. *Part. 2. decis. 313. num. 4.*

Wann einer, wie recht erwiesen, daß er ehedessen die forstliche Obrigkeit in einem Forst oder Walde ohne männlichs Einrede exercirt habe, solchenfalls, und ob er gleich in etlichen Jahren keinen Actum ausgeübt, ist er dennoch, woferne der andere nicht bessere Befugniß beybringet, bey seiner alten Possession zu handhaben. Dann wer hiebevor die forstliche Jurisdiction exercirt, der wird vorjetzo auch vor einen Besitzer derselben gehalten,

halten, mithin also von dem Vergangenen auf das Gegenwärtige und Zukünftige argumentirt und geschlossen.

L. 16. C. de probat. C. 17. X. de restit. spoliat. MASCARD. *de probat. concl. 540.* BECK. a. a. O. §. 7.

§. 1001.

Wie die gemeinschaftlich forstliche Jurisdiction erwiesen wird?

Was die gemeinschaftliche forstliche Obrigkeit anbetrift, kan solche sowohl a priori, wie man zu reden pflegt, als auch a posteriori, erwiesen werden. Und zwar auf jene Art, durch die Modos, wordurch die gemeinschaftliche Jurisdiction constituirt wird, dergleichen sind 1) die Mitbelehnung, da zwey oder mehrere zugleich die forstliche Obrigkeit miteinander zu exerciren, zu Lehen empfangen, und dieses offenbaret sich aus denen Lehenbriefen; 2) durch die Præscription und Verjährung; 3) wann die forstliche Obrigkeit durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Vergleich, Cession, Testament und dergleichen, auf mehr dann einen transferiret wird; 4) wann der Verstorbene viel Erben hinterläßt, denen die Erbschaft, und darunter auch die forstliche Obrigkeit, ab intestato zufällt. Ist nun erwiesen, daß die forstliche Obrigkeit durch eine von diesen Arten einmal constituirt ist worden, alsdann ist die Præsumtion, daß sie in diesem Statu annoch sich befinde, weilen die Mutation nicht vermuthet wird, nach der bekannten Regul: quælibet res in eo statu, in quo est, durare præsumitur.

LAUTERBACH. *Diss. de condomin. territor. cap. 9. §. 36.*

§. 1002.

Wie die forstliche Obrigkeit præsumtive erwiesen wird?

Wann aber schon dieses zu dociren weder Instrumenta noch Zeugen vorhanden, so läßt sich doch solches a posteriori, und aus denen Effectibus der gemeinschaftlichen forstlichen Obrigkeit præsumtive erwiesen, also, daß pro Communione so lange vermuthet wird, bis das Contrarium rechtsgehörig beygebracht worden. Also ist eine gemeinschaftliche forstliche Jurisdiction daraus zu schliessen: 1) wenn ihrer mehr ein gemeinschaftliches Sigill haben, weilen die Gewohnheit in Deutschland mit sich bringet, daß wann die Herrschaft unzertheilt verwaltet wird, man sich einerley Siegels bediene.

THEOD. HOEPPING. *tr. de jur. Sigill. c. 4. §. 5. num. 11.*

2) Wann an einem öffentlichen Ort die Namen der Mitherrn als Mitherrn angeschrieben, oder deren Wappen angemahlt zu finden.

arg. *L. 1. §. fin. π. de oper. publ.* MENOCH. *Lib. 6. præsumt. 73. num. 5. seqq.*

3) Wann einer den andern einen Mitherrn in Schreiben betitult, oder sonsten einen als Mitherrn tractirt, dann also wird auch sonsten die Societas zwischen zweyen erwiesen.

MASCARD. *de probat. concl. 1309. num. 6.*

4) Wann die, so die forstliche Obrigkeit haben, die Officianten und Beamte in ihrer aller Namen bestellen, und die Jurisdictionaleinkünfte und Gefälle unter sich vertheilet haben.

BOER. *decis. 5. n. 6.* MASCARD. *d. concl.* 328. *num. 5.*

5) Wann die zur forstlichen Obrigkeit gehörige Actus gemeinschaftlich sind exerciret worden, und zwar also, daß daraus abzunehmen, daß die forstliche Obrigkeit mehr als einem zuständig seye, als wann bishero keiner ohne den andern die forstliche Jurisdiction exercirt hat.

BOER. *d. 1. n. 1.*

Wie dieses angeführet hat

BECK. a. a. O. *cap. XX §. 8.*

Eilftes Capitel.

Auf was Art und Weise die forstliche Obrigkeit und Jus venandi sich endige und wieder verlohren gehe?

§. 1003.

Die forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit endiget sich 1) durch den Tod dessen, deme es auf Lebenslang verliehen worden.

Gleichwie die forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit auf gewisse Art und durch verschiedene Modos acquirirt wird; also nimmt solche auch entweder ihre Endschaft, oder gehet durch des Excedenten Verbrechen oder Versehen wieder verlohren. Und zwar hat selbige ein Ende: 1) durch den Tod dessen, deme solche auf Lebenszeit verliehen worden, und können sich die Erben derselben nicht annassen, weil es nur ein personales Werk gewesen.

L. 12. §. 1. π. de Precar. RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. XII. §. I. pag. 183.* IO. HARPPRECHT. *Diss. de jur. venand. concl. 21. in addit. & ad §. 12. Inst. de R. D. & A. R. D. num. 218. squ.* Hannß Friedr. von Flemming, im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I* in Append. rubr. von dem Recht und Pflicht der Vasallen in Ansehung der Forst- und Jagdsachen, *p. 13. & 14.* WESTENHOLZ. *de jurisdict. forest. cap. 6. §. 85. & cap. 8. §. 110.*

§. 1004.

§. 1004.

2) Wann die bestimmte Zeit, binnen welcher dieses Recht zu exerciren, verflossen ist.

2) Wann die forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit auf eine gewisse Zeit, z. E. auf 30, 40, oder mehr Jahre ist verliehen worden, und diese Zeit verflossen.

L. 8. π. de postulando. L. 11. §. 1. π. de Legat. 2. L. 15. et 11. §. 1. π. quemadm. servit. amitt. L. 105. π. de condit. & demonstrat. HILDEBRAND. *Diss. de jurisdict. univers. cap. 13. posit. 11.* WESTENHOLZ. *cit. loc.* KNIPSCHILD. *de Nobilitat. Lib. 3. cap. 5. num. 324.*

Dann was auf eine gewisse Zeit restringirt ist, das ist weiter nicht zu extendiren, und nach deren Ablauf für verboten zu halten.

arg. *L. 8. π. de postul. L. 11. §. 1. π. de Legat. 2.*

Ingleichen, wenn desjenigen sein Recht, welcher die Jagd vergönnet, erlöschet: z. Ex. Sempronius hat ein Rittergut in Pacht, und verlässet von diesem die Jagd wiederum bestandweise an einen andern; endiget sich nun der Hauptpacht des ganzen Rittergutes, so kan auch die Bestandjagd nicht länger dauren.

Resoluto enim *jure dantis resolvitur* etiam *jus accipientis. L. 31. π. de pignor.*

§. 1005.

3) Wenn Grund und Boden durch natürlichen Unfall verdorben ist.

3) Wann der Forst oder Wald, worinnen die forstliche Obrigkeit oder das Jagdrecht ist exerciret worden, durch Verschwemmung, Erdbeben und andere natürliche Corruption, oder auf andere Weise durch Unfall, verdorben ist.

arg. §. 3. *Inst. de usufr.* WESTENHOLZ. *de jurisdict. forest. cap. 8. §. 110.* MAIER. *de jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 350.* von Flemming, a. a. O.

Dann weilen die forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit ein auf dem Forst haftendes Recht ist, so muß, wann die Sache aufhört, auch nothwendiger Weise das Recht seine Endschaft haben.

arg. *pr. Inst. de usufr. L. 12. π. eod.*

Hingegen höret die forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit nicht auf, wenn ein Wald, in welchem die Jagd zu exerciren gewesen, nur niedergehauen ist, weil solches aus keinem natürlichen Unfall, sondern aus Bosheit oder Muthwillen desjenigen, der das Exercitium dieses Rechts darinnen leiden muß, herkommt.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit *cap. 12. §. 3. pag. 185. squ.* MAIER. *alleg. loc. cap. 16. th. 1. pag. 350.*

§. 1006.

4) Durch Zurücknehmung des Concedenten.

Durch Zurücknehmung des Concedenten, wenn nämlichen diese Jurisdiction Bittweise und nur aus einer bloßen Vergünstigung ist zugelassen worden: anerwogen dieses die Natur und Eigenschaft des Precarii, oder einer solchen Vergünstigung, mit sich bringet, daß sie nach Belieben dessen, der sie gegeben, revocirt werden können.

L. 35. π. de R. I. L. 1. pr. & §. 2. it. *L. 22. π. de Precar.* WESTENHOLZ. *de Jurisd foreſt. cap. 6. §. 85.* JO. HARPPRECHT. *ad §. 12. Inſt. de R. D. num. 339.*

Dahero mag auch diese Jurisdiction, wenn sie gleich auf eine gewisse determinirte Zeit concedirt worden, annoch vor Ablauf derselben von dem Concedenten nach Belieben wiederrufen werden, wenn gleich in dem Vergünstigungsbrief, oder in dem Revers, hiervon nichts enthalten.

arg. §. 2. *Inſt. de uſufr. L. 22. π. de precar.* LAUTERBACH. *Colleg. th. pract. tit. de precar. §. 11. & fin.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. lib. 3. cap. 5. num. 314.* WESTENHOLZ. *alleg. loc.* MAIER. *de Jur. venand. cap. 3. th. 4. pag. 26.*

Denn die Pacta und Geding, so wider die Natur und Substanz eines Contracts laufen, sind für unbündig und unkräftig zu halten.

L. 51. π. de legat. 1. l. 27. π. de donation. JO. HARPPRECHT. *Diſſ. de venat. concl. 21.* in addit.

§. 1007.

5) Wann der, so diese Jurisdiction hat, solche einem andern überläßt.

5) Wann derjenige, so diese Jurisdiction hat, sich derselben ausdrücklich begiebt, und solche durch eine Convention oder Vergleich, entweder ganz, oder zum Theil, dem Herrn des Orts, in dessen Forst ihme dieses Recht zustehet, oder aber einem andern, überläßt und abtritt.

arg. §. 3. *Inſt. de uſufr.* JO. HARPPRECHT. *ad §. 12. Inſt. de R. D. num. 339.* HILDEBRAND. *Diſſ. de Jurisdict. univerſ. cap. 13. poſit. 11.* MAIER. *Tr. de jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 346.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. lib. 3. cap. 5. num. 323.*

Doch muß die Conceſſio realis, als wovor sie in dubio zu halten ist, und nicht personalis gewesen seyn, wenn er solche einem Fremden abtreten will; als wenn der Concedent gesagt hätte: ich verleihe dir allein die forstliche Jurisdiction, oder das Jagdrecht ꝛc. oder: ich verleihe dir es zu deiner Nothdurft und Bedürftigkeit ꝛc. welchen letztern Falls nicht einmal dieser Vortheil cedirt werden kan. Gleiches ist zu sagen, wann einem der Wildbann nur zur Lust concediret worden, sintemaln die Lust zur Jagd nicht bey allen einerley ist, und derjenige, so in Exceſſu pecciret, das Holz vom Wildprät destomehr ausöfen würde. Doch ist bey allen diesen Caſibus ein anders zu sagen, wo die Jagdgerechtigkeit

nur

nur auf etliche jährliche Stücke restringiret worden, massen solchen Falls es dem Concedenten nichts verschlägt, wer solche fangen lässet.

HARPPRECHT. *Diss. de venation. concl. 21.* in addit. & ad §. *12. Inst. de R. D.*

Die Gnadenjagden, welche eine Speciem facti machen, können gleichfalls an einen andern nicht cedirt werden.

HAPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de R. D. num. 192.*

Was die freye Reichsritterschaft, in Ansehung des Einstandrechts, anbetrift, solches hat gründlich ausgeführet

J. J. BECK. *de Jurisd. forest. cap. XXIII. §. 2.*

§. 1008.

6) Wann das Lehen, deme die forstliche Obrigkeit, oder der Wildbann, anhängig ist, apert wird.

6) Endiget sich die forstliche Obrigkeit, oder die Wildbannsgerechtigkeit, wann das Lehen, deme diese Jurisdiction anhängig ist, apert wird, und dem Lehenherrn wiederum anheim fällt.

HILDEBRAND. *Diss. de Jurisdict. univers. cap. 13. posit. 11.* SCHWEDER. *de Jurisd. per Invest. feudal. conces. §. 20.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XXIII. §. 3.*

§. 1009.

7) Durch die Consolidation.

7) Wann derjenige, so die forstliche Obrigkeit, oder Jagdgerechtigkeit, in eines andern Wald gehabt, diesen Wald, mit und nebst allen demselben anhängigen Rechten und Gerechtigkeiten, durch Kauf, Tausch, oder andere Wege überkommen; oder wenn vice versa der Waldeigenthumsherr die forstliche Obrigkeit, oder die Jagdgerechtigkeit, so ein anderer in seinem Wald gehabt, an sich gebracht, welches man eine Consolidation zu nennen pfleget.

arg. *l. 5. π. si usufr. petat. L. 5. §. 3. π. de precar.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. lib. 3. cap. 5. num. 323.* JO. HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de R. D. num. 339.* MAIER. *de Jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 346.* BECK. a. a. O. §. 3.

Consolidatio aber wird genennet, wenn der Fruchtmesser das Eigenthum erlanget hat; und Consolidari wird gesagt, wenn der Nießbrauch dem Eigenthum zugeeignet wird.

L. 3. §. ult. et l. 6. π. de usufr. adcresc. l. 78. §. 2. vers. ipsius autem. *π. de jur. dot. §.* finitur. *Inst. de usufr.*

§. 1010.

8) Wann desjenigen sein Recht, der die forstliche Obrigkeit, oder den Wildbann, vergönnet, verlöschet.

8) Wann desjenigen sein Recht, der die forstliche Obrigkeit, oder den Wildbann, vergönnet, verlöschet. Z. Ex. Cajus hat ein Rittergut in Pacht, deme die forstliche Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, anhängig, und verläßt die forstliche Obrigkeit, oder den Wildbann, davon, bestandweise wiederum an einen andern; welchenfalls die Jurisdiction, oder der verlassene Wildbann, nicht länger dauren kan, als der Hauptpacht des ganzen Ritterguts selbsten; nam resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis.

arg. *L. 32. π. de pignorib.* BECK. a. a. O. §. 3.

§. 1011.

9) Wenn die forstliche Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, gerichtlich evinciret wird.

9) Wann die forstliche Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, von einem andern gerichtlich evincirt und weggenommen wird; doch ist alsdann der Transferent die Eviction oder Gewähr zu leisten, und alles Interesse zu erstatten verbunden.

LAUTERBACH. *Colleg. theoret. pract. tit. de Eviction. §. 13.*

Doch hat man allhier einen Unterscheid zu machen, ob die forstliche Obrigkeit durch Kauf, Tausch, oder alio titulo oneroso, oder aber titulo lucrativo, durch eine Donation acquirirt worden; im ersten Fall ist kein Zweifel, daß die Eviction præstirt werden müsse, wenn nur ansonsten die Requisita Evictionis, worvon die Dd. *ad tit. π. & Cod. de Evict.* nachzusehen, ihre Richtigkeit haben.

HARPPRECHT. *Consil. Tubing. 84. num. 208.* LAUTERBACH. *d. tit. §. 13.*
STRUV. *S. I. Civ. Exercit. 27. th. 17.*

Im letztern Fall aber ist die Gewähr nicht zu leisten, weilen solche in der Donation regulariter nicht statt findet, dahero man auch in diesem Fall der Regul nachzugeben hat.

L. 26. π. de ædilit. edict. L. 18. §. fin. de donation. L. 2. C. de Evictionib.

§. 1012.

10) Durch die Einlösung der verpfändeten Jurisdiction.

10) Wann die forstliche Obrigkeit, oder das Jagdrecht, jemand zum Unterpfand eingeraumet, und solches hernachmals von dem Debitore, durch Bezahlung der Schuld, wiederum eingelöset worden.

§. fin. Inst. quib. mod. re contrah. obligat. l. 40. §. fin. π. de Pignor. act. l. 11. §. 1. eod.
LAUTERBACH. *Diss. de jur. Antichres. th. 59.*

Es gehet auch an, daß einem die forstliche Obrigkeit und die Jagd als eine Reichspfandschaft zustehe. Wer aber dergleichen alte pfandschaftliche forstliche Obrigkeit, oder Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, von dem Reich überkommen und in Besitz hat, der kan zur Ablösung wider seinen Willen nicht gezwungen werden, sondern ist bey derselben sichern und geruhigen Possession zu schützen und zu handhaben, bis mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ein anderer Schluß erfolget. Was hingegen vor forstliche Obrigkeiten, oder Wildbannen, die Stände des Reichs einander, vermöge Pfandrechts, vor Menschen Gedenken versetzet haben, in denselben findet die Wiedereinlösung solchergestalt statt, wenn nämlich zu vorhero derer Besitzere und Pfandinnhabere Exceptiones und merita causarum gnugsam untersuchet und erwogen worden. Es machet diesen Unterscheid das *Instrumentum Pacis* selbst, wenn daselbst stehet: Quod ad *oppignorationes imperiales* attinet, cum in *Capitulatione Cæsarea* dispositum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus, cæterisque statibus immediatis Imperii ejusmodi *oppignorationes* confirmare, atque alios in earundem, tranquilla & quieta Possessione defendere ac manutenere debeat; conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, observandum esse, atque propterea *civitati Lindavienſi*, nec non *Weissenburgo* in *Noricis*, reddita sorte, *oppignorationes Imperiales* ipsis ademtas illico & plenarie *restituendas*. Quæ vero *bona status Imperii sibi invicem pignoris jure* ante *hominis memoriam obligaverunt*, in iis *Reluitioni* aliter locus *non* detur, nisi *Possessorum Exceptiones* & *merita causarum* sufficienter examinentur. d. i. So viel die Pfandschaften im H. R. Reich betrifft, nachdem in der Kayserlichen Capitulation versehen, daß ein erwählter Römischer Kayser denen unmittelbaren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dergleichen Pfandschaften confirmiren, und sie bey solcher sichern und geruhigen Possession manuteniren solle; so ist verglichen, daß diese Verordnung so lange genehm gehalten werde, und dannenhero der Stadt Lindau und Weissenburg am Nordgau, bey Zurückgebung des Capitals, ihre abgenommene Reichspfandungen alsobalden und vollkommen wiederum eingeräumet werden sollen. Was aber für Güter die Stände des H. R. Reichs einander vor uralten Zeiten verpfändet, in denselben soll die Wiedereinlösung anderergestalten nicht statt finden, es seye dann *Possessorum Exceptiones* und *merita causarum* genugsam anerwogen.

vid. I. P. O. *art.* 5. §. 9. *num.* 26. & 27.

Vermög dieses Instrumenti wurden Weissenburg die ehedem gehabte Reichsdörfer, namentlich: Kahldorf, Petersbuch, Byburg und Wengen, samt zweyen Weilern, Heiligen Creutz und Rohrbach, so im Jahr 1629. an das Hochstift Eichstätt gekommen, von dahero im Jahr 1651. wieder restituirt, worbey sich die Stadt bis ad annum 1680. manutenirt. Warum aber nachgehends Kahldorf, Petersbuch, Byburg und Heiligen Creutz, wiederum an Eichstätt um ein sehr geringes Geld übergeben worden? ist eine Frage, welche wir hier zu beantworten vor unnöthig erachten. Solchemnach, und da das Instrumentum Pacis nur allein von denen Reichspfandschaften, vermittelst welcher vor Alters Res & Bona Imperii von denen Kayſern, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reichs, von Menschen Gedenken unter sich geschehenen Pfandungen zu verstehen, ist die Stadt Mölln, welche die Stadt Lübeck fast 300 Jahre jure pignoris

innen

innen gehabt, von dem Herzog von Sachsenlauenburg, ingleichen von Churmaynz die Bergstrasse von Pfalz reluiret worden.

BECK. *de jurisd. foresi. cap. XXIII. §. 3.*

§. 1013.

11) Durch die Præscription.

11) Durch die Præscription, wann nämlich einer von denen Mitherrn sich der forstlichen Obrigkeit, oder der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, alleine anmasset, und, indem er dem andern deren Exercitium verbietet, jener aber so lange, als zur Præscription nöthig, dabey acquiesciret, sich von der Zeit der Prohibition, und der darauf erfolgten Acquiescenz an, in die Possession setzet, mithin das Jus venandi von dem andern völlig und privative acquiriret.

RICHTER. *Dec. XV. num. 18.*

§. 1014.

12) Durch die mit einhelligen Consens sämtlicher Mitherren vorgenommene Alienation.

12) Durch die mit einhelligen Consens vorgenommene Alienation, wenn nämlich sämtliche Mitherren die forstliche Obrigkeit, oder Jagdgerechtigkeit, auf einen Fremden ganz allein transferiren, und solches alle einhellig approbiren.

L. 28. π. commun. divid. l. 11. π. de Servit. P. R. FROMMANN. *Diss. de Condom. §. 43. & 48.* BERLICH. *Dec. 132. num. 8.*

Wenn aber ein Mitherr seinen Antheil verkaufen will, so kan der andere, der Communion halber, nicht in den Kauf stehen und das Einstandrecht prätendiren; es wäre denn eine besondere Gewohnheit, Statutum, oder Pacta familiæ vorhanden, dergleichen, wenn sie von dem Allegante rechtsgnügig erwiesen, auch zu Recht gültig und beständig sind.

L. 3. C. de Commun. rer. alienat. L. 76. π. de R. V. L. 122. §. 3. π. de V. O. STRUV. *S. I. C. Exercit. 23. th. 26. & 55.* CARPZOV. *Part. 2. Const. 31. def ult.* allwo er ein Præjudicium hiervon anführet. FROMMANN. *de Jur. Retract* Würtemb. *cap. IV. th. 13.*

Wenn ihrer zwey die Forst- oder Jagdgerechtigkeit, welche sie mit einander gemeinschaftlich exerciret haben, verkaufen, und über die Hälfte lädirt worden sind, so kan sich einer allein, und zwar völlig auch des Socii Antheil wegen, des Remedii *L. 2. C. de rescind. vend.* bedienen, und entweder auf die Rescission des Contracts, oder auf die Ersetzung der Cession, agiren.

L. un. C. quando non petent. part. BERLICH. *Part. 1. Dec. 52.*

§. 1015.

§. 1015.

13) Durch eine vorgenommene Theilung.

13) Durch die vorgenommene Theilung, wenn nämlich die Territoria oder Districte, denen diese Jurisdiction anhängig, unter denen Mitherrn vertheilet worden.

L. 77. §. 20. ff. de Legat. 2. DONAUER. *Diss. de Jurisdict. commun. cap. 6. §. 2.*

Von der Art und Weise, dergleichen Theilungen einzurichten, ingleichen, ob die Vasallen die Lehen ohne Consens des Lehnherrn zu vertheilen berechtigt seyn, davon kan ein mehrers nachgelesen werden

J. J. BECK. *de Jurisdict. forestal. cap. XXIII. §. 8. & 9.*

§. 1016.

Die forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit geht verloren: 1) wann einer in die Reichsacht erklärt.

Nun folgen die Ursachen, um welcher willen einer der forstlichen Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, verlustigt wird; dahin gehöret: 1) wann derjenige, welcher die forstliche Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, gehabt, wegen eines grossen Verbrechens in die Reichsacht erkläret.

vid. Kayserl. Cammergerichtsordn. *Part. 2. tit. 9. §.* so jemand. vers. so bald auch ꝛc. ibi: sollen deß oder derselben Leib und Gut allermänniglich erlaubt seyn. R. I. de an. 1576. §. 56. &c. WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forest. cap. 8. §. 112.* MAIER. *de jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 347.*

§. 1017.

2) Oder aller Güter und Gerechtsamen privirt.

Oder es wird einer 2) seines Verbrechens halber aller Güter, Privilegien, Freyheiten und Gerechtsamen, (dergleichen in dem Crimine Perduellionis, oder Laster des Hochverraths, beschiehet,) priviret.

CARPZOV. *Prax. Crim. quæst. 36.* item: *quæst. 140. num. 17. seqq.* WESTENHOLZ. *D. cap. 8. §. 112.*

In wie ferne aber die banniti vacuo juridico similes seyn, hat Herr D. George Christian Gebauer, in seiner zu Leipzig gehaltenen Dissertation *de eo, quod in jure dici potest vacuum*, 1725. §. 10. nach dem Unterscheid der banninorum imperii & Saxonicorum, scharfsinnig erörtert, und Herr D. Gottfr. Strauß, in seiner *de civiliter mortuis* anno 1691. zu Wittenberg geschriebenen Dissertation unter andern vortreflichen Anmerkungen auch §. 24. diversitatem bann. imperii & ab inferiori principe illati erleutert und zugleich vermeinet, quod bona post sententiam quæsita in eodem territorio non fisco, sed heredibus ab intestato, applicare debeant.

§. 1018.

3) Oder das Lehen, deme diese Jurisdiction anhängig, eingezogen.

3) Wann das Lehn, deme die forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit anhängig, wegen der von dem Vasallen begangenen Felonie, oder Lehensfehler, von dem Lehenherrn eingezogen wird.

WESTENHOLZ. *d. l.* MAIER. *de jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 346.* HILDEBRAND. *Diss. de jurisdict. univers. cap. 13. posit. 11.*

Wiewolen einer zuweilen auch des Lehens nur zum Theil privirt werden kan, wie ex Textu *2. feud. 38.* abzunehmen. Wann dannenhero sich ereignet, daß der Vasall, welcher mit der forstlichen Obrigkeit ist belehnet worden, ohne Wissen und Consens des Lehenherrns, die Wildbannsgerechtigkeit veralieniret, so hat die Privation weiter nicht, als in dem veralienirten Theil, statt, mithin wird er dieserhalben nicht der ganzen forstlichen Obrigkeit, sondern nur des Wildbanns verlustigt, und behält das Forstrecht in Salvo.

Cap. 15. de R. I. in 6to. L. 192. §. 1. 2. de R. I.

Ob nun schon die Jagdgerechtigkeit durch Begehung eines Lehnfehlers oder andern Verbrechens, welches die Einziehung der ertheilten Lehnsgerechtsame mit sich führet, verlohren werden kan; so ist doch bey uns Deutschen sehr wohl zu beobachten, daß man nicht diejenigen Ursachen, welche das Longobardische Recht als Lehnfehler aufstellet, und zur Verliehrung des Lehns gerecht und hinlänglich hält, in Deutschland ohne Unterscheid applicire, zumal wenn die Frage von einem Reichsstand ist. Denn die hergebrachte deutsche Freyheit, die nie untergedruckte Sitten der Deutschen, ja selbst der kundbare Unterscheid der deutschen und italienischen Vasallen, derer letztern Zustand weit eingeschränkter und gebundner als der erstern, leiden keine crude application der Longobardischen Gesetze in unsern deutschen Reich und dessen Provinzen.

vid. D. Jacob Carl Spener, *Diss. de folonia ex doctrina longobardica ad status imperii communiter adplicata*, Witteb. an. 1718. hab. RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. XII. §. 6. pag. 187. & 188.*

§. 1019.

4) Wann eine Stadt wegen ihres Verbrechens halber geschleift wird.

4) Wann eine Stadt um ihres Verbrechens Willen geschleifet worden, und sich Unterthanen und andere Privati, denen an einigen Orten und Districten in Deutschland noch die freye Birschgerechtigkeit zukommt, wider ihre Herrschaft auflehnen, und durch Zusammenrottung und heimliche Verbindungen rebellisch erzeigen; so kan ihnen der Landesherr, um allgemeinen Friedens und Ruhe willen, nicht nur nebst andern Privilegiis auch die Jagdfreyheit benehmen, sondern sie nach befindenden Umständen, des

Verbrechens der beleidigten Majestät wegen, gar am Leben bestrafen. Dann weilen sie solchergestalten maximam capitis deminutionem leidet, so folget nothwendiger Weise, daß auch alle derselben anhangende Jura, mithin auch die Jurisdiction, forstliche Obrigkeit, Wildbannsgerechtigkeit, Statuta, Gewohnheiten und andere Privilegien und Freyheiten, mit zu Grunde gehen; weilen das Principale und Hauptstuck über den Haufen geworfen wird, auch das Accessorium zugleich mit hinwey fället.

Text. notabil. in *L. 21. π. quib. mod. usufr.* ibid. GOTHOFRED. in Nat. lib. m. *L. 5. C. ad L. Jul. Majest. L. 1. & 2. C. de Seditios.* von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, in Append. §. *21. in fin. pag. 13.*

Und wann auch gleich eine solche Stadt nachgehends wiederum aufgebauet würde, so erlanget sie doch dadurch ihre alte Privilegia und Freyheiten, einfolglich die forstliche Obrigkeit und den Wildbann, nicht, ja sie kan ohne Erlaubniß des Oberherrn nicht einmal restaurirt werden.

GAIL. *2. Observ. 61. n. 4.*

Dafern sie aber von dem Oberherrn restituirt, und die Wiederauferbauung von demselben verstattet wird, alsdann überkommt sie, nebst denen vorigen Freyheiten, auch hinwiederum die forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit aufs neue, weilen die Restitution so viel wieder giebt, als diese Læsion abgenommen hat.

L. 1. C. de Sentent. pass. & L. fin. §. fin. C. eod. L. 24. §. 4. π. de minor.

Würde aber zu Kriegszeiten eine Stadt von dem Feind zerstöhrt, so behält sie nichts destoweniger ihre Privilegia und Gerechtigkeiten, indeme Juris intellectu dafür gehalten wird, als ob sie noch existirte, und wann sie hernachmalen aufgebauet wird, so wird alles, und also auch die forstliche Obrigkeit ipso jure wieder ad actum gebracht; dann was durch ungefehren Zufall geschiehet, das kan dem andern nicht zu Schaden gereichen.

arg. *L. 50. pr. π. de hered. petit. L. 22. π. de fidejussorib.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XXIII. §. 4.*

§. 1020.

5) Wann der, so die forstliche Obrigkeit oder den Wildbann hat, solche mißbraucht.

5) Es gehet die forstliche Obrigkeit und Wildbannsgerechtigkeit verlohren, wann der, so diese Jurisdiction mißbraucht, und nicht auf die beschriebene Art und Weise exercirt, sondern wider den Vortrag oder Innhalt der Conceßion gehandelt; besonders, wo die Clausula privatoria mit angehängt, daß man dieser Gerechtsame bey ereignenden Mißbrauch verlustig seyn solle.

arg. *L. 10. §. 4. quemad. servit. amitt. L. 18. pr. π. eod.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forestal, cap. 8. §. III.* MAIER. *de jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 346.*

Dann wer der ihme verstatteten Gewalt mißbraucht, der macht sich seines Privilegii unwürdig.

Can. 7. dist. 47. can. 63. XI. quæst. 3. can. 43. cauſ. 1. quæst. 1.

Insonderheit wird die Wildbannsgerechtigkeit mißgebrauchet, und dadurch verlohren, wann man die in den Landesgesetzen vorgeschriebene Zeit nicht beobachtet, und zum Präjudiz der Nachbarn, durch unzeitiges und unweidmänniſches Jagen, das Wild wegnimmt; oder, wenn man die in den Jagdmandaten bestimmte Art und Weise überschreitet, und die Jagden entweder über die Grenzen extendirt, oder ohne Vergünstigung das hohe Wildprät wegfängt, da einem doch nur das kleine Weidwerk zukommt.

von Flemming im vollkommenen deutschen Jäger, *Tom. I.* in Append. rubr. Von dem Pflicht und Recht der Vasallen in Ansehung der Forst- und Jagdsachen, *pag. 9.* STRYCK. *de Abuſu juris quæſiti, cap. 4. num. 62. ſqu.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. lib. 3. cap. 5. n. 327.* Reichsabschied zu Speyer de an. 1670. §. Da aber jemand, 127.

§. 1021.

6) Wann sich der Forst- oder Jagdherr seines Rechts in rechtsbewährter Zeit, in einem fremden Gebiet, auf geschehenes Verbot eines andern, nicht bedienet.

6) Wann sich der Forst- oder Jagdherr in rechtsbewährter Zeit, oder undenklichen Jahrlauf, auf geschehenes Verbot eines andern, seiner Forst- oder Jagdgerechtigkeit in einem fremden Gebiet nicht bedienet. Doch ist die bloße Unterlassung auf den berechtigten Ort nicht genug, sondern es gehöret das Verbot darzu, und an Seiten des Forst- oder Jagdherrn die Acquieſcenz. Daher auch das Tempus præſcriptionis nicht von dem unterlassenen Exercitio, sondern von der geschehenen Prohibition zu rechnen ist. In rebus enim, quæ meræ facultatis sunt per nudum non uſum jus utenti non tollitur, niſi privativus uſus acceſſerit.

arg. *L. 34. §. 1. & L. 35. π. de S. P. R. L. 16. C. de uſufr. L. 7. π. quemad. ſervit. amitt.* STRYCK. *Diſſ. de non uſu jur. quæſ. cap. 2. n. 40. ſqu.* MAIER. *de jur. venand. cap. XV. th. 1. pag. 347. & 49.* WESTENHOLZ. *de Jurisdict. foreſt. cap. 8. §. 113.*

Geschiehet also kein Verbot, oder der Forst- oder Jagdberechtigte acquieſcirt dabey nicht, sondern widerspricht solchem, so lauft auch keine Præſcription.

REINHARD. *Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa venationes, §. ult. pag. 26.*

Welches auch seinen Abfall leidet, wann der Jagdherr, entweder aus Mangel des Wildprats, oder des Jagdzeugs und anderer Instrumenten, oder wegen einer unrechtmäßigen Bemächtigung des Waldes von einem andern, nicht jagen kan.

arg. *L. 34. §. 1. ſqu.* ibique GOTHOFRED. *π. de S. P. R.* STRYCK. *alleg. loc. num. 32.* KNIPSCHILD. *de Nobilitat. lib. 3. cap. 5. num. 325.*

Daß

Daß also, wenn wegen Unterlassung des Gebrauchs die Forst- und Jagdgerechtigkeit verlohren gehen soll,

a) eine Negligenz und Fahrläßigkeit zu Schulden kommen seyn muß,

arg. *L. 1. §. 2. C. de annat. except.* STRYCK. *Diss. de non usu Jur. quæs. cap. 3. n. 33.*

b) die Præscription nicht von der Zeit an, da man sich der Forstgerechtigkeit und der Jagd nicht bedienet, sondern von der Zeit an, da einer solche hätte exerciren können und sollen, gerechnet werden,

WESTENHOLZ. *de Jurisd. foreſt. cap. 8. §. 113.*

c) das Exercitium der Forst- und Jagdgerechtigkeit gänzlich unterlassen worden,

arg. *L. 25. π. quib. mod. ususfr. amitt.* STRYCK. *cit. loc. num. 38. sqq.*

d) ein Verbot in einem fremden Gebiet deshalber geschehen seyn muß.

REINHARD. *Diss. de eo, quod justum est circa venationes, §. ult. pag. 26.* MAIER. *de jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 349.*

Dann in seinem eigenen Lehn und Districk wird die Forst- und Jagdgerechtigkeit nicht verlohren, wann auch schon einer dieselbe 40. 50. und mehr Jahr, zu exerciren unterlassen hätte:

MAIER. *cit. loc.* STRYCK. *Diss. de non usu Jur. quæst. cap. 3. num. 12. seq.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. foreſt. cap. 8. §. 113.*

massen einem jeden frey stehet, ob er sich in dem Seinigen seiner Gerechtsame bedienen wolle, oder nicht; in rebus meræ facultatis aber hat keine Præscriptio statt.

L. 2. π. de via public. STRYCK. *d. Diss. cap. 3. num. 12.*

Wiewolen sicherer und rathsamer, daß man zu Erhaltung der Possession der Wildbannsgerechtigkeit zuweilen Jagden anstelle, wann gleich keine Hoffnung etwas zu fangen, weilen ungewiß, ob nicht etwann wenigstens ein Haas an einem Ort verborgen liegt, ja wann man gleich vor gewiß weiß, daß gar kein Wild in dem Forst vorhanden; dahero unter andern auch dem Jägermeister obliegt, daß er die Oerter, welche strittig gemacht werden wollen, bey Zeiten bejage, und obschon kein Wildprät vorhanden, dannoch, zu Handhab- und Erhaltung der Wildbannsgerechtigkeit, einen Strich durch das jagdbare Holz thue.

WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. foreſt. cap. 8 §. 113.* MAIER. *de Jur. venand. cap. 15. th. 1. pag. 348. pr.* STRYCK. *Diss. de non usu jur. quæst. cap. 3. num. 34. & in Diss. de abusu jur. quæst. cap. 4. num. 3. & 4.*

Einige geben zwar vor, daß, wann man die Forst- und Jagdgerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden per modum Privilegii erhalten, und sich derselben innerhalb zehen Jahren nicht bediente, da man doch Gelegenheit darzu gehabt hätte, man solche gänzlich einbüßte.

arg. *L. 1. π. de Nundin.* BECK. *de jurisdict. foreſtal. cap. XXIII. §. 5. pag. 393.*

Alleine das in diesem Lege befindliche Decennium redet einzig und allein de non usu nundinarum, mithin begreift es keine regulam, sondern vielmehr eine exceptionem à

regula in ſich, welche wegen ihrer ganz beſondern Urſache weiter nicht, als auf die Jahrmärkte, von welchen die eigentliche Rede iſt, und nicht auf alle Privilegia überhaupt kan erſtrecket werden.

LYNCKER. in Emend. ad Anal. ad STRUV. *Syntag. jur. Civ. Tit. de uſucap. th. 22.* & in Comment. *ad jus Civ. Lib. 1. Tit. 4. §. 15. pag. 105.* AUG. LEYSER. Meditat. *ad π. Vol. VII. Spec. 457. §. 6. & 7. pag. 185.* STRYCK. *Diſſ. de non uſu jur. quæſ. cap. 3. num. 12. ſqu.*

Dahero bleibt die Regel richtig: daß auch die per modum Privilegii vergönnte Forſt- und Jagdgerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden per non uſum nicht anders, als nach dem Römiſchen Recht innerhalb 30 Jahren, und nach Sachſen Recht in 30. Jahren, Jahr und Tag præſcribiret werde.

L. 3. C. de Præſcript. 30. vel 40. annor. LYNCKER. *Commentar, ad jus Civ. alleg. loc.* CARPZOV. *Part. II. conſt. 3. def. 23.*

§. 1022.

7) Wann der Forſt- oder Jagdherr denen Unterthanen einen unwiederbringlichen Schaden verurſachet, und ſolchen nicht erſetzen will.

7) Wann der Forſt- oder Jagdherr denen Unterthanen einen unwiederbringlichen Schaden verurſachet, und ſolchen nicht erſetzen will, welcher Schade von dem Jagdherrn darinnen verurſachet wird, wann er das Wild allzuhäufig überhand nehmen läßt.

arg. *L. 2. π. de his, qui ſui vel alien. jur. L. 22. §. 8.* verſ. ſi vero. *π. ſoluto matrim. L. fin. §. 2. C. de ſent. paſſ. Auth. qui rem hujus modi, Cod. de Sacr. Eccleſ.* STRYCK. *de Abuſu juris, cap. 4. num. 63.* KNIPSCHILD. *Lib. 3. cap. 5. num. 328.*

Denn es können auch ſo gar ſolche Herrſchaften, welche denen Unterthanen und Bauersleuten durch das exceſſive Jagen und allzu groſſe Anzahl des Wildes einen ganz unerträglichen Schaden zufügen, und denſelben nicht erſetzen wollen, mithin ihr Recht mißbrauchen, ſothaner Gerechtigkeit ebenfalls entſetzet werden.

arg. *L. 2. π. de his, qui ſui vel alien. jur.* KNIPSCHILD. *all. loc.*

Jedoch, ehe die Privation erfolgt, wird erfordert, daß der Lehnherr den Vaſallen zuvorhero ein- und andermal ermahne, von dergleichen Exceſs und Mißbrauch abzuſtehen, und letztlichen die Comination des Verluſts der Forſt- und Jagdgerechtigkeit mit anhänge.

GAIL. 1. *obſ. 14. n. 4.* STRYCK. *de Abuſu jur. cap. IV. num. 63. & in Exam. jur. feud. cap. XXIII. qu. 26.*

Welches alles auch mit der Maaſe zu verſtehen, wenn die Unterthanen den Schaden nicht ſelbſten auf eine andere Weiſe abkehren können. Denn wo ihre Herrſchaft gnugſame Mittel zu Abtreibung des Schadens geſtattet, ſie hingegen ſich derſelben aus eigenen Verſchulden und Nachläßigkeit nicht bedienet hätten, ſo iſt in dieſem Fall nicht wohl abzuſehen, wie der Forſt- und Jagdherr, oder die Herrſchaft, zu Abtragung eines

ſolchen

solchen, durch der Unterthanen eigenes Verschulden verursachten Schadens mit Fug anzuhalten sey.

ERTEL. *de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 7. obs. 6.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XIII. §. 3.*

Anderer Gestalt aber sind zum öftern an dem Kayserlichen und des Reichs Cammergericht wider hohe Obrigkeiten selbst Mandata sine clausula erkannt worden.

BECK. *alleg. loc.*

Doch pflegt man in Ertheilung solcher Mandaten behutsam zu gehen, massen in denen Reichs-Constitutionibus versehen, daß man denen Klagen und Beschwerden der Unterthanen wider ihre Herrschaft nicht sogleich Glauben beymessen und Processe erkennen, sondern vorhero einen schriftlichen Bericht abfordern solle.

R. I. Nov. de an. 1654. §. 105. ibi. denen Unterthanen und Bürgern ꝛc. add. CAPITUL. AUGUST. IMPER. CAROL. VI. *art. 15. in fin.*

§. 1023.

8) Wenn sich einer des Forst- oder Jagdrechts ausdrücklich oder stillschweigend begeben.

8) Die Forst- und Jagdgerechtigkeit gehet auch verlohren, wann sich einer des ihm zustehenden Rechts entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben.

RICCIUS in dem Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *cap. 12. §. 2. pag. 183.*

Zwölftes Capitel.

Von denen Remediis und Actionibus, welche dem Forst- Jagd- und Wildbannsherrn, in Ansehung der Forst- Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, competiren.

§. 1024.

Von denen rechtlichen Mitteln, zu Behaupt- und Erhaltung der Forst- und Wildbannsgerechtigkeit.

Wir wollen nun auch handeln von denen Remediis und Actionibus, welche, zu Behaupt- und Erhaltung der Forst- und Jagdgerechtigkeit, dem Forst- und Wildbannsherrn competiren. Und ist dieses eine sehr nützliche und zu täglichen Gebrauch höchst-

höchsterspießliche Materie, welche gleichsam pro Medulla praxeos modernæ zu halten ist, angesehen sie in denenjenigen heilsamen Mitteln und Behülfen bestehet, welche der Forst- und Wildbannsherr, wenn er von einem Tertio an seinen Juribus forestandi, venandi, aucupandi & piscandi turbiret, und entweder verbis oder factis angefochten oder verhindert, und an deren freyen Exercitio beeinträchtiget wird, zu Redintegrirung seiner competirenden Gerechtsame hauptsächlich ergreifen kan.

ERTEL. *Observ. Equestr. XXXVI. pag.* 374.

§. 1025.

Von denen ausser gerichtlichen Mitteln, die acquirirte Forst- und Jagdgerechtigkeit zu beschützen. Diese sind 1) die Vorsicht.

Die ausser gerichtliche Mittel, welcher der Forst- und Wildbannsherr, zu Beschützung seiner acquirirten Gerechtigkeit, sich zu bedienen hat, bestehen darinnen: 1) daß derselbe allen möglichsten Fleiß vorkehre, damit er nicht etwan per non usum, oder durch Patienz, Nachsehen und Wissenschaft, welche Stücke sonsten pro *titulo præsumto*, imo & *traditione* gehalten werden, sich aus seiner Possession setzen lasse, oder dem Gegentheil, zu Ersitzung einer Verjährung, Anlaß und Gelegenheit gebe, von welcher Vorsicht, und wie solche zu adhibiren, zu lesen ist

J. J. BECK. *de Jurisdict. forest. cap. XXI. §. 15. pag.* 343. u. f. ibique alleg. THOM. MICHAEL. *de jurisdict. concl.* 149. *lit. I.* conf. *l. §. ult. π. de S. P. R. L. 11. §. 1. π. de Publican. in rem action. L. 1. C. de Servit.* STRYCK. *de jur. pignorand. cap. 3. num. 4.*

Dahero muß man öfters eine Jagd, bloß zur Erhaltung der Possession, anstellen, ohngeachtet keine gewisse Hofnung, etwas zu fangen, vorhanden ist; wie man denn auch durch Einfahung des zur niedern Jagdbarkeit gehörigen Wildprâts sich die ganze Jagdgerechtigkeit conserviren kan, wenn nur der Jagdberechtigte weiß, daß ihm auch die Jagd des hohen Wildprâts zukomme, und nicht verstattet, daß ein anderer sich der Jagd desselben anmasse.

vid. §. 1001. *lit. d.*) supra. STRVCK. *de non usu juris quæsiti, cap. 3. num. 34. & 41. squ. & de abusu juris, cap. 4. num. 3. & 4.*

§. 1026.

2) Kan der Forst- und Jagdherr den gewaltthätigen Turbanten in continenti mit Gewalt abtreiben, jedoch mit gewisser Maaße.

2) Kan der Forst- und Wildbannsherr, wenn er sich in einer rechtmäßigen Possession seiner Gerechtigkeit befindet, von einem Tertio aber via facti turbirt und mit thätlicher Violirung seiner habenden Rechte angefochten wird, Gewalt mit Gewalt in continenti abtreiben, und sich selbsten bey seinem kündlichen Herkommen, Juribus und Befugnissen, wenn nur kein Excess in moderamine defensionis mit einlauft, und der im H. Röm.

Röm. Reich publicirte Landfriede nicht violiret wird, manuteniren. Dann was in continenti, das ist, wenn man sich nicht nur sogleich auf handhafter That widersetzet, sondern auch nicht so viel Zeit darzu nimmt, daß man sich mit Waffen, Hülfe, und andern dergleichen Mitteln füglich versehen kan, und also auf frischer That geschiehet, das ist eine Species defensionis, und also in denen Rechten zuläßig; was aber ex intervallo vorgenommen wird, das ist als eine Species vindictæ & Tumultus anzusehen, mithin in denen Rechten verboten.

L. 1. §. 27. π. de vi & vi armat. L. 3. π. de justit. & jur. Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, *Part.* 2. rubr. wie und durch was Klagen ꝛc. *p.* 19. BECK. *de jurisdict. foreſt. cap. XXI. §. 15. pag. 544 & 546.* allwo er auch ein Responsum von der löblichen Juristenfacultät zu Jena angeführet hat.

§. 1027.

3) Kan derselbe den Turbanten pfänden.

3) Gleichwie heutiges Tages einem jeden, sowol Fürsten, Ständen, und andern dem Reich ohnmittelbar unterworfenen, als auch denen, so dem Reich mittelbar unterworfen sind, erlaubt und zugelassen ist, zu Erhaltung seiner angefochtenen Gerechtigkeit denjenigen, der ihn darinnen turbiret und beeinträchtiget, zu pfänden, und den dadurch zu befahren habenden Schaden abzuwenden; also kan auch der Forst- und Wildbannsherr seine Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit durch Pfandungen conserviren und beybehalten.

arg. 2. F. 8. §. *rei autem.* MAIER. *de jur. venand. cap. XIV. th. 2. pag. 325.* CARPZOV. *Part. II. const. 27. def. 3.* STRYCK. *alleg. loc. n. 2. & 6. & de via facti Imper. Princip. perm. cap. 1. §. 37.*

Denn obschon die Pfandungen, welche Fürsten und Stände des Reichs, wie auch der ohnmittelbare Reichsadel, und andere dem Reich ohnmittelbare unterworfene, unter einander vornehmen, zu Erhaltung öffentlicher Ruhe, in dem H. R. Reich gänzlich verboten sind; so ist doch sothanes Verbot nur von gewissen Fällen zu verstehen, wann sie nämlich eine ganz andere und fremde, das ist, eine unschuldige und in dem Streit nicht mit verfangene Sache, um einer andern Sache willen, weggenommen, und der Unschuldige für den Schuldigen angehalten würde. Derohalben, weil wegen Turbirung des in ruhiger Posseßion gehabten Rechts oder Jurisdiction große Uneinigkeiten von beyden Seiten, unter den Ständen und andern ohnmittelbaren des Reichs, entstanden, also, daß selbige, ihr Recht zu beschützen, vielfältig die Waffen ergriffen, und hierdurch den Landfrieden violiret: so hat man durch eine besondere Constitution verordnet, daß die Pfandungen von denen immediaten Reichsgliedern nicht ohne Unterscheid vorgenommen, oder, so es de facto geschehen, die Gepfändete durch Mandata sine clausula auf das schleunigste hinwiederum in den vorigen Stand gesetzet werden sollen.

TEXTOR. ad REC. IMP. Nov. *Diss. VIII.* de an. 1654. rubr. Wie man pfänden solle ꝛc. in welcher eine sehr große Freyheit, zu pfänden, auch unter denen Ständen des Reichs verstattet worden, durch den Landfrieden aufgehoben sey. STRYCK. *Diss. de jure pignorandi, cap. 2. n. 3. & 4.* ORD. CAMER. *Part. 2. Tit. 22.* GAIL. *de Pignorat. obs. 1. num. 2.*

Gleichwie aber die Gegenpfandungen bey Privatperſonen gänzlich verboten, indeme ſolche nur mehrere und größere Verbitterung verurſachen, und, indeme ein Theil dem andern nicht nachgeben will, es endlichen gar zu Thätlichkeiten kommet;

STRYCK. *Diſſ. de jur. pignorand. cap. 6. num. 36.* GAIL. *de pignorat. obſervat. 21. num. 3.*

Alſo ſind auch die Gegenpfandungen noch weniger unter denen Fürſten und Ständen des Reichs, und andern ohnmittelbaren Reichsgliedern, zuläßig, als wordurch der Landfriede nicht weniger könnte violirt und gebrochen werden, zu deſſen Feſthaltung jedoch die Pfandungsconſtitution iſt errichtet worden.

TEXTOR. *ad R. I. de anno 1654. diſp. 8. th. 75.* BLUM. *Proceſſ. camer. tit. 32. §. 110.*

Und wird daher in ſolchem Fall, wenn beyde Theile zu Behauptung ihrer Poſſeßion einander pfänden, am Kayſerlichen Cammergericht in cauſa Mandati allen beyden, ſowol dem Pfänder, als dem Gepfändeten, injungirt, daß ſie die abgenommene Pfand, non obſtantibus quibuscunque exceptionibus, einander wiederum einzuhändigen.

MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 325.* BECK. *de jurisd. foreſtal. cap. XXI. §. 16.*

§. 1028.

4) Der Forſt- und Jagdherr kan auch dasjenige deſtruiren, was zum Präjudiz ſeiner Gerechtſame gemachet oder gebauet worden.

4) Der Forſt- und Wildbannsherr iſt auch, zur Behaupt- und Erhaltung ſeiner forſtlichen Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, berechtiget, dasjenige, was zur Verhinderung, Hemm- und Turbirung ſeiner Gerechtſame, gemacht oder aufgebauet worden, in continenti, oder ſobald er ſolches in Erfahrung gebracht, eigenmächtiger Weiß hinwiederum zu caßiren, aufzuheben und niederzureiſſen:

STRUV. *tr. de Vindict. privat. cap. 6. aphor. 8.*

und pflegen auch, wo man nicht gleich zur Klage wegen violirter Forſt- und Wildbannsgerechtigkeit ſchreiten will, von dem Turbanten Reverſe, daß er dergleichen nicht mehr thun wolle, und das geſchehene nicht präjudiciren ſolle, abgefordert; diejenigen aber, welche er zu dem Actu violationis gebraucht, zur Stelle begehrt, und im Verweigerungsfall nach ihnen getrachtet, auch mit Gefängniß, oder anderer Beſtrafung, angeſehen zu werden.

ERTEL. *obſerv. Equeſtr. Part. I. obſerv. 36. pag. 382.* BECK. a. a. O. §. 18.

§. 1029.

5) Kan ſich derſelbe in dergleichen Turbationibus jurium des Arreſts, abſonderlich bey Privatperſonen, in gewiſſer Maaße bedienen.

5) Es ſind zwar die Arreſta gemeiniglich hoch verboten, und anders nicht, als ex Acceſſione cauſæ ſpecialis juſtificantis & quaſi in ſubſidium, zugelaſſen; wenn man aber ordi-

ordinariam juris viam nicht haben kan, mithin Periculum in mora ist; so kan der Forst- und Wildbannsherr in dergleichen Turbationibus jurium sich des Arrests, absonderlich bey Privatpersonen, mit guten Nutzen gar wohl bedienen, und des Turbanten Person, dessen Bediente, Roß und Vieh, oder etwas anders, so lang und viel mit Arrest belegen, bis der zugefügte Schaden ersetzet, auch hinlängliche Caution de judicio sisti aut judicatum solvi, nicht weniger de non amplius turbando & offendendo geleistet worden.

REC. IMP. de an. 1494. §. so viel die ungleiche ꝛc. MEV. *Part. 3. Dec. 315. & Part. 7. Dec. 55. n. 3.* Et in Tract. *de Arrest. cap. 6. n. 1.* STRYCK. *de via facti Imper. Princip. perm. cap. 1. §. 37.*

§. 1030.

Die gerichtliche Remedia sind entweder possessoria oder petitoria.

Nun sind die gerichtlichen Remedia entweder possessoria oder petitoria; es ist aber ein großer Unterscheid unter dem Possessorio & Petitorio, weil in jenem der Beweiß weit leichter, als in diesem: zumal in Possessorio nur von dem Facto, ob er die forstliche Obrigkeit exerciret, oder gejaget; in Petitorio aber, ob er die forstliche Obrigkeit zu exerciren, oder zu jagen, befugt gewesen, gefraget wird, und denn bekannt, daß dem Actori nicht nur Præsumtio pro Libertate, sondern auch Lex prohibitiva, daß niemand vergönnet, ohne des Herrn Willen die forstliche Obrigkeit zu exerciren, oder auf fremden Grund und Boden zu jagen, zur Hand stehe, und vor denselben militire.

LUDOVICI Einleitung zum Civilproceß, *cap. 1. & 2.* ICKSTATT. *Diss. de Possess. vel quasi Regalium, §. 45. squ.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 1.*

§. 1031.

Wie die Remedia possessoria eingetheilt werden.

Die Remedia possessoria werden eingetheilet: in Remedia retinendæ Possessionis, Kraft deren man eine schon erlangte Possession, die man noch hat, zu erhalten und zu beschützen sucht.

§. 4. Inst. de Interdict. L. 1. §. 1. 4. & 9. π. uti possidetis. LUDOVICI a. a. O. *cap. 2.*

Ferner in Remedia recuperandæ possessionis, oder wie eine Possession, die man zwar gehabt, aber hernach verlohren hat, wieder erlangen möge:

§. 6. Inst. de Interdict. L. 1. & 3. C. unde vi. LUDOVICI a. a. O. *cap. 1.*

Und in Remedia adipiscendæ Possessionis, vermittelst deren man einer Sache Besitz zu erlangen suchet, den man zuvor niemals gehabt hat.

§. 3. Inst. de Interdict. L. 2. §. 3. π. eod. ICKSTATT. *Diss. de Possess. vel quasi Regal. §. 43. pag. 28.* ibique MINDAN. *de Interdict. cap. 7. n. 25. squ.* LUDOVICI a. a. O. *cap. 1.*

§. 1032.

Wie das Poſſeſſorium ordinarium von dem Poſſeſſorio ſummario unterſchieden ſey.

Es iſt aber das Poſſeſſorium ordinarium von dem Poſſeſſorio ſummario ſive ſummariiſſimo ganz und gar unterſchieden, und dahero eines mit dem andern nicht zu confundiren. Denn 1) ſiehet man in dem Poſſeſſorio ſummario einig und allein darauf, ob einer in Poſſeßion ſey; in Poſſeſſorio ordinario aber unterſuchet man auch die Beſchaffenheit der Poſſeßion, ob ſie nämlich rechtmäßig, und nicht heimlich, gewaltthätig, oder ſonſt mangelhaftig ſey. 2) Wird in Poſſeſſorio ſummario die jüngere oder gegenwärtige Poſſeßion attendiret, und iſt genug, wenn einer nur einen einigen Actum Poſſeſſionis beyzubringen vermag; dahingegen in Poſſeſſorio ordinario nach heutiger Praxi auf die ältere Poſſeßion geſehen wird. 3) Wird in Poſſeſſorio ſummario ſchleunig und ſummarie, mit Hindanſetzung der ordentlichen Proceßſolennitäten, verfahren, alſo, daß ein geringerer, halber und auch unvollkommener Beweis genugſam iſt; in Poſſeſſorio ordinario aber wird ein vollſtändiger Beweis erfordert, daher auch alldorten Exceptiones wider der Zeugen Perſonen und deren Ausſage zuläßig ſeyn. 4) Wird in Poſſeſſorio ſummario nur interlocutorie & proviſionaliter, in poſſeſſorio ordinario aber definitive geſprochen.

STRYCK. *in uſ. mod. ad π. tit. uti poſſidet.* §. 2. ICKSTATT. *alleg loc.* §. 50. *ſqu.* LUDOVICI Einleitung zum Civilproceß, *cap.* 2. §. 20. *ſqu.* CARPZOV. *de Proceſſ. Tit. 1. art.* 3. §. 1. BRUNNEMANN. *Proc. Civ. cap. 1. num.* 48.

Und dieſes iſt der wahre Grund, daraus in Praxi der eigentliche Unterſcheid unter denen beyden Poſſeſſoriis, dem ſummariiſſimo und ordinario, hergenommen werden muß, und iſt ſolcher ſonderlich in der Kayſerlichen Cammergerichtsordnung fundirt, allwo es heißt: Und alsbald darauf ſummarie, ohne einigen gerichtlichen Proceß, oder andern weitläuftigen Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die Poſſeßion oder quaſi einzugeben oder zu inhibiren ſey, ſich derſelbigen, bis zu endlichen Austrag des Rechtens, in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio zu enthalten.

ORD. CAMER. *Part. 2. Tit. 21.* §. 3.

Doch wird, was die Praxin am Kayſerl. Cammergericht anbetrift, das Poſſeſſorium ſummarium, oder ſummariiſſimum, nicht zugelaſſen, es ſey denn die Poſſeßion auf beyden Seiten zweifelhaftig und eine Thätlichkeit zu beſorgen; an andern Orten aber wird ſolches zugelaſſen, wenn gleich keine Thätlichkeit zu befahren iſt; weil man darauf bedacht ſeyn muß, daß ein Poſſeſſor conſtituiret werde, und man wiſſen möge, welcher künftighin die Stelle eines Klägers und Beklagten vertreten ſolle.

ORD. CAMER. *alleg. loc.* §. ob auch in obberührten Fall 3. ibi: unzweifliche und ſorgliche Empörung, Weiterung oder Aufruhr zu beſorgen. BLUM. *Proceſſ. Cameral. tit.* 31. §. 7. MEV. *Part.* 3. *Dec.* 96. *num.* 4. *in not.* Conf. §. 4. *Inſt. de Interdict.*

§. 1033.

Das Possessorium summarium lässet sich in puncto anmaßlicher Forst- und Jagdgerechtigkeit nicht gegen dem Landesherrn anstellen.

Wider den Landesherrn aber lässet sich in puncto der anmaßlichen Forst- und Wildbannsgerechtigkeit das Possessorium summarium sive summariissimum nicht anstellen, sondern man muß das Possessorium ordinarium ergreifen, oder gar in Petitorio agiren, weil in solchen Sachen, die von der Concession des Landesherrn allein dependiren, allezeit, nebst der Possession, auch derselben Titulus beygebracht werden muß.

J. J. BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. XXI. §. 4.* ibique alleg. STRYCK. *uſ. mod. ad π. Tit. de Jurisdict. §. 27. ſqu.* allwo er auch von der Löbl. Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder ein Responsum angeführet hat.

§. 1034.

Ob die Cautionsbestellung de non amplius turbando ein sicheres Kennzeichen des Possessorii ordinarii sey.

Es vermeinet zwar CARPZOVIUS, das Possessorium ordinarium sey auch daraus zu erkennen, wenn nämlich der Kläger ansuchet, daß ihm der Beklagte Cautionem de non amplius turbando bestellen solle; allein es hat nebst MEVIO auch BRUNNEMANNUS bereits angemerket, daß solches Kennzeichen nicht gar zu richtig sey, weil man auch öfters in Summariissimo besagte Caution rechtmäßig bitten kan.

CARPZOV. *Lib. 1. Resp. 15.* BRUNNEM. *de Proc. Civil. cap. 1. n. 42.* LUDOVICI a. a. O. *cap. 2. §. 2. & 26.*

§. 1035.

Dem Forst- und Wildbannsherrn kommt, zu Erhaltung seiner Gerechtsame wider den Turbanten, zu statten: I) Utile interdictum uti possidetis.

Wann sich nun der Forst- und Jagdherr in der Possession des Forst- und Jagdrechts befindet, und er wird darinnen turbiret, so kommt ihm, sowol wider den Turbanten, als auch wider den Waldeigenthumsherrn selbst, zu statten: I) Utile Interdictum uti possidetis. Dieses ist ein Interdictum retinendæ possessionis, und kommt demjenigen zu, der von einem andern in der bishero ruhig gehabten Possession eines Gutes, Grundstückes, oder einer Gerechtigkeit, turbiret worden;

L. 1. §. 1. 7. & 8. π. uti possidetis. ibique BARTOL *L. 8 §. 5. π. in fin. ſi Servit. vindic.* WESTENHOLZ. *Diſſ. de jurisd. foreſt. c. 9. §. 130.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. pag. 319.*

und zwar wider denjenigen, welcher dergleichen Beunruhigung verursachet, damit Kläger bey der Possession vel quasi der Forst- und Wildbannsgerechtigkeit geschützet, der Beklagte hingegen von aller fernern Turbation abstehen, und den zugefügten Schaden, Interesse und alle verursachte Gerichtsunkosten, erstatten möge.

L. 7. & 12. π. si Servit. vindic. L. 1. pr. & §. 1. L. 3. §. fin. π. uti possid. BRUNNEM. *ad L. 1. & 2. π. uti possid. num. 3.* MENOCH. *de retinend. possess. Remed. 3. num. 31. 706. & 707.*

Wer dieses Interdictum ergreifet, handelt weit glücklicher, als welcher Actionem in rem anstellet und bittet: weil er die Gerechtigkeit, in dem Wald Holz zu fällen, oder in dem Holze quæstionis zu jagen, erwiesen, ihn dabey zu schützen ꝛc. sintemaln dieses Gesuch auf ein Petitorium hinausschlagen würde.

ICKSTATT. *Diss. de Possess. vel quasi Regal. §. 44. pag. 28.* MENOCH. *de recuperand. possess. in prælud. num. 8. & 9.*

Es ist aber ex parte des Forst- und Jagdherrns nothwendig, daß er in quasi possessione juris venandi würklich sey, auch den Titulum Possessionis einigermassen beschleunige; und ex parte des Turbanten ist nöthig, daß er dem Jagdherrn an seinen Juribus einen Eingrif gethan habe.

Cap. 9. X. de Probation. arg. *§. 4. Inst. de Interdict.* MENOCH. *de retinend. possess. Remed. 3. num. 156. & num. 559.* BECK. *de jurisdict. forestal. cap. XXI. §. 1.*

Welcher hingegen dem andern, wenn sowol der Kläger, als der Beklagte vorschützet, daß er in Possession vel quasi dieses Juris sey, hierinnen vorzuziehen; ingleichen, was zu thun, wenn die Possession beyderseits, sowol ratione der Zeit, als des Titels æqualiter, erwiesen? solches hat mit mehrern ausgeführet

BECK. a. a. O. Vid. MENOCH. *cit. loc. n. 714. squ. & n. 740. squ.* BRUNNEM. *ad L. 3. π. uti possidet.*

§. 1036.

Wie derjenige abzuweisen, welcher mit dem Beweis seiner quasi Possession nicht auslangen kan.

Wann aber ein Theil die quasi Possession der Forst- und Wildbannsgerechtigkeit rechtmäßig erwiesen, der andere aber mit seinem Beweis nicht auslangen kan, so ist der letztere schlechterdings abzuweisen, und ihm zu injungiren, den andern an seiner Forst- und Jagdgerechtigkeit weiter unturbirt zu lassen.

L. un. C. de probib. sequestrat. MENOCH. *de retinend. possess. Remed. 3. num. 715. & 717.*

§. 1037.

Auf welchem Fall beyden Theilen das Exercitium der strittigen Jurisdiction inhibirt wird.

Fehlet es aber hingegen beyden Theilen an den genugsamen Beweis der Possession, so kan der Richter beyden das Exercitium der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit an dem strittigen Ort so lange inhibiren, bis sie ihre Sache in Petitorio rechtserforderlich ausgeführet haben, inzwischen aber die Sequestration decerniren, damit die Partheyen nicht zur Thätlichkeit greifen, und gleichwol die Forst- und Jagdgerechtigkeit exerciret werde.

MENOCH. *cit. loc. n. 742.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 1. pag. 319. squ.*

§. 1038.

Was der Kläger in seinem Libello beyzubringen habe.

In der Hauptsache aber selbst muß der Kläger in seinem Libell vier Stücke beybringen: a) daß der Beklagte durch obrigkeitlichen Befehl von der Turbation abstehen solle; b) daß er das Interesse der beschehenen Turbation und erlittenen Schadens erstatte; c) daß er alle *ablata* cum *vera & naturali quasi possessione* Klägern restituire; d) daß er inskünftige sich dergleichen nicht mehr unterfange, und deswegen cautionem de non amplius turbando bestelle.

per *l. 7. & 12. π. si Servit. vindic. Del. in l. un. C. uti possidet.* BRUNNEM. *ad l. 1. & 2. π. uti possidet. num.* 3. MENOCH. *alleg. loc. num. 455.*

Hierbey ist zu merken, daß, wann gleich etwann das Klagschreiben nicht allezeit nach denen bishero erzehlten Gründen eingerichtet wäre, ein Richter dennoch den Proceß in Possessorio verstatten müsse, wenn nur der Kläger die Clausulam salutarem nicht vergessen hat, als welche die von denen Practicis so hoch gepriesene herba betonica ist, ein Kräutgen, welches alle Mängel und Schäden des Klaglibells heilet, woferne es nur kein Vitium Contrarietatis an sich hat.

LUDOVICI Einleitung zum Civilproceß, *cap. 1. §. 10.* STRYCK. *Introduct. ad prax. forens. cap. 7. §. 11.* CARPZOV. *Proc. jur. tit. 6. art. 2. n 2. & 8.*

Eine Contrarietas aber ist, wenn man solche Actiones auf einmal zugleich anstellen will, welche doch ganz widriger Natur sind, z. E. das Interdictum uti possidetis und Rei Vindicatio; welchen Mangel die Rechtslehrer fast vor den größten halten, und dergestalt darüber ergrimmet sind, daß sie gar sagen, es solle der Richter eine Klage, welche damit behaftet ist, mit den Zähnen in kleine Stücke zerreissen. Im Gegentheil ist die Clausula salutaris alsdenn insonderheit nützlich, wenn der Kläger um die Erstattung der Zinsen, Interesse, Schäden und Unkosten anzuhalten, vergessen hätte.

LUDOVICI a. a. O. *cap 9 § 21. & 38.* Vid. quoque STRYCK. *Introd. ad Prax. forens. cap. 7. §. 4. squ.* BRUNNEMANN. *Proc. Civ. cap. 5. num. 14. squ.*

Es kan also der Turbans dem Interdicto uti possidetis utili schwerlich entgehen, es wäre dann, daß er den Titulum possidendi impugniren, und, daß Kläger vi, clam aut precario, possidirte, den Beweis in continenti darthun könnte.

MENOCH. *de retinend. possess. Remed.* 3. *num.* 602. BRUNNEMANN. *ad L.* 1. *&* 2. *π. uti possid. num.* 6.

§. 1039.

Dem Forst- und Jagdherrn kommt auch zu statten: II) Utile Interdictum unde vi.

Wann der Forst- und Jagdherr aus seiner Gerechtigkeit gar gesetzet worden ist, so kommt ihm wider den Turbanten zu statten: II) Utile Interdictum unde vi; als welches auch utiliter auf die quasi possessionem rerum incorporalium seu jurium zu extendiren, mithin ebenfalls auf die Jurisdictionalia & Realia zu ziehen ist.

§. 6. Inst. de Interdict. ibique VINN. *num.* 5. *L.* 1. §. 9. *L.* 3. *&* *L.* 9. §. 1. *Lib.* 18. *π. de vi & vi armata.* MENOCH. *de recuperand. possess. Remed.* 1. *num.* 81. LAUTERBACH. *Colleg. theoret. pract. tit. uti possid.* §. 14. *seqq.* WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. forest. cap.* 9. §. 134. MAIER. *de jur. venand. cap.* 14. *th.* 1. *pag.* 320.

Es ist dieses Interdictum eine Klage, welche derjenige, so von jemand gewaltsamer Weise aus dem Besitz einer Sache getrieben worden, wider den, der ihm mit Gewalt, es mag nun gleich der Dejectus ein bonæ oder malæ fidei Possessor seyn, oder auch die Possession so gar gewaltthätiger Weise erlangt haben, aus der Possess gesetzet, gerichtlich anstellet, und bittet zu erkennen: daß Beklagter die in Besitz genommene Sache alsofort zu verlassen, und Klägern in deren Besitz hinwiederum zu setzen, sowohl alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten, auch Cautionem de non amplius turbando, violando, vel dejiciendo zu bestellen schuldig seyn.

L. 1. §. 9. *&* 23. *Lib.* 17. *π. de vi & vi armat.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XXI.* §. 5. *pag.* 321.

Es muß aber der Kläger hierbey 3. Stücke observiren:

a) Muß er erweisen, daß er von der Possession sey dejiciret worden, und daß er

b) Zur Zeit der Dejection in Possession gewesen;

c) Muß er deshalben binnen Jahresfrist die Klage anstellen. Denn wenn auch nach solcher Zeit erst geklaget wird, so wird nur auf dasjenige gesprochen und die Restitution erkannt, was der Dejicient überkommen hat.

L. 1. *pr. &* §. 23. *π. de vi & vi armat.* SPITZ. *Diss. de Jurisdict. forest. cap.* 5. §. 2.

§. 1040.

Wann das Edictum quod metus causa statt hat.

Wann jemand von dem andern vi compulsiva, das ist, durch eine solche verübte Gewalt, wodurch der Dejicient solches zu verrichten gezwungen worden, und welches

er

er nicht gethan, wenn ihm nach seinen Willen zu leben frey gestanden hätte, seines Besitzes entsetzet worden, auf solchen Fall hat das Interdictum unde vi nicht, wohl aber das Edictum *quod metus causa* statt.

L. 1. 2. 3. π. quod metus causa. MEV. P. *VIII. Dec.* 384. *&* 386. MAIER. *de jur venand. cap. 14. th. 1. pag.* 320.

§. 1041.

Was dieses Edictum sey?

Es ist dieses Edictum oder diese Actio quod metus causa eine *Actio prætoria:*

L. 1. π. quod met. caus.

personalis sive *in personam*, oder eine gerichtliche Handlung wider eine Person, oder, eine solche Klage, durch welche einer mit demjenigen handelt, der ihm entweder aus einem Contract oder aus einem Verbrechen verbunden ist, daß er ihm etwas gebe oder thue:

§. 1. & 31. Inst. de Action. L. 7. C. si certum pet. L. 13. C. de obligat. & Actionib. LAUTERBACH. *Compend. jur. Tit. π. de O. & A. pag. 622.*

in rem scripta, oder eine Klage, welche wegen eines Handelsverbrechens und dergleichen, aus welche solche Klage entspringt, persönlich gegeben wird, und hat wider einen jedweden Besitzer, oder der eine Sache vorenthält, statt:

§. 1. Inst. de Actionib. L. 25. pr. π. de O. & A.

& arbitraria, oder eine Klage, in welcher derjenige, wider dem geklaget wird, wofern er nach des Richters Gutachten und Willkühr dem Kläger nicht Gnüge thut, darzu verurtheilet werden soll; Sie wird aber deswegen *arbitraria* genennet, weil dem Richter darinnen nachgelassen wird, nach der Sachen Beschaffenheit, und wie es ihm gut und billig dünket, zu schätzen, auf was Maasse dem Kläger Genüge geschehen möge, und hat in Klagen auf Güter und Personen statt.

§. 31. Inst. de Actionib. LAUTERBACH. *alleg. loc. pag. 626.*

§. 1042.

Woraus die Actio quod metus causa entspringt, und worinnen solche bestehet.

Die Actio quod metus causa entspringt also aus einem Delicto, nämlich ex vi compulsiva, und stellet solche derjenige, dem durch heftige Drohworte und eingejagte Furcht etwas ist abgepresset worden, und seine Erben, wider denjenigen an, der von ihm auf solche Art eine Sache erpresset, oder einen jeden Besitzer derselben, daß er solche zurück geben, oder in dessen Verbleibung, und wenn solche nach des Richters Ermessen nicht restituiret wird, oder schon zu Grund gegangen wäre, und die Klage binnen Jah-

resfrist erhaben worden, vierfach, wenn aber nach Verfließung eines Jahres geklaget worden, einfach ersetzet werden soll.

L. 14. §. 3. 5. & 7. L. 16. §. 2. & §. fin. L. 12. 17. & 19. π. quod metus causa.

§. 1043.

Was zu dieser Restitution, welche man ex capite metus suchet, erfordert wird?

Zu dieser Restitution aber, welche man ex capite metus suchet, wird erfordert: α) Daß derjenige Theil, welcher dem andern eine Furcht einjaget, sich einer grossen und ungerechten Gewalt bedienet habe; also kan derjenige, wider welchen die Obrigkeit eine Execution ergehen lässet, keine Restitution begehren, als wenn er solche aus Furcht hätte müssen geschehen lassen, weil die Furcht ex jure licito zugefüget wird.

L. 3. §. 1. & L. 21. pr. π. quod metus causa.

β) Daß die Furcht, welche der andere Theil ausstehet, so müsse beschaffen seyn, daß dadurch auch ein von Natur sonst nicht furchtsamer Mensch kan erschrecket werden.

L. 6. π. quod metus causa.

Dahin gehöret metus mortis, etiam civilis, stupri, amissionis omnium vel plurium bonorum, nicht aber metus vexationis vel infamiæ, noch metus potentiæ vel reverentiæ; wofern aber Drohungen dabey concurriren, und solche ins Werk gesetzet werden können, so kommt auch metus vexationis cet. in consideration.

L. 3. §. 1. L. 8. §. 1. & 2. L. fin. §. 1. π. quod metus causa.

γ) Daß durch die Furcht auch ein Schaden würklich verursachet worden.

L. 12. §. 2. π. quod metus causa.

δ) Daß ein Negotium ipso jure bestehen könne, welches auch regulariter seine Richtigkeit hat, indem nach unserm Recht ein gezwungener Wille auch ein Wille ist; daher auch, wann einer aus Furcht etwas hat tradiren müssen, durch die geschehene Tradition das Dominium transferiret wird.

L. 21. §. 5. π. quod metus causa.

§. 1044.

Die causa restitutionis in integrum ist metus, und was dieselbe sey?

Es ist also die causa restitutionis in integrum, *metus*, und kan derjenige, welcher aus Furcht und durch Gewalt etwas eingehet, Restitutionem begehren. Solche aber wird beschrieben, daß sie sey *Trepidatio mentis* ob *instans periculum*, das ist ein Erzittern des Gemüths wegen einer vorhandenen oder künftigen Gefahr.

L. 1. & 5. π. quod metus causa.

Vis

Vis hergegen wird also describirt, quod sit *impetus*, *cui resisti non potest*, das ist, eine solche Heftigkeit, welcher man nicht widerstehen kan.

L. 2. π. quod metus causa.

§. 1045.

Worinnen dergleichen Gewaltthaten bestehen?

Vor dergleichen Gewaltthaten sind zu achten: 1) So jemand einen andern mit gewaffneter Hand aus seinem Hause oder Eigenthum treibet, seine Leute und Diener darzu leihet, oder einen Menschen gefährlicher Weise einsperret oder weglagert. 2) Wann einer dem andern mit Gewalt zwinget, daß er sich gegen ihm etwas verpflichten oder ihm verschreiben muß. 3) So ein Richter wider eine Parthey, oder ordentliche und rechtmäßige Appellation, schwere Gefängniß oder peinliche Fragen fürnimmt. 4) Wer Gericht und Recht mit Gewalt, oder sonst gefährlich verhindert, oder neue Zölle mit Gewalt und ohne sonderbahre Concession der Römischkayserlichen Majestät aufrichtet.

§. 1046.

Was in gewärtigen Fall, da eine vis compulsiva erfordert wird, excludirt wird?

In gegenwärtigen Fall, da eine vis compulsiva erfordert wird, wird im Gegentheil excludiret: a) Vis turbativa, eine beunruhigende und stöhrende Gewalt, durch welche jemand in seiner bisher ruhig gehabten Possess turbiret und gestöhret wird, oder ihm in solcher Eintrag geschiehet. Diese wird auch vis inquietativa oder negativa genennet, und der liegenden Güter halber *interdicto uti possidetis*, der fahrenden wegen *interdicto utrubi*, diesfalls aber *quod vi aut clam* vindiciret. b) Vis expulsiva, eine gewaltsame Austreibung, durch welche jemand aus der Possess seiner unbeweglichen Güter gesetzet, oder aus solchen mit Gewalt gejagt wird, worüber man sich durch das *Interdictum unde vi* beschweren kan. c) Vis ablativa, eine solche verübte Gewaltthätigkeit, wodurch einem andern bewegliche Güter hinweggenommen werden, in welchem Fall *Actio vi bonorum raptorum* statt hat.

LAUTERBACH. *Compend. jur. ad Tit. π. vi bonor. raptor. pag. 661.*

d) Vis offensiva, die Beleidigungsgewalt, in Ansehung, welcher man *Actionem injuriarum* hat.

§. 1047.

Es kan der aus seiner Possess gesetzte Forst- und Wildbannsherr ergreifen:

III) Das Remedium Can. Redintegranda, Cauſ. 3. qu. 1.

Der aus seiner Possess gesetzte Forst und Jagdherr kan auch ergreifen: III) Das *Remedium Can. Redintegranda, Cauſ. 3. quæſt. 1.*

MENOCH. *de recuperand. poſſeſſ. Remed. 15. num. 1. ſqu.* WESTENHOLZ. *Diſſ. de Jurisdict. foreſt. cap. 9. §. 134.* BERLICH. *Part. 1. concl. 21. num. 5.* SPITZ. *de Jurisdict. foreſt. cap. 5. §. 2.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 1. pag. 320.*

Es ist dieses Remedium recuperandæ possessionis ganz sicher, vermög dessen der Spoliatus vor allen Dingen zu restituiren, und ihm die abgenommene Possession hinwieder: um einzuräumen, findet auch ohne Unterschied des Orts, der Zeit, der Sachen und der Personen, ja sogar in Ehesachen, daß einem sein Ehegemahl ausgeantwortet werde, statt.

per *L. 1. §. 19. π. de vi & vi armat.* & per *L. 7. C. ad L. Jul. de vi publ.* GAIL. *2. obſ. 75. num. 10.* BECR *de Jurisdict. foreſt. cap. XXI. §. 5.* PETR. MÜLLER. ad STRUV. *Exerc. π. XLV. th. 113. pag. 356. ſqu.*

Hierbey ist genug, daß der Actor probire:

1) Daß er vor dem Beklagten eine ältere Possession habe;

2) Daß er von dem Beklagten aus solcher ex injustis causis gesetzet und dadurch spoliret worden;

3) Daß der Beklagte sich solcher injuste angemasseten Possess noch würklich bediene.

ERTEL. *obſerv. Equeſtr. XXXVI. pag. 377. & 378.* BESOLD. *Part. II. conſ. 49. num. 176.*

§. 1048.

IV) Das Remedium cap. ſæpe, 18. X. de Restitutione Spoliatorum.

Mit diesem Remedio ex can. redintegranda hat eine Verwandschaft: IV) Das *Remedium cap. ſæpe, 18. X. de Reſtitutione Spoliatorum;* als welches nicht nur wider den Spolianten, sondern auch wider einen jedweden Possessorem vitiosam, welcher von dem Spolio Wissenschaft hat, ergriffen werden kan.

MENOCH. *de recuperand. poſſeſſ. Remed. 16.* MAIER. *de jur. venandi cap. XIV. th. 1. pag. 321.* MEV. *Part. 9. deciſ. 117.*

§. 1049.

§. 1049.

Welches unter obigen 3. Remediis vor das beste zu halten?

Unter diesen 3. Remediis, nämlich des Interdicti unde vi, can. redintegrand. und cap. læpe, ist das *Remedium can. redintegrand.* vor das beste, nützlichste und sicherste zu halten, weil solches indistincte wider einen jedweden possessorem, er mag gleich bona oder mala fide besitzen, angestellet werden kan, auch heutiges Tages durchgehends in praxi recipirt ist.

J. J. BECK. *de Jurisdict. forest. cap. XXI. §. 5.*

§. 1050.

Ob das Possessorium recuperandæ mit dem Petitorio könne cumulirt werden?

Das Possessorium recuperandæ possessionis kan nach dem Jure Canonico und der heutigen praxi mit dem petitorio in einen Libell conjungiret werden, weil diese beyde Remedia einander nicht entgegen stehen, sondern eines dem andern aufhilft.

vid. *Cap. 3. squ. X. de causa possess. & propriet.* BECK. a. a. O. §. 6.

§. 1051.

Ob das Possessorium retinendæ mit dem Petitorio sich cumuliren lasse.

Eine ganz andere Bewandniß hat es hingegen mit dem Possessorio retinendæ possessionis, als welches sich mit dem petitorio um deswillen nicht cumuliren lässet, weilen offenbar, daß, wenn die Actiones einander zuwider laufen, derselben Cumulation nicht statt habe. Nun wendet aber der Kläger in dem possessorio retinendæ vor, daß er in der Possess sey, in dem petitorio hingegen eignet er seinem Widerpart die Possession zu: Wolfolglich, wann er diese beyde Actiones zugleich und zu einer Zeit anstellen wollte, müste er sagen, er sey in der Possession, und sey nicht in der Possession, mithin sich also selbst zuwider seyn.

Cap. 54. X. de Appellationib. L. 188. π. de R. I. L. 1. C. de furt. L. 16. C. de inoffic. testam. CARPZOV. *L. 1. Resp. 71.* MENOCH. *de retinend. possess. Remed. 3. num. 537.*

Dem ohngeachtet aber kan dasjenige, was zu dem petitorio gehörig, zugleich angeführet werden, wenn es nur nicht mit in die Conclusion des Libells eingebracht, sondern nur so allegirt wird, damit der Richter die Beschaffenheit der Possession, und daß man sie rechtmäßig acquirirt habe, daraus ersehen möge, welches die Practici eine Allegation pro collorando possessorio zu nennen pflegen.

BECK. a. a. O. §. 6. STRYCK. *Introduct. ad Prax. forens. cap. 1. §. 28.*

Oder es kan der Kläger, wenn er seines Rechts nicht allerdings gewiß, eventualiter das petitorium mit dem possessorio cumuliren und alternative bitten, daß er entweder bey

seiner possession geschützet, oder, wenn man ihn als Besitzer nicht befinden würde, der Beklagte in petitorio condemniret werden möchte.

L. 1. §. 4. π. quod Legator. SCHILTER. *Prax. jur. roman. in foro german. exercit. 13. th. 14.* BECK. *de Jurisdict. foreſt. cap. XXI. §. 6.*

Und wenn auch gleich der Streit über die Possession erörtert ist, so bleibet doch dem succumbirenden Theil nichts destoweniger bevor, seine Sachen in dem petitorio auszumachen, und kan die exceptio rei judicatæ von dem gewinnlichen Theil in petitorio nicht entgegen gesetzet werden.

L. 14. §. 3. π. de except. rei judicat. & *L. 3. C. ſi a non competent. judic.* ORDINAT. CAM. *Part. 11. Tit. 21. §. 3.*

§. 1052.

Dem Forst- und Jagdherrn kommt auch zu statten: V) Das Interdictum quod vi aut clam.

Dem Forst- und Jagdherrn kommt ferners zu statten: V) Das *Interdictum quod vi aut clam.*

Text. in *L. 21. π. de aqua & aqua. pluv. arc.* & in *L. 5. §. 10. π. de operis novi nunciat.* LAUTERBACH. *Colleg. theoret. pract. tit. quod vi aut clam. §. 4. & 6.* Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, *Part. 2.* rubr. Wie und durch was Klagen ꝛc. *pag. 19.*

Dieses Interdictum ist restitutorium, und wird innerhalb Jahresfrist wider denjenigen angestellet, der z. Ex. in eines andern Forst- oder Wildbahn, zu des Forst- oder Jagdherrn Präjudiz und Nachtheil, wider dessen Verbot, mit Gewalt oder heimlich, etwas gebauet, Kraft dessen Kläger begehret, daß Beklagter von seinem unbefugten Bau abstehe, auch, was er bereits gebauet, wiederum abreissen, und alles in vorigen Stand stellen möge.

L. 15. §. 3. π. quod vi aut clam. *L. 1. & 12. π. eod.*

Es differiret solches Interdictum von dem Edicto operis novi nunciationis darinnen, daß letzteres, wann der Bau noch nicht angefangen worden, jenes aber, wenn der Beklagte schon gebauet, statt hat.

L. 1. §. 1. π. de oper. nov. nunciat.

§. 1053.

Der Forst- und Jagdherr kan ferner anstellen: VI) Actionem Injuriarum.

Es kan ferner der Forst- und Jagdherr, wenn er in seiner Possession der Forst- und Wildbannsgerechtigkeit turbiret, oder von derselben dejiciret worden, wider den Turbanten anstellen: VI) *Actionem Injuriarum.*

L. 13. §. 7. & L. 23. π. de Injur. MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 1. pag. 320.* Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, *Part. 2.* rubr. Wie und durch was Klagen ꝛc. *pag. 19* CARPZ. *Part. 1. Const. 32. def. 27. n. 3.* ERTEL. *observ. Equestr. XXXVI. pag. 378.*

Bey

Bey dieser Action muß der Kläger die quasi Possession und Turbation, oder Dejection, darthun, auch erweisen, daß er dolose turbirt und seiner Posseß entsetzet worden sey; welches aber in denen Interdictis uti possidetis, oder unde vi, nicht geschehen darf.

BECK. *de Jurisdict. forest. cap. XXI. §. 7.*

§. 1054.

Der Forst- und Jagdherr kan seine Gerechtsame conserviren: VII) Per Implorationem Mandati, vel inhibitorii, vel restitutorii.

So kan auch der Forst- und Jagdherr seine Forst- und Jagensgerechtsame conserviren: VII) Per *Implorationem Mandati*, vel *inhibitorii*, vel *restitutorii*, dergleichen Mandata an denen allerhöchsten Reichsgerichten, nämlich an dem Kayserlichen Cammergericht und Reichshofrath, um Abschaffung aller Turbationen und Thätlichkeiten extrahiret werden.

BECK. *de Jurisdict. forestal. cap. XXI. §. 7.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 1. pag. 321.*

Von denen Mandatis ist aber zu merken, daß solche theils *cum*, theils *sine Clausula* ausgefertiget werden. Ein Mandatum *cum Clausula* aber ist, welchem die Clausula justificatoria angehänget wird, daß nämlich der Beklagte dem Mandat gehorsame, oder an dem angesetzten Termin erscheine, und seine Ursachen anführe, warum er dem Mandato nicht pariren dörfe.

ORD. CAMER. *Part. 2. Tit. 23.*

Ein Mandatum *sine Clausula* hingegen ist, welches sine Clausula de allegando denen Partheyen, wider die es gerichtet ist, alsofort die Parition und Execution unter einer gewissen Strafe anbefiehlet.

ORD. CAMER. *alleg. loc.*

Die vier Fälle, in welchen dergleichen Mandata sine Clausula erkannt zu werden pflegen, sind diese: 1) Wenn die Sache und Handlung, darüber die Kayserlichen Mandata zu erkennen gebeten wird, an ihr selbst von Rechts und Gewohnheits wegen geboten, und wo dieselbige begangen, ohne einig weiter Erkänntniß für strafwürdig und unrechtmäßig zu halten ist. 2) Wenn dadurch dem anrufenden Theil eine solche Beschwerde aufgelegt und angefüget würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen. 3) So die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre. 4) Wenn die Sache keinen Verzug leiden mag.

ORD. CAMER. *alleg. loc.*

Noe Meurer schreibet hiervon also: Wäre aber der Gewaltigt schwächer, also, daß er sich der Gegenwehr nicht brauchen könnte oder wollte, alsdenn mag er solche Vergewaltigung der Oberhand wohl anbringen, als des Heil. Röm. Reichs Cammergericht, welches dann Amts halber schuldig, in solchen und dergleichen Fällen durch sondere Mandata zu schaffen und zu gebieten, damit ja ein Theil den andern bey seiner Gerechtigkeit

und

und Rechtserbieten bleiben lasse, und ausserhalb Rechtens thätlich nichts fürnehmen wolle.

Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht. *Part.* 2. rubr. Wie und durch was Klagen ꝛc. *pag.* 19. BECK. a. a. O.

§. 1055.

Die gerichtliche Remedia des Forst- und Jagdherrns sind: 1) Actio confessoria & negatoria utilis.

Die gerichtliche Remedia petitoria, welche der Forst- und Wildbannsherr anzustellen hat, sind folgende: 1) *Actio confessoria & negatoria utilis.*

§. 2. *Inst. de Actionib. l.* 2. *&* 10. *ff. si servit. vindic.* ibique VINN. *n.* 2. MAIER. *de jur. venand. c.* 14. *th* 2. *pag.* 321. WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisd. forestal. cap.* 9. §. 135. *seqq.* ERTEL. *Observ. Equestr. XXXVI. pag.* 378. RULAND. *de commissar. Part. III. Lib.* 3. *cap.* 10. *num.* 8. SPITZ. *Diss. de Jurisdict. forestal. cap.* 5. §. 2.

Denn es sind sothane Actiones nicht auf die Servitutes alleine zu extendiren, sondern durch die heutige Gewohnheit, welche die Praxis am Kayserlichen Cammergericht ebenfalls approbiret, dergestalt recipirt, daß auch durch selbige die Jurisdictionalia und andere Jura, oder Gerechtsame, mithin auch die Forst- und Wildbannsgerechtigkeit, vindiciret werden kan.

CARPZOV. *Lib. I. resp.* 78. *num.* 2. *&* 3. PETR. MÜLLER. ad STRUV. *Exercit. ad ff. XIII. th.* 53. JO. HARPPRECHT. *ad §. 2. Inst. de Action. n.* 4.

§. 1056.

Woher die Actio confessoria ihren Namen habe, und woher sie entspringe.

Was die Actionem confessoriam anbelangt, so hat diese ihren Namen von confitendo überkommen, und ist eine Actio realis, oder dingliche Klage, die derjenige, welchem eine Servitut oder andere Gerechtigkeit zukommt, wider einen jedweden, der solchen besitzet, oder ihm hierinnen Eintrag thut, anstellet;

§. 2. *Inst. de Actionib.* ibique SCHNEIDEWIN. *num.* 7. *&* 8. *L.* 2. *pr. & L.* 6. §. 3. *ff. si servit. vindic.* JO. HARPPRECHT. *alleg. loc. num.* 1. *&* 4. ERTEL. *Observ. Equestr. Part. I. observ. XXXVI. pag.* 378.

Sie kommt ex Servitute constituta her, wird sonst auch *Vindicatio servitutis*, *petitio servitutis* & *intentio* genennet, und ist ratione *subjecti* & *objecti* entweder *directa* oder *utilis.*

L. 16. *ff. de servit.*

§. 1057.

§. 1057.

Von dem Unterscheid der Actionis confessoriæ directæ & utilis.

Die Actionem confessoriam directam stellet der Dominus, welchem eine Servitut oder dessen Gut constituiret, wenn er auch gleich nur ein quasi Possessor, der sonst bloß die Remedia possessoria hat, derselben Servitut ist. Besitzet nun der Kläger das Gut, so darf er desselben Dominium nicht, wohl aber muß er solches, wenn er das Prædium, welchem die Servitut zu leisten ist, nicht besitzet, erweisen.

L. 5. pr. π. si usufr. petat.

Die *Actionem confessoriam utilem* hingegen können auch andere Domini jurium incorporaliuin anstellen.

PETR. MÜLLER. ad STRUV. *Exercit. ad π. XIII. th. 53.*

Die *directa* wird contra Dominum Prædii servientis, ja auch adversus quemcunque impedientem angestellet, die utilis aber wird wider diejenigen ergriffen, welche einen im Gebrauch anderer Rechte, z. Ex. in Ausübung der Jurisdiction, der Forst und Jagdgerechtigkeit ꝛc. stöhren. Mit der directa will ich alle servitutes constitutas haben, sie mögen nun reales, oder personales, rusticæ, oder urbanæ seyn; mit der *utili* aber prätendire ich andere Jura, z. Ex. die Forst- Jagd- Brau- oder Zehendgerechtigkeit ꝛc. und suchet man auch bisweilen mit dieser Action die Fructus und Interesse.

L. 6. §. 3. & 6. π. si servit. vindic. L. 10. §. 1. π. eod. §. 2. Inst. de Actionib.

§. 1058.

Was hierbey in Ansehung des Klägers und Beklagten von dem Judice zu observiren?

Der Beklagte ist gehalten, cautionem non amplius turbando zu bestellen, auch allen verursachten Schaden zu ersetzen; und muß der Judex Klägern diese Stücke ex officio zuerkennen, wenn dieser gleich nicht darauf libelliret hat. Will aber der Beklagte den Schaden und die Unkosten nicht ersetzen, so wird der Kläger zum Jurament in Litem admittirt. So hoch nun dieser seinen Schaden durch das Jurament æstimiret, so viel muß ihm der Beklagte ersetzen.

L. 7. π. si servit. vind.

§. 1059.

Was der Kläger, wenn er Actionem confessoriam anstellen will, zu erweisen habe?

Wer nun also behauptet, daß ihm in eines andern Wald die Forst- und Jagdgerechtigkeit zuständig sey, und wider denjenigen, welcher ihn an dem Exercitio dieser Gerechtigkeit hindert, Actionem confessoriam utilem anstellet, und begehret, daß er mögte

bey dem Forstlichen: oder Wildbannsgebrauch geschützet, Beklagter aber dahin angehalten werden, daß er von weiterer Turbation abstehe, und dieserwegen hinlängliche Caution bestelle, der muß erweisen: 1) daß er die Forst: oder Jagdgerechtigkeit rechtmäßig hergebracht; und daß er 2) von Beklagten in deren Exercitio turbiret worden. Ist dieses erwiesen, so wird alsdenn der Beklagte condemniret, daß er von der Turbation abstehen, und dieserwegen, nebst Ersetzung der Schäden und Unkosten, hinlängliche Caution bestellen solle.

J. J. BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. XXI. §. 8. pag. 310. ſqu.*

§. 1060.

Dieser Actioni confessoriæ wird entgegen gesetzt: Actio negatoria.

Dieser Actioni confessoriæ wird entgegen gesetzet: *Actio negatoria*, welche sonst auch *Actio negativa*, ingleichen *contraria*, genennet wird, und den Namen von *negando* überkommen hat.

§. 2. Inſt. de Actionibus. ibique SCHWENDENDOERFFER. *num. 29. L. 5. pr. π. ſi uſusfr. petat. L. 8. pr. π. ſi ſervit. vindic.*

Es fundiret sich diese Action in der Libertate naturali, als einem Stück und Folge des Eigenthums; wird also von dem Eigenthumsherrn eines Guts wider den, so auf solchem sich einer Dienstbarkeit anmasset, angestellet, und ist in der That eine *Vindicatio Libertatis* zu nennen.

L. 4. §. 7. π. ſi ſervit. vindic. PETR. MÜLLER. ad STRUV. *Exercit. ad π. XIII. Lib. 8. Tit. 5. th. 48. & 49. pag. 838.*

Das Fundament dieser Klage ist also auf Seiten des Klägers das Jus prohibendi, oder das Verbietungsrecht; und auf Seiten des Beklagten Arrogatio indebitæ servitutis, oder die ungebührliche Anmassung einer Dienstbarkeit.

L. 11. & 14. π. ſi ſervit. vindic.

Dahero kan das Petitum bey dieser Klage also formiret werden: daß Kläger bey der Freyheit seines Guts zu schützen, hingegen Beklagter der angemaßten Servitut sich zu enthalten schuldig.

§. 1061.

Wer den Beweis hier zu führen habe?

Diese Klage aber hat, weil sie vornämlich in der bloßen Widersprechung bestehet, wider die Natur der andern Klagen dieses besondere Recht, daß der Kläger von dem Beweis befreyet, und nur der Beklagte, so sich einer Dienstbarkeit, oder andern Gerechtigkeit, anmasset, mit dieser Beschwerde zu belegen ist.

MAIER. *de Jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 322.* PETR. MÜLLER. ad STRUV. *Exercit. ad π. XIII. lib. 8. tit. 5. th. 50. pag. 839.*

Dieses

Dieses aber geschiehet nicht nur deswegen, weil der Beklagte sich in einer Negativa, oder solchen Rede, durch welche etwas verneinet wird, gründet, als welche ordentlich nicht bewiesen werden kan; sondern auch, weil vor den Kläger die Vermuthung streitet, daß sein Gut von Dienstbarkeiten frey sey, als welche Vermuthung dem Gegentheil den Beweis auf den Hals schiebet: es wäre denn, daß der Kläger die Servitut, oder Gerechtigkeit, nicht simpliciter negirte, auf welchen Fall er den Beweis über sich nehmen muß.

L. 10. C. de non numer. pecun. L. 9. C. de servit. L. 25. pr. π. de probat.

Denn wenn der Beklagte bey der Posseß vel quasi der streitigen Servitut, oder Gerechtigkeit, gewesen, solchenfalls wird die Präsumtion ex Libertate durch die Präsumtion ex Possessione wiederum gehoben, und hat also Kläger den Beweiß, daß seine Güter frey, über sich zu nehmen.

LUDOVICI Einleitung zum Civilproceß, *cap. 5. §. 18. pag. 58.* MENOCH. *lib. 3. præsum. 98. num. 8.*

Indessen hat sich der Kläger vorzusehen, daß er ja nicht in das Klagschreiben setze: Es habe sich der Beklagte solcher Servitut, oder Gerechtigkeit, mit Gewalt, heimlich, oder bittweise, angemasset und bedienet; inmassen derselbe alsdenn diese von ihm angeführte Beschaffenheit beweisen müßte.

CARPZOV. *lib. 1. tit. 7. resp. 68. n. 3. squ. & Part. 2. const. 41. def. 18.*

§. 1062.

Es wird die Actio negatoria in directam & utilem eingetheilet.

Es wird diese Actio negatoria gleichfalls, als wie die confessoria, *in directam & utilem* eingetheilet. Die *directam* stellet der *Dominus Prædii liberi*, wenn er sich gleich nur *in quasi Possessione Libertatis* befindet, wider denjenigen an, der sich einer Servitut in seinem fundo, der ihm doch mit keiner verhaft ist, angemasset hat und bittet, daß in dem Rechte mögte ausgesprochen werden: Es solle sich Beklagter fernerhin keiner Servitut anmassen, und deswegen Klägern *Cautionem de non amplius turbando* bestellen, nicht weniger alle Schäden und Unkosten, so er darüber angeben und beschwören würde, ersetzen.

§. 2. *Inst. de Actionib.* ibique VINN. *L. 5. pr. & §. fin. π. si usufr. pet. L. 2. pr. L. 4. §. 2. & 7. L. 8. §. 5. & L. 17. pr. & §. 1. π. si servit. vind.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 322.*

Die *Actionem negatoriam utilem* aber stellen alle diejenigen an, welche negiren, daß jemanden einige Rechte oder Gerechtigkeiten an ihrer Sache zukomme. Diese, wie auch die Actio confessoria utilis, erstrecken sich sehr weit, und pflegen bey allen Juribus, oder Gerechtigkeiten, gebraucht zu werden, welches durch 488 Exempel bloß in geistlichen Gerechtigkeiten dargethan hat

SCHWENDENDOERFFER. *in Summar. Action. forens. Sect. II.*

§. 1063.

Von dem Unterscheid der Actionis confessoriæ & negatoriæ.

Von dem Unterscheid der Actionis confessoriæ & negatoriæ ist also überhaupt zu merken, daß jene in rebus corporeis & incorporeis, diese aber nur in rebus incorporalibus, Platz habe.

JO. HARPPRECT. *ad §. 2. Inst. de Actionib. num. 13.*

§. 1064.

Was der Forst- und Jagdherr in Actione negatoria zu erweisen hat, und wie der Beklagte darauf, deficiente probatione, zu condemniren.

Wenn also der Forst- oder Jagdherr auf seiner Seiten das Dominium vel quasi, oder ein ander dinglichs Recht in dem Forst oder Wald, worinnen dem andern das Exercitium des Forsts oder Wildbanns negirt wird, und daß er gleichwol von einem andern in dem Gebrauch seiner natürlichen Freyheit, durch Anmassung des Forsts oder des Wildbanns, turbiret worden sey, erwiesen: der Gegentheil hingegen kan, daß ihm in des Klägers Forst oder Wald die Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit zustehe, nicht erwiesen; so wird der Beklagte condemnirt, von deren Exercitio abzustehen, und dieserhalben hinlängliche Caution, refusis expensis, zu bestellen.

BECK. *de Jurisdict. foreſt. cap. XXI. §. 8.* MAIER. *alleg. loc.*

§. 1065.

II) Das Remedium petitorium: *Actio finium regundorum.*

Das II) *Remedium petitorium*, welches der Forst- oder Jagdherr, im Fall die Forst- oder Jagdgrenzen sind turbiret worden, anstellen kan, ist *Actio finium regundorum.*

L. 4. §. 9. π. finium regund. MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 322.*

Diese Actio wird also unter denenjenigen, deren Grenzen unrichtig sind, angestellet, daß dieselben richtig gemacht, und der zugefügte Schaden ersetzt werden soll.

L. 2. §. 1. & l. 8. π. fin. regund.

Sie wird ebenfalls in *directam* & *utilem* eingetheilet, welche letztere auch von dem Gerichtsherrn, wegen streitiger Gerichtsbarkeit, ingleichen von geistlichen Personen, wegen ihrer Präbenden, so sie neben einander einzufordern haben, angestellet werden kan.

JO. HIER. HERMANN. *Syſtem. Jur. Civ. ad Tit. π. finium regund. §. 2. pag. 309.*

Es kommt die *Actio finium regundorum*, so fern sie realis ist, ex *Dominio*, oder aus einer andern *Specie Juris in re* her; so fern sie aber *personalis* ist, so entspringet sie ex *obligatione*, und diese *ex quasi contractu*, welcher *Confusio finium*, oder *Obscuratio*, genennet wird;

wird; wenn nämlich zwischen Nachbarn, der Grenzen halber, sich einige Irrungen ereignen, so werden sie einander aus diesem Contractu obligirt.

L. 4. pr. & §. 1. l. 8. pr. & l. 12. finium regundor.

Sie kommt nicht allein dem Eigenthumsherrn der angrenzenden Güter, sondern auch andern, die ein Recht oder Gerechtigkeit auf denselben haben, und nicht Socii sind, zu, und zwar so, daß beyde entweder des Klägers oder des Beklagten Stelle vertretten können, und wird daher unter die Actiones duplices gerechnet.

L. 4. §. 7. & 9. π. finium regund. L. 37. §. 1. π. de Obligat. & Action. L. 13. & 14. π. de judic.

Mit dieser Action will ich haben, daß die Grenzen der Benachbarten, welche confundirt sind, und in Unordnung gebracht worden, entschieden, und das Interesse, wenn nämlich einer aus des andern seinem Theil einigen Nutzen gezogen, oder auf die Entscheidung der Grenzenunkosten gewendet, abgestattet werden mögen.

L. 4. §. 1. π. fin. regundor.

In diesem Judicio müssen, sowohl der Actor, als Reus, nicht das Dominium, oder ein Jus in re, wenn sie die Sache besitzen, sondern die Grenzen, welche sie behaupten wollen, beweisen.

L. 21. in fin. π. de Probat. L. 18. π. de Except. cap. 3. X. de Probat.

Diese Actio finium regundorum wird in 30 Jahren präscribirt, wenn nämlich der Beklagte den streitigen Ort alleine bona fide, und unwissend, daß es die Lage oder Grenze seye, in Posseß gehabt.

BRUNNEMANN. *ad l. 6. c. finium regund. qu. 4.* MYNSINGER. *Centur. VI. obs. 28. n. 3.*

§. 1066.

Das III) Remedium petitorium ist Actio utilis Legis Aquiliæ.

Das III) Remedium petitorium, so der Forst- oder Jagdherr wider denjenigen, der ihm Schaden zugefüget hat, anstellen, und begehren kan, daß ihm solcher hinwiederum gut gethan und ersetzet werden möge, ist Actio utilis Legis Aquiliae.

L. 1. & 12. π. ad L. Aquil. MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2 pag. 323.*

Dann wann jemand aus seinem eigenen Verschulden einen Schaden verursachet hat, so kan er aus dem Lege Aquilia belangt werden, und ist der Beklagte simpliciter gehalten, den Schaden zu ersetzen.

JO. HIER. HERMANN. *System. Jur. Civ. ad Tit. π. ad L. Aquil. §. 1. & 2. p. 300.*

Wenn also diese Actio soll statt haben, so wird hierzu erfordert: 1) daß dem andern ein Schaden, daran er nicht selbst Schuld ist, sey zugefüget worden, wodurch desselben Vermögen verringert wird.

L. 11. π. ad L. Aquil. l. 3. π. de Damno infect.

2) Daß der Schaden injuria, das ist contra jus, dolo, oder culpa, auch leviſſima, ingleichen infirmitate & imperitia, welche bey denenjenigen, ſo eine Kunſt oder Profeßion verſtehen wollen, pro culpa gehalten wird, zugefüget worden ſey: und thut nichts zur Sache, ob die culpa in omittendo oder committendo beſtehet; denn der Schaden muß dennoch erſetzet werden, wenn ſolcher nur ex culpa, als einer cauſa mediata oder immediata, herkommt, und nicht etwa per accidens entſtanden iſt.

§. 3. 7. & 8. *Inſt. de* L. *Aquil.* L. 3. §. 1. L. 7. *pr.* & §. 2. L. 8. L. 27. §. 9. L. 29. §. 7. L. 30. §. 1. & *fin.* L. 44. ff. *ad* L. *Aquil.* CARPZOV. *Prax. rer. crimin. Part. I. qu. 1. num. 29. & qu. 10. nam. 14.*

3) Daß eine Res corporalis ſey verbrennt, zerbrochen, zerſchnitten, oder ſonſt verderbet und ruiniret worden.

§. 13. *Inſt. de* L. *Aquil.* L. 27. §. 13. ff. *eod.*

§. 1067.

Was die Actio L. Aquiliæ ſey; und wie ſie eingetheilt werde.

Die Klage, welche wegen erlittenen Schadens kan angeſtellet werden, wird Eingangs gedachter maſſen Actio Legis Aquiliæ genennet, und iſt eine Actio perſonalis, civilis, mixta, vermittelſt welcher jemand wider einen andern auf Erſetzung des von demſelben ihm zugefügten Schadens klaget.

JO. HIER. HERMANN. *Syſtem. Jur. Civil. ad Tit.* ff. *ad* L. *Aquil.* §. 7. *pag.* 302.

Dieſe Actio wird in *directam & utilem* eingetheilet. Jene iſt, welche aus den ausdrücklichen Worten dieſes Plebiſciti entſpringet; dieſe aber, welche nicht ſowol ex verbis Legis, als vielmehr ex interpretatione entſtehet, und wird auch bisweilen *Actio in factum* genennet.

L. 1. L. 9. *pr.* L. 11. §. 7. & L. 17. ff. *ad* L. *Aquil.*

Die *directam* ſtellet der Herr der ruinirten und verderbten Sache an: die *utilem* hingegen derjenige, welcher ein ander Recht zu der Sache hat.

L. 11. §. 6. & 10. L. 17. 19. & 20. ff. *ad* L. *Aquil.*

Mit dieſer Action kan ich auch *duplum damni dati* prätendiren, wenn nämlich der Beklagte es läugnet, daß er den Schaden gethan habe.

§. 19. & 26. *Inſt. de Actionu.* L. 2. §. 1. ff. *ad* L. *Aquil.* L. 4. C. *ad* L. *Aquil.*

Es muß aber derjenige, ſo durch die Actionem L. Aquiliæ auf Erſetzung des ihm zugefügten Schadens klaget, beweiſen, daß dieſer Schaden durch des Beklagten Schuld, oder wenigſtens durch deſſen Verſehen ihm zugefüget worden ſey.

L. 44. ff. *ad* L. *Aquil.*

§. 1068.

Mit dieser Action hat die Actio subsidiaria; in factum prætoria, einige Verwandschaft.

Mit dieser Actione L. Aquiliæ hat die Actio subsidiaria, in factum prætoria, einige Verwandschaft, welche weder aus den Worten des Gesetzes, noch aus desselben Interpretation entstehet, sondern einzig und allein wegen der Billigkeit gegeben wird, und alsdann statt hat, wenn weder mit dem Cörper, noch an einem Cörper ein Schaden ist zugefüget worden; z. Ex. wenn einer ein eingeschlossenes Vieh losgelassen hat, damit es davon fliehen mögte.

§. 26. *Inst. de* L. *Aquil.* L. 11. π. *de Præscript. verb.*

§. 1069.

Das IV) Remedium petitorium ist Actio communi dividundo utilis.

Das IV) Remedium petitorium ist *Actio communi dividundo*, wenn nämlich die forstliche Obrigkeit, oder der Wildbann, so ihrer mehrern zugestanden, abzutheilen ist.

L. 13. §. 3. π. *de usufr.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 323.*

Es ist dieses eine Actio duplex und bonæ fidei, welche zwischen denenjenigen pfleget angestellet zu werden, die einzelne Sachen mit einander gemein haben und zusammen besitzen, daß dieselben getheilet, und ein jeder zu Leistung dessen, worzu er dieser Sachen halber dem andern verbunden, angehalten werden möge.

§. 28. *Inst. de Actionib.* L. 2. §. 1. L. 3. pr. L. 4. pr. & §. 2. 3. L. 14. §. 1. π. *commun. divid.*

Sie hat auch unter denenjenigen statt, die eine Particularsache aus einer rechtmäßigen Ursache oder Titel gemeinschaftlich haben, es mag nun solche von beyden, oder von keinem, oder von einem, oder von einem andern, besessen werden, weil hier nicht von der Possession, sondern von dem Dominio, welches einer allein haben will, die Rede ist.

L. 30. π. *commun. divid.*

Diese Actio wird gleichergestalt in *directam* & *utilem* eingetheilet.

L. 6. pr. & §. 1. L. 7. §. 6. π. commun. divid.

Die *Actionem communi dividundo directam* stellen diejenigen an, welche eine cörperliche Sache Jure dominii gemeinschaftlich haben: die *utilem* hergegen, welche wegen cörperlicher und uncörperlicher Sachen, an welchen beyde Theile das Eigenthum nicht haben, nur ein anderes dingliches Recht zusammen besitzen.

L. 4. pr. L. 7. §. 3. 6. 7. 8. π. *commun. divid.*

Es kan diese Actio zum öftern angestellet werden, indem sie eine Particularsache pro objecto hat, und wird binnen 30 Jahren präscribirt.

L. 4. §. 2. π. *divid.* L. 1. §. 1. C. *de annal. except.*

Hieher

Hieher gehöret auch dieses besonders, daß in einer gemeinschaftlichen Sache kein Herr wider des andern Willen etwas thun kan; doch dringet in pari causa die Conditio prohibentis vor.

JO. HIER. HERMANN. *Systema. Jur. Civ. ad Tit. π. commun. dividund.* §. 1. 3. 4. 7. & 8.

§. 1070.

Es hat auch V) statt das Remedium constitutionis super fracta pace publica; und was darzu erfordert werde.

Es hat auch V) Platz das *Remedium constitutionis super fracta pace publica*; Kraft dessen der Forst- oder Jagdherr, welcher gewaltthätiger Weise aus der Possession seiner Forst- oder Jagdgerechtigkeit gesetzet worden ist, auch peinlich auf sothane Reichsconstitution von Landfrieden klagen, ja sogar von dem Reichsfiscal ex officio darauf inquiriret werden kan, wenn nur diese 3. Requisita mit einander zusammen concurriren, als: 1) eine öffentliche Gewalt; 2) mit gewapneter gewehrter Hand; 3) vorsetzlich, gefährlich und freventlich.

GAIL. *de Pac. publ. Lib. 1. cap. 7.* SCHWEDER. *Introd. in jus publ. Part. general. cap. 3. §. 13.* BLUM. *Proc. Cameral. Tit. 29. num. 40. squ.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 323. squ.* BECK. *de Jurisd. forest. cap. XXI. §. 9.* allwo er auch ein Responsum von der löblichen Juristenfacultät zu Jena angeführet.

Es ist auch in dem Reichsabschied von Kayserl. Landfrieden dieses heilsamlich verordnet: Daß keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Stätt, Dörfer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zins, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, hoch und Oberkeiten, geistlicher und weltlicher Zoll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen solle ꝛc.

vid. Römischkayserl. Majestät und des Heil. Reichs Landfried, auf dem Reichstag zu Augspurg declarirt, erneuret, aufgericht und beschlossen, im Jahr 1548. in pr. §. 1.

Welches hernachmals in dem *Instrumento Pacis* folgendergestalt confirmiret worden: Et *nulli* omnino *Statuum Imperii* liceat, jus suum *vi* vel *armis* persequi, sed si quod *controversiæ*, sive jam *exortum* sit, sive *posthac inciderit*, unusquisque *jure* experiatur, secus faciens *reus fractæ pacis* d. i. Und soll keinem Stand des Reichs erlaubt seyn, sein Recht mit Gewalt oder Waffen zu suchen, sondern, wann sich einiger Streit allbereit angesponnen, oder noch entstehen sollte, soll er den Weg Rechtens ergreifen, widrigenfalls macht er sich der Strafe des Friedbruchs schuldig ꝛc.

vid. I. P. de an. 1648. *art. 17. §. 7.*

§. 1071.

§. 1071.

Die Strafe der Friedbrecher.

Die Strafe, welche auf die Friedbrecher gesetzet, ist: 1) Die Reichsacht; 2) Eine Geldstrafe von 2000 Mark feinen Goldes, davon eine 72. Rheinische Ducaten ausmachet, welche gesammte Summe zwischen dem Kayserlichen Fisco und dem Beschädigten in die Hälfte zu vertheilen; 3) Die Verliehrung aller und jeder Gerechtigkeiten, und derer von Kayserlicher Majestät und dem Reich ertheilten Privilegien. Es stehet auch in des Kayſers Willkühr, ob er auf die Strafe des Friedbruchs und Wiedererſetzung des zugefügten Schadens zugleich, oder auf ein jedes besonders, handeln wolle.

vid. alleg. Landfried. *art.* 2. *&* 3. ORD. CAM. *Part. II. Tit.* 9. §. 2. SCHWEDER. *J. publ. Part. general. c.* 3. §. 15. GAIL. *de Pac. publ. Lib.* 1. *cap.* 6. *num.* 7. BECK. *de Jurisd. foreſt. cap. XXI.* §. 9.

Wenn aber die Klage nach Verlauf 20. Jahre angebracht wird, so kan der Beklagte exceptionem præſcriptionis opponiren; wie denn auf ſolche Weiſe die Proceſſe Gerhardo Ocken, contra Gerhardum de Galen, anno 1542. von dem Kayſerlichen Cammergericht abgeſchlagen worden.

MYNSINGER. *centur. IV. obſ.* 35. *num.* 3. *& ſqu.* SCHWEDER. *alleg. loc.* allg. L. 12. C. *ad* L. *corn. de falſ.*

§. 1072.

Wie die Geiſtlichen geſtraft werden.

Die geiſtliche Reichsfürſten hingegen werden nicht auf dieſe Weiß, wie die weltliche, mit der ordentlichen Strafe des Bannes oder der Acht belegt, ſondern ihrer Regalien, Privilegien und Güter, welche ſie von dem Reich haben, beraubet; indeſſen kan doch auch, wegen der Geldſtrafe und des zugefügten Schadens, die Execution der geiſtlichen Güter vorgenommen werden.

vid. Landfrieden. *art.* 2. *&* 29. §. 2. SCHWEDER. *alleg. loc.* §. 13. BECK. *cit. loc.*

§. 1073.

Wie am Kayſerl. Cammergericht procedirt werde?

Heutiges Tages wird am Kayſerl. Cammergericht, nach beygebrachten vorangezogenen Requiſitis, eine Citatio ad videndum declarari ſe incidiſſe in poenam fractæ Pacis publicæ, nebſt dem Mandato de non offendendo, ſive reſtituendo cum Clauſula decerniret, und an ſtatt der Declaration in die Reichsacht, das Petitum auf eine gröſſere Geldſtrafe gerichtet, oder alſo darauf geſprochen.

BECK. *cit. loc.*

§. 1074.

VI) Das Remedium L. diffamari, Cod. de Ingenuis.

Es hat auch nicht weniger ſtatt: VI) Das *Remedium Legis, diffamari, Cod. de Ingenuis*, als welches in allen Diffamationibus, realibus und perſonalibus, da jemand ſeiner Güter oder Gerechtſame halber turbiret wird, Platz findet.

BECK. *de Jurisdict. foreſt. cap. XXI. §. 9.* ERTEL. *obſervat. equeſtr. Part. 1. obſervat. 36. cap. 378.* Noe Meurer vom Forſt- und Jagdrecht, *Part. 2. pag. 34. & Part. 7. pag. 137.* BESOLD. *Part. 11. Conſ. 49. num. 182. ſqu.*

Es wird dieſe Provocation nicht unbillig mit unter die ſummariſche Sachen gerechnet, und gehet ſolche dahin, daß demjenigen, welcher vorgiebt, daß ihme die forſtliche Obrigkeit, Wildbann, oder das Forſtrecht zuſtändig ſey, ein gewiſſer Termin, ſolch ſein Aſſertum gehörig darzuthun, anberaumt, oder in Entſtehung deſſen, ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werde.

LUDOVICI Einleitung zum Civilproceß, *Cap. 5. §. 10. pag. 54. & §. 17. pag. 57.* STRYCK. *introd. ad Prax. for. c. 5. §. 11.* LAUTERBACH. *Diſſ. ad L. ſi contendat. π. de fidejuſſorib. cap. 8. §. 59. num. 7.* BLUM. *Proc. Camer. Tit. 36. n. 3.*

Und kan das *Remedium L. diffamari, Cod. de ingen.* intendiret werden vor einen jedweden Richter, wann er gleich ratione cauſæ principalis nicht competens iſt, jedoch mit dieſem Beſcheid, daß ſodann die Citation, vermittelſt an den ordentlichen Richter abgelaſſener Subſidialium, zu inſinuiren, oder, wo ſich dieſer der Inſinuation weigert, der Diffamant edictaliter zu citiren. Man ſiehet auch nicht darauf, ob der Diffamant etwan ſonſt ein Forum privilegiatum habe, als wenn er z. E. ein Bedienter geiſt- oder weltlichen Standes wäre, u. d. ſondern man verfähret wider alle dieſe auf einerley Art.

LUDOVICI a. a. O. *cap. 5. §. 3. pag. 52.* MEV. *Part. 3. Dec. 212. & 213.* CARPZ. *Dec. 213. num. 9.* BLUM. *alleg. loc.* LAUTERBACH. *cit. loc. num. 11.*

Es iſt auch derjenige, welcher ex diffamari agirt, und das Officium Judicis implorirt, nicht für den Kläger, ſondern vielmehr vor den Beklagten zu halten, dahero dann in deſſelben Foro der Diffamator ſich einlaſſen muß, und hat alsdenn die Regel ſtatt: Actor ſequitur Forum rei.

LUDOVICI *alleg. loc.*

Ob nun gleich dieſe Provocation kein ordentlicher Proceß mag genennet werden, vielmehr der modus procedendi ganz ſummariſch iſt, alſo, daß es weder eines ſolennen Klagſchreibens, noch einiger Litis conteſtation bedarf, ſondern blos eine Imploratio Judicis angeſtellet wird; ſo wird doch nichts deſtoweniger dem bloſſen Vorgeben des Provocanten nicht geglaubet, ſondern es muß derſelbe das in der Provocation enthaltene Factum

Factum wenigstens einigermassen bescheinigen, und solche Bescheinigung gleich Anfangs bey der Provocation übergeben.

LUDOVICI *alleg. loc.* §. *11. & 13. pag. 55.* LAUTERBACH. *cit. loc. num. 12.*
BLUM. *Proc. Camer. Tit. 36. num. 18.*

Und geschiehet diese Bescheinigung entweder durch des Diffamanten eigenhändigen Brief, oder durch einen vom Notario verfertigten Zeugen Rotulum, oder durch schriftliche Attestata derer Personen, so die Diffamation aus des Diffamanten Munde gehöret haben; wobey contra MYNSINGER. *Cent. V. obs. 81. num. 6.* zu merken ist, daß in diesem Fall eine bloße Copey zur Bescheinigung nicht zureichend sey, auch die Eydesdelation, wenn nämlich der Provocant dem Diffamanten oder Provocaten das Gewissen rühren, und ihm wegen der geschehenen Diffamation den Eid deferiren wollte, in Praxi nicht statt finde.

LUDOVICI *alleg. loc.* §. *11. & 12.*

Wobey zu bemerken ist, daß man, wann es Leute von gutem Ansehen seyn, nicht das Wort, Diffamant, gebrauchet, sondern an dessen statt sich des Namens, Provocat, bedienet, sonderlich ehe und bevor die Diffamation bescheiniget worden.

LUDOVICI *cit. loc.* §. *16.*

Gestehet nun der Provocat die Diffamation, und kan zum Beweis nichts anführen, wird ihm sofort ein ewiges Stillschweigen auferleget. Führet er aber dabey an, daß er erweisen wolle, daß es wahr sey, was er geredet habe; so wird ihm ein gewisser Termin gesetzet, solchen Beweis zu vollführen. Hiebey nimmt SCHWENDENDOERFFER diese Fälle aus: Wenn sich der Provocat nur auf seine natürliche Freyheit berufen, und daß der Provocant, ob sich derselbe gleich z. E. die Forst- oder Jagdgerechtigkeit anmassen wollen, dennoch auf seinen Feldern nichts zu suchen, gesagt, oder auch, daß der Provocant einen zwischen ihm und Provocaten geschlossenen Contract bishero von seiner Seiten nicht erfüllet, erzählet hätte, weil sodann nicht dem Provocaten, sondern dem Provocanten der Beweis auferlegt werden müste.

SCHWENDEND. ad Fibig. *pag. 1563.*

Ob nun gleich dieses bekannten Rechtens ist, so muß doch in dem ersten Fall diese Limitation beygefüget werden, woferne nicht der Provocant bishero bey der Possess vel quasi der streitigen Gerechtigkeit gewesen; denn solchen Falls würde die Præsumtion ex Libertate durch die Præsumtion ex Possessione wiederum gehoben, und also der Provocat, daß seine Felder frey, den Beweis führen müssen.

LUDOVICI *cit. loc.* §. *18.*

Ist aber der Diffamant den übernommenen Beweis zu vollführen nicht im Stande, so folget das gewöhnliche Urthel: daß Diffamant oder Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen

sen auferleget worden, und er sich angemasset, wie recht nicht erwiesen, derowegen ihm dießfalls ein ewig Stillschweigen auferleget wird. Welche Sentenz pro definitiva gehalten, dargegen aber die Appellation ergriffen werden kan. Wann hingegen der Provocat davon nicht appelliret, solche in rem judicatam erwachsen lässet, so wird derselbe, wenn er ex post dem Diffamato einen Streit moviren wolle, nicht weiter gehöret.

LAUTERBACH. *Diss. ad L. si contendat. cap. IX. §. 79. pag. 60.*

Fähret aber, dem ohngeachtet, der Diffamant mit seinem diffamiren fort, so stellet der Diffamatus entweder eine ordentliche Injurienklage an, oder er wendet sich von neuen zu dem vorigen Richter, und hält um die Execution des vorhin gesprochenen Urthels an, da denn der Richter die Parition desselben dem Diffamanten sofort durch ein Mandat auferlegen kan. Kehret sich dieser auch hieran nicht, sondern lässet seiner ungezähmten Zunge noch ferner den Zügel schiessen, so muß endlich der Richter die Strafe durch Gefängniß, Geldbusse, oder Landesverweisung, würklich exequiren; jedoch muß der Implorant sein Vorbringen, daß nämlich der Diffamant die Diffamation continuiret, jedesmal gehöriger massen erweislich machen.

LUDOVICI *alleg. loc. §. 26. & 27. pag. 60. & 61.*

§. 1075.

Es pflegt auch VII) Actio ex constitutione Imperii de Pignorationibus angestellet zu werden.

Es pflegt auch VII) *Actio* ex *constitutione Imperii* de *Pignorationibus* angestellet zu werden. Dann wenn eines dem Reich ohnmittelbar unterworfenen seine Unterthanen, wegen streitiger Forst- oder Jagdgerechtigkeit, von einem andern ebenfalls immediaten Reichsglied gepfändet, und eine Person für die andere, oder eine Sache für die andere, gefangen und hinweggenommen worden, so stehet ihm frey, bey denen allerhöchsten Reichsgerichten, auch auf die Anno 1555. auf dem Reichstag zu Augspurg publicirte Pfandungsconstitution zu klagen, und Mandata sine Clausula auszuwürken, als wovon bereits, nebst denen Fällen, auf welche diese Pfandungsconstitution zu verstehen ist, oben gehandelt worden.

ORD. CAM. *Part. II. Tit. 22.* ERTEL. *Obs. Equestr. Part. I. obs. 36. pag. 380.*
STRYCK. *Diss. de jur. pignor. c. 2. num. 3. seq.*

§. 1076.

§. 1076.

Was für Requisita nöthig, daß man auf die Pfandungsconstitution klagen könne. Das 1) Requisitum.

Die Requisita aber, welche zu Erlangung eines Mandati sine Clausula auf die Pfandungsconstitution nothwendig, sind folgende: 1) Müssen beyde Litiganten dem Reich ohnmittelbar unterworfen seyn, widrigenfalls, wenn einer dem Reich gar nicht, oder nicht ohne Mittel unterworfen, die Klage vor den ordentlichen Richter anzustellen ist.

ORDIN. CAMER. *Part. 2. tit. 22.* verb. da einer dem Reich ꝛc. MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 324.*

Daran ist aber nichts gelegen, ob ein solcher immediatus in seiner Person, oder an seinen Gütern, oder auch an seinen Unterthanen und deroselben Gütern, gepfändet worden, wenn nur sothane Pfandung nicht das Privatinteresse eines Bürgers, oder Unterthanens, sondern das Interesse publicum eines Fürsten, oder einer Stadt, angehet.

GAIL. *de Pignorat. obs. 6. num. 11. 12. & 13. pag. 240. squ.* BLUM. *Proceß. camer. tit. 32. §. 46.*

Dahero auch in *Ordinatione camerali* zu befinden: daß alsdann auf Anrufen desjenigen, der oder dessen Unterthanen also gepfändet oder gefangen, dem Thäter geboten werden soll, die Pfandung wieder zu geben, und die Gefangenen loszulassen.

ORD. CAMER. *Part. II. tit. 22.*

§. 1077.

2) Requisitum.

Vor das 2) wird requirirt, daß der Gepfändete in dem Besitz des Guts, oder des Rechts, in Ansehung dessen er gepfändet worden, sich befinde.

RODING. *Pandect. cameral. lib. 1. tit. 10. §. 30.*

Es muß aber der Pignoratus, wenn er sich in diesem Fall nicht vergebens um ein Mandatum sine Clausula auf die Pfandungsconstitution bemühen will, seine Possess, wenn sie auch gleich seiner Seits etwas dubiös wäre, nach dem jüngern Reichsabschied, wenigstens einigermassen bescheinigen.

TEXTOR. ad REC. IMP. novist. *Diss. VIII. th. 25. & 26.* RODING. *alleg. loc. §. 40.*

Denn da jezuweilen einige diese Klage mißbraucht, und den Proceß wegen fälschlich angegebener Possession erschlichen, und diese ihrem Gegentheil entzogen haben; so haben

die Stände des Reichs schon ehedessen erinnert, daß die Pfandungsconstitution in Erkennung der Processe allzuweit extendiret werde. Dieser Punct ist aber theils auf die Visitation, theils auf den Reichstag verwiesen worden.

REC. DEPUTAT. Spir. de an. 1600. §. im Fall, da in primo termino &c. 53. & §. Wann zwischen Vartheyen, 38. Vid. REC. IMPER. de an. 1654. §. Demnach sich auch ꝛc. 138.

§. 1078.

3) Requisitum.

3) Wird erfordert: *Usurpatio novi Juris*, daß der Pfänder an dem Ort, wo die Pfandung geschehen, eine neue Gerechtigkeit, z. Ex. die Forst- oder Jagdgerechtigkeit, zu acquiriren gesucht.

TEXTOR. ad REC. IMP. noviss. *Diss. VIII. th.* 28. RODING. *Pandect. cameral. Lib. I. Tit. 10. §. 41.*

Es muß aber der Pignoratus die von dem Pignorante suchende Gerechtigkeit in dem Libell ausdrücklich specificiren und benamsen, anderergestalt wird der Proceß sub formula consueta, auf vorgebrachte Narrata abgeschlagen ꝛc. denegirt, wie in causa Johann von Nassau contra Albrecht, Grafen von Nassau, geschehen, da Supplicanti sein Begehren als unförmlich abgeschlagen worden.

TEXTOR. *alleg. loc. th.* 32. RODING. *Pandect. cameral. lib. I. tit. 10. §. 42.*

Hingegen ist nichts daran gelegen, ob die Pfandung auf dem eigenen, oder auf einem fremden, oder auf einem streitigen Grund und Boden, geschehen, anerwogen die Pfandungsconstitution nur dieses erfordert, daß die Pfandung in der Intention, sich eine neue Gerechtigkeit zu erwerben, vorgegangen: und ist genug, wenn jemand sich in der Posseß einer gewissen Gerechtigkeit befindet, wenn gleich der andere in dem Besitz des Orts ist.

RODING. *alleg. loc. §. 32. 33. 34. & 74.* BLUM. *Proc. camer. Tit. XXXII. §. 44.*

§. 1079.

4) Requisitum.

4) Ist vonnöthen, daß die abgepfändete Sache *Res tertia & innocens*, das ist, eine dritte und unschuldige Sache sey, welche weder mit dem unter dem Pfänder und dem Gepfändeten strittigen Recht, noch mit dessen Frucht oder Nutzbarkeit, etwas zu schaffen hat; z. Ex. wann mein Unterthan, oder desselbigen Güter, von dem Turbanten, um meiner

ner Forst- oder Jagdgerechtigkeit willen, eingezogen oder molestiret worden, welches nach allen Rechten verboten ist.

Auth. ut non fiant pignorationes pro aliis personis. Tot. Tit. C. ut nullus ex Vicaneis pro alienis Vicaneorum debitis teneatur. *L. 12.* C. de omni agro deserto, R. I. de an. 1594. §. Wir wollen auch, daß in Pfandungssachen ꝛc. 71. TEXTOR. ad REC. IMP. noviss. *Diss. VIII. th. 33. pag. 183.* BLUM. *Proc. cameral. tit. 32. §. 20. pag. 237.*

Woraus dann sich von selbsten ergiebet, daß, wann entweder die Sache, oder Person selbsten, von welcher der Streit, ist gepfändet worden, diese Pfandungsconstitution nicht Platz habe; welches dann beschiehet, wann, zum Beyspiel, über der Weinschenkens- Abholzungs- oder Heuungsgerechtigkeit ein Streit entstanden, und der Wein, das Holz, oder das Heu, selbst hinweg genommen worden, als welche Thathandlung vielmehr pro simplici turbatione, das ist, vor einen Eingrif und Turbirung in des andern Gerechtsame, als vor eine Pfandung gehalten, mithin an die erste Instanz, das ist, die Austräge, verwiesen wird.

RODING. *Pandect. Cam. lib. 1. tit. 10. §. 46.* TEXTOR. *cit. Diss. th. 33.*

Gleicherweise trägt sich solches zu, wann die Gerechtigkeit der forstlichen Obrigkeit strittig, und einem das aufgelesene wilde Obst, oder die Eicheln, abgenommen werden, da dann solches pro re ipsa, das ist, vor die Sache selbsten, und nicht pro tertia, das ist, vor eine dritte Sache geachtet, und deswegen keine Mandata auf die Pfandungsconstitution erkannt werden, in noch weitern rechtlichen Bedacht, daß diese Frucht ein Theil des Grund und Bodens, mithin also der strittigen Sache selbsten sind.

Vid. Deputationsabschied zu Speyer, de an. 1600. §. Da aber die Gerechtigkeit, 37. TEXTOR. *dict. Diss. th. 37.* RODING. *cit. loc. §. 70.* BLUM. *Proceß. camer. tit. 32. §. 24. 33.*

Wann auch zwischen zweyen Partheyen eine Gerechtigkeit, z. Ex. des Zolls, Steurens ꝛc. streitig, und einer des andern Angehörigen ein mehrers nicht abgenommen oder abgedrungen, als dem Pfänder zu dieser angemaßten Gerechtigkeit gebühren mögte; so wird solches vor keine Pfandung gehalten, weil solches von denen Unterthanen absque injuria, d. i. mit Recht genommen worden.

REC. DEPUTAT. de an. 1600. §. Wenn zwischen zweyen Partheyen ꝛc. 38. RODING. *alleg. loc. §. 83. & 84.* BLUM. *cit. loc. §. 34.* TEXTOR. *alleg. loc. th. 38.*

Wann hingegen die Jagens- und Fischensgerechtigkeit streitig ist, und einem das gefangene Wildprät und Fische, ingleichen die Hunde, Netze und Garne abgenommen worden; so wird solches vor eine würkliche Pfandung gehalten, und deswegen das Mandatum sine Clausula erkannt.

REC. DEPUT. de an. 1600. §. Weiter ist auch ꝛc. 36. BLUM. *cit. loc. §. 21.* RODING. *cit. loc. §. 81. & 82.*

Welches

Welches gleichermassen in einem solchen Fall Platz hat, da die abgenommenen Früchte nicht Nutzungen des strittigen Rechts sind; z. Ex. es wäre das Zehendrecht streitig, und es wollte einer die noch unausgehende Früchte, als welche ex potiori parte, Jure proprietatis, einem andern gehören, de facto hinwegnehmen.

REC. DEPUT. *alleg.* §. Da aber die Gerechtigkeit ꝛc. 37. TEXTOR. *loc. cit. th.* 36.

Wann aber zum Theil eine dritte und zum Theil eine strittige Sache, z. Ex. ein Wagen mit Pferden, nebst dem strittigen Wein, Holz, oder Heu, gepfändet wird; so wird in diesem Fall das strittige von dem unstrittigen abgesondert, und allein des unstrittigen Wagens und Pferde halben ein Mandatum sine Clausula auf die Pfandungsconstitution erkannt, der strittige Wein, das Holz, oder Heu, aber anders wohin verwiesen.

REC. IMP. de an. 1594. §. Da aber in Pfandungssachen ꝛc. 72. TEXTOR. *cit. loc. th.* 33. BLUM. *alleg. loc.* §. 21.

So wird auch, wenn einer begangenen Frevels halber gepfändet worden, das Mandatum erkannt, und der Pfänder zu Wiedererstattung des abgepfändeten Frevels, oder Bussen, weil ihm solche wegen Beschwerlichkeit des Gefängnisses abgenommen worden, angehalten, ob ihm gleich der Pfänder mehr nicht, denn die Strafe, oder Buß, abgenöthiget, auch selbigen, vor Erkennung des Mandats, wieder losgelassen.

REC. DEPUT. de an. 1600. §. Wann zwischen zweyen Partheyen ꝛc. 38. RODING. *cit. loc.* §. 83. -- 90. allwo er zugleich den Unterschied unter diesen zweyen Casibus, oder Fällen, anzeiget, so darinnen bestehet, daß in dem ersten die Buß, oder Straf, von denen Unterthanen absque injuria, das ist, mit Recht ist genommen, in dem andern aber, wegen Beschwerlichkeit der Gefänguiß, denenselben abgepresset worden. TEXTOR. *cit. Diff. th.* 38. BLUM. *cit. loc.* §. 26.

Was nun aber den Unterscheid zwischen der Pfandung und bloßen Turbation, oder Beeinträchtigung anbetrifft, davon können verschiedene Casus und besondere Umstände gefunden werden

ap. BECK. *de jurisdict. foreſtal. cap. XXI.* § 12. & 13. TEXTOR. ad R. I. noviſſ. *Diſſ. VIII.* RODING. *alleg. loc. Tit.* 10. *de Pignorationib.*

Wiewohl solcher Unterscheid an dem Kayserl. Cammergericht nicht allezeit so accurat observiret werden kan, weil solcher, ohngeachtet in dem Deputationsabschied de an. 1600. sehr viele Casus decidiret worden, dennoch bisweilen sehr schwer auseinander zu klauben ist, so, daß mehrmalen zweifelhaft, ob die Thathandlung vor eine Pfandung, oder aber nur vor eine bloße Beeinträchtigung, zu halten, welches dahero der Determination des Richters zu überlassen ist.

GAIL. *de Pignorat. obſerv.* 3. *num.* 10. RODING. *cit. loc.* §. 46.

§. 1080.

5) Requisitum.

5) Muß die Pfandung *ob causam civilem*, wegen einer bürgerlichen, nicht aber *ob causam criminalem*, wegen einer Malefizsache, weil dergleichen Verbrechen eine Jurisdiction und Obrigkeit selbst zu turbiren pflegen, und an deren ohnverweilten Bestrafung viel gelegen ist, geschehen seyn.

ORD. CRIM. *Part. II. Tit.* 22. ibi: allein Malefizsachen ausgenommen ꝛc. TEXTOR. ad REC. IMP. noviss. *Diss. VIII. th.* 51. BLUM. *Processs. camer. tit.* 32. §. 42. RODING. *Pand. jur. camer. Lib. I. tit.* 10. §. 33.

Und solches ist von allen Malefizsachen und Delictis, wenn sie auch gleich keine Pœnam corporis afflictivam nach sich ziehen, zu verstehen und dahin zu extendiren.

BLUM. *alleg. loc.* §. 43.

Wann aber jemand die Malefizobrigkeit auf eines andern Territorio zu acquiriren, mithin eine neue Gerechtigkeit zu suchen trachtet, und zu dem Ende auf einen solchen fremden Territorio, bey einem sich ereignenden Fraißfall, Pfandungen vornimmt, mithin dadurch den Territorialherrn turbiret; so können gar wohl in solchem Fall Mandata sine Clausula auf die Pfandungsconstitution extrahiret werden: anerwogen es alsdann nicht um die Bestrafung eines Delicti criminalis, welches freylich nicht an das Kayserl. Cammergericht gehörig, sondern vielmehr um die fraißliche Obrigkeit, und deren Erhaltung, zu thun ist.

REC. IMP. de an. 1594. §. Wir wollen auch ꝛc. 71. TEXTOR. *alleg. loc.* §. 41. BLUM. *cit. loc. Tit.* 43. §. 2.

§. 1081.

6) Requisitum.

6) Wird noch von einigen bey der Pfandungsconstitution erfordert, daß, wenn die Pfandung von den Beamten oder Bedienten geschehen, auch der Befehl, oder die Genehmhaltung des Herrn, beyzubringen sey.

ORD. CRIM. *Part. II. Tit.* 22. ibi: durch die Seinen ꝛc. REC. IMP. de an. 1594. §. Wann sich auch in Pfandungssachen ꝛc. 74. TEXTOR. ad REC. IMP. noviss. *Diss. VIII. th.* 52. BLUM. *Proc. camer. Tit.* 32. §. 57.

Weil nun der Befehl des Herrn ohnehin vermuthet wird, so ist nicht nöthig, desselben mit ausdrücklichen Worten in der Supplica zu gedenken, sondern genug, wenn nur angeführet wird, daß der Herr die Pfandung durch seine Bediente unternehmen lassen; gleichwie auch die Genehmhaltung des Herrn hierdurch genugsam erwiesen ist, wenn er die abgepfändete Sache, ob er schon kan, dennoch nicht zuruck giebt, oder den Gefangenen nicht auf freyen Fuß stellet.

RODING. *Pand. Camer. Lib. I. Tit.* 10. §. 55. & 57. REC. IMP. de an. 1594 §. *alleg.*

Wann hingegen ein Bedienter aus Privataffecten dergleichen Pfandungen vorgenommen, so kan derselbe bey seiner ordentlichen Obrigkeit, nicht aber an dem Kayserlichen Cammergericht, belanget werden.

per *L. 1. §. 13. & 15. π. de vi & vi armat.* RODING. *alleg. loc. §. 54.*

Und dieses sind die eigentlichen Requisita, welche zu Erlangung eines Mandati sine Clausula auf die Pfandungsconstitution erfordert werden, als welche nicht nur bey der Forst- und Wildbannsgerechtigkeit, sondern auch bey allen andern Gerechtigkeiten, Regalien und Hoheiten gebrauchet, und dadurch selbige wider alle Beeinträchtigungen salviret werden können.

BLUM. *Proc. Camer. Tit. 32. §. 44.*

Was aber von der Restitution in Processu Mandati gesaget worden, solches ist nicht allein von der abgepfändeten Sache selbst, wenn solche indessen gleich zu Grund gegangen wäre, als in welchem Fall es auf die Aestimation, so durch ein Juramentum in Litem zu geschehen pflegt, ankommt, sondern auch von allen bishero daraus erhobenen Nutzungen, ingleichen von allen auf die Pfandung oder Gefangenschaft verwandten Kosten und erlittenen Schäden, ohne allen Entgeld, zu verstehen; dahingegen der Gefangene, wenn anders der Pfänder zur Parition gezwungen werden soll, bey seiner Loßlassung die gewöhnliche Urphed schwören muß, daß er sich, wenn es künftighin also sollte erkannt werden, hinwiederum sistiren und stellen wolle.

J. J. BECK. *de Jurisdict. forest. cap. XXI. §. 14. pag. m. 342.*

§. 1082.

Von denen Remediis, wann einem nur etwas versprochen worden.

Alle diese Remedia nun, welche dem Forst- oder Wildbannsherrn zu Erhaltung und Wiedererlangung der Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit zustehen, schlagen dahin ein, wenn sothane Gerechtigkeit allschon acquirirt gewesen; wenn aber dieselbe einem nur schlechterdings versprochen worden, so hat der, dem die Versprechung geschehen, wider den Promittenten k ine Real- sondern eine Personalklage, dahin gehend: daß die Forst- und Wildbannsgerechtigkeit ihme mögte gleichsam übergeben, oder auch in gewissen Fällen das Interesse dafür præstirt werden.

arg. §. 2. *Inst. de Donat.* L. 20. *C. de Pact.* MAIER. *de jur. venand. cap. 14. th. 2. pag. 322. & 323.*

Es ist aber d eselbe nach dem Unterschied und Handlungen, wodurch das Versprechen geschehen, mancherley. Also, wann die Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit durch ein blosses Pactum ist promittirt worden, so competirt die *Condictio ex moribus.*

J. J. BECK, *de Jurisdict. forest. cap. XXI. §. 1.*

Und

Und hierzu dienet folgende Erläuterung: *Condictio ex Lege* ist eine Klage wider die Person, dadurch etwas gesuchet wird, welches aus einer bürgerlichen Obligation, und durch ein neu Gesetz, das keine gewisse Art der Klage in sich hält, eingeführet ist; und auf solche Weise pfleget gesaget zu werden: *Condictio ex moribus*, wann durch Gewohnheit eine Obligation oder Verbindniß eingeführet oder bekräftiget worden, und nicht gedacht wird, welche Action oder Klage man gebrauchen soll. Und aus eben diesem Grund hat auch, wenn die Promission Kraft einer Donation geschehen, die *Condictio ex Lege 35. C. J. 5. de Donationib.* statt.

BECK. *alleg. loc.*

Hat der Waldeigenthumsherr sich zu Constituirung der Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit durch einen Contract verbindlich gemacht, so ist eben diejenige Action, die aus dem Negotio, durch welches die Zusage geschehen, ansonsten entspringet, anzustellen;

RULAND. *de Comiss. Part. III. Lib. 3. cap. 18. num. 5.*

Zum Exempel: Die *Actio ex stipulatu*, wenn der Waldeigenthumsherr, vermöge einer ordentlichen Stipulation, die Forst- oder Wildbannsgerechtigkeit versprochen hat;

RULAND. *alleg. loc. Part. III. Lib. 7. cap. 5. num. 2.*

Actio emti, wenn durch einen Kauf für eine gewisse Summe Geldes die Promission geschehen;

L. 1. pr. & §. 1. π. de Action. emt. & vendit.

Oder die *Actio præscriptis verbis*, wenn sothanes Versprechen durch einen Tausch, oder andern Contractum innominatum erfolget ist.

§. 28. Inst. de Action. L. 2. 4. 5. 6. & 8. C. de Rer. permutat.

§. 1083.

Von dem Foro der Forst- und Jagdbedienten, wie auch derselben Weiber, Kinder und Gesinde.

Wir wollen endlich noch etwas melden, von dem Foro der Forst- und Jagdbedienten, wie auch derselben Weiber, Kinder und Gesinde. Welchem Foro nun der Landesherr, es sey gleich ein Justiz- oder Cammercollegium, oder auch eine besondere Jagdcanzley, seine Forst- und Jagdbediente unterwürfig gemacht, vor demselben werden auch dererselben Eheweiber und Kinder belanget, so lange nämlich die Kinder in der väterlichen Familie bleiben, und nicht eine andere Lebensart erwählen. Eben dasselbe haben auch ihre Wittwen und Gesinde, so lange jene nicht den Witt-

wenstand ändern, noch ausser ihren Stand heyrathen, diese aber bey denselben in Diensten verbleiben. Und dieses ist nicht nur von denenjenigen zu verstehen, welche in des Forst- und Jagdherrn eigenen Territorio und Gebiet angenommen worden, und daselbst seßhaft sind, als welches ohnehin ganz keinem Zweifel unterworfen; sondern auch von denenjenigen, welche der Forst- und Jagdherr in einem fremden Territorio und Gebiet, allwo ihm die Forst und Jagdgerechtigkeit zustehet, zu seinen Dienst bestellet, und ihnen die Aufsicht über den Forst und Wildbann anbefohlen, auch in sothanem Forste oder Wald, entweder mit Consens und Einwilligung des Waldeigenthumsherrn, oder aber vermög besonderer Geding, Vergleich und Gewohnheit, Forst- oder Jagdhäuser aufgerichtet, um darinnen zu wohnen. Sie sind auch nicht allein ihrem Foro in Forst- und Jagdsachen, sondern auch, wenn sie etwann wegen eines geschlossenen Contracts und Handlung, so nicht Grund und Boden anbetrift, oder wegen zugefügten Schadens, ausgestossener Schimpfreden, und anderer von ihnen begangener Verbrechen in Anspruch genommen werden, unterworfen:

WESTENHOLZ. *de Jurisdict. foreſt. cap. 9. §. 119.* BECK. *de Jurisdict. foreſt. cap. XXII. §. 1. pag. m. 361.*

Wo hingegen die Forst- und Jagdstrittigkeiten zu erörtern, wann die Partheyen dem Reich ohnmittelbar unterworfen sind, und welche Personen das Jus Austregarum zu gaudiren, auch, ob die Reichsstädte, und welche solches zu genießen haben, ingleichen, in welchen Fällen das Kayserliche Cammergericht auch unter denen, bey welchen das Jus Austregarum obtiniret, Judex competens sey, davon ist zu lesen

BECK. a. a. O. §. 3. & 4.

Register.

A.

Aalfisch : : : : 514.
Aasgeyer, ein Vogel : : 488.
Actiones, so dem Jagd- und Wildbannsherrn zu Behauptung und Erhaltung seiner Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit zu statten kommen : : 679.
Actio communi dividundo ist ein gerichtliches Remedium petitorium 703.
worinnen solche bestehe : : ibid.
in welchen Fall solche statt habe : : ibid.
wie sie eingetheilt werde : : ibid.
von wem ein oder die andere angestellet werden könne : : ibid.
binnen welcher Zeit diese Actio præscribiret werde : : ibid.
Actio confessoria et negatoria utilis, ist ein gerichtliches Remedium petitorium : : 696.
woher sie ihren Namen habe, und woher sie entspringe : : 696.
ist entweder directa oder utilis, 697
was hierbey in Ansehung des Klägers und Beklagten von dem Iudice zu observiren : : 697.
was der Kläger, wenn er Actionem confessoriam anstellen will, zu verweisen habe? : : 697.
Actio ex Constitutione Imperii de Pignorationibus, in welchem Fall solche angestellet werde : : 708.
was hierzu vor Umstände erfordert werden : : : 709.
Actio emti, wenn solche in Jagdsachen anzustellen 715.
Actio finium regundorum, ist ein gerichtliches Remedium petitorium - - 700.
wird der unrichtigen Gränzen wegen angestellet : : ibid.
Actio injuriarum, ob, und wenn solche dem Jagd- und Wildbannsherrn zu statten komme : 694.
Actio L. Aquiliae ist ein gerichtliches Remedium petitorium - - 701.
was die Actio sey, und was darzu erfordert werde : : 702.
wird in directam et utilem eingetheilet : : : 702.
Actio negatoria utilis, woher solche den Namen habe, und wie sie sonst genennet werde : 696.
: : : 698.
Actio de Pasta Pecoris 600.
Actio præscriptis verbis, wenn solche in Jagdsachen anzustellen. 715.
Actio quod metus causa, wenn solche anzustellen : : 688.
was solche sey, und woraus sie entspringe : : 689.
Actio si quadrupes cet. - - - 600.
Actio ex stipulatu, in welchem Fall solche in Jagdsachen anzustellen. 715.

Actio subsidiaria in factum Praetoria, hat mit der Actione L. Aquiliae einige Verwandschaft : : 703.
von derselben Beschaffenheit : : ibid.
Adelfelchen, ein Fisch : : : 525.
Adler, ein Vogel : : : 480
Aepfelbaum wilder, dessen Beschaffenheit : : : 107.
Aeschen, ein Fisch : : : 526
Aestlinge, ein Vogel : : : 486.
Afforestare, was es bedeute : : 1.
Affterblüthe ist von der wahren Blüthe zu unterscheiden : : : 129.
Affterzäpflein, S. Affterblüthe. : :
Agelaster, ein Vogel : : : : 499.
Agonen, Fische : : : 525.
Agtstein, : : : 510.
Ahornbaum, oder Ehrenbaum, dessen Beschaffenheit : : 103.
Alant, ein Fisch : : : 527.
Alberbaum, dessen Beschaffenheit : : 113.
Allmanden, was sie sind 65.
Allmandgüter, welche also genennt werden : : : 65.
Allmeinden, was sie sind : : 65.
Alphanet, ein Vogel : : : 481.
Alte Magd wird ein gewisser Vogel genennt : : 425.
Alter eines Baumes, ob man solches aus der Stärke, Höhe und Größe beurtheilen könne : : 174.
ob ein jeder schwacher und niedriger Stamm auch nothwendig jung sey : 175.
woher man das hohe Alter solcher kleinen Bäumgen gewiß wissen und erkennen kan : : 176.
warum die gemeldeten kleinen Bäumgen bey ihrem Alter so klein und elend geblieben : : 176.
fernerweitige Bemerkung bey Auszählung der Holzjahre : 177.
woraus das Alter eines Baumes, so wol bey dem Laub- als bey dem Schwarzholze genau und richtig zu erkennen seye : : 178.
fernerweitige Untersuchung : : 178.
ob Moos und Schwämme von dem Alter eines Baumes zeigen 179.
Alterthum des Federspiels : : 483.
Amsel, ein Vogel : : : 427.
Anflug unter dem hohen Holz, wie es damit stehet : : 165.
Ankommende Leute, wer also genennet wird : : 393.
Anpflanzung der Hägen durch Saamen : : : 293.
Ansäung, wann sie geschehen soll : : 293.
Antanaire, ein Vogel : : : 481.
Antenido, ein Vogel : : : 481.
Appostzettul, wie er zu verfertigen : : 262.
Form eines Appostzettuls : : 263.
der Vortheil hiervon 264.
Arlsbeerbaum, dessen Beschaffenheit : 108.
Aschen- oder Eschenbaum, dessen Beschaffenheit : : : 104.
Affen, dessen Beschaffenheit : : : 111.
Atlas, was es seye : : : 184.
Auerhahn, ein Vogel : : 417.
Ausjagd, was sie seye : : 369.
Austern : : : 505.
: : : 507.
Atzel, ein Vogel : : 485.
: : : 499.

B.

Bachholder, ein Staudengewächs : 125.
Bachweiden, deren Beschaffenheit : 115.
Bälinen, eine Art Fische : : : 528.
Bäume, wilde, tragen nicht alle Jahr Saamen : : 131.
Bär, wird in Deutschland dem Landesherrn vorbehalten : 318.
dessen Beschaffenheit : : 318.
Bahnhölzel, dessen Art : : 126.

Balchen, eine Art Fische 525.
Bandweiden, deren Art 115.
Barben, eine Art Fische 520.
Baum, wie er zu taxiren 215.
ob er nach Spannen auszumessen ist 215.
wie man den cörperlichen Innhalt eines Stammes von Nadelholz berechnen kan 215.
andere Berechnung 219.
Baumfalk, ein Vogel 481.
Baumgans, ein Vogel 470.
Baumhacker, ein Vogel 439.
Baumhackerlein, ein Vogel 495.
Baumreiter, ein Vogel 495.
Baumsaamen hat sein gewisses Zeichen des würkl. erlangten Reifthums 133.
dessen Güte ist nicht so leicht, wie bey dem Getraide, zu erkennen 134.
eine gemeine Regul hiervon 134.
Baumschneider ist dem Holze schädlich 173.
Bauten, eine Art Fische 528.
Beinholz, eine Art Buschholz 123. 295.
Bellen, die Art dieses Holzes 113.
Belluga, eine Art Fisch 524.
Berbersstande, dessen Beschaffenheit 296.
Berechnung eines Stück Holzes zu einer Achse 231.
einer einfachen Länge zur Nabe 231.
einer Welle 232.
der Krummhölzer 233.
einige Anmerkungen 233.
weitere Berechnung 234.
eines Bloches 237.
des Malter- und Clafterholzes, samt deren Verhältniß 238.
weitere Berechnung 238.
verschiedene Claster gegen einander 239.
weitere Berechnung 240.
andere Berechnung 240.
einiger Irrthum in der Berechnung wird gezeiget 241.
der Bau- und Werkhölzer 257.
weittere Berechnung 258.
der Nutzen davon 259.
Bergfalk, ein Vogel 481.
Bergmeise, ein Vogel 439.
Bernstein 509.
Besuchknecht, dessen Amt 573.
Biber- und Otterfang gehöret zur Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit 350.
dessen Beschaffenheit 351.
Bindweiden, deren Art 115.
Binzbauten, eine Art Fische 528.
Birken, dessen Beschaffenheit 105.
Birkhahn, ein Vogel 418.
Birnbaum, dessen Beschaffenheit 107.
Birschgerechtigkeit, freye, was sie sey 388.
woher solche nunmehro entspringe 388.
ehedessen durften meistens nur der Adel die Kayserl. freye Birsch treiben 389.
Exempel, wie vor Zeiten solche Gerechtigkeit acquiriret worden 389.
was die Kayserl. freye Birschgerechtigkeit in sich fasse und begreiffe 389.
solche ist heut zu Tage zu einem großen Mißbrauch erwachsen 390.
ob Kayserl. Maiestät die freye Birsch ex plenitudine potestatis abschaffen könne 391.
ob die Jagdfrohnen occasione der freyen Birsch können exigirt werden 391.
kein Privatus darf ein angeschossenes Stück Wild aus der freyen Birsch in eines benachbarten Forst verfolgen 392.
ob Wildfuhr und freye Birsch contraria seyn 392.
Birschmeister, dessen Amt 568.
Blabrach, Namen eines Vogels 498.
Bläslein, Name eines Vogels 471.
Bläßlinge, Namen eines Vogels 477.
Blasente, Namen eines Vogels 471.

Blaufelchen, Namen eines Fisches 526.
Blaufuß, Namen eines Vogels 482.
Blauhüte, deren Amt : : 578.
Blauling, Namen eines Fisches 525.
Blaumeiße, Namen eines Vogels 438.
Blauspecht, Namen eines Vogels 494.
Blautaube, Namen eines Vogels 423.
Blieck, Namen eines Fisches : 526.
Bloche, dessen Berechnung : 221.
eine Anmerkung : 223.
wie die Taxe zu machen 223.
weitere Untersuchung , 224.
fernerweitige Berechnung : 225.
ob es vortheilhafter, daß man Blöche selbst zu Bretern schneiden läßt. 236.
Böhmerlein, Namen eines Vogels 429.
Böhmlein, Namen eines Vogels 429
Botthum, Namen eines Fisches : 525.
Brachsmann, Namen eines Fisches 526.
Brachsme, Namen eines Fisches 526.
Brachvogel, Namen eines Vogels 458.
Brandenten, Namen eines Vogels 471.
Braunellein, Namen eines Vogels 440.
Brombeerstrauch, dessen Beschaffenheit. : : : 127.
Bromhühner, Art eines Geflügels 458.
Bruchweiden, dessen Art und Beschaffenheit : : 115
Buberte, so zum Ausbringen des Saamens aus denen Zapfen dienlich ist 140.
Buchen, alte, so unter den Nadelhölzern stehen, ob solche aus dem Wege zu räumen sind : 277.
Buchfink, Namen eines Vogels 432.
Büchsenspanner, dessen Amt : 570.
Bundspecht, Namen eines Vogels 494.
Busch, was es seye : 4.
Buschheerd, was es seye : 410.
Buschweiden, deren Art : : 115.
Bußregister : : 54.

C.

Cabliaw, Namen eines Fisches 507.
Calinichen, eine Art der Buschhölzer 123.
Calinkenbeerholz, eine Art der Buschhölzer : : : 123.
Canarienvogel, dessen Beschaffenheit 439.
Carolus M. hatte in Deutschland eine ansehnliche Gewalt in Forstsachen 2.
Castanienbaum, dessen Beschaffenheit 105.
Cottum, Namen eines Fisches : 525.
Creuzdorn, dessen Art : 126.
Creuzkraut, dessen Beschaffenheit 184.
Creuzvogel : : 433.

D.

Dachs, dessen Beschaffenheit 341.
Deaforestare, was es bedeute 1.
Distelfink, dessen Beschaffenheit 431.
Dohlen, Namen eines Vogels 498.
Donnen, was sie sind : 414.
Dornreiche, Namen eines Vogels 441.
Dornrosen, deren Beschaffenheit 297.
Drossel, Namen eines Vogels 426.
Drosselbeerstrauch, deren Beschaffenheit : : : 127.

E.

Ebenholz, dessen Beschaffenheit 121.
Ebereschenbaum, dessen Beschaffenheit : : 108.
Eckermieth, was es seye 626.
Ecksteine, : : 90.
Egling, Namen eines Fisches 520.
Eibenbaum, dessen Beschaffenheit 121.
Eicheln zu lesen, weme dieses Recht zukomme : : : 625.
Eichen, dessen Art und Beschaffenheit 102.
: : alte, so unter den Namen Delhölzer stehen, ob solche aus dem Wege zu räumen sind 277.
Eichhorn, ob es dem Holze schädlich seye 169.
deren Beschaffenheit : 345.

Eisenbaum, dessen Art und Beschaffenheit 121

Eigenthumsherr eines Waldes, ob und in wiefern der Eigenthumsherr eines Waldes, worinnen einer das Forstrecht, der andere die Jagdbarkeit hergebracht, das Holz fällen und hauen möge 60.
muß, wenn er Holz fällen will, sich vorher bey denen Forstämtern anmelden 61.
worinnen ein anderer die Forst- oder Jagdgerechtigkeit hat, ob er den Forst ganz nieder zu hauen berechtiget seye 62.
eine rechtmäßige Ausstockung ist noch zuzulassen 62.

Einschränkung der Viehetrifften in einer Waldung ist zu besorgen 279.

Eißenten deren Art 471.

Eißvogel, deren Beschaffenheit 476.

Eldritzen, Namen eines Fisches 523.

Ellernbaum, dessen Beschaffenheit 104.

Elsenbaum, dessen Art 104.

Elster, Namen eines Vogels 499.

Elzebeeren, dessen Art 108.

Emmerling, Namen eines Vogels 433.

Entenfänger, dessen Amt 581.

Enten, wilde 471.

Eperlans, Namen eines Fisches 506.

Erblandjägermeister, dessen Amt 561.

Erblose Güter und Sterbgefälle, wenn solche heimfallen und zukommen 394.

Erdlager eines zu bebauenden Holzbodens, wie man das innere Erdlager dessen erkennen kan 145.

Erlenbaum, dessen Beschaffenheit 104.

Eßigdorn, deren Art 296.

Eule, Namen eines Vogels 485.

F.

Fahegulden, was es bedeutet 393.

Falke, weisser, Namen eines Vogels 481.
rother 481.

Falkonier, dessen Amt 607.

Fasan, Namen eines Vogels 449.

Fasanengarten, wie er zu verfertigen 451.

Fasanenhund 452.

Fasanenjäger, dessen Amt 607.

Fasanenrauch, zu was er nöthig 452.

Faulbaum, dessen Beschaffenheit 112.
grüner 124.

Federwildprät, ist nicht alles der niedern Jagd anhängig 397.

Felchen, dessen Art 525.

Feldgeflügel, was zur hohen Jagd gehöret 447.
was zur niedern Jagd gehöret 454.

Feldhuhn, dessen Art 454.

Feldsperling, Namen eines Vogels 500.

Fichten, dessen Art 116.
kan in Ansehung des Harzes genutzet werden 268.

Fink, Namen eines Vogels 430.

Fische, welche die bekanntesten sind, so in fließenden Wassern gefangen werden 512.
in denen Weyhern, können auf zweyerley Art verkauft werden 538.
stinkende Fische sollen nicht verkauft werden 539.
sind um einen billigen Preis zu verkaufen 540.
soll nach der vorgeschriebenen Maaß beschehen 540.
Auf- und Fürkaufen ist zu vermeiden 541.
sind in rechter Größe zu fangen 542.
wie man eine gute Anzahl mit einem Garn in einem einigen Zug in einem Fluß fangen kan 553.

Fische, wie man die Bohnen zum Fischfang kochen, ingleichen, die Fische ködern und ihnen fürwerfen solle : 555.
Fischen kan dem Eigenthümer in einem Privatwasser eigentlich nicht verwehret werden : 533.
Fischensgerechtigkeit, wie solche Privatpersonen erlangen können 532.
: : kan nicht anders gebraucht werden, als sie ersetzen oder verliehen worden : : 543.
: : in Ansehung der Zeit 544.
: : in Ansehung des Orts 544.
: : in Ansehung der Instrumenten 545.
: : auf was Art die Landesobrigkeit solche ferner einschränken könne : 545.
: : auf die Wasser und Bäche 546.
: : auf die Fische selbst : 548.
: : auf die nahe an den Wassern und Weyhern gelegene Güter 548.
: : auf die Personen : 549.
Fischerey gehöret zur Jagdgerechtigkeit 504.
: : der Landesherr kan Gesetze über die in seinem Lande befindliche Fischereyen machen, und die raren Fische ad Regalia ziehen : : 504.
: : wird in die wilde und zahme eingetheilt : 505.
: : wilde, wo sie geübet, und wie sie eingetheilt wird : 511.
: : zahme, worinnen solche geübet wird : 534.
Fischgeyer, Namen eines Vogels 488.
Fischotter, dessen Beschaffenheit 351.
Fisch- und Krebsdiebe, wie sie zu bestrafen : : 556.
Fischzehend wird an manchen Orten gegeben : : 543.
Flachgarn, was es seye 411.
Flachsfink, Namen eines Vogels 434.
Flanders, Namen eines Fisches 506.
Fliegenbaum, dessen Beschaffenheit 109
Fliegenschnepper, Namen eines Vogels : : 442.
Flitterbaum, dessen Beschaffenheit 124.
Flußscharren muß mit Behutsamkeit geschehen : : 269.
Focke, Namen eines Vogels 430.
Förster, was er zu wissen nöthig hat 128.
: : muß von der Blüthe des Holzes urtheilen können : 129.
: : muß einen Schlag nach den Quadratinnhalt zu berechnen wissen : : 206.
: : soll die Geometrie verstehen 205.
: : muß die Holzsaat verstehen 210.
: : muß auf alle Weise suchen, daß er die Werkhölzer aussondere und nicht zu Scheitholz aufschlagen lasse : 229.
: : welches besonders in Ansehung der harten Hölzer zu beobachten ist : : 230.
: : muß auf die Grenzen seines Forstreviers Achtung haben 285.
muß den wilden Wassern Einhalt thun : 286
: : wie ein Förster überhaupt beschaffen seyn soll, und was er zu thun habe : : 571.
Fohren, deren Art und Beschaffenheit 116.
: : Namen eines Fisches 517.
Forchen, dessen Beschaffenheit 116.
Forelle, Namen eines Fisches 517.
Foren, deren Beschaffenheit 116.
Foreſtare, was es bedeute : 1.
Foreſtum bannale, was es seye 361.
Forst, was es sey : : 4.
: : dessen Ursprung : 3.
: : was dasselbe bey denen Franken bedeute : 3.
: : in denen alten Urkunden hat man sich öfters statt dessen anderer Wörter bedienet 3.

Forst, Forste und Wälder, wurden von König Ottone M. veräussert : : : 3.
: : was man bey Ausmessung dessen zu beobachten hat. 192.
: : was ferner darbey zu bemerken : : 192.
: : der Nutzen von der Ausmessung der Holzreviere 193.
: : was man bey der Eintheilung eines Forstreviers nach geschehener Ausmessung zu beobachten hat : : 193.
: : wie die Eintheilung zu machen : : 193.
: : was man bey Ausmessung eines Forstes zu erfahren sucht : : 243.
: : was nach Ausmessung eines Forstes zu beobachten 244.
: : da der Bestand von Nadelhölzern ist : 276.
: : wie solcher anzugreifen ist 277.

Forstbedienter, wann er wegen eines beygemessenen Verbrechens removirt wird, so muß die Ursach angegeben werden : 56.
: : muß die Arten des Holzes wissen : : 100.

Forsteinrichtung vortheilhafte 243.
: : Hauptgrundsätze bey einer Forsteinrichtung : : 251.
: : einige Vortheile in Ansehung der Schläge 252

Forsthabern kan der Forstherr einfordern : : 97.

Forstherr, von welchen Sachen er Gebot und Verbot thun könne 48.
: : kan allerhand Bediente constituiren : : 55.

Forstherr, hat Macht seine Forstbediente ohne einige Ursache abzuschaffen. : : 55.
: : deme stehet auch frey Forsthäuser aufzurichten : 56.
: : es stehet auch ihm frey, das Baumabhauen in denen Forsten, und was den Wald etwa sonsten schädlich, zu verbieten : : 57.
: : hat anzuordnen, daß bey Abhauung des Acker- und Buschholzes auf jeden Acker eine gewisse Anzahl Hegreiser stehen bleiben : 63.
: : kan verbieten, keine Bäume wegen Vogelnester, oder der Bienen abzuhauen 66.
: : was wegen denen Fuhrleuthen zu beobachten 66.
: : kan das Pech- oder Harzscharren verbiethen : 67.
: : wie auch das Baumschälen : 68.
: : auch das Ausgraben der jungen wilden Aepfel- und Birnbäume : : 69.
: : daß man auch in denen Wäldern kein Feuer anzünde; keinen Toback rauche 70.
: : was er ferners zu Conservir- und Erhaltung des Waldes gebieten kan 73.
: : kan von denen Wäldern den Zehenden oder die Forstgarbe fordern 75.
: : es competirt ihm auch die Grasensgerechtigkeit : 80.
: : es wird ihm auch zugerechnet der Schnitt oder Nonnenmacherey, und das Recht den Wasen zu verleihen : : 93.

Forstherr, kan auch verbieten, daß man keine Geiß, Schaaf oder ander schädlich Vieh in den Wald treibe : : 95.
: : kan den Forsthaber einfordern : 97.
Forst- und Wildbannsherrn kommt zu Erhaltung seiner Gerechtsame wider den Turbanten zu statten:
I. Utile interdictum uti possidetis 685.
: : wie derienige abzuweisen, welcher mit dem Beweis seiner quasi possession nicht auslangen kan : : 686.
: : auf welchem Fall beyden Theilen das Exercitium der streitigen Iurisdiction inhibirt wird : : 687.
: : was der Kläger in seinem Libello beyzubringen habe 687.
: : es kommt ihm auch zu statten:
II. Utile interdictum unde vi 688.
wann das Edictum quod metus causa statt hat : 688.
was dieses Edictum sey 689.
: : woraus die Actio quod metus causa entspringt, und worinnen solche bestehet 689.
: : was zu dieser Restitution, welche man ex capite metus suchet, erfordert wird : 690.
: : die causa restitutionis in integrum ist metus, und was dieselbe sey : 690.
: : worinnen dergleichen Gewaltthaten bestehen : 691.
: : was in gegenwärtigen Fall, da eine vis compulsiva erfordert wird, excludirt wird 691.
: : es kan der aus seiner Possess gesetzte Forst- und Wildbannsherr ergreiffen:
III. das Remedium can. Redintegranda, caus. 3. qu. 1. 692.
IV. das Remedium cap. saepe 18. X. de Restitutione spoliatorum - - 692.
: : welches unter obigen 3. letztern Remediis vor das beste zu halten : : 693.
: : ob das Possessorium recuperandae mit dem Petitorio könne cumulirt werden 693.
: : ob das Possessorium redinendae mit dem Petitorio sich cumuliren lasse : 693.
V. das Interdictum quod vi aut clam - - 694.
VI. Actionem Injuriarum - 694.
VII. kan er seine Gerechtsame conserviren per Implorationem Mandati, vel inhiborii, vel restitutorii - 695.
Forstknecht, dessen Amt : 573.
Forstliche Iurisdiction ist schon zu Caroli M. Zeiten bekannt gewesen 5.
: : wann die Stände des Reichs solche exerciret : : 5.
: : die vielen Oblationes der Güter legten nicht geringen Grund zu der oberforstlichen Gerichtsbarkeit : 6.
Forstliche Obrigkeit, was sie seye 5.
: : wird unter die Regalia referirt : : 6.
: : und den Wildbann haben die Alten durch unterschiedene Benennungen unterschieden : : 6.
: : kan in eines andern Territorio als ein Regale erlanget werden 7.
: : ist von der Landesobrigkeit unterschieden : 8.

Forstliche Obrigkeit, weme heutiges Tages solche zustehe : : 11.
: : competirt der freyen Reichs-Ritterschaft : : 13.
: : wie auch denen Reichsdorfschaften : : 14.
: : wird acquirirt 1) durch die Concession - - 15.
: : insonderheit durch die Investitur - - 15.
: : wer mit dem Wald und der hohen und niedern Jagd ist investiret worden, der bekommt dadurch die forstliche Obrigkeit : : 17.
: : durch Concession der Ober- und Untergerichte wird die forstliche Obrigkeit nicht transferirt - - 17.
: : ob die forstliche Obrigkeit privative oder cumulative concedirt sey : : 18.
: : zuvörderst hat man auf den Innhalt der Lehenbriefe zu sehen : : 20.
: : weme die Jagd schlechterdings verliehen, der darf nur die Niederjagd exerciren : 20.
: : der, so die Macht hat, große Thiere zu jagen, darf die kleinern nicht jagen : : 21.
2) geschiehet die Concession durch Bestellung der Officianten : : 22.
: : oder 3) durch ein Privilegium und andern rechtmäßigen Titul : : 22.
: : doch muß die Tradition darzu kommen : : 22.
: : die forstliche Obrigkeit kan auch Bestand- und Pachtweiß an sich gebracht werden 23.
Forstliche Obrigkeit, ob die forstliche Obrigkeit auch durch die Nutznießung kan acquirirt werden : 24.
: : wie auch aus sonderbarer Vergünstigung : : 25.
: : die forstliche Obrigkeit kan andern wiederum cedirt und verkauft werden : : 27.
: : doch wenn man sie zu Lehen bekommen, muß des Lehenherrns und zuweilen derer Agnaten Consens adhibirt werden 28.
: : Fürsten und Stände des Reichs können die forstliche Obrigkeit, so sie von dem Kayser zu Lehen tragen, auch ohne Vorwissen des Kayserς auf einen transferiren : : 28.
: : wer die forstliche Obrigkeit aus einer blosen Vergünstigung bekommen, kan solche auf einen andern nicht transferiren : : 28.
: : wer die Nutznießung von der forstlichen Obrigkeit hat, der kan die Nutzungen darvon einem andern überlassen 29.
: : wann einer von denen Mitherren die forstliche Obrigkeit ohne Einwilligung der andern, jemanden überlassen, so ist solche Concession ungültig 30.
: : wie deme, der die Iurisdiction von dem einen überkommen, zu succediren : : 30.
: : der andere Modus die forstliche Obrigkeit zu acquiriren ist die Præscription - - 31.
: : was zu einer rechtmäßigen Præscription erfordert werde 31.
: : zu der Possession aber wird erfordert 1) ein rechtmäßiger Ankunftstitul : : 31.

Forstliche Obrigkeit, was von dem Titulo gesagt worden, hat auch bey der Extension der forstlichen Obrigkeit statt . . 33.
. . wie die Wissenschaft und Geduld erwiesen wird. . 33.
. . 2) wird erfordert bona fides 33.
wie, wenn der bona fides in der Præscriptione immemoriale ermangelt . 34.
. . zur Possession wird 3) erfordert der Wille dessen, wider welchen einer zu præscribiren intendirt . 35.
. . das II. Requisitum der Præscription, nämlich eine rechtsbewährte Zeit . . 36.
. . wie viel Zeit zur Præscription erfordert werde . 36.
. . welche Zeit vor undenklich zu halten . . 37.
. . wie die Actus müssen exerciret werden . . 37.
. . wer aus Vergünstigung etwas besitzt, der kan nicht præscribiren . . 37.
. . was eine gewaltsame Possession seye . . 38.
. . was eine heimliche Possession seye . . 38.
. . die forstliche Obrigkeit kan auch durch einen einigen Actum acquirirt und erhalten werden . . 39.
. . wann jemand die forstliche liche Obrigkeit also præscribiret, so wird der Herr des Grund und Bodens gänzlich davon ausgeschlossen 39.
. . wie die forstliche Obrigkeit cumulative præscribirt werde 40.
. . durch Præscribirung eines Theils der forstlichen Obrigkeit kan die ganze forstliche Obrigkeit nicht præscribirt werden . . 40.
. . durch die Gewohnheit kan die forstliche Obrigkeit ebenfalls acquirirt werden 41.
. . wie die Gewohnheit interrumpirt werde . . 41.
. . die forstliche Obrigkeit wird heutiges Tages auch auf die Erben transmittirt . 42.
. . ein anders, wann solche nur aus Vergünstigung verstattet, oder einem Beamten anvertrauet worden . 42.
. . Fürsten und Stände des Reichs können in andern Territoriis die forstliche Obrigkeit acquiriren . 42.
. . ob die in einem fremden Territorio hergebrachte forstliche Obrigkeit die Territorial-Superiorität inferire 43.
. . wer die Forstliche-Obrigkeit acquiriren könne . 44.
. . ob ein Unterthan . . 44.
. . ob die Geistlichen . 45.
. . ob die Weibspersonen . . 45.
. . die Weibspersonen können die forstliche Obrigkeit wieder zu Lehen reichen . . 47.
. . forstliche Obrigkeit wird erwiesen
. . 1) durch briefliche Urkunden 649.
wie die Wildbannsgerechtigkeit durch die Investitur erlangt und bewiesen wird 649.
. . wer in genere mit der Jagd beliehen ist, darf den Vogelfang und Fischerey nicht exerciren, es sey ihm dann alles Weidwerk verliehen . 651.

Forstliche Obrigkeit, wer mit der hohen Jagd beliehen ist, darf sich darum der Niederjagd nicht anmaßen : : : 652.
: : wie die Concession der Jagdgerechtigkeit geschiehet : 654.
: : das Ius venandi wird ferner durch Verpfändung derer Güter, denen solches anhängig ist, acquiriret : : 655.
: : ob die Jagdgerechtigkeit vor verkauft zu achten, wenn der Eigenthümer seinen Wald oder Gut, darauf dieselbe haftet, verkaufet : 655.
: : die Jagdgerechtigkeit wird auch aus bloßer Vergünstigung erlanget : 656.
: : kann auch administratorio nomine exerciret werden : 656.
: : wird erwiesen 2) durch Zeugen : : 657.
: : ob Zeugen von Hörensagen hinlänglich sind : 658.
: : was zu einem solchen Beweiß erfordert werde : 658.
: : wird 3) durch den gemeinen Ruf erwiesen : : 660.
: : wie der gemeine Ruf beschaffen und zu erweisen sey : 660.
: : wird 4) durch die Actus possessorios erwiesen : : 661.
: : wie viel Actus der Forst- und Jagdherr allegiren müsse 661.
: : ob bey der Possession auch der Titulus probirt werden müsse : 662.
: : wird 5) erwiesen durch die Straf-Bücher und Pfandregister : : 663.
: : 6) durch den Forst- und Jagdhaber : : 664.
: : 7) durch die Forst- und Jagdsteine : : 664.
: : wie die forstliche Iurisdictio praesumtive erweisen werde 664.
: : wie die gemeinschaftlich forstliche Iurisdiction erwiesen wird : : 665.
: : wie die forstliche Obrigkeit præsumtive erwiesen wird 665.
: : und Jagdgerechtigkeit endiget sich
1) durch den Tod dessen, deme es auf Lebenslang verliehen worden : : 666.
2) wann die bestimmte Zeit, binnen welcher dieses Recht zu exerciren, verflossen ist 667.
3) wenn Grund und Boden durch natürlichen Unfall verdorben ist : : 667.
4) durch Zurücknehmung des Concedenten : 668.
5) wann der, so die Iurisdiction hat, solche einem andern überläßt : : 668.
6) wann das Lehen, deme die forstliche Obrigkeit, oder der Wildbann, anhängig ist, apert wird : 669.
7) durch die Consolidation 669.
8) wann desjenigen sein Recht, der die forstliche Obrigkeit, oder den Wildbann, vergönnet, verlöschet : 670.
9) wann die forstliche Obrigkeit, oder Wildbannsgerechtigkeit, gerichtlich exerciret wird : : 670.
10) durch die Einlösung der verpfändeten Iurisdiction 670.
11) durch die Præscription 672.
12) durch

12) durch die mit einhelligen Consens sämtlicher Mitherren vorgenommene Alienation : : 672.
13) durch eine vorgenommene Theilung : : 673.
Forstliche Obrigkeit und Jagdgerechtigkeit geht verlohren:
1) wann einer in die Reichsacht erkläret : : 673.
2) oder aller Güter und Gerechtsamen privirt . 673.
3) oder das Lehen, deme diese Iurisdiction anhängig, eingezogen : : 674.
4) wann eine Stadt wegen ihres Verbrechens halber geschleift wird : 674.
5) wann der, so die forstliche Obrigkeit oder den Wildbann hat, solche mißbraucht 675.
6) wann sich der Forst oder Jagdherr seines Rechts in rechtsbewährter Zeit, in einem fremden Gebiet, auf geschehenes Verbot eines andern, nicht bedienet : 676.
7) wann der Forst- oder Jagdherr denen Unterthanen einen unwiederbringlichen Schaden verursachet, und solchen nicht ersetzen will : 678.
8) wenn sich einer des Forst- oder Jagdrechts ausdrücklich oder stillschweigend gegeben : : 679.
Forst- und Holzordnungen, was sie insgemein in sich halten : : 49.
Forstprotocoll ist zu halten . 192.
Forstrecht und Wildbann sind wol zu unterscheiden . : 6.
Forstrecht und Wildbann, bestehet in der Aufsicht der Wälder, 8.
. : davon ist nicht auf den Wildbann noch forstliche Obrigkeit zu schließen . 8.
. . zwischen dem Forstrecht und der Wildbannsgerechtigkeit zeiget sich ein Unterscheid aus denen Wirkungen beyder Gerechtigkeit : 9.
: : werden öfters an einem Ort von differenten Personen execirt : . 9.
: : wie solches von dem Holzungsrecht differire . 9.
: : ist ein eingeschränktes Dominium - - 10.
: : ist keine Art einer wahren Iurisdiction - - 10.
: : erstreckt sich ausser den Jagd- und Forsthändeln nicht 10.
: : hanget von der Niedergerichtbarkeit gar nicht ab 11.
. . darzu gehöret die Macht, Wald- und Forstordnungen zu publiciren : . 48.
: . darzu wird erfordert, die Uebertretter der Wald- und Holzordnungen zu pfänden 49.
: : was bey denen Pfandungen zu beobachten : . 51.
: : wie sich die Forstbediente in Pfändung zu verhalten haben 52.
. . dem Pfänder darf man sich nicht widersetzen : : 53.
. : die Gegenpfändungen sind ebenfalls nicht erlanbt . : 53.
: : darzu wird erfordert, die Uebertretter der Wald- und Forstordnungen zu bestrafen 53.
: : wann Holz umgehauen worden, muß nebst der Strafe der Werth desselben ersetzt werden 54.

Forst-

Forstrecht und Wildbann, darzu wird referirt, die Macht zuzulassen und zu verbieten, mit Vieh in die Wälder zu fahren : : 77.
: : deme ist auch anhängig zu erlauben und zu verbieten, die Schweine in die Eichelmast zu schlagen, wie auch Eichel und wildes Obst zu lesen : : 78.
: : das dürre Holz aus dem Wald führen oder scheitern zu lassen : : 79.
: : darzu werden die Windbrüche referirt : : 81.
: : an etlichen Orten bekommen die Förster die Windfälle so auf dem Scheideweg liegen : 83.
: : oder ein gewisses an Geld oder Getraid dafür : 83.
: : deme ist ferners anhängig das Recht, wegen der wilden Immen und Honig zu ordnen : : 85.
: : verschiedene Verordnungen wegen denen Immen : 86.
: : das Recht, die Hegung der jungen Gehäuen : : 94.
Forstrevier, dessen wahre Größe auszumessen, geschiehet durch die Geometrie : : 188.
: : was insbesondere bey der Ausmessung eines Forstreviers zu betrachten ist : 188.
Forstreviere, sind verschieden : 194.
: : von deren Einrichtung 194.
: : wie die Größe dessen zu finden : : 186.
: : durch bloßes Ansehen läßt sich solches nicht ausfindig machen : : 186.
: : auch kan der Forstbediente diesertwegen keinen Bericht abstatten : : 187.
: : geometrische Ausmessung eines Forstreviers : 244.
: : Vertheilung eines Forstreviers : : 244.
: : ein aus Laubhölzern bestehendes, deren Untersuchung 270.
: : fernerweitige Untersuchung 271.
: : wie man ein solches bestandenes Laubholzrevier verbessern kann : : 271.
: : deren Untersuchung, wann ein Forstrevier aus Laub- und Nadelhölzern bestehet 275.
Forstschreiber, dessen Amt : 565.
Forstsecretair, dessen Amt : 565.
Forstverbesserung, was sie seye : 270.
Forstwirthschaft, darzu gehöret nicht nur die Erhaltung und Nutzung der Hölzer, sondern auch die Verbesserung : : 270.
Fremdling, Namen eines Fisches 482.
Freyungssteine : : 89.
Frohndienste müssen die Unterthanen regulariter bey ihrer Kost und auf ihre Unkosten verrichten, wann nicht ein anders hergebracht 636.
: : Unterthanen sollen sich gehorsam bezeugen : 636.
: : hingegen soll man auch von Seiten der Herrschaft die Jagdfrohnen mit ziemender Moderation begehen : : 637.
: : es kan weder die Herrschaft noch Unterthanen wider ein oder des andern Willen, statt der Jagdfrohnen, Geld fordern noch geben : 638.
: : Ausnahme hievon : 638.
Fuchs, dessen Beschaffenheit : 336.
Weydmännische Redensarten von dem Fuchse : : 338.
Fuchsgruben zu graben, weme dieses Recht zukomme : 607.

G.

Gangfisch, deren Art : 528.
Gans, wilde, deren Beschaffenheit 470.
Garnellen, Arten der Fische : 531.
Gartenhäge, ob man solche einfach oder doppelt setzen solle : 289.
Gartenzäune und Feldzäune, darzwischen ist ein Unterscheid zu machen 288.
: : wie solche anzulegen : 288.
Geelfing, Namen eines Vogels : 433.
Geflügel, wildes : : 335.
: : ist zweyerley, zahmes und wildes : : 395.
Gehaue, ob solche nach einer gewissen Himmelsgegend einzurichten seyn : : 167.
Gehege, was es sey : 359.
Gehölz, ob man einerley bey Ziehung eines Gartenhaags nehmen soll 290.
Geißhalz, dessen Beschaffenheit : 295.
Geistliche, ob sie die forstliche Obrigkeit acquiriren können : 45.
Geleitstein, : : 89.
Gemse, dessen Beschaffenheit : 334.
Genist, dessen Art : 298.
Gentil, Namen eines Vogels : 481.
Gerfalk, Namen eines Vogels : 481.
Gerfant, Namen eines Vogels 482.
Gesamtjagd, was sie sey : 375.
: : wie sie von der Koppeljagd differire : : 376.
: : wie die Gesamtjagd acquirirt und verlohren gehe 376.
Geyer, Namen eines Vogels : 488.
Gibitz, Namen eines Vogels : 475.
Gimpel, Namen eines Vogels : 431.
Gunst, deren Art : : 298.
Glasweiden, deren Art : : 115.
Gnadenjagd, was sie sey : : 377.
Gnadenjagens Vergünstigung, was sie sey : : 377.
: : was das Recht und Exercitium sothanen Gnadenjagens selbst sey : 378.
die Gnadenjagd ist mit der Bestand- und Gnadenjagd nicht zu vermengen : 378.
: : was bey den Gnadenjagden zu beobachten sey : 378.
: : Bewegursachen dergleichen Gnadenjagen zu concediren 380.
: : ob jemand in Vormundschaft seines Pupillen die Gnadenjagd constituiren könne : : 381.
: : worauf die Concession der Gnadenjagd extendiret, und wordurch sie constituiret wird 381.
: : die Concedirung der Gnadenjagd stehet in der freyen Willkühr des Concedenten 382.
: : die Gnadenjagd wird tacite prolongiret : : 382.
: : die Præscription hat gegen den Concedenten nicht statt 382.
: : zu Constituirung der Gnadenjagd wird noch die Uebergabe erfordert : 383.
: : in wiefern die Præsumptio pro precario eher als pro donatione militire : 383.
worinnen die Gnadenjagd von andern Jagden differire 383.
: : ein Gnadenjagen ziehet keine Jagdfrohnen nach sich : 384.
: : die Vergünstigung der Gnadenjagd begreift nicht das Recht in sich, zu hagen und eine Wildbahne zu machen 384.
: : wie sich die Gnadenjagden endigen : : 385.
Goldammer, Namen eines Vogels 433.
Goldforellen, Arten der Fische : 506.
Goldhähnlein, Namen eines Vogels 442.

Goldweiden, deren Beschaffenheit 115.
Gräßlein, Namen eines Vogels 442.
Grasenmücke, Namen eines Vogels 443.
Grasmeise, Art eines Vogels 437.
Grenzen, was dabey zu bemerken 91.
Grenzjäger, dessen Amt 571.
Grenzschützen, deren Amt 571.
Grienitz, Namen eines Vogels 433.
Grieshuhn, Namen eines Vogels 476.
Grinzling, Art eines Vogels 433.
Groppen, Namen eines Fisches 525.
Grasfalk, Namen eines Vogels 481.
Grosselbeer, deren Art 297.
Grünitz, Namen eines Vogels 433.
Grünling, Namen eines Vogels 433.
Grünspecht, Namen eines Vogels 494.
was er in Hölzern für Schaden thue 172.
Grünzling, Namen eines Vogels 443.
Grundeln, Arten der Fische 521.
Guckguck, Namen eines Vogels 485.
Gugelfihaus, Namen eines Vogels 427.
Gütersteine 89.

H.

Haagbutten, deren Art 297.
Haagdorn, deren Art 294.
Haarschnepfen, eine Art Vögel 421.
Haarweide, deren Art 123.
Haas, dessen Beschaffenheit 339.
weydmännische Redensarten des Haasens 340.
was er dem Holze für Schaden thut 171.
Haasengeyer, Namen eines Vogels 488.
Haasenheede, dessen Art 122.
Habicht, Art eines Vogels 481.
Habichtsfang, 486.
Häge, lebendige, sind besser als todte Zäune 288.
gemeine, wie sie zu verwahren sind 293.
an den Viehweegen 291.
und Zäunen um die Viehweiden 291.
wie es zu machen, wenn der Grund feucht ist 292.
Häghe, was es bedeute 360.
Häher, Art eines Vogels 492.
Hänfling, Namen eines Vogels 434.
Häng- und Ziehegarn 413.
Härtern, Namen eines Holzes 126.
Häselin, Namen eines Fisches 526.
Hag, was es bedeute 360.
Hagard, Namen eines Vogels 481.
Hagedorn, eine Art Holz 126.
Hage, was es bedeute 360.
Hagelgans, Namen eines Vogels 471.
Hagen, was es bedeute 360.
was wegen dessen Rechtens sey 358.
Hagensgerechtigkeit 360.
Haja, was es bedeute 360.
Halbfisch, Art eines Fisches 527.
Hanbutten, eine Art Holz 297.
Hanbeerenholz, eine Art Holz 110.
Hanffink, Namen eines Vogels 434.
Hanfmeise, Namen eines Vogels 438.
Hartriegel, Art eines Holzes 295.
Harzscharren, ob es nützlich oder schädlich sey 269.
Hasel, Namen eines Fisches 526.
Haselhuhn, Namen eines Vogels 418.
wird von vielen zur Niederjagd gerechnet 419.
Haseln, ein Holz, dessen Beschaffenheit 113.
Haselschoß, Namen eines Fisches 526.
Hau, mit was für einer Art Holzsaamens ein Hau wieder zu besäen und anzubauen ist 145.
ob in einem Hau so viel Saamen liege, als er bedürftig ist 152.
Haubelmeise, Namen eines Vogels 438.
Hauptsteine 90.
Hausen, Namen eines Fisches 524.

Hausenblasen, woher sie komme : 524.
Haussperling, Namen eines Vogels 500.
Haga, was es bedeute : 360.
Hecht, Namen eines Fisches : 512.
Heckholz, deren Beschaffenheit : 295.
Heerschnepfen, eine Art Vögel : 420.
Heger, Namen eines Vogels : : 492.
Hegereuter, dessen Amt : : 359.
Hegesäulen bey der hohen und niedern Jagd : : 359.
Hegerweide, deren Beschaffenheit 123.
Heja, was es bedeute : : 360.
Heilungs- und Begräbnißkosten eines von einem grimmigen Thiere bey der Jagdfrohne verwundeten oder gar umgebrachten Unterthanen, wer solche erstatten muß : : 644.
Hering, eine Art Fische : : 505.
Heringsfang der Holländer : 506.
Herkensbaum, dessen Beschaffenheit 126.
Hetschepetsch, eine Art Holzes 297.
Heuerling, Namen eines Fisches 519.
Heyen, Namen eines Fisches 505. 506.
Heyer, Namen eines Vogels : 492.
Hetze, Art eines Vogels : : 485.
Hiesten, Art eines Holzes : 297.
Hinbeere, woher auf einem gemachten Holzschlag solche wachsen : 184.
Hirngrille, Namen eines Vogels 444.
Hirsch, dessen Beschaffenheit : 326.
: : die weydmännische Redensart eines Hirschen : : 330.
Hirschstangen, weme solche zugehören 606.
Hochnetz ist eine Art Vogelnetze : : 412.
Hofkampfjagen : : 365.
Hofjäger, dessen Amt : : 570.
Hofjägermeister, dessen Amt : : 562.
Hohltaube, Art eines Vogels : : 423.
Hohlkrähe, Namen eines Vogels 494.
Holder, eine Art Holzes : : 299.
Holderbaum, dessen Art : : 124.
Holderrosenbaum, dessen Beschaffenheit : : 124.
Holder, rother, dessen Art : : 124.
: : spanischer, dessen Art : : 128.
: : wilder, woher er auf einem gemachten Holzschlag wachse 184.
Hollunder, siehe Holder.
Holz, was es bedeute : : 4.
: : ist einem Lande unentbehrlich 99.
: : was darunter verstanden werde 100.
: : dessen Eintheilung : : 101.
: : ob auf allen und jedem Boden eine Art Holzes wachse : 144.
: : was von dem Verpflanzen oder Versetzen des Holzes zu halten : : 152.
: : wenn das Holz geschlagen werden muß, wenn auf dem Boden des abgetriebenen Holzes die Holzsaat unternommen werden soll : : 156.
: : an welchem Ort einer Holzung das Holz soll geschlagen werden, wenn man in solcher die gemachten Holzschläge wieder besäen will 159.
: : ob man das dürre scheinende in denen Dickungen herausnehmen oder stehen lassen solle 180.
Holzbesäung, jährliche, darüber ist eine Beschreibung zu verfertigen 265
Holzknecht, dessen Amt : : 573.
Holzkrähe, was solche in Hölzern für Schaden thue : : 172.
: : dessen Art : : 494.
Holzmeise, Art eines Vogels : : 438.
Holzsaame, wann er reif wird : : 130.
: : wie er aussiehet : : 130.
: : wie er eingetheilt wird : : 131.
: : einige Erwähnung des wilden Baumsaamens : : 131.
: : wie er verwahret wird : : 131*
: : dessen Güte : : 132.
: : hat seine Feinde : : 132.

Holzsaat ist sehr nützlich : : 143.
: : zu welcher Zeit solche vorgenommen werden soll : : 143.
Holzscher, Namen eines Vogels : 485.
Holzschlag, ein zu unrechter Zeit unternommener ist schädlich : : 156.
: : an der Art und Weise des Holzschlagens ist vieles gelegen 158.
: : wie vielerley Arten des Holzschlages üblich sind : : 162.
: : welche Art anzurathen sey 162.
: : ob das Streuhacken oder Streurechen bey einem Holzschlag nützlich sey : : 164.
: : die Ausnahme hievon : 164.
Holzschreyer, Namen eines Vogels 492.
Holzsperling, Namen eines Vogels 500.
Holztaxe, dabey hat man darauf zu sehen, ob das Holz in der Nähe oder in der Weite herzuholen sey 227.
: : auf gleiche Weise werden die Blöche taxiret : : 228.
: : gleiches ist auch bey Schindel- und Böttgerhölzer zu bemerken : : 229.
: : das fürnehmste Werk- und Nutzholz ist noch in einen höhern Preiß zu setzen : 229.
Holzung, was es seye : : 99.
Hölzer, wann solche auf einem Forst in Mitteljahren absterben; so thut man wol, wann man die Eintheilung auf wenigere Jahre macht : 210.
: : was in Ansehung der Laubhölzer zu beobachten : 211.
: : zu taxiren, ist höchst nöthig 211.
: : wann sie zu taxiren sind : 213.
: : den Werth der schlagbaren Hölzer legt man bey der Taxation der übrigen Sorten von Hölzern zum Grunde 214.
: : wie man mit der Taxation der Laubhölzer zu verfahren habe : : 214.
: : welche in Clastern können reducirt werden : : 225.
: : der Preiß, den man einer Clasterscheite in einer Gegend gegeben hat, muß zum Grunde geleget werden : : 226.
: : was der Cubicschuhholz in einer Clafter gilt, wird bey der Taxe der Werkhölzer zum Grunde gelegt : 226
Homines adventitii, wer solche sind 393.
Horbeln, Namen eines Vogels 471.
Horneule, Namen eines Vogels 490.
Hortulan, Namen eines Vogels 453.
Hühner, africanische : : 453.
Hühnerfänger, dessen Amt : 581.
Hühnergeyer, Namen eines Vogels 488.
Hürling, Namen eines Fisches : 519.
Hundebub, dessen Amt : : 575.
Hundehalten, ob es unter die operas rusticas gehöre, oder eine servitus personalis sey : : 639.
: : ob sich dieser Dienst præscribiren lasse : : 640.
: : wie viel Zeit zu dieser Præscription erforderlich : 640.
: : verschiedene Gewohnheiten in Haltung der Hunde : 640.
Hundesbengelung : : 613.
Hygent, ein gewisses Thier in America : : 342.

J.

Jäger, Holzgerechter, muß das Alter des Holzes verstehen : : 174.
: : dessen Amt : : 571.
Jägerjung, dessen Amt : : 574.
Jägermeister, dessen Amt : : 561.
Jägerpursch, dessen Amt : : 573.
Jagd, dreyerley Arten derselben : 306.
: : was sie, in besondern Verstand genommen, seye : : 316.

Jagd, in welchem Verstande es die Deutschen nehmen : : 651.
: : wie solche heut zu Tage in Ansehung der Art und Weise, ingleichen des Jagdzeugs, verrichtet wird : : 353.
Jagden sollen nicht an Fest- und Sonntägen angestellet werden : : 597.
: : ausser im Fall der Noth 598.
: : soll auch nicht mit Versäumniß des Regiments geschehen 598.
: : beym Durchritt in einem Territorio soll man sich moderat und bescheiden auffühßren : : 598.
: : sollen nicht zur Erndte-Herbst- und Saatzeit angestellet werden : : : 599.
: : es sollen dadurch der Unterthanen Güter und Früchte nicht verderbet werden : : 600.
: : was für Remedia denen Unterthanen in diesem Fall wider den Wildbannsherrn zu statten kommen : : 600.
: : es kann auch eine Caution von dem Wildbannsherrn gefordert, oder es können Mandata sine Clausula extrahirt werden : : 601.
: : von Schätzung des verursachten Schadens : : 601.
Jagdfolge eines verwundeten Wildes : : : 602.
Jagdfourier, dessen Amt : 577.
Jagdfrohnen, darzu gehören die Wolfsjagden : : 643.
Jagdgerechtigkeit, was sie seye, und worinnen solche bestehe : : 305.
Jagdhautboisten, deren Amt : 578.
Jagdherr kan die Criminaljurisdiction in denen jagdbaren Orten nicht exerciren : : 588.
: : hat das Exercitium des hohen und kleinen Weidwerks 594.
Jagdhunde sind nicht jedermann zu halten erlaubt : : 642.
Jagdjunker, dessen Amt : : 565.
Jagdlandknecht, dessen Amt : 578.
Jagdmarquetender, dessen Amt : 577.
Jagd, niedere, was darzu gezählet wird : : 335.
Jagdordnungen, was sie insgemein in sich halten : : 584.
: : die Uebertrettere der Jagdordnungen zu pfänden : : 586.
: : solche zu bestrafen : 587.
Jagdpagen, deren Amt : : 565.
Jagdschmied, deren Amt : 580.
Jagdschneider, deren Amt : 580.
Jagdseiler, deren Amt : 580.
Jagdsteine : : 89.
Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit ist unter die Regalia und respectu Principum ad superioritatem zu rechnen : : 315.
Jagdvoigt, dessen Amt : : 578.
Jagdwagner, dessen Amt : 580.
Jagdzeug, von deren unterschiedenen Benennung ist auf eines jeden Landesgebrauch und Herkommen zu sehen : : 344.
Jagen, von Erschaffung der Welt an, jagten die Menschen : 309.
: : einige jagten zur Gemüthsergötzung, oder aus Noth; andere hingegen ergaben sich dem Jagen gänzlich : 309.
: : nach der Zeit haben die Grössere und Mächtigere sich das Jagen aus erheblichen Ursachen alleine zugeeignet : 310.
: : insonderheit haben die Fränkischen Könige sich die Jagdgerechtigkeit zugeeignet : 310.

Jagen, die Stände des Reichs und andere unmittelbare, haben solches Recht mit der Territorial-Superiorität bekommen : 311.
" : es hatten die Landesfürsten genugsame Ursachen, die Jagden einzuschränken : 312.
" " war bey den uralten Deutschen kein Regale " 313.
" : was hiervon Riccius meldet 314.
" : grausamer Thiere ist großen Herren eigen : " 317.
Ilmenbaum, dessen Art : : 109.
Inforestare, was es bedeute : 1.
Interdictum de Precario - - 385.
Johannisbeeren, deren Art " 125.
Ivenbaum, dessen Art " 121.

K.

Käutzlein, Art eines Vogels : 485.
" : deren Beschaffenheit : 491.
Kampfjagen, worinnen es heut zu Tage bestehe : : 367.
" : so zu Berlin gehalten worden 368.
Karpfe, Namen eines Fisches : 513.
Kautz, Namen eines Vogels : 491.
Katzen, wilde, deren Beschaffenheit " : : 341.
" : weydmännische Redensarten der Katzen : : 343.
Kernbeisser, Namen eines Vogels 444.
Kibitz, Art eines Vogels : 475.
Kiefernkiehnbaum, deren Art " 116.
Kiehnföhren, deren Art " 116.
Kirchlein, Namen eines Fisches : 528.
Kirschbaum, dessen Art : 112.
Kirschvogel, dessen Art und Beschaffenheit " " 427.
Klapperjagd : : 386.
" wie und auf was Art die Klapperjagd vergönnet und zugelassen werden kan : 386.
" : wie die Klapperjagd verbotten werden kan : : 386.
" " wie das Recht, die Klapperjagd zu exerciren, sich endiget und verlohren gehen könne : " 387.
Klobenhütte zum Vogelfang : 400.
Klosterbeer, deren Art : " 297.
Knaben, Namen eines Fisches : 526.
Knütschelbeer, dessen Art " 124.
Könige der Franken sind Liebhaber der Forstungen gewesen : 2.
Kohlfalk, Namen eines Vogels : 481.
Kohlmeise, Art eines Vogels : 437.
Kohlwachtel, Namen eines Vogels 459.
Kalkrabe, Namen eines Vogels : 496.
Koppeljagd, und von deren unterschiedenen Compedenz " : 371.
" " das Recht der Koppeljagd auf eines andern Grund und Boden muß klärlich beschei-niget werden " : 372.
" : bisweilen exercirt einer in einem Forste mit dem Eigenthumsherrn die hohe, der andere aber mit eben diesen die niedere Koppeljagd : 372.
" : wie sich die Kuppeljäger öfters wegen der Kuppeljagd zu vergleichen pflegen 373.
" : wie große Herren die Koppeljagd exerciren : : 374.
" " wie die Koppeljagd von andern Personen acquirirt werde : : 364.
" : wie die Koppeljagd aufhören und wieder verlohren gehen kan : : 375.
" : die cum titulo acquirirte einseitige Koppeljagd kan nicht leicht aufgerufen werden : 375.
Krabben, eine Art Krebse : " 531.
Krabbeint, eine Art kleine Krebse 531.

Krähe, Namen eines Vogels : 485.
: : deren Beschaffenheit : 497.
Krammetsvogel, deren Art : 425.
Kranich, deren Art : : 415.
Krappe, Namen eines Fisches : 505.
Krebs, dessen Art : : 529.
Krebsfresser, eine Art Vögel, so die Krebse fressen : : 531.
Krebsweiden, eine Art Holz 115. 123.
Kressen, eine Art Fische : 524.
Kreßling, Namen eines Fisches : 520.
Kreutzdorn, Art eines Holzes : 295.
Kriechenklein, dessen Beschaffenheit 471.
Krinitz, Namen eines Vogels : 433.
Kronjägermeister, dessen Amt : : 562.
Kropfgans, Art eines Vogels : 470.
Kruckelster, Art eines Vogels : 492.
Krumschnabel, Namen eines Vogels 433.
Kuchenheerde, wer solche aufrichten darf : : 398.
Küntschruthen, eine Art Holzes : 298.
Kupfmeise, Namen eines Vogels 438.
Kuppelahren, eine Art Vögel : 481
Kybitz, Namen eines Vogels : 475.

L.

Laagen der Fichten, wann und wie es zu unternehmen : : 268.
: : wann die Lagen von neuen auszuschneiden sind : 268.
: : der Nutzen hiervon wird gezeuget : : 268.
Laberdan, Namen eines Fisches 505.
Lachsfisch, deren Art : : 505.
Lägenen, eine Art Fische : 525.
Lampreten, eine Art Fische : : 505.
Landcommissarius ist, in An- und Nachpflanzen des Holzes, zu erwählen : : 301.
: : was der Landesfürst hierbey zu thun hat : : 302.
: : was der Beamte dabey zu beobachten hat : : 302.
Landgräben : : 89.
Landgränzen : : 89.
Landmarken : : 89.
Landsteine : : 89.
Landwehren : : 89.
Langelen, eine Art Fische : : 525.
Lanier, Namen eines Vogels : 481.
Laßreisser, ob die Anzahl derselben zu bestimmen : 202.
Laubforst, bey dessen Eintheilung ist die Einrichtung zu machen, daß man eine gute Gegend und eine schlechte zusammen nehme : : 202.
: : muß weder unter seinem Ertrag, noch über seinem Ertrag angegriffen werden : 274.
: : wie ein Laubforst wiederum in ordentlichen Stand kan gesetzet werden : : 274.
Laubhölzer, was dabey zu beobachten : : 199.
: : wann sie hiebig sind : 200.
: : wie ein Revier von Laubhölzern einzutheilen sey : 200.
: : Berechnung eines Ackers in Clafftern : : 200.
: : von welchen Hölzern man mehr Vortheil habe : : 201.
: : welche Eintheilung bey einem Laubforst zu machen ist 201.
: : warum man bey denen Laubhölzern eine 30 bis 40 jährige Eintheilung zu machen habe : : 203.
: : wie es zu halten, wann die Waldungen aus vermischten Hölzern bestehen : : 203.
: : wie es zu halten, wann sich Nadelhölzer unter die Laubhölzer mischen : : 203.
: : auf die Erhaltung derjenigen Holzart ist zu denken, die in einer Gegend, wo vermischte

mischte Hölzer stehen, das beste Wachsthum zeiget : 204.
Laubhölzer, die Natur soll man nicht hindern : : 204.
: : in vermischten Hölzern behält das Meiste die Oberhand 204.
Laufer, eine Art Grenzsteine 90.
Leibjäger, dessen Amt : 570.
Leibschütz, dessen Amt : 570.
Leinbaum, dessen Beschaffenheit : 109.
Lennenbaum, dessen Beschaffenheit 104.
Lerche, Namen eines Vogels : 463.
Lerchenbaum, dessen Beschaffenheit 121.
Lerchenfalk, Art eines Vogels 463. 481.
Lerchenfang : : 464.
: : wem er zugehöre : : 465.
Lerchengeyer, Namen eines Vogels 488.
Lindbast, Art eines Holzes : 109.
Lindenbaum, dessen Beschaffenheit 111.
Lochsteine, eine Art Grenzsteine : 89.
Löfelenten, Art eines Vogels : 471.
Löwe, dessen Beschaffenheit und Gestalt 317.
Loh, wie viel von einer Clafter jung Eichenholz geschälet werden kan 232.
Luchs, dessen Beschaffenheit 346.
: : weydmännische Redensarten von dem Luchse : : 348.
Luftjagen : : 369.

M.

Mackrelen, Arten der Fische : 505.
Mäusegeyer, Namen eines Vogels 488.
Mahlsteine : : 89.
Mai, was dieses Wort bedeute 117.
Mandelkrähe, Namen eines Vogels 498.
Mantel, ob man bey dem Holzschlagen dem Walde den Mantel nehmen soll : : 165.
Marder, dessen Beschaffenheit 348.
Marksteine : : 89.
Markungen : : 88.
Markungssteine : : 89.
Maßeller, eine Art Holzes : 109.
Maulbeerbaum, dessen Beschaffenheit 108.
Maus, was solche der Holzsaat für Schaden thue : : 173.
Maye, siehe Birke
Meer, was es seye : 505.
Meeradler, Art eines Vogels 480.
Meeramsel, Namen eines Vogels 476.
Meerbarben, Arten der Fische : 505.
Meerfische, verschiedene Arten : 505.
Meerfischlein, fliegende : 511.
Meerkrebs, deren Art : 505.
Meerkroppe, Namen eines Fisches 505.
Meerschnepfe, Namen eines Vogels 477.
Meerschwalbe, Art eines Vogels 475.
Meerspinnen, deren Art und Beschaffenheit : : 507.
Meertreuschen, Arten der Fische 505.
Mehlmeise, Art eines Vogels 438.
Meisen, Namen eines Vogels 437.
: : auf dem Leim und der Leyer zu fangen : : 401
Meisenfang mit dem Kautz und der Leimstange : : 401.
Meisetanz : : 400.
Merlans, Arten der Fische : 505.
Meßhelder, Art eines Holzes : 109.
Meve, Art eines Vogels : 475.
Mispelbaum, dessen Art : 110.
Mistel oder Mispel, woraus er wächst 181.
Mistler, Namen eines Vogels : 425.
Mitjagd, was sie seye : : 376.
Mittel, ausserordentliche, die acquirirte Forst- und Jagdgerechtigkeit zu beschützen, sind
1) die Vorsicht : : 680.
2) Kan der Forst- und Jagdherr den gewaltthätigen Turbanten in continenti mit Gewalt abtreiben, jedoch mit gewisser Maaße : 680.
3) Kan derselbe den Turbanten pfänden : 681.

Mittel, ausserordentliche, die acquirirte Forstgerechtigkeit zu beschützen,
4) Kan auch dasjenige destruiren, was zum Præjudiz seiner Gerechtsame gemachet oder gebauet worden . 682.
5) Kan sich derselbe in dergleichen Turbationibus juriium des Arrests, absonderlich bey Privatpersonen, in gewisser Maaße bedienen : 682.
. . gerichtliche, sind entweder possessoria oder petitoria 683.
. . wie die Remedia possessoria eingetheilt werden . . 683.
. . wie das Possessorium ordinarium von dem Possessorio summario unterschieden sey 684.
. . das Possessorium summarium lässet sich in puncto anmaßlicher Forst- und Jagdgerechtigkeit nicht gegen dem Landesherrn anstellen 685.
. . ob die Cautionsbestellung de non amplius turbando ein sicheres Kennzeichen des Possessorii ordinarii sey 685.
. . gerichtliche des Forst- und Jagdherrns sind:
I. Actio confessoria et negatoria utilis - 696.
. . woher die Actio confessoria ihren Namen habe, und woher sie entspringe . 696.
. . von dem Unterscheid der Actionis Confessoriae directae et utilis - 697.
. . was hierbey in Ansehung des Klägers und Beklagtens von dem Iudice zu observiren? . . 697.
. . was der Kläger, wenn er Actionem Confessoriam anstellen will, zu erweisen habe? 697.
. . dieser Actioni Confessoriae wird entgegen gesetzt: Actio negatoria - - 698.
. . wer den Beweiß hier zu führen habe . . 698.
. . Es wird die Actio negatoria in directam et utilem eingetheilet . . 699.
. . von dem Unterscheid der Actionis confessoriae et negatoriae - - 700.
. . was der Forst- und Jagdherr in Actione negatoria zu erweisen hat, und wie der Beklagte darauf, deficiente probatione, zu condemniren 700.
II. das Remedium petitorium: Actio finium negundorum 700.
III. das Remedium petitorium ist Actio utilis Legis Aquiliae - - 701.
. . was die Actio L. Aquiliae sey; und wie sie eingetheilt werde . . 702.
. . mit dieser Action hat die Actio subsidiaria, in factum praetoria, einige Verwandschaft . . 703.
IV. das Remedium petitorium ist Actio communi dividundo utilis - - 703.
V. das Remedium constitutionis super fracta pace publica, und was darzu erfordert werde . . 704.
. . die Strafe der Friedbrecher 705.
. . wie die Geistlichen gestraft werden . . 705.
. . wie am Kayserl. Kammergericht procedirt werde 705.
VI. das Remedium L. diffamari, cod. de Ingenuis - 706.
VII. Actio ex Constitutione Imperii de Pignorationibus 708.

Mittel, ausserordentliche, die acquirirte Forstgerechtigkeit zu beschützen, was für Requisita nöthig, daß man auf die Pfandungsconklagen könne.
das 1) Requisitum 709.
2) Requisitum - - 709.
3) Requisitum - - 710.
4) Requisitum - - 710.
5) Requisitum - - 713.
6) Requisitum - - 713.
wenn einem nur etwas versprochen worden : 714.
Moosenmerling, Namen eines Vogels 478.
Moosreiger, Art eines Vogels 477.
Moosruthe, Namen eines Vogels 477.
Moosschnepfen, Art der Vögel 421.
Moossperling, Namen eines Vogels 500.
Moserlein, Art eines Fisches 527.
Mülan, Art eines Vogels 485
Muschelfisch, dessen Art 505.

N.

Nacheile eines verwundeten Wildes 602.
Nachfolge, eines verwundeten Wildes 602.
Nachtgarn zum Vogelfang 402.
Nachtigal, Namen eines Vogels 465.
Nachtnetz, zum Vogelfang, wie es gemacht wird 402.
Nadelhölzer auf Landrevieren, wie sie eingetheilt werden 195.
einige Fragen werden beantwortet 196.
Bestimmung der Claftenholz, so man jährlich von einem Forst abgeben kan 196.
wie viel die Natur auf einem Acker jährlich abwirft, und wie viel Holz man allenfalls rechnen kan, das auf einem Acker jährlich ausgehet 196.
einige Anmerkungen wegen der Nadelhölzer : 197.
wie man zu verfahren, wann die Schläge nicht ordentlich sind gemacht worden 199.
ob man solche, so sie sich in die Laubhölzer vermischen, wegschlagen solle 276.
fernerweitige Erläuterung 276.
Natterwindel, Namen eines Vogels 485.
489.
Nebelkrähe, Art eines Vogels 498.
Nestlinge, eine Art Habichte 486.
Neubruch, 76.
Neunauge, Arten der Fische 522.
Neuntödter, Art eines Vogels 485.
Neurott 76.
Niais, Namen eines Vogels 481.
Nistlinge, eine Art Habichte 486.
Noval- oder Neubruchzehenden gehöret heutiges Tages, sonderlich bey denen Evangelischen, dem Landesherrn 74.
Nußbaum, dessen Beschaffenheit 106.
Nußhäher, Namen eines Vogels 492.
Nußpicker, Art eines Vogels 493.

O.

Oberförster, dessen Amt 566.
Oberforstmeister, dessen Amt 563.
Oberhofjägermeister, dessen Amt 562.
Oberjäger, dessen Amt 568.
Oberlandjägermeister, dessen Amt 563.
Obristjägermeister, dessen Amt 559.
Ohemengeld, wird vor die Eckermiethe bezahlt 626.
Ohmengeld, siehe Ohemengeld.
Ohnvogel, dessen Art und Beschaffenheit 468.

Ortsteine 90.
Ortulan, Namen eines Vogels 453.
Otter- und Biberfang, weme er zugehöre 604.

P.

Pantera, ein Vogelheerd 403.
Pappelbaum, dessen Art und Beschaffenheit 113.
Pappelweide, dessen Art 113. 115.
Parforce-Jagd, wie sie gehalten wird 353.
Parschen, Namen eines Fisches 519.
Passagier, Namen eines Vogels 481.
Patscherben, Namen eines Holzes 110.
Pelerin, Namen eines Vogels 481.
Pentiere, ein Garn zum Vogelfang 412.
Perlenmutter, orientalische, woher sie komme 509.
Perlinen, eine Art Vögel 453.
Persing, Namen eines Fisches 519.
Pestvogel, wird sonst auch Seidenschwanz genennt 429.
Pfandregister 54.
Pfannenstiel, Namen eines Vogels 439.
Pfastenholz, dessen Art 126.
Pfeffervögelein, Art eines Vogels 429.
Pfeiffenten, eine Art eines Vogels 471.
Pfellen, eine Art Fische 528.
Pferde, ob sie in denen Wäldern Schaden thun 169.
Pfestereisenholz, dessen Art 126.
Pfingstblumen, eine Art Holzes 298.
Pfingstvogel, welche Art unter den Vögeln so genennt wird 428.
Pflaumenbaum, deren Art 107.
Pfastenpförtlein, eine Art Holzes 126.
Pfriemen, eine Art Holzes 298.
Pfrillen, eine Art Fische 528.
Pfuhlschnepfen, eine Art eines Vogels 421.
Pickmeise, Art eines Vogels 437.
Pillenschnitter, wer also genennt wird 171.
Pimpelmeise, Art eines Vogels 438.
Piquer, dessen Amt 583.
Plattbaum, deren Art 405.
Platteiß, Namen eines Fisches 505.
Polkuttel, Namen eines Fisches 507.
Polypus, Namen eines Fisches 507.
Prellen der Füchse, wie solches geschiehet 368.
Pricken, eine Art Fische 505.
Privatsteine 88.
Pyrold, Namen eines Vogels 427.
Pyrole, Namen eines Fisches 427.

Q.

Quitschenbaum, dessen Art 108.
Quittenbaum, dessen Art 107.

R.

Rabe, Namen eines Vogels 495.
Raub, abgejagter dem Wolf, weme er gehöret 350.
Raubgeflügel, was davon zur hohen Jagd gehöret 479.
was davon zur niedern Jagd gehöret 485.
Raubthiere 345.
verschiedene Verordnungen hiervon 346.
Reaforestare, was es bedeute 1.
Rebhuhn, Art eines Vogels 454.
Reh, was es dem Holz schade 170.
dessen Beschaffenheit 332.
weydmännische Redensart von dem Rehe 333.
Rehegewichte, weme solche zugehören 6.6. 122.
Rehhede, eine Art Holzes 122.
Rehkraut, Art eines Holzes 298.
Reiger, Namen eines Vogels 468.

Reigerbaitze 469.
Reihe zum Abschlagen der Hölzer kommt erstlich an die 30. bis 40. jährigen Hölzer 271.
ein ander Exempel 272.
eine andere Eintheilung 272.
wie es mit denen alten Hölzern gehalten wird 273.
die Reihe zum Abtriebe der 2ten Classe 273.
wie es zu halten, wann in einer Gegend eine Art Hölzer nicht anschlagen wollen 278.
Reyher, Namen eines Vogels 468.
Rheinweide, eine Art Holzes 115. 295.
Riedschnepfen, eine Art Vöael 420.
Rietsperling, Namen eines Vogels 500.
Rindvieh, ob es in denen Waldungen Schaden thue 167.
Ringelspatz, Namen eines Vogels 500.
Riß, accurater von einer Forstgrenze ist zu verfertigen 285.
Ristern, kleine, Art eines Holzes 126.
Rittelgeyer, Namen eines Vogels 489.
Rochen, Arten der Fische 505.
Rocolofang, Art eines Vogelheerds 403.
Röteln, Namen eines Fisches 527.
Rötling, Namen eines Fisches 527.
Röthelgeyer, Namen eines Vogels 488.
Röthling, Namen eines Vogels 434.
Rohrdommel, Namen eines Vogels 477.
Rohrenten, Art eines Vogels 471.
Rohrhühnlein, Art eines Vogels 477.
Rohrspatz, Namen eines Vogels 500.
Rohrsperling, Art eines Vogels 478.
Rosenholder, Art eines Holzes 125.
Rosenweiden, eine gewisse Art Holzes 115.
Roßgeyer, Namen eines Vogels 488.
Roten, eine Art Fische 527
Rothbrüstlein, Namen eines Vogels 437.
Rothbuchen, dessen Art 102.
Rothfedern, eine Art Fische 506.
Rothkählein, Namen eines Vogels 437.
Rothschwanz, Art eines Vogels 434.
Rothspecht, Namen eines Vogels 172.
was er in Hölzern für Schaden thue 172.
Rothtannen, deren Art 118.
Rothwildpret, was es für Schaden am Holz thue 170.
Rott, Namen eines Fisches 527.
Rottinnen, Art der Fische 527.
Rottland 76.
Rücke, Art eines Vogels 485. 499.
Rüster, Art eines Holzes 109.
Rüsterbaum, dessen Art 109.
Rüstholz 109.
Ruppen, eine Art Fische 524.

S.

Saalweiden, deren Art 115.
Saame der Eiche, wann er reif wird 134.
der roth- und weißbuchene 135.
der Saame des Ahornbaums 135.
der Saame des Lennen- oder Leimbaums 135.
der Aschene Saamen 135.
der Erlen oder Ellernsaamen 135.
der Saame des Leimbaums 136.
der Saame der Pappelweide 137.
der Saame der Aspen 137.
der Saame der Saal- und andern Weiden 137.
der kieferne Saamen 137.
der Fichtensaame 138.
wann der Tannenzapfen reif wird 138.
der Saame des Lerchenbaums 142.
wie der Saame aus denen Zapfen zu bringen 139.
wann der eichene Saame zu säen ist 146.
wann der roth- und weißbuchene 146.

Saame, wann er zu säen ist
: : wenn der Ahorne 146.
: : wenn der Saame des Leimbaums 146.
: : wenn der Saame des Aschen- oder Eschenbaums 147.
: : wenn der erlene Saame 147.
: : wenn der birkene Saame 147.
: : wenn der Saame der Linden 147.
: : wenn der Saame der Pappel- und anderer Weiden 147.
: : wenn der aspene Saame 148.
: : wenn der kieferne Saame 148.
: : wenn der fichtene Saame 149.
: : wenn der Tannensaame 149.
: : wenn der Saame des Lerchenbaums 149.
: : ob der Saame vorhero einzuweichen ist 150.
: : an der Witterung ist vieles gelegen 150.
: : ob der Saame eingeeget werden soll 150.
: : bey was für einem Wetter der Birkensaame zu säen sey 151.
: : wie der tannene, fichtene und kieferne Saamen zu säen ist 151.
: : woher er zu bekommen 209.
: : wie viel Saamen auf einem Acker Waldboden zu säen 246.
: : die Schwere des Maases des Nadelholzsaamens 264.

Saamenbäume, wie sie stehen sollen 132.
: : ob man solche solle stehen lassen 132. 207.

Sackahren, Namen eines Vogels 481.
Sackerfalk, Namen eines Vogels 481.
Sackgans, Namen eines Vogels 470.
Sadebaum, dessen Beschreibung 122.
Säuerlein, Art eines Holzes 296.
Säuerling, Art eines Holzes 296.

Salat, wilder 184.
Salm, Art eines Fisches 505. 512.
Sandaustern, Arten der Fische 508.
Sandfelchen, Arten der Fische 526.
Sandgangfisch, deren Art 528.
Sandweiden, deren Art 115. 123.
Sardellen, Arten der Fische 505
Sauerdorn, Art eines Holzes 296.
Saurach, eine Art Holzes 296.
Schaaf- und Rindvieh, ob es in denen Waldungen Schaden thue 168.
Schaden, Namen eines Fisches 524.
Schatten, ob er dem jungen Holze überhaupt nützlich oder schädlich sey 161.
Schelfisch, deren Art 505.
Scheller, Namen eines Vogels 496.
Scherpel, Art eines Holzes 110.
Scherpten, eine gewisse Art Holzes 110.
Schießbeeren, Art eines Holzes 123.
Schießheerd, eine Art Vogelheerds, dessen Beschreibung 403.
Schlag, was er seye 205.
: : bey Anlegung dessen darf man keine Oeffnungen machen 206.
: : muß reinlich aufgemacht werden 209.
muß unstängelt werden 210.
: : nach verfertigten Schlag werden die Hölzer numeriret 253.
Schlagholz, zu welcher Zeit solches gemacht werden soll 157.
Schläge, bey Anlegung derselben hat man auf die Wege zu sehen 202.
: : sind nicht groß zu machen 205.
: : müssen ordentlich gelegt werden 207.
: : der Schaden der daraus entstehet 208.
: : wie die Claffrern, so in schiefen Winkeln gesetzt, ihr gehörig Gehalt bekommen können 208.

Schläge, bey Anlegung derselben hat man zu sehen, wie man es den Holzhauern beybringen solle 208.
Schlagbauer zum Vogelfang, dessen Beschreibung 406.
Schlagwände, zum Vogelfang, dessen Beschreibung 406.
Schlehen, eine Art Holzes 296.
Schleyen, eine Art Fische 522.
Schnärre, Namen eines Vogels 425.
Schnarr, Namen eines Vogels 425.
Schnarren, Namen eines Vogels 425.
Schnarrichen, Namen eines Vogels 425.
Schnarrwachtel, Namen eines Vogels 425.
Schneeballen, Art eines Holzes 125.
Schneegans, Namen eines Vogels 471.
Schneegarn, zum Vogelfang 407.
Schneehaube, zum Vogelfang 407.
Schneehuhn, Namen eines Vogels 454.
Schneekönig, Namen eines Vogels 446.
Schneemeise, Namen eines Vogels 439.
Schneevogel, Namen eines Vogels 439.
Schnepfen, Namen eines Vogels 42 .
Schnerz, Art eines Vogels 425.
Schollen, eine Art Fische 505.
Schopfmeise, Namen eines Vogels 438.
Schreckheerd zu allerley Vögel 408.
Schuhu, Namen eines Vogels 405. 489.
Schursteine 89.
Schwan, Namen eines Vogels 467.
Schwalbenenten, Art eines Vogels 471.
Schwalbenschwanz, Namen eines Vogels 485.
Schwansel, Art eines Vogels 445.
Schwarzdorn, Art eines Holzes 126. 296.
Schwarzdrossel, Namen eines Vogels 427.
Schwarzholz, wie viel Jahre es braucht, ehe es wieder mit Nutzen abgeholzet werden kan 179.
ob ein schlagbares und taugliches binnen 20. Jahren aufwachsen kan 185.
Schwarzmeise, Namen eines Vogels 438.
Schwein, wildes, rechnet man heut zu Tage nicht mehr unter die grausamen Thiere 322.
die Beschaffenheit der wilden Schweine 322.
die weydmännische Redensarten von den Schweinen 325.
Schweiß der Eichen, was er seye 184.
Schwerdfisch, dessen Beschreibung 506.
Schwimmer, Namen eines Vogels 481.
Schwunsch, Namen eines Vogels 445.
Seealraupe, Namen eines Fisches 506.
Seeälster, Namen eines Vogels 475.
Seeenten, Art eines Vogels 471.
Seekrebs, deren Art 528.
Seel, Namen eines Fisches 528.
Seerabe, Namen eines Vogels 474. 496.
Seerachen, Namen eines Vogels 471.
Seeschwalbe, Namen eines Vogels 471.
Seidenschwanz, Namen eines Vogels 429.
Smerlino, Namen eines Fisches 483.
Sohlweiden, Art eines Holzes 115.
Solen, eine gewisse Art Fische 506.
Specht, Namen eines Vogels 485. 493.
schwarzer 494.
Speckente, Namen eines Vogels 471.
Sperber, Namen eines Vogels 485. 490.
Sperberenten 471.
Sperling, Namen eines Vogels 485. 500.
Spiegelmeise, Name eines Vogels 437.
Spillbühnen, Art eines Holzes 123.
Spindesbaum, Art eines Holzes 126.
Spinnwebgarn zum Vogelfang 413.
Sprenkel, zum Vogelfang 410.
Sprinz, Namen eines Vogels 485. 490.
Staar, Namen eines Vogels 461.
Stachelbeer, Art eines Holzes 125. 297.
Staudenschnapper, Namen eines Vogels 445.
Steckgarn, zum Vogelfang 411.
Steinadler, Art eines Vogels 480.
Steinamsel, Namen eines Vogels 427.

Steinbeisser, Namen eines Fisches 521.
Steineule, Namen eines Vogels 490.
Steineyer : : 90.
Steinfletsche, Namen eines Vogels 445.
Steingeyer, Name eines Vogels 488.
Steinhuhn, Namen eines Vogels 454.
Steinklatsche, Namen eines Vogels 445.
Steinrabe, Namen eines Vogels 496.
Steinröthel, Namen eines Vogels 427.
Stiche Holz, wie viel in eine Claf-
ter gehen : : 261.
: : ob es vortheilhafter, wann man dergleichen Stämme zu Steinholz oder Stichhöl-zern macht : 261.
Stichhölzer, was sie sind 260.
: : Erklärung der Arten des Stichholzes : 260.
: : aus der Stärke und Länge der Stichhölzer erhellet, wie stark ein Stamm seyn müsse, wenn man dergleichen Bau-hölzer haben will : 260.
Stichling, Namen eines Fisches 519.
Stieglitz, Namen eines Vogels 431.
Stierfest, in Spanien : 365.
Stockfisch, dessen Beschreibung 505.
Stöcke, ob man solche auf einem Nadelholzschlage hoch lassen solle : : 252.
Stöhr, Namen eines Fisches 505.
Stoßgeyer, Namen eines Vogels 488.
Strauchheerd, zum Vogelfang 410.
Streurechen, ob es bey einem Holz-schlag nützlich sey : 164.
: : die Ausname hievon 164.
Stüb, Namen eines Fisches 528.
Sylva caedua et non caedua, was es seye : : 61.

T.

Taubengeyer, Art eines Vogels 488.
Tauben, wilde, deren Art : 422.
Tauchente, Namen eines Vogels 478.
Taucherlein, Art eines Vogels 478.
Tauchert, Namen eines Vogels 478.
Tannen, eine Art Holzes 118.
Taschenkrebse, deren Art : 531.
Taxbaum, dessen Beschaffenheit 121.
Taxe der Bauhölzer, wie solche zu machen : : 227.
: : der harten Werkhölzer ist nach dem cörperlichen Inn-halt zu berechnen : 230.
: : des Felchenholzes : 230.
des Speichenholzes 232.
der Bau- und Werkhölzer 259.
: : der Preiß ist nach der übli-chen Gewohnheit jeder Ge-gend zu machen : 260.
Teiche, wie man sie machen soll 534.
Teichmeister, dessen Amt 550.
Tennen, Art eines Holzes : 118.
Tesa, eine Art, die Vögel damit zu fangen : : 405.
Thiere, alle Thiere, so man zu jagen befugt, müssen in ihrer natürlichen Freyheit seyn : : 307.
: : zahme, oder in Thiergarten eingeschlossene Thiere, wer-den, so lange sie nicht ent-springen, und wilder Art werden, nicht darunter ver-standen : : 307.
: : worauf es bey Auslieferung eines solchen gezähmten Thieres ankommt : 308.
Thiergarten, differirt von einem mit einem Hag umgebenen Wald 361.
: : wie er beschaffen seyn muß 361.
: : wer aus einem Thiergar-ten Wildprät fängt, begehet einen Diebstahl : 364.
: : das Recht einen Thiergarten zu hegen, kommt keinem land-säßigen Vasallen zu 364.

Thompfaf, Namen eines Vogels 431.
Thonaustern, deren Art 508.
Thumfisch, deren Beschaffenheit 506.
Tiraß, zum Vogelfang : 407.
Torf oder Turf, woher er entstehe 181.
Tornbütten, eine Art Fische 505.
Tourbouroux, Namen eines Fisches 531.
Tränkheerde, zum Vogelfang 414.
Trappe, Namen eines Vogels : 447.
Treusch, Namen eines Fisches 527.
Treusch, Art eines Fisches : 527.
Trüffeljagd : : 370.
Turteltäublein, deren Art : 423.

U.

Uhu, Namen eines Vogels : 489.
Ulmenbaum, dessen Art : : 109.
Ulmenrüstern, Art eines Holzes 109.
Umschreiben eines Waldes, ob es hinlänglich sey : 187.
Umzäunung kan auch ohne Graben geschehen : : 292.
Unkraut, wie man solches aus dem Gedörne ausrotten solle : 290.
Unterthanen, ob sie die forstliche Obrigkeit acquiriren können 44.
: : können zu Abtreibung des Wildes kleine Hunde halten, oder ihre Aecker und Wiesen mit Zäunen verwahren : : 596.
: : solches kan denen Unterthanen nicht verbotten werden 597.
: : ob sie das schädliche Wild auf ihren Aeckern erschießen können : : 602.

V.

Vis, was solche heisse, und worinnen solche bestehe : 691.
Vis ablativa, worinnen solche bestehe ibid.
Vis compulsiva, was solche sey ibid.
Vis expulsiva, was solche sey ibid.
Vis offensiva, was solche sey ibid.
Vis turbativa, worinnen solche bestehe ibid.
Vocke, Namen eines Vogels 430.
Vögel hat Gott dem Menschen zum Nutzen erschaffen : : 395.
Vogelbeerbaum, dessen Art 108.
Vogelfang, was er seye : : 396.
: : gehöret heut zu Tage unter die Regalien : 396
: : muß dem Jagd- oder Forstherrn ohnnachtheilig exercirt werden : : 396.
: : wie er kan acquiriret werden : : 397.
: : mit dem Kloben : 399.
: : wann er verbotten : 503.
Vogelheerd, darf einer aufrichten, der das Ius aucupandi hat 398.
: : was bey Aufrichtung eines neuen Vogelheerds zu beobachten : : 398.
: : was er sey : : 399.
Vogelheerde, verschiedene : 399.
: : wie solche anzulegen, und was darbey zu beobachten 399.
Vogelleim, wie er gemacht wird 402.
Vogelsteller, dessen Amt : 581.
Vogelweydwerk, kleines, des Waldgeflügels, was darunter gerechnet wird : : : 430.
Volontair, dessen Amt : 578.
Vorjagd, worinnen solche bestehe 377.

W.

Wachholderbaum, dessen Art 122.
Wachtel, Namen eines Vogels 458.
Wachtelgarn, wie solches zu machen 459.
Wachtelkönig, Namen eines Vogels 425.
: : : 458.
Wachtelpfeiffen : 460.
Wälinen, eine Art Fische : 528.

Wässerung, hergebrachte, aus eines andern Fischwasser, muß ohne Schaden der Fischerey geschehen 533.
Wagenmeister, dessen Amt 579.
Wald, was es seye : 4.
" " was er seye : " 99.
Waldeule, Namen eines Vogels 490.
Waldgeflügel, was für eines zur hohen Jagd gehörig : 415.
Waldmeise, Art eines Vogels 438.
Waldrabe, Namen eines Vogels 496.
Waldschnepfen, eine Art Vögel " 420.
Wald- und Holzmarkungen setzt der Forstherr : : 88.
Waldung, was es sey " 99.
" : aus was für Hölzern die Markungen bestehen : 194.
: : wie sie zu taxiren " 212.
" " wird gezeuget : " 212.
: : dabey muß gesehen werden, ob vieles Werkholz darunter sey : : 213.
: " zu was für einen Gebrauch man nach Beschaffenheit der Lage dieser oder jener Hölzer solche versilbern kan 213.
" : welche in Nadelhölzern bestehet, wie man solche in einem Geldanschlag bringen und in die Taxe setzen kan : 280.
: : ein ander Exempel : 282.
Wallfisch, dessen Beschaffenheit 506.
Wasser auf große Sumpfplätze können auf einem Forste durch Gräben abgezapfet werden : 278.
Wasseramsel, deren Art : 479.
Wasserflieder, eine Art Holzes 125.
Wassergeflügel, was davon zur hohen Jagd gehörig : : 467.
" : was davon zur Niederjagd gehöret : : 470.
Wasserjagd, wie sie geschiehet 537.
Wasserschnepfen, deren Art " 420.
Wasserschnepflein, deren Art 475.
Wassersteine : " 89.
Wattfisch, deren Beschreibung 528.
Wäydsteine : " 89.
Wegdorn, Art eines Holzes 295.
Wegsteine : : 89.
Weichbild : : 89.
Weichselbaum, deren Art " 112.
Weidemesser schlagen oder Pfund geben : : 370.
Weidenbaum, dessen Art " 115.
Weindrossel, Namen eines Vogels 426.
Weißbuchen, deren Art : 102.
Weißdorn, Art eines Holzes 126. 294.
Weißgangfisch, deren Art " 528.
Weißlebern, Art eines Holzes 109.
Weißtennen, eine gewisse Art Holzes 118.
Wellenbäume, große, wie solche zu erhalten : : 195.
Welse, eine Art Fische : 505.
Wendehals, Namen eines Vogels 495.
Werfen, eine gewisse Art Holzes 123.
Weyher, wie man ihn machen soll 534.
: " wann einem seiner ausgelaufen, darf er die entkommende Fische auf gewisse Art verfolgen : : 535.
: " wann einer zu Lehen verliehen worden, weme nach dem Tode des Vasallen die Fische zugehören : : 536.
: : wann ein Weyher zu Lehen verliehen worden, so kan der Jagdherr zum Præjudiz des Vasallen die Jagd auf dem Wasser nicht anstellen " 537.
: : wann ein Weyher verkauft wird, so sind auch die darinnen zum Wachsthum eingesetzte Fische mit vor verkauft zu halten " 537.
Weyrauchvogel, dessen Art " 427.
Widerhatz : : 369.

Wiedbaum, deren Art 110.
Wiedorn, Art eines Holzes 295.
Wildbannsgerechtigkeit, solcher ist anhängig zu verbieten, daß das Vieh nicht ins Holz getrieben werde, wann das Wild hegt 611.
: : ist anhängig, allzu vortheilhafte und unweidmännische Arten des Jagens abzuschaffen : 616.
: : ist anhängig das Verbot, daß an schädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchsen gelöset werden : : 619.
: : keine junge Rehe, Wildkälber, Haasen ꝛc. aufzuheben; ingleichen keine Vögel in der Brut zu fangen, noch deren Eyer auszunehmen 621.
: : wie auch das Verbot das unziemliche Baumabhauen 622.
: : wegen de facto beschehener Ausstockung kan der Jagdherr seinen Schaden æstimiren, und solchen eidlich anschlagen : : 624.
: : Item, das Verbot, daß der Herr des Eichelrechts nicht alle Früchte gar hinwegnehme, sondern dem Wild auch etwas zurück lasse : 624.
: : ist die Gerechtigkeit des Hagens zuständig : 627.
: : die allzuspitzigen Zäune oder Pfähle um der Unterthanen Güter zu verbiethen 629.
: : Hunde zu führen, Hunde aufzuziehen, und die Entrichtung des Hunds- oder Jägerhabers : : 630.
Jagdsteine zu setzen : 631.
: : was für Vorsichtigkeit wegen der Jagdgrenzen zu gebrauchen 633.
: : die Ausreiß- und Versetzung der Forst- und Jagdsteine zu bestrafen : : 634.
: : die Jagdfrohnen zu fordern 634.
: : wie dergleichen Jagdfrohnen eingetheilet werden : 635.
: : können von denenjenigen, so keine Unterthanen sind, nicht wol verlanget werden : 635.
: : ist zuständig die Befugniß, Jagdbediente, und in gewisser Maaße über das Holz gewisse Aufseher zu bestellen, und wieder abzuschaffen 645.
: : Jagdhäuser aufzurichten 646.
: : Sulzen und Salzlecken zu machen, Wildscheuren anzulegen, und die Hegung der Sohlungen und Sudeln zu gebiethen : : 647.
Wildbannsherr hat die Macht, Jagdordnungen zu publiciren : 583.
: : solchem stehet zu, zu verbieten, zu gewissen Zeiten nicht zu jagen : 609.
: : kan auch verordnen, denen Hunden Prügel anzuhängen 613.
Wildelster, Namen eines Vogels 492.
Wildfang, Ursprung des Namens 392.
Wildfangsrecht, was es sey 393.
: : ist in vorigen Zeiten eifrig verfochten worden : : 394.
Wildmeister, dessen Amt : 566.
Wildprät schwarzes, rechnet man zur hohen Jagd : : 326.
: : wie auch das rothe 326.
Wildprätsdiebe, wie sie zu bestrafen 589.
: : worauf ein Richter bey Untersuchung dieser Verbrechen chen zu sehen habe 592.
Wildverbrechen, was es bedeute 603.
Windhetzer, dessen Amt : 583.
Wittewald, Namen eines Vogels 427.

Wittewohl, Art eines Vogels 427.
Wittwaldlein, Namen eines Vogels 427.
Wolf, gehöret dem Jagdherrn zu 319.
" " dessen Beschaffenheit " 319.
" " wie man von dem Wolf weydmännisch spricht " 321.
Wolfsgärten anzulegen, weme solche zugehören " " 607.
" " wie sie angelegt werden 607.
Wolfsgruben zu graben, weme dieses Recht zugehöre " " 607.
" " wie sie gemacht werden 608.

Y.

Ylmann, Art eines Holzes " 109.
Yser, Namen eines Fisches " 520.
Yspenholz, deren Art " 109.

Z.

Zachwelden, eine Art Holz " 115.
Zäune und Häge können um große Feldstücke mit vermischten Gehölze umzogen werden " 290.
Zahlschwanz, Namen eines Vogels 439.
Zapfen muß man brechen, so bald der Saame in denenselben reif ist 138.
" " was bey Brechung und Einsammlung der Saamenzapfen vor eine Vorsicht nöthig sey " 139.
Zaunkönig, Art eines Vogels 446.
Zehendsteine " " 89.
Zeisig, Namen eines Vogels 446.
Zerrer, Namen eines Vogels 425.
Zerwürkknecht, dessen Amt 574.
Zeugknecht, dessen Amt " 579.
Zippdrossel, Namen eines Vogels 426.
Zungen, eine Art Fische " 505.
Zwiselbaum, deren Art " 112.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich,

Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte oder juristische und practische Anleitung, wie die Forst- Jagd- und Wildbahnsgerechtsame aufs beste zu beobachten schädliche Eingriffe zu verhüten, und das Jagd- und Forstwesen überhaupt nach den allgemeinen Reichsrechten ... aufrecht

Nürnberg 1774

4 Oecon. 279
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10229060-3
VD18 10531718